SHL
WITHDRAWN
UNIVERSITY DEPOSITORY (U.S.)
PERIODICALS
UNIVERSITY DEPOSITORY

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/sitz-preuss-akad-wiss-philosophisch-historische-klasse_1927

PERIC
IVERSITY

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

VERZEICHNIS DER MITGLIEDER DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN AM 1. JANUAR 1927
ÖFFENTLICHE SITZUNG ZUR FEIER DES JAHRESTAGES KÖNIG FRIEDRICHS II. AM 27. JANUAR 1927
ÖFFENTLICHE SITZUNG ZUR FEIER DES LEIBNIZISCHEN JAHRESTAGES AM 30. JUNI 1927
VERZEICHNIS DER VOM 1. DEZEMBER 1926 BIS 30. NOVEMBER 1927 EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN

STÜCK I—XXXIV. MIT VIER TAFELN

BERLIN 1927

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

PERI
NIVERSIT

INHALT

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

	Seite
Verzeichnis der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften am 1. Januar 1927	I
Öffentliche Sitzung zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II. am 27. Januar 1927	XVII
Rubner: Ansprache	XVII
Rubner: Personalveränderungen	XXVI
v. Harnack: Bericht über die Ausgabe der griechischen Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte (1916—1926)	XXVI
Schlenk: Über die Bedeutung der Radikale für die organische Chemie	XXXI
Jahresbericht über die griechisch-römische Altertumskunde	XXXVI
Jahresbericht über die Sammlung der griechischen Inschriften	XXXVI
Jahresbericht über die Sammlung der lateinischen Inschriften	XXXVII
Jahresbericht über das griechische Münzwerk	XXXVII
Jahresbericht über die Prosopographia imperii Romani saec. I—III	XXXVIII
Jahresbericht über das Corpus Inscriptionum Etruscarum	XXXVIII
Jahresbericht über die Preußische Kommission	XXXIX
Jahresbericht über die Herausgabe der Werke von Weierstrass	XXXIX
Jahresbericht über die Kant-Ausgabe	XXXIX
Jahresbericht über die Ibn-Saad-Ausgabe	XXXIX
Jahresbericht über das Wörterbuch der ägyptischen Sprache	XL
Jahresbericht über das »Tierreich«	XL
Jahresbericht über den Nomenclator animalium generum et subgenerum	XLI
Jahresbericht über das »Pflanzenreich«	XLIII
Jahresbericht über die Geschichte des Fixsternhimmels	XLIV
Jahresbericht über die Leibniz-Ausgabe	XLIV
Jahresbericht über das Corpus Medicorum Graecorum	XLV
Jahresbericht über die Deutsche Literaturzeitung	XLV
Jahresbericht der Deutschen Commission	XLV
Jahresbericht über die Forschungen zur neuhochdeutschen Sprach- und Bildungsgeschichte	LVIII
Jahresbericht der Orientalischen Kommission	LIX
Jahresbericht über die Spanische Kommission	LX
Jahresbericht der Dilthey-Ausgabe	LXI
Jahresbericht der Kronecker-Kommission	LXI
Jahresbericht der Oskar-Mann-Nachlaß-Kommission	LXI
Jahresbericht des Vocabularium Jurisprudentiae Romanae	LXI
Jahresbericht der Savigny-Stiftung	LXI
Jahresbericht der Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung	LXII
Jahresbericht der akademischen Commission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache	LXII
Jahresbericht der Kirchenväter-Kommission	LXVI
Jahresbericht über die Bearbeitung der Flora von Papuasien und Mikronesien	LXVI
Jahresbericht über die Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter	LXVI
Jahresbericht über die Erforschung der Geschichte unserer Nationalitätsgrenze (Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken)	LXVII
Jahresbericht über das Deutsche Biographische Jahrbuch	LXVIII
Öffentliche Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages am 30. Juni 1927	LXIX
Heymann: Ansprache	LXIX
v. Ficker: Antrittsrede	LXXVII
Planck: Erwiderung	LXXIX
Hesse: Antrittsrede	LXXX
Rubner: Erwiderung	LXXXII
Lietzmann: Antrittsrede	LXXXIII
Lüders: Erwiderung	LXXXV
Lietzmann: Gedächtnisrede auf Karl Holl	LXXXVI
von Wilamowitz-Moellendorff: Gedächtnisrede auf Gustav Roethe	CI
Verleihungen der Leibniz-Medaille	CIII
Heymann: Schlußwort	CV
Verzeichnis der vom 1. Dezember 1926 bis 30. November 1927 eingegangenen Druckschriften	CVII

Inhalt

	Seite
von Wilamowitz-Moellendorff: Ein Siedelungsgesetz aus West-Lokris	7
Adresse an Hrn. Karl von Goebel zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 24. Februar 1927	21
Nilsson: Das homerische Königtum	23
Erklärung über die Schutzfrist des Urheberrechtes	44
Heymann: Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts	49
A. H. Francke: Ein Dokument aus Turfan in tibetischer Schrift, aber unbekannter Sprache	124
Der Royal Society in London zur Feier des hundertsten Geburtstages von Joseph Lister	132
Adresse an Hrn. Hofrat Prof. Dr. C. Grobben zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 11. Mai 1927	137
von Harnack: Ecclesia Petri propinqua. Zur Geschichte der Anfänge des Primats des römischen Bischofs	139
von Wilamowitz-Moellendorff: Heilige Gesetze. Eine Urkunde aus Kyrene	155
Adresse an Hrn. Hermann Dessau zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 10. Juni 1927	177
Bolte: Deutsche Lieder in Dänemark. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturgeschichte	180
J. Nobel: Kumārajīva	206
Kehr: Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae Historica 1926	236
Academia Scientiarum Borussica Collegis Londinensibus S. P. D.	241
E. Sthamer: Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden	250
Adresse an Hrn. Hans Horst Meyer zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 3. August 1927	267
Wilcken: Zur Geschichte des Usurpators Achilleus	270
Wilcken: Zu der epidaurischen Bundesstele vom J. 302 v. Chr.	277
Kehr: Erster Bericht über die geschichtlichen Forschungen in Spanien (1925—1927)	304
W. Kolbe: Das Kalliasdekret. Ernst Fabricius zum 70. Geburtstag dargebracht	319
H. O. Lange: Ein liturgisches Lied an Min	331
Lietzmann: Das Problem der Spätantike	342
Franke: Zur Beurteilung des chinesischen Lehenswesens	359
Brackmann: Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas	379
Brackmann: Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites	393
von Harnack: Christus praesens — Vicarius Christi. Eine kirchengeschichtliche Skizze	415
Namen- und Sachregister	447

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

VERZEICHNIS
DER
MITGLIEDER DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
AM 1. JANUAR 1927

1. BESTÄNDIGE SEKRETARE

	Gewählt von der	Datum der Bestätigung
Hr. *Planck*	phys.-math. Klasse	1912 Juni 19
- *Rubner*	phys.-math. -	1919 Mai 10
- *Lüders*	phil.-hist. -	1920 Aug. 10
- *Heymann*	phil.-hist. -	1926 Nov. 30

2. ORDENTLICHE MITGLIEDER

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
	Hr. *Eduard Sachau*	1887 Jan. 24
Hr. *Adolf Engler*		1890 Jan. 29
	- *Adolf von Harnack*	1890 Febr. 10
- *Max Planck*		1894 Juni 11
	- *Carl Stumpf*	1895 Febr. 18
	- *Adolf Erman*	1895 Febr. 18
- *Emil Warburg*		1895 Aug. 13
	- *Max Lenz*	1896 Dez. 14
	- *Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff*	1899 Aug. 2
	- *Konrad Burdach*	1902 Mai 9
- *Friedrich Schottky*		1903 Jan. 5
	- *Dietrich Schäfer*	1903 Aug. 4
	- *Eduard Meyer*	1903 Aug. 4
	- *Wilhelm Schulze*	1903 Nov. 16
	- *Alois Brandl*	1904 April 3
- *Hermann Zimmermann*		1904 Aug. 29
- *Walter Nernst*		1905 Nov. 24
- *Max Rubner*		1906 Dez. 2
- *Albrecht Penck*		1906 Dez. 2
	- *Friedrich Müller*	1906 Dez. 24
	- *Heinrich Lüders*	1909 Aug. 5

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
Hr. *Gottlieb Haberlandt*		1911 Juli 3
- *Gustav Hellmann*		1911 Dez. 2
	Hr. *Eduard Norden*	1912 Juni 14
	- *Karl Schuchhardt*	1912 Juli 9
- *Albert Einstein*		1913 Nov. 12
	- *Otto Hintze*	1914 Febr. 16
	- *Max Sering*	1914 März 2
	- *Adolf Goldschmidt*	1914 März 2
- *Fritz Haber*		1914 Dez. 16
	- *Friedrich Meinecke*	1915 Febr. 15
- *Karl Correns*		1915 März 22
	- *Paul Kehr*	1918 März 4
	- *Ulrich Stutz*	1918 März 4
	- *Ernst Heymann*	1918 März 4
- *Karl Heider*		1918 Aug. 1
- *Erhard Schmidt*		1918 Aug. 1
- *Rudolf Fick*		1918 Aug. 1
- *Josef Pompeckj*		1920 Febr. 18
- *Max von Laue*		1920 Aug. 14
	- *Ulrich Wilcken*	1921 Jan. 7
- *Issai Schur*		1921 Dez. 31
	- *Johannes Bolte*	1922 Okt. 23
	- *Julius Petersen*	1922 Okt. 23
	- *Theodor Wiegand*	1922 Okt. 23
- *Wilhelm Schlenk*		1922 Okt. 23
- *Hans Ludendorff*		1922 Okt. 23
	- *Heinrich Maier*	1922 Okt. 23
- *Arrien Johnsen*		1922 Okt. 23
	- *Erich Marcks*	1922 Dez. 9
- *Paul Guthnick*		1923 Jan. 11
- *Franz Keibel*		1923 Jan. 11
	- *Otto Franke*	1923 Juni 4
	- *Werner Jaeger*	1924 Febr. 5
- *Ludwig Bieberbach*		1924 April 11
- *Otto Hahn*		1924 Dez. 2
	- *Eduard Spranger*	1925 Jan. 16
	- *Hermann Abert*	1925 Jan. 16
- *Karl Andreas Hofmann*		1925 Jan. 21
- *Max Bodenstein*		1925 Jan. 21
- *Friedrich Paschen*		1925 Febr. 9
	- *Albert Brackmann*	1925 Juli 3
- *Karl Willy Wagner*		1925 Dez. 5
- *Johannes Stumpf*		1926 Jan. 27
- *Heinrich von Ficker*		1926 Juli 28
- *Richard Hesse*		1926 Dez. 31

3. AUSWÄRTIGE MITGLIEDER

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
	Hr. *Max Lehmann* in Göttingen	1887 Jan. 24
Hr. *Wilhelm Branca* in München		1899 Dez. 18
	- *Theodor Nöldeke* in Karlsruhe	1900 März 5
	- *Andreas Heusler* in Basel	1907 Aug. 8
	- *Panagiotis Kabbadias* in Athen	1908 Sept. 25
	- *Heinrich Wölfflin* in Zürich	1910 Dez. 14
	- *Hugo Schuchardt* in Graz	1912 Sept. 15
- *Richard Willstätter* in München		1914 Dez. 16
	- *Hans Dragendorff* in Freiburg i. Br.	1916 April 3
- *Konstantin Carathéodory* in München		1919 Febr. 10
	- *Karl von Amira* in München	1925 Dez. 5

4. EHRENMITGLIEDER

	Datum der Bestätigung
Bernhard Fürst *von Bülow* in Klein-Flottbek bei Hamburg	1910 Jan. 31
Hr. *August von Trott zu Solz* in Kassel	1914 März 2
- *Friedrich Schmidt-Ott* in Berlin	1914 März 2
- *Wilhelm von Bode* in Berlin	1925 Dez. 9

5. KORRESPONDIERENDE MITGLIEDER

Physikalisch-mathematische Klasse	Datum der Wahl
Karl Frhr. *Auer von Welsbach* auf Schloß Welsbach (Kärnten)	1913 Mai 22
Hr. *Friedrich Becke* in Wien	1920 Dez. 9
- *Niels Bohr* in Kopenhagen	1922 Juni 1
- *Waldemar Christofer Brögger* in Oslo	1924 Jan. 17
- *Hugo Bücking* in Heidelberg	1920 Jan. 8
- *Theodor Curtius* in Heidelberg	1919 Juni 26
- *William Morris Davis* in Cambridge, Mass.	1910 Juli 28
- *Peter Debye* in Zürich	1920 März 11
- *Carl Duisberg* in Leverkusen	1921 Juni 21
Gerard Frhr. *de Geer* in Stockholm	1922 Nov. 23
Hr. *Karl von Goebel* in München	1913 Jan. 16

Physikalisch-mathematische Klasse

		Datum der Wahl
Hr.	*Karl Graebe* in Frankfurt a. M.	1907 Juni 13
-	*Karl Grobben* in Wien	1922 Nov. 23
-	*Allvar Gullstrand* in Uppsala	1924 Febr. 7
-	*Johannes August Hammar* in Uppsala	1924 Febr. 7
-	*Sven Hedin* in Stockholm	1918 Nov. 28
-	*Richard von Hertwig* in München	1898 April 28
-	*David Hilbert* in Göttingen	1913 Juli 10
-	*Arvid G. Högbom* in Uppsala	1922 Nov. 23
-	*Ludwig Jost* in Heidelberg	1925 Nov. 19
-	*Hans Oscar Juel* in Uppsala	1925 Nov. 19
-	*Emanuel Kayser* in München	1917 Juli 19
-	*Adolf Kneser* in Breslau	1923 Juni 7
-	*Martin Knudsen* in Kopenhagen	1921 Juni 23
-	*Paul Koebe* in Jena	1925 Febr. 5
-	*Wladimir Köppen* in Graz	1922 März 9
-	*Eugen Korschelt* in Marburg	1920 Dez. 9
-	*Johannes von Kries* in Freiburg i. Br.	1923 Jan. 18
-	*Friedrich Küstner* in Bonn	1910 Okt. 27
-	*Eduard Landau* in Göttingen	1924 Febr. 21
-	*Philipp Lenard* in Heidelberg	1909 Jan. 21
-	*Karl von Linde* in München	1916 Juli 6
-	*Hans Lohmann* in Hamburg	1924 Juli 24
-	*Hendrik Antoon Lorentz* in Haarlem	1905 Mai 4
-	*Felix Marchand* in Leipzig	1910 Juli 28
-	*Franz Mertens* in Wien	1900 Febr. 22
-	*Hans Horst Meyer* in Wien	1920 Okt. 28
-	*Svante Murbeck* in Lund	1925 Nov. 19
-	*Friedrich Oltmanns* in Freiburg i. Br.	1921 Dez. 8
-	*Wilhelm Ostwald* in Groß-Bothen, Sachsen	1905 Jan. 12
-	*Ludwig Radlkofer* in München	1900 Febr. 8
-	*Theodore William Richards* in Cambridge, Mass.	1909 Okt. 28
-	*Georg Ossian Sars* in Oslo	1898 Febr. 24
-	*Otto Schott* in Jena	1916 Juli 6
-	*Arnold Sommerfeld* in München	1920 März 11
-	*Svante Elis Strömgren* in Kopenhagen	1925 Jan. 15
-	*Eduard Study* in Bonn	1923 Mai 17
-	*Gustav Tammann* in Göttingen	1919 Juni 26
Sir	*Joseph John Thomson* in Cambridge	1910 Juli 28
Hr.	*Gustav* Edler *von Tschermak* in Wien	1881 März 3
-	*Hugo de Vries* in Lunteren	1913 Jan. 16
-	*Otto Wallach* in Göttingen	1907 Juni 13
-	*Richard Wettstein von Westersheim* in Wien	1921 Dez. 8
-	*Emil Wiechert* in Göttingen	1912 Febr. 8
-	*Wilhelm Wien* in München	1910 Juli 14
-	*Edmund B. Wilson* in New York	1913 Febr. 20

Physikalisch-mathematische Klasse

		Datum der Wahl
Hr.	*Wilhelm Wirtinger* in Wien	1925 Febr. 5
-	*Max Wolf* in Heidelberg	1925 Jan. 15
-	*Pieter Zeeman* in Amsterdam	1922 Juni 1

Philosophisch-historische Klasse

		Datum der Wahl
Hr.	*Willy Bang-Kaup* in Berlin	1919 Febr. 13
-	*Georg von Below* in Freiburg i. Br.	1922 Juni 22
-	*Friedrich von Bezold* in Bonn	1907 Febr. 14
-	*Joseph Bidez* in Gent	1914 Juli 9
-	*Franz Boas* in New York	1920 Juli 15
-	*Erich Brandenburg* in Leipzig	1925 Juni 18
-	*James Henry Breasted* in Chicago	1907 Juni 13
-	*René Cagnat* in Paris	1904 Nov. 3
-	*Willem Caland* in Utrecht	1923 Juni 21
-	*Benedetto Croce* in Neapel	1925 Febr. 5
-	*Franz Cumont* in Rom	1911 April 27
-	*Olof August Danielsson* in Uppsala	1924 Jan. 17
-	*Georg Dehio* in Tübingen	1920 Okt. 28
-	*Gustav Ehrismann* in Heidelberg	1923 Dez. 6
-	*Franz Ehrle* in Rom	1913 Juli 24
-	*Ernst Fabricius* in Freiburg i. Br.	1926 Nov. 25
-	*Heinrich Finke* in Freiburg i. Br.	1922 Juni 22
-	*Paul Foucart* in Paris	1884 Juli 17
Sir	*James George Frazer* in Cambridge	1911 April 27
Hr.	*Percy Gardner* in Oxford	1908 Okt. 29
-	*Rudolf Eugen Geyer* in Wien	1922 Febr. 23
-	*Francis Llewellyn Griffith* in Oxford	1900 Jan. 18
-	*Ignazio Guidi* in Rom	1904 Dez. 15
-	*Karl Hampe* in Heidelberg	1925 Febr. 19
-	*Joseph Hansen* in Köln	1925 Febr. 19
-	*Georgios N. Hatzidakis* in Athen	1900 Jan. 18
-	*Bernard Haussoullier* in Paris	1907 Mai 2
-	*Johan Ludvig Heiberg* in Kopenhagen	1896 März 12
-	*Antoine Héron de Villefosse* in Paris	1893 Febr. 2
-	*Gerardus Heymans* in Groningen	1920 Juli 15
-	*Alfred Hillebrandt* in Breslau	1925 Nov. 5
-	*Christian Hülsen* in Florenz	1907 Mai 2
-	*Hermann Jacobi* in Bonn	1911 Febr. 9
-	*Adolf Jülicher* in Marburg	1906 Nov. 1
-	*Hermann Junker* in Wien	1922 Juli 27
Sir	*Frederic George Kenyon* in London	1900 Jan. 18
Hr.	*Axel Kock* in Lund	1917 Juli 19
-	*Sten Konow* in Oslo	1923 Juni 21
-	*Karl von Kraus* in München	1917 Juli 19

Philosophisch-historische Klasse

		Datum der Wahl
Hr.	*Bruno Krusch* in Hannover	1925 Febr. 19
-	*Friedrich Loofs* in Halle a. S.	1904 Nov. 3
-	*Karl Luick* in Wien	1922 Juni 1
-	*Arnold Luschin Ebengreuth* in Graz	1904 Juli 21
-	*Giovanni Mercati* in Rom	1925 Nov. 5
-	*Johannes Mewaldt* in Königsberg	1924 Febr. 7
-	*Wilhelm Meyer-Lübke* in Bonn	1905 Juli 6
-	*Georg Elias Müller* in Göttingen	1914 Febr. 19
-	*Karl von Müller* in Tübingen	1917 Febr. 1
-	*Martin Nilsson* in Lund	1924 Febr. 7
-	*Hermann Oncken* in München	1922 Juni 22
-	*Franz Praetorius* in Breslau	1910 Dez. 8
-	*Pio Rajna* in Florenz	1909 März 11
-	*Ernest Cushing Richardson* in Princeton	1924 Nov. 6
-	*Michael Rostowzew* in New Haven (Connecticut)	1914 Juni 18
-	*Edward Schröder* in Göttingen	1912 Juli 11
-	*Aloys Schulte* in Bonn	1922 Juni 22
-	*Eduard Schwartz* in München	1907 Mai 2
-	*Kurt Sethe* in Berlin	1920 Juli 15
-	*Bernhard Seuffert* in Graz	1914 Juni 18
-	*Eduard Sievers* in Leipzig	1900 Jan. 18
-	*Franz Studniczka* in Leipzig	1924 Mai 8
-	*Friedrich Teutsch* in Hermannstadt	1922 Juli 27
Sir	*Edward Maunde Thompson* in London	1895 Mai 2
Hr.	*Vilhelm Thomsen* in Kopenhagen	1900 Jan. 18
-	*Rudolf Thurneysen* in Bonn	1925 Juli 23
-	*Girolamo Vitelli* in Florenz	1897 Juli 15
-	*Jakob Wackernagel* in Basel	1911 Jan. 19
-	*Karl Robert Wenck* in Marburg	1925 Juni 18
-	*Leopold Wenger* in Wien	1926 Juli 15
-	*Paul Wernle* in Basel	1923 Dez. 6
-	*Adolf Wilhelm* in Wien	1911 April 27
-	*Franz Winter* in Bonn	1925 Dez. 17
-	*Paul Wolters* in München	1924 Mai 8
-	*Otto von Zallinger* in Salzburg	1924 Mai 8
-	*Karl Zetterstéen* in Uppsala	1922 Febr. 23

INHABER DER BRADLEY-MEDAILLE

Hr. *Friedrich Küstner* in Bonn (1918)

INHABER DER HELMHOLTZ-MEDAILLE

Hr. *Santiago Ramón Cajal* in Madrid (1905)
- *Max Planck* in Berlin (1915)
- *Richard von Hertwig* in München (1917)

INHABER DER LEIBNIZ-MEDAILLE

a. Der Medaille in Gold (bzw. Eisen)

Hr. *James Simon* in Berlin (1907)
Joseph Florimond Duc *de Loubat* in Paris (1910)
Hr. *Hans Meyer* in Leipzig (1911)
Frl. *Elise Koenigs* in Berlin (1912)
Hr. *Leopold Koppel* in Berlin (1917)
- *Heinrich Schnee* in Berlin (1919)
- *Karl Siegismund* in Berlin (1923)
- *Franz von Mendelssohn* in Berlin (1924)
- *Arthur Salomonsohn* in Berlin (1925)

b. Der Medaille in Silber

Hr. *Adolf Friedrich Lindemann* in Sidmouth, England (1907)
- *Johannes Bolte* in Berlin (1910)
- *Albert von Le Coq* in Berlin (1910)
- *Johannes Ilberg* in Leipzig (1910)
- *Max Wellmann* in Potsdam (1910)
- *Werner Janensch* in Berlin (1911)
- *Hans Osten* in Leipzig (1911)
- *Robert Davidsohn* in Florenz (1912)
- *N. de Garis Davies* in Kairo (1912)
- *Edwin Hennig* in Tübingen (1912)
- *Hugo Rabe* in Hannover (1912)
- *Josef Emanuel Hibsch* in Tetschen (1913)
- *Karl Richter* in Berlin (1913)
- *Hans Witte* in Neustrelitz (1913)
- *Georg Wolff* in Frankfurt a. M. (1913)
- *Walter Andrae* in Assur (1914)
- *Erwin Schramm* in Dresden (1914)
- *Richard Irvine Best* in Dublin (1914)
- *Otto Baschin* in Berlin (1915)
- *Albert Fleck* in Berlin (1915)
- *C. Dorno* in Davos (1919)
- *Johannes Kirchner* in Berlin (1919)
- *Edmund von Lippmann* in Halle a. S. (1919)

Freiherr *von Schrötter* in Berlin (1919)
Hr. *Otto Wolff* in Berlin (1919)
- *Otto Pniower* in Berlin (1922)
- *Karl Steinbrinck* in Lippstadt (1922)
- *Ernst Vollert* in Berlin (1922)
- *Max Blankenhorn* in Marburg (1923)
- *Albert Hartung* in Weimar (1923)
- *Richard Jecht* in Görlitz (1923)
- *Hermann Ambronn* in Jena (1924)

Frl. *Lise Meitner* in Berlin (1924)
Hr. *Karl Roehl* in Mosau bei Züllichau (1925)
- *Werner Kolhörster* in Berlin (1925)
- *Hans von Ramsay* in Berlin (1925)
- *Hugo Ibscher* in Berlin (1926)
- *Walter Lenel* in Heidelberg (1926)
- *Hugo Seemann* in Freiburg i. Br. (1926)

BEAMTE DER AKADEMIE

Bibliothekar und Archivar der Akademie: Dr. *Eduard Sthamer*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Archivar und Bibliothekar der Deutschen Kommission: Dr. *Fritz Behrend*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Wissenschaftliche Beamte: Dr. *Hermann Harms*, Prof. — Dr. *Carl Schmidt*, Prof. — Dr. *Friedrich* Frhr. *Hiller von Gaertringen*, Prof. — Dr. *Paul Ritter*, Prof. — Dr. *Karl Apstein*, Prof. — Dr. *Hans Paetsch*, Prof. — Dr. *Hugo Gaebler*, Prof. — Dr. *Hermann Grapow*, Prof.

Schriftleiter bei der Redaktion der Deutschen Literaturzeitung: Dr. *Paul Hinneberg*, Prof.

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter: Dr. *Eberhard* Frhr. *von Künßberg*, Prof. (Heidelberg). — Dr. *Wilhelm Siegling*. — Dr. *Erich Hochstetter*. — Dr. *Lothar Wickert*. — Dr. *Waldemar von Olshausen*. — *Alfred Hübner* (Göttingen). Dr. *Arnold Walther*. — Dr. *Walter Möring*. — Dr. *Wolfgang Lentz*. — Dr. *Hans Teske* (Heidelberg). — Dr. *Johannes Haas*.

VERZEICHNIS
DER KOMMISSIONEN, STIFTUNGS-KURATORIEN USW.

Kommissionen für wissenschaftliche Unternehmungen der Akademie.

Ägyptologische Kommission.

Erman. Ed. Meyer. Schulze. Lüders.

Griechisch-römische Altertumskunde.

Wilcken (Vorsitzender). von Wilamowitz-Moellendorff. Ed. Meyer. Schulze. Norden. Wiegand. Jaeger.

Corpus inscriptionum Etruscarum: Schulze.
Corpus inscriptionum Latinarum: Wilcken.
Fronto-Ausgabe: Norden.
Griechische Münzwerke: Wiegand.
Inscriptiones Graecae: von Wilamowitz-Moellendorff.
Prosopographia imperii Romani saec. I—III: Wilcken.
Strabo-Ausgabe: von Wilamowitz-Moellendorff.

Corpus medicorum Graecorum.

Jaeger (Vorsitzender). von Wilamowitz-Moellendorff. Sachau. Schulze. Norden.

Deutsche Kommission.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt: Lüders (als Sekretar).
Mitglieder der Kommission: Burdach. Schulze. Kehr. Bolte. Petersen. Schröder (Göttingen). Seuffert (Graz).
Außerakad. Mitglied: Wrede (Marburg).

Deutsche Literaturzeitung.

Redaktionsausschuß: Petersen (Vorsitz). von Harnack. Johnsen. Kehr. Lüders. H. Maier. Ed. Meyer. Nernst. Penck. Planck. Stutz. von Wilamowitz-Moellendorff.

Dilthey-Kommission.

Carl Stumpf (geschäftsführendes Mitglied). Burdach. H. Maier. Spranger.

Geschichte des Fixsternhimmels.

Guthnick (geschäftsführendes Mitglied). Ludendorff.
Außerakad. Mitglied: Kopff (Berlin).

Herausgabe der Werke Wilhelm von Humboldts.

Burdach (geschäftsführendes Mitglied). von Wilamowitz-Moellendorff. Meinecke. Spranger.

Herausgabe des Ibn Saad.

Sachau (geschäftsführendes Mitglied). Erman. Schulze. F. W. K. Müller.

Kant-Ausgabe.

H. Maier (Vorsitzender). Carl Stumpf. Lüders. Meinecke. Spranger. Außerakad. Mitglied: Menzer (Halle).

Ausgabe der griechischen Kirchenväter.

von Harnack (geschäftsführendes Mitglied). von Wilamowitz-Moellendorff. Norden. Loofs (Halle). Jülicher (Marburg). Lietzmann (Berlin).

Herausgabe der Werke von Kronecker.

Bieberbach (Vorsitzender). Schur. Schmidt.

Leibniz-Ausgabe.

H. Maier (geschäftsführendes Mitglied). Carl Stumpf. Planck. von Harnack. Kehr. Schmidt. Burdach. Spranger. Lenz. Bieberbach.

Oskar-Mann-Nachlaß-Kommission.

Sachau. F. W. K. Müller. Schulze. Lüders. von Harnack.

Nomenclator animalium generum et subgenerum.

Heider (geschäftsführendes Mitglied). Keibel. Correns.

Orientalische Kommission.

Ed. Meyer (geschäftsführendes Mitglied). Sachau. Erman. Schulze. F. W. K. Müller. Lüders. Franke.

„Pflanzenreich".

Engler (geschäftsführendes Mitglied). Correns.

Preußische Kommission.

Marcks (geschäftsführendes Mitglied). Hintze. Kehr. Meinecke. Stutz. Heymann.

Spanische Kommission.

Kehr (Vorsitzender). Marcks. Goldschmidt. Heymann. Brackmann. Ed. Meyer. Meyer-Lübke (Bonn).

„Tierreich".

Heider (geschäftsführendes Mitglied). Keibel. Correns.

Herausgabe der Werke von Weierstraß.

Planck (geschäftsführendes Mitglied). Schmidt. Schur. Bieberbach.

Wörterbuch der deutschen Rechtssprache.

Heymann (geschäftsführendes Mitglied). Stutz.

Außerakad. Mitglieder: Frensdorff (Göttingen). His (Münster). Frhr. von Künßberg (Heidelberg). Frhr. von Schwerin (Freiburg). Frhr. von Schwind (Wien).

Wissenschaftliche Unternehmungen, die mit der Akademie in Verbindung stehen.

Corpus scriptorum de musica.

Vertreter in der General-Kommission: Carl Stumpf.

Luther-Ausgabe.

Vertreter in der Kommission: von Harnack. Burdach.

Monumenta Germaniae historica.

Von der Akademie gewählte Mitglieder der Zentral-Direktion: Schäfer. Hintze.

Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung.

Planck (Vorsitzender). Schmidt. Haber. Hellmann. Pompeckj. von Laue. Nernst. Guthnick. Bodenstein.

Thesaurus der japanischen Sprache.

Sachau. Schulze. F. W. K. Müller.

Sammlung deutscher Volkslieder.

Vertreter in der Kommission: Petersen.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache.

Vertreter in der Kommission: Erman.

Kommission für öffentliche Vorträge.

Lüders. von Wilamowitz-Moellendorff. Penck. von Laue.

Bei der Akademie errichtete Stiftungen.

Bopp-Stiftung.

Vorberatende Kommission (1926 Okt.—1930 Okt.).

Schulze (Vorsitzender). Lüders (Stellvertreter des Vorsitzenden). Brandl (Schriftführer). Brackmann.

Außerakad. Mitglied: Brückner (Berlin).

Bernhard-Büchsenschütz-Stiftung.

Kuratorium (1923 Jan. 1—1927 Dez. 31).

Lüders. von Wilamowitz-Moellendorff. Wilcken.

Charlotten-Stiftung für Philologie.

Kommission.

Schulze. von Wilamowitz-Moellendorff. Norden. Jaeger.

Emil-Fischer-Stiftung.

Kuratorium (1927 Jan. 1—1927 Dez. 31).

Schlenk (Vorsitzender). Haber. Bodenstein.

Außerakad. Mitglied: Hermann Fischer.

Eduard-Gerhard-Stiftung.

Kommission.

Wiegand (Vorsitzender). Wilcken. von Wilamowitz-Moellendorff. Ed. Meyer. Schuchhardt.

De-Groot-Stiftung.

Kuratorium (1917 Febr.—1927 Febr.).

Franke (Vorsitzender). Lüders. F. W. K. Müller.

Stiftung zur Förderung der kirchen- und religionsgeschichtlichen Studien im Rahmen der römischen Kaiserzeit (saec. I—VI).

Kuratorium (1923 Nov.—1933 Nov.).

von Harnack (Vorsitzender). Norden.

Außerdem als Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Berlin: . . . . ., Gießen: Krüger, Marburg: Jülicher.

Max-Henoch-Stiftung.

Kuratorium (1925 Dez. 1—1930 Nov. 30).

Planck (Vorsitzender). Schottky. Schmidt. Nernst.

Humboldt-Stiftung.

Kuratorium (1925 Jan. 1—1928 Dez. 31).

Rubner (Vorsitzender). Hellmann.

Außerakad. Mitglieder: Der vorgeordnete Minister. Der Oberbürgermeister von Berlin. P. von Mendelssohn-Bartholdy.

Akademische Jubiläumsstiftung der Stadt Berlin.

Kuratorium (1921 Jan. 1—1928 Dez. 31).

Lüders (Vorsitzender). Planck (Stellvertreter des Vorsitzenden). . . . . .

Außerakad. Mitglied: Der Oberbürgermeister von Berlin.

Graf-Loubat-Stiftung.

Kommission (1923 Febr.—1928 Febr.).

Sachau. Schuchhardt.

Theodor-Mommsen-Stiftung.

von Wilamowitz-Moellendorff. Norden.

Paul-Rieß-Stiftung.

Kuratorium (1926 Jan. 1—1931 Dez. 31).

Planck. Guthnick. von Laue. Schlenk.

Julius-Rodenberg-Stiftung.

Kuratorium (1926—1930).

Burdach. Petersen. Spranger.

Albert-Samson-Stiftung.

Kuratorium (1922 April 1—1927 März 31).

Heider (Vorsitzender). Rubner (Stellvertreter des Vorsitzenden). Planck. Penck. Carl Stumpf. Fick. Pompeckj.

Wilhelm-Tschorn-Stiftung.

Kuratorium: Die vier Sekretare.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Kuratorium (1925 April 1—1930 März 31).

Planck (Vorsitzender). Heymann (Stellvertreter des Vorsitzenden). Brackmann (Schriftführer). Nernst. von Harnack. Pompeckj.

Außerakad. Mitglied: Der vorgeordnete Minister.

WOHNUNGEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER UND DER BEAMTEN

Hr. Dr. *Abert*, Prof., Wilmersdorf, Konstanzer Str. 35. (F.: Uhland 393.)
- - *Bieberbach*, Prof., Berlin-Schmargendorf, Marienbader Str. 9. (F.: Uhland 99 36.)
- - *Bodenstein*, Prof., Wannsee, Tristanstr. 22. (F.: Wannssee 611. Zentrum 94 97.)
- - *Bolte*, Prof., Geh. Studienrat, SO 26, Elisabethufer 37 I.
- - *Brackmann*, Prof., W 62, Courbièrestr. 17. (F.: Stephan 58 91.)
- - *Brandl*, Prof., Geh. Regierungsrat, W 10, Kaiserin-Augusta-Str. 73. (F.: Stephan 74 20.)
- - *Burdach*, Prof., Geh. Regierungsrat, Grunewald, Schleinitzstr. 6.
- - *Correns*, Prof., Geh. Regierungsrat, Dahlem, Boltzmannstr. (F.: Steglitz 14 58.)
- - *Einstein*, Prof., W 30, Haberlandstr. 5. (F.: Nollendorf 28 07.)
- - *Engler*, Prof., Geh. Oberregierungsrat, Dahlem, Altensteinstr. 2. (F.: Steglitz 158.)
- - *Erman*, Prof., Geh. Regierungsrat, Dahlem, Peter-Lenné-Str. 36. (F.: Steglitz 305.)
- - *Fick*, Prof., Geh. Medizinalrat, NW 23, Brückenallee 3. (F.: Moabit 17 97. Norden 81 96.)
- - *von Ficker*, Prof., Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 38.
- - *Franke*, Prof., Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 39. (F.: Uhland 78 08.)
- - *Goldschmidt*, Prof., Geh. Regierungsrat, Charlottenburg 4, Bismarckstr. 72. (F.: Wilhelm 51 28.)
- - *Guthnick*, Prof., Direktor der Sternwarte in Neubabelsberg, Neubabelsberg, Universitätssternwarte. (F.: Potsdam 70 71.)
- - *Haber*, Prof., Geh. Regierungsrat, Dahlem, Faradayweg 8. (F.: Steglitz 14 02.)
- - *Haberlandt*, Prof., Geh. Regierungsrat, Wilmersdorf, Berliner Str. 66.
- - *Hahn*, Prof., Dahlem, Ladenbergstr 5. (F.: Steglitz 13 81.)
- - *von Harnack*, Prof., Wirkl. Geh. Rat, Grunewald, Kunz-Buntschuh-Str. 2. (F.: Pfalzburg 46 69.)
- - *Heider*, Prof., Geh. Regierungsrat, W 15, Schaperstr. 15 II. (F.: Oliva 34 27.)
- - *Hellmann*, Prof., Geh. Regierungsrat, W 35, Schöneberger Ufer 48. (F.: Lützow 93 54.)
- - *Hesse*, Prof., Wilmersdorf, Barstr. 56 I.
- - *Heymann*, Prof., Geh. Justizrat, Charlottenburg 9, Kaiserdamm 44. (F.: Westend 18 97.)
- - *Hintze*, Prof., Geh. Regierungsrat, W 15, Kurfürstendamm 44. (F.: Bismarck 34 04.)
- - *Hofmann*, Prof., Geh. Regierungsrat, Charlottenburg 5, Kuno-Fischer-Str. 14 (Seehaus III). (F.: Westend 55 52.)
- - *Jaeger*, Prof., Steglitz, Kaiser-Wilhelm-Str. 11. (F.: Steglitz 71 18.)

Hr. Dr. *Johnsen*, Prof., Schlachtensee, Viktoriastr. 13. (F.: Zehlendorf 16 68.)
- - *Kehr*, Prof., Geh. Oberregierungsrat, Dahlem, Archivstr. 11. (F.: Steglitz 648.)
- - *Keibel*, Prof., NW 6, Philippstr. 12. (F.: Norden 80 05.)
- - *von Laue*, Prof., Zehlendorf, Albertinenstr. 17. (F.: Zehlendorf 29 88.)
- - *Lenz*, Prof., Geh. Regierungsrat, Wilmersdorf, Helmstedter Str. 23. (F.: Pfalzburg 27 61.)
- - *Ludendorff*, Prof., Potsdam, Astrophysikalisches Observatorium. (F.: Potsdam 33 67.)
- - *Lüders*, Prof., Geh. Regierungsrat, Charlottenburg 4, Sybelstr. 19. (F.: Steinplatz 14 11.)
- - *Maier, Heinrich*, Prof., Geh. Regierungsrat, Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 39. (F.: Uhland 85 51.)
- - *Marcks*, Prof., Bayer. Geh. Rat, Charlottenburg 9, Kurlandallee 13. (F.: Westend 11 35.)
- - *Meinecke*, Prof., Geh. Regierungsrat, Dahlem, Am Hirschsprung 13. (F.: Steglitz 38 27.)
- - *Meyer, Eduard*, Prof., Geh. Regierungsrat, Lichterfelde 3, Mommsenstr. 7/8.
- - *Müller, Friedrich W. K.*, Prof., Zehlendorf, Berliner Str. 14. (F.: Zehlendorf 24 31.)
- - *Nernst*, Prof., Geh. Regierungsrat, NW 7, Neue Wilhelmstr. 16. (F.: Zentrum 14 48.)
- - *Norden*, Prof., Geh. Regierungsrat, Lichterfelde 3, Karlstr. 26. (F.: Lichterfelde 35 38.)
- - *Paschen*, Prof., Charlottenburg 2, Marchstr. 25 b. (F.: Wilhelm 55 15.)
- - *Penck*, Prof., Geh. Regierungsrat, W 15, Knesebeckstr. 48/49.
- - *Petersen*, Prof., Grunewald, Humboldtstr. 45 I. (F.: Pfalzburg 52 60.)
- - *Planck*, Prof., Geh. Regierungsrat, Grunewald, Wangenheimstr. 21. (F.: Pfalzburg 50 66.)
- - *Pompeckj*, Prof., Geh. Bergrat, Schmargendorf, Auguste-Viktoria-Str. 64. (F.: Uhland 90 30.)
- - *Rubner*, Prof., Geh. Obermedizinalrat, Lichterfelde, Dahlemer Str. 69. (F.: Lichterfelde 427. Norden 22 68.)
- - *Sachau*, Prof., Geh. Oberregierungsrat, W 62, Wormser Str. 12. (F.: Lützow 55 84.)
- - *Schäfer*, Prof., Badischer Geh. Rat, Steglitz, Friedrichstr. 7. (F.: Steglitz 28 55.)
- - *Schlenk*, Prof., N 4, Hessische Str. 2. (F.: Norden 31 77.)
- - *Schmidt*, Prof., NW 23, Altonaer Str. 30. (F.: Moabit 61 88.)
- - *Schottky*, Prof., Geh. Regierungsrat, Steglitz, Fichtestr. 12 a.
- - *Schuchhardt*, Prof., Geh. Regierungsrat, Lichterfelde 1, Teltower Str. 139.
- - *Schulze*, Prof., Geh. Regierungsrat, W 10, Kaiserin-Augusta-Str. 72.
- - *Schur*, Prof., Schmargendorf, Ruhlaer Str. 14. (F.: Uhland 68 33.)
- - *Sering*, Prof., Geh. Regierungsrat, Dahlem, Luciusstr. 9. (F.: Uhland 47 95.)

Hr. Dr. *Spranger*, Prof., Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 39. (F.: Uhland 85 51.)
- - *Stumpf, Carl*, Prof., Geh. Regierungsrat, Lichterfelde-West, Potsdamer Str. 15.
- - *Stumpf, Johannes*, Prof., Geh. Regierungsrat, W 15, Kurfürstendamm 33.
- - *Stutz*, Prof., Geh. Justizrat, W 50, Budapester Str. 13. (F.: Steinplatz 66 40. [B IV, Bavaria 56 40].)
- - *Wagner*, Prof., Lankwitz, Luisenstr. 1. (F.: Lichterfelde 21 92.)
- - *Warburg*, Prof., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, W 15, Uhlandstr. 27.
- - *Wiegand*, Prof., Geh. Regierungsrat, Dahlem, Peter-Lenné-Str. 30. (F.: Steglitz 10 59. Zentrum 10 06.)
- - *von Wilamowitz-Moellendorff*, Prof., Wirkl. Geh. Rat, Charlottenburg 9. Eichenallee 12. (F.: Westend 663.)
- - *Wilcken*, Prof., Geh. Regierungsrat, Charlottenburg 9, Leistikowstr 2. (F.: Westend 25 25.)
- - *Zimmermann*, Wirkl. Geh. Oberbaurat, NW 23, Lessingstr. 36. (F.: Hansa 14 32.)

Hr. Dr. *Apstein*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, NW 52, Flemingstr. 5.
- - *Behrend*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, Archivar und Bibliothekar der Deutschen Kommission, Zehlendorf, Juttastr. 3.
- - *Gaebler*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, C 54, Koppenplatz 10.
- - *Grapow*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, Wilmersdorf, Binger Str. 89. (F.: Rheingau 24 53.)
- - *Harms*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, Friedenau, Ringstr. 44.
- - Frhr. *Hiller von Gaertringen*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, Charlottenburg-Westend, Ebereschenallee 11.
- - *Paetsch*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, W 30, Luitpoldstr. 7.
- - *Ritter*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, Friedenau, Mainauer Str. 8.
- - *Schmidt, Carl*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, W 62, Lutherstr. 34.
- - *Sthamer*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter, Bibliothekar und Archivar der Akademie, Schlachtensee, Friedrich-Wilhelm-Str. 53.

KING'S COLLEGE
LIBRARY
LONDON

Reichsdruckerei.
9887. 26. II b

SITZUNGSBERICHTE
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.
1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

Öffentliche Sitzung zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II. 27. Januar.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Rubner.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit folgender Ansprache:

I.

In dankbarer Erinnerung gedenken wir heute in dieser Festsitzung Friedrichs des Großen, der durch seine Reformen als zweiter Begründer unserer Akademie gelten kann. Bei seinem Regierungsantritt erwartete man, daß er seine philosophischen Neigungen der Kronprinzenzeit in die königliche Periode mit übernehmen und eine Umstellung der väterlichen Politik, vor allem auf militärischem Gebiete, vornehmen werde; die Preußen dachte man, würden in Zukunft wohl den Hahn spannen, aber nicht abdrücken. Alles ist wesentlich anders geworden. Es gab wohl keinen Herrscher, der in Staatsgeschäften so nüchtern gedacht hat wie er. Alle Reformen entwickelten sich organisch aus dem Vermächtnis seines Vaters, dessen beste Ratgeber er sogar in seine Dienste übernahm. In das Finanzwesen, die allgemeine Verwaltung, das Justizwesen und das Heerwesen griff er mit glücklicher Hand ein. Daß die Preußen aber unter ihm nicht verlernten, die Gewehre abzudrücken, sollte man ja bald erfahren.

Zwei große Kriegsperioden, die Schlesischen Kriege und der Siebenjährige Krieg, haben, zwar glücklich beendet, doch dem Lande gewaltige Opfer auferlegt. Im Siebenjährigen Kriege waren von den 4—5 Millionen Einwohnern des damaligen Preußens der achte Teil dem Krieg zum Opfer gefallen, an 13000 Häuser zugrunde gegangen; die Bevölkerung war in so trostlosem Grade verarmt, daß nach Schluß des Siebenjährigen Krieges in Berlin $^1/_3$ der Bevölkerung von Armenunterstützung lebte.

Und zweimal hat Friedrich seinen Staat wiederaufgebaut. Die Verschmelzung der neuen Lande mit dem altpreußischen behandelte er nicht vom Standpunkte der Zentralisierung. Er sah darauf, daß die Zivilverwaltung sich den Hauptinteressen der Provinzen anpaßte, denn »alle diese verschiedenen Provinzen«, so sagte er, »nach derselben Art regieren zu wollen, hieße, sie guten Mutes zugrunde zu richten«.

Bei seinem Wiederaufbau kamen ihm zwei wichtige Umstände zu Hilfe, die Menschenarmut des Landes und die günstige Lage seiner Kriegskasse, sie enthielt selbst nach dem Siebenjährigen Krieg noch an die 30 Millionen

Taler, eine gewaltige Summe, die sofort für die allgemeinen Staatszwecke verwendet werden konnte.

In allen Bestrebungen des Wiederaufbaues treten bei Friedrich nicht etwa rein fiskalische Mittel in den Vordergrund, sondern die Hebung der Produktion im Staate. In erster Linie stand ihm die Förderung der Landwirtschaft, denn ohne sie gäbe es keine Kaufleute, Könige, Poeten und Philosophen. Wo es möglich war, mußten in den Provinzen Handwerker und Industrien eingebürgert werden, bekannt ist ja die Hebung der Textilindustrie — teils durch die Seidenraupenzucht, teils durch die Ausbreitung der Weberei, die in Schlesien schon damals in hoher Blüte stand. Die Porzellanmanufaktur verdankt auch Friedrich dem Großen ihren Aufschwung in Preußen, die Verbesserung des Verkehrs erleichterte dem Lande den Güteraustausch. In kürzester Zeit hat Friedrich, zwar nicht in einem Jahr, wie er selbst wollte, die unmittelbaren Folgen selbst des Siebenjährigen Krieges beseitigt. Sein Reich hinterließ er seinen Nachfolgern vergrößert, in seinem inneren Aufbau gefestigt und entwicklungsfähig.

Wenn wir heute eine Rückschau halten, so sehen wir unser Deutschland im Ringen um den Wiederaufbau nach dem vierjährigen Weltkriege, den unsere Truppen zusammen mit wenigen Bundesgenossen zwei Dutzend Gegnern gegenüber durchkämpft haben, als der Niederbruch ohne den Waffensieg der Feinde erfolgte.

Der Weltkrieg hat von uns ungeheure Opfer an Menschen gefordert, im Kampf und hinter der Front durch die Blockade; ungeheure Opfer auch materieller Art, die sich aber nach dem Kriege wieder hätten wettmachen lassen. Man hatte den Wiederaufbau Deutschlands sich schon in den Kriegsjahren klargelegt in Ruhe und Gemessenheit.

Als aber wirklich mit Beginn der Waffenruhe die Zeit eines Wiederaufbaues gekommen schien, überstürzten sich die Programme und Vorschläge auf allen Gebieten. Eine Flucht von Ideen aberteuerlichster Art, schöngeistige Phrasen, alles ohne Zusammenhang und ohne organische Verbindung mit dem Bestehenden begann und eine ungeheure Verordnungssucht. Aus Gründen der Staatsumwälzung sollten die gesamte Landwirtschaft und Industrie, Handel, Bergbau, Verkehr und Wissenschaft umgestellt werden. Die Pläne blieben glücklicherweise eitel Schall und Rauch. Von einer Staatsleitung war kaum die Rede. Erst jetzt folgte noch der gründlichste Zusammenbruch. Die ganze Tätigkeit im Staat erschöpfte sich in Lohnkämpfen, Streiks, politischen Umzügen, Straßenkämpfen, in Forderungen um Kürzung der Arbeitszeit, um die Einsetzung der Herrschaft der Betriebsräte, Versuchen zur Verstaatlichung der Industrien und Versuchen der Kommunalisierung der Wohlfahrtsbetriebe. Die Verlotterung aller Verkehrsmittel im Reich und in den Städten hemmte alles Gewerbsleben. Die Lust zur Vernichtung war überall zu sehen. Die Jungen und Ungelernten tyrannisierten die übrige Arbeiterschaft und die gesamte Bürgerschaft. Das Sinken der Moral, die sich sowohl in der Zunahme der Eigentumsdelikte und in sexuellen Ausschreitungen kundgab, war erschütternd. Das war die Ouverture zum Wiederaufbau des Deutschen Reiches. Es fehlte im Staate die Kraft, hier Halt zu gebieten.

II.

Umgeben von dem innerpolitischem Chaos hat der größte Teil unseres Volkes jene ungeheuerlichen außenpolitischen Vorgänge, die mit dem Waffenstillstand und schließlich mit dem Vertrag zu Versailles, der unsere ganze Existenz in Frage stellte, endeten, kaum beachtet. Man hat die Massen mit den Versprechungen auf Aufhebung der Blockade geködert. Aber sehr bald war man sich darüber klar, daß von einer Erlösung Deutschlands aus der Hungerzeit bei den Feinden gar keine Rede war.

Erst ein paar Monate nach Schluß der Feindseligkeiten fanden die ersten Sondierungen über die Ernährungsfrage statt, und ein halbes Jahr später nach mühseligen Verhandlungen war endlich in Brüssel ein Programm der Nahrungszufuhr zustande gekommen, völlig ungenügend. Das Jahr 1919 können wir kurzweg noch als Blockade rechnen, auch in den traurigen Folgen für die gesamte Zivilbevölkerung. Man hat noch jüngst die Frage aufgeworfen, ob nicht 1918 der Krieg beendet werden mußte, weil nicht genügend Nahrung vorhanden war. Aus der ganzen Sachlage ergibt sich, daß wir zur Erreichung eines besseren Friedens ganz wohl noch hätten Monate opfern können, ohne daß sie der Zivilbevölkerung größere Verluste auferlegt hätte, wie ihr die Entente durch die Nachkriegsblockade trotz Waffenstillstand und Friedensschluß auferlegt hat.

Der Vertrag von Versailles wurde am 28. Juni 1919 abgeschlossen, im Juli vom Reichstag angenommen, trat aber am 10. Januar 1920 erst in Kraft, da schließlich Nordamerika die Unterschrift verweigerte.

Damit war der Wiederaufbau Deutschlands vielleicht auf Jahrzehnte hinaus unmöglich und deutscher Boden der feindlichen Soldateska preisgegeben. Der aus Neid und Haß geborene Vertrag hat uns um die wichtigsten Teile der Wilsonschen Punkte betrogen. Unter Reparation verstand der Wilsonsche Plan Ersatz für den Verlust, welchen Privatpersonen durch Kriegsmaßnahmen erlitten hatten, daraus machte der Vertrag von Versailles den ungeheuerlichen Ersatz aller Kriegskosten überhaupt, die Entschädigung der Kriegsinvaliden des Feindbundes, er forderte die Kosten der Besatzung des Rheinlandes, den Aufwand für zahlreiche Kommissionen, von denen besonders die Militärkommission noch heute ihre »ruhmvolle« Tätigkeit entfaltet, nachdem wenigstens die Reparationskommission seit einiger Zeit in ihrer ursprünglichen Form, die uns jährlich etwa 50 Millionen Francs kostete, von der Bildfläche verschwunden ist.

Die Reparationskommission sollte am 1. Mai 1921 den Gesamtbetrag der Schäden bestimmen und die Summe der deutschen Regierung bekanntgeben, wozu noch die Besatzungskosten kommen sollten. 20 Milliarden waren sofort in Gold zu bezahlen. Und abgesehen davon waren an Sachleistungen schon vorher gefordert alle Handelsschiffe von 1600 Tonnen brutto und mehr, die Hälfte aller Schiffe von 1000—1600 Tonnen, ein Viertel der Fischdampfer. 5 Jahre lang mußten für die Alliierten 200000 Bruttotonnen neue Schiffe gebaut werden. Pferde, Rinder, Milchkühe wurden abgeliefert. An Kohlen wurden 10 Jahre lang je 7 Millionen Tonnen verlangt für den Ausfall

der französischen Gruben, 5 Jahre lang à 20 Millionen Tonnen und 8 Millionen Tonnen während der folgenden Jahre. Belgien allein verlangte 8 Millionen Tonnen 10 Jahre lang, Italien $8^1/_2$ Millionen gleichfalls 10 Jahre. In den ersten 5 Jahren waren also 43 Millionen Tonnen jährlich zu liefern.

Außerdem an Frankreich 3 Jahre 35000 Tonnen Benzol, 50000 Tonnen Steinkohlenteer, 30000 Tonnen Schwefelsäure, Ammoniak, an chemischen Produkten die Hälfte der gesamten Vorräte und 25% der Produktion bis 1. Januar 1925. Dazu war gekommen die Wegnahme der Patente, die Wegnahme der Kolonien und deutschen Grundes und Bodens durch Frankreich. Dänemark, Polen und Belgien.

Ungeheuer groß waren die Verluste an Verkehrsmitteln, Lokomotiven und Wagen, Kriegsmaterial, das wahrscheinlich sofort wieder an waffenbedürftige Nachbarländer geliefert wurde.

Den Löwenanteil an der Reparation überhaupt hat sich Frankreich mit 52% gesichert, England erhält 22%, Italien 10% usw. (Finanzkonferenz in Brüssel 8. Oktober 1920).

Und was ist nicht im Laufe der Jahre von den Vandalen der Militärkommission an Maschinen, Apparaten usw., Gebäuden buchstäblich zerstört worden, weil sie angeblich für Kriegszwecke hätten verwendet werden können.

Alles, was Deutschland bis zum 1. Mai 1921 tatsächlich abgeführt hat, soll nur den Wert von 2,6 Milliarden gehabt haben, soll nach Rechnung der Reparationskommission gerade ausgereicht haben für die Kosten der Besatzungsarmee, während die deutsche Schätzung des Wertes etwa 10mal so hoch ist. Die Besatzung hat auch nach der geringsten Schätzung der Reparationskommission soviel verschlungen als früher der Gesamtetat Deutschlands für Heer und Flotte ausmachte.

All das muß man immer im Gedächtnis behalten, um zu wissen, wie diese enorme Brandschatzung von Feinden, die deutschen Boden nicht erobert haben, unsern Staat in Grund und Boden zu vernichten drohten. Nun versuchten unsere Gegner die weitere Reparation in Fluß zu bringen, während Deutschland selbst immer mehr verarmte. Es folgte die Zeit der Konferenzen, deren Namen uns wenigstens im Gedächtnis geblieben sind. Die Konferenz zu Brüssel 1920, die Pariser Konvention Januar 1921 und die berüchtigte Londoner Konferenz März 1921, als deren Ergebnis am 8. März 1921 die Besetzung von Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort erfolgte, und eine neue Zollgrenze unter Einführung des Recovery Act (26% Werterhebung) zugunsten von England errichtet wurde. Diese Vorkommnisse und die Verarmung Deutschlands brachte den ersten großen Marksturz (1 Dollar = 300 Millionen. Andere Verhandlungen folgten, jene von Cannes und Genua (1922) und der Rapallovertrag (1922). Die Finanznot stieg dabei immer höher, September bezahlte man den Dollar mit 9000 Mark.

Die von Frankreich geforderten Leistungen an Kohlen, auch an Holz, überschritten so die Möglichkeit, daß zeitweilig die deutschen Lieferungen nicht die volle Höhe erreichen konnten. Im Januar 1923 tagte die Pariser Konferenz, und am 11. Januar überfielen französische und belgische Truppen Deutschland und besetzten das ganze Ruhrgebiet. Die Ereignisse, die sich

jetzt abspielten, sind uns noch in frischem Gedächtnis. Die Ruhrbesetzung hat den Friedensbrechern weder Gold noch Lorbeeren gebracht, uns aber unermeßlichen Schaden. Besonders seit Mitte des Jahres 1923 wurde die deutsche Währung vollkommen vernichtet, alle Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie auf Stiftungen beruhten, ausgelöscht. Die Zahl der Verarmten zählte nach vielen Millionen. Dabei sind ungezählte Milliarden an Grundbesitz, Mobiliar, Waren in dieser Inflationszeit an valutastarke Ausländer für den heimischen Besitz verlorengegangen. Das ist also das Friedenswerk von Versailles bisher gewesen.

Von einem Aufbau und einer Erstarkung einer Nation konnte unter diesen Bedingungen in dieser Periode, die fast zu Ende des Jahres 1923 reichte, keine Rede sein, weder in moralischer Hinsicht noch mit Bezug auf das Erwerbsleben in weitestem Sinne.

Den ersten Wendepunkt zum Bessern verdanken wir uns selbst, es ist der Oktober 1923 gewesen, als die Einführung einer neuen staatlichen Währung mit der Rentenmark gewonnen war. Zwar übersah man erst jetzt die ungeheure finanzielle Verwüstung, welche die Inflation hinterlassen hatte, aber andererseits reinigte sich wenigstens jene Sumpfvegetation, die sich bei uns damals breitgemacht oder eingenistet hatte.

In den vier Jahren seit dem Kriegsende hatten auch weite Kreise unter den Arbeitern eingesehen, daß die Blütenträume der Phantasten niemals reifen würden, und daß es Zeit war, die Produktion wieder aufzunehmen, wenn man leben wollte. Notwendigkeiten setzen sich stets mit brutaler Gewalt durch.

Aber die Ruhraffäre war noch nicht liquidiert, und erst langwierige Verhandlungen brachten Ruhe und einem Teil des Rheinlandes die Befreiung.

Neue Sanktionen blieben drohend, die Reparationskommission war allmählich ein politisches Werkzeug geworden. Amerika, das bisher ganz beiseite stand, nahm jetzt die komplizierten Verhandlungen, die Ordnung schaffen sollten, in die Hand. Alle Reparationen sollten in Zukunft an eine Stelle und bis zu bestimmter Höhe bezahlt werden, und Deutschland mußte sich bequemen, erhebliche Faustpfänder als Sicherheit auszuliefern. Das war der Dawesplan. Am 29. August 1924 wurde der Plan vom Reichstag angenommen, und mit dem 1. September begann die Wirksamkeit.

Erst nach einem sechsjährigen Kampf sind also die politischen Verhältnisse so weit geordnet, daß wir einigermaßen an einen Wiederaufbau Deutschlands denken können, der wesentlich durch den Versailler Vertrag uns unmöglich gemacht war. Die Zeit ist kurz, aber wir dürfen trotzdem sagen, daß sie nicht ungenützt vergangen ist.

III.

Wenn man die endlosen Schwierigkeiten im Innern durch die Auswüchse der sozialen Bewegungen und die von unsern Feinden andauernd wieder erhobenen Vergewaltigungen und Drangsalierungen sich vor Augen hält, so kann es uns entschieden nur wundernehmen, wenn man trotzdem von einem

fühlbaren Aufschwung redet. Der Wagemut und die Unternehmungslust hat sich in dieser schweren Zeit in weiten Kreisen immer wieder durchgesetzt. Zahllose Opfer sind freilich gefallen, aber der größte Teil hat sich gehalten. Wenn wir zunächst an die Industrie denken, so hat sich in ihr allmählich ein guter Teil der geistigen Kraft, über die wir verfügen, verkörpert.

Schon die rein kaufmännische Lösung der wechselnden Probleme und der Hindernisse stellt eine außergewöhnliche Leistung dar, deren Bewältigung auch in der Neuzeit immer größere Kräfte erfordert. Was wir Rationalisierung, Zusammenlegung, Vertrustung nennen, läßt sich mit dem ruhigen Fluß der kaufmännischen Arbeit im Frieden nicht vergleichen.

Das wichtigste Ereignis wollen wir aber darin sehen, daß nicht Früchte der Wissenschaft heute für viele dieser großen Korporationen einfach als Gabe von außen kommen, sondern eigener Forschung entstammen. Auf vielen Gebieten der Industrie handelt es sich keineswegs darum, Laboratoriumsergebnisse ins Große zu übersetzen, obwohl auch das ein Ruhmesblatt der technischen Wissenschaft sein kann, als vielmehr um die Anregung zur Arbeit auf neuen Gebieten, und zwar in großzügiger Weise mit Mitteln, deren gewaltige Größe uns in Staunen und Bewunderung versetzen.

Dieser Geist — er war schon früher vorhanden — scheint mir doch im letzten Jahrzehnt ganz besonders gewachsen zu sein. Vielfach verkörpert eine Fabrik eine Zusammenarbeit der verschiedensten, wissenschaftlichen Disziplinen zu einem gemeinsamen Ziel. Es unterliegt natürlich für jeden Einsichtigen keinem Zweifel, daß durch die Industrien modernen Aufbaues hervorragende Kräfte herangezogen werden, die dann anderwärts fehlen. Man kann andererseits als sicher annehmen, daß die Verbindung mit der Wissenschaft, die so gute Früchte trägt, zugleich eine Propaganda ist, schlummernde Kräfte wachzurufen. Nicht auf allen Gebieten sind natürlich die Fortschritte gleichmäßig, aber dem Zug der Zeit kann sich kein Betrieb ganz entziehen. Dieser in sich erstarkenden Kraft stehen nun leider wieder einige Schwierigkeiten entgegen. Regierung und Parlament rufen: »Es gilt die Wirtschaft wieder anzukurbeln«, aber damit ist es nicht getan. Nicht in allen Winkeln und Ecken spürt man heute schon den belebenden Hauch. Schwach ist die innere Kaufkraft und immer noch klein das äußere Absatzgebiet, ohne welches wir nicht leben können. Ein Heer von Arbeitslosen wartet auf Beschäftigung. Und jede Rationalisierung, die man bestaunt, macht Tausende fleißiger Hände entbehrlich, und jede vollkommene Maschine macht Menschen brotlos. Wir hoffen auf Besserung auch schon dadurch, daß in den nächsten Jahren wegen Mangel an Nachwuchs aus den Kriegsjahren ein Ausfall an jugendlichen Arbeitern eintreten muß.

Nach einer anderen Richtung hin dürfen wir vertrauungsvoller in die Zukunft schauen.

Sind der Industrie die Grenzen der Entwicklung gesetzt durch die mehr oder minder ausreichenden Absatzmöglichkeiten nach dem Ausland, so ist die Landwirtschaft im allgemeinen in der Lage, bei einer Mehrproduktion die Produkte im Lande selbst abzusetzen und die negative Handelsbilanz zu verringern. Ihre Entwicklung scheint zwar durch Boden und Klima in enge un-

abänderliche Grenzen gebannt zu sein, doch kann man auch bei ihr ganz unverkennbar zur Auswertung wissenschaftlicher Erfahrungen wichtige Ansätze sehen, umfangreicher als in der Kriegsvorzeit. Die enge Verbindung der heimischen Industrie als Versorgungsquelle mit künstlichen Dungstoffen, die uns im wesentlichen vom Ausland ganz unabhängig machen, wird immer bedeutungsvoller für die Produktion werden.

An Bodenschätzen sind wir außer durch Kohle- und Kalivorkommnisse leider nicht besonders gesegnet, immerhin sind die letzteren ein wesentliches Förderungsmittel unserer Landwirtschaft, die ersteren vor allem aber eine Kraftquelle, die heute noch sehr erheblich in Betracht kommt. Die politischen Verhältnisse des Versailler Vertrages haben in diese Verhältnisse in rücksichtslosester Weise eingegriffen, indem sie uns die Kohle als Reparationsobjekt in größtem Umfang wegnahmen. Auch diesen Schwierigkeiten ist man zu unsern Gunsten ziemlich Herr geworden. Neue Wege zur Verwertung der Kohle stehen offen und bieten günstige Aussichten. Noch wichtiger hat sich erwiesen die Fruchtbarmachung der Wasserkräfte für elektrische Zwecke in der Metallurgie, Beleuchtung und Kraftbelieferung. Mangelhaft ist unser Verkehrswesen, das ja wesentlich in fremden Händen ruht, und die Überhandnahme des Handelstandes hat sich zu einer wahren Kalamität für unser Volk ausgewachsen.

IV.

Die Schwierigkeiten der Pflege der Wissenschaft zur Kriegszeit war sozusagen etwas Selbstverständliches, fehlten doch größtenteils die schaffenden Kräfte. Und nachher suchten unsere Gegner unter verletzenden Beschimpfungen der Deutschen und Herabsetzung der deutschen Wissenschaft uns von jedem internationalen Verkehr und gemeinsamer Arbeit auszuschließen. Auch jeder literarische Austausch sollte unmöglich sein, besondere Organisationen wurden zu diesem Zwecke geschaffen. Auch heute ist dieser wissenschaftliche Boykott amtlich noch nicht ganz zusammengebrochen, aber die weitesten Kreise auch unserer ehemaligen Gegner haben sich bereits von diesen Haßorganisationen und Ausschlußgesellschaften freigemacht.

In ihrem inneren Leben betrachtet, hat die deutsche Wissenschaft ihre Ziele niemals fallengelassen und nur aus eigener Kraft die Bahnen des Fortschrittes beschritten. Es war das freilich zeitweise ein dorniger Pfad, denn ein notleidender Staat wird am ersten noch die Mittel für Kunst und Wissenschaft beschränken müssen. So ist es doch immer gewesen. Wir bekennen aber gerne, daß, soweit es irgend möglich war, die Wissenschaft stets Wohlwollen und Entgegenkommen beim Staat gefunden hat, ja daß auch besondere Organisationen, wie die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, die Möglichkeit gefunden haben, ihre Ziele zu verfolgen.

Die Geldmittel, die ja besonders für die Pflege der experimentellen Wissenschaften in erster Linie unerläßlich sind, haben sich in bescheidenen Grenzen gefunden und haben ihre Früchte getragen in Fortschritten der wissenschaftlichen Erkenntnis.

Aber bei alledem dürfen wir die Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen. Die fortwährende Geldnot, namentlich der Landesregierungen, hat uns gezwungen, auf vieles zu verzichten, was sich im Laufe der Jahre jetzt besonders nachteilig auswirkt. Von unseren Einrichtungen, von unseren Gebäuden ist ungemein vieles veraltet, rückständig, unmodern, zum Nachteil für Forschung und Unterricht, schwerwiegend im internationalen Wettbewerb. Die innere heutige Finanzpolitik des Reiches hat die Schwierigkeiten in solchem Maße gesteigert, daß die Existenz mancher Hochschule gefährdet erscheint.

Für den Aufbau und Fortschritt entscheidend sind übrigens nie allein die materiellen Verhältnisse als vielmehr die Auswirkungen hervorragender Persönlichkeiten. Über den Mangel an solchen wird vielfach geklagt. Man muß aber dabei bedenken, daß sich ähnliche Erscheinungen auch außerhalb Deutschlands zeigen und zunächst begründet sind wenigstens in den Naturwissenschaften in dem rapiden Aufschwung der letzten 50 Jahre, der notwendigerweise in manchen Arbeitsgebieten statt große Probleme zu bieten mehr eine Nachlese erfordert, und nicht anziehend wirkt. Aber auch die fortschreitende Teilung der Wissenschaften in unendlich kleine Einzelzweige ist einer Aufzucht durchaus ungünstig. Schließlich absorbiert vor allem die Industrie eine Unzahl hervorragender Talente. Jede Nation hat deren eine begrenzte Zahl, sie lassen sich durch Schulen nicht züchten und auffinden, sie gehen auch ohne solche Hilfe ihren besonderen Weg. Ein merkwürdiges Zeichen der Zeit ist die enorme Zunahme des akademischen Studiums, die man bei den großen finanziellen Schwierigkeiten, mit denen der heutige Student zu kämpfen hat, nicht erwarten sollte. Sicherlich spielt dabei mit der seit Jahren erleichterte Übertritt von allen möglichen Mittelschulen zu den Hochschulen. Im Staat und für seinen Wiederaufbau ist für diese jungen Kräfte keine Verwendung, sie bilden nur die Gefahr eines akademischen Proletariats und drücken zugleich die Wertschätzung akademischer Bildung überhaupt herab.

V.

Weite Kreise der Bevölkerung haben lebhaftes Verständnis an der Hebung der tief gesunkenen Moral der breiten Volksschichten. Man darf mit Genugtuung ein allseitiges Erstarken dieser Bewegung in den letzten Jahren verzeichnen, obschon ihr von vielen Seiten außerordentliche Schwierigkeiten bereitet werden. Eine Erscheinung aber ist doch hoch erfreulich, das Neuerwachen der Menschenliebe, die freiwillige soziale Leistung auf dem Gebiete der ganzen Wohlfahrtspflege. In den ersten Jahren nach dem Kriege sollte alle freiwillige Wohlfahrtspflege niedergetreten und durch kommunale Leistungen ersetzt werden. Dann kam die Inflation und vernichtete wirklich die materielle Grundlage dieser Bewegung. Krankenhäuser, Erholungsheime, die früher Millionen von Menschen Erholung brachten, brachen zusammen. Aber die humane Gesinnung konnte man nicht zerstören. Mit den geordneten Verhältnissen des Staates, der Stabilisierung der Währung kamen allmählich wieder und gerade aus den stark verarmten Mittelständen die Beiträge, kleiner als ehedem zwar, aber ausreichend zu langsamem Aufbau.

Wenn man auch unzweifelhaft den Eindruck gewinnt, daß auf vielen Gebieten ein allmählicher Fortschritt und Aufbau erreicht wird, so ist doch das Aufheben, wie es vielfach schon heute aus diesen ersten Regungen einer Besserung gemacht wird, durchaus unerwünscht. Denn dieser Besserung gegenüber stehen große Gebiete der Staatsverwaltung und des öffentlichen Lebens überhaupt, die in hohem Maße rückständig geblieben sind, und nicht nur eine Verbesserung auf den Friedensstand benötigen, vielmehr die Auswirkung moderner Ansprüche erfordern. Reich, Länder und Kommunen haben nicht nur die dankbare Aufgabe, sondern die Pflicht gegenüber der Nation, diese Bedürfnisse geltend zu machen, da sonst so der Eindruck im Auslande hervorrgerufen wird, als sei die volle Ordnung im Staate wiederhergestellt. Am allerauffälligsten prägt sich der Rückstand auf dem ganzen Gebiete hygienischer Maßnahmen und Einrichtungen aus. Die Kommunen vermögen Verbesserung der alten Einrichtungen oder gar Neuanlagen von Bedeutung nicht mehr durchzuführen. Von organischer Fortentwicklung ist keine Rede. Nicht einmal dem Wohnungsbau vermag man die Wege zu ebnen. Und unsere Verkehrseinrichtungen haben noch nicht in ihren Leistungen den Friedensstand erreicht.

Von einer durchschnittlichen Hebung des Wohlstandes überhaupt kann auch keine Rede sein, das zeigt sich deutlich bei einer näheren Betrachtung des Nahrungsmittelkonsums.

Jedes neue Jahr bringt ein neues bilanziertes Reichsbudget, leider sind nur in ihm die Aufwendungen nicht zu finden, welche die allgemeine Wohlfahrt der Bevölkerung erfordert. Und nur so ergeben sich die Überschüsse, welche als Reparationen unseren Gegnern ausbezahlt werden.

Sind schon jetzt die Steuern fast untragbar, und läßt das Budget des Reiches den Ländern und Gemeinden zu wenig, um ihre Kulturaufgaben zu erfüllen, so bleibt bei einem großen Teil der Bevölkerung die Lebenshaltung heute minderwertiger, wie notwendig ist, und namentlich ist der Anteil für die Kulturbedürfnisse für große Schichten zu gering.

Wir stehen im Beginn des dritten Jahres des Dawesplanes; die Goldsummen, welche aus Deutschland herausgepreßt werden, gehen auf Kosten einer schlechteren Lebenshaltung, einer Einschränkung des Kulturaufwandes, einer Behinderung der Vermögensbildung und des Wiedergewinns eines mittleren Wohlstandes.

Und diese uns von außen aufgezwungenen Lasten werden leider in Bälde sich mehren.

Das Jahr	1926/27	erfordert eine Abgabe von	1200	Millionen	Goldmark.
	1927/28	aber schon	1750	»	»
und	1928/29	volle	2500	»	»

und diese ungeheuerliche Zahl soll die dauernden Lasten für unbestimmte fernere Zeit darstellen. Die vom 1. September 1928 ab zu zahlende Summe macht einen täglichen Tribut von 6,8 Millionen Mark aus. Welche Kulturwerte ließen sich mit diesen gewaltigen Goldmengen für die deutsche Nation schaffen, während die Empfänger unserer Tribute, wie man sagt, diese zum großen

Teil zur Unterstützung militärischer Vorbereitungen verwendet haben und verwenden werden. Der Export deutscher Waren, der allein die finanziellen Mittel bietet, aus der negativen Handelsbilanz herauszukommen, und der allein Werte schafft, mit denen unsere Feinde bezahlt werden können, wird durch Zollschranken verschiedenster Art gehemmt.

Rosig sieht die Zukunft gerade nicht aus, rückschauend aber empfinden wir in dem, was bisher geleistet worden ist, doch eine Tat, die uns Mut und Kraft und Hoffnung gibt. Möge die Leitung des Staates in festen Händen liegen.

Seit dem Friedrichstage 1926 (28. Januar) bis heute sind in der Akademie folgende Veränderungen des Mitgliederbestandes eingetreten:

Es wurden gewählt:

zu ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse die HH. Johannes Stumpf, bestätigt durch Erlaß der Preußischen Regierung vom 27. Januar 1926, Franz Hofmann, bestätigt am 7. April, Heinrich von Ficker, bestätigt am 28. Juli 1926, und Richard Hesse, bestätigt am 31. Dezember 1926,

zu korrespondierenden Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse die HH. Leopold Wenger in München (jetzt in Wien) am 15. Juli 1926 und Ernst Fabricius in Freiburg i. Br. am 25. November 1926.

Gestorben sind:

das ordentliche Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse Hr. Franz Hofmann am 6. Juni 1926,

die ordentlichen Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse Hr. Karl Holl am 23. Mai 1926 und der beständige Sekretar Hr. Gustav Roethe am 17. September 1926,

die korrespondierenden Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse HH. Camillo Golgi in Pavia, Ende Januar 1926, Heike Kamerlingh Onnes in Leiden, am 21. Februar 1926, und Wilhelm Körner in Mailand und

die korrespondierenden Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse HH. Georg Friedrich Knapp in Darmstadt, am 20. Februar 1926, Harry Bresslau in Heidelberg, am 27. Oktober 1926, Wilhelm Braune in Heidelberg, am 10. November 1926, und Bernard Haussoullier in Paris.

Beamte der Akademie:

Der Kastellan Hr. Alfred Janisch wurde am 1. April 1926 zum Hausinspektor befördert.

Hierauf gab Hr. v. Harnack den folgenden Bericht über die

Ausgabe der griechischen Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte (1916—1926).

In der Festsitzung der Akademie vom 27. Januar 1916 habe ich über die akademische Kirchenväter-Ausgabe – sie ist im Jahre 1891 begonnen

worden; der erste Band erschien 1896 — berichtet. Ein Jahrzehnt ist seitdem verflossen; ich setze heute diesen Bericht fort.

Die griechische christliche Literatur stellt sich in drei aufeinanderfolgenden Schichten dar: die älteste umfaßt die im Neuen Testamente enthaltenen Schriften und die ihnen gleichzeitige oder auf dem Fuße folgende Literatur bis gegen die Mitte des 2. Jahrhunderts. Die zweite, die apologetische und altkatholische, reicht von dieser Zeit bis auf Eusebius und Konstantin. Die dritte und mächtigste Schicht umfaßt die kirchliche Literatur bis zum Bilderstreit im 8. und 9. Jahrhundert.

Die Akademie hat sich zunächst darauf beschränkt, die Literatur der beiden ersten Schichten vollständig, aber mit Ausschluß des Neuen Testaments, herauszugeben; doch ediert sie auch Werke des 4. und 5. Jahrhunderts, wenn solche wichtige literarische Fragmente aus der Geschichte der drei ersten Jahrhunderte enthalten.

Erst in ihrer dritten Schicht, seit Eusebius und Athanasius, hat die patristische Literatur ihre weltgeschichtliche Bedeutung für die Verschmelzung des Christentums und der Antike, für alle Zweige der Wissenschaft und für die Entstehung der morgen- und abendländischen Nationalliteraturen erlangt; aber nur in der ersten Schicht ist das Eigentümliche, was die christliche Religion besitzt, zu einem deutlichen Ausdruck gelangt, und nur aus der zweiten kann man lernen, wie das große Gebilde, die katholische Kirche, in seiner Selbständigkeit und als Reichskirche, entstanden ist, welches die Literatur der Folgezeit geschaffen hat.

Lediglich die beiden genannten Gesichtspunkte — die ältesten genuinen Quellen der christlichen Religion zusammenzustellen und das Werden der katholischen Kirche deutlich zu machen — geben das Recht, aber fordern es auch, die altchristliche Literatur aus der gleichzeitigen antiken auszugliedern; denn sie hängt fast von Anfang an in ihren Formen und in steigendem Maße auch durch ihren Inhalt mit ihr aufs innigste zusammen, und sie ist schon seit der Mitte des 2. Jahrhunderts als Literatur lediglich ein Teil von ihr. In gewisser Weise hat das schon der Vater der Kirchengeschichte, Eusebius von Cäsarea, eingesehen; denn es ist ihm nicht eingefallen, in seine Kirchengeschichte eine besondere christliche Literaturgeschichte aufzunehmen, vielmehr behandelt er die christlichen Schriften unter dem einzigen hier berechtigten Gesichtspunkt, nämlich als Dokumente. Die altchristliche Literaturgeschichte darf nur als Dokumentengeschichte selbständig auftreten, wie die Literaturgeschichte des römischen Rechts oder die Literaturgeschichte der griechischen Philosophie. Erst der nicht vorbildliche Kirchenvater Hieronymus hat geglaubt, die christliche Religion dadurch dem großen gebildeten Publikum zu empfehlen, daß er ihr eine eigene Literaturgeschichte schuf, deren Form er dem Sueton, deren Inhalt er zum größten Teil durch flüchtige Scherenarbeit Eusebs Kirchengeschichte entnahm.

Was wir in der Ausgabe der griechischen Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte sammeln, wird also von uns als Dokumente gesammelt; denn im Inhalte, nicht in den Formen liegt hier der spezifische Wert. Die Ausgabe ist auf etwa 54 Bände berechnet; 27 sind in den ersten zwanzig Jahren

(1896—1916) erschienen, im letzten Jahrzehnt 9 Bände. Wir haben also zwei Drittel der Arbeit erledigt, und zwar den wichtigeren Teil; denn manches Bedeutende, was noch aussteht, existiert bereits in nahezu ausreichenden Ausgaben anderer. Die Verzögerung in den letzten Jahren hat ihren Hauptgrund in den wirtschaftlichen Notständen, in denen wir noch immer stehen. Die deutsche Kaufkraft ist geschwächt, und unsere Nährmutter, die Wentzel-Heckmann-Stiftung, hat den größten Teil ihres Kapitals durch die Inflation eingebüßt und hat uns in den letzten Jahren nichts mehr geben können. Zwar trägt sich die Ausgabe fast selbst. aber eben nur »fast«, d. h. für die handschriftlichen Vorarbeiten fehlen die Mittel und müssen jetzt, von Fall zu Fall und aufs Nötigste beschränkt, von der Akademie erbeten oder ihre Aufbringung muß den Mitarbeitern bzw. ihren Patronen überlassen werden. Doch steht zu hoffen, daß die Wentzel-Heckmann-Stiftung in nicht allzu ferner Zeit kleinere Bewilligungen wieder leisten wird.

Von den neun im letzten Jahrzehnt erschienenen Bänden verdanken wir drei dem Fleiße Prof. Bährens' in Göttingen. Er hat die Auslegungen des Origenes zu Büchern des Alten Testaments herausgegeben — eine entsagungsvolle Arbeit, da Goldkörner in diesen Auslegungen selten sind, aber andererseits doch eine Aufgabe eigenen Reizes, weil überhaupt noch keine kritische Ausgabe vorhanden war und weil Origenes die Gelehrten, die sich um ihn bemühen, zwar nicht mit geistreichen Gedanken, aber mit der Kenntnis seiner lauteren religiösen und wissenschaftlichen Persönlichkeit und mit der Einsicht in sein ungeheures Wissen und in seine exegetische Methode belohnt, durch die er der Vater der Bibelwissenschaft geworden ist.

Vier Mitarbeitern des letzten Jahrzehnts können wir den Dank nur noch ins Grab nachrufen. Wendland hat für uns die Philosophumena Hippolyts, Löschcke die Kirchengeschichte des Gelasius, Bonwetsch die Werke des Methodius und Holl die beiden ersten Bände der Werke des Epiphanius ediert. Bonwetsch ist uns im Greisenalter, Wendland und Holl im Mannesalter, Löschcke, ein Gelehrter großer Hoffnungen, im jugendlichen Alter genommen worden. Das, was sie in ihren Ausgaben der Wissenschaft geschenkt haben, stiftet ihnen allen ein bleibendes Andenken in unserer Akademie und in der gelehrten Welt. Aber ich darf noch besonders die Ausgaben von Bonwetsch und Holl hier hervorheben. In Bonwetsch besaßen Göttingen und wir den Gelehrten, der die altslawische Sprache beherrschte und zugleich ein ausgezeichneter Kenner der alten Kirchengeschichte gewesen ist. Nicht nur durch die Ausgabe des Methodius, sondern auch durch zahlreiche andere Editionen. Katalogisierungen und Untersuchungen hat er das Abendland mit der slawischen patristischen Überlieferung bekanntgemacht und ihre Schätze uns zugeführt wie kein anderer vor ihm; Holl aber hat in seiner Epiphaniusausgabe. die er mit einem exquisiten Kommentar ausgestattet hat, ein Musterwerk geschaffen, das bei jeder näheren Prüfung die dankbare Bewunderung steigert.

Neben diesen entschlafenen Gelehrten haben wir Hrn. Violet die Ausgabe der Apokalypse Esras. Hrn. Helm die der Chronik des Eusebius-Hieronymus zu danken. Die geschichtlich besonders wichtige Esra-Apokalypse. zeitlich der Apokalypse des Johannes nahestehend. liegt uns nur in Supraübersetzungen

in verschiedenen Sprachen vor. Im ersten Bande seiner Ausgabe hat sie Violet sämtlich kritisch rezensiert; im zweiten hat er auf dieser Grundlage die außerordentlich schwierige Aufgabe erfolgreich unternommen, dem Originaltext so nahe wie möglich zu kommen — in deutscher Sprache. Vielleicht ermutigt der Fortschritt, den seine Ausgabe bezeichnet, in Zukunft einen Gelehrten, eine Rückübersetzung ins Griechische zu versuchen; allerdings wäre mit einer solchen der Urtext noch immer nicht gewonnen. Die Chronik des Eusebius, die ebenfalls im Original verloren ist, liegt nun in der armenischen Übersetzung (deutsch wiedergegeben) und in der Bearbeitung des Hieronymus (2 Bände) vor. Helm hat sich der großen Mühe unterzogen, beide Bände zu autographieren, und den höchsten Fleiß an die Ausgabe gesetzt, auch ausführlich Rechenschaft von seinen überlieferungsgeschichtlichen Erkenntnissen gegeben. Unzweifelhaft sind wir durch ihn in der Hauptfrage, was dem Eusebius gebührt und was nicht, nach Beseitigung falscher Annahmen, ein bedeutendes Stück weitergekommen; in bezug auf die Anlage des Werks des Hieronymus schwebt noch eine Kontroverse.

Dem »Archiv« für die von der Kirchenväter-Kommission unternommene Ausgabe sind im letzten Jahrzehnt vier umfangreiche Bände hinzugefügt worden. Zwei von ihnen umfassen je ein größeres Werk: der wissenschaftliche Beamte der Kommission, Prof. Dr. Karl Schmidt, hat nach jahrelanger Vorarbeit das apokryphe, bisher unbekannte Buch aus dem zweiten Jahrhundert »Gespräche Jesu mit seinen Jüngern nach der Auferstehung« herausgegeben und es aufs gründlichste nach allen Richtungen durchforscht; ich habe in der Monographie über den Reformer und Kirchenstifter Marcion Untersuchungen abgeschlossen, die mich seit meinem Eintritt in die Wissenschaft beschäftigt haben, um eine religiöse Persönlichkeit von unerhörter Eigenart — die selbständigste Erscheinung des 2. christlichen Jahrhunderts — ans Licht zu stellen. In der zweiten Auflage des Werks konnte ich die Arbeit bereichern. In den beiden anderen Bänden des Archivs hat Hr. Bährens die Überlieferung bzw. die Textgeschichte der lateinisch erhaltenen Origeneshomilien zum Alten Testament, Hr. Heussi die Überlieferung über den Asketen Nilus behandelt, Hr. Bonwetsch das slawische Henochbuch herausgegeben, Hr. Bauernfeind den Römerbrieftext des Origenes untersucht, Hr. Loofs eine Monographie über Paul von Samosata vorgelegt, in welcher die Dogmengeschichte des 3. Jahrhunderts bedeutend gefördert worden ist. Ich selbst habe in zwei Heften den kirchengeschichtlichen Ertrag der exegetischen Arbeiten des Origenes extrahiert und beurteilt.

Ich darf aber diesen Bericht nicht schließen, ohne eines unersetzlichen Verlustes zu gedenken, den die Kirchenväter-Kommission und mit ihr die Wissenschaft infolge des Weltkrieges erlitten hat. In unseren Sitzungsberichten (4. März 1926) sind die Vorgänge, um die es sich handelt, eingehend geschildert worden; ich beschränke mich daher hier auf die Hauptsache: Im Frühling des Jahres 1914 gingen Geh.-R. Moritz und der wissenschaftliche Beamte der Akademie, Prof. Dr. Karl Schmidt, nach gründlichster Vorbereitung und mit der besten Ausrüstung auf den Sinai, um einen wissenschaftlichen Katalog sämtlicher Handschriften des Katharinenklosters, der

griechischen und der orientalischen, teils herzustellen, teils zu revidieren, besonders das hagiographische, synodale und medizinische Material aufzunehmen. die Urkunden der politischen und inneren Geschichte des Klosters zu ermitteln und alle wichtigeren Handschriften und Bilder teils vollständig, teils in genügenden Proben (schwarzweiß, auch in Farben) zu photographieren. Die Expedition erfüllte ihre Aufgabe in fast viermonatlicher Arbeit restlos. In 30 Kisten gelangte das gesammelte Material samt dem Katalog und den Ausrüstungsgegenständen bis nach Suez — da brach der Weltkrieg aus. Mit Mühe konnten die Leiter der Expedition in die Heimat zurückkehren, aber die Früchte ihrer Arbeit wurden von den Engländern mit Beschlag belegt und — um gleich alles zu sagen — die Ausrüstungsgegenstände wurden verkauft, und die in Tausenden von Photographien, in den Katalogen und in den Beschreibungen niedergelegten Ergebnisse der Arbeit wurden eingezogen und einige Jahre später — der Krieg war schon beendigt! — so gut wie sämtlich vernichtet, sei es auf direkte Anordnung des englischen Generalstabs in Kairo, sei es unter seiner Zulassung. Nur ein ganz kleiner Teil hat sich durch Zufall oder in dem Handgepäck der Gelehrten erhalten. Ob sinnlose Spionagefurcht, ob grobe Unwissenheit hier die Triebfeder gewesen ist, wird wahrscheinlich niemals ermittelt werden können. Ob eine neue Expedition das Verlorene jemals wieder ersetzen wird, ist zweifelhaft; denn während die erste Expedition durch den damaligen Erzbischof-Abt des Sinai-Klosters veranlaßt worden war, der in einem Schreiben an mich um eine solche gebeten hatte, will die Klosterleitung jetzt, wie es scheint, keine Expedition mehr gestatten. Das ist die Kunde, die der wissenschaftliche Beamte der Kommission, Prof. Dr. Schmidt, aus Ägypten uns gebracht hat. Er ist vor kurzem von einem mehrmonatlichen Aufenthalt daselbst zurückgekehrt. Erfolgreich hat er unsere alten Verbindungen dort wiederaufgenommen, aber in bezug auf den Sinai konnte er leider nur Negatives berichten.

Ich bin am Ende meines Rückblicks. Nach vorwärts schauend, kann ich mitteilen, daß z. Z. an neun Stellen die Fortsetzung der Kirchenväter-Ausgabe vorbereitet wird, an einigen schon seit langer Zeit, so daß unsere Geduld so stark in Anspruch genommen ist wie unsere hochgespannte Erwartung. Aber wir drängen keinen Mitarbeiter und sind noch niemals in unsern Hoffnungen getäuscht worden. Den Werken des Irenäus, dem Registerband zu Clemens Alexandrinus, der Chronik des Hippolyt, der Fortsetzung der Werke des Origenes, der »Praeparatio« des Eusebius, den Pseudoklementinen, der Ausgabe der Martyrien und der Hagiographika, endlich der Fortsetzung der Ausgabe des Epiphanius, die Hr. Lietzmann übernommen hat, sehen wir entgegen. Die Vollendung der ganzen Ausgabe noch zu erleben darf ich nicht hoffen; aber gewiß wird sie kein Torso bleiben, obschon es bei der heutigen Richtung der Studien immer schwerer fällt, geeignete Mitarbeiter zu gewinnen.

Nunmehr hielt Hr. Schlenk den wissenschaftlichen Festvortrag:

Über die Bedeutung der Radikale für die organische Chemie.

Es sind nahezu 100 Jahre verflossen, seitdem unter den Händen zweier genialer Forscher, nämlich des großen Justus Liebig und des kaum minder bedeutenden Friedrich Wöhler, eine Experimentaluntersuchung entstand, welche den festesten Grundstein einer chemischen Theorie bildete, von der zu sprechen heute meine Aufgabe sein soll. Es handelt sich um die Theorie der sogenannten organischen Radikale.

Eine kurze Erläuterung des wesentlichen Inhaltes der 1832 veröffentlichten Arbeit — sie war betitelt: »Untersuchungen über das Radikal der Benzoesäure« — wird am einfachsten in den Gedanken einführen, welcher den Inhalt der Theorie der Radikale bildet.

Liebig und Wöhler konnten zeigen, daß bei einer Anzahl chemischer Umsetzungen eines Stoffes, der in den bitteren Mandeln vorhanden ist und deshalb Bittermandelöl heißt, sich nichts anderes vollzieht als ein Austausch von einem einzelnen Wasserstoffatom eines jeden Moleküls gegen ein Atom eines anderen Elementes oder gegen mehrere fremde Atome. Das Molekül des Bittermandelöles (dessen wissenschaftlicher Name Benzaldehyd ist) setzt sich zusammen aus sieben Atomen Kohlenstoff, sechs Atomen Wasserstoff und einem Atom Sauerstoff. Von diesen 14 Atomen bleiben also bei den von Liebig und Wöhler ausgeführten Umwandlungen dreizehn in ihrem ursprünglichen Verband erhalten. Es konnten Liebig und Wöhler somit über diesen unveränderlichen Molekülrest (gewissermaßen die Wurzel, das »Radikal«) aussagen, daß er eine Verbindung ist, welche »fast in allen ihren Vereinigungsverhältnissen mit anderen Körpern ihre Natur und Zusammensetzung nicht ändert. Diese Beständigkeit, diese Konsequenz in der Erscheinung«, so fahren sie fort, »bewog uns jene Verbindung als einen zusammengesetzten Grundstoff anzunehmen und dafür eine besondere Benennung, den Namen Benzoyl, vorzuschlagen.«

Diese Publikation von Liebig und Wöhler erregte ungewöhnliches Aufsehen, da sie ganz neue Gesichtspunkte in die Betrachtungsweise organischer Verbindungen brachte. Berzelius sprach damals begeistert aus, daß die neue Erkenntnis wohl der Anfang eines neuen Tages in der vegetabilischen Chemie sei, und er meinte, das Radikal Benzoyl könne passend Proin (von *πρωΐ*, zu Anfang des Tages) oder Orthrin (von *ὄρθρος*, Morgendämmerung) genannt werden.

Worin lag nun die besondere Bedeutung der neuen Erkenntnis? Um das zu verstehen, muß man sich vor allem die Situation vor Augen halten, in welcher sich die organische Chemie in jener Zeit befand. 4 Jahre erst waren verflossen, seitdem Wöhler (1828) seine berühmte Harnstoffsynthese ausgeführt hatte, die erste Synthese, welche von einer als mineralisch betrachteten Materie, dem cyansaurem Ammonium, zu einem im Tierkörper produzierten Stoff führte. Eine vorgefaßte Meinung, gefestigt durch stetige Mißerfolge

bei Versuchen, mineralische Substanz in organische zu verwandeln, hatte den Glauben an eine besondere rätselvolle Kraft entstehen lassen, die sogenannte vis vitalis, welche zum Aufbau aller im Tier- und Pflanzenkörper sich bildenden Verbindungen unentbehrlich sei; eine Kraft, über welche der Mensch bei seinen Laboratoriumsversuchen nicht verfüge. Wenn wir heute auch sagen können, daß Wöhlers Harnstoffsynthese dem Glauben an die vis vitalis den Boden entzogen hat, so wurde die neue Erkenntnis doch keineswegs so rasch Gemeingut, daß etwa die bestehende Scheidewand zwischen organischer Chemie (Chemie der Stoffe aus Organen von Pflanzen und Tieren) und anorganischer Chemie (Chemie der Stoffe des Mineralreiches) plötzlich abgerissen worden wäre. Die Feststellung der Existenz organischer Radikale aber rückte nun die organische Chemie der anorganischen aus einem völlig neuem Grunde näher. Denn in der anorganischen Chemie, die teilweise viel früher erschlossen war, hatte man längst die Tatsache festgestellt, daß gewisse Atomgruppen sich bei Umsetzungen unverändert durch Verwandlungsreihen hindurchführen lassen. So war auch der Name Radikal zur Zeit der Liebig-Wöhlerschen Entdeckungen nicht prinzipiell neu, sondern der anorganischen Chemie entlehnt, in der man ursprünglich nach dem Vorgang von Lavoisier, Morveau und Fourcroy (1787) Elemente wie Stickstoff, Chlor und Bor als Radikale bezeichnete, Stoffe, welche nach der Definition der Genannten durch Vereinigung mit Sauerstoff zu Säuren werden. Späterhin verwandelte sich der Sinn des Namens Radikal auch in der anorganischen Chemie zu dem, was Liebig als Definition für Radikale überhaupt gegeben hat.

Cyan, so schreibt Liebig, nennen wir ein Radikal, »weil es

1. der nicht wechselnde Bestandteil in einer Reihe von Verbindungen ist; weil es
2. sich in diesen durch andere einfache Körper ersetzen läßt: weil
3. sich in seinen Verbindungen mit einem einfachen Körper dieser letztere ausscheiden und vertreten läßt durch Äquivalente von anderen einfachen Körpern.«

Eine solche Formulierung rückt vor allem eine Parallele zwischen Atomen und organischen Radikalen nahe. Formal mindestens besteht völlige Analogie zwischen Formeln von vielen Metallverbindungen und Formeln von organischen Verbindungen, welche ausgeprägte Radikale enthalten. Das einfachste organische Radikal ist das »Methyl«, die Atomgruppe CH_3. Setzt man die Formel dieser Atomgruppe in die Formeln einer Reihe von Kaliumverbindungen ein, und zwar immer an Stelle eines Kaliumatoms, so kommt man zu einer Reihe wohlbekannter organischer Verbindungen:

KOH	Kaliumhydroxyd		CH_3OH	Methylhydroxyd (Methylalkohol)	
KCl	»	chlorid	CH_3Cl	»	chlorid
KBr	»	bromid	CH_3Br	»	bromid
KJ	»	jodid	CH_3J	»	jodid
KNO_3	»	nitrat	CH_3NO_3	»	nitrat
K_2SO_4	»	sulfat	$(CH_3)_2SO_4$	»	sulfat
K_2O	»	oxyd	$(CH_3)_2O$	»	oxyd (Methyläther).

Diese Reihe ließe sich noch beträchtlich vergrößern.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man auch beim formalen Vergleich der Benzoylverbindungen mit Reihen anorganischer Körper. Freilich muß betont werden, daß solche Analogien im wesentlichen nur formal sind, denn in ihrer chemischen Natur besitzen die in solchen Gegenüberstellungen korrespondierenden anorganischen und organischen Verbindungen zumeist recht wenig Ähnlichkeit. Es war indessen schon die formale Analogie bedeutungsvoll. Denn die Zahl der organischen Verbindungen war schon damals recht beträchtlich, und vor der Erkenntnis der Existenz organischer Radikale erschien das ganze Gebiet als eine Wirrnis, in welche sich keine Ordnung, kein System bringen ließ. Ganz zwanglos brachte die Radikaltheorie die nötige Ordnung, da sich die Kohlenstoffverbindungen, soweit sie überhaupt aufgeklärt waren, auf Grund der verschiedenen in ihnen enthaltenen Radikale ebenso gruppieren ließen, wie sich die anorganischen Stoffe in der Systematik zwanglos um die in ihnen enthaltenen typischen Elemente stellen.

Größer noch war der Wert der Erkenntnis von der Existenz organischer Radikale für die Experimentalforschung. Denn ist z. B. erst einmal in einem Falle die Natur eines organischen Radikals erforscht, so vereinfacht sich die Untersuchung aller anderen Verbindungen, in welchen das betreffende Radikal wiederkehrt, in ähnlicher Weise wie etwa die Erforschung einer Reihe von Metallverbindungen, wenn einmal die Eigenschaften des betreffenden Metalles in einer Verbindung genau festgestellt sind.

Die Vorzüge, welche die neuartige Betrachtung von Molekülteilen als individuelle Gruppen, Radikale, brachte, gab frischen Impuls zum Aufsuchen neuer Radikale und überhaupt zu planmäßiger Forschung. Das lag Liebig ganz besonders am Herzen. »Die tiefer begründete Klassifizierung der Radikale muß man einführen und die Ergründung ihrer direkten oder sekundären Charaktere; das ist in einem Wort die Philosophie der organischen Stoffe«, so schrieb er gemeinsam mit Dumas in einem Aufruf der Pariser Akademie.

Solche Anregung fiel auf guten Boden. Allerdings dauerte es noch eine Reihe von Jahren, bis wieder eine grundlegende Arbeit erschien, nämlich eine solche von Robert Bunsen, betitelt: »Untersuchungen über die Kakodylreihe«. Sie entsprach in ihren Resultaten ganz dem, was die Lehre von Radikalen erwarten ließ.

> »In meiner letzten Abhandlung über die Zersetzungsprodukte der Cadetschen Flüssigkeit« — so beginnt Bunsen seinen Bericht —, »bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, daß die dieser Körperklasse angehörigen Verbindungen ein gemeinschaftliches Glied, das Kakodyl, enthalten, welches als Repräsentant einer Verbindung erscheint, die mit allen Eigenschaften eines Metalls begabt ist.
>
> Im nachstehenden werde ich nun versuchen, den Beweis zu führen, daß dies Glied, weit entfernt davon, eine hypothetische Fiktion zu sein, in der Wirklichkeit existiert und sich in der Tat in isolierter Gestalt durch die Art seiner Verwandtschaft den Metallen anreiht. Wird durch diesen Umstand die Theorie der organischen Radikale, wenigstens soweit sie die vorliegende Körperklasse

betrifft, zu einer unbestreitbaren Tatsache, so erlangt andererseits die Kakodylreihe selbst eine theoretische Bedeutung, die zu dem sorgfältigsten Studium ihrer Verbindungen auffordert.«

Die besondere Bedeutung dieser Arbeit lag darin, daß es Bunsen in der Tat gelungen ist, ein organisches Radikal an sich zu isolieren, während man früher nur Verbindungsreihen von Radikalen beobachtet hatte. Daß die Natur dieses isolierten Radikales in einem wesentlichen Punkte, von welchem noch die Rede sein soll, noch mißverstanden war, ändert nichts an der Bedeutung der Bunsenschen Arbeit.

Es folgten weitere Untersuchungen, welche den durch die Bunsensche Arbeit entstandenen Glauben an die Existenz freier, d. h. unverbundener, Radikale festigten. Kolbe gewann durch Elektrolyse von Essigsäure ein Gas, welches die Zusammensetzung des einfachsten aller organischen Radikale, des Methyls, zeigte, während Frankland durch Einwirkung von metallischem Zink auf Halogenalkyle zu ähnlichen freien Radikalen, zum Äthyl und Amyl, gekommen zu sein glaubte.

Eine gewisse Enttäuschung in bezug auf diese vermeintlichen freien organischen Radikale blieb allerdings nicht lange aus. Von dem freien Radikal Methyl, das Kolbe in den Händen zu haben glaubte, wies nämlich Schorlemmer nach, daß es zwar die prozentische Zusammensetzung des freien Radikals Methyl besaß, aber nicht in der Tat frei, d. h. unverbunden, war, indem jedes seiner Moleküle aus zwei aneinander geketteten gleichartigen Einzelradikalen bestand. Ähnliches ergab sich auch bei weiterer Untersuchung aller anderen sogenannten freien Radikale. Keineswegs war durch diese Erkenntnis die Parallele ernstlich gestört, die man zwischen den »zusammengesetzten organischen Elementen«, als welche man die Radikale gerne bezeichnete, und den einfachen Elementen der anorganischen Chemie in der Radikaltheorie gezogen hatte. Kennen wir doch auch manche wirkliche Elemente stabil nur in dem Zustand, in welchem je zwei Atome zu einem Molekül verbunden sind.

Infolge der ausgesprochenen Neigung, die organischen Radikale irgendwelchen Elementatomen als Analoga gegenüberzustellen, überschätzte man die Stabilität der Radikale sehr wesentlich. Deshalb begegneten die eifrigsten Verfechter der Radikaltheorie mit unberechtigter Voreingenommenheit Forschungen einiger französischer Chemiker, welche die fiktive Stabilität der Radikale als Irrtum erwiesen. Mit der hypothetischen sehr großen Beständigkeit der Elementnatur des Radikals Methyl hielt man es z. B. für unvereinbar, daß man in diesem Radikal, als einem Bestandteil der Essigsäure, schrittweise die drei vorhandenen Wasserstoffatome durch Chloratome ersetzen kann, ohne daß die Natur der Säure dadurch sehr wesentlich geändert wird.

Ungefähr gleichzeitig, d. h. um das Jahr 1850, trat bei einer Gruppe von organischen Chemikern, an deren Spitze Dumas genannt werden kann, die Idee in den Kreis des Interesses, die organischen Verbindungen elektrochemisch-dualistisch zu erklären. Obwohl diese neue Theorie inhaltlich eigentlich keinen Widerspruch zur Radikaltheorie bedeutete, lenkte sie doch das Interesse vieler Forscher von letzterer ab.

War so durch verschiedene Umstände die Begeisterung für den Wert der Radikaltheorie gesunken, so verminderte sich die Wertschätzung vollends, als die Forscher Couper, Frankland, Odling und vor allen anderen Kekulé den Begriff der Valenz in die organische Chemie einführten. Insbesondere Kekulé verfocht in geistreicher Weise die Idee, daß Kohlenstoff in den organischen Verbindungen stets ein vierwertiges Element ist. Gleichzeitig zeigte er, daß die Existenz der so gewaltig großen Zahl der organischen Verbindungen sich aus einer ganz besonderen Eigenschaft der Kohlenstoffatome erklärt, nämlich aus der, sich untereinander in fast beliebiger Zahl direkt binden zu können. Die beiden neuen Ideen erklärten ohne weiteres (neben vielem anderen) alle die Mißerfolge bei den Versuchen, freie organische Radikale darzustellen. Denn nimmt man z. B. irgendeiner Verbindung, welche das Radikal Methyl enthält, den Rest des Moleküles, welcher mit dem Methyl verbunden ist, weg, so bleibt in dem wohl vorübergehend entstehenden Rest CH_3 ein Gebilde mit dreiwertigem Kohlenstoff. Entsprechend dem stets hervortretenden Bestreben des Kohlenstoffs, sich mit vier Bindekräften zu betätigen, und entsprechend der eben erwähnten Fähigkeit des Kohlenstoffatomes, sich mit seinesgleichen zu verbinden, kommt es folgerichtig nun zu einer Vereinigung jeden Methylradikales mit einem zweiten Methylradikal, also zur Bildung eines Paarlinges $H_3C\text{-}CH_3$. Gerade das, was die Radikaltheorie zu erklären absolut nicht imstande war, nämlich die Nichtexistenz freier organischer Radikale, wurde also zu einer einfachen logischen Forderung des Axioms von der Vierwertigkeit des Kohlenstoffs.

Daß die von Kekulé inaugurierte organische Valenzchemie weiterhin zur sogenannten Strukturlehre und damit zu einer Forschungsrichtung von nahezu unvergleichlicher Fruchtbarkeit geführt hat, sei nur nebenbei erwähnt.

In den letzten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts wurde die Theorie der Radikale kaum mehr diskutiert, da die Sache in allen Punkten geklärt zu sein schien. Sowohl die Existenz von Radikalen in den meisten organischen Verbindungen als auch die Nichtexistenz beständiger freier Radikale war ja in der Valenztheorie bestens begründet, und so hören wir aus jener Zeit auch gar nichts mehr über Versuche zur Isolierung freier Radikale.

Großes Aufsehen erregte es deshalb bei den organischen Chemikern, als im Jahre 1900 der Amerikaner Gomberg berichtete, daß er im Gange einer Untersuchung, bei welcher ihm jede Absicht der Darstellung eines freien Radikales fehlte, ein solches in Gestalt einer »Triphenylmethyl« zu nennenden Verbindung aufgefunden habe, einen Stoff, in welchem Kohlenstoffatome dreiwertig auftreten. Man kannte bis dahin weit mehr als 100000 verschiedene Kohlenstoffverbindungen, und bei keiner derselben war an das Vorhandensein dreiwertigen Kohlenstoffs zu denken. So ist es nicht überraschend, daß weitaus die Mehrzahl der Chemiker sich gegenüber Gombergs Behauptung ablehnend einstellte. Wenn man auch die Richtigkeit der experimentellen Befunde Gombergs keineswegs anzweifelte, so suchte man andererseits doch dem sogenannten Triphenylmethyl Deutungen zu geben, welche es erlaubten, der Annahme eines freien Radikals und der Existenz dreiwertigen Kohlenstoffs auszuweichen. Es mag wohl der Einfluß dieser ablehnenden Einstellung der

Mehrzahl der Fachkollegen gewesen sein, daß schließlich Gomberg selbst seine Anschauung über den Bau des Triphenylmethyl-Moleküls revidierte und daß er sich zu einer wenig plausiblen Formulierung dieses Stoffes verstand, nur um die Annahme dreiwertigen Kohlenstoffes zu umgehen. Weitere Forschungen, die von meinen Mitarbeitern und mir ausgeführt worden sind, erbrachten indessen den bündigen Beweis, daß im Triphenylmethyl eben doch ein freies Radikal vorliegt. Als aber einmal die Existenzmöglichkeit dreiwertigen Kohlenstoffs in einem Fall erwiesen und dadurch das Interesse nach vierzigjähriger Pause wieder den freien Radikalen zugewendet war, mehrten sich rasch die Fälle der Entdeckung freier organischer Radikale, der Auffindung von dreiwertigem Kohlenstoff.

So merkwürdig es klingen mag: es war wahrscheinlich eine glückliche Fügung für die Entwicklung der organischen Chemie, daß nicht schon in jener ersten Blütezeit der Radikaltheorie, in der Zeit vor Kekulés bestimmendem Einfluß auf die theoretischen Anschauungen in der organischen Chemie, die Bemühungen um die Gewinnung freier Radikale von Erfolg gekrönt waren. Denn solcher Erfolg hätte sich der Einführung der in der Praxis ganz ungemein fruchtbaren Idee von der konstanten Vierwertigkeit des Kohlenstoffatoms möglicherweise recht hindernd in den Weg gestellt. Heute dagegen führte die Entdeckung der freien Radikale zu keinem Widerspruch gegen den Valenzbegriff, sondern zu einer Vertiefung desselben, oder, wie Alfred Werner, der erfolgreichste moderne Förderer unserer valenztheoretischen Erkenntnisse, sich äußerte: Zum Schlußstein in der Theorie vom wechselnden Affinitätswert der Kohlenstoffbindung.

An den vorstehenden Bericht über die Feier des Friedrichstages schließen sich die vorgeschriebenen Berichte über die Tätigkeit der Akademie und der bei ihr bestehenden Stiftungen.

Griechisch-römische Altertumskunde.

a. Sammlung der griechischen Inschriften.

Bericht des Hrn. von Wilamowitz-Moellendorff.

Hr. Panagiotes Kabbadias, auswärtiges Mitglied der Akademie, hat dieselbe wissen lassen, daß es sein Wunsch wäre, die Inschriften von Epidauros, die er zumeist selbst ausgegraben hat, in Verein mit der Akademie herauszugeben. Infolgedessen hat der wissenschaftliche Beamte der Akademie, Prof. Freiherr Hiller von Gaertringen, diese Inschriften in zweimonatlicher Arbeit aufgenommen; nur die Bauinschriften hat sich Hr. Kabbadias vorbehalten. Die Sammlung soll als ein Heft der editio minor von Band IV erscheinen.

Hr. von Hiller hat auch die Steine von Kerkyra für das immer noch fehlende Ergänzungsheft zu IX 1 aufgenommen, während die übrigen beträchtlichen Nachträge der künftige Herausgeber Dr. Klaffenbach gesammelt hat.

Von der editio minor der attischen Inschriften, IG II. III, hat Hr. Prof. Kirchner ein weiteres Heft im Druck fast vollendet.

Schriftproben zu XI 2, das die Akademie herauszugeben leider verhindert wird, sollen in einem besonderen Hefte veröffentlicht werden.

Hr. Dr. Klaffenbach hat die ihm durch letztwillige Verfügung von Prof. Pomtow zugefallenen Abklatsche delphischer Steine nebst anderem wertvollem Materiale dem Archiv der Inscriptiones Graecae überwiesen, wofür ihm auch hier der wärmste Dank der Akademie ausgesprochen wird.

b. Sammlung der lateinischen Inschriften.

Bericht des Hrn. Wilcken.

Kurz vor Schluß dieses Berichtsjahres, am 15. Januar 1927, ist Oskar Bohn, der Herausgeber von CIL XIII 3, gestorben. Der Tod dieses verdienstvollen treuen Mitarbeiters bedeutet für die Wissenschaft wie im besondern für das Corpus einen schweren Verlust.

Die Drucklegung des Bandes XI 2, 2 (enthaltend die Addenda zu den Inschriften von Etrurien, Umbrien und der Aemilia), die von Eugen Bormann bereits 1903 begonnen und bis 1912 fortgeführt war, ist von Hrn. Gaheis (Wien), der nach Bormanns Tod (1917) die Vollendung übernommen hatte, mit Unterstützung von Hrn. Dessau, unter Hinzufügung der Indices I—III zu dem Gesamtband (XI), nach Überwindung jahrelanger Schwierigkeiten beendet worden, so daß der Band zur Ausgabe gelangen konnte. An der Vollendung der Sachindices (IV—XVI) sowie des Auctarium des Bandes wird von Hrn. Gaheis gearbeitet. — Hr. Dessau hat weiter an der geplanten Neuedition der lateinischen Inschriften des Ostens (III) (s. den vorjährigen Bericht) gearbeitet und hat einige Abteilungen fertiggestellt. — Hr. Bang arbeitete an dem II. und III. Faszikel der Indices der stadtrömischen Inschriften (VI). — Der Druck des von Hrn. Szlatolawek hergestellten Index nominum zu Band XIII hat begonnen. — Hr. Bohn † hat das im Jahre 1925 in den Museen von Basel und Brugg gewonnene Material in das instrumentum domesticum Galliens und der Rheinlande eingearbeitet. — Auf Anregung von Hrn. Dessau wird beabsichtigt, die seit dem Erscheinen des XIV. Bandes (Inschriften des alten Latium, 1887) in Ostia zutage gekommenen Inschriften in einem Supplementband zu XIV zu vereinigen. Zu diesem Zweck hat unser wissenschaftlicher Hilfsarbeiter, Hr. Wickert, nach mehrmonatigen Vorarbeiten, im Oktober und November in Ostia mit Genehmigung und unter dankenswerter Förderung seitens der Ausgrabungsleiter, der HH. Paribeni und Calza, mit gutem Erfolg an den Originalen gearbeitet. Die Mittel zu dieser Reise hat Hr. Dessau aus der ihm zu seinem 70. Geburtstag überreichten Ehrengabe gewährt.

c. Bericht über das griechische Münzwerk.

Bericht des Hrn. Wiegand.

Wie im Vorjahre mußte die Arbeit des Hrn. Gaebler an den »Antiken Münzen Mysiens« einstweilen zurücktreten, wenn auch keine Gelegenheit zur Vervollständigung des Materials von ihm versäumt wurde. Erwünschten Zu-

wachs brachte insbesondere sein mehrtägiger Aufenthalt in Genf, wohin er im Interesse des nordgriechischen Münzwerks gereist war.

Dem III. Band (Makedonia und Paionia) dieses letzteren galt Hrn. Gaeblers Haupttätigkeit. Nach Studien in Winterthur, Genf und München konnte er die Texte zu Aigai, Aineia, Amphaxitis, Bisalten, Bottiaia, Derronen, Doberos, Mosses, Olophyxos, Orthagoria, Paroreia, Philippoi, Potidaia, Pydna, Sermylia, Skione, municipium Stobi, Terone, Therme, Tragilos, Tyntenoi, Uranopolis sowie der paionischen Königsprägung (Lykkeios, Patraos, Audoleon, Leon) fertigstellen. Die wichtigsten der hierbei gewonnenen Resultate sind zwecks Entlastung des Corpus-Textes ausführlich dargelegt worden in einem Aufsatz »Zur Münzkunde Makedoniens VIII (Die Distrikte Doberos und Paroreia. — Das mygdonische Apollonia)«, dessen Erscheinen im Doppelheft 3/4 von Band XXXVI der Zeitschrift für Numismatik unmittelbar bevorsteht, begleitet von einem Nachtrag zu Hrn. Gaeblers im Bericht über 1925 erwähnter Studie »Der Elefantenzahn als Weihgeschenk«. In Angriff genommen wurde Ende November die Bearbeitung der »Unbestimmten« und der Königsmünzen Makedoniens sowie der Fälschungen. Nach Abschluß dieser letzten Partien des III. Bandes wird, voraussichtlich im nächsten Sommer, mit dem Druck begonnen werden können, zumal auch die Beschaffung der für die Ergänzungstafeln notwendigen Gipsabgüsse inzwischen fast restlos gelungen ist, dank dem hilfsbereiten Entgegenkommen diesmal besonders der Münzkabinette von Athen, Leningrad, London, München, Paris und Winterthur sowie des Hrn. Dr. Bernhard in Sankt Moritz.

Hr. Regling hat im vergangenen Jahr die Bearbeitung des Werkes »Die Münzen von Priene« beendet; das Buch wird im März zur Ausgabe gelangen.

d. Prosopographia imperii Romani saec. I—III.

Bericht des Hrn. Wilcken.

Auf Anregung von Hrn. Dessau hat die Akademie beschlossen, statt des bisher beabsichtigten Ergänzungsbandes (IV) vielmehr eine Neuausgabe der gesamten Prosopographie herzustellen. Die HH. Stein (Prag) und Groag (Wien) haben sich bereit erklärt, diesen veränderten Arbeitsplan auszuführen. Hr. Stein hat die ihm angebotene Schlußredaktion übernommen.

e. Corpus Inscriptionum Etruscarum.

Bericht des Hrn. W. Schulze.

An Stelle Gustav Herbigs, den ein beklagenswert vorzeitiger Tod vor Vollendung seiner dem Corpus Inscriptionum Etruscarum gewidmeten Arbeit abberufen hat, ist als Mitherausgeber Hr. Dr. Ernst Sittig, Professor an der Universität Königsberg, getreten.

Der bisherige hochverdiente Mitarbeiter, Hr. Dr. Bartolomeo Nogara, Generaldirektor der vatikanischen Museen und Galerien in Rom, hat auch für die Zukunft seine tätige Beihilfe in Aussicht gestellt.

Preußische Kommission.

Bericht des Hrn. Marcks.

Auf Grund der im Vorjahre durch Notgemeinschaft, Ministerium und Akademie festgelegten finanziellen Sicherung hat die Kommission im Berichtsjahre ihre vier Unternehmungen lebendig fördern können.

Von den Urkunden und Aktenstücken ist Band 22, der Schlußband der »Politischen Verhandlungen«, bei de Gruyter, erschienen. Sein Herausgeber, Hr. Staatsarchivrat Dr. M. Hein, hat die schwedischen Sammlungen Arnheims für die »Auswärtigen Akten« in einer zweiten Stockholmer Archivreise erheblich und abschließend ergänzt. Sie sollen in zwei Bänden herausgegeben werden, die auch diese Abteilung zum Ende bringen werden. Es ist zu hoffen, daß Band I im Jahre 1927 in der Handschrift fertig werden wird.

Band 40 der Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen (1778) ist durch Hrn. Prof. Dr. G. B. Volz so weit gefördert worden, daß sein Abschluß in der Handschrift für das Frühjahr, im Druck für den Herbst 1927 erwartet werden darf.

Von den Acta Borussica ist der 12. Band der »Behördenorganisation und allgemeinen Staatsverwaltung«, den Schluß des Siebenjährigen Krieges (Januar 1759 bis Februar 1763) umfassend, auf Grund der Vorarbeiten von M. Hass und W. Peters durch Hrn. Staatsarchivrat Dr. E. Posner druckfertig gemacht und mit dem Register versehen worden. Er ist (bei P. Parey) im Herbst 1926 erschienen. Band 13 ist in Vorbereitung. Für die wiederaufgenommene Abteilung Handels-, Zoll- und Akzisepolitik (Schlußband 1740 bis 1786) hat Hr. Dr. Rachel die Materialsammlung im Geh. Staatsarchiv, mit Ergänzungen in Breslau, im wesentlichen vollendet und die Verarbeitung begonnen.

Herausgabe der Werke von Weierstrass.

Bericht des Hrn. Planck.

Der Band VII (Variationsrechnung) wird demnächst ausgegeben werden können.

Kant-Ausgabe.

Bericht des Hrn. Heinrich Maier.

Im Laufe des Jahres 1926 ist Band 17 erschienen. Band 18 befindet sich im Druck und soll in diesem Jahre fertig werden.

Ibn-Saad-Ausgabe.

Bericht des Hrn. Sachau.

Die Arbeiten am Index zu Ibn Saad sind 1926 in folgender Weise gefördert worden:

Über den Fortschritt des Index der Rawis oder Berichterstatter berichtet der Herausgeber Hr. Bibliotheksrat Dr. Walter Gottschalk folgendes:

»Im Laufe dieses Kalenderjahres ist in Berlin die Verzettelung der Bände III—VIII zu Ende geführt worden. Die Zahl der aus diesen Bänden mit 2177 Textseiten gewonnenen Zettel beträgt 37398. Im Anschluß an diese Arbeit habe ich die textkritischen und biographischen Ausführungen zu den Namen der Überlieferer, die sich in den Anmerkungen zu den Bänden III—VIII niedergelegt finden, auf die entsprechenden Zettel übertragen und weiterhin eine genaue Überprüfung des gesamten Zettelmaterials auf Grund näherer Anweisung vornehmen lassen. Bei dieser Revision sind zugleich die 3260 Kunjen von den übrigen Zetteln gesondert bzw. 1225 Verweisungen von Kunja auf Ism hergestellt worden. Gleichzeitig habe ich durch einen zweiten Mitarbeiter die gesamten Zettel aus den Bänden III—VIII alphabetisch ordnen lassen. Diese Arbeit ist im Dezember zu Ende gekommen, so daß für die genannten Bände im wesentlichen nur noch das Ineinanderarbeiten der gleichlautenden Zettel erforderlich ist, eine Arbeit, deren Schwierigkeiten nicht unterschätzt werden dürfen.

Die von Hrn. Dr. Fück in Frankfurt (Main) übernommene Bearbeitung der Bände I und II ist im Laufe dieses Jahres in der Weise zu Ende geführt worden, daß Dr. Fück das gewonnene Zettelmaterial sogleich ineinandergearbeitet hat. Für die Bände I und II liegt also ein fast druckfertiges Manuskript vor, das z. Z. von Hrn. Dr. Fück ins Reine geschrieben wird.«

Der Index zum Matn, d. i. der erzählenden Substanz Ibn Saads, ist in erster Anlage von mir zwischen dem Juli 1925 und dem September 1926 gebucht worden.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache.

Bericht des Hrn. Erman.

Im Berichtsjahre wurde der erste Band des Wörterbuches ausgegeben: er enthält die Buchstaben *ȝ* bis *f*. Der zweite Band, der wieder von Hrn. Grapow unter Mitwirkung der HH. Erman und Sethe redigiert wird, ist in Arbeit; die Niederschrift wird wieder von Hrn. Erichsen besorgt.

Die Durcharbeitung des gesammelten Materiales und die Herstellung des vorläufigen Manuskriptes wurde von den HH. Erman und Anthes dem Ende nahegeführt; wir dürfen hoffen, daß der noch ausstehende Rest, der Schluß der *t*-Laute, im Laufe des Jahres 1927 erledigt werden wird.

Verschiedene Hilfsarbeiten wurden von den HH. Erichsen, Wenzel und Frl. von Gross erledigt.

Das Tierreich.

Bericht des Hrn. Keibel.

Im März 1926 ist die große Monographie von Kieffer, *Scelionidae*, die in den Berichten von 1924 und 1925 erwähnt ist, als Bd. 48 des »Tierreich« in der Stärke von 57 1/2 Bogen erschienen.

Im September konnte die Arbeit von Nieden, *Anura* 2: *Engystomatidae*, 7 7/8 Bogen umfassend, herausgegeben werden (Bd. 49). In der Lieferung sind 182 Arten behandelt, die nur in außereuropäischen Ländern vorkommen.

Zur Zeit ist die große Arbeit von Giglio-Tos, *Mantidae*, im Druck (Bd. 50).

Zwei unserer Mitarbeiter sind durch den Tod abberufen worden. Prof. J. J. Kieffer, Professor am Collège Saint-Augustin in Bitsch, verstarb am 30. Dezember 1925, 69 Jahre alt, so daß er gerade noch die letzten Fahnenabzüge seiner Arbeit korrigieren konnte. Das Tierreich verdankt diesem Forscher 6 umfangreiche Manuskripte, die den Monographien 24, 30, 41, 42, 44, 48 zugrunde lagen und die sich alle auf winzige Hymenopteren beziehen.

Am 19. August 1926 verstarb Prof. Ermanno Giglio-Tos, Professor der Zoologie in Turin, der Verfasser obengenannter Arbeit über die *Mantidae*, der nicht nur als Systematiker, sondern auch als Entwicklungsmechaniker einen Namen hat.

Am 1. Dezember konnte Frl. Luther auf eine 25jährige Tätigkeit als Hilfsarbeiterin beim »Tierreich« zurückblicken.

Nomenclator animalium generum et subgenerum.

Bericht des Hrn. Keibel.

Von den fünf Bänden, aus denen das Werk bestehen wird, liegt der erste in einem Umfange von über 800 Seiten Lexikonoktav jetzt fertig vor. Die ihn zusammensetzenden fünf Lieferungen, jede zu rund zehn Bogen, erschienen im März, Mai, August, Oktober und Dezember. Lieferung 1—3 enthalten die mit A und B beginnenden Namen, Lieferung 4—5 außer einer ausführlichen Einleitung das umfangreiche, nicht weniger als achtzehn Bogen umfassende Literaturverzeichnis. Dieses alphabetisch angeordnete Verzeichnis, welchem die bibliographische Kartothek des Büros als Manuskript zugrunde liegt, bringt zu allen im Nomenclator vorkommenden Zitatkürzungen den ausführlichen Text nebst Erscheinungsort, Erscheinungsdatum und Format; außerdem aber auch zahlreiche Angaben über Variationen hinsichtlich Titel, Erscheinungsort und Format, über Neuausgaben und Bandfolgen. Bei Serienfolgen unter abweichendem Titel klären kurze Hinweise den Zusammenhang auf. Da das Verzeichnis einen großen Teil der gesamten zoologischen Literatur enthält und zugleich in aller Kürze bibliographisch glossiert, kann es auch unabhängig vom Nomenclator Zoologen und Bibliographen als selbständiges Nachschlagewerk dienen. Die Akademie als Verleger des Nomenclator hat daher fünfhundert Exemplare als Sonderdruck in besonderem Umschlage herstellen lassen, so daß das Literaturverzeichnis direkt von ihr bezogen werden kann, und zwar zum Preise von zehn Mark. Da die im Nomenclator angewandten Literaturkürzungen die gleichen sind, wie sie das andere zoologische Unternehmen der Akademie, das »Tierreich«, anwendet, ist diesem auf besonderen Antrag eine größere Anzahl Exemplare zur Verfügung gestellt. Sie sollen an die für das »Tierreich« arbeitenden Zoologen als Vorschrift abgegeben werden.

Nach Erscheinen der ersten Lieferung eröffnete die Akademie durch einen ersten Prospekt die Subskriptionsliste, in welcher bei Bestellung des ganzen Werkes bis 30. September ein Vorzugspreis von fünfzehn Mark für je eine Lieferung festgesetzt ist.

Auch von der Einleitung, die auf 24 Seiten eine ins einzelne gehende Übersicht über die Entwicklung des Nomenclators und die Methode der Bearbeitung sowie ein vollständiges Verzeichnis der Geldgeber und Mitarbeiter bringt, wurden einige hundert Sonderdrucke mit besonderem Umschlage hergestellt. Davon hat die Kommission im September nahezu 150 Exemplare den Geldgebern, den Manuskriptmitarbeitern und anderen Mithelfern und Freunden des Unternehmens als Zeichen der Erkenntlichkeit überreicht. 200 Exemplare sind während des Oktobers zu Propagandazwecken an Bibliotheken, Herausgeber von Zeitschriften und gelehrte Gesellschaften des In- und Auslandes versandt. Ein neuer Prospekt mit Druckprobe wurde beigelegt, der Endtermin für die Subskription bis 31. März 1927 verlängert.

Die rasch fortschreitende Drucklegung erforderte wiederholt größere Summen seitens der Akademie. Sie bewilligte hierfür sowie für das Büro im März 4000 Mark, im April 2200 Mark und im Juli 6000 Mark. Der Absatz des Werkes scheint sich günstig zu gestalten, und es steht zu hoffen, daß die Einnahmen aus dem Verkauf die Ausgaben für den Druck allmählich aufbringen werden.

Das Manuskript war bei Beginn des Druckes noch unvollständig. Es fehlte die umfangreiche Gruppe der *Hexacorallia*. Wie schon im vorjährigen Berichte mitgeteilt, hatten die für diese Gruppe seit Jahren verpflichteten Mitarbeiter versagt, und das Büro war gegen Schluß des Vorjahres genötigt, selbst die Ausarbeitung in Angriff zu nehmen. Aber die hierfür erforderliche Zeit konnte seit dem Beginn des Lesens der Korrekturen nicht mehr erübrigt werden. Noch rechtzeitig gelang es, einen außenstehenden Zoologen in der Person des Hrn. Dr. W. Stichel-Berlin für diese Arbeit zu gewinnen. Die Kommission bewilligte hierfür ein besonderes Honorar. Von mehreren Seiten kam dem Unternehmen wertvolle unentgeltliche Hilfe. Hr. Dr. W. Horn-Berlin verglich für das Manuskript gelegentlich eines Aufenthaltes in London eine Anzahl seltener und sonst nicht erreichbarer Schriften. Hr. Dr. M. Lampe-Berlin setzte im Büro die Überprüfung der *Pisces* fort. Hr. Dr. A. Oudemans-Arnhem (Holland) sandte Nachträge zu den Acariden. Hr. Fr. Schumacher-Berlin übergab dem Büro seinen Literaturkatalog der Rhynchoten-Genera und -Subgenera zu freier Benutzung. Hr. Prof. Dr. E. Stechow-München versah das Manuskript der *Hydrozoa* auch für die Zeit von 1910 bis 1922 mit direkten Hinweisen und vermehrte es im übrigen durch Nachträge. Hr. Dr. Sig. Thor-Oslo (Norwegen) unterstützte die Schriftleitung durch bibliographische Auskunft. Neuerdings hat sich Hr. Prof. A. Hetschko-Kameral Ellgoth bei Teschen (Tschechoslowakei) erboten, von den aus dem Zoological Record entnommenen Namen der Jahre 1910–22 so viele als ihm möglich mit direktem Literaturhinweis, Rang- und Gruppenbezeichnung zu versehen. Soweit seine Beiträge dem augenblicklichen Druck nicht mehr eingefügt werden können, sollen sie für den später notwendig werdenden Nachtragband zurückgestellt werden. An den Arbeiten im Büro beteiligte sich auch in diesem Jahre wieder regelmäßig und unentgeltlich Frau Käthe Hedicke. Sie hat das Zusammenordnen der Gruppenkataloge zum Hauptkatalog fortgesetzt.

Die Zusammensetzung des Büros war die gleiche wie im Vorjahre: Schriftleiter Prof. Th. Kuhlgatz; Assistent Dr. H. Hedicke; Bibliographische Hilfsarbeiterin Hedwig Graeber.

Das Pflanzenreich.

(Regni vegetabilis conspectus.)

Bericht des Hrn. Engler.

Die beiden schon seit längerer Zeit im Druck befindlichen Hefte 89 (O. E. Schulz, *Cruciferae-Draba* und *Erophila*) und 90 (H. Wolff, *Umbelliferae-Apioideae-Ammineae-Carinae* II) werden voraussichtlich im Februar 1927 erscheinen. Der Umfang eines jeden von ihnen beträgt etwa 24 Bogen.

Heft 89 kommt einem lange Zeit empfundenen Bedürfnis entgegen. Die Gattung *Draba* ist bekanntlich eine der artenreichsten (Verfasser unterscheidet 256 Arten, darunter viele mit mehreren Varietäten) und schwierigsten, da ihre oft einander nahestehenden Arten in kälteren Zonen der Erde und in den höheren Regionen der eurasiatischen und amerikanischen Gebirge ein großes Gesamtareal besiedelt haben. Verkennung der einzelnen Arten und Zuweisung nicht weniger Arten aus anderen Gattungen zu *Draba* führte zu großer Verwirrung, die sich so sehr steigerte, daß man in mehreren Bearbeitungen auf die Bestimmung der Draben verzichtete. Versuche, eine Gesamtbeschreibung der Draben zu liefern, endeten mit einigen Teilbearbeitungen. Die vorliegende Gesamtbearbeitung beruht auf der Benutzung eines sehr reichen Materials, so daß dem Verfasser eine mustergültige Übersicht der zahlreichen Formen und ihrer Verbreitung gelungen sein dürfte. Etwa zwei Druckbogen sind der systematischen Durcharbeitung von *Erophila* gewidmet, deren zahlreiche Sippen vom Verfasser auf 7 Hauptarten verteilt werden. Als ein wichtiges Ergebnis der Untersuchungen des Verfassers ist zu bezeichnen, daß die Jordanschen und Rosenschen Kleinarten nicht lokal sind, sondern an mehr oder weniger weit voneinander entfernten Punkten im Gebiet ihrer Hauptarten gefunden werden.

Heft 90 stellt einen wichtigen Fortschritt in der Kenntnis der Umbelliferen dar, deren Gattungssystematik bei dem vielfach mangelnden Fruchtmaterial große Schwierigkeiten bereitet. Während in Drudes 1898 erschienenen Bearbeitung der Umbelliferen in den natürlichen Pflanzenfamilien die in Heft 90 abgehandelten Gruppen 44 Gattungen umfassen, werden in Wolffs Bearbeitung derselben Gruppen 57 Gattungen unterschieden. Im Mittelpunkt der behandelten Gruppen steht die nur in der alten Welt, namentlich auch in den Gebirgen Afrikas vertretene Gattung *Pimpinella*, von der jetzt allein 150 Arten beschrieben werden, nachdem vom Verfasser auf Grund des anatomischen Baues der Früchte einige Arten ausgeschieden und zu neuen Gattungen erhoben wurden. Außer *Pimpinella* sind in dem Heft noch folgende Gattungen besonders hervorzuheben, da sie in der gemäßigten und subtropischen Zone der alten Welt eine erhebliche Rolle in der Zusammensetzung der Staudenvegetation spielen: *Apium, Petroselinum, Cicuta, Carum, Aegopo-*

dium, Bunium, Sium, Berula. Die Durchforschung eines umfangreichen, in den letzten Jahrzehnten in Zentral- und Ostasien, namentlich in China, gesammelten Materials lehrte eine überraschende Fülle bemerkenswerter Arten kennen, so daß über Begrenzung und Umfang der in diesen Gebieten vertretenen Gattungen die wertvollsten Aufschlüsse gewonnen wurden.

Zunächst zollen dann folgende Monographien in Druck gegeben werden: F. Niedenzu, *Malpighiaceae*; R. Knuth, *Oxalidaceae*. In beiden Fällen handelt es sich um sehr umfangreiche Arbeiten, die schon seit längerer Zeit des Druckes harrten, aber wegen der gegenwärtig sehr hohen Druckkosten noch nicht veröffentlicht werden konnten.

Dem Abschlusse nahe ist auch die Arbeit: A. Brand, *Borraginaceae-Eritrichieae.*

Da die Druckkosten zur Zeit immer noch sehr hoch sind, ist es leider unmöglich, das Unternehmen so zu fördern, wie es im Interesse der zahlreichen, schon lange vorbereiteten und teilweise nahezu druckfertigen Arbeiten liegt, die bereits im vorjährigen Bericht genannt wurden.

Geschichte des Fixsternhimmels.

Bericht des Hrn. Guthnick.

Als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter wurde Dr. Johannes Haas angestellt. Hierdurch, sowie durch die Vermehrung des Stabes der Rechenhilfskräfte, war es möglich, die Vorarbeiten für den weiteren Druck bis zur Rektaszension $7^h\ 6^m$ zu erledigen. Der mit der Druckerei vereinbarten schnelleren Drucklegung, die mit Anfang 1927 einsetzen soll, steht nunmehr von seiten des Büros nichts mehr im Wege. Es ist beabsichtigt, von jetzt ab jährlich mindestens zwei, wenn möglich drei Rektaszensionsstunden herauszubringen. Die Reduktion der Polsterne wird im Laufe des Jahres 1927 vollendet sein. Die dann frei werdenden Mittel sollen dazu verwendet werden, die Herstellung des Druckmanuskriptes so zu beschleunigen, daß es dem Druck um mindestens 1 bis 2 Rektaszensionsstunden vorausbleibt. Im Berichtsjahre wurde das Manuskript von Frau Prof. Ristenpart bis $6^h\ 49^m$ weitergeführt. Der Druck des 5. Bandes der G. F. H. war am Schluß des Jahres beendigt. In der Lesung der 1. und 2. Korrektur der Druckbogen wurde der wissenschaftliche Beamte von Dr. Haas wesentlich unterstützt.

Leibniz-Ausgabe.

Bericht des Hrn. Heinrich Maier.

Der erste Band des philosophischen Briefwechsels ist im Jahre 1926 erschienen, der zweite des allgemeinen Briefwechsels befindet sich im Druck, und auch mit dem Satz des im Manuskript vollendeten ersten Bandes der politischen Schriften kann demnächst begonnen werden. Für den 1. April 1927 ist uns nun auch das druckfertige Manuskript des ersten Bandes der philosophischen Schriften bestimmt zugesagt worden. An den Manuskripten zum dritten Band des allgemeinen Briefwechsels, zum zweiten des philosophischen Briefwechsels und zum zweiten der politischen Schriften wird gearbeitet.

Corpus Medicorum Graecorum.

Bericht des Hrn. Jaeger.

Im vorigen Jahresbericht konnte mitgeteilt werden, daß die Sächsische Akademie der Wissenschaften die Druckkosten für den von ihr übernommenen IV. Band des Corpus Medicorum Graecorum bereitgestellt habe. Der Text des Bandes, der die Ausgabe des Soranos enthalten soll, ist in dem abgelaufenen Jahr gesetzt und mit Beteiligung der HH. Mewaldt, Schöne und Kalbfleisch bereits korrigiert worden. Der Herausgeber, Hr. Ilberg, hofft das Manuskript der Vorrede gleichfalls noch vor Abschluß des Jahres 1926 in Druck geben zu können, die ausführlichen Indices bearbeitet unter seiner Leitung Hr. Oberstudienrat Prof. Dr. Kind in Leipzig. Der Band wird bei regelmäßigem Fortgang des Drucks in der ersten Hälfte des Jahres 1927 erscheinen können.

Hr. H. Schöne hat für Galen »de parva pila« Proben aus Mosq. gr. 467 und der Übersetzung in Monac. lat. 490, Vat. lat. 2378 und 2384 und Oxon. Coll. omnium animarum 68 geprüft.

Hr. Heiberg in Kopenhagen hat das Manuskript der Ausgabe der nach dem Tode von Hermann Diels von ihm übernommenen Schriften des Hippokrates (Vol. I 1, 1) dem Druck übergeben. Der erste Teil der Edition des Oribasius von Hrn. Prof. Raeder in Kopenhagen ist im Lauf des Jahres erschienen.

Deutsche Literaturzeitung.

Bericht des Hrn. Petersen.

Der dritte Jahrgang der neuen Folge ist mit 52 wöchentlich erscheinenden Heften, unter denen Heft 39 als Sondernummer für den Hamburger Orientalistentag mit umfassenden Forschungsberichten in verstärktem Umfange hervortrat, zum Abschluß gelangt. In der Redaktion trat keine Änderung ein; die Schriftleitung lag in den Händen von Prof. Dr. Paul Hinneberg; die Bearbeitung der Mitteilungen und Neuerscheinungen in denen von Dr. W. von Olshausen; als Sekretärinnen standen Fr. Paula Schrader und Frl. Regina Lohse zur Seite; das Gesamtregister wurde von Bibliotheksrat Dr. Vorstius bearbeitet.

Deutsche Commission.

Bericht der HH. Burdach und Petersen.

Die Deutsche Commission hat den schwersten Verlust, der sie treffen konnte, erlitten durch den Tod des Hrn. Roethe, ihres ersten Vorsitzenden. Seit ihrer Gründung und allerersten Tätigkeit im Jahre 1903, über die ein Generalbericht in den Sitzb. 1905, S. 694 ff. erschöpfend Aufschluß gibt, stand er an ihrer Spitze. Er selbst hat die Vorgeschichte der Deutschen Commission, ihre Arbeiten und Ziele im Jahre 1913 zusammenfassend dargestellt in einem Aufsatz der Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur, I. Abteilung, 31. Bd., S. 37 74. Er hat den Aufgabenkreis

der Deutschen Commission wesentlich mitbestimmt, ihre Organisation durchgeführt, ihre Geschäfte, insbesondere den größten Teil ihrer Korrespondenz sowie ihre finanzielle Sicherung und Verwaltung fast ohne Unterbrechung geleitet. Selbst als ihn während des Weltkrieges seine Vaterlandsliebe zu militärischem Dienst aufrief, erst seit Dezember 1914 in Berlin, dann von August 1915 bis Ende August 1916 als Hauptmann und Kommandant einer mobilen Bahnhofskommandantur an die Westfront, hat er seine Fürsorge und seine tätige Mitwirkung der Deutschen Commission nicht entzogen und ist mit ihr ständig in persönlicher Verbindung geblieben. In diesen schweren Jahren, da unsere Tätigkeit durch eine fast völlige Einstellung des Drucks der für die Veröffentlichung reifen Arbeiten, durch die Hinwegraffung unserer besten jungen Mitarbeiter und Helfer, danach durch die aus der Geldentwertung stammende finanzielle Bedrängnis bedrückt, gehemmt und zeitweise gelähmt war, hat unser Vorsitzender mit stärkster Willenskraft das Steuer geführt und durch Beharrlichkeit und Umsicht das Scheitern unserer Unternehmungen verhütet; zuletzt als dann allmählich wieder die wirtschaftliche Lage Deutschlands sich etwas weniger ungünstig gestaltete, hat er es mit seltenem Geschick verstanden, trotz den ungemein schwierigen Verhältnissen unsere Leistungen denen der Friedensjahre anzunähern.

Es ist hier nicht der Ort und wäre in diesem kurzen Jahresbericht auch nicht möglich, im einzelnen zu schildern, welches Übermaß von Arbeitskraft und Aufopferung Hr. Roethe in den Dienst der Deutschen Commission gestellt hat. Die Inventarisierung der literarischen Handschriften Deutschlands dankt seinem unermüdlichen Eingreifen, seiner dauernden persönlichen Anregung, Teilnahme und Kontrolle den besten Teil ihrer Fortschritte. Die Ausgabe der Deutschen Texte, die bereits in die vierte Banddekade eingetreten ist, muß nach Ziel, Anlage und Durchführung als sein eigenstes Werk gelten. Er hat die Auswahl der geeigneten Herausgeber getroffen, alle brieflichen und mündlichen Verhandlungen mit ihnen geführt, vom ersten bis zum letzten Bogen die Korrekturen mitgelesen und fortlaufend die Herstellung und Berichtigung der Texte durch eigene Beiträge aus der Fülle seines Wissens, seines exegetischen und kritischen Scharfsinns mit einer seltenen selbstlosen Spenderfreude bereichert. Ebenso bedeutsam ist das durchgreifende Interesse, das er der Neuorganisation des Deutschen Wörterbuchs gewidmet hat. Um dieses große nationale Werk vor dem Stranden und völligen Schiffbruch zu bewahren, hat Hr. Roethe den Mut gehabt, im Jahre 1908 nach dem Wunsche des dafür verantwortlichen deutschen Reichsamtes des Innern es unter die Leitung der Deutschen Commission zu stellen und von Grund aus zu reformieren (vgl. Sitzb. 1909, S. 145 ff.). Durch seine werbende Kraft und unablässige Fürsorge, die namentlich auch um eine straffe Darstellung bemüht war, ist es gelungen, das Deutsche Wörterbuch selbst durch die Kriegs- und Inflationsjahre hindurch fortzuführen und dem ersehnten endlichen Abschluß zu nähern. Endlich muß hier nachdrücklich gerühmt werden, mit welch lebendiger Einsicht, mit welcher Energie und welch praktischem Blick Hr. Roethe die unter Leitung der Deutschen Commission von verschiedenen Gelehrten und ihren Mitarbeitern geschaffenen

deutschen Mundartenwörterbücher in ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung, besonders aber auch in ihrer schwierigen finanziellen Ausrüstung zu fördern verstanden hat.

Die Deutsche Commission wird ihres ersten Vorsitzenden stets in dankbarer Treue gedenken und dies dadurch bewähren, daß sie, alle Kraft anspannend auf hohe Ziele, in Pflichterfüllung und Arbeitsfreude ihm entschlossen nacheifert. —

Durch Beschluß der philosophisch-historischen Klasse vom 21. Oktober 1926 wurde Hr. Lüders als Sekretar interimistisch mit der Führung der Geschäfte der Deutschen Commission beauftragt.

Die Arbeit an der **Inventarisierung deutscher Handschriften** hielt sich im ganzen auf der befriedigenden Höhe, die sie bereits im voraufgehenden Berichtsjahre erreicht hatte, sowohl hinsichtlich des Eingangs neuer Beschreibungen als besonders in deren Verzettelung.

Für das Handschriften-Archiv war es günstig, daß sich bei der Wiener Bibliothekarstagung zu Pfingsten eine große Anzahl reichsdeutscher und österreichischer Bibliothekare zusammenfand. Der von uns entsandte Leiter unseres Archivs Prof. Dr. Fritz Behrend hatte die Aufgabe, alte Verbindungen wiederherzustellen, neue anzuknüpfen. Vor etwa 200 Kollegen berichtete er über das bisher durch die Inventarisierung Geleistete und begrüßte außerdem auch die Einzelnen in persönlicher Ansprache um ihre Mitarbeit. Im Mittelpunkt seiner Bemühungen stand die Inventarisierung der großen Wiener und Münchener Schätze. Es darf erwartet werden, daß durch ein Zusammenwirken der großen Bibliotheksverwaltungen mit den dortigen Akademien unsere Arbeit entscheidende Förderung erfährt.

Die in Wien getroffenen Abmachungen können sich allerdings erst im kommenden Jahre stärker bemerkbar machen, da die neuen Mitarbeiter zunächst noch durch andere Arbeitsverpflichtungen gebunden waren. Erfreuliche Ausbeute lieferte unsere diesjährige Ernte besonders auf dem alten Kulturboden des Südostens.

Aus Debreczen (Ungarn) sandte Prof. Richard Huss die eingehende Beschreibung des cod. 12° R 605 des Reformierten Collegiums ein. Diese wertvolle, dem Anfang des 15. Jahrhunderts entstammende Sammelhandschrift stellt ein Hausbuch dar, das außer Rezepten zur Farbenbereitung, zu Lasuren u. a. in der Hauptsache Teile der Agricultura des Palladius enthält. Nach der Meinung des Entdeckers handelt es sich um keine unmittelbare Übersetzung. Welche Vorlagen benutzt worden sind, bleibt weiterer Untersuchung vorbehalten. »Die Berufungen und Verweisungen, wie Hinblicke auf Brabant, auf Ungarn, *parisoppfel* beweisen eine gewisse Selbständigkeit der Arbeit des Verfassers aus seiner Zeit heraus. — Auch die irrtümliche Anwendung des Ausdrucks *gemma* = Knospe in der Bedeutung 'Edelstein' und die Konstruktion eines Kunstgriffes der Obstzucht daraus (in

Äpfeln Edelsteine zu finden) beweist, daß der Verfasser zur wörtlichen Übersetzung gar nicht fähig war. Oder ist dies als selbständige Spielerei aufzufassen?« Die sprachliche Untersuchung führt zu dem Resultat, daß die eigentliche Mundart des Schreibers bayerisch war; daneben finden sich ripuarische Bestandteile. »Man könnte«, meint Huss, »wieder bis Nürnberg gehen, wo die meisten der Debréczener Codices herstammen. Dort ist das Zusammentreffen von ripuarisch-fränkisch und bayerisch leicht begreiflich. Ein bayerischer Geistlicher kann dort einen ripuarischen Codex ab- und in seine Mundart umgeschrieben haben. Ja es könnte sogar ein Österreicher gewesen sein, der in einem Nürnberger Kloster war. So erklärt sich auch der Blick nach Ungarn einerseits und nach Brabant anderseits (Bl. 48^r, 44^r).«

In Klagenfurt ist seit einigen Jahren für uns Prof. Menhardt tätig gewesen. Über die von ihm eingesandten Beschreibungen, auf die wir schon früher zusammenfassend hinwiesen, sei noch folgendes Wichtigere nachgetragen. Im Kapuzinerkloster findet sich eine Historienbibel (15. Jahrhundert); von 1499 rührt eine Sammelhandschrift her (jetzt im Besitz des Hrn. Hofrats Ernst Urbas), die einen alemann. Prosatraktat »Des Menschen Art« mit einer Chronik von Kempten u. a. verbindet. Das Landesarchiv bewahrt eine mhd. Bearbeitung des *Veni sancte spiritus* in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts. Die Studienbibliothek birgt die älteste bekannt gewordene Handschrift der *Archidoxa* des Theophrastus Paracelsus; ein anderer Codex stellt das Original der Klagenfurter Reimchronik dar. Im Archiv des Geschichtsvereins für Kärnten fand M. außer den schon bekannten Bruchstücken solche, die noch nicht veröffentlicht sind, von der Crist-Herre-Chronik (150 Verse, 14. Jahrhundert). Einige medizinische und juristische Handschriften (Meißner Rechtsbuch nach Distinktionen aus dem 15. Jahrhundert, Meister Albrechts »Roßarznei«) werden Veranlassung zu weiteren Nachforschungen geben. Für die berühmte Milstätter Handschrift (*Genesis, Physiologus, Exodus, Vom rechte* usw.) erbrachte M. den interessanten Nachweis, daß sie bereits im 15. Jahrhundert in Milstatt war.

Die Beschreibung eines Gezeitenbuchs (15. Jahrhundert) im Landesarchiv zu Graz hatte Hr. Edward Schröder die Güte uns zur Verfügung zu stellen.

In den Salzburger Bibliotheken arbeitete Dr. Newald. Es glückte ihm, die bisher nur von einem Kunsthistoriker benutzte Bibliothek des Benediktinerinnenstiftes Nonnberg durchzuarbeiten. Dr. Newald berichtet darüber: »Die Nonnberger Handschriften zeigen große Ähnlichkeit mit den Beständen des Nonnenklosters St. Peter, von denen sich in der Stiftsbibliothek St. Peter noch die von mir im März eingesehenen Handschriften a II 7, a III 7, a XII 7, b I 1, b I 15, b II 11, III 12 befinden. Vgl. Dr. Maurus Schellhorn O. S. B., Die Petersfrauen. Geschichte des ehemaligen Frauenkonvents bei St. Peter in Salzburg (etwa 1130—1583). Mitteilungen der Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde, 65. Jg. 1925, S. 146 f. Der Inhalt der Handschriften ist durchaus geistlich. Vor der Mitte des 15. Jahrhunderts sind sehr wenige Handschriften entstanden, die meisten etwa ab 1451—52, was zweifellos mit der von mir (Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Oberösterreich, Jahrbuch des Oberösterreichi-

schen Musealvereins 81. Band, Linz 1926, S. 155—223), eingehend gewürdigten Klostervisitation des Kardinallegaten Nicolaus Cusanus und ihrem Einfluß auf die Einführung des Humanismus in Zusammenhang gebracht werden muß. Die im Zeichen der Reform entstandenen Handschriften haben durchaus einheitlichen Charakter. Mehrmals vorhanden ist die dem Dominicus Capranica fälschlich zugeschriebene Abhandlung »Vom Sterben« in deutscher Übersetzung, wie 26 A 15, 26 A* 1; in engem Zusammenhang damit steht die Abhandlung von Gerson über dasselbe Thema in 26 A 16. Ausstrahlungen der Übersetzertätigkeit Johanns von Olmütz finden sich: 26 A 17, 26 A 19 und 26 A* 10. Natürlich ist Heinrich Langenstein von Hessen mit der »Erkenntnis der Sünden« vertreten (26 A 3). Das Auftreten des Nikolaus von Dinkelspühl (26 E 2), von Susos »Buch der ewigen Weisheit« (26 E 4), Johann von Freiburg (26 E 12), der »24 Harfen« Johannes Niders (26 E 11) nimmt nicht wunder. Weniger Aufmerksamkeit konnte den Betrachtungs- und Gebetbüchern gewidmet werden: 26 A 21, 26 A* 2, 26 A* 4, 26 A* 8, 26 A* 9, 26 A* 12, 26 A* 14, 26 A* 16, 26 A* 18, 26 A* 19, 26 A* 20, 26 A* 22, 26 A* 29, 27 C 1, 27 C 6, 27 C 8. Die beiden großen Legendenhandschriften 26 E 5 und 26 E 8 scheinen mit den Legenden der Clara Hätzlerin in St. Peter Stiftsbibliothek C XII 19a und C XII 19b in Zusammenhang zu stehen. An Legenden ist sonst nur noch eine Elisabethlegende (26 A 5) beachtenswert. Die Betrachtungen und Unterweisungen über die heilige Messe, Gebets-, Evangelien- und Epistelerklärungen, über die Passion, die zehn Gebote, einzelne Sakramente, besonders das der Eucharistie, über die Liebe zu Gott: 26 A 3, 26 A 6, 26 A 8, 26 A 9, 26 A 14, 26 A 15, 26 A 16, 26 A 20, 26 A 21, 26 A 22, 26 A* 1, 26 A* 3, 26 A* 4, 26 A* 7, 26 A* 9, 26 E 6 bedürfen der Untersuchung, ob sie original deutsch oder Übersetzungen sind. Das Leben Jesu und Mariä wird oft behandelt: 26 A 13, 26 A 18, 26 E 13. Die Benediktinerregel, Frauenregel und -erklärung u. ä. werden in den Handschriften 26 A 23, 26 A 25, 26 E 9, 27 E 18 behandelt. Die »Tagweiden der Seligkeit« erscheinen in den Handschriften 26 A 10 und 1. Größere Bedeutung messe ich dem in der Salzburger Stiftsbibliothek St. Peter wiederholt (z. B. a VI 48) und hier 26 A 7, 26 E 7 erscheinenden Traktat »Von dreierlei Wesen des Menschen« bei. Die wertvollste und interessanteste Handschrift ist aber zweifellos 26 A* 1: eine vollständige Übersetzung der Briefe des Apostels Paulus aus dem Jahre 1376, die vielleicht die erste ihrer Art ist. Soviel geht aus dem Ganzen mit Sicherheit hervor, daß die umfangreiche (61 + 7 Hdss.) Sammlung, welche den Germanisten bisher vollständig entgangen ist, ein reiches Material für die Geschichte der deutschen Prosa und Schriftsprache enthält. Dieses wird wohl eingehend durchforscht werden müssen, um den bedeutsamen Strom aufzeigen zu können, der aus dem bezeichneten oberdeutschen Gebiet in die nhd. Schriftsprache mündet.« — Auch die umfängliche Handschriftensammlung der Stiftsbibliothek St. Peter in Salzburg ergab interessante Ausbeute. Zugrunde legte Newald den in der Hauptsache vom P. Bibliothekar Pirmin Lindner (1900—1903) hergestellten handschriftlichen Katalog. Der Mystik dienen cod. b IV 20 (15. Jahrhundert, bayerisch), in dem sich auch Rulman Merswins »Buch von den drei Durch-

brüchen« findet, und b VI 15. Von der Hand der Clara Hätzlerin rühren die Codices b XII 19a und 19b mit Heiligenlegenden her. Staupitziana enthalten a II 11, b V 8; Handschrift b V 37 (15. Jahrhundert, bayerisch) verbindet Heinrich Langensteins Traktat von den »Vier letzten Dingen« mit der Legende vom Heiligen Georg. Durch eingehende Untersuchung verdient Handschrift b III 38 (vom Jahre 1471, bayerisch) erschlossen zu werden: sie birgt eine deutsche Übersetzung von Ciceros De officiis. Medizinisch-astrologischen Inhalts sind die Handschriften a VI 10, a VI 17, a VI 18, a VII 12, b IV 8, b VIII 12, b IX 11, b XI 30, b XII 21. — Die Salzburger Studienbibliothek ist reich an medizinischen und astrologischen Handschriften: zu dieser Gruppe gehören V 1 A 3, V 1 H 149, V 1 H 166, V 1 H 167, V 1 IS$_2$ 222, V 1 IS$_2$ 261, V 1 IS$_2$ 262, V 1 G 81. Von dem besonders wertvollen cod. V 1 B 36b (15. Jahrhundert), der ausschließlich der Astrologie dient, bereitet der Direktor dieser Bibliothek Dr. Ernst Ritter von Frisch eine Ausgabe vor. Aus der Blütezeit der böhmischen Miniaturmalerei stammt V 1 B 20 mit dem Psalterium des Nicolaus von Lyra. Der von Newald charakterisierten Reform dienen die von Friedrich von Langenau gemachten Vorschläge in cod. V 1 D 51 (15. Jahrhundert, bayerisch); bezeichnenderweise finden sie sich zusammen mit dem Traktat »Von dreierlei Wesen des Menschen«. Vielleicht noch dem 14. Jahrhundert gehört V 1 F 77 (österreichisch) mit »Mariä Himmelfahrt« von Konrad von Heimesfurt. Bayerische Tischgebete hält V 3 H 143 fest. Eckart und Tauler vereinigt V 3 H 148 (15. Jahrhundert, alemannisch?). Die Sammelhandschrift V 1 IS$_2$ 271 (Mitte des 15. Jahrhunderts) mit der Darstellung des Streits zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern eröffnen Theologica: das Buch Belial, St. Albans Legende, Legende von Amelius und Amicus, ein Gespräch zwischen Mönch und Ritter. Weltliche Dichtung vermittelt V 1 IS$_2$ 270 (Mitte des 14. Jahrhunderts) mit Freidanks Bescheidenheit; vorher gehen einige Bruchstücke aus Hartmanns Gregor. Verse aus Strickers Karl (9336 bis 9677) enthält V 3 F 78. Praktische Vorschriften erteilt V 1 H 159 (Martin Sibers Fechtbuch).

Auch dem Landesarchiv in Linz wandte Dr. Newald seine Arbeit zu. Ein österreichisches Landachtsbuch von 1415, Bruchstücke vom Wigalois des Wirnt von Grafenberg (= Benecke 1093—1357, Pfeiffer 32, 29—39, 13) und der Krone Heinrichs von dem Türlein (12898—13504) sind der Hauptertrag. Vielseitiger ist das ebenfalls im Landesarchiv untergebrachte Schlüsselburger Archiv. Erwünschten Zuwachs unserer Kenntnis bedeutet eine Schwabenspiegelhandschrift (Anf. des 15. Jahrhunderts). Zahlreich sind die geschichtlichen Aufzeichnungen aller Art: 54/6. 57. 102. 118. 121. 153. 190. Der Hausmedizin dient cod. 186 (Anf. des 16. Jahrhunderts), worin Maria von Layning den Vorschriften über Fischzucht, Weinbereitung, Verhalten bei Pferdekrankheiten allerlei den Menschen nützliche Rezepte anfügte. Ökonomische Verhältnisse erhellt das Wirtschaftsbuch des Jörg Zechenberger (Nr. 166: 17. Jahrhundert, österreichisch).

Mit besonderer Genugtuung begrüßen wir es, daß Studienrat Dr. Karl Eckardt begonnen hat, die wertvollen Handschriften des Germanischen Museums in Nürnberg für uns zu beschreiben. Er hat seine Aufmerksam-

keit zunächst den Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts zugewandt; sobald eine größere Anzahl von Beschreibungen vorliegt, wird über sie berichtet werden.

Eine astronomische Handschrift der Landesbibliothek in Cassel, geschrieben 1445 in Passau von Conrad Rösner (nicht Bösner, wie Hauber in seiner Abhandlung Planetenbilder und Sternbilder = Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 194, Straßburg 1916, las), untersuchte für uns cand. phil. Werner Marold.

Von Prof. Dr. K. Menne, Privatdozenten an der Universität Köln, wurden folgende, meist zur mystischen Gattung gehörige Handschriften des Historischen Archivs der Stadt Köln beschrieben:

G. B. 4° 32 aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts mit theol. Traktaten, Exempeln, Predigten und ähnlichem, darunter Stücke aus Eckehart, Seuse, Tauler (von letzterem am meisten) und mehrere unbekannte. Sprache ripuarisch.

G. B. 4° 216 aus dem 15. Jahrhundert in ripuarischer Sprache mit 13 Predigten unbekannter Verfasser, meist in Übereinstimmung mit den Stücken aus der folgenden gleichfalls ripuarischen Handschrift.

G. B. 8° 95, zwischen 1450—1520 entstanden. Auf Bl. 85^{r}—85^{v} ein allegorisches Gedicht auf die Ehe.

G. B. 8° 103, ripuarisch, ebenfalls dem 15.—16. Jahrhundert zugehörig, mit 19 Predigten, ohne Autorenangabe, vielfach übereinkommend mit den in der Handschrift G. B. 4° 216.

Handschrift W. fol. 138, aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, ripuarisch, wertvoll, weil ausschließlich eine Übertragung von nicht weniger als 17 Schriften des Thomas Hemerken von Kempen. Die Handschrift umfaßt 246 Blätter.

Endlich noch aus dem Pfarrarchiv St. Johann in Köln 3 pergamentene Rotuli, vorläufig signiert Nr. 31, um 1400, mit einer poetischen Übertragung der 3 letzten Bußpsalmen in mittelniederländischer Sprache. Leider fehlen die voraufgehenden 4 Psalmen. Diese Übertragung stimmt mit keiner der bisher bekannten niederländischen poetischen Psalmenbearbeitungen überein.

Unser langjähriger Mitarbeiter an der Düsseldorfer Landes- und Stadtbibliothek, Hr. Bibliotheksrat Dr. Reuter, führte uns zwei Beschreibungen zu. Cod. F 48 enthält auf 2 Pergamentstreifen (14. Jahrhundert) Überreste eines französischen (allegorischen?) Rittergedichts in niederländischer Übertragung. Cod. B 144 ist 1478 geschrieben und verbindet Seuses *Horologium aeternae sapientiae* (niederländisch) mit einem mittelfränkischen Traktat vom Worte Gottes und dem Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe.

Mit der systematischen Bearbeitung der noch nicht nach unseren Grundsätzen beschriebenen deutschen Handschriften der Berliner Staatsbibliothek begann Dr. Bork. Er behandelte bisher einige Rechtshandschriften (Sachsenspiegel) und einen historischen Codex (Österreichische Chronik).

Der Katalog des gedruckten Handschriftenmaterials wurde fortgesetzt. Die Benutzung des Archivs durch deutsche und auswärtige Gelehrte war rege.

Wie in früheren Jahren wurde das medizinische Material dem Institut für die Geschichte der Medizin in Leipzig durch Abschriften zugänglich gemacht. Da eine Schar gut eingearbeiteter Hilfskräfte zur Verfügung stand, konnte die Verzettlungsarbeit wesentlich gefördert werden: gegen 9000 Nachweise wurden den Sammlungen zugefügt. An dieser Arbeit beteiligten sich Dr. Bork, stud. phil. Grewolds, stud. phil. Pyritz, stud. phil. Ramlow, stud. phil. Wieland Schmidt, stud. phil. Vogtherr. Die Ordnungsarbeiten leisteten Bibliothekssekretär Hartmann, stud. phil. Pyritz und Frl. Reinicke.

Der Stand der **Deutschen Texte** ist folgender. Es erschien Band XXIX: »Der Göttweiger Trojanerkrieg«, herausgegeben von Alfred Koppitz; einige letzte Kleinigkeiten erledigte nach dem Tode Roethes Hr. Edward Schröder. Fertiggestellt ist unter dankenswerter Mitwirkung des Hrn. Edward Schröder, der die Revision der noch ausstehenden letzten Textbogen wie der Einleitung besorgte, Band XXVI: Der Sælden Hort, alemannisches Gedicht vom Leben Jesu, Johannes des Täufers und der Magdalena, aus der Wiener und Karlsruher Handschrift herausgegeben von Heinrich Adrian. Begonnen hat der Satz von Band XXXII: »Das Märtererbuch«, aus der Klosterneuburger Handschrift, herausgegeben von Erich Gierach. Gesetzt sind 7 Bogen. Begonnen wird endlich mit Band XXXIII: Johannes Hartliebs Übersetzung des Cäsarius von Heisterbach, aus der Handschrift des British Museum herausgegeben von Prof. D. Dr. Karl Drescher (Breslau).

Über die **Wieland-Ausgabe** berichtet Hr. Seuffert: Der von Prof. Dr. Wilhelm Kurrelmeyer in Baltimore bearbeitete Text des Bandes 14, d. i. des ersten Teiles der Prosaischen Schriften, ist im Reindruck fertig. Von den Druckbeschreibungen und Lesarten, den ersten historischen der Ausgabe, und von den Erläuterungen sind drei Bogen gesetzt. Die Erläuterungen sind wegen der zahlreichen Bezüge auf schwer erreichbare Bücher besonders mühsam. Der Text zum zweiten Teil der prosaischen Schriften und die Lesarten sind vorbereitet und können im Jahre 1927 gedruckt werden. So ist endlich das Stocken des Unternehmens überwunden.

Über die **Jean-Paul-Ausgabe** haben wir zu berichten: Die Vorbereitungen zu der durch die Preußische Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und Pflege des Deutschtums (Deutsche Akademie) und der Jean-Paul-Gesellschaft herauszugebenden historisch-kritischen Gesamtausgabe von Jean Pauls Werken sind so weit gediehen, daß die beiden ersten Bände im Laufe des Jahres 1927 im Verlag von Herm. Böhlau Nachf. in Weimar erscheinen sollen. Die erste Abteilung (18 Bände) wird die zu Jean Pauls Lebzeiten erschienenen Werke umfassen: die Lesarten werden in eigenen Bänden zusammengefaßt werden. Die zweite Abteilung (12 Bände) wird aus Jean

Pauls Nachlaß das aufnehmen, was als schöpferisches Eigentum des Dichters anzusehen ist, also hauptsächlich die ausgearbeiteten Schriften, die Ideensammlungen und die biographischen Aufzeichnungen. Die erklärenden Anmerkungen sollen, soweit möglich, in Form eines abschließenden Jean-Paul-Wörterbuchs gegeben werden, mit dem ein Namen- und Sachregister und ein Verzeichnis der Spracheigenheiten in einem Schlußband verbunden wird. Die Herausgabe ist in die Hände von Dr. Eduard Berend gelegt, dessen »Prolegomena zur historisch-kritischen Jean-Paul-Ausgabe« in den »Abhandlungen« des Jahres 1927 erscheinen werden.

Über das **Rheinische Wörterbuch** berichtet Hr. Prof. Dr. Josef Müller:

Auch im Berichtsjahre 1926 suchten wir den Verkehr mit unsern Mitarbeitern noch umfassender zu gestalten, vor allem, um die Grundlage zur Wortgeographie zu verbreitern.

Da die Heimatgenossen, auch die altbewährten Mitarbeiter, in der Regel der Meinung sind, daß das erscheinende Wörterbuch schon alle Wörter gesammelt habe, und es infolgedessen erforderlich ist, von unserer Geschäftsstelle aus ständig an Einzelne Fragen ergehen zu lassen, da ferner während der Bearbeitung sich ebenfalls immer wieder Nachfragen als nötig erweisen, so ist für beide Aufgaben einer unserer Gehilfen Hr. Schneider fast täglich hauptsächlich zur Bewältigung der Postsachen tätig. So wurden auch die Fragebogen 43, 44 (Pflug und Wagen) und 45, je 600 Stück an Einzelne, besonders Lehrer, versandt, und es kamen durchschnittlich 350 dieser Bogen beantwortet an uns zurück.

Aber auch hervorragende Einzelleistungen für das Wörterbuch, die ohne unsere Mahnung erfolgten, sind noch immer zu verzeichnen, die um so wertvoller sind, als sie in der Bedeutungsangabe Zuverlässigeres bieten als die Antworten auf unsere Fragebogen. Mit besonderem Dank sind die Sammlungen folgender Mitarbeiter (L. = Lehrer, H. L. = Hauptlehrer, R. = Rektor) zu erwähnen:

Hr. Barwasser für Grevenbroich, Hr. H. L. Bender für Polch, Hr. Ger.-Ass. Bongardt für Remagen, Hr. L. Busch für N. Losheim, Hr. L. Gg. Eichler für Raversbeuren, Hr. Primaner Fell für Winringen, Hr. L. Frenken für Breberen, Frl. Marg. Gerrits für Schravelen, Hr. Pfarrer Glaser für Monzingen, Hr. R. Ferdinand Goebel für Emmerich, Hr. R. Joseph Goebel für Sinzig, Hr. Primaner Heidrich für Dickendorf, Hr. H. L. Hoberg für Hesselbach, Hr. Primaner Höfner für Horhausen, Hr. L. Illien für Cruchten, Hr. L. Kiefer für Strotzbüsch, Hr. Stud.-Ass. Dr. Klaar für Birkenfeld, Hr. Steuerinsp. Kuhn für Hahnenbach (Kr. Kreuznach), Frl. Lehrerin Kürvers für Boisheim, Hr. L. Metz für Dollendorf, Hr. L. Monzel für Monzel, Hr. Dr. Müller für Dörrenbach, Hr. stud. theol. Rud. Müller für Marienheide, Hr. Stud.-Ass. Müller für Müllenbach, Hr. R. Niermann für Grevenbroich, Hr. R. Olk für Wittlich, Hr. R. Schmitz für Neumagen, Hr. L. Schroeder für Trier, Hr. L. Sieben für Kempen, Hr. H. L. Sprengart für Möhn, Hr. R. Steffens für Würm, Hr. H. L.

Stevens für Kleinbouslar, Hr. Stud.-Ass. Dr. Tholen für Geilenkirchen, Hr. E. Winkler für Langenlonsheim, Hr. H. L. Zang für Greimerath (Kr. Saarburg).

Unter den treuen Mitarbeitern ragen vor allem durch ihre umfassenden Sammlungen hervor:

Hr. Prof. Brungs, der uns ein vollständiges Wörterbuch der Mundart von Honnef a. Rh. übergab; Hr. Prof. Christa, dessen Wörterbuch der Mundart der Stadt Trier demnächst im Druck erscheint; Hr. Oberschullehrer Zillgen in Bitburg, der uns sein in früheren Jahren zusammengestelltes Wörterbuch seiner Heimatmundart von Berus (Kr. Saarlouis) überließ; Hr. Prof. Ufer, der vor allem seine eigene Mundart von Berghausen (Kr. Gummersbach) weiterhin bis zum Buchstaben H gründlich bearbeitete und für das ausgesprochene Reliktgebiet Homberg Mitarbeiter warb, von denen Hr. Rektor Ruland 500 Redensarten aus der Mundart von Nümbrecht beisteuerte; Hr. Lokomotivführer a. D. Lutz aus Emmerich, unser bewährtester, jetzt achtzig Jahre alter Mitarbeiter, dem wir die erschöpfende Darstellung seiner Heimatmundart verdanken, ist auch im Berichtsjahre weiterhin unermüdlich tätig gewesen; Hr. E. Protsch, der in sorgfältigster, erschöpfender Weise die Mundart von Laubach (Kr. Simmern) behandelt, schritt bis zum Buchstaben K fort; Hr. stud. phil. J. Zender, der unermüdlich im Verein mit unserem Hilfsarbeiter Hrn. Chr. Keilen die Bitburger Mundart ausschöpfte; Hr. Keilen leistete auch wie in den vorhergegangenen Jahren durch sorgfältiges Korrekturlesen dem Wörterbuche wesentliche Dienste; Hr. Konrektor Sievert in Rees kontrollierte die Fahnen hinsichtlich der Mundart von Rees.

Hr. Dr. Noll unterstützte die Arbeit am Wörterbuche durch wortgeographische Nachweise und dadurch, daß er einen Teil unserer Wortkarten ergänzte und in ein übersichtliches Format brachte.

Da aus den im Laufe der Jahre sich anhäufenden nachträglich eingegangenen Fragebogen 1—43 noch annähernd 1000 Stück zu verzetteln sind, so ist unsere Hilfsarbeiterin Frau Astemer, die uns seit Beginn des Wörterbuches ihre bewährte Kraft leiht, mit dieser Aufgabe beschäftigt; außerdem hat es sich als notwendig erwiesen, die 3200 Stück Fragebogen Nr. 38, die Grundlage unserer Wortkarten, zu verzetteln, da sich nicht alle Fragen für eine Wortkarte eignen und nicht sämtliche Unterschiede der Lautgestaltung und Wortbildung auf einer Karte dargestellt werden können.

Das Weitererscheinen der Lieferungen des Wörterbuches hat sich im Berichtsjahre dadurch verzögert, daß der bisherige Verlag in Schwierigkeiten geriet; der neue Verlag, der literarische Verlag Fritz Klopp, Bonn, wird sich bemühen, von nun an alle zwei Monate je eine Lieferung herauszubringen. Erschienen sind im Jahre 1926 Lieferung 9—11 (Britzel—Ditz). Die 12. Lieferung ist im Drucke. Der Buchstabe D, der den ersten Band abschließen soll, wird noch 3—4 weitere Lieferungen nötig machen; jedesfalls wird der erste Band Mitte 1927 fertig vorliegen.

Das Manuskript des zweiten Bandes ist bis »hell« fortgeschritten; es wird 1927 mit der Erledigung des Buchstabens H abgeschlossen werden.

Der Druck des zweiten Bandes wird noch im Jahre 1927, sofort nach Abschluß des ersten Bandes beginnen.

Über das **Hessen-Nassauische Wörterbuch** schreibt Hr. Wrede in Marburg:

Roethes Tod ist auch für uns ein schwer zu verwindender Schlag gewesen. Denn der Gedanke eines Hessen-Nassauischen Wörterbuchs ist von ihm ausgegangen, nicht hier von Marburg aus. Ja ich habe anfangs gezögert, ob ich seiner Anregung folgen sollte. Das war im Jahre 1911. Seitdem hat der vielbeschäftigte Mann dem neuen Unternehmen seinen Rat und seine Hilfe stets ungemindert bewiesen. Er hat die Verhandlungen mit den Provinzialverwaltungen in die Wege geleitet, hat in der schweren Kriegs- und Nachkriegszeit immer wieder finanzielle Mittel zu beschaffen gewußt, hat auch, ohne selbst zur engeren Kommission unseres Wörterbuchs zu gehören, wiederholt hier in Marburg Material und Arbeitsweise geprüft und uns immer wieder mit seinem glänzenden Organisationstalent zu helfen verstanden. Mit der Geschichte unseres Unternehmens wird Roethes Name unauslöschlich verbunden bleiben.

Die Werbearbeit wurde im Berichtsjahr fortgesetzt durch Vorträge und durch populäre Artikel in der Provinzpresse und den verschiedenen Heimatblättern. Das jetzt erschienene Niederhessische Wörterbuch von Fritz Hofmann (Deutsche Dialektgeographie 19, Marburg 1926) regt überall zum Vergleichen und Ergänzen an. Private freie Eingänge von größerem Umfang verdanken wir diesmal besonders Frau Hauptlehrer Arndt in Eitelborn, den HH. Landwirt Jäger in Ober-Ohmen, Mittelschullehrer Kappus in Wiesbaden, Geistlichem Rat Kramer in Fulda, Lehrer Schäfer in Zimmersrode, Studienreferendar Schudt in Gießen, Schulrat Schwalm in Ziegenhain, Studienrat Dr. Witzel in Frankfurt. Hr. Kappus förderte uns auch durch eigene Werbetätigkeit und Gewinnung neuer Helfer. Die Beantwortung des 29. Fragebogens und zahlreicher Fragekarten verpflichtet wieder zu Dank gegenüber vielen alten und neuen Helfern, die hier nicht alle aufgezählt werden können. Besonders in Anspruch genommen wurden dabei meine unermüdlichen Schüler, die HH. Studienassessoren Dr. Hofmann in Hofgeismar (jetzt in Marburg), Dr. Kroh in Dillenburg (jetzt Studienrat in Burgsteinfurt), Dr. Münch in Wiesbaden, Dr. Schwing in Weilburg, Dr. Siemon in Melsungen, Dr. Soost in Ihringshausen, Dr. Wagner in Wiesbaden, cand. Weiershausen in Laasphe, stud. Wenzel in Marburg. Studienrat Dr. Witzel in Frankfurt. In Waldeck wußte Bibliotheksrat Dr. Martin viele Helfer zu wecken, so daß das kleine Land, namentlich dank dem Interesse seiner Lehrer, den Vorsprung der übrigen Wörterbuchbezirke etwas wettgemacht hat.

Die Einordnung und Verarbeitung dieser reichen Eingänge dauerte das ganze Jahr hindurch. Ebenso wurde mit der Exzerpierung der wissenschaftlichen Literatur und der mundartlichen Dichtung fortgefahren. Die Gesamtzahl der revidierten und eingeordneten Zettel hat jetzt das zweite Hunderttausend überschritten. Die Ausarbeitung des zunächst geplanten Idiotikons machte gute Fortschritte, so daß der Druck der ersten Lieferung, durch Krankheit des Berichterstatters verzögert, jetzt beginnen kann; sie soll den zweiten Band eröffnen und mit dem Buchstaben L einsetzen. Diese Ausarbeitung liegt ganz in den Händen von Frl. Privatdozentin Dr. Berthold,

über deren Arbeit die Kritik im kommenden Jahr nach Erscheinen der ersten Lieferung zu urteilen haben wird.

Außer Frl. Dr. Berthold gehörten zum Büro des Wörterbuchs während des ganzen Jahres Frl. Dr. Bretschneider, die besonders durch feine wortgeographische Skizzen sich verdient gemacht hat, außerdem vorübergehend Frl. Dr. Gauhe und die HH. stud. Kröhl, Bibliotheksrat Dr. Martin, cand. Schirmer, Dr. Schreyer, stud. Warnecke. Ihnen allen gebührt anerkennender Dank für ihr dem großen Werke gleichmäßig bewiesenes Interesse.

Prof. Ziesemer in Königsberg i. Pr. meldet über den Stand des **Preußischen Wörterbuchs** das Folgende:

Die Arbeiten am Preußischen Wörterbuch sind auch im Berichtsjahr 1926 erfreulich vorwärtsgegangen und von vielen Seiten in dankenswerter Weise unterstützt worden. Um unsern Helfern eine ungefähre Vorstellung zu geben, wie das künftige Wörterbuch wohl aussehen soll, wurde ein Auszug aus dem Buchstaben M, mau bis mauz umfassend, besonders gedruckt und an die Mitarbeiter versandt. Er enthält außer den Belegen aus den lebenden Mundarten solche aus der gedruckten Literatur, und zwar von der Ordenszeit an. Die Stichwörter Maul, Maulwurf, Maus bieten dabei Gelegenheit, Redensarten und Volksglauben aller Art anzubringen. Um die verschiedenen Formen für Maulwurf (Moltworm, Mondwurm usw.) in ihrer geographischen Verbreitung zu kennzeichnen, wurde für dieses Wort eine kleine Kartenskizze beigegeben.

Die Aufnahmen aus den lebenden Mundarten und der gedruckten Literatur brachten uns wertvolles neues Material. Es wurden die Fragebogen 19 bis 21 an die Mitarbeiter ausgesandt, und wir erhielten bisher 1000 Bogen beantwortet zurück. Wir sind besonders den HH. Kreisschulräten Schiwek in Lötzen und Tietz in Stuhm sowie den Lehrern ihrer Kreise für ihre tätige Hilfe dankbar. Auch der Presse sind wir, da sie wiederholt auf unsere Arbeiten hingewiesen und zur Mithilfe aufgefordert hat, zu Dank verpflichtet. Die HH. Lehrer Bachor-Waschulken und Reich-Eszerninken stellten uns ihre handschriftlichen Sammlungen sprach- und volkskundlicher Materialien freundlichst zur Verfügung. Volkskundliche Beiträge verdanken wir ferner in reichem Maße Frau Grudde-Beisleiden. Hrn. Pfarrer Lappoehn-Klein Gnie, Frau v. Olfers-Königsberg, Hrn. Lehrer Podehl-Pr. Eylau, Hrn. Schmiedemeister Zint-Schillgehnen. Gedruckte Literatur wurde verarbeitet durch Hrn. Adam-Königsberg, Frl. Balzer-Stallupönen, Hrn. Dr. Bretzke-Riesenburg, Hrn. Dr. Franz-Königsberg, Hrn. Dr. Grübner-Rastenburg, Hrn. Lemke-Norwischeiten, Hrn. Studienrat Schmadtke-Königsberg, Hrn. Dr. Steinger-Königsberg, Frl. Wendik-Stallupönen. Ferner verdanken wir wertvolle Zettel und Hinweise vornehmlich den HH. Archivräten Dr. Hein und Dr. Gollub-Königsberg und Studienrat Dr. Mitzka-Königsberg; aus dem Gebiet des Freistaats Danzig vor allem Hrn. Oberstudienrat Dr. Schmidt, Hrn. Senator Dr. Strunk und Frau Wüst.

Mit der Verarbeitung der Fragebogen und dem Einordnen der Zettel in den Apparat sind im Laufe des Jahres folgende Herren und Damen beschäftigt

gewesen: Hr. Adam, Frl. Dr. Berg, Hr. Dr. Fieberg, Hr. Kluke, Frl. Liedtke, Hr. Referendar Luckat, Frl. Dr. E. Peper, Frl. I. Peper, Frl. Dr. Powilleit, Frl. Dr. Schledz, Frau Ziesemer. Als ständige Hilfsarbeiterin ist nach wie vor Frl. Kräft tätig.

18000 neue Zettel sind für unsere Sammlungen hinzugekommen. Die Zahl der alphabetisch eingeordneten Zettel hat eine halbe Million überschritten.

Über das **Deutsche Wörterbuch** und die Tätigkeit der **Central-Sammelstelle** in Göttingen berichtet Hr. Schröder auf Grund der Mitteilungen des neuen Leiters der Stelle cand. phil. Alfred Hübner.

Seit dem letzten Bericht sind erschienen:

10. Lieferung der III. Abth. des XI. Bds. *Untadel—unterhalten* von Prof. Euling,

3. Lieferung der II. Abth. des XII. Bds. *Viertel – Volksgefühl* von Prof. R. Meissner.

Abgeschlossen, aber noch nicht ausgegeben ist:

4. Lieferung der III. Abth. des X. Bds. *Stoszbäre—Strafe* von Dr. Crome.

Dem Abschluß nahe ist:

4. Lieferung des XVI. Bds. *Zukunft* ff. von Prof. Rosenhagen.

Im Satz stehen außerdem:

11. Lieferung der III. Abth. des XI. Bds. *unterhalten* (Forts.) ff. von Prof. Euling,

3. Lieferung des XV. Bds. *Zätte* ff. von Prof. Teuchert.

An Belegen wurden geliefert:

etwa	7000	Zettel an Prof. Rosenhagen,
»	8100	» » » Teuchert
etwa	15100	Zettel insgesamt.

Wie bisher wurden die Mitarbeiter bei der Bearbeitung des Zettelmaterials, der Durchsicht von Manuscripten sowie der Satzcorrectur von der C. S. St. unterstützt durch Feststellung von Quellen, Prüfung und Ergänzung zweifelhafter und ungenauer Citate. Hrn. Prof. Dr. Behrend von der Deutschen Commission haben wir für gelegentliche Hilfe zu danken. Verschiedentlich konnten wir wissenschaftliche Auskunft erteilen.

Zuwachs erfuhren die Sammlungen nur durch Gelegenheitsexcerpte, insbesondere wieder durch die von Prof. W. Schaller (Concordia, Missouri U. S. A.).

Sämtliche Aufgaben der C. S. St. übernahm von dem bisherigen Leiter, Studienassessor P. Diepers, am 1. April d. J. cand. phil. A. Hübner, der von seinem Vorgänger seit dem 15. Januar in Arbeit und Pflichten eingeführt war.

Hrn. Diepers, der diese Aufgaben durch $4^1/_2$ Jahre mit vorbildlicher Hingabe und Sachkunde geleistet hat, jetzt aber von der vorgesetzten Schulbehörde als Studienassessor (nach Leer) angefordert wurde, hat die Akademie ihren Dank und ihre Anerkennung ausgesprochen.

Von dem durch Prof. Leitzmann (Jena) für die Akademie herausgegebenen **Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Karl Lachmann** sind bisher 6 Lieferungen (54 Bogen) erschienen (Verlag der Frommannschen Buchhandlung, Inh. Walther Biedermann, Jena). Das Werk wird voraussichtlich im Februar oder März mit der noch ausstehenden Schlußlieferung nebst Register von Leitzmann, Einleitung von Burdach und Vorbemerkung von Leitzmann zum Abschluß gelangen.

Forschungen zur neuhochdeutschen Sprach- und Bildungsgeschichte.

Bericht des Hrn. Burdach.

Im Berichtsjahre konnten zwei Teile des Werks *Vom Mittelalter zur Reformation*, die sich seit vielen Jahren im Druck befanden und deren Vollendung durch die mannigfachen Nöte der Zeit aufgehalten worden war, endlich an das Licht treten: 1) Band III, 2 (*Der Dichter des Ackermann aus Böhmen und seine Zeit* von Konrad Burdach, 1. Hälfte. Voran geht eine umfassende Einführung in das Gesamtwerk), IX, LXVIII und 262 S.; 2) Band V (*Schlesisch-böhmische Briefmuster aus der Wende des 14. Jahrhunderts* unter Mitwirkung Gustav Bebermeyers herausgegeben, erläutert und mit einleitenden Untersuchungen begleitet von Konrad Burdach. Mit Beiträgen von Max Voigt †, XXXII 363 und 147 S. Das Erscheinen dieses letztgenannten Bandes weckt aufs neue die Trauer um den daran beteiligten hochbegabten hoffnungsvollen Mitarbeiter Max Voigt, der den Abschluß des Werks, dem er mit vorbildlicher Treue gedient hatte, nicht mehr erleben sollte. Worte des Gedenkens hat ihm der Berichterstatter außer in diesen Sitzungsberichten 1922 S. LXIIIf. jetzt am angeführten Orte im Vorwort S. Vff. XVI gewidmet.

Wie im vorigen Berichtsjahr ist auch in diesem durch das mit lebhaftem Dank zu begrüßende Entgegenkommen der städtischen Charlottenburger Schulverwaltung, des Provinzialschulkollegiums und des vorgeordneten Ministeriums dem Studienrat Dr. Paul Piur Urlaub von seinem Schulamt erteilt worden zur Fortführung des im Verein mit dem Berichterstatter bearbeiteten 2. Teils der kritischen Edition des Rienzo-Briefwechsels. Von seinem Inhalt ist die Nachlese von Briefen und Urkunden wie die eingehende kritische Darstellung der Überlieferungsgeschichte der aufgenommenen Briefe und Urkunden nebst der Beschreibung aller benutzten Handschriften bereits im Manuskript abgeschlossen, der darauffolgende umfassende Kommentar zu den 80 Briefen gegenwärtig im Manuskript bis zum 58. Brief, also etwa zu drei Vierteln fertiggestellt. Der Druck soll im Sommer beginnen.

Im Manuskript liegt druckfertig vor Band IV *Aus Petrarcas ältestem deutschen Schülerkreise*. Bei der Schlußredaktion dieses gleichfalls seit vielen Jahren vorbereiteten Bandes hat den Berichterstatter Dr. Richard Kienast unterstützt. Der Druck auch dieses Bandes wird demnächst aufgenommen. Ferner ist das Erscheinen des Bandes III, 2 (*Der Dichter des Ackermann und seine Zeit*, 2. Hälfte), dessen größter Teil seit Jahren im Satz steht, für das Frühjahr zu erwarten.

Orientalische Kommission.

Bericht des Hrn. Eduard Meyer.

Auf dem keilschriftlichen Gebiet hat Hr. Dr. Walther die Herausgabe der hetitischen Wahrsagetexte weiter fortgeführt; Heft XVI der Keilschrifturkunden aus Boghazkiöi ist erschienen, Heft XVIII fertiggestellt. Außerdem wurden die Arbeiten für das von Hrn. Dr. Ehelolf geleitete »Wörterbuch der Boghazkiöi-Sprachen« durch Bewilligung einer Unterstützung für die Herstellung der dafür erforderlichen Textzettel unterstützt.

Auf dem ägyptologischen Gebiet wurde Hrn. Dr. Ibscher eine Unterstützung für eine Reise nach Turin zu einer Untersuchung des Turiner Königspapyrus gewährt, bei der ihn Hr. Direktor Ernesto Schiaparelli in der dankenswertesten Weise unterstützt hat.

Auf dem Gebiet der zentralasiatischen Funde wurde nach Überführung der Turfan-Handschriften aus dem Staatlichen Museum für Völkerkunde in die Räume der Orientalischen Kommission der Akademie eine Revision und Neuordnung nötig. Am 13. September begann Fräulein v. Gabain, durch Werkvertrag verpflichtet, die Arbeit an den uigurischen und chinesischen Handschriften. Dieser Teil der Sammlung umfaßt allein 25 Kisten. Die Manuskripte wurden sämtlich ausgepackt und die Platten gereinigt. Dann wurde zunächst der manichäische Bestand, von dem etwa die Hälfte publiziert ist, geordnet und katalogisiert. Weiter wurden die 475 Blattreste der uigurischen buddhistischen Handschrift der Maitrisimit in Ordnung aufgestellt und gleichfalls durch Zettelkatalog aufgenommen.

An technischen Arbeiten ist zu erwähnen, daß eine Reihe von Manuskripten neu verglast wurde.

Frau Dr. Else Lüders hat im verflossenen Jahr sich weiter der Ordnung und Katalogisierung der Turfan-Handschriften gewidmet. Im ganzen sind 165 neue Nummern von ihr aufgenommen und abgeschrieben worden. Besonders bemerkenswert sind Bruchstücke von acht Handschriften auf Leder, darunter zwei vollständige Blätter einer medizinischen Handschrift in Kuṣana-Charakteren, ferner umfangreiche Reste einer Sammelhandschrift, die Mātṛceṭas Hymnen, Ārya-S'ūras Jātakamālā und Kumāralātas Kalpanāmaṇḍitikā enthielt, und eine Sammelhandschrift in alten Holzdeckeln, die zahlreiche unverstümmelte Blätter von Schenkungsformularen mit historischen Angaben und Dhāraṇīs enthält. Außerdem hat sie die beiden Schrifttafeln der zweitältesten Sanskrit-Handschrift, die die Kalpanāmaṇḍitikā auf Palmblättern enthält, für die Publikation angefertigt.

Die Arbeit an den tocharischen Sprachresten, über die Hr. Dr. Siegling berichtet, betraf vornehmlich Einzeluntersuchungen an Resten des Wort- und Formenschatzes, um auch diese einordnen und die Grammatik nach Möglichkeit vervollständigen zu können. Im Anschluß an den fertiggestellten Abschnitt über die Indeklinabilien wurde eine Anzahl von Adjektiven und adjektivischen Bildungen behandelt, die teils unvollkommene Flexion, teils völlige Flexionslosigkeit aufweisen.

Aus dem Material an Handschriften des »B-Dialektes« wurde eine Gruppe mit dem Pinsel geschriebener, schwer lesbarer Bruchstücke entziffert und kopiert und dadurch näherer Untersuchung zugänglich gemacht, die noch nicht zu Ende geführt ist. Es handelt sich um profane Schriftstücke, anscheinend um die Buchführungen von Klöstern und Verträge über Lieferungen an solche.

Über die Arbeit an den iranischen Handschriften berichtet Hr. Dr. Lentz:

Die Erforschung der manichäischen Literaturreste trat im vorigen Jahre in ein neues Stadium durch die Inangriffnahme der großen Londoner chinesischen Hymnenrolle in gemeinsamer Arbeit mit Hrn. Dr. Waldschmidt. Nachdem in der Januarnummer des JRAS 1926, S. 116—122 eine kurze Inhaltsangabe und zwei Proben dieses Textes gegeben worden waren, wurden zunächst die Jesushymnen der Rolle bearbeitet. Es gelang, aus unserer Sammlung teils wörtlich übereinstimmende, teils inhaltlich zugehörige Texte dazuzufinden. Dabei wurden auch iranische Originale und Titel des chinesischen Traktats von Chavannes und Pelliot festgestellt. Das Ergebnis der gemeinsamen Untersuchungen und die Veröffentlichung der Texte finden sich unter dem Titel »Die Stellung Jesu im Manichäismus« in den diesjährigen Abhandlungen unserer Akademie, phil.-hist. Kl. Nr. 4. Im Anschluß an weitere Hymnen der Rolle wurden endlich die iranischen Handschriften teilweise von neuem durchgearbeitet, Abschriften hergestellt und die Veröffentlichung weiterer Texte vorbereitet.

Spanische Kommission.

Bericht des Hrn. Kehr.

Die spanische Kommission hat den allgemeinen Zweck, die Verbindung mit den spanischen wissenschaftlichen Instituten zu pflegen, und die besondere Aufgabe, wissenschaftliche Unternehmungen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften, vornehmlich der Hispanik, der politischen und Kirchengeschichte, der Rechts- und Kunstgeschichte und der Altertumswissenschaft in Spanien anzuregen und gegebenenfalls zu leiten. Die Akademie hat in ihrer Sitzung vom 6. Mai 1926 die HH. Brackmann, Heymann, Goldschmidt, Kehr, Marcks, Ed. Meyer und Meyer-Lübke in Bonn zu Mitgliedern der Kommission gewählt. Diese hat sich unter dem Vorsitz des Hrn. Kehr konstituiert und bereits dem vorgesetzten Ministerium Vorschläge über die zunächst ins Auge zu fassenden Aufgaben eingereicht.

Dilthey-Ausgabe.

Bericht des Hrn. Heinrich Maier.

Von den gesammelten Schriften Wilhelm Diltheys haben seine Erben auf Grund des von der Akademie verwalteten handschriftlichen Nachlasses nunmehr sieben Bände veröffentlicht, und zwar im Jahre 1926 den dritten (Studien zur Geschichte des deutschen Geistes, bearbeitet von Paul Ritter) und den siebenten (Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften, bearbeitet von Bernhard Groethuysen). Ein achter Band (Philosophie der Philosophie) befindet sich in der Vorbereitung.

Kronecker-Kommission.

Bericht des Hrn. Bieberbach.

Die Vorbereitungen am Manuskript der Kroneckerwerke sind nun so weit gediehen, daß in allernächster Zeit mit der Drucklegung eines 4. Bandes begonnen werden kann.

Oskar-Mann-Nachlaß-Kommission.

Bericht des Hrn. Sachau.

Von dem Kurdisch-Persischen Nachlasse des 1917 verstorbenen Prof. Dr. O. Mann ist der I. Band der III. Abteilung (Nordwest-Iranisch), bearbeitet von Dr. Karl Hadank, im Jahre 1926 gedruckt und veröffentlicht worden. Er umfaßt die Mundarten von Khunsâr, Mahallât, Nâyin, Natänz, Sämnân, Sîvänd und Sô-Kohrûd.

Vocabularium Jurisprudentiae Romanae.

Bericht des Hrn. Heymann.

Die Arbeiten am Vocabularium schritten fort. Die HH. Geheimrat Kübler, Geheimrat Grupe und Hr. Paul Abraham arbeiteten eifrig fort, letzterer besonders an dem sehr umfangreichen Artikel »in«. Die Drucklegung konnte noch nicht beginnen, doch wird dies in diesem Jahr noch geschehen können. Die notwendige Genauigkeit der Arbeit macht sie sehr langwierig und stellt an die Geduld große Ansprüche. Der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft sind wir für die tatkräftige Unterstützung des Unternehmens ganz besonders dankbar.

Savigny-Stiftung.

Bericht des Hrn. Stutz.

Der zweite Halbband der Ausgabe der angeblich von Raymund von Wiener-Neustadt verfaßten Summa legum brevis levis utilis durch Hrn. Prof. Alexander Gál in Wien konnte im Herbst ausgegeben werden.

Für die Neubearbeitung von G. Homeyers deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters haben die HH. Prof. Conrad Borchling in Hamburg und Julius

v. Gierke in Göttingen das Manuskript der zweiten Abteilung, des Verzeichnisses der Handschriften, abgeschlossen und zum Drucke bereitgestellt. Mit ihm wird, nachdem die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft in dankenswerter Weise die erforderlichen Mittel bewilligt hat, alsbald begonnen werden, so daß das Verzeichnis demnächst wird erscheinen können. Ihm soll die Neubearbeitung der ersten Abteilung, die durch Hrn. Privatdozenten Dr. Karl August Eckhardt in Göttingen vorbereitet wird, bald nachfolgen.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Bericht des Kuratoriums.

Auch im vergangenen Jahre waren trotz der in der Aufwertung der Hypotheken gemachten Fortschritte die Zinserträgnisse aus den Mitteln der Stiftung noch zu gering, um für eine wirksame Förderung ihrer Unternehmungen auszureichen. Wenn die begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten dennoch mit Erfolg fortgeführt werden konnten, so ist dies wiederum der wohlwollenden Unterstützung seitens des vorgeordneten Ministeriums sowie der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft zu danken.

Der Tod Gustav Roethes, welcher seit dem Ausscheiden von Arthur Auwers sich den Geschäften der Stiftung mit unermüdlicher Sorgfalt und liebevoller Hingabe gewidmet hatte, bedeutet auch für sie einen schwer zu ersetzenden Verlust. An seiner Stelle übernahm statutengemäß der bisherige Stellvertreter Hr. Planck den Vorsitz, während in das Amt des Stellvertreters der kurz vorher zum Sekretar der phil.-hist. Klasse gewählte Hr. Heymann eintrat. Als neues Mitglied wurde Hr. Brackmann in das Kuratorium gewählt, dem auch das Amt des Schriftführers übertragen wurde.

Über das deutsche Rechtswörterbuch berichtet Anlage I, über die Kirchenväter-Kommission Anlage II, über die Flora von Papuasien und Mikronesien Anlage III, über das Decretum Bonizonis und das Corpus glossarum anteaccursianarum Anlage IV, über die Geschichte unserer Nationalitätsgrenze Anlage V, über das deutsche biographische Jahrbuch Anlage VI.

Die Arbeiten zur germanisch-slavischen Altertumsforschung konnten auch in diesem Jahre nicht fortgesetzt werden, weil die landwirtschaftlichen Verhältnisse eine Grabung auf der in Betracht kommenden Burg Garz auf Rügen nicht erlaubten.

Anl. I.

Bericht der akademischen Commission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache.

Von Hrn. Heymann.

Das Rechtswörterbuch hat einen schweren Verlust durch das Hinscheiden Gustav Roethes erlitten. Roethe gehörte 23 Jahre, seit 1903, der Commission an, war dann von 1917 bis 1922 ihr Vorsitzender. Von Jugend auf an der Rechtssprache Anteil nehmend, hatte er ihr in einem seiner hervorragendsten Werke, der Abhandlung über die Reimvorreden des Sachsenspiegels, in vor-

bildlicher Weise gedient, und er hat mit der ganzen Kraft seiner Begeisterung, der ganzen Lebhaftigkeit seines Geistes und Herzens an dem Werke des Rechtswörterbuchs mitgearbeitet. Seine gründliche Kenntnis der sprachlichen Fragen, sein Verständnis für die Aufgaben der Rechtssprachenforschung, sein warmes Interesse für diejenigen, welche den Aufgaben des Rechtswörterbuchs sich widmeten, machten ihn, den Nichtjuristen, zum geborenen Leiter des Unternehmens. Auch als er infolge Überlastung mit anderen Arbeiten das Amt niederlegen mußte, hat er als Commissionsmitglied durch seinen treuen Rat der Sache immer wieder gedient, und wir vermissen ihn — wie an so vielen anderen Stellen — auch in unserer Commission bei jeder neu auftauchenden Frage. Als Mann wie als Gelehrter wird er bei allen, die dem Rechtswörterbuch nahestehen, für immer unvergessen bleiben.

Eine Sitzung der Gesamtcommission fand in dem Berichtsjahre nicht statt. Die Gesamtcommission hat aber durch Umlauf im Anfang des Berichtsjahres beschlossen, die von der Berliner Lokalcommission nach dem von Hrn. von Künssberg ausgearbeiteten Muster empfohlene sog. Mittelform für das Rechtswörterbuch anzunehmen. Alles für das Notwörterbuch bereits Gearbeitete sowie die Vorarbeit für die ursprüngliche große Fassung kann dabei nach einer Umarbeitung verwendet werden. Hr. von Künssberg ist mit den Angestellten und Helfern des Archivs sofort zur Herstellung dieser Mittelform übergegangen, und der Druck wird demnächst wieder beginnen. Wie in den Vorjahren ist die Durchführung der Arbeiten durch die Gewährung der Personalaufwendungen seitens des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, ferner durch gütige Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft bei Aufbringung der Mittel zur Druckvorbereitung und durch die bewährte Gastfreundschaft der Heidelberger Fakultät möglich geworden, wofür auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sein möge. An Stelle des leider ausgeschiedenen Hrn. Dr. Mackensen trat Hr. Dr. Teske als hauptamtlicher Mitarbeiter ein. Wegen der übrigen Personalveränderungen und der sonstigen Einzelheiten wird auf den nachfolgenden Bericht des Hrn. Prof. Dr. Freiherrn von Künssberg verwiesen.

Bericht des Hrn. Eberhard Freiherrn von Künssberg.

Nachdem die Verhältnisse soweit geklärt sind, daß die Herausgabe des Wörterbuchs der deutschen Rechtssprache in einer Form beschlossen ist, die etwa die Mitte hält zwischen der ursprünglich geplanten ausführlichen Ausgabe und dem in Zeiten der größten Not erwogenen Notwörterbuch, war die Arbeit des vergangenen Jahres natürlich ganz darauf gerichtet, Artikel in dieser Mittelform herzustellen. Namentlich galt es, die schon vorhandenen Artikel in diese Form umzugießen und die nachträglich zugewachsenen Belege zu berücksichtigen. Das Kürzen der großen Form war selbstverständlich erheblich rascher möglich als das Erweitern und Auffüllen der kargen Angaben des Notwörterbuches. Wir sind aber jetzt so weit, daß Ende Oktober der Antrag auf Fortsetzung des Druckes gestellt werden konnte. Es darf damit gerechnet werden, daß der Druck, wenn einmal wieder begonnen, regelmäßig fortgesetzt werden

kann. So könnte das nächste Jahr einen Wendepunkt in der Geschichte des Rechtswörterbuches bedeuten.

Der Zuwachs an Zetteln betrug ungefähr 9000 Stück: er ergab sich insbesondere aus der Durchsicht neu erschienener Wörterbuchlieferungen und aus gelegentlichen Lesefrüchten. Immer wieder muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß sich beinahe in allen Quellen Wörter fanden und finden, die bisher lexikographisch nicht erfaßt sind: weder von andern Wörterbüchern noch von uns. Möge daraus jeder Fachgenosse, Historiker, Jurist oder Philologe, jeder Urkundenherausgeber und Urkundenbenutzer entnehmen, daß uns Beiträge gelegentlicher Funde, seltener oder ungeklärter Wörter immer noch wertvoll und höchst willkommen sind.

Anfragen beim Rechtswörterbuch bürgern sich in der Gelehrtenwelt immer mehr ein, wenn sie auch nicht jedesmal äußerlich in Erscheinung treten. Wir haben uns gefreut, in der Mehrzahl der Fälle helfen zu können. Ebenso haben wir es uns zur Ehre gerechnet, wenn sich Gelegenheit gab, einem wissenschaftlichen Besuch die Einrichtungen unseres Archivs zu zeigen.

Auf der andern Seite hat es auch heuer nicht an freundlicher Förderung gefehlt durch Zusendung von Schriften, von Belegen und namentlich durch wissenschaftlichen Rat, wenn unsere Hilfsmittel versagten. Unser Dank gilt heuer folgenden Stellen:

Staatsarchivdirektor Dr. A. Altmann, Nürnberg; Prof. Dr. O. Bethge, Frankfurt a. M.; Privatdozent Dr. Dannenbauer, Tübingen; Privatdozent Dr. Demelius, Wien; Prof. Dr. Alphons Dopsch, Wien; Frl. Dr. Edith Dörschel, Leipzig; Elsass-Lothringisches Institut, Frankfurt a. M.; Senator Engelke, Hannover; Prof. Dr. Hans Fehr, Bern; Prof. Dipl.-Ing. Ganzenmüller, Weihenstephan; Museumsleiter Dr. V. v. Geramb, Graz; Prof. Dr. A. Goetze, Gießen; Archivrat Dr. Erich Frh. v. Guttenberg, München; Referendar Hans Hertz, Hamburg; Rechtsanwalt F. Hofmeister, Braunschweig; Dr. Dr. Dr. Josef Lappe, Lünen i. W.; Frau Prof. Dr. Agathe Lasch, Hamburg; Staatsarchivar Dr. K. O. Müller, Ludwigsburg; Geh. R. Prof. Dr. F. Panzer, Heidelberg; Geh. R. Prof. Dr. M. Pappenheim, Kiel; Prof. Dr. Leopold Perels, Heidelberg; Prof. Dr. W. Merk, Marburg; Assistent am geogr. Institut Dr. M. Rudolph, Mannheim; Prof. Dr. H. F. Schmid, Graz; Prof. Dr. G. Schoppe, Breslau; Schweizer Juristenverein, Aarau; Privatdozent Dr. H. Weigel, Erlangen; Dr. J. Zewe, Homburg, Saargebiet.

Ständiger hauptamtlicher Mitarbeiter war Dr. Hans Teske; zu ihm trat seit April Bergreferendar Alfred Loch, dessen kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Einstellung eine glückliche Ergänzung in unserem Archive bildet. Es wäre ein Gewinn, wenn wir in die Lage kämen, ihn fester für das Rechtswörterbuch zu verpflichten. - Zu Beginn dieses Jahres konnte Privatdozent Dr. L. Mackensen uns noch kurze Wochen Mitarbeit widmen. Im Herbst hat Referendar Hans Hertz aus Hamburg zwei Monate bei uns gearbeitet. Außerdem haben wir, soweit unsre Mittel reichten, von Fall zu Fall jüngere, studentische Hilfen herangezogen. Wir nennen Frl. cand. phil. Else Angstmann, cand. theol. Wilhelm Foelsche, Frl. stud. jur. Maria Victoria Hannen, Frl. stud. phil. Renate

Rocha, cand. jur. Kurt Lederle, stud. jur. Ernst Moriz Schmid-Burgk, stud. jur. Fritz Teske, cand. jur. Wilhelm Volbeding.

Die verständnisvolle Förderung durch die juristische Fakultät Heidelberg zeigte sich heuer namentlich darin, daß wir im juristischen Seminar zwei andere Räume zugewiesen und eingerichtet bekamen. Diese sind im gleichen Hause gelegen wie die bisherigen, aber höher und bedeutend heller. Das spüren wir dankbar bei unseren teilweise augenanstrengenden Arbeiten (z. B. Lesen hektographischer Zettel!).

Rechtssprachliche seminaristische Übungen für Juristen und Philologen stellten in beiden Semestern die Verbindung zwischen unserer Arbeit und der Studentenschaft her. Überdies darf erwähnt werden das Erscheinen einer akademischen Abhandlung über »Rechtssprachgeographie«, die erwachsen ist aus rechtssprachlichen Vorlesungen und aus der Fühlungnahme mit dem Sprachatlas des Deutschen Reiches. Durch Aufrollen einer großen Zahl von Fragen aus dem noch viel zu wenig beackerten Gebiet der deutschen Rechtssprache trachtet sie das Interesse für solche Probleme zu wecken und ihre Bearbeitung zu erleichtern.

Verzeichnis der im Jahre 1926 ausgezogenen Quellen:

Agricola, Vom Bergkwerck 12 Bücher, Basel 1537: Bgref. Alfred Loch, Heidelberg.

v. Amira, Erläuterungen zur Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. II: v. Künssberg u. stud. jur. Schmid-Burgk.

v. Bahder, Zur Wortwahl in der frühneuhochdeutschen Schriftsprache. Heidelberg 1925: Dr. H. Teske.

Bieringen, Histor. Beschreibung des Mannßfeldischen Bergwerks. Leipzig 1734 Bgref. A. Loch.

J. Carlie, Studium über die mittelniederdeutsche Urkundensprache der Dänischen Königskanzlei 1330—1430. Lund 1925: Dr. H. Teske.

A. Gál, Summa Legum. Weimar 1926: v. Künssberg u. cand. jur. K. Lederle.

L. Hahn, Die Ausbreitung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Ostfriesland. Leipzig 1912: Dr. H. Teske.

A. Heidrich, Geschichte der Wildenburg. Kreuznach 1906: Bgref. A. Loch.

Königstetter Gerichtsprotokoll und Verhörhandlung de anno 1663. 1664. 1665. Handschr. Kgst. NÖ.: Privatdozent Dr. Demelius, Wien.

J. C. Lager, Urkundliche Geschichte der Abtei Mettlach. Trier 1875: Bgref. A. Loch.

Magdeburger Geschichtsblätter 60 (1925): Dr. H. Teske.

Urkundenbuch des Mansfelder Bergbaus, hg. W. Mürk, Eisleben 1910: Bgref. A. Loch.

W. Reinecke, Das Rathaus zu Lüneburg. Lüneburg 1925: Dr. H. Teske.

Rheinisches Wörterbuch (fortlaufend): Dr. L. Mackensen u. v. Künssberg.

Festschrift August Sauer gewidmet 1925: v. Künssberg.

Schalk, Aus der Zeit des österreichischen Faustrechts. Wien 1919: v. Künssberg.

Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch (fortlaufend): v. Künssberg.

O. Schutt, Die Geschichte der Schriftsprache im ehem. Amt und der Stadt Flensburg, Flensburg 1919: Dr. H. Teske.

Schwäbisches Wörterbuch (fortlaufend): v. Künssberg.

Schweizerisches Idiotikon (fortlaufend): v. Künssberg.

Die Siebenhardenbeliebung 1426, hg. M. Pappenheim, Flensburg 1926: v. Künssberg.

E. Tappolet, Die alemannischen Lehnwörter in den Mundarten der französischen Schweiz. 1914. 1917: v. Künssberg u. stud. jur. Schmid-Burgk.

Verwijs en Verdam (F. A. Stoett), Middelnederlandsch Woordenboek (fortlaufend): v. Künssberg.

Zeitschrift für Rechtgeschichte, germ. u. kan. Abt. 1926: v. Künssberg.

Anl. II.

Bericht der Kirchenväter-Kommission.

Von Hrn. von Harnack.

Im vergangenen Jahr erschien der zweite Band der Chronik des Eusebius-Hieronymus (herausgegeben von Helm).

Vorbereitet werden die Ausgaben der Werke des Epiphanius (Bd. III, Holl † und Lietzmann), der Praeparatio des Eusebius (Mras), der Pseudoclementinen (Swennung), die Werke des Irenäus (G. Ficker), der Chronik Hippolyts (Bauer †), der Werke des Origenes (Klostermann und Rauer), der Martyrien (Ehrhard) und des Registerbandes zu den Werken des Clemens Alexandrinus (Stählin).

Anl. III.

Bericht über die Bearbeitung der Flora von Papuasien und Mikronesien.

Von Hrn. Engler.

Nachdem im Jahre 1925 die von Prof. Dr. C. Lauterbach herausgegebenen Beiträge zur Flora von Papuasien mit Serie XIII abgeschlossen hatten, erschien Ende 1926 der erste Teil der Serie XIV mit den Abhandlungen 111 bis 116 (S. 1—64), im Bd. LXI von Englers Botanischen Jahrbüchern, Heft 1, dem sich im zweiten Heft derselben Zeitschrift (Anfang 1927) der zweite Teil mit den Abhandlungen 116, 117 unmittelbar anschließen wird. Der Inhalt der einzelnen Abhandlungen ist folgender:

Serie XIV.

111. L. v. Lingelsheim, Die Oleaceen Papuasiens, S. 1—22.
112. R. Mansfeld, Die Lythraceen von Papuasien, S. 23—25.
113. R. Mansfeld, Die Halorrhagaceen Papuasiens, S. 26, 27.
114. R. Mansfeld, Die Gentianaceen von Papuasien, S. 28, 29.
115. C. Lauterbach, Nachträge zu 30. Capparidaceen, 59. Rutaceen, 80. Guttiferen, 98. Vitaceen, S. 30, 31.
116. Th. Valeton, Die Rubiaceen von Papuasien. Zweiter Teil: Coffeoideae, S. 32— [1].
117. Fr. Markgraf, Die Apocynaceen Papuasiens, mit einer Tafel, S. [1].

Voraussichtlich wird auch im Jahr 1927 Serie IV der von L. Diels herausgegebenen Beiträge zur Flora von Mikronesien und Polynesien erscheinen. Einige Abhandlungen hierfür sind bereits eingeliefert worden.

Anl. IV.

Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter.

Von Hrn. Heymann.

Emil Seckel hatte seit Jahren zwei Publikationsreihen im Auftrage der Akademie geplant und angeregt: das Corpus Glossarum Anteaccursianarum und die Collectiones Canonum. Für beide hatte er die Wiedergabe nur der wichtigsten Handschriften geplant; es sollten nicht erschöpfende kritische Aus-

[1] Da die Abhandlungen 116 und 117 zwar abgesetzt, aber noch nicht umgebrochen sind, kann jetzt mit Weglassung der Seitenzahlen nur angegeben werden, daß 116 etwa 8 Druckbogen, 117 etwa 2 Druckbogen umfassen wird.

gaben geliefert werden, sondern nach dem Vorbilde der Deutschen Texte des Mittelalters der noch unbekannte Quellenstoff in sorgfältigen Abdrucken der besten Handschriften zugänglich gemacht werden. Die Vorbereitung dieser Ausgaben hatte etwa 20 Jahre in Anspruch genommen, allerdings durch den Krieg aufs schwerste gestört; bei dem allzu frühen Tode Seckels war noch nichts im Druck erschienen. Zum Teil hatte dies seinen Grund darin, daß Seckel auf immer eingehendere Feststellungen drängte. Es erwies sich als unmöglich, nach dem Heimgange Seckels, der mit seiner ganz einzigen Sachkenntnis an den Arbeiten Anteil genommen hatte, die Editionswerke in dem von ihm geplanten Umfange fortzuführen. Die Akademie hat infolgedessen sich auf Antrag des Berichterstatters entschlossen, die beiden Unternehmungen zu einem zu verbinden und in zwangloser Reihe einzelne Bände herauszubringen, welche den Aufgaben der mediävistischen Rechtsforschung dienen. Dabei sollen die Publikationen nicht auf romanistische Glossen und auf Kanonessammlungen beschränkt werden, sondern es sind auch Summen und andere Werke der mittelalterlichen Jurisprudenz gelegentlich zur Veröffentlichung zu bringen. Es steht zu hoffen, daß eine Reihe der von Seckel geplanten Arbeiten noch vollendet werden kann; anderes wird hoffentlich neu in Angriff genommen werden. Die Weidmannsche Buchhandlung hat den Verlag des neuen Unternehmens übernommen. Dieses trägt den Titel: »Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter«, begründet von Emil Seckel. Als erster Band erscheint die Ausgabe des Bonizo, liber de vita Christiana, von Perels; der Druck dieses Bandes ist bereits bis zum 8. Bogen vorgeschritten. Hr. Prof. D. Genzmer in Königsberg bereitet eine zweite Publikation vor, welche hoffentlich noch in diesem Jahre zum Druck gelangt. Die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft hat auch dieses Unternehmen verständnisvoll und weitherzig unterstützt, wofür auch an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen sei.

Anl. V.

Bericht über die Erforschung der Geschichte unserer Nationalitätsgrenze (Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken).

Von Hrn. Archivrat Dr. H. Witte.

Ein Hindernis, durch das die gedeihliche Entwicklung dieser Forschungen bisher gehemmt worden ist, war das Fehlen eines Autorenhonorars, das durch eine magere Entschädigung für entstandene Kosten nur notdürftig ersetzt wurde. Bei dem günstigen Stande z. Z. noch nicht völlig abgeschlossener Verhandlungen kann als sicher angenommen werden, daß von nun an für die Mitarbeiter ein angemessenes Honorar zur Verfügung stehen wird. Danach wird begründete Hoffnung bestehen, daß dem im vorigen Berichte schon als bevorstehend angekündigten und in diesem Jahre erfolgten Erscheinen unserer ersten Veröffentlichung (Dr. Werner Gley, Die Besiedelung der Mittelmark von der slawischen Einwanderung bis 1624) bald weitere folgen werden.

Im übrigen hat die sich anhaltend steigernde Bedeutung der Vorgeschichte für unsere Forschungen es nötig gemacht, auch für die Sudetenländer nach einem prähistorischen Mitarbeiter auszuschauen. Er hat sich in Person des Hrn. Dr. J. Preidel in Bodenbach gefunden.

Anl. VI.

Bericht über das Deutsche Biographische Jahrbuch.

Von Hrn. Marcks.

Das Jahrbuch hat, mit Hrn. Dr. Christern als Herausgeber und Hrn. Dr. Hohlfeld als Verfasser der Totenlisten, unter der Aufsicht des gemeinsamen Redaktionsausschusses der kartellierten Akademien und der Münchener Historischen Kommission, in den an Stelle Hrn. Roethes für Berlin Hr. Petersen eingetreten ist, und unter weiterlaufender finanzieller Unterstützung der beteiligten Institute seine Arbeiten fortgesetzt. Der Band 1921 befindet sich im Druck, der II. Überleitungsband (1917—20) und der Band 1922 in reger redaktioneller Vorbereitung.

Ausgegeben am 8. März.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

Öffentliche Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages. 30. Juni.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit folgender Ansprache:

Nach alter Sitte feiert heute die Akademie den Jahrestag von Gottfried Wilhelm Leibniz, des Mannes, der ihr geistiger Stifter und ihr Organisator war und der mit den Anfängen auch ihren weiteren Lebensgang entscheidend bestimmt hat. Denn es ist eine immer wieder bewährte Erfahrung, daß Korporationen — ähnlich dem physischen Menschen — während ihres ganzen Lebens durch die Umstände und die Umwelt ihrer Kindheitstage bestimmt bleiben, trotz aller späteren weiterbildenden Einflüsse. So wirken auch in der Preußischen Akademie die Gedanken nach, welche Leibniz ihr, nur zum Teil in Anlehnung an die Medizäer-Akademie und die damals noch jungen französischen und englischen Akademien, in die Wiege legte — in begeisterter Hingabe an den Wunsch einer Verbindung aller Wissenschaften zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit.

Wenn wir an Leibniz als den Organisator unserer Akademie denken, so ziemt es sich wohl, einmal besonders daran zu erinnern, daß er, der unser erstes Grundgesetz entwarf, Jurist war; und es mag in dieser Stunde ein kurzer Blick auf das gestattet sein, was der große Anreger auf fast allen Wissenschaftsgebieten als Rechtsgelehrter dem deutschen Volke und darüber hinaus der Welt bedeutet.

Leibniz war der Sohn eines Leipziger juristischen Professors, auch seine Mutter war Juristentochter, und er wuchs nach dem frühen Tode des Vaters unter juristischen Verwandten auf. Mit 15 Jahren schon ein junger Gelehrter, bezog er die Universität Leipzig, um Jura und daneben Mathematik, Philosophie und Geschichte zu studieren. Mit 20 Jahren in Altdorf durch Goethes Vorfahren Johann Wolfgang Textor zum Doktor der Rechte promoviert, hat er seitdem dauernd juristische Stellungen bekleidet. Zuerst Sekretär des Mainzischen Ministers v. Boineburg, wurde er mit 24 Jahren Rat am Kur-Mainzischen Hofe und nach seiner vierjährigen Pariser und Londoner Reise mit 30 Jahren Hofrat in Hannover, was er 40 Jahre lang bis zu seinem Tode 1716 blieb. In Mainz wie in Hannover war er politisch-staatsrechtlicher Berater des Fürsten

und nebenher auch Richter am höchsten Gerichtshofe. So ist sein Leben trotz vielseitiger anderer Beschäftigung von juristischer Arbeit erfüllt. Schon der Achtzehnjährige hatte in seiner Magisterschrift gesagt, daß er bei jeder Gelegenheit von der Rechtswissenschaft zur Philosophie zurückkehre; er achte sorgfältig auf die Berührungen der Philosophie und der anderen Wissenschaften mit der Rechtswissenschaft, getreu Ulpians Worte, daß sie die Wissenschaft der göttlichen und menschlichen Dinge sei. Bei dieser Einordnung der Jurisprudenz in den Gesamtkreis des wissenschaftlichen Lebens ist Leibniz immer geblieben. Rückwirkend jedoch hat die Jurisprudenz auch wieder seine Arbeit in den anderen Wissenschaften, insbesondere den Geisteswissenschaften, stark bestimmt. Auch von philosophischer Seite ist längst erkannt worden, daß große Teile seiner Philosophie rechtlich orientiert sind. Seine großartige Hypothese vom Aufbau der Welt, seine optimistische Lehre von der prästabilierten Harmonie stammt aus dem Staatsgedanken. Alle geistigen Einheiten, die Monaden, seien sie niederer oder wie der Mensch höherer Art, bilden unter der Herrschaft Gottes, der höchsten Monade, ein Reich — das Reich der Geister: les esprits forment tous ensemble une espèce d'Etat sous Dieu! »Gott verhält sich, wie Leibniz in der Monadologie sagt, nicht nur wie ein Erfinder zu seiner Maschine, sondern auch wie ein Fürst zu seinen Untertanen;« »der Inbegriff aller Geister macht den Gottesstaat aus, d. h. den vollkommensten Staat, der nur möglich ist, unter dem vollkommensten der Monarchen«; »diese allumfassende Monarchie ist eine moralische Welt in der natürlichen Welt und stellt das erhabenste und göttlichste unter den Werken Gottes dar . . . In bezug auf diesen Gottesstaat, so heißt es, übt Gott im eigentlichsten Sinne seine Güte aus, während seine Weisheit und seine Macht sich überall bekunden.« Es besteht dabei volle Harmonie »zwischen dem physischen Reiche der Natur und dem moralischen Reiche der Gnade, das heißt zwischen Gott als dem Architekten der Maschine des Universums und zwischen ihm als Monarchen des Gottesstaates der Geister«.

Güte und Weisheit aber ergeben den Begriff der Gerechtigkeit. Und die Gerechtigkeit ist es, welche Gott mit seiner Macht verwirklicht. So ist der Gerechtigkeitsbegriff bei Leibniz der höchste moralische Begriff, und die Moral erscheint als das Recht seines Gottesstaates.

Dem entspricht, daß Leibniz — wie der Tübinger Gustav Hartmann richtig erkannt hat — gerade von der praktischen Erfahrung des Juristen aus in seiner Morallehre zu dem Gedanken der Willensfreiheit gelangen mußte, zur Lehre von der freien Wahl zwischen determinierenden Motiven. Die echte Strafe kann nicht bloße Erziehungs- oder Abschreckungsstrafe sein, sondern muß aus dem uralten Menschheitsgedanken der Sühne hergeleitet werden. —

Aber die wissenschaftliche und praktische Beschäftigung mit dem Recht hat bei Leibniz keineswegs nur einen methodischen Einfluß auf seine Philosophie und seine sonstige Denkarbeit gehabt, sondern sie hat innerhalb seines Werkes durchaus selbständige Bedeutung: Leibniz bildet in der deutschen Rechtsentwicklung einen Wendepunkt, er gehört zu den großen Führern des deutschen Rechtslebens.

Die erhebliche Reihe rein juristischer Schriften seiner jüngeren Jahre zeigt ihn als scharfsinnigen und guten Kenner des damals in Deutschland geltenden römischen Rechts, das er Zeit seines Lebens aufs höchste geschätzt hat. Seine wuchtigen, seit der Mainzer Zeit über sein ganzes Leben sich hinziehenden Denkschriften und Gutachten zeigen ihn als den überaus kenntnisreichen, historisch-politisch und staatsrechtlich gewandten Reichspublizisten, der von tiefster Liebe zum deutschen Vaterlande erfüllt ist und mit aller Kraft den inneren Frieden, besonders auch den Frieden der Konfessionen anstrebt, den französischen Gewalttätigkeiten aber mutig entgegentritt. Seine berühmte Sammlung der Völkerrechts- und Staatsrechtsquellen, der Codex juris gentium von 1693, endlich zeigt ihn als bahnbrechenden Förderer, für das Völkerrecht geradezu als Begründer positiver Herleitung der Rechtsgrundsätze.

Mit diesem gesunden Positivismus wurzelte Leibniz noch in den Lehren der großen Praktikerschule des Usus Modernus Pandectarum, wie ihn Mevius, Lauterbach, Carpzow und Samuel Stryck vertraten. Aber er erhob sich über die Stufe dieses deutschen juristischen Barocks: er suchte zugleich nach Art der französischen sogenannten eleganten Renaissance-Jurisprudenz die Feinheiten des römischen Rechtes aufzudecken und es auch mit der beginnenden Aufklärung spekulativ zu erleuchten. Auf die Einzelleistung, z. B. in der Bedingungslehre, kann hier nicht eingegangen werden. Zwei Erfolge aber seien genannt, die, für ihn Nebenergebnisse, allein schon genügen würden, seinen dauernden Ruhm als Jurist zu begründen: Zivilrechtlich legte er 1683 die richtige Methode zur Berechnung des Zwischenzinses bei Zahlung einer Forderung vor der Fälligkeit in juristisch-mathematischer Beweisführung dar, und diese sogenannte Leibnizsche Methode wird noch heute allenthalben befolgt; strafrechtlich aber scheint es dem 31jährigen Hofrat 1677, gestützt auf die Schrift des Jesuiten Grafen von Spee, im Zusammenhang mit zwei Referaten in Hexenprozessen gelungen zu sein, die welfischen Herzöge zur Beseitigung der Hexenverfolgungen zu bestimmen; er leitete damit mutvoll den erfolgreichen Endkampf ein, den 1694 Christian Thomasius gegen diesen grauenvollen, Jahrhunderte alten Irrtum der Justiz eröffnete — ein Irrtum, der eine unvergängliche Warnung für die Verfasser auch heutiger Strafgesetzbücher bildet.

Bedeutsamer aber als alle Einzelergebnisse der Leibnizschen Rechtsarbeit ist seine großartige grundsätzliche Auffassung von Recht und Staat geworden. In allen den erwähnten Arbeiten und in vielen Briefen und Aufzeichnungen während seines ganzen Lebens auftretend, war sie doch schon 1667 von dem damals 21jährigen in der Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae vorgezeichnet worden. Diese berühmt gewordene Reformschrift — auf der Reise und ohne viele Hilfsmittel entstanden — hatte das nächste Ziel, über die scholastische Lehrmethode der Universitäten im Sinne seiner freieren Jurisprudenz hinauszuführen. Diese Schrift über die neue Methode des Rechtsunterrichts gibt zugleich die Gesamtanschauung des Verfassers über das Recht wieder und gelangt auch zu der Forderung nach einer Rechtskodifikation.

Seine Kodifikationswünsche rangen sich gegenüber der damaligen politischen und juristischen Lage freilich nur langsam durch. Er wünschte zu-

nächst nur eine neue Anordnung des Corpus Juris Civilis, ein Corpus Juris reconcinnatum, welches das römische Recht nicht verdrängen, sondern nur unterstützen sollte. Später hat er ein ganz neues, das nationale Recht mit verwendendes Gesetzbuch gefordert. Das war damals noch nicht durchführbar. Sein Vorstoß von 1680 in Wien, gerichtet auf einen Codex Leopoldinus, wurde aber die Vorstufe für den späteren österreichischen Codex Theresianus und damit für das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811. Und seine berühmte Niederschrift in den Akten zur preußischen Kammergerichtsreform 1700 bedeutet bekanntlich einen ersten Schritt zur Aufzeichnung des Preußischen Allgemeinen Landrechts, er hat darin die später von Friedrich dem Großen, Cocceji und Svarez befolgte Gesetzgebungsmethode schon angegeben und mittelbar auch die Aufzeichnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorbereitet.

Viel schneller setzte sich seine allgemeine Staats- und Rechtslehre durch, welche er schon in der Nova Methodus zum großen Teil skizzierte und die er später, in praktischer Tätigkeit erhärtet, weiter ausgeführt hat.

Der Staat ist ihm die organisierte Menschengemeinschaft auf einem Staatsgebiet. Leibniz hat von ihm eine klare historisch-politische Anschauung — der Staat ist für ihn eine Realität. Er begnügt sich nicht — wie Ruck gegenüber einer verbreiteten Meinung dargetan hat — mit der Annahme einer Fiktion, obgleich er den Ausdruck persona ficta gelegentlich gebraucht. Ihm ist vielmehr entscheidend die Willensfähigkeit des Staates, die Möglichkeit der Feststellung des Staatswillens, z. B. ex pluralitate votorum: »Ein Wille und die Einheit der Person, daraus besteht der Staat«, sagt er.

Der Staat ist ihm in erster Linie der patriarchalische Fürstenstaat, die Staatsform seiner Zeit, mit der er sich abzufinden hatte. Die Staatsgemeinschaft dieses Staates wird durch die sittliche Pflicht zusammengehalten, hinter der Gott steht; das Fundament ist die Weisheit und Tugend des patriarchalen Herrschers — die Anlehnung an den Leibnizschen Gottesstaat tritt deutlich hervor. Gegenüber ungerechten Handlungen des Herrschenden gewährt Leibniz das Widerstandsrecht, allerdings nur in Ausnahmefällen und regelmäßig passiv, nur im Notfall als Recht auf aktiven Widerstand.

Der Zweck des Staates ist Schutz nach außen und innen, darüber hinaus aber auch die positive Förderung der Untertanen; der Staat ist Wohlfahrtsstaat. Bei alledem geht Leibniz wie Locke von dem Prinzip der Freiheit des einzelnen aus und fordert deshalb politische Freiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit. Daher ist ihm auch schon die Subsidiarität des Staatszweckes selbstverständlich, aber da sie nach der historischen Lage relativ zu bestimmen ist, ist sie bei dem damaligen dringenden Bedürfnis nach Wiederaufbau von geringer praktischer Bedeutung: zunächst müssen die furchtbaren Schäden der Kriegszeit nach der wirtschaftlichen und geistigen Seite hin geheilt werden. Dem entspricht seine Sorge auch für das Unterrichtswesen, die Wissenschaften und Künste und seine eifrigen Bemühungen um Akademien.

Das Ganze ist nach der Weise der Zeit auf dem Staatsvertrage aufgebaut, aber Leibniz nimmt schon vor diesem Vertrage eine lose natürliche Gemeinschaft der Menschen an und ist im Laufe der Zeit von dem Gedanken

des Staatsvertrages immer mehr abgekommen; der erfahrene Staatsmann konnte sich dem organischen Wachstum des Staates nicht verschließen.

Die Staatslehre von Leibniz wendet sich gegen die absolutistischen Lehren des Hobbes und des Pufendorf, sie steht der bürgerlichen Lehre seines englischen Zeitgenossen Locke nahe. Angepaßt den damaligen deutschen Verhältnissen ist sie die Staatslehre des aufgeklärten Absolutismus, die Staatslehre Friedrichs des Großen, die im Wechsel der Zeiten und der Machtverhältnisse die Grundlage auch für den konstitutionellen und für den heutigen Staat geworden ist.

Innig mit dieser Staatslehre hängt die Rechtslehre zusammen. Leibniz scheidet scharf das positive »Gesetz« und das von der Moral geforderte »ewige Recht«. Das Gesetz entspringt dem Staatswillen, es ist das Mittel zur Durchführung der Staatszwecke, und es gilt, wie Leibniz oft betont, unbedingt, unabhängig vom ewigen Recht; Legalität und Moralität werden damit grundsätzlich durchaus geschieden.

Aber das aus der Moral sich ergebende, ja bei Leibniz mit ihr identische »ewige Recht« besteht auch seinerseits unabhängig vom Gesetze unabhängig. Das Recht in diesem höheren Sinne ist reiner Ausfluß der Gerechtigkeitsidee. Diese ist die Verbindung der Güte und der Weisheit: so ist sie die »Liebe des Weisen«, caritas sapientis. Dabei ist die Güte Sache des Willens und geht darauf aus, das größtmögliche Gute zu verrichten; die Weisheit aber ist Sache des Verstandes und ist die Erkenntnis des Guten. Tritt zu beiden die Macht, so bewirkt sie, daß aus dem ewigen Recht eine Tatsache wird: das ist Gottes Tätigkeit mit Bezug auf die Welt, und die menschliche Gerechtigkeitspflege ist das abgeschwächte Abbild der göttlichen — die menschliche Gerechtigkeitsidee ist der Abglanz ewiger Wahrheit. Gegenüber dem verbreiteten, schon bei Pufendorf erscheinenden Bestreben, die Rechtsidee von der Moral vollständig zu trennen, liegt bei Leibniz, die richtige Erkenntnis der Gerechtigkeit als eines Ausdrucks des Ethos vor, wenn auch die völlige Identifizierung beider eine Übertreibung des Juristen war.

Die Gerechtigkeit wirkt sich aus als jus strictum (mit dem Satze neminem laedere), als Billigkeit (suum cuique tribuere) und als Frömmigkeit (pietas), der vollen Hingabe an Gott und an sein moralisches Gebot. Das ewige Recht, das Ethos, aber stimmt erfahrungsgemäß mit dem für die Menschen Nützlichen stets und in allen Punkten überein — so führt Leibniz harmonisierend seinen Eudämonismus zu idealer Höhe, ähnlich wie es lange nach ihm die englischen Utilitaristen taten. Die Gerechtigkeit aber wohnt in den unbewußten Vorstellungen (den petites perceptions) des Menschen als unbewußtes oder halbbewußtes Ethos. So ist die Gerechtigkeit im Gewissen des einzelnen begründet.

Im Gegensatz zu der ethischen Ordnung können die menschlichen Gesetze im Einzelfall ungerecht sein. »Wenn es der Macht an Weisheit oder an gutem Willen fehlt, so kann sie recht schlechte Gesetze einführen und aufrechterhalten.« Aber das ewige Recht soll dem Gesetzgeber als Leitstern dienen, und ein menschliches Gesetz, das von dem ewigen Recht abweicht, kann sich auf die Dauer nicht halten.

So ist das ewige Recht auch der Maßstab für die Interpretation der menschlichen Gesetze: der Jurist hat nach dem Wortlaut und besonders nach dem Sinn auszulegen, Lücken des Gesetzes aber hat er — ganz modern ist das gedacht — so zu ergänzen, wie der Gesetzgeber entschieden hätte, wenn die Frage an ihn herangetreten wäre. Dabei ist in allen Zweifelfällen das ewige Recht zugrunde zu legen, und vor allem fordert Leibniz, daß die sogenannten »unüberlegten Affekte« des Gesetzgebers ausgeschieden werden. Er erkennt also keine logische Geschlossenheit der Rechtsordnung an, und er gewährt die Möglichkeit schöpferischer Rechtsfortbildung, aber freilich nicht durch Willkür, sondern durch vorsichtigste methodische Abwägung — Gedanken, zu denen sich die heutige Jurisprudenz in langen Kämpfen durchringt. Die Interpretationsgrundsätze gehören zu dem Höchsten, was Leibniz juristisch geleistet hat. Ein ins einzelne gehendes dogmatistisches Naturrecht stellt er nicht auf. Das Gerechtigkeitsprinzip ist ihm der Maßstab für die Ausgleichung der menschlichen Interessen, der Zweckgedanke steht im Vordergrund — das ewige Recht aber, das in den Sternen geschrieben ist, gibt den letzten Ausschlag. Es reicht in die menschliche Rechtsordnung hinein und ist maßgebend für den Gesetzgeber und den Interpreten. Nur wer dem ewigen Rechte folgt, ist ein sacerdos justitiae, ein Priester der Gerechtigkeit.

Die scharfe Scheidung zwischen positivem Recht (dem Gesetz) und dem ewigen Rechte und im Zusammenhang damit — wie besonders Landsberg betont hat — der von Leibniz vertretene Gedanke der Kontinuität mußte ihn aber zum Verständnis auch der historischen Entwicklung des Rechtes führen. »Das Recht — sagt er in der Einleitung zu dem Codex Juris Gentium — ist nicht überall das gleiche. Bei den Indern ist es anders wie bei den Europäern, und bei uns verändert es sich im Laufe der Jahrhunderte«, und er weist zum Belege auf die Urkunden seines Codex hin. Diese Anschauung war keineswegs neu. Die elegante romanistische Jurisprudenz arbeitete für das römische Recht längst historisch, in Frankreich bestand eine große Rechtshistorikerschule, in England hatte der 1654 gestorbene Selden gearbeitet und Rymer hatte die von Leibniz benutzten Födera veröffentlicht, die deutschen Staatsrechtler aber arbeiteten notgedrungen längst mit rechtshistorischen Deduktionen. Das hat auch Leibniz selbst getan. Aber schon der 21jährige hatte in der Nova methodus die Bedeutung der Rechtsgeschichte methodisch erkannt und betont: er forderte nicht nur Befassung mit der allgemeinen politischen Geschichte, sondern in Rechtslehre und Forschung auch eigentlich rechtshistorische Arbeit, und zwar überall und mit Umsetzung in die Praxis.

Aber er ging weiter. Er stellte damals schon eine große zusammenfassende Darstellung der Rechtsgeschichte in Aussicht, ein Theatrum legale: dabei wollte er nicht nur das römische und deutsche Recht geben, sondern in kühnem Mute das Recht aller Völker und Zeiten: in omnibus materiis omnium gentium, locorum, temporum placita παραλλήλως disponemus. Neben dem römischen, langobardischen, gotischen, salischen Recht, neben dem Recht des Sachsenspiegels und des Weichbilds sollte das kanonische Recht, das Recht der Italiener, der Polen, der ungarischen Sachsen und der Franzosen stehen; für die Antike auch das griechische und ägyptische, ja nach Herodots Angaben

sogar das persische und skytische. So erwächst dem Jüngling bereits der Plan einer Universalrechtsgeschichte, der letzten Krönung der rechtsgeschichtlichen Forschung, und der Mann, welcher das Rechtsleben Frankreichs, Englands und Italiens gesehen hatte, blieb offenbar diesem Plan treu; noch auf seinem Totenbette soll die Nova methodus gelegen haben. Daß er den Plan nicht ausgeführt hat, kann freilich nicht wundernehmen, seine energischen rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Forderungen, die sich sogar zu dem Wunsche nach einer Rechtsphilologie mit Rechtswörterbüchern steigerten, sind dankenswert genug. Sie vermeiden dabei durchaus, sich im bloßen Historismus zu erschöpfen. Leibniz forderte für den Unterricht auch praktische Übungen und vor allem die systematische Durchdringung des geltenden Rechtsstoffs und seiner Kontroversen in Lehre und Forschung. Ganz praktisch gedacht war auch das Ziel seiner Universalrechtsgeschichte, aber er hatte durchaus verstanden, daß die völkerverbindende Rechtsvergleichung nur mit rechtsgeschichtlicher Ergründung wissenschaftlich möglich ist. —

Leibniz' juristische Gedanken haben im Wandel der Zeiten standgehalten. Sein philosophisch-dogmatisches Weltbild ist, wenigstens erkenntnistheoretisch, von Kant überwunden worden. Sein großes Geschichtswerk, die Annalen, hat über ein Jahrhundert als ungedrucktes Manuskript brachgelegen und war trotz seiner Bedeutung überholt, als 1843 – 1846 Pertz es druckte. Ganz anders die allgemeinen juristischen Lehren.

Leibniz hatte keine großen Hoffnungen auf die Universitäten gesetzt. Sie waren damals vielfach geistig im Verfall. Die Akademien sollten die Forschung tragen. Freilich scheint er für die juristischen Fakultäten der Universitäten einen etwas abweichenden Standpunkt eingenommen zu haben; in ihnen regte sich damals neues Leben. Jedenfalls sind sie die Träger seiner Ideen geworden.

Allen voran das neu gegründete Halle. Hier nahm Christian Thomasius viele der Leibnizschen Gedanken naturrechtlich und rechtshistorisch auf; dann folgte seit 1706 der allmählich alles beherrschende Leibniz-Schüler Christian Wolff mit seinem dogmatistisch detaillierten Naturrechtssystem, pedantisch und unhistorisch, aber doch ein großer Erzieher zu strenger juristischer Begriffsbildung.

Auf der anderen Seite stand das ebenfalls neu begründete Göttingen, dort folgte man besonders den rechtshistorischen Forderungen der Leibnizschen Lehre; zum Teil angeregt durch Thomasius, zum Teil über Hannover in direktem Anschluß an Leibniz. Ende des 18. Jahrhunderts war Göttingen die »historische Universität«. Pütter übte im öffentlichen Recht die rechtsgeschichtliche Forschung und Lehre, bald folgte Gustav Hugo und der jugendliche Eichhorn.

Aber die letzte entscheidende Wendung trat an anderer Stelle ein. Wir feiern in diesem Semester das 400jährige Jubiläum der Universität Marburg, und vielleicht das größte Ereignis in dem ganzen Leben dieser Universität liegt auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft. In Marburg hatte von 1723 bis 1740 der aus Halle schnöde vertriebene Christian Wolff gelehrt und von dort aus auch seine naturrechtlichen Gedanken weithin verbreitet; sie wurden nach

seinem Fortgange in Marburg eifrig weiter gepflegt. Aber auch die rechtshistorische Richtung hatte in Marburg ihren Sitz, und sie verkörperte sich am Ende des 18. Jahrhunderts in dem exakt arbeitenden Romanisten Philipp Friedrich Weis. Weis aber hatte das Glück, daß 1795 Friedrich Karl von Savigny sein Schüler wurde. 1800 habilitierte sich Savigny in Marburg und 1803 veröffentlichte er von dort aus sein berühmtes Buch über den Besitz, den Grundstein der historischen Rechtsschule und damit der gesamten modernen Rechtswissenschaft. Savigny ist niemals Rechtsphilosoph gewesen, er verfolgte die Bahnen von Weis, und sein Kampf richtete sich zum guten Teil gegen das Naturrecht. Aber es wäre doch ganz falsch, den Einfluß des Naturrechts und insbesondere der weitverbreiteten Wolffschen Lehre auf Savigny zu leugnen. Wir wissen heute, daß seine Besitzlehre und noch mehr sein späteres Pandektenwerk keineswegs nur reines römisches Recht enthielt, sondern daß seine Leistung von scharfen dogmatischen Gedanken durchzogen war, die Neues brachten und die letzten Endes doch aus der Christian Wolffschen Schulstube stammten. Zudem hat Savigny, wie Manigk dankenswert ausgeführt hat, eine freie Fortbildung des Rechts, wo es Lücken zeigt, aus innerer Kraft durch Doktrin und Rechtsprechung keineswegs abgelehnt, sondern im Gegenteil gefordert. Das aber ist im Grunde die Leibnizsche juristische Methode, wenngleich Savigny seinen Begriff der Gerechtigkeit und der bona fides im wesentlichen auf die Lehre der Stoa stützte, wie er sie in den Pandekten vorfand. Aber stand Leibniz der Stoa und Aristoteles nicht ebenfalls nahe?

So leben in Savigny die grundsätzlichen Lehren von Leibniz fort, praktischer zusammengefaßt und vor allem am entscheidenden Punkte, d. h. im Zivilrecht, wirklich durchgeführt: in Savigny fand Leibniz seine Erfüllung. Nicht etwa ist Leibniz, wie man wohl gemeint hat, der eigentliche Begründer der historischen Rechtsschule, aber er ist in Deutschland ihr wichtigster Vorläufer. Das ist er jedoch nicht nur für die rechtshistorische Seite unserer neueren Jurisprudenz, sondern, was ebenso wichtig ist, auch für die dogmatisch-praktische. Er ist zugleich der Vorläufer der erst heute allmählich sich ernstlich durchsetzenden Rechtsvergleichung.

Und wenn die heutige Rechtsphilosophie die Gerechtigkeitsidee weiter vertiefen muß und damit über Savigny und auch über Kant hinausstrebt, so wird bei dieser Arbeit die von Leibniz gegebene tiefe Begründung des Gerechtigkeitsgedankens aus dem Gedanken der caritas sapientis, der Liebe Gottes und der Nächstenliebe, in steigendem Maße Bedeutung für diese letzte und höchste Frage der Jurisprudenz gewinnen müssen. Das Recht, das Leibniz in den Sternen fand, leuchtet noch heute, und seine Gedanken schweben nicht nur über der Gesetzgebung, sondern auch über der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts und unserer Tage.

Es folgten die Antrittsreden der neu eingetretenen Mitglieder, auf die von den Sekretaren erwidert wurde.

Antrittsreden und Erwiderungen.

Antrittsrede des Hrn. v. Ficker.

Wenn ich heute den Dank für die Auszeichnung ausspreche, die mir durch die Wahl in die Akademie der Wissenschaften zuteil geworden ist, so darf ich dabei die Besorgnis nicht verhehlen, ich möchte neben den Männern, die bisher im Rahmen der Akademie die Meteorologie vertreten haben und noch vertreten, nicht als gleichwert befunden werden. Ihnen wenigstens in dem Streben, mit allen Kräften an der Entwicklung unseres Forschungsgebietes weiter zu arbeiten, gleich zu sein, empfinde ich als vornehmste Pflicht.

Mein Vorgänger im Lehramte und in der Leitung des Preuß. Meteorologischen Instituts hat bei seiner Aufnahme in die Akademie darauf hingewiesen, daß seine Wahl zum Mitgliede gewissermaßen die Anerkennung der Meteorologie als einer selbständig gewordenen Wissenschaft bedeute, da Dove und Bezold trotz ihrer großen Bedeutung für die Entwicklung der Meteorologie sich doch immer als Physiker gefühlt hätten. Seit jener Antrittsrede Hrn. Hellmanns sind 15 Jahre verflossen, und während dieses Zeitraumes hat sich einerseits der Umfang meteorologischen Wissens stark vergrößert, anderseits aber auch die Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber der Meteorologie stark gewandelt. Als Wissenschaft müßte natürlich die Meteorologie auch dann betrieben werden, wenn ihren Ergebnissen noch keine praktische Bedeutung zukommen würde. Es hat aber gerade die Mitwirkung der Meteorologen im Kriege den Beweis geliefert, wie groß der Nutzen der Meteorologie in praktischer Beziehung ist. Wenn heute in vielen Ländern der Erde für den meteorologischen Dienst weitaus größere Mittel zur Verfügung gestellt werden als vor dem Kriege, so ist das vielfach der wichtigen Rolle zuzuschreiben, die im Gaskriege, im Luftkriege, im Kampfe der schweren Geschütze den Meteorologen zugefallen ist und die dazu geführt hat, daß z. B. in Frankreich der meteorologische Dienst nach dem Kriege unter militärische Aufsicht und Leitung gestellt worden ist. Aus naheliegenden Gründen wäre im Deutschen Reiche eine Weiterentwicklung der Meteorologie unter praktisch-militärischen Gesichtspunkten nicht möglich gewesen. Wenn trotzdem auch bei uns der meteorologische Dienst, von dem die wissenschaftlich-meteorologische Forschung nicht getrennt werden kann, ausgedehnter und intensiver geworden ist, so hängt das wesentlich mit der Entwicklung des Luftverkehrswesens zusammen, für das die meteorologische Beratung unerläßlich ist. Glücklicherweise ist die Meteorologie infolge großer Fortschritte in der wissenschaftlichen Erkenntnis atmosphärischer Zusammenhänge heute imstande, den neuen und wichtigen Aufgaben besser gerecht zu werden, als es noch vor zwei Dezennien möglich gewesen wäre. Ich erinnere in dieser Beziehung an den großen Fortschritt, den V. Bjerknes — ebenfalls unter dem Zwange der durch den Krieg geschädigten Ernährungslage Norwegens

durch die Aufstellung der Polarfronttheorie für die praktische und theoretische Meteorologie erreicht hat.

Daß neben einer skandinavischen Meteorologenschule, deren Führer ich eben nannte, schon vorher sich Österreich zu einem Zentralpunkte meteorologischer Forschung entwickelt hatte, hat seine Ursache vornehmlich darin, daß in Österreich seit langen Jahren an jeder Universität eine Lehrkanzel für Meteorologie vorhanden gewesen ist. Noch heute hat ja das zum Kleinstaat gewordene Österreich mehr planmäßige Professuren für Meteorologie und Geophysik als das große Deutsche Reich. Diese österreichische Schule hat als ihr Haupt stets Julius Hann verehrt, wenn auch nur wenige der jüngeren Meteorologen unmittelbare Schüler Hanns gewesen sind, sondern Lehrlinge seines Schülers Trabert. Weniger eigene Neigung als Traberts unvergleichliches Lehrtalent haben auch mich zur Meteorologie geführt. Bekanntlich gibt es in der Meteorologie zwei verschiedene Arbeitsrichtungen: Während ein Meteorologe sich den Geographen verwandt fühlt und statistisch-klimatologische Arbeitsmethoden bevorzugt, fühlt sich ein anderer durchaus als Physiker und schätzt alles gering, was nicht reinlich durch Differentialgleichungen dargestellt werden kann. Vor solcher Einseitigkeit bewahrten uns Hann und Trabert, und so liegen auch meine eigenen Arbeiten teils auf dem Gebiete der atmosphärischen Dynamik, teils auf dem der Klimatologie. Aufgewachsen in den Alpen und beruflich lange an alpenländische Universitäten gebunden, hatte ich besondere Neigung für Probleme der alpinen Meteorologie. Meine ersten Untersuchungen beschäftigten sich mit dem Mechanismus der Föhnerscheinungen, den ich später auch durch zahlreiche Ballonaufstiege zu ergründen suchte. An eine Klarlegung der klimatologischen Verhältnisse meines Heimatlandes Tirol schlossen sich Untersuchungen über die meteorologischen Verhältnisse Innerasiens, namentlich der Pamirgebiete, die ich, ebenso wie die Hochgebirgsgebiete des Kaukasus, auch durch persönliche Bereisung kennengelernt habe. Eine Untersuchung über den Transport von Kaltluftmassen über die Alpen führte mich zu weitläufigen Arbeiten über die Ausbreitung kalter und warmer Luftmassen in Nordasien, und bereits vor dem Kriege konnte ich Ergebnisse ableiten, die in Verbindung mit den Anschauungen von M. Margules und F. Exner das wesentliche Gerüst der später von V. Bjerknes formulierten Polarfronttheorie darstellen. Während ich als Kriegsgefangener jahrelang in Rußland weilte und durch die Vermittlung Seiner Kgl. Hoheit des Prinzen Karl von Schweden gleich anderen gefangenen Hochschullehrern die Möglichkeit erhielt, mich an der Universität Kasan zu beschäftigen, sammelte ich das Material für spätere Arbeiten, deren Ergebnisse, wie ich glaube, eine wesentliche Modifikation der Polarfronttheorie und unserer Anschauungen über den Aufbau und die Entwicklung barometrischer Tief- und Hochdruckgebiete darstellen. Obwohl seit Aufnahme meiner Tätigkeit in Berlin die Leitung des Meteorologischen Institutes die für Forschungsarbeiten verfügbare Zeit stark einschränkt, gebe ich mich doch der Hoffnung hin, auch noch in Zukunft an der Weiterentwicklung des zuletzt erwähnten Problemkomplexes mitarbeiten zu können.

Erwiderung des Sekretars Hrn. Planck.

Hochgeehrter Herr Kollege! Indem ich Sie heute namens der Akademie als neugewonnenes Mitglied in diesem festlichen Kreise herzlich begrüße, darf ich zu meiner Freude hervorheben, daß Ihr Eintritt von der Akademie mit besonderer Genugtuung empfunden wird. Denn gerade weil, wie Sie schon erwähnt haben, die Vertretung der Meteorologie an unseren Hochschulen im Vergleich zu der Bedeutung, die diese Wissenschaft in neuerer Zeit erlangt hat, eine verhältnismäßig spärliche ist, legt die Akademie doppelten Wert darauf, in dieser Beziehung mit der Steigerung der Bedürfnisse der Praxis möglichst Schritt zu halten und anderen Instituten in dieser Richtung voranzugehen.

Zwar hat unsere Akademie von jeher an dem Standpunkt festgehalten, daß die auf die reine Erkenntnis gerichtete Forschung ihre Begründung und ihren Lohn in sich selber findet, und daß der Rang einer Wissenschaft nicht nach der Zahl der praktischen Aufgaben bemessen werden darf, die sie jeweils zu lösen versteht. Aber sie hat sich auch auf der anderen Seite niemals der Wahrheit verschlossen, daß eine jede Wissenschaft im Grunde dem Leben dient, und daß sie eintrocknen und verkümmern müßte, wenn sie nicht von dieser Seite immer wieder neues Blut und neue Impulse zugeführt erhielte. Man darf in diesem Zusammenhange wohl ohne Übertreibung sagen, daß unter allen Naturwissenschaften die Meteorologie diejenige ist, deren Bedeutung sich dem menschlichen Leben tagtäglich am unmittelbarsten aufdrängt, und deren letzte Ziele auch dem naivsten Laienverstande einleuchten müssen. Ein hübscher Zufall hat es gefügt, daß das volkstümliche Wort »Meteor« im Verlauf unserer heutigen Sitzung noch einmal, zwar in ganz anderem, aber doch in einigermaßen verwandtem Zusammenhang an unser Ohr klingen wird.

Im schroffen Gegensatz zu dieser Popularität stehen die unermeßlichen Schwierigkeiten, mit denen der wissenschaftliche Meteorologe zu kämpfen hat, um die Probleme, deren Lösung man von ihm erwartet, auch nur um ein weniges weiter zu fördern. Kein Wunder, daß mancher Forscher dadurch gelegentlich zu einer bewußt resignierten Einstellung getrieben wurde. Noch vor einem Menschenalter hat unser Meteorologe Wilhelm von Bezold die Forderung einer streng physikalischen Ableitung der Wetterprognose als eine unbillige Zumutung nachdrücklich abgelehnt. Erst als zu der ursprünglichen Methode der rein statistischen Registrierung sich eine auf dynamische Prinzipien fußende Betrachtungsweise gesellte, wurde ein entscheidender Fortschritt spürbar, und wenn auch das von V. Bjerknes kühn ins Auge gefaßte Ziel der vollständigen Integration aller maßgebenden Differentialgleichungen einstweilen sich noch als zu hoch gesteckt erwies, so darf doch die von diesem Forscher aufgestellte Polarfronttheorie als ein wichtiger Schritt auf dem eingeschlagenen Wege bewertet werden.

Da ist es von doppelter Bedeutung, daß Sie, Hr. von Ficker, durch Ihre Arbeit in diese Entwicklung der Dinge entscheidend mit eingegriffen haben, zuerst durch Ihre Untersuchungen über die Dynamik der Föhnerscheinungen

in den Alpen. In Ihren bald darauf folgenden Studien betreffend den Transport kalter Luftmassen über die Zentralalpen zeigten Sie wohl zum erstenmal die Bedeutung der Diskontinuitätsflächen für den Aufbau der Depressionen, und in den Ergebnissen Ihrer späteren umfangreichen Untersuchungen über Kälte- und Wärmewellen in Rußland und Nordasien ist bereits ein großer Teil der Bjerknesschen Polarfronttheorie enthalten. Auf der andern Seite konnten Sie aber auch schon einen verbesserungsbedürftigen Punkt jener Theorie feststellen durch den Nachweis, daß für die Entwicklung der Depressionen die Vorgänge in sehr großen Höhen der Atmosphäre tatsächlich eine weitaus größere Bedeutung besitzen, als nach der Polarfronttheorie ursprünglich angenommen wurde.

In allen diesen Leistungen erblickt die Akademie die Gewähr für einen fruchtbaren Ertrag Ihrer ferneren Lebensarbeit, und sie wußte daher, als es sich um die Wahl des Nachfolgers von Gustav Hellmann handelte, keinen Würdigeren als Sie zu finden, um dessen Werk hier in Berlin fortzusetzen.

Aber es kommt bei Ihnen noch ein anderes hinzu. Ihr starkes, in den verschiedensten Lebenslagen betätigtes Interesse für die Wissenschaft ist nur ein Ausfluß einer tiefer in Ihnen ruhenden Anlage: einer unbegrenzten, nach Auswirkung verlangenden Liebe zur Natur, in welcher Form und wo immer sie Ihnen entgegentreten möge, sei es in den Alpen Ihrer süddeutschen Heimat, sei es auf hoher See oder in den wilden Steppen Turkestans. Mit dem scharfen, durch Formelkram unbeirrbaren, bei allen Dingen auf den Grund spähenden Blick des Forschers verbinden Sie das feine, für jegliche Schönheit der umgebenden Wirklichkeit empfängliche Auge des Künstlers und verarbeiten Ihre reichen, in Erlebnissen mannigfacher Art gesammelten Erfahrungen mit gesundem Urteil zum erfolgreichen praktischen Handeln. Dafür gibt es keinen schöneren Beweis als den Umstand, daß Sie sogar während der harten Monate Ihrer Kriegsgefangenschaft in Kasan die Gelegenheit ausfindig machen konnten, für Ihre Wissenschaft und damit auch für Ihr fernes Vaterland nützliche Arbeit zu leisten.

Auch jetzt haben Sie wieder Ihre Kenntnisse russischer Verhältnisse verwertet, um die Pläne für die neuerdings in Aussicht genommene Pamirexpedition auszuarbeiten, in welcher deutsche und russische Gelehrte mit vereinten Kräften zusammenwirken sollen. Sie wissen, daß die Akademie auch auf diese Art Ihrer Tätigkeit Wert legt, da sie gern das ihre dazu beiträgt, um die durch die Kriegszeiten unterbrochene internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit allmählich wieder in Gang zu bringen. So dürfen wir mit voller Zuversicht den weiteren Proben Ihrer frischen Kraft entgegensehen und auf Ihre bereitwillige und erfolgreiche Mitarbeit an den Aufgaben Ihres Interessengebietes rechnen.

Antrittsrede des Hrn. Hesse.

Der heutige Tag bietet mir willkommenen Anlaß, meinem Dank für die Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften Worte zu geben. Er wird zugleich zu einem Tag der Einkehr für den Neuaufgenommenen, der über seinen wissenschaftlichen Werdegang berichten soll.

Auf Umwegen bin ich zur Zoologie gekommen. Ich verließ das Gymnasium mit der Absicht, alles zu studieren, was deutsch ist: deutsche Sprache, deutsche Literatur und deutsche Geschichte. Aber die Neigung zur Beobachtung der lebenden Natur, die meinen Vater zum eifrigen Pflanzensammler, meinen Bruder zum erfolgreichen Schneckenforscher und mich selbst während meiner Schulzeit zum Beobachter der Vogelwelt gemacht hatte, schlug wieder durch und gewann die Oberhand unter dem Einfluß der werbenden Kraft der Abstammungslehre; ich sattelte um und studierte Naturwissenschaften.

Die Abstammungslehre und die ihr eng angeschlossene Selektionstheorie Darwins beherrschten damals das wissenschaftliche Denken in der Zoologie. Treffliche Stützen für jene Lehre ergaben sich aus den morphologischen Untersuchungen z. B. der Gegenbaurschen Schule; solche wurden daher mit Vorliebe gepflegt und hauptsächlich mit dem Ziele unternommen, phylogenetische Zusammenhänge zu erkennen. Aber ich hatte das Glück, in Theodor Eimer einen Lehrer gefunden zu haben, der immer wieder darauf hinwies, daß nur die Vereinigung der morphologischen mit der physiologischen Betrachtungsweise, die Betrachtung der Form im Lichte der Funktion, die Betrachtung der Einzelleistung im Zusammenhange mit dem Ganzen zum wirklichen Verständnis eines Organismus führen könne. Indem die Morphologie die Tiere in ihre Teile zerlegt und diese nach ihrem Bau untersucht und vergleicht, vergißt sie darüber nur gar zu leicht das Ganze. Dann trifft auf sie Goethes Spott zu:

> Wer will was Lebendiges erkennen und beschreiben,
> Sucht erst den Geist herauszutreiben;
> Dann hat er die Teile in seiner Hand.
> Fehlt, leider, nur das geistige Band.

Die physiologische Anatomie dagegen bindet die Teile wieder zum Ganzen; sie liefert jenes »geistige Band«, das »den großen Gedanken der Schöpfung noch einmal denkt«. Das damals über dem Streit um die Abstammungslehre fast ganz vergessene kostbare Werk von Carl Bergmann und Rudolf Leuckart, Anatomisch-physiologische Übersicht des Tierreichs, wurde mir zum Vorbild bei meinen biologischen Arbeiten. Die Botanik besaß schon in Hrn. Haberlandts physiologischer Pflanzenanatomie ein modernes Werk in solcher Betrachtungsweise; ich versuchte es für die Zoologie zu schaffen im 1. Bande des mit Franz Doflein bearbeiteten Buches »Tierbau und Tierleben, in ihrem Zusammenhang betrachtet«. Die physiologische Anatomie erforscht den Zusammenhang zwischen Form und Funktion und das Zusammenwirken der Organe zur Funktionseinheit, kurz die Zusammenstimmung der Teile des Lebewesens, seine Entharmonie. Aber sie bedarf der Ergänzung. Für das Verständnis des Organismus genügt es nicht, zu wissen, wie die Körpermaschine planmäßig läuft. Seine Betätigung und damit seine Formbildung wird wesentlich mitbestimmt durch die Einflüsse und Anforderungen der Umwelt, in der er lebt. Wie die Bestandteile des Lebewesens im Innern miteinander im Einklang stehen, so muß auch der ganze Organismus mit seiner Umwelt harmonisch zusammenwirken. Der gleiche Grundplan muß für jede besondere Umwelt modifiziert werden, damit nicht die Umwelteinflüsse störend in den

Gang der Maschine eingreifen, vielmehr nach Möglichkeit zur Förderung ausgenutzt werden. Ein Vergleich soll das erläutern. Ein Benzinmotor wird bei gleichbleibender Arbeitsweise anders gebaut sein müssen, wenn er in einer Werkstätte auf festem Unterbau steht, anders wenn er das bewegliche Motorboot treibt, anders wenn er in das schwanke Flugzeug eingebaut wird. Das Gewicht seiner Teile, die Sicherung gegen Erschütterungen, die Mittel zur Kühlung können und müssen bei den gegebenen Verwendungsarten verschieden sein. So stellt auch jede Umwelt an den Organismus ihre besonderen Anforderungen. Eine Antilope muß in der tropischen Steppe andere Eigenschaften haben als im Hochgebirge am Rande des ewigen Schnees, oder eine Riffkoralle, die von den Brandungswellen umtost wird, sieht anders aus als ihre Verwandten im ruhigeren Wasser von 20 m Tiefe. Der Organismus kann nur leben, wenn er zu seiner Umgebung in Harmonie steht; der Entharmonie stellt sich die Epharmonie, der Einklang mit der Umwelt, gleichberechtigt zur Seite. Die Erforschung der Epharmonie ist das Ziel jener Teilwissenschaft der Biologie, die Ernst Haeckel als Ökologie bezeichnet hat. Es war naheliegend, von der physiologischen Anatomie, von der Betrachtung des Tieres für sich, im Laboratorium, überzugehen zur Ökologie, zur Betrachtung des Tieres in seinen »natürlichen Existenzbedingungen«, zur Analyse seines »Kampfes ums Dasein«.

Ein äußerer Anlaß förderte bei mir diese Entwicklung. Mein Freund Alfred Hettner, der Heidelberger Geograph, legte mir vor mehr als 20 Jahren (1904) dringend nahe, über eine kausale Tiergeographie nachzudenken. Ich habe diese Anregung seitdem nicht aus den Augen verloren. Mehr und mehr sammelten sich Tatsachen der Tierverbreitung, die eine gedankliche Verknüpfung gestatteten; mit den Erfolgen wuchs der Eifer, und so entstand in langjähriger Arbeit eine »Tiergeographie auf ökologischer Grundlage« (1924). Bei einem solchen ersten Versuch war es freilich oft nur möglich, die Fragen zu stellen, die Probleme zu formulieren — doch das ist ja der erste Schritt zur Lösung. Wir stehen hier noch in den Anfängen der Erkenntnis. Überall in der Ökologie wimmelt es von offenen Fragen, die eine reiche Ernte von Ergebnissen versprechen. Statistische Feststellungen weisen den Pfad; experimentelle Untersuchungen müssen die Zusammenhänge aufdecken. Ein weites Feld für fröhliche Arbeit! Ich kann mir nichts Besseres wünschen, als auch in Zukunft daran mitwirken zu können.

Erwiderung des Sekretars Hrn. Rubner.

Wir begrüßen Sie heute in unserer Mitte als Gelehrten, dessen Wahl wesentlich zur Ergänzung und Vervollständigung der Vertretung der biologischen Disziplinen berufen ist.

Nach einer kurzen Abschweifung auf das Gebiet der Philologie haben Sie sich nach reiflicher Selbstprüfung in Ihrem Universitätsstudium den Naturwissenschaften und speziell der Zoologie zugewandt.

Ihre akademische Laufbahn hat Sie vor die verschiedensten Lehr- und Unterrichtsaufgaben gestellt, niemals aber hat das Lehren Ihren Forscherdrang zu hemmen oder zu schwächen vermocht.

Zahlreich sind Ihre ausgezeichneten anatomischen und entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen, besonders an niederen Tieren. Das lebhafteste Interesse haben Sie aber stets den großen, die Biologie bewegenden Fragen zugewandt, der Abstammungslehre, dem Darwinismus. Und später waren es Ihre tiergeographischen Studien, die allseitig größte Beachtung gefunden haben. Die Verbreitungsweise der Tiere über die Erde zeigt uns die physiologischen Funktionen in voller Auswirkung und gibt zugleich ein klares Bild von den form- und funktionbeeinflussenden Faktoren der Außenwelt.

Von größter allgemeiner Bedeutung ist Ihr dem Gedenken an Bergmann und Leukart gewidmetes Werk: Der Tierkörper als selbstständiger Organismus. Der Zusammenhang zwischen Bau und Funktion wird mit vollendeter Klarheit behandelt. Mit voller Beherrschung des Stoffes geschrieben, ist das Werk nicht nur anregend für den Fachmann, sondern vor allem durch die gewandte Darstellung befähigt, ein lebhaftes Interesse für die Zoologie auch in weiteren Kreisen wachzurufen.

Wir erhoffen von Ihnen, Hr. Hesse, auch für die Zukunft eine rege Mitarbeit an den großen Zielen Ihres Spezialgebietes und vor allem eine rege Förderung der speziellen Aufgaben unserer Akademie.

Antrittsrede des Hrn. Lietzmann.

Nach der alten Sitte der Akademie trete ich am heutigen Feiertage vor diese erlauchte Versammlung, um ihr Rede zu stehen auf die homerische Frage: *Τίς, πόθεν εἰς ἀνδρῶν, πόθι τοι πόλις ἠδὲ τοκῆες;*

Meine geistige Jugendheimat ist die alte Lutherstadt Wittenberg. Der Leiter des im besten Stil der alten Zeit betriebenen Gymnasiums, Heinrich Guhrauer, hat mich die klassischen Werke der deutschen, griechischen und lateinischen Literatur mit warmem Herzen lesen und meine Muttersprache mit Sorgfalt sprechen und schreiben gelehrt. Mein Religionslehrer Hermann Halfmann, ein Schüler Paul de Lagardes, führte mich in die wissenschaftliche Behandlung theologischer Probleme und in die Elemente der hebräischen und anderer semitischen Sprachen ein. Die von beiden Männern ausgehenden Wirkungen verschmolzen sich bei mir in dem Wunsche, das Studium der Theologie mit dem der klassischen Philologie zu einer innerlichen Einheit zu verbinden, und daraus ist mir im Laufe der Zeit meine Lebensaufgabe erwachsen: an der Erforschung der Geschichte des Christentums in der Alten Welt mitzuarbeiten. Das Bonner philologische Seminar ist meine Schule, Hermann Usener mein Lehrer gewesen, der durch seine religionsgeschichtlichen Arbeiten wie durch seine überragende Persönlichkeit meine Entwicklung entscheidend bestimmt hat. Neben ihm nenne ich in dankbarer Verehrung vor anderen Franz Buecheler und Eduard Grafe.

Als ich in die Welt der Wissenschaft eintrat, stand Adolf von Harnack in der Vollkraft seiner Mannesjahre. Er hatte in weit umfassender Arbeitsleistung von innen heraus die Entwicklung der alten Kirche unter den Gesichtspunkten der Geschichte des Dogmas, der Verfassung und der Literatur durchforscht und war mit den grundlegenden Arbeiten für das Kirchenväterkorpus

beschäftigt, durch welches die Akademie Zeugnis davon ablegte, daß sie bereit sei, die wissenschaftliche Behandlung der Probleme des alten Christentums in größtem Maßstabe durch ihre Mittel und ihre Organisation zu fördern. Hermann Usener und bald auch Albrecht Dieterich unternahmen es, christlichen Glauben und kirchlichen Brauch vom griechisch-römischen Kulturkreis aus zu deuten, Richard Reitzenstein wies auf Ägyptisches hin, und gleichzeitig begann die junge »religionsgeschichtliche Schule« der Theologen die im Alten Testament schon längst geübte Methode der vergleichenden Verwertung orientalischer und primitiver Religiosität auf das Urchristentum zu übertragen.

Auf dem Gebiet der klassischen Philologie hob sich aus dem Staub von Jahrtausenden das Bild der griechischen Religion: Erwin Rohdes Psyche und die Tragikerbücher Ulrichs von Wilamowitz wurden weit über die Kreise der Fachphilologie hinaus mit Begeisterung gelesen. Georg Wissowa zeichnete die Grundzüge einer Geschichte der römischen Religion, und in Franz Cumonts Mithraswerk sah man zum erstenmal eins der größten Probleme aus der Religionsgeschichte der Kaiserzeit musterhaft behandelt. Zu der ständig wachsenden Zahl der Inschriften gesellte sich die neue Welt der Papyri und eröffnete ungeahnte Forschungsmöglichkeiten. Archäologische Entdeckungen vornehmlich in Italien und Kleinasien brachten lebendige Anschauung vergangenen Wesens. Und hinter all dem dehnte sich das gewaltige Lebenswerk Theodor Mommsens und schuf die breite Grundlage für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Erforschung der römischen Kaiserzeit.

Diese Fülle der Gesichte hat mich seit jungen Jahren umgeben, und ihre Wirkung hat sich im Laufe des inzwischen verflossenen Menschenalters nur noch verstärkt. Sie hat mich stets gemahnt, bei aller theologischen Arbeit die Verbindung mit der Gesamtwissenschaft von der Antike im Auge zu behalten und meinen Horizont nach Kräften zu erweitern. So habe ich es als ein besonders gütiges Geschick empfunden, daß ich oft und lange im Süden weilen und alte Denkmäler studieren durfte — und daß Georg Loeschcke als ein vorbildlicher Lehrer mir dafür die Augen öffnete.

Meine wissenschaftliche Produktion ist nicht planmäßig angelegt, sondern ich habe die Probleme angegriffen, wie sie mir in den Weg kamen. Die strenge Zucht der Bonner Schule bewahrte vor dem Streben nach vorschneller Zusammenfassung und wies zunächst den Weg der Kleinarbeit an den Quellen. So habe ich mit handschriftlicher Sammelarbeit begonnen, und allmählich führten mich Editionen und Einzelstudien in die verschiedensten Gebiete und Perioden der alten Kirchengeschichte. Für eine die neuen Gesichtspunkte auswertende Erklärung des Neuen Testaments fanden sich bereitwillige Mitarbeiter, während die Aussicht, auch dem Text des Neuen Testaments entscheidende Dienste leisten zu können, schnell dahinschwand — wenn ich auch nicht von der Hoffnung lasse! Mit besonderer Liebe hänge ich am Studium der Liturgik, in das mich Meister Usener einst einführte, und an dem der christlichen Archäologie, die noch in viel höherem Grade als bisher für die Erkenntnis altchristlicher Frömmigkeit ausgewertet werden kann, andrerseits aber auch im Zusammenhang mit der Kunstgeschichte der Spätantike überhaupt begriffen werden muß.

Der Gegensatz zwischen der ungeheuren Größe der mich umgebenden Gebiete und der Arbeitsleistung des einzelnen hat mich früh die Bedeutung planmäßiger Organisation wissenschaftlicher Unternehmungen erkennen gelehrt, und die beglückende Wirkung des persönlichen Verkehrs mit führenden Männern der Wissenschaft habe ich oft dankbar empfunden, oft auch schmerzlich entbehrt. Der Eintritt in die Akademie fügt mich als ein freudig dienendes Glied in Ihre stolze Organisation, und ich bin mir des innern Reichtums froh bewußt, den ich in Ihrem Kreise gewinnen darf. Und dafür sage ich Ihnen in dieser festlichen Stunde meinen ehrerbietigen Dank!

Erwiderung des Sekretars Hrn. Lüders.

Wir wissen, Hr. Lietzmann, daß es Ihnen nicht leicht geworden ist, die Stille der berggekränzten Universitätsstadt an der Saale, die Ihnen in 19 Jahren eine zweite Heimat geworden war, gegen das lärmende Getriebe der Großstadt zu vertauschen. Wir freuen uns, daß Sie schließlich doch Ihre Bedenken überwunden haben und dem Rufe an die Friedrich-Wilhelms-Universität gefolgt sind, weil uns in der Akademie dadurch die Möglichkeit ward, Sie den Unsern zu nennen. Wir sind überzeugt, daß ein Mann von Ihrer Vielseitigkeit der Interessen gerade in diesem Kreise reiche Anregung geben und empfangen kann. In Ihrer Selbstbiographie, deren Lektüre mir einen großen Genuß bereitet hat, nicht zum wenigsten wegen der Wärme in der Darstellung Ihrer Beziehungen zu befreundeten Menschen, haben Sie geschildert, wie den Knaben durchaus die Neigung zur Mathematik und den Naturwissenschaften beherrschte, wie Ihnen erst in den letzten Schuljahren unter der Leitung trefflicher Lehrer der Blick für die Welt des Altertums aufging und das Interesse für theologische Fragen erwachte, bis Ihnen der Entschluß feststand, Ihre Arbeit der Erforschung des christlichen Lebens in der Antike zu widmen. Hermann Usener ist Ihnen der Führer geworden zur Philologie, die die Grundlage aller geschichtlichen Erkenntnis der Vergangenheit bleibt und die Ihren Arbeiten, von der Erstlingsschrift über den Menschensohn angefangen, ihr charakteristisches Gepräge verleiht. Sie haben sich dabei nicht auf das Griechische oder Lateinische beschränkt; Ihre Untersuchungen haben den syrischen Apollinarisfragmenten gegolten wie der Vorlage der Bibelübersetzung des Ulfilas. Mit der Ihnen eigenen Vorsicht und Gründlichkeit haben Sie sich immer wieder bemüht, durch ausgedehnte Handschriftenstudien die festen Fundamente für Ihre Arbeiten zu schaffen. Ihr Plan der Sammlung der Catenen ist vor 30 Jahren sogar unserer Akademie zu weitschichtig erschienen; Sie haben sich glücklicherweise dadurch nicht abschrecken lassen. Weitschauenden Blickes haben Sie aber auch erkannt, daß die literarischen Quellen die Ergänzung durch das Studium der Denkmäler erfordern, und so dürfen wir Sie nicht nur als Philologen und Kirchenhistoriker begrüßen, sondern auch als den hervorragendsten Vertreter der christlichen Archäologie, die Sie im Rahmen der spätantiken Kunstentwicklung zu erfassen versuchen. Wie fruchtbar die gegenseitige Durchdringung archäologischer und liturgischer Studien werden kann, das haben Sie in Ihrem ertragreichen Buche über

Petrus und Paulus in Rom gezeigt. Sie sagen, daß Sie kein festumrissenes Programm Ihrer wissenschaftlichen Produktion vorzulegen, sondern die Probleme aufgegriffen hätten, wo sie Ihnen entgegentraten. Wenn ich, die Reihe Ihrer Schriften überschauend, mir als Laie ein Urteil erlauben darf, so scheint mir eine Vorliebe für die Forschung auf dem Gebiete des Kultus nicht zu verkennen — den Reiz, den die Arbeit an der Liturgik auf Sie ausübt, haben Sie selbst hervorgehoben —, und so dürfen wir vielleicht einst von Ihnen eine umfassende Geschichte des christlichen Kultus erwarten, der für das Leben der alten Kirche kaum von geringerer Bedeutung gewesen ist als die Lehre. Und nicht minder wünsche ich Ihnen und uns, daß die Hoffnung sich erfüllen möge, der Sie selbst Ausdruck gaben: mitwirken zu dürfen an der endgültigen Festlegung des Textes des Neuen Testamentes. Ihre Fähigkeiten und Neigungen lassen Sie für das große Werk in erster Linie berufen erscheinen.

Durch Ihre Übersiedlung nach Berlin sind Sie an einen Platz gestellt, der einer vita contemplativa wenig günstig ist, sondern zur vita activa und manchmal gar activissima drängt. Mag anfänglich auch Ihr Gefühl sich dagegen gesträubt haben, ich bin gewiß, daß Sie diesen Platz doch schließlich gern ausfüllen werden. Sie blicken mit frohen Augen in das Leben. Lebendige Anschauung ist Ihnen Bedürfnis; Ihre Reisen haben Sie bis Sizilien, bis Griechenland und Tunis geführt. Ihren scharfen Blick für das Praktische haben Sie durch die Begründung der »Kleinen Texte«, die im Verein mit Franchi de' Cavalieri unternommene Herausgabe der Specimina codicum Graecorum Vaticanorum, ihre Tabulae in usum scholarum nicht weniger bewiesen wie durch die Leitung der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger und der Landwirtschaft des Roten Kreuzes in den Jahren des Krieges. So dürfen wir wohl hoffen, daß Sie Ihr organisatorisches Geschick auch in den Dienst unserer Akademie stellen werden. Und sollte Sie der laute Tag zu wild umbranden, so werden Sie auch hier Gelegenheit haben, Ihrer alten Liebhaberei zu folgen und sich in das stille Reich der Sterne zu flüchten, um, wie einst in den auf der Jenaer Sternwarte zugebrachten Nächten, im Anschauen der ewigen Gesetzlichkeit kosmischen Geschehens den Frieden der Seele wiederzufinden.

Darauf wurden folgende Gedächtnisreden gehalten: von Hrn. Lietzmann auf Karl Holl, von Hrn. v. Wilamowitz-Moellendorff auf Gustav Roethe.

Gedächtnisrede des Hrn. Lietzmann auf Karl Holl.

Als Karl Holl am Pfingsttage vorigen Jahres seine Augen schloß, sind wir alle ärmer geworden. Die ihm nahestanden, verloren einen warmherzigen Freund von unbedingter Zuverlässigkeit, die Akademie einen ihrer treuesten Mitarbeiter, die Universität einen hervorragenden Lehrer, dessen Wirkung auf die Jugend sich gerade in größtem Ausmaß entfaltete, die Wissenschaft

einen Forscher von höchster Begabung und eisernem Fleiß, die evangelische Kirche einen geistesmächtigen Vorkämpfer, einen διδάσκαλος im altkirchlichen Sinn, das Vaterland einen treuen deutschen Mann von tiefglühender Vaterlandsliebe.

Er wurde am 15. Mai 1866 in Tübingen als Sohn des Oberreallehrers Karl Holl geboren und hat die von heimatlichem Brauch festumschriebene Ausbildung eines schwäbischen Theologen in Tübingen empfangen. Nach Abschluß seines Studiums besuchte er zur Erweiterung seines Gesichtskreises die Universitäten Berlin, Gießen und Marburg, wo er Adolf von Harnack, Karl Müller und Adolf Jülicher kennen lernte: und vor allen seinen Tübinger Lehrern sind ihm diese drei Männer für seine weitere wissenschaftliche Entwicklung bedeutungsvoll geworden, nicht eigentlich als Lehrer, denn er ist von früh an ein Mensch eigenster Prägung gewesen, aber als Berater, Mahner und bald auch als Freunde. Er trat zunächst als Vikar in den Dienst der württembergischen Kirche, promovierte aber in dieser Zeit auch zum Doktor der Philosophie und zum Lizentiaten der Theologie. 1891 wurde er Repetent im Tübinger Stift und hat hier in einer fast fünfjährigen Tätigkeit sich zu einem ausgezeichneten Erzieher der akademischen Jugend entwickelt. Inzwischen hatte Hr. von Harnack seine Bestandsübersicht über die altchristliche Literatur der Akademie vorgelegt und begann die Arbeit am griechischen Kirchenvätercorpus zu organisieren. Als wissenschaftlichen Hilfsarbeiter der Akademie berief er 1894 Karl Holl nach Berlin und gab damit seiner produktiven Tätigkeit den entscheidenden praktischen Anstoß. Im Dienst der Akademie ist Holl 1894—1900 herangewachsen, 1915 wurde er ordentliches Mitglied, und er hat bis an seinen Tod die Verbindung mit ihr als ein Glück seines Lebens empfunden.

Die erste Aufgabe, die an ihn herantrat, war die Bearbeitung der Sacra parallela des Johannes von Damaskus, und sie stellte sein Können auf die höchste Probe. Das Werk ist eine der typisch byzantinischen Blütenlesen aus den Schriften kirchlicher und weltlicher Autoren und vereinigt in drei Büchern eine mehrere tausend Nummern umfassende Menge von Zitaten, von kurzen Sprüchen bis zu umfangreichen Auszügen: es muß in seiner Urgestalt ein ungeheurer Wälzer gewesen sein. Aber in dieser Form haben wir es nicht mehr erhalten, sondern die vorhandenen, zum Teil bereits aus dem 9. Jahrhundert stammenden Handschriften bieten nur einzelne Bücher in mannigfach verkürzenden und anderes Material einschiebenden Überarbeitungen. Dazu kommt als weitere Schwierigkeit, daß Johannes selbst seinen Stoff nicht immer direkt den ursprünglichen Quellen entnommen hat, sondern seinerseits auch wieder auf älteren Florilegien fußt. Dadurch wird die Aufgabe der Recensio der Handschriften mit der Frage nach den Quellen des Werkes verknüpft und nicht wenig verwirrt. Mit eisernem Fleiß und bohrendem Scharfsinn ist Holl an die Arbeit gegangen und hat sie in wenig mehr als zwei Jahren gelöst. Wenn ihm von philologischer Seite Einwendungen vorgehalten wurden, die auf Grund einzelner Observationen am profanen Material gemacht waren, so durfte er sich mit Recht demgegenüber darauf berufen, daß sein Urteil auf der vollständigen Durcharbeitung der Quellen-

verhältnisse des theologischen Stoffes und damit des ausschlaggebenden Faktors für die Arbeit des in erster Linie doch für kirchliche Fragen interessierten geistlichen Verfassers beruhe. Zwei Jahre später (1899) folgte als Abschluß dieser Studien die Ausgabe der in jenem Sammelwerk enthaltenen Fragmente vornicänischer Kirchenväter. Wer Augen hatte zu sehen, konnte schon jetzt erkennen, daß der junge Hilfsarbeiter der Akademie eine angeborene und glänzend ausgebildete philologische Begabung besaß, die ihn zu den schwierigsten Editionsleistungen befähigte. Aber, was er konnte, verdankte er ausschließlich eigener Arbeit: durch eine philologische Schule ist er nie gegangen.

Aus der Arbeit an den Sacra parallela ist ein anderes Buch erwachsen, dessen Entstehung für die Arbeitsweise Holls bezeichnend ist: »Enthusiasmus und Bußgewalt im griechischen Mönchtum« (1898). Obwohl in den Sacra parallela vom eigenen Geist des Johannes von Damaskus doch nur indirekt etwas zu spüren ist, las Holl natürlich die sämtlichen Werke seines Autors durch und stieß dabei auf einen Brief über die Buße, für den die Autorschaft des Johannes umstritten war. Das Problem reizte ihn, er suchte nach dem Verfasser und fand ihn in dem um 1000 lebenden Konstantinopeler Mönch Symeon, dem »neuen Theologen«. Nun schrieb er eine Monographie über diesen kaum bekannten Autor, edierte den Text jenes Briefes auf neuer handschriftlicher Grundlage und wandte sich dann der Behandlung des durch den Text gestellten Problems zu: Wie kommt der Verfasser zu der Behauptung, daß an Stelle der von den Aposteln ursprünglich mit Binde- und Lösegewalt betrauten Bischöfe und Priester nachher die Mönche das Recht der Ausübung dieses Amtes bekommen haben, und daß es jetzt vom Verfasser nicht mehr als ein besonderes Standesprivileg betrachtet, sondern jedem zugeschrieben wird, der durch Geistesbesitz und heiligen Wandel sich als wahrer Jünger Christi ausweist — wobei naturgemäß der Stand der Mönche wieder im Vordergrund steht. Die Antwort gibt er in einer eindringenden Untersuchung über die innere Entwicklung des griechischen Mönchtums. In der Vita Antonii des Athanasius erkennt er die durch die Jahrhunderte fortwirkende Idealzeichnung des griechischen Mönches, der im Kampf gegen die Dämonen sich zum vollkommenen Jünger Christi emporarbeitet und das Kleinod der Heiligung seiner Persönlichkeit gewinnt. Und parallel mit der asketischen Leistung geht die Begabung mit göttlicher Gnade: Offenbarungen und Wundertaten bezeugen die Macht des in ihm wohnenden göttlichen Geistes. Indem Holl die Abwandlungen dieses Idealbildes auf kappadozischem und palästinensischem Boden und die Schicksale des Mönchtums von der islamitischen Zeit bis zum Untergang des byzantinischen Reiches verfolgt, führt er dem Leser in plastischer Lebendigkeit die treibenden Kräfte vor Augen, welche dem griechischen Mönchtum immer aufs neue wieder Leben eingehaucht haben. Dann wendet er sich mit gleicher Gründlichkeit zu der Frage nach dem Recht des Bindens und Lösens im Mönchtum, und wir erhalten eine Geschichte des Bußwesens in der griechischen Kirche, die sich nicht auf die äußeren Daten beschränkt, sondern überall das Wesen der Sache scharf herauszuarbeiten versteht. Zur Vervollständigung muß noch hinzugefügt werden, daß dieses ganze große Geschichtsbild auf breitester Quellenlektüre und insbesondere auf genau-

ester Kenntnis der vom normalen Weg der Kirchenhistoriker ziemlich abseits liegenden Heiligenbiographien beruht. Und mit dieser Arbeit war ihm der Weg zum Verständnis des Wesens morgenländischer Kirchenfrömmigkeit von der Seite des Mönchtums aus gewiesen: und er hat diesen Weg immer wieder aufs neue betreten.

1907 erschien seine feine Studie über die Bedeutung der Säulenheiligen für das Aufkommen der Bilderverehrung in der morgenländischen Kirche. Eine nebenabfallende Frucht dieser Durchmusterung der Heiligenviten war sein Aufsatz über das Fortleben der Volkssprachen in Kleinasien in nachchristlicher Zeit (1908). Dann aber ging er mit gesammelter Kraft an das literaturgeschichtliche Problem der schriftstellerischen Form des griechischen Heiligenlebens (1912) und zeigte in einer meisterhaften Untersuchung, wie sich hier der Geist des morgenländischen Mönchtums seinen Körper gebaut hat. Aber wenn der Mönch als christlicher Heros den Märtyrer der ersten Jahrhunderte ablöst, so muß auch die Geschichte der Märtyrerakten in analoger Weise vom Wesen des Märtyrers aus begriffen werden: im Jahre 1914 hat er diese parallele Untersuchung vorgelegt. Von solchem Einfühlen in den Geist der morgenländischen Religiosität ist er zur Beschäftigung mit dem russischen Kirchentum der Gegenwart gekommen: daß er zu diesem Zweck die russische Sprache bis zu einem recht erheblichen Grade der Beherrschung erlernte, verstand sich für ihn von selbst. Ein Aufsatz über die religiösen Grundlagen der russischen Kultur (1913) und eine Zeichnung Tolstois nach seinen Tagebüchern (1922) gaben Zeugnis von der Intensität seiner Arbeit.

Es ist überaus reizvoll zu sehen, wie diese Kette von Studien folgerichtig aus Holls innerstem Wesen heraus sich entwickelt. Ein rein überlieferungsgeschichtliches Problem drängt ihn zur Bekanntschaft mit der dahinterstehenden Persönlichkeit. Von hier kommt er durch eine literarische Verknüpfung äußerlicher Art zu einem theologischen Problem. Dieses löst er so, daß er über seine Vereinzelung herausgreifend es in den Zusammenhang einer tausendjährigen geschichtlichen Entwicklung stellt und, immer tiefer bohrend, seine Studie zur Geistesgeschichte des morgenländischen Mönchtums erweitert. Von dieser innerlichen Erfassung der Sache aus beleuchtet er nun die Entwicklung einer literarischen Form, der Mönchsbiographie. Von hier geht er folgerichtig zu der davor liegenden literarischen Erscheinung der Märtyrerakte über, deren Wesen nun aber wieder in analogem Verfahren auf seine geistigen Quellen zurückgeführt wird. Im Durchlaufen dieses Kreises wird die volle Bedeutung des heroischen Enthusiasmus für das morgenländische Kirchenwesen erfaßt und damit ein Schlüssel gewonnen, der die religiöse Psyche der für den Beginn unseres Jahrhunderts maßgebenden orientalischen Kirche, der russischen, erschließt.

Aber noch eine zweite Arbeitslinie läßt sich bei Holl verfolgen, die ihn zur Erkenntnis des Wesens orientalischer Religiosität leitet. Schon 1906 zeigt eine Studie über die Entstehung der Bilderwand in der griechischen Kirche, daß ihm die gewaltige Bedeutung der Liturgie voll aufgegangen ist. Nicht der überzeugende Nachweis, daß die Bilderwand der griechischen Kirche eine Nachbildung des antiken Theaterproszeniums ist, sondern die Verknüpfung

dieser Erkenntnis mit einer tiefen Erfassung des die griechische Liturgie belebenden religiösen Empfindens und der ihre Entwicklung bestimmenden Triebkräfte verleiht diesem Aufsatz seine besondere Bedeutung. Noch zweimal ist Holl später auf Fragen griechischer Liturgik eingegangen: beidemal in umfangreichen und für alle weitere Arbeit grundlegenden Untersuchungen. Anknüpfend an Hermann Useners klassisches Weihnachtsbuch nimmt er die Frage nach dem Ursprung des Epiphanienfestes (1917) neu auf und zeigt an dem durch eine Fülle von Dokumenten erkennbaren mannigfachen Inhalt des Festes, daß es aus mehreren Quellen zusammengeflossen sein muß. Als solche ermittelt er die mit mancherlei Nebenvorstellung verknüpfte im Osiriskult wurzelnde Wasserweihe der alten Ägypter und das Geburtsfest des Aion, beides in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar gefeiert. Wenn man diese Untersuchung unter den Typus der religionsgeschichtlichen Forschung einreihen kann, so bietet die 1924 erschienene Abhandlung über die Entstehung der vier Fastenzeiten in der griechischen Kirche ein glänzendes Beispiel der Beleuchtung liturgiegeschichtlicher Probleme von der politischen Kirchengeschichte aus. In ähnlicher Richtung bewegt sich die letzte Arbeit aus seiner Feder, die er mit einem ergreifenden Vorwort Adolf Jülicher als Gabe für seinen 70. Geburtstag gewidmet hat. An ein Brieffragment des Epiphanius anknüpfend verfolgt er die Geschichte des Osterfestes und der sie bestimmenden kirchenpolitischen und religiösen Motive bis in die Wurzeln.

Neben der Geschichte des Mönchstums und der Liturgie steht aber noch ein dritter Faktor, der Karl Holls Forschung dauernd bedingt hat. Die Kirchenväterkommission der Akademie hat dem an den Sacra parallela erprobten Gelehrten eine ihrer schwierigsten Aufgaben auf die Schultern gelegt, die Herausgabe der Werke des Ketzerbestreiters Epiphanius. Die Arbeit an diesem Werk hat, schon rein zeitlich gemessen, wohl den größten Raum in Holls Leben eingenommen, und die Art, wie er sie angriff, ist für ihn höchst charakteristisch. Andere Leute pflegen nach Fertigstellung einer neuen Ausgabe vielleicht ein Namen-, Sach- und Wortregister zu dem neugestalteten Text herzustellen. Karl Holl hat mit dieser Registerarbeit begonnen und vor allem einmal einen nahezu vollständigen Wortindex zu der ihm als Druckvorlage dienenden Dindorfschen Ausgabe hergestellt, desgleichen ein Verzeichnis der Namen von Personen und Örtlichkeiten, der theologischen Begriffe und technischen Bezeichnungen, und sehr umfangreiche Sammlungen über den Sprachgebrauch, insbesondere über die Partikeln und die Syntax angelegt. So war er von der ersten Seite an in der Lage, zur Deutung und Textgestaltung jeder Stelle das gesamte Parallelenmaterial heranzuziehen und seine durch fortgesetzte Lektüre dieses sonst kaum von einem Menschen im Zusammenhang gelesenen Schriftstellers gewonnene Vertrautheit mit dem Autor zu verwerten. Daß er die auch hier nicht ganz einfachen Handschriftenverhältnisse bald zu abschließender Klarheit brachte, versteht sich von selbst. 1915 erschien der erste, 1922 der zweite Band seiner Ausgabe. Er hat darin die Konsequenzen seiner Untersuchung der Überlieferung rücksichtslos gezogen. Nachdem er einmal erkannt hatte, daß unsere gesamte Überlieferung auf ein überaus nachlässig geschriebenes

und durch zahlreiche Lücken und gröbste äußerliche Fehler entstelltes Exemplar zurückgeht, bewies er auch den Mut, ohne ängstlichen Respekt vor dem überlieferten Buchstaben durch Konjekturen und Ergänzungen den Text in souveräner Weise zu rekonstruieren. Es ist ein billiges Vergnügen für einen hinter Holls Schriften hertrottenden Kritiker, Holls Vorschläge zu modifizieren und mit wissenschaftlicher Miene noch schönere Konjekturen vorzuschlagen. Was man in erster Linie aus Holls Textbehandlung lernen soll, ist die Erkenntnis, daß an einer ungeahnt großen Fülle von Stellen der Text des Epiphanius unheilbar zerstört ist, und Holls weiteres Verdienst ist, an den meisten dieser Stellen auch gezeigt zu haben, was der Autor hat sagen wollen: und das drückt er auf griechisch aus, wobei kein Verständiger auf den Gedanken kommen wird, buchstäbliche Wiederherstellung des Verlorenen zu erwarten. Nimmt man noch hinzu den in der Form von Parallelennachweisen beigegebenen umfangreichen Kommentar, der aus der reichen Fülle des Hollschen Gesamtwissens gespeist wird, so zeigt sich diese Epiphaniusausgabe als eine philologische Glanzleistung ersten Ranges — und ich weiß, was es bedeutet, wenn ich ein solches Urteil in diesem Kreise ausspreche.

Dieser fortlaufend den Text begleitende Kommentar ist aber nicht der einzige Zeuge dafür, daß bei Holl die kritische Behandlung des Textes die Frucht eindringender Interpretation war, vielmehr bezeugen eine ganze Reihe von Abhandlungen, die aus der Arbeit am Epiphanius erwachsen sind, wie sehr er die Verfolgung der ihm durch seinen Autor gestellten Probleme bis in ihre letzten Wurzeln als Pflicht empfand. Schon zu einer Zeit, als er noch mit der Sammlung des handschriftlichen Materials beschäftigt war, arbeitete er sich in die dogmengeschichtlichen Probleme ein, welche für die Zeit des Epiphanius bestimmend gewesen sind, und fand bald den Punkt, wo er mit Erfolg einsetzen und neue Aufschlüsse geben konnte. Seine 1904 erschienene Monographie über Amphilochius von Ikonium in seinem Verhältnis zu den großen Kappadoziern brachte nicht nur einen verschollenen Autor wieder zu Ehren, sondern fügte unserem Gesamtwissen eine tief ins Einzelne eindringende und eine Fülle neuer Aufschlüsse bescherende Analyse der Trinitätslehre und der Christologie der drei für die theologische Entwicklung des endenden vierten Jahrhunderts maßgebenden Männer hinzu.

In den bereits besprochenen Arbeiten über orientalisches Kirchenwesen sind nicht wenige eng mit seiner Arbeit am Epiphanius verbunden. 1916 legte er der Akademie eine Untersuchung über die Chronologie des mit der Person seines Autors ursächlich verknüpften ersten origenistischen Streites vor. Und in demselben Jahre behandelte er in einer überaus ergebnisreichen Abhandlung die verschollenen Schriften des Epiphanius gegen die Bilderverehrung. Als 1924 H. Idris Bell in seinem Buch »Jews and Christians in Egypt« eine Sammlung wertvoller Urkunden zur Geschichte der ägyptischen Melitianer publiziert hatte, war Holl gerade mit der Ausarbeitung des Kommentars zu dem diese Sekte behandelnden 68. Kapitel des Epiphanius beschäftigt. Sofort prüfte er mit unvergleichlicher Sachkenntnis die neuen Urkunden: das Ergebnis liegt in den Sitzungsberichten der Akademie vom

Januar 1925 vor. Auch die bereits erwähnte, als opus postumum erschienene Untersuchung über das Osterfest basiert auf der Publikation eines bis dahin unbekannten Epiphaniusbruchstückes.

Es hat verhältnismäßig lange gedauert, bis Holl aus den von ihm in so gewaltigem Ausmaß durchgearbeiteten Perioden der blühenden Kirche in ihre Anfangszeiten vorzustoßen unternahm: aber seit 1919 hat er es in drei Arbeiten getan, und jede von ihnen bedeutet einen weiteren Fortschritt in die Tiefe. Zuerst lehrte er uns, den zweiten Artikel des sog. Apostolischen Glaubensbekenntnisses von formalen Gesichtspunkten ausgehend theologisch neu zu interpretieren, und hat damit der fast zur Erstarrung gekommenen Symbolforschung einen Anstoß gegeben, der mit unveränderter Kraft bis in die jüngste Gegenwart fortwährt. Eine Untersuchung über den Kirchenbegriff des Paulus in seinem Verhältnis zu dem der Urgemeinde (1921) rückte die Bedeutung der Jerusalemer Jüngergemeinde für die werdende Kirche in neue Beleuchtung. Und seine umfangreiche Untersuchung über Urchristentum und Religionsgeschichte (1924) ging dem Problem der Entstehung des Urchristentums als einer weltgeschichtlichen Größe bis in seine letzten Wurzeln, nämlich den Gottesbegriff Jesu selbst, nach.

Man muß die Fülle dieser Leistungen sich vergegenwärtigen, die allein schon genügt hätten, auch ein längeres Gelehrtenleben auszufüllen, als es Karl Holl beschieden war, wenn man das rechte Verständnis für die Tatsache gewinnen will, daß darin nur die eine, das Morgenland behandelnde Seite seiner Forscherarbeit zum Ausdruck gekommen ist. Neben dieser gewaltigen Leistung steht gleichberechtigt an wissenschaftlichem Werte und noch bedeutsamer in ihrer Wirkung auf unsere Gegenwart die Reihe seiner Arbeiten zur abendländischen Kirchengeschichte.

Mit einer glänzenden, das Entscheidende wirksam hervorhebenden und bis ins Kleine hinein fein zeichnenden Charakteristik Tertullians begann 1897 seine Arbeit auf diesem Gebiet. An das unter Tertullians Namen gehende Schrifttum knüpft die durch seine Epiphaniusarbeiten ausgelöste Studie über das hexametrische Gedicht gegen Marcion (1918) an, welches Holl unter Vertiefung in eine Reihe bedeutsamer Fragen allgemeiner Art der Zeit zwischen 500 und den südfranzösischen Provinzen zuteilt. Von den Großen der abendländischen Kirche ist dann noch 1922 Augustin Gegenstand einer ausgedehnten Studie geworden. Auch hier ist seine durch Epiphanius veranlaßte und durch die Turfanfunde neu befruchtete Beschäftigung mit der Geschichte des Manichäismus ihm der äußere Anstoß gewesen, sich tiefer in Augustins Wesen zu versenken. Aber seine Absicht ist gerade, einer von dorther drohenden Einseitigkeit in der Beurteilung Augustins entgegenzutreten und die Gesamtheit der auf ihn wirkenden Antriebe, das Ganze seiner Lebensgestaltung gleichzeitig ins Auge zu fassen. Er mißt den großen Lehrer des Abendlandes nicht nur an den durch die Entwicklung der alten Kirche gelieferten Maßstäben, sondern er kommt auch von Luther her an ihn heran und stellt ihn vor die letzten Fragen nach den Motiven seiner religiösen Entwicklung. So wird seine analytische Untersuchung zu einem theologischen Ringen mit einem Geist, den er als sich wesensfremd und dem höchsten Ideal des Christentums

gegenüber als im letzten Grunde doch unterwertig empfindet. Er vermißt an Augustin das, was spätere Gewissenswecker in der katholischen Kirche bis zu Luther und andere noch nach ihm besessen haben: den Willen, aufs letzte zu gehen und den Mut, um des selbsterfahrenen Glaubens willen auch der Auktorität gegenüber Nein zu sagen.

Im Jahre 1903 finden wir zum ersten Male Luther in den Kreis der Hollschen Produktion einbezogen. Eine kleine psychologisch fein aufgebaute Studie behandelt Luthers Urteile über sich selbst. Wir sehen ihn bemüht, in Luthers Seele einzudringen. Kurz zuvor hatte er sich bereits in das Seelenleben von Luthers großem Antipoden Ignatius von Loyola vertieft: und er zeigt da, wie eine feine Pädagogik in den geistlichen Übungen die gewaltigen sittlichen Wirkungen hervorbringt, von der die Weltgeschichte Zeugnis ablegt. Und dann greift er nach dem Problem, das ihm das Kernstück all seiner Arbeit auf dem Gebiet der Reformationsgeschichte geworden ist, die Frage nach Sinn und Bedeutung der Lutherischen Rechtfertigungslehre.

Im Oktober 1905 zeichnet er in einem Vortrag vor sachkundigen Hörern die Rechtfertigungslehre im Lichte des Protestantismus, und bald danach (1907) hat er weiteren Kreisen Antwort auf die Frage gegeben: Was hat die Rechtfertigungslehre dem modernen Menschen zu sagen? Hier spüren wir, daß in dem Historiker Holl ein starker systematischer Denker verborgen ist, der seine gute Tübinger Schulung auf philosophischem Gebiete zu kristallklarer Herausarbeitung der letzten philosophischen Probleme zu gebrauchen versteht. In wundervoller Dialektik entwickelt er vor uns die Fragen und Antworten im Ringen um den Sinn des Kontrastes und die Möglichkeit einer Vereinigung von Mensch und Gott, und der Gang durch die Geschichte der protestantischen Theologie wird dem Leser zu einem Miterleben dieses Werbens um das Gewinnen einer letzten und tiefsten Antwort auf die Frage nach Gott. Mit unerbittlicher Strenge weist er den Egoismus, das Streben nach eigenem Glück, und sei es auch aufs höchste verfeinert und veredelt, aus dem Gebiete berechtigten religiösen Empfindens. Das unbarmherzig richtende Gewissen ist für ihn der Wegweiser zu Gott, zu dem heiligen und Heiligkeit fordernden, vor dem jedes menschliche Selbtbewußtsein zerbricht, ebenso wie in den Erfahrungen des äußeren Lebens das menschliche Wollen von der gottgesetzten Wirklichkeit durchkreuzt wird. Und wenn nun neben diesem Gott des Richterzornes der christliche Glaube nach Jesu Worten den Gott der barmherzigen Vaterliebe erfährt, der den Menschen das unbegreifliche Wunder erleben läßt, von ihm mit einer neuen Existenz beschenkt zu werden, dann verwirklicht sich das religiöse Geschehen, das in dem reformatorischen Dogma von der Rechtfertigung seine schulmäßige Ausprägung erhalten hat. Es ist die Erkenntnis der unbegreiflichen Paradoxie des christlichen Gottesbegriffes. Von hier aus hat Holl Luther verstehen gelehrt.

Innerer Drang zu immer erneuten Arbeiten über Luther wirkten zusammen mit einer Veränderung seiner äußeren Lebensbedingungen. Von 1900 – 1906 hatte er als außerordentlicher Professor in Tübingen gewirkt. Jetzt (1906) wurde ihm das neu errichtete zweite Ordinariat für Kirchengeschichte in Berlin übertragen. Durch die Seminarteilung ergab sich für ihn

die Notwendigkeit einer vorzugsweisen Behandlung der neueren Kirchengeschichte: und so entstand nach und nach die Reihe von Monographien, welche im Jahre 1921 in dem ersten, Luther gewidmeten Band seiner »Gesammelten Aufsätze zur Kirchengeschichte« zusammengefaßt wurden. Es ergab sich, daß diese scheinbar disparaten Teile zu einer wundervollen Einheit sich zusammenschlossen, welche in der wissenschaftlichen und kirchlichen Öffentlichkeit mit einem Schlage eine tiefe Wirkung erzielte, die den vorausgehenden Einzelstudien versagt geblieben war. Holls Lutherbuch ist weit mehr, als der Name besagt: eine an Luther orientierte Geistesgeschichte des Abendlandes vom ausgehenden Mittelalter bis in die Gegenwart. Religion und Philosophie, Ethik und Dogmatik, Staats- und Kirchenrecht, soziale und wirtschaftliche Probleme werden hier in ihrer Entwicklung durch die letzten Jahrhunderte verfolgt und von Luther aus beleuchtet. Er ist der schöpferische Geist, dessen unendlicher Reichtum alles befruchtet hat, was nach ihm gekommen ist. Und die Kraft Luthers wurzelt im tiefsten Grunde in seiner Religion, d. h. in seinem Gottesbegriff. Holls Lutherbild so gut wie seine Gesamtauffassung der Geistesgeschichte steht in schärfstem Gegensatz gegen das am Beginn unseres Jahrhunderts herrschende, das in erster Linie Ernst Troeltsch entworfen hat. Es ist aber bei Holl nicht aus irgendeiner Gegensätzlichkeit erwachsen, sondern aus Jahrzehnte umspannendem, ohne Rücksicht auf Literatur nur der eigenen Fragestellung folgendem, intensivstem Quellenstudium, von dem die reiche Fülle gelehrter Anmerkungen eingehend Rechenschaft ablegt. Und seine unerhörte Plastik, seine sieghafte Lebendigkeit hat es aus Karl Holls eigenstem, innerstem Wesen gewonnen. Wenn von irgendeinem Werke, so darf von diesem großen Bilde Luthers samt seiner Um- und Nachwelt gesagt werden, daß sein Meister es mit dem eigenen Herzblut gemalt hat.

Von Luther aus hat er auch Calvin begreifen gelehrt als den einzigen wirklich kongenialen Schüler, den Luther gefunden hat. Er versteht es meisterhaft, den Kontrast zwischen Calvinischer Aktivität und dem Lutherischen und noch mehr Nachlutherischen Sichbescheiden zu zeichnen und in seiner Bedeutung für das Verständnis der geschichtlichen Auswirkungen beider Typen des Protestantismus zu würdigen. Aber gerade dabei weist er nach, daß alle Ideen, die im Calvinismus zu voller und weltgeschichtlich bis auf die Gegenwart bedeutsamer Weise zur Entfaltung kommen, schon in der Gedankenwelt Luthers vorhanden sind. Wenn sie hier unfruchtbar blieben, so ist das in der Zurückhaltung Luthers begründet, der immer fürchtete, »nicht die Leute dazu« zu haben, während Calvin kühn das Wagnis auf sich genommen hat. Besondere Aufmerksamkeit hat Holl der von Max Weber in den Vordergrund des Interesses geschobenen Verknüpfung des Calvinismus mit wirtschaftlichen Problemen und der Entstehung des modernen Kapitalismus gewidmet. Seine 1913 erschienene Studie über Thomas Chalmers zeigt darüber hinaus, wie im Gegensatz zu dem erstarrten, den steigenden Anforderungen der Industrialisierung des Wirtschaftslebens nicht gewachsenen System staatskirchlicher Armenpflege und Seelsorge durch einen mutigen Mann

von calvinischer Kraft die entscheidenden Schritte zur Begründung einer modernen kirchlich-sozialen Bewegung getan werden.

Aber auch dem modernen religiösen Leben wendet Holl nicht nur seine allgemeine Aufmerksamkeit, sondern auch spezielle Forscherarbeit zu: sein Büchlein über den katholischen Modernismus (1908) und seine Darstellungen des Scientismus (1915) und von Steiners Anthroposophie (1921) legen davon Zeugnis ab. Am erschütterndsten aber wirkt sein nur zu wenig beachtetes Buch über die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus (1916/17), das aus Kriegsvorlesungen vor feldgrauen Studenten in Warschau und Wilna entstanden ist. Er zeichnet darin in seiner ebenso großzügigen wie ins einzelne der Gedankenfügung eindringenden Weise die religiösen Strömungen, die im evangelischen Deutschland nach dem 30jährigen Kriege und nach den Freiheitskriegen eingesetzt haben. Er tut dies, um dem kämpfenden Volk den Weg zum religiösen Erfassen der Gegenwart zu weisen. Denn klar erkennt er die Gefahr, daß die religiöse Erhebung und der sittliche Schwung, der den Anfang des Krieges begleitete, im Laufe der Jahre verebbt, und schließlich nur wirtschaftliche und politische Ziele als Sinn dieses Kampfes erscheinen. Er weiß, daß der Krieg nicht nur Menschenleben und Kriegsmittel, sondern auch Gedanken und sittliche Kräfte verbraucht, und will das Seine tun, um dem deutschen Volke diese Waffen zu erhalten. Seine Mahnung ist wie hundert andere unerhört verhallt. Der Krieg ist in blanken Materialismus ausgeartet und hat mit einem sittlichen Zusammenbruch der christlichen Völker geendet, der unser Volk besonders tief erschütterte, weil er sich mit der militärischen und wirtschaftlichen Katastrophe verband. Und das hat Karl Holl nie verwunden.

Im Jahre 1924 übertrug ihm die Universität die Würde des Rektorats, und obwohl er bereits schwer leidend war, hat er die umfassenden Pflichten dieses Amtes getreulich auf sich genommen und mit einer oft übermenschlichen Kraftanstrengung erfüllt: daß die Last dieses Jahres seine geschwächte Gesundheit endgültig gebrochen hat, kann schwerlich bezweifelt werden. Aus dieser Zeit stammen drei Schriften, die wie ein Testament noch einmal eindrucksvoll zusammenfassen, was ihm vornehmlich zu sagen am Herzen lag. In seiner Rektoratsrede über Urchristentum und Religionsgeschichte, welche die umfangreiche gleichnamige Abhandlung kurz zusammenfaßt, formuliert er scharf und klar gegenüber allen anderen Religionen den christlichen Gottesbegriff. In der Akademieabhandlung über die Geschichte des Worts Beruf (1924) deckt er die religiöse, lutherische Wurzel des modernen Gebrauches dieses Wortes auf. Es besagt daß in den Forderungen des täglichen Lebens die Stimme Gottes erkannt wird, der durch sie den Menschen zu seinem Dienst ruft und somit die Arbeit in der Welt als heiligen Gottesdienst begriffen wissen will. Als er sein Amt 1925 niederlegte, sprach er über Begriff und Bedeutung der »dämonischen Persönlichkeit«. Durch die ganze Menschheitsgeschichte verfolgt er den Gegensatz zwischen einer Anschauung, die den Genius freispricht von irgendwelchen sittlichen Rücksichten und einer anderen, die gerade an ihn die höchsten sittlichen Anforderungen stellt.

Und die Weltgeschichte bezeugt ihm das Urteil, daß bei ihren wirklich Großen das Handeln ein ununterbrochenes sittliches Ringen, ein Ringen um Gott gewesen ist.

Das ist Karl Holls Glaubensbekenntnis. Sein ganzes Leben ist ein Ringen um Gott gewesen, und von diesem Zentrum aus begreift sich alles, was er geleistet hat. Seine religiöse Erfahrung hat sich als eine sein ganzes Wesen beherrschende Wahrheit erwiesen, die sich in stärkste sittliche Kraft umsetzte. Sie befähigte ihn zu den in ihrer Verbindung von Tiefe und Umfang einzigartigen wissenschaftlichen Leistungen, mit denen er die vierzig ihm beschiedenen Arbeitsjahre ausnutzte, wie sie auch die treibende Kraft für all sein Handeln an jedem Ort gewesen ist. Sie gab aber auch inhaltlich seiner Produktion das Rückgrat. Er gehört nicht zu den Historikern, die den mannigfachen Erscheinungen gleiche Neigung und gleichmäßig einfühlendes Verständnis entgegenbringen. Für ihn gab es keine Relativität. Er hatte die Wahrheit erkannt und maß an ihr alle Dinge — wie Luther, wie Calvin es ihn gelehrt hatten. Daß hier die Kritik einsetzt, und daß nicht nur die wissenschaftliche Behandlung, sondern auch die Beurteilung der Probleme im Laufe der folgenden Generationen über Holls Erkenntnisse hinaus geführt werden wird, liegt in der Bedingtheit alles Menschlichen begründet. Aber demgegenüber steht die gewaltige Wirkung der geschlossenen inneren Einheit eines Lebenswerkes, das von einem in der Ewigkeit wurzelnden Erkenntniswillen gestaltet ist. Wie es der lebende Lehrer tat, so werden nun seine gesammelten Werke als Erzieher wirken und Charaktere bilden, wie sie unser Volk jetzt mehr denn je in seiner Geschichte braucht: Männer, die wie Karl Holl ihr ganzes Leben einsetzen im Ringen um die Wahrheit, die wissen, was Gut und Böse ist und danach handeln und urteilen, die im tiefsten Grunde ihrer Seele Gott fürchten, aber sonst nichts in der Welt.

Verzeichnis der im Druck erschienenen Schriften Karl Holls[1].

1. Rezension über Friedrich Traub, Die sittliche Weltordnung, 1892, in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1893, S. 431—437.
2. Die Sacra Parallela des Johannes Damascenus, Leipzig (Hinrichs) 1897. XVI u. 392 S. = Texte und Untersuchungen, hrsg. von Gebhardt und Harnack, N. F. I, 1.
3. Tertullian als Schriftsteller, Preußische Jahrbücher 88 (1897), S. 262—278.
4. Enthusiasmus und Bußgewalt beim griechischen Mönchtum, eine Studie zu Symeon dem Neuen Theologen. Leipzig (Hinrichs) 1898, VI u. 332 S.
5. Rezension über V. Gardthausen. Katalog der griechischen Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig 1898, in der Theol. Lit.-Ztg. 23 (1898) Sp. 607—609.
6. Rezension über J. A. F. Gregg, The Decian persecution 1897, in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1898, S. 833—838.
7. Über das griechische Mönchtum, Preußische Jahrbücher 94 (1898), S. 407—424.
8. Fragmente vornicänischer Kirchenväter aus den Sacra Parallela. Leipzig (Hinrichs) 1899. XXXIX u. 241 S. = Texte und Untersuchungen XX, 2.
9. Rezension über P. Sabatier, Speculum perfectionis 1898, Preußische Jahrbücher 101 (1900) S. 344—348.

[1] Diesem Verzeichnis liegen persönliche, nach der Zeit der Abfassung geordnete Aufzeichnungen Holls zugrunde. An der dadurch gegebenen Reihenfolge ist hier festgehalten worden.

10. Die kirchliche Bedeutung Konstantinopels im Mittelalter, Zeitschr. für Theologie und Kirche 11 (1901), S. 83—96.
11. Über den Takt in der Religion, Christliche Welt 14 (1900) Sp. 842—846. Der Aufsatz ist unterzeichnet mit »Albert Weiler«.
12. Rezension über Friedrich Loofs Eustathius von Sebaste und die Chronologie der Basiliusbriefe, 1898. — Ders., Artikel »Eustathius v. S.« RE — F. Geppert, Die Quellen des Kirchenhistorikers Sokrates Schol. 1898, in der Theol. Rundschau 3; 1900, S. 311—317.
13. Rezension über A. J. Mason, The 5 theol. orations of Gregory of Nazianzus 1899, Theol. Rundschau 4; 1901, S. 329—331.
14. Amphilochius von Ikonium in seinem Verhältnis zu den großen Kappadoziern, Tübingen (Mohr) 1904, 266 S.
15. Über die Gregor von Nyssa zugeschriebene Schrift Adv. Arium et Sabellium, Zeitschr. für Kirchengeschichte 25 (1904), S. 380—398.
16. Rezension über Th. Schermann, Die Quellen des Ambrosius in De spiritu sancto 1902. Deutsche Lit.-Ztg. 26 (1905), Sp. 14—16.
17. Die geistlichen Übungen des Ignatius von Loyola, eine psychologische Studie, Tübingen (Mohr) 1905, 35 S. = Sammlung gemeinverständl. Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte Nr. 41.
18. Die Rechtfertigungslehre im Licht der Geschichte des Protestantismus, Tübingen (Mohr) 1906, 42 S. = Sammlung gemeinverständl. Vorträge usw. Nr. 45, vgl. u. Nr. 113.
19. Rezension über W. Friedensburg, Die ersten Jesuiten in Deutschland, 1905, Deutsche Lit.-Ztg. 26 (1905), Sp. 3006 f.
20. Die Entstehung der Bilderwand in der griechischen Kirche, Archiv für Religionswissenschaft 9 (1906), S. 365—384.
21. Symeon der neue Theologe, Artikel in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., hrsg. von Herzog-Hauck, Bd. 19 (1907), S. 215—219.
22. Eine angebliche Schrift Hippolyts, Zeitschr. für Kirchengeschichte 28 (1907), S. 37—41.
23. Was hat die Rechtfertigungslehre dem modernen Menschen zu sagen? Tübingen (Mohr) 1907, 27 S.
24. Der Anteil der Styliten am Aufkommen der Bilderverehrung, in Philotesia Paul Kleinert dargebracht, Berlin (Trowitzsch) 1907, S. 51—66.
25. Rezension über N. Bonwetsch, Die unter Hippolyts Namen überlieferte Schrift über den Glauben. — Hugo Koch, Vinzenz von Lerin und Gennadius. — Ders. Virgines Christi = Texte und Untersuchungen, 31, 2 1907, Deutsche Lit.-Ztg. 28 (1907), 2445—47.
26. Rezension über Δημ. Α. Πετρακάκος, Οἱ μοναχικοὶ θεσμοὶ ἐν τῇ ὀρθοδόξῳ ἀνατολικῇ ἐκκλησίᾳ I 1907, Deutsche Lit.-Ztg. 28 (1907), Sp. 2768 f.
27. Noch einmal: Zur Rechtfertigungslehre. Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 18 (1908), S. 67—70.
28. Rezension über Karl Müller, Luther und Karlstadt, 1907, Preußische Jahrbücher 131 (1908), S. 328—331.
29. Das Fortleben der Volkssprachen in Kleinasien in nachchristlicher Zeit, Hermes 43 (1908), S. 240—254.
30. Der Modernismus, Tübingen (Mohr) 1908, 48 S. = Religionsgeschichtliche Volksbücher IV 7 (2. Abdruck 1925).
31. Rezension über Fr. Diekamp, Doctrina patrum de incarnatione verbi 1907, Deutsche Lit.-Ztg. 29 (1908), Sp. 1805—1810.
32. Kultursprache und Volkssprache in der altchristlichen Mission, Allg. Missionszeitschr. 36 (1909), S. 257—266.
33. Rezension über Calvins Briefe, Auswahl von Rud. Schwarz 1909, Christliche Welt 23 (1909), Sp. 667—669.
34. Die allgemeine Entwicklung des Bußwesens, Artikel in Die Religion in Geschichte und Gegenwart, I 1909, Sp. 1462—1472.
35. Johannes Calvin, Rede zur Feier der 400. Wiederkehr des Geburtstages Calvins, gehalten in der Aula der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 10. Juli 1909, Berlin (Schade) 1909, 32 S. Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Ausgabe, Tübingen (Mohr) 1909, 59 S. = Calvinreden ebd. 1909, S. 1—63.
36. Die Reform der Kurie durch Pius X. Christliche Welt 24 (1910), Sp. 199—207.
37. Rezension über Hugo Koch, Cyprian und der römische Primat 1910, Deutsche Lit.-Ztg. 31 (1910), Sp. 1171 f.
38. Rezension über Hipp. Delehaye, Les légendes grecques des saints militaires 1909, Byzantinische Zeitschr. 19 (1910), S. 147—149.

39. Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Heilsgewißheit, Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 20 (1910), S. 245—291 = Gesammelte Aufsätze I², S. 111—154.
40. Die handschriftliche Überlieferung des Epiphanius, Leipzig (Hinrichs) 1910, 98 S. = Texte und Untersuchungen 36, 2.
41. Rezension über P. Wernle, Calvin und Basel bis zum Tode des Myconius 1909, Deutsche Lit.-Ztg. 31 (1910), 2387 f.
42. Rezension über G. Turrell, Zwischen Szylla und Charybdis, oder die alte und die neue Theologie 1909. — Gius. Prezzolini, Wesen, Geschichte und Ziele des Modernismus 1909, Preußische Jahrbücher 141 (1910), S. 535—540.
43. Die Kulturbedeutung der Reformation, Vortrag gehalten in Berlin, Pfingsten 1911, wiederholt in Stuttgart, 3. Januar 1918 = Ges. Aufsätze I² S. 468—543.
44. Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 21 (1911), Ergänzungsheft 1, 60 S. = Gesammelte Aufsätze I², S. 326—380.
45. Rezension über H. Lietzmann, Byzantinische Legenden 1911, Preußische Jahrbücher 145 (1911), S. 155—158.
46. Die Missionsmethode der alten und die der mittelalterlichen Kirche, Allgem. Missionszeitschr. 39 (1912), S. 193—203; 241—249.
47. Die schriftstellerische Form des griechischen Heiligenlebens, Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum 29 (1912), S. 406—427.
48. Rezension über Jos. Sonntag, Der Zusammenbruch des Vatikans 1912, Theol. Lit.-Ztg. 37 (1912), S. 496 f.
49. Die religiösen Grundlagen der russischen Kultur, in »Rußlands Kultur und Volkswirtschaft, Aufsätze und Vorträge« hrsg. v. M. Sering, Berlin (Göschen) 1913, S. 1—20 = Die Zukunft 21 (1913), S. 88—98.
50. Thomas Chalmers und die Anfänge der christlich-sozialen Bewegung, Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 24 (1913), S. 219—265. Separat erschienen Tübingen (Mohr) 1913, 52 S.
51. Rezension über W. Lütge, Religion und Dogma, Deutsch-Evangelisch 4 (1913), S. 493 f.
52. Rezension über Hipp. Delehaye, Les origines du culte des martyrs 1912, Theol. Lit.-Ztg. 38 (1913), S. 519—521.
53. Rezension über E. Ruck, Die Organisation der römischen Kurie 1913, Christl. Welt 27 (1913), S. 788.
54. Rezension über W. Hellmanns, Wertschätzung des Martyriums in der altchristlichen Kirche 1912, Theol. Lit.-Ztg. 38 (1913), S. 698.
55. Rezension über Ed. Schwartz, Konstantin und die christliche Kirche, 1913, Hist. Zeitschr. 111, 3. Folge 15 (1913), S. 630—634.
56. Rezension über W. Franke, Romuald von Camaldoli und seine Reformtätigkeit zur Zeit Ottos III. 1913, Theol. Lit.-Ztg. 39 (1914), S. 46.
57. Rezension über G. Rauschen, Florilegium patristicum fasc. IX 1914, Theol. Lit.-Ztg. 39 (1914), S. 456.
58. Rezension über G. Anrich, Hagios Nikolaos I 1913, Byzant. Zeitschr. 23 (1914—1919), S. 246 f.
59. Die Vorstellung vom Märtyrer und die Märtyrerakte, Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum 33 (1914), S. 521—556.
60. Die Entstehung von Luthers Kirchenbegriff, Festschrift Dietrich Schäfer dargebracht 1915. S. 410ff. = Ges. Aufsätze I², S. 288—325.
61. Epiphanius (Ancoratus und Panarion) I: Ancoratus und Panarion haer. 1—33. Leipzig: Hinrichs 1915, X u. 464 S. = Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte Bd. 25.
62. Antrittsrede, gehalten in der öffentlichen Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages vom 1. Juli = Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1915, S. 493 f.
63. Karolingische Missionsgedanken in der künftigen deutschen Mission? Mission und Pfarramt 8. Jahrg. 1915, 2. Heft, S. 103—106.
64. Die Zeitfolge des ersten origenistischen Streits, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1916. S. 220—255.
65. Der Szientismus, Zeitschr. f. d. Gesamte Strafrechtswissensch. Bd. 37 (1915/16). S. 473—495. separat erschienen Berlin (Guttentag) 1917, 31 S., vgl. Nr. 84.
66. Der ursprüngliche Sinn des Namens Märtyrer. Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum 37 (1916). S. 253—259.
67. Die Schriften des Epiphanius gegen die Bilderverehrung. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1916. S. 828—868.

68. Vom Dank gegen Gott als einer Quelle unserer Kraft, Akad. Predigt gehalten d. 14. Januar 1917, Berlin (Warneck) 1917, 11 S. = Christl. Reden, S. 3—17.
69. *Ψευδόμαρτυς*, Hermes 52, 2 (1917), S. 301—307.
70. Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus, Tübingen (Mohr) 1917, 129 S.
71. Rezension über E. Hirsch, Lutherbrevier 1917, Deutsch-Evangelisch 8 (1917), S. 225 f.
72. Luther als Erneuerer des christlichen Gemeinschaftsgedankens, Deutsch-Evangelisch 8 (1917), S. 241—246.
73. Der Ursprung des Epiphanienfestes, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1917, S. 402—438.
74. Glaube und Begeisterung, Akad. Predigt, Berlin (Warneck) 1917, 11 S. = Christl. Reden, S. 18—32.
75. Luthers Anschauung über Evangelium, Krieg und Aufgabe der Kirche im Lichte des Weltkriegs = Flugschriften des deutschen evangelischen Gemeindetages, Darmstadt (Winter), Nr. 7, 1917.
76. Rezension über Hugo Koch, Die altchristliche Bilderfrage nach den literarischen Quellen, Deutsche Lit.-Ztg. 38 (1917), Sp. 1251 f.
77. Diskussionsrede bei der Brandenburgischen Missionskonferenz (Kirche und Mission nach Luther), Allgem. Missionszeitschr. 44 (1917), S. 225—227.
78. Luthers Urteile über sich selbst. Vortrag gehalten in Tübingen am 1. November 1903, im Auszug wiedergegeben in den Süddeutschen Monatsheften Oktober 1917, S. 17—21, Vollständig abgedruckt Ges. Aufsätze I², S. 381—419.
79. Was verstand Luther unter Religion? Rede gehalten bei der Reformationsfeier der Universität Berlin am 31. Oktober 1917, Berlin (Norddeutsche Buchdr.) 1917, S. 5—33, vgl. Ges. Aufsätze I², 1—110. In kürzerer Fassung und ohne die Quellenbelege gedruckt Tübingen (Mohr) 1917, 38 S.
80. Kirchlich-religiöse Aufgaben nach dem Krieg, Monatsschr. f. Pastoraltheol. 14 (1918), S. 255—265.
81. Predigt über I. Kor. 10, 13. Pastoralblätter 60 (1918), S. 431—436 = Christl. Reden, S. 33—45.
82. Über Zeit und Heimat des pseudotertullianischen Gedichts Adversus Marcionem, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1918, S. 514—559.
83. Diskussionsrede auf der Brandenburgischen Missionskonferenz (Über die Sitte in der Religion), Allgem. Missionszeitschr. 45 (1918), S. 170—172.
84. Der Szientismus, zweite durchgesehene und vermehrte Ausgabe, Berlin (Guttentag) 1918, 33 S.
85. »Kaufet die Zeit aus, denn es ist böse Zeit«. Akademische Predigt, Berlin 1918, 11 S. = Christliche Reden, S. 46—62.
86. Wie weit reicht die Pflicht der evangelischen Kirche, gegen die Trennung von Staat und Kirche zu kämpfen? Evangelischer Pressedienst 7. Januar 1919 = Die Reformation 18 (1919), S. 36 f.
87. Zur Auslegung des zweiten Artikels des sogenannten Apostolischen Glaubensbekenntnisses, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1919, S. 2—11.
88. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Licht der Geschichte, Deutsche Rundschau, 179 (1919), S. 24—41.
89. Werden wir unsere Kirche behalten? Deutsch-Evangelisch 10 (1919), S. 129—141.
90. Christentum und Sozialismus, Die Grenzboten 78 (1919), S. 174—181.
91. Luther und Calvin = Staat, Recht und Volk, wissenschaftliche Reden und Aufsätze hrsg. von U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Berlin (Weidmann) 1919, Heft 2, 20 S.
92. Revolution und Kirche, Die Grenzboten 78 (1919), S. 31—35.
93. Luther und die mittelalterliche Zunftverfassung, Mitteilungen der Luthergesellschaft 1 (1919), S. 22—28.
94. Staat, Kirche und Kultur = Vom Altertum zur Gegenwart, hrsg. von Ed. Norden, Leipzig (Teubner) 1921, 2. Aufl., S. 29—40.
95. Der Streit zwischen Petrus und Paulus in Antiochia in seiner Bedeutung für Luthers innere Entwicklung. Zeitschr. für Kirchengeschichte 38 (1920), S. 23—40.
96. Die Entwicklung von Luthers sittlichen Anschauungen, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1919, S. 769 (Mitteilung), s. Ges. Aufsätze I², S. 155—287 (Der Neubau der Sittlichkeit).
97. »Haltet fest an der Versammlung«, Akademische Predigt, Berlin 1919, 11 S. = Christl. Reden S. 63—76.
98. Nachruf auf Paul Kleinert, Tägliche Rundschau, Dienstag den 3. August 1920, Unterhaltungsbeilage Nr. 168.

99. Über die christliche Nüchternheit, Predigt. Pastoralblätter 62 (1920), S. 529—535 = Christl. Reden S. 77—91.
100. Luthers Bedeutung für den Fortschritt der Auslegekunst, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1920, S. 753 (Mitteilung), s. Ges. Aufsätze I², S. 544—582.
101. Besprechung über Em. Hirsch, Deutschlands Schicksal, Tägliche Rundschau, Dienstag den 21. Dezember 1920, Unterhaltungsbeilage Nr. 278.
102. Die iustitia dei in der vorlutherischen Bibelauslegung, Festgabe für Ad. v. Harnack, Tübingen (Mohr) 1921, S. 73—92.
103. Das Ärgernis an Jesus, Predigt, Pastoralblätter 63 (1921), S. 533—540 = Christl. Reden S. 92—106.
104. Steiners Anthroposophie, Vortrag, Berlin (Christl. Vereinsbuchhdlg.) 1921, 15 S.
105. Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, I: Luther, Tübingen (Mohr) 1921, 458 S.
106. Der Kirchenbegriff des Paulus in seinem Verhältnis zu dem der Urgemeinde, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1921, S. 920—947 (vgl. die Mitteilung ebd. S. 833).
107. Luther und die Schwärmer, Vortrag, gehalten in Wittenberg am 6. März 1922 = Ges. Aufsätze I², S. 420—467.
108. Tolstoi nach seinen Tagebüchern = Vorträge und Aufsätze des Osteuropainstituts in Breslau, VI. Abt.: Sprachwissenschaft Heft 1, Leipzig (Teubner) 1922, 23 S.
109. Rezension über F. Haase, Die religiöse Psyche des russischen Volkes, Deutsche Lit.-Ztg. 43 (1922), Sp. 395—398.
110. Das Apokryphon Ezechiel = »Aus Schrift und Geschichte, theologische Abhandlungen für Ad. Schlatter«, Stuttgart 1922, S. 85—98.
111. Die Frage des Zinsnehmens und des Wuchers in der reformierten Kirche = Festgabe für Karl Müller, Tübingen (Mohr) 1922, S. 178—197.
112. Rezension über E. Bloch, Thomas Münzer als Theologe der Revolution, 1922, Theol. Lit.-Ztg. 47 (1922), Sp. 401—403.
113. Die Rechtfertigungslehre im Licht der Geschichte des Protestantismus, 2. verbesserte Auflage, Tübingen (Mohr) 1922, 55 S. = Sammlung gemeinverständlicher Vorträge aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte Nr. 45.
114. Epiphanius (Ancoratus und Panarion), II: Panarion haer. 34—64. Leipzig (Hinrichs) 1922, 524 S. = Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte, Bd. 31.
115. Augustins innere Entwicklung, Abhandl. d. Berl. Akad., phil.-hist. Kl. 1922, Nr. 4, 51 S., vgl. Sitzungsber. 1922, S. 286 (Mitteilung).
116. Zur Verständigung über Luthers Rechtfertigungslehre, Neue Kirchliche Zeitschr. 34 (1923), S. 165—183.
117. Der Protestantismus in seiner Kulturbedeutung = Der Protestantismus im öffentlichen Leben Deutschlands. Drei Vorträge, Berlin, Verlag des Evang. Bundes 1923, S. 8—14.
118. Adresse an Hrn. A. v. Harnack zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 29. Mai 1923. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1923, S. 143f.
119. Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, I: Luther. 2. und 3. Auflage, Tübingen (Mohr) 1923, XII u. 590 S.
120. Predigt am 1. Advent, Pastoralblätter 66 (1923/24), S. 58—62 = Christl. Reden, S. 107—118.
121. Was können wir für die Neugestaltung unseres Gottesdienstes von Luther lernen? Jahrbuch der Luthergesellschaft VI (1924), S. 3—20.
122. Rezension über Hipp. Delehaye, Les passions des martyrs 1921. Oriental. Lit.-Ztg. 1924. Sp. 34f.
123. Luther und die Mission, Neue allgemeine Missionszeitschrift I (1924), S. 36—49.
124. Die Entstehung der vier Fastenzeiten in der griechischen Kirche. Abhandl. d. Berl. Akad. phil.-hist. Kl. 1923 Nr. 5, 40 S., vgl. Sitzungsber. 1923, S. 261 (Mitteilung).
125. Die Geschichte des Worts Beruf. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1924, S. XXIX—LVII.
126. Das Ergebnis der Auseinandersetzung über die Rechtfertigungslehre, Neue Kirchliche Zeitschr. 35 (1924), S. 47f.
127. Predigt im Akademischen Gottesdienst = Der deutsche Aufbau, hrsg. von Döhring 6 (1924), S. 129—134.
128. Gogartens Lutherauffassung. Eine Erwiderung. Christliche Welt 38 (1924), Sp. 307—314.
129. Grabrede für Seckel, in »Emil Seckel †«, Ansprachen bei der Trauerfeier am 5. Mai 1924 (Berlin), 1924, S. 3—6.
130. Rezension über Hugo Ball, Byzantinisches Christentum 1923. Deutsche Lit.-Ztg. 45 (1924), Sp. 2197—2199.
131. Rezension über L. Tolstoi, Tagebuch, hrsg. von L. Berndl 1923. — K. Lübeck, Die russischen Missionen 1922. — Wlad. Korolenko, Der seltsame Mensch, Roman. — O. Buek, Russische Köpfe 1923, Theol. Lit.-Ztg. 49 (1924), Sp. 279—281.

132. Unsere heutige Lage gegenüber dem Katholizismus, Kristendomen och vår tid 19; Lund 1924, S. 286—299.
133. Urchristentum und Religionsgeschichte, Rektoratsrede, Berlin (Ebering) 1924, 12 S. = Die Antike I (1925), S. 161—174.
134. Reformation und Urchristentum, Vortrag, Verlag d. Evangelischen Bundes. 1924, 14 S.
135. Rezension über Boris Almasow, Rasputin und Rußland, übers. v. E. Reich 1924, Deutsche Lit.-Ztg. 45 (1924), Sp. 2380—2382.
136. Über die Weltanschauungsprofessur, Berl. Hochschulnachrichten 12 (1925), H. 4, S. 37f.
137. Urchristentum und Religionsgeschichte, Zeitschr. für systematische Theologie 2 (1924), S. 387—430 = Studien des apologetischen Seminars Heft 10, 1925, Gütersloh (Bertelsmann), 48 S. In schwedischer Übersetzung: Urkristendom och religionshistoria, Stockholm, Sv. kristl. stud.-rör. 1925, 64 S.
138. Über Begriff und Bedeutung der »dämonischen Persönlichkeit«, Rede zur Gedächtnisfeier des Stifters der Berl. Universität König Friedrich Wilhelms III. am 3. August 1925 gehalten. Berlin (Ebering) 1925, 19 S. = Deutsche Vierteljahrsschrift 4 (1926), H. 1.
139. Die Bedeutung der neuveröffentlichten melitianischen Urkunden für die Kirchengeschichte, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1925, S. 18—31.
140. Bericht des abtretenden Rektors Dr. Karl Holl über das Amtsjahr 1924—25. Universitätsprogr. Berlin (Ebering) 1925, S. 1—6.
141. Rezension über F. C. Burkitt, The religion of the Manichees 1925. — L. Tolstoi, Religiöse Briefe, hrsg. v. K. Nötzel. — K. Nötzel, Die Grundlagen des geistigen Rußlands 1923, Theol. Lit.-Ztg. 51 (1926), Sp. 30f., 38f., 40f.
142. Christliche Reden, hrsg. von A. Holl u. E. Hirsch, Gütersloh (Bertelsmann) 1926, VIII u. 218 S.

Gedächtnisrede des Hrn. von Wilamowitz-Moellendorff auf Gustav Roethe.

Die Freunde unserer Akademie, die heute hier wieder versammelt sind, werden unsere Trauer mit empfinden, daß Gustav Roethes mächtige Stimme für immer verstummt ist, die ihnen oft an unseren Festsitzungen das Herz erhoben hat. Wir beklagen unseren unermüdlichen Sekretar, den Leiter unserer vornehmsten, der Deutschen Kommission, die Universität den strengen und zugleich begeisternden Lehrer; die Studenten werden es doppelt tun. Draußen hat die Goethegesellschaft ihrer Trauer lebhaften Ausdruck gegeben, und weithin im Vaterlande teilen viele Deutsche unsere Gefühle, denen seine Beredsamkeit Erbauung und Belehrung gespendet hat.

An diesem Orte geziemt es sich, zuerst des Forschers zu gedenken. Philologe wollte er sein und war es in dem vollen Sinne, wie es heute ein Philologe sein soll, der nicht nur bei Grimm und Lachmann, sondern auch bei Müllenhoff und Scherer gelernt hat. Die Sprache kennen, das ist das Erste, der Grund, auf dem allein gebaut werden kann, was nicht der erste Windstoß umwirft. Das schließt die Beherrschung von Stil und Verskunst in sich. Roethe hat Sprach- und Stilkritik bis in das Kleinste an mittelhochdeutscher Kunstdichtung und an der manierierten Prosa Brentanos geübt; er hat aus den Reimvorreden des Sachsenspiegels wichtige Folgerungen gezogen. Nicht umsonst hatte er dem Neudruck von Jakob Grimms Grammatik jahrelange Arbeit geopfert. Sie weckte den Wunsch, die lebendigen Mundarten in letzter Stunde zu verhören. Er hat seine Gabe, zu organisieren, daran gesetzt, Wörterbücher der Dialekte anzuregen, eine Arbeit, die Erfolg hat, aber noch in den Anfängen steckt. Vor allem aber faßte er schon in Göttingen den Plan, die ungedruckten

Literaturdenkmale der Übergangszeit vom hohen Mittelalter zur Neuzeit aufzusuchen und das Wertvolle zu veröffentlichen. Es zeigte sich, daß eine Überfülle vorhanden ist, und Roethe hat die Bearbeiter, die er warb, bei der Verbesserung und selbst bei dem Drucke tatkräftig unterstützt, als echter, nicht pedantischer Philologe hier nicht gleich jene Vollendung im Kleinen anstrebend, auf die ein großes Kunstwerk Anspruch hat. Eine solche Aufgabe ist nur im Großbetriebe möglich, von dem Grimm und Lachmann noch nichts wußten. Die Akademie kann und soll das leisten; erfährt nur öfter, daß wie in der Wirtschaft auch in der Wissenschaft das Gedeihen des Großbetriebes auf zwei Augen stehen kann. Aber sie würde sich selbst aufgeben, wenn sie nicht alles daran setzen wollte, daß Roethes Werk in Roethes Sinne fortgesetzt wird.

Darin ist er ein Philologe alten Stiles geblieben, daß sein persönliches Interesse der Literatur, zumal der Dichtung, galt. Er war nicht engherzig: er ließ alles gelten, wo nur ein Streben nach Form und Stil vorhanden war, mochte der Stil sein, welcher er wollte. So hat er die Romantiker aller Schattierungen sogar gern gehabt. Aber recht warm ward ihm doch nur bei dem Größten, Nibelungen, Parzival, Goethe, an dessen Tasso und Wilhelm Meisters theatralischer Sendung er jene Interpretationskunst des echten Philologen geübt hat, die von den Worten zur Erfassung des ganzen Werkes führt, schließlich zu der des ganzen Menschen, der hinter seinem Werke steht. Und so hat er so verschiedene Naturen wie Oswald von Wolckenstein und Theodor Fontane aus ihren Werken in voller plastischer Rundung hervortreten lassen.

So wie er seinen Beruf als Lehrer und als Organisator wissenschaftlicher Arbeit auffaßte, und wie er ihn als rechter Preuße erfüllen mußte, konnte es nicht anders sein, als daß er die großen darstellenden Werke, mit denen er sich trug, von Jahr zu Jahr verschob. Er klagt schon im Jahre 1910 über »die Unrast der Tätigkeit, die uns unter dem Mantel der Pflichttreue jede Zeit raubt, die schäbigen Flügel zum letzten Fluge zu putzen«. Aber er rastete nimmer. Jahre des Krieges traten dazwischen, in den es den alten Gardeoffizier trieb, und danach legte er sich noch neue Leistungen auf. Wenn er in sehr viele große und kleine Orte als Redner gezogen ist, so trieb ihn dasselbe, was seinem ganzen lehrenden und forschenden Leben die eigene Wärme gab, die leidenschaftliche Liebe zu dem deutschen Vaterlande, zu unserem Preußen und zu seiner Heimat, dem nun geraubten deutschen Weichseltale. Er war kein Politiker und hat das oft ausgesprochen, aber die verlorene Ehre des Vaterlandes brannte tief in seiner Seele. Furchtlos und treu hat er aus jener Liebe heraus die Stimme erhoben, in tiefer Trauer, nicht ohne Leidenschaft, aber nicht niederdrückend, sondern erhebend. Denn weil diese Liebe so heiß war, konnte er sich einen Glauben bewahren, der manchem von uns zu schwinden droht, und um des Glaubens willen verließ ihn auch die holde Treiberin, Trösterin Hoffnung nicht.

Und so hat denn diesen deutschen Mann, diesen ganzen Mann, für uns zu früh, aber doch als einen vollendeten, der Tod angetreten. Freundlich

kam er und friedlich und schloß das Auge, dessen Blick über deutsche Berge hinschaute in sonnenbeschienene Ferne.

Das ist die deutsche Treue,
das ist der deutsche Fleiß,
der sonder Wank und Reue
sein Werk zu treiben weiß.

Das Werk hat Gott gegeben;
dem, der es redlich übt,
wird bald sein ganzes Leben
ein Kunstwerk, das er liebt.

Der Vorsitzende schritt hierauf zu den

Verleihungen der Leibniz-Medaille:

Die Akademie pflegt am Leibniz-Tage Männer oder Frauen, welche in jüngster Zeit Hervorragendes für die Wissenschaft geleistet haben, durch die Verleihung der im Jahre 1906 gestifteten Medaille auszuzeichnen, die den Kopf von Leibniz und das Symbol der Akademie trägt. Wir können heute 4 Medaillen verleihen. Zunächst 2 silberne für Verdienste um die Naturwissenschaften:

Hr. Prof. Dr. Henrich Klebahn in Hamburg ist mit einer Reihe vortrefflicher botanischer Arbeiten hervorgetreten, hauptsächlich über Entwicklungsgeschichte und Biologie parasitischer Pilze, insbesondere der wirtwechselnden Rostpilze. Er hat sich auf diesem Gebiete einen großen Ruf erworben; er wurde deswegen schon vor einer Reihe von Jahren, als er noch Oberlehrer in Hamburg war, an erster Stelle zum ordentlichen Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien vorgeschlagen und erhielt später auf Grund seiner Forschungen seine jetzige Stellung an der Universität Hamburg. Inzwischen hat er auf algologischem Gebiete gearbeitet und sich zuletzt dem komplizierten Oenothera-Problem zugewendet. Alle seine Arbeiten zeichnen sich durch sorgfältige Beobachtung und besonnene Kritik aus, und die Akademie freut sich, seine hervorragenden Leistungen anerkennen zu können.

Ich bitte Hrn. Klebahn, die Medaille in Empfang zu nehmen.

Hr. Cuno Hoffmeister in Sonneberg auf dem Thüringer Walde hat als Autodidakt und Liebhaber der Astronomie begonnen und sich mit eigener Kraft zu einer angesehenen wissenschaftlichen Stellung durchgearbeitet. Etwa 1909 setzte seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Meteorastronomie ein, auf dem er im Inlande wie im Auslande heute als Autorität gilt; außerdem betätigte er sich auf dem Gebiete der veränderlichen Sterne. Schon 1919 veröffentlichte die Bayerische Akademie eine seiner Arbeiten. Nach dem Kriege errichtete Hoffmeister auf dem väterlichen Grundstücke eine eigene kleine Sternwarte, und er arbeitete, obwohl durch die Inflation seines Vermögens beraubt, dauernd unter großen Opfern fort, und zwar seit kurzem in einer ihm vom Thürin-

gischen Staat und der Stadt Sonneberg auf dem Erbisbühl bei Sonnenberg erbauten Sternwarte. Die Unermüdlichkeit und Opferfreudigkeit des Beobachters lassen in Zukunft weiteren reichen Gewinn für die Wissenschaft erwarten.

Ich bitte Sie, Hr. Hoffmeister, die Leibniz-Medaille in Empfang zu nehmen.

Neben diesen beiden Naturforschern konnte die Akademie die silberne Medaille auch einem Philologen verleihen.

Hr. Privatdozent an der Universität Halle, Dr. Gerhard Moldenhauer, ist Romanist, in erster Linie Vertreter des Spanischen. Die Erforschung der spanischen Kultur auf allen Gebieten, namentlich in Sprache, Geschichte, Recht und Kunst, liegt der Akademie sehr am Herzen; sie hat dafür eine besondere Kommission eingesetzt, unter Leitung des Hrn. Kehr, der soeben wieder auf einer Reise nach Spanien seine tiefeindringenden Urkundenforschungen fortgeführt hat. Die Akademie findet für ihre Bemühungen auch die verständnisvollste und dankenswerteste Unterstützung des vorgeordneten Ministeriums. Hr. Dr. Moldenhauer ist Leiter der Arbeitsstelle des Deutschen Reichs in Madrid. Er hat dieser Organisation Leben und Wirksamkeit gegeben und aus überaus bescheidenen Anfängen in wenigen Jahren ein Institut geschaffen und ausgebaut, das schon jetzt wichtige Dienste für alle Gebiete der Geisteswissenschaften leistet. Er ist der unermüdliche Mittelsmann zwischen uns und den spanischen Gelehrten und ihren wissenschaftlichen Instituten, ein nie ermüdender und kenntnisreicher Ratgeber, dank seiner genauen Kenntnis der Landesverhältnisse und seinen vortrefflichen Beziehungen zur spanischen Gelehrtenwelt. So ist Hr. Moldenhauer einer der verdienstvollsten Pioniere der deutschen Wissenschaft im Auslande. Die Akademie hat allen Anlaß, durch die Verleihung der Leibniz-Medaille an Hrn. Moldenhauer zur Betätigung auf dem Gebiete der spanischen Forschung anzuspornen.

Ich bitte Hrn. Dr. Moldenhauer, die Medaille in Empfang zu nehmen.

Schließlich hat die Akademie auch eine goldene Leibniz-Medaille verleihen können, und zwar an Hrn. Kapitän zur See Spiess, den Leiter der jetzt eben heimgekehrten Meteorexpedition. Vom 16. April 1925 bis zum 2. Juni 1927 war die Deutsche Atlantische Expedition zur Erforschung des südlichen Atlantischen Ozeans unterwegs. Angeregt und vorbereitet war sie von Alfred Merz, der als ihr Leiter auszog, aber schon am 16. August 1925 in Buenos Aires den Anstrengungen, welche er sich zugemutet hatte, viel zu früh für die Wissenschaft erlag. Der wissenschaftliche Stab der Expedition schlug damals vor, den Kommandanten des Schiffes, den damaligen Fregattenkapitän Hrn. Spieß, auch mit der wissenschaftlichen Leitung zu betrauen. Hr. Spieß hat die Expedition, getreu dem im Einzelnen ausgeführten Plane von Alfred Merz, mit größtem Erfolge durchgeführt und große unerwartete Schwierigkeiten überwunden, welche sich namentlich durch das Fehlen der nötigen Kohle herausstellten. Vierzehnmal hat das kleine Schiff den Ozean durchkreuzt, in Tropenhitze und zwischen Eisbergen, oft unter Stürmen. Es kann nach den bisher bekannten Ergebnissen schon heute gesagt werden, daß eine solche Erforschung des Ozeans bisher noch niemals erreicht worden ist. Die Expedition hat in den Küstenländern Südamerikas und Afrikas begeisterte Aufnahme als große Friedenstat der deutschen Marine gefunden und zum ersten Male die deutsche Flagge nach dem Kriege wieder den

Auslandsdeutschen nahegebracht. Wenn die Akademie Hrn. Spieß die hohe Auszeichnung der goldenen Leibniz-Medaille verleiht, so dankt sie damit auch der ganzen Expedition, dem wissenschaftlichen und dem militärischen Stabe wie der Besatzung bis auf den letzten Mann, die alle auf engstem Raum über zwei Jahre hingebend und in Gefahren ausgehalten haben. Sie will auch den Ausrüstern der Expedition damit ihren Dank ausdrücken: das ist die Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft, die sich um die Expedition hochverdient gemacht hat — ihre im Rahmen des gesamten Reichsetats sehr bescheidenen Mittel dürfen nicht gekürzt werden, wenn nicht solche großen und zahllose kleinere Unternehmungen künftig unterbleiben und angefangene zugrunde gehen sollen, zum Schaden der Wissenschaft und des Vaterlandes; das ist ferner die Reichsmarineverwaltung, die das Schiff mit der militärischen Mannschaft verständnisvoll zur Verfügung gestellt hat. Die Akademie ist hocherfreut, daß die deutsche Marine so bald nach dem Zusammenbruch wieder zu solcher Tat geschritten ist. Wir blicken auf sie wie auf unsere ganze Wehrmacht mit hohem Stolz und mit fester Hoffnung. Mir aber gereicht es zu besonderer Ehre, daß ich Ihnen, Hr. Kapitän zur See Spieß, die goldene Leibniz-Medaille jetzt überreichen kann, als dem Mann, der durch seine menschlichen Eigenschaften, seinen Mut und seine Selbstbeherrschung ebenso wie durch sein wissenschaftliches Können diese gute deutsche Sache zu gutem Ende geführt hat.

Wir stehen am Schluß. Deutsches Pflichtgefühl hat die Mannschaft der Expedition über den Ozean geführt. Deutsches Pflichtgefühl war es auch, welches die beiden Männer beseelt hat, um die wir die erschütternde Totenklage gehört haben. — Gustav Roethe und Karl Holl, auch sie blieben bis zum Tode treu und sind Helden ihrer Wissenschaft. Mit Roethe verbindet die Akademie das besondere Band, daß er 12 Jahre hindurch ihr beständiger Sekretar war und daß er sich den Verwaltungsgeschäften der Akademie mit hingebender Liebe gewidmet hat. Wer Gelegenheit hatte, mit ihm geschäftlich viel zusammen zu arbeiten, und den wurzelechten deutschen Mann dabei lieben gelernt hat, der mußte staunend sehen, wie dieser Mann, der von den Poesien des Mittelalters, von den Geisteswerken Goethes und Richard Wagners erfüllt war, sich der trocknen Geldgeschäfte etwa der Wentzel-Heckmann-Stiftung nimmermüde annahm. Das lag ihm im Grunde gar nicht, und er hat es schonungslos gegen sich selbst doch getan, getrieben von reinem Pflichtgefühl. Die Preußische Akademie wird stets mit tiefem Danke auf Roethes vorbildliche Verwaltungstätigkeit zurückblicken, und seine Preußentreue wird ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben voranleuchten. Wenn sie dabei das bewährte Gute eisern festhält und mit stets offenen Augen für neue Aufgaben und neue Lagen der Wissenschaft fortschreitet, wird der preußische Adler auch über ihrem Felde wieder zur Sonne steigen, nach dem alten Wahlspruch: cognata ad sidera tendit.

Ausgegeben am 26. Juli.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

KING'S COLL
LIBRARY
LONDON

VERZEICHNIS
DER VOM 1. DEZEMBER 1926 BIS 30. NOVEMBER 1927 EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

Deutsches Reich.

Berlin

(einschl. Vororte und Potsdam).

Deutsches Archäologisches Institut.
Germania. Korrespondenzblatt der Römisch-Germanischen Kommission. Jahr 10. H. 2. Jahr 11. H. 1. Bamberg 1926–27.
Jahrbuch. Bd 41. H. 3. 4. Bibliogr. Bd 42. H. 1. 2. 1926–27.
Mitteilungen. Athenische Abt. Bd 40. H. 3. 4. Bd 41. H. 1–3. Bd 50. 51. Athen 1915–26. — Römische Abt. Bd 40, 3. 4. Bd 41. Rom 1925–26.

Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.
Aus den Forschungen und den Jahresberichten. Berlin 1926. Sonderabdr.

Reichsamt für Landesaufnahme.
Mitteilungen. Jg 2. Nr 3. 4. 1926–27.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt.
Wissenschaftliche Abhandlungen. Bd 10. H. 2. 1927.
Die Tätigkeit i. J. 1926. Sonderabdr.

Reichsgesundheitsamt.
Arbeiten. Bd 58. H. 2–4. 1927.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
Jahresbericht über die deutsche Fischerei. 1925.

Reichspostministerium.
Deutsche Reichspost. Geschäftsbericht. 1926.
Die Deutsche Reichspost im Okt. 1926–Juni 1927.
Zusammenstellung der Vereinfachungs- u. Sparmaßnahmen. 1927.

Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica.
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd 47. H 1. 2. 1927.
Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500.
Leges. Sect. 1. T. 5. P. 2. Sect. 4. T. 6. P. 1. Fasc. 3. Hannoverae 1926–27.
Scriptores. T. 30. P. 2. Fasc. 1. Lipsiae 1926.

Preußische Akademie der Künste.
Daniel Chodowiecki 1726–1801. Gedächtnis-Ausstellung a. Anl. s. 200. Geburtstages. Okt.–Nov. 1926.
Herbst-Ausstellung. Nov.–Dez. 1926. Nov.–Dez. 1927.
Max Liebermann. 100 Werke des Künstlers z. s. 80. Geburtstage ausgestellt. Juni–Aug. 1927. 2. Aufl. 1927.
Personalstand und Adressenverzeichnis. 1. Okt. 1927.
Hans Thoma 1839–1924. Aus seinem graphischen Werk. Jan.–Febr. 1927.

Landwirtschaftliche Hochschule.
17 akademische Schriften a. d. J. 1925–26.

Technische Hochschule.
Boost. Zur Rektoratsübergabe. Festrede. [1. 7. 27.] Charlottenburg 1927. Sonderabdr.

Preußisches Geodätisches Institut, Potsdam.
Comptes rendus de la 2me séance de la Commission géodésique baltique réunie à Stockholm. Verhandlungen der in Stockholm abgehaltenen 2. Tagung der Baltischen Geodätischen Kommission. 1926. Helsinki 1927.
Veröffentlichungen. N. F. Nr 96. 97. Potsdam 1926–27.
Holmgren, Rolf. Internationale Erdmessung. Ein Beitrag zur preuß.-deutsch. Völkerrechtsgeschichte. Potsdam 1927.

Preußisches Meteorologisches Institut.
Veröffentlichungen. Nr 344–46. 348–51. 353. 1926–27.

Preußisches Statistisches Landesamt.
Preußische Hochschulstatistik. Winterhalbj. 1926–27.
Medizinalstatistische Nachrichten. Jg 14. H. 2–4. Jg 15. H. 1. 2. 1927.
Preußische Statistik. H. 278. T. 2. H. 283–88. 1926–27.
Zeitschrift. Jg 66. Abt. 3. 4. Jg 67. Abt. 1. 1926 27.

Preußische Geologische Landesanstalt.
Abhandlungen. N. F. H. 99–102. 1926.
Archiv für Lagerstätten-Forschung. H. 31. 35. 36. 1925–27.
Jahrbuch. Bd 45–47, 1. 1924–26.
Sitzungsberichte. H. 1. 1926.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Jg 1925.

Zoologisches Museum.
Mitteilungen. Bd 12. H. 2. Bd 13. H. 1. 1926–27.

Astronomisches Recheninstitut.
Berliner Astronomisches Jahrbuch. Jg 154. 1929.

Seminar für Orientalische Sprachen an der Friedrich-Wilhelms-Universität.
Mitteilungen. Jg 26. 27. Abt. 1–3. Jg 28. Jg 29. Abt. 1–3. 1924–26.

Preußische Staatsbibliothek.
Jahresbericht. 1924.
Mitteilungen. 8. 1926.
Beschreibende Verzeichnisse der Miniaturen-Handschriften. Bd 1. 1926.

Universität.
Feier bei der Enthüllung des Denkmals f. d. i. Weltkriege gefallenen Studierenden, Dozenten u. Beamten der Universität am 10. 7. 1926. o. J.
Triepel, Heinrich. Die Staatsverfassung u. die politischen Parteien. Rede am 3. 8. 1927. 1927.

Universitätsbibliothek.
Bericht über die Verwaltung. 1926.

Universitätssternwarte, Babelsberg.
Veröffentlichungen. Bd 5. H. 4. 5. Bd 7. H. 1. 1926–27.
Kleinere Veröffentlichungen. Nr 1. 2. 1926–27.

Statistisches Amt der Stadt Berlin.
Verwaltungsbericht der neuen Stadtgemeinde Berlin. 1. 1920–24. H. 2a. 3. 7.

Nationale Automobil-Gesellschaft, A.-G., Oberschöneweide.
25 Jahre N A G 1901–1926. o. J.

Deutsche Chemische Gesellschaft.
Berichte. Jg 59. Nr 11. 12. Jg 60. Nr 1–9. 1926–27.
Mitglieder-Verzeichnis. 1927.

Deutsche Entomologische Gesellschaft.
Deutsche Entomologische Zeitschrift. Jg 1926. H. 4. 5 [nebst] Beih. Jg 1927. H. 1. 2 [nebst] Beih.
Repertorium entomologicum. Vol. 3. Nr 9–12. Vol. 4. Nr 1–8. 1926–27.

Deutsche Geologische Gesellschaft.
Zeitschrift. Bd 78: Abhandlungen. H. 4. Monatsberichte. Nr 8–12. Bd 79: Abhandlungen. H. 1–3. Monatsberichte. Nr 1–7. 1926–27.

Deutsche Physikalische Gesellschaft u. Deutches Gesellschaft für technische Physik.
Physikalische Berichte. Jg 7. H. 23–25. Jg 8. H. 1–22. Braunschweig 1926–27.

Gesellschaft der Berliner Freunde der Deutschen Akademie.
Berlinische Forschungen. Bd 1. (1926.)

Gesellschaft Naturforschender Freunde.
Sitzungsberichte. Jg 1925. 1926.

Industrie- und Handelskammer.
Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 1902–27. (1927.)

Institut zur Förderung der wechselseitigen Kenntnis des geistigen Lebens u. d. öffentl. Einrichtungen in Deutschland u. Japan ⟨Japaninstitut⟩ E.V.
[Festschrift.] (1926.)

Deutsche Wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung.
Berichte. N. F. Bd 3. H. 1–4. 1927.
Reibisch, J. Die Verteilung der jungen Plattfische des ersten Jahrgangs a. d. deutschen Ostseeküste i. J. 1925. Kiel 1927. Sonderabdr.

Historische Kommission für die Mark Brandenburg.
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd 39. Hälfte 2. Bd 40. Hälfte 1. 1927.

Deutsche Orient-Gesellschaft.
Wissenschaftliche Veröffentlichungen. 50. Leipzig 1927.

Deutscher Seefischerei-Verein.
Mitteilungen. Bd 42. Nr 6–12. Bd 43. Nr 1–10. 1926–27.

Siemens-Konzern.
Wissenschaftliche Veröffentlichungen. Bd 5. H. 3. Bd 6. H. 1. 1927.

Deutsche Studentenschaft.
Bericht über den 9. ⟨8. ordentl.⟩ Deutschen Studententag zu Bonn 31. Juli bis 5. Aug. 1926. 1926.
Nachrichtenblatt der Deutschen Studentenschaft. Jahr 8. F. 3–11. 1926–27.
Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 1. Aug. 1926 bis 15. Juli 1927.

Botanischer Verein der Provinz Brandenburg.
Verhandlungen. Jg 68. H. 3. Jg 69. 1926–27.

Forschungen und Fortschritte. Korrespondenzblatt der deutschen Wissenschaft und Technik. Jg 2. Nr 25. 26. Jg 3. Nr 1–33. 1926–27.

Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik. Bd 48. Jg 1921–22. H. 7. Bd 49. Jg 1923. H. 1. 1927.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd 64. H. 5. 6. Ergbd 2. Bd 65. H. 1–6. Ergbd 1. Bd 66. H. 1–4. Ergbd 1. 1926–27.

Die Naturwissenschaften. Jg 14. H. 48–53. Jg 15. H. 1–47. 1926–27. [Nebst] Beil.: Mitteilungen der Gesellschaft Deutscher Natur-

forscher und Ärzte. Jg 3. Nr 12. Jg. 4. Nr 1. 2. 1926-27.
eitschrift für Vulkanologie. Bd 10. H. 2–4. 1926–27.

Bonn.

Universitäts-Sternwarte.
Veröffentlichungen. Nr 20. 1927.
Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande.
Bonner Jahrbücher. H. 131. 1926.
Naturhistorischer Verein der Preußischen Rheinlande und Westfalens.
Sitzungsberichte. Jg 1926.
Verhandlungen. Jg 83. 1926.

Braunschweig.

Mitteilungen a. d. Geb. der Naturwissenschaften und der Technik. H. 13. 1927.

Bremen.

Wissenschaftliche Gesellschaft.
Schriften.
R. D. Abhandlungen und Vorträge. Jg 1. H. 2–4. Jg 2. H. 1. 1926–27.
R. E. Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. Jg 1. H. 2. Jg 2. H. 1. Jg 3. H. 1. 2. Jg 4. H. 1–4. Jg 5. H. 1–3. 1923–27.
Festschrift zum 70. Geburtstage u. 40jähr. Dienstjubiläum des Prof. Dr. H. H. Schauinsland. 1927.
Naturwissenschaftlicher Verein.
Abhandlungen. Bd 26. H. 2. 1927.

Breslau.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
Jahresbericht. 98. 99. 1925–26.
Technische Hochschule.
27 akademische Schriften a. d. J. 1925–27.

Darmstadt.

E. Merck's Jahresbericht über Neuerungen auf den Gebieten der Pharmakotherapie und Pharmazie. Jg 39. 1925.

Dresden.

Technische Hochschule.
Die neuen chemischen Institute der Technischen Hochschule in Dresden. Zur Erinnerung a. d. Einweihung am 12. Juni 1926. 1926.
Sächsische Landes-Wetterwarte.
Deutsches Meteorologisches Jahrbuch. Jg 43. 1925.

Frankfurt a. M.

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft.
Abhandlungen. Bd 40. H. 2. 1927.
Bericht. Bd 56. H. 12. Bd 57. H. 1–7. 1926–27.
Physikalischer Verein.
Jahresbericht. 1919–25.

Freiburg i. Br.

Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.
Zeitschrift. Bd 39. 40. 1927.
Naturforschende Gesellschaft.
Berichte. Bd 26. H. 2. Bd 27. H. 1. 2. Bd 28. H. 1. 1926–28.

Gießen.

Universität.
Schriften der Hessischen Hochschulen. Universität Gießen. Jg 1924. H. 1–4. Jg. 1925. H. 1–4. Jg 1926. H. 1. 2.

Görlitz.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Neues Lausitzisches Magazin. Bd 102. 1926.
Jecht, R. Codex diplomaticus Lusatiae superioris IV. H. 5. 1927.

Göttingen.

Gesellschaft der Wissenschaften.
Abhandlungen. Mathematisch-physikalische Klasse. N. F. Bd 12, 1. 2. Berlin 1927. — Philologisch-historische Klasse. N.F. Bd 19, 2. 3. Bd 20, 1–3. Bd 21, 1. Berlin 1926–27.
Nachrichten. Geschäftliche Mitteilungen. 1925–27. — Mathematisch-physikalische Klasse. 1926. H. 1–3. 1927. H. 1. — Philologisch-historische Klasse. 1926. H. 1–3. 1927. H. 1. Berlin 1926–27.

Halle a. S.

Deutsche Morgenländische Gesellschaft.
Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. Bd 17. Nr 3. Leipzig 1927.
Zeitschrift. N.F. Bd 6. H. 1. 2. Leipzig 1927.
Naturwissenschaftlicher Verein für Sachsen und Thüringen.
Zeitschrift für Naturwissenschaften. Bd 88. H. 1. 2. 1927.

Hamburg.

Mathematische Gesellschaft.
Mitteilungen. Bd 6. H. 6. 1927.
Deutsche Seewarte.
Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. Jg 44. Nr 1. 1926.
Deutsches Meteorologisches Jahrbuch. Beobachtungs-System der Deutschen Seewarte. Ergebnisse der Meteorologischen Beobachtungen an 7 bzw. 9 Stationen II. Ordnung. Jg 46. 1927.
Jahresbericht über die Tätigkeit der Deutschen Seewarte. 49. 1926.

Mineralogisch-Geologisches Staatsinstitut.
Mitteilungen. H. 8. 9. 1926–27.
Zoologisches Staatsinstitut und Zoologisches Museum.
Mitteilungen. Bd 42. 1926.
Universität.
Abhandlungen aus dem Gebiet der Auslandskunde. Bd 23 [nebst] Atl. 1926.
Weygandt, W. Die Universität Hamburg in Wort und Bild. (1927).
Verein für Hamburgische Geschichte.
Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter. Jg 1. Nr 4. Jg 2. Nr 1–3. 1926–27.
Naturwissenschaftlicher Verein.
Verhandlungen. F. 4. Bd 2. H. 2–4. 1925.
Verwaltungsbehörden.
Jahresbericht. 1926.
Bibliothek Warburg.
Studien. 8. 10. 13. 1927.
Vorträge. 1924–25.
Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv.
Jahresbericht. 1925. 1926.

Hannover.

Technische Hochschule.
10 akademische Schriften a. d. J. 1927.

Heidelberg.

Heidelberger Akademie der Wissenschaften.
Abhandlungen. Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse. Abh. 13. 14. 1926–27. — Philosophisch-historische Klasse. Abh. 7. 1927.
Sitzungsberichte. Jahresheft. 1926–27. — Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse. Jg 1926. Abh. 10–13. Jg 1927. Abh. 1–7. 9–11. — Philosophisch-historische Klasse. Jg 1926–27. Abh. 1–5.
Gesellschaft der Freunde der Universität und Historisch-Philosophischer Verein.
Neue Heidelberger Jahrbücher. N. F. Jahrbuch 1927.
Badische Landes-Sternwarte.
Veröffentlichungen. Bd 8. Nr 4–6. Bd 9. 1926.

Homburg v. d. H.

Saalburg-Museum.
Jacobi, H[einrich]. Führer durch die Saalburg und ihre Sammlungen. 11. Aufl. 1927.

Jena.

Universität.
116 akademische Schriften a. d. J. 1925–27.

Kiel.

Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr.
Harms, Bernhard. Das Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel. [1927.]
Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und Biologische Anstalt auf Helgoland.
Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen. N. F. Bd 15. Abt. Helgoland. H. 3. 1926.
Sternwarte.
Publikationen. 15. 16. 1927.
Universität.
150 akademische Schriften a. d. J. 1924–26.
Astronomische Nachrichten. Bd 227–29. 1926–27.

Köln.

Universität.
25 akademische Schriften a. d. J. 1924–27.

Königsberg i. Pr.

Gelehrte Gesellschaft.
Schriften. Geisteswissenschaftl. Klasse. Jahr 2. H. 1–5 [nebst] Jahresbericht 2. Jahr 3. H. 1–3 [nebst] Jahresbericht 3. 1925–26. — Naturwissenschaftl. Klasse. Jahr 2. H. 1–7 [nebst] Jahresbericht 2. Jahr 3. H. 1–6 [nebst] Jahresbericht 3. 1925–26.
Physikalisch-Ökonomische Gesellschaft.
Schriften. Bd 65. H. 1. 2. 1926–27.
Altertumsgesellschaft Prussia.
Prussia. H. 26. 1922–25.
Universität.
112 akademische Schriften a. d. J. 1921–26.

Leipzig.

Sächsische Akademie der Wissenschaften.
Abhandlungen. Math.-phys. Klasse. Bd 38. No 4. Bd 39. No 7. 1921–27.
Berichte über die Verhandlungen. Math.-phys. Klasse. Bd 78. H. 3–5. 1926. — Phil.-hist. Klasse. Bd 78. H. 3. 4. 1927.
Deutsche Bücherei.
Jahresbericht. 13. 1925–26.
Deutsche Mathematiker-Vereinigung.
Jahresbericht. Bd 35. H. 9–12. Bd 36. H. 1–12. 1926–27.
Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete. Hrsg. von Ulrich Wilcken. Bd 8. H. 3. 4. 1927.
Zeitschrift für mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht aller Schulgattungen. Jg 58. H. 1–8. 1927.

Leopoldshall-Staßfurt.

Kali-Forschungs-Anstalt G. m. b. H.
Mitteilungen. 56–59. 1927.

Lübeck.

Stadtbibliothek.
Bericht über die Verwaltung des staatlichen öffentlichen Büchereiwesens. 1925–26.
Veröffentlichungen. St. 4. T. 1. 1927.

erein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
Mitteilungen. H. 14. Nr 10. 1926.
Zeitschrift. Bd 24. H. 1. 1927.

Marburg.

esellschaft zur Beförderung der gesamten Naturwissenschaften.
Sitzungsberichte. Bd 61. Jg 1926.

München.

ayerische Akademie der Wissenschaften.
Abhandlungen. Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse. Bd 30. Abh. 9 [nebst] Kt. Bd 31. Abh. 1–3. 1926–27. — Philosophisch-philologische und historische Klasse. Bd 32. Abh. 3–5. 1926–27.
Jahrbuch. 1925. 1926.
Sitzungsberichte. Mathematisch-physikalische Klasse. Jg 1926. H. 1–3. Jg 1927. H. 1. — Philosophisch-philologische und historische Klasse. Jg 1926. Abh. 2–4 [nebst] Schlußh.

Heisenberg, August. Dialekte und Umgangssprache im Neugriechischen. Festrede z. Feier d. 159. Stiftungstages 1918. 1918.

Sandberger, Adolf. Orlando di Lasso u. d. geistigen Strömungen seiner Zeit. Festrede z. Feier d. 165. Stiftungstages 1924. 1926.

Vossler, Karl. Realismus in der spanischen Dichtung der Blütezeit. Festrede z. Feier d. 167. Stiftungstages 1926. 1926.

Wilkens, Alexander. Hugo von Seeligers wissenschaftliches Werk. Festrede z. Feier d. 168. Stiftungstages 1927. 1927.

kademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums. Deutsche Akademie.
Mitteilungen. H. 8–16. 1926–27.

Universität.
Die wissenschaftlichen Anstalten der Ludwig-Maximilians-Universität zu München. 1926.

Doeberl, M. König Ludwig I., der zweite Gründer der Ludwig-Maximilians-Universität. Festschrift. 1926.

rchiv für Hygiene. Bd 97. H. 5–8. Bd 98. H. 1–5. 1926–27.
rchiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Bd 18. H. 4. Bd 19. H. 1–4. 1926–27.
eitschrift für Biologie. Bd 85. H. 3–6. Bd 86. H. 1–5. 1926–27.

Nürnberg.

Germanisches Nationalmuseum.
Anzeiger. Jg 1924–25.

Regensburg.

Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen. Bd 77. 1927.

Stuttgart.

Technische Hochschule.
Programm. 1927–28.

Württembergische Kommission für Landesgeschichte.
Württembergisch Franken. N. F. 11–14. 1914–27.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. Jg 32. 1925–26.

Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg.
Jahreshefte. Jg 82 [nebst] Beil. 1926.

Tübingen.

Württembergische Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.
Tübinger naturwissenschaftliche Abhandlungen. H. 1. 2. Aufl. H. 10. 1926–27.
Jahresbericht. 1922–26.

Universität.
Haller, Johannes. Die Anfänge der Universität Tübingen 1477–1537. Zur Feier d. 450 jähr. Bestehens d. Universität. Stuttgart 1927.
Schleich, Gustav. Die Augenheilkunde in Württemberg, eine historische Skizze. Der Medizin. Fakultät d. Universität Tübingen gewidmet z. 450 jähr. Jubiläum 1927. Stuttgart 1927.

Wiesbaden.

Nassauischer Verein für Naturkunde.
Jahrbücher. Jg 78. 1926.

Würzburg.

Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv. Bd 66. 1927.
Jahresbericht. 1926.

Preußisches Historisches Institut, Rom.
Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken. Bd. 18. 1926.

Unternehmungen der Akademie und ihrer Stiftungen.

Burdach, Konrad. Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung. Im Auftr. d. Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. Bd 5. Berlin 1926.

Corpus medicorum Graecorum anspiciis Academiarum associatarum ed. Academiae Berolinensis Havniensis Lipsiensis. I, 1. Hippocratis Opera ed. J. L. Heiberg [u. a.]. IV. Soranus ed.

Joannes Ilberg. VI, 3. Oribasii Synopsis ad Eustathium libri ad Eunapium ed. Joannes Raeder. Lipsiae et Berolini 1926–27.

Encyklopädie der mathematischen Wissenschaften. Hrsg. im Auftr. der Akademien der Wissenschaften zu Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und Wien. Bd 1. T. 1. 2. Bd 2. T. B. H. 7. Bd 3. T. 3. H. 1–3. 7. Bd 6. T. 2 B. H. 2. Leipzig 1898–1927.

Politische Correspondenz Friedrichs des Großen. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd 40. Bearb. von Gustav Berthold Volz. Leipzig 1928.

Geschichte des Fixsternhimmels enthaltend die Sternörter der Kataloge des 18. u. 19. Jahrhunderts. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Abt. 1. Bd 5. 6. Karlsruhe 1926–27.

Deutsches Biographisches Jahrbuch. Hrsg. vom Verbande der deutschen Akademien. Bd 3. 1921. Stuttgart; Berlin; Leipzig 1927.

Inscriptiones graecae consilio et auctoritate Academiae Litterarum Borussicae editae. Vol. 11. Fasc. 3. Tabulae. Ed. minor. Vol. 2. 3. P. 2. Fasc. 1. Berolini 1927.

Gottfried Wilhelm Leibniz' sämtliche Schriften und Briefe. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. R. 2. Philosophischer Briefwechsel. Bd 1. Darmstadt 1926. Ex. Nr 7.

[Berlin.] Deutsche Literaturzeitung für Kritik der internationalen Wissenschaft. Hrsg. vom Verbande der deutschen Akademien der Wissenschaften ⟨Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München, Wien⟩. N. F. Jg 3. H. 49–52. Jg 4. H. 1–48. Berlin 1926–27.

Nomenclator animalium generum et subgenerum. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hrsg. Bd 1. Lfg 5. Bd 2. Lfg 6. 7. Berlin 1926–27.

Jean Pauls Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausg. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Verb. mit der Akademie zur wissenschaftl. Erforschung und zur Pflege des Deutschtums u. d. Jean-Paul-Gesellschaft. Abt. 1. Bd 1. 2. Hrsg. von Eduard Berend. Weimar 1927.

Das Pflanzenreich. Regni vegetabilis conspectus. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von A. Engler. H. 89. 90. Leipzig 1927.

Deutscher Sprachatlas auf Grund des von Georg Wenker begründeten Sprachatlas des Deutschen Reichs und mit Einschluß von Luxemburg in vereinf. Form bearb. i. d. Zentralstelle für den Sprachatlas des deutschen Reichs und deutsche Mundartenforschung unter Leitung von Ferdinand Wrede. Lfg 1. Marburg (Lahn) 1926.

Deutsche Texte des Mittelalters hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd 26. Berlin 1927.

Thesaurus linguae Latinae editus auctoritate et consilio Academiarum quinque Germanicarum Berolinensis Gottingensis Lipsiensis Monacensis Vindobonensis. Vol. 6. Fasc. 8. Lipsiae 1927.

Das Tierreich. Eine Zusammenstellung und Kennzeichnung der rezenten Tierformen. Begründet von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hrsg. von R. Hesse. Lfg 50. Berlin u. Leipzig 1927.

Rheinisches Wörterbuch. Im Auftr. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und des Provinzialverbandes der Rheinprovinz . . . hrsg. von Josef Müller. Bd 1. Lfg 11–13. Bonn 1927.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache. Im Auftrage der deutschen Akademien hrsg. von Adolf Erman und Hermann Grapow. Lfg 3. Leipzig 1927.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Beiträge zur Flora von Papuasien. Hrsg. von C. Lauterbach. Ser. 14. Leipzig 1927.

Von der Akademie unterstützte Werke.

Arnim, Maximilian. Index verborum a Philone Byzantio in mechanicae syntaxis libris quarto quintoque adhibitorum. Lipsiae 1927.

Euler, Leonhard. Opera omnia. Sub auspiciis Societatis Scientiarum naturalium Helveticae edenda cur. F. Rudio, A. Krazer [u. a.]. Ser. 1. Vol. 15. Lipsiae et Berolini 1927.

Grimm, Jacob u. Wilhelm Grimm. Briefwechsel mit Karl Lachmann. Im Auftr. u. mit Unterstützung der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Albert Leitzmann. Lfg 7. 8. Jena 1927.

Lehmann-Haupt, C. F. Armenien einst und jetzt. Bd 2. Hälfte 1. Berlin u. Leipzig 1926.

Louis, H. Karte des Piringebirges in Bulgarien. o. O. u. J.

Schiefferdecker, Paul. Neue Untersuchungen über den feineren Bau und die Kernverhältnisse des Zwerchfells sowie über die Art der Entwicklung der verschiedenen Muskeln. Leipzig 1926. Sonderabdr.

Schmiedeknecht, Otto. Opuscula Ichneumonologica. Fasc. 44. Blankenburg i. Thür. 1927.

Schoy, Carl. Die trigonometrischen Lehren des persischen Astronomen Abu'l-Raiḥân Muḥ. Ibn Aḥmad Al-Bîrûnî. Dargest. nach Al-Qânûn Al-Mas'ûdî. Nach d. Tode d. Verf. hrsg. von Julius Ruska u. Heinrich Wieleitner. Hannover 1927.

Schulten, Adolf. Numantia. Die Ergebnisse der Ausgrabungen 1905–12. Bd 3. Text. Taf. München 1927.

Stoll, Adolf. Der junge Savigny. Berlin 1927.

Tobler-Lommatzsch. Altfranzösisches Wörterbuch. Adolf Toblers nachgel. Materialien bearb. u. mit Unterstützung der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Erhard Lommatzsch. Lfg 10. 11. Berlin 1926–27.

Bieberbach, Ludwig. Einführung in die konforme Abbildung. 2. neubearb. Aufl. Berlin u. Leipzig 1927. (Sammlung Göschen. 768.)

[———.] Enriques, Federigo. Zur Geschichte der Logik. Deutsch von L[udwig] Bieberbach. Leipzig u. Berlin 1927. (Wissenschaft und Hypothese. 26.)

———. Investigaciones sobre la representación conforme. Madrid 1926.

———. Lehrbuch der Funktionentheorie. Bd 2. Leipzig; Berlin 1927.

— — —. Hilberts Satz über Flächen konstanter negativer Krümmung. Uppsala 1926. Sonderabdr.

———Theorie der Differentialgleichungen. 2. neubearb. Aufl. Berlin 1926. (Die Grundlehren der mathematischen Wissenschaften. Bd 6.)

Bodenstein, Max. Analyse der Zeitgesetze zusammengesetzter chemischer Reaktionen. Leipzig 1927. Sonderabdr.

— [u. a.]. Die Dissoziation der Wasserstoffmolekel. Leipzig 1926. Sonderabdr.

——— [u. a.]. Das Gleichgewicht $J_2 + Br_2 \rightleftarrows 2\,J\,Br$. Leipzig 1926. Sonderabdr.

—— [u. a.]. The Influence of water on the combination of the halogens with hydrogen. [Easton] 1927. Sonderabdr.

— ———. Der Mechanismus photochemischer Reaktionen. Leipzig 1926. Sonderabdr.

. Oxydation von Phosphordämpfen bei niedrigen Drucken. Berlin 1927. Sonderabdr.

— ———. [u. a.] Thermochemische Untersuchungen an Gasreaktionen. I. Leipzig 1926. Sonderabdr.

———. Versuch einer Theorie der katalytischen Ammoniakverbrennung. Berlin 1927. Sonderabdr.

——. Die Zersetzung des Jodwasserstoffs im Licht. Leipzig 1926. Sonderabdr.

Bolte, Johannes. Robert Gragger†. Berlin 1925 26. Sonderabdr.

[— — —.] Briefwechsel zwischen Jacob Grimm und Karl Goedeke hrsg. von Johannes Bolte. Berlin 1927.

[———.] Drei Schauspiele vom sterbenden Menschen. Hrsg. von Johannes Bolte. Leipzig 1927. (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart. Publikation 269/270.)

———. Der Hallische Stiefelknechtgalopp, ein Tanzlied aus der Biedermeierzeit. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Schöppenstedter Streiche. Ein verschollenes Spandauer Lied. Berlin 1925–26. Sonderabdr.

———. Sechs steirische Volkslieder. [Wien] 1927. Sonderabdr.

——— —. Wo mag denn wohl mein Christian sein [u. a.]. Berlin 1927. Sonderabdr.

Brackmann, Albert. Germania pontificia. Vol. 2. P. 2. Berolini 1927. (Kehr: Regesta pontificum Romanorum.)

Branca, [Wilhelm]. Das bisherige Ergebnis der Rieshypothesen. [Stuttgart] 1927. Sonderabdr.

Burdach, Konrad. Die Kulturbewegung Böhmens und Schlesiens an der Schwelle der Renaissance. Stuttgart 1926. Sonderabdr.

. Namen- und Sachregister zu Vorspiel I, 1. 2 u. II. Halle a. S. 1927.

Carathéodory, Constantin. Vorlesungen über reelle Funktionen. 2. Aufl. Leipzig u. Berlin. 1927.

Correns, Carl. Über Fragen der Geschlechtsbestimmung bei höheren Pflanzen. [Berlin] 1926. Sonderabdr.

— — —. Merkmal und Erbanlage. Berlin [1926]. Sonderabdr.

. Genetische Untersuchungen an Lamium amplexicaule L. I. [Leipzig] 1926. Sonderabdr.

. Genetische Untersuchungen an Lamium amplexicaule L. II und III. [Leipzig] 1926. Sonderabdr.

Dilthey, Wilhelm. Gesammelte Schriften. Bd 3. 7. Leipzig u. Berlin 1927.

Ehrismann, Gustav. Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. T. 2. Abschn. 2. Hälfte 1. München 1927.

[Fabricius, Ernst.] Der obergermanisch-raetische Limes des Römerreiches. Im Auftr. d. Reichs-Limeskommission hrsg. unter Mitw. von Friedrich Leonhard von Ernst Fabricius. Lfg 44. Leipzig 1926.

Ficker, Heinrich von. Klimatologische Bemerkungen über Turkestan. [Leipzig 1926.] Sonderabdr.

———. Über die Entstehung großer Temperaturdifferenzen zwischen Alpen und Lindenberg. Berlin 1926.

———. Häufigkeit von Temperaturdifferenzen bestimmter Größe zwischen Alpen und Norddeutschland in den Höhen von 1000 und 3000 m. Braunschweig 1926. Sonderabdr.

———. Richtung von Wind und Wolken auf Teneriffa. Wien 1926. Sonderabdr.

———. Temperatur und vertikale Temperaturabnahme auf Teneriffa. [Berlin] 1926. Sonderabdr.

———. Vertikale Temperaturgradienten im Gebirge. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Temperaturunterschied zwischen Alpen und Lindenberg in einer Höhe von 1000 und 3000 m. München; Leipzig 1926. Sonderabdr.

———. Der Vorstoß kalter Luftmassen nach Teneriffa. Berlin 1926.

Franke, Otto. Die prähistorischen Funde in Nord-China und die älteste chinesische Geschichte. Berlin 1926. Sonderabdr.

Goldschmidt, Adolph. Die Elfenbeinskulpturen aus der romanischen Zeit. Bd 4. Text. Taf. Berlin 1926.

Griffith, Francis Llewellyn. Oxford Excavations in Nubia. 49–55. [Liverpool] o. J. Sonderabdr.

———. The Teaching of Amenophis the son of Kanakht. Papyrus B. M. 10474. London 1926. Sonderabdr.

Guthnick, Paul. Fotocellens Anvendelser i Astronomien. København 1926. Sonderabdr.

——— u. R. Prager. Drei neue Bedeckungsveränderliche. Kiel 1926. Sonderabdr.

——— — ———. Benennung von neu entdeckten veränderlichen Sternen. Kiel 1926. Sonderabdr.

——— — ———. Benennung von veränderlichen Sternen. Kiel 1926. Sonderabdr.

——— — ———. Genäherte Elemente der im B Z 1926, Nr 23 angezeigten Veränderlichen. Kiel 1926. Sonderabdr.

———. Die 27. Generalversammlung der Astronomischen Gesellschaft in Kopenhagen vom 16. bis 20. August 1926. Leipzig 1926. Sonderabdr.

———. Jahresbericht der Sternwarte Berlin-Babelsberg. 1925. Leipzig 1926. Sonderabdr.

——— u. R. Prager. Drei neue Veränderliche. Kiel 1926. Sonderabdr.

——— — ———. Vier neue Veränderliche vom RR Lyrae-Typus. Kiel 1926. Sonderabdr.

——— — ———. Neuer Veränderlicher 27. 1925 Bootis. Kiel 1926. Sonderabdr.

Haberlandt, Gottlieb. Zur Embryologie und Cytologie von Allium odorum L. [Berlin] 1926. Sonderabdr.

———. Friedrich Haberlandt. Zu seinem 100. Geburtstag. Wien 1926. Sonderabdr.

———. Zelle und Elementarorgan. [Leipzig] 1925. Sonderabdr.

Hahn, Otto u. Otto Erbacher. Über die Einheitlichkeit des Zerfalls und die Halbwertszeit des Mesothor 2. [Leipzig] 1926. Sonderabdr.

———. Über die neuen Fällungs- und Adsorptionssätze und einige ihrer Ergebnisse. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Gesetzmäßigkeiten bei der Fällung und Adsorption kleiner Substanzmengen und ihre Beziehung zur radioaktiven Fällungsregel. Berlin; Leipzig 1926. Sonderabdr.

Heider, Karl. Die Zoologische Station in Neapel. Berlin 1926. Sonderabdr.

Hellmann, Gustav. Zur Geschichte der Wettervorhersage in Kalendern. Leipzig 1927. Sonderabdr.

———. Über Hagelabwehr. Leipzig 1927. Sonderabdr.

———. Starkregen in Norwegen. [Braunschweig 1926.] Sonderabdr.

Hesse, Richard. Über Grenzen des Wachstums. Jena 1927.

Heusler, Andreas. Deutsche Versgeschichte. Bd 2. Berlin u. Leipzig 1927.

Heymann, Ernst. Gutachten in Sachen der Kontokorrentgeschäfte der deutschen Sparkassen. Berlin 1926.

———. Englisches Recht. Berlin u. Leipzig o. J. Sonderabdr.

Hintze, Otto. Troeltsch und die Probleme des Historismus. [München u. Berlin 1927.] Sonderabdr.

Hofmann, Karl Andreas [u. a.]. Die Bestimmung von Perchlorat im Chile-Salpeter auf Grund der Fällung von Methylenblau. Berlin; Leipzig 1925. Sonderabdr.

——— u. Ulrich Hofmann. Einwirkung von molekularem Sauerstoff und Wasserstoff auf Natriumazid. Berlin 1926. Sonderabdr.

——— — ———. Der Glanzkohlenstoff als Anfang der schwarzen krystallinen Kohlenstoffreihe. Berlin 1926. Sonderabdr.

——— [u. a.]. Oxydation von gebundenem Stickstoff zu Salpeter bei niederen Temperaturen und Reduktion von Salpeter zum Cyanid. Berlin; Leipzig 1926. Sonderabdr.

Jaeger, Werner. Aristotle's 'Metaphysics. A rev. text with introduction a. commentary by W. D. Ross. 1924. London; New York 1925. Sonderabdr.

— ——. Aristotle's Verses in praise of Plato. London; New York 1927. Sonderabdr.

Johnsen, Arrien. Form und Brillanz der Brillanten. [Stuttgart] 1926. Sonderabdr.

———. Mineralogie und Höheres Lehramt in Preußen. Jena 1926. Sonderabdr.

———. Zur Optik der Brillanten. [Berlin] 1926. Sonderabdr.

Kehr, Paul. Harry Bresslau. Ein Nachruf. o. O. u. J.

Keibel, Franz. Zur Entwicklungsgeschichte des Vorderdarmes und des Pankreas beim Bachneunauge [Lampetra (Petromyzon) planeri] und beim Flußneunauge [Lampetra (Petromyzon) fluviatilis]. Leipzig 1927. Sonderabdr.

Konow, Sten. Hinduismen: Det religiösa livet i Indien. D. 1. 2. Stockholm 1927. (Natur och kultur. 8, 1. 2.)

Laue, Max von. Der Einfluß der Temperatur auf die Röntgenstrahlinterferenzen. Leipzig 1926. Sonderabdr.

———. Aus Newtons Optik. Berlin 1927. Sonderabdr.

Ludendorff, Hans. Untersuchungen über veränderliche Sterne. 8. [Kiel] 1926. Sonderabdr.

Marcks, Erich. Auf- und Niedergang im deutschen Schicksal. Berlin 1927.

Mewaldt, Johannes. Die geistige Einheit Epikurs. Halle a. S. 1927.

Partsch, Josef. Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit. Mit e. Vorwort u. e. Anh. hrsg. von Ulrich Wilcken. Heidelberg 1927.

Penck, Albrecht. Die Bonitierung der Erdoberfläche. Berlin 1925. Sonderabdr.

———. Deutschland als geographische Gestalt. [Halle a. S.] 1926. Sonderabdr.

———. Erich v. Drygalski: Ozean und Antarktis. [Berlin] 1926. Sonderabdr.

———. Die Erfüllung der Erde mit Menschen. o. O. 1926. Sonderabdr.

———. Geographie und Geschichte. Leipzig; Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Alfred Merz. Berlin o. J. Sonderabdr.

———. Alfred Merz. Gedenkworte. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Alfred Merz und die »Meteor«-Expedition. Berlin [1926]. Sonderabdr.

———. Die Tschechoslowakei nach Hugo Hassinger. Berlin 1926. Sonderabdr.

Petersen, Julius. Gustav Roethe. Ansprache bei der Trauerfeier des Ostbundes am 10. Okt. 1926 in der Neuen Aula der Universität Berlin. Leipzig o. J.

Planck, Max. Physikalische Gesetzlichkeit im Lichte neuerer Forschung. Berlin 1926. Sonderabdr.

Radloff, W. Opyt slovarja tjurkskich narěčij. Versuch eines Wörterbuches der Türk-Dialecte. Bd 1–4. Sanktpeterburg 1893–1911.

Roethe, Gustav. Deutsche Reden. Leipzig [1927].

Rostovtzeff, M[ichael]. Inlaid Bronzes of the Han Dynasty. Paris and Brussels 1927.

Rubner, Max. Ernährung bei Leibesübungen. Jena 1926. Sonderabdr.

———. Die Luftcalorimetrie. Berlin u. Wien o. J. Sonderabdr.

———. Die Mitarbeit von Reichsgesundheitsamt und Reichsgesundheitsrat an der Wohlfahrt des deutschen Volkes in den letzten 50 Jahren. Leipzig 1926. Sonderabdr.

———. Über die Wichtigkeit der Lipoidstoffe und ihre Beziehungen zum Haushalt der Zelle. Berlin o. J. Sonderabdr.

——— [u. a.]. Praktische Winke für die Ernährung. Berlin 1926.

Sars, Georg Ossian. An Account of the crustacea of Norway. Vol. 9. P. 13. 14. Bergen 1926.

Schäfer, Dietrich. Österreich, Preußen, Deutschland. Geschichte in großdeutscher Beleuchtung. Berlin 1926. 2 Sonderabdr.

Schuchhardt, Carl. Die Etrusker als altitalisches Volk. [Leipzig] 1925. Sonderabdr.

———. Neue kelto-germanische Fragen. Das indogermanische Urvolk. Dortmund o. J. Sonderabdr.

Schuchhardt, Carl [u. a.]. Der Angrivarisch-Cheruskische Grenzwall und die beiden Schlachten d. J. 16 n. Chr. zwischen Arminius und Germanicus. [Leipzig] 1926. Sonderabdr.

. Witzen und Starzeddel, zwei Burgen der Lausitzer Kultur. [Leipzig] 1926. Sonderabdr.

Sering, Max. Internationale Preisbewegung und Lage der Landwirtschaft in den außertropischen Ländern. Berlin 1927.

Spranger, Eduard. Das deutsche Bildungsideal der Gegenwart in geschichtsphilosophischer Bedeutung. [1. 2.] Leipzig 1925 u. o. J. Sonderabdr.

. Der deutsche Klassizismus und das Bildungsleben der Gegenwart. Erfurt 1927.

———. Pestalozzi. Gedenkrede, gehalten auf Einladung der Universität Zürich am 18. Februar 1927. Leipzig [1927]. Sonderabdr.

[————.] Pestalozzi. Sämtliche Werke hrsg. von Artur Buchenau, Eduard Spranger, Hans Stettbacher. Bd 1. 2. Berlin u. Leipzig 1927.

[————.] Pestalozzi-Studien. Hrsg. von Artur Buchenau, Eduard Spranger, Hans Stettbacher. Bd 1. Berlin u. Leipzig 1927.

———. Psychologie des Jugendalters. 8. durchges. Aufl. Leipzig 1927.

. Ψυχολογία τῆς ἐφηβικῆς ἡλικίας. Μετάφρασις Ν. Ι. Λουβαρι. Ἀθῆναι 1926.

———. Friedrich Wieser ⟨†⟩: Das Gesetz der Macht. Jena 1826. Sonderabdr.

Stern, Alfred. Abriß einer Geschichte der demokratischen Ideen in den letzten vier Jahrhunderten. Zürich u. Leipzig 1927.

–. Der Einfluß der französischen Revolution auf das deutsche Geistesleben. Stuttgart u. Berlin 1928.

Stumpf, Carl. Sprachlaute und Instrumentalklänge. Berlin 1926. Sonderabdr.

Stutz, Ulrich. Ratgeber für das Studium der Rechtswissenschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 2. Aufl. Berlin 1927.

Teutsch, Friedrich. Zur Geschichte der Kirchen- und Schulautonomie in Siebenbürgen. Hermannstadt o. J. Sonderabdr.

. Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Bd 2–4. Hermannstadt 1907–26.

———. Georg Daniel Teutsch. Geschichte seines Lebens. Hermannstadt 1909.

Wagner, Karl Willy. Die wissenschaftlichen Grundlagen des Rundfunkempfangs. Berlin 1927.

—. Der Satz von der wechselseitigen Energie. [Berlin] 1925.

Warburg, Emil, u. W. Rump. Über die Bildung von Ammoniak aus den Elementen durch stille Entladungen in Siemensschen Röhren. Berlin 1926. Sonderabdr.

–. Über die stille Entladung von Gasen. Berlin o. J. Sonderabdr.

——— . Funkenentladung. Berlin o. J. Sonderabdr.

Wenger, Leopold. Abriß des römischen Zivilprozeßrechts. o. O. u. J. Sonderabdr.

——— . Praetor und Formel. München 1926. Sonderabdr.

———. Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft. Erreichtes und Erstrebtes. München 1927. (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung u. antiken Rechtsgeschichte. H. 11.)

Wiegand, Theodor. Neue archaische Bildwerke in der Skulpturensammlung (der Berliner Museen). Berlin 1927. Sonderabdr.

——— —. Der Pergamon-Altar und sein Haus. Berlin 1927. Sonderabdr.

[Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich von.] Aristophanes Lysistrate erkl. von Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff. Berlin 1927.

. Das Homerische Epos. Vortrag gehalten im Ferienkurs der Preußischen Museen. Berlin 1927.

. Die Heimkehr des Odysseus. Neue Homerische Untersuchungen. Berlin 1927.

Wilcken, Ulrich. Zu den »Syrischen Göttern«. Tübingen 1927.

—. Bernhard P. Grenfell †. Berlin 1926. Sonderabdr.

. Urkunden der Ptolemäerzeit ⟨Ältere Funde⟩. Bd 1. Lfg 4. Berlin u. Leipzig 1927.

—

Adam, Margarete. Die intellektuelle Anschauung bei Schelling in ihrem Verhältnis zur Methode der Intuition bei Bergson. Patschkau 1926. Hamburg. Phil. Diss.

Apstein, Carl. 34 Sonderabdr. a. d. J. 1890–1924.

Bechterew, P. Analytische Untersuchung des verallgemeinerten Hookeschen Gesetzes. Anwendung der Methode der Koordinatentransformation. Leipzig 1925. Sonderabdr.

. Analytische Untersuchungen des verallgemeinerten Hookeschen Gesetzes. Anwendung der Lehre v. d. potentiellen Energie u. d. Prinzip d. minimalen Arbeit. Leipzig 1927. Sonderabdr.

Behrend, Fritz. Geschichte der deutschen Philologie in Bildern. Marburg 1927.

Butler, Nicholas Murray. Der Aufbau des amerikanischen Staates. Berlin [1927].

Danmar, William. Geist-Erkenntnis. Empirisch-wissenschaftliche Erklärung der Geisterwelt. Leipzig 1925.

Im Dienste der Wahrheit. Zum Abschluß der Aktenpublikation des Auswärtigen Amtes. Die große Politik der europäischen Kabinette 1871–1914. (Berlin 1927.)

Erman, Wilhelm. Paul Erman. Ein Berliner Gelehrtenleben 1764–1851. Berlin 1927.

Fischer, V[ictor]. Die Berechnung der Unveränderlichen zur Bestimmung von Dampfspannungs- und Schmelzkurven. Berlin 1927. Sonderabdr.

Flügel, H. Bremens Schiffs- und Güterverkehr i. J. 1926. Bremen 1927. Sonderabdr.

Gaebler, Hugo. Zur Deutung der selinuntischen Metope mit dem Viergespann in Vorderansicht. Berlin 1925. Sonderabdr.

———. Zur Münzkunde Makedoniens. 2–9. Berlin o. J. u. 1903–27. Sonderabdr.

———. Lampsakenische Parerga. (Berlin 1923.) Sonderabdr.

Grapow, Hermann. Das Wörterbuch der ägyptischen Sprache. Berlin 1927. Sonderabdr.

Grotkass, Rudolf E. Die Zuckerfabrikation im Magdeburgischen, ihre Geschichte vor und während der Kontinentalsperre sowie weiter bis zum Jahre 1827, dem Beginn der neuen Periode. Magdeburg (1926).

Handschriften westfälischer Dichter und Schriftsteller. Hrsg. von Erich Schulz. Dortmund 1925.

Harms, Hermann. Araliaceae americanae novae. 1. o. O. 1927. Sonderabdr.

———. Beiträge zur Kenntnis amerikanischer Cucurbitaceen. II. o. O. 1926. Sonderabdr.

———. Beiträge zur Kenntnis der Flora des Kenia, Mt. Aberdare und Mt. Elgon X. Leguminosae. Berlin 1927. Sonderabdr.

———. Bromeliaceae. Berlin 1927. Sonderabdr.

———. Über eine neue Gattung der Araliaceen aus Papuasien. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Zur Kenntnis der Gattung Luetzelburgia Harms. [Berlin] 1926. Sonderabdr.

———. Leguminosae. Araliaceae. Cucurbitaceae. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Leguminosae II. Passifloraceae. Cucurbitaceae. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Meliaceae. Berlin 1927. Sonderabdr.

Hildebrand, Philipp. Syphilis in Karthago zur Zeit der Regierung Valentinians I. ⟨364–375 n. Chr.⟩ Berlin 1927. Sonderabdr.

Hiller von Gaertringen, Friedrich Frhr. Altes und Neues von den Inseln des Aegaeischen Meeres. Dillingen 1902. Sonderabdr.

———. Delische Bauinschrift. Zum Eurymedonepigramm. (Athen) 1926. Sonderabdr.

———. Athenisches Gesetz über Hestiaia um 445 v. Chr. Göttingen 1921. Sonderabdr.

———. Eine verkannte Gottheit. [Leipzig] 1926. Sonderabdr.

——— [u. a.]. Syrische Gottheiten auf einem Altar aus Cordova. [Leipzig 1923.] Sonderabdr.

———. David G. Hogarth: The Wandering Scholar. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Hygassos und Erine. o. O. [1926.] Sonderabdr.

———. Griechische Inschriften. [Leipzig] 1910. Sonderabdr.

———. Inscriptiones graecae. [Leipzig] 1908. Sonderabdr.

———. Inscriptiones graecae. Leipzig 1917. Sonderabdr.

———. Nachtrag zu Maiuri: Nuova Silloge epigrafica di Rodi e Cos. Berlin 1926. Sonderabdr.

———. Der alte Stifter als Archäologe. Charlottenburg 1925. Sonderabdr.

———. Ad. Wilhelms Urkunden dramatischer Aufführungen in Athen. Leipzig 1907. Sonderabdr.

Hübner, Alfred. Gustav Roethe als Lehrer. Göttingen 1927. Sonderabdr.

Katalog der Bibliothek des Verbandes alter Corpsstudenten. Bearb. von Wilhelm Fabricius. 2. Ausg. Frankfurt a. M. 1927.

Knesebeck, Ludolf Gottschalk von dem. Die Wahrheit über den Propagandafeldzug und Deutschlands Zusammenbruch. München 1927.

Künssberg, Eberhard Frhr. von. Rechtssprachgeographie. Heidelberg 1926.

Kunike, Hugo. Zur Astralmythologie der nordamerikanischen Indianer. Leipzig [usw.] 1926. Sonderabdr.

Ludendorff, Erich. Vernichtung der Freimaurerei durch Enthüllung ihrer Geheimnisse. München 1927.

Der Luftschiffbau Schütte-Lanz 1909–1925. Hrsg. von Johann Schütte. München u. Berlin 1926.

Meisl, Josef. Der Berliner Judenkalender und die Kalendergelder. [Breslau] 1927. Sonderabdr.

Miller, Wilhelm Alfred. Isenkrahe-Bibliographie. 3. erg. Aufl. Berlin u. Leipzig 1927.

Mossig, Theobald Ritter von. Wirklichkeit. Leipzig 1927.

Die Münzen von Priene. Mit Benutzung der Vorarbeiten von Heinrich Dressel bearb. von Kurt Regling. Berlin 1927.

Oppenheim, Max Frhr. von. Der Djerîd und das Djerîd-Spiel. Leipzig 1927. Sonderabdr.
Picht, Johannes. Über durch Spiegelsysteme bewirkte Änderung der Richtung und Schwingungsebene eines optischen Strahlenbündels. Berlin 1926. Sonderabdr.
Reiners, Heribert u. Wilhelm Ewald. Kunstdenkmäler zwischen Maas und Mosel. München 1921.
Schmehl, H. Über die Anzahl der geodätischen Linien zwischen zwei Punkten des Erdellipsoids. Stuttgart 1927. Sonderabdr.
Schmidt, Carl. Das koptische Didache-Fragment des British Museum. Gießen 1925. Sonderabdr.
———. Studien zu den alten Petrusakten. Gotha; Stuttgart o. J. Sonderabdr.
———. Die Urschrift der Pistis Sophia. Gießen 1925. Sonderabdr.
Schuette, K. Das Ergebnis der Schweremessungen im Ries. München 1927. Sonderabdr.
Sommer, Robert. Kapitel 19. 20 aus: Familienforschung, Vererbungs- und Rassenlehre. 3. Aufl. Leipzig 1927. Sonderabdr.
Stein, Arthur. Der römische Ritterstand. München 1927. (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. H. 10.)
Sthamer, Eduard. Archivio storico per le provincie napoletane. N. S. Anno 9. 10. 1923–24. [Besprech.] Berlin 1927. Sonderabdr.
———. Giovanni Beltrani: Codice diplomatico barese. [Torino] 1926. Sonderabdr.
———. Eigenes Diktat des Herrschers in Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts. Weimar [1927]. Sonderabdr.
Stieve, Friedrich. Deutschland und Europa 1890–1914. Berlin 1927.
Ein Tag aus dem Leben des Reichspräsidenten. Berlin 1925.
Wilkens, Alexander. Über die Analyse zweier erweiterter Integrale des asteroidischen Dreikörperproblems. Kiel 1926. Sonderabdr.
———. Zur Erklärung der Planetoidenlücken im Sonnensystem. München 1927. Sonderabdr.
Wolf, Johannes. Eine gelbe Gewerkschaft? Berlin (1927).
Wurfel, Gotthardt. Carl Duisberg. Bremen 1927. Sonderabdr.

Danzig.

Westpreußischer Geschichtsverein.
Mitteilungen. Jg 26. Nr 1–4. 1927.
Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. 12. 13. 1926–27.
Zeitschrift. H. 67. 1927.

Naturforschende Gesellschaft.
Schriften. N. F. Bd 17. H. 3. 4. 1926–27.

Deutscher Heimatbund.
Heimatblätter. Jg 4. H. 1–3. 1927.

Deutsch-Österreich.

Graz.

Universität.
Die feierliche Inauguration des Rektors. 1926–27.
Verzeichnis der akademischen Behörden. 1926–27.
Verzeichnis der Vorlesungen. S.-S. 1927. W.-S. 1927–28.

Historischer Verein für Steiermark.
Blätter für Heimatkunde. Jg 4. Nr 1–2. 1926.
Zeitschrift. Jg 22. H. 1–4. 1926.

Klagenfurt.

Geschichtsverein für Kärnten.
Carinthia I. Jg 116. H. 1–6. 1926.

Naturhistorisches Landesmuseum für Kärnten.
Carinthia II. Jg 116. 1926.

Wien.

Akademie der Wissenschaften.
Almanach. Jg 75. 76. 1925–26.
Anzeiger. Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse. Jg 63. 1926. — Philosophisch-historische Klasse. Jg 62. 63. 1925–26.
Archiv für österreichische Geschichte. Bd 107. Hälfte 2. Bd 110. Hälfte 2. 1926.
Denkschriften. Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse. Bd 99. 100. 1924–26. — Philosophisch-historische Klasse. Bd 67. Abh. 3. Bd 68. Abh. 1. 1926.
Mitteilungen der Erdbeben-Kommission. N. F. Nr 62–64. 1926.
Sitzungsberichte. Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse. Bd 134: Abt. I. H. 3–10 [nebst] Ergh. Abt. IIa. H. 1–10. Abt. IIb. H. 7–10. Bd 135: Abt. I. H. 1–10. Abt. IIa.

H. 1–10. Abt. II b. H. 1–10. Bd 136: Abt. I. H. 1–6. Abt. II a. H. 1–6. Abt. II b. H. 1–6. 1925–27. Reg. Nr 19. 20. 1926–27. — Philosophisch-historische Klasse. Bd 203. Abh. 3–5. Bd 204. Abh. 1. 3. Bd 205. Abh. 3–5. 1926–27.

Geologische Bundesanstalt.
Abhandlungen. Bd 24. H. 1. 2. 1927.
Jahrbuch. Bd 76. H. 3. 4. Bd 77. H. 1. 2. 1926–27.
Verhandlungen. Jg 1926. Nr 6–12. Jg 1927. Nr 1–6.
Erläuterungen zur Geologischen Spezialkarte der Republik Österreich. Blatt Gleichenberg. 1927.

Anthropologische Gesellschaft.
Mitteilungen. Bd 57. H. 1–6. 1927.

Geographische Gesellschaft.
Mitteilungen. Bd 69. Nr 10–12. Bd 70. Nr 1–9. 1926–27.

Zoologisch-Botanische Gesellschaft.
Verhandlungen. Bd 76. H. 1–4. Bd 77. H. 1–3. 1926–27.

Universität.
Die feierliche Inauguration des Rektors. 1926–27.
Übersicht der akademischen Behörden, Professoren [usw.]. 1926–27.
Öffentliche Vorlesungen. S.-S. 1927. W.-S. 1927–28.

Lamberty, Paul. Das Werden. Moosburg 1926.

Trummer, Josef. Die strafende Gerechtigkeit in der Natur. Wien 1926.

Zimmermann, Franz. Georg Loesche über das Ministerium Thun 1849 bis 1860. Aus amtl. Quellen widerlegt. Steyr 1927.

Tschechoslowakei.

Brünn.

École des hautes Études vétérinaires.
Biologické Spisy. Publications biologiques. Svaz. 4. Spis 51–60. 1925.

École supérieure d'Agronomie.
Sborník. Bulletin. C 7–9. D 4. 5. 1926–27.

Societas scientiarum naturalium Moraviae.
Práce. Acta. Svaz. 2. 1925.

Masarykovy University.
Spisy Lékařské Faculty. Svaz. 4. Spis 33–40. 1926.
Spisy Vydávané přírodovědeckou Fakultou. Čís. 70–81. 1926–27.

Deutscher Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens.
Zeitschrift. Jg 28. H. 3. 4. Jg 29. H. 1–4. 1926–27.

Prag.

Comité d'Organisation de l'Institut slave.
Aničkov, E. V. Zapadnye literatury i slavjanstvo. 2. (1926.)
Izvestija Glavnoj rossijskoj astronomičeskoj Observatorii. Bulletin de l'Observatoire central de Russie à Poulkovo. Vol. 9, 1. 2. 1923.
Krofta, Kamil. Die Deutschen in Böhmen. 1924. (Politische Bücherei. Bd 1.)
Mestnoe samoupravlenie. Vyp. 3. 1926.
Studî bizantini. Roma 1925.
Studî sulla Romania. Roma 1925.
Učenyja Zapiski osnovannyja russkoj učebnoj kollegiej. T. 3. 1926.

Deutsche Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik.
Rechenschafts-Bericht. 1925.

Karls-Universität.
Studies from the Plant Physiological Laboratory. Vol. 3. 1925.

Cs. Klub mykologický.
Mykologia. Ročn. 3. Čís. 1–10. 1926.

Deutscher Naturwissenschaftlich-Medizinischer Verein für Böhmen »Lotos«.
Naturwissenschaftliche Zeitschrift Lotos. Bd 74. H. 10–12. 1926.

Société Royale des Lettres et des Sciences de Bohème.
Mémoires. Classe des lettres. 1925–26. — Classe des sciences. 1925–26.
Résumé du Compte-rendu annuel. 1925–26.

Československá botanická Společnost.
Preslia. Ročn. 4. 1926.

Československá Společnost entomologická.
Casopis. Ročn. 21. Čís. 3–6. Ročn. 22. Čís. 1–6. Ročn. 23. Čís. 1–6. 1924–26.

Deutsche Universität.
Ordnung der Vorlesungen. S.-S. 1927. W.-S. 1927–28.
Personalstand. 1926–27.

Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Jahrbuch. Jg 1. 1926.
Mitteilungen. Jg 16. Nr 1–4. Jg 19. Nr 1–4. Jg 20. Nr 1–4. Jg. 21. Nr 1–4. Jg 51. Nr 1–4. Jg 64. H. 3. 4. Jg 65. H. 1. 2. 1877–1927.

Kubaň. Zbirnik stattiv pro kubaň i kubanciv. 1926.

Preßburg.

Heil- und Naturwissenschaftlicher Verein.
Vestník. Verhandlungen. N. F. H. 24. 1927.

Ungarn.

Budapest.

Ungarischer Adriaverein.
A Tenger. Évf. 16. Sz. 7–12. Évf. 17. Füzet 1–12. 1926–27.

Ungarische Akademie der Wissenschaften.
Balkán-Kutatásainak Tudományos Eredményei. Kötet 3. 1926.
Mathematische und naturwissenschaftliche Berichte aus Ungarn. Bd 33. 1923–25.
Akadémiai Értesitö. Kötet 36. Füzet 1–9. 12. Kötet 37. Füzet 1–12. Kötet 38. Füzet 1–4. 1925–27
Archaeologiai Értesitö. Kötet 40. 41. 1923–27.
Nyelvtudományi Közlemények. Kötet 46. Füzet 2. 3. 1926–27.
Revue des études hongroises et finno-ougriennes. Année 4. No 1–4. Paris 1926.
A Magyar Tudományos Akadémia 1. évszázada. 1926.
Pasteur-Emlékünnepe. 1927.

Kgl. Ungarische Geologische Anstalt.
Mitteilungen aus dem Jahrbuche. Bd 25. H. 1 5. Bd 27. H. 1. 2. Bd 28. H. 1. 1926–27.

Ungarische Geologische Gesellschaft.
Földtani Közlöny. ⟨Geologische Mitteilungen.⟩ Kötet 55. Füzet 1–12. Kötet 56. Füzet 1–12. 1925–26.

Ungarische Historische Gesellschaft.
Századok. Évf. 58. Sz. 1–6. Évf. 60. Sz. 7–10. Évf. 61. Sz. 1–6. 1924–27.
Magyar életrajzi Lexikon. Kötet 1. Füzet 5. 1927.
Sándor Lipot. Iratai. 1790–95. 1926.

Kgl. Ungarische Naturwissenschaftliche Gesellschaft.
Hydrobiologiai Tanulmányok ⟨Hydrobiologische Studien⟩. 1. 1924.
Gimesi Nándor. A colloidszürök elmélete ⟨Die Theorie der kolloidalen Filter⟩. 1924.

Astronomischer Verein »Stella«.
Almanach. Évf. 3. 1927.
Stella. Vierteljährl. ersch. Zeitschrift f. Verbreit. astronom. Kenntnisse. Évf. 1. Sz. 4. Évf. 2. Sz. 2. 3. 1926–27.

Sopron.

Zentralbibliothek der Kgl. Ungar. Hochschule für Berg- und Forstingenieure.
Erdészeti Kisérletek. (Forstliche Versuche.) Évf. 28. Sz. 1. 2. Évf. 29. Sz. 1–4. 1926–27.
Cotel, Ernst. Abmessungen und Leistungen deutscher Siemens-Martin-Öfen. Düsseldorf 1925. Sonderabdr.
———. Die Grenze der Warmbildsamkeit des Stahles. Berlin 1925. Sonderabdr.
Kvassay, Stephan von. Chemische Therapie. Chemische Desinfektion des lebenden Körpers. 3. Aufl. [nebst] Anh. Budapest 1919.
———. Elektro-chemische Therapie. Budapest 1923.
Marenzi, Franz Karl Grf. Der dynamische Trialismus. Budapest. 1927.
Pivany, Eugene. Hungarian-American historical Connections. Budapest 1927.
Szávay Gyula. A Magyar Kamarai Intézmény és a Budapesti Kamara története. 1850–1925. (Budapest) 1927.

Südslawien.

Agram.

Südslawische Akademie der Wissenschaften und Künste.
Izvješća o raspravama matemat. prirodoslov. razreda. Svez. 21. 1925.
Ljetopis. Svez. 32, 2. 33. 35–39. 1917–26.
Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium. Vol. 11. 1926.
Stari Pisci hrvatski. Kń. 25. ⟨1. 2.⟩ 1922–26.
Rad. Kń. 218–32. 1918–26.
Rječnik hrvatskoga ili srpskoga jezika. Svez. 36–41. 1918–26.
Zbornik za narodni život i običaje južnih Slavena. Kń. 23–25, 1, 2. 26. 1. 1918–26.
Manojlović, Gavro. Sile pokretnice i pravilnosti. 1927.
Musić, August. Beiträge zur griechischen Satzlehre. 1927.

Belgrad.

Königlich Serbische Akademie der Wissenschaften.
Glas. 118. 120–23. 1926–27.
Godišńak. 34. 1925.
Posebna Izdańa. Kń. 59–61. 1925–26.
Spomenik. 66. 1926.
Zbornik za istoriju, jezik i književnost srpskog naroda. Odel'eńe 1. Kń. 14–16. Odel'eńe 2. Kń. 2. 1926–27.
Srpski etnografski Zbornik. Kń. 36–39. 1926.

Sarajevo.

Bosnisch-Herzegowinisches Landesmuseum.
Glasnik. 25–36. 38. 1913–26.

Skoplje.

Société scientifique.
Glasnik. T. 1. Fasc. 2. T. 2. Fasc. 1. 2. 1926–27.
Cvijić, Iovan. Geomorfologija. Morphologie terrestre. T. 2. Beograd. 1926.

Großbritannien und Irland mit Kolonien.

Aberystwyth.

University College of Wales. Department of Zoology.

Report on Marine and Fresh Water Investigations. N. S. 2. 1925.

Birmingham.

Natural History and Philosophical Society.

List of Members 1927. Annual Report. 33. 1926.

Proceedings. Vol. 15. P. 6. 1926–27.

Cambridge.

Philosophical Society.

Proceedings. Vol. 23. P. 5–8. 1927.

Transactions. Vol. 23. No 10. 11. 1927.

Dublin.

Royal Irish Academy.

Abstract of Minutes. 1911–13. 1925–26.

Proceedings. Vol. 37. A 7–9. B 20. 21. C 9–12. 1927.

Edinburg.

Royal College of Physicians.

Reports from the Laboratory. Vol. 15. 16. 1924–26.

Royal Society of Edinburgh.

Proceedings. Vol. 46. P. 4. Vol. 47. P. 1. 2. 1925–27.

Transactions. Vol. 55. P. 1. 1926–27.

Leeds.

Leeds Philosophical and Literary Society.

Proceedings. Literary and historical Sect. Vol. 1. P. 3. 1927. — Scientific Sect. Vol. 1. P. 3. 4. 1926–27.

Liverpool.

Biological Society.

Proceedings and Transactions. Vol. 40. 1925–26.

Literary and Philosophical Society.

Proceedings. No 63–67. 1912–23.

London.

British Academy.

The Caedmon Manuscript of Anglo-Saxon biblical poetry Junius XI in the Bodleian Library. Oxford 1927.

British Association for the Advancement of Science.

Report of the 94. meeting. 1926.

Imperial Bureau of Entomology.

The Review of Applied Entomology. Ser. A. Vol. 14. P. 12. Vol. 15. P. 1–10. 1926–27. — Ser. B. Vol. 14. P. 12. Vol. 15. P. 1–10. 1926–27.

India Office Library.

Annual Report for the financial year 1925–26. 1926-27

Institution of Electrical Engineers.

Science Abstracts. Sect. A. Physics. Vol. 29. P. 12. Vol. 30. P. 1–11. 1926–27.

Royal Institution of Great Britain.

Proceedings. Vol. 25. P. 1. 2. 1926–27.

London Library.

Wright, C. T. Hagberg. The Soul's Dispensary. 1922. Sonderabdr.

—. La «London Library». 1925. Sonderabdr.

———. The London Library. 1926.

British Museum (Natural History).

Catalogue of cainozoic plants in the Department of Geology. Vol. 1. 1926.

Catalogue of the type specimens of lepidoptera rhopalocera. P. 3. 1927.

Fawcett, William and Alfred Barton Rendle. Flora of Jamaica. Vol. 5. 1926.

Guide to the crustacea exhibited in the Department of Zoology. 1927.

Hinton, Martin A. C. Monograph of the voles and lemmings (microtinae). Vol. 1. 1926.

Index animalium. Sect. 2. P. 10–12. 1926–27.

Insects of Samoa. P. 2. Fasc. 1. P. 3. Fasc. 1. 2. P. 7. Fasc. 1. Maps No 1. 2. 1927.

Report on cetacea stranded on the British coasts. No 10. 1927.

Smith, Malcolm. Monograph of the sea-snakes (hydrophiidae). 1926.

Summary Guide to the exhibition galleries. 3. ed. 1926.

Royal Observatory, Greenwich.

Determinations of effective wavelengths of stars. 1920–25. 1926.

Observations. Astronomy, Magnetism and Meteorology. 1925.

Science Museum, South Kensington.

Board of Education.

Catalogue of the collections in the Science Museum.

Chemistry. 1927.

Electrical Engineering. 1927.

Land Transport. 4. 1927.

Water Transport. 2. 1927.

Report on the Science Museum. 1926.

Geological Society.

Quarterly Journal. Vol. 82. No 328. Vol. 83. No 329–31. 1926–27.

Geological Literature added to the Library. 29. 1926.

Linnean Society.

Journal. Botany. Vol. 47. No 316. 317. 1926–27. — Zoology. Vol. 36. No 245. 246. 1926–27.

List. 1926–27.
Proceedings. Sess. 138. 1925–26.

Royal Society.
Proceedings. Ser. A. Vol. 113. No 764. 765. Vol. 114. No 766–69. Vol. 115. No 770–72. Vol. 116. No 773–75. 1926–27. — Ser. B. Vol. 100. No 705. Vol. 101. No 706–12. Vol. 102. No 713–15. 1926–27.
Philosophical Transactions. Ser. A. Vol. 226. P. 157–468. Vol. 227. P. 1–62. 1927. — Ser. B. Vol. 215. P. 225–462. Vol. 216. P. 1–65. 1926–27.
Year-Book. No 31. 1927.

Royal Astronomical Society.
Memoirs. Vol. 64. P. 3. 4 [nebst] App. 1927.
Monthly Notices. Vol. 87. No 1–9. 1926–27. Geophys. Suppl. Vol. 1. No 8. 9. 1926–27.

Zoological Society.
List of the Fellows. 1927.
Proceedings. 1926. P. 4. 1927. P. 1–3.
Transactions. Vol. 22. P. 1–3. 1926–27.

Manchester.

Museum.
Publications. 92. 93. 1926.

Literary and Philosophical Society.
Memoirs and Proceedings. Vol. 70. 1925–26.

Stonyhurst.

Stonyhurst College Observatory.
Results of Geophysical and Solar Observations. 1926.

Teddington, Middlesex.

National Physical Laboratory.
Report. 1926.
Collected Researches. Vol. 19. 1926.

Holdsworth, W. S., Bernard Pares u. A. Meyendorff. Sir Paul Vinogradoff. London o. J. Sonderabdr.

Kharoṣṭhī Inscriptions discovered by Aurel Stein in Chinese Turkestan. P. 2. Oxford 1927.

Tuttle, Edwin H. Kodagu Peda, Tulu Pudar. [London 1927.] Sonderabdr.

Calcutta.

Indian Association for the Cultivation of Science.
Indian Journal of Physics. Vol. 1. P. 2–4. Vol. 2. P. 1. 1926–27.

Government of India Central Publication Branch.
Calalogue of books on arts and sciences. 1925.
Calalogue of publications. 1925. 1926.

Asiatic Society of Bengal.
Bibliotheca India: a Collection of Oriental Works. N. S. No 1455–86. 1923–26.
Journal and Proceedings. N. S. Vol. 21. No 3–6. Vol. 22. No 1. 1926–27.
Memoirs. Vol. 8. No 6. Vol. 9. No 3. 1927.

Indian Chemical Society.
Quarterly Journal. Vol. 3. No 4. Vol. 4. No 1–3. 1926–27.

Mathematical Society.
Bulletin. Vol. 17. No 4. Vol. 18. No 1–31. 1926–27.

Archaeological Survey of India.
Epigraphia Indica and Record. Vol. 18. P. 7. Vol. 19. P 1. 1926–27.
Memoirs. No 29. 31. 1926.
New Imperial Series. Vol. 37–39. 41. 44. 50. 1914–26.
Page, J. A. Guide to the Qutb, Delhi. 1927.

Geological Survey of India.
Memoirs. Palaeontologia Indica. N. S. Vol. 7. No 3. Vol. 9. No 2. Vol. 10. No 1. 2. Vol. 14. 1927.
Records. Vol. 59. P. 3. 4. Vol. 60. P. 1. 1926–27.

University.
Journal of the Department of Letters. Vol. 14–16. 1927.
Journal of the Department of Science. Vol. 8. 1927.

Colombo.

Colombo Museum.
Spolia Zeylanica. Vol. 14. P. 1. 1927.

The Buddhist Annual of Ceylon. Vol. 3. No 1. 1927.

Kodaikánal.

Kodaikánal Observatory.
Bulletin. No 80. 1927.
Report. 1926. Calcutta 1927.

Lahore.

Board of Economic Inquiry, Rural Section, Punjab.
Rural Section Publication. 12. 13. 1926.

Madras.

Annual Report on South-Indian Epigraphy. 1926.

Nagpur.

Government of the Central Provinces and Berar.
Hiralal', Rai Bahadur. Catalogue of Sanskrit and Prakrit manuscripts in the Central Provinces and Berar. 1926.

Poona.

Bhandarkar Oriental Research Institute.
Annals. Vol. 8. P. 3. 4. 1927.

Records of Fort St. George.
Despatches from England. 1706–10. 1710–13. 1713–14. Madras 1927.
Diary and Consultation Book of 1703. Madras 1927.

Capstadt.

Royal Observatory, Cape of Good Hope.
Independent Day-Numbers for the year 1928. London 1926.
Report of His Majesty's Astronomer at the Cape of Good Hope. 1926.
Cape Astrographic Zones. Vol. 9. 1926.
Royal Society of South Africa.
Transactions. Vol. 14. P. 2. 3. Vol. 15. 1926–27.

Pretoria.

Transvaal Museum.
Annals. Mededelingen. Vol. 11. P. 3. Vol. 12. P. 2. 1925–27.

Ottawa.

Department of Mines.
Report. 1926.
Commission géologique.
Mémoire. 144. 1927.
Rapport sommaire. 1924. P. C. 1927.
Victoria Memorial Museum.
Museum Bulletin. No 43. 45. 1926.
Dominion Observatory.
Publications. Vol. 7. No 3. Vol. 9. No 4. 1926–27.
Royal Society of Canada.
Proceedings and Transactions. Ser. 3. Vol. 20. 1926.

Toronto.

Royal Canadian Institute.
Transactions. Vol. 16. P. 1. 1927.
Royal Astronomical Society of Canada.
Journal. Vol. 20. Nr 7–10. Vol. 21. Nr 1–7. 1926–27.
University.
The Canadian Historical Review. Vol. 7. No 3. 4. Vol. 8. No 1–3. 1926–27.
Studies.
Biological Series. No 27–29. 1926–27.
Geological Series. No 21. 23. 1926–1927.
History and Economics. Vol. 5. No 1. 1927.

Victoria.

Dominion Astrophysical Observatory.
Publications. Vol. 1. No 1–30. Vol. 2. No 1–16. Vol. 3. No 1–4. 13–18. Vol. 4. No 1. 2. 1922–27.

Adelaide.

Royal Society of South Australia.
Transactions and Proceedings. Vol. 50. 1926.
University.
The Australian Journal of Experimental Biology and Medical Science. Vol. 3. P. 4. Vol. 4. P. 1–3. 1926–27.

Brisbane.

Queensland Museum.
Memoirs. Vol. 9. P. 1. 1927.

Hobart.

Royal Society of Tasmania.
Papers and Proceedings. 1926.

Melbourne.

National Museum.
Memoirs. No 7. 1927.
Royal Society of Victoria.
Proceedings. N. S. Vol. 39. P. 1. 1926.

Sydney.

Australian Museum.
Records. Vol. 14. No 5. Vol. 15. No 2–6. Vol. 16. No 1. 1926–27.
Annual Report of the Trustees. 71. 72. 1925–26.
Australian National Research Council.
Australian Science Abstracts. Vol. 5. No 4. Vol. 6. No 1–3. 1926–27.
Royal Society of New South Wales.
Journal and Proceedings. Vol. 59. 1925.

Wellington, N. Z.

New Zealand Institute.
Transactions and Proceedings. Vol. 57. New issue. Vol. 55. Vol. 58. P. 1. 2. 1924–27.

Dänemark, Schweden und Norwegen.

Kopenhagen.

Conseil permanent international pour l'Exploration de la Mer.
Bulletin hydrographique. Année 1926. App. d'observations de l'Allemagne 1919–25 et de la Lettonie 1925–26.
Bulletin statistique des pêches maritimes des pays du Nord et de l'Ouest de l'Europe. Vol. 14. 1924.
Rapports et Procès-verbaux. Vol. 41–44. 1926–27.
Danske Meteorologiske Institut.
Communications magnétiques. No 1–5. 1927.
Meddelelser. Nr 7. 1927.
Kommission for Havundersøgelser.
Meddelelser. Ser. Fiskeri. Bd 8. Nr 3–5. 1927.
Skrifter. No 10. 1927.
Johansen, A. C. On the Migrations of the herring. (Copenhague) 1927. Sonderabdr.
Observatorium.
Publikationer og mindre Meddelelser. No 54–59. 1926–27.

Kongelige Danske Videnskabernes Selskab.
Biologiske Meddelelser. Bd 5. No 8. 9. Bd 6. No 1–7. 1926–27.
Historisk-filologiske Meddelelser. Bd 11. No 4. 5. Bd 12. No 1–3. Bd 13. No 1–3. 1926–27.
Mathematisk-fysiske Meddelelser. Bd 7. No 8. 10–17. Bd 8. No 1–3. 1926–27.
Oversigt over Forhandlinger. 1925–26. 1926–27.
Skrifter. Naturvidenskabelig og mathematisk Afd. R. 8. Bd 11. No 1–5. 1926–27.

The Danish Ingolf-Expedition. Vol. 4. P. 6. Vol. 5. P. 10. 11. Copenhagen 1926–27.
Jørgensen, Th. Materialier til Løsning af Lev-By-Problemet. Sønderborg 1927.
Nilsson, Gerhard. En Gravitationsteori. København 1927.
———. Solljusets och Solvärmens Orsak. København 1927.

Gothenburg.

Kungliga Vetenskaps- och Vitterhets Samhälle.
Handlingar. F. 4. H. 31. 1926–27.

Lund.

Universitet.
Acta. — Årsskrift. N. F. 21. Afd. 1. 2. 22. Afd. 1. 2. 1925–26.
Årsberättelse. 1924–25. 1925–26. 1926–27.
Föreläsningar. Höst-termin 1925. 1926. Vår-termin 1926. 1927.
40 akademische Schriften a. d. J. 1925–26.
Rosendal, Gunnar. Nutida teologi och förkunnelsen. Stockholm (1926).

Universitetsbibliotek.
Årsberättelse. 1925–26. 1926–27.

Humanistiska Vetenskapssamfund.
Årsberättelse. 1925–26. 1926–27.
Skrifter. 8. 9. 1926–27.

Vetenskaps-Societet.
Årsbok. 1925. 1926.

Stockholm.

Statens Meteorologisk-Hydrografiska Anstalt.
Årsbok. 6. 1924.
Meddelanden. Bd 3. No 10–12. Bd 4. No 1. 2. 1927.
[Veröffentlichungen.] No 256. 260. 1927.

Kungliga Bibliotek.
Sveriges Offentliga Bibliotek. Accessionskatalog. 40. 1925.

Meteorologiska Centralanstalt.
Abisko Naturvetenskapliga Station.
Meteorologiska Jakttagelser i Abisko. 1915. Uppsala 1926.

Svenska Fornskrift-Sällskap.
Samlingar. H. 163. Ser. 2. Bd 1. H. 3. 1927.

Högskola.
6 akademische Schriften a. d. J. 1926–27.

Ingeniörsvetenskapsakademi.
Handlingar. Nr 52–58. 1926–27.

Sveriges Geologiska Undersökning.
Årsbok. 19. 20. 1925–26.
Sveriges geologiska Undersökning. Ser. Ca. No 19. 20. 1927.

Kungliga Svenska Vetenskapsakademi.
Arkiv för Botanik. Bd 20. H. 2–4. Bd 21. H. 1. 1926–27.
Arkiv för Matematik, Astronomi och Fysik. Bd 19. H. 3. 4. 1926.
Arkiv för Zoologi. Bd 18. H. 2–4. 1926–27.
Årsbok. 1926.
Handlingar. Ser. 3. Bd 2. No 1–8. Bd 3. No 1. 2. 1926.
Les Prix Nobel en 1924–25.

Kungliga Vitterhets Historie och Antikvitets Akademi.
Fornvännen. Årg. 21. H. 4–6. Årg. 22. H. 1–4. 1926–27.

Acta mathematica. Zeitschrift hrsg. von G. Mittag-Leffler. Bd 49, 3. 4. Bd 50, 1. 2. Djursholm 1926–27.

Uppsala.

Universitet.
Årsskrift. 1926. Bd 1. 2.
Arbeten utg. med understöd af Vilhelm Ekmans Universitetsfond. 33. 1926.
29 akademische Schriften a. d. J. 1926–27.
Symbola litteraria. Hyllningsskrift till Uppsala Universitet vid jubelfesten 1927. 1927.
Universitets Meteorologiska Observatorium. Bulletin mensuel. Vol. 58. Année 1926.

Kungliga Humanistiska Vetenskaps-Samfund.
Skrifter. Bd 22. 23. 1927.

Kunglija Vetenskaps-Societet.
Nova Acta. Vol. extra ord. ed. 1927. [17 Hefte.]

Zoologiska Bidrag från Uppsala. Bd 10. 11. 1926–27.

Le Monde oriental. Vol. 20. Fasc. 1–3. 1926.

Blomquist, Gustaf. Sveriges framtid i imperialismens tidevarv. 3. uppl. Stockholm (1914).
Broman, Sten. Den svenska musikforskningen 1750–1900. Lund (1927).
Söderström, Adolf. Über evolutionistische Divergenz-Morphologie und idealistische »phylogenetische« Morphologie. Uppsala 1927.

Bergen.

Museum.
Aarbok. 1925–26. Aarsberetning. Hist.-ant. R. H. 3. 1926. — Naturvid. R. H. 1. 2. 1926–27.

Drontheim.

Det Kongelige Norske Videnskabers Selskab.
Skrifter. 1925–26. Årsberetning 1925.
Statuter. 1926.

Oslo.

Norwegisches Meteorologisches Institut.
Jahrbuch. 1924. 1925.
Universitet.
Årsberetning. 1922–25.
Amundsen, Leiv. Katalog over Universitetsbibliotekets Paleotypsamling. 1926.
Norske Videnskaps-Akademi.
Årbok. 1926.
Avhandlinger. Histor.-filos. Klasse. 1926. — Matem.-naturv. Klasse. 1926.
Geofysiske Publikationer. Vol. 4. Nr 1. Vol. 5. Nr 1. 2. 1927.
Skrifter. Histor.-filos. Klasse. 1926. — Matem.-naturv. Klasse. 1926. Bd 1. 2.
Schroeter, J. Fr. Spezieller Kanon der zentralen Sonnen- und Mondfinsternisse, welche innerhalb des Zeitraums von 600 bis 1800 n. Chr. in Europa sichtbar waren. 1923.
Archiv for Mathematik og Naturvidenskab. Bd 39. H. 1 4. 1925–26.
Nyt Magazin for Naturvidenskaberne. Bd 62–65. 1925–27.

Stavanger.

Museum.
Aarshefte. Aarg. 35. 1924–25.

Schweiz.

Aarau.

Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
Argovia. Bd 41. 1926.

Basel.

Historische und Antiquarische Gesellschaft.
Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Bd 25. 1926.
Naturforschende Gesellschaft.
Verhandlungen. Bd 37. 38. 1925–27.
Schweizerische Chemische Gesellschaft.
Helvetica Chimica Acta. Vol. 9. Fasc. 6. 7. Vol. 10. Fasc. 1–5. 1926–27.
Realschule.
Bericht. 1925–26. 1926–27.
Universität.
Jahrbuch der Juristenfakultät. H. 3. 4. 1924–25.
68 akademische Schriften a. d. J. 1925–26.
Jahresverzeichnis der Schweizerischen Hochschulschriften. 1926.

Bern.

Naturforschende Gesellschaft.
Mitteilungen. 1926.
Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.
Denkschriften. Bd 63. Bd 64. Abh. 1. Zürich 1926–27.
Verhandlungen. 107. Jahresversammlung. 1926.
Schweizerische Geodätische Kommission.
Procès-verbal de la séance. 73. 1927.
Schweizerische Geologische Kommission.
Beiträge zur geologischen Karte der Schweiz. N. F. Lfg 56, 1. 2. Lfg 57, 4. Spezialkarte Nr 94 E. 110. 111. 1926–27.

Chur.

Naturforschende Gesellschaft Graubündens.
Jahresbericht. N. F. Bd 65. 1926–27.

Genf.

Musée d'Art et d'Histoire.
Genava. 5. 1927.
Observatoire.
Observations météorologiques faites aux fortifications de Saint-Maurice. 1924. 1925. Sonderabdr.
Résumé météorologique pour Genève et le Grand Saint-Bernard. 1924. 1925. Sonderabdr.
Gautier, Raoul. Rapport sur les concours de réglage de chronomètres. 1925. 1926.
Société de Physique et d'Histoire naturelle.
Compte rendu des séances. Vol. 43. No 3. Vol. 44. No 1. 2. 1926–27.
Journal de chimie physique. T. 23. No 8–10. T. 24. No 1 8. 1926–27.

Lausanne.

Société Vaudoise des Sciences naturelles.
Bulletin. Vol. 56. No 218. 219. 1926–27.
Mémoires. Vol. 2. No 7. 1926.

Luzern.

Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
Der Geschichtsfreund. Bd 81. Stans 1926.

Neuchâtel.

Société des Sciences naturelles.
Bulletin. T. 50. 1925.
Université.
Mémoires. T. 5. 1926.
5 akademische Schriften a. d. J. 1925–26.

Zürich.

Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz.
Zeitschrift für Schweizerische Geschichte. Jg 6. Nr 3. 4 [nebst] Beil. Jg 7. Nr 1. 2. 1926–27.

Antiquarische Gesellschaft.
Mitteilungen. Bd 30. H. 3. 1927.

Naturforschende Gesellschaft.
Neujahrsblatt. St. 129. 1927.
Vierteljahrsschrift. Jg 71. H. 3. 4. Jg 72. H. 1. 2. 1926–27.

Schweizerisches Landesmuseum.
Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde. N. F. Bd 28. H. 1–4. 1926.
Jahresbericht. 35. 1926.

Eidgenössische Sternwarte.
Astronomische Mitteilungen. Nr 114–16. 1926–27.

Schweizerische Meteorologische Zentral-Anstalt.
Annalen. Jg 62. 1925.

Brandstetter, Renward. Wir Menschen der indonesischen Erde. 5. Luzern 1927.

Koller-Aeby, H. Die Universalität der Gravitation in den größten und kleinsten Systemen. Basel 1927.

Niederlande und Niederländisch-Indien. Luxemburg.

Amsterdam.

Koninklijke Akademie van Wetenschappen.
Jaarboek. 1925–26.
Mededeelingen. Afd. Letterkunde. Ser. A. D. 59. No 1–9. 1925. Ser. B. D. 60. No 1–3. 1925.
Verhandelingen. Afd. Natuurkunde. Sect. 2. D. 24. No 3. 4. D. 25. No 1. 1925–26. — Afd. Letterkunde. N. R. D. 25. No 3. D. 26. No 1. 1926.
Verslag van de gewone Vergaderingen der Afd. Natuurkunde. D. 34. Ged. 1. 2. 1925.
Flu, P. C. The History and present state of scientific medical research in the Dutch East Indies. o. J.
Venus et Mars. Carmen praemio aureo ornatum in certamine poetico Hoeufftiano. Accedunt 2 carmina laudata. 1926.

Koninklijke Vereeniging »Koloniaal Instituut«.
Gids in het Volkenkundig Museum. 1. 2. (1927.)
Jaarverslag. 16. 1926.
Eerde, J.-C. van. Ethnologie coloniale. Paris 1927.

Delft.

Technische Hoogeschool.
17 Schriften a. d. J. 1925–27.

Groningen.

Kapteyn Astronomical Laboratory.
Publications. No 41. 1927.
Neophilologus. Jg 12. Afl. 2–4. Jg 13. Afl. 1. 1927.

Haag.

Koninklijk Instituut voor de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië.
Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië. D. 82. Afl. 3. 4. D. 83. Afl. 1–3. 1926–27.
Lijst der leden. 1927.
Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde. R. 6. D. 4. Afl. 3. 4. D. 5. Afl. 1–4. 1926–27.

Haarlem.

Hollandsche Maatschappij der Wetenschappen.
Archives Néerlandaises des Sciences exactes et naturelles. Sér. 3 A. T. 10. Livr. 1. 2. Sér. 3 C. T. 11. Livr. 3. 4. T. 12. Livr. 1. La Haye 1926–27.

Leiden.

Physikalisches Laboratorium der Universität.
Communications. No 158. 179. 182. 184. Suppl. No 55. 60. 62. 1924–27.

Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Handelingen en Levensberichten. 1925–26.
Tijdschrift voor Nederlandsche Taal- en Letterkunde. D. 45. Afl. 1–4. D. 46. Afl. 1. 1926–27.

Ethnographisches Reichsmuseum.
Katalog. Bd 18. 1925.

Rijksmuseum van Oudheden.
Beschrijving van de Egyptische Verzameling. D. 13. 'S-Gravenhage 1926.

Sterrewacht.
Annalen. D. 15. St. 1. 1927.

Museum. Maandblad voor Philologie en Geschiedenis. Jg 34. No 3–12. Jg 35. No 1. 2. 1926–27.

Nimwegen.

Nederlandsche Botanische Vereeniging.
Nederlandsch kruidkundig Archief. Jg 1926.
Recueil des travaux botaniques néerlandais. Vol. 23. Livr. 3. 4. Vol. 24. Livr. 1–3. 1926–27.

Utrecht.

Koninklijk Nederlandsch Meteorologisch Instituut.
Publicationen. No 81. 97. 98. 106 a. 107 b. 5. 1. 2. 7, 1. 2 [nebst] Suppl. 9. 1. 2. 10. 1. 2. No 108. 1922–27.

Physiologisch Laboratorium der Rijksuniversiteit.
Onderzoekingen. R. 6. D. 7. 1927.
13 Sonderabdr. a. d. J. 1926–27.

Observatoire.
Recherches astronomiques. 9. P. 2. 1926.

Kops, Jan. Flora Batava. Voortgezet door F. W. van Eeden en L. Vuyck. Afl. 426–29. 'S-Gravenhage 1926.

Batavia.

Oudheidkundige Dienst in Nederlandsch-Indië.
Oudheidkundig Verslag. 1925, Kwart. 3. 4. 1926, Kwart. 1. 2.

Topografische Dienst in Nederlandsch-Indië.
Jaarverslag. Jg 22. 1926.
Verhandelingen. No 1. 1926.

Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen.
Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. D. 66. Afl. 3. 4. 1926.
Verhandelingen. D. 66. St. 2–4. D. 67. St. 1. 3. D. 68. St. 3. 1926–27.

Museum.
Lijst van Aanwinsten der Bibliotheek van het Museum ⟨Kon. Bataviaasch Genootschap en Rechtshoogeschool⟩. 1927, Jan.–Sept.

Koninklijk Magnetisch en Meteorologisch Observatorium.
Seismological Bulletin. 1926, Jan.–Dec. 1927, Jan.–June.
Observations. Vol. 45. 1922.
Regenwaarnemingen in Nederlandsch-Indië. Jg 47. 1925.
Verhandelingen. No 18–20. o. J. u. 1927.

Koninklijke Natuurkundige Vereeniging in Nederlandsch-Indië.
Natuurkundig Tijdschrift voor Nederlandsch-Indië. D. 86. Afl. 3. D. 87. Afl. 1–3. 1927.

Buitenzorg.

Departement van Landbouw, Nijverheid en Handel.
Bulletin du Jardin botanique de Buitenzorg. Sér. 3. Vol. 8. Livr. 1–4. 1926-27.
Bulletin. Instituut voor Plantenziekten. No 21. o. J.
Mededeelingen van het Instituut voor Plantenziekten. No 71. 72. 1926–27.
Mededeelingen van het Algemeen Proefstation voor den Landbouw. No 23–25. 1926–27.
Mededeelingen van het Proefstation voor Thee. No 98. 99. 1926–27.
De nuttige Planten van Nederlandsch-Indië. 2. druk. 1–3. 1927.

Weltevreden.

Dienst der Volksgezondheid in Nederlandsch-Indië.
Mededeelingen. Anno 1926, P. 4. Anno 1927, P. 1–3.

Luxemburg.

Société des Naturalistes Luxembourgeois.
Bulletins mensuels. N. S. Année 20. 1926.

Belgien.

Brüssel.

Musée Royal d'Histoire naturelle de Belgique.
Mémoires. No 32. 36. 1926–27.

Observatoire Royal de Belgique.
Stroobant, Paul. Les Travaux de photographie stellaire et planétaire de l'Observatoire Royal de Belgique. 1927.

Société des Bollandistes.
Analecta Bollandiana. T. 45. Fasc. 1–4. 1927.

Löwen.

Université catholique.
Année académique. 1919–26.
Dissertationes ad gradum magistri in facultate theologica consequendum conscriptae. Ser. 2. T. 17–20. 1926–27.
Études de psychologie. Vol. 2. Fasc. 1. 1925.
Recueil de travaux publ. par les membres des conférences d'histoire et de philologie. Sér. 2. Fasc. 3. 6. 7. 9. 10. 1925–27.
Leuvense Studieën en tekstuitgaven.
Reypens, L. en J. van Mierlo. Beatrijs van Nazareth Seven manieren van minne. 1926.
29 Thesen a. d. J. 1925–27.
Travaux du Laboratoire de chimie générale. 1925. 1926.
Gorman, Thomas K. America and Belgium. 1925.
L'Université de Louvain à travers cinq siècles. Bruxelles 1927.
École des sciences politiques et sociales.
Borch, Nicolas de. Le Principe des nationalités et la question lithuanienne. 1925.
Kienpang, Wou. La Chine et les grandes puissances. 1926.
Shien-Ming, Koung. Comment remédier à la situation tragique des travailleurs chinois. 1927.
Wang-Yu-San, Vincent. L'Économie agricole de la Chine. 1925.

Handels Hoogeschool.
Hussen, Lambertus Nicolaas Josephus van. Ijzer en staal in Cechoslovakije. Amsterdam 1926.

Maredsous.

Revue Bénédictine. Année 39. No 1–3. 1927.

Uccle.

Observatoire Royal de Belgique.

Commission de la Belgica.

Expédition antarctique belge. Résultats du voyage de la Belgica en 1897–99. Rapports scientifiques. Zoologie par Th. Monod. Anvers 1926.

Lecat, Maurice. Coup d'œil sur la théorie des déterminants supérieurs dans son état actuel. Bruxelles 1927.

Frankreich.

Bordeaux.

Observatoire.

Carte photographique du ciel. Zone + 12° No 6. 7. 9. 12. 13. 16. 18. 21. 25. 26. 47. 49. 58. 171. 172. 175. Zone + 14° No 49. 58. 172. Zone + 16° No 16. 179.

Société de Géographie commerciale.

Revue de géographie commerciale. Année 50. 1925–26.

Société des Sciences physiques et naturelles.

Procès-verbaux des séances. Année 1924–25.

Clermont-Ferrand.

Société des Amis de l'Université de Clermont.

Revue d'Auvergne. T. 41. No 8. 1927.

Colmar.

Société d'Histoire naturelle.

Bulletin. N. S. T. 18. 19. 1924–25.

Dijon.

Académie des Sciences, Arts et Belles-Lettres.

Mémoires. Sér. 4. T. 12. 1910–13.

Université.

Comité de Patronage des Étudiants étrangers. Cours de français. Année 21. 1926–27. Année 1927–28.

Lille.

Société des Sciences, de l'Agriculture et des Arts.

Bulletin des séances. Année 1925–26.

Mémoires. Sér. 4. T. 28. 1926.

Lyon.

Université.

Annales. N. S. I. Sciences, Médecine. Fasc. 37–46. 1914–27. — II. Droit, Lettres. Fasc. 29–38. 1915–25.

Nantes.

Société des Sciences naturelles de l'Ouest de la France.

Bulletin. Sér. 4. T. 2. No 3. 4. T. 3. No 1–4. T. 4. No 1–4. T. 5. No 1–4. T. 6. No 1–4. 1922–26.

Paris.

Comité des Travaux historiques et scientifiques.

Bulletin archéologique. Année 1925.

École polytechnique.

Journal. Sér. 2. Cahier 19–25. 1915–25.

Institut international de Coopération intellectuelle.

Bulletins. Année 2. No 1–3. 1927.

Musée Guimet.

Annales. Bibliothèque d'études. T. 35. 36. 1926.

Annales. Bibliothèque de vulgarisation. T. 45. 1926.

Annales. Revue de l'histoire des religions. T. 90. No 6. T. 91. No 1–3. T. 92. No 4–6. T. 93. No 1. 2. 1924–26.

Muséum National d'Histoire naturelle.

Archives. Sér. 6. T. 1. 1926.

Bulletin. T. 32. No 6. T. 33. No 1. 1926–27.

Observatoire.

Carte photographique du ciel. Zone + 18° No 9. 62. 69. 114. 131. 153. 154. 160. Zone + 20° No 17. 20. 21. 39. 45. 59. 64. 114. 122. 130. 146. 147. 150. 151. 157. Zone + 22° No 27. 34.

Société asiatique.

Journal asiatique. T. 208. No 1. 2. T. 209. No 1. 2. T. 210. No 1. 1926–27.

Société géologique de France.

Bibliographie des sciences géologiques. 1925, Fasc. 4. 1926, Fasc. 1–3.

Bulletin. Sér. 4. T. 24. Fasc. 9. T. 25. Fasc. 6–8. T. 26. Fasc. 1–5. 1924–26.

Compte rendu sommaire des séances. 1926, No 5–16. 1927, Fasc. 1–5.

Société mathématique de France.

Comptes rendus des séances. 1925.

L'Esprit international. Année 1. No 1–4. 1927.

Rennes.

Faculté des Lettres.

Annales de Bretagne. T. 37. No 3. 4. 1926.

Sèvres.

Comité International des Poids et Mesures.

Travaux et mémoires. T. 17. 1927.

Solesmes.

Paléographie musicale. Publ. sous la direction de Dom André Mocquereau, Moine de Solesmes. Année 30. No 122. 123. Année 31. No 124. 1926–27.

Toulouse.

Observatoire astronomique, magnétique et météorologique.

Carte photographique du ciel. Zone + 5° No 33. 35. 82. 96. 118. 122. 150. 152. 154.

167–69. 173. 178. Zone + 7° No 33. 55. 83. 146. 155. 161. 162. Zone + 9° No 13. 23. 42. 49. 82. 99. 162. 171. 172.

Bouffanais, Jean. L'Exemple des grands bienfaiteurs de l'humanité. Paris 1927.

Kostevitch, M. H. E. & P. Burning Ground. Paris 1927.

———. »Tarry-Matter« of alpha trinitrotoluol. P. 2. Paris 1927.

Italien.

Bari.

R. Università.
Annali del Seminario giuridico-economico. Anno 1927. P. 1.

Bologna.

Reale Accademia delle Scienze dell'Istituto.
Memorie. Classe di scienze fisiche. Ser. 8. T. 2. 1924–25.
Rendiconto delle sessioni. Classe di scienze fisiche. N. S. Vol. 29. 1924–25. — Classe di scienze morali. Ser. 2. Vol. 10. 1925–26.
Unione matematica Italiana.
Bollettino. Anno 5. No 5. Anno 6. No 1–4. 1926–27.

Brescia.

Ateneo di Scienze, Lettere ed Arti.
Commentari. 1925.

Catania.

Accademia Gioenia di Scienze naturali.
Atti. Ser. 5. Vol. 14. 1923–24.
Bollettino delle sedute. Ser. 2. Fasc. 54–56. 1925–26.

Fiume.

Società di Studi Fiumani.
Fiume. Rivista semestrale. Anno 4. Sem. 1. 2. 1926–27.

Florenz.

Biblioteca Nazionale centrale.
Bollettino delle pubblicazioni italiane. No 304–13. 1926–27.
Istituto geografico militare.
L'Universo. Anno 7. No 12. Anno 8. No 1–11. 1926–27.
Reale Università degli Studi.
Pubblicazioni. R. Osservatorio astrofisico di Arcetri. Fasc. 43. 44. 1926–27. — Sezione di filologia e filosofia. N. S. Vol. 11. 1926.

Genua.

Museo civico di Storia naturale.
Annali. Ser. 3. Vol. 10. 1921–26.

Mailand.

Istituto di Economia dell'Università Bocconi.
Annali di economia. Vol. 3. No 1. 2. 1927.

Reale Istituto Lombardo di Scienze e Lettere.
Elenco dei membri e soci. 1926.
Rendiconti. Ser. 2. Vol. 59. Fasc. 11–20. Vol. 60. Fasc. 1–10. 1926–27.
Nel centenario della morte di Alessandro Volta. 1927.

Modena.

Reale Accademia di Scienze, Lettere ed Arti.
Atti e memorie. Ser. 4. Vol. 1. 1926.

Neapel.

Società Reale.
Accademia delle Scienze fisiche e matematiche.
Rendiconto. Ser. 3. Vol. 20. Fasc. 7–12. Vol. 21. Fasc. 1–12. Vol. 22. Fasc. 1–12. Vol. 23. Fasc. 1–12. Vol. 24. Fasc. 1–12. Vol. 25. Fasc. 1–12. Vol. 26. Fasc. 1–12. Vol. 31. Fasc. 9–12. Vol. 32. Fasc. 1–8. 1914–26.
Accademia di Archeologia, Lettere e Belle Arti.
Atti. N. S. Vol. 3. 8. 9. 1915–26.
Rendiconto della tornate e dei lavori. N. S. Anno 36–39. 1922–25.
Accademia di Scienze morali e politiche.
Atti. Vol. 50. 1927.
Stazione zoologica.
Pubblicazioni. Vol. 7. Fasc. 3. Vol. 8. Fasc. 1. 1926–27.
Archivio italiano di otologia, rinologia e laringologia. ⟨Ser. 3.⟩ Vol. 37. Fasc. 11. 12. Vol. 38. Fasc. 1–10. 1926–27.
Μουσεῖον. Rivista di scienze classiche. Anno 3. Fasc. 3. 4. Anno 4. Fasc. 1. 2. 1927.
Rivista indo-greco-italica di filologia, lingua, antichità. Anno 10. Fasc. 2–4. Anno 11. Fasc. 1. 2. 1926–27.

Padua.

Accademia scientifica Veneto-Trentino-Istriana.
Atti. Ser. 3. Vol. 17. 1926.

Palermo.

Circolo matematico.
Rendiconti. T. 50. Fasc. 2. 3. T. 51. Fasc. 1. 2. 1926–27 [nebst] Suppl. Vol. 14. 1924–25.
Società di Scienze naturali ed economiche.
Bollettino. Anni 1922–24. Anno 7. No 1–3. Anno 8. 1925–26.
Giornale di scienze naturali ed economiche. Vol. 34. 1924–26.

Pavia.

Società medico-chirurgica.
Perroncito, Aldo. Commemorazione di Camillo Golgi. 1926.

Perugia.

Università degli Studi.
Annali della Facoltà di Medicina. Ser. 5. Vol. 4. 1926.

Pisa.

R. Scuola d'Ingegneria.
[Pubblicazioni.] No 30–44. 1926.
Società Toscana di Scienze naturali.
Atti. Memorie. Vol. 37. 1926. — Processi verbali. Vol. 23. No 3–5. Vol. 24. No 1. 2. Vol. 35. No 1–5. 1914–26.

Portici.

Regio Istituto superiore agrario.
Annali. Ser. 3. Vol. 1. 1926.

Rom.

Reale Accademia Nazionale dei Lincei.
Annuario. 1927.
Atti.
Memorie. Classe di scienze fisiche, matematiche e naturali. Ser. 6. Vol. 2. Fasc. 4–15. Commem. 2. 1926–27. — Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Ser. 6. Vol. 1. Fasc. 5. 6. Vol. 2. Fasc. 1–4. Commem. 1. 1925–27.
Notizie degli scavi di antichità. Ser. 6. Vol. 2. Fasc. 7–12. Vol. 3. Fasc. 1–6. 1926–27.
Rendiconti Classe di scienze fisiche, matematiche e naturali. Ser. 6. Vol. 1. Fasc. 8. Vol. 4. Fasc. 9–12 [nebst] App. Vol. 5. Fasc. 1–12. Vol. 6. Fasc. 1–4. 1926–27. — Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Ser. 6. Vol. 2. Fasc. 1–12. 1926.
Rendiconto dell'adunanza solenne. Vol. 3. Fasc. 12. 1926.
Pontificia Accademia delle Scienze Nuovi Lincei.
Atti. Anno 79. Sess. 1–7. 1925–26.
Memorie. Ser. 2. Vol. 9. 1926.
Biblioteca Apostolica Vaticana.
Studi e testi. 45. 47. 48. 1926–27.
Franchi de'Cavalieri, Pius. Codices graeci Chisiani et Borgiani. 1927.
Stornajolo, Cosimo. J. Ritratti e le gesta dei duchi d'Urbino. 1913.
Istituto G. Ferraris.
Rassegna di matematica e fisica. Anno 6. No 10–12. Anno 7. No 1–6. 9. 10. 1926–27.
Pont. Institutum biblicum.
Biblica. Vol. 7. Fasc. 4. Vol. 8. Fasc. 1–3. 1926–27.
Pont. Institutum orientalium studiorum.
Orientalia christiana. Vol. 8. No 2–7. Vol. 9. No 1–4. 1926–27.
Reale Società Romana di Storia patria.
Archivio. Vol. 48. Fasc. 1–4. Vol. 49. Fasc. 1–4. 1925–26.
Reale Ufficio (Comitato) geologico d'Italia.
Bollettino. Vol. 51. No 14–20. 1926.
Archivio di storia della scienza. Vol. 3. 4. Vol. 7. No 4. Vol. 8. No 1. 2. 1922–27. [Fortges. u. d. T.:] Archeion. Archivio di storia della scienza. Vol. 8. No 3. 1927.

Siena.

Reale Accademia dei Fisiocritici.
Atti. Ser. 4. Vol. 2. Fasc. 9. 10. Vol. 3. Fasc. 1–11. Vol. 7. Fasc. 7. 8. Ser. 5. Vol. 2. Fasc. 1–6. Ser. 6. Vol. 6. No 1–10. Ser. 7. Vol. 7. No 1–10. Vol. 8. No 1–10. Ser. 8. Vol. 9. No 1–10. Vol. 10. No 1–10. Vol. 11. No 1–10. Vol. 12. No 1–10. Ser. 9. Vol. 13. No 1–7. Vol. 14. No 1–8. Vol. 15. No 1–6. Vol. 16. No 1–6. Vol. 17. No 1–8. Ser. 10. Vol. 1. No 1–9. 1891–1926.

Trient.

Società per gli Studi Trentini.
Studi Trentini. Anno 7. Classe 1. Fasc. 3. Classe 2. Fasc. 2. Anno 8. Classe 1. Fasc. 1. 2. Classe 2. Fasc. 1. 1926–27.

Turin.

Reale Accademia delle Scienze.
Atti. Vol. 61. Disp. 1–15. 1925–26.
Società Piemontese di Archeologia e Belle Arti.
Atti. Vol. 10. Fasc. 3. 1926.
Bollettino. Anno 10. No 3. 4. 1926.
Rivista di filologia e di istruzione classica. N. S. Anno 4. Fasc. 4. Anno 5. Fasc. 1–3. 1926–27.

Udine.

Regia Deputazione Friulana di Storia Patria.
Memorie storiche forogiuliesi. Vol. 20–22. 1924–26.

Venedig.

Regio Istituto superiore.
Corsi estivi per stranieri. Anno 5. 1927.
Reale Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti.
Atti. T. 85. Disp. 1–10. T. 86. Disp. 1–10. 1925–27.

Scarlata, Gaetano. Dalla selva all'empireo. Saggi dottrinali sulla Divina Commedia. Palermo 1927.

Spanien und Portugal.

Barcelona.

Real Academia de Ciencias y Artes.
Año académico 1926–27.
Boletín. Época 3. Vol. 5. No 4. 1927.
Memorias. Época 3. Vol. 19. No 15–17. Vol. 20. No 1–6. 1926–27.

Associació Catalana d'Antropologia, Etnologia i Prehistòria.
Butlletí. Vol. 2. Fasc. 2. Vol. 3. Fasc. 1. 2. 1924–25.

Institut d'Estudis Catalans.
Arxivs de l'Institut de Ciencies. Any 1. No 2. 3. Any 2. No 1–3. Any 3. No 1–3. Any 4. No 1–9. Any 5. No 1–6. 1911–17.
Memories. Secc. filolog. Vol. 1. Fasc. 1. 1926. — Secc. històr.-arqueològ. Vol. 1. Fasc. 1. 2. 1927.

Madrid.

Real Academia de Ciencias exactas, físicas y naturales.
Anuario. 1927.
Revista. T. 23. Cuad. 1–3. 1926–27.

Real Academia de la Historia.
Boletín. T. 89. Cuad. 2. T. 90. Cuad. 1. 2. T. 91. Cuad. 1. 1926–27.

Iunta para Ampliación de Estudios e Investigaciones científicas.
Catalogo de publicaciones. Secc. 1. 1927.

Observatorio astronómico.
Anuario. 1927.

Sociedad Española de Física y Química.
Anales. T. 24. No 236–38. T. 25. No 239–46. 1926–27.

Sociedad matemática Española.
Revista matemática Hispano-Americana. Ser. 2. T. 1. No 7–10. T. 2. No 1–6. 1926–27.

Montserrat.

Monestir de Montserrat.
Catalonia monastica. Vol. 1. 1927.

San Fernando.

Instituto y Observatorio de Marina.
Almanaque náutico. 1928. 1929.
Anales. Secc. 1. Año 1926.

San Sebastian.

Sociedad de Estudios Vascos.
Boletín. 1926, Trim. 1–3. 1927, Trim. 2.
Memoria de la Sociedad. Estado de caja. Titulos y cargos. Lista de socios. Biblioteca y publicaciones. 1924–26.
Revue internationale des études basques. T. 18. No 1. 2. 1927.

Lissabon.

Academia das Sciências.
Boletim da classe de letras. Vol. 15. Fasc. 2. 3. Vol. 16. 1921–22.
Almeida Lima, J. M. Curso de física geral. T. 3. Fasc. 1–3. 1926.
Ayres de Magalhães Sepúlveda, Christ. Dicionário bibliográfico da guerra peninsular. Vol. 2. Coimbra 1926.
Pedro V. Escritos. Vol. 3. 1926.

Serviços geológicos de Portugal.
Comunicações. T. 15. 1924.
Choffat, Paul. Cartas e córtes geológicos. Distritos de Leiria e Coimbra. 1927.

Finnland.

Åbo.

Akademi.
Acta mathematica et physica. 4. 1927.

Helsingfors.

Finnische Akademie der Wissenschaften.
Annales. Ser. A. T. 25. 26. 29. 1927. — Ser. B. T. 18. 1923–26.
FF Communications. Ed. for the Folklore Fellows. No 62. 64–67. 1925–26.
Magnetisches Observatorium zu Sodankylä. Veröffentlichungen. Nr 3. 8. (1926–27.)

Finländische Gesellschaft der Wissenschaften.
Acta. T. 50. No 7–15. N. S. A. T. 1. No 1–3. 1926–27.
Årsbok. 4. 1925–26.
Bidrag till Kännedom af Finlands Natur och Folk. H. 80. No 6–8. H. 81. No 1. 2. 1926–27.
Commentationes humanarum litterarum. T. 1. Nr 6–8. 1926–27.
Commentationes physico-mathematicae. T. 2. No 19–30. T. 3. 1926.
Tables générales des publications. 2. 1911–26.

Forstwissenschaftliche Gesellschaft in Finnland.
Acta forestalia Fennica. 28–31. 1925–27.
Silva Fennica. 1–3. 1926–27.

Hausforskningsinstitut.
Skrift. No 38–44. 1926.

Finnisches Geodätisches Institut.
Veröffentlichungen. No 7–9. 1927.

Geologische Kommission.
Bulletin. No 77. 1926.

Astronomisches Observatorium.
Catalogue photographique du ciel. Zone de Helsingfors. Sér. 1. T. 1. Fasc. 3. 1927.

Societas pro Fauna et Flora Fennica.
Acta. Vol. 54. 57, 1. 1924–27.
Acta zoologica Fennica. 1. 2. 1926–27.
Memoranda. 1. 2. 1924–26.

Societas zoolog.-botanica Fennica Vanamo.
Annales. T. 5. 1927.

Eestland.

Dorpat.

Naturforscher-Gesellschaft.
Sitzungsberichte. Bd 33. H. 2–4. Bd 34. H. 1. 2. 1926–27.
Universität.
Acta et commentationes. A 9–11. — B 7–11. 1926–27.
Catalogue des doubles de la Bibliothèque de l'Université. 1926.
10 akademische Schriften a. d. J. 1926–27.
Astronomisches Observatorium der Universität.
Publications. T. 26. No 5. 1927.

Lettland.

Riga.

Herder-Institut.
Abhandlungen. Bd 2. Nr 1–5. 1926–27.
Ministère des Affaires étrangères.
Section de la Presse.
L'Art letton. 1926.
Virza, Ed. La Littérature lettone depuis l'époque du réveil national. o. J.
Universität.
Latvijas Universitates Raksti. Acta Universitatis Latviensis. 15. 16 [nebst] Beil. 1926–27.

Rußland.

Gory-Gorki.

Landwirtschaftliche Akademie.
Myschkin, N. P. Gesetzmäßigkeiten im Bau des Planetensystems der Sonne. Gorki 1926. Sonderabdr.

Kasan.

Universität.
Učenyja Zapiski. God 86. Kn. 2. God 87. Kn. 1. 1926–27.

Krasnodar.

Kubansches Landwirtschaftliches Institut.
Trudy. Arbeiten. T. 5. 1927.

Leningrad.

Akademie der Wissenschaften.
Βυζαντινὰ χρονικά. T. 24. 1923–26.
Doklady. Comptes rendus. A. 1926, Sept.–déc. 1927, No 1–19. — B. 1926, Juillet–déc. 1927, No 1–8.
Iran. 1. 1927.
Izvěstija. Bulletin. Sér. 6. T. 19. No 18. T. 20. No 12–17. T. 21. No 1–6. 1925–27.
Otčet o dejatel'nosti. 1926, 1. 2.
Pamjati dekabristov. Sbornik materialov. 3. 1926.
Trudy jakutskoj ėkspedicii. T. 3. Čast' 1. Vyp. 9. 1927.
Jafetičeskij Institut.
Jafetičeskij Sbornik. Recueil japhétique. 1. 3–5. 1922–27.
Komissija po naucnomu issledovaniju Mongol'skoj i Tannu-Tuvinskoj Respublik.
Severnaja Mongolija. 1. 2. 1926–27.
Komissija po izučeniju estestvennych proizvoditel'nych sil Rossii.
Estestvennje proizvoditel'nye sily Rossii. T. 4. Cast' 1–4. 1923–25.
Priroda. 1926, No 9–12. 1927, No 1–9.
Komissija po izučeniju plemennogo sostava naselenija SSSR i sopredel'nych stran. Trudy. 11. 1926.
Komissija po istorii znanij.
Solov'ev, M. M. Putevoditel' po vystavke v pamjat' Akademika K. M. Bera. 1927.
Laboratoire zoologique et Station biologique de Sébastopol.
Trudy. Travaux. Sér. 2. No 3. 5–10. 1916–26.
Anthropologisch-Ethnographisches Museum.
Sbornik. Publications. 6. 1927.
Asiatisches Museum.
Zapiski Kollegii vostokovedov. T. 2. Vyp. 1. 2. 1926–27.
Botanisches Museum.
Travaux. Livr. 19. 20. 1926–27.
Geologisches Museum.
Travaux. T. 1. 2. 1926–27.
Geologisches und Mineralogisches Museum Peters des Großen.
Travaux. T. 5. Livr. 8. 1926.
Mineralogisches Museum.
Travaux. T. 1. 2. 1926–27.
Zoologisches Museum.
Annuaire. T. 26. Livr. 3. 4. T. 27. Livr. 1–4. T. 28. Livr. 1. 1925–27.
Otdělenie russkago jazyka i slovesnosti.
Izvěstija. T. 31. 1926.
Amalickij, V. P. Severo-dvinskie raskopki. 3. 4. 1927.
Beljaev, M. D. i A. A. Platonov. Poslednjaja kvartira Puškina v ee prošlom i nastojaščem 1837–1927. 1927.
Bem, A. L. u. V. J. Sreznevskij. Bibliografičeskij ukazatel' tvorenij L. N. Tolstogo. 1926.
Boldyrev, A. K. Kommentarii k rabote E. S. Fedorova: Das Krystallreich. 1926.

Grekov, B. D. Plan Časti Novgoroda konca 17 veka. 1926.
Mervart, A. i L. Otčet ob ėtnografičeskoj ėkspedicii v Indiju v 1914–18 gg. 1927.
Miller, Wsewolod. Ossetisch-russisch-deutsches Wörterbuch. Hrsg. u. erg. von A. Freiman. 1. 1927.
Nauka i naučnye rabotniki SSSR. Čast' 2. 1926.
N'juton 1727–1927. 1927. (Očerki po istorii znanij. 1.)
The Pacific. Russian scientific investigations. 1926.
Pamjati M. A. Kastrena k 75-letiju dnja smerti. 1927. (Očerki po istorii znanij. 2.)
Puškin i ego sovremenniki. Materialy i issledovanija. Vyp. 31. 32. 1927.
Šachmatov, A. A. Sintaksis russkogo jazyka. Vyp. 1. 2. 1925–27.
Slovar russkago jazyka. T. 4. Vyp. 8–10. T. 5. Vyp. 1. T. 8. Vyp. 1 [nebst] Priloženie. 1914–27.
Spisok učenych trudov Akademika V. N. Ipat'era 1892–1927. 1927.
Tolstoj 1850–1860. Materialy stat'i. Red. V. J. Sreznevskogo. 1927.
Trudy jakutskoj ėkspedicii. T. 3. Čast' 1. Vyp. 7. 8. 1925–26.
Trudy po izučeniju radija i radioaktivnych rud. 1. 2. 1924–26.
Ustimovič, P. M. Michajlovskoe, Trigorskoe i mogila Puškina. 1927.
Vernadskij, V. J. Mysli o sovremennom značenii istorii znanij. 1927.

Wissenschaftliches Forschungsinstitut f. d. Geschichte d. Sprachen u. d. Literatur d. Westens u. Ostens a. d. Universität.
Jazyk i literatura. T. 1. Vyp. 1. 2. 1926.

Gesellschaft der Naturforscher.
Travaux.
Comptes rendus des séances. Vol. 56. 1926.
Sect. de botanique. Vol. 56. 1926.
Sect. de géologie et de minéralogie. Vol. 56. 1926.
Sect. de zoologie et de physiologie. Vol. 56. 1926.

Institut für experimentelle Medizin.
Archiv biologičeskich nauk. T. 26. Vyp. 4. 5. T. 27. Vyp. 1–3. 1926–27.

Institute for Scientific Exploration of the North.
Trudy. Transactions. Vyp. 3. 5. 9–13. 16–29. 31–36. 1920–27.

Oriental Institute.
A Catalogue of the publications. 1927.

Geologisches Komitee.
Bulletins. T. 40. No 8–10. T. 41. No 2–5. T. 42. No 10. T. 43. No 6–10. T. 44. No 1–9. T. 45. No 1 [nebst] Suppl. No 1–5. 1921–26. — Bibliothèque géologique de la Russie 1898. 1899. Index général 1882–1914.
Matériaux pour la géologie générale et appliquée. Livr. 9. 26. 27. 29. 33–35. 39. 115. 117–22. 1925–26.
Mémoires. N. S. Livr. 147. 1926.
Obzor mineral'nych resursov. Vyp. 18. 28. 1925–26.
Trudy Central'nogo Upravlenija promyšlennych razvedok. Travaux de la Direction centrale des recherches minières et de prospection. Vyp. 1–3. Moskva 1922–23.
Archangel'skij, A. D. Obzor geologičeskogo stroenija evropejskoj Rossii. T. 1. Vyp. 2. 1926.
Bogdanoviča, K. J. Kamennye stroitel'nye materialy. 1913.
Materialy po metodike oprobovanija mestorožděnij. 1926.
Veber, V. Poleznyja iskopaemyja Turkestana. 1913. [Nebst] Pribavlenie 1. 1917.

Russian Society of the Amateurs of the Universe's Knowledge ⟨Mirovédéniě⟩.
Astronomičeskij Bjulleteń. Astronomical Bulletin. 1926, No 3. 4. 1927, No 1.
Otčet. 1926.
Report on the phenological observations. 1925.
Trudy Astronomičeskoj Sekcii. No 1. 1927.
Trudy Sekcii geofiziki i fenologii. No 1. 1927.

Volkskommissariat der Wegekommunikation. Zentralverwaltung des Seeverkehrs.
Izvestija Central'nogo gidrometeorologičeskogo Bjuro. Nachrichten des Zentralbüros für Hydrometeorologie. Vyp. 3–6. 1924–26.

Geophysikalisches Zentral-Observatorium.
Meteorologičeskoe Obozrenie. 1926, Jjul'dek. 1927, Janv.–ijuń.
Žurnal geofiziki i meteorologii. Journal of Geophysics and Meteorology. T. 3. Vyp. 1–4. 1926.

Makhatch-Kala.

Dagestan-Museum.
Bjulleteń. 2. 1926.

Minsk.

Institut de la Culture blanche-ruthénienne.
Naš Kraj. 1926, No 6–12. 1927, No 1–4.
[Publications.] P. 1. Ser. 4. Livr. 1. Ser. 5. Livr. 7–12. 1926–27.
Kratkaja informacija. 1927.
Polevoj, Ant. O jazyke naselenija novozybkovskogo uezda Gomel'skoj gubernii. 1926.
Rastorguev, P. A. Govory vostočnych uezdov Gomel'skoj gubernii v ich sovremennom sostojanii. 1927.
Seržputovskij, A. K. Otčet o poezdke v Gomel'skuju guberniju v 1926 godu. 1926.
Jiddische Abteilung.
Bjuletėń. No 1. 2. 1926.
Zeitschrift. Buch 1. 1926.

Ojślendèr, N. u. U. Finkel'. A. Gol'dfadèn. Biografija. 1926.
Jaurėjskaja navukovaja tėrminolėgija. No 1. 2. 1926.
Abteilung für Sprache und Literatur.
Arbeiten der akademischen Konferenz zur Reform der weißruthenischen Orthographie und des Alphabets. 1927.
Centra'nae Bjuro krajaznaustva.
Pracy peršaga usebelaruskaga krajaznaučaga ježdu 7–11 ljutaga 1926 godu. 1926.
Fol'klėrna-dyjalektolėgičnaja Kamisija.
Buzuk, P. Da charaktarystyki paunočna-belaruskich dyjalektau. 1926.
Gistaryčnaja Kamislija.
[Publications.] Ser. 1. T. 1. Vyp. 1. 1927.
Gistaryčna-archeolegičnaja Kamisija.
Archivum alboruthenicum. T. 1. 1927.
Pracy peršaga ježdu daśledčykau belaruskae archėolėgii i archėografii 17–18 studzenja 1926 godu. 1926.
Gistaryčna-archeolegičny Zbornik. No 1. 1927.
Lingvistyčnaja Kamisija.
Vejnger, M. Z'birajce matėryjaly dlja jaurėjskaga akadėmičnaga slounika. 1926.
Université de la Ruthénie-blanche.
Pracy. Annales. No 12. 1926.

Moskau.

Gesellschaft der Freunde der Naturwissenschaften, der Anthropologie und der Ethnographie.
Zoologische Abt.
Memuary. Mémoires. Vyp. 1. 1926.
Russkij zoologičeskij Žurnal. T. 6. Vyp. 1–4. 1926.
Institute of Economic Mineralogy and Petrography.
Transactions. No 14. Résumé No 25–27. 29. 30. 32. 1926–27.
Wissenschaftliches Meeresinstitut.
Trudy. Berichte. T. 1. Vyp. 1–12. 14. 15. T. 2. Vyp. 1. 2. 1925–27.
Staatliches Museum des Zentralen Industriellen Rayons.
Trudy. Mémoires. Vyp. 3. 1926.
Société mathématique.
Matematičeskij Sbornik. Recueil mathématique. T. 1. T. 2. Vyp. 1–4. T. 3. Vyp. 1–4. T. 4. Vyp. 1–4. T. 5. Vyp. 1–4. T. 6. Vyp. 1–4. T. 7. Vyp. 1–4. T. 8. Vyp. 1–4. T. 9. Vyp 1–4. T. 10. Vyp. 1–4. T. 11. Vyp. 1–4. T. 12. Vyp. 1–4. T. 13. Vyp. 1–4. T. 14. Vyp. 1–4. T. 15. Vyp. 1–4. T. 16. Vyp. 1–4. T. 17. Vyp. 1–4. T. 18. Vyp. 1–4. T. 19. Vyp. 1–4. T. 20. Vyp. 1–4. T. 21. Vyp. 1–4. T. 22. Vyp. 1–4. T. 23. Vyp. 1–4. T. 24. Vyp. 1–4. T. 25. Vyp. 1–4. T. 26. Vyp. 1–4. T. 27. Vyp. 1–4. T. 28. Vyp. 1–4. T. 29. Vyp. 1–4. T. 30. Vyp. 1–4. T. 31. Vyp. 1–4. T. 32. Vyp. 1–4. T. 33. Vyp. 1–3. 1866–1926. Index zu T. 1–15. 1893.
Zentral-Kommission zur Verbesserung der Lage der Gelehrten.
Pjat' let raboty Central'noj Komissii po ulučšeniju byta učenych pri Sovete narodnych komissarov RSFSR ⟨Cekubu⟩ 1921–26. 1927.

Omsk.

Medizinisches Institut.
Omskij medicinskij Žurnal. God izd. 1. No 1–6. God izd. 2. No 1. 1926–27.

Perm.

Institut des Recherches biologiques à l'Université.
Izvěstija. Bulletin. T. 5. Livr. 2–8. 1926–27.
Trudy. Travaux. T. 1. Vyp. 1. 1927.

Peterhoff.

Institut des Sciences naturelles.
Travaux. Trudy. No 4. 1927.

Rostow a. Don.

Universität.
Izvěstija. T. 8–10. 1926.
Medicinskaja Mysl'. T. 3. Kn. 4. 5. 1926.

Saratow.

Landwirtschaftliche Versuchsstationen im Mittel- und Niederwolgagebiete.
Žurnal opytnoj agronomii jugo-vostoka. Journal für experimentelle Landwirtschaft im Südosten des Eur.-Rußlands. T. 3. Vyp. 1. 2. 1926–27.

Swerdlowsk.

Uralische Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften.
Bulletin. T. 34. Livr. 3–12. T. 35. Livr. 1–12 T. 36. Livr. 1–12. T. 37. Livr. 1–6. T. 40 Livr. 1. 1914–26.

Taschkent.

Université de l'Asie centrale.
Bulletin. Livr. 13–15. 1926–27.

Tomsk.

Comité géologique de Russie. Succursale pour la Sibérie.
Izvěstija. Bulletin. T. 6. Livr. 1–4. 1926–27.

Wladiwostok.

Geological Committee of the Russian Far East.
Records. No 45. 48. 49. 1926–27.

Ciolkovskij, K. Issledovanie mirovych prostranstv reaktivnymi priborami. Kaluga. 1926.
Lasareff, P. Kurskaja magnitnaja anomalija. Atlas kart èlementov zemnogo magnetizma. L'anomalie magnétique de Koursk. Atlas des cartes des éléments magnétiques. Moskva: Leningrad 1927.

Ukraine.

Charkow.

Department of Scientific Institutions.
Naukovij Zbirnik. Č. 2–4. 1926.
Nauka na Ukraïni. 1926.

Dnepropetrovsk.

Geological Catheder.
Naukovi Zapiski. Scientific Magazine. 1927.

Kertsch.

Gosudarstvennyj archeologičeskij Muzej.
Márti, Ju. Sto let Kerčenskogo Muzeja. 1926.

Kiew.

Académie des Sciences d'Ukraïne.
Pervisne Gromadjanstvo. 1926, Vyp. 3.
Studiï z istoriï Ukraïni. T. 1. 1926.
Trudy fiz.-mat. viddilu. T. 2. Vyp. 4. 5. T. 3. Vyp. 4. 6. T. 4. Vyp. 1–6. T. 5. Vyp. 1–5. 1926–27.
Ukraïna. 1926, Kn. 6. 1927, Kn. 1–4.
Zapiski fiz.-mat. viddilu. T. 2. Vyp. 1. 2. 1926–27.
Zapiski istor.-filolog. viddilu. Kn. 7–12. 1926–27.
Zapiski socijal'no-ekonom. viddilu. T. 2. 3. 1924–25.
Bibliotečnij Zbirnik. Č. 2. 1927.
Zbirnik istor.-filolog. viddilu. No 7, 1. 3. 4. No 10. T. 2. Vyp. 2. No 19, 1. No 33. 37. 41. 44–46. 48. 55. 1926–27.
Zbirnik socijal'no-ekonom. viddilu. No 6. 7. 9. 1926–27.
Zvidomlennja za 1925 rik.
Chtcherbyna, V. J. Novi studyï z istoriï Kyïva. 1926.
Gruševśkij, Michajlo. Istorija ukraïńskoï literaturi. T. 5, 2. 1927.
Collegium archaeographicum.
Collectanea archaeographica. Vol. 1. 1926.
Monumenta litterarum ukrainicarum. Vol. 1. 1926.
Katheder der jiddischen Kultur.
Die jiddische Sprach. Zeitschrift für angewandte jiddische Philologie. 1927, No 1. 3. 4.
Archäologisches Komitee.
Fontes artis ukrajinicae. Vol. 1. 1926.
Tripil'ska kul'tura na Ukrajini. Vyp. 1. 1926.
Pavlućkij, G. Istorija ukraïńskogo ornamentu. 1927.
Ethnographische Kommission.
Etnografičnij Visnik. Kn. 3. 4. 1927.
Kagarov, Evgen. Naris istoryï etnografyï. 1. 1926.
Laboratoire d'Anthropologie et d'Ethnologie.
Roudynsky, Michel. La Station »Bila Hora« près de Poltava. 1926.
Ukrainischer Meteorologischer Dienst.
Informacijnij Bjuleteń Ukrmetu. T. 4. 5. 1925–26.
Bulletin dékadaire de l'Ukrmète. Č. 1, 1–10. Č. 2. 11–20. Č. 3, 21–31. Č. 4, 1–10. Č. 5, 11–20. Č. 6, 21–28. Č. 7, 1–10. Č. 8, 11–20. Č. 9, 21–31. Č. 10, 1–10. Č. 11, 11–20. Č. 12, 21–30. Č. 13, 1–10. Č. 14, 11–20. Č. 15, 21–31. Č. 16. 1–10. Č. 17, 10–20. Č. 18, 21–30. Č. 19, 1–10. Č. 20, 11–20. Č. 21, 21–31. 1927.
Caractéristique géophysique de l'Ukraine. Éd. mensuelle. 1925, No 1–5.
Geophysical Characteristic of Ukraine. 1925. P. 2.
Material zur geophysikalischen Charakteristik der Ukraine. Bd 1. Lfg 1–3. 1926.
Klimatičnij Atlas Ukraïni. 1927.
Bržozovśkij, S. A. Klimat žitomira. Č. 2. o. J.
Danilow, L. Wetterwellen. 1925.
Golovniši naslidki dijal'nosti Ukrmetu za 1925 r. 1926.
Tablici dlja občislennja bogkosti povitrja za psichrometrom asmana. 1927.
Vesockej, J., Makroklimatični schemi Ukrajini. 1922.
Physikalisches Forschungskatheder.
Ukrainische physikalische Abhandlungen. Bd 1. H. 1. 1926.

Odessa.

Wissenschaftliche Forschungs-Institute.
Żurnal. Berichte. T. 2. No 1–4. 1925–26.
Geophysikalisches Observatorium.
Bjulleteń. 1924, No 1–13. 1925, No 1–13. 1926, No 1–6 [nebst] Suppl. No 7 [nebst] Suppl. No 8–13.
Točidlovśkij, J. Ja. Klimat m. Odesi. o. J.
. Nočnoe lučenspuskanie. 1912.

Sewastopol, Krim.

Musée d'État de Chersonèse taurique.
Chersonesskij Sbornik. Bulletin. Vyp. 2. 1927.

Winniza.

Nationalbibliothek der Ukraina an der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften. Filialabt. Bureau zur Erforschung Podoliens.
[Veröffentlichungen.] Lfg 9. 10. 12. 1926–27.

Woronesh.

Universität.
Acta. T. 2. Vyp. 1. 2. T. 3. 1925–26.

Iuvilej akademika M. S. Gruševśkogo 1866–1926. (Kiiv 1927.)
Tscherny, S. The Motion of the perihelion of mercury in the four-dimensional time-space continuity. (Kiew) o. J. Sonderabdr.

Georgien.

Tiflis.

Botanischer Garten.
Moniteur. N. S. Livr. 2. 1924–25.
Travaux. Sér. 2. Fasc. 1. 2. 4. 1920–26.

Polen.

Krakau.

Akademie der Wissenschaften.
Archiwum filologiczne. Nr 1–5. 1917–26.
Bulletin international. Classe des sciences mathém. et natur. Sér. A. 1926, No 3–10. 1927, No 1–3. — Sér. B. 1925, No 9. 10. 1926, No 1–10 [nebst] No suppl. 2. — Classe de philol., classe d'hist. et de philos. Année 1923. 1924. 1925, P. 2. 1927, No 1–3.
Editiones Collegii ad historiam scientiarum mathem.-naturalium perscrutandam. Vol. 1. 1918.
Materyały i prace Komisyi językowej. T. 8. 1918.
Monumenta medii aevi historica. T. 19. 1927.
Prace Komisji etnograficznej. Nr 1. 2. 4. 5. 1926–27.
Prace Komisji historji sztuki. T. 4. Zesz. 1. 1927.
Prace Komisji językowej. Nr 3–11. 12, 1. 2. 13. 1918–26.
Prace Komisji orjentalistycznej. Nr 1–9. 1919–26.
Prace i materjały antropologiczno-archeologiczne i etnograficzne. T. 1. Cz. 1. 2. T. 2. Cz. 1. 2. T. 3. T. 4. Cz. 2. 3. 1920–25.
Rocznik. Rok 1925–26.
Rozprawy. Wydz. matem.-przyrodn. Ser. 3. T. 16–21. A. B. T. 22. A. B. Zesz. 1–10. T. 23. 24. A. B. 1916–24. — Wydz. filol. Ser. 3. T. 9. 10. T. 61. Nr 5–7. T. 62. Nr 3. 1916–26. — Wydz. hist.-filoz. Ser. 2. T. 35–37. T. 38. Nr 2–6. T. 40. Nr 5. T. 41. Nr 1–3. 1917–27.
Sprawozdania z czynności i posiedzeń. T. 30. Nr 10. T. 31. Nr 1–6. 1926–27.
Sprawozdanie Komisyi fizjograficznej. T. 60. 61. 1926–27.

Lemberg.

Gesellschaft der Wissenschaften.
Archiwum. Dział 1. T. 3. Zesz. 1. Dział 3. T. 3. Zesz. 20. T. 4. Zesz. 1–5. 1926–27.
Prace Sekc. historyi sztuki i kultury. T. 1. Zesz. 2. 1927.
Studya nad historyą prawa polskiego. T. 8. Zesz. 5. T. 10. Zesz. 1. 1926.
Institut de Géophysique et de Météorologie de l'Université.
Communications des résultats des recherches de Henryk Arctowski. No 1–18. 1922–25.
Institut National Ossoliński.
Przewodnik bibljograficzny. Ser. 2. T. 7. Zesz. 11. T. 8. Zesz. 1–10. 1926–27.
Wiadomości antykwarskie. 1926, Nr 6.
Barbag, Seweryn. Studjum o pieśniach Chopina. 1927.
Fredro, Aleksander. Komedje. T. 1–4. 1926.
Kucharski, Eugenjusz. Aleksander Fredro. 1926.
Kutrzeba, Stanisław. Historja źródeł dawnego prawa polskiego. T. 1. 2. 1925–26.
Oko, Jan. Do źródeł »Grobu Romulusa«. 1927.
Tarnawski, Władysław. Z Anglji współczesnej. 1927.
Société polonaise des Naturalistes »Kopernik«.
Kosmos. Roczn. 51. Zesz. 1–4. 1926.
Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften.
Sitzungsberichte d. mathem.-naturw.-ärztl. Sekt. H. 4–7. 1926–27.
Zapiski. T. 138–40. 144–46. 1925–27.
Zbirnik matem.-prirodop.-lïkarsk. Sekc. T. 25. 26. 1926–27.
Universität.
Kronika. 1922–23.
Skład Uniwersytetu. 1925–27.

Posen.

Historische Gesellschaft für Posen.
Deutsche Blätter in Polen. Jg 3. H. 11. 12. Jg 4. H. 1–10. 1926–27.
Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen. H. 7–11. 1926–27.

Thorn.

Coppernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst.
Mitteilungen. H. 34. 1926.

Warschau.

Gesellschaft der Wissenschaften.
Prace. Wyd. 1. No 4. Wyd. 2. No 11. Wyd. 3. No 7. 1914.
Prace Instytutu im. M. Nenckiego. T. 3. Nr 4. T. 4. Nr 1. 2. 1926–27.
Prace Komisyi do badań nad historją literatury i oświaty. T. 1. 1914.
Prace Zakładu fizjologji Instytutu. T. 1. No 13. 1923.
Sprawozdania. Rok 11–18. Wydz. 1–3. Rok 19. Wydz. 1. Zesz. 1–5. Wydz. 2. Zesz. 1–10. Wydz. 3. Zesz. 1–9. 1918–26.

Societas botanicorum Poloniae.
Acta. Vol. 4. No 2 [nebst] No suppl. 1926–27.
Société polonaise de physique.
Sprawozdania i prace. T. 2. Zesz. 8. T. 3. Zesz. 1. 1927.
Universität.
Bibliotheca Universitatis liberae Polonae. Fasc. 17. 1927.
Mathematisches Seminar.
Fundamenta mathematicae. T. 9. 10. 1927.

Türkei.

Konstantinopel.

Antiken-Museen.
Keilschrifttexte in den Antiken-Museen zu Stambul.
Die altassyrischen Texte vom Kültepe bei Kaisarje von Julius Lewy. 1926.

Rumänien.

Bukarest.

Academia Română.
Analele Ser. 2. T. 32. 33. 35–38. Partea admin. Memor. secţ. istor., liter., ştiinţ. T. 34. 39. Partea admin. Memor. secţ. istor., ştiinţ. T. 40. Partea admin. Memor. secţ. liter. No 1., ştiinţ. No 1. T. 41. Partea admin. 1909–21 [nebst] Ind. alfab. 31–40. 1923. Anale. T. 42–45. 1921–25.
Biblioteca Academiei Române. No 4. 5. 13–27. 1907–15.
Bulletin de la Section scientifique. Année 10. No 6–10. 1927.
Catalogul publicaţiunilor 1867–1923. o. J.
Discursuri de recepţiune. 34–37. 39. 41–60. 1910–25.
Memoriile secţ. istor. Ser. 3. T. 1. 2. 4. 5. 1923–26. — Secţ. literar. Ser. 3. T. 1. 2. 1924–25. Secţ. ştiinţ. Ser. 3. T. 1. 2. 1923–25.
Publicaţiunile Fondului Vasile Adamachi. T. 4–9. 1910–25.
Institut pour l'Étude de l'Europe sud-orientale.
Revue historique du sud-est européen. Année 3. No 10–12. Année 4. No 1–12. 1926–27.

Cernăuti.

Facultatea de Ştiinţe de pe lângă Universitatea.
Buletinul. Anul 1. Fasc. 1. 1927.

Hermannstadt.

Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Archiv. N. F. Bd 42. H. 1–3. Bd 43. H. 1. 1924–26.

Jassy.

Université.
Annales scientifiques. T. 14. Fasc. 3. 4. 1927.

Radautz.

Archiv für Landeskunde der Bukowina. Jg 1. H. 1. 1927.

Jickeli, Carl F. Pathogenesis. Berlin (Hermannstadt) 1924.

Bulgarien.

Sofia.

Institut archéologique bulgare.
Izvěstija. Bulletin. 4. 1926–27.

Griechenland.

Athen.

Ἀκαδημία Ἀθηνῶν.
Πρακτικά. 1926, *T. B. Γ. T.* 2. 1927, *Τεῦχος* 1–7.
École française.
Bulletin de correspondance hellénique. Année 49. No 7–12. Année 50. No 1–6. 1925–26.
Exploration archéologique de Délos. Fasc. 8, 1. 2 [nebst] Planches. Fasc. 9. 1922–26.
Fouilles de Delphes. T. 2. Fasc. 1. ⟨Planches.⟩ [nebst] Suppl. Fasc. 2. ⟨Texte. Planches.⟩ Fasc. 3. ⟨Texte⟩. T. 4. 1925–26.
Ἐπιτροπὴ ἑκατονταετηρίδος μεσολογγίου. Τὰ κατὰ τὸν ἑορτασμὸν τῆς ἑκατονταετηρίδος τῆς ἐξόδου τῆς φρουρᾶστοῦ Μεσολογγίου 1826–1926. o. J.
Ἀρχαιολογικὴ Ἑταιρεία.
Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς. 1924.

Ἐπιστημονικὴ Ἑταιρεία.
Ἀθηνᾶ. Σύγγραμμα περιοδικόν. T. 38. 1926.
Γεωγραφικὴ Ὑπηρεσία Στρατοῦ.
Πεπραγμένα. 1922–26.

Δέφνερ, Μιχαὴλ. Τρεῖς ἀρχαῖοι ἀμφορεῖς. (Athen) 1926. Sonderabdr.

Sieben schöne Märchen in die neugriechische Volkssprache und den zakonischen Dialekt übertr. von Michael Deffner. Ἀθῆναι 1926.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Albany, N. Y.

New York State Library.
Bibliography Bulletin. 76–78. 1926–27.
New York State Museum Bulletin. No 269–73. 1926–27.
Annual Report. 109. 1926.
University of the State of New York.
Bulletin. No 868. 881. 889. 1927.
Handbook of historical and patriotic societies in New York State. 1926.
Johnson, William. The Papers. Vol. 5. 1927.
Minutes of the Albany Committee of Correspondence 1775–78. Vol. 2. 1925.
The American Revolution in New York. 1926.

Allegheny City.

Allegheny Observatory of the University of Pittsburgh.
Publications. Vol. 6. No 8. 9. Vol. 7. No 1. 1927.

Ann Arbor.

American Astronomical Society.
Publications. Vol. 5. S. 453–83. 1927.

Baltimore.

Johns Hopkins University.
Circular. N.S. 1926, No 4–11.
American Journal of Mathematics. Vol. 48. Nr 2–4. Vol. 49. Nr 1. 1926–27.
The American Journal of Philology. Vol. 47. Nr 2–4. 1926.
Studies in Historical and Political Science. Ser. 44. No 3. Ser. 45. No 1. 1926–27.

Berkeley.

University of California.
Bulletin. Ser. 3. Vol. 19. No 11–15. Vol. 20. No 1–5. 8–10. 1926–27.
Chronicle. Vol. 28. Nr 3. 4. Vol. 29. Nr 1. 1926–27.
Publications.
American Archæology and Ethnology. Vol. 19. No 2. Vol. 23. No 2. 3. 1926.
Botany. Vol. 11. No 3–5. Vol. 12. No 7. 8. Vol. 13. No 8–12. 1926.
Entomology. Vol. 4. No 1–4. 1926–27.
Geography. Vol. 2. No 4. 5. 1926.
History. Vol. 14. No 1. 3. 1925–26.
Classical Philology. Vol. 8. No 3–5. Vol. 9. No 2. 1926.
Modern Philology. Vol. 12. No 4. 5. 1926–27.
Philosophy. Vol. 6. No 2. 3. Vol. 8. 1926.
Physiology. Vol. 5. No 17–19. Vol. 6. Vol. 7. No 1. 1926.
Geological Sciences. Vol. 16. No 5–7. 1926.
Zoology. Vol. 28. No 22. 23. Vol. 29. No 2–9. 11–17. Vol. 30. No 1–7. 1926–27.
Agricultural Experiment Station.
Bulletin. No 403–17. 1926–27.
Hilgardia. A journal of agricultural science. Vol. 1. No 16–20. Vol. 2. No 1–3. 1926.
Lick Observatory, Mount Hamilton.
Bulletin. Nr 382–91. 1927.

Boston.

American Academy of Arts and Sciences.
Memoirs. Vol. 15. No 4. 1926.
Proceedings. Vol. 61. No 12. Vol. 62. No 1–4. 1926–27.
Society of Natural History.
Occasional Papers. Vol. 5. p. 197–234. 1926–27.
Proceedings. Vol. 38. No 4–7. 1926–27.

Brooklyn, N. Y.

Museum of the Brooklyn Institute of Arts and Sciences.
The Brooklyn Museum Quarterly. Vol. 13. No 1. 4. Vol. 14. No 1–3. 1926–27.

Cambridge, Mass.

Harvard College.
Museum of Comparative Zoology.
Bulletin. Vol. 67. No 15. 16. Vol. 68. No 1–3. 1927.
Memoirs. Vol. 39. No 3. 4. Vol. 43. P. 1–4. Vol. 45. No 2. Vol. 46. No 2. Vol. 47. No 1–5. Vol. 48. Text. Plates. 1917–27.
Annual Report of the Director. 1925–26.
Astronomical Observatory.
Annals. Vol. 82. No 5. Vol. 85. No 9. 1926.
Bulletin. 841–51. 1926–27.
Circulars. No 297–316. 318. 319. 1926–27.
Harvard Reprint. 32–40. 42. 1926–27.
Annual Report of the Director. 81. 1927.

Charlottesville, Va.

Leander Mc Cormick Observatory.
Publications. Vol. 4. 1927.
12 Sonderabdr. a. d. J. 1924–27.

Chicago.

Field Museum of Natural History.
Publications. No 236–40. 242–44. 1926–27.
Natural History Survey.
Bulletin. 8. 1927.
University of Chicago.
The Botanical Gazette. Vol. 82. Nr 3. 4. Vol. 83. Nr 1–4. Vol. 84. Nr 1. 2. 1926–27.
The Astrophysical Journal. Vol. 64. Nr 3–5. Vol. 65. Nr 1–5. Vol. 66. Nr 1. 2. 1926–27.
The Journal of Geology. Vol. 34. Nr 7. P. 1. 2. Nr 8. Vol. 35. Nr 1–7. 1926–27.

Cincinnati.

Lloyd Library.
Bulletin of Botany, Pharmacy and Materia Medica. No 27. 1926.

Colorado Springs, Col.

College.
Publication. General Ser. No 126. 129. 137. 140. 1924–26.

Columbia, Mo.

University of Missouri.
Bulletin. Library Ser. No 12. 1926.
Studies. Vol. 1. Nr 1–4. Vol. 2. Nr 1. 1926–27.

Des Moines.

Iowa Geological Survey.
Annual Report. Vol. 31. 1923–24.

Easton, Pa.

American Chemical Society.
Journal. Vol. 48. No 12. Vol. 49. No 1–11. 1926–27.

Eugene, Or.

University of Oregon.
Publication.
Education Ser. Vol. 1. No 1. 2. 1926–27.
Geology Ser. Vol. 1. No 2. 1927.

Glendale, Cal.

The Endocrine Survey. Vol. 3. No 12. Vol. 4. No 1–11. 1926–27.

Granville, Ohio.

Denison University.
Bulletin. Journal of the Scientific Laboratories. Vol. 21. Art. 5–7. Vol. 22. Art. 1–4. 1926–27.

Harrisburg, Pa.

Pennsylvania Geological Survey.
Ser. 4. Bulletin. M 9. 1927.

Hartford, Conn.

State Geological and Natural History Survey.
Bulletin. No 36–39. 1926–27.

Iowa City.

State University of Iowa.
Philological Quarterly. Vol. 6. Nr 1–3. 1927.
Studies in Natural History. Vol. 11. Nr 9–12 [nebst] Suppl. 1926–27.

Lawrence, Kansas.

University of Kansas.
Science Bulletin. Vol. 16. No 1–6. 1926.

Madison, Wis.

Wisconsin Academy of Sciences, Arts, and Letters.
Transactions. Vol. 21. 22. 1924–26.
Wisconsin Geological and Natural History Survey.
Bulletin. No 68. 1927.

Milwaukee.

Public Museum.
Bulletin. Vol. 3. No 2. Vol. 6. No 3. 1927.
Yearbook. Vol. 5. 6. 1925–26.

Minneapolis.

University of Minnesota.
Contributions from the Department of Pathology. Vol. 3. 1926.
Agricultural Experiment Station.
Bulletin. No 225–31. 1925–26.
Minnesota School of Mines. Experiment Station.
Bulletin. No 12. 1927.

New Haven.

Astronomical Observatory of Yale University.
Transactions. Vol. 3. P. 4–6. 1926.
American Oriental Society.
Journal. Vol. 46. Nr 4. Vol. 47. Nr 1–3. 1926–27.
American Journal of Science. Ser. 5. Vol. 12. Nr 72. Vol. 13. Nr 73–78. Vol. 14. Nr 79 83. 1926–27.

New York.

American Association for International Conciliation.
International Conciliation. 1926. No 225. 1927, No 226–34.
Columbia University.
Publications of the Ernest Kempton Adams Fund for Physical Research. Nr 10. 1927.
American Museum of Natural History.
Anthropological Papers. Vol. 28. P. 1. 2. Vol. 29. P. 1. 1926–27.
American Geographical Society.
Geographical Review. Vol. 17. No 1–4. 1927.
American Mathematical Society.
Bulletin. Vol. 32. Nr 5. 6 [nebst] Suppl. Vol. 33. Nr 1–5. 1926–27.
Transactions. Vol. 28. Nr 4. Vol. 29. Nr 1–4. 1926–27.

Norwood, Mass.

Archaeological Institute of America.
Bulletin. Vol. 16. 17. 1925–26.
American Journal of Archaeology. Ser. 2. Vol. 30. Nr 4. Vol. 31. Nr 1–3. 1926–27.

Oberlin, Ohio.

Oberlin College.
Laboratory Bulletin. No 49. 1926.

Philadelphia.

Academy of Natural Sciences.
Proceedings. Vol. 78. 1926.
Yearbook. 1926.
American Philosophical Society.
Proceedings. Vol. 65. No 3–5 [nebst] Suppl. 1926.
Physiological Society.
Proceedings. Vol. 1. 1925–26.
University of Pennsylvania.
Bulletin. Vol. 26. No 38. 40. Vol. 27. No 7. 11. 14. 1926–27.
Publications.
Series in Romanic Languages and Literature. No 18. 1926.
40 akademische Schriften a. d. J. 1921–27.
Henry Phipps Institute.
Report. 19. 1927.
Spiller, Robert E. The American in England during the first half century of independence. New York (1926).

Rochester, N. Y.

Academy of Science.
Proceedings. Vol. 6. No 6. 7. 1926.

Rolla, Mo.

Missouri Bureau of Geology and Mines.
Biennial Report of the State Geologist. 54. 1927.
[Reports.] Ser. 2. Vol. 19. 1926.
Base Map of Missouri. 1927.
Drainage Map of Missouri. 1927.
Geological Map of Missouri. 1926.

Saint Louis.

Missouri Botanical Garden.
Annals. Vol. 1. No 1–4. Vol. 2. No 1–4. Vol. 3. No 1–4. Vol. 4. No 1–4. Vol. 5. No 1–4. Vol. 6. No 1–4. Vol. 7. No 1–4. Vol. 8. No 1–4. Vol. 9. No 1–4. Vol. 10. No 1–4. Vol. 11. No 1–4. Vol. 12. No 1–4. Vol. 13. No 1–4. Vol. 14. No 1. 2. 1914–27.

San Francisco.

California Academy of Sciences.
The Pan-Pacific Entomologist. Vol. 3. No 2. 1926.
Occasional Papers. 12. 13. 1926–27.
Proceedings. Ser. 4. Vol. 15. No 12–18. Vol. 16. No 1–19. 1926–27.

Stanford University, Cal.

Leland Stanford Junior University.
Bulletin. Ser. 5. No 25. 1927.

Terminal, Cal.

California State Fisheries Laboratory.
Fish Bulletin. No 7. 8. 10. 11. 1923–26.
Biennial Report. 26. 1918–20.
5 Sonderabdr. a. d. J. 1919–26.

Urbana.

Department of Registration and Education. Natural History Survey Division.
Bulletin of the Illinois State Natural History Survey. Vol. 16. Art. 2–7. 1926–27.
University of Illinois.
The Journal of English and Germanic Philology. Vol. 25. No 3. 4. Vol. 26. No 1–3. 1926–27.
Illinois Biological Monographs. Vol. 10. No 2–4. 1926.
Studies in Language and Literature. Vol. 11. No 1–4. 1926.
Studies in the Social Sciences. Vol. 13. No 1–4. Vol. 14. No 1. 1925–26.

Washington.

National Academy of Sciences.
Proceedings. Vol. 8. Nr 12. Vol. 9. Nr 11. Vol. 10. Nr 11. Vol. 11. Nr 4. Vol. 12. Nr 11. 12. Vol. 13. Nr 1. P. 1. 2. Nr 2–10. 1922–27.
Report. 1912–14. 1917–25.
Bureau of Standards.
Circular. No 8. 4. ed. 17. 4. ed. 25. 9. ed. [nebst] Suppl. 33. 4. ed. 82. 3. ed. 86. 3. ed. 89. 3. ed. 93. 3. ed. 94. 3. ed. 103. 4. ed. 115. 3. ed. 130. 2. ed. 165. 2. ed. 186. 2. ed. 187. 2. ed. 188. 2. ed. 196. 2. ed. 209. 2. ed. 239. 2. ed. 241–43. 2. ed. 256. 2. ed. 258. 2. ed. 265. 2. ed. 288. 2. ed. 297–99. 2. ed. 309–19. 319. 2. ed. 320–32. 334–36. 339. 1926–27.
Handbook Series. No 8–10. 1926–27.
Supplementary List of publications. 1925–26.
Scientific Papers. No 530–54. 557. 1926–27.
Technologic Papers. No 319–47. 1926–27.
Miscellaneous Publications. No 39. 3. ed. No 74–78. 90. 96. 1926–27.
Carnegie Endowment for International Peace.
Biblioteca interamericana. 6. (Nueva York) 1927.
International Problems and relations. (New York) 1926.
Tchirkovitch, Stévan. L'Institut américain de droit international, son rôle et son œuvre. Paris 1926.
Division of Economics and History.
Världskrigets ekonomiska och sociala Historia.

⟨Skandinavisk Serie.⟩
Bidrag till Sveriges ekonomiska och sociala Historia under och efter Världskriget utg. av Eli F. Heckscher. D. 1. Stockholm; New Haven (1926).
Histoire économique et sociale de la guerre mondiale.
⟨Série belge.⟩
Mahaim, Ernest. Le Secours de chomage en Belgique pendant l'occupation allemande. Paris; New-Haven o. J.
⟨Série française.⟩
Frois, Marcel. La Santé et le travail des femmes pendant la guerre. Paris; New-Haven o. J. — Gignoux, C. J. Bourges pendant la guerre. Paris; New-Haven o. J. — Masson, P. Marseille pendant la guerre. Paris; New-Haven o. J. — Peschaud, Marcel. Politique et fonctionnement des transports par chemin de fer pendant la guerre. Paris; New-Haven o. J. — Sellier, Henri [u. a.]. Paris pendant la guerre. Paris; New-Haven o. J. — Chardon, Henri. L'Organisation de la république pour la paix. Paris; New-Haven o. J. — Bernard, Augustin. L'Afrique du nord pendant la guerre. Paris: New Haven o. J. — Gide. Charles et Daudé-Bancel. De la Lutte contre la cherté par les organisations privées. Paris; New Haven o.J.
Economic and social History of the World War.
⟨British Ser.⟩
War and insurance. London [usw.] 1927. — Fayle, C. Ernest. The War and the shipping industry. London [usw.] 1927.
⟨Translated and abridged Ser.⟩
Fontaine, Arthur. French Industry during the war. New Haven [usw.] 1926. — Agriculture and food supply in France during the war. New Haven [usw.] 1927. — Renouvin, Pierre. The Forms of war government in France. New Haven [usw.] 1927.
Storia economica e sociale della guerra mondiale.
⟨Ser. italiana.⟩
Einaudi, Luigi. La guerra e il sistema tributario italiano. Bari 1927.
Wirtschafts- und Sozial-Geschichte des Weltkrieges.
⟨Deutsche Ser.⟩
Die Staatsverwaltung der Besetzten Gebiete. Bd 1. Stuttgart [usw.] 1927. — Geistige und sittliche Wirkungen des Krieges in Deutschland. Stuttgart [usw.] 1927. — Lotz, Walther. Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege. Stuttgart [usw.] 1927. — Aereboe, Friedrich. Der Einfluß des Krieges auf die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland. Stuttgart [usw.] 1927. — Skalweit, August. Die deutsche Kriegsernährungswirtschaft. Stuttgart [usw.] 1927.
⟨Österr. u. ungar. Ser.⟩
Loewenfeld-Russ, Hans. Die Regelung der Volks-Ernährung im Kriege. Wien; New Haven 1926. — Die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Kriege. Wien 1927.

Carnegie Institution of Washington.
Publications. No 262. P. 4. 330. Vol. 2. 337. 338. Vol. 2. 353. 363. 364. 371. Vol. 2. 374–76. Vol. 1. 377. 1926–27.
Yearbook. No 25. 1925–26.
Department of Meridian Astrometry. Dudley Observatory, Albany, N.Y.
Annual Report of the Director. 1925–26.
Mount Wilson Observatory.
Communications to the National Academy of Sciences. No 98–101. 1927. Sonderabdr.
Contributions. No 311–34. 1926–27. Sonderabdr.
Annual Report of the Director. 1925–26. Sonderabdr.
International Committee of Historical Sciences.
Bulletin. Vol. 1. P. 1. Nr 1. 1926.
American Council of Learned Societies.
Bulletin. Nr 6. 1927.
Smithsonian Institution.
Smithsonian Miscellaneous Collections. Vol. 73. Nr 4. Vol. 75. Nr 4. Vol. 78. Nr 3–8. Vol. 79. Vol. 80. Nr 1–3. 1926–27.
Annual Report of the Board of Regents. 1925.
Conference on the future of the Smithsonian Institution. February 11, 1927. 1927.
Bureau of American Ethnology.
Bulletin. No 82. 83. 1926–27.
United States National Museum.
Bulletin. No 100. Vol. 2. P. 5. Vol. 6. P. 2. 3. No 134–40. 1926–27.
Contributions from the United States National Herbarium. Vol. 22. P. 10. Vol. 23. P. 4. 5. Vol. 24. P. 8. Vol. 26. P. 1. 2. 1926–27.
Proceedings. Vol. 69. Art. 4–23. Vol. 70. Art. 1–23. Vol. 71. Art. 1–23. Vol. 72. Art. 1. 3. 4. 8–10. 13. 15–17. 21. 1926–27.
Report on the Progress and Condition. 1926.
Library of Congress.
A List of American doctoral dissertations 1925.
United States Department of Agriculture.
Agriculture Yearbook 1925.
Farmers' Bulletin. No 697 rev. 1369. rev. 1439. 1474. 1482. 1488. 1494. 1495. 1500.

1501. 1503. 1504. 1507–36. 1542. 1548. 1550. 1552. 1926–27.

Statistical Bulletin. No 13–20. 1926–27.

Technical Bulletin. No 2–4. 6–10. 13. 15. 17. 18. 21. 33. 35. 1927.

Circular. No 1. 3. 7. 11. 14–16. 1927.

Miscellaneous Circular. No 66. 73. 93. 100. 102–04. 106. 108. 1926–27.

Crops and Markets. Vol. 6. No 19–27. 1926. Monthly Suppl. Vol. 3. No 10–12. Vol. 4. No 1–6. 8–10. 1926–27.

Department Bulletin. No 1224. 1330. 1365. 1380. 1405. 1411. 1417. 1419. 1421–23. 1426–63. 1465–68. 1471. 1474–76. 1478–88. 1490. 1491. 1493. 1926–27.

Department Circular. 70. 261 rev. 361. 377. 387. 390. 391. 395. 396. 398–416. 418–25. 1919–27.

Cooperative Extension Work. 1925.

Journal of Agricultural Research. Vol. 33. No 4–12. Vol. 34. No 1. 3–12. Vol. 35. No 1–5. 1926–27.

Miscellaneous Publication. No 4–6. 1927.

Report of the Secretary of Agriculture. 1926.

Bureau of Animal Industry.
- Leaflet. Nr 5. 1927.
- Service and Regulatory Announcements. 231–35. 237–45. 1926–27.

Bureau of Chemistry.
- Service and Regulatory Announcements. Suppl. 217–29. 1926–27.

Bureau of Dairy Industry.
- Leaflet. Nr 7. 9. 1927.

Bureau of Agricultural Economics.
- Service and Regulatory Announcements. Amendment No 6 to No 95. No 96 rev. [nebst] Suppl. 1. rev. No 101–06. No 107 [nebst] Memorandum. 1926–27.

Bureau of Plant Industry.
- Inventory of Seeds and Plants imported. No 78. 1926.
- Report of the Chief. 1926.
- Service and Regulatory Announcement. 11. 1927.

Bureau of Soils.
- Field Operations. Report. 11. 16. 17. 20 [nebst] Maps. 1909–18.

Bureau of Biological Survey.
- North American Fauna. No 48–50. 1926–27.
- Service and Regulatory Announcements. 66–68. 1927.

Federal Horticultural Board.
- Service and Regulatory Announcements. No 87–89 [nebst] Suppl. No 91. 1926–27.

Food, Drug, and Insecticide Administration.
- Notices of judgment under the food and drugs act. 15001–15050. 1927.
- Service and Regulatory Announcements. Import milk. No 1. 1927.

Insecticide and Fungicide Board.
- Service and Regulatory Announcements. No 56–58. 1926–27.

Office of Experiment Stations.
- Experiment Station Record. Vol. 54. No 8. 9. Vol. 55. No 1–5. Index-No. Vol. 56. No 1–9. Vol. 57. No. 1–6. 1926–27.
- Report of the Agricultural Experiment Stations. 1925.
- Hawaii Agricultural Experiment Station. Bulletin. No 55. 1926.

Office of the Secretary.
- Food Inspection Decision. 206–10. 1927.

United States Department of Commerce.
- Simplified Practice Recommendation. No 4 rev. 12 rev. 16. 2. rev. 18 rev. 31. 2. rev. 43. 46. 48. 50. 52–59. 62. 1926–27.
- Recommended Building Code Requirements for working stresses in building materials. 1926.
- Priest, Ernest L. A Primer of simplified practice. 1926.
- A Standard State Zoning Enabling Act. 1926.
- A Zoning Primer. 1926.

United States Geological Survey.
- Bulletin. No 782. 784. 785 C. D. 786 A. B. 787. 788 A–D. 789. 790 A. B. 791. 792 A–C. 795 A–C. 1926–27.
- Professional Papers. No 137. 142 A–D. 147 A–C. 148 [nebst] Maps. 149. 1926–27.
- Annual Report of the Director. 47. 1926.
- Water-Supply Papers. No 530. 549–51. 553–55. 557. 559. 564–66. 568–70. 574. 575. 580 A. B. 583. 584. 592. 596 A–D. 1926–27.
- Geologic Atlas of the United States. State of Oklahoma. 1926.

United States Naval Observatory.
- The American Ephemeris and Nautical Almanac. 1929.
- Astronomical Papers prepared for the use of the American Ephemeris and Nautical Almanac. Vol. 9. P. 3. 1926.
- Publications. Ser. 2. Vol. 9. P. 2. 1915.
- Annual Report. 1926.

Woods Hole.

Marine Biological Laboratory.
- Biological Bulletin. Vol. 50. No 2–6. Vol. 51. No 1–6. Vol. 52. No 1–6. Vol. 53. No 1–5. 1926–27.

Caffrey, D. J. and L. H. Worthley. How to fight the European corn borer. Washington 1926.

Fessenden, Reginald Aubrey. The deluged Civilization of the Caucasus Isthmus. Chapter 11. Boston, Mass. (1927).

Garner, James Wilford. Prize Law during the world war. New York 1927.

Kostevitch, M. The Washing-out Plant for amatol-filled shells. Fort Monroe 1926. Sonderabdr.

———. Burning out filled Projectiles. Fort Monroe 1926. Sonderabdr.

Meritt, Benjamin D. A Revision of J. G. I², 216. [Norwood, Mass.] 1927. Sonderabdr.

———. and Allen B. West. A Revision of Athenian tribute lists. [Cambridge, Mass.] 1926. Sonderabdr.

Page, Calvin Samuel. The Atomic Science. Chicago [1927].

Vincent, George E. The Rockefeller Foundation. A review for 1926. New York 1927.

Manila.

Bureau of Science of the Government of the Philippine Islands.

The Philippine Journal of Science. Vol. 31. No 2. Vol. 33. No 4. 1926–27.

Mittel- und Süd-Amerika.

Habana, Cuba.

Museo »Sanchez Roig«.

[Publicacion. No 12.] Sanchez Roig, Mario. Contribucion a la paleontologia cubana »Los equinodermos fosiles de Cuba«. 1926.

Mexico.

Sociedad cientifica »Antonio Alzate«.

Memorias y revista. T. 45. No 7–12. T. 46. No 3–6. 1926.

Instituto geológico de México.

Anales. T. 2. No 4–10. 1926–27.

Boletin. No 43. 1924.

Museo Nacional de Arqueología, Historia y Etnografia.

Anales. Ep. 4. T. 4. No 2. 1926.

Caso, Alfonso. El Teocalli de la guerra sagrada. 1927.

Secretaria de Agricultura y Fomento.

Catalogo alfabetico de nombres vulgares y cientificos de plantas que existen en Mexico. No 12. 15. o. J.

Secretaria de Educacion publica.

Publicaciones. T. 15. No 8. 1927.

El México antiguo. T. 2. No 10–12. 1926–27.

Revista mexicana de estudios historicos. T. 1. Enero. Febr. 1927.

Tacubaya.

Observatorio astronomico Nacional.

Anuario. 47. 1927.

Boletin. No 9. (1927.)

Buenos Aires.

Asociacion Argentina de Electro-Tecnicos.

Boletin. No extraord. A. Volta 1745–1827. (1927.)

Dirección general de Minas, Geología e Hidrología.

Publicación. No 23–33. 1926–27.

Sociedad Argentina de Ciencias naturales.

Physis. T. 7. No 27. T. 8. No 28–30. 1925–26.

Sociedad cientifica Argentina.

Anales. T. 69–97. T. 98. Entr. 1–4. T. 101. Entr. 4–6. T. 102. Entr. 1–6. 1910–26.

Jakob, Chr. y Clemente Onelli. Atlas del cerebro de los mamiferos de la Republica Argentina. 1913.

Vanossi, Reinaldo. Catalogo de las publicaciones periodicas existentes en la Biblioteca de la Sociedad cientifica Argentina. 1927.

Córdoba (República Argentina).

Academia Nacional de Ciencias.

Actas. T. 9. Entr. 3. 4. 1926.

Boletín. T. 29. Entr. 2. 3. 1926.

Miscelánea. No 15. 1926.

Anquin, N. de. Un aspecto de la neoescolastica nueva forma del realismo inmediato. 1926.

Observatorio Nacional Argentino.

Resultados. Vol. 28. 1926.

La Plata.

Ministerio de Obras publicas.

Boletín. Año 1. Vol. 1. No 1. 1927.

Museo de La Plata.

Anales. Ser. 2. T. 2. Entr. 2. 1927.

Revista. T. 30. Buenos Aires 1927.

Universidad Nacional.

Facultad de Ciencias fisicomatemáticas. Publicaciones. No 74–80. 1926–27.

Lima.

Revista de ciencias. Año 30. No 1–9. 1927.

Montevideo.

Jardín y Museo botánico.

Index seminum Horti Montevidensis. 7. 1926–27.

Rio de Janeiro.

Instituto Brasileiro de Sciencias.

Boletim. Anno 1. No 1–3. Anno 2. No 1–12. Anno 3. No 1. 1925–27.

Museu Nacional.

Archivos. Vol. 26. 27. 1926.

Boletim. Vol. 2. No 3–6. Vol. 3. No 1. 1926–27.

São Paulo.

Museu Paulista.

Archivos de botanica do Estado de S. Paulo. Vol. 1. Fasc. 4. 1927.

Observaçõoes geraes e contribuições ao estudo da flora e phytophysionomia do Brasil. 1. 1926.

Revista. T. 14. 15. 1926–27.

Ameghino, Florentino. Obras completas y correspondencia ceintífica. Vol. 5. La Plata 1916.

Herter, Guillermo. Estudios botánicos en la región Uruguaya. Montevideo 1927.

Hosseus, Carlos Curt. Apuntes sobre las cactáceas. Córdoba (Rep. Arg.) 1926. Sonderabdr.

Nery Vollu, Leopoldo. Considérations relatives à la physique terrestre. Notion élémentaire sur la déviation des avions. Rio de Janeiro 1927.

China.

Charbin.

Manchuria Research Society.

Miscellaneous Papers. Ser. A. Fasc. 7–13. 1925–26.

Review. 1926, Oct.

Riasanovsky, V. A. The modern Civil Law of China. P. 1. Harbin 1927.

Japan.

Fukuoka.

Kyushu Imperial University.

Medical Faculty.

Fukuoka-Ikwadaigaku-Zasshi. Fukuoka Acta medica. Vol. 20. No 1 1927.

Kuraschiki.

Ōhara Institut für landwirtschaftliche Forschungen.

Berichte. Bd 3. H. 2. 3. 1926–27.

Kyoto.

Imperial University.

Acta Scholae medicinalis. Vol. 8. Fasc. 4. Vol. 9. Fasc. 1. 2. 1926.

Memoirs of the College of Science. Ser. A. Vol. 10. No 3–7. 1927. — Ser. B. Vol. 2. No 4. 5. Vol. 3. No 1–3. 1926–27.

Port Arthur.

Ryojun College of Engineering.

Memoirs. Vol. 1. No 1. 1927.

Sendai.

The General Department of Scientific Research Saito Ho-on Kai.

Monographs. Reprint Series. No 1. 2. 1926–27.

Annual Report of the Work. No 1. 1923–24.

Tôhoku Imperial University.

Arbeiten aus dem Anatomischen Institut. H. 12. 1926.

The Tôhoku Mathematical Journal. Vol. 27. No 3. 4. Vol. 28. No 1–4. 1926–27.

The Tôhoku Journal of Experimental Medicine. Vol. 8. No 1–6. Vol. 9. No. 1–4. 1926–27.

Mitteilungen über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Bd 3. H. 3. Bd 4. H. 1. 1927.

The Science Reports. Ser. 1. Vol. 15. No 4–6. Vol. 16. No 1–6. Ser. 2. Vol. 9. No 2. Vol. 10. No 3. Vol. 11. No 1. Ser. 4. Vol. 2. No 2–4. Vol. 3. No 1. 1926–27.

Tokyo.

Imperial Academy.

Proceedings. Vol. 2. No 8–10. Vol. 3. No 1–7. 1926–27.

Imperial Fisheries Institute.

Journal. Vol. 22. No 2–5. Vol. 23. No 1. 1926–27.

Japanische Gesellschaft für innere Medizin.

Verhandlungen. 23. Jahresversammlung 2.–4. Apr. 1926.

Institute of Physical and Chemical Research.

Scientific Papers. Vol. 5. No 70–84. Vol. 6. No 85–91. 95–101. Vol. 7. No 102–04. 1926–27.

Iwata Institute of Plant Biochemistry.

Acta phytochimica. Vol. 2. No 4. Vol. 3. No 1. 2. 1926–27.

Astronomical Observatory.

Tokyo Astronomical Bulletin. No 1–4. 1927.

National Research Council of Japan.

Japanese Journal of Astronomy and Geophysics. Vol. 4. No 1–3. 1926–27.

Japanese Journal of Botany. Vol. 3. No 3. 1927.

Japanese Journal of Engineering. Abstracts. Vol. 5. 1925.

Japanese Journal of Geology and Geography. Vol. 4. No 1–4. Vol. 5. No 1. 2. 1925–27.

Japanese Journal of Mathematics. Vol. 3. No 1–4. Vol. 4. No 1. 2. 1926–27.

Japanese Journal of Physics. Vol. 4. No 2. 3. 1926–27.

Japanese Journal of Medical Sciences. Transactions VIII. Internal Medicine, Pediatry and Psychiatry. Vol. 1. No 1. 1927.

Chemical Society of Japan.
Bulletin. Vol. 1. No 11. 12. Vol. 2. No 1–10. 1926–27.

Physico-Mathematical Society of Japan.
Proceedings. Ser. 3. Vol. 9. No 1–8. 1927.

Imperial Geological Survey of Japan.
3 geologische Karten u. 2 Hefte Erläuterungen. 1924.
Report. 93. 94. 1925.
The Geology and Mineral Resources of the Japanese Empire. 1926.

The Toyo Bunko ⟨The Oriental Library⟩.
Memoirs of the Research Department. No 1. 1926.

Imperial University.
Journal of the College of Agriculture. Vol. 9. No 1–3. 1926–27.
Journal of the Faculty of Science. Sect. 1. Vol. 1. P. 6–9. Sect. 2. Vol. 1. P. 9. 10. Vol. 2. P. 2–5. Sect. 3. Vol. 1. P. 2. 3. Vol. 2. P. 1. 2. Sect. 4. Vol. 1. P. 2. 3. 1926–27.
Aeronautical Research Institute.
Report. Vol. 2. No 6–12. 1927.
Sano, Shizuwo. Scientific Papers. 1926.

Fuse, G. Vergleichend-anatomische Beobachtungen am Hirnstamme der Säugetiere. Sendai 1926. Sonderabdr.

Syrien.

Beirut.

Université Saint-Joseph.
Mélanges. T. 11. Fasc. 5–8. 1926.

Jerusalem.

Universitas atque Bibliotheca.
Kirjath Sepher. A quarterly bibliographical review. Year 2. Nr 1–4. Year 3. Nr 1–4. Year 4. Nr 1. 2. 1925–27.

Bentwich, Norman. Legislation of Palestine ⟨1923–24⟩. Le Caire 1925. Sonderabdr.
Government of Palestine. Proclamations, regulations, rules, orders and notices. 1925. 2 hebräische Schriften.

Tel-Aviv, Pal.

The Zionist Executive Agricultural Experiment Station and Colonisation Department.
Yedeoth. 1–4. 1926–27.

Institute of Agriculture and Natural History.
Bulletin. 3. 1924.

Schapira, Zekharia. Die Bibel als Ariadnefaden im Labyrinthe der Sprachen. Tel-Aviv 1927.

Durch Ankauf wurden erworben:

Berlin. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Jg 68. H. 23. 24. Jg 69. H. 1–22. 1926–27.
———. Preußisches Staatsministerium. Handbuch über den Preußischen Staat. Jg 133. 1927.
———. Journal für die reine und angewandte Mathematik. Bd 156. H. 2–4. Bd 157. H. 2–4. Bd 158. H. 1. 2. 1926–27.
. Minerva-Index. Geograph. Reg. zu Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Jg 28. Berlin u. Leipzig 1927.
— . Nomisma. Untersuchungen a. d. Geb. der antiken Münzkunde. Hrsg. von Hans v. Fritze und Hugo Gaebler (11. 12: von Hugo Gaebler). 1–12. 1907–23.
Göttingen. Gesellschaft der Wissenschaften. Göttingische gelehrte Anzeigen. Jg 188. Nr 11. 12. Jg 189. Nr 1–4. 7–10. Berlin 1926–27.
Leipzig. Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Halbjahrsverzeichnis der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Zeitschriften und Landkarten. 1926, Halbj. 2. T. 1. 2. 1927. Halbj. 1. T. 1. 2.
———. Literarisches Zentralblatt für Deutschland. Jg 77. Nr 21–24. Jg 78. Nr 1–21. 1926–27. Die schöne Literatur. Jg 27. H. 12. Jg 28. H. 1–11. 1926–27. Jahresberichte des Literarischen Zentralblattes. Jg 3. 1926.
London. Britisch Association for the Advancement of Science. Report. 90–92. 1922–24.
New York. American Geographical Society. The Geographical Review. Index to Vol. 1–15. 1916–25. 1926.
Paris. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes rendus des séances. 1926, Juin–déc. 1927, Janv.–juin.
— ——. Académie des Sciences. Comptes rendus hebdomadaires des séances. T. 157. Tables. 1913. T. 158. Tables. 1914. T. 181. Tables. 1925. T. 182. Tables. 1926. T. 183. No 22–26. T. 184. No 1–26. T. 185. No 1–21. 1926–27.

Paris. Académie des Sciences morales et politiques. Séances et travaux. Compte rendu. 1925, Janv.–déc. 1926, Janv.–déc. 1927, Janv.–oct.

. Société mathématique de France. Bulletin. T. 54. Fasc. 3. 4. 1926.

. ——. Comptes rendus des séances. 1926.

. Annales de chimie. Sér. 10. T. 6. Nov.–déc. 1926. T. 7. Janv.–juin 1927. T. 8. Juillet–août 1927.

. Annales de physique. Sér. 10. T. 6. Nov.–déc. 1926. T. 7. Janv.–juin 1927. T. 8. Juillet–oct. 1927.

————. Tables annuelles de constantes. Vol. 6. P. 1. 1927.

Rom. Archivio di storia della scienza. Vol. 1. 2. 1919–22.

Stuttgart. Literarischer Verein. Bibliothek. Publikation 269/270. Leipzig 1927.

Buchholtz, Paul. Die Preußische Oberrechnungskammer, ihre Einrichtung u. ihre Befugnisse. (Potsdam) 1927.

Buecheler, Franz. Kleine Schriften. Bd 2. Leipzig; Berlin 1927.

Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum. Vol. 58. 61. Vindobonae: Lipsiae 1923–26.

Dictionnaire des bureaux de poste publ. par le Bureau international de l'union postale universelle. 3. ed. Lausanne 1926.

Gesamtverzeichnis der ausländischen Zeitschriften ⟨GAZ⟩ 1914–1924. Hrsg. vom Auskunftsbüro der Deutschen Bibliotheken. Lfg 1–4 [nebst] Sonderlfg. Berlin 1927.

Grimm, Jacob, und Wilhelm Grimm. Deutsches Wörterbuch. Bd 10. Abt. 3. Lfg 4. Bd 15. Lfg 3. Bd 16. Lfg 4. Leipzig 1927.

Histoire littéraire de la France. T. 36. Fasc. 1. 2. Paris 1924–27.

Meyer. Lexikon. 7. Aufl. Bd 5. 6. Leipzig 1926–27.

Rerum Italicarum scriptores. Raccolta degli storici italiani dal cinquecento al millecinquecento ordinata da L. A. Muratori. Nuova ed. Fasc. 205–10. Bologna 1926.

Ausgegeben am 19. Januar 1928.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1927

KING'S COLLEGE LONDON LIBRARY

I. Gesamtsitzung. 6. Januar.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

1. Hr. Einstein sprach über Allgemeine Relativitätstheorie und Bewegungsgesetz.

Am Beispiel des reinen Gravitationsfeldes wird gezeigt, daß aus nicht-linearen Feldgleichungen das mechanische Verhalten der Singularitäten erschlossen werden kann. Gemäß diesem Ergebnis eröffnet sich die Möglichkeit, auf der Basis von Feldgleichungen zu einer Theorie der Materie zu gelangen, die durch Diskontinuitäten im Raume charakterisiert ist.

2. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff überreichte sein Werk »Die Heimkehr des Odysseus« (Berlin 1927).

3. Hr. Franke überreichte seinen Aufsatz »Die prähistorischen Funde in Nord-China und die älteste chinesische Geschichte« (Sonderabdr. Berlin 1926).

4. Das korrespondierende Mitglied Hr. Friedrich Teutsch in Hermannstadt übersandte den IV. Band seines Werkes »Geschichte der Siebenbürger Sachsen« (Hermannstadt 1926) sowie seinen Aufsatz »Zur Geschichte der Kirchen- und Schulautonomie in Siebenbürgen« (Sonderabdr.).

5. Vorgelegt wurde der 5. Band der 1. Abteilung der »Geschichte des Fixsternhimmels« (Karlsruhe 1926) und die 5. Lieferung des I. Bandes des »Nomenclator animalium generum et subgenerum« (Berlin 1926).

6. Zu wissenschaftlichen Zwecken hat die Akademie durch ihre physikalisch-mathematische Klasse bewilligt

1500 ℛℳ dem Prof. Dr. Kopff in Berlin-Dahlem für Arbeiten zur Erosopposition 1930/31,

200 ℛℳ dem Prof. Dr. O. Schmiedeknecht in Blankenburg i. Thür. zur Fortführung seiner »Opuscula Ichneumonologica«.

Die Preußische Regierung hat am 31. Dezember 1926 die Wahl des ordentlichen Professors an der Universität Berlin Hrn. Dr. Richard Hesse zum ordentlichen Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse bestätigt.

Ausgegeben am 14. März.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

II. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 13. Januar.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Wilhelm Schulze sprach über das Neutrum im Germanischen und die indogermanischen Witterungsimpersonalien.

Unzweideutige Partizipialkonstruktionen im Altindischen und im Griechischen beweisen, daß in *varṣati* und ὗει ein männliches Subjekt (*devaḥ* bzw. ὁ θεός) enthalten ist. Die entsprechende germanische Konstruktion enthält ein neutrales Subjekt, vielleicht weil das Wort »Gott« Neutrum war, so gut wie die älteste germanische Bezeichnung des Menschen und viele Tiernamen. Das Neutrum faßt hier, nach einem charakteristisch germanischen Sprachgebrauch, Männliches und Weibliches zusammen. Lat. *lucet hoc* läßt als Subjekt von *pluit* usw. *caelum* vermuten.

2. Hr. Petersen legte eine Arbeit von Dr. Eduard Berend »Prolegomena zur historisch-kritischen Gesamtausgabe von Jean Pauls Werken« vor. (Abh.)

Entgegen dem Plan der von Jean Paul selbst vorbereiteten Gesamtausgabe wird eine vorwiegend chronologische Anordnung der Werke bevorzugt. Aus dem Nachlaß wird in einer zweiten Abteilung nur das schöpferische Eigentum des Dichters aufgenommen, also ausgearbeitete Schriften, Ideensammlungen und biographische Aufzeichnungen. Mangels einer Gesamtausgabe letzter Hand müssen dem Text die letzten vom Dichter besorgten Einzelausgaben zugrunde gelegt werden. Die Orthographie soll nach den von Jean Paul in seiner letzten Zeit befolgten Grundsätzen einheitlich geregelt, die Interpunktion unter Schonung charakteristischer Eigenheiten dem heutigen Brauch angenähert werden.

3. Vorgelegt wurde ferner das vom Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts in Paris übersandte Werk der École française d'Athènes »Exploration archéologique de Délos«, herausgegeben von Th. Homolle, M. Holleaux, G. Fougères und Ch. Picard. Fasc. VIII. 1 und 2, nebst Planches, und Fasc. IX (Paris 1922—1926).

Ausgegeben am 14. März.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

III. Gesamtsitzung. 20. Januar.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Brandl sprach über die Art des Schaffens des Lord Byron als Dichter.

Er fährt fort, die Bekenntnisse neuenglischer Dichter über die Art ihres Schaffens zusammenzustellen, und bespricht Byron. Was für ihn das Tonbild, das Augenbild und das Leidenschaftsbild bedeutete, wird mit seinen eigenen Worten dargelegt; möglichst elementare und unstilisierte Eindrücke reizten ihn am meisten und verbanden sich mit Gegenwartserlebnissen. Die Stilisierung betrachtete er als sein Vorrecht und übte sie als äußerst fleißiger, seines Berufes bewußter Künstler. Den Anschein der Schwermut und Kälte gab er sich, um zeitraubende Parasiten fernezuhalten. In kongenialer Gesellschaft war er ungemein heiter, scherzhaft und verbindlich. In den stillen Städten Italiens lebte er gerne, um Sammlung und Zeit zu bewahren. Seine poesietheoretische Belesenheit und seine Gedächtniskraft machen Beobachtungen, die er über sich selber mitteilte, besonders ergiebig.

2. Hr. Einstein legte eine Arbeit »Zu Kaluzas Theorie des Zusammenhanges von Gravitation und Elektrizität« vor. (Ersch. später.)

Ein Kontinuum von fünf Dimensionen, welches eine Riemann-Metrik besitzt und der »verschärften Zylinderbedingung« genügt, ist einem Kontinuum von vier Dimensionen äquivalent, das durch eine Riemann-Metrik und einen antisymmetrischen Potentialtensor charakterisiert ist. Dieser Sachverhalt liefert eine einfache formale Interpretation des Zusammenhanges von Elektrizität und Gravitation.

3. Hr. Heymann überreichte: Monumenta Germaniae historica. Legum Sectio I, tom. V, pars II: Lex Baiwariorum (Hannover 1926).

4. Vorgelegt wurde die 11. Lieferung des I. Bandes des »Rheinischen Wörterbuches« (Bonn 1927).

Ausgegeben am 14. März.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

IV. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 3. Februar.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

1. Hr. F. W. K. Müller legte eine Abhandlung, betitelt Uigurica IV. vor als Fortsetzung der bisher veröffentlichten Turfan-Bruchstücke. (Abh.)

Es wurden Reste von sieben Avadānas sowie von alliterierenden und reimenden geistlichen Gedichten und von Proben aus Tantra-Texten in Umschreibung und Übersetzung mitgeteilt.

2. Hr. Spranger überreichte die Bände I und II der von ihm gemeinsam mit den HH. Artur Buchenau und Hans Stettbacher besorgten Ausgabe von »Pestalozzi, Sämtliche Werke« (Berlin und Leipzig 1927), sowie den I. Band der dazugehörigen »Pestalozzi-Studien« (Berlin und Leipzig 1927).

Ausgegeben am 14. März.

SITZUNGSBERICHTE
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.
1927

V. Gesamtsitzung. 10. Februar.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

1. Hr. Nernst legte eine Arbeit vor »Verdünnungswärme von Salzen bei sehr kleinen Konzentrationen« von W. Nernst und W. Ortmann; sie ist eine Fortsetzung (mit sehr verfeinerten Hilfsmitteln) der vor Jahresfrist vorgelegten Studie.

Die Meßgenauigkeit wurde gegen früher auf etwa den fünfzehnfachen Betrag gesteigert, sowohl durch Erhöhung der Zahl der Thermoelemente wie besonders durch möglichst vollkommenen Wärmeschutz des benutzten Differentialkalorimeters. Es stellte sich nunmehr heraus daß bei äußersten Verdünnungen, die allerdings zum Teil so weitgehend sein müssen, daß man mit praktisch ausreichender Genauigkeit einfach mit den Gasgesetzen rechnen darf, die gemessenen Verdünnungswärmen wenigstens der Größenordnung nach der Theorie von Debye und Hückel folgen.

2. Das korrespondierende Mitglied Hr. Nilsson aus Lund sprach über das »Homerische Königtum«. (Ersch. später.)

Die homerische Schilderung von der Macht Agamemnons geht auf die Zustände eines griechischen Groß-Königtums zurück. Der König war ein Heerkönig, neben dem die Heeresversammlung stand; unter ihm standen Vasallen; sowohl diese, wie der König, waren von einer Gefolgschaft umgeben. Das Groß-Königtum zerfiel infolge des Aufhörens der großen kriegerischen Unternehmungen.

3. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff legte vor: Ein Siedelungsgesetz aus West-Lokris.

Hr. Pappadakis in Theben hat soeben eine beschriebene Bronzeplatte herausgegeben, auf welcher neben Resten von zwei anderen Gesetzen der zweite Teil eines Gesetzes steht, welches ein Bergland parzelliert, zunächst als Hutung, im Kriegsfalle zur Besiedelung. Diese Inschriften werden abgedruckt und erläutert.

4. Das korrespondierende Mitglied Hr. Landau in Göttingen übersandte eine Abhandlung »Über die Nullstellen Dirichletscher Reihen«.

Für die Nullstellenzahl allgemeiner Dirichletscher Reihen wird eine Abschätzung gegeben, welche Sätze von Wennberg und Grandjot verschärft und an Stelle einer bisher von der Funktion abhängenden Zahl eine absolute Konstante erlangt.

5. Hr. Petersen überreichte seine Gedächtnisrede »Gustav Roethe«:

6. Hr. Hesse seine Arbeit »Über Grenzen des Wachstums« (Jena 1927).

7. Hr. Erman legte die Biographie seines Großvaters »Paul Erman, ein Berliner Gelehrtenleben 1764—1851« von Wilhelm Erman (Berlin 1927) vor:

8. Hr. Ed. Meyer die 50. Wissenschaftliche Veröffentlichung der Deutschen Orientgesellschaft: »Keilschrifttexte aus Assur juristischen Inhalts«, autographiert von Erich Ebeling (Leipzig 1927).

Ein Siedelungsgesetz aus West-Lokris.

VON ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

Hr. N. PAPPADAKIS, der verdiente Direktor des Museums von Theben, hat soeben eine Bronzetafel herausgegeben und erläutert[1], die als dritte zu den zwei wichtigen Bronzen[2] tritt, die wir aus dem ozolischen Lokris besitzen und ebensosehr als Dokumente der Sprache wie als solche des alten Rechtes hoch schätzen. Wenn ich die Inschriften dieser neuen Tafel, die mir durch die Freundlichkeit des Herausgebers vor einigen Tagen bekannt geworden sind, hier von neuem bespreche, so soll das seiner Ausgabe keinen Eintrag tun; deshalb wiederhole ich auch die Photographien der Bronzetafel nicht, die jeder Epigraphiker mit besonderem Interesse einsehen wird. Aber auch seinen Kommentar, der zu allem viel gelehrtes Material heranzieht, verdrängt mein Aufsatz nicht. Der erste Herausgeber hat hier gleich mehr getan, als das kostbare Stück rasch und zuverlässig bekannt zu machen, und darf allgemeiner Dankbarkeit sicher sein.

Die auf beiden Seiten beschriebene Bronzeplatte ist als Geschenk eines Arztes, der sie gerettet hat, in das Museum von Thermon gekommen. Der Fundort steht nicht fest; eine Angabe verlegt ihn in die äußerste Westecke des lokrischen Gebietes am linken Ufer des Euenos, wo keine Ansiedelung bekannt ist, eine andere in die Nähe von Naupaktos. Da die Bronze sicher aus einem Tempel des pythischen Apollon stammt, wird man mit Hrn. PAPPADAKIS Naupaktos für wahrscheinlicher halten, weil dort ein solcher Tempel bestanden hat. Daß die Urkunde lokrisch ist, zeigt Schrift und Sprache auf den ersten Blick. Die Zeit ist ungefähr dieselbe wie die der beiden anderen, spätestens die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts.

Ich gebe nun gleich die Abschrift; die Kleinigkeiten, in welchen sie von der ersten Ausgabe abweicht, habe ich zur Kontrolle mit Hrn. Dr. KLAFFENBACH sichergestellt.

Vorderseite.

τεθμὸς ὅδε περὶ τᾶς γᾶς βέβαιος ἔστο καττὸν
ἀνδαιθμόν, Πλακὸς ὑλίας καὶ Λισκαρίας καὶ τὸν ἀ-
ποτόμον καὶ τὸν δαμοσίον. ἐπινομία δ' ἔστο γο-
νεῦσιν καὶ παιδί, αἰ δὲ μὲ παῖς εἴε, κόραι, αἰ δὲ μὲ κόρα εἴε,
ἀδελφεοί, αἰ δὲ μὲ ἀδελφεὸς εἴε, ἀνχιστέδαν ἐπινεμέσθο κατὸ

[1] Λοκρικὸς Θεσμός· ὑπὸ Νικολάου Γ. Παπποδάκι. ἀπόσπασμα τῆς ἀρχαιολογικῆς ἐφημερίδος 1924. — 1926.

[2] IG IX 1, 333. 334, SCHWYZER dialect. exempl. 363. 364.

δίκαιον. αἰ δὲ μέ, τôι ἐπινόμοι ὁμ[όρο]ν. ἠότι δέ κα φυτεύσεται, ἄσυλος ἔστο. αἰ μὲ πολέμοι ἀνανκαζομένοις δόξξαι ἄνδράσιν hενὶ κἐκατὸν ἀριστίνδαν τôι πλέθει ἄνδρας διακατίος μεῖστον ἀξξιομάχος ἐπιϝοίκος ἐφάγεσθαι. ἠόστις δὲ δαιθμὸν ἐνφέροι ἒ ψâφον διαφέροι ἐν πρείγαι, ἐν πόλι, ἐν ἀποκλεσίαι, ἒ στάσιν ποιέοι περὶ γαδαισίας, αὐτὸς μὲν ϝερρέτο καὶ γενεὰ ἄματα πάντα, χρέματα δὲ δαμενέσθον καὶ ϝοικία κατασκαπτέσθο καττὸν ἀνδρεφονικὸν τετθμόν. ὅδε τετθμὸς ἰαρὸς ἔστο τô Ἀπόλλονος τô Πυθίο καὶ τôν συνν[άον· ἒμεν τôι τα]ῦτα παρβαίνοντι ἐξξόλειαν αὐτôι καὶ γενεâι καὶ πάντεσιν, τôι δὲ εὐσεβέοντι hίλαος ἔσστο. ἀ δὲ γ[â τὸ μὲν ἔμισον]

6 ομ. ον PAPPADAKIS; ο auf der Photographie nicht zu erkennen. Lücke größer; ergänzt WIL. 14 sind die letzten Buchstaben, 16 fast alle nur zur Hälfte oder noch in geringeren Spuren erhalten, von PAPPADAKIS schön gelesen. 15 hat das notwendige αον und τοι und τα PAPP. ergänzt, aber sein τῶι μὲν ταῦτα ist zu wenig und ἐξώλειαν schwebt in der Luft; daher habe ich ἒμεν eingesetzt.

Rückseite.

κομίζοιεν, ἀξιοδότας ἔστο τâν αὐτô ὅιτινι χρείζοι·

τôν ὑπαπροσθιδίον ἔστο, τὸ δ' ἔμισον τôν ἐπιϝοίκον ἔστο,

τὸς δὲ κοίλος μόρος διαδόντο· ἀλλαγὰ δὲ βέβαιος ἔστο, ἀλαζέσθο δὲ ἀντὶ τô ἄρχο.

Umgekehrt geschrieben.

[αἰ δὲ τοὶ] δαμιοργοὶ κερδαίνοιεν ἄλλο
τôν γεγραμένον, hιαρόντο Ἀπόλλονος Ἔχέτο ἄγαλμα δι' ἐννέα ϝετέον, καὶ μὲ ποτιγράψαι κέρδος.

17 fremde Hand ist nicht sicher zu erkennen, dahinter größerer Abstand. 18 το linksläufig unter der rechtsläufigen Zeile 18, daher 19 rechtsläufig in größerem Abstand. 21—24 andere Hand, ο oft viereckig. 21 ergänzt PAPP.

Es folge auch gleich die Übersetzung:

»Dies Gesetz über das Land soll fest (rechtskräftig) sein gemäß der Aufteilung der Waldfläche und der Liskaria und der Abhänge und des Staatsbesitzes. Hutung soll zustehen den Eltern und ihrem Sohne, ist kein Sohn, der Tochter, ist keine Tochter, dem Bruder, ist kein Bruder, soll Hutung betrieben werden nach nächster Verwandtschaft, wo nicht, (steht sie zu) dem Hutungsberechtigten der Nachbarstücke. Was er anpflanzt, dessen darf er nicht enteignet werden. (Das Gesetz gilt), wenn nicht in der Notlage eines Krieges 101 Männer nach Würdigkeit (ausgewählt) mit Majorität beschließen, mindestens 200 kriegstüchtige Männer als Bewohner hinzuführen. Wer Verteilung beantragt oder zur Abstimmung bringt im Ältestenrate, im Staate, im Ausschuß, oder Aufstand macht über Landverteilung, fort mit ihm und seinem Geschlechte für alle Tage. Sein Vermögen soll eingezogen werden und sein Haus nieder-

gerissen gemäß dem Mordgesetze. Dies Gesetz soll dem Apollon Pythios geheiligt sein und seinen Tempelgenossen; dem Übertreter werde Untergang, ihm selbst und seiner Familie und allen. Dem, der es richtig einhält, sei er gnädig. Das Land soll zur Hälfte den früheren Besitzern gehören, zur Hälfte den Ansiedlern. Die Talgründe sollen sie verteilen. Tausch soll fest (rechtskräftig) sein. Tauschen sollen sie vor dem Beamten.«

Dies das Hauptstück. Dabei ist Zeile 17 ausgelassen. Schluß einer verlorenen Urkunde. »(Wenn sie .....) bekommen, soll er zuständig sein, von seinen (? etwa, Einkünften) zu geben, an wen er will.«

Dann das, was umgekehrt geschrieben ist, wieder der Schluß eines Gesetzes. »Wenn die Schulzen anderen Gewinn gemacht haben als geschrieben steht, sollen sie ein Bild des Apollon Echetos weihen, alle neun Jahre, und keinen Gewinn zuschreiben.«

Die Rechtfertigung der Übersetzung durch die grammatische Erläuterung verspare ich für später, denn mir scheint der Inhalt der Urkunden den Vortritt zu verdienen.

Die lokrische Gemeinde, welche sie auch war, hat beschlossen, ein waldiges Gebirgsgelände, von dem ihr bisher erst ein Teil gehörte, zunächst als Weideland an Bürger zu verteilen. Klein können dann die einzelnen Landlose nicht gewesen sein, und da später die Möglichkeit erwogen wird, ebenda zweihundert Krieger anzusiedeln, neben denen die Hutungsberechtigten doch noch ihr Vieh halten sollen, müssen diese auch mindestens zweihundert betragen haben. Wir sehen, wie die Lokrer, die an der Küste oder doch in der Nähe festen Fuß gefaßt haben, in das Innere vordringen wollen, wo damals noch die völlig wilden Stämme saßen, die man schon damals unter dem Namen Ätoler zusammenfaßte. Dieser Feind war gefährlich, wie noch Demosthenes auf dem Feldzuge, den Thukydides III 94—102 beschreibt, erfahren hat. Aber als die lokrische Stadt die Annexion des Berglandes beschloß, traute sie sich viel zu. Sollte sie Naupaktos sein, so würde die Vermutung naheliegen, daß die Vermehrung der Bürgerschaft durch den Zuzug opuntischer Lokrer, den wir durch das berühmte Statut kennen, den Mut zu dem Wagnis gegeben hätte. Aber solche Vermutungen schweben in der Luft.

Die Urkunde setzt gleich so ein, daß die Hauptsache als bekannt vorausgesetzt wird, an wen und wie die Verteilung geschehen soll, wieviel der einzelne bekommt. Das ist unentbehrlich, zwingt also zu dem Schlusse, daß der erste und wichtigste Teil des Gesetzes auf einer anderen Platte stand, die über dieser hing; angenagelt konnte die erhaltene nicht sein, da sie auf beiden Seiten beschrieben ist. Es spricht auch für die Annahme einer oben anschließenden Platte, daß wir hier auf der Rückseite die Schlüsse von zwei Gesetzen antreffen. Wir hören jetzt nur die Bestimmung über das Erbrecht an dem Weideland, das jetzt ein verheirateter Bürger erhielt. Sein freies Eigentum konnte es nach dem allgemeinen hellenischen Bodenrechte nicht werden, denn der Boden gehört dem Staate, sei das ein Stamm oder eine Stadt, und wird von diesem an die einzelnen Bürger vergeben, als κλῆροι, Landlose, deren Nutznießung diese zwar vollkommen frei hatten, aber der

Staat konnte, wie sich hier in der späteren Bestimmung zeigt, über den vergebenen Boden weiter verfügen. In allen vorgeschrittenen Staaten war damals freilich schon der κλῆρος voller Privatbesitz geworden; begreiflich, daß es in einer jungen Ansiedelung noch anders war.

An dem Erbrecht ist nur bemerkenswert, daß das Hutungsrecht auch einer Tochter zusteht, wenn kein Sohn da ist, nicht gleich dem Bruder des Erblassers, der nach attischem Rechte die Erbtochter heiraten mußte. Weiter geht es, wie gewöhnlich, κατ' ἀγχιστείαν, in der bekannten Intestaterbfolge. Aber in eine Kolonie wandert äußerst selten ein ganzes Geschlecht aus, oft nur eine Familie; daher rechnet das Gesetz damit, daß kein Erbe des Blutes vorhanden ist, und überläßt in diesem Falle das Hutungsrecht den Nachbarn. Zwischen denen ließ sich nicht unterscheiden, und gemeinsame Hutung kennen wir. Die Böoter behaupteten, sie hätten einen Vertrag mit Athen, nach dem beide auf dem Bezirke von Panakton weiden, aber niemand wohnen dürfte[1].

Gehofft war, daß die zum Anbau von Oliven und Wein geeigneten Landstriche allmählich dazu benutzt würden, also zunächst die Talsohlen, 19; dann würden die Besitzer auch zum Ackerbau übergehen, hinausziehen und schließlich ein Dorf entstehen. Dazu wird dem Anpflanzenden nicht nur das volle Eigentum an seiner Pflanzung zugesprochen, sondern es soll auch auf dieses die Konfiskation überhaupt nicht Anwendung finden[2].

Mit den wilden Eingeborenen lebt man zur Zeit in Frieden, ist aber nicht sicher, daß es dabei bleibt; werden sie die Schafherden in dem Berglande in Ruhe lassen? Die Stadt selbst wird im Kriegsfalle zu ihrer Sicherheit jene Gegend in ihrer Hand behalten müssen. Daher wird zugleich ihre Besetzung verordnet. Das geht nicht anders, als daß die Krieger sich dann dauernd dort festsetzen; so weit liegt also das Gebirge, daß man nicht eine Truppe hinschicken und ablösen kann, und an die Erbauung eines Kastells wird nicht gedacht. Die kriegerische Jungmannschaft muß also angesiedelt werden, was eine Beeinträchtigung der Hutungsberechtigten in sich schließt. Wir hören später, daß sie die Hälfte ihres Weidelandes abgeben müssen, insbesondere auch auf die Talgründe Rücksicht genommen werden soll, in denen vielleicht schon Pflanzungen sein werden. Von ihnen sollen zwar beide Parteien etwas erhalten, aber Tausch bleibt gestattet. Diese wichtige, eigentlich unentbehrliche Verordnung ist von dem, wozu sie gehört, durch die gewöhnliche, hier besonders strenge Sanktionsformel getrennt, deren natürlicher Platz doch der Schluß des Ganzen ist. Das Folgende erscheint also als ein Nachtrag. Offenbar sind die Zeilen 18–20 ein Amendement zu dem Gesetze, das der Volksversammlung vorgelegt war. In Athen würde der Antragsteller genannt sein und sein angenommenes Amendement mit τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ἡ βουλὴ

[1] Thukydides V 42 μηδετέρους οἰκεῖν τὸ χωρίον, ἀλλὰ κοινῇ νέμειν. Sophokles O.T. 1134 läßt einen korinthischen und einen thebanischen Hirten zusammen auf dem Kithairon weiden.

[2] συλᾶν bezeichnet in der Urkunde von Oiantheia IG IX 333 das selbsttätige Eingreifen des Einzelnen. So gewiß auch hier: aber wenn sich das συλᾶν nur auf die Pflanzung nicht erstrecken darf, wird auch der Staat bei der Pfändung, etwa für rückständige Geldbußen, die Pflanzungen unangetastet lassen. Das Verfügungsrecht über den ganzen κλῆρος besteht daneben. An solche Pflanzungen wird bei der Erlaubnis des Tausches, 20, gedacht sein.

beginnen. Wenn das Gesetz nichts weiter als das Prinzipielle für den Fall eines Krieges vorsah, haben seine Urheber zunächst auf längere friedliche Zeit gerechnet, aber im Volke dachte man mit Recht an die Interessen der Hutungsberechtigten, die gleich mit ihren Herden ausziehen sollten.

Die Gemeinde sitzt schon längere Zeit in ihrer Stadt; sie hat dem Apollon mit Mutter und Schwester (das sind offenbar seine Tempelgenossen) bereits einen Tempel gebaut. Regiert wird sie von einem Senate, *πρείγα*, und der Samtgemeinde, *πόλις*, überweist aber wichtige Angelegenheiten einem Ausschuß von *ἀπόκλητοι*, so hier die Auswahl der Krieger. Der Ausschuß soll nach persönlicher Würdigung, *ἀριστίνδαν*, gewählt werden; diese war also bei der Bestallung der *πρειγέες*, *πρέσβεις*, nicht maßgebend, daher werden sie praktisch beiseitegeschoben: die Demokratie kündigt sich an. Die Exekutivbeamten heißen *δαμιουργοί* wie in Oiantheia; das war von vornherein zu erwarten, denn der Name ist in allen verwandten Stämmen gebräuchlich. Die Geschäfte der Ansiedelung soll ein *ἀρχός* besorgen. 20. Ein Jahrbeamter dieses Namens beruft in Naupaktos das Gericht, IG 334. 40.

Der Zeile 21—24 allein erhaltene Schlußabsatz eines Gesetzes ist glücklicherweise aus sich verständlich. Es war offenbar vorher von einer Steuer oder von Zöllen oder sonstigen staatlichen Einnahmen die Rede und ward ihre Gesamtsumme fest bestimmt. Dabei ist auf einen Überschuß gerechnet und wird verboten, ihn als Gewinn der Staatskasse zu buchen. Er soll vielmehr aufgehoben werden, um jedes große Jahr (das ist die Enneeteris, die Schaltperiode) dem Apollon Echetos ein Bild von ihm zu weihen. Es ist interessant, von einem Voranschlage zu hören: bei verpachteten Steuern oder Zöllen stand zwar der Ertrag fest, gab es aber keinen Überschuß. Wie er hier zustande kam, entgeht uns. Daß der Gott den schuldigen Anteil erhielt, wird hier in anderer Weise erreicht als in Athen mit dem *ἐπιδέκατον τῆς Ἀθηναίας*. Sie fuhr dabei wohl besser; vor allem aber kam das Geld, das hier zu einem Weihgeschenke verwandt wird, in ihren Schatz, der schließlich auch ein Staatsschatz war. Wenn aus seinen Mitteln heilige Geräte oder goldene Niken hergerichtet wurden, hat sie der Staat in der Not auch zu Gelde gemacht.

Daß die Zeile 17 den Schluß eines dritten Gesetzes bildet, folgt schon aus der Orthographie. *ἀξιο-* steht hier, auf der Vorderseite dreimal ΞΞ; dem *ὦιτινι* fehlt das Heta, während 11 *hόστις* steht, wie auch in dem Gesetze über die naupaktische Kolonie[1]. PAPPADAKIS hat versucht, Z. 17 hinter dem lückenhaften Worte in Z. 6 einzuschieben: aber das ist, von allem anderen abgesehen, schon wegen *ἀξιοδότας τᾶν* undenkbar; *ταν* hinter dem Nomen kann nur Genetiv sein, der sich dort nicht einordnen läßt. Worauf er sich hier bezog (etwa *ποθόδων*), ist unbestimmbar, wie sich überhaupt über den Inhalt dieses Gesetzes gar nichts ermitteln läßt.

Wenn wir so den Inhalt der Inschrift verstanden haben, so ergibt sich mit voller Klarheit, wie die Beschriftung der Platte zustande gekommen ist.

[1] Um so mehr erscheint SCHWYZERS Annahme allein berechtigt, daß in dem berufenen *διπλάσιον ϝότι* (bei ihm 363 B 6) das *ϝ* Schreibfehler für *h* ist.

Damit anzufangen wäre vielleicht methodisch gewesen, aber man hätte es apodiktisch als Behauptung hinstellen müssen, denn der äußere Befund erzwingt diese Reihenfolge der Eintragungen nicht. Nun aber sehen wir, daß es zunächst auf denjenigen ankommt, der beide Seiten der Platte mit dem Hutungsgesetze beschrieben hat. Der hatte für den Anfang eine Platte gehabt, die verloren ist. Dann nahm er eine vorhandene, auf der nur die Schlußzeile eines älteren Gesetzes stand, beschrieb erst die freie Seite, dann unter Schonung der einen Zeile die andere[1]. Möglicherweise konnte damals das zu dieser gehörige Gesetz noch gelesen werden. Dagegen muß das Hutungsgesetz bald außer Kraft getreten sein, denn man hat die Platte umgedreht und unter oder hinter einer anderen angebracht, um den Schluß eines neuen Gesetzes darauf zu schreiben. Denn daß man je eine Urkunde von unten nach oben gelesen hätte, ist nicht zu glauben. Auch das hat der letzte Schreiber in Kauf genommen, daß der verfügbare Raum arg verbeult war; er hat das Wort *ἐννέα* stark auseinanderziehen müssen.

Wenn das Hutungsgesetz so bald antiquiert ist, daß ein anderes in derselben Schrift sich der Platte bemächtigen konnte, die jenes enthielt, so ist zu befürchten, daß die Hoffnungen, das Bergland zu annektieren, sehr bald zerstört sind. Als die Athener 460 Naupaktos in Besitz nahmen, muß es ganz schwach gewesen sein, denn die Athener siedeln die vertriebenen Messenier dort an, die zur entscheidenden Bevölkerung von Naupaktos werden; als sie in ihre Heimat zurückgehen, fällt Naupaktos bald an die Ätoler. Die weiter westlich gelegenen lokrischen Orte sind niemals zu irgendwelcher Bedeutung gelangt, so daß es schwer fällt, unsere Inschriften einem von ihnen zuzutrauen. Sollte dem doch so sein, so wird es nur wahrscheinlicher, daß wir ein Gesetz vor uns haben, das niemals zur vollen Durchführung gelangt ist.

Schrift und Orthographie. Die Schrift ist im ganzen dieselbe wie auf den beiden anderen lokrischen Bronzen, so daß alle in dieselbe Zeit fallen, spätestens in die ersten dreißig Jahre des 5. Jahrhunderts; ich möchte das Ende des sechsten nicht ausschließen. Daß der Schreiber des dritten Gesetzes mit dem runden *o* nicht fertig wird, so daß es oft als Viereck erscheint, geht nur seine Handschrift an. Das Altersverhältnis zwischen den dreien bleibt mir zweifelhaft. Die beiden anderen haben Interpunktion, die hier fehlt; das Koloniegesetz allein bewahrt das *ϙ*. Das spricht für höheres Alter. Aber dafür ist die neue Inschrift *βουστροφηδόν* geschrieben. Höchst auffällig ist, daß ihr Schreiber einmal in *ἀδελφεός*, Z. 5, das korinthische Zeichen für *s* verwendet. Das hat zwar in ältester Zeit auch in Delphi und gegenüber in Achaia gegolten; sollte es dem Schreiber noch aus alter Gewohnheit einmal in die Hand gekommen sein? Manches, was vielleicht nur orthographische Schwankung ist, stelle ich aus Vorsicht zur Sprache. Rein orthographisch ist jedenfalls das *ν* in *ἀνάνκα* u. dgl., und das Schwanken in doppelter oder

[1] Ganz ebenso steht es mit der ersten Zeile auf der Bronze von Theteion IG IX 2, 257. Es wird nun die Auffassung, die ich immer vertreten habe, wohl anerkannt werden. Andere versuchten auch dort die überschüssige Zeile als nachgetragen zu betrachten, weil sie am Schlusse keinen Platz mehr hatte, obwohl die Worte grammatisch nicht passen. In Wahrheit ging eine Platte voraus und eine andere folgte.

einfacher Setzung einiger Konsonanten. Nichts bedeutet einmaliges *ἔσστω*, 16. und *κατόν* neben *καττό* u. dgl. Das findet sich auch IG 334 und sonst. Seltsamer steht *ξξ* dreimal in dem Hutungsgesetze. Allerdings steht auch 334, 46 *ψάφιξξιν*, aber das wird zweifelhaft, weil zwischen den beiden *ξ* Zeilenende ist und vorher *καρῦξαι* steht. *τετθμός* 13. 14 gegen *τεθμός* 1. Umgekehrt *γεγραμένον* 22, *ἀλαζόσθω* 20 hinter *ἀλλαγά*, *πάντεσιν* 15.

Einzelerklärung. 2 *ἄνδαιθμος* stellt sich zu *δαιθμός* 10, bereits belegt in der großen Inschrift von Halaesa XIV 352, II 23. Bildung vom Präsensstamm gegenüber *ἀναδασμός* und dem in andere Bedeutung hinübergezogenen *δασμός*. *γαδαισία* 11 ist eine bemerkenswerte Weiterbildung. *Λισκαρία* ist bereits ein Flurname, den ich nicht zu deuten weiß; *πλὰξ ὑλία* mag appellativen Wert haben, aber dann bleibt es doch die Ortsbeschreibung, denn es ist eine mit Wald bestandene Alpe, wie die Schweizer sagen. *ὕλιος* befremdet statt des normalen *ὑλαῖος*, kann aber nur als neu gebucht werden. Die *πλάξ* erklärt sich z. B. durch die *πλάκες ἀγρονόμοι* bei Sophokles O. T. 1103[1]. Zu diesen beiden Landstrichen gehören auch die *ἀπότομα*, die schroffen Abhänge; das Wort hat nur diesen Sinn, gut neben der *πλάξ*. Schafe und vollends Ziegen werden auch dort gern grasen. Daß die *δαμόσια* mit als ein Teil aufgeführt werden, zeigt, daß etwas von dem Lande schon in Besitz genommen, aber noch nicht in Betrieb war.

4 Wenn die *γονεῖς* Hutungsrecht haben, muß die Mutter mitgemeint sein. Sie ging also auch mit hinauf, zum Weiden, sicherlich zum Melken. Von Sklaven braucht nicht geredet zu werden, aber wir werden auch an arme Bürger denken dürfen. — *παῖς*, wo wir *υἱός* erwarten, ist wohl verbreitete Redeweise in alter Zeit gewesen, so in der Poesie, in Lesbos auch weiter bewahrt.

6 *καττὸ δίκαιον*, nicht wie es gerecht, sondern wie rechtens ist. Die Intestaterbfolge steht fest. Daß hinter *αἰ δὲ μή* nicht wie vorher bezeichnet wird, wer nicht vorhanden ist, kann nach der Form des letzten Gliedes nicht befremden; *ἄγχιστος* würde nicht einmal passen. *τοι επινομοι* kann nur Dativ sein, und daß auf die vor dem letzten Gliede herrschende Form zurückgegriffen wird, macht die Rede kurz und wird leicht verstanden. Dann muß das verstümmelte Wort dem Weideberechtigten die notwendige nähere Bestimmung geben, und wer anders kann an die erledigte Stelle treten als die Nachbarn? Zwischen OM und ON, wovon PAPPADAKIS das zweite O noch erkannt hat, ist für zwei Buchstaben Raum; ich wundere mich, daß er nur den Verlust von einem ansetzt. Das gestattet *ὁμόρον*, und nichts paßt besser als *τὰ ὅμουρα*, das Nachbarland. *ὅμουρος*, Nachbar, bei Herodot öfter; Sophokles nennt den einsamen Philoktet 691 *ὅμουρον οὐκ ἔχων βάσιν*. Da kann *ὅμωρος* auch in

[1] O. T. 1349 verflucht Ödipus den, der *ἀπ' ἀγρίας πέδας νομάδος ἐπιποδίας ἔλαβέ με*. Darin schwebt *νομάδος* in der Luft, *νομάδα* ist schrecklich, als ob das Kind auf seinen zerstochenen Füßen herumgeschweift wäre. *ἐπιποδίας* neben *ἀγρίας* mißfällt stilistisch und ist für das Versmaß zu lang, das vier Kürzen fordert. Ortsbestimmung ist sehr erwünscht, *ἐπί* vorhanden. Genetiv zu suchen. Ich meine *πλακός* nicht schlecht vorgeschlagen zu haben, also eine *πλάξ*, auf der gehütet wird, genau wie in der Inschrift.

Lokris nicht befremden, und das Nachbarland ist so gut *ὅμουρον* wie der Nachbar. So ist kein Anlaß, hier einen Ausfall zu vermuten.

7 *ἄσυλος ἔστω ὅτι κα φυτεύσηται* scharf gesagt. Die Bäume selbst können nicht gepfändet werden, aber was der Mann für sich pflanzt, darauf darf sich das *συλᾶν* nicht erstrecken, sein Eigentumsrecht bleibt ihm gewahrt.

7–9 ist ein Bedingssatz, ohne Verbindung mit dem nächstvorhergehenden. Einen Nachsatz hat er nicht. Man versteht wohl, was gemeint sein muß, aber es ist keine Ellipse, sondern der Verfasser hat den ersten Satz im Sinne. *τεθμὸς ὅδε βέβαιος ἔστω, αἱ μὴ πολέμωι ἀναγκαζομένοις δόξαι.* — Sehr gut, aber sehr archaisch steht *ἐκ παραλλήλου* erst *ἀνδράσιν ἐνὶ κἠκατόν ἀριστίνδαν*, dann *τῶι πλήθει; ἀρίστοις* will er nicht sagen, *ἠιρημένοις* glaubt er nicht zusetzen zu müssen, was demnach die Lokrer verstanden, *οἱ ἑκατὸν ἀριστίνδαν ἀπόκλητοι* konnte wirklich leicht zu *οἱ ἑκατὸν ἀριστίνδαν* werden. — *μεῖστον*. der regelmäßige Superlativ zu *μείων*, ist den alten Grammatikern wohlbekannt[1], scheint aber hier erst in einem Texte aufzutreten; mir klingt freilich ein Vers im Ohre. der es enthielt, aber finden kann ich ihn nicht. — *ἀξιόμαχος· ἀξιόνικος. ἀξιόχρεως* u. dgl. ist geläufig; dazu tritt *ἀξιοδότας* 17. so viel wie *ἀξιόχρεως δοτήρ*.

10 *ἐνφέρειν* muß hier formal dem attischen *εἰσφέρειν* entsprechen. hat aber auch schon die technische Bedeutung beantragen. Schön steht daneben das andere Kompositum *ψᾶφον διαφέρειν*, obwohl eigentlich die *ψῆφοι* verteilt werden. attisch *ἐπιψηφίζειν*. *πρείγα* überrascht hier, wenn wir auch *πρέσγυς* aus Böotien, *πρεῖγυς* aus Kreta kennen. Die Ableitung hat an der *πλήθα* IG 334, 40 ihre Parallele, wo hier *πλῆθος* steht. — *πόλις* kollektiv die Summe der *πολῖται*; *ἀποκλησία* gut wie das hier nicht beliebte *ἐκκλησία* gebildet, das freilich kaum je die Summe von *ἔκκλητοι* bezeichnet. Den Terminus *ἀπόκλητοι* haben die Ätoler von ihren lokrischen Nachbarn übernommen, was sie überhaupt im großen getan haben, als sie sich hellenisierten. In ihrem Bunde hat der Ausschuß der *ἀπόκλητοι* eine hohe Bedeutung[2].

12. 13 Die *βεβαιότης* des Gesetzes wird durch auffällig hohe Strafandrohung geschützt. Wer es antastet, wird zwar nicht hingerichtet oder für *ἄτιμος*, eigentlich vogelfrei, erklärt; praktisch wird es auf *ἀειφυγία* hinauslaufen, aber in *ϝερρέτο* steckt das nicht, sondern eine Verwünschung wie in *ἔρρε κακὴ γλήνη* bei Homer und öfter, auch ohne *εἰς κόρακας*, das manchmal zugefügt wird. Der Zusatz *ἄματα πάντα* schließt die Verbannung ein, meint sie aber so wenig allein wie »verflucht sei er in Ewigkeit«. Die Formel ist sehr alt; *ἤματα πάντα* steht Ξ 235; im lebendigen Gebrauch ist *ἆμαρ* später nicht mehr (in Dodona, Gött. Dial.-Inschr. 1573 nicht sicher). *ἀμάρα* auch in Lokris öfter belegt. — *δαμεύεσθαι* jünger als das sinnliche *παματοφαγεῖσθαι* IG 334. 41. Unsicher. ob das Ganze dem Gesetze über Mord entspricht oder

[1] Hesych *μεῖστον ἐλάχιστον*, andere Stellen in dem Herodian von Lentz II 449. Blass sagt allerdings, es stünde bei Bion V 10. Das hat er von Matthiae oder von Buttmann abgeschrieben; wer der Urheber des Versehens ist, weiß ich nicht. In dem Verse, der damals V 10 hieß, steht nur *μήων*.

[2] Busolt-Swoboda, Griechische Staatskunde 1526.

nur die Schleifung des Hauses, aber das erste ist wahrscheinlicher und sehr merkwürdig, daß die Kolonie den Mörder weder selbst zu strafen wagt noch der Selbsthilfe der Bluträcher, die oft fehlen mußten, überläßt, sondern ausstößt.

15 *πάντεσσιν* ist Neutrum; *τοῖς αὐτῶ* ergänzt man leicht und seine *ἀνδράποδα* gehören so gut dazu wie *κραταίποδα* und *πρόβατα*.

17 Ein Wort wie *ὑπαπροσθίδιος* in dieser Zeit und Gegend anzutreffen geht so sehr gegen jede Erwartung, daß man es ohne die Evidenz des Augenscheines gar nicht glauben würde. Schon die Weiterbildung von *πρόσθιος* ist erst in später Poesie belegt, die es aus hellenistischer haben mag, und die temporale Bedeutung ist neu für uns. Dazu die Zufügung einer zweiten Präposition, die zwar, wie in *ὑπόλοιπος*, sprachgemäß, aber für den Sinn nicht nötig ist, und *ὑπό* vor *πρός* ist gar nicht gebräuchlich. Aber es steht da; wir lernen, welche Überraschungen uns die lebendigen alten Mundarten bereiten würden, wenn wir umfänglichere Texte erhielten.

18 Nicht weniger überraschend ist es, *μόρος* noch in der etymologischen Bedeutung »Teil« anzutreffen, wo wir es doch im Epos, aus dem es die hohe Poesie übernimmt, nur als Endschicksal, meist geradezu Tod, kennen. Es ist hier allerdings auch der zugeteilte Teil, so daß man die Richtung erkennt, die zu dem Bedeutungswandel geführt hat. Die Hesychglosse *μόροι· λῶροι, κόποι, πόνοι, κλῆροι* kann hergehören, aber zu viel von ihr ist unverständlich. Die spartanische *μόρα* steht am nächsten.

20 *ἀλλάζειν* gegen das sonst alleinherrschende *ἀλλάσσειν* zeigt einen Wechsel der Bildung, auf den man immer gefaßt sein muß.

22 Hier bleibt zweifelhaft, ob man *ἱεροῦν τοῦ Ἀπόλλωνος Ἔχέτου ἄγαλμα* verstehen soll oder *ἱερούντων*. Für das erste spricht die Parallele zu dem Infinitiv *ποτιγράψαι*, aber der Artikel ist dann nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Beiname *ἔχετος* mit dem Gottesnamen ganz verwachsen war. Da ist wohl das zweite vorzuziehen. Wechsel von Imperativ und Infinitiv ist in so alter Rede eher zu ertragen. Der Unterschied von Präsens und Aorist ist scharf; das erste ist eine dauernde Verordnung; das zweite erscheint nicht so, weil dieser Befehl unmittelbar befolgt werden muß, das andere erst in weiter Zukunft liegt. *ἱεροῦν* für »einem Gotte weihen« ist gar nicht gewöhnlich; nur *ἱεροῦσθαι* von Personen, die ihm dienen; aber gerade in Delphi kommt es vor, Sylloge 145, 15. — *Ἔχετος* ist ein neuer Beiname, der dasselbe bedeuten wird wie *ἐχέτας*, also den Gott als den Besitzer des Landes, wohl nicht nur der *ἱερὰ γῆ*, sondern überhaupt als Landesherrn bezeichnet. *γᾶ δ' ἔχοντας ἔκρυψε* sagt Aischylos, Agam. 455, von den Achäern, die in dem troischen Boden ruhen, den sie erobert haben. *ὁμωχέται* heißen im böotischen Delion die *θεοὶ σύνναοι*, Thuk. IV 97. Die normale Form *ἐχέτας* ist für Pindar bezeugt, Fr. 304; auch *ἔχης* soll es gegeben haben, Et. M. 404. 23. Aber *Ἔχετος* kennen wir nur als Namen des grausamen Königs in der Odyssee, und die Bildung ist mindestens unerwartet.

Dialekt Die Übereinstimmung mit den beiden gleichzeitigen Urkunden braucht hier nicht verfolgt zu werden. Notiert sei nur, daß das Schwanken in der Setzung des *ν* im Plurale der Imperativformen sich auch hier findet.

δαμενόσθων, *διαδόντω*, *ἀλλαζέσθω*, *ἰαρώτω*. Ebenso in der Aspiration. *ἐφάγεσθαι* hier, dort *ἤγην*. aber auch *ὠπάγων*. Hier schreibt einer *ἰαρός*. der andere *ἱαρόντο*. *ὅστις* der eine, *ὅιτινι* der andere. *κέκατόν*, *ἔμισον*, *ὁμόρον*. Vor *ν* hat man das Heta wohl darum gern weggelassen, weil man es da immer sprach. Das charakteristische *α* in *φάρειν* ist hier nicht; es steht *ἐνφέροι*. Daß der Dativ im Plural ein *ν* annimmt, *γονεῦσιν*, *ἀνδράσιν*, mag hervorgehoben werden. weil in den beiden anderen Texten eine solche Form fehlt. *ἀνδρεφονικός* stellt sich zu dem homerischen *ἀνδρειφόντης*. aber Herodian kennt es auch ohne das i als dorisch. Seine Worte sind diesmal durch Eustathius zur Ilias 183 erhalten (II 418 Lentz, vgl. 476, 6). Über die Bildung erlaube ich mir kein Urteil. Sehr seltsam ist *ἀγχιστέδαν* neben dem normalen *ἀριστίνδαν*. Man pflegte nicht *ἄγχιστος* so wie *ἄριστος* zu sagen, sondern *οἱ ἄγχιστα γένους*. Da mag sich von *ἀγχιστεία* eine grammatisch anstößige Bildung vorgedrängt haben. Schließlich *ὑπά* in dem auch sonst so unerwarteten *ὑπαπροσθιδίον*. Das stellt sich zu dem Eleischen, das ebenso in einem langen Kompositum *ὑπαδύγια* sagt. In dem Kolonialgesetz steht *ὑποκναμίδιοι*. Da die Eleer sich aus Ätolien ableiteten, ist das Zusammentreffen begreiflich; ob aber die östlichen Lokrer schon so wie diese westliche Stadt gesprochen haben, ob es hier ursprünglich war oder von den ätolischen Nachbarn übernommen, ob es Urbesitz oder Neuerung war, was für die Lesbier ebenso gilt, bei denen es uns geläufig ist, das alles wage ich nicht zu entscheiden.

Das Koloniegesetz schreibt *θύειν*, *λανχάνειν*, das von Oiantheia *ἤγεν*; auf der neuen Bronze steht kein unzweideutiger Beleg, denn *ἀγχιστέδαν* und *ἀνδρεφονικός* sind es nicht, *ἔμεν* habe ich ergänzt. Aber allein das Koloniegesetz schreibt *ου* für den durch Ersatzdehnung entstandenen O-Laut, die beiden anderen kennen nur o. Die Bedingung leiten die beiden anderen durch *αἴκα* ein, so daß der Konjunktiv folgt, hier stehen Optative, die Bedingungspartikel ist *αἰ*. Dies scheint altertümlicher; aber auch in der Sprache spricht wie in der Schrift anderes dagegen, sichere Entscheidung scheint unerreichbar.

Zweiundzwanzig Zeilen lokrisch mehr, und wie anders würde Bechtels Darstellung des Dialektes jetzt aussehen! Er hat unendliche Mühe darauf verwandt, die Dialekte der politisch getrennten Landschaften zu sondern, und sein Buch ist dadurch dick, die Benutzung äußerst unbequem geworden. Er hätte die Trennung, z. B. in Arkadien und Kreta, noch weiter treiben können, und wenn wir reichlichere alte Zeugnisse erhalten, nehmen die Unterschiede zu. Manchmal vermischen sich die Gegensätze zweier grundverschiedener Mundarten in den Grenzlandschaften, dann wieder ist der Grundtypus in politisch getrennten Landschaften derselbe. So meine ich, daß es am Parnaß überall, in der Phthiotis nur thessalisch infiziert, in Phokis und Lokris, in Ätolien, seit es hellenische Sprache schreibt, Akarnanien und gegenüber in Achaia im wesentlichen dieselbe Sprache gegeben hat. Aber eine Schriftsprache war es doch nirgend, selbst in Delphi nicht[1], nicht normalisiert, so daß die ein-

[1] Daher bediente sich der Gott der allgemein verstandenen epischen Sprache, und das zwang ihn zu dichten, also rhapsodisch geschulte Priester oder Gehilfen der Priester zur Verfügung zu haben.

zelnen Städte und Dörfer, selbst die einzelnen Menschen in vielem schwankten, fremde Einflüsse bald durchaus, bald einzeln eindrangen. Solange die Leute Literatur nur in hoher fremder Poesie kennenlernten, wirkte sie wenig ein, um so stärker dann das zur panhellenischen Schriftsprache werdende Attisch, zumal für Wortschatz, Syntax und Stil. Diese verdienen wohl neben Lauten und Flexionen, die von den Grammatikern bevorzugt werden, stärkere Beachtung. Sonst aber wird die Zusammenfassung der Mundarten desselben Typus einerseits zu dem geschichtlichen Verständnis der hellenischen Sprachen (es waren einmal mehrere, die diesen Namen verdienten) am besten verhelfen. Daneben hilft es nichts: man muß sich an die einzelnen Denkmäler halten und mit ihrem individuellen Verständnis der Grammatik und weiter der Sprachgeschichte und der Völkergeschichte langsam den Weg bereiten.

Ausgegeben am 14. März.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

VI. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 17. Februar.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Goldschmidt sprach über »Die figurierten Buchstaben der mittelalterlichen Handschriften«.

Die Verschmelzung von Buchstaben und Bild ist ein Vorgang des Mittelalters. Während im Altertum Bild und Schrift als etwas völlig Verschiedenartiges nebeneinander stehen, gehen beide etwa seit dem 7. Jahrhundert eine Verbindung miteinander ein, und zwar in zweierlei Weise. Entweder der Buchstabenkörper selbst wird aus figürlichen Bestandteilen zusammengesetzt oder eine bildliche Darstellung wird in den im übrigen intakten Buchstaben hineingestellt oder an ihn irgendwie angegliedert. Im ersten Fall sind die figürlichen Bestandteile meist rein ornamentaler Natur, phantastisch und ohne Zusammenhang mit dem Text, im zweiten dagegen bilden sie irgendeine Verbildlichung des Textes. Die erste Art, von neuen nordalpinen Volkselementen, besonders von England und Nordfrankreich ausgehend, hat ihre Ausbildung durchaus im Abendland erhalten, während die zweite ihre Anregungen fast stets von Byzanz und Italien empfangen hat, also von den Trägern antiker Tradition, wie dies ja auch dem übrigen Gegensatz der abstrahierenden und der naturnahen Kunst der beiden Kulturen entspricht. Es läßt sich dementsprechend im Abendland ein Wechsel in den beiden Arten beobachten, der offenbar mit stilistischen Einflüssen der byzantinischen Kunst zusammenhängt. So treten in den karolingischen Schreibschulen unter östlichem Einfluß die sachlichen Initialbilder in Gegensatz zu den angelsächsisch-nordfranzösischen Phantasiebuchstaben, machen sich auch wieder seit dem Ende des 11. Jahrhunderts unter byzantinischem Einfluß geltend und bleiben durch die Gotik weiter bestehen, bis seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, wohl im Anschluß an die im Buchschmuck heranwachsenden Drolerien, wieder eine besondere Beliebtheit phantastischer Figurenalphabete hervortritt, die sich erst in der Renaissance allmählich verliert.

2. Hr. Wilcken überreichte seine Schrift: »Zu den 'Syrischen Göttern'« (Sonderabdr. Tübingen 1927);

3. das korrespondierende Mitglied Hr. F. Ll. Griffith in Oxford übersandte seine Schrift »The teaching of Amenophis the son of Kanakht. Papyrus B. M. 10474« (Sonderabdr. 1926).

4. Vorgelegt wurden die 4. Lieferung der 3. Abteilung des 10. Bandes des »Deutschen Wörterbuches« von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm (Leipzig 1927).

5. der 26. Band der »Deutschen Texte des Mittelalters«: »Der Sælden Hort, Alemannisches Gedicht vom Leben Jesu, Johannes des Täufers und der Magdalena«, herausgegeben von Heinrich Adrian (Berlin 1927) und

6. die 10. Lieferung des mit Unterstützung der Akademie herausgegebenen Werkes von Tobler-Lommatzsch »Altfranzösisches Wörterbuch« (Berlin 1926).

Ausgegeben am 14. März.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1927

KING'S COLLEGE LONDON LIBRARY

VII. Gesamtsitzung. 24. Februar.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Norden trug vor: Bemerkungen zu Tacitus.

Die Prüfung einiger Stellen des Agricola und der Germania scheint zu ergeben, daß die Überlieferungsgeschichte dieser beiden Schriften, bevor sie in die Hersfelder Handschrift mündet, durch irische und angelsächsische Schreiberhände gegangen ist. Als Entstehungsort der Vorlage des Hersfeldensis wird das oberitalische Langobardenreich wahrscheinlich gemacht. — Für die Abfassungszeit der Annalen werden die Stellen II 61 und IV 4 einer erneuten Prüfung unterzogen. Da es unmöglich ist, sie als Nachträge in das fertige Werk zu betrachten, so kann der Abschluß dieses erst in die Zeit des Kaisers Hadrianus fallen.

2. Hr. Haberlandt überreichte eine Abhandlung »Zur Zytologie und Physiologie des weiblichen Gametophyten von *Oenothera*. (Ersch. später.)

Die Embryosäcke der im Spätherbst entfalteten letzten Blüten von *Oenothera Lamarckiana* und *muricata* enthalten häufig abnorm entwickelte weibliche Gametophyten. Die Eiapparate sind mehr minder rückgebildet, die Kernzahl ist oft beträchtlich vermehrt. So neigen die Gametophyten zu rein vegetativer Ausbildung. Auch Ansätze zur Nuzellarembryonie machen sich bemerkbar. Es wird versucht, diese Erscheinungen auf die Wirksamkeit der als Reizstoffe fungierenden Stoffwechselprodukte der alternden Pflanzen zurückzuführen. In Embryosäcke mit rückgebildetem Eiapparat dringen die Pollenschläuche oft tief ein, ohne sich zu öffnen und ihren Inhalt zu entleeren. Daraus wird geschlossen, daß in normalen Embryosäcken die Synergiden Enzyme ausscheiden, die die Membran der Pollenschlauchspitzen zur Verquellung und Auflösung bringen und so die Befruchtung ermöglichen.

3. Hr. Nernst legte eine Abhandlung von W. Kolhörster und G. v. Salis vor: »Die tägliche Periode der Höhenstrahlung«. (Ersch. später.)

In Fortsetzung der früheren Arbeiten werden die täglichen Variationen der kosmischen Strahlung erneut durch Messungen in Davos und besonders auf Mönch und Jungfrau, schließlich auch auf Meeresniveau, festgestellt und sogar verschiedene Partien des Himmels, besonders der Milchstraße, durch geeignete Abblendung herausgeschnitten. Die Beobachtungen sprechen dafür, daß im Anfangsstadium befindliche Sterne die Träger der Strahlung sind.

4. Hr. Wilcken legte das Buch von Arthur Stein »Der römische Ritterstand« (München 1927) (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, herausgegeben von Leopold Wenger und Walter Otto, Heft 10) vor.

5. Das korrespondierende Mitglied Hr. Karl von Goebel in München hat am 24. Februar das fünfzigjährige Doktorjubiläum gefeiert. Die Akademie hat ihm eine Adresse gewidmet, welche in diesem Stück abgedruckt ist.

Die Akademie hat den ordentlichen Professor an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich Hrn. Dr. Alfred Stern zum korrespondierenden Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse gewählt.

Die Akademie hat die korrespondierenden Mitglieder ihrer physikalisch-mathematischen Klasse Hrn. Karl Graebe in Frankfurt a. M. am 19. Januar 1927 und Hrn. Ludwig Radlkofer in München am 11. Februar 1927 durch den Tod verloren.

Adresse an Hrn. Karl von Goebel zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 24. Februar 1927.

Hochgeehrter Herr Kollege!

Als Sie vor fünfzig Jahren sich den Doktorhut erwarben, stand die von M. J. Schleiden so leidenschaftlich geforderte Entwicklungsgeschichte der Pflanzen in voller Blüte. Ihr haben Sie Ihre Erstlingsarbeiten gewidmet, wobei Sie, frühzeitig schon über die bloß deskriptive Vergleichung hinausgehend, auf der von Ihrem großen Lehrer Wilhelm Hofmeister eröffneten Bahn kausale Entwicklungsgeschichte und Morphologie betrieben haben, die sich vor allem auf Experimente stützt. So haben Sie den Übergang der beschreibenden Entwicklungsgeschichte zur Entwicklungsphysiologie als einer der führenden Forscher vermitteln helfen.

Auch noch auf andere Weise sind Sie in hohem Maße reformatorisch tätig gewesen. Die idealistische Morphologie der Pflanzen hat sich seit Goethes Zeiten um die Funktion der einzelnen Organe nur wenig gekümmert; absichtlich hat sie nur von den morphologischen Gliedern des Pflanzenkörpers gesprochen. Ihr großes, unvergängliches Verdienst ist es, in Ihrem umfangreichen, von zahlreichen eigenen Untersuchungsergebnissen durchsetzten Werke über die Organographie der Pflanzen die morphologischen Glieder wieder in ihre Rechte als Organe im Dienste des Lebens eingesetzt und ihre Gestaltung mit ihren physiologischen und ökologischen Aufgaben in Beziehung gebracht zu haben. Die unermeßliche, in unzähligen Abwandlungen auftretende Mannigfaltigkeit der Formen wird so in Ihrem Werke von der Sonne des Lebens bestrahlt und erhellt. Auch in verschiedenen monographischen Arbeiten haben Sie diese Gesichtspunkte zur Geltung gebracht, von den pflanzenbiologischen Schilderungen an, in denen Sie Ihre auf weiten Reisen in den tropischen und subtropischen Gebieten der Alten und der Neuen Welt gesammelten Beobachtungen niederlegten, bis zu Ihrem letzten großen Werke über die Entfaltungsbewegungen der Pflanzen, worin Sie mit unerbittlicher Kritik die teleologische Deutung zahlreicher Lebensvorgänge, insbesondere der Reizbewegungen, auf ihre Berechtigung hin geprüft haben, obgleich oder gerade weil Sie selbst ihre Zweckmäßigkeit in so vielen Fällen zu erforschen bestrebt waren. So haben Sie die Schwierigkeiten und Gefahren dieser an sich durchaus berechtigten Betrachtungsweise aus eigener Erfahrung kennengelernt.

Was Ihr wissenschaftliches Lebenswerk besonders kennzeichnet, ist der Sinn für die historischen Zusammenhänge im Entwicklungsgange der Wissenschaft, der in unserer stürmisch vorwärts drängenden Zeit leider immer mehr zu verkümmern droht. Die vor wenigen Jahren erschienene, von dankbarer Pietät diktierte Biographie Wilhelm Hofmeisters legt von Ihrem tiefen Eindringen in die Geschichte der allgemeinen Botanik ein beredtes Zeugnis ab.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften bringt Ihnen, hochgeehrter Herr Kollege, zu Ihrem fünfzigjährigen Doktorjubiläum ihre herzlichen Glückwünsche dar und knüpft daran die Hoffnung, daß Sie, vor zwei Jahren erst als junggebliebener Siebziger aus Java heimgekehrt, in ungeschwächter Schaffenskraft und Schaffenslust die Wissenschaft noch lange mit den Ergebnissen unverdrossener Forscherarbeit bereichern werden.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften.

Das homerische Königtum.

Von Martin P. Nilsson
aus Lund.

(Vorgetragen am 10. Februar 1927 [s. oben S. 5].)

In die homerische Darstellung des Königtums und seiner Befugnisse ragen anerkanntermaßen Reste älterer Zeiten hinein, und es besteht ein deutlicher Unterschied zwischen der Ilias und der Odyssee, die im Großen gesehen eine entwickeltere Stufe, den beginnenden Zerfall der königlichen Macht, zeigt. Äußere Kriterien geben keinen Anhalt, um Älteres und Jüngeres in dieser Beziehung zu scheiden, es bleibt nur übrig innere, entwicklungsgeschichtliche zugrunde zu legen. Dadurch entstehen von selbst Verschiedenheiten der Beurteilung, denn die tatsächliche Geschichte des griechischen Königtums ist, abgesehen von Homer, wenig bekannt, der Gang der Entwicklung muß durch Rückschlüsse rekonstruiert werden, wobei Analogien und allgemeinen Vorstellungen in betreff des Königtums eine große, oft entscheidende Rolle zukommt.

Die letzte Behandlung der Frage geht von den staatlichen Verhältnissen der kleinasiatischen Griechenstädte vor der Zeit der Tyrannis aus und kommt demnach zu dem Ergebnis, daß in der Ilias und in der Odyssee staatliche Zustände dargestellt sind, die dem aristokratischen Staatswesen dieser Städte in der ältesten geschichtlichen Zeit entnommen sind. Der Unterschied beruhe auf der Behandlung des Stoffes. Die Stellung Agamemnons sei die des Oberkommandierenden der griechischen Koalition vor Troja. Darin seien einige wenige Überlieferungen älterer Zustände wie erratische Blöcke stehengeblieben, das Gottesgnadentum des griechischen und die asiatische Despotie des troischen Königs[1].

Es liegt in der Natur der Dinge, daß das so gezeichnete Bild nach der einen Seite verschoben wird, da den Rückschlüssen ausschließlich die auf den Sturz des Königtums folgenden Zustände zugrunde gelegt werden; auch die vor der homerischen Zeit herrschenden Zustände müssen mit in Rechnung gestellt werden, damit das Fazit korrekt werde; das ist schon dadurch indiziert, daß es, trotz der Versuche sie wegzuerklären, anerkannt werden muß, daß Reste älterer Zustände in das homerische Bild hineinragen. Auch diese müssen auf ihre Tragweite untersucht werden.

[1] G. Finsler, Das homerische Königtum, N. Jahrb. f. klass. Altertum XVII, 1906, 313ff., 393ff., und Homer I³, S. 132ff. Finsler führt die Ideen Wilamowitzens näher aus, die kurz angedeutet sind, Staat und Gesellschaft der Griechen (Kultur der Gegenwart II, 4:1) S. 54. In Einzelheiten übt Busolt eine berechtigte Kritik, Griech. Staatskunde (Handbuch der Altertumswiss. IV, 1:1³) S. 317ff.

Die hier charakterisierte einseitige Betrachtungsweise wird man wohl dadurch entschuldigt finden, daß wir so gut wie nichts über das vorhomerische Königtum wissen. Das ist wenigstens jetzt nicht mehr ganz so. Das vorhomerische Königtum ist das mykenische sowohl in der alten geographischen wie in der modernen archäologischen Bedeutung des Wortes. Darüber braucht man bei dem Ruhm Mykenaes im Epos kein Wort zu verlieren. Die Funde in Mykenae hätten lehren können, daß die Fürsten, die dort saßen, nicht nur das Bergnest von Mykenae, das bereits in der homerischen Zeit ein kleines heruntergekommenes Städtchen war, sondern viel weitere Gebiete beherrschten. Dabei denke ich nicht so sehr an die Mauern, den Palast und die Schätze der Schachtgräber, wie an die Wegebauten, welche die Stellung Mykenaes als Hauptort erweisen, und an die Kuppelgräber, deren es in Mykenae neun gibt, unter ihnen das größte und prachtvollste, das Grab des Atreus, der bis zur Erbauung des Pantheon unübertroffen mächtigste Kuppelraum der Architekturgeschichte; damit sind die Gebäude an anderen mykenischen Orten einfach nicht vergleichbar. Die Herren der nahegelegenen Burgen von Tiryns und Mideia usw. haben sich neben ihnen kaum unabhängig behaupten können[1]. Einige Historiker haben längst die homerische Schilderung von der Macht Agamemnons über ganz Argos (d. h. Griechenland) und viele Inseln als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anerkannt und die übrigen Fürsten im Epos weit mehr als seine Vasallen wie als seine Verbündeten dargestellt[2]. Die mißbräuchliche, gar dilettantische Heranziehung mykenischer Dinge, um die homerischen Schilderungen zu erklären, haben bei vielen Forschern eine Abneigung erzeugt, Elemente der mykenischen Zeit im Epos anzuerkennen, obgleich solche zum Teil nicht geleugnet werden können. Was das Königtum betrifft, müssen die Zweifel verstummen, seitdem uns die Boghazköi-Tafeln Kunde von griechischen Großkönigen der mykenischen Zeit gebracht haben, die auf gleichem Fuß mit den Großkönigen des Orients standen[3].

Eine weitere Erkenntnisquelle, die ich mich nicht scheue heranzuziehen, ist der Mythos. Denn die Sage trägt das Gepräge der Zeitumstände, unter denen sie entstanden ist, und die Heldensage ist das Erzeugnis einer heldenhaften Zeit, die, wie Wundt ausgeführt hat, auch die Götter nach ihrem Ebenbilde formte. Staatliche Zustände, die im Mythos zum Vorschein kommen, aber in einer späteren Zeit nicht mehr existieren, dürfen also gewissermaßen und mit der nötigen Vorsicht als geschichtliche Zeugnisse verwertet werden; die Frage ist nur, wie hoch hinauf wir sie zu verlegen haben. Seitdem es aber durch die genaue Entsprechung der großen Mythenkreise und der mykenischen Hauptorte — eine Beobachtung, deren Zugkraft vielseitige Anerkennung gefunden hat — als erwiesen gelten darf, daß jene in ihren

[1] Leaf, Homer and History S. 208.

[2] Thukydides I, 9: Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II, S. 169, 188 u. a.; geographisch ausgeführt von W. Leaf, Homer and History, bes. S. 169.

[3] E. Forrer, Vorhomerische Griechen in den Keilinschriften von Boghazköi, Mitt. d. deutschen Orientges. Nr. 63, 1924. Über Einzelheiten, besonders die Identifikation der Namen, läßt sich zweifeln; hier kommt es nur auf die Hauptsache an, die Identität von Ahhijava und Griechenland, die die Existenz eines griechischen Großkönigtums in der mykenischen Zeit beweist.

Hauptzügen schon in der mykenischen Zeit ausgebildet worden sind, kann es kaum mehr zweifelhaft sein, daß die oben angedeuteten staatlichen Verhältnisse, die mit dem Mythos engstens verknüpft sind, auch in die mykenische Zeit hinaufreichen. Diese Zeit war gerade eine Zeit der Völkerbewegungen und großer kriegerischer Unternehmungen, die weit mehr ein Heldenzeitalter war als die darauffolgende Zeit des Kleinlebens und der kleinen Fehden, in der die Griechen hauptsächlich auf ihr Land und ihre Städte beschränkt waren[1].

Nähere Kunde über die Stellung und die Rechte des Königs der mykenischen Zeit haben wir freilich nicht, und wenn wir uns ein Bild davon machen wollen, müssen wir wieder zu Rückschlüssen und Analogien greifen. So hat man getan, indem man wegen der großen Bauten von einer pharaonischen Macht gesprochen hat, aber dieser Vergleich mit dem Oberhaupt des wohlorganisierten, uralten Kulturstaats Ägypten ist falsch, wie die allgemeinen Zustände der mykenischen Zeit lehren. Es war eine Zeit der Völkerbewegungen und der kriegerischen Unternehmungen in weiter Ferne; das beweisen die aus Kreta gebrachten Beutestücke, wofür neulich die in einem Kuppelgrabe nahe Mideia gemachten Funde von Prachtstücken verschiedener Zeit wieder ein einleuchtendes Beispiel geben, die Kolonisation Cyperns, das Erscheinen der Achäer im Delta und schließlich die von den Boghazköi-Tafeln erzählten Unternehmungen griechischer Großkönige im südwestlichen Kleinasien. Meines Erachtens ist es die Zeit, in der die Achäer in Griechenland einwanderten und weiter nach dem Osten vordrangen[2], aber die Meinungen gehen noch allzusehr auseinander, als daß ich mich hier auf diese meine Ansichten berufen möchte. Ich kann mich hier mit dem wohl allgemein anerkannten Satze begnügen, daß in der mykenischen Zeit griechische Stämme weite Kriegszüge unternommen haben.

Es besteht eine Neigung, sich diese Unternehmungen als Züge ungeordneter und untereinander unabhängiger Haufen vorzustellen. Daß dies nicht richtig sein kann, hätte schon vor dem Bekanntwerden der Boghazköi-Texte ein Vergleich mit den geschichtlich bekannten Völkerwanderungen lehren sollen. Solche spontanen und ungeordneten Züge laufen große Gefahr, in nichts zu zerrinnen; wandernde und beutesuchende Völker brauchen eine Leitung, und wenn eine solche nicht da ist, wird sie durch die Macht der Verhältnisse erzwungen, oder die Völker gehen unter. Das germanische Königtum z. B. hat sich am kräftigsten bei den wandernden Ostgermanen entwickelt. Die Wikingerzüge waren nicht nur Unternehmungen einzelner, die eine Schar um sich sammelten; als Hintergrund hatten sie das Königtum der skandinavischen Staaten und ihre militärische Organisation; im Westen führten sie

[1] Wie die griechische Göttersage der griechischen Wanderungszeit entspricht, so entspricht die Eddamythologie der Wikingerzeit. Wie die griechische Heldensage und die Epik mit der griechischen Wanderungszeit verknüpft ist, so ist die Nibelungensage mit den germanischen Völkerwanderungen, das Rolandslied mit den Taten Karls des Großen, Beowulf mit der Herausbildung der skandinavischen Großstaaten verknüpft. Vgl. das bedeutende Buch Chadwicks, The Heroic Age, obgleich manche Einzelheiten anders beurteilt werden müssen.

[2] Ich habe dies zuletzt auseinandergesetzt, The Minoan-Mycenaean Religion (Skrifter utg. av K. Humanistiska Vetenskapssamfundet i Lund IX) S. 23ff.

zur Errichtung der Macht des dänischen Königs in England, im Osten zur Schaffung des russischen Reiches durch schwedische Herzöge.

Da das altgermanische Königtum sich unter ähnlichen Bedingungen wie das altgriechische entwickelt hat, wird jenes, mit Vorsicht benutzt, als Analogie dienen können, um dieses besser zu verstehen. Das germanische Königtum war althergebracht. Der König bewahrte lange etwas von seinem religiösen Ursprung darin, daß er für das Glück und Wohlergehen seines Volkes, und zwar besonders für den Jahreswuchs, für verantwortlich gehalten wurde[1]. Das Königtum war erblich aber im Geschlecht, die Nachfolge des ältesten Sohnes war nicht ohne weiteres gegeben. Der König war aber hauptsächlich ein Heerkönig, der die Oberleitung im Kriege hatte, im Frieden war seine Macht gering; daher wächst seine Macht, wenn, wie in den Völkerwanderungen, stets kriegerische Zustände herrschen. Neben dem König stand die Heeresversammlung, die ein entscheidendes Wort sprechen konnte; sie ist die älteste Form der Volksversammlung.

Wir können uns aber hier nicht nur auf Analogien berufen. Ähnliche Zustände, die selbstverständlich altererbt sind, kennen wir auch unter griechischen Stämmen. Es wird immer wiederholt, daß die Makedoner wegen ihrer Abgeschiedenheit und Zurückgebliebenheit das alte nationale Königtum bewahrt haben: es müßte hinzugefügt werden, daß der makedonische König ein Heerkönig war, und daß neben ihm die Heeresversammlung stand, die als Volksversammlung fungierte, was sich bekanntlich auch in fremden Ländern nach dem Tod Alexanders des Großen fortsetzte. Sie hat z. B. für Philipp Arrhidaios die Königswürde erzwungen, nach der Ermordung Perdikkas Befehlshaber ernannt, ja man hat behauptet, daß die Ptolemäer rechtlich ihre Macht auf den Beschluß des Heeres gründeten. Ähnlich sind die Verhältnisse in Sparta. Die spartanischen Könige waren rechte Heerkönige, erbliche Anführer im Kriege, deren Macht im Feld unbegrenzt, zu Hause gering war. In älterer Zeit beriefen sie die Gemeindeversammlung, welche die Heeresversammlung war: denn berechtigt zur Teilnahme waren diejenigen, die nicht wegen mangelnder Fähigkeit, zu den Syssitien Beitrag zu liefern, aus dem Heeresverband ausgeschieden waren, also der Felddienstpflicht unterlagen. Ich würde mich nicht zu der Behauptung versteigen, daß die werbende Kraft des politischen Schlagwortes *πολιτεία τῶν ὅπλα παρεχόντων* beweise, daß die Heeresversammlung die älteste griechische Volksversammlung überhaupt gewesen sei, möchte jedoch glauben, daß dieses politische Ideal z. T. seine Zugkraft dem Bewußtsein verdankt, daß die aus den waffentragenden Männern bestehende Volksversammlung für die alte *πάτριος πολιτεία* charakteristisch war.

Das Kommando ist erst später während der Auflockerung des Königtums dem König genommen worden und einem besonderen Beamten, Polemarchen, Strategen usw., anvertraut worden: eine Spur dieser Entwicklung findet sich in der Odyssee (ξ 237), wo in einer erlogenen Erzählung Odysseus

[1] So z. B. in Schweden und bei den Burgundern, Amm. Marc. XXVIII. 5, 14. Spuren finden sich auch beim altgriechischen Königtum, bemerkt von H. Meltzer, Philol. LXII. 1903, S. 481 ff. unter dem ungeeigneten Titel: Ein Nachklang des Königsfetischismus bei Homer?

sagt, daß die Kreter ihn und Idomeneus aufforderten, sie nach Troja zu führen. Wir sind aber durch nichts berechtigt, diese Trennung auf das homerische Königtum überhaupt zu übertragen. Die von Finsler vorgenommene Trennung zwischen der Gewalt des Agamemnon als eines Königs und als eines Oberkommandierenden ist der schwächste Punkt seines verdienstlichen Aufsatzes, da sie nur *ad hoc* gemacht ist, um die seinen Ansichten widersprechenden Zeugnisse loszuwerden; vielmehr spricht alles dafür, daß die Königsmacht in der Ilias vor allem in der Heeresleitung bestand. Diese Königsmacht war weder ein Pharaonentum, wie man angesichts der gewaltigen Bauten Mykenes gesagt hat, noch ein Gottesgnadentum, obgleich Zeus das Königtum verlieh und das Recht des Königtums schützte, wie er alles Recht schützte und besonders denjenigen schützen mußte, dem er die leitende Stellung (die τιμὴ ἐκ Διός; τιμὴ δ' ἐκ Διός ἐστι, φιλεῖ δέ ἑ μητίετα Ζεύς, *B* 197) verliehen hatte. Wenn das griechische Königtum auch einmal in religiösen Vorstellungen begründet gewesen war, so mußte dies hinter die dringenden Bedürfnisse der Zeit zurücktreten, welche von dem König vor allem die Heeresleitung verlangte. Wir müssen uns von jenen irreführenden Analogien freimachen und eher weniger entwickelte staatliche Anfangszustände zum Vergleich heranziehen.

Auf das wirkliche Erbkönigtum bezieht sich anerkanntermaßen die berühmte Stelle im Anfang des zweiten Buches der Ilias von dem Szepter des Agamemnon, das er von Thyestes, dieser von Atreus, Atreus von Pelops und Pelops von Zeus empfangen hatte. Es ist wohl zu bemerken, daß Agamemnon mit diesem altererbten Wahrzeichen der königlichen Macht in der Hand vor die Heeresversammlung tritt: dieselbe Vorstellung wird auch *I* 37 f. und 96 f. ausgesprochen, sie veranlaßt die Warnung Nestors an den Achill, *A* 277 ff., nicht mit dem szeptertragenden König zu hadern, dem Zeus eine weit größere Ehre verliehen hat. Auch wenn der berühmte Vers *B* 204 οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη· εἷς κοίρανος ἔστω vornehmlich auf das Oberkommando zielen sollte, bedeutet er dasselbe, denn dies war die Hauptaufgabe des Königs.

Das Heerkönigtum ist erblich, wie es noch immer in Sparta war[1], und das Erbrecht geht so weit, daß, wenn der Thron ledig ist, er mit der Hand der verwittweten Königin vergeben wird, wie in der Ödipussage. Das Erbrecht unterliegt aber wie bei den Germanen einer selbstverständlichen Einschränkung: der König muß imstande sein, selbst seines Amtes zu walten.

[1] Die auffallende Ähnlichkeit einiger Züge des spartanischen und des homerischen Königtums hat vorschnell dazu geführt, einen spartanischen Einfluß im Epos anzunehmen, ohne daß man sich die bei einer so althergebrachten Institution, wie es das Königtum ist, notwendige Frage vorlegte, ob nicht die Ähnlichkeit auf einem gemeinsamen alten Ursprunge beruhe. Das gilt auch für das Doppelkönigtum, wenn ein solches für Agamemnon und Menelaos angenommen werden soll. Denn die richtige Analogie des spartanischen Doppelkönigtums ist keineswegs das römische Konsulat, sondern die Gesamtherrschaft epirotischer und altgermanischer Könige. Siehe meine Studien zur Geschichte des alten Epeiros (Lunds Univ. Årsskrift VI, 4, 1909, S. 69 ff., und meinen Aufsatz: Die Grundlagen des spart. Lebens, Klio XII, 1912, S. 337 f.). Aber das Doppelkönigtum des Agamemnon und des Menelaos erscheint zweifelhaft. Daß Menelaos neben Agamemnon tritt, erklärt sich zur Genüge daraus, daß er dessen Bruder ist und daß der Krieg um seinetwillen geführt wird; Agamemnon tritt durchaus als der Leitende auf.

Denn daß der König durch eine Vormundschaft vertreten werden konnte, war ein Gedanke, der nie Menschen in den Sinn kommen konnte, die sich einen König vorsetzten, damit er an der Spitze des Heeres in den Kampf hinausziehe. Daraus erklärt sich die Lage auf Ithaka. Das Erbrecht des Telemachos ist anerkannt, sogar Antinoos tut es mit den Worten *α* 386. *ὅ τοι γενεῇ πατρώιόν ἐστι.* Er ist aber nicht im regierungsfähigen Alter: daher entsteht die Notwendigkeit, wenn Odysseus tot sein sollte, einen neuen König zu beschaffen, und den Weg zum Throne bietet die Hand der Königin, mit der er vergeben wird. Daher die resignierte Antwort des Telemachos, der sein Recht nicht aufgibt, aber mit der Möglichkeit rechnen muß, daß ein anderer König wird. Dasselbe bedeuten die Worte *ο* 533. *ὑμετέρου δ' οὐκ ἔστι γένευς βασιλεύτερον ἄλλο*: der Komparativ läßt die Möglichkeit durchblicken, daß das Königtum an ein anderes Geschlecht übergehen könne. Der Mordanschlag der Freier gegen Telemachos hat eben das Bewußtsein seines Erbrechtes, das den Plänen der Freier im Wege steht, zur Voraussetzung, und wird in demjenigen Augenblick geboren, in dem Telemachos durch seine Reise nach Pylos zeigt, daß er zum selbständigen Handeln herangewachsen und gereift ist, so daß er die Regentenpflichten erfüllen konnte. Die Freier werden eben inne, daß es für sie *periculum in mora* ist.

Neben dem König steht die Heeresversammlung. Sie ist nicht einfach als eine zufällig *ad hoc* geschaffene Versammlung der Koalierten vor Troja zu verstehen, vergleichbar z. B. mit der Heeresversammlung, die nach dem Sieg bei Aigospotamoi die gefangenen Athener aburteilte, oder derjenigen der Zehntausend auf dem Rückzug von Kunaxa unter ihren selbstgewählten Führern. Daß sie vielmehr die althergebrachte Versammlung der Wehrgemeinde ist, die wir in geschichtlicher Zeit bei den Makedonern und, wenn auch in etwas verschleierter Form, in Sparta und, um ein Beispiel von anderen Völkern herbeizuziehen, bei den alten Germanen finden, macht ihre Stellung zum König deutlich. Der König berät sich mit ihr über wichtige Angelegenheiten, die Bitte des Chryses, den Friedensvorschlag der Troer usw., und die Versammlung macht ihre Meinung durch Zurufen kund, die Entscheidung steht aber dem König allein zu. Er weist den Chryses ab, obgleich die Versammlung seiner Bitte Beifall spendet. Eine Anerkennung dieses Sachverhaltes liegt auch in den Worten Nestors *I* 96 ff. Der König kann aber auch, wenn seine Meinung mit derjenigen der Versammlung zusammenfällt, auf die Meinung der Versammlung hinweisen, wie er es dem Herold der Troer gegenüber tut. *H* 406. *Ἰδαῖ' ἦ τοι μῦθον Ἀχαιῶν αὐτὸς ἀκούεις ὥς τοι ὑποκρίνονται*, darauf fügt er aber die königliche Sanktion hinzu: *ἐμοὶ δ' ἐπιανδάνει οὕτως.*

Von den Rechten der Heeresversammlung wissen wir sonst wenig, und anderwärtige Analogien sind allzu unsicher, um herangezogen zu werden; nur eins ist sicher, daß die Redefreiheit zum Wesen der Institution gehörte. Es ist nur natürlich, daß hauptsächlich die Vornehmen, die Führer das Wort ergreifen, da sie als Leiter ihrer Kontingente auftreten und für sie sprechen. Zugleich wird es im Zusammenhang mit der Kampfart stehen, die sich zu einer gewissermaßen ritterlichen entwickelt hatte. Denn ebenso wie die Vor-

nehmen im Kampf als Vorkämpfer die größte Rolle spielen, so tun sie sich auch in der Heeresversammlung als Protagonisten hervor, und das Volk sinkt sowohl auf dem Schlachtfeld wie auf der Agora zu Statisten herab. Die große Rolle der Beredsamkeit und das Ansehen, das sie schenkt, gab auch dem Alter die Möglichkeit, sich zu betätigen und sich hervorzutun. Sie ist gar nicht mit primitiven Verhältnissen unvereinbar: man braucht nur an die blühende Beredsamkeit z. B. der nordamerikanischen Indianer zu denken, um dies zu verstehen. Es kommt vor, daß die Heeresversammlung nicht nur vom König, sondern auch von anderen Vornehmen, z. B. Achilleus in der Ilias und Telemachos in der Odyssee, einberufen wird. Ob dies von einem beginnenden Sinken der Königsmacht und einer steigenden Selbstherrlichkeit der Vornehmen — auf Ithaka sind jedoch die Verhältnisse nicht normal — zeugt, oder ob es aus älteren Verhältnissen stammt, in denen eine strenge Kompetenzbegrenzung nicht vorausgesetzt werden sollte, muß zweifelhaft bleiben.

Die Stellung des Königs als eines Heeresleiters entspricht die Pflicht der Heeresfolge seiner Untertanen. Diese ist so recht eigentlich die Voraussetzung des Zuges der Griechen gegen Troja unter der Führung Agamemnons, daß eine spätere Zeit, der sie nicht mehr geläufig war, um einen Grund ausfindig zu machen, gedichtet hat, daß Tyndareos den Freiern der Helena den Eid abnahm, ihrem Erwählten mit Waffengewalt beizustehen, falls sie ihm geraubt wurde. Das fehlt im Epos. Nach der Odyssee (ω 115f.) wird Odysseus von den Atriden abgeholt, und in den Kyprien sucht er sich durch eine List der Heeresfolge zu entziehen. Das setzt, da von einer eidlichen Verpflichtung nicht die Rede ist, wie Robert bemerkt[1], ein Abhängigkeitsverhältnis zu Agamemnon voraus, wie es nach der ältesten Sagenform auch zwischen Amphiaraos und Adrastos bestand.

Von dieser Pflicht der Heeresfolge ist die Rede an einigen Stellen der Ilias. Die sechs Söhne des Polyktor losen Ω 400, wer von ihnen ins Feld ziehen soll. Echepolos aus Sikyon gibt Ψ 297 dem Agamemnon ein wertvolles Pferd, um von dem Zug nach Ilion befreit zu werden: man konnte sich also von der Dienstpflicht durch eine Abgabe an den Heeresleiter loskaufen. Im Weigerungsfalle konnte die Dienstpflicht erzwungen werden; Euchenor, der Sohn des Sehers Polyidos aus Korinth, der sein Geschick voraus wußte, wurde Ν 663 durch die Androhung einer Geldbuße seitens der Achäer mitzuziehen veranlaßt.

Unter dem König standen Vasallen mit ihren Kontingenten, daneben hatte aber der König wie ein jeder der Vasallen eine Hausmacht, die seine vornehmste und treueste Stütze war. Diese Leute, die ἑταῖροι oder θεράποντες genannt werden, bilden eine Gefolgschaft, die mit dem Hird der altgermanischen Könige verglichen werden kann. Wie dieser speisten sie, wenigstens sehr oft, am Tisch des Königs. Daher wird der Schwager des Hektor, Podes, in einem Atemzug, Ρ 577, ἑταῖρος und φίλος εἰλαπινιστής genannt. Zwar hat Finsler den Nachweis zu erbringen versucht, daß Adelsverbände beson-

[1] Robert, Die griech. Heldensage S. 1091.

ders von Gleichaltrigen bestanden, die gemeinsame Mahlzeiten abhielten[1]. Die Männerbünde und Altersklassen sind eine für die primitive Demokratie typische Einrichtung, über die Schurtz in einem sehr verdienstlichen Buch gehandelt hat[2], und sie existierten auch bei den Griechen: ich habe vor einigen Jahren nachgewiesen, daß die spartanische Erziehung und das Heereswesen auf ihnen aufgebaut ist[3]. Wo eine stärkere Regierungsgewalt entsteht, werden diese Bünde umgebildet oder sie geraten in Auflösung, und wenn sie auch für die älteste Zeit der Griechen anzunehmen sind, so sind sie bei Homer zum mindesten in völliger Auflösung begriffen; die ἑταῖροι bilden, wenn auch gleichaltrig, weder Männerbünde noch Altersklassen, sondern sind die Mannen des Königs oder Fürsten.

Es gibt zwei Arten von Gastmählern, εἰλαπίνη und ἔρανος, α 226. Diejenigen der supponierten Adelsbünde wären regelmäßige ἔρανοι, deren Kosten entweder durch Zusammenschüsse, wie bei den spartanischen Syssitien, oder aus gemeinsamem Besitz, wie für die kretischen ἀγέλαι, bestritten werden müßten. Es gibt keinen Anhalt weder für das eine noch das andere, sondern wo der Gastgeber erwähnt wird, ist es immer ein einzelner. Formell ist Moreau im Recht mit der Behauptung, daß die Gastmähler private Veranstaltungen sind[4], aber auch nur formell. Denn man erwartete von dem König freigebige Gastlichkeit, und sie war auch eine Notwendigkeit für ihn, um seine Gefolgsleute zu beköstigen und die Großen auszuzeichnen. Eine Beratung mit den Geronten war gewöhnlich mit einem Mahl verbunden: daher heißt es Δ 259, γερούσιον . . οἶνον Ἀργείων οἱ ἄριστοι . . κερῶνται (das Subjekt bedeutet natürlich nichts in bezug auf den Gastgeber, ebensowenig wie Θ 161) und Π 248ff., daß die Fürsten bei Agamemnon und Menelaos δήμια πίνουσιν. Wie gebieterisch die Sitte war, lehrt der Zustand auf Ithaka. Er war abnorm, aber auch eine Abnormität muß letzten Endes einen Grund haben, oder sie ist undenkbar — das wäre etwas Ähnliches z. B. in dem Athen des 5. Jahrhunderts . Daß die adligen Freier im Palast des Odysseus schmausen, ist einfach dadurch zu erklären, daß sie in der Abwesenheit des Königs sich selbst das Recht nehmen, das bei seiner Anwesenheit der Sitte nach ihnen zugekommen wäre: freilich erweitern sie es grob mißbräuchlich. Das dürfte für die Beurteilung der Gastmähler entscheidend sein.

Die Gastmähler waren das Mittel, durch das der König die Großen an sich knüpfte, und sowohl er wie die Vasallen ihre ἑταῖροι unterhielten, die daher auch εἰλαπινασταί genannt werden konnten (vgl. altgermanisch *convivae regis*). Bei der Beurteilung der homerischen ἑταῖροι darf man nicht vergessen, daß die Bedeutung des Wortes eine allgemeine ist. »Freund, Kamerad« usw.; es wird sowohl von den Pairs des Königs wie von den λαοὶ ἑταῖροι verwendet. Daß ἑταῖροι Mitglieder der Adelsbünde bezeichne, ist wie bemerkt nicht erweislich: die homerischen ἑταῖροι sind den makedonischen

[1] Finsler, Das hom. Königtum a. a. O. S. 313ff.
[2] H. Schurtz, Altersklassen und Männerbünde; H. Webster, Primitive Secrete Societies.
[3] Die Grundlagen des spart. Lebens, Klio XII, 1912, S. 309ff.
[4] F. Moreau, Les festins royaux chez Homere, Rev. des études grecques VII, 1894, S. 133 ff.

viel ähnlicher, welche die ständige persönliche Umgebung des Königs bildeten, beim Mahl und Trunk und im Kampf, und aus welchen er seine Gehilfen nahm[1]. Man streitet, ob die Bezeichnung altererbt ist oder dem homerischen Sprachgebrauch entlichen ist. Das ist recht gleichgültig; daß dasselbe Wort zur Bezeichnung desselben Verhältnisses gebraucht wird, kann sehr wohl von selbst gekommen sein. Wichtig ist dagegen, daß wir sowohl in dem makedonischen, altererbten wie in dem homerischen Königtum dieselben althergebrachten Einrichtungen finden, sowohl die Heeresversammlung wie den Hird, um das altnordische Wort für die Einrichtung zu verwenden.

Entscheidend für die Richtigkeit dieser Auffassung ist die Identität von *ἑταῖροι* und *θεράποντες*. Patroklos, der so oft der liebste *ἑταῖρος* des Achill genannt wird, sagt selbst, Ψ 89, *με - - - Πηλεὺς - - - - σὸν θεράποντ᾽ ὀνόμηνεν*, und den Automedon nennt der Dichter, Π 865, *ἀντίθεον θεράποντα ποδώκεος Αἰακίδαο*. Beide Worte werden in einem Atemzug mehrmals von derselben Person gebraucht: von Helden

Ω 573 *ἅμα τῶι γε δύω θεράποντες ἔποντο,*
ἥρως Αὐτομέδων ἠδ᾽ Ἄλκιμος, οὓς ῥα μάλιστα
τῖ᾽ Ἀχιλλεὺς ἑτάρων μετὰ Πάτροκλόν γε θανόντα;

Ο 430 *Λυκόφρονα Μάστορος υἱόν,*
Αἴαντος θεράποντα

437 *ἀπέκτατο πιστὸς ἑταῖρος,*

aber auch von den Leuten. Patroklos ruft den Myrmidonen zu:

Π 269 *Μυρμιδόνες, ἕταροι Πηληιάδεω Ἀχιλῆος,*
ἀνέρες ἔστε, φίλοι, μνήσασθε δὲ θούριδος ἀλκῆς,
ὡς ἂν Πηλείδην τιμήσομεν, ὃς μέγ᾽ ἄριστος
Ἀργείων παρὰ νηυσί, καὶ ἀγχέμαχοι θεράποντες.

Die Übersetzung »Diener« führt leicht irre. Freilich bedienen die *θεράποντες* einen Helden, sie nehmen dem Menelaos die Waffen ab, sorgen für die Pferde - den letzterwähnten Dienst tut aber auch einmal selbst Poseidon seinem Bruder, dem Götterkönig. Auch die *ἑταῖροι* verrichten solche Beschäftigungen, die uns und vielleicht schon den Zeitgenossen der Odyssee als niedere Dienste vorkommen, z. B. häuten das Opfertier ab und zerstückeln das Fleisch. Daß die persönliche Umgebung eines Fürsten solche Dienste verrichtet, gehört eben zu der Kulturstufe. Was ein *θεράπων* in Wirklichkeit ist, zeigt die Erzählung Nestors, Η 133ff., daß Lykurgos die von Areithoos erbeuteten Waffen, die er danach selbst trug, bei der Annäherung des Alters seinem *θεράπων* Ereuthalion schenkte, demselben Manne, der im Kampf zwischen den Pyliern und den Arkadern als Vorkämpfer auftritt.

Θεράποντες und *ἑταῖροι* bezeichnen dieselben Leute von den beiden verschiedenen Seiten ihrer Stellung. Die *ἑταῖροι* bedienen den Fürsten und *θε-*

[1] Ich benutze die Worte Plaumanns in Pauly-Wissowa VIII, S. 1375.

ράπων bedeutet »Diener«. Die *θεράποντες* bilden den den Fürsten umgebenden Kreis und werden daher seine *ἑταῖροι* genannt und heißen auch so untereinander. Dadurch wird ihre Stellung klar, sie bilden die für König wie Vasallen unerläßliche Hausmacht. Dem entspricht ihre Betätigung im Kampf, wo der *θεράπων* oder *ἑταῖρος* besonders als der Wagenlenker des Helden, von dessen Geschicktheit sein Leben und Siegesglück abhängt, auftritt. Bezeichnend für die Rolle der *θεράποντες* ist auch, daß, nachdem Idomeneus den Phaistos gefällt hat, diese dem Gefallenen die Waffen rauben, Θ 43 ff. Daraus werden die Ausdrücke: *θεράποντες Ἄρηος*, *θεράποντε Διὸς μεγάλοιο* (λ 255, von Pelias und Neleus, also Fürsten bezeichnend), besser verständlich. In den *ἑταῖροι* und *θεράποντες* finden wir also die persönliche Gefolgschaft des Königs und der Vasallen, und zwar wiederum in ähnlicher Form wie bei den alten Germanen der Völkerwanderungszeit und der Wikingerzeit, die die letzte Periode jener ist.

Der Lohn und auch zum größten Teile der Zweck des Krieges war die Beute[1]. Aus den Reden des Achill im ersten Buch der Ilias und anderen Stellen wissen wir, wie sie verteilt wurde: als König erhielt Agamemnon den Löwenanteil, nach ihm die Vornehmen, z. B. Achilleus, besonders herausgenommene Anteile, und das Volk teilte sich in den Rest. Während der Zeit, in der sich die Griechen in Griechenland festsetzten und das Land eroberten, bestand die Beute nicht nur in fahrender Habe, Herden und Sklaven, sondern auch in Ortschaften und Städten. Dabei darf nicht vergessen werden, daß diese Zeit sich über mehr als ein halbes Jahrtausend erstreckte; sie fängt mit dem ersten Einbruch der Griechen zu ungewisser Zeit vor der Mitte des zweiten Jahrtausends an und endet erst mit der Besitznahme peloponnesischer Landschaften durch die Dorier am Schluß des Jahrtausends. Die unterjochte Bevölkerung waren nicht nur die Ureinwohner, sondern später besonders schon selbst Griechen, die von den Nachrückenden besiegt wurden. Wie die Griechen das Land in Besitz nahmen, davon scheint jede Kunde zu fehlen, mit Ausnahme von ein paar sprachlichen Zeugnissen, den Wörtern *κλῆρος* und *τέμενος*, welche zeigen, daß besondere Anteile für die Götter und die Fürsten herausgenommen wurden, und daß die Anteile unter dem Volk verlost wurden.

Wenn wir uns die Besitzergreifung des griechischen Landes, die sich, wie bemerkt, auf einen langen Zeitraum ausdehnte, vergegenwärtigen wollen, kommt die weitere Frage hinzu, wie man sich mit den alten Einwohnern abfand: denn daß sie nicht einfach vollständig vertilgt oder vertrieben wurden, ist sicher. Einige nicht genügend ausgeschöpfte Stellen geben die ganz einfache Antwort auf diese Fragen. Vorerst unter diesen ist die oft behandelte Stelle I 144 ff. zu erwähnen, wo Agamemnon dem Achill, falls er sich versöhnen läßt, die Hand einer seiner Töchter und sieben messenische Städte verspricht. Dazu kommt die Stelle der Odyssee (δ 174 ff.), wo Menelaos sagt, daß er gerne dem Odysseus eine der umliegenden, von ihm beherrschten Städte hätte ausräumen lassen, um ihn dahin mit Habe, Familie und Leute

[1] Vgl. Moreau, Rev. des études grecques VIII, 1895, S. 298 ff.

anzusiedeln. Das wird mit einem Hinweis auf den reichen Privatbesitz der spartanischen Könige erklärt; aber daß sich darunter ganze Städte sollten befunden haben, über die ein König nach Gutdünken verfügen konnte, ist nur eine *ad hoc* erfundene Annahme. Es gibt eine dritte Stelle, für die auch diese nicht zieht. Dem landesflüchtigen Phoinix gab Peleus viel Reichtum und viele Leute und siedelte ihn im äußersten Phthia als Herrscher der Dolopen an (*I* 480ff.). Wenn ein Ort erobert worden war, galt es, die Eroberung nutzbar zu machen, nicht nur in Betracht von Grund und Boden, sondern auch in Betracht der besiegten Bevölkerung. Wie das geschah, zeigen die Verse:

I 154 ἐν δ' ἄνδρες ναίουσι πολύρρηνες πολυβοῦται,
οἵ κέ ἑ δωτίνῃσι θεὸν ὣς τιμήσουσιν
καί οἱ ὑπὸ σκήπτρῳι λιπαρὰς τελέουσι θέμιστας,

d. h. Gebühren. Daneben wurde sicherlich ein Teil des Landes eingezogen und in Losen (κλῆροι) unter den Leuten des erobernden Heeres verteilt.

Die weitere Frage, wie die Griechen die eroberten Ortschaften und Städte beherrscht haben, ist nicht gestellt worden, wohl weil es schien, daß jeder Anhaltspunkt für ihre Beantwortung fehle, und sie ist jedoch unerläßlich. Oder hat man wohl gemäß den geläufigen Vorstellungen über die Einwanderung der Griechen in unorganisierten Horden und die typisch griechische Zersplitterung in πόλεις gemeint, daß eine Schar die eine, eine andere eine zweite Stadt usw. in Besitz nahm, wie es zufällig kam, ohne irgendeinen inneren Zusammenhang. Das ist an und für sich recht unwahrscheinlich, denn bei solchem getrennten, völlig planlosen Vorgehen würden die Griechen in den einzelnen Orten große Gefahr gelaufen haben, hinausgeschlagen zu werden, und seitdem wir das griechische Großkönigtum der Wanderungszeit aus den Boghazköi-Texten kennen und in ihrem Licht die homerischen Stellen betrachten und auf eine ältere Zeit zurückführen können, müssen die Verhältnisse anders beurteilt werden. Auch die Beute von eroberten Ortschaften und Städten wurde unter den Führern verteilt, und ein Löwenanteil fiel dem König zu, der darüber nach Gutdünken verfügte, wie Agamemnon es in der Ilias tut. Es wird wohl selbstverständlich sein, daß die einzige Weise, in der er seine Herrschaft über solche Städte ausüben konnte, die war, daß er sie an Männer seines Vertrauens unter seinen θεράποντες bzw. ἑταῖροι vergab, die als seine Vasallen das Regiment in den einzelnen Städten führten. Wenn eine Stadt bei der Teilung der Beute dem König oder einem der Großen anheimfiel, wurde das Resultat gleichartig: ein griechischer Herrscher wurde eingesetzt als Vasall des Königs. So entstand der Zustand, den wir in der Ilias finden. Agamemnon ist in der Tat ein βασιλεὺς βασιλέων, obgleich er nicht so genannt wird; die Vasallen heißen aber zuweilen βασιλῆες.

Auch der Mythos hat Spuren von einer solchen Beuteteilung bewahrt. Die Herakliden teilen die eroberten peloponnesischen Landschaften durch Los, und die Söhne des Kronos tun es mit der Welt. Zeus erhielt den weiten Himmelsraum, Poseidon das Meer und Hades die Unterwelt; die Erde aber

und der Olymp blieben gemeinsamer Besitz, gleichsam ein τέμενος[1]. An der angeführten Stelle spricht Poseidon, der unwillig sich dem durch Iris überbrachten Befehl des Zeus fügt, von der den Troern geleisteten Hilfe abzustehen: schmollend meint er wie ein eigenwilliger Vasall, daß Zeus sich ruhig mit seinem Drittel begnügen und sich nicht in das Tun und Treiben des Vasallen hineinmischen sollte. Jedoch gehorcht er, und den Grund dazu sagt Zeus aus O 165, εὐ φημὶ βίηι πολὺ φέρτερος εἶναι καὶ γενεῆι πρότερος, und den letzterwähnten rechtlichen Grund hält Iris ihm vor V. 204, οἶσθ' ὡς πρεσβυτέροισιν ἐρινύες αἰὲν ἕπονται. Zeus herrscht kraft des Ältestenrechtes. Später ist mit den vielen Märchenmotiven, die sich an die Kindheit des Zeus geheftet haben, der Zug hineingekommen, daß Zeus der jüngste Sohn des Kronos war. Die bekannte Erzählung A 400 ff., wie die Götter den Zeus zu fesseln vorhatten, Thetis aber durch die Herbeiholung des Briareos ihnen Schrecken einjagte, so daß sie von ihrem Plan abstanden, liest sich, von den mythischen Zügen abgesehen, genau wie ein Bericht von einem Revoltversuch in der Familie eines Königs, der durch das Hinanziehen einer fremden Hilfskraft vereitelt wurde.

Daß der olympische Götterstaat nach dem Vorbilde der menschlichen Gesellschaft geschaffen worden ist, ist jedem geläufig, und die Behauptung wird immer nachgesprochen, daß dies in Thessalien geschehen sei. Die Gründe dafür sind vornehmlich zwei, einmal, daß der thessalische Olymp der Göttersitz ist, zweitens die Meinung, daß die Vorstufen des homerischen Epos vor allem in Thessalien zu Hause sind. So geläufig die letzte Behauptung auch ist, so bedarf sie dringend der Nachprüfung; hier erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß diese Ansicht, insofern sie sich darauf gründet, daß Thessalien das Gebiet des äolischen Dialektes im Mutterlande darstellt, die Möglichkeit einer einstigen weiteren Verbreitung dieses Dialektes übersieht, und daß Phthia und das Spercheiostal weder geschichtlich (bis in spätere Zeit) noch archäologisch (der Umgegend des Golfes von Volo ist der nördlichste Vorposten der mykenischen Kultur) zu Thessalien gehörten, und daß der Olymp von den Ufern des Spercheios nicht sichtbar ist. In der allgemeinen Vorstellung ist der thessalische Olymp der Wohnsitz der Götter: es fragt sich aber, ob gerade dieser Olymp der ursprüngliche Göttersitz war. Es gibt nämlich auch andere Berge, die Olympos genannt werden, und Olympia in Elis, das wirklich nicht nach dem thessalischen Olymp benannt ist, zeugt in rätselhafter Weise für die Heimischkeit des Namens auf griechischem Boden. Ich würde weit eher glauben, daß der thessalische Olymp seinen Namen von dem olympischen Zeus hat als umgekehrt.

Die Annahme, daß der olympische Götterstaat nach dem Vorbild des thessalischen Adels- und Ritterstaates gemodelt ist, erweist sich bei genauerem Zusehen als zu schwach begründet. Soweit die thessalischen Verhältnisse bekannt sind, entsprechen sie den olympischen nur entfernt. Der ταγός z. B. hat nicht einmal den alten Namen des Heerkönigs und lange nicht die

[1] O 185 ff. Schon dem Hesiod war diese alte Anschauung abhanden gekommen; er läßt, Theog. 881 ff., die Götter nach dem Sieg über die Titanen den Zeus zum König ausersehen.

Machtfülle des Götterkönigs. Diese ist aber eine unnötige Hypothese, seitdem wir den erblichen griechischen Großkönig der Wanderungszeit kennen, der über viele und sicher oft widerspenstige Vasallen herrschte. Es ist viel verständlicher, daß dieser das Vorbild des griechischen Götterkönigs und seiner Herrschaft über die anderen Götter abgegeben hat, ebenso wie die Erinnerung an ihn in der Machtstellung des Agamemnon von Mykenae fortlebte. Weiter zu suchen ist überflüssig. Die einzelnen Götter beherrschen jeder sein Gebiet und haben dort ihre Wohnsitze. Die Götterversammlung entspricht der Heeresversammlung; sie wird von Zeus einberufen, und auch der Götterplebs, die vielen Flüsse und Nymphen, nehmen daran teil (Υ 5 ff.). Entsprechendes ist in dem Lande der Penesten nicht denkbar. Zeus trifft aber wie Agamemnon allein die Entscheidung. Freilich mischen sich auch jüngere Züge ein. Daß auch die anderen großen Götter ihre Wohnungen auf dem Olymp um den Palast des Zeus haben, ist der späteren Staatsform entnommen, in der in der Polis noch ein König von einem ortsansässigen Adel umgeben herrschte. Hier und da mischen sich auch dem Familienleben entnommene Züge ein. In der Hauptsache aber bietet der Olymp nicht das Bild eines Adelsstaates wie des thessalischen und anderer griechischer Staaten im Anfang der geschichtlichen Zeit, sondern das eines zwischen Vasallen unter der Oberhoheit eines Königs aufgeteilten Reiches.

Durch diese Erwägungen wird die Rolle besser verständlich, welche die Großen in der Ilias spielen. Sie sind Anführer eigener Truppen und treten nicht einfach als Adelige, sondern als Vasallen auf. Der König konnte die eroberten Gebiete nur mittelbar durch Vasallen beherrschen, die ihm im Kriegsfalle Truppen stellten, die sie selbst befehligten. Es kam daher von selbst, daß die Vasallen in der Heeresversammlung für ihre Leute das Wort führten, und daß der König sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit ihnen beriet. Daher heißen sie auch γέροντες, was nicht immer eine höhere Altersstufe involviert. Daß diese Beratungen gewöhnlich mit einem Mahl verbunden sind, ist begründet in allgemein menschlichen Neigungen und in Zeitverhältnissen, die oben berührt wurden. Zwar stand es dem König frei, welche er zu einer Beratung hinzuziehen wollte, tatsächlich war aber seine Wahl durch die Machtstellung der einzelnen Vasallen gebunden, oder er riskierte offenen oder versteckten Widerstand.

Die Macht des Königs beruhte letzten Endes auf seiner persönlichen Energie und seiner Hausmacht. Denn daß die Vasallen auf ihre Selbständigkeit hielten und sie zu erweitern trachteten, ist selbstverständlich, auch wenn wir nicht die Zeugnisse der Ilias über ihre Eigenwilligkeit und Widerspenstigkeit hätten. Bei der bestehenden Redefreiheit geht es so weit, daß der König manch hartes Wort hören muß. Die Stellung der Vasallen, das Kommando über ihre mit ihnen persönlich verbundenen Leute, gab ihnen die Möglichkeit, ihre Selbständigkeit zu behaupten, und diese wurde dadurch gestärkt, daß die Fürstentümer, wie der Mythos immer voraussetzt, erblich waren wie das Königtum es war. Nicht ohne Grund werden die Helden schon in der Ilias zuweilen βασιλῆες genannt. Unter den Vasallen wird es, wie oben angedeutet, Männer gegeben haben, die von Anfang an Fürsten waren und die

Ortschaften, die ihnen als ihr Anteil der Kriegsbeute zugefallen waren, als erblichen Besitz erhielten. Sie mögen alte Gaukönige gewesen sein, aus deren Zahl der Volkskönig hervorging, wie es bei den Germanen vorkam. Die Erblichkeit war die Regel, die auch auf die vom König eingesetzten Vasallen mag ausgedehnt worden sein.

Insoweit dies eine Organisation genannt werden kann, war sie sehr lose und von der persönlichen Energie und Hausmacht des Königs abhängig. Noch mehr, was schicksalsschwanger wurde, war sie ausschließlich auf den Krieg zugeschnitten. Solange größere Heereszüge unternommen wurden, war die Pflicht der Heeresfolge effektiv, die leitende Stellung des Heerkönigs eine Notwendigkeit, die Unterordnung der Vasallen wurde in dem persönlichen Verkehr des Lebens im Felde verwirklicht und Beute gewonnen, mit der der König sich selbst und seine Vasallen und Leute bereichern konnte. Bald ebbte aber die Sturm- und Drangperiode der griechischen Wanderung ab, zum Teil sicher durch die Erschöpfung, die auf eine solche Zeit zu folgen pflegt. Kreta war ausgeplündert und verarmt, seine Kultur gebrochen, und es hatte nicht mehr an Beute zu geben. Die Kriegszüge gegen den fernen Osten waren so gewaltige und verlustreiche Unternehmungen, daß sie mehr zur Erschöpfung als zur Bereicherung beitrugen. Es tritt ein jäher Absturz der Macht und der Kultur ein, die sich in der Dürftigkeit der submykenischen Epoche widerspiegelt. Die Einwanderung der Dorer, die Homer nicht mehr berücksichtigt, verschärfte nur diese Zustände. Es ist wohl zu bemerken, daß die Dorer nur bereits von anderen Griechen bewohnte Gebiete in Besitz genommen haben, nicht wie die früheren Einwanderer ihre Siege auf Kosten fremder Völker gewonnen haben. Der Einbruch der Dorer machte den Resten der alten Kultur den Garaus. Die geometrische Zeit zeigt einen charakteristischen Gegensatz zu der mykenischen, besonders in bezug auf die Keramik. Während man von einer mykenischen *κοινή* der Keramik sprechen kann, zeigt jede Landschaft, jede Insel ihre leicht kenntliche Sonderart des geometrischen Stiles. Import von einem Gebiet in andere ist selten, in Attika sogar fehlend. Dank der grundlegenden Arbeit Blinkenbergs[1] erkennen wir jetzt auch ein ähnliches Verhältnis in bezug auf die Fibeln, die, in der spätmykenischen Zeit erfunden, in der geometrischen sich in lokale Abarten spalten. Das spiegelt das Kleinleben der geometrischen Zeit wider, im Gegensatz zu dem auf das Große gerichteten Zug der mykenischen. Von der Dürftigkeit der dunklen Zwischenzeit zeugt nichts so gut wie die Funde, und was die geometrische betrifft, ist es charakteristisch, daß wir bisher kein so gut bewahrtes Haus aus dieser Zeit (der Zeit des Homer!) haben, daß ein ordentlicher Grundplan ausgemacht werden kann. Das beruht nicht auf dem Zufall, sondern auf der schwachen und dürftigen Bauweise. Das gemeinschaftliche Band der großen Unternehmungen hatte aufgehört; jede Stadt sorgte nur für sich, und ihre Blicke gingen nicht weiter als bis zu dem Nachbarn, die Kriege waren Kleinfehden und Raubzüge gegen die Nachbarn oder von einzelnen unternommene Piratenfahrten.

[1] Chr. Blinkenberg, Fibules grecques et orientales, K. Danske Videnskabernes Selskab. Hist.-filol. Medd. XIII, 1, 1926.

Dies ist das Resultat, wie wir es aus den archäologischen Funden und geschichtlichen Andeutungen kennen, das den tatsächlichen Hintergrund für die weitere Entwicklung des Königtums abgibt. Entscheidend war das Aufhören der großen Kriegszüge; dadurch zerriß das Band, das fast allein die Vasallen mit dem König verknüpfte. Wenn sie daheim saßen ohne von dem königlichen Oberherrn gerufen zu werden und nur kleine Grenzfehden und Raubzüge auf eigene Faust unternahmen, waren sie tatsächlich selbständig, da die Hausmacht des Königs nicht stark genug gewesen sein wird, um seine Macht mehr als über die umliegende Landschaft geltend zu machen. Er sank zu einem der vielen *βασιλῆες* herab, nur die Sage bewahrte seinen einstigen Glanz und Ruhm.

Im Innern der Stadt wiederholte sich dasselbe, das im Reich geschehen war. Wie der König waren die Vasallen von *ἑταῖροι* und *θεράποντες* umgeben, und wie die Vasallen zu selbständigen *βασιλῆες* wurden, wurden sie von einem Adel umgeben, der gegen sie dieselben Ansprüche richtete, die sie selbst gegen den König durchgesetzt hatten, und auf den der Name *βασιλῆες* überging. Die Stadt war aber zu klein, um weiter zersplittert werden zu können, sie wurde durch die Notwendigkeit des Lebens zusammengehalten, da die Gehöfte und Güter weder politisch noch wirtschaftlich sich selbst genügen und behaupten konnten. So wurde das Streben des Adels darauf gerichtet, den König herabzudrücken und seine Macht zu schmälern, bis er nur ein *primus inter pares* wurde. Dieses Ziel ist auf Scheria erreicht worden, und dem entspricht es, daß die Adeligen insgesamt in der Odyssee *βασιλῆες* genannt werden. Durch eine weitere folgerichtige Entwicklung entstand der typische Adelsstaat der frühen geschichtlichen Zeit[1].

[1] Um diese Entwicklung verfolgen zu können, wäre es besonders wichtig, die Eigentumsverhältnisse zu kennen; gerade über diese wissen wir aber weit weniger, als wir wünschen oder gar meinen. Es wurde oben bemerkt, daß die *κλῆροι* den Einwanderern bei der Eroberung zugeteilte Landlose sind. Die Annahme Kahrstedts, Gr. Staatsrecht I, S. 12ff., daß sie von dem König vergebene Lehen waren, ist schon für Sparta zu schwach begründet und darf vor allem nicht verallgemeinert werden. Sicher ist bei Homer Privatbesitz das Normale. *M* 421ff. ist eine allzu schwache Stütze für die beliebte Annahme, daß das Ackerland gemeinschaftlicher Besitz war, der von Zeit zu Zeit neu verteilt wurde (zuletzt H. J. Rose, Primitive Culture in Greece S. 139). Eine wenig beachtete aber sehr wichtige Rolle muß das Weideland gespielt haben, das wohl sicher irgendwie gemeinschaftlich benutzt wurde: man erinnere sich an die ungeheuren Herden des Odysseus. Hier gab es für den Reichen und Mächtigen Gelegenheit, den Kleinen und Schwachen zu verdrängen. Ferner, unter welchen Bedingungen standen die auf diesem Lande gemachten Rodungen und Pflanzungen? Eine solche scheint Laertes sich angelegt zu haben. Darf man aus dem Wort *κτεάτισσεν*, *ω* 207, schließen, daß sie in Privatbesitz übergingen? Wenn dem so war, konnten sie eine Quelle zur Erweiterung des Großgrundbesitzes werden, da schwach bezahlte Arbeitskraft zu haben war. Andrerseits berührt sich das mit der *ἐμφύτευσις*, die sicher sehr alte Wurzeln hat; in dem neuen, wohl aus der Zeit um 500 v. Chr. stammenden lokrischen Gesetz, das eben von Papadakis in der *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1924, S. 120ff., herausgegeben worden ist, liest man Z. 6 *ὅτι δέ κα φυτεύσεται, ἄσυλος ἔστο*.

Neben den *κλῆροι* gab es eine zweite Art des Landbesitzes, die *τεμένη*. Gewöhnlich wird von dem *τέμενος* in Einzahl gesprochen, aber λ 185 zeigt, daß der König mehrere *τεμένη* bewirtschaftete. Kahrstedt hat das Wort ganz gut mit »Reservation« übersetzt. Die *τεμένη* umfaßten wohl das Ackerland, das nicht in *κλῆροι* aufgeteilt worden war, also von der unterjochten Bevölkerung bebaut wurde, die dem König Abgaben zahlte. Bei der Verschmelzung der Eroberer mit der einheimischen Bevölkerung, die allmählich stattfand, traten sicher auch Veränderungen und Ausgleichungen im Besitzstand ein, deren Tendenz wir leider nicht kennen, die aber weitgehende Wirkungen gehabt haben können. Die *τεμένη* bestanden und sind von dem Privateigentum des Königs getrennt (Moreau, Rev. des ét. grecques VIII, 1895, 288ff.). Nicht selten ist die Rede davon, daß einem Helden für besondere Dienste ein *τέμενος* angewiesen wird.

Der Zusammenbruch des griechischen Großkönigtums war die logische Folge von dem Aufhören der großen kriegerischen Unternehmungen. Als die Griechen erschöpft auf Griechenland zurückgeworfen und beschränkt wurden und sich der friedlichen Arbeit, um die Bedürfnisse des Alltags zu befriedigen, zuwenden mußten, hatte die nur auf den Krieg zugeschnittene, primitive Organisation dieses Königtums keine Mittel, die in den einzelnen Städten sitzenden Vasallen in Gehorsam zu halten. Es gibt ein Volk, das zumeist in schroffem Gegensatz zu den Griechen gestellt zu werden pflegt, obgleich es derselben indogermanischen Wurzel entsprossen ist und der Gegensatz ein allmählich gewordener ist, die Iranier. Als die Meder zuerst in die Geschichte eintreten, werden anscheinend kleine Fürsten erwähnt, mit denen die Assyrier in Berührung kamen; sowohl bei den Medern wie bei den Persern begegnet ein Großkönigtum. Der persische Großkönig ist wie Agamemnon ein *βασιλεὺς βασιλέων*. Auch ohne den in erbaulicher Absicht zurechtgemachten Bericht des Herodot würden wir annehmen, daß dieses Großkönigtum aus bescheideneren Anfängen allmählich emporgewachsen ist. Die Erstarkung des Königtums ist in der geschichtlichen Notwendigkeit begründet, den Kampf mit den organisierten Staaten des Euphrat-Tigris-Tales aufzunehmen, seine Machtfülle und Größe erfolgte durch die großen Eroberungen, und sein Bestehen beruhte auf der Notwendigkeit, die unterjochten Völker zu beherrschen.

und es ist bemerkenswert, daß es immer von dem Volk, nicht von dem Fürsten vergeben wird. Das wird wohl darauf beruhen, daß der Fürst nicht gerne seine eigenen Einkünfte schmälerte, bei besonderem Anlaß sich aber der Aufforderung nicht entziehen konnte, einen Teil von dem ungeteilten Lande einem verdienten Manne zu überlassen. Vielleicht schließt Finsler, Homer[3] I, S. 131, mit Recht aus *η* 149f., daß der Adel dieses Verhältnis dazu benutzt hat, den Rest der *τεμένη* unter sich zu teilen. So wurde dem König die Grundlage seiner Machtstellung in dem Staat entzogen. Von den *τεμένη* blieben nur diejenigen der Götter erhalten, die anderen gingen in Privatbesitz über.

Die Eigentumsverhältnisse haben den Grund zu den sozialen Zuständen des Adelsstaates gelegt; dabei ist aber auch ein gewöhnlich übersehener Umstand zu beachten, die große Zahl der vagabondierenden Bevölkerung, die besonders in der Odyssee hervortritt. Die bekannten Worte des Achill *λ* 489ff. sind oft zitiert, um die Trostlosigkeit der griechischen Unterwelt zu veranschaulichen, kaum dagegen, um die trostlose Lage der Theten zu zeigen, die man natürlich noch nicht in der späteren technischen Bedeutung eines Standes verstehen darf. Sie waren einfach freie Arbeiter. Eurymachos bietet *σ* 357 ff. dem als Bettler verkleideten Odysseus an, auf einem entlegenen Gefilde Dornen aufzulesen und Obstbäume zu pflanzen. »Wer die Leute sind, die solchen Dienst suchen, lehrt die Odyssee. Entweder sind es entlaufene Sklaven .... Oder es ist die große Menge der Landfahrer, die sich ihr Bettelbrod verdienen müssen.« (Zitat aus Finsler, a. a. O. 120, bei dem mehr zu finden ist.) Solche Leute heißen *μετανάσται*, wie denn Achill den Gesandten des Agamemnon erklärt, dieser habe ihn behandelt *ὡς εἴ τιν' ἀτίμητον μετανάστην*. Solche freien Arbeiter wurden besonders im Ackerbau verwendet, wo nur diese, nicht Sklaven wie in der Weidewirtschaft, erwähnt werden. Das erklärt sich dadurch, daß der Ackerbau eine Saisonarbeit ist, bei dem es wirtschaftlich vorteilhafter ist freie Arbeitskraft zu verwenden als Sklaven, die man immer ernähren muß. Vergleiche den unbarmherzigen Rat des Hesiod, Op. 602, nach der Ernte *θῆτά τ' ἄοικον ποιεῖσθαι*. Solche Leute waren ersichtlich reichlich vorhanden und sehr schlecht gestellt, in den Zwischenzeiten konnten sie nichts als betteln. Beim Aufhören der großen Kriegszüge konnten viele sich sicher nicht mit den beginnenden friedlichen Verhältnissen zurechtfinden, bzw. kein Landlos finden, sondern sanken in das vagabondierende Proletariat hinunter: sie konnten sich noch nicht wie in späteren Zeiten ihr Brod als Söldner verdienen oder auswandern. Als die Verhältnisse sich allmählich festigten, mußten sie sich immer mehr ansiedeln, gut oder schlecht: aus ihnen ist zum großen Teil die unterste freie Bevölkerungsschicht, die Theten, hervorgegangen. Dies ist auch bei der Beurteilung der sozialen Nöte der griechischen Frühzeit in Rechnung zu stellen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß das griechische Großkönigtum sich in derselben Weise hätte entwickeln können, aber die Umstände ließen es nicht zu. Die See, die Raubzügen günstig war, hinderte die Bildung eines großen Reiches, die Völker waren noch nicht reif, den Nacken willig unter eine Fremdherrschaft zu beugen, und die Griechen hatten weder die Kultur noch die Mittel, eine solche Herrschaft auf die Dauer aufrechtzuerhalten, wie sie die Perser von der assyrischen Staatsorganisation und der babylonischen Kultur durch langwierige Berührung gelernt hatten.

Die Zeit nach dem großen Zusammenbruch ist die dunkelste der griechischen Geschichte, sie ist aber von grundlegendem und entscheidendem Gewicht. In ihr ist der Grund für die künftige Geschichte der Griechen gelegt worden; ihr gehört das Verschmelzen der Eroberer mit der alteingesessenen Bevölkerung zu der geschichtlichen griechischen Rasse und die Ausbildung der sozialen Zustände und der Eigentumsverhältnisse; ihr gehört schließlich die Entwicklung jener Form, in welcher sich das geschichtliche Leben der Griechen bis zum Untergang des Griechentums bewegen sollte, der Polis. Denn die Polis ist etwas Gewordenes. Ihr Grund wurde gelegt, als durch den Zusammenbruch des Großkönigtums die Vasallen selbständig, ihre Interessen auf den engen Umkreis beschränkt wurden und folglich die Gauen nur an sich selbst dachten und für sich selbst sorgten und in den Nachbarn die natürlichen Feinde sahen. Die unaufhörlichen kleinen Fehden zwangen die Einwohner, sich innerhalb der Mauern der Stadt zusammen anzusiedeln; noch Thukydides weiß, daß die zerstreute Siedelung in älterer Zeit gewöhnlich war.

Es ist üblich, auf die Engherzigkeit der Polis zu schelten, die eine strenge Herrschaft durch Sitte und Gesetz über ihre Bürger ausübte und die Griechen für immer unfähig machte, ihre inneren Zwiste vergessend, zu einer das ganze Griechentum umfassenden politischen Organisation zu schreiten. Dies ist aber der Preis, der gezahlt werden mußte, um weit Größeres zu erreichen. Die Lebensform der Polis erzeugte das Selbstbewußtsein im Gegensatz zur Umwelt und erzwang die Konzentration auf sich selbst. Dadurch wurden die Griechen sich ihrer Eigenart bewußt und schließlich wurden sie bei der Berührung mit fremden Völkern sich auch der Eigenart des Griechentums bewußt. Diese Konzentration, die eine ablehnende Haltung gegen das Fremde mit sich führte, insofern es nicht in die griechische Eigenart hineingearbeitet und aufgenommen werden konnte, ist die Grundvoraussetzung der Schaffung der griechischen Kultur im Gegensatz zu der orientalischen. Das geschichtliche Verhängnis der Perser führte dagegen zur Expansion im Gegensatz zur Konzentration der Griechen; für sie wurde es eine Folge ihres Großkönigtums und ihrer Herrschaft über die umwohnenden Völker, daß ihre von der indogermanischen Wurzel ererbte Eigenart, die Eduard Meyer so schön in rechtes Licht gerückt hat, unter den vielerlei sich aufdrängenden fremden Einflüssen fast untergegangen ist.

Trotz der staatlichen Zersplitterung gab es jedoch immer etwas den Griechen Gemeinsames, ein Griechentum, das sie von Anfang an in Gegensatz zu anderen Völkern vereinte und dessen sie sich wohl bewußt waren. Das

war, was fast unnötig ist hervorzuheben, erstens die Sprache, aber das bedeutet in der älteren Zeit ganz besonders die epische Sprachform, die überall geübt, gehört und verstanden wurde. Zweitens war es die Götterwelt, die unter der Herrschaft des Vaters der Götter und der Menschen zusammengefaßt wurde, und die Heldensage, an der Literatur und Kunst sich emporgerankt haben. Das ist aber alles in der Zeit vor der Zersplitterung geschaffen, ein Erbe aus der Zeit des griechischen Großkönigtums. Auch dieses ist, trotzdem es ein baldiges Ende fand, eine notwendige Voraussetzung der griechischen Geschichte und Kultur.

Ausgegeben am 28. März.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

VIII. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 3. März.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Schuchhardt sprach über die beiden letzten Schlachten zwischen Arminius und Germanicus vom Jahre 16 n. Chr.

Der angrivarisch-cheruskische Grenzwall ist von Hrn. G. Heimbs, Hannover, im Dorfe Leese (zwischen Minden und Nienburg) wiedergefunden und vom Deutschen Archäologischen Institut (G. Bersu) und dem Vortragenden im Juni 1926 als ein breiter Wall mit Holzfront ohne Graben festgestellt worden, auf dem man in der Tat eine große Truppenmenge aufstellen konnte. Für die Schlacht von Idistavisus kommt das »Nammer Lager«, 3 km östlich der Porta, in Betracht, das die große Weser-Elbe-Straße, den »Helweg vor dem Sandforde« deckte. Für beide Schlachten hatte Arminius das Gelände so gewählt, daß er in starkem Schutze gegen die Römer kämpfte.

2. Hr. Heymann legte eine Arbeit über »Die Kontokurrent-Geschäfte der deutschen Sparkassen« (Berlin 1926) und einen Sonderabdruck seines Artikels über das »Englische Recht« (aus dem Handwörterbuch der Rechtswissenschaft) vor.

3. Vorgelegt wurde der 8. Faszikel des VI. Bandes des Thesaurus linguae Latinae (Leipzig 1927).

Ausgegeben am 28. März.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

IX. Gesamtsitzung. 10. März.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Hesse sprach über Temperaturregulierung beim Elefanten.

Die Ohren des Elefanten sind Werkzeuge für die Regulierung der Körpertemperatur. Ihre Schlagfrequenz nimmt zu mit steigender Außentemperatur; die Regelung der Frequenz geschieht reflektorisch.

2. Hr. Bieberbach überreichte den 2. Band seines »Lehrbuch der Funktionentheorie« (Leipzig und Berlin 1927), seine »Einführung in die konforme Abbildung« (2. Aufl., Berlin und Leipzig 1927) und die von ihm herausgegebene Übersetzung des Werkes von Federigo Enriques »Zur Geschichte der Logik« (Leipzig und Berlin 1927);

3. Hr. Spranger die griechische Übersetzung seiner »Psychologie des Jugendalters« von N. J. Loubari (Athen 1926).

4. Vorgelegt wurde das Werk von Andreas Heusler »Deutsche Versgeschichte mit Einschluß des altenglischen und altnordischen Stabreimverses«, 2. Band (Berlin und Leipzig 1927);

5. ferner Leopold Wenger »Praetor und Formel« (München 1926) und

6. endlich das mit Unterstützung der Akademie veröffentlichte Werk des verstorbenen Dr. Carl Schoy »Die trigonometrischen Lehren des persischen Astronomen Abu'l-Raihân Muh. Ibn Ahmad al-Bîrûnî (Hannover 1927).

7. Die Akademie hat zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt:

durch ihre physikalisch-mathematische Klasse

2000 ℛℳ als Beitrag zu der Expedition des Hrn. Dr. B. Rensch in Berlin nach den Kleinen Sunda-Inseln,

2100 ℛℳ als Zuschuß zu der Herausgabe des 5. Bandes der »Geschichte des Fixsternhimmels« und

420 ℛℳ für die Euler-Ausgabe;

durch ihre philosophisch-historische Klasse

600 ℛℳ für die Fortführung des »Index über die Interpolationen in den Justinianischen Digesten« und

300 ℛ𝒩 für die Anfertigung von Tafeln zu dem von Hrn. Prof. Dr. Lehmann-Haupt in Innsbruck bearbeiteten »Corpus inscriptionum Chaldicarum«.

8. Die Akademie hat eine Erklärung über die Schutzfrist des Urheberrechtes abgegeben, welche in diesem Stück abgedruckt ist.

Die Akademie hat das korrespondierende Mitglied ihrer physikalisch-mathematischen Klasse Hrn. Franz Mertens in Wien am 5. März durch den Tod verloren.

Erklärung über die Schutzfrist des Urheberrechtes.

Die Frage der Verlängerung der Schutzfrist für literarische, musikalische und künstlerische Werke von 30 auf 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers wird lebhaft erörtert, und ihre Behandlung auf der im Herbst bevorstehenden Konferenz des internationalen Berner Urheberrechts-Verbandes steht bevor. Die Preußische Akademie der Wissenschaften hält es für ihre Pflicht, zu der Frage, welche die Interessen der Wissenschaft stark berührt, Stellung zu nehmen.

Die Akademie warnt dringend vor einer Verlängerung der Frist, sie betrachtet die Verlängerung nicht nur für unzweckmäßig, sondern geradezu für schädlich.

Der bloße Wunsch nach internationaler Vereinheitlichung der Frist kann nicht für die Verlängerung ausschlaggebend sein. Denn die Wirkung der formal einheitlichen Frist ist bei Ländern mit verschiedenem Kulturstande erfahrungsgemäß durchaus verschieden, auch besteht bei verschiedener Ausgestaltung der Frist in den Einzelheiten leicht nur eine Scheingleichheit, wie das Verhältnis der fünfzigjährigen englischen Frist mit Zwangslizenz zur französischen fünfzigjährigen Frist ohne Zwangslizenz zeigt. Sodann aber gibt die Berner Konvention jedem Verbandsstaate ausdrücklich das Recht, seine Frist frei zu bestimmen. Deutschland, durch internationale Verträge aufs schwerste, und zwar gerade auch auf dem Gebiete des Urheberrechts belastet, darf nicht wohlerworbene Rechte aufgeben, sofern dies nicht seine Interessen dringend fordern.

Die urheberrechtlichen Interessen Deutschlands aber fordern im Gegenteil die Beibehaltung der dreißigjährigen Frist.

Der Verleger kann in 30 Jahren das Werk hinreichend wirtschaftlich ausnützen; ist er in dieser Zeit ausnahmsweise nicht wenigstens auf seine Kosten gekommen, so wird er auch in weiteren 20 Jahren das Werk kaum erfolgreich vertreiben. Inflationsschäden des Buchhandels aber dürfen durch Eingriffe in das allgemeine Urheberrecht nicht ausgeglichen werden. Übrigens stehen den Interessen der sog. Originalverleger diejenigen der Verleger freigewordener Werke gegenüber.

Das ideale Interesse der Urheber an möglichster Verbreitung ihrer Werke spricht gegen jede Fristverlängerung. Aber auch das wirtschaftliche Interesse der Urheber an einer Verlängerung ist viel geringer, als man glauben machen möchte. Es fehlt für die große Masse der Schriftsteller, welche der Presse und der Tagesunterhaltung dienen, für fast alle Verfasser wissenschaftlicher Arbeiten, für die Masse der Komponisten leichter und auch eines Teiles ernster Musik, für die bildenden Künstler, welche dem Tagesgeschmack und dem Kunstgewerbe, oft auch für die, welche der hohen Kunst sich widmen. Nur ein ganz kleiner Kreis von Urhebern kann von einem Schutz, der vom 30. bis zum 50. Jahre nach ihrem Tode läuft, ernstlich materiellen Gewinn erwarten; es ist irreführend, wenn die Frage als ein Teil der sozialen Frage, als Angelegenheit des Schutzes der »geistigen Arbeiter« im Sinne eines Massenproblems hingestellt wird. Aber auch für den kleinen, durch besonders erfolgreiche dichterische, wissenschaftliche, künstlerische Arbeiten interessierten Teil der Urheber wirkt der fünfzigjährige Schutz in den meisten Fällen nur noch als Schutz der Erbeserben oder doch wirtschaftlich selbständiger Erben. Und wieder nur bei einem geringen Bruchteile dieses ohnehin kleinen Teiles der Urheber lebt 30 Jahre nach dem Tode noch die Witwe des Urhebers. Die Sicherstellung solcher Witwen, in der Tat eine nationale Ehrenpflicht, kann aber weit besser durch einen verhältnismäßig bescheidenen Fonds erreicht werden, den der Herr Reichspräsident nach dem Maßstabe verteilt, in welchem der Witwe durch die Nichtverlängerung der Frist nachweisbar Einkünfte entgehen. Zudem könnte durch die Verlängerung der Schutzfrist gegenüber der öffentlichen Aufführung von Geisteswerken den Erben der Urheber nach der wirtschaftlich ertragreichsten Seite hin für die meisten Fälle ausreichend geholfen werden. Die Erweiterung der Aufführungsschutzfrist ist kulturell viel weniger bedenklich und ist zudem leicht zu beaufsichtigen.

Jedenfalls reichen die wirtschaftlichen Privatinteressen an der Fristverlängerung nicht zur Begründung eines fünfzigjährigen Schutzes aus. Denn diesen Interessen ganz Weniger steht das gewaltige Interesse der Volksgemeinschaft an der rechtzeitigen Verbreitung solcher Werke gegenüber, welche 30 Jahre nach dem Tode ihres Urhebers noch zum Volke sprechen. Nach weiteren 20 Jahren würden sie meist völlig verblaßt sein. Daß die Vervielfältigungen beim Freiwerden nach 30 Jahren infolge der starken und oft nur mit geringem Verdienst arbeitenden Konkurrenz des Verlags erheblich billiger zu werden pflegen, kann niemand ernstlich leugnen. Wir dürfen nicht Fontane und Brahms noch weitere 20 Jahre den weniger bemittelten Käufern versperren. Die heutige 30jährige Schutzfrist muß zur Ermöglichung der geistigen Produktion ertragen werden und hat sich als zweckmäßig erwiesen. Aber eine stärkere Einschränkung wirkt kulturfeindlich, auch wenn sie sich auf eine bloße Abgabe an die Erben des Urhebers unter Ausschaltung des Verlegers beschränkt: das Urheberrecht ist kein »ewiges« Recht wie das Eigentum, und selbst dieses wird von der heutigen Rechtsordnung in maßvollem Umfange der Allgemeinheit wegen eingeschränkt. Das billige gute Buch, die Hausmusik, die billige künstlerische Reproduktion dürfen dem deutschen Leben nicht geschmälert werden. Zudem haben die geistigen Urheber ein unmittel-

bares Interesse an der Nichtverlängerung der Frist, und das gleiche Interesse hat die Wissenschaft: nicht nur der Gesamtaufwand für geistige Güter, sondern vor allem auch die geistige Gesamtleistung, insbesondere die wissenschaftliche Gesamtleistung eines Volkes, hängt von dessen Kulturhöhe ab. Eine Senkung dieser Kulturhöhe durch Antastung des geistigen Gemeingutes würde ein schwerer Fehler in einer Zeit sein, in der das nationale Unglück alles daran zu setzen nötigt, um durch die Pflege sittlicher Kräfte Deutschland wieder zu heben.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften.

Ausgegeben am 28. März.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

X. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 17. März.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Hintze sprach über die allgemeinen historischen Bedingungen für die Ausbildung ständischer Verfassungen im christlichen Abendlande.

Ständische Verfassungen — als Vorform der modernen Repräsentativverfassungen und im Gegensatz zur absolutistischen Universalmonarchie und dem antiken Stadtstaat — haben sich nur im christlichen Abendland ausgebildet, und zwar in voller Stärke nur im Gebiet der römischen Kirche. Die Erklärung dafür liegt: 1. in einer ursprünglichen Rechtsidee von der gegenseitigen Verpflichtung zwischen Herrscher und Untertanen, die nicht ausschließlich germanisch ist, aber nur im Abendlande zur vollen Ausbildung gelangt ist, indem sie von der Kirche gestärkt, umgestaltet und propagiert wurde; 2. in dem nach Vorbild der kirchlichen Immunität sich ausbildenden Privilegienwesen, das den Ständen neben dem allgemeinen ökonomisch-sozialen auch den besonderen rechtlich-politischen Charakter verleiht; 3. in der durch das Verhältnis von Kirche und Staat tiefgehend beeinflußten eigenartigen Form der Staatenbildung im Abendlande, die auf der Synthese von Rivalität und Kulturgemeinschaft beruht und gegenüber dem älteren extensiven Staatsbetrieb (wie im karolingischen Reich) eine steigende Intensivierung und Rationalisierung der anstaltlichen Funktionen des Staates hervorbringt, der auf der andern Seite eine kompensierende Reaktion des körperschaftlichen Faktors entspricht.

2. Hr. F. W. K. Müller legte eine Abhandlung des Hrn. Prof. Dr. A. H. Francke vor, betitelt: »Ein Dokument aus Turfan in tibetischer Schrift, aber unbekannter Sprache.« (Ersch. später.)

Ein am 21. November 1924 unter den tibetischen Turfan-Handschriftenresten aufgefundener unverständlicher kurzer Text wurde als ganz vereinzelt dastehend zunächst zurückgelegt, hat aber jetzt, nachdem sich in englischem Besitz zwei weitere Proben unbekannter Sprachen vorgefunden haben — ebenfalls in tibetischen Buchstaben niedergeschrieben — erneut die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt.

Prof. A. H. Francke hat in diesem Text tibetische Lehnwörter entdeckt, aus denen hervorgeht, daß er wohl medizinischen Inhalts sein dürfte.

Die eigentümlichen Modifikationen einzelner tibetischer Lettern deuten offenbar auf einen vom Tibetischen abweichenden Lautbestand.

3. Das korrespondierende Mitglied Hr. Leopold Wenger in Wien übersandte seinen Aufsatz »Abriß des römischen Zivilprozeßrechts« (Sonderabdr. aus der »Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft«, Abt. Rechtswissenschaft, hrsg. von E. Kohlrausch und W. Kaskel).

4. Vorgelegt wurde Monumenta Germaniae historica, Scriptorum tomi XXX, partis II, fasciculus I (Lipsiae 1926).

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XI. Gesamtsitzung. 24. März.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Pompeckj sprach über das Leben der algonkischen und kambrischen Zeiten.

In der Geschichte des Lebens ist der große Gegensatz zwischen der ärmlichen ältesten Überlieferung algonkischer Lebewesen und der reichen kambrischen Fauna eine in den folgenden Erdzeiten niemals wiederholte Erscheinung. Ihre ungezwungenste und wahrscheinlichste Erklärung findet sie in der Verschiedenheit der Lebensräume, in denen die beiden nahezu inkommensurablen Lebewelten existiert haben. In den algonkischen Sedimenten sind mit ganz verschwindenden Ausnahmen nur Ablagerungen aus kontinentalen Gebieten überliefert, welche durch ihre Bildungsart der Erhaltung organischer Formen in hohem Maße ungünstig waren. Im Gegensatz dazu wurde das, was von kambrischem Leben bekannt ist, in marinen Gesteinen mit verhältnismäßig sehr günstigen Fossilisationsbedingungen konserviert. Die nach der geologischen Überlieferung der algonkischen verbindungslos gegenüberstehende kambrische Lebewelt ist von Ahnenreihen abzuleiten, die mindestens bereits den größten Teil ihrer Entwickelung in Meeresräumen durchgemacht haben, welche zwischen den archäischen und algonkischen Kontinenten und außerhalb der heutigen Kontinentalmassen gelegen waren.

2. Vorgelegt wurde der vom King's College in London übersandte Nachruf auf das verstorbene korrespondierende Mitglied Sir Paul Vinogradoff (Sonderabdr. aus der Slavonic Review).

Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts.

Von Ernst Heymann.

(Vorgetragen am 2. Dezember 1926 [s. Jahrg. 1926 S. 259].)

Unter den drei Hauptfragen des Urheberrechts, nach seinen Voraussetzungen, seinen Wirkungen und seiner Dauer, pflegt die letzterwähnte, durch positive Bestimmungen heute überall gesetzlich festgelegt, als verhältnismäßig einfach betrachtet zu werden; sie nimmt aber im Laufe der Entwicklung periodisch einen lebhaften Charakter an und erweist sich dann als besonders bedeutsam. So hat sie eine Rolle gespielt, solange es ein Urheberrecht gibt, und sie ist in neuerer Zeit immer dann stark hervorgetreten, wenn der Schutz für hervorragende Werke zu erlöschen drohte und die Interessenten eine Verlängerung des Schutzes wünschten. Zuletzt haben wir 1913 die Kämpfe um die Verlängerung des Schutzes für den Parsival erlebt; sie endeten mit einer Ablehnung der Verlängerung. Neuestens ist die Frage mit Rücksicht auf das bevorstehende Ende einiger wichtigen musikalischen Urheberrechte wieder entbrannt, namentlich wegen des Schutzes für Brahms (gest. 1897); sie verknüpft sich dabei mit einer ganzen Reihe anderer Fragen, welche eine Reform des musikalischen Urheberrechts betreffen. Dazu kommt aber als ganz anderer Gesichtspunkt das Streben nach internationaler Vereinheitlichung der Frist, das besonders von französischer Seite stark gefördert wird. Man wünscht die Frage deshalb auf der römischen Sitzung der Berner Konvention zu behandeln, die im Herbst 1927 stattfinden soll.

Für die Verlängerung auf 50 Jahre tritt in Deutschland besonders die Genossenschaft für musikalisches Aufführungsrecht ein, welche die Interessen der musikalischen Autoren und namentlich auch ihrer Verleger an den Abgaben für die Aufführung musikalischer Werke wahrnimmt. Eine Anzahl ähnlicher Verbände hat sich angeschlossen[1], und der Standpunkt ist mehrfach schriftstellerisch vertreten worden[2]. Für das Urheberrecht im allgemeinen, insbesondere auch für das literarische, hatte schon vorher die deutsche Schillerstiftung eine Verlängerung auf 50 Jahre im Interesse notleidender Schrift-

[1] Namentlich der Verband der deutschen Musikalienhändler, der deutsche Musikalien-Verleger-Verein, die Anstalt für musikalisch-mechanische Rechte, der Verband der Filmautoren, der Verband der Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten usw. Eingabe an das Reichsjustizministerium v. Januar 26.

[2] Besonders von R. Lienau, Um die Verlängerung der Schutzfrist, im »Musikalienhandel« 1926 S. 571 ff., 591 ff., 615 ff., 681 ff., H. Rauh, daselbst S. 961, W. Thomah, daselbst 997 usw.

stellernachkommen empfohlen[1]. Sie knüpfte damit vor allem an die Forderung Osterrieths[2] an, welcher schon 1923 die 50 Jahre aus internationalen Gründen gefordert hatte und schon lange vorher (1892) für grundsätzliche zeitliche Schrankenlosigkeit des Urheberrechts eingetreten war, ohne übrigens damit Anklang gefunden zu haben — was um so weniger auffallen kann, als er eine dreißigjährige Verjährung des Urheberrechts trotz seiner Grundauffassung zulassen wollte. Die Forderung der fünfzigjährigen Frist ist dann aber neuerdings im Anschluß an die Eingabe der Schillerstiftung und die Bemühungen der Musikverleger in der Presse vielfach vertreten worden[3], teils als Folge der Erweiterungsforderung für das musikalische Recht, teils ganz allgemein; insbesondere haben eine Anzahl von Interessentenverbänden[4] die Forderung erhoben. Die Sektion für Dichtkunst der Preußischen Akademie der Künste hat sich den gleichen Standpunkt angeeignet und hat ihr Gutachten veröffentlicht[5].

Demgegenüber hat aber von Anfang an starker Widerspruch eingesetzt. Schon am 2. Mai 1926 beschloß der Börsenverein Deutscher Buchhändler[6], daß er die bestehende Schutzfrist von 30 Jahren für Schrift-, Kunst- und Tonwerke für richtig halte, weil sie geistig und wirtschaftlich am besten dem ganzen deutschen Volke diene. Schon vorher hatte besonders R. Voigtländer[7] diesen Standpunkt geltend gemacht und trat dann immer wieder

---

[1] Eingabe an den Reichstag vom 22. April 1925, Motivierung vom 28. Mai 1925.

[2] A. Osterrieth, in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 28 (1923) Nr. 2, wiederabgedruckt Buchhändler-Börsenblatt 24. Juni 1926 S. 799f.; vgl. Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipzig 1892 S. 95 ff. Grundsätzlich dagegen De Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht 1917.

[3] P. Abel, Österreichische Anwaltszeitung 16. Mai 1926 S. 145 ff.: Harder-Dorneich, Buchhändler-Börsenblatt 1926 S. 845f. (6. Juli); Fuld, Frankf. Z. 31. August 26 (domaine d'État); Wenzel Goldbaum, Dreißig oder fünfzig? Offener Brief an den Reichsjustizminister. Berl. Tgbl. 1. Sept. 26; Ludwig Fulda, Noch einmal die Schutzfrist, Berl. T. Bl. 28. Sept. 26; Cahn-Speyer, Voss. Z. 6. Oktober 1926; B. Schulze, Buchhändler-Börsenblatt vom 13. November 26; G. Bock, daselbst 14. Dezember 1926; S. Adler nach Bericht in Münchener N. N. vom 27. Dezember 26; R. Hernried, Rhein.-Westf. Zeitung 30. Dezember 26 u. Kgsb. H. Z. 23. April 27; W. Kisch in einem Vortrag nach Bericht der M. N. N. 5. Januar 27; Wenzel Goldbaum, T. R. 23. Januar 27; O. Marcus, T. R. 25. Januar 27; O. Flake, Acht-Uhr-Abendblatt vom 27. Januar 27; Tischer, Rh. Musik- u. Theater-Z. 5. Februar 27; Will Vesper, Das Recht der Lebenden, D. A. Z. 4. III. 27; Graf H. Keyserling, Peterspfennig der Literatur, nach Buchhändler-Börsenblatt 10. März 27; Wilh. Bopp, N. Bad. L.-Z. 14. April 27.

[4] Eingabe der Genossenschaft der deutschen Tonsetzer vom 15. November 1926 an das Reichsjustizministerium, Erklärung derselben Genossenschaft vom Februar 27 (M. N. N. 6. Februar 27); ferner bildete sich ein Aktionsausschuß aus der Genossenschaft deutscher Tonsetzer (E. Bohm), Schutzverband deutscher Schriftsteller (A. Eloesser), Verband deutscher Erzähler (S. Engel und v. Glasenapp), Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Verband deutscher Filmautoren (W. Goldbaum), deutsche Schillerstiftung (H. Lilienfein), Wirtschaftsverband bildender Künstler (O. Marcus), Nietzsche-Archiv (Paulssen), unter Geschäftsführung von W. Goldbaum.

[5] Für Verlängerung der Schutzfrist, Gutachten der Preußischen Akademie der Künste, Sektion für Dichtkunst (Ende Januar 1927).

[6] Beschluß der Hauptversammlung vom 2. Mai, Buchhändler-Börsenblatt 1926 Nr. 102 vom 4. Mai. Die Hauptversammlung beauftragte den Vorstand, in diesem Sinne bei jeder geeigneten Gelegenheit zu handeln.

[7] R. Voigtländer, Um die Schutzfrist, Buchhändler-Börsenblatt 24. April 26: Licht und Schatten der Berner Übereinkunft, daselbst 24. Juni 26: Zwangsbewirtschaftung, daselbst 21. Oktober 26; Schutzfrist und urheberrechtliche Handelsbilanz, daselbst 13. November 26: 30 oder 5 Jahre, Tägl. R. 5. und 7. Dezember 26.

für ihn ein. Es folgte von buchhändlerischer Seite besonders G. Kirstein[1] mit einer Reihe von wirkungsvollen Veröffentlichungen sowie andere Vertreter des Buchhandels[2], insbesondere Eugen Diederichs[3]. Aber auch von wissenschaftlicher Seite und durch Vertreter der Literatur und Presse wurde der Standpunkt verfochten[4], und insbesondere Stefan Zweig wendete sich scharf gegen die Dichterakademie[5]. Die Leipziger Handelskammer sprach sich für 30 Jahre aus; die Firma Litolff-Braunschweig veranstaltete eine Eingabe an das Reichsjustizministerium, der sich etwa 1800 Musikalienhändler sowie zahlreiche Musiker-Verbände, Konservatorien, Orchester, Musiklehrer, Gesangvereine usw. anschlossen. Ein Aufruf, unterzeichnet von G. Kerschensteiner, F. Schmidt-Ott, Reichsgerichtspräsident G. Simons und U. v. Wilamowitz-Moellendorff wurde von etwa 4000 Vertretern des geistigen Lebens unterzeichnet. Die Preußische Akademie der Wissenschaften hat einen Aufruf zur Erhaltung der dreißigjährigen Frist erlassen[6].

Es ist nicht ganz leicht, in der Frage eine sichere Meinung zu gewinnen. Wie von jeher spielt in der Befristungserörterung das unmittelbare wirtschaftliche Interesse einzelner und ganzer Gruppen eine große Rolle, und solche Interessen werden in steigendem Maße heute durch Kampforganisationen wahrgenommen, zu deren Ton bisweilen die Ruhe der Erörterung der gleichen Fragen im 18. und 19. Jahrhundert im erfreulichen Gegensatze steht.

Es mag naheliegen, sich auf den einfachen Standpunkt zu stellen, daß die gesetzgeberische Bemessung von Fristen stets etwas Willkürliches hat, und daß man daher ebensogut 50 wie 30 Jahre festsetzen könne. Von da aus kann man dann bequem zu dem Ergebnis gelangen, daß die Vereinheitlichung der Frist auf 50 Jahre für die ganze Welt nach französischem Vorgange große Vorzüge habe, und daß man daher die 50 Jahre ruhig akzeptieren solle, um die Verständigung Europas nicht zu stören.

Indessen, die Sache liegt so einfach gewiß nicht. Einmal stehen ungemein wichtige geistige und sich kreuzende materielle Interessen auf dem Spiele, die nicht leichtgenommen werden dürfen und deren Vertretung man auch

---

[1] S. Kirstein, 30 oder 50 Jahre, Broschüre o. O. u. Jhrz., 1. Aufl. Juli 26, 2. Aufl. Oktober 26; Voss. Z. 27. Juli 26; Wahn und Wirklichkeit, daselbst 17. Oktober 26; Beweismaterial zur Frage der Schutzfrist, Broschüre o. O. u. Jhrz., Februar 27.

[2] Reclam, de Gruyter, Reichel in Tägl. R. 25. Januar 27.

[3] Eugen Diederichs, Der Aufmarsch der Interessentenverbände, Leipz. N. N. 4. März 27 u. Rh.-Westf. Z. vom 28. Februar 27; Organische Gesetze geistigen Lebens und die Schutzfrist, Buchhändler-Börsenblatt 10. März 27.

[4] E. Heymann, Die Verlängerung der Urheber-Schutzfrist, D. Jur. Z. 1926 S. 716, vom 15. Mai 26; motivierte Erklärungen von A. Elster, E. Kohlrausch, Stier-Somlo, Heinrich Lehmann, E. Heymann in der von H. Litolff veranstalteten Eingabe an das Reichs-Justizministerum vom 17. Mai 26; Fritz Engel, Berl. T. vom 21. September und vom 5. Oktober 26; Edward Schröder-Göttingen, Der Kampf um die Schutzfrist, Hamb. Nachrichten vom 10. Oktober 26; P. Schreker, Voss. Z. vom 24. Oktober 26; Frankfurter Zeitung vom 16. Oktober und vom 5. November 26 (ohne Namen); H. J. Moser-Heidelberg, Um die urheberrechtliche Schutzfrist in der Musik, Rh.-Westf. Z. 24. Februar 27. Für Schutzfrist von 30 Jahren, aber mit Anschluß des Domaine d'Etat: H. M. Elster, Berliner Börsen-Z., 9. Oktober 26; Gutmann im Vorwärts 25. Januar 27 (vermittelnd R. G. Binding, Frankfurter Zeitung 21. Januar 27).

[5] Stefan Zweig, B. T. 22. April 1927.

[6] Sitzungs-Berichte 1927, S. 44ff., beschlossen am 10. März 1927.

dem materiell Interessierten keineswegs verweigern darf, sondern die es vorsichtig abzuwägen gilt. Dann aber ist hier mit formalen Gründen keinesfalls auszukommen. Wer die Entwicklung des Urheberrechts kennt, wird sich bei näherem Zusehen davon überzeugen, daß hier große grundsätzliche Probleme vorliegen, die sich namentlich im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr geklärt haben und die heute einer sachlichen Betrachtung fähig und wert sind. Im folgenden soll eine Beleuchtung der Frage versucht werden[1]. die für die Erforschung unseres Urheberrechts weit über die augenblickliche gesetzgeberische Entscheidung hinaus Bedeutung hat.

I.

Die Rechtslage im Deutschen Reich[2] ist folgende. § 29 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 bestimmt:

> Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werks zehn Jahre abgelaufen sind . . .

Dazu § 34:

> Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder sein Werk veröffentlicht worden ist.

Normalerweise ist hiernach der Schutz auf 30 Jahre nach Ablauf des Todesjahres des Urhebers bestimmt. Um aber zur Veröffentlichung nach dem Tode des Autors noch dann anzureizen, wenn bereits eine längere Jahresreihe nach seinem Tode verflossen ist, gilt seit 1901 für die posthumen Veröffentlichungen mindestens die Frist von 10 Jahren, gerechnet vom Schluß des Kalenderjahres, in dem die Veröffentlichung (nicht notwendig Erscheinen, es genügt Aufführung oder Vortrag) erfolgt ist. Wird ein Werk aber überhaupt nicht veröffentlicht, so ist es bekanntlich sogar ewig geschützt; erst mit der Veröffentlichung beginnt der Fristenablauf, ein Grundsatz, der den größten Bedenken unterliegt. Dabei ist Veröffentlichung immer nur die rechtmäßige Veröffentlichung durch den Urheber oder seinen Rechtsnachfolger, die un-

[1] Die folgenden Ausführungen geben meinen Akademie-Vortrag vom 2. Dezember 1926 (S. B. S. 259) mit einigen Ergänzungen wieder. Ich habe mich zur Sache schon geäußert: D. Jur. Z. 1920 S. 496; Schmollers Jhrb. 45, 3 S. 115 (1921); D. Jur. Z. 1926 S. 716 (s. o. S. 51 n. 4); Kreuzzeitung 1927, 22. Januar; ferner in einem Gutachten, welches ich in der Sitzung der Literarischen Sachverständigen Kammer am 29. April 1926 überreicht hatte und in einem metallographierten und in zahlreichen Exemplaren verbreiteten Gutachten, welches in der Sitzung des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums am 18. Januar 1927 verlesen worden ist. Die Erklärung unserer Akademie ist von mir entworfen.

[2] Vgl. dazu und zum Folgenden Voigtländer-Fuchs, Urheber- u. Verlagsrecht 1914², § 20 ff.; Müller-Meiningen, Urheber- u. Verlagsrecht 1901, § 29 ff.; Th. Allfeld, Kommentar zum Ges. betr. Urheberrecht 1902, § 29 ff.; Lindenberg, Ges. betr. Urheberrecht an Werken der Literatur 1921, § 29 ff.; Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht 1909, § 62 ff.; A. Elster, Gewerblicher Rechtsschutz 1921, § 20; Kuhlenbeck, Das Urheberrecht 1901, § 29 ff.; H. Dernburg, Urheber-, Patent-, Zeichenrecht (B. R. VI) 1910, S. 200 ff. (§ 72 ff.); W. Goldbaum, Urheberrecht 1922, § 29 ff.; O. v. Gierke, D. Pr. R. I, § 90, S. 821 ff.; J. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken, § 33 (S. 231 ff.); Daude, Urheberrecht an Werken der Literatur 1910, § 29 ff. (S. 78).

rechtmäßige Veröffentlichung durch einen Dritten setzt die Frist nicht in Lauf (§ 35). Bei Abfassung eines Werks durch mehrere Autoren (§ 6, auch mehrere Herausgeber eines Sammelwerks nach § 4) entscheidet das Todesjahr des Letztlebenden, so daß dadurch die Schutzfrist für den Vorverstorbenen (zugunsten seiner Rechtsnachfolger, nicht etwa nur zugunsten der Mit-Autoren) über 30 Jahre hinaus verlängert wird (§ 30). Dies gilt aber nicht für die Urheberrechte der Verfasser einzelner Beiträge eines Sammelwerks, die vielmehr als solche nach dem Todestage ihrer Verfasser frei werden; es gilt auch nicht[1] für das Verhältnis zwischen dem Komponisten (oder Illustrator) und dem Textverfasser, deren Autorrechte (nach § 5) leider gesondert behandelt werden, so daß das Libretto einer Oper frei sein kann, wenn für die Komposition noch die Schutzfrist läuft.

Ferner richtet sich die dreißigjährige Schutzfrist in gewissen Fällen nicht nach dem Todesjahr des Autors, sondern nach dem Jahr der ersten (berechtigten § 35) Veröffentlichung (§ 32); das ist der Fall bei Veröffentlichung[2] durch eine Person des öffentlichen Rechts (Akademie, Universität, Behörde usw.), sofern der Autor nicht auf dem Titelblatt, in der Vorrede, in der Zueignung oder am Schlusse genannt ist oder ihm vertragsmäßig das Urheberrecht vorbehalten[3] ist; ferner bei Veröffentlichung eines Sammelwerkes durch irgendeine juristische Person (also auch eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, denen die Praxis auch eine offene Handelsgesellschaft per analogiam gleichzustellen geneigt ist,) in Ansehung des Sammelwerkes als solchen, nicht der einzelnen Aufsätze. Doch kann durch Veröffentlichung des Werkes nach dem Tode des Verfassers durch eine juristische Person nicht eine übermäßige Verlängerung erfolgen, vielmehr rechnet in diesem Falle die Frist vom Todesjahre des Verfassers, und es besteht außerdem nur die Minimalfrist von 10 Jahren, gerechnet von dem Jahre der ersten (berechtigten) Veröffentlichung an.

Schließlich läuft die dreißigjährige Frist nicht vom Todesjahre, sondern vom Veröffentlichungsjahre, wenn die Veröffentlichung pseudonym oder anonym erfolgte (§ 31). Jedoch findet die Berechnung doch vom Todesjahre an statt, wenn der Verfasser nachträglich innerhalb der 30 Jahre bei einer Veröffentlichung, insbesondere bei einer neuen Auflage (oder bei dem ersten Erscheinen, d. h. der ersten Verbreitung von Vervielfältigungen, nachdem vorher die Veröffentlichung etwa pseudonym durch Vortrag erfolgt war) den wahren Namen angibt, ferner wenn die erste Veröffentlichung posthum erfolgt und schließlich, wenn er sich innerhalb der dreißigjährigen Frist in die vom Rate zu Leipzig geführte Eintragungsrolle mit dem wahren Namen eintragen

---

[1] Sofern nicht durch gemeinsame Arbeit von Komponist und Librettoverfasser Miturheberrecht gemäß § 6 entstanden ist.

[2] Es handelt sich bei »Veröffentlichung als Herausgeber« hier nicht um die redigierende Tätigkeit, sondern lediglich darum, daß das Werk unter dem Namen der juristischen Person erscheint, so mit Recht Allfeld zu § 3. Anders im Falle des § 4.

[3] Diesen Vorbehalt kann er gemäß § 56 ff in die Urheberrechtsrolle des Leipziger Rates eintragen lassen. Doch ist sein Vorbehalt, den er immer zu beweisen hat, in seiner Wirkung davon nicht abhängig. Anders wohl Allfeld § 32 Nr. 2; eines Vermerkes im Werke selbst bedarf es dagegen nicht, Allfeld § 3, n. 6b.

läßt, so daß hier in beschränktem Umfange der Fristenlauf durch Eintragung beeinflußt wird.

Die Frist ist hiernach in den einzelnen Fällen nicht immer gleich bemessen. Als Normalfrist liegt aber, wenn auch in verschiedenen Anwendungen, die dreißigjährige Frist zugrunde.

Für Kunstwerke gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze nach Maßgabe des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907[1]. Jedoch hat das Kunstschutzgesetz nicht die zehnjährige Nachfrist, wonach der Schutz mindestens 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung beträgt, was also bei Publikation posthumer Werke nach Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Tode des Verfassers gerechnet, zum Versagen des Schutzes führt[2]. Ferner fehlen hier besondere Vorschriften für anonyme und pseudonyme Werke samt den Regeln über die Leipziger Eintragungsrolle. Für Photographien besteht nur ein zehnjähriger Schutz[3].

Hiernach steht im Vordergrunde die dreißigjährige vom Tode des Urhebers an laufende Frist. Um ihre Verlängerung handelt es sich in erster Linie. Doch würde bei ihrer Verlängerung zwangsläufig die Frage auftauchen, ob nicht auch die sonstigen Fristen zu verlängern seien, so insbesondere die zehnjährige Nachfrist vom Erscheinen des literarischen Werkes ab, ferner die Frist von dreißig Jahren bei pseudonymen und anonymen Werken. Dagegen wird die Frage einer Verlängerung des Photographieschutzes kaum auftauchen, er ist bei der Fassung des Kunstschutzgesetzes aus sehr triftigen, für die Photographie besonders geltenden Gründen abgelehnt worden. Wohl aber wird zu erwägen sein, ob nicht bei Gelegenheit einer Gesetzesänderung das ewige Urheberrecht nichtveröffentlichter Werke eine sachgemäße Begrenzung erfahren müßte. —

Blickt man auf das ausländische Recht[4], so ist das für das Verlangen eines fünzigjährigen Schutzes unzweifelhaft bestimmende Recht das französische. Ihm folgen grundsätzlich, aber mit vielen Abweichungen, die romanischen Rechte, und es ist nicht zu bestreiten, daß wir es hier mit einer romanischen Rechtsbildung zu tun haben. Das Gesetz vom 14. Juli 1876 sur les droits des héritiers et des ayants cause des auteurs bestimmt in a 1:

> La durée des droits accordés par les lois antérieures aux héritiers, successeurs irréguliers, donataires ou légataires des auteurs, compositeurs ou artistes, est portée à cinquante ans, à partir du décès de l'auteur.

[1] §§ 35 ff. Vgl. Ph. Allfeld, Komm. zum Ges. betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, 1908 § 25 ff., Riezler l. c. § 92 S. 448 ff., J. Kohler, Kunstwerkrecht § 26 S. 83 ff.

[2] Daher hier auch kein ewiger Schutz für die unveröffentlichten Werke. Hat eine juristische Person das Urheberrecht, so läuft die dreißigjährige Frist vom Jahre des Erscheinens an, § 25 Abs. 2, vgl. aber Satz 2.

[3] Vgl. § 26 K.-Sch.-Ges. Er rechnet vom Erscheinen des Werkes; wenn das Werk bis zum Tode des Urhebers nicht erschienen ist, rechnet die Zehnjahresfrist vom Tode an.

[4] Vgl. dazu besonders Röthlisberger, Urheberrechtsgesetze und -Verträge in allen Ländern 1914[3] und derselbe, Der nationale und der internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballs 1914[3].

. Pendant cette période de cinquante ans, le conjoint survivant, quel que soit le régime matrimonial, et indépendamment des droits qui peuvent résulter en faveur de ce conjoint du régime de la communauté, a la simple jouissance des droits dont l'auteur prédécédé n'a pas disposé par acte entre vife ou par testament. . .

Diese fünfzigjährige Frist[1] ist eine Verlängerung der früheren Frist von 20 Jahren (1810) und von 30 Jahren (1854), dagegen ist das Recht der überlebenden Ehegatten eine Verkürzung des ehemals nur der Witwe zustehenden lebenslänglichen droit de jouissance. Das Recht des Ehegatten endet mit Wiederverheiratung, und es fällt fort, wenn beim Tode des Urhebers eine séparation de corps, ausgesprochen gegen den Überlebenden, bestand. Es wird eingeschränkt durch das Recht der Noterben (913—915 code civil, vgl. a 1 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes). Der Urheber kann das Recht der Ehegatten sowie der Erben mit Ausnahme der Noterben durch Verfügung unter Lebenden und von Todes wegen ausschließen, indem er es auf andere Personen überträgt (a 1 Abs. 2). Die nachgelassenen Werke werden seit Dekret vom 22. März 1805 und Dekret vom 8. Juni 1806 ebenso behandelt wie die bei Lebzeiten veröffentlichten Werke und haben dieselben Fristen. Doch wird behauptet, daß die nachgelassenen Werke der Literatur und Musik nur 10 Jahre vom Tode des Autors ab geschützt seien, so daß hier die Frist erheblich kürzer als bei uns sein würde. Bestimmungen über Werke einer juristischen Person und über pseudonyme und anonyme Werke fehlen.

In neuester Zeit paßt sich die wichtigste Neuerscheinung des romanischen Urheberrechts, das neue italienische Gesetz vom 7. November 1925, dem französischen Recht an, indem es die Grundgedanken in einfachster Form wiedergibt, aber doch in mancherlei Punkten abändert[2]. Das esercizio del diritto di autore beginnt mit der ersten Veröffentlichung und dauert während seines Lebens sowie grundsätzlich 50 Jahre nach seinem Tode (§ 26); dagegen dauert das Urheberrecht des Staates, der Akademien, gelehrter Gesellschaften und sonstiger juristischer Personen 20 Jahre seit der ersten Publikation (§ 26[5]). Das Übersetzungsrecht muß innerhalb 10 Jahren nach der ersten Publikation ausgeübt werden; geschieht dies, so dauert das Recht des Übersetzens 50 Jahre, andernfalls ist die Übersetzung frei (§ 27). Anonyme und pseudonyme Werke haben den fünfzigjährigen Schutz von der ersten Publikation ab, der Urheber aber kann sich zu ihnen bekennen und erlangt dann den normalen Schutz (§ 29). Posthume Werke haben den fünfzigjährigen Schutz von der ersten Publikation an, sofern diese innerhalb dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers erfolgt (§ 30). Photographische Werke haben einen zwanzigjährigen Schutz von der ersten Publikation an (§ 31). Der Staat erhebt eine Kulturabgabe von 5 % vom Erträgnis aller Aufführungen dramatischer und musikalischer Werke (§ 34) und stellt dafür zwei Millionen Lire in den Jahresetat ein per

[1] Für die Werke der Literatur, Musik und Kunst; gleichgestellt sind seit 11. 1. 1902 auch die kunstgewerblichen Werke.

[2] Ettore Valerio, La nuova legge sul diritto d'autore. Milano 1926.

incorragiamenti ad autori, ad enti ed istituti che abbiano eseguito o promosso opere di particolare pregio ad importanza per la coltora e l'industria.

Auf grundsätzlich völlig anderer Grundlage beruht das englische Recht. Das Copyright-Gesetz vom 16. Dezember 1911 (1 und 2 Geo. V. ch. 46) bestimmt in c. 3:

> The term for which copyright shall subsist shall, except as otherwise expressly provided by this Act, be the life of the author and a period of fifty years after his dead:
>
> Provided that at any time after the expiration of twenty-five years, ... from the death of the author of a published work, copyright in the work shall not be deemed to be infringed by the reproduction of the work for sale if the person reproducing the work proves that he has given the prescribed notice in writing of his intention to reproduce the work, and that he has paid in the prescribed manner to, or for the benefit of, the owner of the copyright royalties in respect of all copies of the work sold by him calculated at the rate of ten per cent, on the price at which he published the work ... (es folgt die Ermächtigung zu Ausführungsverordnungen für den Board of Trade).

Es ist also die fünfzigjährige Frist eingeschränkt dadurch, daß nach 25 Jahren der gewerbsmäßige Abdruck des Buches freisteht, und zwar gegen eine Abgabe von 10 % des Ladenpreises an die Erben des Autors. Das Recht des Verlegers oder sonstigen »assignee or grantee« erlischt mit Ablauf der ersten 25 Jahre, nur der Intestaterbe oder testamentarische Erbe hat das Recht auf die Abgabe (a. 5 [2] des Gesetzes). Dagegen nimmt während der ersten 25 Jahre der Verleger oder sonstige Lizenzträger die Rechte im Rahmen der ihm gewährten Übertragung wahr (a. 5 [3]). Posthume Werke genießen den Schutz der 50 Jahre in der geschilderten Weise von der ersten Veröffentlichung (bzw. Aufführung oder Vortrag) an (a. 17).

Außerdem aber besteht vom Tode des Autors an bereits veröffentlichten oder aufgeführten literarischen, dramatischen oder musikalischen Werken das Recht auf die Erteilung einer Zwangslizenz durch das Judicial Committee des Privy Council zur Neuveröffentlichung oder Neuaufführung, wenn der Inhaber des Urheberrechts selbst sich dazu nicht entschließt, und zwar unter frei festzusetzenden Bedingungen (a. 4).

Publikationen der Regierung sind 50 Jahre von der Veröffentlichung an geschützt (a. 18); die alten Privilegien der Universitäten und gewisser anderer Gelehrtenkörperschaften von 1775 (15 Geo. III c. 53) wurden aufrechterhalten (a. 33).

Photographien werden 50 Jahre von der Herstellung des original negative an geschützt, und es besteht die Vermutung für die Autorschaft desjenigen, welcher bei der Herstellung der Eigentümer des Negativs ist.

Dieser Rechtszustand ist von dem französischen grundverschieden. Der eigentliche Urheberschutz beträgt nur 25 Jahre, und auch dieser Schutz ist durch die Zwangslizenz stark durchbrochen. Vom sechsundzwanzigsten bis

zum Ende des fünfzigsten Jahres besteht nur ein Abgaberecht der Autorerben, wobei vor allem der Verleger ganz ausgeschaltet ist; alle Erwägungen also, welche mit Rücksicht auf den Originalverleger und mit Rücksicht auf die Vertragschancen des lebenden Autors in Frankreich zu der fünfzigjährigen Frist geführt haben, scheiden für das englische Recht aus. Jede Verfügung des Autors oder seiner Erben über den nach Ablauf der ersten 25 Jahre erfolgenden Rückfall des Werkes im Sinne des Erwerbes der Tantiemeberechtigung ist nichtig (a. 5, nr. 2), so daß auch dem Originalverleger gegenüber nicht auf die Tantieme von vornherein verzichtet werden kann. Verlagsverträge über die 25 Jahre nach dem Tode hinaus sind daher nicht möglich, während nach französischem Recht der Verleger oder sonstige Lizenzberechtigte mit den zweiten fünfundzwanzig Jahren ungestört rechnen kann. Die Bestimmungen über posthume Werke sowie über Photographien weichen ferner stark vom französischen Rechte ab.

Das englische Recht gilt in den meisten englischen Kolonien, insbesondere in Australien und in Indien, und wird in den übrigen allmählich eingeführt.

Die Vereinigten Staaten haben durch das Gesetz vom 4. März 1909 (ergänzt 24. August 1912 und 2. März 1913) eine Schutzfrist von 28 Jahren vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an; diese Frist kann im siebenundzwanzigsten Jahre durch einfachen Antrag auf weitere 28 Jahre verlängert werden, und zwar kann den Antrag der noch lebende Urheber, seine Witwe bzw. der Witwer, die Kinder, und, falls solche Personen nicht am Leben sind, der Testamentsvollstrecker und bei Fehlen eines Testators der nächste Verwandte stellen (a. 23). In den zweiten 28 Jahren besteht im Gegensatze zu England hier der volle Schutz. Aber da die Fristen von der Veröffentlichung an laufen, ist der Schutz von 56 Jahren hier keineswegs dem französischen fünfzigjährigen Schutze vom Tode des Autors ab gleichzustellen, er ist sogar in sehr vielen Fällen kürzer als unser Schutz mit dreißigjähriger Frist seit dem Tode und führt zudem zu einem ganz verschiedenen Endzeitpunkt für die verschiedenen Werke eines Autors.

So hebt sich die angelsächsische Gruppe sehr erheblich von der romanischen Gruppe ab. —

Die internationalen Beziehungen werden für Deutschland nicht in den Urhebergesetzen selbst geregelt, sondern durch die internationalen Abmachungen. Im Vordergrunde steht die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst in der Fassung vom 13. November 1908 (ursprünglich Bern 1886, revidiert Paris 1896). In a. 7 der jetzigen Fassung ist — im Gegensatz zu den früheren Fassungen — der grundsätzliche Satz aufgenommen:

> Die Dauer des durch diese Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

Indessen hat dieser Satz lediglich die Bedeutung eines Programms, nicht einmal einer Maximalfrist, geschweige einer Minimalfrist. Denn der Text fährt fort:

> Doch richtet sich für den Fall, daß diese Dauer nicht gleichmäßig von allen Verbandsländern angenommen sein sollte, die Dauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten.

Die Übereinkunft geht dabei bekanntlich von dem Grundsatz aus, daß der Autor eines Landes, des sog. Ursprungslandes, im Auslands-Verbandslande dieselben Rechte genießt, die dort dem Inländer zustehen. Dabei ist Ursprungsland grundsätzlich (a. 4) dasjenige Verbandsland, in welchem der einem Verbandslande angehörige Urheber das Werk zuerst veröffentlicht hat. Bei unveröffentlichten Werken ist das Heimatland des Urhebers das Ursprungsland; bei Veröffentlichung in mehreren Verbandsländern ist es das Verbandsland mit der kürzesten Schutzdauer; bei Veröffentlichung in einem Verbands- und in einem Nichtverbandslande ist es ausschließlich das Verbandsland.

Infolgedessen wird das Werk eines Deutschen, das er in Deutschland zuerst veröffentlicht, in Frankreich nicht 50, sondern nur 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt; ebenso das Werk eines Engländers, das er zuerst in Deutschland veröffentlicht. Aber es werden auch die Werke der Franzosen, die zuerst in Frankreich veröffentlicht sind, in England — allerdings mit der Einschränkung des Lizenzrechts und der Tantieme — 50 Jahre geschützt, während sie in Deutschland nur einen dreißigjährigen Schutz nach dem Tode des Autors genießen, da sie hier nur den Anspruch auf die deutsche Schutzfrist haben[1].

Dieselben Grundgedanken beherrschen die Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889 der südamerikanischen Staaten, denen Deutschland durch Reichsgesetz vom 26. März 1927 beigetreten ist, da diese Staaten nicht zur Berner Konvention gehören[2]. Dagegen sieht der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Januar 1892 von einer solchen Einschränkung ab und gewährt den Staatsangehörigen des anderen Landes den im eigenen Lande geltenden Schutz (vgl. RGs. vom 18. Mai 1922, RGBl. II S. 129).

II.

Eine Beantwortung der gesetzgeberischen Frage, ob wir unseren jetzigen Rechtszustand verändern wollen, erfordert eine Betrachtung darüber, welche Stellung im Rechtssystem, welchen Rechtscharakter die dreißigjährige, vom Tode des Autors laufende Schutzfrist bei uns hat und welchen Charakter

[1] Anfang 1927 gehörten zur Berner Übereinkunft: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Deutschland, Frankreich mit Kolonien sowie Syrien und Libanon, Griechenland, Großbritannien mit Kolonien, Haïti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande mit Kolonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal mit Kolonien, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien, Tschechoslowakei, Tunis, Ungarn. Buchh.-Börsenblatt 1927 S. 85.

[2] RGBl. 1927 II S. 95 ff. Kein Staat braucht eine längere Schutzfrist als die eigene anzuerkennen, er kann die Schutzfrist auf die Frist des Ursprungslandes beschränken, wenn diese kürzer ist (a. 4).

die entsprechenden Befristungen in den andern Ländern haben. Es kommt mit anderen Worten darauf an, festzustellen, ob das Urheberrecht seinem Wesen nach auf die Lebenszeit des Autors beschränkt ist und nur mit einer Nachfrist ausgestattet ist, oder ob das Urheberrecht grundsätzlich »ewiges« Recht ist, wobei die Anhänger dieser Meinung gern auf das Eigentum als Parallelerscheinung hinweisen. Es ist ohne weiteres klar, daß man im zweiten Falle in der Befristung nur ein Abschneiden des Rechts durch den Gesetzgeber sehen kann oder, wie man jetzt sogar gelegentlich sagt, eine Expropriation, und daß man von der Natur der Urheberbefugnis aus dann eine möglichst lange Frist fordern muß, während man im ersteren Fall dazu nicht so leicht geneigt sein wird. Aber der Rechtscharakter des Urheberrechts wird darüber hinaus auch für die Frage der Bemessung der Frist im einzelnen Bedeutung gewinnen, weil mit ihm die Motive zusammenhängen, welche für die gesetzgeberische Gestaltung in Betracht kommen. So wird man sich zunächst die Frage zu beantworten haben, um es etwas zugespitzt auszudrücken: Nachfrist oder Expropriation? Wer der Persönlichkeitsrechtstheorie geneigt ist, wird nicht im Zweifel sein, daß er sich für die Nachfrist zu entscheiden hat; aber auch aus der Theorie des immateriellen Güterrechts kommt man deduktiv, wie mir scheint, ohne weiteres zur Auffassung als Nachfrist[1]. Indessen ist es zur Vermeidung des Vorwurfs einer petitio principii richtiger, die Fragen aus den Eigentümlichkeiten und der geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts heraus konkret zu untersuchen; freilich hängt diese Entwicklung aufs engste mit der allmählich durchgedrungenen Erkenntnis vom Wesen des Urheberrechts zusammen.

Was zunächst das Wesen des Urheberrechts im allgemeinen anlangt, so ist es ein sog. absolutes Recht, das heißt es sichert die unmittelbare Beherrschung eines Rechtsgutes grundsätzlich gegen jedermann, und zwar ist dieses Rechtsgut eine unkörperliche Sache, ein geistiges Gut.

Diese Eigenschaft des Urheberrechts als absolutes Recht kann heute durchaus als herrschende Meinung betrachtet werden. Die Auffassung von Gerber, Laband und Otto Mayer, daß das Urheberrecht überhaupt kein subjektives Recht, sondern nur eine Reflexwirkung des Störungsverbots sei, kann heute als überwunden angesehen werden[2]. Sie steht, wie man mit Recht betont hat, auf derselben Stufe, als wollte man das Eigentum zur bloßen Reflexwirkung der Diebstahlsstrafe machen. Das wäre nicht einmal für die Urzeit richtig. Vielmehr setzt die Entwicklung der Diebstahlsklage das Vorhandensein eines, zunächst freilich noch unentwickelten Eigentumsbegriffs, der manus, bei den germanischen Völkern der gewere, des Ureigentums voraus. Bei dieser Grundanschauung ist man bis heute geblieben, sie bestimmt entscheidend unsere Rechtsbegriffe; wer heute das Eigentum in zahllose Ansprüche gegen jedermann auf Nichtverletzung oder doch in die eventuellen Ansprüche gegen Verletzer auflösen will, steht im Widerspruch zu dem Inhalt des Rechts und damit zu der allein naturgemäßen Betrachtung, welche den Zweck des

[1] Vgl. hierzu De Boor l. c.
[2] Vgl. Riezler, Urheber- und Erfinderrecht S. 9.

subjektiven Rechts in den Vordergrund treten läßt[1]. Nicht anders liegt es beim Urheberrecht. Für dessen positiven Gehalt spricht entscheidend seine Übertragbarkeit und seine von der herrschenden Meinung angenommene Wirksamkeit auch gegenüber fahrlässigen, ja schuldlosen Verletzern, die in der Unterlassungsklage und in der Bereicherungsklage zum Ausdruck kommt[2].

Aus der Eigenschaft des Urheberrechts als absoluten Rechts, als eines Rechts auf Beherrschung einer unkörperlichen Sache kann man aber keineswegs auf seine sog. »Ewigkeit« schließen. Blickt man auf das Sachenrecht, so sind zunächst die sog. beschränkten Sachenrechte zwar absolute Rechte, aber sämtlich entweder ihrem Wesen nach begrenzt oder doch begrenzbar. Die Grundpfänder — Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld — enden mit der Bezahlung der gesicherten Schuld oder mit der Ablösung der Grundschuld oder Rentenschuld durch Zahlung der Ablösungssumme; daran ändert der Umstand nichts, daß tatsächlich unsere heutige Hypothek und Grundschuld eine Dauerbelastung des Grundstücks, wirtschaftlich eine Beteiligung am Grundstück sind; die Kündigungsmöglichkeit gibt ihnen formal die Elastizität, welche die Anpassung an die Wirtschaftslage, insbesondere an den Stand des Geldmarktes ermöglicht. Zudem können die Grundpfänder beliebig unter Befristungen und Bedingungen bestellt werden. Erst recht ist der Nießbrauch mit dem Tode des Berechtigten stets zeitlich beschränkt, zudem kann er beliebig durch Befristungen und Bedingungen begrenzt sein. Dagegen ist das Erbbaurecht bei uns als dauerndes Recht möglich, wird aber in aller Regel unter Befristung begründet, da gerade hierdurch der Bodenspekulation vorgebeugt werden soll[3]. Auch die Grunddienstbarkeiten und persönlichen Dienstbarkeiten können durch Bedingungen und Befristungen begrenzt werden. Die Miete und Pacht, die man zwar nicht zu den Rechten an der Sache im Sinne des BGB., aber zu den dinglichen Rechten im weiteren Sinne zu rechnen hat, enden ebenfalls mit dem Ablaufe der Zeit, für die sie eingegangen sind, und können bei unbestimmter Dauer gekündigt werden (§ 564 BGB.).

Aber auch das Eigentum ist keineswegs ein so unbegrenztes Recht, wie man gemeinhin annimmt. Zwar ist es grundsätzlich dauernd, »ewig«. Das Eigentum an beweglichen Sachen kann aber zeitlich beliebig begrenzt werden; es ist sowohl ein befristetes wie ein bedingtes Eigentum durch entsprechende Bindungen beim Erwerbe möglich, daher kann Eigentumsrückfall[4] eintreten. So kann das Fahrniseigentum auf Lebenszeit begründet werden, es kann der Rückfall bei Nichtzahlung des Kaufpreises innerhalb bestimmter Frist vereinbart werden, wenngleich regelmäßig in solchem Falle das Eigentum gemäß § 455 BGB. vorbehalten wird. Das Immobiliareigentum kann freilich nach unserem Rechte nicht unter Bedingung und Befristung bestellt werden, es ist nicht

[1] Vgl. E. Heymann, Jur. W.-Schr. 1917 S. 512 f.

[2] Vgl. OLG. 35, 278, Recht 1919 Nr. 498, Allfeld S. 217, Lindenberg S. 101, Voigtländer S. 183 ff., Riezler § 25, § 28.

[3] Das österreichische und russische Recht lassen ein zeitlich begrenztes Erbbaurecht zu. M. Wolff, Sachenrecht § 104 bei n. 24, S. 343; ebenso ist das bail emphytéotique nach dem französischen Gesetze vom 25. Juni 1902 auf 99 Jahre begrenzt.

[4] Vgl. O. v. Gierke, Sachenrecht § 133 bis a. 26.

nur grundsätzlich, sondern notwendig dauernd, als einziges aller dieser dinglichen Rechte; die Auflassung läßt eine Bedingung oder Befristung nicht zu. Aber man kann doch das Ergebnis in Form einer Vormerkung erreichen; der in dieser Form eingetragene Vorbehalt des Rückerwerbs wirkt gegen jeden Dritten, wenn auch eine Rückauflassung stattfinden muß, welche eine nochmalige Zahlung der Grunderwerbssteuern und sonstigen Kosten erforderlich macht[1]. Das französische Recht kennt in einer ganzen Reihe von Fällen den Rückfall des Eigentums, nämlich bei Resolutivbedingung, bei der sog. Resiliation im Falle der Nichterfüllung eines synallagmatischen Vertrages und bei Schenkungswiderruf[2]. Das englische Recht[3] läßt die Hinzufügung einer Resolutivbedingung zu dem (unserm Immobiliareigentum entsprechenden) fee simple schlechthin zu, das dadurch zum sog. fee simple qualified wird.

Dieser Rechtszustand ist das Ergebnis einer jahrtausendlangen Entwicklung, in der sich die germanischen und römischen Gedanken merkwürdig gekreuzt haben und deren Gang hier nur angedeutet werden kann.

Man nimmt gewöhnlich an[4], daß das römische Eigentum auf Grund der bäuerlichen, das Recht von Anfang an beherrschenden Grundanschauungen nicht durch Befristung oder Resolutivbedingung beschränkt werden konnte, daß insbesondere die mancipatio der Aufnahme einer auflösenden Bedingung nicht fähig gewesen sei. Indessen, wie man auch im einzelnen zu dieser Frage steht, es hat sich in der klassischen Zeit eine Resolutivbedingung in der lex commissoria und der in diem addictio ausgebildet[5]. Zudem erkannte man die Wirksamkeit einer Resolutivbedingung mit obligatorischer Wirkung an und gab auf dieser Grundlage eine exceptio doli. Dagegen hielt man an der Unzulässigkeit der Befristung des Eigentums fest. Die Fragm. Vat. § 283 sagen: Si praediorum stipendiariorum proprietatem dono dedisti ita, ut post mortem ejus, qui accepit, ad te rediret, donatio inrita est, cum ad tempus proprietas transferri nequiverit. Und Ulpian (l. 55 D. 46, 3) steht auf dem Standpunkt: Qui sic solvit, ut reciperet, non liberatur, quemadmodum non alienantur nummi, qui sic dantur, ut recipiantur. Justinian aber wendete die Stelle der Fragm. Vat. in ihr Gegenteil und sagte: Si praediorum proprietatem dono dedisti ita, ut post mortem ejus qui accepit ad te rediret, donatio valet, cum etiam ad tempus certum vel incertum ea fieri potest lege scilicet quae ei imposita est conservanda (c. 2 C. 8, 54 [55]), und er gestattete das gleiche für die Legate: Cum enim jam constitutum est fieri posse temporales donationes et contractus, consequens est etiam legata vel fideicommissa, quae ad tempus relicta sunt, ad eandem similitudinem confirmari (c. 26 C. 6, 37). Dagegen hat man für Prädialservituten[6] die Bedingung und Befristung niemals

---

[1] Wolff, Sachenrecht § 61 n. 10, der darauf hinweist, daß im früheren rheinischen Recht beschränkte Immobiliarübereignung möglich war (a. 25 Preuß. A G).

[2] a. 1183, 951 u. 952; 1184, 1654; 954, 960, 1096, 865 ff., 929, 830, vgl. Crusen und Müller, Preuß. A G S. 271.

[3] Vgl. E. Heymann, Englisches Privatrecht, Holtzendorff-Kohler Encycl. II, S. 314.

[4] Vgl. hierzu besonders Enneccerus. Suspensivbedingung S. 9—84, Rechtsgeschäft S. 496 ff.; Lehrbuch I, 1 § 182; A. Kohler, Arch. f. bürg. R. 15 S. 1 ff.; E. Fr. Bruck, Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte 1904 S. 10 ff.

[5] Vgl. besonders A. Kohler l. c. S. 21 ff.

[6] Bruck S. 36 ff.

zugelassen; wie mir scheint, weil man im alten civilrechtlichen Institut des Untergangs der Servituten durch nonusus ein ausreichendes Mittel zur Beseitigung unnötig gewordener Servituten hatte. Im übrigen erklärt sich die verhältnismäßige Starrheit des römischen Rechts aus der weitgehenden Anerkennung der fiducia, welche zwar nur obligatorische Wirkung hatte, aber deren Erfüllung durch die Androhung der infamia geschützt war und so auf einem Umwege eine sehr starke Einschränkung des Eigentums ermöglichte.

Viel elastischer war von vornherein das germanische Recht. Wir sehen im germanischen Rechte die Entwicklung wenigstens des Immobiliareigentums von seinen ersten Anfängen an vor uns. Zunächst wird der Ackeranteil von Jahr zu Jahr zugelost, der Besitz wechselt; langsam erstarkt dieser Zustand zum Eigentum. Nichts ist verständlicher, als daß man also von vornherein zeitlich beschränktes Eigentum und folglich auch resolutivbedingtes Eigentum kennt. Eugen Huber hat gezeigt, wie aus dem bedingten Eigentum das Pfandrecht, aus dem betagten die Leihe herauswuchs, indem man allmählich in bestimmten Fällen anerkennt, daß derjenige, an den das Eigentum wieder zurückfällt, Eigentümer bleibt, der vorübergehende Eigentümer nur ein jus in re aliena hat. Aber die Zulässigkeit bedingter und befristeter Eigentumsübertragung erhielt sich dabei fort und steht außer Frage. Das hatten schon vor Huber die Untersuchungen Heinrich Brunners[1] gezeigt, der für die merowingischen und karolingischen Schenkungen die Zweckbedingtheit dargetan hat: bei Verletzung der Zweckbestimmung tritt der Rückfall an den Schenker ein, und auch beim Tode des Empfängers kehrt die Schenkung vielfach in die Hand des schenkenden Herrn zurück. Neben dem fränkischen und bayerischen Recht, bietet auch das angelsächsische, langobardische und westgotische Recht Belege. Es handelt sich dabei überall nicht um bloße Leihe, sondern um eine »beschränkte Eigentumsbegründung«, die Schenkung erfolgt in diebus vitae suae. Neue Belege von weittragender Bedeutung erbrachte dann Alfred Schultze[2], indem er den bedingten Eigentumserwerb des langobardischen Treuhänders dartat und aus dem Gedanken des bedingten Eigentums heraus die schwierige Frage der germanischen Treuhand, insbesondere der Testamentsvollstreckung löste.

Daß sich im germanischen Rechtsleben die Befristbarkeit und Bedingbarkeit für das Eigentum erhält, erklärt sich besonders daraus, daß man das Eigentum lange nicht als elastisches Totalrecht auffaßte, sondern als ein Recht wie die andern dinglichen Rechte auch[3]. »Der Gegensatz von Eigentum und begrenztem dinglichen Recht verschwand ursprünglich in der Form stärkerer und schwächerer Formen desselben Herrschaftsrechts[4].« Daher entbehrte das deutsche Eigentum der »Ausschließlichkeit und der Unbeschränktheit[5]«. Diese Ausge-

[1] Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 22 ff.

[2] Alfred Schultze, Die longobardische Treuhand 1895.

[3] Grundlegend O. v. Gierke, Genossenschaftsrecht II, S. 137 ff., D. Priv. Recht II. § 120 n. 10 ff.

[4] O. v. Gierke, D. Priv. Recht l. c.

[5] Herbert Meyer, bei Hoops, s. v. Eigentum S. 531. Die Struktur des germanischen Eigentums scheint dem des ursprünglichen griechischen Rechts sehr ähnlich zu sein. Vgl. E. Fr. Bruck, Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht 1926 S. 67 ff., und es ist wohl zu vermuten, daß das römische Recht im ersten Anfang eine ähnliche Gestaltung aufwies, dann aber schon früh zu dem Gedanken des scharf ausgeprägten Totalrechts überging.

staltung hat das englische Recht bis in unsere Zeit erhalten[1]. Die einzelnen estates stehen gleichberechtigt nebeneinander, darunter auch das unserm Eigentum entsprechende fee simple, und dieses ist erst durch die neueste Gesetzgebung in ein Eigentum in unserem modernen Sinne überführt oder ihm doch wenigsten angenähert worden. So fehlt dem englischen Recht bis in die neueste Zeit die ausgeprägte Idee des Totalrechts, das beim Fortfall der jura in re aliena sich sofort schließt. Um so bedeutsamer mußte die Befristung und Bedingung werden. Auf ihr beruht nicht nur das Recht des fee simple qualified, sondern das gesamte englisch-amerikanische Recht der trustees and equitable interests. In gleicher Weise erklärt sich die erwähnte Beschränkbarkeit des französischen Eigentums[2].

Bei uns ist mit der Rezeption der Gedanke des römischen Eigentums eingedrungen, aber die deutschrechtlichen Auffassungen haben sich in der hier interessierenden Richtung um so mehr erhalten, als die Zulassung des befristeten und auflösend bedingten Eigentums durch Justinian wertvolle Anknüpfungspunkte bot, welche schon die italienische Doktrin aufgenommen und ausgenutzt hatte[3]. So erklärt sich unsere starke Begrenzbarkeit des Fahrniseigentums. Für Immobilien wurde eine ähnliche Ausgestaltung nur durch das immer feiner entwickelte Grundbuchrecht gehindert, welches in seiner immer schärfer zugespitzten Art die bedingte und befristete Auflassung ausschließt, ihren Ersatz aber auf einem Umwege doch zuläßt[4].

Es sei noch ein ganz kurzer Blick auf diejenigen absoluten Rechte gestattet, welche dem Familienrecht angehören. Auch Ehe, Vaterschafts- (Eltern-) Verhältnis und Vormundschaft sind absolute Herrschaftsrechte, an der Person des andern Teils, herausgewachsen aus dem der gewere parallel laufenden Institut der munt in Verbindung mit der Gemeinschaftsidee, insbesondere mit der Genossenidee in Ansehung der Ehegatten. Die elterliche Gewalt endet heute bei uns mit der Vollendung des einundzwanzigsten Jahres, ehemals mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes, auch die Vormundschaft endet als Altersmundschaft mit dem vollendeten einundzwanzigsten Jahre des Mündels oder sonst mit dem Ende der Hilfslosigkeit, welche die Vormundschaft begründet. Dagegen spricht man die Ehe ebenso wie das Eigentum als ewiges Recht an. Es ist bekannt, daß die »Ewigkeit« der Ehe kirchlichen Ursprungs ist und daß das germanische wie das römische Recht ein sehr leichte, auch einseitige Lösbarkeit der Ehe hatte, wenn auch eine ipso jure-Lösung mit Zeitablauf beiden Rechten nicht bekannt war. Diese letztere hat jedoch vielleicht das ägyptisch-griechische Recht in seinem *γάμος ἄγραφος* gehabt, so daß man hier eine gewisse Annäherung an die Verhält-

---

[1] E. Heymann, Engl. Recht in Holtzendorff-Kohlers Enzykl. 1914[2] S. 313. vgl. O. v. Gierke, D. Priv. R. l. c. a. 12.

[2] Mit Recht hat besonders im Anschluß an Laveleye J. Kohler, Autorrecht (Dogm Jhrb. 18 S. 183) auf die Beschränkungen des Eigentums beim russischen Mir, beim indischen Pattidarisystem und der serbischen Zadruga als Parallele hingewiesen, was Osterrieth, Altes und Neues z. L. vom Urheberrecht S. 97 mit Unrecht tadelt.

[3] Vgl. dazu A. Kohler l. c. S. 92 ff.

[4] Daß man sich dazu erst mühsam durchgerungen hat, zeigt die Ausführung in den Motiven zum B. G. B. III, S. 318 ff., S. 320 ff.

nisse der Lösung der elterlichen Gewalt sieht. Bei dieser hat übrigens das römische Recht mit seiner grundsätzlichen Dauer der patria potestas bis zum Tode des pater familias die Annäherung an die Gestaltung bei der Ehe in stärkerem Maße als das germanische Recht mit seiner sog. emancipatio germanica. Von der Praxis des heutigen Ehescheidungsrechts und den modernen legislativen Bestrebungen auf leichte Scheidung braucht hier nicht gesprochen zu werden. Aber schon der Rechtszustand des ALR. wies eine Ehe auf, deren Lösung in vielen Fällen im freien Willen des Ehegatten lag. Damit soll natürlich die grundsätzliche »Ewigkeit« der Ehe und die Unmöglichkeit ihrer vertragsmäßigen Begrenzung nicht in Abrede gestellt werden; aber die Entwicklung zeigt doch das Schwanken selbst auf diesem Gebiete, welches eine »Ewigkeit« der Rechtsbeziehung gewiß in hohem Maße wünschenswert macht. Beim Eigentum ist nach dem Gesagten die Begrenzbarkeit jedenfalls eine viel weitergehende.

Es ergibt sich aus alledem zunächst, daß man aus der Eigenschaft eines Rechts als absoluten gewiß nicht die Ewigkeit folgern kann, vielmehr sind fast alle absoluten Rechte begrenzt oder doch begrenzbar, und selbst das Eigentum ist zeitweise als von vornherein zeitlich begrenztes Recht vorgekommen und scheint jetzt in Rußland angesichts der dort bestehenden Erbrechtsbeschränkungen diesen Charakter wieder angenommen zu haben. Noch weniger kann man natürlich die ewige Dauer eines Rechts aus seinem Wesen als Vermögensrecht folgern wollen[1]. Aber auch die bloße Ähnlichkeit eines Rechts mit dem Eigentum genügt angesichts der Gesamtentwicklung sicherlich nicht zur Annahme, daß es grundsätzlich unbegrenzt sei. Davor muß schon die allgemeine europäische Erscheinung des Nießbrauchs warnen, aber auch die Entwicklung des Erbbaurechts zeigt, daß hier sehr verschiedenartige Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Man muß also auch für das Urheberrecht sein Wesen gesondert feststellen, und zwar auf Grund seiner geschichtlichen Entwicklung und der damit gegebenen Zwecke des Rechts. Dabei ist von vornherein angesichts der Entstehung des Urheberrechts aus mittelalterlichen Verhältnissen die Wahrscheinlichkeit für eine Begrenzung, jedenfalls für Begrenzbarkeit vorhanden, weil das germanische Recht, wie gezeigt, zu solchen Begrenzungen weit mehr neigt als das römische Recht.

Dazu kommt, daß das moderne Recht überhaupt eine starke Tendenz auf die Lockerung aller Rechtsbeziehungen besitzt. Der Ausbau der Verjährung und der Ersitzung der Rechte, vor allem aber die reichliche Verwendung der Verschweigungsidee in unserem Grundbuchrecht und sonstigem Registerrecht, die starke, bisweilen überstarke Betonung des Verkehrsschutzes nicht nur im Handelsrecht, sondern auch im bürgerlichen Rechte spricht deutlich für diese Tendenzen. Und zwar besteht diese Richtung in allen Rechten europäischer

[1] Hiergegen wendet sich mit Recht schon J. v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrecht, 1881 S. 265ff. Er stützt sich dabei insbesondere auf das von Schäffle mit Recht betonte Lohnprinzip im Urheberrecht, das Sozialinteresse schließe die immerwährende Dauer der Belohnung aus. Dies ist richtig, doch kann ohnehin aus dem bloßen Begriff des Vermögensrechts die immerwährende Dauer nicht hergeleitet werden, wie schon die erwähnten begrenzten absoluten Vermögensrechte beweisen. — Gegen solche Deduktionen vortrefflich auch De Boor, l. c. S. 175ff.

Kultur. Sie ist in Anknüpfung gerade an die germanische Entwicklung entstanden aus den mehr kapitalistischen Interessen des Handelsverkehrs wie aus dem mehr sozialen Gedanken der Einschränkung des individualistischen Eigentums, und sie mildert die Schärfen unseres Rechtssystems im ganzen doch in befriedigender Weise. Aus diesem Gesamtzusammenhange heraus muß auch die Frage der Urheberrechtsbefristung geprüft werden.

III.

Das Urheberrecht hat seinen Ursprung bekanntlich in Gewerbemonopolien, und zwar beginnt die Entwicklung mit der Erfindung des Drucks, da Altertum und ausgehendes Mittelalter, abgesehen von unbedeutenden Ansätzen keinen Urheberrechtsschutz kannten. Die Privilegien sind solche für die Drucker und allmählich für die vom Drucker getrennten Verleger. Daneben erschienen allerdings früh auch Privilegien für Autoren. Aber sie werden dem Autor doch nur im Sinne des Druckerprivilegs erteilt, derart, daß er allein das Recht hat, ein bestimmtes Werk oder alle seine Werke durch den Druck vervielfältigen zu lassen. So wird für Venedig[1] in dem wahrscheinlich ältesten Druckprivileg für Antonius Sabellicus vom 1. September 1486 gesagt, daß seine europäische Geschichte dari possit alicui diligenti impressori, qui opus illud imprimat suis sumptibus et edat . . . et nemini praeter eum liceat opus illud imprimi facere sub poena etc., und entsprechend heißt es im Privileg für Petrus Franciscus de Ravenna vom 3. Januar 1491 (richtiger 1492), daß er bei der Edition seines Werkes Foenix geschützt werden solle, ne alieni colligent fructus laborum et vigiliarum suarum, und es heißt: quod nemo audeat in hac urbe Venetiarum . . . imprimere seu impressa vendere volumina dicti operis . . . sub poena amittendi illa et insuper libras 25 pro quolibet volumine. Es handelt sich also um Schutz für den Selbstverlag. Obwohl solche Privilegien für die Autoren dauernd weiter vorkommen, überwiegen doch bald in immer steigendem Maße die Privilegien für die Drucker, die zugleich als Verleger auftreten, allmählich dann auch für Verleger, die vom Drucker verschieden sind. Es ist kein Zweifel, daß diese Druckprivilegien an die alten Gewerbemonopolien anschließen, wie sie uns für das Druckergewerbe in dem bekannten Privileg für Johann von Speyer vom 18. September 1469 entgegentreten, wonach jedem andern die Ausübung des Druckergewerbes und die Einführung außerhalb des venetianischen Gebietes gedruckter Bücher untersagt war. Man beschränkte die Privilegierung auf bestimmte Werke oder als Generalprivilegien auf ganze Arten von Werken[2]. Diese Entwicklung findet sich ganz ebenso auch in Deutschland, Frankreich und England. Sie hängt aufs engste mit der damals überall entwickelten Bücherzensur zusammen, welche von dem Landesherrn zugleich mit der Privilegerteilung geübt wurde. So verbinden sich in Frankreich permission und privilège; in

[1] Beide Privilegien nach Castellani, La stampa in Venezia 1889 S. 70 und 71 abgedruckt bei Kohler, Urheberrecht S. 37 f.

[2] Vgl. Kohler l. c. S. 36.

England[1] trennte man zwar die Druckerlaubnis als privilegium ad imprimendum solum 1539 begrifflich vom Gewerbeprivileg, aber beides lief doch bald wieder zusammen, namentlich als die Vorstellung aufkam, daß die auf Grund der Zensurerlaubnis (seit 1556) von der stationers-Gilde registrierten Bücher auch sämtlich mit dem Druckmonopol ausgestattet seien. Ebenso hat man in Deutschland[2], wo die Zensur für die habsburgischen Länder seit 1521, für das Reich seit 1524 (Nürnberg) und 1529 (Speyer) eingeführt war, Zensur und Druckprivileg verbunden und durch dieselbe Behörde erteilen lassen, insbesondere durch die Bücherkommissionen in Frankfurt a. M. und Leipzig. Deutsche Bücherprivilegien finden sich als solche des Reichsregiments seit 1501, als kaiserliche seit 1510, als landesherrliche in Bamberg schon 1490 und 1498, in Bayern 1518, Sachsen 1527 usw.

Diese Bücherprivilegien nun wurden ganz regelmäßig auf bestimmte, in der Privilegienurkunde ausdrücklich angegebene Zeit erteilt. Schon die alten Generalmonopolien waren auf bestimmte Zeit erteilt, so das Privileg für Johann v. Speyer auf annos quinque proxime futuros, die venezianischen Privilegien zur Verwendung bestimmter Lettern von 1498, 1501, 1502 auf 20 Jahre oder auf 10 Jahre (Kohler l. c. S. 35, 36). Es ist natürlich, daß die aus den Gewerbeprivilegien der Drucker herauswachsenden Bücherprivilegien entsprechende Fristen haben. So findet sich schon 1492 in Venedig ein Privileg für ein einzelnes Werk auf 10 Jahre, 1496 ein sog. Generalprivileg für griechische Bücher, die Aldus Manutius drucken wird, auf 20 Jahre[3]. Nicht anders entwickelte es sich in Frankreich, wo man die verschiedensten Fristen gewährte, und wo im Reglement von 1618 a. 26 der König sich ausdrücklich vorbehält[4]: nous voulons qu'ils puissent en obtenir le privilège de notre grand sceau pour tel temps que nous jugerons raisonable selon le mérite de l'auteur. Schließlich wurde im Arrêt sur les privilèges vom 30. August 1772 a. 3 bestimmt: Les privilèges qui seront accordés à l'avenir pour imprimer des livres nouveaux ne pourront être d'une moindre durée que de dix années. Ebenso finden sich in England sehr verschiedene Fristen. 1518 erscheint ein Privileg auf zwei Jahre, 1520, 1530 eines für 7 Jahre, 1535 auf 6 Jahre, 1537 für die Coverdalebibel auf 3 Jahre, 1540, 1551 und sonst auf 7 Jahre, 1575 auf 21 Jahre, 1577 auf 10 Jahre[5]. Ganz ähnlich liegt es in Deutschland, die Fristen wechseln zunächst stark. 1501 verleiht das Reichsregiment ein Privileg auf 10 Jahre, ebenso Kaiser Maximilian 1512, derselbe aber im gleichen Jahre eines auf 6 Jahre wie schon 1511; 1515 erscheint ein Kaiserliches Privileg auf 6 Jahre und ein anderes auf 5 Jahre[6]. Die Privilegien geben aber regelmäßig ihre Fristen an[7],

[1] Vgl. dazu Osterrieth, Geschichte des Urheberrechts in England 1895 S. 5 ff.

[2] Kapp-Goldfriedrich, Geschichte des Buchhandels I, 1886, S. 736 ff., und Kohler l. c. passim.

[3] Bei Kohler S. 38 nach Castellani.

[4] Bei Renouard, Traité des droits d'auteurs I S. 124.

[5] Zusammenstellungen bei Osterrieth, Geschichte des Urheberrechts in England S. 10, S. 34 und bei Kohler, Urheberrecht S. 47 ff.

[6] Vgl. besonders Gottfried Daniel Hoffmann, Von den ältesten Kayserlichen und Landesherrlichen Bücher-Druck oder Verlag-Privilegien 1777 S. 3, S. 7 ff., S. 18, 23, 25 usw.

[7] Kohler l. c. S. 60.

und diese Fristen setzen sich allmählich meist auf 1, 2, 3, 6 oder 10 Jahre fest[1]. Insbesondere in Brandenburg-Preußen bildete sich für die Privilegien ein ziemlich fester Stilus, wie auch anderwärts, aus; auch kehren hier in einzelnen Zeitläuften bestimmte Fristen gern wieder, doch werden die Regeln in freier Weise immer wieder durchbrochen. Wir sehen[2] 1598 ein Privileg Joachim Friedrichs für J. Fr. Hartmann in Frankfurt auf 15 Jahre nach erfolgter Edition, 1606 für die Eichhorns daselbst auf 18 Jahre, ferner[3] 1669 ein Privileg des Großen Kurfürsten für ein Gesangbuch auf 10 Jahre, ebenso eines auf 10 Jahre im Anschluß an ein kursächsisches Privileg 1675, und wieder[4] 1682 intra proximum decennium a die editionis für die Grammatica Graeca Nova des Jacob Weller; 1715, 20. April, erhält Christian Otto Mylius für seine Landeskonstitutionen ein Privileg auf 20 Jahre, welches ihm am 5. April 1735 auf weitere 20 Jahre erneuert wird[5]; 1721 ergeht ein Privileg für den Heidelberger Katechismus in böhmischer Sprache »in denen negsten 12 Jahren«, ebenso 1722 für ein Rechenbuch und 1727 für eine Ausgabe des Thomas a Kempis, auch wird in den 1730—1739 schwebenden Verhandlungen wegen des Zedlerschen Lexikons vom König gegen Zahlung von 2000(!) Talern ein Privileg von 12 Jahren angeboten, aber nicht vom Antragsteller erwirkt[6]; 1732 aber erhält der Professor Muzelius vom Joachimsthaler Gymnasium für wissenschaftliche Bücher ein Privileg auf 20 Jahre[7], während 1723 der Buchbinder Hüllmann für zwei Katechismen und ein Gesangbuch ein Privileg auf 10 Jahre erhält; dagegen wird z. B. ein Kalender 1607 nur innerhalb des Jahres geschützt[8].

[1] Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels I S. 740.

[2] Pr. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium T. 226, Sect. d. Privilegien der Handwerker Lit. B Nr. 6.

[3] Pr. Geh. Staatsarchiv Rep. 9 F. 2a, Fasc. Buchhändler und Buchdrucker 1585 ff.

[4] Daselbst Fasc. 2.

[5] Pr. Geh. Staatsarchiv, Generaldirektorium T. 226, Sect. d. Privileg. der Handwerker, Lit. B, Nr. 23. Es heißt im Privileg für Mylius von 1715, daß »er oder wenn er solches in Verlag geben wird, dasselbe wie auch das Repertorium drucken lassen und verkauffen möge« und weiter: »Niemand aber dergleichen Corpus oder Repertorium innerhalb denen a Dato ihm verwilligten zwantzig Jahren in unserem Königreich . . . zu edieren, nach solches von ihm collegiertes Corpus und dessen Supplementa auch Repertorien, in was für Formen es auch sey, weder gantz noch zum Theil, noch Extratsweise desjenigen, so darinnen enthalten, nachzudrucken, zu verlegen, und da es auswärts nachgedruckt werden möchte in solch unserem Königreich, Provinzen und Ländern einzuführen, zu verkaufen und zu kauffen, bey Confiscation aller Exemplarien und Vierhundert Goldgulden Geldstraffe, halb dem Waysenhaus zu Halle und die andere Hälffte nebst denen Exemplarien ihm dem Impetranten zu erlegen gäntzlich verbothen und nicht zugelassen seyn sollen.« Die Behörden werden aufgefordert, ihn zu schützen, er hat aber acht gebundene Exemplare in der Lehnskanzlei abzuliefern. Das Privileg entspricht den üblichen Formen, ist aber auf den besonderen Fall zugeschnitten. Für die Geschichte des Urheberrechts ist bemerkenswert, daß hier der Nachdruck einer Gesetzessammlung verboten wird. In Frankreich hatte man schon früh gewisse kirchliche Schriften und andere livres des basses classes freigegeben (Reglement von 1649, Renouard S. 125) und das Reglement von 1723 gab in a. 110 (Renouard S. 155) die factums, mémoires, requêtes, placets, billets d'enterrements, pardons, indulgences usw. frei.

[6] Generaldirektorium T. 226 Sect. d. Privilegien der Handwerker Lit. B, Nr. 24, 26. Zwölf Jahre auch 1708 und sonst, Copialbuch der Lehnskanzlei Concessionen, 1707—1711, S. 722.

[7] Daselbst Nr. 28. Ein Notizzettel bei den Akten erinnert am 3. November 1732 daran, daß es auf 20 Jahre zu beschränken und secundum stylum correctum des Lehnsdepartements abzufassen sei.

[8] Generaldirektorium im T. 226 Lit. B, Nr. 6.

Ganz gleichartig ist der Rechtszustand in Kursachsen, das allmählich zum Zentrum des deutschen Buchhandels wurde. Schon Ende des 16. Jahrhunderts zeigt sich ein ganz fester Stil der Privilegien, aber auch hier wechseln je nach Lage des Falles die Fristen[1]: 1587 begegnet ein Privileg für Joh. Rhüell zu Wittenberg für Werke Melanchthons, eine deutsche Bibel usw. auf 12 Jahre, ähnlich für Johan. Beyer im gleichen Jahre auf 12 Jahre, verlängert 1599 auf weitere 12 Jahre, während für Johann Lamberg in Leipzig auf theologische Bücher 1600 ein Privileg für 10 Jahre erteilt wird, ähnlich für Ernst Vögelin daselbst 1597 und für eine Concordien Postille des D Dabritius ebenfalls auf 10 Jahre 1599, dagegen am 16. Mai 1599 für die Quaestiones des D Michael an den Buchführer Berger zu Wittenberg nur »innerhalb 6 Jahren, die nächsten nach vollendeter Edition«.

Es ist kein Zweifel, daß man die Privilegien trotz vielfältiger Betonung der Verdienste der Drucker und Autoren in aller Regel nach der Aussicht bemaß, welche der Absatz hatte. Man dachte stets an die zunächst hergestellte Auflage und gab das Privileg für die Zeit, in der sie mutmaßlich verkauft werden konnte. Man wollte, daß der Drucker genügenden Nutzen hatte[2]. Daher erscheint auch gelegentlich ein Privileg[3]: per spatium sex annorum vel donec dicti liberi venditi fuerint. Bei den neuen Auflagen und bei Ergänzungen verlängerte man das Privileg. Die Frage der Verlängerung hat eine große Rolle in der Entwicklung des französischen Rechts gespielt. Der Buchhandel wendete sich dort gegen die Prolongationen der Privilegien nach Ablauf der Fristen, weil dadurch die ältere Literatur vielfach ganz gesperrt, die Verbesserung der Ausgaben verhindert und auch die Verbreitung der neueren Literatur erschwert würde. Ende des 16. Jahrhunderts wendete sich das Parlament von Paris und ebenso das Parlament von Rouen gegen die continuation von Privilegien. 1579 erkannte das Pariser Parlament nach dem plaidoyer des Barnabas Brissonius als procureur général du roi in diesem Sinne, nachdem schon 1578 ein Beschluß gefaßt war, welcher die Prolongation der Privilegien verbot, falls die neue Auflage nicht eine Erweiterung erfahren hatte[4]. Die Beschlüsse wiederholten sich 1586 und 1617. Dagegen entschied der Königliche Conseil in steigendem Maße für die Gültigkeit solcher Prolongationen. Trotzdem wurde in das Buchhändlerstatut[5] von 1618, durch Königliches Patent vom 1. Juni 1618 genehmigt, in a. 33 der Satz aufgenommen: il sera défendu à tous libraires, imprimeurs et relieurs de cette ville de Paris d'obtenir aucune prolongation des privilèges par lesdits libraires pour l'impression des livres, s'il n'y a augmentation aux livres desquels les privilèges sont expirés. Aber mit steigender Gewalt des Königs ging diese Position in langen Kämpfen wieder verloren. Das neue Buchhändlerreglement von 1649 gestattete die Verlängerungen, und, obwohl das Parlament die betreffenden Artikel nicht registrierte[6].

[1] Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 30438 Privilegia über Drucksachen 1500.
[2] J. St. Pütter, Der Buchnachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts 1774 § 16. Kapp. Geschichte des Buchhandels I, S. 740f.
[3] Privileg Julius II. für Evangelista Tosino von 1506, bei Kapp l. c.
[4] Renouard l. c. S. 111.
[5] Renouard S. 120.
[6] Renouard S. 138.

namentlich die Universität Paris protestierte und das Parlament an den Sätzen von 1618 festhielt[1], drang der Conseil mit der gegenteiligen Meinung durch, und im Generalreglement von 1686 sowie im Reglement von 1723 (a. 109) wurde die Möglichkeit der continuation der Privilegien noch einmal festgelegt. Der Kampf dauerte fort, aber erst im Arrêt sur les privilèges vom 30. August 1777 nahm der König den Grundsatz von 1618 wieder an: Défend Sa Majesté à tous libraires . . qui auront obtenu des lettres de privilège . . de solliciter aucune continuation de ce privilège, à moins qu'il n'y ait dans le livre augmentation au moins d'un quart, sans que, pour ce sujet, on puisse refuser aux autres la permission d'imprimer les anciennes éditions non augmentées. Allerdings wurde in a. 5 bestimmt, daß der Autor, welcher für seine Person das Verlagsprivileg erhalten hat und daher als Selbstverleger auftritt, nicht nur die Bücher selbst direkt an das Publikum verkaufen könne (was die Schriftsteller gewünscht hatten), sondern daß er ein solches Privileg auch à perpétuité erhalten sollte; sobald er aber das Privileg an einen Buchhändler abgab, war es auf die Lebenszeit des Autors beschränkt. Man hielt also trotz dieser Konzession an die Autoren für den praktisch allein bedeutsamen Fall des Buchhändlerverlags an der zeitlichen Befristung fest. Diese Sätze erhielten sich bis zur Revolution. Der ganze Kampf zeigt, wie man in den Kreisen der juristischen Praxis und ganz ebenso in den Kreisen des Buchhandels und lange auch in denen der Autoren die Beschränkung der Privilegien auf die zur buchhändlerischen Ausnutzung der Edition notwendige Zeit als selbstverständlich hielt, und wie sogar die Verlängerung auf Zeit lediglich als Gnadengeschenk angesehen wurde, das der König denn auch lediglich als solches zu erteilen für sich in Anspruch nahm; der Hergang des Kampfes beweist zugleich, daß in perpetuum erteilte Buchhändlerprivilegien, deren Vorkommen behauptet wird, nur seltene Ausnahmen gewesen sein können, die für die Gesamtentwicklung keine Rolle spielen, ebenso wie die erwähnte Perpetuität des Privilegs für selbstverlegende Autoren[2].

In Deutschland hat man während der ganzen Periode in maßvollem Umfange die Privilegien nach Ablauf ihrer Frist ebenfalls erneuert, wie die eben erwähnten Beispiele aus der brandenburg-preußischen und der kursächsischen Praxis beweisen. Man hat bei der Erneuerung von Privilegien sich ebenfalls an die Frage der buchhändlerischen Ausnutzbarkeit gehalten. So führte Mylius bei der Renovation seines Privilegs im Jahre 1735 aus, er müsse bei Nichterneuerung befürchten, daß einige Gewinnsüchtige wegen expirierter Privilegien durch Nachdruck ihm im Verlage des Werks Eintrag tun möchten, und er legt weiterhin dar, daß er auch für die wichtigeren Supplemente das Privileg brauche, weil der Verleger sonst nicht genügend gedeckt sei; er habe die Magdeburgischen Konstitutionen auf eigene Gefahr edieren müssen und müsse jetzt

[1] Beschluß von 1657, Renouard S. 138.

[2] Nicht zutreffend ist die Auffassung Osterrieths, Altes und Neues S. 26 u. 106, daß wegen der Möglichkeit der Privilegienverlängerung ein ewiges Urheberrecht bestanden habe. Ganz abgesehen davon, daß solche Verlängerungen auf lange Zeit selten waren und die Fälle Lafontaine und Fénélon 1761 u. 1777 zu großer Erregung geführt und geradezu den Anlaß zum Verbot der continuation im August 1777 gebildet haben, spricht gerade die Notwendigkeit der Verlängerung durch neues Privileg für die grundsätzliche zeitliche Beschränkung.

sicher sein. Privilegien in perpetuum sind in Deutschland kaum vorgekommen. Mir ist nur eines allenfalls hierher zu rechnendes bekannt, das aus schon früherer Zeit stammt, nämlich ein Privileg[1] der Pfalzgrafen und Herzöge von Bayern Wilhelm und Ludwig von 1518 für des Johannes Aventinus Bayrische Geschichte, darin heißt es: Chronica perscripsit: excudendaque sua opera: et impensis curavit: perinde ac libitum fuerit: etiam Utini circum aedem absque vertigali: venumdandi perpetuum jus esto; es folgt das Verbot des Nachdrucks bei Strafe von zehn Goldgulden. Hier ist wenigstens von einem jus perpetuum die Rede, aber bei näherem Zusehen bezieht es sich doch auf den Verkauf der hergestellten Edition. Wie dem aber auch sei, jedenfalls sind die sonst bisweilen vorkommenden Privilegien, welche ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Jahren gegeben sind, regelmäßig nur für die in Frage kommende Auflage zu verstehen oder aber, falls das nicht zutreffen sollte, enden sie mit dem Leben des Autors.

Dies ergibt sich aus ihrem Charakter als Privilegien nach allgemeinen Grundsätzen und der Entwicklung des Privilegienrechts. Die Gewerbeprivilegien, als deren Abart die Bücherprivilegien entstanden sind, hatte das Mittelalter neben vielen anderen Privilegien entwickelt. Sie erscheinen als Verleihung von Gewerberechten, insbesondere als Realgewerberechte, als Zwangs- und Bannrechte, aber vor allem auch als Zunftprivilegien in der Form der Innungsbriefe. Für die Frage der Dauer dieser Gewerberechte ist die Rechtsform des Privilegs bedeutsam. Es handelt sich um eine vom Gesetzgeber unmittelbar ohne Dazwischentreten einer objektiven Rechtsnorm geschaffene Befugnis, und zwar erscheint das Recht zur Verleihung als Recht des Königs in seiner Eigenschaft als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt und folgeweise allmählich auch der Landesherrn innerhalb ihrer Territorien. Dabei hatte man im Mittelalter weithin die Anschauung, daß das Privileg nur für die Person des Verleihers gelte und bei dessen Tode vom Nachfolger erneuert werden müsse. Zahllose solcher Erneuerungen durch den Nachfolger des erteilenden Königs oder Landesherrn beweisen diesen Satz, der sich aus dem mangelhaften Ausbau des Staatsgedankens ergab. Auch wenn man ihn als allgemeinen Rechtssatz mit Waitz anzweifeln wollte, muß man seine tatsächliche Geltung anerkennen, was nicht ausschließt, daß Privilegien auch für die Zeit über den Tod des Verleihenden hinaus erteilt werden konnten und dann die Erneuerung nur aus Vorsicht geschah; zu Ausgang des Mittelalters steht der Satz jedenfalls grundsätzlich fest[3]. Das kanonische Recht, welches für die Privilegientheorie entscheidend wurde, hatte ihn übrigens schon im Mittelalter festgelegt; es nahm aber schließlich im Zweifel die Perpetuität der kirchlichen Privilegien über das Leben des Verleihers hinaus an, weil man das Wesen der grundsätzlich unsterblichen juristischen Person allmählich erkannte[4]; die päpstliche Kanzlei unterschied, ob ad apostolicae

[1] Abgedruckt bei S. D. Hoffmann, Von den ältesten Verlagsprivilegien S. 49.

[2] Vgl. Brunner, R. Gesch. II S. 13, Waitz, Verf. Geschichte VI S. 617 ff.

[3] Pfeffinger, Vitriarius illustratus 1754 Bd. III, Tit. 17 § 67.

[4] Vgl. c. 22 X 5, 33 1214; c. 5 in VI° 1, 3 1302 Bonifacius VIII; Hinschius, Kirchenrecht III S. 187 n. 3.; im allgemeinen zur kanonischen Privilegienlehre Köstler, Savigny-Zeitschr. Kan. Abt. VIII S. 164 ff.

sedis beneplacitum oder ad nostrae voluntatis beneplacitum verliehen war, im letzteren Fall galt das Privileg nur für die Person des Verleihenden. Dabei ist es im kanonischen Recht bis heute geblieben[1]. Die zeitliche Beschränkung wohnt also von der Seite des Verleihers her dem Privileg von Hause aus bei.

Andrerseits wurde das Privileg, welches für eine bestimmte Person verliehen war, als privilegium personale nur für Lebenszeit des Empfängers verliehen und endete mit dessen Tode[2]. Dies hat man bei Gewerbeprivilegien immer anzunehmen, wenn nicht radizierte Rechte wie bei den Realgewerberechten verliehen waren. Die spätere Doktrin nahm an, daß privilegia, die ex mera concedentis gratia verliehen waren, regulariter ad heredes non transitoria seien, dagegen die ex contractu seu titulo oneroso verliehenen im Zweifel ad heredes transitoria seien[3]. Die Gewerbeprivilegien und die Bücherprivilegien insbesondere waren in aller Regel gratiosa. Dazu kommt, daß die Gewerbeprivilegien auch ihrem Inhalt nach von vornherein grundsätzlich auf die Person abgestellt waren. Das hat sich auch nur scheinbar durch die Verleihung des Gewerberechts an die Zünfte verschoben. Die Zunft erhielt als Korporation das Recht dauernd (privilegium mixtum), und zwar beruhte die Verleihung auf dem Marktbann des Stadtherrn, welcher die Ausübung der Gewerbe regeln konnte[4]. Der einzelne Handwerker aber erhielt die Innung persönlich durch seinen Beitritt auf Grund des Probestücks und nicht für seine Erben; erst allmählich entwickelten sich gewisse Rechte für Witwen und Meistertöchter zu Versorgungszwecken, wie sie ähnlich auch im Lehnrecht früh begegnen. Derselbe Grundgedanke mußte auch herrschen, wenn die Innung, was bisweilen vorkam, nur aus einem Meister bestand oder wenn seit Ende des Mittelalters einzelnen Personen außerhalb der Innung die Stellung eines Freimeisters verliehen wurde. So beschränkten sich auch die Druckerprivilegien des ursprünglichen Stils auf die Person des Beliehenen, und nicht anders sind die zeitlich unbeschränkten Bücherprivilegien aufzufassen, sofern sie nicht etwa ausdrücklich für die Erben miterteilt sind. In England ist es üblich, beim Fehlen einer bestimmten Frist ausdrücklich zu sagen, daß das Privileg für Lebenszeit des Beliehenen gegeben ist, so 1538 für Thomas Barthelet »durynge the natural lyfe of the sayed Thomas«[5]. In Deutschland scheint das nicht gebräuchlich gewesen zu sein, wie denn der oben[6] erwähnte Notizzettel von 1732 aus den Generaldirektionsakten beweist, daß mindestens in späterer Zeit die Fortlassung der Frist wohl nur als ein versehentliches Abweichen vom stilus correctus aufzufassen ist.

So ergibt sich aus dem ganzen Wesen des Bücherprivilegs seine grundsätzliche zeitliche Beschränktheit, die um so mehr im Wesen der Sache be-

[1] Codex juris Canonici 70, 73.

[2] Über den Begriff der privilegia personalia im Gegensatz zu den realia nach Kirchenrecht, wo die letzteren nur bei Verleihung an eine Kirche, ein Amt usw. vorlagen, während die sog. mixta bei Verleihung an eine juristische Person oder sonstige Gemeinschaft angenommen wurden, vgl. Hinschius III S. 809 Reg. Jur. 7 in VI°.

[3] Pfeffinger l. c. § 65 n. a.

[4] R. Schröder-v. Künssberg, D. R. Geschichte § 51 n. 92.

[5] Kohler S. 47, vgl. ferner Osterrieth, Geschichte des Urheberrechts in England S. 13.

[6] S. 67 n. 7.

gründet war, als der Verleiher gratiose verliehene Privilegien jederzeit widerrufen konnte. Das alles tritt gerade in der kursächsischen Praxis stark hervor. Nicht nur wurde 1617, 9. Juli, das Herkommen dort ausdrücklich bezeugt, daß der Nachfolger in der Regierung eine Erneuerung des Privilegs vornehmen mußte[1], sondern im Reskript[2] vom 5. Juli 1625 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß »ein Privilegium über ein Buch nicht in perpetuum gegeben zu sein verstanden werden kann«, vielmehr »das Privilegium auf Wiederuffen stehet, Wir auch uns weder können noch wollen begeben, sondern vielmehr fürbehalten, auch anderen unseren Unterthanen und auswärtigen, auf ihr gehorsamstes Ansuchen, über ihre Formate der Bibel, Privilegia Unserem Belieben nach zu erteilen«. An ein »ewiges Recht« hat vom Standpunkte des Privilegienrechts wirklich niemand gedacht.

IV.

Die Frage der Befristung mußte aber eine neue Betrachtung erfahren, als allmählich die Meinung sich regte und namentlich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer stärker anwuchs, daß das, was geschützt werden müsse, das Recht des Autors selbst sei, von dem der Verleger nur ein abgeleitetes Recht erlangt habe. Es handelte sich dabei um zwei Fragen, einmal, ob nichtprivilegierte Bücher zu schützen seien und ferner, ob dieser Schutz aus dem Rechte des Autors herzuleiten sei. Die Überlegung führte zur Annahme, daß der Autor das Werk durch seine Arbeit geschaffen habe und daß er deshalb ein geschütztes Recht daran haben müsse. Es ist bekannt, daß man dabei auf der namentlich von Locke vertretenen Lehre von der Entstehung und der Rechtfertigung des Eigentums aus der Arbeit aufbaute. Die Gedanken waren zunächst ziemlich unklar und wurden erst allmählich schärfer formuliert. Aber daß der Autor als solcher Schutz finden mußte, war ein früh vertretener Gedanke, den bekanntlich besonders auch Luther[3] vom moralischen Standpunkt entschieden vertreten hatte. Es ist hier auf diese ganze literarisch-theoretische Strömung nicht im einzelnen einzugehen. Genug, in Deutschland wie in England und besonders auch in Frankreich erscheint seit dem 17. Jahrhundert der Gedanke des geistigen Eigentums in verschiedenen Fassungen. In England ist es Waburton, der die Idee des geistigen Eigentums 1747 im Anschluß an die Grundgedanken Lockes, über Eigentum und Freiheit, geschickt vertrat[4]. Es folgte Blackstone[5]. Die Praxis folgte in der unter Lord Mansfields Vorsitz verhandelten Sache Millar v. Taylor (1768): man erkannte ein geistiges Eigentum (ownership) an und sah in der Regelung der seit 1709 bestehenden Copyrightgesetzregelung nur dessen Verstärkung. Ähnliche Grundge-

[1] Kirchhoff, Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels VII, 150ff. Kapp. Geschichte des deutschen Buchhandels I S. 47.

[2] Kursächsisches Reskript vom 5. Juli 1625 (Codex Augusteus I, 411). Es handelt sich um die Bibel.

[3] Vorrede zur Auslegung der Episteln und Evangelien 1525 (Werke. Frkf. VII S. 13f.), die ein- oder zwei Monate Schutz forderte; vgl. Pütter S. 73, S. 125.

[4] Osterrieth, Geschichte des Urheberrechts in England S. 116ff.

[5] Über den Wandel in Blackstones Auffassungen Kohler. Urheberrecht S. 51ff.

danken wurden in Frankreich von d'Héricourt 1723, Diderot 1767, Linguet 1770, Voltaire 1769, Séguier 1779 vertreten[1]. Doch blieb es hier bei der Theorie. Nicht anders in Deutschland, wo der Gedanke seit dem 16. Jahrhundert angedeutet, im 17. Jahrhundert von Carpzow vorbereitet und besonders von Adrian Beier (1690) vertreten, dann im 18. Jahrhundert von Böhmer, Gundling, in einer ausgezeichneten Dissertation Thurneysens (1738) und vor allem von Joh. Stephan Pütter (1774), in dessen Schrift vom Büchernachdruck, welche alles zusammenfaßt, verfochten. Alle diese Vertreter der Idee des geistigen Eigentums kamen theoretisch zu einem ewigen Eigentum. Das tritt in der englischen[2] wie in der französischen[3] Literatur hervor, es erscheint auch bei Pütter (§ 73 Abs. 2). Aus dem Naturrecht hervorgegangen, haben diese Argumente eine große kulturgeschichtliche Bedeutung gewonnen und sind für die Entwicklung des europäischen Urheberrechts im Interesse eines Schutzes des Autors und des Verlegers gegenüber den vielfältigen Mängeln des alten Privilegienwesens unendlich wertvoll gewesen.

Aber sie sind in keinem der drei Länder in dieser Gestalt in das geltende Recht übergegangen. In England war dies durch die Entscheidung Millar v. Taylor 1768 allerdings zunächst der Fall. Aber schon 1774 wurde durch die berühmt gewordene Revisionsentscheidung des Oberhauses in Sachen Donaldson v. Beckett mit dem Gedanken des ewigen geistigen Eigentums grundsätzlich gebrochen. Bekanntlich hatte in England das bereits erwähnte Gesetz[4] der Königin Anna von 1709 (8 Anne c. 19) das Privilegiensystem in der Hauptsache aufgegeben: der Autor und der von ihm sein Recht herleitende Verleger waren von der Veröffentlichung an auf 14 Jahre geschützt, nach Ablauf dieser Zeit fiel das Recht auf nochmals 14 Jahre dem Autor wieder zu, die Straffolgen des Nachdrucks aber waren davon abhängig, daß der Titel vor der Publikation in das Registerbuch der Buchhändler-Gilde in Stationers Hall eingetragen war. Die Entscheidung von Donaldson v. Beckett nun ging dahin, daß mit dem so erworbenen Copyright auf im ganzen 28 Jahre das Urheberrecht erschöpft sei, am veröffentlichten Buche besteht ein weiteres geistiges Eigentum nicht, nur am nichtveröffentlichten kommt es als ewigdauerndes (wie heute noch bei uns) in Betracht. Damit war jedenfalls für die Frage der Befristung jede Deduktion aus der eigentumsähnlichen Stellung des Autors für die Zukunft abgeschnitten und ist in England abgeschnitten geblieben; das Copyright aber ist dasselbe Recht, welches vorher im Einzelfalle durch die Privilegien erlangt war, das tritt besonders darin hervor, daß die Bemessung auf 14 Jahre nach dem Vorbilde[5] des Erfindungspatents

[1] Renouard S. 157, 164, 173, 183.

[2] In Millar v. Taylor betonte besonders der Richter Yates das zeitlich unbeschränkte Eigentum; vgl. Osterrieth S. 129.

[3] Schon d'Héricourt sagt 1723 (bei Renouard S. 159): un libraire, qui a acquis un manuscript.. et obtenu un privilège pour l'imprimer, doit demeurer perpétuellement propriétaire du texte de cet ouvrage, lui et ses descendans, comme d'une terre ou d'une maison qu'il aurait acquise, parce que l'acquisition d'un héritage ne diffère en rien, par la nature de l'acquisition, du celle d'un manuscrit. Man liest das heute noch gelegentlich.

[4] Abgedruckt bei Osterrieth S. 101.

[5] Osterrieth l. c. nach Lely, Copyright Law Reform S. 4.

der Act of Monopolies von 1623 (21 Jacob I c. 3) erfolgt ist, der Magna Charta des Erfinderrechts, wie Kohler[1] sie genannt hat. Dahingestellt kann dabei hier bleiben, ob sich der Gedanke des ewigen geistigen Eigentums in der Zeit vor diesem Gesetze und vor der Entscheidung Donaldson v. Beckett in dem common law tatsächlich durchgesetzt hatte; jedenfalls war er seit dieser Entscheidung in England nach der Richtung der Befristung erledigt.

In Frankreich ist die Idee des geistigen Eigentums in dieser Hinsicht jedenfalls ohne Einfluß geblieben. Die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts hatten sie vorwiegend benutzt, um die Erneuerung der Privilegien zugunsten der Buchhändler und zum Schaden der Autoren sowie der Allgemeinheit zu bekämpfen. Die Gesetzgebung folgte dann, wie schon erwähnt, darin, daß sie seit 1773 die continuation der Privilegien aufgab; aber sie tat es — abgesehen vom selteneren Falle des reinen Selbstverlags — keineswegs, um dadurch die Rechte der Autoren zu verlängern, sondern sie ließ vielmehr nach Ablauf der Privilegien die Rechte ins Freie, in den domaine public fallen, gab also den Neudruck frei. Als man in der französischen Revolution und unter dem Kaisertum nach dem Vorbilde des englischen Rechts zu einer generellen gesetzgeberischen Regelung des Autorrechts an Stelle des Privilegienrechts überging, blieb es dabei: 1791 wurde das Autorrecht für dramatische Werke auf Lebzeiten des Autors und auf fünf Jahre nach dem Tode eingeräumt, durch Dekret vom 19. Juli 1793 wurde es für alle literarischen und musikalischen Werke auf 10 Jahre nach dem Tode des Autors festgesetzt, am 5. Februar 1810 auf Lebenszeit des Autors und seiner Witwe sowie auf 20 Jahre für die Kinder, am 8. April 1854 auf 30 Jahre für die Kinder nach dem Tode des Autors oder dem Ende des Rechts der Witwe, am 14. Juli 1866 generell auf 50 Jahre vom Tode des Autors. Es handelt sich genau wie in England um die allgemeine Fixierung der Frist an Stelle der alten Einzelbefristungen. Napoleon I. betonte dabei 1810 besonders die Gefahren, welche ein ewiges Urheberrecht, an dem zahlreiche Erben beteiligt seien, für die Verbreitung der Werke und deshalb für die Allgemeinheit mit sich bringen mußte[2]. Die Deklamationen vom ewigen Eigentum hatte man damit für die praktische Ausgestaltung abgelehnt.

In Deutschland hat die Entwicklung im Grunde denselben Gang genommen. Er war komplizierter wegen der Zersplitterung der deutschen Gesetzgebung, aber auch wieder vereinfacht wegen der in Deutschland verhältnismäßig früh sich Bahn brechenden Erkenntnis vom Wesen des Urheberrechts. Auch bei uns ist der Vergleich des Rechts am Geisteswerk mit dem Eigentum früh und immer wieder gebraucht worden. Aber man war sich doch von Anfang an darüber klar, daß es sich nicht um ein wirkliches Eigentum handelte und,

[1] Abdruck des Gesetzes bei Kohler, Handbuch des Deutschen Patentrechts 1900 S. 19.

[2] Comment un grande nombre de propiétaires, souvent éloignés les uns des autres, et qui après quelques générations, se connaissent à peine, pourraient-ils s'entendre et contribuer pour réimprimer l'ouvrage de leur auteur commun? Cependant, s'ils n'y parviennent pas, et qu'eux seuls aient le droit de le publier, les meilleurs livres disparaîtront insensiblement de la circulation. Er fuhr fort, daß auch der Fortschritt der Wissenschaft gehindert sei, wenn man die Werke nicht frei drucken könne, um sie zu kommentieren und zu annotieren. Mitgeteilt von v. Anders l. c. S. 270 nach Locré, Législation civile de la France IX S. 18ff.

was die Hauptsache ist, daß man nicht schrankenlose Befugnisse gewähren könne. Thurneysen[1] z. B. spricht zwar von proprietas, aber er gewährt gegen den Nachdrucker nicht die Diebstahlklage wegen Wegnahme, sondern nur die Klage wegen furtum usus; dazu aber gestattet er den Nachdruck in einer großen Reihe von Fällen; so gestattet er den Nachdruck der Franzosen und Holländer, weil diese auch ihrerseits nachdrucken, ferner der Bücher aus entfernten Ländern wie Rußland, Spanien, Schweden, England (!), also der gesamten damals in Betracht kommenden Auslandsliteratur, ferner den Nachdruck alter Bücher, wobei er sich dahinter verschanzt, daß es solche seien, »qui usu et diurturnitate temporis ita communes facti sunt, ut illorum verus dominus quasi (!) ignoretur«, endlich hält er aber (S. 8) den Nachdruck auch für erlaubt, wenn die Auflage vergriffen ist und ihr Drucker keine neue Auflage machen will:

> Licet recudere eos libros, qui quondam ab aliquo impressi fuere, verum ubi exemplaria venalia amplius non extant, nec is qui primus librum impressit, illum recudere cogitat, vel forsan non potest; hocque modo praestat librum ab alio recudi, quam vero, ut societas literaria tali libro, qui imprimis utilis habetur, egeat, praecipue, cum primus libri impressor de damno sibi recusione illato queri non possit.

Wie man in solchen Fällen neue Privilegien erteilte, und wie man die Privilegien überhaupt oft nur unter der Bedingung baldiger und guter Edition erteilte, so ist hier das Werk bei Nichtweiterpublikation freigegeben, es ist also keine Rede von einem ewigen Eigentum des Verlegers oder gar des Autors. Nicht anders steht die Sache bei Pütter[2]. Er sagt[3], daß Bücher, welche ein Gelehrter ausgearbeitet habe, »gleich ursprünglich unstreitig ein wahres Eigentum ihres Verfassers« seien, »sowie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Dasein zu danken hat, als sein Eigentum ansehen kann«; »an allen solchen Arbeiten kann niemand ohne des Verfassers Einwilligung sich irgend einiges Recht anmaßen«, nur der Verfasser oder seine Erben »oder wenn das Eigentum von selbigen rechtmäßig übertragen ist«, könne bestimmen, ob eine solche Schrift zum Druck veröffentlicht wird. Das ist also das ewige Autorrecht am unveröffentlichten Buche. Im übrigen geht er davon aus, daß der Autor bei der Veröffentlichung das sog. Eigentum an einen Verleger überträgt oder ausnahmsweise als Selbstverleger auftritt. Daher redet er im übrigen ganz in der Art der Privilegien nur vom Verlagsrecht. Dieses Recht beschränkt er ganz ähnlich, wie es Thurneysen tut, insbesondere kann nach seiner Auffassung jeder nachdrucken, wenn (z. B. wegen des Eingehens einer Buchhandlung) kein Verleger mehr vorhanden ist, der sich über den Nachdruck beklagen kann (§ 73), wenn der Verleger von einem vergriffenen Buche keine weitere Auflage veranstaltet (§ 72), wenn der Verleger unbekannt ist (§ 74) und vor allem auch dann, wenn durch

[1] Thurnesius, De recusione librorum furtiva, Basel 1738.
[2] Der Büchernachdruck 1774.
[3] S. 23, § 20.

den Nachdruck dem rechtmäßigen Verleger kein Abbruch getan wird (§ 70), z. B. »wenn der Debit nur an solchen Orten geschieht, wo der rechtmäßige Verleger für sich auf keinen Abgang rechnen kann[1]«. Dementsprechend will er auch den Schutz für das Geisteswerk nicht durch die Diebstahlsstrafe geben, da es sich nicht um »eigentliche Diebstähle im genauesten Verstande« handelt; er will nur ein a° negatoria utilis geben (§ 50) und, weil es sich um eine quasi contrectatio juris alieni handele, eine condictio quasi furtiva oder utilis (§ 69). Vor allem aber will er zwar das Verlagsrecht des Verlegers mit den oben bezeichneten starken Einschränkungen sich vererben lassen, dagegen soll das Recht des Autors, einer neuen Auflage zuzustimmen, wenn der erste Verleger eine solche nicht veranstaltet, nur bei Lebzeiten des Autors bestehen (§ 72). Hier tritt deutlich hervor, daß bei Pütter das Recht des Autors am publizierten Buche keineswegs als ewiges gedacht ist, wenngleich das einmal vertragsmäßig davon abgeleitete Verlagsrecht im Umfange der verabredeten Auflagenzahl als vererbliches andauert, freilich mit der Möglichkeit des Erlöschens durch nichtordnungsmäßigen und nichtrechtzeitigen Gebrauch.

Führte schon diese Grundauffassung zur zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts, das allmählich als Grundlage des Verlagsrechts anerkannt wurde, so war das erst recht der Fall, als sich in Deutschland in immer steigendem Maße die Erkenntnis verbreitete, daß das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht sei. Man führt diesen Gedanken nicht mit Unrecht auf Kant[2] zurück. Er schied, wie schon Pütter und andere vor ihm getan hatten, zwischen dem Eigentum am einzelnen Exemplar des Buches und dem Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung des Geisteswerks, die er sich als eine vom Verleger vermittelte Rede des Schriftstellers an das Publikum vorstellte. Aber Kant scheint dabei in der Tat als erster dieses Recht am Geisteswerk als »persönliches Recht« bezeichnet zu haben, und er erörtert es systematisch unter den von ihm sog. »auf dingliche Art persönlichen Rechten«, zu denen er die wechselseitigen Rechte der Ehegatten, die Hausgewalt über Kinder und Gesinde usw. rechnet. Man kann Kant dieses Verdienst nicht absprechen, auch wenn man sich wie Kohler[3] auf den Standpunkt des Immaterialrechts im Gegensatz zum Persönlichkeitsrecht stellt. Denn es lag jedenfalls in Kants Darlegungen die — auch bei der Konstruktion als Immaterialgüterrecht nicht zu leugnende — Betonung der personenrechtlichen Färbung des Urheberrechts gegenüber der älteren Eigentumsauffassung, wenn diese auch selbst schon der Besonderheit der Sachlage gerecht zu werden suchte. Vom Standpunkte des Persönlichkeitsrechts aus aber endet das aus der Person fließende mit ihr eng verbundene Recht natürlich grundsätzlich mit der Person. Die Persönlichkeitsrechtsauffassung brach sich bekanntlich schnell Bahn, namentlich Bluntschli, Hillebrand, Dahn, Gareis, Beseler, Gierke und andere folgten.

[1] In der Frage des Nachdrucks von Auslandsliteratur ist Pütter (vgl. § 83ff., § 123) etwas zurückhaltender als Thurneysen, in dessen Heimat, der Schweiz, der Nachdruck damals besonders blühte.

[2] Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1798² S. 128ff.

[3] J. Kohler eifert gegen Kant schon Autorrecht. Dogm. Jahrb. 18 (1880) S. 475, dann Urheberrecht 1907 S. 76. In anderem Sinne gegen Kant auch Jolly, Die Lehre vom Nachdruck (Arch. f. d. civ. Pr. 35) S. 23, der schon vor Kohler die deutsche Entwicklung zeichnete.

und vor allem wirkte die Grundauffassung von der persönlichen Beziehung zwischen Autor und Werk auch auf die der Vertreter anderer theoretischer Grundauffassungen des Urheberrechts, insbesondere auf die Lehre vom Immaterialgüterrecht ein. O. v. Gierke[1] hat die Konsequenz für die zeitliche Beschränkung dann besonders deutlich ausgesprochen: »Der Grund, aus dem ihm (dem Urheberrecht) ein ewiger Bestand versagt wird, liegt nicht in der Beschaffenheit des Geisteswerks . . ., sondern in der Vergänglichkeit der Beziehungen, die ein Geisteswerk zum Persönlichkeitsgut stempeln« . . . es »büßt durch den Tod des Urhebers die sprudelnde Quelle seiner Lebenskraft ein«, . . . aber »es erlischt nicht sofort und kann nicht sofort erlöschen, weil ja einerseits sonst sein Wert unerträglich unsicher wäre, anderseits die Persönlichkeit des Verstorbenen im Kreise seiner Angehörigen fortdauernd mit besonderer Lebendigkeit fortwirkt« . . . »Allein nicht länger besteht es fort, als bis . . . die geistige Individualität in keinem Sinn mehr dem engen Kreise seiner Erben und Rechtsnachfolger und ganz nur noch der Nation und der Menschheit zu gehören scheint.« Es ist ohne weiteres klar, daß bei Durchdringen solcher tieferen Erkenntnis vom Wesen des Urheberrechts seit Ende des 18. Jahrhunderts der Gedanke des ewigen Rechts, soweit er überhaupt in Deutschland vertreten worden war, verschwand und nur noch gelegentlich einmal nachzuckte[2].

War schon die Theorie gegenüber der ewigen Dauer zurückhaltend, so erst recht die Gesetzgebung in Deutschland. Die Gerichte hatten überwiegend die Lehre vom geistigen Eigentum angesichts des Privilegwesens im 17. und 18. Jahrhundert abgelehnt[3], gelegentliche Ausnahmen[4] ändern daran nichts. Dagegen drängte der Zustand des Privilegwesens mit seinen willkürlich gewählten Fristen zu allgemeiner Regelung wenigstens für den einzelnen Staat, wie denn auch sonst der Gang der Entwicklung vielfach dazu führte, daß aus den bei der Erteilung der Privilegien üblichen Maximen und Formularen schließlich sich Rechtssätze allgemeinen Inhalts verdichteten. Diese schon im Mittelalter auftretende Entwicklung mußte sich auch hier vollziehen. Aber sie vollzog sich schon deshalb langsam, weil man in ganz Europa die Bücher ohnehin wegen der Zensur nachprüfen wollte und damit leicht die Entwicklung der Privilegien verbinden konnte. Ansätze begegnen in deutschen Ländern[5] schon lange vor dem englischen Gesetze von 1709: Basel verbot jeden Nachdruck eines erschienenen Buches schon 1531, aber nur auf drei Jahre; Nürnberg verbot 1550 für $^1/_2$ Jahr den Nachdruck, ebenso 1633 für die zensurierten Bücher; 1673 verbot man in Nürnberg den Nachdruck von privi-

[1] D. Pr. R. I, S. 768 (1895).

[2] So bei Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht S. 95, der das aber wegen seiner Verjährungslehre praktisch nicht durchführte, vgl. oben S. 50 n. 2.

[3] Den Nachdruck nach Erlöschen und beim Fehlen von Privilegien gestatten die Juristenfakultät Gießen 1722, Helmstädt 1723, Erfurt 1723 und besonders Jena 1726, sämtlich bei Pütter S. 120ff.

[4] Besonders die Leipziger Juristenfakultät nach Berger, Electae Disputationes for. 1706, bei Pütter S. 128 abgedruckt, sowie die Wittenberger Fakultät nach Wernher, Sel. Observ. 1722, bei Pütter S. 131.

[5] Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels I, S. 753ff., Gierke, D. Priv. R. I, S. 751.

legierten wie von nichtprivilegierten Büchern, aber immer nur für die erste Auflage, da bei Nichtveranstaltung einer neuen Auflage ein anderer Drucker (unter Auseinandersetzung wegen der noch vorhandenen Exemplare der ersten Auflage mit dem bisherigen Drucker) drucken darf. Es handelt sich in allen Fällen nur um eine Art Minimalprivileg, die Privilegien blieben daneben wie bisher im Gebrauch, und trotz des allmählichen Fortschreitens der generellen Regulierung sowie trotz des allmählichen Durchschimmerns eines allgemeinen Schutzes wenigstens für den Verleger, ist von einem ewigen Recht keine Rede.

Von immer größerer Bedeutung für den Buchhandel wurde aber Kursachsen mit Leipzig. Auch hier fanden eine ganze Reihe gesetzlicher Regelungen statt. Zunächst handelt es sich nur um die Einschärfung der Strafen gegen Privilegienverletzer, hierher gehört[1] das Reskript vom 13. Mai 1620 und die Erledigung der Landesschäden von 1661, welche letztere demjenigen Strafe androht, welcher der Buchhändler »theuer erkaufte Bücher . . nachdrucket und darüber sub- et obreptive über ihre allbereit erlangte, von andern, neue Privilegia erhalten und sie dadurch in Armut gesetzet«. Dann aber folgte — angeblich nach dem Vorbilde des Kaiserlichen Edikts vom 25. Oktober 1685[2] — die Kursächsische Verordnung[3] vom 27. Februar 1686, in der man vielfach[4] schon eine allgemeine Schutzvorschrift gegen jeden Nachdruck, und zwar für privilegierte wie auch für die nichtprivilegierten Bücher sehen will[5]. Da eine Frist nicht gesetzt ist, könnte darin ein ewiges Verlagsrecht gesehen werden, und eine spätere Kursächsische Verordnung[6] vom 4. Juli 1798 hat im Gegensatz zu Bedenken des Oberappelationsgerichts in der Tat eine solche Auslegung versucht. Indessen ist die Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1686 kaum in diesem Sinne auszulegen. Der Kurfürst beklagt die Mißbräuche, welche sich im Buchhandel eingeschlichen haben, insbesondere auch den »des verbotenen eigennützigen Nachdruckens, auch wohl von uns privilegierter Bücher, sich zu unternehmen« und gebietet dann weiterhin

[1] Das Reskript von 1620 Codex Augusteus I, S. 410, droht Konfiskation der Bücher an, welche »zuwider unseren ausgegebenen Privilegien gedruckt werden«. Die Resolutiones Gravaminum von 1661 § 81 stehen Codex Augusteus I, S. 239.

[2] Nach Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels I, S. 755 und Kirchhoff, Archiv für Geschichte des Buchhandels XV, S. 75. Das Patent war mir nicht zugänglich.

[3] Codex Augusteus, Bd. I, S. 413.

[4] Schon die Sächsische Commercien-Deputation in einem Bericht an die Landesregierung vom 7. März 1767; danach soll schon 1661 ein allgemeines Nachdruckverbot ergangen sein, und diese Ansicht werde durch das Mandat von 1668 bestärkt; »sowohl als auch« sei nicht applicative und restrictive, sodann cumulative zu verstehen. Hauptstaatsarchiv Loc. 30688 Bl. 18v.

[5] Das Kaiserliche Edikt hatte auch vom Schutz der unprivilegierten Bücher gesprochen, nach einer alten Mitteilung bei Kirchhoff S. 75; ihm folgend Kohler, Urheberrecht S. 67.

[6] Codex Augusteus, Continuatio II, 1, S. 58. Vgl. zu dieser Interpretation auch Goldfriedrich III, S. 44. Das »auch wohl« ist wahrscheinlich als bloße Hervorhebung eines Essentiales zu verstehen, wie es in gleicher Weise auch in dem Mandat von 1773 in dem Überleitungsabsatz vor Nr. 1 zu verstehen ist. Aber es ist eine Zweideutigkeit des Ausdrucks zuzugeben, die vielleicht auf das Bestreben zurückzuführen ist, hinter dem Kaiserlichen Privileg von 1685, welches von unprivilegierten Büchern sprach, wenigstens dem Anschein nach nicht zurückzustehen. Der Kaiser ging später (vgl. Kohler S. 67 und 77) wieder zur Beschränkung auf bloß privilegierte Bücher über. Die Vorarbeiten zum Mandat von 1686 ließen sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv leider nicht finden.

u. a., daß bei Strafe sich jeder »des verbotenen Nachdruckens zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Auctoribus redlicherweise an sich gebracht, auch wohl darüber privilegia erlanget, zu enthalten« habe. Man wird diese Wendungen wohl so zu verstehen haben, daß dies Verbot nur auf privilegierte Bücher sich bezieht; ein allgemeines, ewiges Verlagsrecht oder gar Urheberrecht[1] für jedes publizierte Buch ist hier noch nicht anerkannt. Dafür spricht außer dem Wortlaut der Verordnung, daß die »Onmaßgeblichen Gedanken über den Buchhandel«, welche die Leipziger Firma Bernhard Christoph Breitkopf u. Sohn am 15. Januar 1765 der Sächsischen Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation einreichte[2] und welches für die spätere Gesetzgebung bestimmend geworden ist, durchaus noch der Standpunkt vertreten, daß ohne Privileg kein Schutz gewährt wird. Es heißt da, daß der Buchdrucker gegen den Nachdrucker »ebensogut als ein anderer guter Untertan bei seinem wohlerworbenen, rechtmäßigen Eigentum geschützt, und der andere als ein Übertreter der öffentlichen Sicherheit angesehen werden solle». Dieser Satz sei schon ehemals bei Gelegenheit eines Nachdrucks durch einen Urteilspruch der Juristenfakultät in Leipzig (Berger, El. Disp. for. p. 109[6] seq.) zum Vorteile des Buchhandels bekräftiget worden, »hat aber als eine Sache eines besonderen Falles weiter keinen Nutzen im Gantzen bei denselben gehabt«. Auch die Gesetzgebung von 1773 selbst wäre sonst unverständlich, da sie ausdrücklich auf die Verordnung von 1686 verweist, und diese (wenigstens nach der später praktisch vorherrschenden Meinung) neben ihr fortgelten sollte.

Die Gesetzgebung von 1773, welche zum guten Teil auf der eben erwähnten Breitkopfschen Darlegung beruhte, erlangte dann hohe Bedeutung: es war das Mandat[3] vom 18. Dezember 1773 und das dazugehörige Regulativ, wie das von der Büchercommission zu führende Protokoll einzurichten. Breitkopf hatte (§ 11) vorgeschlagen, »daß alle die Bücher, welche auf rechtmäßige Weise von einem im Lande angesessenen Verleger gedruckt werden, schon als privilegiert geachtet werden, und keine special-privilegia nötig haben sollten . . ., daß wider einen Nachdrucker eben die Klage und das Recht statthaben sollte, dergleichen sonst über privilegierte Bücher stattfindet . . ., auch daß gegen die Hehler, Unterhändler und Forthelffer des Nachdrucks gleiche Schärfe geübt werden dürfe«. Er schlug dann (§ 14) nach dem Vorbilde des code de la Librairie et Imprimerie de Paris von 1744 vor, daß Auswärtigen ein Privileg nur gegeben werden solle, wenn sie das Buch im Lande drucken lassen, und er verlangte (§ 15) schließlich »ein Protokoll bey hiesiger löbl. Bücher-Commission«, »darinnen ein jeder einheimische Buchhändler und Verleger alle die Bücher einschreiben ließe, welche er rechtmäßig an sich gebracht hat . . ., wenn er anders darüber des allgemeinen landesherrlichen Schutzes genießen will«. Diese Vorschläge wurden von der Deputation wie von dem

[1] Kapp I, S. 755.
[2] Sächs. Hauptstaatsarchiv, Acta den Buchhandel betreffend, Landes-Ök. Dep. Loc. 110 97 (1764—1780).
[3] Codex Augusteus Continuatio II, 1 S. 39.

Oberkonsistorium im wesentlichen gebilligt[1], und die genannte Verordnung von 1773 hat dann bestimmt, daß alle Bücher geschützt sein sollten, welche Privilegien erlangt oder aber von dem Verleger in ein bei der Büchercommission zu Leipzig zu führendes Protokoll eingetragen worden sind. Doch soll der Schutz den innerhalb Sachsens gedruckten Büchern auch gewährt werden, wenn der Geschädigte den schwierigen, »teils auch in manchen Fällen unmöglichen« Beweis erbringt, daß er das Verlagsrecht an dem Buche von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe, sowie daß, wenn er ein Ausländer ist, in seiner Heimat das Reciprocum gegen die kursächsischen Untertanen beobachtet wird. Die Eintragung in das Register wirkt also wie ein Privileg, und mit Recht meint Goldfriedrich[2], daß mit der Verordnung das Privilegiensystem nicht aufgegeben sei, sondern nur eine vereinfachte Erteilung eingeführt worden sei. Denn gegenüber der durchgängig erfolgenden Eintragung in das sog. Protokoll spielte anscheinend der Schutz auf Grund des bloßen innerhalb Kursachsens vorgenommenen Druckes keine erhebliche Rolle[3]; vor allem aber gelten für diese letzteren Fälle nicht die Strafvorschriften, welche auf den Nachdruck protokollierter und privilegierter Bücher gesetzt waren[4]. Praktisch kommt der Schutz vorzugsweise für die privilegierten und die protokollierten Bücher in Frage. Was daher die Frage der Dauer des Verlagsrechts anlangt, so war allerdings für die nichtprivilegierten und nichtprotokollierten Bücher der Schutz zeitlich unbeschränkt. Für die praktisch fast allein in Betracht kommenden privilegierten oder protokollierten Bücher aber dauerte er nur 10 Jahre von der Eintragung an »immaßen Wir einem solchen Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beylegen« (Nr. 3 des Mandates). Doch kann (Regulativ nr. IV) »der Verleger solche kurz vor dem Verfluß solcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen lassen, und behält allemal vor den andern den Vorzug.« Dazu kommt aber, daß das Recht aus der Protokollierung wie aus dem Privileg jederzeit vom Landesherrn zurückgenommen werden kann, wenn die Buchhändler nicht »das Publicum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit korrektem Druck und gutem Papier, nicht minder in billigen Preisen« versorgen, und »wenn Wir wahrnehmen sollten, daß das erlangte Befugniß miß- oder nichtgebrauchet, durch eine schlechte Ausgabe oder Übersetzung bloß eine bessere zurückgehalten, oder auch der Preis ... über die

[1] Acta c. t. p. 156ff. Ferner der Bericht an das geheime Konsilium p. 225ff., worin unter Anlehnung an Breitkopf die Motive der Verordnung enthalten sind. Dort wird der Standpunkt vertreten, daß schon seit 1661 und 1686 auch nicht privilegierte Bücher in Sachsen geschützt werden, ohne daß aus der Praxis dafür etwas anderes als das erwähnte Leipziger Fakultätserkenntnis angeführt würde; das hatte aber (vgl. o. S. 79 n. 2) »keinen Nutzen gehabt«.

[2] Vgl. Goldfriedrich, Geschichte des deutschen Buchhandels III, S. 47.

[3] Am 27. Juli 1791 führt das Landes-Ökonomie-Kollegium bei der Frage des Übersetzungsschutzes aus, daß die Vorzeigung der Handelskorrespondenz und die Produktion des Contracts mit dem Verfasser oder dem Verleger des Originals »wohl niemandem je anzusinnen sein möchte«. Akten Landesregierung Loc. 30688, den Buchhandel betreffend 1765—1803.

[4] Das hat zutreffend Goldfriedrich l. c. III, S. 44, hervorgehoben: es war nur (nr. 1) Verbot des Nachdrucks und das Recht auf den schwer zu beweisenden Vermögensschaden angedroht, anders für die privilegierten und protokollierten Bücher, bei denen (nr. 4) Konfiskation und Strafe in Aussicht gestellt war.

Gebühr und Billigkeit erhöhet werden wollte«; für diesen Fall behielt sich der Landesherr vor, »jenes Befugniß wiederum aufzuheben, und entweder auf einen andern billigeren Verleger zu transferieren oder auch den Druck frey zu geben«. So sah das sog. ewige Verlagsrecht des Kursächsischen Rechts aus. Es ist nicht sowohl aufgebaut auf dem Gedanken des »geistigen Eigentums«, wenn derartige Bestrebungen der Literatur auch in die Entstehungsgeschichte hineinspielen, sondern ist vielmehr entstanden aus der merkantilistischen Tendenz möglichst weitgehenden Schutzes des Leipziger Buchhandels und aus der alten Vorstellung, daß man die einmal hergestellten Bücher so lange schützte, wie Exemplare vorhanden waren und zum Kauf gestellt wurden. Die weitergehenden Bestrebungen des verdienstvollen Buchhändlers Reich hatten sich nicht durchgesetzt[1]. Die Ewigkeit war eine recht beschränkte. Dem entspricht es, daß in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts bei der Vorbereitung des Sächsischen Literaturgesetzes von 1844 das ewige Verlagsrecht keineswegs als ein feststehender Satz des Sächsischen Rechts angesehen wurde. Man hatte damals zunächst vor[2], das Urheberrecht als zeitlich unbeschränktes zu gestalten, änderte aber den dahin gefaßten § 3 des Entwurfes[3] schon während der Vorberatungen im Schoße der Regierung ab[4] und setzte an seine Stelle die Festlegung der inzwischen von Preußen, dem Bund, Bayern und Braunschweig angenommenen dreißigjährigen Frist. Dabei wurde in die Begründung ein längerer Zusatz eingeschaltet[5], welcher später auch in den den Ständen überreichten Motiven des Gesetzes steht und der sich über die Fragen des ewigen Verlagsrechts in Sachsen näher ausläßt. Zwar wird darin behauptet, daß das Sächsische Recht durch die Mandate von 1686 und von 1773 den Schutz vom Privileg unabhängig gestellt und lediglich vom redlichen Erwerb des Verlagsrechts abhängig gemacht habe, aber es sei zweifelhaft, ob das Recht des Autors überhaupt auf die Erben überginge. »Denn die durch die angezogenen beiden Gesetze eingeführte Art des Rechtsschutzes ist eine völlig neue, ihr Gegenstand ganz eigentümlicher Art,« man könne nicht die Vererblichkeit des Eigentums an körperlichen Sachen auf sie ohne weiteres ausdehnen und daher die Vererblichkeit nicht als ganz zweifellos ansehen. Damit hinge aber auch die Frage des sog. ewigen

[1] Vgl. dazu besonders Goldfriedrich, Geschichte des deutschen Buchhandels III, cap. 1, S. 33ff.

[2] Hauptstaatsarchiv Dresden, Akten Ministerium des Innern 1702.

[3] Die Bestimmung lautete ursprünglich: derartige Rechte, sie mögen sich nun noch in erster, oder ganz oder teilweise schon in einer späteren Hand befunden haben, erlöschen nicht durch den Ablauf irgendeiner Zeitfrist, sondern nur dadurch, daß niemand mehr vorhanden ist, welcher deren unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb nachzuweisen vermag. Insofern ein solcher Nachweis nicht mehr zu erwarten ist, wird ein literarisches Erzeugnis oder Werk der Kunst zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung jedermann freisteht, der nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen überhaupt zu dergleichen Unternehmungen befugt ist. Entwurf des Gesetzes in den zitierten Akten.

[4] Der Referent hat neben die fallengelassene Bestimmung des § 3 mit Bleistift geschrieben: da man nie wissen kann, ob noch jemand vorhanden ist, der den Erwerb nachzuweisen vermag, so involviert unser ewiges Verlagsrecht eine Ungewißheit, die auch wohl für die Literatur nachteilig einwirken kann.

[5] Erläuterungen und Beweggründe zu vorstehendem Gesetzentwurfe, in den Act. cit., ad § 3.

Verlagsrechts zusammen. »Diese Frage wird nämlich hauptsächlich dann von praktischer Wichtigkeit, wenn es sich um Veranstaltung neuer Ausgaben von Werken verstorbener Autoren handelt. Die Verteidiger des ewigen Verlagsrechts nehmen, die Unbeschränktheit der Übertragung des Verlagrechts, als es der Verleger von dem Autor erwarb, vorausgesetzt, an, daß derselbe Verleger ohne, oder wenn eine Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Auflagen stattfand, mit Zustimmung der Erben, ein seiner Dauer nach völlig unbeschränktes Recht auf Veranstaltung neuer Auflagen habe. Der letzteren Annahme liegt aber die Voraussetzung zugrunde, daß der Autor sein Recht auf seine Erben habe übertragen können, der ersteren die damit verwandte Voraussetzung, daß der Autor bei dem ersten Verlagskontrakte stillschweigend oder ausdrücklich über seine Lebenszeit hinaus habe über sein Autorvorrecht verfügen können. Beiden Voraussetzungen aber fehlt es wenigstens an der Begründung durch eine positive, ausdrückliche und spezielle gesetzliche Bestimmung.« Die sog. Ewigkeit lag eben nur in der dem Privilegienwesen eigentümlichen Verlängerungsmöglichkeit vor, die sich füglich daraus ergab, daß die absolute Staatsgewalt durch Einzelverfügung jede Rechtsgestaltung herbeiführen konnte. Freilich — und dies ist die Eigentümlichkeit des Sächsischen Rechts gewesen — konnte der Verleger durch Erneuerung der Protokollierung ohne eigentlichen neuen Gnadenakt den Schutz dauernd immer wieder erstrecken; an Stelle des positiven Aktes der Verleihung war der negative der leichten Entziehbarkeit des Privilegs gegeben. Einen ähnlichen Standpunkt hat in Deutschland außer Sachsen wohl noch Hannover eingenommen, wenigstens scheint im Anschluß an alte Braunschweig-Lüneburgische Maßnahmen die Praxis dort eine dahingehende Haltung befolgt zu haben[1].

Die sonstige Gesetzgebung aber hat nicht daran gedacht, ein ewiges Verlagsrecht einzuräumen, sondern in enger Anlehnung an die Privilegien und in bloßer Generalisierung ihrer Grundsätze erscheint das Verlagsrecht ebenso wie das allmählich zur Geltung kommende Urheberrecht überall zeitlich eingeschränkt.

Im Preußischen Allgemeinen Landrecht insbesondere erfolgte unter starkem Einfluß des Berliner Buchhändlers Friedrich Nicolai[2] eine Regelung, welche sich ebenfalls eng an das Privilegienwesen anlehnte und dieses generalisierte, dabei ganz im Sinne dieser Entwicklung das Augenmerk durchaus auf das Verlagsrecht richtend (A.L.R. I, 11, §§ 996ff.). Der allgemeine Schutz tritt neben den noch als möglich betrachteten Schutz durch besondere Privilegien derart,

---

[1] Für einen konkreten Fall (Pütters Compendium juris publici) hatte die Regierung 1754 die aus Frankfurt kommenden Nachdrucksexemplare des einheimischen Buches unterdrückt (Abdruck der Schreiben von 1753 und 1754 bei A. C. Kaiser, die Abstellung des Büchernachdrucks 1790 S. 27ff. und ohne Namensnennung bei Pütter § 160): 1778 wurde dann, aber nur zugunsten der eigenen Untertanen, Verleger wie Autoren, der Nachdruck unter (sehr milde) Strafe gestellt (Abdruck bei O. Wächter, Das Verlagsrecht 1857 S. 15).

[2] Voigtländer, Das Verlagsrecht im Preußischen Landrecht und der Einfluß von Friedrich Nicolai, Archiv f. Geschichte des deutschen Buchhandels XX, 4ff.; Goldfriedrich, Gesch. d. d. Buchhandels III, S. 456ff. Offensichtlich ist auch Pütters Einfluß.

daß die etwa höheren, im Privileg festgesetzten Strafen an Stelle der normalen Strafen des Kriminalrechts treten[1]. Der gesetzliche Schutz kommt dem Verleger[2] zu, es ist hier wie beim Privilegienwesen der Schutz auf das publizierte Buch beschränkt. Der Autor wird insofern geschützt, als ohne Vertrag mit ihm der Verleger kein Verlagsrecht erwerben kann. Dabei kann sich der Autor vertragsmäßig vorbehalten, daß er zu den neuen Auflagen seine Zustimmung zu geben hat; macht er solchen vertragsmäßigen Vorbehalt nicht, so hat er von Gesetzes wegen dieses Zustimmungsrecht während seines Lebens, mit seinem Tode erlischt es (I, 11, § 1020). Doch muß der Verleger, welcher eine neue Auflage veranstalten will, sich mit den Kindern ersten Grades des Autors abfinden. Im übrigen fällt das Werk ins Freie. Das Autorrecht ist also grundsätzlich, von besonderen vertragsmäßigen Vereinbarungen abgesehen, auf die Lebenszeit des Autors und seiner Kinder ersten Grades beschränkt; auch von der Witwe ist nicht die Rede. Das A. L. R. ist besonders interessant, weil man in ihm deutlich den unmittelbaren Übergang aus den zeitlichen Beschränkungen der Privilegien in die Befristung des Verlegerschutzes und weiterhin des Autorschutzes sehen kann. Nicolai, welcher die schließlich gewählte Form der zeitlichen Beschränkung durchgesetzt hat, berief sich für das grundsätzliche Enden des Autorschutzes mit dem Leben des Autors auf die in allen Ländern bestehende Observanz[3].

In Baden[4] hatte demgemäß die Verordnung vom 8. September 1806 für (nicht anonyme) Schriften inländischer Autoren bestimmt, daß der Schutz bis zum Ablaufen des ersten Jahres nach dem Tode des Autors bestehen solle. Das Badische Landrecht von 1810 aber bestimmt, daß das Schrifteigentum, welches sowohl an der Handschrift wie an dem Inhalt bestehe, mit dem Tode des Verfassers erlischt und daß nunmehr jeder Besitzer die Schrift nachdrucken kann, sofern nicht besondere Gnadenbriefe im Wege stehen (a 577). Die Begründung, welche der Verfasser Brauer gab, zeigt deutlich, wie diese Gestaltung aus dem Privilegienschutz herauswächst, zugleich aber in offensichtlicher Anlehnung an Kants Gedanken aus dem Wesen des Persönlichkeitsrechts hergeleitet wird[5]. Ebenso schützte die Nassauische Verordnung vom 4./5. Mai 1814 nur auf Lebenszeit des Autors gegen Nachdruck[6].

---

[1] A. L. R. II, 20, § 1295.

[2] Vom Selbstverleger ist nicht die Rede, doch kam offenbar auch dem Selbstverleger der gleiche Schutz zugute. Schon J. E. Hitzig, Das Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft, 1838, meint S. 4, daß die ausschließliche Betonung der Verlegerinteressen dem Einflusse Nicolais zu danken sei, dessen Wert er sonst anerkennt. Voigtländers und Goldfriedrichs Untersuchungen bestätigen dies. Übrigens spielt die Frage des ordnungsmäßigen Erwerbs des Verlagsrechts vom Autor als Bedingung des Schutzes hier im Landrecht ganz dieselbe Rolle wie im Kursächsischen Recht, und in den Naturrechtsdeduktionen; es ist die alles beherrschende naturrechtliche Vertragsidee auch hier wirksam.

[3] Voigtländer l. c. S. 29, 61, Goldfriedrich l. c. S. 462.

[4] Goldfriedrich III, S 62 u. S. 108 f., Kohler, Urheberrecht S. 89 f.

[5] Brauer meint, daß der Schutz durch Fiktion zustande komme, welche den geistigen und inneren Gegenstand dem äußeren und sinnlichen gleichstelle, der Abdruck vertrete die Persönlichkeit, die mit dem Tode ihre lebende und wirkende Eigenschaft verliere. Das ist zwar etwas maniriert ausgedrückt, aber keineswegs, wie Kohler S. 90 meint, auch maniriert gedacht.

[6] Goldfriedrich III, S. 65.

V.

Als sich seit Anfang des 19. Jahrhunderts die moderne Urheberrechtsgesetzgebung bildete, hat sie diese Linie in der Befristungsfrage fortgesetzt. Im Kampf gegen den Gedanken des ewigen Verlagsrechts und im Kampf gegen das rückständige Privilegienwesen und ebenso gegen die rückständig gewordene kursächsische Gesetzgebung, welche der Zentrale des deutschen Buchhandels galt, hat sich die dreißigjährige Frist entwickelt.

Die treibende Kraft dabei war der Buchhandel selbst[1]. Freilich hielt eine große Zahl der Buchhändler im Norden, namentlich in Leipzig, an dem Gedanken des sog. ewigen Schutzes im Sinne der Wiedererneuerung der Privilegien oder der Protokollierung, sofern das Buch immer weiter im Handel gehalten wurde, fest, während man im Süden, namentlich in Österreich, aber auch in Württemberg und Baden möglichst volle Nachdrucksfreiheit zu haben wünschte. Aber die führenden Köpfe dachten anders und setzten schließlich eine Gestaltung durch, bei der man, nicht ohne starke Einwirkung des englischen und besonders des französischen Vorbildes, zu einer festen Schutzfrist nach dem Tode des Autors überging. Man konnte dabei aber an das anknüpfen, was man in Deutschland schon hatte; denn sowohl die Privilegien wie die kursächsische und noch deutlicher die preußische und badische Gesetzgebung gingen davon aus, daß das Werk mit Fristablauf bei Nichterneuerung oder unter anderen Bedingungen (Tod der Erben ersten Grades und Fehlen besonderer Auflageverträge in Preußen usw.) ins Freie fiel. Doch hat stets, wie schon in den oben wiedergegebenen Worten Thurneysens, der Gedanke eine Rolle gespielt, daß man im Interesse der societes literaria, im Interesse der Untertanen an guten und billigen Büchern, wie es das kursächsische Mandat von 1773 ausführt, die Werke in geeigneten Fällen freigeben müsse. Wenn man auch den Ideen des dauernden Verlagsrechts hie und da nachgab, so war der Gedanke zeitlicher Beschränkung doch überall der letzten Endes ausschlaggebende, und es ist nicht ein kontradiktorischer Gegensatz zu der französischen Gestaltung, sondern nur die Aufnahme abgeklärterer Formen, wenn man jetzt zu einer festen, vom Tode des Autors an laufenden Frist generell überging[2]. Eine feste Frist von 30—40 Jahren scheint bei diesen Verhandlungen zuerst der Buchhändler Georgius gefordert zu haben, dann forderte Bertuch 1817 wenigstens 30 Jahre, dagegen verlangten Brockhaus und Perthes nur 10 Jahre; dem schloß sich 1819 die Kommission der deutschen Buchhändler beim Bundestage in ihrem Entwurf einer Verordnung, den man in der Tat als ersten Entwurf einer deutschen Nachdrucksgesetzgebung bezeichnen kann, insofern an, als sie 10 Jahre vom Tode des Verfassers an vorschlug, bei Selbstverlag aber 15 Jahre[3]. Diese Gedanken wurden dann in dem »Ehrerbietigen Gutachten« des Wahlausschusses deutscher Buchhändler fortgesponnen[4], in welchem Perthes gegen den Widerstand einer älteren Richtung im

[1] Hierzu die wertvollen Darlegungen Goldfriedrichs IV, Kap. 2 und 4, und Publikationen des Börsenvereins d. D. Buchhdl. IX, 1896 S. 9ff.

[2] Goldfriedrich sieht hier, wie mir scheint, einen zu starken Gegensatz.

[3] Goldfriedrich S. 105, 108, 109, 111, 112.

[4] Ehrerbietiges Gutachten über den .... Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Von dem Wahlausschusse der Teutschen Buchhändler, Leipziger Ostermesse, 1819. Dazu Goldfriedrich S. 115ff.

Wege des Kompromisses eine feste Schutzfrist von wenigstens 30 Jahren durchgesetzt hatte. Es ist also die Bertuchsche Formulierung hier wiederholt, und sie ist so ein Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung geworden. Doch erscheint in etwas anderer Verwendung — was bisher in diesem Zusammenhang nicht beachtet worden ist — die Dreißigjahresfrist schon früher, nämlich in dem I. Entwurf Kleins zum Verlagsrecht des ALR.[1]

Die dreißigjährige Frist[2] gelangte so in das erste moderne deutsche Urhebergesetz, das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837, gegen Nachdruck und Nachbildung zum Schutz des Eigentums an den Werken der Wissenschaft und Kunst, welches die Grundlage für das spätere Reichsurhebergesetz geworden ist. Preußen erließ dieses Gesetz, weil es auf die in der Bundesakte von 1815 (a. 18) versprochene Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger nicht länger warten wollte. Der Bund hatte sich damit begnügt, durch Beschluß vom 6. September 1832 die Reziprozität des Schutzes unter den Bundesstaaten festzustellen. Jetzt entschloß er sich infolge des preußischen Vorgehens zu dem Bundesbeschluß vom 9. November 1837, worin — vorbehaltlich längerer Fristen in der einzelstaatlichen Gesetzgebung — ein zehnjähriger Schutz vom Erscheinen des Werkes an gewährt wurde, derart daß bei kostbaren Werken der Schutz bis auf höchstens 20 Jahre (auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesregierung) ausgedehnt werden konnte[3]. Daran schlossen sich dann aber, ein Rückfall in das Privilegienwesen, im Jahre 1838—1842 besondere Erstreckungen des Schutzes für Schiller, Goethe, Jean Paul, Wieland und Herder. Im Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 paßte sich dann der Bund an Preußen an und gewährte ebenfalls den Schutz auf 30 Jahre nach dem Tode. Die Einzelstaaten folgten in einer zersplitterten Gesetzgebung allmählich nach, dies gilt insbesondere von dem wichtigen sächsischen Gesetz von 1844 und dem österreichischen von 1846, welche beide dreißig Jahre nach dem Tode schützten.

Die Materialien[4] des preußischen Gesetzes zeigen deutlich, daß man von der grundsätzlichen Beschränkung des Schutzes auf die Lebenszeit des Autors aus-

[1] Abgedruckt bei Voigtländer, Archiv f. d. Gesch. des Buchhandels 20 S. 38: § 84. Neue Ausgaben alter Schriftsteller, von denen oder deren Erben kein Buchhändler ein Verlagsrecht erlangt hat, sind erlaubt. § 85. Unerlaubt sind bloße Nachdrücke von solchen Ausgaben, welche noch nicht 30 Jahre alt sind. — Svarez nahm dann in seinen Entwurf den Satz als § 76 auf (daselbst Seite 40): Bloße Nachdrücke von inländischen Ausgaben alter Schriftsteller, welche noch nicht 30 Jahre alt sind, sind nicht erlaubt. Er hat aber selbst die Bestimmung durchstrichen und die Bemerkung am Rande gemacht: »Dazu sehe ich keinen Grund. Hier kann der Buchhändler kein Verlagsrecht acquirieren«, was mit seiner Auffassung zusammenhängt, daß die Texte alter Schriftsteller frei sind. Im zweiten, veröffentlichten Entwurf ist der Paragraph verschwunden. Dort ist aber das Verlagsrecht des Buchhändlers (in § 720) ebenso wie die normale Geltung der Privilegien (in § 729) auf 20 Jahre beschränkt. Die Bestimmung des § 720 ging in den § 999 des endgültigen Entwurfs über (doch so, daß beim Ladenpreis von 1 Taler abwärts der Schutz nur 10 Jahre betrug), wurde dann aber auf Nicolais Veranlassung (l. c. S. 61) gestrichen.

[2] Die dreißigjährige Frist ist auch in dem Metternichschen Entwurf von 1819 verwendet worden; in Sachsen wendete sich aber die Leipziger Bücherkommission und der mit dem Urhebergesetze befaßte Oberkirchenrat gegen diese Frist; die Bücherkommission bezeichnete sie als zu lang und wünschte 20 Jahre. Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 10747 Bl. 26.

[3] Abdruck der Bundesbeschlüsse bei H. Kaiser. Die preußische Gesetzgebung in bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse, Berlin 1862.

[4] Geheimes Staatsarchiv, Acta generalia des Justizministeriums zur Revision der Gesetzgebung, betr. den Nachdruck von Büchern, Vol. 1. R. 84. XIV. II. Nr. 1. — Hitzig, das Königl. Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 (1838) beruht auf diesen Materialien.

ging, derart, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Nachfrist zugunsten der Erben und des Verlegers angehängt worden ist. In dem Entwurf der Ministerialkommission[1], den Ancillon dem Staatsministerium vorlegte, war die Frist auf 15 Jahre vom Tode des Autors an bemessen (§ 10), doch sollte, wenn der Autor vor Ablauf von 5 (10) Jahren seit der Publikation gestorben ist, das ausschließliche Recht der Erben 20 (25) Jahre vom Zeitpunkt der Publikation dauern[2]. Zur Begründung wird bemerkt, die Bundeskommission sei 1819 davon ausgegangen, daß das geistige Eigentum nicht auf die Erben übergehe, da sie den Geist, aus welchem das Werk hervorgegangen und durch welchen es nach seiner Eigentümlichkeit allein vervollkommnet werden kann, nicht erben können; man habe aber aus Billigkeit, damit die Früchte der Arbeit nicht durch den Tod ganz verlorengehen und auch damit nicht der Verleger durch die Gefahr des Todes abgeschreckt würde, den Erben ein Recht gegeben, doch habe man 10 Jahre (bei Selbstverlag 15 Jahre) für ausreichend gehalten; das preußische Staatsministerium sei mit dem Vorschlage der Bundeskommission einverstanden gewesen, habe aber 15 Jahre gewünscht, wie auch die anderen Staaten fast durchgängig eine Verlängerung gewünscht hätten (S. 116). Gleichwohl sei der Vorschlag der Bundeskommssion auf 10 und 15 Jahre, und zwar vom Erscheinen an, gegangen. Die jetzige Ministerialkommission aber könne sich damit nicht zufriedengeben, sie verweist auf die längeren Fristen in Frankreich sowie darauf, daß nur Hamburg 10 Jahre vom Erscheinen rechne, dagegen alle anderen Staaten jedenfalls lebenslänglichen Schutz gewähren. Es heißt dann weiter:

> Das literarische Produkt ist nämlich in Beziehung zu dem Individuum, aus dessen Geist es hervorgegangen, in zwiefacher Hinsicht als dessen wirkliches Eigentum zu betrachten; einmal schon, weil es aus seinem Geiste hervorgegangen und durch seine Tätigkeit erst ein Gegenstand wurde, in Beziehung auf welcher von Rechten und Pflichten die Rede sein kann; dann aber auch, weil das diesfällige Produkt durch den Geist, aus welchem es hervorgegangen, nach dessem Eigentümlichkeiten allein einer weiteren Vervollkommnung fähig ist (Bl. 119[v]).

Es folgt dann die Darlegung, daß man den Autor nicht während seiner Lebenszeit auf eine gewisse Anzahl von Jahren beschränken könne, da er dadurch im Besitz seines geistigen Eigentums gestört werde und er dadurch in Verbesserungen auf Grund seiner in den verschiedenen Lebensperioden sich immer neu entwickelnden Ansichten gehindert werde; gehindert werde er auch, der Verbreitung Einhalt zu tun, wozu er die triftigsten Gründe haben könne. Für die Erbenfrist, für welche die erwähnten Billigkeitsgründe der Bundeskommission entscheidend seien, genügten 15 Jahre sowie die besondere Frist beim früheren Tode des Autors.

[1] Metallographiert bei den genannten Akten, Bd. 90 ff.

[2] Die eingeklammerten Zahlen weisen auf abweichende Meinungen in der Kommission.

Die Vereinigten Abteilungen des Staatsrats[1] für Justiz und geistliche Angelegenheiten, denen der König den Entwurf vorlegte, teilten den grundsätzlichen Standpunkt der Ministerialkommission. Auch in den Ausführungen[2] der Abteilung tritt deutlich hervor, daß sie ebenso wie die Bundeskommission und die Ministerialkommission auf dem Standpunkt steht: das Autorrecht ist als Persönlichkeitsrecht lebenslänglich, nur aus Billigkeit wird es den Erben noch eine Reihe von Jahren konzediert. Das Gutachten führt aus: Während das Eigentum an gewöhnlichen körperlichen Sachen durch Sachuntergang dann erlösche, wenn die körperliche Existenz der Sache aufhöre, bedürfe es besonderer Regeln für den Untergang des literarischen Eigentums[3]. »Das in äußere Zeichen hineingebildete Gedankenerzeugnis eines Autors, welches getrennt von dem Erzeugnis als etwas Besonderes vorhanden ist, oder die Sache des literarischen Eigentums gewinnt als solche Existenz und tritt in die Reihe anderer Gegenstände des Eigentums im bürgerlichen Verkehr ein, sobald damit Dispositionen und Benutzungen vorgenommen werden können, die für den Autor von Interesse sind, die zusammengenommen sein Recht des Eigentums an jener Sache ausmachen, für welches er daher auch den Schutz der Gesetze, wie für anderes Privateigentum, in Anspruch nimmt. Diese Sache mit dem ihr verbundenen Eigentum bleibt und dauert so lange, als Anlaß und Gelegenheit zu jenen Dispositionen und Benutzungen, welche zusammengenommen das Recht des Eigentums bilden, sich darbietet. Hört also mit den Anlässen und Gelegenheiten die Möglichkeit dieser Dispositionen und Benutzungen auf, so gibt es auch im juristischen Sinne keine Sache des literarischen Eigentums mehr, die nur bestand, solange es ein Eigentum an ihr gab, wenngleich das in äußeren Zügen hineingebildete Gedankenerzeugnis des Schriftstellers in einem anderen Sinne und Zusammenhange als dem des bürgerlichen Verkehrs der Sache noch fortdauert. Es verhält sich hier umgekehrt wie bei eigentlich körperlichen Sachen. Während bei diesen das Eigentum aufhört, weil die Sache untergegangen ist, die den Gegenstand desselben ausmachte, hat die ursprüngliche Sache des literarischen Eigentums diese ihre Natur verloren, weil Anlaß und Gelegenheit zu dem das Wesen des Rechts des Eigentums bildenden Dispositionen und Benutzungen nicht mehr vorhanden ist.« Es wird so der Versuch gemacht, das Personenrechtliche des Urheberrechts näher zu erklären, und es wird dann daran die Darlegung geknüpft, daß bei der Schwierigkeit, den Zeitpunkt dieses praktischen Erlöschens zu bestimmen, positive Regelung der Frist durch das Gesetz notwendig sei, um so mehr, »als das gesamte Publikum wesentlich dabei beteiligt

---

[1] Sie bestanden für die Justiz aus Staegemann, Sethe, Savigny, den beiden Eichhorn, Scheffer und Einbeck, für die geistlichen usw. Sachen aus Nicolovius und Neander.

[2] Gutachten der Vereinigten Abteilungen des Staatsrats für die Justiz und geistlichen Angelegenheiten, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Eigentums von Werken der Wissenschaft usw. Nur zum eigenen Gebrauch für die Mitglieder des Staatsrats abgedruckt. Bei denselben Akten Bd. 144.

[3] Gegen die Auffassung des literarischen geistigen Eigentums als Eigentum wendet sich Homeyer bald nach Erlaß des Gesetzes in einem Aufsatze der Juristischen Wochenschrift für die Preußischen Staaten, IV (31. März 1838).

ist, ob in Beziehung auf die Verbreitung einer Schrift noch irgendein Privatrecht bestehe oder nicht«. Während Lebzeiten des Autors nun bestehe dauernd »eine geistige Vereinigung« zwischen ihm und seinem Werke; er könne es verbessern, er könne es unterdrücken wollen. Dies höre mit dem Tode nicht ganz auf; oft hinterlasse er Material für eine neue Auflage oder überhaupt ein noch unveröffentlichtes Manuskript, sein Ruhm, seine Ehre könne an der Veröffentlichung solcher Arbeiten interessiert sein, seine Ehefrau, Kinder oder nahen Verwandten könnten die Interessen seiner Ehre wahrzunehmen haben, es könne auch ein größerer oder geringerer Gewinn in Aussicht stehen, worauf niemand ein Recht hat und den er seinen Erben zuwenden will. Nach einem gewissen Zeitraum aber sei das Interesse des Buchhändlers wegen der Kosten beseitigt, das Publikum sei mit Exemplaren der Schrift gleichsam gesättigt, das Bedürfnis oder die Nachfrage nach der Schrift sei durch den Verkehr mit den vorhandenen Exemplaren gedeckt. »Man kann sagen, daß mit diesem Zeitpunkt die letzte Benutzungsart der Sache des literarischen Eigentums aufhört und hiermit alle diejenigen Eigenschaften wegfallen, welche dieselben zur Sache machten.« Ein Recht, welches gar keinen Inhalt, keinen Wert, keine reale oder praktische Bedeutung hätte, könne nicht mehr Gegenstand eines Privatrechts sein. Das Interesse des Gemeinwesens stehe entgegen: »Jede bedeutende Schrift . . . tritt, nachdem sie eine Zeitlang öffentlich bekannt gewesen, in den lebendigen Zusammenhang der nationalen Literatur, anknüpfend an frühere Schriften und erzeugend neue, mit welchen zusammen sie ein Ganzes ausmacht. Aus diesem Ganzen darf kein Teil verlorengehen, die Bildung des Lebens eines Volkes fordert bald diesen, bald jenen Schatz seiner Vergangenheit hervorzuführen, zu erneuern und mehr oder minder zugänglich zu machen. Soll es aber von der Willkür einer Privatperson abhängig gemacht werden, ob und unter welchen Bedingungen eine Schrift dann wieder aufgelegt werden könnte?« Die Erben insbesondere seien dazu ungeeignet.

Man sieht auf den ersten Blick, daß sich hier mit den personenrechtlichen Erwägungen, welche weit über bloße Billigkeitsgründe hinausgehen, auch die alten Gedanken der Privilegienzeit mischen, wonach das Buch so lange geschützt werden soll, wie es noch im Verkehr ist. Aber das Personenrechtliche steht doch weit im Vordergrund, und es verbindet sich mit der entschiedenen Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit. Was die Frist anlangt, so hat das Gutachten die Frist von 15 Jahren, welche der Entwurf der Ministerialkommission vorschlug, verworfen und statt dessen 30 Jahre vom Tode an gefordert[1]. Das Gutachten erinnert an langsam abzusetzende Werke, wie die »Monumente der Deutschen Geschichte« und das Corpus der Byzantiner, sowie an Werke wie Buttmanns Griechische Grammatik mit zahlreichen Auflagen »wovon die Erben einen sicheren Gewinn ziehen.« Für diese Ausführungen wird das Verlangen der (unter dem 7. November 1834) von dem Buchhändler Duncker zu den Akten überreichten »Vorschläge« des Leipziger Buch-

[1] Außerdem forderte das Gutachten die Frist von 50 Jahren vom Zeitpunkt der ersten Herausgabe, wenn der Autor vor Ablauf von 5 Jahren seit der ersten Herausgabe des Werkes gestorben ist: damit wurden nur die 25 Jahre des Entwurfs mechanisch durch die 50 ersetzt, ohne Begründung und ohne daß die Zahl zur vorangegangenen Berechnung paßt.

händlerkomitees bestimmend gewesen sein, wie denn hier buchhändlerischer Interessenstandpunkt deutlich in dem Gutachten hervortritt, so in der verfehlten Behauptung, daß die frei gewordenen Bücher nicht billiger würden. Aber es entschied für die 30 Jahre doch eine tiefere Überlegung. Denn es wird vorher (S. 61) ausgeführt, den Vorschlägen des Staatsministeriums liege »wesentlich die Annahme einer 30jährigen Frist zu Grunde[1]; dies ist die Zeit, innerhalb welcher eine Generation zu ihrem höchsten Entwicklungspunkt reift, die Frist, mit deren Ablauf die Extinktiv-Verjährung des gemeinen Rechts eintritt, innerhalb deren man auch als Regel annehmen kann, daß das Publikum mit soviel Exemplaren einer Schrift, als die Nachfrage erheischt, gesättigt sey.«

Dies ist die gesetzgeberische Entstehung der 30 Jahre. Denn sie gingen von hier aus in das Gesetz vom 11. Juni 1837 § 6 über. Im Staatsrat[2] schloß man sich auf Referat des Bischofs Neander dem Vorschlage der Abteilung auf Einführung der 30jährigen Frist[3] an; ein Antrag auf Einführung einer 50jährigen Frist vom Tode des Autors an wurde abgelehnt und ebenso der Antrag, auf 30 Jahre nach dem Tode zu schützen, aber mindestens 50 Jahre nach dem Erscheinen. Die Verlängerung der Frist von 15 auf 30 Jahre wurde (zusätzlich zu dem Gutachten der Ausschüsse) noch damit begründet, daß der hervorragende Autor einen Lohn haben müsse und der Verleger hinreichend geschützt werden müsse[4]. Der Präsident des Staatsrats berichtete[5] dementsprechend, daß die unbedingte Frist von 30 Jahren angenommen sei, und der König genehmigte das Gesetz in dieser Form, so daß die Bestimmungen lauteten:

> § 5 der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§ 2 und 3) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.
>
> § 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

Dieser Grundsatz wurde der Ausgangspunkt für die gesamte weitere deutsche Entwicklung. Es wäre verfehlt, wenn man sich vorstellen wollte, diese dreißigjährige Frist wäre gegenüber den Fristen der Privilegienzeit eine Erweiterung des Schutzes gewesen. Im Gegenteil hat, wie gerade die Ent-

[1] Dies ist offenbar so gemeint, daß das Staatsministerium als Durchschnitt annahm, der Verfasser habe 15 Jahre vor seinem Tode publiziert und 15 Jahre laufe dann noch die Frist. Diese Ansicht leitet das Gutachten des Staatsrats offenbar daraus her, daß, wenn der Herausgeber vor Ablauf von 5 Jahren seit der Publikation stirbt, die Frist 25 Jahre von der Publikation an dauern sollte (§ 10 des Entwurfs); das Gutachten (S. 61) rechnet daraus aus, daß die Erben die Wahl haben sollten zwischen 15 Jahren nach dem Tode des Verfassers und 25 Jahren seit Erscheinen des Buches. Das Gutachten verwendet die 30 Jahre dann aber in unserm heutigen Sinn.

[2] Geh. Staatsarchiv Rep. 80 Staatsrat, Akten betr. Entwurf des Gesetzes . . gegen Nachdruck Justiz-Sachen Nr. 117 Bl. 171v.

[3] Und zwar unter Ablehnung des Gedankens, daß bei früherem Tode des Autors wenigstens 50 Jahre von der Publikation ab laufen sollten, vgl. daselbst Bl. 172.

[4] Auf 2 gewinnbringende kämen 3 verlustreiche und 5 Werke, welche gerade die Kosten decken. Bl. 172v.

[5] Bericht des Herzogs Carl v. Mecklenburg vom 3. Juni 1837, daselbst Bl. 217ff.

wicklung in Sachsen zeigt, der Schutz in der Privilegienzeit infolge der Erneuerung der Privilegien praktisch oft viel länger angedauert. Auch er war seinem Wesen nach beschränkter Schutz, aber jetzt wurde eine feste, unüberschreitbare Grenze gesteckt. Dabei hat man Autoren- und Verlegerinteressen sorgfältig berücksichtigt, Interessen, die seit der Entstehung einer klassischen Nationalliteratur eine ganz andere Färbung bekommen hatten wie vor dem Jahre 1750. Aber der tragende Gedanke dabei war die im Zusammenhange mit dem Aufschwunge unserer geistigen Arbeit eingetretene tiefere Erfassung des Wesens des Urheberrechtes. Man hatte seinen Personenrechtscharakter erkannt und sah, daß die Persönlichkeit nur eine beschränkte Zeit nach dem Tode im Rechte des Geisteslebens noch Bedeutung haben konnte, daher die grundsätzliche Beschränkung auf Lebenszeit und auf eine Nachfrist von dreißig Jahren. Neben dieser negativen Erkenntnis aber stand die positive, daß vom Tode des Autors an in steigendem Maße die Interessen der Allgemeinheit, des Volkes und der Menschheit einsetzen und nach Freigabe des Geisteswerkes rufen[1]. Beides aber hängt aufs engste zusammen. Die individuelle geistige Persönlichkeit wächst aus ihrer nationalen, menschlichen Umwelt hervor, bildet in ihr eine eigentümliche Steigerung und beeinflußt sie, muß aber schließlich in ihr wieder aufgehen — meist ohne eine Spur zu hinterlassen —, in ganz seltenen Fällen als ein kostbarer Besitz der Menschheit, der wohl noch individuelle Züge trägt, aber der, weil er allen zugehört, nicht mehr im Interesse einzelner anderer Menschen eingeschränkt werden kann und darf, ganz besonders nicht im vermögensrechtlichen Interesse anderer. So ist die Befristung der dreißig Jahre eine Frucht der idealistischen Bewegung der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, einer Bewegung, an der neben unseren großen Dichtern und Denkern nicht zum wenigsten auch die Heroen des deutschen Buchhandels jener Zeit der Freiheitskriege beteiligt waren. Die Frist erscheint als hochbemessene; es ist charakteristisch, daß sich gerade in Sachsen, dem Lande mit dem sogenannten ewigen Verlagsrecht, die beiden sachverständigsten Stellen Deutschlands, nämlich die Leipziger Bücherkommission und der die Büchersachen bearbeitende Oberkirchenrat, sich lange gegen eine dreißigjährige Frist sträubten und höchstens auf 20 Jahre gehen wollten. Wie man in der Mitte des 19. Jahrhunderts über die zeitliche Beschränkung dachte, zeigen am deutlichsten die bekannten schönen Worte, mit denen Jacob Grimm in seiner Schillerrede 1859 sich gegen die übermäßig langen Einzelprivilegien[2] der großen Klassiker und ihres Verlegers Cotta wendete. Er führte aus[3], daß dadurch gute Ausgaben gehindert würden, daß insbesondere Schiller in Frankreich besser als bei uns ediert sei, was an der »monopolischen Berechtigung und Bevorzugung des dermaligen Verlegers« liege. »Der langjährige Bund beider Dichter mit

[1] Beide Gedanken waren auch der Privilegienzeit nicht fremd gewesen: die landesherrliche Fürsorge gedachte in weitem Maße des Bedürfnisses der Untertanen an der Verbreitung guter Schriften, und daß man auch sonst die Notwendigkeit der Begrenzung ins Auge faßte, zeigt die Widerrufbarkeit der Privilegien und überhaupt die zeitliche Beschränkung der Privilegien.

[2] Sie dauerten schließlich bis 2. November 1867. — Gegen solche Einzelprivilegien nach M. Veit, Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck, 1855.

[3] J. Grimm, Kleinere Schriften, I. Band, 395ff.

einer bewährten, feststehenden, rührigen Buchhandlung ist ihnen sicher heilsam gewesen, hat aber im Verlauf der Zeit unserer Literatur keinen Vorteil gebracht.«

> »Kein Schriftsteller kann die künftigen Erfolge und Erträge seiner Werke im voraus überschauen, noch hat er, was von ihm eigentlich dem ganzen Publikum hingegeben wurde, auf immerhin ins Eigentum des ihm zur Hand gegangenen Buchhändlers gewiesen: Das Eigentum der Welt ist das höhere, und größere Ansprüche fließen daraus her, als sogar die Erben und Nachkommen besitzen.«

Er hält es für billig und selbstverständlich, daß der Autor bei Lebzeiten und auch eine Zeitlang nach dem Tode noch Leibeserben und Verleger gemeinsam die Frucht an der Ausgabe genießen, aber die Gesetzgebung habe dann doch feste Fristen gesetzt, damit nach der Freigabe »der Erfolg von dem Wert der aufgewandten Kritik und der Ausstattung der neuen Ausgabe abhängt«. Daher seien die Sonderprivilegien ein Gebrechen. —

Diese Grundanschauung liegt denn auch der weiteren Gesetzgebung, insbesondere der Gesetzgebung des Reichs zugrunde. Als im Mai 1870 das Urhebergesetz des Norddeutschen Bundes im Reichstage beraten wurde, hatte die Regierung die Vorschrift des Preußischen Gesetzes von 1837 in § 8 wiederholt, also die dreißigjährige Frist als regelmäßige vorgeschlagen und bemerkt, daß es nicht angemessen erschiene, »etwa den in neuerer Zeit von einzelnen Schriftstellern verteidigten Grundsatz eines ewigen Autorrechtes zu adoptieren«. Dieser letzte Gedanke wurde in den Verhandlungen von einer Seite erhoben[1], aber mit der Einschränkung, daß der Schutz außer bei Verzicht auch erlöschen solle, wenn das vervielfältigte Werk nach dem Tode des Urhebers »von zehn zu zehn Jahren nicht mindestens einmal in erneuerter Gestaltung wiederholt« wird; ein Antrag war jedoch gar nicht gestellt. Die Motive der Regierung verwarfen aber auch den »von einigen Schriftstellern« gemachten Vorschlag, daß die Werke nur eine bestimmte Frist von der Herausgabe ab geschützt werden sollten; die Regierung meinte, daß es zu solcher Änderung an jedem praktischen Bedürfnisse fehle[2]. In der Verhandlung aber beantragten die Abgeordneten Bähr und Duncker eine Schutzfrist von 40 Jahren seit dem Erscheinen und zugleich von 10 Jahren seit dem Tode des Autors. Diese Verminderung der Frist fand aber keine Annahme, der Regierungsentwurf wurde angenommen.

Bei dieser Frist blieb es auch, als das Gesetz vom 19. Juni 1901 erging. Die Reichsregierung hatte allerdings beantragt, daß neben Beibehaltung der allgemeinen dreißigjährigen Frist eine Verlängerung der Frist für den Aufführungsschutz auf 50 Jahre eintreten sollte. Bei der Erörterung wurde vielfach über die Frage des Aufführungsrechts an den Wagnerschen Opern gesprochen[3], obwohl von seiten des Staatssekretärs Nieberding festgestellt wurde,

[1] Sitzung vom 24. März 1870 S. 13f.
[2] Motive S. 12 zu § 8 (Sess. 1870 Nr. 3).
[3] Der § 33 des Entwurfs, welcher die Aufführungsfrist regelte, wurde als Cosima-Paragraph bezeichnet.

daß die Familie Wagner ihm gegenüber keinerlei Schritte unternommen hatte. In namentlicher Abstimmung[1] wurde mit 123 gegen 107 Stimmen diese Verlängerung der Aufführungsfrist abgelehnt. Die Regierung hatte vorher durch den Mund des Staatssekretärs Nieberding[2] ausdrücklich festgestellt, es sei nichts unrichtiger als die Meinung, daß die Verlängerung des Aufführungsrechts der Anfang für weitere Schritte sei, »die auch für literarische Produktion einen fünfzigjährigen Schutz bei uns begründeten«; wenn dies gesagt werde, so seien das Schreckschüsse.

Die allgemeine dreißigjährige Schutzfrist ist damals ohne weiteres durchgegangen. Die Regierungsmotive[3] zu § 29 bemerkten zu ihr, daß eine Verlängerung wohl von manchen Seiten verlangt worden sei; dieser Vorschlag sei aber auf vielfachen Widerspruch auch in den Kreisen der Urheber und Verleger gestoßen. Es heißt dann weiter:

> Die Zahl der Schriftsteller, für welche diese Frage überhaupt Bedeutung hat, ist eine verschwindend kleine; Werke der Literatur, die zahlreiche Käufer finden, nachdem bereits ein Menschenalter seit dem Tode des Verfassers verstrichen ist, sind von jeher eine Seltenheit. Bei Werken der Tonkunst kommt freilich ein solcher Fall verhältnismäßig häufiger vor. Aber auch hier wird mit Recht geltend gemacht, daß bei der Art, wie der Regel nach der Urheber sein Werk durch Verlag verwertet, der Vorteil einer längeren Schutzfrist im wesentlichen nicht ihm, sondern dem Verleger zufallen würde. Andererseits sprechen vom Standpunkt der allgemeinen Interessen gewichtige Gründe gegen die Verlängerung. Die wenigen Werke, welche den Ablauf der gegenwärtigen Schutzfrist überdauern, werden fast ausnahmslos Schöpfungen von besonderem Werte sein. Gerade bei solchen Werken ist es deshalb dringend erwünscht, daß sie durch Andere ohne Einschränkung bearbeitet sowie für Sammlungen und Sammelwerke benutzt werden dürfen, vor allem aber zu einem niedrigen Preise in den weitesten Kreisen der Bevölkerung verbreitet werden. Für die Wirkung, die der Verfasser durch das Werk erzielen will, ist ein mäßig begrenzter Schutz gegen Abdruck ebenfalls vorteilhafter. Denn mit einem Werke, das nicht rechtzeitig dem Volke zugänglich geworden ist und Verständnis gefunden hat, wird ein späteres Zeitalter kaum mehr Fühlung gewinnen.

Diese schlagende Widerlegung des Verlangens einer fünfzigjährigen Frist wiederholte in den wesentlichen Punkten der Staatssekretär Nieberding in der Kommissionssitzung[4], wo ein Kommissionsmitglied den Antrag auf die

[1] 86. Sitzung, 2. Mai 1901 S. 2506ff.

[2] 77. Sitzung, 19. April 1901 S. 2220c.

[3] Reichstagsdrucksachen 10. L. Per., II. Sess. 1900/1901, Nr. 97 S. 34. Die Sperrungen im folgenden Abdruck rühren von mir her.

[4] R. T. Dr. Sach. Nr. 214, Bericht der XI. Kommission über den Entwurf Nr. 97, Berichterstatter Dr. Esche. S. 31. Die Sperrungen rühren von mir her.

fünfzigjährige Frist stellte, weil die dreißigjährige Frist für den internationalen Verkehr mit den Ländern der langen Schutzfrist (z. B. Italien, Frankreich, Belgien) nachteilig, für den deutschen Schriftsteller unbillig sei. Nieberding sagte:

> Die Zahl der literarischen Werke, die noch dreißig Jahre nach dem Tode ihres Verfassers in Geltung sind, gekauft und gelesen werden, sei verschwindend klein. Solche Bedeutung und Lebenskraft hätten nur die klassischen Werke. Die weite, billige Verbreitung dieser Werke noch länger als 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers zu verhindern liege nicht im Interesse des Volkes. Die längere Schutzfrist in anderen nicht deutschen Ländern sei für Werke der Literatur fast wertlos. Denn diese Werke fänden, da sie deutsch geschrieben seien, ihren Leserkreis fast nur in Deutschland, würden also auch fast nur in Deutschland vervielfältigt und verbreitet.

Ein Antrag auf 50 Jahre wurde in der Kommission abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen. Bei der ersten Lesung im Plenum erinnerte der Kommissionsvorsitzende[1] daran, daß das Bürgerliche Recht bei der Nacherbfolge und bei Vermächtnis eine dreißigjährige Grenze setze, weil man nicht Bestimmungen wünsche, welche in die dritte Generation hineingreifen; während der Abgeordnete Esche einer Verlängerung der Schutzfrist zuneigte[2], hielt der Abgeordnete Dietz eher eine Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist auf 20 Jahre für angemessen[3]; der Abgeordnete Schrader erklärte sich für die 30 Jahre[4]. In der zweiten Lesung wurde der § 29 mit der dreißigjährigen Frist ohne Debatte angenommen[5]; ebenso in der dritten Lesung[6]. Es ist also keineswegs so, daß diejenigen Abgeordneten, welche für die fünfzigjährige Bemessung des Aufführungsrechts in der namentlichen Abstimmung eingetreten sind, etwa auch für die allgemeine Schutzfrist von fünfzig Jahren sich erklärt hätten[7]. Vielmehr sind im Reichstag mehr als gelegentliche Andeutungen[8] zugunsten

---

[1] Abgeordneter Dr. Spahn 8. I. 1901 S. 523 D.

[2] Daselbst S. 526 B.

[3] Daselbst S. 532 C. — Haussmann-Böblingen erinnerte an die Raschlebigkeit unserer Zeit und die Interessen der Volksgesamtheit S. 537 C.

[4] Daselbst S. 550 C.

[5] 77. Sitzung S. 2216 B.

[6] 85. Sitzung S. 2466 D.

[7] W. Goldbaum, Tägliche Rundschau 23. Januar 1927 sagt: »Damals haben für die fünfzigjährige Schutzfrist gestimmt« und es folgt die Aufzählung meist adliger Namen der konservativen Partei, während etwa 60 bürgerliche Namen nicht aufgezählt sind. Das kann leicht zu Verwechslungen Anlaß geben. In seiner neuesten Schrift: »30 oder 50? 50!« ist dagegen die Liste vollzählig, und es ist der Zusatz gemacht, daß es sich um das Aufführungsrecht handelt.

[8] Der Abgeordnete Träger, welcher im geraden Gegensatze zu seinem Parteifreunde E. Richter scharf für das 50jährige Aufführungsrecht eintrat, erklärte: »es hat ja auch niemand daran gedacht . . nach diesem Vorbilde der 50jährigen Schutzfrist die Schutzfrist im allgemeinen zu verlängern«; beim Verlagsrecht komme das Volk nach 30 Jahren billig in den Besitz der Bildungsmittel, es wüchsen dann die billigen Ausgaben wie Pilze aus dem Boden. »Das ist ein Zustand, der meines Erachtens durchaus gerechtfertigt ist, und dem leider nur der Übelstand entgegensteht, daß in Deutschland viel zu wenig Bücher, teuere sowohl wie billige, gekauft werden.« 86. Sitzung 2502 C.

einer Verlängerung der allgemeinen Schutzfrist nicht laut geworden, man schloß sich in dieser Hinsicht der Regierungsauffassung an.

Bei der Beratung des Gesetzes vom 9. Januar 1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie im Jahre 1906 erschien die Übernahme der allgemeinen dreißigjährigen Frist aus dem Urhebergesetz als selbstverständlich, der § 24 der Vorlage wurde sowohl in zweiter wie in dritter Lesung debattelos angenommen[1].

Dagegen wurde im Jahre 1910 bei der Beratung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft die Frage der fünfzigjährigen Schutzfrist, die damals in die Berner Konvention eingefügt war, natürlich erörtert. Die Regierung lehnte aber eine Verlängerung entschieden ab, und zwar behandeln die Worte des Staatssekretärs Lisco die auch heute wieder erörterten Argumente; er sagte, es laufe allerdings, wie die Erfahrung lehrt, bisweilen die dreißigjährige Schutzfrist ab, während der Ehegatte oder die unmittelbaren Abkömmlinge des Urhebers noch leben, auch hinderten durch Beibehaltung der dreißig Jahre Deutschland, Japan und die Schweiz die einheitliche Regelung (wobei zu beachten ist, daß damals die englische Zwangslizenz vom 26. Jahre ab noch nicht eingeführt war:

> Aber bei der Bemessung der Schutzfrist waren doch die kulturellen Interessen des eigenen Landes in den Vordergrund zu stellen. Die Erfahrung lehrt, daß die zeitliche Beschränkung des Urheberrechts schon in dem gegenwärtigen Umfange für die meisten Werke von keiner erheblichen Bedeutung ist, und im übrigen gewährt die Schutzfrist von 30 Jahren einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und den allgemeinen kulturellen Interessen. Es liegt im öffentlichen Interesse, gerade die gehaltvollsten Werke dem nationalen Geistesleben nach einer nicht zu lang bemessenen Frist und ohne hemmende Schranken zugänglich zu machen.

Diese Meinung werde in den Kreisen der Schriftsteller, Gelehrten und Künstler geteilt. Dieser Auffassung schlossen sich in der ersten Lesung die vier Abgeordneten Pfeiffer, Müller-Meiningen, Junck, Dietz an, während die Abgeordneten Wagner und Liebermann von Sonnenberg für eine Verlängerung sprachen. In der Kommission wurde ein Antrag auf allgemeine Erhöhung der fünfzig Jahre mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt, ein Antrag auf Verlängerung der Aufführungsschutzfrist mit 7 gegen 4 Stimmen. In der zweiten Lesung war nur der Antrag auf Verlängerung der Aufführungsschutzfrist vom Prinzen von Hohenlohe-Langenburg gestellt, welcher in Ansehung der allgemeinen fünfzigjährigen Schutzfrist bemerkte, »daß hier keine Aussicht ist, einen solchen Antrag mit irgendwelcher Hoffnung auf Erfolg zu stellen«[2]. Es sprachen gegen die Verlängerung der Aufführungsfrist die Abgeordneten Kirsch, Junck, Dove und Dietz, ebenso der Berichterstatter Marx, dafür nur der Abgeordnete

[1] 124. Sitzung, 23. November 1906 S. 3856 A. und 137. Sitzung, 10. Dezember 1906 S. 4208 B. Auch in der Kommission sprach man nicht darüber.

[2] 78. Sitzung, 9. Mai 1910 S. 2852 B. Der Abgeordnete Wagner (Sachsen) wünschte vor allem eine allgemeine Schutzfrist, welche nicht vom Tode, sondern von der Publikation an läuft.

Wagner, und der Reichstag lehnte, wie schon vorher seine Kommission, den Antrag ab, der wegen des bevorstehenden Erlöschens der Schutzfrist für Richard Wagner (1913) praktisch bedeutsam war. Trotzdem legte der »Hauptausschuß für den Parsivalschutz«, unterstützt von andern Verbänden, noch einmal im Jahre 1913 eine Petition vor, welche zwar allgemein gefaßt war, praktisch aber dem besonderen Zwecke einer Verlängerung der Frist nur für den Parsival diente. Die Petition wurde in der Kommission nach eingehenden juristischen Darlegungen des Vertreters des Reichsjustizamts Oegg mit großer Mehrheit abgelehnt und das Plenum schloß sich dem an[1].

Aus dieser ganzen Entwicklung der Reichsgesetzgebung zeigt sich deutlich die Abneigung gegen Verlängerung der allgemeinen Frist, ferner der immer wieder hervortretende Gedanke, daß das Interesse der Allgemeinheit ausschlaggebende Bedeutung haben müsse, und weiterhin die Erkenntnis, daß das Urheberrecht nicht dem Sacheigentum gleichgestellt werden dürfe. Die dreißigjährige Frist hat seit 1819 und 1837 bis jetzt in Deutschland unerschüttert gestanden, selbst da, wo man aus idealen oder aus praktischen Gründen für besondere Fälle eine Ausnahme machen wollte oder wohl auch hätte machen können.

VI.

Hiernach zeigt die Entwicklung unserer dreißigjährigen Schutzfrist unwiderleglich, daß unser heutiges Urheberrecht von Haus aus und grundsätzlich ein auf die Person des Autors zeitlich beschränktes Recht ist, derart, daß der Lebensdauer des Autors eine Nachfrist hinzugefügt ist. Diese Nachfrist erklärt sich vornehmlich aus dem nur allmählichen Zurückfließen des Geisteswerks in das Geistesleben der Allgemeinheit, von der es trotz der schöpferischen Kraft des Autors zum guten Teile stammt, aus dem allmählichen Zurücktreten der Form, die wir allein schützen können. Praktisch erklärt sie sich daraus, daß man den Schutz illusorisch gemacht hätte, wenn man nicht für die Fälle Vorsorge traf, in denen der Autor kurz nach der Publikation stirbt; ferner daraus, daß die Nachfrist in vielen Fällen Verlagsverträge überhaupt erst ermöglichte, da dem Verleger das Risiko des bald eintretenden Todes eines vielleicht alten oder kranken Autors nicht zugemutet werden konnte: dies alles, weil man eine Berechnung von der Publikation ab nicht wünschte, um zu vermeiden, daß der Autor seinen Urheberschutz überlebte. Zu diesen praktischen Erwägungen kommt, daß man auch Rücksicht auf den Autor, besonders auf seine Ehre und außerdem auf seine Angehörigen nehmen wollte und mußte. Alle diese praktischen Erwägungen sind im Grunde aber Folgerungen aus dem inneren Wesen des Persönlichkeitsrechts.

---

[1] Reichstag 13. Leg.-Per. I. Sess. 1912/13 Nr. 856; 138. Sitzung, 12. April 1913 S. 4726 D. Das Reichsjustizamt nahm selbst keine Stellung, doch sprachen namentlich die internationalrechtlichen Erwägungen Oeggs durchaus für die Ablehnung des — zweifellos aus idealen Gründen — gestellten Antrags. Das Ziel des Antrags ähnelte den alten Klassikerprivilegien des deutschen Bundes, stand ihnen aber wegen der Beschränkung auf bestimmte Werke nicht gleich.

Für alles dies hielt man 30 Jahre für angemessen. Seit 1819 die dreißigjährige Frist erscheint, ist vom ewigen Urheberrecht nicht mehr ernstlich die Rede. Wo es wie bei der Vorbereitung des Sächsischen Gesetzes 1844 noch einmal auftaucht, wird es sogleich beiseite geschoben. Später kommt es dann eigentlich nur noch in agitatorischen Reden oder in gelegentlichen Übertreibungen vor. Selbst wenn man auf die Entwicklung der früheren Jahrhunderte keinen Wert legen sollte, — die ja ernstlich nicht einmal in Sachsen ein ewiges Urheberrecht wirklich gekannt haben — so kann seit mehr als 100 Jahren von einer grundsätzlich ewigen Dauer des Urheberrechts weder in Deutschland noch in England und Frankreich gesprochen werden. Wenn in der neuesten Erörterung der Frist die Idee vom ewigen Recht wieder auftritt, so liegt das an der wissenschaftlich längst überwundenen, jetzt aber wieder ausgegrabenen Gleichstellung mit dem Sacheigentum. Der damals schon völlig residuäre (o. S. 73 n. 3) Ausspruch des Abgeordneten Träger in den Reichstagsverhandlungen 1901 (S. 2501), daß man dem Autor ebensowenig das Urheberrecht entziehen könne, wie den Rittergutsbesitzern 30 Jahre nach ihrem Tode ihr Rittergut, ist von Ludwig Fulda und von der Akademie für Dichtkunst wiederholt worden[1]. Aber man verkennt dabei rechtsphilosophisch den Satz[2]: »Erwirb es, um es zu besitzen« und entwicklungsgeschichtlich die aus den soeben genannten guten Gründen erfolgte vollkommen verschiedene Ausprägung der beiden Befugnisse. Es tritt eben sowohl in der Zeit der Privilegien wie in der Zeit des Persönlichkeitsrechts der Gedanke deutlich hervor, daß der Staat und die Rechtsordnung gegenüber dem ursprünglichen Zustande vollkommener Freiheit der Vervielfältigung fremder Werke im Interesse der Allgemeinheit — aber auch durch dieses Interesse begrenzt — eine positive Einschränkung des Nachdrucks und des sonstigen Gebrauchs durch Dritte herbeigeführt hat. Die Betonung des öffentlichen Interesses zeigt sich in der Privilegienzeit in der Wiederruflichkeit des Privilegs, der Notwendigkeit seiner Erneuerung, in der Auflage guter und billiger Ausgaben; in der neueren Zeit aber setzt sich derselbe Gedanke durch in der Eröffnung der freien Konkurrenz nach angemessener fixierter Zeit, ein Gedanke, der auf der allgemeinen Idee der Gewerbefreiheit beruht. Der letzte Ausgangspunkt aber, die vollkommene Freiheit der Vervielfältigung in der Antike und im Mittelalter bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst, hat seinen tieferen Grund nicht nur in der technischen Schwierigkeit der Vervielfältigung (die nicht ganz so schwierig war, wie man vielleicht heute denken möchte), sondern in dem Bewußtsein der älteren Zeit, in der die Schriftsteller lediglich für die Allgemeinheit, für die Wissenschaft und im Mittelalter vor allem zur Ehre Gottes arbeiteten, so daß die Frage des

---

[1] Ludwig Fulda, Berliner Tageblatt 28. Sept. 1926 und in der Sitzung vom 1. Februar 1927 im R. J.-Ministerium (abgedr. bei Goldbaum, 30 oder 50, S. 18). Erklärung der Dichter-Akademie unter Nr. II.

[2] Sehr zutreffend erwiderte sofort Marwitz in der genannten Sitzung vom 1. Februar 1927, daß dem Erben das Rittergut bald nicht mehr gehören werde, wenn er nicht sein Geld und seine Arbeit hineinstecke. Zur rechtsphilosophischen Frage neuerdings besonders Voigtländer Tgl. Rdsch. 3. und 7. Dezember 1926.

materiellen Gewinns erst auftauchte, als durch die Entstehung eines gewerbsmäßigen Druckerstandes die Idee des Gewerbeschutzes in den Betrieb der Literatur hineingetragen wurde, zugleich mit der jetzt möglichen massenhaften Verbreitungsmöglichkeit. Nach alledem ist mit aller Entschiedenheit der Gedanke, als der historischen Wahrheit widersprechend, abzulehnen, daß unsere Befristung des Urheberrechts eine »Enteignung« sei[1].

Die Länge der Frist aber wuchs aus diesen Erwägungen und Gründen von selbst heraus. Die Frist war, wie schon betont, keine Verlängerung gegenüber der Privilegienzeit, da die Privilegien, wenn auch meist auf kürzere Fristen begrenzt, gewöhnlich erneuert wurden, sogar wie in Sachsen mechanisch erneuert werden konnten. Sie war eher eine Verkürzung, mindestens eine endgültige Fixierung. Und man verblieb nach einigem Tasten bei dieser Frist, weil sie auch sonst im Rechte eine wichtige Rolle spielt, und zwar als sog. Menschenalter, als die Frist, in der das Leben einer Generation soweit sich abspielt, daß eine neue Generation heraufwächst und damit als die äußerste Grenze, die das Geistesleben als Monopol verträgt[2]. Diese Frist ist im römischen Recht die normale Verjährungsfrist geworden, hat sich, offenbar zugleich an germanische Gedankengänge anknüpfend, bei uns als Verschweigungsfrist und später als Verjährungsfrist festgesetzt, ist heute noch unsere normale, gegenüber den vielfachen kürzeren Verjährungsfristen subsidiäre Verjährungsfrist, sie ist es als Klageverjährungsfrist seit alter Zeit auch in Frankreich (a. 2262 c. c.) und erscheint in England wenigstens im alten Recht in gewissen Fällen der real action-Verjährung; sie ist, wie bereits erwähnt, bei uns die Frist, auf welche die Wirkung einer Nacherbfolge und eines Vermächtnisses normalerweise hinausgerückt werden kann, ebenso die Testamentsvollstreckerverwaltung, eine Nachlaßteilung, das Wiederkaufsrecht bei Grundstücken, die Unkündbarkeit einer Rentenschuld seitens des Eigentümers und die Unkündbarkeit der Miete[3]. Die Frist erscheint vielfach als Verschweigungsfrist und als Anfechtungsfrist[4]; sie hat bei uns wie in Frankreich lange bei der Verschollenheit eine Rolle gespielt, und noch heute kann die normale Todeserklärung erst erfolgen, wenn der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet hat (§ 14 BGB.). So war und ist die Frist uns geläufig, sie ist unsere typische Frist für eine längere Jahresperiode, und man ist sich, wie

[1] Von Enteignung spricht z. B. Cahn-Speyer, Voss. Z. 6. Oktober 1926, von Sozialisierung, offenbar im gleichen mißbilligenden Sinne Hernried, Rh.-Westf. Z. 30. Dezember 1926. Man hat in der absolutistischen Privilegienzeit natürlich nicht daran gedacht, die Nichterteilung oder Nichterneuerung eines Privilegs etwa als eine Enteignung aufzufassen; wie hätte bei dem Ausbau dieser Zustände durch eine generelle Gesetzgebung, welche zunächst vom Persönlichkeitsrecht nur in einzelnen Punkten beeinflußt war, dieser Gedanke entscheidend werden sollen?

[2] Diederichs, Buchhändler-Börsenblatt 1927, Nr. 58, S. 271, der in sehr schöner Weise die Bedeutung der Generationenfolge für diese geistigen Fragen entwickelt hat: Das geistige Leben verträgt die Monopolisierung über eine Generation hinaus nicht, weil mit dem Wechsel der Generationen die Grundauffassung wechselt und altes wiederkehrt. Freilich hat Stefan Zweig (B. T. 22. April 27) mit Recht betont, daß die Generationen jetzt einander ungeduldig jagen und eigentlich viel kürzer zu bemessen sind.

[3] §§ 2109, 2162, 2210, 2044, 503, 1202, 567 BGB.

[4] So bei der Tabularverschweigung und Tabularersitzung §§ 900, 927, ferner 382, 801, 1171, §§ Anfechtung 121, 318, 1954, 2082 BGB.

gezeigt, dieser Zusammenhänge bei der Abfassung der Gesetze auch durchaus bewußt gewesen.

Daß die Frist sich bewährt hat, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man die Blüte unserer Literatur im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts betrachtet. Daß man diese Bewährung auch als solche empfand, beweisen besonders die erwähnten Parlamentsverhandlungen seit 1837 und insbesondere die dabei abgegebenen Erklärungen der Regierungsvertreter. Man hätte die Frist in den sehr verschieden gelagerten Verhandlungen beseitigt, wenn man nicht immer wieder sie in der Hauptsache für geeignet gehalten hätte. Dabei ist zu betonen, daß die Anhänger der Frist sich aus den verschiedensten Parteien zusammensetzten, und die einzelnen Parteien meist keineswegs einhellig abstimmten, die Frist aber doch immer glatt durchging.

Unter diesen Umständen kann von einer Abänderung der Frist nur dann die Rede sein, wenn besondere, neuentstandene Gründe für die Verlängerung sprechen, oder wenn sich besondere Mißstände neu herausgestellt haben. Es handelt sich dabei nicht um eine Frage der Beweislast, wie man öfter hören kann. In wissenschaftlichen Dingen und daher auch in rechtspolitischen, die man mit wissenschaftlichen Mitteln zu entscheiden unternimmt, gibt es keine besonderen Beweislastgrundsätze; vielmehr muß jeder das beweisen, was er behauptet. Aber wenn geprüft werden soll, wie im vorliegenden Fall der Interessenausgleich stattzufinden hat, und wie, mit Stammler zu reden, das richtige Recht aussieht, kann man von einem gegebenen Zustande ausgehen, der sich bewährt hat und bewußt festgehalten ist, und braucht dann nur noch die etwaigen nova zu prüfen. Freilich, die Gründe, welche jetzt beigebracht werden, sind zum guten Teil die alten, in dieser Frage immer wieder gehörten. Aber es lohnt nicht, die Argumente überall auf ihren Ursprung zurückzuführen. Der Ausgleich der Interessen hat nach Zweckmäßigkeitserwägungen, aber unter dem Richtmaße der Gerechtigkeit, zu erfolgen. Die Interessen, welche sich dabei gegenüberstehen, können beiderseits an sich berechtigt sein, den Interessenvertreter trifft nur da ein Vorwurf, wo er sich den Mantel der Neutralität fälschlich umnimmt.

VII.

Es ist zunächst von den innerdeutschen Verhältnissen auszugehen, um dann auf die internationale Frage zu kommen. Es stehen sich die Interessen der Verleger, der Autoren und der Allgemeinheit gegenüber, die ausgeglichen werden müssen und von denen jeder Teil seine Berechtigung hat. Diese Interessen greifen vielfach ineinander, insbesondere berührt das Allgemeininteresse des Volksganzen die andern in allen Punkten. Immerhin ist eine Gliederung nach den drei Gruppen unvermeidlich[1].

[1] Im folgenden gebe ich unter 1—3 des Textes und zum Teil auch sonst im Anschluß an meine Ausführungen in der D. J.-Zeitung vom 15. Mai 1926 und im Akademievortrag vom 2. Dezember 1926 die Darlegungen meines am 18. Januar 1927 dem Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums überreichten, in metallographischer Form alsbald verbreiteten Gutachtens mit geringen Zusätzen wieder (vgl. oben S. 52 Note 1). Kirsteins Schrift: »Beweismaterial zur Frage der Schutzfrist« ist erst nach meinem Gutachten erschienen. Doch geht das von mir in diesem ver-

1. Es kann kein Zweifel bestehen, daß das tiefgehende Interesse der Allgemeinheit einer Verlängerung der Schutzfrist auch heute noch entgegensteht.

Zunächst ist zu betonen, daß die ganze Frage für wissenschaftliche Werke so gut wie gar keine Rolle spielt. 30 Jahre nach dem Tode des Autors sind sie in aller Regel veraltet, was zwar keineswegs ihre Benutzung, wohl aber den hier maßgeblichen Absatz größeren Umfanges ausschließt. Ausnahmen machen gelegentlich Quelleneditionen. Doch ist bei diesen nach der herrschenden Ansicht der Text ohnehin von vornherein frei, der Apparat und ein etwaiger Kommentar wird sehr häufig, auch wenn der Text noch brauchbar ist, veraltet sein. Wir sehen das z. B. bei den Ausgaben der Monumenta Germaniae, die, obwohl mit den höchsten erreichbaren wissenschaftlichen Mitteln gearbeitet, nach 30 Jahren gewöhnlich schon wieder erneuerungsbedürftig sind. Zudem spielt die Neigung, solche Werke nachzudrucken, eine verhältnismäßig geringe Rolle. Im übrigen kommen aus der wissenschaftlichen Literatur nach Ablauf der 30 Jahre in aller Regel nur solche Werke in Betracht, die ihrer ganzen Form nach zur allgemeinen Literatur gehören und die freilich oft eine große Rolle spielen, so etwa Mommsens Römische Geschichte, Treitschkes Deutsche Geschichte usw. Für diese Werke gilt dasselbe wie für die schöne Literatur.

Das Hauptinteresse liegt bei dieser schönen Literatur, also vor allem der Dichtung, ferner bei den Werken der Musik und bei der Frage der Reproduktion von Kunstwerken für den Tagesgebrauch weiterer Kreise. In diesem Falle ist, was die schöne Literatur betrifft, 30 Jahre nach dem Tode des Autors der größere Teil dieser Produktion regelmäßig ebenfalls veraltet. Nur ganz hervorragende Schriften und ein kleiner Teil der Unterhaltungsliteratur überleben die Frist. Immerhin ist es im ganzen noch ein beträchtlicher Kreis von Werken. Bei der Musik[1] sind die Schlager, die modernen Tanzstücke, ein großer Teil der Opern und Operetten nach Ablauf der Frist bedeutungslos geworden. Es bleibt aber hier ein Teil übrig, der sich zusammensetzt aus besserer leichter Musik und aus Werken der hohen Kunst sowie aus wertvollen Unterrichtswerken. Das gilt für Notenreproduktion wie für Aufführungen, mechanische Vervielfältigungen und jetzt auch für das Radio.

Wenn diese übrigbleibenden Werke nach Ablauf der Frist der Allgemeinheit zufallen, so hat dies, wie im vorstehenden schon mehrfach betont worden ist, seinen tieferen Grund darin, daß sie wie alle derartigen Geisteswerke auf der Arbeit der Allgemeinheit beruhen, daß der Schöpfer vielfach nur die bereits vorhandenen Gedanken formal geschickt zusammenfaßt, in einer geringeren Anzahl von Fällen sie genial fortführt. So stammen sie aus der Allgemeinheit und fallen ihr mit Recht wieder anheim, weil das formale Element, das bei uns den Grund des Schutzes gibt, zum Teil allmählich veraltet, weil der Autor ferner nach Inhalt und Form für die Allgemeinheit und für den Genuß durch

arbeitete statistische Material in einer Reihe von Punkten auf Quellen zurück, welche aus Buchhändlerkreisen stammen und zum Teil auf Veranlassung Kirsteins eröffnet worden sind, im übrigen auf die damals bereits gedruckten Arbeiten von Voigtländer, Kirstein, der Frankfurter Zeitung usw. In den Anmerkungen habe ich meine Ausführungen aus der inzwischen erschienenen Literatur ergänzt.

[1] Vgl. Lienau, Musikalienhandel 1926 S. 571 ff.; Rauh daselbst S. 961.

die Allgemeinheit gearbeitet hat und weil sein Hauptinteresse der Wunsch nach möglichster Verbreitung ist[1].

Neben diesem Hauptinteresse besteht allerdings sein berechtigtes Interesse, für diese Arbeit auch einen materiellen angemessenen Lohn gesichert zu haben. Der angemessene Lohn ist nicht nur im allgemeinen eine sittliche Idee, sondern er ergibt sich hier auch als Postulat aus dem besonderen Gesichtspunkt, daß man gerade dem hervorragenden Autor durch den angemessenen materiellen Gewinn möglichst eine gewisse Ruhe und eine Entlastung von seinem sonstigen Berufe bringen muß; denn die schriftstellerische Tätigkeit gedeiht in den seltensten Fällen als Hauptberuf[2], sie entwickelt sich höchstens im Laufe des Lebens des Autors bei besonderen Erfolgen dazu. Die Sicherung des materiellen Gewinnes ist aber auch im Interesse der Verleger wegen ihres Risikos nötig. Es liegt daher ein angemessener Gewinn für Autor wie für Verleger auch im Interesse der Allgemeinheit, und dieses Interesse der Allgemeinheit kreuzt sich mit dem Interesse an möglichster Verbreitung des erprobten Geistesgutes.

Indessen finden diese beiden Interessen der Allgemeinheit einen vollkommen befriedigenden Ausgleich in einer 30jährigen Frist.

Schon die dreißigjährige Frist hält die guten Werke oft fast übermäßig lange vom Gebrauch weiterer Kreise zurück, d. h. vor allem vom Gebrauche der Minderbemittelten, insbesondere auch der minderbemittelten Gebildeten. Als Scheffel 1916 frei wurde, war ein erheblicher Teil seiner Werke überlebt. Als Gottfried Keller 1921 frei wurde, sprach z. B. Martin Salander nicht mehr voll zu den politisch Denkenden. Gewisse Schöpfungen Fontanes und selbst Conrad Ferdinand Meyers, die 1928 frei werden, sind schon heute manchen verschlossen, z. B. wirkte die Schilderung der märkischen Gesellschaftskreise bei Fontane vor 20 oder 30 Jahren ganz anders einleuchtend als heute, und ihr Verständnis setzt bereits ein bescheidenes Maß historischen Verständnisses voraus. Wenn man also solche Werke 30 Jahre lang abschließt oder doch einschränkt, so ist bei unserer schnellen Entwicklung das Opfer vom Billigkeitsstandpunkt groß genug.

Daß andererseits die Freigabe nach 30 Jahren und die dadurch herbeigeführte starke Verbilligung[3] durchgängig wertvoll ist, zeigt sich in dem

[1] Wenn die Dichterakademie unter Nr. 4 im Anschluß an L. Fulda den Heimfall an die Allgemeinheit bestreitet, weil der neue Verleger Vorteile von dem Werke zieht, so beruht das auf der Außerachtlassung des Umstandes, daß das Verlagsmonopol des bisherigen Verlegers fortfällt, ganz abgesehen davon, daß man auch sonst aus freien Gütern durch Arbeit und Aufwendungen Gewinn ziehen kann. Über die immer wieder erörterte Frage des Volksinteresses schön Edward Schröder, Hamb. Nachr., 10. Oktober 26.

[2] Mir scheint es auch nicht erstrebenswert, daß sie das — wie in der Erörterung (vgl. dazu Will Vesper, Das Recht des Lebenden, offener Brief an den Reichsgerichtspräsidenten Simons, S. 4) mehrfach verlangt wird — möglichst wird, wenigstens nicht für die jüngeren Schriftsteller. Im allgemeinen bewährt es sich ja auch gut, daß die Komponisten sich meist als ausübende Künstler ernähren können und die bildenden Künstler für den Verkauf arbeiten. Ganz abgesehen von finanziellen Fragen liegt hierin doch eine Verbindung mit dem tätigen Leben — gewiß nicht immer, aber doch oft nützlich. Daß solche Berufsstellung eine möglichst feste sei, kann man nur jedem tüchtigen Autor wünschen. Wie man das alles aber auch auffassen mag, die Gewährung einer fünfzigjährigen Frist wird daran nicht das mindeste ändern. Vgl. auch E. Heymann, Schmollers Jhrb. 45, 3 S. 114.

[3] Man hat neuerdings wieder mehrfach die Behauptung aufgestellt, daß die Werke durch die Freigabe nicht billiger (nach dem Gutachten der Dichterakademie unter Nr. V wenigstens nicht

überraschenden Anwachsen der Vervielfältigung beim Freiwerden. Es ist bekannt, daß Reuter in den letzten Jahren seines Schutzes nur geringen Absatz fand, nach Freiwerden verhundertfachte sich nach mir gewordenen zuverlässigen Mitteilungen der Absatz. Er wurde nach dem Freiwerden von 44 Verlegern neu verlegt, und bei 23 von ihnen betrug der Absatz seit 1905 50000 Exemplare des Gesamtwerkes und 552600 Exemplare der Einzelausgaben. Ähnliche Zahlen zeigen sich für andere Schriftsteller. Scheffel wurde vom Verleger innerhalb der Schutzzeit mit 704000 Exemplaren der Einzelausgaben abgesetzt, nach dem Freiwerden wurde er von 54 Verlegern verbreitet, davon haben 30 zusammen abgesetzt 29000 Exemplare der Gesamtwerke und 616460 Einzelwerke.

Im übrigen ergibt sich folgende Tabelle nach dem Freiwerden:

Autoren	Gesamte Werke	Einzelausgaben
Freytag	6 Verleger	25 Verleger
Heine	23 »	65 »
Keller	18 »	95 »
Storm	19 »	90 »

Dabei sind nach Ablauf der Schutzfrist verkauft worden:

von Freytag von 21 Verlegern 504275 Exemplare Einzelausgaben,
von Heine von 33 Verlegern 88000 Gesamtwerke, 845510 Einzelausgaben,
von Keller von 61 Verlegern 206000 Gesamtwerke, 1895000 Einzelausgaben,
von Storm von 60 Verlegern 197900 Gesamtwerke, 3058403 Einzelausgaben[1].

Nach einer Mitteilung der Düsseldorfer Volksbibliothek ist jetzt Gustav Freytag, Soll und Haben, bei den Düsseldorfer Volksbüchereien über 100mal vorhanden und ist in den letzten Jahren durchschnittlich 2000mal ausgeliehen worden. Besonders charakteristisch ist der hier nicht näher darzulegende außerordentlich große Absatz der in Reclams Bücherei erschienenen

»durchgängig« billiger) würden. Daß die starke Verbilligung eintritt, weiß aber jedermann. Kirstein hat zudem jüngst in dankenswerter Weise eine Statistik aufgestellt: Geschützt und ungeschützt kostete Reuter 60 und 22.50 M.; Reuter, Volksausgabe, 26 und 9 M.; Grillparzer 26 und 12 M.; Möricke, Gedichte, 5 und 2 M.; Gottfried Keller 38 und 15 M.; Moltke, Französischer Krieg, 8.60 und 3.75 M., und zwar handelt es sich bei den ungeschützten nicht um die billigen Reclamausgaben. — Auch der nicht zu leugnende Umstand, daß selbst heute gewisse geschützte Werke, wie z. B. Spengler, in großem Umfange abgesetzt werden, beweist nichts gegen die Notwendigkeit der im Freiwerden liegenden Verbilligung für die Masse der Käufer. Gewiß, einige hervorragende Werke sind stets trotz verhältnismäßig hoher Preise gekauft worden; es ist doch immer ein in Deutschland glücklicherweise großer Kreis der »individuellen Kenner«, der das eine oder andere Buch dieser Art erwirbt, auch handelt es sich nur um ganz wenige Bücher. Übrigens kauft, wie schon die Littolfsche Eingabe hervorhob, das Publikum gern die großen modernen Namen, Älteres, auch Gutes bezahlt es nicht gern hoch.

[1] Kirstein, Beweismaterial S. 9 ff. gibt weiter wertvolle Daten: Fr. Th. Vischer, halb vergessen, wird in den 7 Jahren des Freiwerdens in 150000 Exemplaren verkauft; Droysen seit Freiwerden siebenmal gedruckt; Anzengruber 130mal; Brachvogel innerhalb der Schutzfrist 25000mal und seither 250000mal verkauft; ähnlich Margarete von Bülow, Fechner, Brugsch, Luise von François.

Schriften solcher Autoren nach dem Freiwerden. Über die unerwartet große Verbreitung der Werke von Feuerbach und Spitzweg hat besonders Kirstein berichtet. Alle diese Zahlen, so unvollständig sie sind, beweisen das außerordentlich große Bedürfnis des Publikums nach solchen frei werdenden Schriften, die, wenn auch in manchen Beziehungen veraltet, im ganzen doch noch dem Verständnis breiterer Schichten zugänglich sind.

Daß bei den Musikalien die Aufführungen der Opern und sonstiger großer Werke nicht entsprechend wachsen, hat seinen Grund in der Kostspieligkeit solcher Aufführung, dem gegenüber die Tantieme keine so erhebliche Rolle spielt, worauf noch zurückzukommen ist. Die konzertmäßige Aufführung der gebundenen Werke hat früher zweifellos unter der Bindung gelitten, namentlich in Ansehung der für einfachere und weitere Kreise bestimmten Darbietungen. Jetzt ist dies, worauf Lienau[1] mit Recht hingewiesen hat, durch die Pauschalsätze der Tonsetzerverbände gemildert.

Gibt man die Werke noch später als jetzt frei, so würde sich die Erscheinung des Veraltens erheblich verschärfen. Es ist richtig, daß durch das Freiwerden häufig fast vergessene Werke wieder ins Leben gerufen worden sind und ein neues Interesse daran erwacht. Aber eine solche Wiederaufweckung ist um so schwieriger, je länger die Schutzdauer gewährt hat. Bei alledem spielt das öffentliche Interesse nicht nur eine Rolle für die Fortbildung und den Genuß der Erwachsenen und die außerordentlich wichtige Erhöhung der Lebensfreude weiter Kreise sowie für die Ablenkung des Volkes von rein materiellen, mechanisierenden Genüssen, sondern vor allem auch für die Jugendbildung[2]; unsere wertvolle Literatur und ebenso die wertvolle Musik und bildende Kunst darf als Erziehungsmittel keinesfalls verteuert werden. Wer die Verhältnisse selbst an gut dotierten Lehranstalten kennt, weiß, welche Schwierigkeiten schon heute z. B. die Beschaffung guten Notenmaterials für den Musikunterricht macht.

Man hat gerade für die Musik die Schutzfrist für zu kurz erklärt, weil die Musik sich schwerer durchsetze als die Literatur. Demgegenüber ist zu betonen, daß auch Literaturwerke, und gerade die besten, sich oft langsam durchgesetzt haben. Das gilt bekanntlich selbst von unseren Klassikern. Auf der anderen Seite sind z. B. Brahms und Grieg, Wagner und Bizet schon sehr lange anerkannt, wenn freilich durch das Freiwerden der Kreis der Genießenden um das Tausendfache erweitert worden ist oder, soweit sie noch nicht frei sind, erweitert werden wird[3].

[1] Lienau, Musikalienhandel 1926 S. 683.

[2] Kirstein, Beweismaterial S. 7 teilt jetzt mit: Die Pädagogen schreiben übereinstimmend, daß die Verlängerung der Schutzfrist für die Schule ein nationales Unglück wäre usw. — Der mehrfach in der Literatur (z. B. W. Vesper, Offener Brief an R.-G.-Präs. Simons S. 3) erscheinende Hinweis der Verlängerungsfreunde auf § 19 des Urhebergesetzes und auf verwandte Bestimmungen greift nicht durch, weil Auszüge nicht genügen, sondern gerade die vollständigen Werke der Jugend zur Lektüre, zum musikalischen Gebrauch usw. zur Verfügung stehen müssen. Insbesondere auch bei Musikalien müssen im Privatunterricht und zum Selbststudium solche schwierigen Kompositionen frei sein, die als eigentlicher Unterrichtsstoff nicht angesprochen werden können.

[3] Interessante Statistik von Kirstein, Beweismaterial, S. 2, darüber, daß in Frankreich und Italien bei fünfzigjähriger Frist die Musikalienproduktion fällt, während sie bei uns steigt.

Schließlich ist zu betonen, daß unter der Schutzdauer vielfach der Wert der monopolisierten Ausgabe leidet. Das hat — wie bereits (S. 90) erwähnt — schon Jakob Grimm aufs schwerste beklagt, der gegenüber dem Cottaschen Monopol eine gute Ausgabe von Schillers Werken forderte. Im gleichen Sinne hat sich erst jüngst wieder Edward Schröder[1] geäußert, und Kirstein[2] hat darauf hingewiesen, daß Albert Köster 1500 Fehler der mechanisch fortgedruckten Originalausgabe Storms ausgemerzt hat, und ebenso, daß die musikalische Welt neue Ausgaben von Brahms ernstlich herbeisehnt. Auch ein solcher Zustand widerstreitet den Interessen der Allgemeinheit, je länger er andauert, und spricht gegen eine Verlängerung der Frist über 30 Jahre hinaus.

Von allen diesen Erwägungen aus liegt es im dringenden öffentlichen Interesse, bei der Schutzfrist von 30 Jahren zu verbleiben, die Frist von 50 Jahren ist übermäßig lang und widerspricht den bisher gemachten Erfahrungen[3]. Es ist nötig, dem Volke den Gebrauch und die Anschaffung guter Bücher, guter Musik, insbesondere der Noten zu der im höchsten Maße volksbildenden Hausmusik und guter künstlerischer Reproduktionen zu ermöglichen, ehe solche Werke veralten und solange sie noch dem Geiste des Volkes nahestehen. Das heißt nicht gewaltsam sozialisieren, aber es heißt sozial handeln. Von diesen Erwägungen aus könnte man weit eher zu einer Verkürzung als zu einer Verlängerung der Frist kommen[4].

2. Das Interesse des Verlegers auf der anderen Seite erfordert, wie schon erwähnt und wie schon längst erkannt, auf alle Fälle eine Schutzfrist, welche dem Verleger ermöglicht, seine Kosten mit Zinsen wiederzugewinnen und zwar so, daß einzelne gutgehende Werke die Kosten der weniger gutgehenden mit decken. Als solche weniger gutgehenden kommen nicht nur minderwertige, sondern auch solche in Betracht, welche trotz ihres Wertes finanziell erfolglos bleiben, und solche, die sich ihrer Eigenart wegen nur an

[1] Hamburger Nachrichten 10. Oktober 1926.

[2] Kirstein, 30 oder 50 Jahre S. 12; auch Voigtländer, Tgl. Rdsch., 5. XII. 26 weist auf Kösters Feststellung und auf Ähnliches bei Gottfried Keller hin. Goldbaum, Tgl. Rundschau. 23. Januar 1927, wieder abgedruckt bei Goldbaum, 30 oder 50?, S. 11, meint: wenn Voigtländer dieses Argument wagt, so läge darin die Verachtung des geistigen Arbeiters, die Unfähigkeit und Nachlässigkeit eines Verlegers werde gegen den Urheber vorgetragen und dem Urheber begegne man damit, daß 259 Verleger und Buchbinderverleger sich die Taschen füllen, während Söhne und Töchter der Schöpfer zusehen müssen. Ich kann dieser Argumentation Goldbaums nicht folgen; Jakob Grimm und Edw. Schröder dürfte jedenfalls die Verachtung der geistigen Arbeiter ferngelegen haben. Auch Duncker, welcher in den Reichstagsverhandlungen 24. März 1870 Worte Jakob Grimms zitierte, verachtete die geistigen Arbeiter nicht. Die Argumentation Goldbaums trifft auch nicht bei Freigabe der Werke gegen Tantieme zu, weil auch die Tantieme, worauf noch zu kommen ist, leicht die guten Neuausgaben hindert.

[3] Man trug es als eine schwere Last, daß Goethe erst 1867 frei wurde, bei fünfzig Jahren wäre er erst 1882 frei geworden. Fritz Engel wies schon B. Tg.-Bl. 21. Sept. 1926 darauf hin, daß bei 50 Jahren Brahms erst 1947, Heine 1906, Richard Wagner 1933 den Endtermin erreichten. Ähnliche Berechnungen sind vielfältig angestellt worden, insbesondere von Kirstein: 30 oder 50 Jahre S. 5 und sonst.

[4] Dahin führen jetzt auch die packenden Worte Stefan Zweigs (B. T. 22. April 1927): »der Rhythmus unserer Zeit ist ein unendlich geschwinderer geworden. Rascher werden Werte vermittelt, rascher im Organismus der Nation umgesetzt und vor allem rascher wieder ausgeschieden«, ... der Rhythmus »ist da und setzt seinen Willen, seine Kraft in allem durch, er verändert die Geltungsdauer jeder Frist«, dreißig Jahre sind »heute für ein Werk fast doppelt solange und doppelt so gefährlich geworden als vor einem halben Jahrhundert«.

kleine Kreise wenden. Dies kommt für Literatur wie für Musik und Kunst gleichermaßen in Betracht. Insbesondere keineswegs nur für die Musik, auch nicht viel stärker für die Musik und Kunst als für die Literatur, obwohl dies behauptet wird[1], denn auch in der Literatur wird eine große Zahl nichtgehender Werke von anderen mitgetragen. Das zeigt sich sowohl beim wissenschaftlichen Verlag wie beim belletristischen. Die Berücksichtigung dieses Interesses der Verleger ist ganz unvermeidlich, da ohne private Initiative des Verlegers geistige Produktion schlechterdings unmöglich ist, wenn sie sich frei entwickeln soll.

Zur Beurteilung dieser Frage ist besonders zu betonen, daß bei der Schutzfrist von 30 Jahren die Ausnutzungsfrist von der Publikation an gewöhnlich recht lang ist. Raabes Chronik der Sperlingsgasse erschien 1857, Raabes Schutzfrist erlischt 1941, das Buch wird also 84 Jahre geschützt sein. Andere Beispiele bei Kirstein[2], wonach Scheffels Ekkehard 62 Jahre, Kellers Grüner Heinrich 66 Jahre, Spielhagens Problematische Naturen 80 Jahre, Heyses Spanisches Liederbuch 90 Jahre geschützt worden sind. Sehr häufig wird der Schutz 50 bis 60 Jahre dauern. Wenn ein Buch nur während der Hälfte dieser Zeit verkauft worden ist, so wird die erste Auflage gedeckt sein, die späteren Auflagen werden nur nach Maßgabe des Erfolges veranstaltet werden; aber selbst bei einer Gesamtschutzdauer von 30 Jahren wird diese genügen. Wenn andererseits die Kosten für ein Werk 30 Jahre nach dem Tode noch nicht gedeckt sind, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß es in den folgenden 20 Jahren finanzielle Erfolge zeitigt, denn es werden nicht leicht solche Werke 30 Jahre nach dem Tode des Autors durch den Originalverleger plötzlich stark verbreitet werden, wenn sie vorher finanziell ganz erfolglos waren. Zudem beruht das sogenannte Wiederaufleben eines Werkes beim Freiwerden regelmäßig gerade auf der Massenverbreitung billiger Ausgaben, die Konkurrenz der Verleger eines frei gewordenen Werkes erweckt das starke Bedürfnis.

Den Interessen der Originalverleger an der Verlängerung der Frist steht zudem das grundsätzlich ebenso berechtigte Interesse derjenigen Verleger gegenüber, welche freie Werke drucken und verbreiten. Wenn man sie jetzt sämtlich als Leute hinstellt, welche schlechte Ware verbreiten und verschleudern, so vergißt man doch, daß wir alle in unseren Bücherschränken recht gute Ausgaben von frei gewordenen Werken stehen haben, welche nicht den Namen der Originalverleger unserer Klassiker tragen. Daß bei der freien Konkurrenz auch häßliche Dinge unterlaufen, weiß jeder, der sich mit dem Gewerberecht jemals beschäftigt hat — sollen wir deshalb die Gewerbefreiheit einschränken? Von großer Bedeutung ist auch, worauf jüngst Karl Siegismund[3] hingewiesen hat, daß mit der Verlängerung der Frist die Herstellungsgewerbe heute auf

[1] Die Bewegung des Musikalienhandels zugunsten der 50jährigen Frist ging hauptsächlich von dieser Erwägung aus. So die Eingabe der Gema und anderer Verbände vom Januar 1926, vgl. ferner besonders Lienau l. c.

[2] 30 oder 50 Jahre S. 9.

[3] K. Siegismund, Sitzung des Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftrats vom 15. Februar 1927.

zwanzig Jahre die schwerste Einbuße erleiden müssen: ungezählte Papierfabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien, Speditionsgeschäfte, Verlags- und Sortimentshandlungen müßten ihre Betriebe einschränken.

Alle Buchhändler aber haben das gemeinsame Interesse an einem hohen Bildungsstande des Volkes und deshalb an der Nichtverlängerung der Frist.

Wenn der Musikalienhandel behauptet, daß ihm durch das Ende der Schutzfrist mit 30 Jahren nach dem Tode des Autors das Rückgrat gebrochen werde, doch wohl weil dann erst der reiche finanzielle Erfolg kommt, so ist darauf zu erwidern, daß auch der Verlag Richard Wagners weiterlebt. Der nicht zu bezweifelnde Umstand, daß der Musikalienhandel unter dem Kriege schwer gelitten hat, vermag aber ebensowenig eine in das öffentliche Interesse scharf einschneidende Maßnahme zu rechtfertigen, wie das wegen der Interessen anderer Bevölkerungskreise der Fall ist. Auch die Vermögensverluste infolge des Satzes »Mark ist Mark«, haben weite und nicht die schlechtesten Kreise des Volkes ohne erträgliche Entschädigung tragen müssen. Aber wollte man auch aus solchen Gründen die Schutzfrist verlängern, so würde man andere hier beteiligte Kreise, insbesondere diejenigen Buch- und Kunsthändler, welche durch die 50jährige Frist in ihrer Produktion eingeschränkt würden, entsprechend schädigen. Vor allem unterliegt es aber den größten Bedenken, eine generelle in das materielle Recht eingreifende Regelung der Schutzfrist vorzunehmen, um eine mit dem Krieg zusammenhängende Geschäftshemmung für einen Teil des Handels auszugleichen. Das schließt nicht aus, daß man nach Mitteln suchen muß, um dem Musikalienhandel erträgliche Bedingungen zu schaffen und ihm damit zugleich über die Inflationsschäden fortzuhelfen, worauf noch zurückzukommen ist. Schon hier sei bemerkt, daß in dieser Richtung allenfalls ein Notgesetz in Frage käme, welches nach französischem Vorbilde[1] die Fristen einmalig mit Rücksicht auf Krieg und Inflation erstreckte, gewissermaßen aufwertete, etwa im ganzen um fünf Jahre, natürlich ohne rückwirkende Kraft.

3. Schließlich das Interesse des Autors. Sein ideelles Interesse spricht für möglichst frühe Freigabe[2], daher sicher nicht für die Verlängerung auf 50 Jahre, zumal wir bisher mit unseren 30 Jahren eine blühende Literatur gehabt haben. Daneben aber könnte das materielle Interesse des Autors dann für 50 Jahre sprechen, wenn bei 30 Jahren sein Lohn für »seine Mühe und Anstrengung«, wie man schon im 18. Jahrhundert sagte, nicht ausreichend wäre. Es sind nun erfahrungsgemäß bei der 30jährigen Frist gerade auch für Autoren in höherem Lebensalter recht gute Verlagsverträge möglich. Zudem wird der Verleger sehr wenig geneigt sein, die letzten 20 Jahre der 50-Jahr-Frist bei der Bemessung des Honorars einzukalkulieren, da der Gewinn für diese Periode ganz vage ist. Weiterhin sind Verlagsverträge mit dauernden Tan-

[1] Gesetz vom 3. Februar 1919 a. E.: Die Rechte der Rechtsnachfolger der Autoren, Komponisten und Künstler sont prorogés d'un temps égal à celui qui se sera écoulé entre le 2 août 1914 et la fin de l'année qui suivra le jour de la signature du traité de paix, pour toutes les œuvres publiées avant l'expiration de ladite année et non tombées dans le domaine public à la date de la promulgation de la présente loi.

[2] Das Interesse des Autors an der Verbreitung hat schon v. Anders l. c. S. 269 besonders hervorgehoben; hier liege die Solidarität des Individualinteresses und des Gemeininteresses deutlich zutage.

tiemen für so lange Zeit höchst selten, und wenn nicht das Werk etwa von vornherein für alle Auflagen bereits vom Verleger erworben ist, so kommt für jene 20 Jahre nur der Abschluß neuer Verträge bei Gelegenheit neuer Auflagen in Betracht. Jedermann weiß, daß solche Verträge sehr selten sein werden und daß insbesondere bei schlecht gehenden Werken ein Originalverleger, der 30 Jahre nach dem Tode eines Autors eine neue Auflage riskiert, wahrscheinlich kaum nennenswerte Beträge an Honorar einstellen wird. Also im ganzen werden die Einnahmen jener 20 Jahre, abgesehen von einigen buchhändlerisch besonders aussichtsreichen Werken, für den Autor gewöhnlich nicht groß sein[1].

Ist das Werk bis zum Ablauf des 30. Jahres nach dem Tode gut gegangen, so wird zudem, abgesehen von sehr ungünstigen Verlagsverträgen, für den Autor inzwischen ein Gewinn eingegangen sein, der verbraucht oder aufgespart werden konnte. Auch hier kann man die Inflationsverluste nicht durch generelle urheberrechtliche Grundsätze einbringen wollen, doch käme auch hier das obenerwähnte Notgesetz in Betracht.

Es bleiben also nur die verhältnismäßig seltenen Fälle übrig, wo unter günstigen Verlagsbedingungen vom 30. bis zum 50. Jahre nach dem Tode des Autors noch irgendwie nennenswerte Beträge für die Erben fließen können.

Es handelt sich also darum, ob die Erben an diesen 20 Jahren ein so starkes Interesse haben, daß die geschilderten öffentlichen Interessen und die Interessen der reproduzierenden Verleger freier Werke dahinter vernünftigerweise zurücktreten müssen.

Das Interesse, welches der Erbe nach der rein ideellen Seite hin nach dem Tode des Autors noch hat, ist, wie man schon früher erkannt hat, nach 30 Jahren regelmäßig erschöpft. Wir empfinden es heute allgemein sogar als eine verfehlte Regelung, daß bei nicht publizierten Werken der Erbe für ewige Zeiten die Publikation hindern kann. Wieviel ungeeigneter ist eine Regelung, bei der das publizierte Werk 30 Jahre nach dem Tode aus irgendwelchem politischen, moralischen, künstlerischen Grunde durch einen dem Verfasser innerlich vielleicht längst fernstehenden Erben von der Publikation ausgeschlossen werden kann. Und wenn er etwa ein Interesse daran hätte, aus Pietät Abänderungen des Werkes zu hindern, so steht dem entgegen, daß umgekehrt willkürliche Abänderungen durch einen 50 Jahre geschützten Erben in den letzten 20 Jahren doch auch erhebliche Schattenseiten hätten. Es bleibt also nur das materielle Interesse des Erben.

Seitdem ein Recht der Erben überhaupt eine Rolle gespielt hat, hat man dabei stets an die Versorgung der nächsten Leibeserben gedacht. Das zeigt sich schon in den Privilegien, das zeigt sich im Allgemeinen Landrecht, wo die Kinder, nicht die Enkel, berücksichtigt werden, das zeigt sich besonders im französischen Recht, wo man früh der Witwe — übrigens zum guten Teil infolge der Gütergemeinschaftsgrundsätze — ein lebenslängliches Recht gewährte und den Kindern 20 Jahre, allmählich 30 Jahre darüber

[1] Wirtschaftlich wäre daher natürlich für die Autoren eine Tantieme an der eventuellen Massenproduktion freigegebener Bücher grundsätzlich günstiger als die Verlängerung der Schutzfrist für die Originalverleger. Hier gabeln sich die Interessen. Vgl. unten unter Nr. IX, 1.

hinaus. (Gesetze von 1810, 1844, 1854.) Die testamentarischen Erben, welche dem Erblasser nahegestanden haben, können sich in einer ähnlichen Lage befinden. Es ist nun aber — wie schon oft bemerkt worden ist — für die Versorgung der nächsten Hinterbliebenen 30 Jahre durchgängig durchaus ausreichend. Die Witwe wird selten diese 30 Jahre überleben, die Kinder müssen in 30 Jahren regelmäßig selbständig sein. Man kann eben nicht etwa sagen, um es noch einmal zu wiederholen, daß der Autor das, was er geschaffen hat, wie ein Landgut oder ein Handelsgeschäft restlos vererben können muß. Die so oft erscheinende Deduktion beruht auf der Verwechslung dessen, was der Autor bei Lebzeiten für seine Arbeit an finanziellem Gewinn erhielt (und was er natürlich wie jedes andere Eigentum vererben kann), und andererseits dem von ihm für die Allgemeinheit geschaffenen Geisteswerk[1]. Dieses ist ebenso wie die Arbeitsleistung eines Staatsmannes, eines bedeutenden Richters oder Arztes von vornherein nicht als Gegenstand vermögensrechtlicher Beherrschung geleistet, sondern hat nur nebenher einen wirtschaftlichen Ausfluß, der aus Zweckmäßigkeitsgründen noch für eine beschränkte Zeit den Erben zugute kommen soll. Es gibt in der Tat keinen ethischen Grund dafür, der gesamten engeren und weiteren Verwandtschaft ein Recht über die jetzige Frist hinaus zu gewähren[2].

Der naheliegende Vergleich mit der Versorgung der Hinterlassenen eines Beamten (der als solcher so gut wie niemals größere Ersparnisse machen kann) führt für die Kinder zu einer erheblich kürzeren Frist, für die Witwe allerdings ist beim Beamten die Lebenslänglichkeit gegeben. Den Gedanken des älteren französischen Rechtes aber nachzuahmen und der Witwe ein lebenslängliches Recht über 30 Jahre hinaus zu gewähren, ist unzweckmäßig und durch die Entwicklung in Frankreich schon widerlegt: der Rechtszustand wird für Dritte dadurch völlig unübersichtlich, und es tritt eine willkürliche Behandlung der einzelnen Fälle ein[3]. Die Zahl der Witwen, welche mehr als 30 Jahre überleben, wird nicht allzu groß sein. Eine Statistik, die für die Witwen der Professoren und Beamten der Universität Berlin aufgestellt worden ist, zeigt augenblicklich allerdings ein Überleben von etwa 6—7 Prozent der Witwen auf mehr als 30 Jahre nach dem Tode des Mannes. Bei der kleinen Zahl der bei dieser Statistik in Rechnung gezogenen Personen und bei der

[1] Interessant ist die Deduktion von O. Martens, Rheinisch-Westfälische Zeitung 11. Dezember 1926, für das Holzschuher-Bild Dürers hätten die Erben Holzschuhers 250 000 Mark erhalten, die Erben Dürers erhielten aber für die Reproduktion des Bildes nichts. Das Beispiel beweist schlagend die Richtigkeit des heutigen Rechts. Denn das vinculum spirituale der Dürerschen Erben zum Kunstwerk ist wirklich völlig gelöst. Daß man diesem vinculum spirituale in der Rechtsordnung Bedeutung beimißt, ist doch eine Begünstigung des geistigen Schöpfers, nicht wie O. Marcus (Tägl. Rundschau 25. Januar 1927) gegen Voigtländer annimmt, eine Schwächung ihrer Stellung. Man denke an die höchstens 18 Jahre des Patentschutzes und das völlige Fehlen eines besonderen Rechts an sonstigen Arbeitsprodukten, die veräußert sind oder von vornherein einem anderen gehörten.

[2] Vgl. Mack, L. N. N 27. September 1926.

[3] Der Vorschlag Pinzgers (vgl. Buchh.-Börs.-Bl. 1927, Nr. 98, S. 484), die Urheberschutzfrist auf 50 Jahre zu verlängern, das Urheberrecht aber bereits vor Ablauf von 50 Jahren, jedoch nicht vor Ablauf von 30 Jahren erlöschen zu lassen, sobald die Witwe oder Abkömmlinge nicht mehr leben oder nicht Erben sind, kommt auf das im Text Berücksichtigte hinaus; freilich gibt Pinzger dem Satz eine Fassung, welche allenfalls den neuesten Vorschlägen des Berner Büros genügen würde.

Möglichkeit, daß hier gerade häufig späte Heiraten vorliegen werden, ist dieses Ergebnis nur mit Vorsicht zu verallgemeinern. Aber wenn es auch allgemein gültig wäre, so würde bei der sehr geringen Zahl der bedeutenden Autoren, deren Werke die 30jährige Frist überstehen, die Gesamtzahl solcher notleidenden Witwen für ganz Deutschland absolut eine sehr kleine sein[1]. Diesen Witwen zu helfen ist ganz gewiß eine nationale Ehrenpflicht. Diesen Witwen — und ebenso etwaigen schuldlos unversorgten Kindern — kann durch einen Dispositionsfonds des Reichspräsidenten, der Regierung oder einer anerkannten Körperschaft ebenso geholfen werden, wie man in unendlich viel größerer Zahl heute (wenn auch oftmals notgedrungen sehr kümmerliche) Beihilfen für ältere erwerbsunfähige Beamtentöchter oder für Witwen nicht pensionsfähiger Beamter gewährt[2]. Es liegt gar kein Grund vor, mit Rücksicht auf diese geringe Zahl hilfsbedürftiger Menschen[3] große öffentliche Interessen zu schädigen und das Kulturniveau des Volkes zu senken, ebensowenig, als wollte man wegen vorübergehender Schädigungen des Musikalienhandels die Schutzfrist ändern.

Wollte man aber eine Regelung haben, die sich den subjektiven Bedürfnissen des Autors noch mehr anpaßt, so käme etwa noch der schon früher öfter erwogene Gedanke in Betracht, den neuerdings der Inhaber einer unserer größten Münchner Verlagsfirmen erneuert hat[4], zu verwirklichen, nämlich unser ganzes Berechnungssystem zu ändern und den Schutz auf Lebenszeit des Autors, und außerdem jedenfalls bis zu seinem 90. oder 100. Geburtstage, zu gewähren. Man würde dann ebenfalls ein übersichtliches System haben, aber alle Mängel würden auch hier nicht beseitigt sein, vor allem wäre die Überlebensfrist recht ungleichmäßig. Der Übergang zu einem solchen System steht indessen heute ernstlich kaum in Frage.

Man hat denn auch neuestens[5] das Argument der Witwenversorgung auf seiten der Anhänger der 50jährigen Frist etwas zurücktreten lassen und dafür ein anderes Argument in den Vordergrund geschoben, das schon von Anfang an geltend gemacht worden ist[6], aber jetzt von Rosner[7] besonders betont wird. Man weist darauf hin, daß die massenhaft frei werdenden Geisteswerke

[1] Kirstein hat inzwischen festgestellt (Beweismaterial S. 4), daß 1925 von Autoren, die 25—27 Jahre tot sind, im ganzen 26 Familien noch Einnahmen aus Büchern ihrer Vorfahren beziehen, und zwar 6 mehr als 1000 Mark, 3 mehr als 3000 Mark, die anderen mehr als 300 Mark!

[2] Die Beihilfe braucht durchaus nicht den Charakter der Wohltätigkeit tragen. Sie könnte nach dem Maßstabe verteilt werden, in welchem den Witwen durch die Nichtverlängerung der Frist nachweisbar Einkünfte entgehen; dies läßt sich auf Grund der vor dem Fristablauf bestehenden Vertragsberedungen unter Zugrundelegung der bis dahin veranstalteten Auflagen nach Häufigkeit und Höhe mechanisch errechnen. Dazu könnte man Zuschläge gewähren, wenn die Höhe des Jahresabsatzes nach dem Freiwerden die Höhe des bisherigen Absatzes um ein bestimmtes Mehrfaches übersteigt. Die letztere Entscheidung müßte dabei nach freiem Ermessen erfolgen und für komplizierte Fälle etwa in den Händen des Reichspräsidenten liegen.

[3] Siegismund l. c. wies darauf hin, daß die Zahl dieser Hinterbliebenen in gar keinem Verhältnis zu den vielen Angehörigen der Herstellungsgewerbe steht, welche durch die Fristverlängerung geschädigt werden.

[4] Inzwischen auch, offenbar unabhängig davon, vertreten von Fritz Stahl (Berl. T. 27. April 1927).

[5] In meinem Gutachten vom 18. Januar 1927 ist das Argument noch nicht behandelt.

[6] Vgl. Dichterakademie: Gutachten Nr. VI a. E.

[7] Buchhändler-Börsenblatt 1927 Nr. 63 vom 16. März 1927, dagegen Voigtländer, daselbst Nr. 68 S. 319ff. und Kirstein Nr. 70 vom 24. März 1927.

das Aufkommen der zeitgenössischen Literatur hindern. Einmal in dem schon erwähnten Sinne, daß der Verleger, seiner Standardwerke durch das Freiwerden beraubt, nicht mehr in der Lage sei, junge aufstrebende Talente zu fördern. Dann aber auch ganz besonders in der Wendung, daß die billigen frei werdenden Werke den Ankauf der neuentstandenen Werke hindern, die ohnedies schon durch Leihbibliotheken, ausländische Literatur und besonders durch unsere inhaltreiche Presse schwer gedrückt würden. Dabei hat man betont, daß die Masse der frei gewordenen Literatur immer größer werde; 1837, als man die 30jährige Frist in Preußen einführte, wäre der Kreis der freien Schriftsteller, welche allgemeines Interesse fanden, noch sehr klein gewesen, jetzt habe er sich in einem Jahrhundert außerordentlich vermehrt. Bei diesem letzteren, schwer in die Seele fallenden Argument vergißt man aber wieder vollkommen den Entwicklungsgedanken. Was ist von dem, was 1837 oder 1870 von alter Literatur noch nachdruckenswert erscheinen konnte, heute noch zu dieser Gruppe zu rechnen. Wie die Werke, welche wiederaufleben sollen, noch nicht ganz dem Zeitgeschmack und dem Zeitverständnis entfremdet sein dürfen, wenn sie in die Reihe der noch mit Nutzen für das Volk frei erklärten eintreten, so verlieren sie nach rückwärtshin zum großen Teil ihre Bedeutung. So sinkt das Argument zum guten Teil zu einem Scheinargument zusammen, zumal, wenn man bedenkt, daß die Zahl der Käufer billiger Bücher seit 1837 riesig gewachsen ist. Vor allem aber: kann man es denn verantworten, das gute, erprobte Alte zugunsten des unerprobten Neuen im Interesse der Konkurrenz zurückdrängen zu wollen. Steht ein solcher Versuch nicht im tiefsten Gegensatz zu der gerade im Geistesleben notwendigen Freiheit der Gedanken — oder dürfen nur die Neuen die Freiheit für sich in Anspruch nehmen, die Alten aber müssen abgesperrt werden? Mir scheint dieser Gedanke untragbar, selbst wenn man durchaus zugibt, daß Mißbräuche bei der Konkurrenz mit den frei gewordenen Werken vorkommen. Die Neuherausgeber von G. Keller, Gustav Freytag, Menzel und Brahms sind darum doch noch lange nicht Händler mit »Mumien« und mit »verstaubten Makartbuketts«; jedenfalls würden sie es bei einer Frist von 50 Jahren eher sein als heute[1]. Freilich, ob man die ältere Kultur möglichst zugunsten des Neuen zurückdrängen soll, ist eine Weltanschauungsfrage, über die man schwer streiten kann.

4. Wägt man alle sich kreuzenden Interessen gegeneinander ab, so kommt man dazu, daß ein ernster Grund, die bisherige Frist zu verlängern, nicht besteht. Im Gegenteil, die Schäden würden bei einer solchen Regelung durchaus überwiegen, auch wenn man die von seiten eines Teils der Verleger und eines Teils der Autoren geltend gemachten Interessen sehr ernst nimmt. Daß ein Teil der Verleger, die Originalverleger und unter ihnen besonders die musikalischen Verleger, finanzielle Vorteile von der Verlängerung haben würden, ist nicht zu leugnen. Dagegen der Beweis, daß sie bei Nichtverlängerung als Unternehmer nicht mehr weiter bestehen könnten,

[1] Daß die ältere Literatur noch viel verlangt wird, zeigt z. B. der Aufsatz des Sortimenters Seraphim, Buchhändler-Börsenblatt 1927, Nr. 72, S. 338; ferner daselbst die wichtige Ausführung Reclams S. 337.

ist m. E. nicht geführt. Daß ein ganz kleiner Teil der Autoren ein finanzielles Interesse an der Verlängerung im Interesse der Versorgung ihrer Angehörigen haben könnte, soll ebenfalls nicht geleugnet werden. Aber dieses Interesse ist sehr unsicher und kann leicht durch andere Mittel beseitigt werden. Die große Masse der Autoren in Literatur, Musik und bildender Kunst ist an der Verlängerung der Frist in gar keiner Weise interessiert[1]. Für die große Masse der Schriftsteller, welche der Presse und Tagesunterhaltung dienen, für fast alle Verfasser wissenschaftlicher Arbeiten, für die Masse der Komponisten leichter und auch eines Teils der ernsten Musik, die bildenden Künstler, welche dem Tagesgeschmack und dem Kunstgewerbe, oft auch die, welche der hohen Kunst sich widmen, hat die Verlängerung der Frist nicht den mindesten Wert. Auch der indirekte Vorteil durch Fortfall der Konkurrenz älterer Werke wird für sie nur gering sein, da es mehr als fraglich ist, ob der Verlag ihnen den durch längere Sperrung der älteren Werke gewonnenen Vorteil zuwenden kann und wird. Nur ein ganz kleiner Teil von Urhebern kann von der Einführung der Fünfzigjahrfrist ernstlich materiellen Gewinn erwarten. Es ist irreführend, wenn die Frage als ein Teil der sozialen Frage, als Angelegenheit des Schutzes der geistigen Arbeiter im Sinne eines Massenproblems hingestellt wird. Wenn die Urheber sich für die fünfzigjährige Frist einsetzen, werden sie Steine statt Brot erhalten, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen. Vor allem stehen den etwa vorhandenen materiellen Interessen der Urheber die gewaltigen Interessen der Volksgemeinschaft gegenüber. Die Werke, welche nach 30 Jahren noch zum Volke sprechen, müssen freigegeben werden, damit sie nicht nach 50 Jahren verblaßt sind. Im Patentrecht gibt man auch die genialste Erfindung schon nach höchstens 18 Jahren frei. Es liegt hiernach kein Grund vor, die 30jährige Urheberrechtsfrist zu verlängern. Vielmehr nehmen wir damit im innerdeutschen Leben unserm Volke einen Schatz. Wir schaden damit der großen Masse der geistigen Arbeiter, welche das billige gute Buch, die billigen Noten und die billige Reproduktion dringend brauchen. Schon dies genügt als Gegengewicht, viel schwerer aber noch wiegt die Sorge für die Volksbildung und die Sorge für die Volksveredelung durch Musik und Literatur gegenüber den etwaigen Geldinteressen einzelner, namentlich auch gegenüber dem Versuch einer mittelbaren Förderung der jüngsten Urheberrechtsgeneration durch Unterdrückung der älteren erprobten Werke.

VIII.

Was den internationalen Rechtsverkehr anlangt, so muß an die Spitze der Satz gestellt werden, daß diese Frage in zweiter Linie steht. Wir müssen zunächst an unser geistiges Innenleben denken. Für die deutsche Bevölkerung fließt die geistige Nahrung in der Hauptsache aus Deutschland selbst, von einigen gleich zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen. Auch wird die Hauptmasse unserer Geistesprodukte bei uns konsumiert; die Ausfuhr spielt dabei jedenfalls eine viel geringere Rolle. Und wäre es auch anders — die recht-

[1] In den nächsten Sätzen und gelegentlich auch weiterhin wiederholen sich Worte unserer Akademieerklärung.

liche Regelung des deutschen Geisteslebens muß jedenfalls von der innerdeutschen Eigenentwicklung ausgehen, eine einfache Forderung des deutschen Gemeinschaftsgedankens.

Äußerlich betrachtet liegt es nun so, daß Spanien und Columbien 80 Jahre schützen, Brasilien 60 Jahre, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Italien, Griechenland, Polen und die Tschechoslowakei, ferner eine Reihe südamerikanischer Staaten und französischer Kolonien, aber auch Dänemark, Norwegen, Finnland und Ungarn 50 Jahre, die Vereinigten Staaten 56 Jahre, England 50 Jahre mit Zwangslizenz nach 25 Jahren. Dagegen hat Deutschland, Danzig, Österreich, die Schweiz, Schweden, Bulgarien, ferner Japan und China 30 Jahre, Rußland 25 Jahre. Die Staaten mit 30 Jahren und weniger sind also äußerlich betrachtet zahlenmäßig in der Minorität, auch stehen ihnen dabei große geistig lebhafte Staaten, wie Frankreich, Italien, die Vereinigten Staaten, England, ein Teil der nordischen Staaten mit längeren Fristen gegenüber. Es fragt sich, ob wir deshalb zur 50jährigen Frist übergehen müssen.

Dabei kommt zunächt die einfache Forderung der Vereinheitlichung in Frage, die schon früher oft erhoben worden ist. Der Gedanke internationaler völliger Gleichstellung der Urheberrechte ist namentlich für Juristen, aber auch für jeden Interessenten zunächst sehr einleuchtend; er scheint ein Fortschritt auf der mit der Berner Konvention begonnenen Entwicklung zu sein[1]. Aber bei näherem Zusehen ist er doch ein Schlagwort, dessen Bedeutung für den Einzelfall sorgfältig erwogen werden muß. Mit Recht hat besonders Voigtländer[2] darauf hingewiesen, daß man prüfen muß, ob die einheitliche Gestaltung auch wirklich einheitlich wirkt. Es ließen sich dafür auch aus anderen Rechtsmaterien warnende Beispiele anführen. Im Urheberrecht wirkt jedenfalls die äußerlich gleichförmige Frist bei den verschiedenen Staaten mit sehr verschiedener geistiger Produktivität und Aufnahmefähigkeit höchst verschieden — ein Grund, weshalb die Vereinigten Staaten so lange gezögert haben, sich einem formalen einheitlichen System anzupassen, und dies erst getan haben, nachdem ihre geistige Produktion die entsprechende Höhe erreicht und zum Teil überschritten hatte. Aus dieser Erwägung stammt auch die wichtige Regelung der Berner Konvention, wonach die einzelnen Staaten völlige Freiheit in der Bestimmung ihrer Schutzfrist haben[3]. Es ist damit den Staaten geradezu garantiert, daß sie ihre

[1] Unter diesem Eindruck stand Osterrieth, Betrachtungen zur Revision der Berner Übereinkunft, aus Gew. R. Sch. 1923 wiederabgedruckt im Buchhändler-Börsenbl. 1926 Nr. 144 S. 799. Er glaubte in der Ungleichheit eine schwere wirtschaftliche Einbuße für uns sehen zu müssen.

[2] Voigtländer, Buchhändler-Börsenbl. 1926 Nr. 144 S. 798 und sonst; grundsätzlich (aber nicht für den konkreten Fall) auch anerkannt von B. Schulze, daselbst Nr. 265 S. 1350.

[3] Kohler, Jur. Wochenschrift 1917 S. 980 berichtet über die Fassung des a 7 der Berner Konvention in der Formulierung von 1908: es wurde »auf der Berliner Konferenz (speziell auf meinen Antrag) für Deutschland die 30jährige statt 50jährige Schutzfrist herausgekämpft . . , um dem Parsivalmonopol zu entgehen. Das konnte aber nur unter dem Vorbehalt erreicht werden, daß eine gegenseitige Beeinflussung der Rechtsordnungen stattfindet, so daß das Urheberrecht eines Ausländers im Inlande nicht länger dauert, als die Rechtsordnung seines Heimatlandes bestimmt«. Kohler war von jeher ein Gegner der Verlängerung unserer dreißigjährigen Frist, vgl. Kohler, Urheberrecht S. 234.

eigenen Interessen bei der Bestimmung der Frist maßgeblich sein lassen können.

Aber es ist auch ein großer Irrtum, wenn man immer wieder behauptet, die Frist sei bei den meisten Staaten bereits einheitlich 50 Jahre. Zunächst ist die Fünfzigjahrfrist eine romanische, insbesondere französische Einrichtung. Es ist völlig verfehlt, wenn Will Vesper[1] dem Reichgerichtspräsidenten Simons wegen der Bemerkung, die Frist sei eine besondere Eigenschaft der romanischen Staaten, vorwirft, es sei »gänzlich irreführend, hier das nationalistische Fähnchen zu schwingen und, zur Verwirrung Unkundiger, die ganze Frage zu einer Rassenfrage zu machen«. Die Frist ist in Frankreich entstanden, und zwar aus der stark individualistischen Rechtsmentalität heraus, wie sie infolge der durchaus bourgeoisen Eigentumsidee der französischen Revolution sich in Frankreich festgesetzt hat, während wir schon infolge der Nachwirkungen des landesväterlichen Absolutismus des 18. Jahrhunderts und sodann auf Grund der idealistischen Anschauungen unserer Philosophie von Anfang an sozialer eingestellt waren. Die Frist wird heute von Frankreich aus sehr stark, wenn auch keineswegs notwendig aus chauvinistischen Gründen, sondern eben aus dieser französischen Mentalität heraus, propagiert. Schließlich weiß Vesper anscheinend auch nicht, daß es eine romanische Rechtsgruppe von Staaten gibt, zu der nicht nur die Völker lateinischer Zunge, sondern auch die germanischen Niederlande, und vor allem ein großer Teil der slawischen Staaten gehört, der stark, wenn auch nicht ausschließlich, vom französischen Recht beeinflußt ist (unter denen freilich besonders Rußland jetzt seine eigenen Wege geht); es handelt sich daher auch z. B. auf seiten Polens keineswegs nur um eine politische Anhängerschaft an Frankreich, sondern es liegt im ganzen Zuge seiner ausgesprochen französischen Rechtsentwicklung, wenn es sich den französischen Rechtssätzen immer wieder anpaßt. Auf der andern Seite steht die angelsächsische Rechtsgruppe, und hier sehen wir sofort, daß in dieser riesigen Ländermasse die französische Frist keineswegs nachgeahmt ist. Denn England mit seinen Kolonien hat mit 25 Jahren die Zwangslizenz, auf die noch zurückzukommen ist; die Vereinigten Staaten aber haben zwar die 28 plus 28 Jahre, jedoch rechnen sie von der Publikation an, nicht, wie Frankreich, von dem Tode des Autors, was ein völlig anderes Ergebnis zeitigt. Endlich ist die dritte große Rechtsgruppe die mitteleuropäisch-germanische. Diese hat die 30 Jahre: Deutschland, Österreich, Schweiz, Schweden, abgesplittert sind hier nur Norwegen und Dänemark und das zu dieser Gruppe ebenfalls zu rechnende Ungarn. Dagegen gehört zur deutschen Gruppe schon längst Bulgarien, das in seinen Rechtseinrichtungen viel deutsches Recht hat und dementsprechend auch die deutsche Frist; ferner hat das für unsere Frage sehr wichtige Japan, das auch sonst in vielen Rechtsmaterien sich eng an die mitteleuropäische Gruppe anschließt, die Frist von 30 Jahren und wird sie aller Voraussicht nach auch behalten. Schließlich steht Rußland mit seinen 25 Jahren (von der Publikation an) unserer Gruppe am nächsten. Macht man sich dieses Bild der universal-

[1] Offener Brief an den Reichsgerichtspräsidenten S. 1.

geschichtlichen Rechtsentwicklung[1] klar, so hat der Reichsgerichtspräsident sehr recht, und Vesper macht ihm sehr mit Unrecht den Vorwurf des nationalistischen Fähnleinschwingens: es steht die romanische Rechtsgruppe gegen die angelsächsische und gegen die mitteleuropäisch-russisch-japanische, in der wir wieder der rechtspolitisch wichtigste Faktor sind. Abgebröckelt von dieser Gruppe sind unter dem Einflusse des Normalsatzes der Berner Konvention nur Dänemark, Norwegen und Ungarn; die Tschechoslowakei, die von Hause aus zur mitteleuropäischen Gruppe gehört, nähert sich heute ohnehin unter dem überwiegenden Einfluß der tschechischen Staatsmänner der romanisch-slawischen Gruppe, während auf der andern Seite Jugoslawien in richtiger Erkenntnis der sachlichen Gründe und seiner besonderen Interessen Neigung zeigt, sich in der Frage der dreißigjährigen Frist unserer Gruppe anzuschließen.

Das Schlagwort der Vereinheitlichung paßt also garnicht so einfach auf den Tatbestand, und erst recht ist das nicht der Fall, wenn man diese Einzelgruppen und die Einzelländer unter dem Gesichtspunkt ihrer geistigen Produktion betrachtet. Die großen geistigen Zentralen sind immer noch: Frankreich-Italien, sodann England und Nordamerika, Deutschland mit Österreich und Schweiz usw., Rußland. Diese fünf Gruppen halten sich in der Schutzfristfrage die Wage, von einem überwiegenden Einfluß der französischen Frist kann keine Rede sein; nur etwa das geistig sehr rege Norwegen und das geistig mächtig aufstrebende Ungarn sind dem Einflusse Frankreichs erlegen. Dieses aus der rein ideellen Betrachtung der Literaturen sich ergebende Bild wird glänzend bestätigt durch die neuesten statistischen Feststellungen Kirsteins über die äußere Bücherproduktion: 1925 hat der deutschsprachige Block 33300 neue Bücher erzeugt, während Frankreich, England und Italien zusammen 33900 produzierten; und die Länder mit dreißigjähriger Schutzfrist haben 1925 zusammen 78600 Bücher produziert, während die Länder mit längerer Schutzfrist, zu denen er auch die Vereinigten Staaten[2] zählt, zusammen 74400 aufweisen!

Das Blendwerk des Majoritätsprinzips, das für die Berner Konvention nicht einmal gilt, darf wirklich nicht irreführen, sondern wir haben uns frei zu entscheiden und tragen dabei eine schwere Verantwortlichkeit auch gegenüber den zahlreichen und wichtigen Völkern, die zu unserer Gruppe gehören.

2. Für diese Entscheidung ist zunächst unsere buchhändlerisch-wirtschaftliche Stellung zu beachten. Die Frage, ob wir überwiegend fremde geistige Werke bei uns aufnehmen oder umgekehrt die anderen Staaten mit unseren geistigen Werken versorgen[3], läßt sich leider statistisch anscheinend

[1] Über die Gruppierung der Rechte vgl. E. Heymann, Auslandsrecht im Hd. W. B. d. R. W. 1926 S. 426.

[2] Er rechnet dahin Frankreich, Belgien, Luxemburg, Holland, Italien, Spanien, Dänemark, Norwegen, Ungarn, Polen, Estland, Lettland, Portugal, Chile, Uruguay sowie England und die Vereinigten Staaten, während er Griechenland, Rumänien und die Tschechoslowakei fortgelassen hat. Andererseits zählt er für die dreißigjährige Gruppe auf: Deutschland, Österreich, Schweiz, Schweden, Bulgarien und Rußland. Kirstein, Beweismaterial S. 2.

[3] Vgl. dazu Voigtländer, Buchhändler-Börsenblatt 1926 Nr. 265 S. 1349 und B. Schulze, daselbst S. 1350.

nicht genau ergründen, sie läßt sich aber vor allem nicht einfach mit ja oder nein beantworten. Im allgemeinen hat sowohl im Jahre 1925 wie im Jahre 1926 die deutsche Ausfuhr von Büchern wie von Musikalien die Einfuhr in unser Land erheblich übertroffen. Im besonderen Verhältnis zu Frankreich gilt dies zwar von den musikalischen Noten, dagegen liegt es für die Bücher umgekehrt; die Einfuhr französischer Bücher bei uns ist größer als von deutschen Büchern dorthin. Wenn wir überwiegend Ausfuhrland sind, könnte man daraus ein wirtschaftliches Interesse am fünfzigjährigen Schutz deduzieren, dagegen bei überwiegender Einfuhr würden wir mehr Interesse am dreißigjährigen Schutz haben. Aber die Zahlen sind völlig unsicher. Schon der besondere Fall Frankreich zeigt, daß man mit den allgemeinen Zahlen nichts anfangen kann, und vor allen Dingen werden diese Zahlen dadurch ganz unbrauchbar, daß Bücher und Musikalien nach Doppelzentnern gerechnet werden, und in diesen Gewichtssummen sich auch die antiquarischen Sendungen und die Sendungen der freien Werke befinden. Weiterhin ist festgestellt worden, daß die sogenannte ideelle Einfuhr außerordentlich groß ist. Einmal werden in Deutschland zahlreiche Werke in ausländischer Sprache gedruckt, besonders für den Unterricht und auf dem Gebiete der schönen Literatur, wofür zum großen Teil Abgaben ins Ausland fließen. Ferner führen die deutschen Bühnen in sehr großer Anzahl ausländische Werke auf. Die Anfrage des Börsenvereins an etwa 450 deutsche und österreichische Bühnen hat ergeben, daß 23.69% der Opern und Operetten und 24.09% der Schauspiele, Lustspiele usw. Fremdgut sind, von denen 17.14% bzw. 16.16% abgabepflichtig sind. Noch viel ungünstiger stellt es sich bei den Berliner Theatern. Diese ideelle Einfuhr verschiebt den Tatbestand noch mehr. Immerhin wird man sagen können, daß, wenn wir Einfuhrland sind, wir an der dreißigjährigen Frist offenbar ein wirtschaftliches Interesse hätten. Für Bücher und Aufführungen im Verhältnis zu Frankreich scheint das so zu liegen; nicht dagegen für Musikalien.

3. Es wird ferner besonders darauf hingewiesen, daß wir mit unserer 30jährigen Frist den 50jährigen Ländern gegenüber als »Nachdruckland«, als »Piraten« erscheinen. Wenn wir französische Bücher nur 30 Jahre schützten und nachdruckten, so würden sie nicht nur hier gebraucht, sondern gelangten außerdem leicht in fremde Länder mit längerer Schutzfrist, und es würde dies dann als eine unsittliche Handlung Deutschlands betrachtet. Das wäre ein ethisches Argument, welches man im Völkerleben gewiß nicht gering schätzen darf und demgegenüber ein rein wirtschaftlicher Vorteil zurückzutreten hätte. Aber es ist darauf schon hingewiesen worden, daß die 50jährigen Länder in derselben unmoralischen Lage gegenüber Spanien mit seiner 80jährigen Frist, Brasilien mit seiner 60jährigen Frist und (wenigstens in Einzelfällen) den Vereinigten Staaten mit ihrer 56jährigen Frist sein würden[1]. Es ist ferner zu erwägen,

[1] Übrigens würde der Vorwurf der Piraterie auch zu erheben sein, wenn ein Land 50 Jahre mit Zwangslizenz nach 25 Jahren, ein anderes aber 50 Jahre ohne Zwangslizenz hat. Gerade diejenigen, welche sich möglichst auf einen domaine payant public beschränken wollen, dürfen gewiß nicht von Piraterie sprechen und Deutschland im Auslande damit diskreditieren. Noch weniger diejenigen, welche nach 30 Jahren alle Verlagsverträge aufhören lassen und den Erben

daß die anderen Staaten auch sonst ihre Vorbehaltsrechte aus der Berner Konvention angewendet haben. So schützen Griechenland und Japan die musikalischen Aufführungsrechte nur beschränkt, Frankreich hat einen Vorbehalt für Kunstgewerbe, Norwegen hat einen Vorbehalt für Architektur, zahlreich sind die Vorbehalte für Zeitschriften und Zeitungen[1]. Die Staaten machen damit von ihrem Rechte aus der Berner Konvention einfach Gebrauch. Weiterhin haben neuere statistische Feststellungen ergeben, daß bei näherer Betrachtung der Vorwurf des Nachdrucklandes und der Piraterie sehr zusammenschrumpft. Wenn man die Einzelheiten betrachtet, so sind von 138 bedeutenderen literarischen französischen Autoren, die zwischen 1917 und 1926 in Deutschland frei geworden sind, nur 12 in Deutschland verlegt worden, und zwar einer (Maupassant) von 17 Verlegern mit 64 Werken, ein anderer von 12 Verlegern mit 18 Werken, einer von 5 Verlegern mit 15 Werken, die übrigen dann von 4, 3, 2, 1 Verlegern; im ganzen sind von diesen nur 126 Einzelwerke gedruckt worden, 91 in französischer Sprache, 35 in deutscher, von den 91 sind ein Drittel Schulausgaben. Ein Teil dieser Verleger entfällt auf Österreich (5). Ähnlich liegt es bei der Musik. Von 18 frei gewordenen bedeutenderen französischen Komponisten sind 7 in Deutschland gedruckt worden (1917—1926), davon Gounod von 38 Verlegern mit 209 Werken, Metra von 20 Verlegern mit 35 Werken, Delibes von 18 Verlegern mit 102 Werken, die anderen mit geringeren Zahlen, davon war Gounod bereits vorher in Deutschland im Originalverlag erschienen, ebenso zwei andere Autoren. Es ist hiernach nicht zu sagen, daß dem Auslande, insbesondere Frankreich, durch unsere 30 Jahre ein Schaden geschieht, da wir auch unsere Werke nach 30 Jahren sämtlich freigeben. Es genügt an die bereits erwähnten, jüngst frei gewordenen Schriftsteller, ferner aus der Musik an Richard Wagner und demnächst an Brahms zu erinnern. Mir scheint, daß sich hier Gabe und Gegengabe gleichwertig gegenübersteht.

Unter diesen Umständen glaube ich nicht, daß man aus internationalen Erwägungen heraus die inneren öffentlichen Interessen des deutschen Volkes zurückstellen darf. Denn die ganze Frage der Ein- und Ausfuhr fremder Geisteswerke hat, wie schon an der Spitze dieser Erörterungen gesagt, für uns ein viel geringeres Interesse als die Frage des Niveaus der Geisteskultur unserer breiteren Kreise des Volkes. Und wenn grundlos wirklich der Vorwurf des »Nachdrucklandes« erhoben werden sollte, so kann das ruhig ertragen werden, da recht angesehene Länder in der gleichen Lage sind, und da wir durch den schweren Druck des Versailler Vertrages, der sich gerade auch auf urheberrechtlichem und erfindungsrechtlichem Gebiete auswirkt[2],

---

dann vollkommenste Freiheit geben wollen. In Frankreich scheint man die englische Frist mit Zwangslizenz nach 25 Jahren der französischen gleichzuachten, daß dies erheblichen juristischen Bedenken unterliegt und sich auch einmal ändern könnte, wenn nicht die jetzt empfohlenen Änderungen der Berner Konvention durchgehen, wird niemand ernstlich bezweifeln.

[1] Zusammenstellung der Vorbehalte, Buchhändler-Börsenblatt 1925 Nr. 18 S. 85, nach dem Stande vom 1. Januar 1927.

[2] Es genügt hier an die Behandlung der delischen Inschriften durch die Französische Akademie zu erinnern, vgl. Wilamowitz-Moellendorff, Deutsche Literatur-Zeitung 1926 S. 1287.

moralisch durchaus gerechtfertigt sind, wenn wir von den uns von der Berner Konvention garantierten Rechten Gebrauch machen. Der Gedanke aber, daß wir die Billigung der fünfzigjährigen Frist zur Kompensation zwecks Beseitigung der sonstigen Vorbehalte benutzen sollten, schlägt in keiner Weise durch. Der schwere Schaden, welcher unserer Volksgesamtheit durch die fünfzigjährige Frist geschlagen wird, steht in gar keinem Verhältnisse[1] dazu, daß wir in einer Reihe von Staaten auf dem Gebiete des Übersetzungsrechts, des Zeitungs- und Zeitschriftennachdrucks, des Schutzes von Bauwerken (nur für Norwegen) und des kunstgewerblichen Schutzes einige Einbußen erleiden, die wir bisher ohne jede Schwierigkeit ertragen haben.

Handelt es sich aber um die Benutzung dieser vitalen Interessen zu Zwecken sonstiger internationaler Ausgleiche, dann sind das Fragen, die hier nicht erörtert werden können. Zu solcher Vermutung liegt aber bei der stets befolgten Haltung der Berner Konventionsgemeinschaft keinerlei Anlaß vor.

IX.

Schließlich sind hier noch zwei Punkte kurz zu erwähnen, die für die Ausgestaltung unserer Rechtsordnung von großer praktischer Tragweite sind.

1. Seit langer Zeit schon wird bekanntlich gegenüber der Forderung einer glatten Einführung der fünfzigjährigen Schutzfrist der Gedanke vertreten, man solle nach Ablauf der ersten dreißig Jahre seit dem Tode des Urhebers den Abdruck oder die sonstige Vervielfältigung oder überhaupt das Werk nach allen schützbaren Seiten hin freigeben, aber von jedem Vervielfältiger und Urheber bis zum Ablauf des fünfzigsten Jahres nach dem Tode des Autors eine Lizenzgebühr erheben. Diese Zwangslizenz, wie sie hier kurz bezeichnet wird, ist in sehr verschiedenen Ausgestaltungen verfochten worden[2], auf die hier nicht in allen Einzelheiten eingegangen werden kann. Es genügt hier, auf die drei Haupttypen dieser Vorschläge hinzuweisen.

Zunächst erscheint die Auffassung, es sei vom 30. bis zum 50. Jahre eine Gebühr an den Fiskus zu entrichten, der durch Beamte oder durch Verbände die Erträgnisse zur Unterstützung der Urheber-Hinterbliebenen und zur Förderung junger Talente sowie bedürftiger Schriftsteller zu verwenden hat. Dies ist die immer wieder auftauchende eigentliche Kulturabgabe. Sie führt sehr leicht zur Unterstützung der Mittelmäßigkeiten, die sich besser anderen Berufen zuwendeten, sie bedeutet die Schaffung eines großen Verwaltungsapparats, der in keinem Verhältnis zur Einnahme steht, sie fördert die gefährliche Anschauung, daß der Staat fiskalisch an Werken interessiert ist, welche für die Allgemeinheit

[1] Vgl. Voigtländer, Buchhändler-Börsenblatt 1926, Nr. 144, S. 798.

[2] Die Genossenschaft deutscher Tonsetzer (Münch. N. N. 6. Februar 27) dachte an Freigabe schon nach 25 Jahren mit nachfolgender »geringer Gebühr«; eine Lizenzgebühr für die Gesamtheit fordert Gutmann im Vorwärts, 25. Januar 1927; Otto Flake, Achtuhr-Abendblatt, 27. Januar 1927, fordert Verlängerung der Autorschutzfrist im Gegensatz zum Verleger-Monopol; Tischer, Rheinische Musik- und Theaterzeitung, 5. Februar 1927, S. 40, wünscht vom 30. Jahr ab eine Gebühr für »direkte Erben (Frau, Kinder) oder eventuell den Originalverleger« nach englischem Muster. Auch W. Goldbaum tritt für eine Zwangslizenz ein. Gegen die Zwangslizenz bei Tonsetzern Moser, Rhein. Westf. Zeitung, 4. Febr. 1927, usw.

frei geworden sind[1], und man erhebt hier vom Verleger[2] Abgaben für Zwecke, welche der Allgemeinheit zugute kommen müssen und daher von dieser aus allgemeinen Steuermitteln aufzubringen sind. Gegen die Gefahren der Unterstützung mittelmäßiger Schriftsteller hat sich schon Jacob Grimm mit harten Worten gewendet[3]. Aber auch wenn man diesen Punkt ganz dahingestellt sein läßt, ist die Kulturabgabe — in diesem Sinn des domaine public payant — abzulehnen, wie sie erst vor kurzer Zeit allgemein abgelehnt worden ist[4].

Unmöglich ist ferner auch der gelegentlich gemachte Vorschlag, daß nach Ablauf des dreißigsten Jahres nach dem Tode des Urhebers den Erben unter Aufhebung aller Verlagsverträge das Urheberrecht frei in die Hand gegeben werden solle, so daß sie in der Lage sind, beliebige neue Verlagsverträge zu diktieren. Damit wird den Erben oder meist sogar den Erbeserben geradezu eine literarische Schreckensherrschaft in die Hand gegeben.

Schließlich bleibt die oben bereits geschilderte Form der Zwangslizenz des englichen Rechts (oder irgendeine eng damit verwandte Form): die Erben haben lediglich eine Gebühr zu verlangen, die Vervielfältigung und Verbreitung steht jedermann frei; das Recht des Verlegers erlischt mit 30 Jahren nach dem Tode. Genau genommen, ist es nicht Zwangslizenz, sondern ein bloßes Tantiemerecht, es geht aber in den heutigen Erörterungen meist unter dem Namen der Zwangslizenz oder der Lizenz. Dieses System ist das einzige allenfalls mögliche. Es beruht auf dem einleuchtenden Gedanken, daß die Verbreitung des Werkes der Verleger-Konkurrenz freigegeben ist, und daß doch die Erben nicht ohne finanzielle Beteiligung dastehen, während die Verleger mit dem Geistesgut des Erblassers Geschäfte machen; auch wird die Monopolstellung des Originalverlegers grundsätzlich zerbrochen. Die Autoren sind für diese Gestaltung hauptsächlich empfänglich, weil sie darin eine Form der Versorgung für ihre Hinterbliebenen sehen, was man wohl verstehen kann. Indessen stehen doch sehr große Bedenken entgegen, auch dieses System wirkt kulturfeindlich. Ganz abgesehen davon, daß die Versorgung der Hinterbliebenen aus solchen 30 Jahre nach dem Tode erhofften Gebühren für die große Masse selbst der guten Autoren höchst zweifelhaft ist und nur für eine ganz minimale Zahl praktisch wird, worüber schon gesprochen ist, wird vor allem durch solche Bestimmungen der Zweck einer Eröffnung der Geisteswerke für das Volk nicht befördert, ja leicht geradezu vereitelt. Einmal nämlich werden die Neudrucke durch eine solche Erbengebühr — man denkt ziemlich allgemein an 10 % — sehr ver-

[1] Verschieden von der bei M. Wolff, Dogm. Jhrb. 44 S. 331 ff. behandelten Frage der Möglichkeit eines fiskalischen Erbrechts an bestehendem Urheberrecht.

[2] Auch wenn man die Abwälzung auf die Konsumenten berücksichtigt, darf nicht vergessen werden, daß die Hebung des Bildungsniveaus keineswegs nur den Käufern von Büchern zugute kommt.

[3] Schillerrede, 1859 l. c. S. 334. Er wendet sich dabei gegen die Schillerstiftung. Der Vorwurf trifft diese aber nicht mit gleichem Recht wie die Kulturabgabe. Denn eine freie Stiftung kann sehr wohl Wohltätigkeit üben, wenn ihre Gelder auf freiwilligen Spenden beruhen, auch wenn vielleicht einmal fehlgegriffen wird. Ganz anders, wenn zwangsweise für solche Zwecke eine die Volksmassen ideell schwer belastende Steuer erhoben wird. Grimm hatte damals die spätere Entwickelung der Schillerstiftung natürlich nicht vor Augen.

[4] E. Heymann, die Kulturabgabe in Schmollers Jahrbuch 45, 3, S. 103 ff., 114, 1921; heute bin ich auch von dem dort noch vertretenen Gedanken einer Abgabe zum Zwecke der Schaffung guter Volksliteratur abgekommen, da sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht seit der Inflationszeit wesentlich geändert haben.

teuert. Es liegt keineswegs so, wie die Dichterakademie annimmt, daß eine Belastung mit 10 % Urheberhonorar leicht zu tragen ist. So ist heute die Herstellung wissenschaftlich genauer Klassikerausgaben meist nur möglich, wenn die Honorare der Herausgeber von einer Akademie oder einem sonstigen Verbande getragen werden und wenn außerdem die Druckkosten noch von derselben Seite oder, da das meist nicht auch noch möglich ist, von der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft zum Teil getragen werden; die 10 % für den Erben müßten ganz gewiß aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden. Aber ganz abgesehen von solchen Fällen, wird bei einfachen Neudrucken, die, wenn sie brauchbar sein sollen, ebenfalls Honorar für einen Herausgeber kosten, erfahrungsgemäß vom Buchhandel für den Bogen mit Pfennigen gerechnet, wenn auch nur ein kleiner Verdienst herauskommen soll. Die ungeheure Konkurrenz und die geringe Kaufkraft nötigt dazu. Die Folge ist, daß die Verbreitung unterbleiben wird oder doch sehr eingeschränkt sein wird. Dazu kommt, daß der Originalverleger, der immerhin auch bei Freigabe zunächst noch einen starken Einfluß auf den Markt hat, durch Preissenkungen die Konkurrenz einigermaßen abschrecken kann, wodurch keineswegs etwa eine massenhafte Verbreitung durch den Originalverleger gesichert würde, die den Erben zugute käme. Vom Standpunkt der Allgemeininteressen ist auch zu beachten, daß die prozentuale Auflage auf den Ladenpreis die Herstellung guter Ausgaben insofern zu hindern vermag, als jede Aufwendung von Honorar für den Herausgeber, für guten Druck und gutes Papier usw. mit dieser Auflage belastet ist und daher die Neudrucker zur Herstellung möglichst primitiver Ausgaben gedrängt werden. Das hat schon eine Denkschrift der Deutschen Buchhändler von 1841 ausgeführt[1]; die Denkschrift bezeichnet das System als »eine auf die schlechteste Ausgabe gesetzte Prämie«; es wird zugleich auf die großen Schwierigkeiten der Kontrolle hingewiesen. Das alles trifft in der Hauptsache auch heute noch zu. Insbesondere bedeutet die Einrichtung eine schwere Belastung des Buchhandels mit Kontrollen, auch mit Kontrollen aus dem Auslande. Wer die Erfolge einer Honorierung nach Prozentsätzen verkaufter Exemplare kennt, kann sich eine Vorstellung davon machen, wie leicht Neudrucker die Bestimmungen umgehen können, auch wenn man etwa das englische Markensystem annimmt. Im ganzen wird jedenfalls das System auf die Herstellung von Neudrucken abschreckend wirken. Es hat sich denn auch in England in diesem Sinn ausgewirkt. Dort wird anscheinend von der Möglichkeit des Neudruckes gegen Lizenzabgabe fast gar kein Gebrauch gemacht. Als Grund wird die starke Belastung des Neudruckes mit 10 % angegeben[2]. Italien hat das System in seiner neuesten Gesetzgebung auch wieder aufgegeben. Es ist ideal gedacht, wird aber offen-

[1] Denkschrift in bezug auf die von einer Hohen Bundesversammlung für das Jahr 1842 verheißene Revision der Bundesgesetzlichen Bestimmungen über die literarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland. Als Manuskript gedruckt. Bei den Akten des Geh. Staatsarchivs. Revisions-Ministerium R. 84, XIV. II. vol. 2.

[2] Nach Kirstein, Beweismaterial S. 6. der mir auf meine Bitte auch zwei Gutachten englischer Firmen zugänglich gemacht hat, die übereinstimmend den hier angegebenen Standpunkt einnehmen und das Versagen des Systems mit der Belastung begründen.

bar vom praktischen Leben nicht leicht angenommen, und »das Volk hat das Nachsehen«.

Immerhin wäre es ja aber denkbar, daß es sich bei uns anders auswirkte; gerade weil unsere Buchhändler sehr genau kalkulieren, könnten sie vielleicht auch diese Schwierigkeit überwinden. Für England mögen immerhin noch besondere Umstände mitsprechen. Vielleicht spielt dort eine Rolle, daß regelmäßig nur ganz wenige Bücher Jahresmode sind, die von jung und alt gelesen und auch zahlreich gekauft werden. Man kann z. B. in Mudies Library, dem großen Verleihinstitut, Tausende von Exemplaren desselben Buches sehen, die dann nach Benutzung in England von Jahr zu Jahr in die einzelnen Kolonien weitergeschoben werden, bis sie auch dort »ausgelesen« sind. Unter solchen Umständen wird für die belletristische Literatur, abgesehen von den eigentlichen älteren Klassikern, der Neudruck nur ausnahmsweise ein Bedürfnis sein. Bei uns ist das Bildungsinteresse auf einer viel breiteren Basis aufgebaut. In Italien andererseits ist (wie auch in Frankreich) namentlich das belletristische Buch auch schon aus der Hand des Originalverlegers sehr billig, so daß dort die Beförderung des Neudrucks frei gewordener Werke durch die Konkurrenz der Neudrucker nicht in dem Maße wie bei uns besteht, ein Umstand, welcher ja auch die lange Schutzfrizt dieser Länder erklärt. Bei uns könnte daher immerhin die Lizenz nach englischem Muster praktisch eine größere Bedeutung als in England selbst gewinnen. Freilich ist klar, daß damit alles das, was vom Interessenstandpunkt mancher Buchhändler für die Fristverlängerung spricht, ausfällt. Es fällt auch das oben besprochene Argument aus, wonach der Originalverleger, durch die lange Schutzfrist gestärkt, für den literarischen Nachwuchs sorgen kann[1]. Der Buchhandel ist daher bisweilen geneigt, die glatte Verlängerung vorzuziehen, weil bei dieser doch wenigstens die Originalverleger einen Vorteil haben und nicht lediglich eine Belastung eintritt. Besonders auch auf der Seite des Musikalienhandels fällt mit der Lizenz der Kern seiner Argumentation für die fünfzig Jahre hin. Aber es gibt doch auch Buchhändler, welche auf Grund langer Erfahrung die Lizenz als das geringere Übel ansehen.

Sieht man auf das Interesse des Volksganzen, so ist immerhin das englische Lizenzsystem gegenüber der glatten Fristverlängerung vorzuziehen, ja bei der Annahme der fünfzig Jahre für uns unvermeidlich, ein Standpunkt, den ich von jeher vertreten habe[2]. Die Vorschläge des Berner Büros zur Vorbereitung der Rom-Konferenz[3] empfehlen daher in erster Linie zwar die glatte Einführung der fünfzig Jahre[4], wollen aber für den Fall der Nichtannahme dieses

[1] Darum fordert F. Th. Cohn, Buchhändler-Börsenblatt 1927 Nr. 72 S. 339 die Umstellung der buchhändlerischen Fünfzigjahrfront dahin, daß die Verlängerung der Schutzfrist auch dem Buchhändler zugute kommen müsse. Aus dem gleichen Grunde waren wohl von Anfang an viele Buchhändler gegen die bloße Lizenz.

[2] Vgl. E. Heymann, Ein halbes Jahrhundert Reichsurheberrecht. D. J. Z. 1920, S. 498.

[3] Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht, 1927, Nr. 4.

[4] Indem sie die Streichung des Absatz 2 in a. 7 der Berner Konvention anraten. Siehe oben S. 58. W. Hoffmann sieht in dem im Text wiedergegebenen Vorschlage des Berner Büros das Zeichen dafür, daß es den eignen Wunsch auf Einführung der uniformen fünfzigjährigen Schutzfrist für unerfüllbar hält, Buchhändler Börsenblatt 1927, Nr. 28, S. 484.

Vorschlages und der daraus folgenden Beibehaltung der beliebigen Fristbestimmung durch die einzelnen Vertragsländer die Bestimmung aufgenommen haben:

> Ein Unterschied zwischen dem im Ursprungslande gewährten Schutzumfange und dem des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, hindert die Anwendung dieser Bestimmung nicht.

Damit soll dem Lizenzsystem Bahn gebrochen werden, dessen Gleichstellung mit der glatten Fünfzigjahrfrist ohne solche besondere Konventionsbestimmung zwar in manchen Ländern, wie schon erwähnt, praktiziert wird, aber keineswegs ohne weiteres vom Urheberstandpunkt aus gerechtfertigt werden kann. Es ist wohl ein Appell besonders an Japan. Jedenfalls ist dieses Lizenzsystem der einzige Weg, welcher für uns übrigbleibt, wenn wir uns auf die Einführung einer zwingenden Fünfzigjahrfrist in die Berner Akten einlassen sollten. Auch durch das englische System wird aber das Volksganze geschädigt.

2. Viel brauchbarer und durchaus empfehlenswert aber ist eine andere Konzession an den Gedanken der fünfzigjährigen Frist, die ebenfalls schon lange vertreten wird und, wie erwähnt, schon 1901 und 1910 Gegenstand des Vorschlages der Reichsregierung und der Reichstagsverhandlungen gewesen ist: die Beschränkung der Fristverlängerung auf das Aufführungsrecht. Es ist die Forderung Nieberdings und das Programm von Hohenlohe-Langenburg, sowie der zahlreichen Abgeordneten, welche in der namentlichen Abstimmung von 1901 erscheinen und welche, um das noch einmal zu betonen, nicht etwa für die allgemeine Fünfzigjahrfrist sich erklärt haben.

Unbedingt notwendig ist die Verlängerung des Aufführungsrechts allerdings keineswegs, man kann auch bei der Aufführung aus den dargelegten Gründen mit der dreißigjährigen Frist gut durchkommen. Aber wenn man eine Sonderkonzession machen will, so liegt hier eine starke Möglichkeit vor. Denn der andere anfänglich gemachte Vorschlag, die Musik als solche abweichend zu behandeln und ihr einen verlängerten Schutz zu gewähren, ist viel weniger zu billigen: für die Befristung des musikalischen Schutzes sprechen dieselben Erwägungen wie für Literatur und Kunst, hier könnte zudem die Verlängerung in der Tat als ein wirtschaftlich unfreundlicher Akt gegen andere Länder erscheinen (vgl. o. S. 114), gerade weil die Musik eine Weltsprache spricht, und es ist auch nicht richtig, daß sich die Musik viel langsamer durchsetzt als die Literatur; denn man unterschätzt bei dieser Annahme die Schwierigkeiten, welche der Verbreitung guter literarischer, besonders dichterischer Werke von jeher, besonders aber angesichts der heutigen Preise und der Gesamtvermögenslage unseres Volkes entgegenstehen. Anders aber liegt es mit dem Aufführungsrecht sowohl bei literarischen wie bei musikalischen Werken[1]. Hier steht regelmäßig eine Tantieme für den Autor in Frage; die Fälle, wo der Autor ein für alle Male das Werk auch zu Aufführungszwecken an den Verleger oder Agenten verkauft hat, sind verhältnismäßig selten. Hier kann daher auch noch 30 Jahre nach dem Tode eine nicht unerhebliche Einnahme erzielt werden.

[1] Über das Aufführungsrecht an den dramatischen Kunstwerken vgl. neuestens Margot Jacoby-Goldstandt. Die deutschen Dramatiker im Kampf um den Lohn ihrer Arbeit. Berl. Diss. 1927.

Andererseits ist, wie die Praxis unserer Kontrollgesellschaften, insbesondere der Gema zeigt, die Durchführung einer solchen Tantieme verhältnismäßig leicht, viel leichter als bei der Reproduktion frei gewordener Buchliteratur oder gar der Reproduktion bildender Kunst. Es kommt dazu, daß die Last, welche der Aufführende zu tragen hätte, nicht allzu groß wäre. Denn, wie bekannt, sind dramatische Aufführungen und solche von Orchesterwerken, aber oft auch von guter Kammermusik so teuer, daß hier eine mäßige Abgabe getragen werden kann. Mit Recht weist man darauf hin, daß die Aufführungen Wagnerscher Werke für den Theaterbesucher seit dem Freiwerden keineswegs billiger geworden sind. Man müßte freilich vorsichtige Bestimmungen dafür treffen, daß nicht auch der Vortrag einzelner Gedichte und die Vorlesung einzelner Bestandteile einer Dichtung, der Vortrag zu Lehrzwecken usw. durch die Vorschriften getroffen wird. Dies würde unschwer möglich sein. Für eine solche Ausdehnung der Aufführungsrechte spricht endlich der Umstand, daß die Aufführung durch das Radio immer größere Bedeutung gewinnt und daß dieses, wie schon oft betont worden ist, nicht an politische Grenzen gebunden ist; die Radioaufführung eines in Deutschland freien Musikstückes, das in Frankreich nicht frei ist, dringt ohne weiteres über die Grenze. Erwägt man alles dies, so könnte man in irgendeiner Form den Aufführungsrechten einen verlängerten Schutz gewähren. Man würde damit auch den am ehesten einleuchtenden Klagen des Auslandes über die Folgen unserer kürzeren Schutzfrist begegnen und dabei zugleich unsere Volksbildung nicht erheblich stören. Denn die Hausmusik, die häusliche Benutzung der Literatur und die häusliche Verwendung der Kunst bliebe dem Volke erhalten, und damit würden die Hauptquellen der kulturellen Fortbildung gewahrt.

An der Erhaltung dieses Bildungsniveaus aber besteht das allerhöchste Interesse, sowohl für den Staatsmann wie auch für die Wissenschaft, deren Nährboden man nicht ohne schwersten Schaden für die Gesamtheit abtragen darf. Darum ist die Erhaltung der 30jährigen Schutzfrist eine vaterländische Forderung von höchster Bedeutung: die Senkung der deutschen Kulturhöhe durch Antastung des geistigen Gemeingutes würde ein schwerer Fehler in einer Zeit sein, in der das nationale Unglück alles daranzusetzen nötigt, um durch die Pflege sittlicher Kräfte Deutschland wieder zu heben.

Ausgegeben am 12. Mai.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

XII. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 31. März.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Lüders las über die Sprache des buddhistischen Urkanons.

Dem Kanon der buddhistischen Schriften in Pali und in Sanskrit liegt ein Urkanon zugrunde, der in einem östlichen Dialekte abgefaßt war. Dieser Dialekt stimmt im wesentlichen mit der Māgadhī der Aśoka-Inschriften überein, steht aber zum Teil schon auf einer weiteren Stufe der Entwicklung. Stimmlose Verschlußlaute zwischen Vokalen waren bereits erweicht, stimmhafte Verschlußlaute in derselben Stellung schon geschwunden. Auch in der Flexion zeigen sich manche Unterschiede. Wichtig ist besonders, daß der Akk. Plur. der *a*-Stämme auf *-aṃ* ausging, der Lok. Plur. auf *-ehi*. Bei der Übersetzung ins Pali und ins Sanskrit sind oft Fehler untergelaufen.

2. Hr. Lüders legte eine Abhandlung des Hrn. Dr. Johannes Nobel vor: »Kumārajīva«. (Ersch. später.)

Es wird eine Darstellung des Lebens des berühmten chinesischen Übersetzers auf Grund einer vollständigen Übersetzung seiner eignen Biographie und der Biographie des Sêng-Jui, eines seiner Hauptschüler, im Kao-sêng-chuan gegeben. Von besonderem Interesse ist die Angabe, daß das von Kumārajīva übersetzte Ch'an-fa-yao-ching aus Auszügen aus Werken des Aśvaghoṣa, des Kumāralāta und anderer besteht.

3. Vorgelegt wurde die 7. Lieferung des mit Unterstützung der Akademie veröffentlichten »Briefwechsels der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Karl Lachmann«, hrsg. von Albert Leitzmann (Jena 1927).

Ein Dokument aus Turfan in tibetischer Schrift, aber unbekannter Sprache.

Von Dr. A. H. Francke.

(Vorgelegt von Hrn. F. W. K. Müller am 17. März 1927 [s. oben S. 47].)

Hierzu Taf. I.

Als ich 1924 die tibetischen Funde der preußischen Turfanexpeditionen einer Durchsicht unterzog, fand ich zehn Blätter, welche tibetische Schrift, aber nicht tibetische Sprache aufwiesen. Diese legte ich alsbald Hrn. Prof. F. W. K. Müller vor, und dieser erkannte sofort, daß die Sprache von neun Blättern Uigurisch war. Zwei davon las er glatt und fügte meiner tibetischen Abschrift gleich die türkische Umschrift bei.

Bei einem Dokument, bezeichnet mit T. II T. 17, dagegen zögerte er und legte es für künftige Studien zurück. Hier handelte es sich offenbar um eine noch unbekannte Sprache, welche, wie er sagte, an die wenigen Zeilen, welche im Kandschur mit Bru-ża-Sprache bezeichnet sind, erinnern.

Über anderen Arbeiten kam die Sache wieder in Vergessenheit. Wir erinnerten uns aber derselben aufs neue, als 1926 in dem J.R.A.S. S. 312 ein kurzer Artikel von F. W. Thomas erschien, der Proben von einer oder gar zwei unbekannten Sprachen in tibetischer Schrift, aus Sir Aurel Steins Funden in Turkestan, enthielt. Leider ist jenem Artikel keine Photographie der Dokumente beigegeben, und so sind wir zum Vergleichen auf die Umschriften kurzer Stellen durch F. W. Thomas angewiesen.

Das Berliner Dokument ist ein Blatt aus einem chinesischen Sūtratext, welcher auf der einen Seite ein Stück des 27. Abschnittes des Saddharmapuṇḍarīkasūtras auf chinesisch enthält. Die andere Seite aber bringt den folgenden Text in unbekannter Sprache. Das Blatt hat durch Brand gelitten. Es ist nicht nur unvollständig erhalten, sondern es hat auch die Schrift durch die Einwirkung des Feuers an Deutlichkeit verloren.

Umschrift des Textes[1].

1. mor-{kmo / kme}-de-klo-dro-kau-nad-pyi-lo-(l)o-yaṅ-ma-ji-d(e)-{ram / ṅam}-go-myc
2. nad-zhi-{ldaṅ / lraṅ}-ge-ge-bri-ma-zor-de-(sh)aṅ-{ṅye / rye}-dug-nad-(zhe)-cor-yo-yo-hbra-ma-g(a)r

[1] In zweifelhaften Fällen sind zwei Möglichkeiten gegeben.

3. de-la-(y)u-cham-nad-zhe-pheh-{rṅa / rya}-{rṅa / rya}-ba-cu . . . . . ṅa-me-yog
4. de-gar-wa-saṅ, rme-ma-do-de-klo-kar-(rde)-ky(e) . . . . . hthom
5. shaṅ-ma-de-de-gce-tos-puh-{hoṅ / rtoṅ}-ma-de-de-gce-yaṅ-sa-kyo-ma-do-de-gce-stha-ne
6. jig-mah-tsa-ge-tvas-khu-ge-gRi-gce-yaṅ-phaṅ-de-gce-geh-bah-re-gce-yaṅ
7. zor-gce-geh . . . re-khu-{ryas / rṅas}-ge-snyad-gc(e)-bom-(lo)m-{ṅe / re}-khu-{ryas / rṅas}-ge-klah
8. (tsa)-gce-tos-pu-ge-gyaṅ-myag-g(so)-(o)-(ca)-yaṅ-(saṅ), les-to-dom-rmyaṅ-le,
9. sa-gmyi-gmu-gthoṅ-de-co-byer-bya-(pya) . . . . . -de-do(ṅ)-to-gyud, ga
10. mah, ji-khaṅ-de-khaṅ-me-kraṅ-de-rgan-(-)-bam-su-nad-je-gaṅ-to-ljeb-ca-(ri)-ri
11. gmu-me-doṅ-ca-ri-ri-ji-me-gaṅ-yu-(g)mu-gwe-{ṅe / re}-(da)-klo-rṅu-klo-rṅu-{snyad / snyaṅ}-re-te-gRu
12. rṅu-ge-bu-rgya-de-snyub, to-mug-bu-rgu-(re) . . . . . {staṅ-ji / stoṅ-ji}
13. gYa- . . . . . la-ne-klu-ne, snyaṅ-re-(re) . . . . . tham
14. be-ras . . . . . (yu)yu-sag-to-me-tsa-sa(g) . . . . . .
15. te-gyim, {gas / gsa}-ji-khaṅ-de-wa-yob-te-{(baṅ) / rbaṅ} . . . . . .
16. ha-de-gRaṅ-go-gam-gsah-ji-khaṅ-de-gas-{rṅad / ryad}pa(ṅ) . . . . . .
17. mug-tse-khyig-re-te-phu-gmu-htsah-{tham / htham}, tse-re-te-ku-gyaṅ-(ma) . . . . . .
18. htham-gnam-tsa-ge-(ga)-(ga)-(ba)-ge-rtse-phu-mu-myag-ge . . . . . .
19. (me)-{mnam / mnan}-(cag)-pag-(ba) . . . . . (mo)-ro-re-kyo-laṅ-ro . . . . . .
20. ba(ṅ)-t(o)-gya-rba-tsag-t(e)-kyaṅ-(gnyi)-(toṅ)-to-kyaṅ-r(o)-gra-to-(h) . . . . . .
21. ṅa-ram-reg . . . . -htham-(tse)-re-tsaṅ-to, htham-(m) . . . . . .
22. she-ṅo-re-(rṅe)-{sad / sar}-kye-(to)-rṅe-sar-{thog / gyog}-{ṅe / re}-rse-r(dru) . . . . . .
23. gci-ses-ge-pyim-hcham-(ge)-m(o)d-, ... (phye) . . . . . .
24. mug-spe-do-ge . . . . . .
25. nyis-(ma) . . . . . .

Aus mehreren Eigentümlichkeiten der tibetischen Schreibweise ergibt sich, daß das Dokument aus dem achten oder der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts stammen könnte.

1. Als Silbenteiler ist nicht nur ein Punkt angewandt, vielmehr finden wir immer zwei übereinanderstehende Punkte, geradeso wie in dem schon veröffentlichten tibetischen Brief des *Nya-khri* an *rGyal-nyen*[1], bei einigen Blättern des veröffentlichten tibetischen Wahrsagebuches[2] oder auch in den Dokumenten TI, TII, TIII, B. 51.

2. Das sogenannte kleine 'A (oder Ha) ist öfters mit einem Strich rechts oben versehen, wie in den schon veröffentlichten Dokumenten.

Da dieser Strich nicht überall steht, ist es nicht ausgeschlossen, daß durch ihn eine besondere Art von *'a* (*ḥa*) bezeichnet werden sollte.

3. Das kleine 'A (oder Ha) wird oft nach den Vokalen *e* oder *o* geschrieben, was wir nur im älteren Tibetisch finden.

4. *W* wird geschrieben, indem man das kleine 'A (Ha) über *b* setzt.

5. *R* wird oft geschrieben wie ein umgekehrtes, d. h. nach links offenes *ṅa*. Dies ist vielleicht keine Zufälligkeit: vielleicht wurde eine besondere Art des *r* so bezeichnet. Dieselbe Form des *r* finden wir auch in den schon genannten alttibetischen Dokumenten TI, TII, TIII, B. 51.

6. Das *i*-Vokalzeichen findet sich oft verkehrt (d. h. nach links offen) geschrieben, wie das zur Zeit der alten Orthographie öfters vorkam. Vielleicht hängt auch das mit einem besonderen Klang des *i* zusammen.

Ein Buchstabe, der dem lateinischen *Z* ähnlich sieht, siehe z. B. Zeile 1 und 11, scheint manchmal für *r*, manchmal für *ṅ* zu stehen.

Sehr merkwürdig ist, daß das Dokument mehrere Wörter enthält, die mit Vorbuchstaben versehen sind, welche ganz an die im Tibetischen stummen Vorbuchstaben oder an die über- oder untergeschriebenen Buchstaben erinnern. Siehe *gce*, *gmu*, *ḥbra*, *rñu*, *snyaṅ* oder *snyad* usw.

Bei einer Sprache, die mit tibetischen Buchstaben geschrieben wird, dürfen wir erwarten, daß Beziehungen zwischen ihr und dem Tibetischen bestehen. So wäre es doch möglich, daß tibetische Worte als Fremdworte in dieselbe übergegangen wären. Andererseits ist es auch denkbar, daß die betreffende Sprache mit dem Tibetischen verwandt wäre, und daß es aus diesem Grunde vorkommen kann, daß gewisse Worte derselben mit tibetischen Worten übereinstimmen. So haben die Sprachen von Lahul (Bunan usw.) viele Wortstämme mit dem Tibetischen gemeinsam.

Tritt man nun mit dem tibetischen Sprachschatz an das vorliegende Dokument heran, so erkennt man sofort einige tibetische Worte, welche sämtlich

[1] Sitzungsberichte 1924, 31. Januar.
[2] Dasselbe.

von Krankheit und Leiden reden und es wahrscheinlich machen, daß das ganze Dokument medizinischen Charakter hat:

1. Das Wort *nad*, Krankheit oder krank sein, finde ich in der ersten Zeile einmal, in der zweiten zweimal; ferner in der dritten und zehnten.
2. Das Wort *cham-nad*, Zeile 3, wird tibetisch für Katarrh gebraucht.
3. Das Wort *ṙ̀u*, Schmerz, steht zweimal in Zeile 11 und einmal in Zeile 12.
4. In Zeile 11 ist *ṙ̀u* beide Male mit dem Wort *klo* verbunden, welches offenbar dem tibetischen Wort *glo*, Lunge, entspricht. Die alten Inschriften von *A-lci* schreiben *kliṅ* für *gliṅ*, Land, Ort. So mag auch früher *klo* statt *glo* gesprochen worden sein. *Klo-ṙ̀u* bedeutet also wohl Lungenschmerzen. *Klo* findet sich in Zeile 1, 4, 11.
5. In der ersten Zeile ist *klo* mit *dro* verbunden. *Dro* bedeutet Wärme, auch heiße Tageszeit. *Klo-dro* könnte also »Lungenentzündung« heißen.
6. Das Wort *myag(s)*, Eiter, erscheint in Zeile 8 und 18.
7. *nyis* in Zeile 25 ist wahrscheinlich das tibetische Zahlwort *gnyis*, zwei.

Fast scheint mir's, als ob sich im Texte Gerundiumsbildungen auf *ji*, *je*, *zhe*, Supinbildungen auf *de*, *re*, *ca* fänden, wie in den Sprachen von Lahul, ebenso wie einige Genitive auf *u*, *du* (*tu*) in denselben Sprachen.

Gerundiumformen könnten sein: *nad-je*, *nad-zhe* oder *nad-zhi*[1], *gsaḫ-ji*, *maḫ-ji*, *staṅ-ji*.

Supinbildungen könnten sein: *ljeb-ca*, *yob-te*, *ḫa-de*, *khaṅ-de*, *re-te*, *tsag-te*.

Genitive sind vielleicht: *klo-dro-kau*, *tos-du*.

Siehe meine Artikel über die drei Sprachen von Lahul in Z.D.M.G. Bd. LXIII, S. 65, LXXI, S. 137.

Auf Grund vorstehender Betrachtungen dürfen wir vielleicht das Folgende aussprechen: Das Dokument in unbekannter Sprache hat medizinischen Inhalt. Die Sprache gehört zu den indochinesischen und mag mit den Sprachen von Lahul verwandt sein.

Mit unbekannten Sprachen in tibetischer Schrift aus Turkestan hat sich in letzter Zeit F. W. Thomas beschäftigt und seine Ansichten im J.R.A.S. niedergelegt. Im Band 1926, S. 505, finden wir einen Artikel, überschrieben »Two languages from Central Asia«. Dort sind auch die ersten Zeilen der in unbekannter Sprache geschriebenen Dokumente abgedruckt. Hier folgen nur die allerersten Zeilen:

Sprache a) ḫśir-hrihi-ḫthor-dze-ḫgru-ḫldaṅ-ḫmaḫ-ḫtor
Sprache b) nve-ge-rmin-khyuṅ-khvig-rpe-yu-gvi.

[1] Alle diese drei wahrscheinlich nur Schreibvarianten, wie ich das auch heut noch in Lahul beobachtet habe.

Ohne eine Übersetzung zu geben, sagt Thomas, daß diese Sprachen[1] offenbar mit Lepcha verwandt seien, ja vielleicht altes Lepcha darstellen. Vom Inhalt vermutet er, daß er medizinischer Art sei. (In Übereinstimmung mit letzterer Bemerkung teilt Dr. W. Simon mit, daß er das im Text zweimal vorkommende Wort *lyam-thsa* [einmal als *lyam-tsa* verschrieben] als mit tibetisch *lanthsa* [alt lgyam-thsa oder rgyam-thsa], ein medizinisches Salz, etymologisch identisch ansieht.)

Mit unserer unbekannten Sprache lassen sich die kurzen von Thomas gegebenen Proben nicht verbinden.

In J.R.A.S. 1926, S. 312 redet Thomas über die Sprache des Volkes der Ha-ża unter der Überschrift »A New Central Asian Language«. Dieses Volk soll nach ihm aus West-China stammen und später entweder in Shanshan, zwischen Khotan und Sa-cu, oder daran angrenzend gesessen haben. Von der Ha-ża-Sprache werden als Probe die Zahlen 1—7 und das Wort für Gott oder Herrscher gegeben. (Herrscher = then.)

[Prof. F. W. K. Müller sagt hierzu:

Die l. c. S. 313 mitgeteilten Zahlwörter aus der Ha-ża-Sprache sind offenbar rein chinesisch, aber in älterer Aussprache. Vgl.:

	1	2	3	4	5	6	7	
Ha-ża:	ʾir	żi	sam	si	hgo	lug	tshir	
Chines.:	ʾi̯ĕt	ńźi	sâm	si	nguo	li̯uk	tsʿi̯ət . . .	alte Aussprache zflg. Karlgren
Korean.								
Aussprache:	ʾil	ʾi	sam	să	ʾo	ryuk	tśʿil . . .	» jetz. Gramm.
älter:	ʾir	zi	»	»	»	»	tśʿir . . .	» ält. Lautwert
	ir	i	sām	sā	ō	ri̯ūᵏ	tśʿir . . .	» d. Aussprache eines Koreaners aus d. Amur-Provinz 1916.]

Im J.R.A.S. 1927, S. 51, folgt ein weiterer Aufsatz F. W. Thomas', überschrieben »The Ha-ża«, welcher wichtige neue tibetische Geschichtsquellen aus Tun-huang erschließt und geschichtliche Nachrichten über die Ha-ża bringt, ohne daß deren Sprache behandelt würde. Hier findet sich der Satz »the name Ha-ża rhymes with Bru-ża«, was offenbar bedeuten soll, daß möglicherweise Sprachverwandtschaft zwischen beiden Völkern besteht.

Das führt uns auf die Sprache der Bru-ża. Eine unbekannte Sprache. Bru-ża genannt, findet sich im Titel eines im Kandschur, Bd. 103 vorhandenen Werkes. Der Titel ist dort in Bru-ża, Sanskrit und Tibetisch angeführt. B. Laufer hat, von diesem Titel ausgehend, einen Artikel geschrieben »Die Bru-ża-Sprache und die historische Stellung des Padmasambhava«. Leiden 1908, ohne diese Sprachprobe irgendwie erklären zu können.

Nun hat F. W. Thomas in Asia major, Bd. II. S. 251 einen Aufsatz gebracht, der betitelt ist: »The language of Ancient Khotan«. Dieser läuft schließlich darauf hinaus, zu behaupten, daß in Khotan ursprünglich jene Bru-ża-Sprache gesprochen worden sei, und daß dieselbe zu den indochine-

[1] Oder nur eine von ihnen?

sischen Sprachen gehöre. Das benutzte Material, wenige Orts- und Personennamen, ist aber so dürftig, daß allen diesen Ausführungen die Kraft der Überzeugung fehlt. Ganz unnötig ist der Versuch, jene Bru-ża-Sprache von Khotan noch mit der Sprache von Hunza-Nagar, also Buruschaski, in Verbindung zu bringen; denn, wie ein Blick in die Bände der Linguistic Survey of India zeigt, gehört Buruschaski auf keinen Fall zu den indochinesischen Sprachen.

Im folgenden sei einmal zusammengestellt, was wir von fremden Sprachen in tibetischer Schrift wissen:

1. Chinesisch in tibetischer Schrift. Neuerdings wurde eine Rolle dieser Art in Tun-huang gefunden. Siehe den Artikel von F. W. Thomas und G. L. M. Clauson in J.R.A.S. 1926, S. 508 ff.
2. Uigurisch. Etwa neun Fragmente in den Sammlungen der Preußischen Turfan-Expeditionen.
3. Mongolisch. Ein Titel in der Sammlung *dKar-chag-dgos-'adod-kun-'abyuṅ*.

   Do-lo-'an-e-bu-gan-ne-ra-thu-ho-don-nu-su-du-ra. [= doloγan äbụgän närätụ odon-u sudur][1].

   Dasselbe Tibetisch: *sme-bdun-zhes-pa-skar-mai-mdo*, Das Buch von den Sternen des sogenannten Großen Bären (die sieben *sMe*).
4. Bru-ża. Der vorher erwähnte Titel lautet (mit Prof. F. W. K. Müllers Änderungen der gewöhnlichen Lesart nach dem Druck v. J. 1410):

   hon-pan-ril-til-pi-bu-pi-til-ti-ta-siṅ-un-ub-haṅ-paṅ-ril-ub-pi-su-baṅ-ri-że-hal-pai-ma-kyaṅ-kui-daṅ-roṅ-ti.

   Dasselbe in Sanskrit: Sarvatathāgatacittajñānaguhyārthagarbhavyūhavajratantrasiddhiyogāgamasamājasarvavidyasūtramahāyānābhisamayadharmaparyāyavivyūhanāma-sūtra[2].
5. Sum-pa. Ein Volksstamm, der in den tibetischen Geschichtswerken erwähnt wird. Ein Titel in *Sum-pa*-Sprache findet sich in der Sammlung *dKar-chag-dgos-'adod-kun-'abyuṅ*; nämlich

   A-ra-na-pa-li-ya.

   In Sanskrit: Nāgarājabhaya.
6. Zhaṅ-zhuṅ, oder Gu-ge, die Landschaft am Oberen Sutletsch, nördlich von Bashahr. Ein Titel findet sich in der Sammlung *dKar-chag-dgos-'adod-kun-'abyuṅ*; nämlich

   Ta-la-pa-ta-ya-na-ha.

   Auch dies soll dem Sanskrit

   Nāgarājabhaya

   entsprechen.

   Zwei weitere Titel in Zhaṅ-zhuṅ, sehr schlecht erhalten, finden sich in Bd. 2 der Bonpo-Werke der Sammlung Waddell, Berlin, Staatsbibliothek. Der eine lautet: dal-lin-ā-he-gu-ge-bya. Deutsch: Das reine weiße Nāga-hunderttausend.

---

[1] Vgl. Laufer im T'oung Pao, Serie II, Bd. 8, S. 393.
[2] Siehe H. Beckh. Tibetische Handschriften, S. 133.

7. gYuṅ-druṅ-lha, Sprache der Bonpo-Götter.

Viele Kapitelüberschriften im Buche *gZer-myig* sind in dieser Sprache geschrieben, z. B.

Dza-bye-gu-bi-mu-saṅs-phyal.

Dies soll heißen:

Kapitel von der Geburt des gShen-rab.

Prof. Grünwedel hält diese Sprache für ein Erzeugnis der Phantasie. — Von demselben Charakter ist die Sprache der *Srid-pa-lha*-Götter, welche sich auch im *dKar-chag-dgos-'adod-kun-'abyuṅ* findet, z. B.

Koṅ-tse-liṅ-tsi-mer-ma-rol-ma[1],

was heißen soll:

Buch vom Geheimnis der Fixsterne und Planeten.

8. Alt-Lepcha, siehe das oben Gesagte.

9. Ḫa-ża, siehe das oben Gesagte.

10. Udyāna. Ein Titel in Padmasambhava's Legendenbuch, nämlich Ruꜧakṣa-ša-ka-ri-ni[2].

11. Mu-saṅs-ta-zig (Tajik): mu-rgyas-khyab-rten-hod-rum-rtse. Deutsch: Das reine weiße Nāgahunderttausend. (Sammlung Waddell, Bon 4.)

[1] Auch dieser Titel wird von Laufer angeführt in T'oung-Pao vol. IX, p. 7, Anm. (ohne Übersetzung).

[2] Dasselbe.

Ausgegeben am 11. Juni.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XIII. Gesamtsitzung. 7. April.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Sering sprach über die internationale Preisbewegung in Industrie und Landwirtschaft.

Er verglich die Vor- und Nachkriegszeit und kam zu dem Ergebnis, daß die Hauptursache für den Druck, der auf der Weltwirtschaft lastet, in den hohen unproduktiven Ausgaben für militärische Zwecke der Westmächte oder aus Anlaß des Krieges und für die politische Auslandsschuld liegt.

2. Hr. Schmidt legte eine Arbeit des Hrn. Dr. E. Hopf in Berlin-Friedenau über »Elementare Bemerkungen über Lösungen partieller Differentialgleichungen zweiter Ordnung vom elliptischen Typus« vor. (Ersch. später.)

Es wird ein einfacher Beweis für folgenden Satz gegeben: Es sei der Differentialausdruck $L(u)$ definiert durch die Gleichung

$$L(u) = \sum_{i,k}^{n} a_{ik} \frac{\partial^2 u}{\partial x_i \partial x_k} + \sum_{i}^{n} b_i \frac{\partial u}{\partial x_i},$$

wobei die a_{ik} und b_i Funktionen der Veränderlichen $x_1 x_2 \cdots x_n$ sind. Der Differentialausdruck sei ferner in einem gewissen Gebiete des n-dimensionalen Raumes der Variabeln $x_1 \cdots x_n$ von elliptischem Typus; d. h. es mögen für jeden Punkt dieses Gebietes die a_{ik} das Koeffizientensystem einer definiten quadratischen Form bilden. Dann kann eine in diesem Gebiete nicht konstante, zweimal stetig differentiierbare Lösung der Differentialgleichung

$$L(u) = 0$$

in einem inneren Punkte des Gebietes weder ein Maximum noch ein Minimum annehmen.

3. Die kartellierten reichsdeutschen Akademien in Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig und München haben der Royal Society in London anläßlich der Lister-Feier eine gemeinsame Adresse überreicht, welche in diesem Stück abgedruckt ist.

4. Die Akademie hat zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt:

durch ihre philosophisch-historische Klasse

2500 ℛ.ℳ für die Bearbeitung des kurdisch-persischen Nachlasses von Prof. Oskar Mann durch Hrn. Dr. Hadank,

2800 ℛℳ als Beitrag der Akademie zu den Kosten des »Rheinischen Wörterbuches«,

500 ℛℳ für eine Forschungsreise des Hrn. Prof. Dr. Karl Mras in Wien im Interesse der Kirchenväter-Ausgabe,

300 ℛℳ zur Unterstützung der Veröffentlichung von Savigny-Briefen durch Hrn. Prof. Dr. Stoll in Kassel.

Der Royal Society in London zur Feier des hundertsten Geburtstages von Joseph Lister.

Es schien einst der Menschen unabwendbares Los zu sein, daß Wunden und Verletzungen nach überstandener unmittelbarer Lebensgefahr nur allzuhäufig nach langem Siechtum doch zum Ende führten. Wer noch vor kaum mehr als fünfzig Jahren einen Rundgang durch die Krankenhäuser machte, sah die zahllosen Verletzten mit häßlichen, schmerzlichen Wunden, im Fieber schauernd, rettungslos dem Tode verfallen. Selbst der geringste operative Eingriff konnte zur hoffnungslosen Erkrankung führen; ein Drittel, manchmal die Hälfte der Patienten vermochte keine Pflege, keine ärztliche Hilfe zu retten. Dem heimtückischen und launenhaften Würgengel der Wundinfektionskrankheiten stand man damals wie vor Jahrtausenden machtlos gegenüber; die Übel schienen aus dem Körper selbst geboren.

Nach Mitte des vorigen Jahrhunderts begann das Rätsel sich zu lösen. Die Vermutung, daß diese wie manche andere Krankheit aus der Umwelt stamme, gewann an Kraft. Diese Erkenntnis war die Morgenröte einer neuen Zeit.

Joseph Lister war der Mann, der zuerst diese Ideen nicht nur klar entwickelte, sondern vor allem siegreich durch die Tat verwirklichte. Seit dem Jahre 1867, da er seine Ergebnisse der Öffentlichkeit übergab, sind seine Lehren und Operationsmethoden in rascher Folge Gemeingut aller Völker geworden.

In dieser ihrer Auswirkung steht Listers Tat in nichts zurück hinter der Bedeutung von Jenners Entdeckung der Blatternschutzimpfung. Die heutige Generation kann kaum mehr die Gefühle der Erlösung fassen, die Listers Entdeckung einst in der ganzen Welt ausgelöst hat; der Chirurg stand jetzt auf festem Boden, und seine Hilfsbereitschaft weitete sich ins Ungemessene.

Für die Royal Society ist es eine besondere Ehre, daß sie J. Lister zu ihren Mitgliedern und Präsidenten zählen durfte. Alle Kulturnationen feiern mit ihr heute das Gedenken an den hundertsten Geburtstag Listers in dankbarer Erinnerung. Die deutschen Akademien der Wissenschaften huldigen dem Andenken dieses unsterblichen Mannes als eines der größten Wohltäter des Menschengeschlechts.

Den 5. April 1927.

Die Akademien der Wissenschaften
Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München.

Ausgegeben am 11. Juni.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XIV. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 28. April.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Meinecke sprach über die russisch-deutsche Meerengenverhandlung von 1899.

Rußland bot uns damals ein schriftliches Abkommen an, wonach Deutschland die russischen Meerengenziele zu fördern, Rußland die wirtschaftlichen Unternehmungen Deutschlands in Kleinasien zu begünstigen versprechen sollte. Die Verhandlung scheiterte an der Forderung Deutschlands, daß Rußland und Deutschland sich dann gegenseitig ihren derzeitigen Besitzstand garantieren müßten. Man hat die Meinung geäußert, daß die deutsche Politik die russische Anregung anders hätte behandeln müssen, daß hier eine Gelegenheit versäumt worden sei, den Ring der Einkreisung Deutschlands zu sprengen. Eine eingehende Analyse der damaligen politischen Situation führt zu dem Ergebnis, daß diese Meinung unhaltbar ist und daß die Begründung einer festen und zuverlässigen deutsch-russischen Allianz damals nicht möglich war.

2. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff überreichte Inscriptiones Graecae, Vol. XI, Fasc. 3, Tabulae, adnotavit F. Hiller von Gaertringen (Berlin 1927).

3. Vorgelegt wurde die 12. Lief. des I. Bandes des »Rheinischen Wörterbuches« (Bonn 1927).

Ausgegeben am 11. Juni.

SITZUNGSBERICHTE
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.
1927

XV. Gesamtsitzung. 5. Mai.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

*1. Hr. Lenz trug vor: Bismarck und Kurd von Schlözer.

Als Kurd von Schlözer 1894, 72jährig, starb, ging die allgemeine Meinung, wie die Nekrologe sie festhielten, dahin, daß die persönliche und politische Intimität, die ihn in der Zeit seiner Gesandtschaft an der Kurie mit Bismarck verknüpft, und die unbedingte Anhänglichkeit, die er gegen den Fürsten vor und nach dessen Entlassung bewiesen hatte, bis in die Jahre der Petersburger Gesandtschaft Bismarcks, wo Schlözer als Legationssekretär unter ihm diente, zurückgereicht hätten. Die Briefe Schlözers gewähren uns ein wesentlich anderes Bild. Es ergibt sich aus ihnen, daß zwischen beiden Staatsmännern lange Jahre hindurch ein tiefgehender, in Herkunft und Entwickelung begründeter Gegensatz bestanden hat, daß also auch Schlözer zu den Bekehrten gehörte, ja, daß er sich verhältnismäßig spät, dann aber um so offener zu Bismarck bekannt hat. An der Hand der Briefe und unter Zuhilfenahme eines bisher nicht veröffentlichten Briefes Schlözers über Bismarck wurde dies näher dargelegt.

2. Hr. Engler überreichte das 90. Heft (IV. 228) des »Pflanzenreich«: Hermann Wolff, »*Umbelliferae-Apioideae-Ammineae-Carinae, Ammineae novemjugatae et genuinae*« (Leipzig 1927),

3. Hr. Wilcken das von ihm aus dem Nachlaß herausgegebene Werk von Josef Partsch (†), »Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit« (Heidelberg 1927) (Abh. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 7),

4. Hr. Sering sein Buch »Internationale Preisbewegung und Lage der Landwirtschaft in den außertropischen Ländern« (Berlin 1927).

5. Vorgelegt wurde die 4. Lieferung des XVI. Bandes des Deutschen Wörterbuches von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm (Leipzig 1927).

6. Die Akademie hat aus ihren Fonds 4000 ℛℳ zur Fortführung des Werkes des Hrn. Burdach, »Vom Mittelalter zur Reformation«, bewilligt.

Die Akademie hat das auswärtige Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse Hrn. Hugo Schuchardt in Graz am 21. April und das korrespondierende Mitglied ihrer physikalisch-mathematischen Klasse Hrn. Georg Ossian Sars in Oslo am 9. April durch den Tod verloren.

Die Akademie hat den ordentlichen Professor an der Universität Königsberg i. Pr. Hrn. Dr. Erich Klostermann zum korrespondierenden Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse gewählt.

Ausgegeben am 11. Juni.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

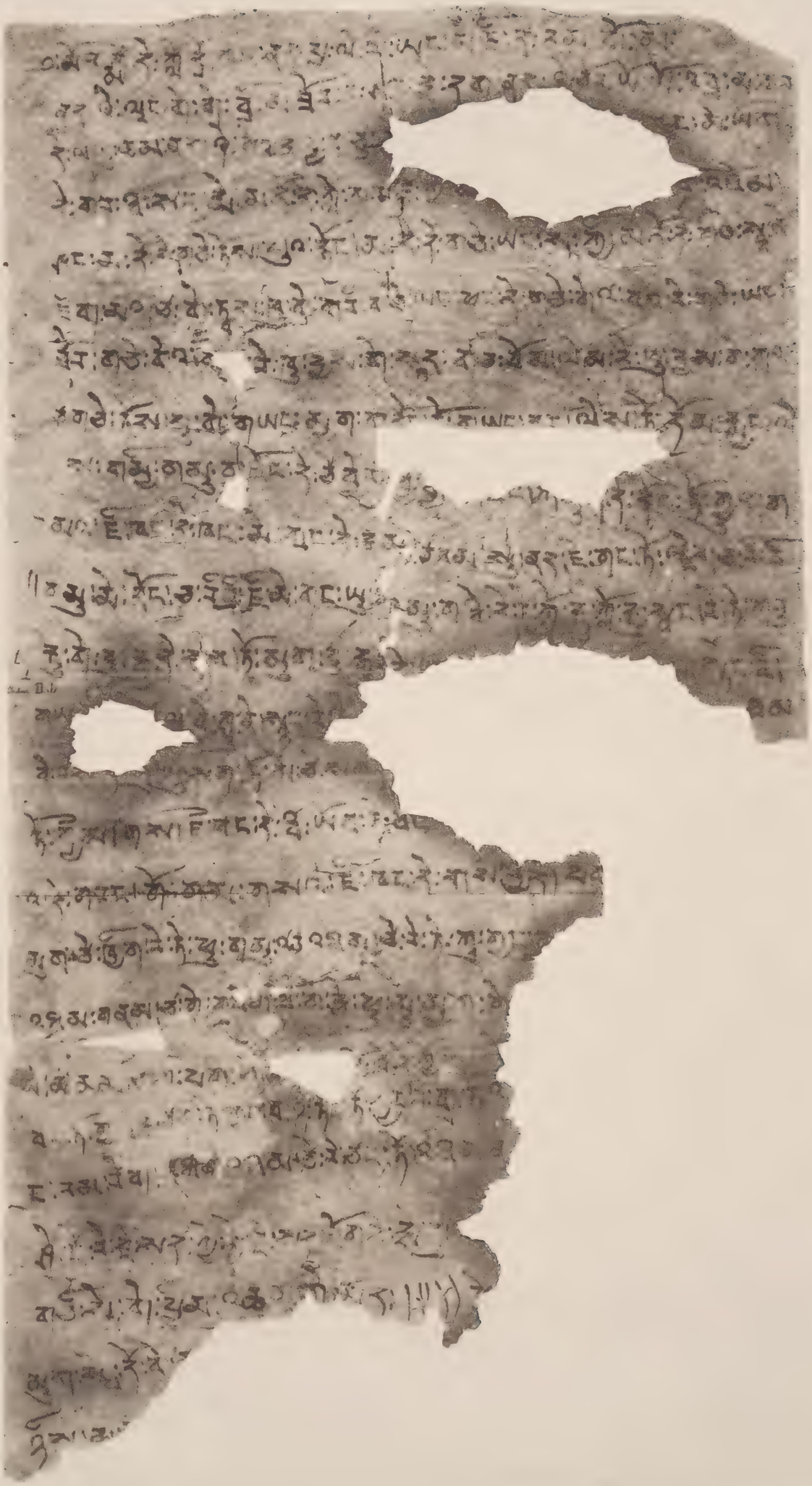

A. H. Francke, Ein Dokument aus Turfan in tibetischer Schrift, aber unbekannter Sprache.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

KING'S COLLEGE LONDON LIBRARY

XVI. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 12. Mai.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

Hr. Jaeger sprach über mythische Beispiele in den homerischen Epen.

Als Stilform ist das Exempel konstant bis in die spätantike Poesie und Prosa; aber nur solange der Mythos lebendig ist und die sich wandelnde Ausdrucksform des inneren Normbewußtseins der griechischen Seele bleibt, hat das mythische Exempel echt normativen Sinn. Später entnimmt das rational gewordene Denken die Normen der Erfahrung und Geschichte, die also die Erbin des Mythos wird. Die exemplarische Bedeutung des »Mythos« in der frühen Periode leitet sich aus der Ruhmidee her (κλέος), an die daher die beispielmäßige Verwendung des Mythos im Epos mehrfach ausdrücklich anknüpft. Der Ruhm ist seinem Wesen nach maßstabgebend für die Nachwelt. In der Idee des Gesangs als Kunde des Ruhms der Götter und Helden wurzelt das Erziehertum der homerischen Poesie. Es wird an einzelnen mythischen Beispielen und den darin vorgenommenen Änderungen der Sage gezeigt, daß es sich dabei nicht um willkürliche Anpassungen der Sage handelt, sondern um die Spiegelung des inneren Wandels der allgemeinen Lebensnormen der Zeit.

Ausgegeben am 30. Juni.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XVII. Gesamtsitzung. 19. Mai.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

1. Hr. Guthnick sprach über eine Vergleichung lichtelektrischer photographischer und visueller photometrischer Beobachtungen der vier hellen Jupitersatelliten.

Die Vergleichung hat das Ergebnis, daß der Umfang des Lichtwechsels, die Form der Lichtkurven und die Phasenwirkung in erheblichem Maße von der Wellenlänge abhängen. Die Erscheinungen können in Parallele mit den in verschiedenen Spektralgebieten aufgenommenen Marsphotographien gebracht werden und machen wiederum das Vorhandensein merklicher Atmosphären wahrscheinlich. Der Hauptzug der lichtelektrischen Lichtkurven stimmt qualitativ mit dem der visuellen Lichtkurven überein.

2. Der Vorsitzende legte ein Werk des korrespondierenden Mitgliedes Hrn. Ehrismann vor: »Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters«.

3. Das korrespondierende Mitglied Hr. Karl Grobben in Wien feierte am 11. Mai 1927 das fünfzigjährige Doktorjubiläum. Die Akademie hat dem Jubilar eine Adresse gewidmet, die in diesem Stück abgedruckt ist.

Adresse an Hrn. Hofrat Prof. Dr. C. Grobben zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 11. Mai 1927.

Hochgeehrter Herr!

Zu Ihrem fünfzigjährigen Doktorjubiläum bringt Ihnen die Preußische Akademie der Wissenschaften die aufrichtigsten Glückwünsche dar. Der Beginn Ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit fällt in die Blütezeit morphologischer Forschung, die unter der gewaltigen Anregung durch Darwins Werk einen so mächtigen Aufschwung genommen hatte. Die anatomischen und entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen stellten sich alle in den Dienst phylogenetischer Probleme; die Ermittlung der Stammesverwandtschaft der Tiere und die Begründung eines natürlichen Systems war eines der hauptsächlichsten Ziele. In dieser Arbeitsrichtung haben Sie mit Ihren durch Genauigkeit und Gründlichkeit ausgezeichneten Untersuchungen als einer der Führer mitgewirkt. Bei Ihrer vielseitigen Betätigung bevorzugten Sie die Tierkreise der Krustazeen und Mollusken und haben hier viele neue und wichtige Funde machen können. Ihre entwicklungsgeschichtlichen Studien an Moina und Ihre Untersuchungen über den Generationswechsel von Doliolum verstärkten noch den breiten Unterbau, den Sie geschaffen haben. Auch auf histologischem Gebiet haben Sie erfolgreich gearbeitet mit Ihrer Analyse der Bindesubstanzen bei Argulus und Ihrer Erklärung der Perlenschichtung auf zellphysiologischer Grundlage. Dabei haben Sie stets das Endziel der morphologischen Forschung im Auge behalten: die Erkenntnis der phylogenetischen Zusammenhänge. In zahlreichen Einzelaufsätzen haben Sie für Teilgebiete der Phylogenie abschließende Feststellungen geliefert; Ihnen verdanken wir die grundlegende Einteilung der Coelomaten in Protostomier und Deuterostomier auf Grund des Schicksals, das der Urmund im Laufe der Entwicklung erfährt. So vorbereitet, konnten Sie in Ihrer Neubearbeitung des Lehrbuchs der Zoologie von Carl Claus ein Werk schaffen, das unter Ihrer Hand in der Zusammenfassung der Hauptergebnisse der morphologischen Forschungsperiode weit mehr als nur ein zuverlässiges Lern- und Nachschlagebuch, vielmehr geradezu ein Markstein in der zoologischen Wissenschaft geworden ist. Und wie die Morphologie stets die Grundlage für jeden weiteren Ausbau der Zoologie bilden muß, so wird auch dieses Buch seine Bedeutung nicht verlieren und späteren Forschern ein Denkmal Ihrer segensreichen Tätigkeit bleiben.

Möge es Ihnen vergönnt sein, noch lange in körperlicher und geistiger Frische selbst am Bau der Wissenschaft mitzuarbeiten und in den weiteren Fortschritten die Früchte Ihrer eigenen Tätigkeit zu erkennen.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XVIII. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 2. Juni.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

*1. Hr. Burdach sprach über das persönliche Verhältnis Jacob Grimms und Karl Lachmanns.

Der in dem Briefwechsel zwischen den Brüdern Grimm und Lachmann vielfach bemerkbare Gegensatz ihrer Naturen hat erst während ihres Berliner Zusammenlebens ihre persönliche Freundschaft gefährdet. Beider wissenschaftliche Entwicklung entfernte sie voneinander. Grimms spätere Arbeiten räumten der Phantasie immer größeren Spielraum ein, Lachmanns Nibelungenkritik übertrieb die Sicherheit in der Aussonderung selbständiger Einzellieder und in der Entscheidung über echte und unechte Bestandteile. Kurz nach Lachmanns Tod enthüllte Jacob Grimm die bedenkliche Rolle, die in Lachmanns Nibelungenkritik die Heptaden (Gruppen von 7 Strophen) spielten. Dennoch bewahrte er dem Verstorbenen die hohe Bewunderung seiner wissenschaftlichen Größe und die innige verständnisvolle Liebe seiner Person.

2. Hr. von Harnack legte eine Abhandlung vor: »Ecclesia Petri propinqua. Zur Geschichte der Anfänge des Primats des römischen Bischofs.«

In einer Auseinandersetzung mit der Untersuchung Caspars »Primatus Petri« (1927) wird nachgewiesen, daß sich der römische Bischof Kallist für seine Absolutionsgewalt indirekt auf Matth. 16, 18f. berufen hat (Tertullian, De pudic. 21), und daß unter dem Ausdruck »Ecclesia Petri propinqua«, den Kallist gebraucht hat, ausschließlich die römische Kirche zu verstehen ist, die auch wahrscheinlich von Kallist ausdrücklich genannt worden ist. Bevor die Vollmacht des römischen Bischofs aus der »successio Petri« abgeleitet worden ist, ist sie durch den Besitz der Apostelgräber (des Apostelgrabes) als Vollmacht der römischen Gemeinde begründet worden, deren Ausübung dem Bischof zusteht. In diesem Sinn hat sie Kallist in Anspruch genommen und damit indirekt den Primat des Petrus.

Ecclesia Petri propinqua.

Zur Geschichte der Anfänge des Primats des römischen Bischofs.

Von Adolf von Harnack.

Jüngst hat Hr. Erich Caspar eine gründliche und dankenswerte Studie veröffentlicht: »Primatus Petri. Eine philologisch-historische Untersuchung über die Ursprünge der Primatslehre« (Weimar 1927), die zu dem überraschenden Ergebnis gelangt, (1) daß die Lehre vom Primat des römischen Bischofs außerhalb Roms entstanden ist und ihre Wurzeln in einer ursprünglich gar nicht auf Rom gemünzten Exegese von Matth. 16, 18f. hat, (2) daß der Primat selbst vom römischen Bischof erst nach der Mitte des 3. Jahrhunderts beansprucht worden ist infolge eines kurzen, quellenkritisch noch nachweisbaren Prozesses, zu welchem erst Tertullian, dann Cyprian den entscheidenden Anstoß gegeben hat. Das Ergebnis der Casparschen Untersuchung läßt sich auch so ausdrücken: die faktische, dem 2. Jahrhundert angehörige Vorortstellung der römischen Gemeinde ist in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts in Rom in eine Lehre vom Primat des römischen Bischofs übergegangen — ausschließlich auf Grund gewisser Ausführungen Tertullians und Cyprians, die ihrerseits aber an eine solche Lehre nicht gedacht haben[1]. Dieses Ergebnis ist neu; ich werde daher gewiß nicht der einzige bleiben, der es prüft; jedoch untersuche ich im folgenden nur die erste der beiden Abhandlungen (»Tertullian«), aus denen Caspars Studie besteht; denn der zweiten Abhandlung (»Cyprian«) ist die wichtigste Grundlage entzogen, wenn die Bestreitung der ersten die Probe besteht.

In der ersten Abhandlung argumentiert Caspar also: Ein faktischer Vorrang der römischen Gemeinde ist schon von Ignatius und Irenäus bezeugt[2]. Tertullian hat an mehreren Stellen den Finger auf die besondere Zusammen-

[1] S. 2 lehnt Caspar es ab, von einem »Primat« der römischen Gemeinde zu sprechen, weil er nur ein faktischer, kein rechtlicher gewesen, der bischöfliche Primat also von ihm ganz verschieden sei. Allein der bischöfliche Primat ist in seiner Entstehung, wie sich zeigen wird und wie in weiten Kreisen der Forscher anerkannt ist, so stark von der Vorrangsstellung der römischen Gemeinde abhängig gewesen, daß eine terminologische Unterscheidung den Tatbestand nur verdunkeln würde.

[2] Irenäus mit der näheren Bestimmung »potentior principalitas« und mit der Beschreibung »ecclesia maxima et antiquissima et omnibus cognita, a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo fundata et constituta«.

gehörigkeit von Petrus und Gesamtkirche gelegt; die weit verbreitete, auf Tertullian, De pudicitia 21, sich gründende Meinung aber, der römische Bischof Kallist (um d. J. 220) habe die Stelle Matth. 16, 18f. auf den bischöflichen Nachfolger Petri in Rom bezogen und sei somit der erste römische Bischof, der diesen Schritt getan habe, sei ein auf falscher Interpretation der Tertullianstelle beruhender Irrtum; denn dieser habe überhaupt keine Äußerung des Kallist über Matth. 16, 18f. vor sich gehabt, da neben dem kurzen Bußedikt Kallists keine Schrift dieses Bischofs existiert habe; es handle sich vielmehr an der betreffenden Stelle lediglich um einen fingierten Einwurf Tertullians. Er selbst ist es, der dem Kallist unterschiebt: »Quia dixerit Petro dominus« (folgt Matth. 16, 18f.) . . . ., »idcirco praesumis et ad te derivasse solvendi et alligandi potestatem, i. e. ad omnem ecclesiam Petri propinquam«. »Tertullian ließ«, so faßt Caspar S. 23f. seine Argumentation zusammen, »mit seinem [von ihm selbst erfundenen], auf Rom gemünzten Wort von der »ecclesia Petri propinqua« den ersten Funken springen zwischen zwei Elementen, die sich bisher getrennt voneinander mit Gedankeninhalt geladen hatten [die faktische Vorrangsstellung der römischen Gemeinde und Matth. 16, 18f.]; er meinte mit einem Blitz aus der biblischen Sphäre der Petrusverheißung die hierarchisch-bischöflichen Aspirationen und die römischen Vorrangsansprüche insbesondere zu zerschmettern [indem er die von ihm selbst konstruierte und dem Kallist untergeschobene Ausbeutung von Matth. 16, 18f. als völlig unstatthaft nachwies]; in Wahrheit setzte er, ohne es zu ahnen, zwei Kraftzentren in Kontakt, die aus der Vereinigung des bisher Getrennten einen neuen Gedankenstrom von ungeheurer Gewalt, die Idee vom Primat des römischen Bischofs in der Gesamtkirche auf Grund der Petrusverheißung Matth. 16, 18f., erzeugten.«

Caspars Meinung ist also, daß noch in der Zeit Kallists in Rom niemand an eine Verbindung dieser Bibelstelle mit dem faktischen Primat Roms oder gar des römischen Bischofs gedacht hat, und daß auch Tertullian, der als erster sie vollzieht, sie nur διαλεκτικῶς eingeführt hat, um eine besonders kräftige Wiederlegung zu konstruieren: Was dem Petrus personaliter verheißen ist — so folgert Tertullian —, schließt jede Ausdehnung aus auf die »ecclesiae Petri propinquae« und den »numerus episcoporum«, daher auch auf den römischen Bischof. Caspar behauptet ferner, daß es auch noch bis über die Mitte des 3. Jahrhunderts, d. h. bis zu den letzten Jahren Cyprians keine Zeugnisse, sondern nur Gegenzeugnisse gebe in bezug auf die Behauptung, durch Matth. 16, 18f. sei ein Primat des römischen Bischofs (als Nachfolger Petri) begründet.

1. Dieser Ausführung gegenüber (und überhaupt, wenn man die Ursprünge des römischen Primats untersucht) darf man nicht an dem vorübergehen, was sich vor Tertullian und Kallist im letzten Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts in der römischen Kirche ereignet hat. Damals hat der römische Bischof Viktor — es machte in der ganzen Christenheit das höchste Aufsehen — die kleinasiatischen Kirchen nicht nur von der Gemeinschaft mit der römischen Kirche, sondern sogar von der Gesamtkirche als ketzerisch auszuschließen unternommen (weil sie die römische Osterterminberechnung nicht befolgen

wollten)[1], und er hat den auf der katholischen Glaubensregel stehenden Theodotus exkommuniziert (weil er die alte adoptianische Christologie verteidigte und nicht aufgeben wollte)[2]. Zur Begründung seines Rechtes hat sich Viktor im ersteren Fall (allein oder unter anderem?) auf den römischen Besitz der Gräber der Apostelfürsten berufen — das geht aus dem Antwortschreiben seines Gegners, des Bischofs Polykrates von Ephesus, deutlich hervor[3]. Ein solcher Besitz war nach antiker Auffassung von höchstem Wert; denn in dem Grabe lebt nicht nur der Heilige noch und tut Wunder, sondern auch seine Vollmachten dauern dort noch fort. Es läßt sich nun allerdings nicht erweisen, daß Viktor neben dieser Berufung sich auch auf Matth. 16, 18 f. berufen hat; aber andererseits gilt doch auch nicht der Satz: »Quod non est in actis, non est in mundo«, zumal nicht, wenn man erwägt, daß Viktors Verfahren ein ganz exorbitantes gewesen ist[4] und einer außergewöhnlichen Begründung bedurfte, und ferner, daß schon zur Zeit Viktors der römische Bischof in Petrus allein und nicht in Petrus und Paulus seinen apostolischen Ordinator gesehen hat, also bereits eine besondere Affinität zu ihm besaß. Wir wissen das aus einer der ältesten Schriften Tertullians[5]. Aber freilich — nur mit einer Möglichkeit haben wir es zu tun, mit der man nicht rechnen darf, Viktor habe sich auf Matth. 16, 18 f. berufen.

Jedoch — auch diese Möglichkeit kann CASPAR nicht gelten lassen. Aber seine beiden Argumente, die sie verbieten, sind nicht durchschlagend. Er weist darauf hin, daß man auch später noch in Rom das besondere Ansehen der römischen Kirche und ihres Bischofs nicht mit Matth. 16, 18 f. begründet habe, sondern mit andern Mitteln, und er behauptet, eine Übertragung der Rechte des Petrus auf die römischen Bischöfe könne erst stattgefunden haben, nachdem Petrus selbst für den ersten römischen Bischof erklärt worden sei, das

---

[1] Euseb., h. e. V, 24, 9: *Ἐπὶ τούτοις . . . Βίκτωρ ἀθρόως τῆς Ἀσίας πάσης ἅμα ταῖς ὁμόροις ἐκκλησίαις τὰς παροικίας ἀποτέμνειν, ὡς ἂν ἑτεροδοξούσας, τῆς κοινῆς ἑνώσεως πειρᾶται, καὶ στηλιτεύει γε διὰ γραμμάτων ἀκοινωνήτους πάντας ἄρδην τοὺς ἐκεῖσε ἀνακηρύττων ἀδελφούς.*

[2] Euseb., h. e. V, 28, 6: *Βίκτωρ Θεόδοτον . . . . ἀπεκήρυξε τῆς κοινωνίας.* In der ersten Abhandlung ist CASPAR auf Viktor überhaupt nicht eingegangen; in der zweiten spricht er (S. 52) beiläufig von dem Vorrangsanspruch der römischen Kirche, den Viktor in der kirchenpolitischen Praxis vertreten hat.

[3] Polykrates (Euseb., h. e. V, 24, 2, cf. III, 31, 3) schreibt: *Καὶ γὰρ κατὰ τὴν Ἀσίαν μεγάλα στοιχεῖα κεκοίμηται* (genannt werden der Apostel Philippus mit seinen Töchtern, Johannes, Polykarp usw.). Aus dem *καί* (vielleicht ist *καὶ γὰρ καί* zu lesen) folgt, daß Viktor sich in seinem peremptorischen Brief auf römische *μεγάλα στοιχεῖα* berufen und auf Grund ihres Besitzes den gesetzgeberischen Anspruch Roms gegenüber allen Kirchen geltend gemacht hat; das können nur die Gräber des Petrus und Paulus sein. Umgekehrt läßt das »*δέ*« in einem Fragment der Streitschrift des gleichzeitigen römischen Schriftstellers Cajus gegen den Montanisten Proklus in Rom erkennen, daß Proklus sich auf die Gräber von Heroen als Besitz der asiatischen Kirchen berufen hatte und Gajus ihnen gegenüber den Besitz der Gräber des Petrus und Paulus im Interesse der römischen Kirche ausgespielt hat, diese zugleich als die Begründer dieser Kirche bezeichnend (Euseb., h. e. II, 25, 7: *Ἐγὼ δὲ τροπαῖα τῶν ἀποστόλων ἔχω δεῖξαι. ἐὰν γὰρ θελήσῃς ἀπελθεῖν ἐπὶ τὸν Βατικανὸν ἢ ἐπὶ τὴν ὁδὸν τὴν Ὠστίαν, εὑρήσεις τὰ τροπαῖα τῶν ταύτην ἱδρυσαμένων τὴν ἐκκλησίαν*). Die beiden Fälle stimmen ausgezeichnet zusammen.

[4] Um »Binden und Lösen« handelte es sich in diesen Fällen, und zwar in bezug auf die Gesamtkirche (»Binden und Lösen« bezieht sich nach alter Auffassung nicht nur auf die Sünden, sondern umfaßt auch Anordnungen).

[5] Tert., de praescr. haer. 32: » . . . . sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum ab Joanne conlocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum«.

sei aber in Rom erst nach Abfassung der Chronik Hippolyts (236 p. Chr.) im Laufe der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts geschehen.

Allein das erste Argument muß beiseite bleiben, weil in Rom die exklusive Begründung des besonderen Ansehens der römischen Kirche und ihres Bischofs durch Matth. 16, 18f. erst vom Papat Leos I. begonnen hat[1], und was das zweite anlangt, so liegt ihm eine besondere Theorie Caspars zugrunde, die er in seinem Werk: »Die älteste römische Bischofsliste« (1926) entwickelt hat. Hier hat er die bekannte Beobachtung, daß für die römische Bischofsliste (und für andere) ursprünglich die Apostel (oder einer von ihnen) nicht als die ersten Bischöfe, sondern als Ordinatoren genannt sind, so interpretiert, daß anfangs eine später untergegangene Betrachtung gewaltet habe — ursprünglich war es bei den Listen auf Sukzessionenreihen von den Aposteln her abgesehen, durch welche lediglich die apostolische Lehrkontinuität garantiert sein sollte; an ihre Stelle habe sich dann die ganz neue Idee der regimentalen apostolisch-bischöflichen Sukzession gesetzt, und nun hätten die Apostel selbst zu Bischöfen werden müssen. Caspar hat Recht, daß bei der Anfertigung von Listen ursprünglich das Interesse der apostolischen Lehrtradition das maßgebende gewesen ist, und auch ich habe stets so gelehrt; aber er hat nicht zu zeigen vermocht, daß man auch Nicht-Bischöfe in diese Reihen aufgenommen hat, bzw. daß diese Listen jemals anders aufgefaßt worden sind als als Bischofslisten. Da es sich nun von Anfang an und stets um Bischöfe gehandelt hat, darf man nicht von zwei Betrachtungen reden, die sich abgelöst haben, sondern von einer einzigen Betrachtung, in der ursprünglich die Garantie der Bischöfe für die apostolische Lehre allein betont wurde, allmählich aber — entsprechend dem inneren Gang der tatsächlichen Entwicklung des Episkopats — mehr oder weniger alles Bischöfliche apostolische Autorität empfing. Auch erhielt der Apostolus-Ordinator weder eine Steigerung noch eine Minderung seines Ansehens, als er förmlich als erster Bischof der betreffenden Gemeinde bezeichnet wurde. Konnte doch nur ein Bischof einen Bischof ordinieren; also besaßen die Apostel selbstverständlich die bischöfliche Gewalt auch für ihre Person. Mithin waren sie Bischöfe[2]. Die Verschiebung, kraft welcher die betreffende Gemeinde den ordinierenden Apostel als ihren ersten Bischof ansah, mußte sich dann aber m. E. zwangsläufig früher oder später einstellen. Wie früh das in Rom geschehen ist, wissen wir nicht, und wird sich schwerlich genau ermitteln lassen; denn die so nahe verwandten Betrachtungen konnten auch nebeneinander bestehen: »Petrus hat als Apostel unsern ersten Bischof geweiht« — »Petrus ist unser erster Bischof«. — Nunmehr gehen wir zum Hauptproblem: Tertullian-Kallist über.

2. Caspar bestreitet es, daß dem Tertullian neben dem Bußedikt Schriftliches von Kallist vorgelegen hat. Wenn das richtig ist und auch sonst

[1] Ich komme unten auf dieses Argument zurück, da es von Caspar auch gegen die Annahme geltend gemacht wird, Kallist habe sich auf Matth. 16, 18f. berufen.

[2] Bischöfe im weiteren geistlichen Sinn (»Bischöfe der Seelen«) und Bischöfe im engeren Sinn als Oberleitende und Ordinierende. Man kann es fast als einen Zufall betrachten, daß in der ältesten Literatur (einschl. des N. Ts.) sich die Bezeichnung »Bischof« für die Apostel nicht findet (»Presbyter« findet sich); wohl aber wird Christus selbst I. Pet. 2, 25 »Bischof« genannt.

Äußerungen Kallists oder von ihm approbierte schriftliche Kundgebungen seiner Anhänger Tertullian nicht bekannt waren, ist die Annahme hinfällig, Kallist habe sich für sein Bußedikt auf Matth. 16, 18f. bezogen. Aber daß Schriftliches von Kallist hier vorlag, läßt sich erweisen. Zwar hat CASPAR darin Recht, daß ROLFFS in seiner grundlegenden Untersuchung: »Das Indulgenzedikt des römischen Bischofs Kallist« (Texte u. Unters. Bd. XI. 3, 1893) in der Rekonstruktion einer Schrift Kallists zu weit gegangen ist[1]. Ferner ist es richtig, daß die eigentümliche Polemik Tertullians an zahlreichen Stellen seiner Werke und öfters auch im Traktat De pudicitia kein sicheres Urteil darüber zuläßt, ob er Argumente des Gegners oder der Gesinnungsgenossen des Gegners oder Selbsteinwürfe bringt[2]. Aber daß er in der Schrift De pudic. auch Äußerungen seines Gegners bzw. der Gesinnungsgenossen desselben vor sich hatte, läßt sich aus dem Wortlaut der betreffenden Abschnitte und aus dem Parallelbericht Hippolyts in der »Refutatio« erweisen. Der Kürze wegen lege ich mir bei diesem Nachweise große Beschränkung auf[3].

Gleich das erste, aus Bibelstellen zusammengesetzte Zitat (c. 2) kann kein fingiertes, von Tertullian seinem Gegner in den Mund gelegtes sein. Es lautet: »Deus«, inquiunt, »bonus et optimus et misericors et miserator et misericordiae plurimus, quam omni sacrificio anteponit, non tanti ducens peccatoris mortem quam paenitentiam, salutificator omnium hominum et maxime fidelium; itaque et filios dei misericordes et pacificos esse oportebit, donantes invicem sicut et Christus donavit nobis, non iudicantes, ne iudicemur, domino enim suo stat quis vel cadit; tu quis es, ut servum iudices alienum? dimitte, et dimittetur tibi«.

Diese, schon durch die Zusammendrängung von acht Bibelstellen als Referat anmutende Zusammenstellung muß vom Gegner herrühren; denn (1) fährt Tertullian fort: »Talia et tanta futilia eorum, quibus et deo adulantur et sibi lenocinantur . . ., quantis et nos et contrariis possumus repercutere!« So kann man doch nur schreiben, wenn man bestimmt Formuliertes vor sich hatte! (2) Legt »bonus et optimus«, wie schon ROLFFS gesehen hat, ein griechisches Original nahe (Kallist schrieb, so gut wie gewiß, griechisch)[4], (3) Kommt

[1] Auf die weitschichtige, in sehr verschiedenen Richtungen auseinandergehende Literatur zum Indulgenzedikt brauche ich nicht einzugehen. Begreiflich ist, daß man ihr gegenüber zum Skeptizismus VON SODENS (Theol. Lit. Ztg. 1916 Col. 173) in bezug auf De pudic. 21 kommen kann. Vielleicht gelingt es mir aber ihn zu überzeugen, daß ein positives Ergebnis erreichbar ist.

[2] Diese eigentümliche Art der Polemik tritt am stärksten in dem großen Werk gegen Marcion hervor. Bald läßt er ihn sprechen, als lebe er noch, bald läßt er seine Anhänger sprechen, bald bringt er — nicht nur in Form von »Antithesen«, sondern auch von Exegesen biblischer Texte — Selbsteinwendungen, als wären sie Behauptungen des Gegners oder der Gegner. Diese Fälle richtig zu durchschauen, hat mir in meiner Monographie über Marcion große Schwierigkeiten gemacht. Dennoch ist es hier ganz gewiß, daß dem Polemiker sowohl die Antithesen Marcions als auch zahlreiche Exegesen desselben in großer Fülle vorgelegen haben.

[3] Einige Satzgruppen zur Verteidigung des Edikts sprechen m. E. so deutlich für die Annahme einer Reproduktion gegnerischer Behauptungen, daß bei der Ablehnung dieser Annahme ein Mangel an Stilgefühl Schuld sein muß.

[4] Nicht *ἀγαθὸς καὶ κράτιστος* (ROLFFS), sondern *ἀ. κ. χρηστός* wird im Original gestanden haben (s. Röm. 2, 4). RÖNSCH (Itala u. Vulgata S. 416) bringt mehrere Beispiele aus der lateinischen Bibel für »optimus« = *χρηστός* (nicht Superlativ). Für »misericors et miserator« darf man *ἐλεήμων* (oder *πολύσπλαγχνος*) *καὶ οἰκτίρμων* vermuten. Jacob. 5, 11 (*πολύσπλαγχος καὶ οἰκτίρμων*) lautet in der Vulgata: »Misericors et miserator«. Zu *οἰκτίρμων* = »miserator« s. RÖNSCH, a. a. O. S. 58. Die Armut der lateinischen Sprache nötigte Tert. drei Ableitungen von miser zusammenzustellen. Hat er das aus freien Stücken getan?

Tertullian c. 10 in grimmem Zorn auf das Bibelwort: »deus peccatoris paenitentiam malit quam mortem«, zurück und bezeichnet den, der es zum Schutze der Sünder ausbeutet, als »benignissimus dei interpres!« Das kann doch kein fingierter Kampf sein! (4) Überliefert uns Hippolyt (Refutat. IX, 12, p. 250, 1 ff. Wendland), Kallist habe sich für seine laxe Praxis auf Röm. 14, 4 berufen (*Ἐπὶ τούτῳ φάσκων ὁ Κάλλιστος εἰρῆσθαι τὸ τοῦ ἀποστόλου ῥηθέν· Σὺ τίς εἶ ὁ κρίνων ἀλλότριον οἰκέτην;*); ebendiese Stelle findet sich in dem obenstehenden Bibelstellenkonvolut! (5) Endlich bemerkt derselbe Hippolyt in demselben Zusammenhang (p. 250, 7 f.), Kallist habe eine Fülle von Bibelstellen zusammengetragen und im laxen Sinn interpretiert (*Ὅσα πρὸς τοῦτο δυνατὸς ἦν συνάγειν, οὕτως ἡρμήνευσε*), er hat also das getan, was in De pudicit. 2 vor uns liegt. Hiernach darf nicht bestritten werden, daß Tertullian in dieser Kontroverse neben dem Bußedikt Schriftliches und zwar Exegetisches von Kallist vorgelegen hat.

3. In bezug auf die Frage, ob sich Kallist für sein Bußedikt (»Ego et moechiae et fornicationis delicta paenitentia functis dimitto«) auf Matth. 16, 18 f. berufen habe, kommt nur De pudicit. 21 in Betracht. Hier fragt Tertullian, mit welchem Recht Kallist ein Indulgenzedikt, zu welchem nur Gott (der heilige Geist) und seine Mandatare (Apostel und Propheten) befugt seien, erlassen durfte, und knüpft daran eine große Ausführung:

»Exhibe et nunc mihi, apostolice, prophetica exempla, ut agnoscam divinitatem, et vindica tibi delictorum eiusmodi remittendorum potestatem. quod si disciplinae solius officia sortitus es nec imperio praesidere sed ministerio, quis aut quantus es indulgere, qui neque prophetam nec apostolum exhibens cares ea virtute cuius est indulgere? sed 'habet' inquis, 'potestatem ecclesia delicta donandi'. hoc ego magis et agnosco et dispono, qui ipsum paracletum in prophetis novis habeo dicentem: 'Potest ecclesia donare delictum, sed non faciam, ne et alii [Text ‚alia'] delinquant.' .... spiritus veritatis potest quidem indulgere fornicatoribus veniam, sed cum plurium malo non vult. De tua nunc sententia quaero, unde hoc ius ecclesiae usurpes. si, quia dixerit Petro dominus: 'Super hanc petram aedificabo ecclesiam meam', 'Tibi dedi [sonst unbezeugte Lesart für ‚dabo'] claves regni caelorum', vel, 'Quaecunque alligaveris vel solveris in terra, erunt alligata vel soluta in caelis'. idcirco praesumis et ad te derivasse solvendi et alligandi potestatem, i. e. ad omnem ecclesiam Petri propinquam — qualis es evertens atque commutans manifestam domini intentionem personaliter hoc Petro conferentem! 'Super te', inquit, 'aedificabo ecclesiam meam', et, 'Dabo tibi claves', non ecclesiae, et 'Quaecunque solveris vel alligaveris', non quae solverint vel alligaverint. sic enim et exitus docet: in ipso ecclesia extructa est, i. e. per ipsum, ipse clavem imbuit.« Es folgt eine Ausführung der Taten Petri nach Act. 2, 22 und 15, 10 ff. und ein Blick auf Matth. 18, 22. Dann heißt es: »Quid nunc et ad ecclesiam et quidem tuam, psychice? secundum enim Petri personam spiritalibus potestas ista conveniet aut apostolo aut prophetae. nam et ipsa ecclesia proprie et principaliter ipse est spiritus, in quo |qua?| est trinitas unius divinitatis, pater et filius et spiritus sanctus. illam ecclesiam congregat quam dominus in tribus posuit. atque ita exinde etiam

numerus omnis qui in hanc fidem conspiraverint ecclesia ab auctore et consecratore censetur. et ideo ecclesia quidem delicta donabit, sed ecclesia-spiritus per spiritalem hominem, non ecclesia-numerus episcoporum; domini enim non famuli est ius et arbitrium — dei ipsius, non sacerdotis.«

In keinem anderen Kapitel dieser Schrift wird so bestimmt und so häufig Kallist — auch Caspar zweifelt nicht, daß er gemeint ist — angeredet wie hier: »Apostolice« ... »inquis« ... »de tua nunc sententia quaero, unde hoc ius ecclesiae usurpes« .... »praesumis et ad te derivasse potestatem [die dem Petrus zugesicherte Vollmacht] ... »qualis es« .... »quid nunc et ad ecclesiam et quidem tuam, psychice«. Besonders wichtig ist es, daß Tertullian ihn höhnisch »apostolice« anredet; da erscheint doch schon hiernach die Annahme fast geboten, daß Tertullian sich in diesem Kapitel nicht mit einem von ihm selbst gemachten, also fingierten Einwurf, Matth. 16, 18f. anlangend, beschäftigt, sondern mit einer exegetischen Folgerung Kallists. Dennoch bleibt Vorsicht geboten, denn nach der oben charakterisierten Eigentümlichkeit Tertullians als Polemiker muß die Möglichkeit offen gelassen werden, daß hier alles nur rhetorische Fiktion ist. Genaue Prüfung ist nötig: die Ausführung ist zwar in ihrem letzten Zweck und in fast allen Einzelheiten klar und verständlich; aber gerade in dem Hauptpunkte Matth. 16, 18f. schwierig. Zunächst muß man sich die Hauptabsicht der beiden Schlußkapitel der Schrift (c. 21 u. 22) vergegenwärtigen.

Die Schrift nimmt ihren Ausgangspunkt von dem vor kurzem ausgegangenen laxen Bußedikt des römischen Bischofs, des »pontifex maximus quod est episcopus episcoporum«[1], und will es als unsittlich brandmarken; aber weder beschränkt sie sich, die Adresse anlangend, auf den römischen Bischof, noch hat sie es nur mit diesem speziellen Fall zu tun, sondern sie hat alle »Laxen« in der Kirche, vornehmlich die Bischöfe, zweifelsohne auch die der heimatlichen Provinz, im Auge — so erklärt es sich, daß man irrtümlich in dem angeredeten Bischof den karthaginiensischen sehen wollte —, und sie bringt einen sehr umfangreichen biblischen Schriftbeweis in bezug auf die Schwere und kirchliche Unvergebbarkeit der sexuellen Sünden. Diese generelle Darlegung, in welcher der spezielle Adressat einige Male hervortritt, umfaßt die 20 ersten Kapitel, und man erwartet nunmehr den Schluß. Allein es folgt noch in zwei langen Kapiteln die Erörterung der wichtigen Frage, wem überhaupt das Recht, die Sünden zu vergeben, zusteht. Wie für den Hauptteil dem Polemiker sachliche und exegetische Argumente der Gegner vorlagen, so hat er auch in diesem Anhang Behauptungen derselben vor sich gehabt. Eine derselben, durch »inquis« eingeleitet, lautete: »Die Kirche hat die Vollmacht, Sünden zu vergeben«, und deshalb haben sie die Bischöfe, welche die Kirche vertreten[2]. Diese generelle These, die Tertullian für grundverkehrt hält, ist es, gegen die er sich richtet. Nicht handelt es sich für ihn nur um den Anspruch eines einzelnen Bischofs, sondern zugleich um den grundstürzenden Irrtum,

[1] Ist nicht Petrus »apostolus apostolorum«? Sollte hier kein Zusammenhang bestehen?

[2] Ob und wie die zweite Hälfte des Satzes formuliert war, läßt sich nicht feststellen; aber die oben gegebene Fassung drückt ihren Sinn aus.

die Bischofskirche als solche besitze den Binde- und Löseschlüssel. Zwar stimmt er mit den Gegnern darin überein, daß der Kirche die »potestas delicta donandi« zukommt, aber nur der Kirche, die in der Gleichung steht: »deus = spiritus sanctus = ecclesia«, woraus sich ergibt, daß nur der »homo spiritalis« (der Apostel und der Prophet) Sünden vergeben darf und kann (weil in ihm Gott bzw. Christus bzw. der Heilige Geist spricht und handelt), nicht aber die Bischöfe (und ebensowenig die Konfessoren, c. 22).

Daß die dem Tertullian und seinem Montanismus feindlichen Kirchen durch ihre Bischöfe lehrten, diese hätten als Vertreter der Kirche die »potestas delicta donandi«, war eine bekannte Tatsache; jedoch nur eine sie (angeblich) begründende biblische Stelle findet sich als von den Gegnern beigebracht in Tertullians Ausführungen, nämlich die Berufung auf Matth. 16, 18f. Die Frage ist nun: Hat Tertullian diese Berufung fingiert oder war sie ihm von der gegnerischen Seite geboten? An sich ist ersteres möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, weil aus dieser Annahme folgen würde, daß Tertullian die ganze Frage behandelt hat, ohne daß ihm eine zu bekämpfende sachliche oder biblische Begründung von gegnerischer Seite überhaupt vorlag[1]. Es kommt also alles auf den Kontext an, der das Zitat Matth. 16, 18f. begleitet.

Die Worte lauten in Übersetzung: »Deine Meinung will ich nun erfahren, woher du dieses Recht für die Kirche in Anspruch nimmst. Wenn du, weil der Herr zu Petrus gesagt habe (»dixerit«): »Auf diesen Fels« usw., deshalb anzunehmen wagst, auch auf dich sei die Löse- und Bindegewalt übergegangen, d. h. auf jede Petrus nahe Kirche — was für ein Mensch bist du, zerstörend und vertauschend die offenkundige Absicht des Herrn, der dieses Recht dem Petrus persönlich übertragen hat?«

Nimmt man an, dieses ganze Stück sei von Tertullian dem Gegner lediglich in den Mund gelegt, so erhebt sich eine große Schwierigkeit[2]. Da Tertullian, wie wir oben gesehen haben, hier gegen die Meinung kämpft, die verfaßte Kirche (alle Bischöfe als solche) habe die Absolutionsgewalt — wie kommt er von sich aus darauf, die Stelle Matth. 16, 18f. (als von den Gegnern beigebracht) heranzuziehen, die über die allgemeine Bischofsgewalt nichts aussagt? Es wird von ihm auch gar nicht der Versuch gemacht, die Gegner das Recht aller Bischöfe aus dieser Stelle ableiten zu lassen[3]. Dagegen soll mit der Stelle etwas ganz anderes begründet werden, nämlich der Anspruch des römischen Bischofs auf die Absolutionsgewalt. Sofort aber wird dieser vertauscht, d. h. durch »id est« dem Anspruch »jeder Petrus nahen Kirche« gleichgesetzt. Wie ist es denkbar, daß das Tertullian von sich aus im Sinne des Gegners geschrieben hat? Zwar das läßt sich denken, daß Tertullian, wenn ihm »ad omnem ecclesiam Petri propinquam« vom Gegner geboten war, die Bosheit hatte, bei der Wiedergabe zuerst noch »ad te« einzufügen. Wie er aber von sich aus auf »omnis ecclesia Petri propinqua« ge-

[1] Doch ist anzuerkennen, daß er in den zahlreichen polemischen Ausführungen seiner Schriften manchmal so verfahren ist.

[2] In »dixerit« sehe ich kein sicheres Argument gegen die Fiktionshypothese, aber es spricht m. E. gegen sie.

[3] Warum nahm er nicht Joh. 20, 21ff., wo er zur Not finden konnte, was er bedurfte?

raten konnte, bleibt im Zusammenhang der Polemik unverständlich; er schwächte damit seine eigene Argumentation aufs empfindlichste, ja brachte sie um ihren letzten Zweck. Allerdings ist der Begriff »omnis ecclesia Petri propinqua« einzigartig und dunkel; aber gewiß ist, daß er nicht = omnes ecclesiae = ecclesia catholica = numerus episcoporum gesetzt werden kann, und das genügt bereits[1].

Viel günstiger steht es bei der Annahme, Tertullian reproduziere hier eine Argumentation Kallists. Für die These, die er bekämpft (die Bischofskirche kann Sünden vergeben), stand ihm keine biblische Beweisführung seitens der Gegner zu Gebote. Das war ein empfindliches Manko! Aber bei Kallist hatte er eine Ausführung zu Matth. 16, 18f. gefunden, die, freilich nur zur Not, das Fehlende ersetzen konnte. Kallist hatte aus dieser Stelle gefolgert, die dem Petrus verliehene Absolutionsgewalt sei auf ihn irgendwie — sei es auch durch Vermittlung von Petrus nahen Kirchen, ich lasse das noch dahingestellt — übergegangen. Hier konnte Tertullian einsetzen, und indem er seinerseits aus der Bibelstelle mit Sicherheit schloß, daß die Absolutionsgewalt dem Petrus persönlich übertragen sei, konnte er folgern — »also niemandem sonst«, also auch nicht dem Kallist, auch nicht der Bischofskirche, und damit seinen Zweck erreichen. Was als fiktiver Einwurf Tertullians unverständlich ist, ist als Benutzung einer Argumentation Kallists sehr wohl verständlich.

---

[1] Mit dem Nachweis, das Zitat Matth. 16, 18f. (und was mit ihm zusammenhängt) sei ein Einwurf, den Tertullian seinem Gegner in den Mund gelegt hat, steht und fällt die erste Abhandlung CASPARS. Aber dieser Nachweis ist nicht gelungen. CASPARS Gründe sind folgende: (1) Tertullian hat in dem Traktat De pudic. öfters Selbsteinwürfe in dieser Art und Form gemacht — zugestanden, aber ob es auf unsere Stelle zutrifft, ist damit nicht entschieden, (2) Tertullian war schon, bevor er De pudic. verfaßte, Matth. 16, 18f. ein vertrautes Zitat — zugestanden, aber daß es auch in Rom ein vertrautes Zitat gewesen ist, ist damit nicht ausgeschlossen; es fehlen uns hier Quellen überhaupt, (3) der Ausdruck »ecclesia Petri propinqua«, d. h. »die Petrus nahe Kirche«, habe in der ganzen zeitgenössischen Literatur keine Parallele, es sei denn bei Tertullian selbst; »apostolische Nähe« sei ein tertullianischer Begriff, denn in De praescr. 36 heiße es: »Percurre ecclesias apostolicas, apud quas ipsae adhuc cathedrae apostolorum suis locis praesident .... proxima est tibi Achaia, habes Corinthum; si non longe es a Macedonia, habes Philippos«, und c. 32 lese man: »Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt, sicut Smyrnaeorum ecclesia Polycarpum ab Ioanne collocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum«, ferner in c. 36: »Si Italiae adiaces habes Romam ... ista quam felix ecclesia, cui totam doctrinam apostoli cum sanguine suo profuderunt, ubi Petrus passioni dominicae adaequatur ...., ubi Paulus ... ubi Ioannes« usw. — In »der ganzen zeitgenössischen Literatur« hat der Ausdruck keine Parallele, gewiß! aber was will das bei der Spärlichkeit dieser Literatur in bezug auf diesen Punkt besagen? Die angebliche Parallele aber bei Tertullian selbst — »beide Gedanken«, behauptet CASPAR, »sind in 'ecclesia Petri propinqua' vereint, die Petrusnähe im Sinne der Abstammung und der geographischen Nähe« — existiert nicht; denn der merkwürdige Ausdruck findet sich sonst nicht bei Tertullian; von CASPARS Belegstellen nämlich liegt der ersten ein Quid pro quo zugrunde (CASPAR hat »proxima« und »non longe es« gesperrt gedruckt; aber die Sperrung kann den Tatbestand nicht ändern, daß hier nicht von Kirchen, die den Aposteln räumlich nahe sind, sondern von beliebigen Christen, die den Apostelkirchen nahe sind, die Rede ist); die zweite und dritte Belegstelle decken aber auch nicht den Begriff »propinquus«; denn so geläufig es gewiß schon um d. J. 200 war, die von den Aposteln selbst gegründeten Kirchen als Apostelkirchen hervorzuheben, so sehr kommt es hier einzig darauf an, für die Bezeichnung des durch die Gründung geschaffenen Verhältnisses den Begriff »propinquus« zu belegen; aber dieser Beleg ist auch bei Tertullian in allen seinen Schriften nicht zu finden. Übrigens scheint es mir bedenklich, dem Begriff »propinquus« einen doppelten Sinn zu geben. Hier kann doch nur ein aut — aut gelten: Entweder ist der Begriff räumlich zu verstehen oder bezieht sich auf eine durch die Stiftung erzeugte Verwandtschaft. Weiteres darüber sowie über andere Gründe, die CASPAR anführt, um das Zitat dem Kallist abzusprechen und Tertullian beizulegen, werden sogleich (s. o. im Text) folgen.

Diese Auffassung der Stelle bleibt zu Recht bestehen, wie man auch über den Ausdruck »id est ad omnem ecclesiam Petri propinquam« urteilen mag. Aber nun muß man urteilen, daß er unerträglich ist. Kallist soll gesagt haben, daß die Vollmacht Matth. 16, 18 f. auf ihn übergegangen sei und daher auf »omnis ecclesia Petri propinqua« oder sie sei auf »omnis ecclesia Petri propinqua« übergegangen, und daher auf ihn[1]. Nur letzteres kann gemeint sein, denn ersteres ist absurd. Aber was bedeutet hier »propinquus« und was »omnis«[2]? Im übertragenen Sinn kann hier »propinquus« nicht verstanden werden; denn in diesem Sinn sind alle rechtgläubigen Kirchen dem Petrus verwandt, und Tertullian hätte daher unter Weglassung des »Petri propinq.« einfach geschrieben »ad ecclesiam« oder »ad omnes ecclesias«[3]. Es kann aber auch nicht so verstanden werden, daß alle die Kirchen gemeint sind, die Petrus gestiftet oder in denen er gewirkt hat — denn das läuft auf den Unsinn heraus, Matth. 16, 18 f. gelte den Kirchen (und Bischöfen) von Jerusalem, Antiochia, Korinth, Rom usw., nicht aber den andern katholischen Kirchen, in deren Geschichte Petrus keine Rolle gespielt hat. Also bleibt nur die Möglichkeit übrig, unter »ecclesia Petri propinqua« streng realistisch solche Kirchen zu verstehen, die dem Petrus räumlich nahe sind. Aber Petrus weilt doch nicht mehr auf Erden! Doch — er ist in seinem Märtyrergrab noch heute gegenwärtig in Rom! Also ist an diese Kirche zu denken. Aber nicht von einer Kirche ist im Texte die Rede, sondern von mehreren (»omnis«)! Dann muß der Text verdorben sein; denn im Sinne der räumlichen Nähe kann in diesem Zusammenhang nur eine Kirche in Betracht kommen. Ein schwerer Textfehler wird aber auch dadurch nahegelegt, daß die Gleichung »ad te id est ad omnem ecclesiam Petri propinquam« (also die Gleichsetzung eines Singulars mit einem Plural) an sich auffallend, ja kaum erträglich ist.

In »omnem« muß der Fehler stecken, und was ursprünglich an Stelle dieses Worts gestanden hat, kann nun nicht mehr zweifelhaft sein: »Romanam« (im Original: *ἐπὶ τὴν τῆς Ῥώμης ἐκκλησίαν, τὴν τοῦ Πέτρου πλησίαν*).

Die Kühnheit, dieses Wort in den Text zu setzen, rechtfertigt sich erstlich aus der nachgewiesenen Unmöglichkeit, den Ausdruck »propinqua« anders zu verstehen als von der räumlichen Nähe, und ferner aus dem schweren Anstoß, den »omnis« bietet, wie man es auch fassen mag, und aus der anstößigen Gleichung »ad te« = »ad omnem ecclesiam« usw.; aber auch noch anderes fällt hier ins Gewicht, nämlich (1) die Tatsache, die oben festgestellt worden ist, daß man sich in Rom schon zur Zeit des Bischofs Viktor — und Viktor selbst — auf den Besitz der Gräber der Apostelfürsten für universalkirchliche Anordnungen berufen hat, sich also als die »ecclesia Petri propinqua« empfand; hier liegt dasselbe vor, (2) die Einsicht, daß, wenn in »romanam« das »r« verlöscht und das Wort in der Vorlage abgekürzt geschrieben war, zwischen »[r]omanam« und »omnem« kaum ein Unterschied

[1] Stets kann man über den Sinn von »id est« nur aus dem Zusammenhang entscheiden. Es kann die Gleichsetzung oder den Grund oder die Folge bedeuten.

[2] Eine wirkliche Erörterung des ominösen »omnis« habe ich bei Caspar nicht gefunden.

[3] Koch versteht den Ausdruck in diesem Sinn; aber mit Recht hat das Caspar abgelehnt.

bestand[1]. Es ist aber bekanntlich mit der Sicherheit des Textes der Schrift De pudicit. aufs schlimmste bestellt; besitzen wir doch für sie überhaupt keine Handschrift, sondern sind ausschließlich auf die Editionen, und zwar fast allein auf die des Gagnejus (Paris 1545) angewiesen[2], der eine von einem verständnislosen Schreiber angefertigte und von den gröbsten Fehlern wimmelnde Handschrift zugrunde gelegt hat, sei es, daß der Kopist des 16. Jahrhunderts der Missetäter war, sei es schon der Schreiber der mittelalterlichen Vorlage[3].

Zusammenfassend: Kallist hat sich im engeren oder weiteren Zusammenhang mit seinem Bußedikt — um sein Recht zu begründen, ein solches Edikt zu erlassen — auf Matth. 16, 18 f. berufen, aber nicht direkt als successor Petri, sondern indirekt als Bischof der Kirche, auf welche durch Besitz des Apostelgrabs die Vollmacht Petri übergegangen ist. Nur moderner Betrachtung kann das auffallend und ungenügend erscheinen; für die antike und naive Auffassung (die sich übrigens bis ins Mittelalter, ja über die christlichen und islamitischen heiligen Gräber und über die Kreuzzüge bis zur Neuzeit fortsetzt) umschließt das Heilige Grab nicht nur Gebeine, sondern etwas Lebendiges, und an diesem Lebendigen setzen sich sowohl die Wunder des Heiligen fort, als auch seine Rechte und Vollmachten. Es ist also noch immer dieselbe Betrachtung, die 20—30 Jahre früher Viktor aller Wahrscheinlichkeit nach zur Begründung seiner Maßnahmen geltend gemacht hat, nämlich daß der römischen Kirche als der »ecclesia Petri propinqua« eine besondere Vollmacht, die des Apostelfürsten, zukommt, nur daß Kallist, der allgemeinen Entwicklung des Episkopats in seinem Verhältnis zur Gemeinde folgend, mit dürren Worten sagt: »Weil der römischen Kirche die Vollmacht zukommt, so übe Ich sie aus«[4]. Er hat also Matth. 16, 18 f. für sich in Anspruch genommen und sich damit faktisch als Nachfolger Petri geriert. Die formelle Inanspruchnahme der successio Petri, die längst durch die Anschauung vorbereitet war, in den Apostelkirchen stünden und regierten

---

[1] An eine tendenziöse (antirömische) Korrektur ist m. E. nicht zu denken; solche finden sich in der Überlieferung tertullianischer Schriften nirgendwo. — Die ungewöhnliche Wortstellung macht keine wirkliche Schwierigkeit, da »Romana« betont werden sollte (dazu — im Original stand: *ἐπὶ τὴν τῆς Ῥώμης ἐκκλησίαν*).

[2] Dazu einige Lesarten aus anderen Editionen, in bezug auf welche man aber nicht zu unterscheiden vermag, ob sie sämtlich oder zum größten Teil einer zweiten und dritten Handschrift entsprechen, die benutzt sind, oder auf Konjektur beruhen.

[3] Beispielsweise führe ich — ausschließlich aus den capp. 1 und 21 — folgende groteske Fehler an: cap. 1 ei ratio (eiuratio ist zu lesen), funes (functis), conspectius (cum spe eius), erigitur (erit igitur), nos (non), inutilis (utilis), obtruncatam putantes (obtruncant amputantes), aliquid (tale quid; hier ist der Anfangsbuchstabe weggefallen, wie bei romana); cap. 21: seorsum (rursum), ipsos ab ea apostolos (ipsos beatos apostolos), nobis ab eo (novis habeo), temperare (temptare), sese vertens (es, evertens), fidei (vide), iunxit (vinxit). Es handelt sich in den 22 capp. um mehr als hundert absurde Lesarten! Mindestens der letzte Kopist hat sich keine Mühe gegeben, den Text zu verstehen. Die Ausgabe des Gagnejus wimmelt auch sonst von Fehlern, die dem unsrigen analog sind, z. B. de bapt. 3 aeternam (lies terrenam), de bapt. 4 oraturum (lies moraturum), de bapt. 11 surrectione (lies resurrectione), Scorpiace 9 eligamus (lies deligamus), Scorp. 11 acta (lies facta), 12 ordinavit (lies adordinavit). In Scorp. 4 steht domino für omnino.

[4] Das »id est« kann nur zurückführend und damit begründend verstanden werden: »An mich, weil auf die Petrus nahe Römische Kirche«.

noch die Katheder der Apostel (s. Tertull., De praescr. 36: »Apud ecclesias catholicas ipsae adhuc cathedrae apostolorum suis locis praesident«), hat der Folgerung, die man aus dem Besitz des Apostelgrabs ableitete, noch einiges Bedeutende in bezug auf das Ansehen des römischen Bischofs hinzugefügt und wurde allmählich zusammen mit der Inanspruchnahme der »vicaria domini sedes« die entscheidende, weil einfachste und einleuchtendste Begründung[1].

[1] Vgl. als eines der ältesten und vollständigsten Zeugnisse, in dem aber das Apostelgrab bereits ganz verschwunden ist, die Proklamation eines schismatischen römischen Bischofs (2. Hälfte des 3. Jahrhunderts) Pseudocypr., adv. aleat. 1: »Uns hat die göttliche und väterliche Güte die im Apostolat beschlossene Führerschaft übertragen und den stellvertretenden Sitz des Herrn in himmlischer Gnade zugewiesen, und wir führen in unserer Oberkirche ('superior ecclesia') den Ursprung des echten Apostolats, auf welchen Christus die Kirche gegründet hat.«

Im folgenden sind die Einwendungen widerlegt, die man gegen die Konjektur »Romana« und gegen die Berufung Kallists auf Matth. 16, 18f. erheben könnte und die (Nr. 3—5) von Caspar erhoben worden sind. (1) Tertullian vermeidet es sonst in dem Traktat seinen Gegner ausdrücklich als den römischen Bischof einzuführen; sollte er es hier getan haben? Warum nicht? Wenn er ihn cap. 1 deutlich genug als solchen bezeichnet hat (»episcopus episcoporum«), wodurch sollte er bestimmt gewesen sein, das »Romanus« überall ängstlich zu vermeiden? (2) Muß nicht »omnis« doch bestehen bleiben, da Tertullian nach dem entscheidenden Satze in seiner Polemik fortfährt: »Super te, inquit, aedificabo ecclesiam meam, et, dabo tibi claves, non ecclesiae, et quaecunque solveris vel alligaveris, non quae solverint vel alligaverint«, also mehrere Kirchen im Auge hat? Auf den ersten Blick erscheint das Argument schwerwiegend, aber bei näherer Betrachtung schwindet dieser Schein. Kallists Behauptung, wie sie Tertullian formuliert hat, lautete: »Ad me, i. e. ad Romanam ecclesiam Petri propinquam« ist die Vollmacht Petri übergegangen. Tertullian antwortet: (a) Nur von dem persönlichen Vorzug und der Vollmacht Petri ist hier die Rede, nicht von der Vollmacht der Kirche [man kann auch übersetzen »einer Kirche«], (b) Ein einzelner ist mit der Vollmacht zu binden und zu lösen bevollmächtigt worden, nicht eine Mehrzahl [d. h. nicht Petrus und du; man kann auch Petrus und die römische Kirche verstehen]. Das Argument wird also hinfällig, sobald man als Subjekt zu »solverint et alligaverint« nicht »ecclesiae« setzt (es geht ja auch nicht dieser Plural vorher), sondern »Petrus et ecclesia«. In der Verneinung des Plurals als solchem liegt die Wucht der Gegenargumentation, die den Anteil jedes anderen Subjekts an dem Vorzug und der Vollmacht Petri ausschließt. — Die von Caspar angeführten Argumente gegen die Annahme, Kallist habe sich auf Matth. 16, 18f. berufen, lauten: (3) Die römischen Briefe aus der Zeit der bischöflichen Sedisvakanz nach dem Tode des Bischofs Fabian (Mitte des 3. Jahrhunderts) wissen von einer Berufung auf Matth. 16, 18f. nichts, sondern begründen den Vorrangsanspruch Roms anders, (4) Die Polemik des Origenes gegen die Bußpraxis Kallists zeigt nicht die geringste Spur einer Polemik gegen die Verwendung von Matth. 16, 18f. seitens Kallists, (5) Die Gebeine des Petrus sind, als sie im Jahre 258 translociert wurden, nicht in der von Fabian angelegten bischöflichen Katakombe, sondern an einer anderen Stelle beigesetzt worden; also habe Petrus damals noch nicht in Rom als erster römischer Bischof gegolten; also sei auch die Kombination von Matth. 16, 18f. und dem römischen Bischof noch nicht vollzogen gewesen. Die von Caspar hier angeführten Tatsachen sind richtig, aber sie beweisen nicht, was sie beweisen sollen; denn (ad 3) jene Briefe, die von den römischen Diakonen bzw. von den Presbytern und Diakonen (diese auctore Novatiano) geschrieben sind und in leuchtender Weise zeigen, daß den Schreibern die jetzt unter ihrer Leitung stehende Gesamtheit der römischen Gemeinde die wahre Trägerin der Autorität ist — gleichgültig ob sie einen Bischof hat oder nicht (s. meine Abhandlung über diese Briefe in der Festschrift für Weizsäcker, 1892, S. 3 ff., 22 ff.) —, wollten und konnten gar nicht von dem römischen Bischof und seiner Vollmacht reden, da ihre Verfasser sich ja selbst für die vollgültigen Vertreter und Leiter der Gemeinde hielten; es kommt hinzu, daß auch Kallist, wie wir gesehen haben, sich ja nicht auf Matth. 16, 18f. direkt berufen hat, sondern indirekt; (ad 4) Wenn Kallist behauptet hat, die Vollmacht des Petrus sei auf die römische Gemeinde als auf die Petrus nahe Kirche übergegangen und seinen eigenen Anspruch von hier ableitete, so brauchte Origenes auf Kallists besondere Ansprüche nicht einzugehen, zumal nicht in Ausführungen — um solche handelte es sich — in denen Rom gar nicht genannt wird und die ganz allgemein (wesentlich im Sinne Tertullians) von den Heiligkeitsqualitäten der Bischöfe

Die LA »romanam« für »omnem«, sei sie auch noch so gut begründet, bleibt eine Konjektur und kann nicht aufgezwungen werden. Verzichtet man aber auf sie und fügt den Worten »ad omnem ecclesiam Petri propinquam« ein »Non liquet« bei, so bleibt doch »ad te« unbetroffen, und es bleibt bestehen, daß der römische Bischof Kallist und nicht Tertullian Matth. 16, 18 f. zitiert hat; die These, vor der Zeit Cyprians habe kein römischer Bischof diese Stelle in Anspruch genommen, ist also nicht haltbar.

Dennoch kommt CASPARS Untersuchung ein nicht geringer Wert im Fortschritt der geschichtlichen Erkenntnis in bezug auf die Entstehung des römischen bischöflichen Primats zu: die Stelle De pudicit. 21 beweist nicht — darin hat CASPAR Recht —, daß Kallist Matth. 16, 18 f. für sich als Nachfolger Petri in Anspruch genommen hat[1]. Sie beweist vielmehr, daß man in Rom, wie in den Tagen Viktors, die Apostelfürstengräber bzw. das Grab des Petrus für den wertvollsten Schatz gehalten und aus ihm Vorzüge und Vollmachten für die römische Kirche abgeleitet hat, sogar die in Matth. 16, 18 f. dem Petrus verliehenen. Indem Kallist auch seinerseits dies tat, war ihm ein weiterer Schritt, um seine eigene Geltung zum Ausdruck zu bringen, kaum nötig; denn daß nunmehr ihm als Bischof zufiel, was die römische Kirche besaß, ergab sich zwangsläufig infolge der Entwicklung, die der Episkopat in den letzten Jahrzehnten genommen hatte. »Ecclesia est in episcopo« — dieser Satz galt faktisch schon mehr als 30 Jahre vor seiner Formulierung durch Cyprian, wenn auch nicht unumstritten. Die Gleichungen Petrus = sepulcrum Petri = ecclesia Petri propinqua (ecclesia Romana) = episcopus Romanus waren tatsächlich in Rom schon in Kraft, bevor sie lehrhaft vollzogen wurden.

Die mystische Bedeutung der Reliquien (hier des Apostelgrabes) als lebendige Kraft und als fortdauernde Vollmacht des Heiligen, die auf die sie besitzende Kirche übergehen, hat auch in diesem Fall den Vortritt gehabt und stand anfangs für sich allein[2]. Die rechtlich-rationale Betrachtung und Beweis-

---

handeln, die die Voraussetzung ihrer Absolutionsgewalt bilden; (ad 5) Dieser Einwurf hängt mit der eigentümlichen Auffassung CASPARS zusammen, die Prädizierung des Petrus als Bischof Roms habe einen tiefen Einschnitt in der innern Kirchengeschichte Roms gebildet; aber das ist m. E. eine Übertreibung; denn, wie wir gesehen haben, ist bereits über das Apostelgrab die Hauptgewalt des Petrus auf die römische Kirche und sodann sehr bald zwangsweise auf den römischen Bischof gekommen, und ferner — auch als Bischof Roms blieb doch Petrus immer der große Apostelfürst, der nicht in der Reihe der römischen Bischöfe aufging, sondern turmhoch über ihnen stand, und er blieb der Zwillingsbruder des Paulus, mit dem zusammen man ihn verehren wollte. Wie ist es also auffallend, daß auch seine Gebeine nicht einfach als die Gebeine eines beliebigen römischen Bischofs behandelt worden sind?

[1] Daß die Idee noch gar nicht vorhanden war, wäre zuviel behauptet; aber einen urkundlichen Beweis dafür gibt es nicht, und so bleibt es auch nach wie vor zweifelhaft, ob sich schon Viktor auf Matth. 16, 18 f. berufen hat (s. o.). CASPARS These, (weder Viktor noch) Kallist habe sich als successor Petri bezeichnet, kann nicht sicher widerlegt werden, wie sich auch bei Tertullian keine Stelle für die runde Behauptung findet, der römische Bischof sei der successor Petri. Aber andererseits ist durch die vorstehende Untersuchung die von CASPAR bestrittene Annahme erhärtet, daß (nach De pudic. 21) Kallist die Petrusvollmacht sich zugesprochen hat. Die Feststellung, daß dies überhaupt geschehen ist, ist wichtiger als die Feststellung, auf welcher Brücke es geschehen ist.

[2] Neben den historischen Vorzügen der Kirche Roms als »maxima, antiquissima, a Petro et Paulo condita ecclesia«.

führung, die sich auf Amtsübertragung stützt und nun Matth. 16, 18 f. aufs neue in Anspruch nimmt, folgte ihr bald. Erst durch diese erhielt nun jene die Sicherheit; denn alles bloß Mystische ist immer zugleich unberechenbar stark und äußerst schwach; es muß ergänzt werden. Aber mit der Versicherung durch das Rechtlich-Rationale erhält das Mystische zugleich den Todesstoß, weil es nun nicht mehr nötig ist: die Reliquie wird zu einem bloßen Schmuckstück, das man beliebig hoch oder niedrig werten darf, so auch das Apostelgrab. Worauf in Wirklichkeit aber gegenüber der mystischen Naivität und der sie allmählich ablösenden Rechtsfiktion die Primatstellung der römischen Kirche ursprünglich beruht hat, das kann man vom Brief des römischen Clemens und von anderen urchristlichen Denkmälern ablesen — auf der Umsicht, der Ordnung, der Tatkraft und der Bruderliebe, welche diese Kirche unter ihren bischöflichen Führern bewährt hat. Sie hat der Weisung: »Pasce oves meas«, im nachapostolischen und altkatholischen Zeitalter wirklich zu entsprechen versucht, und daher fiel ihr der Primat zu.

Ausgegeben am 30. Juni.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1927

KING'S CO LIBRARY LONDON

XIX. Gesamtsitzung. 16. Juni

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

1. Hr. Wilcken kam zunächst auf die epidaurische Inschrift zurück, die er in den Sitzungsberichten 1922 (XVIII) behandelt hat. (Ersch. später.)

Die damals von ihm vorgeschlagene Datierung des Textes auf das Jahr 302 vor Chr. wird jetzt durch ein neues Fragment, dessen Zugehörigkeit Hr. Hiller von Gaertringen nach einem von ihm aus Epidauros heimgebrachten Abklatsch erkannt hat, definitiv bestätigt, da es neben dem Antigonos den Demetrios nennt. Auch sonst fördert das neue Fragment das Verständnis des Bundesvertrages.

Darauf wandte sich Hr. Wilcken gegen die Folgerungen, die C. Cichorius in seinen »Römischen Studien« S. 375 ff. aus dem Berliner Germanicus-Papyrus gezogen hat.

Die Kornspeicher, die Germanicus geöffnet hat, enthielten nicht das für Rom, sondern das für Alexandrien bestimmte Getreide.

2. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff legte vor Heilige Gesetze, eine Urkunde aus Kyrene.

Es wird die Inschrift abgedruckt und erklärt, die von S. Ferri im Notiziario archeologico del Ministero delle colonie IV eben veröffentlicht ist. Sie enthält eine Reihe von Gesetzen, welche der delphische Gott sanktioniert hat. Die Niederschrift stammt aus dem Ende des vierten Jahrhunderts; die Gesetze gehören mindestens zum Teil in sehr viel ältere Zeit. Sie voll zu verstehen und zu verwerten, wird noch viel Arbeit kosten.

3. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff legte das mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und des Bayerischen Kultusministeriums herausgegebene Werk von Adolf Schulten »Numantia. Die Ergebnisse der Ausgrabungen von 1905–1912« Bd. III »Die Lager des Scipio«, Text und Tafelband (München 1927) vor;

4. ferner sein Buch »Aristophanes' Lysistrate« (Berlin 1927).

5. Das auswärtige Mitglied Hr. Branca übersandte seine Schrift »Das bisherige Ergebnis der Rieshypothesen« (Sonderabdr. 1927),

6. das korrespondierende Mitglied Hr. Stern seine Schrift »Abriß einer Geschichte der demokratischen Ideen in den letzten vier Jahrhunderten« (Zürich und Leipzig 1927) und

7. das korrespondierende Mitglied Hr. Mewaldt seine Arbeit »Die geistige Einheit Epikurs« (Halle a. S. 1927).

8. Vorgelegt wurde die 6. Lieferung des Nomenclator animalium generum et subgenerum (Berlin 1927).

9. Die Akademie hat aus ihrem Fonds 4000 ℛℳ bewilligt für eine Forschungsreise des Hrn. Prof. Dr. Martin Schmidt aus Tübingen nach den Philippineninseln.

10. Der emer. wissenschaftliche Beamte und Prof. an der Akademie Hr. Dr. Hermann Dessau hat am 10. Juni sein 50jähriges Doktorjubiläum gefeiert. Die Akademie hat ihm eine Adresse gewidmet, welche in diesem Stück abgedruckt ist.

Die Preußische Regierung hat am 31. Mai die Wahl des ordentlichen Professors an der Universität Berlin Hrn. Dr. Hans Lietzmann zum ordentlichen Mitglied der philosophisch-historischen Klasse bestätigt.

Heilige Gesetze.

Eine Urkunde aus Kyrene.

VON ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

Hr. SILVIO FERRI, der im vorigen Jahre eine Reihe hochbedeutender kyrenäischer Steine in unseren Abhandlungen veröffentlicht hatte, fügt soeben eine neue Urkunde hinzu, die vielleicht noch allgemeinere Bedeutung hat. Sie findet sich neben anderen wunderbaren Entdeckungen im vierten Bande des prachtvollen *Notiziario archeologico*, das von dem italienischen Ministerium für die Kolonien herausgegeben wird. Das Werk kann bei uns nicht in viele Hände kommen, daher wiederhole ich hier diese Urkunde und hoffe, daß der Erlaß des Augustus, der in demselben Bande steht, auch rasch einen zweiten Bearbeiter findet; er ist für den Kaiser, der für seine griechischen Untertanen sorgt, im Verhältnis zu den Beamten, aber auch zum Senate von höchster Bedeutung, daneben auch für die Sprache der kaiserlichen Kanzlei.

Hr. FERRI hat den Text mit größter Sorgfalt abgeschrieben, fügt auch schöne Photographien bei, so daß nur ganz vereinzelt Bestätigung oder Berichtigung einer Ergänzung von dem Steine erhofft werden kann. Auch für die Ergänzung hat er sehr viel Vortreffliches selbst geleistet, vereinzelt von anderen, auch von mir unterstützt. Auch eine gelehrte Erklärung hat er beigefügt, den Dialekt behandelt und ein Wörterverzeichnis folgen lassen. Die Schwierigkeiten sind aber so groß, daß er selbst seine Arbeit nur als erste Einführung in die Interpretation bezeichnet, und ich sage dasselbe von meiner Behandlung, die um der Kürze willen nicht überall hervorhebt, wo sie von ihm abweicht, was allerdings häufig ist. Es versteht sich von selbst, daß, wer weiter kommen will, die Originalpublikation zu Rate ziehen muß.

Die Inschrift steht auf demselben Steinpfeiler wie die Liste der von Kyrene mit Getreide beschenkten Staaten, die Hr. FERRI früher veröffentlicht hat. Diese Seite ist Tafel II 1 unserer akademischen Abhandlung, *alcune iscrizioni di Cirene*, abgebildet. Die Schrift ist dort viel sorgfältiger als auf den Nebenseiten, also sind diese später beschrieben, nicht vor dem Ende des vierten Jahrhunderts; Genaues mag ich noch nicht sagen. Der Stein mit dem Eide der Theräer ist älter als dieser Stein. Im ganzen scheint die Schrift nicht wesentlich verschieden von der ptolemäischen Verfassung Kyrenes, so daß die Schrift nach meiner Schätzung die von manchen Seiten vorgeschlagene Deutung auf den ersten Ptolemäer empfiehlt. Silbentrennung ist am Zeilenschlusse in dieser wie in den anderen älteren Inschriften nicht angestrebt. Die ersten Zeilen sind größer geschrieben, dann im wesentlichen gleichartig,

auf der anderen Seite etwas nachlässiger, aber das ist schwerlich beweisend für spätere Beschriftung. Der Schreiber hat ein paarmal ein A für ein Λ gemacht; das lohnt sich nicht zu verzeichnen. Von Fehlern nehme ich nur zwei Dittographien an; Schwankungen in dem Dialekt sind vorhanden, offenbar weil die hier vereinigten Gesetze aus verschiedenen Zeiten stammen; manche werden sehr alt sein, wohl mehr als einmal ab- und umgeschrieben. Absätze sind teils durch Freilassung des Restes einer Zeile, teils durch Paragraphos bezeichnet, einmal durch eine Überschrift; da die Zeilenanfänge (wie auch die Enden) häufig zerstört sind, hat der Herausgeber die Abschnitte nach dem Inhalt gesondert und gezählt, worin ich ihm folge. Ich zerteile den Text so, daß das inhaltlich Zusammenhängende auch zusammen behandelt wird, wenn es mehrere Paragraphen umfaßt. Die Erklärung will erst das Einzelne soweit als möglich verständlich machen. Die allgemeinen Folgerungen sollen dann gezogen werden, für den Dialekt am Schlusse. Die Ergänzungen stammen, wo ich nichts bemerke, alle von dem ersten Herausgeber. Ein Punkt unter dem Buchstaben bezeichnet, daß die Deutung der Spuren unsicher ist; ist sie das nicht, halte ich es für irreführend, einen Punkt zu setzen.

Überschrift: [ὁ Ἄ]πόλλων ἔχρη[σε]

§ 1.

. . . . ν καθαρμοῖς καὶ ἀγνηίαις κα[ὶ μ]
[αντ]ηίαις χρειμένος τὰν Λεβύαν οἰκ[έν·αἴ
[κ]α ἐπὶ τὰγ γᾶν ἢ ἐπὶ τὰμ πόλιν ἐπείηι νόσο[ς . . .
. ἢ θάνατος, θύεν ἔμπροσθε τᾶμ πυλᾶν ο . . .
. . τω ἀποτροπαίω τῶι Ἀπόλλωνι τῶι ἀποτρ[οπαίω]
[ι χ]ίμαρον ἐρυθρόν,

Die Ergänzung des ersten Paragraphen ist noch nicht gelungen. Sobald man den Konjunktiv *ἐπείηι* erkannt hat, ist zwar der Bau des zweiten Satzes klar, und an dieser Form wird man nach dem, was Schwyzer, Glotta XII 7, Bechtel, Gr. Dial. III 753 gesagt haben, nicht anstoßen. Da sie für Kreta und Korinth (Sophron) feststeht, darf sie nun auch als lakonisch gelten und ist bei Thukydides V 77 herzustellen. Ferris Ergänzungen in 2 4 fallen nun fort. Es ist auch am Anfang von 4 der Rest eines A auf der Photographie deutlich. Hinter *νόσος* ergänzt Ferri *ἢ λοιμός*, ansprechend, aber wohl etwas zu lang; möglich ist *ἢ πῦρ*, denn das steht bei Hippokrates oft für hitziges Fieber; es konnte auch ein Adjektiv zu *νόσος* treten im Sinne von *λοιμώδης*; sachlich verschlägt das nichts. Aber in dem Nachsatze ist für *ἀποτρ[οπαίωι]* nur Platz, wenn die Buchstaben enger gerückt waren, und wie der Genetiv *ἀποτροπαίω* eingeordnet werden konnte, bleibt mir verschlossen. Z. 5 am Ende ist ein Rund sichtbar, *ο* oder *θ*, kaum *φ*, auf das Ferri die Ergänzung *φάρμακον* gebaut hat, die doch auch der Sprache und dem Sinne nicht genügt. *θυσίαν* liegt nahe, aber der Singular für *τῶν ἀποτροπαίων* ist unerträglich und ein *Ἀποτρόπαιος* neben Apollon auch. V. 2 ist *οἰκ[έν]* schon durch den Raum geboten, also der imperativische Infinitivsatz: Libyen sollen sie bewohnen unter Beobachtung der religiösen

Pflichten, die der delphische Gott gewöhnlich vorschreibt, Reinigung, wenn eine Befleckung eingetreten ist, Enthaltung von dem, was befleckt, und Einholung der göttlichen Weisungen; alles kommt im folgenden vor, die *μαντεία* § 4 und 18. Sie ist also hier herzustellen, nicht *πομπεία*, die nicht vorkommt. »Libyen bewohnen«: das ist, die Kolonie behaupten, die Apollon dem Battos verliehen hat. Über die Form *Λεβύα* kann ich nichts sagen; auf Kreta liegt *Λέβην* an der Südküste, das seinen Asklepios-Kult aus Kyrene hat (Pausanias II 26); aber den Namen stellt man lieber zu *Λέβεδος Λεβάδεια, Λεπέτυμνος*, also zu dem Sprachstamm, den KRETSCHMER in Hellas und Asien verfolgt hat.

Es bleibt das erste Wort, vier Buchstaben vor *N*, vor diesem vielleicht *A*. Ein Subjekt zu *οἰκέν* war es nicht. Für ein Adverbium schickt sich der Platz nicht. So lockt COMPARETTIS geistreicher Einfall, daß der Gott mit *παιάν* anfing, einem menschlichen *θεοί* oder *ἀγαθῆι τύχηι* entsprechend.

Diesen ersten Paragraphen hat der Gott gesprochen, und die Form *χρειμένος* ist delphisch, wie auch FERRI bemerkt hat; aber *ἐπείηι* ist es schon nicht, also unwillkürliche Änderung des Schreibers. Alles Folgende ist nicht nur in der Sprache kyrenäisch, sondern auch im Inhalt: der Gott hat nur den Gesetzen, als sie ihm die Kyrenäer unterbreiteten, seine Sanktion gegeben. Gleich der nächste Paragraph läßt keinen Zweifel.

§ 2.

[κ]ἆλον ἐν ἰαρῶι πεφυκός· αἴκα τῶι θεῶι τὰν τιμὰν
[τ]εῖσες, τῶι κάλωι χρήσηι καὶ ἐς ἰαρὰ καὶ ἐς βάβ[α]
[λα] καὶ ἐς μιαρά.

»Auf heiligem Boden gewachsenes Holz. Wenn du dem Gotte den Preis gezahlt hast, darfst du das Holz gebrauchen, zu heiligem Zwecke und profanem und zu befleckendem.« Also z. B. zum Opferfeuer oder als Zimmerholz oder zum Leichenbrand. Es muß viel Wald im Besitze der Götter gewesen sein, wenn diese Erlaubnis gegeben ward, denn auf die *ἄλση* um die Tempel wird sie sich nicht erstrecken. Daß das Land noch bewaldet war, auch noch unberührter Wald bestand, zeigt auch § 17. *ὁ θεός* kann der betreffende Gott sein, aber wohl eher Apollon, denn er vertritt beim *δεκατεύειν* den Staat, kann also als Eigentümer des Waldes draußen gelten. Für [ἐκ]*τείσες* kein Platz. *τεῖσες*, attisch *τείσηις*, Konjunktiv ohne die Verstärkung im s-Aorist. *βάβαλα* neu, denn *βάβαλον αἰδοῖον*, Hesych, wird man kaum heranziehen, da derselbe *βάμβαλον αἰδοῖον Φρύγες* hat[1].

§ 3.

[ἀπ]ὸ γυναικὸς ἀνὴρ τὰν νύκτα κοιμαθὲς θύσει ὅ[τι]
[κα] δήληται. τὰν δὲ ἀμέραν κοιμαθὲς λωσάμεν[ος]
- - - - - - - - - εἶ]τι [ὅπυι κ]α δήλ[ητα]ι πλὰν ἢ ἐς - -
- ἀν τὰν δὲ -
- -

[1] Hesych hat auch *βάβαλον κραύγασον Λάκωνες*, also *βαβάλλω* neben *βαβάζω*, von BECHTEL nicht verzeichnet.

[λ]εχοῖ ὄροφον, μιανεῖ - - - -,
. . ὄροφον, οὐ μιανεῖ, αἴ κα μὴ ὑπένθηι ὁ ἄ[νθρ]
[ω]πος, ὅκα ἔνδοι ἦι. αὐτὸς μὲν μιαρός τ' ἔνται[ι ἀμέ]
[ρα]ς τρῖς, ἄλλον δὲ οὐ μιανεῖ οὐδὲ ὄπυι κα ἔν[θηι]
[αὐ]τὸς ὁ ἄνθρωπος.

Z. 13 habe ich ergänzt; Ferri hatte schon *κάτειτι*, an dem mir die Präposition, die ein Ziel bezeichnet, minder gefällt. Z. 18. *τε — οὐδέ* auch § 13, 3. An der Zahl der Paragraphen mochte ich nichts ändern; es können aber zwei gewesen sein.

»Ein Mann, der vom Weibe kommt, dem er bei Nacht beigewohnt hat, darf opfern, was er will. Wenn er ihr bei Tage beigewohnt hat, soll er sich waschen . . . . darf gehen, wohin er will, außer entweder . . . .

[Wer mit einer Wöchnerin unter demselben] Dache ist, wird beflecken. [Wer hineinkommt unter das] Dach (der Wöchnerin), wird nicht beflecken, wenn der Mensch hineinkommt, während sie nicht darin ist; er selbst wird befleckt sein drei Tage lang, aber einen anderen wird er nicht beflecken, auch nicht den Ort, wohin der Mensch selbst kommt.«

Es fällt auf, daß Waschung nicht nach jedem Beischlafe verlangt ist, denn das bezeichnet Herodot II 64 als allgemeine hellenische Sitte, und so denkt auch eine Frau bei Aristophanes Lys. 913. Vielleicht ist hier aber mit dem Opfer mehr verlangt und folgte hinter *λωσάμενος* ein bestimmtes Opfer. Wohin der Mann danach nicht gehen darf, läßt sich nicht raten, außer daß zunächst wohl *ἱερόν* stand. Daß jeder befleckt ward, der das Haus einer Wöchnerin betrat und die Befleckung auch weiter übertrug, stimmt zu § 16. Das erschließt man leicht, aber das entsprechende *οὐ μιανεῖ* läßt sich schwer bestimmen, denn es ist nicht bezeichnet, wohin der Bedingungssatz zu ziehen ist. Asyndeta kommen vor, und es scheint, daß die letzte Bestimmung das *οὐ μιανεῖ* so weit einschränken will, daß der Mensch, der in das Haus einer Wöchnerin kommt, während sie nicht darin ist, zwar die Befleckung nicht überträgt, aber selbst sich befleckt fühlt. Was er demgemäß unterlassen soll, ist nicht gesagt und schwer zu bestimmen, da er ja volle Bewegungsfreiheit hat. Sein Gewissen wird ihm sagen, was er drei Tage lang nicht unternehmen soll. Nicht ganz behaglich ist mir, daß es *αὐτὸς ὁ ἄνθρωπος* heißt, 'persönlich', weil der Gegensatz nicht zu erkennen ist. Übrigens sind in § 3 vielleicht zwei Gesetze zusammengefaßt.

§ 4.

αἴ κα μαντίων ὁσία, παντὶ καὶ ἀγνῶι καὶ βαβάλω[ι],
πλὰν ἀπ'ἀνθρώπω, Βάττω τω τῶ ἀρχαγέτα κα[ὶ]
τριτοπατέρων καὶ ἀπὸ Ὀνυμάστω τῶ Δελφῶ [καὶ]
ἀπ'ἄλλω, ὅπη ἄνθρωπος ἔκαμε, οὐκ ὁσία ἀγνῶ[ι].
τῶν δὲ ἱερῶν ὁσία παντί.

Z. 21 gibt Ferri *αἴ κα*; auf der Photographie scheint mir nur von *α* eine Spur zu sein; *ι* scheint gefehlt zu haben. — Z. 22 ist *τω* Dittographie: Änderung in *τε* an sich und nach dem Stile nicht geraten.

»Wenn *ὁσία* der Seher ist, ist sie es für jeden, den Reinen und Profanen; nur von einem Menschen, Battos dem Könige, und den Urahnen und von dem Delpher Onymastos und jedem anderen, wo ein Mensch Ruhe gefunden hat, ist keine *ὁσία* für einen Reinen; aber von den Tempeln ist *ὁσία* für jeden.«

Die Konstruktion ist klar, sobald der Satz richtig gesprochen wird, also hinter *ὁσία* eine Pause, dann hört man *αἴ κα ὁσία ἦι, ὁσία ἐστὶ παντί.* Schwerer ist der Genetiv *μαντίων*, zumal nachher *τῶν ἱερῶν ὁσία* denselben Kasus in anderem Sinne bei sich hat. Da sind die *ἱερὰ* für jeden *ὅσια*, der *βέβηλος* darf sie betreten, ohne sich vorher zu einem *ἁγνός* zu machen, der *ἁγνός* ohne Furcht für seine Reinheit, die ihn sonst von dem Verkehr mit manchen Gottheiten zurückhielt. Die Seher sind nicht Inhaber von *ἱερά*, ihre *ὁσία* ist also eine, die sie kraft ihrer Erleuchtung ansagen. Im Phaethon des Euripides proklamiert ein Herold 773, 69 *ὦ ἴτε λαοί· κηρύσσω δ' ὁσίαν βασιλήιον.* Im Hause des Königs ist Hochzeit: dazu ist *ὁσία παντί*, jeder darf und soll kommen. Xenophon Hell. III 3, 1 ist die Bestattung des Agis feierlich vollzogen. *ἐπεὶ ὡσιώθησαν αἱ ἡμέραι*, schreitet man zu der Wahl des Nachfolgers; an den Tagen der Totenfeier war keine *ὁσία* für Staatsgeschäfte. Im Plutos des Aristophanes 682 vergreift sich der Sklave im Schlafraum des Asklepios an einer Schüssel mit Brei *νομίσας πολλὴν ὁσίαν τοῦ πράγματος*, worüber sich eine gläubige Frau baß entsetzt. Das wird zur Erklärung genügen; übersetzen läßt sich das Wort nicht. Mit *πλήν* wird die Ausnahme eingeleitet; die Partikel hat beinahe schon adversativen Sinn. Von einem Menschen, im Gegensatze zu den Göttern, her ist die Erlaubnis des Verkehres, die *ὁσία* nicht gegeben, falls der Besucher ein *ἁγνός* ist, denn das Grab verträgt sich mit seiner *ἁγνεία* nicht. Aufgezählt werden Inhaber von Gräbern, die allgemeinen Kultus erfahren, also die Gräber von Heroen. Das ist Battos, der *ἀρχαγέτας* heißt, nicht mehr als König, obgleich das der alte Königsname war (*ὅρκιον Θηραίων* 26), sondern als *κτίστης*; die anderen Könige erhalten keinen Kult. Ferner die *τριτοπάτερες*, die Urahnen, was die *τριτοπατρεῖς* in Athen auch sind; CIA II 1062 läßt keinen Zweifel. Das sind offenbar die Inhaber der Gräber neben dem Battosgrabe, die Pindar Pyth. 5, 83 erwähnt; er nennt sie Antenoriden und bezeugt ihren Kult. Endlich ein delphischer Prophet, den wir kennenlernen. Eine Analogie zu dem seltsamen Gebrauche kann ich nicht angeben. Auch das ist mir wenigstens neu, daß es eine Kategorie von Menschen gibt, die *ἁγνοί* sind; von manchen Priestern glaubt man es leicht, aber das genügt schwerlich, und eine vorübergehende *ἁγνεία* wie die Keuschheit in § 15 genügt nicht. *μιαροί*, § 2, waren selbstverständlich ausgeschlossen: für die gibt es keine *ὁσία*.

§ 5.

αἴ κα ἐπὶ βωμῶι θύσηι ἰαρήιον ὅτι μὴ νόμος θύεν, τ[ὸ]
ποτιπίαμμα ἀνελὲν ἀπὸ τῶ βωμῶ καὶ ἀκοπλῦν
αι καὶ τὸ ἄλλο λῦμα ἀνελὲν ἐκ τῶ ἱερῶ καὶ τὰν ἴκ
νυν ἀπὸ τῶ βωμῶ καὶ τὸ πῦρ ἀφελὲν ἐς καθαρόν,
καὶ τόκα δὴ ἀπονιψάμενος καθάρας τὸ ἰαρὸν καὶ
ζαμίαν θύσας βοτὸν τέλευν, τόκα δὴ θυέτω ὡς νόμ

Z. 28 sind von den vier Buchstaben Spuren, die auch Ferris Lesung *αἷμα* gestatten, aber nur *λῦμα* paßt. Z. 31 war nie mehr als *νόμ* geschrieben; für *νόμος* ist kein Platz.

»Wer auf einem Altar ein Opfertier geopfert hat, das zu opfern nicht Rechtens ist, soll das Fett, das darauf geblieben ist, von dem Altar entfernen und abwaschen und die übrige Besudelung aus dem Heiligtum entfernen und den Staub (?) und das Feuer herunternehmen, so daß Reinheit wird, und wenn er sich dann gewaschen, das Heiligtum entsühnt und als Strafe ein ausgewachsenes Tier geopfert hat, dann soll er opfern, was Rechtens ist.«

Alles klar, nur einige Wörter fordern Erklärung. *ποτιπίαμμα* ist neu; abgeleitet von *πιαίνω*, bei Aischylos Pers. 806 steht ebenso vereinzelt *πίασμα* von dem Flußwasser, das die Fluren fett macht. Hier sind die *μῆρα* verbrannt und klebt daher Fett an dem Altare, daher *ποτί*. Zu *ικνύν* stellt sich Hesych *ἴκνυον κονίαν σμῆμα*, wo man nun *ικνύν* herstellen wird[1]. *βοτὸν τέλευν* im Gegensatze zu *γαλαθηνόν* steht oft in dem Verzeichnis der Opfertiere von Erythrai, Nordion. Steine S. 48. *βοτόν* läßt offen, welche Tiergattung gemeint ist.

§ 6.

Paragraphos vor und hinter der Zeile erhalten.

[ὁ]ρκώχιμος μέστα ἐς ἀδελφεῶν τέκνα.

»Vom Eide wird (ein Mann) gehalten bis zu den Bruderkindern.« Das unverkennbare neue Wort setzt ein *ὄχιμος* = *ἐχόμενος* voraus, das als Eigenname in der lindischen Sage vorkommt, also auf dorischem Gebiete. Jeder denkt hier zunächst an die Vererbung der Verpflichtung zur Blutrache im attischen Rechte *μέχρι ἀνεψιότητος* IG I² 115, 15. Hier muß es sich um alle Pflichten handeln, die ein Familienhaupt unter Eid übernommen hat, und es wird darin liegen, daß sie nur so weit vererbt werden. Man wird viel weiter Umschau halten müssen, als ich es zur Zeit vermag, um die Tragweite einer solchen allgemeinen Bestimmung abzumessen.

§ 7 11

gehören zusammen, nur äußerlich getrennt.

αἴ κα δεκατὸς ἦι ἄνθρωπος ἠβατάς, καθάρας α
ὐτὸς αὐτὸν αἵματι καθαρεῖ τὸ ἰαρὸν καὶ πωλη
[θ]ὲς ἐν ταῖ ἀγοραῖ ὀπόσσω κα πλείστω ἄξιος ἦ[ι]
προθύσει πρὸ τᾶς δεκάτας ζαμίαν βοτὸν τέλ
[ε]υν, οὐκ ἀπὸ τᾶς δεκάτας, καὶ τόκα δὴ θύσει τὰν
[δε]κάταν καὶ ἀποίσει ἐς καθαρόν. αἰ δὲ μή, τῶν αὐ
[τῶ]ν δησῆτα[ι . .]οικιον δὲ οἴσει πᾶς ὁ θύων.
(§ 8) *[ἄ]νηβος αἰ μή τί κα ἑκὼμ μιᾶι, ἀποχρεῖ καθάρασ*
θαι αὐτὸν καὶ ζαμίας οὐ δεῖ, αἰ δέ κα ἑκὼμ μιαῖ, κα

[1] Ob es nicht dasselbe Wort ist wie das ebenso vereinzelte *ἴγνυς* bei Hippokrates π. φύs. γυναικός 88. VII 408 L., das dort das Überbleibsel einer zerriebenen Pflanze bedeutet, das mit Wein eingegeben wird. Die Änderungen in späten Handschriften und bei Littrée sind sprachwidrig.

[θ]αρεῖ τὸ ἰαρὸν καὶ ζαμίαν προθύσει βοτὸν τέλευν.
(§ 9) αἴ κα χρήματα δεκατὰ ἦι, ἐκτιμάσας τὰ χρήματ
[α κ]αθαρεῖ τὸ ἰαρὸν καὶ τὰ χρήματα δίχα καὶ τόκα
[δὴ] προθύσει ζαμίαν βοτὸν τέλευν, οὐ τᾶς δεκάτ
[ας], καὶ τό[κα] δὴ θύσει τὰν δεκάταν καὶ ἀποίσει ἐς
[κα]θαρόν, αἰ δὲ μή, τῶν αὐτῶν δήσει. τῶν δὲ χρημά
[τω]ν ἃς κα δεκατὰ ἦι ἐντόφιον οὐκ ἐνθήσει οὐδ[ὲ]
[ἐν ο]ὐδὲ ἐν οὐδὲ χύτλα οἴσει, πρίν κα τῶι θεῶι ἀπο[δε]
[κα]τεύσει. αἰ δέ κα χύτλα ἐνίκει ἢ ἐντόφια ἐνθῆι, [κα]
[θάρ]ας τὸ Ἀπολλώνιον ζαμίαν προθύσει κατὰ τὰν
[ἁμα]ρτίαν βοτὸν τέλευν.
(§ 10) [αἴ κ]α δεκατὸς ἐὼν ἄνθρωπος ἀποθάνηι, κατακομ[ί]
[ζον]τες τὸν ἄνθρωπον τᾶι μὲν πρατίσται ἀμέρα[ι]
[ἐπιθ]ήσει ὅτι κα δήληται ἐπὶ τὸ σᾶμα. δεύτερον
[δὲ οὐ]δὲ ἕν, πρίγ κα ἀποδεκατεύσει τῶι θεῶι καὶ [π]
[ροθύ]σει, οὐδ' ἐπὶ τὸ σᾶμα εἶτι. ἐκτιμασεντι δὲ ὁπ[όσ
[σω κα πλ]είστω ἄξιος ἦς κοινὸς ἐὼν τῶι θεῶι. καθάρα
[s δὲ τὸ] Ἀπολλώνιον καὶ τὰ χρήματα δίχα προθύ
[σας αὐτὸ]s ζαμίαν βοτὸν τέλευν οὐκ ἀπὸ τᾶς δεκά
[τας προ]βώμιον θύσει τὰν δεκάταν προβώμιον
[καὶ ἀποί]σει ἐς καθαρόν. αἰ δὲ μή, τῶν αὐτῶν δήσει.
(§ 11) [αἴ κα ἀπ]οθάνηι δεκατὸς ἐὼν καὶ τὰ τέκνα καταλι[π]
[όμενα τὰ] μὲν ζῶι τὰ δὲ ἀποθάνηι, ἐκτιμάσας τὰ
[ἀπογενό]μενα, ὁπόσσω κα πλείστω ἄξια ἦι, καθάρα[s]
[τὸ Ἀπολλώ]νιον καὶ τὰ χρήματα δίχα προθύσει ζα[μί]
[αν τὰν τῶ ἠβ]ατᾶ προβώμιον καὶ τόκα δὴ θύσει τὰν δε
[κάταν προ[βώμιον. τὸν δὲ ζόον, καθάρας αὐτὸς αὐτ
[ὸν καθαρε]ῖ τὸ ἰαρὸν δίχα. πωληθὲς ἐν τᾶι ἀγορᾶι
[θύσει τὰν τ]ῶ ἠβατᾶ ζαμίαν βοτὸν τέλευν καὶ τόκ[α]
[δὴ θύσει τὰ]ν δεκάταν καὶ ἀποίσει ἐς καθαρόν. αἰ [δὲ]
[μή, τῶν αὐτ]ῶν δήσει.

Zunächst sind einige Einzelbemerkungen zum Texte vor der Übersetzung am Platze. 34 kann *αἵματι*, das auf der Photographie kenntlich ist, zu *καθάρας* und zu *καθαρεῖ* gezogen werden, dem Sinne nach gehört es zu beidem, denn die Reinigung des *μιαρός* und des *μιανθέν* wird mit demselben Opferblute vollzogen; das ist hier einmal ausgesprochen, gilt für jeden *καθαρμός*. — 39 ist das Passiv *δησῆται* merkwürdig, weil sonst immer das Aktiv *δήσει* steht. BEKK. An. 88, 21 *δεῖται ἀντὶ τοῦ δεῖ, ἀπελθεῖν με δεῖται* ist doch eine andere Konstruktion. Hier ist einmal das dorische Futurum sicher; ich habe mich doch nicht entschließen können, *δησεῖ οἰσεῖ* usw. zu akzentuieren; in den Akzenten ist überhaupt vieles unsicher. — 39 Die zwei Buchstaben vor *οικιον* sind trotz manchen Spuren auf der Photographie unkenntlich, und ich weiß nicht, was jeder Opfernde mitbringen mußte; *οἴσει* gegenüber *ἀποίσει* muß das bedeuten. FERRI ergänzt *προίκιον*, übersetzt *gratuitamente*, zweifelt aber selbst, und Form und Sinn befriedigt nicht. Man erwartet etwa »sein

Geschirr«. — 40 *ἄνηβος*, nicht *ἔφηβος* verlangt man, und vom *ν* ist eine Hasta erhalten. — 49 Eine Dittographie ist mir wahrscheinlicher als die Ergänzung *οὐδ' [ἄλλο]*, des Raumes wegen und wegen der Elision. — 54 *κομίζοντες* ist es gewesen, für *κομίσσαντες* kein Platz. — 55 *ἐπιθήσει* wird gefordert; *ἐντιθέναι* ging *ἐντόφια* an, 50. — 57 Meine Ergänzung *προθύσει* ist durch *καί* und den Sinn gesichert. — *προθύειν* und *ἐπιθύειν* ist immer »Voropfer« und »Ersatzopfer«. *ἐκτιμασεντι* lasse ich ohne Akzent, denn die Form ist kaum glaublich. Man erwartet *-σοντι*, vgl. Bechtel III 408; *-σέοντι* ist auch möglich, daß daraus *-έντι* werden könnte, kaum. Andererseits entschließt man sich schwer, einen Schreibfehler anzunehmen. 60 *προθύσας αὐτός* sicher ergänzt; Ferris *προθυσάμενος* verfehlt das genus verbi. — 65 Meine Ergänzung scheint unvermeidlich, obgleich *ἀπογίγνεσθαι*, bei Herodot und Thukydides geläufig, hier etwas modern klingt. — Von den Toten müßte es wie 58 heißen, *ὁπόσσω ἄξιοι ἦν*; hier geredet aus dem Sinne des Abschätzenden, der jetzt zahlen soll. 68 *τὸν δὲ ζόον* nimmt das Subjekt des folgenden Satzes voraus — »was den Lebenden angeht«, denn dieser muß für sich selbst opfern und den Zehnten zahlen, auch wenn er noch nicht erwachsen ist, während für die Toten ein anderer eintrat. Sehr hart, aber nicht unerhört, z. B. *Πολιτεία Ἀθην.* II 9 *θυσίας καὶ ἱερὰ καὶ ἑορτὰς καὶ τεμένη· γνοὺς ὁ δῆμος* usw. Es wird nur von einem Überlebenden geredet, weil es von jedem gleichermaßen gilt.

»Wenn ein erwachsener Mensch verzehntet ist, soll er, nachdem er sich mit Blut gereinigt hat, das Heiligtum reinigen und auf dem Markte verkauft um so viel als er höchstens wert ist vor dem Zehnten als Strafe ein ausgewachsenes Tier vorher opfern, nicht von dem Zehnten, und dann soll er den Zehnten opfern und heimbringen ins Reine. Wo nicht, wird dasselbe nötig sein . . . soll jeder Opfernde mitbringen.

Wenn ein Unerwachsener nicht wissentlich befleckt, genügt es, daß er sich selbst reinigt, und eine Strafe ist nicht nötig. Wenn er aber wissentlich befleckt, soll er das Heiligtum reinigen und vorher als Strafe ein ausgewachsenes Tier opfern.

Wenn Vermögen verzehntet ist, soll er nach Abschätzung des Vermögens das Heiligtum und das Vermögen reinigen, gesondert, und dann soll er als Strafe vorher ein ausgewachsenes Tier opfern, und dann soll er den Zehnten opfern und heimbringen ins Reine. Wo nicht, wird dasselbe nötig sein. Von dem Vermögen, solange es verzehntet ist, soll er als Grabgabe gar nichts hineinlegen, auch keine Opfergüsse bringen, bevor er dem Gotte gezehntet hat. Wenn er aber Opfergüsse gebracht oder Grabgaben hineingelegt hat, soll er als Strafe vorher ein ausgewachsenes Tier opfern, entsprechend der Verfehlung.

Wenn ein Mensch, der verzehntet ist, stirbt, nachdem sie den Menschen hinausgebracht (bestattet) haben, darf er (der Erbe) am ersten Tage zu dem Grabe bringen was er will, ein zweites Mal aber gar nichts, bevor er dem Gotte gezehntet und das Voropfer gebracht hat; er soll auch nicht zum Grabe gehen. Schätzen werden sie, wieviel er höchstens wert war, als er dem Gotte mitgehörte. Nachdem er das Apollonheiligtum gereinigt und das Vermögen, gesondert, soll er für sich selbst zur Strafe ein ausgewachsenes Tier

opfern vor dem Altar und dann den Zehnten vor dem Altar und heimbringen ins Reine. Wo nicht, wird dasselbe nötig sein.

Wenn er gestorben ist, während er verzehntet war, und die Kinder, die hinterlassen sind, teils leben, teils tot sind, wird er (der Haupterbe) die Abgängigen schätzen, soviel sie höchstens wert waren. Er soll das Apollonheiligtum und das Vermögen reinigen, gesondert, und die Strafe für einen Erwachsenen vorher opfern und dann den Zehnten opfern vor dem Altar. Und (was) den Lebenden (betrifft), nachdem er sich gereinigt hat, wird er das Heiligtum reinigen, gesondert. Verkauft auf dem Markte wird er die Strafe des Erwachsenen opfern, ein ausgewachsenes Tier, und dann wird er den Zehnten opfern und heimbringen ins Reine. Wo nicht, wird dasselbe nötig sein.«

Wir sehen hier, wie eine seltsame Form für die Geldstrafe eingeführt ist. Sie ist gefaßt als Abgabe des Zehnten[1], sei es vom Werte der Person, sei es vom Vermögen, *χρήματα*, also mindestens zunächst von der fahrenden Habe, weil der *κλῆρος* nicht Privateigentum ist. Offenbar ist das Analogie dazu, daß der Mensch und seine Habe durch Konfiskation dem Gotte verfallen konnte, der den ganzen Stamm vertritt. Als *κοινὸς τῶι θεῶι*, 58, als einer, der zum Teil dem Gotte gehört, ist der Schuldner *μιαρός*, bis er sich gelöst hat, muß sich also erst reinigen, bevor er sich lösen kann, und ebenso das Heiligtum, das er zu diesem Zwecke betreten und so befleckt hat. Es wird durch Opferblut geschehen. Der Wert des Menschen und seiner Habe wird so festgestellt, daß sie zum Scheine auf dem Markte öffentlich versteigert werden. Auch dann noch darf er von diesem Preise nicht gleich den Zehnten zahlen, sondern muß erst noch als Strafe ein ausgewachsenes Tier opfern, das er aus den $^9/_{10}$, die ihm verbleiben, bezahlen muß. Nach endlicher Zahlung des Zehnten ist Person und Vermögen rein. Wenn das Vermögen verzehntet ist, wird noch besonders bestimmt, daß er davon selbst für den Totenkult nichts nehmen darf; der Anspruch des Gottes geht also einer anderen heiligen Verpflichtung vor. Die Sühne ist hier je nach der Schmälerung des Vermögens abgestuft. Das ausgewachsene Tier kann ja Schwein, Schaf, Rind sein. Für den Fall, daß der Schuldner als solcher verstirbt, werden die Leistungen für die Bestattung begrenzt; das Verfahren ist sonst dasselbe, indem der Erbe die Schuld übernimmt. Ausgeführt wird das nur für Verzehntung des Menschen; Analogie für das Vermögen darf man annehmen. Hat der Schuldner mehrere Kinder, so haften sie alle; der Wert eines verstorbenen wird geschätzt, auch das Vermögen, und sein Erbe zahlt. Wir dürfen wohl annehmen, daß es sein Vatererbe ausgezahlt erhalten und vererbt hatte. Die Lebenden werden entsprechend behandelt und handeln entsprechend. Man muß durchaus damit rechnen, daß die Sprache des Gesetzes bald umständlich alles angibt, bald wegläßt, was als bekannt vorausgesetzt wird, auch nicht alle Möglichkeiten berücksichtigt, weil sie nach der Analogie leicht behandelt werden können. So steht *προβώμιον* erst bei den letzten Opfern, die doch an keinem anderen Orte als vorher gebracht sein können;

[1] *δεκατός* ist von einem Verbum *δεκᾶν* gebildet, aber man sagt *ἀποδεκατεύειν*, wie sonst nur *δεκατεύειν* gesagt wird.

im übrigen ist der letzte Paragraph nur aus dem Vorhergehenden voll verständlich. Eingeschoben ist § 8, dessen Stellung allein erkennen läßt, was er will. Es ist wohl so, daß die Befleckung durch einen Unmündigen allgemein so behandelt werden soll, wie hier ausgesprochen wird. Aber hier muß er ein Angehöriger eines *δεκατός* sein, der dadurch auch *μιαρός* ist, aber Reinigung nur nötig hat, wenn er sich der Pflichten eines *μιαρός* schon bewußt ist[1]: dann wird er als Erwachsener behandelt, denn das Reinigungsopfer ist die *ζαμία τῶ ἠβατᾶ*, 67.

Das Gesetz hat einen besonderen Wert dadurch, daß es darüber entscheidet, was die Hellenen meinten, als sie beschlossen, alle Hellenen, die sich freiwillig dem Perser angeschlossen hätten, *δεκατεῦσαι τῶι ἐν Δελφοῖσι θεῶι*, Herodot VII 132. Darin lag nicht die Vernichtung, wie Dittenberger in dem Programm von Halle 1890/91 wahrscheinlich machen konnte, sondern die Eintreibung einer persönlichen Buße, wie wir sie hier kennenlernen[2]. Bekanntlich ist der Beschluß nicht durchgeführt.

§ 12.

. . . . . .ν, ἐπεί κα ἄρξεται θύεν κατὰ νόμον . .
. . . . . .ηι, τὸ λοιπὸν θύσει, ὀπόκα κα δήλη[ται]
. . . . . .ηι, καθαρμὸς ἀποχρεῖ ὅ[πυι] τις . . . .
. . . . . .καθᾶραι οὐ δεῖ, αἰ δέ κα δήλ[ηται . . .]
. . . . . .προβώμιον οἴσει, ὅπ[- - - - -
[. . . . . .τὸν ἄ]νθρωπ[ον δ]ὲ χαλάξει - - - -
- - - - - - - - - - - - - - - - - - -μεν ἐπ - - - -

Nach Ferris Angabe fehlen danach zwei bis drei Zeilen ganz. Derselbe liest 17 *ὅπυι*; ich kann auf der Photographie nicht so viel lesen. 18 gibt er [ἄ]νθρω[π]ον. Gerade von π sind Spuren sichtbar; *ον* kann nicht erhalten sein, da der Stein da weggebrochen ist.

Der Inhalt ist nur so weit zu erkennen, daß er weder mit dem vorigen noch mit dem folgenden zusammenhängt.

B. Rückseite.

§ 13.

. . . . . .αμα . . . . . .[κοιτα]τήριον ϵ . . . . .
. . . . .σαρ . . . . . .[αὐ]τὰ δὲ οὐχ ὑπώρ[ο]
[φος] τῶι ἀνδρί τ᾽ ἔνται[ι ο]ὐδὲ μιάσει μέστα κ[α]
[ἐς Ἄρ]ταμιν ἔνθηι . α[ἰ δ]έ κα ταῦτα μὴ ποιήσ[α]
[ισ]α μιᾶι ἔκασσα, καθάραισα τὸ Ἀρτεμίτιον ἐ[πι]
[θύ]σει ζαμίαν βοτὸν τέλευν, καὶ τόκα δὴ ϵ[ἶ
[τι] τὸ κοιτατήριον. αἰ δὲ κα μὴ ἐκοῖσα μιᾶι, κα
θαρεῖ τὸ ἰαρόν.

[1] Man mag sie sich nach Antiphon 5, 4 vorstellen; sie werden aber noch viel weiter gereicht haben.

[2] *δεκατεύειν* bedeutet mancherlei; die Aussendung des je zehnten eines Stammes in eine Kolonie, Strabon 257 (Gründung von Rhegion) 572, Parthenios 5 am Ende: das weist in die alte Zeit und ist ganz glaublich. Harpokration s. v. bringt mehreres durcheinander, was ich hier nicht entwirren mag.

»Sie selbst soll mit dem Manne nicht unter einem Dache sein und sich nicht beflecken, bis sie zu Artemis geht. Wenn sie nicht so tut und sich freiwillig befleckt, muß sie das Artemisheiligtum reinigen und (außer dem fälligen Opfer) zur Strafe ein ausgewachsenes Tier hinzuopfern, und dann darf sie in den Schlafraum gehen. Wenn sie unfreiwillig befleckt ist, soll sie das Heiligtum reinigen.«

Klar ist, zumal wenn man die nächsten Paragraphen hinzunimmt, daß es sich um das Verhalten der länger verheirateten Ehefrauen handelt, die am Artemisfeste in dem Heiligtum opfern und für eine Pannychis in einen 'Schlafraum' gehen sollen, aber sich vorher, man erfährt nicht wie lange, keusch halten. Strafbestimmungen ähnlich wie § 8. FERRI hat Z. 1. 2 versucht *ἐς κοιτατήριον εἶτι μέστα κα ἐς Ἄρταμιν ἔνθηι*, geschickt, aber mit dem unvereinbar, was man aus dem folgenden erschließt. *αὐτά* in Z. 2 fordert einen Gegensatz.

Zum Texte ist mehreres zu bemerken. Z. 6/7 ist kein Platz für mehr als *εἶτι*, also steht der Akkusativ noch ganz wie in der Poesie zur Angabe des Zieles; Z. 9 *νυμφήιον ἐς Ἄρταμιν κατενθέν* bestätigt es. Danach ist also auch Z. 1 zu behandeln. — Z. 2/3 verlangt der Raum die an sich näherliegende Form *ὑπώροφος*, nicht *ὑπωρόφιος*. - *τε-οὐδὲ* wie § 3. — 4 hat FERRI nicht *αἰ δέ*, sondern *ἀ δὲ* gegeben; der Stein ist ganz verrieben, aber auch ich halte *α* für wahrscheinlicher als *αι*. Dann ist hier derselbe Fehler wie auf der Vorderseite 21: die Parallele *αἰ δέ κα μή* zwingt es. — Der Raum verlangt Z. 4/5. wie FERRI richtig gesehen hat, die sogenannte äolische Form *ποιήσαισα*; eine andere steht gleich daneben; sie sind aber die einzigen in der langen Inschrift, ein Beweis, daß die einzelnen Bestimmungen nicht von einer Hand entworfen sind. Daß *ἔκασσα* und *ἐκοῖσα* dicht beieinander stehen, ist wohl nur erklärlich, wenn das Gesetz recht alt, aber bei wiederholter Abschrift einzeln unwillkürlich modernisiert ist.

§ 14.

[*νύ*]*μφαν δὲ τὸ νυμφήιον ἐς Ἄρταμιν κατ*[*εν*
[*θ*]*ὲν δεῖ, ὀπόκα κα δήληται Ἀρταμιτίοις, ὡς*
[*τά*]*χιστα δὲ λώιον. ἃ δὲ κα μὴ κατένθηι, ἐ*]*πι*
[*θύ*]*σει τᾶι Ἀρτάμιτι ἃ* [*νομίζετ*]*αι τοῖς* [*Ἀρταμιτί*]
[*οι*]*s. μὴ κατελελε*[*υθυῖα δὲ καθαρεῖ τὸ ἰαρ*]
[*ὸν*] *καὶ ἐπιθύσει* [*ζαμίαν βοτὸν τέλευν.*]

FERRI hat vortrefflich ergänzt; nur mußte er nach Z. 20 *κατελελευθυῖα* setzen, was er auch dort verkannt hat, freilich eine neue Form. 12 scheint mir *ἃ νομίζεται* sicher; vom *ν* noch eine Hasta sichtbar.

»Eine jung verheiratete Frau muß zur Artemis in das Zimmer für jung verheiratete Frauen gehen, wann sie will, am Artemisfest; möglichst schnell ist besser. Wenn eine nicht hingeht, soll sie der Artemis nachopfern, was sich am Artemisfeste gebührt. Weil sie aber nicht hingegangen ist, muß sie das Heiligtum reinigen und zur Strafe ein ausgewachsenes Tier hinzuopfern.«

§ 15.

[νύμφα κύασσα πρὶν τεκὲν κάτε]ιτι τὸ νυμφή[ι]
ον Ἀρταμιτ[ίοις καὶ τᾶ]ι ἄρτωι δώσει πόδας καὶ
τὰν κεφαλὰν καὶ τὸ δέρμα. αἰ δέ κα μὴ κατέ[ν]
θηι πρὶν τεκέν, κάτειτι σὺμ βοτῶι τελείωι. ἁ δ[ὲ]
κατίασσα ἀγνεύσει ἐβδέμαν καὶ ὀγδόαν
καὶ ἠνάταν, καὶ ἁ μὴ κατεληλευθυῖα ἀγ[ν]
εύσει ταύτας τὰς ἀμέρας· αἰ δέ κα μιᾶι, καθ[α]
ραμένα αὐτὰ καθαρεῖ τὸ ἰαρὸν καὶ ἐπιθύσ[ει]
ζαμίαν βοτὸν τέλευν.

»Eine schwangere jung verheiratete Frau soll vor der Entbindung an dem Artemisfest in das Gemach der jungen Frauen gehen und der Bärin Füße, den Kopf und das Fell (des Opfertieres) geben. Wenn sie vor der Entbindung nicht hingegangen ist, soll sie hingehen mit einem ausgewachsenen Tiere. Die hingegangen ist, soll sich keusch halten am Siebenten, Achten und Neunten; auch die nicht hingegangen ist, soll sich diese Tage keusch halten. Wenn sie sich befleckt, soll sie nach ihrer eigenen Reinigung das Heiligtum reinigen und als Strafe ein ausgewachsenes Tier nachopfern.«

Die Schwangere soll womöglich das Fest nicht versäumen und der Göttin ein besonderes Opfer bringen, um ihren Beistand zu erhalten. Welches Tier sie dazu opfern soll, ist nicht vorgeschrieben, wohl aber, daß die Bärin diesmal einen reichlichen Anteil erhält. Nach der Analogie des brauronischen Dienstes wird man in ihr eine Dienerin erwarten, aber schwerlich ein Kind, was die ἄρκτοι in Brauron waren. Es konnte wohl auch hier die Priesterin so heißen, der gemeiniglich solche Stücke des Opfertieres zufielen. Wenn das Opfer nachgeholt wird, muß zur Strafe das oben öfter erwähnte Opfer gebracht werden. Die Tage, für welche Keuschheit verlangt wird, sind die drei nächsten nach dem Feste, das also auch hier auf den sechsten des Monates fiel, den wir noch nicht kennen. Die Befleckung ist Beischlaf.

§ 16.

Paragraphos vor und hinter dem Abschnitt erhalten

αἴ κα γυνὰ ἐγβάλη, αἰ μέγ κα διάδηλον ἦι, μ
ιαίνονται ὥσπερ ἀπὸ θανόντος, αἰ δέ κα μὴ
διάδηλον ἦι, μιαίνεται ἁ οἰκία καθάπε[ρ]
ἀπὸ λεχός·

»Wenn eine Frau eine Fehlgeburt tut, befleckt man sich wie an einem Toten, wenn (das Kind als solches) kenntlich ist; wenn es nicht kenntlich ist, wird das Haus befleckt wie von einer Wöchnerin.«

Die Bestimmungen über die Befleckung durch eine Leiche sind als bekannt vorausgesetzt, über das Verhalten gegenüber einer Wöchnerin belehrte § 3 unzureichend. Natürlich ist an Fruchtabtreibung gar nicht gedacht, ebensowenig ist eine Frist für die Unreinheit der Wöchnerin bestimmt. Es ist nicht nötig anderes heranzuziehen.

§ 17.

Überschrift: *ἱκεσίων.*

Das Wort steht hier synonym mit *ἱκέτης*, bekannt aus dem Drama, Sophokles Ant. 1230, wo es aber nicht »als *ἱκέτης*«, sondern »wie ein *ἱκέτης*« bedeutet; als Femininum zu *ἱκέτης* war es nötig, so sagt Medea bei Euripides 708 *ἱκεσία γίγνομαι.* Als Adjektiv häufig; *Ζεὺς ἱκέσιος*, der sich der *ἱκέται* annimmt. Als Eigenname verbreitet, wo es doch besagt, daß der Träger oder einer seiner Vorfahren *ἱκέτης* gewesen ist. Hier im Dorischen ist die Bildung auffällig, man erwartet *ἱκέτειος.* Phrynichos Bekk. An. 44 *ἱκετεία διὰ τοῦ τ, οὐ διὰ τοῦ σ, ἱκεσίους μέντοι λιτάς* (Soph. Phil. 495), derselbe S. 11 Lob. *ἱκεσία· καὶ τοῦτο ἀδόκιμον, ἱκετεία δέ.* Die Dialekte haben entgegengesetzte Wege eingeschlagen. — FERRI hat alle *ἱκέσιοι* als Mörder betrachtet und daher die Mordsühne mit Ausblicken auf fremde Rechte gelehrt behandelt. Ich glaube, daß der Text dazu keine Veranlassung gibt und aus sich verständlich ist.

ἱκέσιος ἐπακτός· αἴ κα ἐπιπεμφθῆι ἐπὶ τὰν
οἰκίαν, αἰ μέγ κα ἴσαι, ἀφ' ὅτινός οἰ ἐπῆνθε, ὁ
νυμάξει αὐτὸν προειπὼν τρῖς ἀμέρας, αἰ δέ
κα τεθνάκηι ἔγγαιος ἢ ἄλλη πη ἀπολώλη[ι],
αἰ μέγ κα ἴσαι τὸ ὄνυμα, ὀνυμαστὶ προερεῖ, αἰ
δέ κα μὴ ἴσαι »ὦ ἄνθρωπε, εἴτε ἀνὴρ εἴτε γυνὰ
ἐσσί«, κολοσὸς ποιήσαντα ἔρσενα καὶ θήλεια[ν]
ἢ καλίνος ἢ γαίνος ὑποδεξάμενον παρτιθ[έ]
μεν τὸ μέρος πάντων, ἐπεὶ δέ κα ποίησες τὰ
νομιζόμενα, φέροντα ἐς ὕλαν ἀεργὸν ἐρε[ῖ][1]
σαι τὰς κολοσὸς καὶ τὰ μέρη.

»Ein zugekommener Schutzflehender. Wenn er zu dem Hause zugeschickt ist, wenn er (der Hausherr) weiß, von wem er (der Schutzflehende) ihm zukam, wird er (der Hausherr) ihn (den Schickenden) mit Namen rufen, drei Tage verkündigend. Wenn er (der Schickende) verstorben ist im Lande, oder anderswo umgekommen ist, wird er (der Hausherr) mit Namennennung verkündigen: wenn er es aber nicht weiß (wird er ihn anreden) 'Mensch, ob du Mann oder Weib bist.' Nach Anfertigung von Kolossen, einem männlichen und einem weiblichen, aus Holz oder Ton, nach der Aufnahme (soll er) den (gebührenden) Teil von allem zufügen. Wenn du das Gebührende getan hast, die Kolosse und die Teile in ungerodeten Wald bringen und aufstellen.«

Die Sprache ist so altertümlich stammelnd, daß die Formulierung ein hohes Alter des Gesetzes beweist. Es kommt also jemand schutzflehend in ein Haus, zu einem Bürger. Er sagt, es schickt ihn jemand; der hatte also Gewalt über ihn und will ihn los sein; dann muß diese Gewalt durch seine Aufnahme auf den Hausherrn übergehen. Daß der bereit ist, wird nicht gesagt,

[1] So habe ich ergänzt. *θ* 66 *θρόνον πρὸς κίονα ἐρείσας* und öfter so mit *πρός*, in der Richtung auf. Alles wird »in Richtung auf« einen Baum gelegt; das versteht man neben *φέροντα ἐς ὕλαν* leicht.

weil es allgemeine Pflicht ist, einen *ἱκέτης* anzunehmen. Aber die Form der Übertragung des Verfügungsrechtes muß gewahrt werden. Daher wird der früher Berechtigte dreimal namentlich aufgerufen. Das ist nur Form, denn er hat ja den Schutzflehenden geschickt. Erst recht ist das öffentliche Aufrufen nur Form, wenn der Berechtigte notorisch nicht mehr lebt. Das Verhältnis muß persönlich gewesen sein, vererbt sich also nicht. Der Aufruf des Namens geschieht auch dann; der Verstorbene kann auch im Lande gewesen sein, also schickte manchmal ein Kyrenäer jemanden in ein anderes Haus. Schwierig wird es erst, wenn der Berechtigte unbekannt ist, worin liegt, daß der Schutzflehende, der ihn kennen muß, die Angabe verweigert, oft wird er ein *ἐπακτὸς ἑαυτὸν ἐπιπέμπων* sein. Dann erfolgt die Aufnahme, aber es ist eine Form gefunden, durch welche das Anrecht abgekauft wird; Puppen, die den Unbekannten vertreten, und ein nicht näher bezeichneter, aber durch Herkommen festgelegter Teil von allem, was der Bittflehende mitbringt (so, denk ich, ist es zu verstehen), wird in dem wilden Wald hinterlegt: da mag der Unbekannte sich's holen, wenn er kann.

Das führt uns in ganz altertümliche Verhältnisse. Der Schutzflehende ist nicht ganz frei, sondern hat in Abhängigkeit gestanden und wird in eine Abhängigkeit aufgenommen, die er erbittet, wenn er geschickt ist, mit Einwilligung dessen, der früher über ihn verfügte. Sklaverei ist das nicht; ein *ἀνδράποδον* ist nur eine Sache. Aber ein Haussohn kann es sein, den der Vater in die Fremde schickt, und der in der Kolonie sein Glück machen will, aber auf Eintritt unter ihre Bürger nicht rechnen kann. Die Kyrenäer sind zu einer gentilizischen Einheit geworden, wie es einst der Stamm war, nun die auch gentilizisch gegliederte Bürgerschaft. Er kann aber auch in dem Dienstverhältnis eines *θεράπων* gestanden haben, das wir aus dem Epos kennen; da ist Meriones mehr Vasall als Diener, Patroklos und Automedon stehen verschieden zu Achilleus, abhängig sind beide. Herakles war auch ein *λητός* des Eurystheus, Hekataios 33, und zu der Stellung eines *οἰκέτης* mit eigenem Besitze hoffte Eumaios aufzusteigen. Odysseus verspricht es und will ihn wie seinen Sohn halten, obgleich er ein gekaufter Sklave war[1]. Wir dürfen diese Verhältnisse als in der alten Zeit weit verbreitet betrachten, wo die Macht des einzelnen Herren innerhalb seines Stammes sehr groß war, in einer Kolonie erst recht, da Geschlechtsverbände, wenn überhaupt vorhanden, nicht viel bedeuten konnten. So haben denn auch in Kyrene Zuwanderer in solcher halbfreien Abhängigkeit unter einem Bürger gestanden, wie in Athen der Metöke, werden wohl später in die Bürgerschaft hineingewachsen sein. Daß solche Zuwanderer aber auch *φυγάδες* sein konnten, wohl sehr häufig gewesen sind, daß sie oft auch Grund hatten, über ihre Herkunft und die Veranlassung ihrer Auswanderung zu schweigen, sagt man sich leicht. Sie waren dann freilich nicht geschickt, aber *ἐπακτοί* konnten sie doch heißen, denn das ist oft nur »einer aus der Fremde«, gerade der *ἐπακτὸς ἀνήρ*, der mit Aerope buhlte, war ein *θεράπων*[2]. Dann mußte eine symbolische Handlung dem Unbekannten

[1] ϕ 215, Heimkehr des Odysseus 17.

[2] Sophokles Aias 1296 mit dem Scholion, das die Vorlage des Sophokles, die Kreterinnen des Euripides, angibt.

seine Ansprüche abkaufen. Der Schutzflehende brachte fahrende Habe mit, über die der Aufnehmende verfügte, sobald er jenen zu seinem Hausgenossen (*οἰκέτης*) gemacht hatte: davon gab er einen herkömmlich fixierten Teil ab; den Berechtigten vertrat eine Puppe. Die zwei Puppen sind sehr merkwürdig; weiblich mußte eine sein, weil auch eine Frau das Verfügungsrecht haben konnte; man denke an Penelope, in Kyrene auch an Pheretima. *Κολοσός* war als Puppe aus Wachs schon in dem Eide der Theräer erschienen, und ich habe in FERRIS Abhandlung S. 29 die Belege gebracht, die ich zur Hand hatte. Hier lernen wir zu, daß das Wort in Kyrene weiblich sein konnte, und ich kann, von HILLER gemahnt, zwei wichtige Inschriften beibringen, in denen es seine treffende Lesung und Ergänzung hergestellt hat, IGI² 511 [τὸ]γ *qολο*[σσ]ὸν [*h*]*οίδε Ηερακλ*[εῖ] (wenn es nicht *qολοττόν* war), und Thera, IG XII 3, 1015, uralt, nicht mehr als *qολοσός* lesbar; Eigenname, Spitzname. Ich habe auch weiter Umschau gehalten. Bei Lykophron 615 ist *κολοσσοβάμων* nur »als Statue schreitend, stehend«, und die Scholien erklären richtig *κολοσσός ἀνδριάς*. Polybios V 88 nennt den rhodischen Helios des Chares noch *τὸν μέγαν κολοσσόν*. Es scheint mir nun sicher, daß diese Riesenstatue, die zerbrochen am Hafen lag, erst dazu geführt hat, daß ein *κολοσσός* kolossal sein sollte; diese Bedeutung scheint vor Diodor gar nicht nachweisbar; dann ist sie verbreitet.

§ 18.

ἱκέσιος ἄτερος, τετελεσμένος ἢ ἀτελής· ἰσ
σάμενος ἐπὶ τῶν δαμοσίωι ἰαρῶι, αἰ μέγ κα προφ[έ]
ρηται, ὀπόσσω κα προφέρηται, οὐτῶς τελίσκ[ε]
σθαι. αἰ δέ κα μὴ προφέρηται, γᾶς καρπὸν θ[ύ]
εν καὶ σπονδὰν καθ' ἔτος ἀεί. αἰ δέ κα παρῆι, ἐ[γ]
νέω δὶς τόσσα. αἰ δέ κα διαλίπηι τέκνον ἐγλ[α][1]
θόμενον καί οἱ προφέρηται, ὅ τι κά οἱ μαντε[υο
μένωι ἀναιρεθῆι, τοῦτο ἀποτείσει τῶι θεῶι [καὶ]
θύσει, αἰ μέγ κα ἴσαι, ἐπὶ τὸμ πατρῶιον, αἰ δὲ μή, [θύ]
σασθαι.

»Ein zweiter Schutzflehender, geweiht oder ungeweiht. Er muß sich vor dem Heiligtum der Gemeinde hinsetzen und so viel, wie ihm angegeben wird, für die Weihung zahlen. Wird ihm nichts angegeben, hat er Frucht der Erde und Spende alljährlich für immer zu opfern. Unterläßt er es, von neuem das Doppelte. Wenn ein Kind es aus Vergeßlichkeit ausfallen läßt und es ihm angegeben wird, muß es das dem Gotte zahlen, was ihm nach Befragung von dem Orakel verkündet wird, und muß opfern, wenn es ihn kennt, an seinen väterlichen Gott (sein Grab), wo nicht, für sich opfern.«

Dies ist offenbar eine viel jüngere Fassung, das verrät auch die Sprache. Eine *ἱκετεία* ist es nur insofern, als die Meldung in der Form geschieht, daß

[1] So habe ich sicher ergänzt, auch 44 *ἐγ νέω*, nicht *ἐκ*, gesetzt, weil die Inschrift immer der Aussprache folgt, also nur, wenn Pause ist, die Ausgleichung an den Anlaut des folgenden Wortes unterläßt.

der Bewerber sich wie ein Schutzflehender vor den Eingang in das Heiligtum setzt: das *δαμόσιον ἱερόν* Kyrenes ist der Apollontempel. Was die *τελετή* des Gottes war, ist unbekannt; ob jemand schon anderswo an einer ähnlichen *τελετή* Teil hatte, machte keinen Unterschied. Eintrittsgeld war zu zahlen; das galt auch in Eleusis. Die Höhe ward für den einzelnen Fall angegeben, vom Priester, wie man annehmen muß. Es konnte aber dafür eine dauernde Verpflichtung vom Ertrage des Landes in Frucht und Wein auferlegt werden. Mehl und Wein war für den täglichen Opferdienst nötig. Ein Nachkomme konnte das aus Vergeßlichkeit unterlassen; dann ward er gemahnt und mußte den Gott fragen, was er zum Ersatz zu entrichten hätte, und zur Sühne bei dem Gotte seines Geschlechtes ein Opfer bringen, kannte er den nicht (bezeichnend für die Kolonisten), so brachte er das Sühnopfer für sich. Das ist sachlich angemessen, und ich habe danach die beiden Buchstaben am Schlusse von 48 ergänzt: daß die Konstruktion vom Indikativus futuri in den imperativischen Infinitivus aoristi umspringt, ist hier nicht anstößig.

Zu erläutern ist nur noch 42 *τελίσκ[ε]σθαι*, sicher, da hinter dem *σ* noch eine Hasta steht. Es ist ein junges Wort, belegt in der Rosettana, Dittenberger Orient. 90 bei Anm. 95 *διδοὺς . . . τὰ τελισκόμενα εἰς τὰ ἴδια ἱερὰ μετὰ θυσιῶν καὶ πανηγύρεων καὶ τῶν ἄλλων τῶν νομιζομένων*, wo die einzelnen Posten die Leistung spezialisieren. In der Inschrift von Olus GD I 5075, 23 steht *τὸν ὅρκον τελισκόντων*, wo das Leisten des Eides die dabei notwendigen anderen Leistungen, Stellung der Opfertiere usw. in sich schließt. Clemens gebraucht es im Protrepticus[1] mehrfach für die Übung heidnischer *τελεταί*. Hier muß darin die Aufnahme in die Weihen gegen die geforderte Zahlung liegen, das *τελεῖσθει* zugleich mit dem *τελεῖν*.

§ 19.

ἱκέσιος τρίτος, αὐτοφόνος. ἀφικετεύεν ἐς [τρι]
πολίαν καὶ τριφυλίαν. ὡς δέ κα καταγγήλε[ι ἱκέ]
σθαι, ἔσσαντα ἐπὶ τῶι ὠδῶι ἐπὶ νάκει λευκ[ῶι ἴ]
ζεν καὶ χρῖσαι καὶ ἐξίμεν ἐς τὰν δαμοσ[ίαν]
[ὁ]δόν, καὶ σιγὲν πάντας ἢ κα ἔξοι ἔωντ[ι τὸ]
s ὑ]ποδεκομένος τὸν προαγγελέν[τα· ἐς ἰα]
ρὸ]ν παρίμεν τὸν ἀφικετευό[μ]εν[ον . . . . .]
. θε|ῶν καὶ τὸς ἑπομένος [ἀναμένεν ἔξοι· ὃ]
δὲ θ|ύσει θύη καὶ αλ- - - - -
- - -[αἰ δ]ὲ μή[2] *- - - - -*

Das Weitere ist abgebrochen.

Die ersten vier Schlüsse hat Ferri glücklich ergänzt (*ἱκέσθαι ἱκετεύειν* Hesych); im folgenden hoffe ich den Sinn getroffen zu haben, wenn auch nicht die Worte.

[1] Die Stellen verzeichnet der Thesaurus; 2, 12, 1 *τελίσκουσι τὰς κρεανομίας* genügt. Die Form *τελίσκω* kennt der Etymologe im Et. m. unter *βλώσκω* als *παράγωγον* von *τελέω*, und so hat es Nikander; das ist hier fernzuhalten. Kallimachos hat nur das korrekte Iterativ *τέλεσκον*. Auf Deuteronomium 23, 17 gehe ich nicht ein.

[2] So lese ich, Ferri *δὲ μια*.

»Ein dritter Schutzflehender, Mörder. Losbitten bei einer Dreiheit von Städten und einer Dreiheit von Phylen. Entsprechend dem, daß er anmeldet, er komme als Schutzflehender, soll man ihn, nachdem man ihn auf die Schwelle gesetzt hat, auf ein weißes Vlies setzen und hinausgehen auf die öffentliche Straße, und schweigen sollen alle, die den vorher Angemeldeten aufnehmen wollen, wo immer sie draußen sind. In das Heiligtum der .... Götter soll der, welcher losgebeten werden soll, hineingehen und die Begleitenden draußen warten. Er wird Rauchopfer bringen und ...«

Um den Sinn zu fassen, muß man zuerst *ἀφικετεύειν* im Aktiv und Passiv deuten; das Wort ist neu, kann aber nur 'durch *ἱκετεία* losmachen' sein, was der Schutzflehende nicht selber besorgt, daher wird auch das Passivum gesetzt. Daß im Liede einmal *ἱκετεύομαι* als Medium vorkommt, Aristoph. Ekkles. 915. tut hier nichts. An die *τριπολία* wendet sich also der Fremde nicht direkt, sondern an irgendwen oder irgendwelche, die nicht bezeichnet sind. Sobald er erscheint und sein Anliegen zu erkennen gibt (er wird ja den *ἱκετήριος κλάδος* tragen; aber in *ἐξαγγέλλειν* liegt, daß er auch angibt, was er ist und wünscht), führt man ihn nicht ins Haus, sondern heißt ihn sich auf die Schwelle setzen und legt ihm ein weißes, reines Vlies unter gegen die Befleckung, salbt ihn, was eine ähnliche Kraft ausüben soll, und geht dann auf die *δαμοσία ὁδός*. Wenn das mehr bedeutet als einen öffentlichen Weg, wird es die Hauptstraße sein. Auf dem Wege müssen alle schweigen, die sich an seiner Aufnahme beteiligen, aber in dem Passiv *προαγγελέντα* liegt, daß der oder die, von deren Hause er kommt, die Tatsache doch verkündet haben. Es werden sich manche anschließen, während andere Begegnende sich der Befleckung entziehen. Danach kann der *ἀφικετευόμενος* nur Subjekt zu *παρίμεν* sein; wohin es geht, muß bezeichnet sein, und da 58 *θύσει* steht, ist es ein Heiligtum. Die Endung *ων* deutet auf einen Genetiv, also die Inhaber desselben, die sich schwerlich raten lassen. Wenn so herauskommt, daß der Schutzflehende an einen Altar kommt, auf dem er ein Rauchopfer und *αλ-* darbringt, ergibt sich der gute Sinn, daß er zunächst sich so weit entsühnt, daß man mit ihm sprechen darf. Ob *αλ* nur von *ἄλλα* oder etwa von *ἅλας* stammt (Salz bei Entsühnung, Theokrit Herakliskos 97; an *ἅλφιτα* ist nicht zu denken), steht dahin.

Der schutzflehende Mörder kann schwerlich ein Kyrenäer sein, es wäre denn, daß wir an die primitiven Zustände dächten, wo er sich durch den Appell an die *τριπολία* und *τριφυλία* der Blutrache entziehen wollte und dazu die Vermittelung eines *ἀφικετεύων* nachsuchte. Viel eher ist an einen Fremden zu denken, einen *φυγάς*, der nicht nur Entsühnung, sondern Aufnahme in die Kolonie anstrebte. Für die über die Verhältnisse von § 17 hinaus fortgeschrittene Zeit scheint dies sehr glaublich. Furcht vor *μιαίνεσθαι* mußte freilich noch bestehen; aber die finden wir hier überall. Das Verfahren ist nur zum geringen Teil verständlich, aber so viel ist klar, daß es weder der Art entspricht, wie Kroisos bei Herodot den Atys entsühnt, noch dem, was uns die Eumeniden des Aischylos zeigen, noch dem Ritual der attischen eupatridischen Exegeten, soweit es bei Athenäus 410 steht. Daß der delphische Apollon die abweichende kyrenäische Sitte sanktioniert, ist von großer Wichtigkeit.

Das *ἀφικετεύειν* richtet sich an *τριπολία* und *τριφυλία*, die also irgendwie die Gemeinde vertreten und allein zur Entscheidung berechtigt sind; ebendas deutet darauf, daß es sich um Niederlassung des fremden Mörders handelt. Wer aber sind diese Entscheidenden? Die Sprache sagt, daß in einer *τριπολία* drei Städte vertreten sind, in einer *τριφυλία* drei Phylen. Triphylien als Landschaftsname besagt, daß drei Stämme in dem Lande saßen; ein Staat ist das nie gewesen und hat hier nichts zu suchen. Wir wissen noch nicht, ob es in Kyrene mehr Phylen gab als die drei dorischen, die Thera aus Sparta übernommen hatte, oder auch die drei von Demonax geschaffenen (Herodot IV 161). Aber das ist sehr glaublich, daß es die drei oder mindestens drei sein mußten, die in solcher Sache die Bürgerschaft vertraten. Als die Inschrift aufgezeichnet ward und schon sehr lange vorher gab es in Libyen ein *κοινόν* von Städten; auch unter der Fremdherrschaft hat es irgendwie fortbestanden: Pentapolis hat man noch ganz spät gesagt. Da ist es wieder begreiflich, daß die Zulassung in Libyen an die Zustimmung von drei Städten gebunden ist. Ob das aber dauernde Ausschüsse waren oder zu dem Behufe gebildet wurden, läßt sich nicht sagen. Das ältere gentilizische Prinzip neben dem politischen anzutreffen ist ebenso begreiflich wie erfreulich.

Die Durchmusterung der gesetzlichen Bestimmungen, die sich als Gebote des delphischen Gottes geben, lehrt, daß sie alle von den Kyrenäern stammen, alte, höchstens revidierte Gesetze, schwerlich auch nur ein neues. Die Kyrenäer haben sie nur nach Delphi geschickt und gefragt, *εἰ λῶιον καὶ ἄμεινον ἔσται* sich danach zu richten[1], und der Gott hat mit dem ersten Paragraphen in seinem Stile ja gesagt. So ist ja die Praxis auch der einzelnen Orakelsuchenden oft gewesen. Schon von der sog. lykurgischen Rhetra, die durchaus lakonisch ist, aber für gegeben von dem Gotte gilt, dürfen wir das annehmen. Der kyrenäische Städtebund hat gegen Ende des 4. Jahrhunderts Veranlassung gehabt, diese Bestimmungen aufzuzeichnen, und der Gott verspricht ihnen, Libyen zu behaupten, wenn sie den religiösen Pflichten nachkommen, auf die er Wert legt. Die Zeiten waren dazu angetan, wenn nicht für den Bestand, so doch für die Freiheit Kyrenes zu fürchten. An Ophellas, dann Ptolemaios und Magas braucht man nur zu erinnern. Von der Nymphe Kyrene ist nicht die Rede; sie gehört in den Mythos[2]. Apollon ist der göttliche Herr Kyrenes wie Pallas von Athen. Ihm verfallen die Menschen und die Vermögen, die verzehntet, d. h. mit schwerer Geldstrafe belegt werden. Sein Schatz ist also der Staatsschatz. Ihm scheint demnach auch der Wald draußen zu gehören, soweit er noch nicht zu Ackerland gemacht und an

[1] In dem Volksbeschluß IG I² 80 steht *τάδε ὁ Ἀπόλλων ἔχρησε λῶιον εἶναι καὶ ἄμεινον*; er hat aber außer Billigung von dem, wonach er gefragt war, noch bestimmte Opfer vorgeschrieben. Dem entspricht hier die Forderung, an deren Erfüllung das *Λεβύαν οἰκέν* gebunden war.

[2] H. C. Broholm, *En mykensk Gudinde*, Kopenhagen 1925, hat den unglücklichen Versuch gemacht, aus der Heldin der hesiodischen Eöe eine uralte Göttin zu machen. Die Stadt hat ihren Namen von der Quelle Kyre, die wir nun durch Oliverio, Notiziario delle Colonie IV kennenlernen; der Name ist gebildet wie *Πελλήνη* von *πελλός*, *Σιδήνη* von *σίδη*. Die Poesie hat aus dem Stadtnamen eine Nymphe gemacht wie zahllose mehr, Mykene, Thebe, Aigina u. a. auch schon im Epos.

Private vergeben ist. Seinen Tempel erkennen wir in dem δαμόσιον ἱαρόν § 18. Es gab also besondere Weihen in seinem Dienste, in die man sich einkaufen mußte. Der Preis wird in jedem Falle besonders normiert. es konnte aber auch dafür eine jährliche Abgabe von der Ernte eintreten. Wenn man bedenkt, daß die höchste Würde im Staate das Priestertum des Apollon war, nach dem also die vornehmen Bürger strebten, wird man sich sagen, daß sie alle an diesen Weihen teilhatten. Worin sie bestanden, ahnen wir nicht; im Apollondienste sind sie etwas Neues. Dennoch muß es sie anderswo gegeben haben, denn auch ein τετελεσμένος muß sie hier nachsuchen. Das führt auf die Frage. wie die andern Städte des κοινόν zu dem Apollon der Stadt Kyrene standen. Dem Auslande gegenüber sind sie alle Κυρηναῖοι, wie alle Bürger der vier Städte von Keos draußen Κεῖοι sind; so mag Apollon Bundesgott gewesen sein, was der Hauptstadt das politische Übergewicht gab, aber wohl konnten sie, mußten wohl sogar, bei sich auch den Apollon verehren, wo dann leicht eintreten konnte, daß ein τετελεσμένος aus Barka nach der kyrenäischen τελετή Verlangen trug, weil er in die Hauptstadt verzog. Hoffen wir, daß weitere Entdeckungen uns über das Verfassungsleben der Städte und des Bundes aufklären. Apollon war als der dorische Karneios von Thera herübergekommen, hat also unbedingt in jeder Stadt seinen Kult gehabt. Was uns Kallimachos, Hymn. 2, 78, darüber erzählt, klingt sehr wenig nach dem Sühnfest, als das wir die Karneen sonst betrachten. Von den Blumen redet er, die das ganze Jahr die Altäre schmücken, von der Unterhaltung eines ewigen Feuers, und wenn die ersten Ansiedler gewappnet mit den Libyerinnen an den Karneen getanzt haben, so folgert man, daß solche oder ähnliche Tänze auch im dritten Jahrhundert aufgeführt wurden. Der Gott hat die Geltung als Stamm- und Staatsgott behalten, vielmehr gesteigert, aber sein Wesen und Kult hat sich den neuen Lebensbedingungen angepaßt. Nationaler Gott war er von vornherein gegenüber den Libyern; diese schied er ab, zu den Hellenen Europas schlug er die Verbindung. Da hat Delphi früh eingegriffen. Die Battoslegende und noch mehr die Eöe von Kyrene beweist es. Irgendwie ist wohl Delphi wirklich bei der Gründung oder Neugründung beteiligt gewesen. Hier lernen wir einen Delpher Onymastos kennen, der, in Kyrene verstorben, als Heros verehrt wird. Er wird also ein Abgesandter des delphischen Gottes gewesen sein und wenn nicht Vorfahr der Seher, die jetzt in Kyrene sind, so doch der erste Lehrer ihrer Kunst. Wenn man die Stellung des Gottes zum Staate betrachtet, wird man sich darüber klar, wie leicht eine den Gott vertretende Priesterschaft zur Herrschaft hätte gelangen können. Aber das haben sich die Hellenen nie gefallen lassen (außer eben die Delpher): der Priester wechselt jährlich und ist Staatsbeamter ohne andere als kultische Pflichten. Die Exekutive liegt in den Händen zuerst des Königs, dann gewählter Beamten, Strategen, so eines Battos, der Vater des Kallimachos gewesen ist. Daneben hat allerdings die Religion noch eine Macht über die Menschen, die wir in der Zeit nicht erwarteten, da der ἄθεος Theodoros, Hegesias πεισιθάνατος und Diodoros Kronos, alle drei Kyrenäer, ihre der Religion feindliche oder doch die Religion auflösende Philosophie im Auslande mit Erfolg

vertraten, während Annikeris ὁ μητροδίδακτος zu Hause die Schule Aristipps aufrecht hielt. Kallimachos ward in diesen Jahren geboren. Noch war in Kyrene das rege geistige Leben, das um 500 seine Ärzte gesucht machte, im vierten Platon zu dem Mathematiker Theodoros führte. Unter der ägyptischen Oberherrschaft ist es verkommen.

Auf der Rückseite sind Pflichten der Frauenwelt verzeichnet, die dem Kulte der Artemis gelten. Der Tempel der Göttin ist gefunden, darin auch Terrakotten, die, wie es scheint, bis in archaische Zeit zurückreichen. Aus ihr stammt auch die Bezeichnung »Bärin« für eine Tempeldienerin oder Priesterin. Jetzt ist der Tempel ein Neubau aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr.; der Apollontempel ist auch erst mit Hilfe der römischen Regierung nach dem großen Aufstande der Juden wieder errichtet, die also die Hauptstadt erobert und verwüstet hatten. Artemis hat hier, mehr als man es von einem anderen Orte weiß, die Rolle einer γυναικεία θεός gehabt, während Demeter, die es häufig ist, zwar ein Heiligtum hat, aber zurücktritt. Bei der Artemis befand sich ein Schlafraum für die verheirateten Frauen, ein anderer für die νύμφαι, die, eben verheiratet, ihre erste Entbindung erwarteten. Das deutet auf nächtliche Feiern, wie sie im Demeterdienst bekannt sind, aber von einer solchen Scheidung scheint sonst keine Spur zu sein. Man muß abwarten, ob sich diese Räume noch nachweisen lassen. Freiwillige Zahlungen der Frauen aus der Zeit des Neubaues sind bekannt, auch eine Stiftung von κρύφια ἀργυρᾶ, also ein »geheimer Silberschatz«; auch Apollon hatte in der Zeit der ägyptischen Herrschaft einen reichen Schatz von silbernen Gefäßen[1].

Ganz getrennt von diesem Abschnitt bringt § 3 die Reinigungsvorschriften für die Männer gegenüber dem Hause einer Wöchnerin, aber wie diese sich selbst verhalten soll, steht nirgend. Es ist eben keine Spur von Plan und Ordnung in dieser Sammlung von Gesetzen. Ferri nennt die Sammlung treffend eine lex satura. Vielleicht waren nur die Paragraphen 6 und 16, an denen man es noch sieht, durch Striche vor und nachher abgesondert, denn nur sie stellen allgemeine Prinzipien auf, ohne doch Anweisungen für die Durchführung zu geben.

Die einzelnen Gesetze entstammen verschiedener Zeit; daran läßt die Stilisierung keinen Zweifel, die von archaischer Unbehilflichkeit, 11, 17, zu der klaren Sachlichkeit in 2, 18, auch den Anweisungen für die Frauen fortgeht[2]. Gerade die wertvollsten Stücke über das δεκατεύειν und den ersten und dritten ἱκέσιος werden sehr alten Ursprungs sein. Übrigens kann man nicht sagen, ob Fortsetzung auf einem anderen Steine folgte; man hat ja hier einen vorher für eine elegant geschriebene Urkunde errichteten Stein zur Aufzeichnung benutzt, und solche Steine wird es im Apollonheiligtum viele gegeben haben.

Über die Sprache will ich einiges kurz zusammenstellen: Ferri hat sie ausführlicher behandelt, aber ich möchte an das anknüpfen, was ich seiner

[1] N. 5 und 6 in Ferris akademischer Abhandlung und in seiner Schrift contributi di Cirene alla storia della religione Greca S. 6.

[2] Daß hier auf das alte ἔκασσα das gewöhnlichere ἑκοῦσα folgt, wird sich auch nur durch wiederholte Abschrift erklären, und die sogenannte äolische Bildung σισα für σσα erscheint nur hier.

akademischen Abhandlung beigefügt hatte. Wir werden noch viel hinzulernen, aber das darf gesagt werden, daß Kyrenäisch aus dem Theräischen stammt, das die Auswanderer mitnahmen, das Theräische ebenso aus dem Lakonischen, so daß diese Dialekte zusammengehören. Im Lakonischen wirkt die dem Arkadischen zugehörige ältere Mundart ein; da die Prüfung der Heldensage zwingend ergibt, daß vor den Lakonen schon andere Hellenen aus dem Norden zugewandert waren, wenn sie auch nicht stark auf die Sprache gewirkt haben, sind Kreuzungen möglich. Immerhin überwiegt das spezifisch Dorische. Nur vereinzelt erscheint wieder der sogenannte Äolismus *ἑκοῖσα*, vgl. § 13, der sich als alttheräisch herausgestellt hatte, später dort nur in einem Eigennamen erhalten. Wir lesen ihn oft bei Alkman, aber nicht immer; er sagt nur *Μῶσα*. Sind wir noch berechtigt, auf Grund dieser Formen Einfluß äolischer Poesie anzunehmen? Ich glaube nicht; das Schwanken aber ist sehr merkwürdig. Ich kann jetzt aus Rhinthon Fr. 7 *ἔχοισα* beibringen, denn so ist bei Pollux überliefert. Er war zwar aus Syrakus, aber die Phlyaken sind tarentinisch. Das weist wieder auf Sparta. *ἔνται* = *ἔσται* steht B 3. *ἔντι* kannten wir aus Rhodos, IG XII 1, 677, und Archimedes hat so geschrieben. Das ist keine Urverwandtschaft, aber die parallele Ausartung ist nicht minder merkwürdig.

Neue Wörter gibt es nicht wenige. *τριπολία ποτιπίαμμα ἰκνύς κοιτατήριον*, woraus *κοιτᾶσθαι* von *κοίτη* folgt, wo man sonst *κοιμᾶσθαι* und *κοιμητήριον* sagt: *ὀρκώχιμος*, eine schöne Bildung, *δεκᾶν* (hier würde es *δεκέν* sein) für *δεκατεύειν*. Von dem uns Geläufigen weichen im Vokale ab *ἔρσην*, auch argivisch und kretisch, also dorisch, *ἑβδεμος*, auch argolisch, von Herakleia über Tarent her lakonisch, also auch dorisch. *ἐντόφιον* 48 auch in der delphischen Labyadeninschrift, aber darum noch keine Entlehnung aus Delphi. *βάβαλος* neu. In der Deklination nur der Genetiv *λεχός* B 27, analog der Verkürzung in *κοιμαθές σιγέν* u. dgl., die wir kannten.

Das Verbum bringt mehr. Der dorische Konjunktiv *ἐπείῃι* 4 ist dort behandelt, *ἔνται* eben berührt. Formen wie *κατίασσα* und *κύασσα* B 19 überraschen nicht, sind aber willkommen, und *ἔκασσα* neben *ἑκοῖσα* 13 merkwürdig. Merkwürdiger noch, daß es *μιαίνω* gibt mit dem Futurum *μιανεῖ* 17, aber *μιάσει* B 3 steht, und öfter der Konjunktiv *μιᾶι*; der würde dem *ἴσαι* B 30 von dem dorischen *ἴσαμι* entsprechend auf ein *μίαμι* führen, was doch das Futurum *μιάσει* nicht zuläßt. Das führt auf ein *μιάω*, von dem es doch *μιῆι* lauten müßte, also eine starke Vermischung der Bildungen. Durchgehends ist der Konjunktiv des s-Aoristes mit kurzem Vokale gebildet, *ποίησες* B 37, *τεῖσες* 9 (Akzent mir, wie sehr oft, unsicher), *ἄρξεται* 73, *δεκατεύσει* und *προθύσει* § 9. Allerdings steht auch *ἐνίκει* 50. Wie es zu dem Konjunktiv *ζῶι* kommen konnte, verstehe ich nicht ganz, Kontraktion aus *ζώῃι*. Analogie der Verba auf *μι*, oder gab es gar *ζῶμι*? *ἀποχρεῖ* 40 und 75 zeigt, wie man hier sich geholfen hat, als *χρή* nicht mehr als Nomen empfunden ward: Herodot hat *ἀποχρᾶι*, attisch in eigentlich unmöglicher Komposition *ἀπόχρη*. Kontraktion in *δήσει* kann nicht befremden, wohl aber daß einmal das Medium *δησῆται* daneben erscheint. Die Sprache, die keine literarische Durchbildung erhalten hat, braucht eben verschiedene Formen nebeneinander. § 18 *ἰσσά-*

μενος ἔσσαντα ἴζεν in drei Zeilen desselben Satzes. ἐληλευθυῖα B 20 ist neu, aber begreiflich. Rätselhaft dagegen das Futurum ἐκτιμασεντι 57.

Pronominalbildung ὅτινος 30 ist für keinen Dialekt charakteristisch. ὅπυι, ἔνδοι bekanntes Dorisch. Lokaladverbia gehen hier auf η aus. ᾗ B 54 ὅπη 24: das wechselt in den dorischen Dialekten mit der Endung ει; αὐτεῖ im ὅρκιον der Theräer 41. μέστα B 3 und öfter, belegt aus Arkadien und Kreta, μέσφα lesbisch.

Im Wortgebrauche ist πράτιστος 54 zu beachten, auch κοινὸς τῶι θεῶι von dem Menschen, auf dessen zehnten Teil der Gott Anspruch hat. ἔκαμε 24 für »starb«, besser 'Ruhe fand', feierlich poetisch, denn gemeint ist 'begraben liegt'. Formelhaft steht oft ἐς καθαρόν, nicht nur mit οἴσει, sondern auch πῦρ ἀφελέν ἐς καθαρόν 29, also immer 'in die Reinheit hinein', den hergestellten befriedigenden Zustand. Altertümlich darf man noch τὸ νυμφήιον εἶτι ohne Präposition sagen, B 7. Syntaktisch soll man nicht übersehen, daß αἰ mit Optativ nie verwandt wird, sondern immer αἴκα mit Konjunktiv, auch wo man jenes erwartet. Optativ kommt nicht vor. Härten der Stilisierung sind zu den Stellen bemerkt, besonders in dem langen Abschnitt über die Gezehnteten. Endlich Orthographika, τέλεον immer zu τέλευν geworden; Genetive Βαθυκλεῦς u. dgl. waren bekannt. οὐκ ὁσία beweist kein Fehlen des Heta, sondern nur daß die Schrift hier der Aussprache nicht folgt, während so etwas wie τὰγ γᾶν durchgehends so geschrieben wird. Das Zeugnis des Apollonios in der Syntax S. 335 bringt Belege; auch von den Steinen ist es mir erinnerlich. Elision wendet der Schreiber nur an, wenn er sonst denselben Vokal zweimal setzen müßte.

Zwei Versehen in meiner früheren Behandlung des Dialektes verbessere ich noch. Die seltsame Bildung ἰαρεύωκα findet sich im Testamente der Epikteta IG XII 3 330, 120, und in der Inschrift von Astypalaia 185 hat Hiller, wie er mir mitteilt, κατασκευω[θέντω] evident hergestellt. Die Mißbildung ist also von dem kyrenäischen Schreiber in den Erlaß des Ptolemaios hineingetragen. Übrigens läßt sich ἔωκα von ἵημι, zu dem sich das schon herodotische ἀνέωνται stellt, wohl vergleichen, Bechtel I 364, III 213. Ferner habe ich mich über ἄτερ grundlos verwundert. Es erscheint einzeln in mehreren Dialekten und in der Literatur. Es ist mir mittlerweile selbst bei Plutarch und Okellos begegnet; ich hätte mich aber auch aus Lexicis und Bechtels Dialekten unterrichten sollen.

Adresse an Hrn. Hermann Dessau zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 10. Juni 1927.

Hochgeehrter Herr Jubilar!

Die Preußische Akademie der Wissenschaften spricht Ihnen zu Ihrem goldenen Doktorjubiläum ihre herzlichsten Glückwünsche aus. Sie können heute mit Stolz auf ein Leben voll erfolgreichster Arbeit zurückblicken. Schon in jungen Jahren von Theodor Mommsen für die Mitarbeit am Corpus inscriptionum latinarum gewonnen, haben Sie Sich unvergängliche Verdienste um die Fortführung dieses großen Unternehmens erworben, als deren Hauptstütze Sie heute im Inlande wie im Auslande unbestritten gelten. Daß Sie auch nach der Lösung der amtlichen Beziehungen zur Akademie, die vor einigen Jahren durch Ihre Emeritierung erfolgte, nach wie vor dem Corpus Ihre unschätzbaren Dienste leihen, dafür möchte Ihnen die Akademie am heutigen Tage ihren ganz besonderen Dank aussprechen. Sie gedenkt auch der großen Verdienste, die Sie Sich durch Ihre ausgezeichneten Inscriptiones latinae selectae um die Ausbreitung der lateinischen epigraphischen Studien erworben haben, wie sie auch dankbar Ihrer Beteiligung an der Prosopographie der römischen Kaiserzeit gedenkt, deren Zustandekommen nicht am wenigsten Ihrer Energie verdankt wurde.

Sie haben Sich aber nicht damit begnügt, der wissenschaftlichen Forschung durch solche sammelnden und ordnenden Werke neue zuverlässige Grundlagen zu geben, sondern haben Sich in zahlreichen Aufsätzen auch an dem Aufbau der Geschichte in hervorragender Weise beteiligt. Hier sei aus der Fülle Ihrer Arbeiten nur jene eine hervorgehoben, mit der Sie im Jahre 1889 einen wahren Sturm hervorriefen, als Sie in den Scriptores historiae Augustae überraschende Beziehungen zu der valentinianisch-theodosischen Periode nachwiesen. Das war eine Entdeckung ersten Ranges, mit der für die Erforschung der jüngeren Kaiserzeit eine neue Epoche begonnen hat.

Und nun sind Sie vor kurzem, nicht lange vor Ihrem 70. Geburtstage, mit frischem Jugendmut daran gegangen, die gewaltige Aufgabe einer Geschichte der römischen Kaiserzeit, die in vier Bänden von Augustus bis auf das Konzil von Nizäa führen soll, auf Sich zu nehmen. Schon ist dem ersten stattlichen Bande ein zweiter Halbband so schnell gefolgt, daß die Hoffnung besteht, daß Ihr Plan eine glückliche Vollendung finden werde.

Die Widmung dieses Ihre Lebensarbeit zusammenfassenden Werkes hat die Akademie um so mehr mit Dank und Freude entgegengenommen, als sie sich dadurch nach Ablauf der früheren amtlichen Beziehungen durch ein neues Band mit Ihnen verbunden fühlt, und aus diesem Gefühl heraus wünscht sie Ihnen, hochgeehrter Herr Jubilar, zum heutigen Tage, daß Ihnen noch viele Jahre glücklichen Schaffens beschieden sein mögen.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften

Ausgegeben am 12. Juli.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1927

KING'S COLLEGE LONDON LIBRARY

XX. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 23. Juni.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

1. Hr. Bolte sprach über deutsche Lieder in Dänemark.

Er zeigte, daß zwischen den beiden Ländern eine stärkere Gemeinschaft auf dem Gebiete des Volksliedes bestand, als man bisher annahm. Seit der Reformationszeit drang die geistliche und weltliche Lyrik Deutschlands in Dänemark ein, wie auch eine Anzahl von Kopenhagener Liederhandschriften des 16.—18. Jahrhunderts erweist.

2. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff legte vor Inscriptiones Graecae, Voluminis II et III editio minor, Pars altera, Fasciculus prior (Berolini 1927),

3. Hr. Wilcken die 4. Lief. des I. Bandes der von ihm herausgegebenen »Urkunden der Ptolemäerzeit (ältere Funde)« (Berlin und Leipzig 1927),

4. Hr. Schuchhardt seine Arbeiten »Der angrivarisch-cheruskische Grenzwall und die beiden Schlachten des Jahres 16 n. Chr. zwischen Arminius und Germanicus« (gemeinsam mit G. Bersu, G. Heimbs und H. Lange) und »Witzen und Starzeddel, zwei Burgen der Lausitzer Kultur« (Sonderabdrucke 1926) und

5. Hr. Bolte sein Buch »Briefwechsel zwischen Jacob Grimm und Karl Goedeke« (Berlin 1927).

6. Vorgelegt wurden das Buch des wissenschaftlichen Beamten und Professors Dr. Fritz Behrend »Geschichte der deutschen Philologie in Bildern« (Marburg 1927) und

7. die 8. (Schluß-) Lieferung des »Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit Karl Lachmann«, hrsg. von Albert Leitzmann (Jena 1927).

Deutsche Lieder in Dänemark.

Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturgeschichte.

Von Johannes Bolte.

Mehr als 150 Jahre sind dahingegangen, seit Herder und Goethe in Straßburg dem deutschen Volksliede ihre verständnisvolle Liebe zuwandten. Ihrem Hinweise und Beispiele ist dann eifrige Sammelarbeit und gelehrte Forschung über Charakter und Ursprung dieser bisher gering geachteten Gesänge gefolgt. Und als vor einigen Jahrzehnten ihr lebendiges Fortbestehen in weiten Kreisen unsres Volkes bedroht schien, hat die Tätigkeit der Männergesangvereine, der Wandervögel und neuerdings auch der Schule dem Leben des Volksliedes, das neben anderen Werten eine ungeheure Bedeutung für unser Nationalbewußtsein besitzt, einen neuen Aufschwung gegeben. Für eine restlose Aufzeichnung und Ordnung der gesamten Texte und Melodien sorgen nunmehr das von John Meier organisierte Volksliedarchiv in Freiburg i. B. und das damit in Verbindung stehende Melodienarchiv in Berlin; aus diesem riesigen Materiale soll später ein großer Thesaurus der deutschen Volkslieder erwachsen.

Auch über die Grenzen Deutschlands hinaus richtete sich bald der Blick der deutschen Liedforscher. Und mit frohem Staunen gewahrten die Begründer unsrer germanistischen Wissenschaft, als sie Herders Anregung folgend die verklungenen Lieder der anderen germanischen Stämme durchmusterten, Spuren alter geistiger Gemeinschaft. »Wie wunderbar erscheint dies«, ruft Wilhelm Grimm[1] 1811 bei der Betrachtung der dänischen Kämpeviser begeistert aus, »als ob eine geheime Verbindung aller Völker bestanden, oder als wären diese gleichen Töne in den entferntesten Gegenden von gemeinsamen Melodien übrig geblieben. In dem Gemüt der Menschen liegen Erinnerungen aus der frühesten Kindheit oft lange und stehen auf einmal hell vor ihm, aber Stätte oder Zeit ist vergessen: warum sollten sie den Völkern nicht geblieben sein?« Den Ursachen dieser germanischen Liedergemeinschaft sind spätere Forscher nachgegangen[2]; genauer prüfend namentlich Paul Alpers[3] in seinen 1912 erschie-

[1] Altdänische Heldenlieder, Balladen und Märchen S. XXIV.

[2] Vgl. Therese von Jacob (Talvj), Versuch einer geschichtlichen Charakteristik der Volkslieder germanischer Nationen 1840, S. 151. J. Bolte, Deutsche Volkslieder in Schweden (Zs. f. vgl. Literaturgeschichte n. F. 3, 275). F. Thierfelder, Die Visa der schwedischen Liederbücher des 16. und 17. Jahrh. (Greifswald 1922). J. Bolte, Deutsche Volkslieder in den Niederlanden (Zs. f. Volkskunde 26, 190). — Auch nach Finnland und Lettland drangen deutsche Weisen in großer Zahl; vgl. G. Brandsch, Archiv f. siebenbürg. Landeskunde 42, 225 und Mitteilungen von Fräulein A. Berzkalne in Riga.

[3] Jahrbuch f. nd. Sprachforschung 38, 12.

nenen Untersuchungen über das alte niederdeutsche Volkslied. Er betont mit Recht, daß eine enge Liedergemeinschaft vor allem bei den skandinavischen Stämmen, den Dänen, Schweden, Norwegern und Isländern herrscht; die Gemeinschaft zwischen ihnen und den Deutschen aber glaubt er auf etwa zwei Dutzend Lieder beschränken zu müssen. Im Gegensatz dazu meine ich, daß sich das Verhältnis zwischen Deutschland und dem unmittelbar angrenzenden und in engerer Kulturbeziehung stehenden Dänemark bei genauerem Zusehen erheblich günstiger stellt, und gebe zum Beweis hierfür ein Verzeichnis von nahezu 100 Nummern aus dem Deutschen Liederhort von Erk und Böhme[1] und ein paar anderen Quellen samt den dänischen Parallelen[2]. Zumeist freilich erklärt sich diese höhere Zahl daraus, daß ich den Begriff des Volksliedes weiter fasse als Alpers, der sich in seinem sehr sorgfältigen und lehrreichen Aufsatze nur mit den älteren epischen Liedern beschäftigt.

1. Wassermanns Weib (Erk-Böhme nr. 1). —Grundtvig nr. 38: Agnete og Havmanden, 39: Nökkens Svig; vgl. Steenstrup, Vore Folkeviser fra Middelalderen 1891 p. 89 und Spieß, Archiv f. neuere Sprachen 143, 1.
2. Erlkönigs Tochter (Erk-B. 1, 18). — Grundtvig 47: Elveskud; vgl. K. Nyrop, Dania 8, 211.
3. Tannhäuser (Erk-B. 17). — Grüner Nielsen 60: Danyser.
4. Hildebrand (Erk-B. 22). — Grüner Nielsen 59: Mester Hildebrand.
5. Der Graf von Rom (Erk-B. 29). — Abrahamson 5, 67; vgl. Bolte-Polívka, Märchenanmerkungen 3, 524[2].
6. Der Ritter aus Steiermark (Erk-B. 36: 1507 von Martin Maier). — Grüner Nielsen 61: Ridderen af Steiermark.
7. Her Hinrich (Erk-B. 38). — Ursprünglich dänisch: Steenstrup, Hist. Tidsskr. 9, 1, 387.
8. Stolz Heinrich (Erk-B. 40). — Grundtvig 249: Den trofaste Jomfru.
9. Ulinger (Erk-B. 41). — Grundtvig 183: Kvindemorderen.
10. Das Schloß in Österreich (Erk-B. 61). — Nyerup 1, 57: Slottet i Østerrig. Kristensen 4, 218.
11. Der Herr von Falkenstein (Erk-B. 62). — Grundtvig 188: Den fangne Fæstemand.
12. Liebesprobe (Erk-B. 67). — Grundtvig 254: Tro som Guld. Kristensen 4, 251; vgl. Steenstrup 1891 p. 106.
13. Der Matrose und sein Lieb (Erk-B. 69). — Kristensen 4, 24. 250: Prinsesse og Matros.
14. Zwei Gespielen (Erk-B. 70). — Kristensen 1, 204. 3, 347. 4, 186. 296. 308. Skattegraveren 8, 1.
15. Die Unbestechliche (Erk-B. 74). — Skattegr. 12, 1: Tilbudene.
16. Die Losgekaufte (Erk-B. 78). — Grundtvig 486: Fæstemand løskøber Fæsteme.
17. Zwei Königskinder (Erk-B. 84). — Nyerup 1, 47: De to Kongebørn. Berggreen, Folkesange og Melodier 1[3], 154. 11, 143. Skattegr. 4, 110; vgl. E. Rosenmüller, Es waren zwei Königskinder 1917; F. Thierfelder, Die Visa 1922 S. 69; A. Olrik, Sønderjyske Aarbøger 1, 291 (1889).
18. Abendgang (Erk-B. 86). — Grüner Nielsen 64: Jomfruen og Dværgen.
19. Der Graf beim Brunnen (Erk-B. 87). — Grüner Nielsen 63: Kongedatteren og Løven.
20. Graf und Nonne (Erk-B. 89). — Berggreen 1[3], 185. Kristensen 1, 217. 3, 344. 4, 179. 376.
21. Der treue Knabe (Erk-B. 93). — Grundtvig 458: Kærestens Død.
22. Vergeltung (Erk-B. 99). — Grundtvig 306: Utro Ridder.
23. Bremberger (Erk-B. 100). — Grundtvig 305: Hertug Frydenborg; vgl. Alpers, Nd. Jb. 38, 40.

[1] Drei Bände, Leipzig 1893—94.

[2] S. Grundtvig (und A. Olrik), Danmarks gamle Folkeviser 1—9 (1853—1923). H. Grüner Nielsen, Danske Viser fra Adelsvisebøger og Flyveblade 1—5 (1912—22). Abrahamson, Nyerup og Rahbek, Udvalgte danske Viser fra Middelalderen 1—5 (1812—14). Nyerup, Udvalg af danske Viser fra det 16. til det 18. Aarhundrede 1—2 (1821). E. T. Kristensen, Jydske Folkeviser 1—4 (Jydske Folkeminder 1. 2. 10. 11. 1871—91); Danske Skjæmteviser (1901); Skattegraveren, et Tidsskrift 1—12 og Efterslæt (1884—90).

24. Lucretia (von Ludwig Binder. Goedeke, Grundriß² 2, 253). — Grüner Nielsen 54: Lucretia.
25. Graf Friedrich (Erk-B. 107). — Grundtvig 244: Den saarede Jomfru; vgl. S. Hirsch, Zs. f. Volkskunde 34, 82.
26. Die junge Markgräfin (Erk-B. 109). — Grundtvig 445: Esben og Malfred.
27. Graf und Magd (Erk-B. 110). — Grundtvig, Utrykt II. Skattegr. 5, 20; vgl. Thietz, Die Ballade vom Grafen und der Magd 1913.
28. Winterrosen (Erk-B. 117). — Grundtvig, Utrykt XXIX. Kristensen 3, 342. 4, 175.
29. Das Schwabentöchterlein (Erk-B. 119). — Grundtvig 382: Kejserens Datter.
30. Die Brombeeren (Erk-B. 121). — Kristensen 4, 258.
31. Der Bettler (Erk-B. 139). — H. Justesen Ranch, Skuespil ed. S. Birket Smith 1877 p. 302. LXXXII.
32. Der Edelmann im Habersack (Erk-B. 146). — Skattegr. 2, 177. 5, 209. 12, 33. 36.
33. Der Bauer ins Holz (Erk-B. 149). — Kristensen, Skjæmteviser p. 205: Præsten og Terkilds hustru.
34. Der Mann ins Heu (Erk-B. 150). — Kristensen, Skj. p. 60: Manden i engen. Skattegr. 5, 129. 6, 3.
35. Bauer und Student (Erk-B. 158b). — Mscr. Thott fol. 778 nr. 80: Graabens Frierskab.
36. Vogelhochzeit (Erk-B. 163). — Kristensen, Skj. p. 75: Fuglegildet.
37. Käferhochzeit (Erk-B. 164). — Kristensen, Skj. p. 64: Bræmsen og Fluen. Skattegr. 1, 120. 4, 49. 65. 12, 57.
38. Häsleins Klage (Erk-B. 167). — Mscr. Thott fol. 778, nr. 111: Klage maa jeg elendelig.
39. Rat der Nachtigall (Erk-B. 173a). — Nur die 8. Strophe bei Grüner Nielsen 147; vgl. Uhland, Schriften 3, 89. Erk-B. 410. 411.
40. Die gebundene Nachtigall (Erk-B. 173b). — Grundtvig 57: Nattergalen; vgl. Alpers, Nd. Jb. 38, 47.
41. Vogels Lehren (Hölscher, Nd. geistl. Lieder 1854 nr. 35; Flugblatt von 1581 bei Grüner Nielsen 5, 115; nur die 1. Strophe bei Erk-B. 563). — Grüner Nielsen 104: Fuglens Sang.
42. Südeli (Erk-B. 178). — Grundtvig 378: Den genfundne Søster; vgl. Bolte, Zs. f. Volksk. 28, 70.
43. Die Versuchung (Zs. f. Volksk. 28, 65). — Grundtvig 435: Hr. Peder og hans Søster.
44. Schön Adelheid (Erk-B. 184). — Grundtvig 258: Skjøn Anna; vgl. Steenstrup 1891 p. 103.
45. Der grausame Bruder (Erk-B. 186). — Grundtvig 126: Kong Valdemar og hans Søster.
46. Fünf Söhne (Erk-B. 188). — Grundtvig 286: Hustrus og Moders Klage; vgl. Volksliederbuch f. gemischten Chor 1915 nr. 530.
47. Vergiftung und Testament (Erk-B. 190). — Grundtvig 341: Den forgivne Datter.
48. Des Soldaten Heimkehr (Erk-B. 191). — Bolte, Zs. f. Volksk. 12, 215: 'Soldaten han kommer fra Krigen hjem'.
49. Reiter und Geliebte (Erk-B. 194). — Grundtvig 271: Redselille og Medelvold.
50. Lenore (Erk-B. 197). — Grundtvig 90: Fæstmanden i Graven; vgl. Erich Schmidt, Charakteristiken 1², 227 (1902).
51. Die Waise an der Mutter Grab (Erk-B. 202). — Grundtvig 89: Moderen under Mulde.
52. Die unbarmherzige Schwester (Erk-B. 209). — Kristensen 2, 30: De to Søstre. 4, 189. Skattegr. 4, 226. 6, 179.
53. Die untreue Braut (Erk-B. 211). — Grundtvig 538: Den Onde som Bejler.
54. Die Rabenmutter (Erk-B. 212). — Grundtvig 529: Barnemordersken.
55. Marlborough (Erk-B. 325). — Parodiert bei Kristensen, Skj. p. 294: Skrædderens Jordefærd; vgl. Friedlaender, Zs. f. Musikwiss. 6, 302.
56. Des Winters Leid (Erk-B. 395). — Grüner Nielsen 149.
57. Laß Fragen sein (Erk-B. 460). — Kristensen, Skj. p. 171. 177: Nattebesøget.
58. Die Farben (Erk-B. 502). — Grüner Nielsen 288.
59. Der gefoppte Hermann (Erk-B. 668). — Kristensen, Dyrefabler p. 198.
60. Drei Lilien (Erk-B. 740; vgl. 19c). — Kristensen, Börnerim 1896, nr. 2261.
61. Ach Gott, wem soll ichs klagen (Böhme, Altdt. Liederbuch 216). — Grüner Nielsen 138.
62. Ich stand an einem Morgen (Erk-B. 742). — Grundtvig 501: Ridder gæster Jomfru. 503. Grüner Nielsen 76. 73. 88 (geistliche Kontrafaktur). Brandt-Helweg 1,192.
63. Es ist auf Erden kein schwerer Leiden (Erk-B. 755). — Grüner Nielsen 232.
64. Tagelieder (Erk-B. 798—804). — Grüner Nielsen 65—71: Vægtervise.
65. Der Schlüssel zum Tage (Erk-B. 810). — Kristensen 2, nr. 27, 8. 88, 8. Bolte, Zs. f. vgl. Litg. 3, 288.
66. Die Spinnerin (Erk-B. 838). — Kristensen, Skj. p. 126: Hvad Datteren vil.
67. Schwere Wahl (Erk-B. 841). — Kristensen, Skj. p. 135. 148. 299: Den rette Mand. Skattegr. 2, 211. 3, 100. 161. 12, 17.

68. Zwölf Knaben (Erk-B. 854). — Kristensen, Skj. p. 131: De syv Bejlere.
69. Der erhoffte Freier (Erk-B. 860). — Kristensen, Skj. p. 128: Bejlerne.
70. Des Edelfräuleins Wunsch (Böhme, Volkstüml. L. 448. Kopp, Volks- u. Studentenlied 1899 S. 39). — Brockdorph, Arier 11 im Mscr. Ny kgl. Saml. 8° 517.
71. Schnur und Schwieger (Erk-B. 890). — Kristensen, Skj. p. 124: Mand føder Kone.
72. Keine Alte (Erk-B. 892). — Kristensen, Skj. p. 108: Den gamle Brud.
73. Der betrogene Ehemann (Erk-B. 900). — Kristensen, Skj. p. 212: De underlige Syn.
74. Mein Mann ist zu Haus (Erk-B. 902). — Kristensen, Skj. p. 124. Berggreen 11, 168; vgl. Bolte, Singspiele der engl. Komödianten 1893 S. 45[1]. 188 und Zs. f. Volksk. 17, 280.
75. Drei liebe Frauen (Erk-B. 905). — Bolte, Zs. f. Volksk. 12, 343: Tre Marier.
76. Edelmann und Schuhmacher (Bolte, Zs. f. vgl. Litgesch. 15, 164). — Grüner Nielsen 62: Skomageren og Edelmanden.
77. Der eifersüchtige Bauer (Kopp, Dt. Volks- und Studentenlied 1899 S. 43). — Kristensen, Skj. p. 200: Fætter Mikkel.
78. Die zärtliche Ehefrau (Erk-B. 908). — Berggreen 1[3], 256. 257: Den stakkels Aegtemand. Kristensen, Skj. p. 112.
79. Der Weltlauf (Erk-B. 910). — Kristensen, Skj. p. 280: Mandens Død. Skattegr. 12, 240.
80. Siebensprünge (Erk-B. 992). — Berggreen 1[3], 324. 371. Skattegr. 6, 209; vgl. E. Hermann, Zs. f. Volksk. 15, 282.
81. Tragemundslied (Erk-B. 1061). — Grundtvig 18: Svend Vonved. Kristensen, 3, 1. Skattegr. 5, 49.
82. Unmögliche Dinge (Erk-B. 1090—94). — Kristensen 1, 221. 3, 342. 4, 175. 294: De store Fordringer.
83. Krambambuli (Böhme, Volkstüml. Lieder nr. 682: Wedekind). — Brockdorph, Arier 1783 nr. 145 (Ny kgl. Saml. 8° 517).
84. Dreikönigslied (Erk-B. 1197). — Nyerup 1, 278. M. Kristensen, Danske Studier 1925, 56.
85. Reiters Abschied (Erk-B. 1300). — Grüner Nielsen 74.
86. Der plappernde Junggesell (Erk-B. 1302). — Grundtvig 229: Den forsmaaede Bejler.
87. Reiterlied (Erk-B. 1307). — Grundtvig, Utrykt LIX: Udi Brunsvig der stander et Huus. Kristensen 3, 352.
88. O Straßburg (Erk-B. 1392). — Berggreen 11, 163: O Rendsburg.
89. Jäger und Mädchen (Erk-B. 1437). — Kristensen 4, 257: Fristelsen.
90. Mein Äuglein weinen (Erk-B. 1664). — Grüner Nielsen 150.
91. Rosina (Erk-B. 1669). — Grüner Nielsen 286. — Die geistliche Umdichtung von H. Sachs (22, 98 ed. Keller-Goetze) ist übersetzt bei Brandt og Helweg, Psalmedigtning 1, nr. 183.
92. Vetter Michel der Tausendkünstler (Erk-B. 1755. Böhme, Kinderlied p. 257). — Kristensen, Skj. p. 268; Dyrefabler 1896 p. 191; Skattegr. 12, 49; vgl. Zs. f. Volksk. 18, 81.
93. Das Hausgesinde (Böhme, Kinderlied p. 268). — Kristensen, Dyrefabler p. 168. 182; vgl. Bolte-Polívka 3, 129.
94. Die arme Seele vor der Himmelstür (Erk-B. 2034). — Grundtvig 106: Sjælen for Himmerigs Dør.
95. Jesus und Maria (Erk-B. 2039). — Grundtvig 97: Jesus og Jomfru Maria.
96. Sankt Georg (Erk-B. 2097). — Grundtvig 103: St. Jørgen og Dragen.
97. Katharina (Erk-B. 2116). — Grundtvig 101: Liden Karen.
98. Des Sultans Töchterlein (Erk-B. 2121—29). — Nyerup 1, 35: Den hedenske Kongedatter i Blomsterhaven. Grundtvig 104: Engelens Budskab; vgl. Bolte, Zs. f. dt. Alt. 34, 18. 36, 95.
99. Die 12 heiligen Zahlen (Erk-B. 2132). — Nyerup 2, 253. Berggreen 1, 296. Kristensen 4, 201; vgl. Bolte, Zs. f. Volksk. 11, 391. 400.

Die Ähnlichkeit zwischen den deutschen und dänischen Liedern, die zur Zusammenstellung dieser 99 Paare geführt hat, ist, wie schon eine flüchtige Vergleichung lehrt, nicht immer gleich stark, sondern zeigt verschiedene Grade der Verwandtschaft. Wir treffen auf völlige Übereinstimmung in Ausdruck und Metrum, so daß man von einer wirklichen Übersetzung reden kann, aber auch auf mehr oder minder abweichende Gestaltungen desselben Motivs, die auf eine gemeinsame ältere Quelle schließen lassen. Im ersteren Fall entsteht die Frage: war die deutsche oder die dänische Fassung das Original, und welche Hilfsmittel haben wir zur Entscheidung der Ursprünglichkeit?

Da kommt vor allem in Betracht der ganz verschiedene Charakter und Entwicklungsgang der mittelalterlichen Poesie in beiden Ländern, den der dänische Historiker Steenstrup[1] scharf so formuliert: Wir haben über 500 Balladen aus dem Mittelalter und keine Lyrik, in Deutschland aber trug die Liederdichtung zur selben Zeit ein lyrisches Gepräge. In dem episch eingestellten Norden verbreitete sich der Sinn für reine Lyrik erst im 16. und 17. Jahrhundert, besonders unter deutschem Einfluß, während in Deutschland eine reiche, blühende Lyrik seit dem 12. Jahrhundert nachzuweisen ist. Dafür aber stehen in Deutschland den vielen durch dramatisches Leben ausgezeichneten dänischen Balladen verhältnismäßig wenige Helden-, Zauber- und Ritterlieder gegenüber, und der Stil der von Liliencron gesammelten historischen oder politischen Dichtungen leidet oft an Trockenheit. Ähnlich urteilen ja auch hochverdiente Kenner wie Liliencron und Böhme[2] über den besonderen Wert der altdänischen und schottischen Balladen. Mit Unrecht jedoch beruft sich Steenstrup auf ein noch weitergehendes Urteil Goethes, der über die Gattung der Balladen geäußert habe: 'Unsern Altvordern wollte diese Dichtart nicht gelingen.' Diese aus Böhmes Einleitung zum Altdeutschen Liederbuch entlehnte Bemerkung findet sich nirgends in Goethes Werken, sondern ist von Böhme, dem man auch sonst manche Flüchtigkeit nachweisen kann, willkürlich umgeformt aus einem Satz in seiner bekannten Besprechung des 'Wunderhorns', der nur der steifen Tageweise vom Grafen und der Königstochter[3], nicht der ganzen Gattung gilt: 'Eine Art von Pyramus und Thisbe. Die Behandlung solcher Fabeln gelang unsern Voreltern nicht', und den Böhme selbst zu seinem Abdrucke des Liedes (S. 80; vgl. S. XXX) richtig zitiert.

Eine besondere Eigentümlichkeit der dänischen Balladen ist ihre enge Verbindung mit dem Tanze, bei dem ein Vorsänger den Text der zwei- oder vierzeiligen Strophen vortrug und der Kreis der Tänzer am Schluß jeder Strophe (bisweilen auch schon in der Mitte) mit einer Kehrzeile (Omkvæd) einfiel[4]. Das Fehlen dieser Kehrzeile ist daher meist ein Zeichen für die ausländische Herkunft des Liedes, z. B. bei der aus deutschem Vorbilde entlehnten Ballade vom untreuen Ritter (oben Nr. 22). Anders verhalten sich die deutschen Balladen. Zwar ist der Refrain im deutschen Liede seit alter Zeit heimisch[5]. Als 881 König Ludwig III. bei Saucourt an der Spitze

[1] J. Steenstrup, Historisk Tidsskrift 9. R. 1, 384 (1918) und früher in 'Vore Folkeviser' 1891 p. 31. Die von R. Steffen (Enstrofig nordisk Folklyrik 1898) geltend gemachten vereinzelten Spuren lyrischer Art schlägt er gering an.

[2] R. von Liliencron, Deutsches Leben im Volkslied um 1530 (1884) S. XLVI. Böhme, Altdeutsches Liederbuch (1877) S. XXVIII. — Über Ursprung und Alter der deutschen Volksballade handelt H. Schneider in der Festgabe für Ehrismann 1925 S. 112.

[3] Arnim und Brentano, Des Knaben Wunderhorn 1, 265 (1806) = Böhme, Altdeutsches Liederbuch Nr. 20 = Erk-Böhme Nr. 87 'Der Graf beim Brunnen'.

[4] J. Paludan, Danmarks Literatur 1, 158 (1896).

[5] Vgl. R. M. Meyer, Die altgermanische Poesie nach ihren formelhaften Elementen 1880 S. 340. H. Freericks, Der Kehrreim in der mhd. Dichtung (Progr. Paderborn 1890). F. Stark, Der Kehrreim in der deutschen Literatur (Diss. Göttingen 1886). — G. Thurau, Der Refrain in der französischen Chanson (1901).

seiner Franken wider die Normannen reitet, stimmt er einen Schlachtgesang an, und alle Krieger fallen ein mit dem Refrain 'Kyrieleison'. Mit dem gleichen Worte schließt in dem neueren Spottliede auf die Wallfahrt der Binschgauer (Erk-Böhme 1761) jede Strophe. Elementarer Natur sind die Refrains im Tanzliede (ebd. 849) 'Heisasa hopsasa', im soldatischen Marschliede (1327) 'Juchheidi heidi heida', im Schifferliede (1501. 1505) 'Hurra' oder 'Haltrio'. Deutlicher noch als in solchen Ausrufen gibt sich die jubelnde Stimmung des beglückten Liebhabers (388) in den Worten kund: 'He, warum sollt ich trauren'; frische Tanzlust spricht aus der Kehrzeile eines Kirmesgesanges (1264): 'Aus den Reben wächst der Wein, steh auf du wackres Mädelein' oder aus dem Soldatenliede 'Ein Schifflein sah ich fahren' (1326): 'Kapitän, Leutenant, Fähnrich, Sergeant' usw.[1]. Eine wirkliche Verschmelzung des Refrains mit dem Inhalt treffen wir in dem Gesprächliede 'Ei du feiner Reiter' (1298), wo jede Antwort mit der Anrede 'Du wackres Mägdelein' endet, oder in dem Dialog zwischen Sommer und Winter (1066): 'Alle ihr Herren mein, der Sommer ist fein', worauf in der nächsten Strophe jedesmal die Entgegnung folgt: 'Der Winter ist fein', ferner wenn der Liebhaber in der Aufzählung seiner Wünsche (1081: Hätt ich sieben Wünsche in meiner Gewalt) jedesmal einschiebt: 'Sag mir, hab ich recht?' oder wenn es im Spottliede 'Das Mägdlein wollt ein'n Freier habn, und sollt sie'n aus der Erde grabn' (859) weitergeht: 'Für funfzehn Pfennge'. Aber in den Balladen ist der Refrain nur ausnahmsweise zu finden. In den Spottliedern auf den verdrängten Liebhaber (158), auf den Schreiber im Korbe (144) und auf den Leinweber, der im Zweikampf mit einem Igel unterliegt (1716), illustrieren die Kehrzeilen 'gar heimlich', 'Heinrice Kunrade, der Schreiber im Korbe' und 'Nun wolan! So, mein Igel, so' passend die Komik des ganzen Verlaufes; nicht viel anders ist es, wenn das Abenteuer des Bettlers bei der Frau des Geizhalses (139. 147), der Handel des betrügerischen Schäfers mit dem Schlächter (1490) und die Begegnung des trotzigen Schäfers mit dem Edelmanne, der ihn zuerst in den Turm einsperrt, dann aber gegen ein Lösegeld freiläßt (43), durch Trällerreime 'Heiaho', 'Juchhei hoscha dodei', 'Zum falleridera und hopsasa' und ähnliche eingerahmt wird. An ernsten Balladen mit Refrain wüßte ich aus Erk-Böhmes Liederhort nur drei Nummern anzuführen: den ditmarsischen Trümmekentanz 'Her Hinrich' (38), die schöne Hannale oder Agnete (1) und den erschlagenen Ritter und sein Lieb (95). Von diesen beruht die erste, wie Steenstrup nachweist, ganz auf einem verlorenen dänischen Vorbilde. Auch die zweite Nummer möchte man wegen der zweizeiligen Strophe mit dem doppelten Kehrreim: 'Von dem Berg und tiefen Tal bis über die See' und 'Die schöne Hannale' aus dem dänischen Seitenstück 'Agnete og Havemanden' ableiten; indes ist aus den von Grundtvig und Olrik angeführten sachlichen Gründen wohl das umgekehrte Verhältnis anzunehmen. Die dritte Ballade mit der Kehrzeile 'Dat clage ic god' endlich ist aus dem Niederländischen übertragen (Te Bruynswyck staet een casteel) und kommt daher für unsere Frage nicht in Betracht.

[1] Vgl. Böhme, Geschichte des Tanzes 1, 239 (1886).

Sehen wir von den formalen Übereinstimmungen unsrer Liederpaare ab und richten unser Augenmerk auf die Stoffgleichheit, so erscheint die nordische Herkunft, wenn auch eine genauere Prüfung vorbehalten bleibt, sicher für die erst durch Herder ins Deutsche übertragene Ballade 'Erlkönigs Tochter' (Nr. 2 unsrer Liste) und glaublich für den Matrosen und sein Lieb (13), die zwei Königskinder (17), die Versuchung (43) und Fünf Söhne (46). Oft ist das gleiche Motiv verschieden ausgeführt: vgl. die Losgekaufte (16), die Hasenklage (38), das Südeli (42), Lenore (50). Wenn im Dänischen das tragische Ende der unabsichtlich durch den Bräutigam verwundeten Jungfrau (25) zu einem glücklichen Schluß umgebogen wird, so bietet andrerseits die Ballade 'der Mutter Geist' (51) eine gewaltige dramatische Steigerung: die Klagen der verwaisten Kinder verhallen nicht fruchtlos an der Mutter Grab, sondern die Tote reißt sich nachts los aus ihrer Gruft und tritt dräuend vor die unbarmherzige Stiefmutter. Nicht selten werden die Namen der Hauptpersonen verändert. So entspricht dem deutschen Ritter Ulinger (9) Herr Olmor oder Romor, dem Herrn von Falkenstein (11) ein namenloser Junker, dem Bremberger (23) ein Hertug Frydenborg, dem grausamen Bruder (45) Kong Valdemar, der Schönen Adelheid (44) Skjøn Anna, dem rätselkundigen Tragemund (81) Svend Vonved usw. Am auffälligsten wirkt wohl auf uns die Übertragung unsres Liedes 'O Straßburg, du wunderschöne Stadt' (88) auf eine andre Lokalität: 'O Rendsburg, du kjømne gode Stad'. Dagegen treten uns andre im 16. Jahrhundert vielgesungene Balladen in nahezu unveränderter Gestalt entgegen: der Tannhäuser (3), der alte Hildebrand (4), der Graf von Rom (5), der Ritter aus Steiermark (6), das Schloß in Österreich (10). Auch die deutschen Tagelieder (64), nicht etwa ihre französischen Vorbilder, haben in Dänemark Nachahmung gefunden. Ein deutscher Landsknecht hat die Schilderung des 1559 erfochtenen Sieges bei Meldorf gedichtet, die nur noch in einer dänischen Übertragung bei Grüner Nielsen nr. 17 vorliegt. Selbst französische Lieder des 18.—19. Jahrhunderts wie die lustige Parodie auf Marlboroughs Begräbnis (55) und die Heimkehr des Soldaten (48) sind offenbar erst durch Deutschland gewandert, ehe sie nach dem Norden gelangten.

Die Hauptmasse der oben zusammengestellten Liederpaare ist also, wie leicht noch an weiteren Beispielen dargelegt werden könnte, deutschen Ursprunges. Und das darf nicht wundernehmen, wenn man den starken Einfluß in Betracht zieht, den die deutsche Literatur während des Reformationsjahrhunderts auf Dänemark ausübte, und zwar besonders auf die geistliche und weltliche Lyrik. Die Kirchenlieder Luthers und seiner Nachfolger Speratus, Hans Sachs, Alberus, Mathesius, Nicolaus Hermann usw. wurden in großer Zahl übersetzt und nachgeahmt, zuweilen mit Einflechtung des Kehrreims der alten Kæmpeviser, bis dann Thomas Kingo im 17. und Grundtvig im 19. Jahrhundert eigene Töne anschlugen[1]. Auch das heute gebräuch-

[1] Vgl. das Sammelwerk von C. J. Brandt und L. Helweg, Den danske Psalmedigtning (1846—47); ferner A. G. Rudelbach, Om Psalme-Literaturen (1856) S. 262 f. 292 und H. Nutzhorn, Den danske Menigheds Salmesang (1913—18). — Dazu kommen noch polemische und lehrhafte Gedichte wie Manuels Dialogus (1533, Hsg. 1893 von Birket Smith), das Lied von

liche dänische Gesangbuch enthält, wie Petrich[1] angibt, unter seinen 675 Nummern mindestens 150, die dem deutschen Liederschatz entliehen sind.

Zugleich mit den deutschen Kirchenliederweisen hielten nun auch weltliche Melodien Einzug in Kopenhagen. Das lehren uns die 1541 angelegten handschriftlichen Stimmenbücher des königlichen Kantors Mattz Hack[2], in denen wir eine ganze Reihe von Liebes- und Trinkliedern finden:

Ach Got, wem sol ichs klagen, das heimlich Leyden mein (Erk-B. 478).
Ach Meydlein rein, mich dir allein in Trewen zu ergeben (Ambr. Ldb. 175).
Ach Unfals Neydt (Kopp, Archiv 111, 23 nr. 33).
Dandernach auff dem Reine (Erk-B. 484).
Die Schlacht vor Paffia (Erk-B. 270).
Ich klag den Tag und alle Stund (Erk-B. 1658).
Ich stund an einem Morgen (Erk-B. 742).
Ich will mich Glücks betragen wol (Ott 1544 nr. 105).
Kein Adler in der Welt so schön (G. Forster 5, 40).
Mich hat ein Herzlieb so hoch erfreucht.
Mit Lust trit ich in diesen Tanz (Erk-B. 932).
Trink lang und kling lang (Ott 1533 nr. 91).
Von upecklichen Dingen so wel mirs heben an (Erk-B. 1534).
Wiewol vil hörtter Ordenn sind (Forster 3, 54).

Man könnte vielleicht vermuten, daß zu diesen weltlichen Melodien von der königlichen Kapelle geistliche Texte (Kontrafakturen) gesungen wurden[3], wie über dänischen Kirchenliedern[4] die Weisen: 'Es taget in dem Osten, das Licht scheint überall' (Erk-B. 94), 'Susanna wilt du mit' (Bolte, Zs. f. Volksk. 12, 101), 'Ey du feiner Reuter, edler Herre mein' (Erk-B. 1298) und 'Rosina' (Erk-B. 1669) erscheinen; allein keinesfalls blieben die weltlichen Texte in Dänemark unbekannt. Dafür sorgten die aus Wittenberg zurückkehrenden dänischen Studenten[5], die deutschen Musiker, Handwerker, Landsknechte, Buchführer, sei es durch mündliche Überlieferung oder durch gedruckte Flugblätter[6] und Liederbücher. So hat die Ballade vom reichen Almosen, das der Bettler von der mildherzigen Frau des reichen Geizhalses empfängt (Erk-B. 139), den Viborger Pfarrer Hieronymus Justesen Ranch (1539—1607) zu seiner derbblustigen Schulkomödie 'Karrig Niding' angeregt, in der er dies deutsche Lied übersetzt[7], wie er auch in sein Drama 'Samsons Fængsel' deutsche Chorlieder einflicht. Und 1622 gab in Kopenhagen der Organist Thomas Schatten-

der falschen Münchskutten (Grüner Nielsen nr. 92), Seb. Heydens Passion (ebd. nr. 52), Ringwalds Güldenes ABC (ebd. nr. 98).

[1] H. Petrich, Unser geistliches Volkslied (1924) S. 112.

[2] Kopenhagen, Gl. kgl. Samling 1872. 4° (7 Bände mit fünf- bis achtstimmigen Liedern; Register von Julius Foß); vgl. A. Hammerich, Dansk Musikhistorie 1921 S. 130. — Dagegen enthält das 1554 angelegte Choralbuch des Organisten an der Jakobskirche Jac. Schulte (Mscr. Thott 151 fol. Mtsh. f. Musikgesch. 25, 37) nur geistliche Weisen.

[3] J. Paludan, Danmarks Literatur 2, 68. 158. 299 (1896). Vgl. K. Hennig, Die geistliche Kontrafaktur im Jahrhundert der Reformation (1909).

[4] Brandt-Helweg 1, 60. 177. 568. 183. 211.

[5] 1608 brachte der aus Rostock heimkehrende Magister Petrus Fabricius eine reichhaltige Studentenliedersammlung nach Tondern mit (Bolte, Nd. Jb. 13, 55. Kopp, Archiv 117, 1).

[6] Vgl. Grüner Nielsen 4, 185. 5, 50. 114.

[7] Ranch, Danske Skuespil udg. ved S. Birket Smith 1877 p. 302. LXXXII; vgl. F. Liebrecht, Zur Volkskunde 1879 S. 52. — Ranch p. 193: 'Venus du und dein Kind' (= Erk-B. 1676); 209: 'Ach Venus, med din Krafft' (vgl. Ambr. Liederbuch nr. 211 'O Venus, dein Art'); 258: 'Tritanello'.

berg aus Flensburg eine Sammlung deutscher Liebeslieder für drei Stimmen 'Flores amoris'[1] heraus; die Texte dieser 24 Lieder sind großenteils aus dem sog. Ambraser, richtiger Frankfurter Liederbuche von 1582 entlehnt. Lange zuvor schon hatten sich adlige Damen Liederhandschriften angelegt, in denen sie die modischen deutschen Gesellschaftslieder und deren dänische Nachbildungen aufzeichneten. Denn es entstanden bald dänische Lieder, die im gleichen Stil um die Gunst der Geliebten warben und über den Neid der Klaffer klagten.

Während des 17. Jahrhunderts dauerte der Einfluß der deutschen Lyrik, die inzwischen durch Opitz und seine Schüler einen neuen Aufschwung genommen hatte, ungemindert fort[2]. Deutsch war die Hofsprache in Kopenhagen; hier fanden während des dreißigjährigen Krieges deutsche Musiker und Dichter ebenso wie in dem zu einem geistigen Mittelpunkte Norddeutschlands heranwachsenden Hamburg Aufnahme und Förderung. Neben den plattdeutsch schreibenden Satirikern Lauremberg und Rachel nenne ich nur den holsteinischen Pfarrer Johann Rist, den Stifter des Elbschwanenordens, den dänischen Hoftrompeter Gabriel Voigtländer aus Lübeck[3], den Kopenhagener Notar und Hofdichter Adam Friedrich Werner aus Thüringen und den in Hamburg ansässigen Süddeutschen Georg Greflinger[4]. Mit ihnen befreundet und für ihren Ruhm tätig war der Däne Sören Terkelsen, der 1648—54 mehrere Hefte deutscher Gesellschaftslieder übertrug und nebst ihren Melodien herausgab u. d. T. 'Astree Siunge-Choer, eller Allehaande artige oc lystige ny verdslige Viser'. Ein Drittel von den 60 Nummern dieser drei Bändchen stammt von Rist her, fast ebensoviel von Voigtländer; ferner sind vertreten Opitz, Fleming, Dach, Greflinger. Daß noch um 1670 Lieder von Voigtländer und Greflinger sowohl in deutscher wie in dänischer Gestalt gesungen wurden, zeigt ein Sammelband von Kopenhagener Liederdrucken, der sich auf der Stockholmer Kgl. Bibliothek befindet[5]. Und auch die Liederhandschriften dieser Zeit pflanzen Terkelsens Übertragungen weiter fort[6].

[1] Kopenhagen, J. Hantzsch 1622. 4° (Berlin). Hammerich, Dansk Musikhistorie S. 180 kennt nur den Titel.

[2] J. Paludan, Fremmed Indflydelse paa den danske Nationalliteratur i det 17. og 18. Aarhundrede 1, 167. 193 (1887); Danmarks Literatur 2, 274. Hammerich S. 160. 190.

[3] Vgl. W. Krabbe, J. Rist und das deutsche Lied (1910) und K. Fischer, Gabriel Voigtländer (Sammelbände der internationalen Musikgesellschaft 12, 17—93. 1910).

[4] Von den gedruckten historischen Liedern, die der hsl. Katalog 'Tyske Viser' der Dansk Folkemindesamling verzeichnet, notiere ich einige Verfasser: Andreas Meyer (nd. 1559), Peter Becker (1588), C. Klingner (1599), Alb. Wegener (1625), Mauritius Rachelius (1629), Chr. A. Mylius (1648), Michael Ulich (1651), Joach. Gerdes (1656), E. W. Münnich (nl. 1658), E. G. F. (1659), Jac. Schwieger (1659), A. F. Werner (1660), J. Suabe (1660).

[5] Darin z. B. Drey schöne newe Venus Lieder 1668 (1. Wo sol ich hin, verwunt ich bin. 2. An einem Sontag thets geschehen [Zs. f. dt. Phil. 39, 218]. 3. Jetzund kompt die Zeit heran [Venusgärtlein 1659 S. 187]). — Drey schöne Weltliche Lieder 1672 (1. Anke Krögers böse Plyt. 2. Falscher Schäffer ist das redt [Voigtländer 1650 nr. 65]. 3. Wilt du Falsche wieder mich). — En smuck Lystig Ny Vise Om Choridon Oc Phyllis. Fordansket aff Gabriel Voigtlenders Viser 1671. — En Samtale imellem Kongen aff Engeland oc Fairfax. Til Plaisier. Tryckt baade paa Tydske oc Danske. 1672 (von Greflinger; vgl. Bolte, Zs. f. Volksk. 35, 31. Auch in Kirsten Basses Hs. nr. 91).

[6] So erscheint in Grundtvigs Quarthandschrift (1656 angelegt) nr. 40 Rists 'Daphnis ging' und 65 'Ach Amaryllis', nr. 66 Voigtländers 'Ich bin ein freier Bauernknecht' (Böhme, Ad.

Das starke und Jahrhunderte hindurch anhaltende Interesse der Dänen für die lyrische Produktion Deutschlands, besonders für das Volks- und Gesellschaftslied des 16. und 17. Jahrhunderts, hat nun auch ein für uns sehr wertvolles Ergebnis gezeitigt: wir finden heut in den Bibliotheken Kopenhagens Aufzeichnungen deutscher Dichtungen, die unsre literargeschichtlichen Kenntnisse oft in willkommener Weise ergänzen. Schon Ludwig Uhland konnte dort, als er 1842 für seine Sammlung alter hoch- und niederdeutscher Volkslieder Umschau hielt, einige Stücke aus der Liederhandschrift einer adligen dänischen Dame schöpfen. Und diesen sogenannten Adelshandschriften, die von den dänischen Forschern für ihre Zwecke längst in sorgsamster Weise ausgebeutet wurden, möchte ich im folgenden eine kurze Betrachtung widmen.

Aus der Zeit von 1550 bis 1700 liegen etwa 40 dänische Liederhandschriften[1] vor, von denen etwa zehn noch im 16. Jahrhundert entstanden sind, darunter die um 1570 in Jütland geschriebene, die nach ihrer späteren Besitzerin Karen Brahe betitelt wird, das Herzbuch, das aufgeklappt die Form eines Herzens zeigt, das Liederbuch der Königin Sophie, einer 1557 geborenen mecklenburgischen Prinzessin, u. a. Wir wissen auch, daß eine Begegnung dieser Königin mit dem jütländischen Historiker Anders Vedel, dem Übersetzer von Saxos Chronik, die 1586 im Hause des Astronomen Tycho Brahe auf der Insel Hven stattfand, den Anstoß zur Einführung der alten Balladen in die gedruckte Literatur gab. Fünf Jahre darauf widmete Vedel der Königin Sophie ein Buch, betitelt: 'Hundert dänische Lieder von allerhand merkwürdigen Kriegstaten und andern seltsamen Abenteuern, die sich hier im Reiche mit alten Helden, berühmten Königen und andern vornehmen Personen begeben haben'. In der Vorrede rühmte er diese Balladen, die in Gesellschaft gesungen durch ihre süßen Melodien das Herz erfreuen, aber auch dem Leser als Wegkürzer auf Reisen dienen und den Kranken und Gefangenen die Melancholie vertreiben können. Die privaten Liederhandschriften aber dienten oft noch einem andern Zwecke; gerade wie in Deutschland[2] benutzte man sie als Stammbücher und trug hinter einzelnen Liedern Denksprüche mit eigenen Namensunterschriften ein.

Natürlich bildeten, besonders in der ersten Zeit, die mittelalterlichen Kæmpe- und Ridderviser, wenngleich oft mit Ausschmückungen und unter Abwandlung eines tragischen Schlusses zu einer glücklichen Lösung, den Hauptinhalt der Liederhandschriften; denn diese Dichtungsart war von Anfang

Ldb. 453), 83 Greflingers 'Schweiget mir von Frauen nehmen'; in Kirsten Basses Hs. (Ny kgl. Saml. 485c fol.) nr. 151 Schochs 'Amanda, darf man dich wohl küssen' (Denkmäler dt. Tonkunst 19, 155) usw.

[1] Vgl. Paludan, Danmarks Literatur 1, 140. P. Hansen, Illustreret dansk Litteraturhistorie 1, 125 (1886). Ältere Verzeichnisse bei C. Molbech, Om de gamle danske Folkevisers Beskaffenhed (1848 und 1851) p. 5—42 und S. Grundtvig, Prøve paa en ny Udgave af Danmarks gamle Folkeviser, 2. Oplag 1847 p. 41—45; auch Grüner Nielsen 1, VIII.

[2] Vgl. A. Kopps Übersicht der älteren deutschen Liederhandschriften (Archiv f. neuere Sprachen 121, 256—264 (1909); Euphorion 8, 502. 9, 621 über die niederrheinische Handschrift von 1574. Ebenso diente das sog. Liederbuch der Amalie von Cleve (Bolte, Zs. f. dt. Phil. 22. 397. Degering, Mitt. a. d. kgl. Bibl. Berlin 3, 79) als Stammbuch.

an eine aristokratische und drang erst allmählich aus den Adelskreisen, in denen sie wurzelte, in die unteren Schichten des Volkes, um sich hier bis in die neueste Zeit fortzupflanzen[1], ähnlich wie bei uns die höfischen Ritterromane des 15. Jahrhunderts von Melusine, Hugschapler, Pontus und Sidonia u. a. in der Folgezeit zu Volksbüchern und Jahrmarktsliteratur wurden. Bald jedoch erwies sich der wechselnde Zeitgeschmack siegreich; zwischen die mittelalterlichen Balladen drängten sich moderne Gesellschafts- und Liebeslieder, deutsche Gedichte und französische Reime ein.

Ich habe nun bei gelegentlichen Besuchen Kopenhagens versucht, diese deutschen Stücke möglichst vollständig zu verzeichnen, wobei ich von dänischen Gelehrten wie Axel Olrik, Grüner Nielsen und Hans Ellekilde freundliche Unterstützung erfuhr, und mit der vorhandenen Literatur zu vergleichen. Für das 16. und 17. Jahrhundert lieferten sieben Handschriften dänischer Edelfrauen willkommene Ausbeute, während drei weitere in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von männlichen Sammlern angelegt sind.

1. Langebeks Quarthandschrift.

Kopenhagen, Ny kong. Samling 4° 816. 212 Bl. 4°. Beschrieben bei Molbech 1848 S. 16—28. Die nach dem letzten Besitzer, dem Historiker Jacob Langebek († 1775), benannte Handschrift gehörte zuerst Johann Venstermand, dann seiner Schwägerin Karen Gyldenstjerne (geb. 1544, gest. 1613), die sich 1568 mit Holger Rosenkrantz auf Boller verheiratete. Die Hs. ist 1562—1584 von verschiedenen Händen geschrieben und enthält 101 dänische und 70 deutsche Lieder. Die letzteren, unter denen mehrere doppelt erscheinen, bilden eine zusammenhängende Gruppe (Bl. 135a—212b, nr. 94—172) aus den Jahren 1573—83 und sind bis Bl. 152a von derselben ziemlich sorgfältigen Hand geschrieben. Unter den dänischen befinden sich mehrere Übertragungen deutscher Stücke (Grüner Nielsen 149. 286. 292). Hinter vielen Liedern haben etwa 80 adlige Herren und Damen ihren Namen eingetragen, z. B. zu nr. 122: 'Johanß der Jünger Hertzog zu Holstein 1587'; 167: 'Minn Haab till Gud allenne, Ingeborg Rosenkrandz'; 137: 'Hoffen vndt leiden, Heinrich Below 1580', und dahinter: 'Hoffen vnd Harren magt manigen zu Narren, O. C. Rosenkrantz 1597'. Auch Sprüche ohne Unterschrift finden sich, so nr. 113: 'Latet anguis sub herba, Famulus Ignotus 1570'; nr. 94: 'Der lohn der liebe ist ein trauriges ende. Vbeuared Vbedaared'; nr. 130: 'Leyden thut wehe, meyden noch mehr, doch gehett scheyden vor die alle beyden'.

94. Ach hülff mich leidt vnd senlich klag (3 Str.). — G. Forster, Liedlein 5, 22 ed. Marriage. Kopp, Heidelberger Hs. Pal. 343 (1905) nr. 99. Mtsh. f. Musikgesch. 26, 8: komp. von J. Schechinger.

160. Ach Jupiter, hetstu gewaltt (12). — Kopp 106. Dänisch: Grüner Nielsen 292.

95. 99. Ach untrew groß, | in harter maß thust du mein hertz betrueben (4). — Vgl. Forster 1, 83 = Mtsh. f. Musikgesch. 26. 19: Ach unfall groß, komp. von Martin Wolff.

163. Ade, mein außerwelte, | ade. ich muß daruon (4). — Anhang nr. 4.

[1] Und zwar erhielt sich, wie Axel Olrik bemerkt hat, in der Bauernüberlieferung oftmals die ursprüngliche Gestalt der mittelalterlichen Lieder treuer als in der Adelsüberlieferung.

168. Adlich vnd from, min hertzenn einger kron (6). — Kopp, Archiv 117, 243 nr. 112. Alemannia 1, 46.
114. All ab on eins, sonst will ich keins (3). — 65 teutscher Lieder 1536 nr. 58 (Weller, Annalen 2, 26), komp. von P. Wüst.
131. Alles von gott, das ist mein trost, | der khan mich frolich machen (5).
110. An dich, mein hort, | merck auff die wort (5). — 65 Lieder nr. 29, komp. von P. Wüst. Mtsh. f. Musikgesch. 26, 51.
96. Auff gnad so will ichs heben an (4). — Forster 5, 26.
98. Auf gut geluck wag ichs dahin (9). — H. Finck 1536 nr. 7 (Eitner 1879 S. 19).
118. Aus hertem wehe klagt sich ein heldt (4). — Forster 3, 13. Erk-B. 807.
101. Buhlschafft schadt nicht, macht hürtig leuth (4). — 65 Lieder nr. 25 (Weller 2, 22), komp. von T. Sporer.
169. Dar sasenn drey gode geselenn wndtt aßenn (2). — Erk-B. 1303. Kopp, Euph. 9, 34 nr. 31.
119. Des morgenn do der dach annscheinn (8). — Bolte, Zs. f. Volksk. 35, 25: Der vom Gatten ertappte Liebhaber.
113. Des spils ich gar kein gluck nit hab (5). — Forster 1, 89 (3). Kopp 73 (5).
123. Die liebe hat mich gekrenket (6). — Anhang nr. 3.
103. Du bist ein Kalb, als vil dein ist (3). — H. Finck 1536 nr. 37, komp. von J. Schechinger.
137. Durch deine gunst ihn lebes pflicht | hastu mein hertz vmfangen (3).
130. Ehrennwertt auf erdtt (5). — Forster 1, 107. Kopp 120.
164. 165. Ein weibliches gebilde | ich mich gefallenn [ließ] (7. 9).
128. Elend hatt ich ein weile (5). — Kopp 130.
104. Es sein souiel der schönen kindt (3). — H. Finck 1536 nr. 38, von J. Schechinger.
157. Feinslieb, ich bitte dich, | liebe du mich aus hertze grundt (Str. 4—9).
105. Freundtlich von art, lieblich vnd zart (5). — 65 Lieder nr. 4 (Weller 2, 19), komp. von Paulus Wüst.
155. Frysch freylich yn eren | louet gott den heren (1).
162. Groß lieb hat mich umfangen | hertz allerliebste mein (7). — Kopp, Euph. 9, 627 nr. 71.
121. Hertz auserwelt einigess ein (6).
120. Hertz einigs lieb, | dich nit betrieb (3). — Kopp 133.
102. Hett ich dein gunst, freundtliches hertz (3). — Finck 1536 nr. 32, von J. Schechinger.
106. Hilfft mich itzt nitt freundtlicher gruß (3). — 65 Lieder nr. 5 (Weller 2, 19), komp. von Paulus Wüst.
141. Hört zu, ir jager algemein, | ob ir in dieser jachtt gerne sein (allegorisches Spruchgedicht).
161. Ich hab ergeben mich zu dienen fein ein freulin stediglich (5).
115. Ich hab geiagt auff wilder arth (4). — Anhang nr. 1.
145. 153. Ich habe erwelt, das mir gefellt, min hertz ist gantz dein eigen (4).
142. Ich habe gelesen meyster boche | Gallyen vnd Abesyna, fur allen ist von kunsten gutt (7).
122. Ich hatt mich vnterwunden zu dienen ein Frewlein fein (5). — Erk-B. 431. Kopp, Euph. 9, 286. Archiv 111, 264.
148. 151. Ich mues vann hihn, darumb ich bin (3). — Kopp 161.
126. Ich reit mich einmal kurtzweilen (7). — Ambraser Ldb. 147. Erk-B. 440. Kopp, Archiv 111, 22.
124. Ich sach mich vor einen walde (4). — Erk-B. 1652. Kopp 33. Euph. 9, 293.
116. Ich schwing mein horn ins jamerthal (3). — Forster 3, 9. Kopp, Archiv 111, 270; vgl. Erk-B. 258.
88. Ich soll von hinden scheiden, | hertze allerliebeste mein (7).
132. 146. Kein lieber soll mir werden | denn du, hertzallerliebste mein (4).
100. Lieb ist der grundt, | dauon dan kumbt (3). — Finck 1536 nr. 27 (Eitner 1879 S. 58). M. Meier, Iselins Liederbuch 1913 S. 108 nr. 91.
107. Man sagt von goldt und großem guth (5). — Erk-B. 1174. 65 Lieder 1536 nr. 6 (P. Wüst).
109. Man sicht nun wol, wie steht du bist (5). — Forster 1, 64. 69. Kopp 51. 169.
150. Man singt von schöne frewlein fein (4). — Forster 3, 52. 5, 7. Kopp 172.
139. Man sprüchtt, Glück hatt der Nieder viell (6).
133. Mein gemüt vnd blut | ist gar entzündt (6). — Forster 1, 85. Kopp, Archiv 111, 21.
166. Mein hertz mit lieb verwunt ist (4). — Kopp, Archiv 117, 16 nr. 86.
167. Mein hertzs thut sich erfroienn (10). — Ambr. Ldb. 219. Erk-B. 384.
112. Merck auff dein schantz, du armer Frantz, | laß dir kein brillenn machen (3). — 65 Lieder nr. 48, komp. von Matth. Eckell.
143. Mich wundert zwar von frauwen har (3). — Forster 5, 23. Ambr. Ldb. 143. Erk-B. 1786.

108. Mit deiner zucht, herzliebste frucht (3). — 65 Lieder nr. 20 (Weller 2, 21), komp. von M. Greiter.

140. Obs gott gefelt, einmahl fur alß | habe ich erwelth ohne allen falsch (6).

99. Schön bin ich nitt, mein hochster hortt (3). — Finck 1536 nr. 30 (Eitner S. 64). Ambr. Ldb. 181. Kopp, Archiv 111, 19 nr. 20.

138. Selig ist der dag, | der mich sholke frovde geschenkit hat (5). — Kopp 97. 185. Archiv 111, 8 nr. 3.

144. Swer langweilich ist mir mein zeitt (3). — Forster 1, 98. Kopp 87.

117. Trost über Trost ich altzeit han (3). — Forster 3, 12.

129. Ungnade begehr ich nit von ihr (4). — Erk-B. 1673. Kopp 65. Archiv 111, 12. Priebsch, Zs. f. dt. Phil. 39, 174.

134. Vil vntreu ist auf erden (4). — Kopp 88.

89. Wach auf, mein hertz in freuden (5). — Kopp, Archiv 111, 266 nr. 85.

152. Wach auff, meines hertzes schönne (9). — Erk-B. 804. Kopp, Archiv 117, 116 nr. 98. Zs. f. dt. Phil. 35, 528.

111. Wer bulen will, halt masz vnd ziel (3). — Ambr. Ldb. 252. 65 Lieder nr. 47 (Weller 2, 25), komp. von Math. Eckel.

127. Wer jagen stelett vnd nichten fengett, | was hilfft ihm dan sein jagentt (6). Anhang nr. 2.

136. Zart schone fraw, gedenck vnd schauw (3). — Erk-B. 1681. Kopp 63, 203. Archiv 111, 22.

2. Karen Brahes Folio.

Im Landesarchiv zu Odense. 317 Bl. fol. Genau beschrieben von H. Grüner Nielsen, Danske Studier 1923, 152—170. Die Handschrift gehörte einst der literarisch tätigen Margrete Lange, die in erster Ehe Jens Kaas († 1578) und in zweiter Knud Brahe († 1615) geheiratet hatte und 1622 starb, später ihrer Großnichte Ellen Gøje, die sich 1625 mit Mauritz Aschersleben vermählte, endlich Karen Brahe (1657—1736). Der älteste Teil (Bl. 1—264) enthält 203 von einer Schreiberhand zwischen 1548 und 1583 geschriebene dänische Lieder. Deutsch ist nur nr. 106 auf Bl. 143. ein von Margrete Lange selber geschriebenes Liebeslied:

Mit libe bin ich vmbfangen hart | gegen einer schonen frauen sart (9).
— Vgl. Erk-B. 400. Archiv 111, 270 nr. 93.

Darunter stehen die Namen der beiden Verlobten: E. Mett Lange, Knud Brahe. 1583. K. Brahe fügt einige französische Verse hinzu: C'est vng grand tristesé | De s'en partire de sa maetresé usw.

3. Anna Urops Handschrift.

Kopenhagen, Gamle kong. Samling 793 fol. 156 Bl. fol. Auf dem Deckel die Jahreszahl 1610; vgl. Molbech 1848 S. 34. Enthält 123 dänische und 22 deutsche Lieder. Anna Urop wurde 1595 als Tochter von Axel Urop auf Vapnö in Halland geboren, heiratete den Oberst Frederik Budde auf Rödslet († 1650) und starb nach 1670. Die als nr. 124—145 von einer Schreiberhand eingetragenen deutschen Lieder zeigen viele Verstöße gegen Grammatik, Metrum und Interpunktion.

137. Ach bandenn hartt, daa ich nun wardt (6). — Kopp, Archiv 117, 245 nr. 132.

134. Ach got, dir thu ich klagenn, | groß jamer thue ich tragenn (9).

127. Ach got, wie we tuet scheidenn | vnnd machtt ganntz trawrich mich (6). — Vgl. Forster 3, 17. Kopp 100.

139. Ach leib[!], du lerrest leytt leidenn, | du zeigst ann anngst vnnd nott (14).

128. Ach winnter kaldt, wie mennigfaldt (6). — Erk-B. 1645. Ambr. Ldb. 25. Kopp, Archiv 111, 27 nr. 44. 117, 247 nr. 152. Euph. 9, 292.

124. Ade, ich muß mich scheidenn, | ist das nicht suere peinn (4). — Vgl. Ambr. Ldb. 169. Kopp, Archiv 117, 15 nr. 82. Zs. f. dt. Phil. 35, 528 nr. 98.

126. Als neuwlich skinnet vns de sonne, | ginch ich in freuwd vnnd wunne (13). — Ditfurth 1872 S. 8: 'Einmals scheint'.

132. Betrubt, thrawrig, elennde, | ganndtz trostlos ist meynn herdtz (10).

142. Cupido, du kleines Venus-kinndt, | du hast gepflanzett so gar geswinde (5).

133. Eynn trewes herdtz in ehrenn | hab ich mich außerweldt (7). — Kopp, Archiv 117, 15 nr. 79 und 128.

130. Frolich binn ich auß hertzenn grunnd (12). — Kopp 98. Ambr. Ldb. 81. Nd. Jb. 26, 35 nr. 96.

144. Frolich will ich sinngenn, | ich kanns darto nichtt bringen (6). — Kopp, Nd. Jahrb. 26, 44 nr. 143.

136. Groß leibe mich vmbfangenn hat | gegenn eynner schonen junckfrouwenn zartt (8). — Vgl. Ambr. Ldb. 200. Nd. Jb. 26, 27.

145. Herdtzleib, ich thu dir fragenn, | haltt mir freundtleich zu gutte (5).

125. In ABC geliebet mir | nicht mehr denn elff bockstaffuenn zu tragenn (4). Namenlied auf Sophia Brahe.

135. Inn dich hab ich gehoffuitt, her, | hilff, das ich nicht zu schanndenn werde (7). — Wackernagel, Kirchenlied 3, 133 nr. 170: A. Reusner. Kopp 6.

138. Inn trauwerenn groß verzeher ich jetzt meinn zeitt (9). — Ditfurth, Volks- u. Gesellschaftslieder 1872 nr. 3. Kopp, Archiv 117, 244 nr. 114.

131. Jetz scheidenn das bringett schwer | vnd macht ganndtz trawrich mich (3). — Kopp, Nd. Jb. 26, 31 nr. 80.

141. Nach trauwernn kompt balde freuwde, | des tröste ich mich altzeitt (12). — Kopp, Nd. Jb. 26, 46 nr. 151.

140. Ohnne dich, hertzlieb, kann ich | nicht freuwenn mich (4). — Ambr. Ldb. 34. Kopp, Zs. f. dt. Phil. 35, 526 nr. 89.

143. Ohnne dich muß ich | mich aller freudenn massenn (4). — Regnart 1576 1, 1. Kopp, Archiv 117, 15 nr. 85.

129. So wunsche ichs euwer eynn guttenn nachtt (4). — Forster 5, 19. Kopp 20. Archiv 117, 16 nr. 88. Euph. 9, 290. Böhme 435.

4. Vivike Bilds Quarthandschrift.

Kopenhagen, Mscr. Thott 1513. 4°. 285 Bl. in Querquart. Beschrieben bei Molbech 1848 S. 38. Auf dem Lederdeckel steht eingepreßt: W. B. 1631. Inwendig die Notiz: 'Denne bog hör mig Wyffuecke Byld, S. Erik Ransoz ... og vill ieg haffue den til en liden vise bog till löst och tidss fordriff. Kiöbenhaffn den 30. Jan. Anno 1631.' Unter den 95 Liedern befinden sich nur drei deutsche:

61. Elender Mensch, sag ich ohne schertz (16).
63. Gleich wie die Sonne, der Sternen Krone (16).
64. In trauer muß ich leben (5).

Die Besitzerin Vivike Bild heiratete 1613 Erik Rantzow auf Gjersingholm (1585—1627) und starb 1650. Ihre Freude an der Poesie erweisen noch zwei Foliohandschriften der Kopenhagener Kgl. Bibliothek; erstens Mscr. Ny kong. Samling 485b fol. 240 Bl. und Register; i. J. 1632 eingebunden. Auf Bl. 35a beginnt der älteste Teil, angefangen 1630 am 25. November und bezeichnet als 'Den anden Viseboeg'. Hier finden sich keine deutschen Stücke, desto mehr in der folgenden Hs., die bereits 1842 von Uhland benutzt wurde.

5. Vivike Bilds große Folio.

Kopenhagen, Mscr. Thott 778 fol. 1 + 470 Bl. fol. Von ein und derselben Schreiberhand übersichtlich geschrieben. Der Eigentumsvermerk lautet: 'Denne ær den 3 Visebog, og haffuer 174 Viser, bede gammell og nye, gode att læse for den der haffuer löst till fae lennge ville. Wyffueke Byld, S. Erick Ranzos, Egen hand'. Es sind nach neuerer Zählung 168 dänische und deutsche Stücke.

Die deutschen Lieder nr. 2—50 sind aus gedruckten Flugblättern kopiert, deren Titel genau vermerkt werden[1], mit Absetzung der Verszeilen. Zwei dänische Lieder (159. 160) enthalten die Akrosticha FRV VIVICKE BILD und FRVE WIFVEKE BILD.

38. Ach schöne Jungfraw tugentreich, wie sehr thutt ihr mich krenken (4). Im Thon: Es wil schöns Lieb das Hertz in mir.
46. Ade, schönes Lieb, zu gutter Nachtt, | jetzund muß ich mich scheiden (9). — Anhang nr. 7.
7. Also ist mir kommen in den Sinn | eine Jungfrau zu nemen hin (12). Dialog.
14. Amor, du edler Herr, | wie offt hastu mein junges Hertz (4).
37. Amor ohn Wehr und Waffen (9). Akrostichon: ANNA MARIA.
8. Auff, mein Gesang, vnd mach dich ring (4). — V. Haußmann 1592 nr. 18. Venusgärtlein 1656 S. 143: 71.
47. Cupido hat durchschossen | das junge Hertze mein (9).
5. Dein Hertz ist härter als Eisen vnd Stein (14). Str. 1—2 sind ausgerissen.
39. Die Fisch im Wasser wohnen (12). — Erk-B. 486. Kopp, Ältere Liedersamml. 1906 S. 127.
28. Die fröliche Sommer Zeitt, | mein feines Lieb vnd Seytenspiel (8). Akrostichon: DOROTHEA. — P. v. d. Aelst 1602 nr. 122.
18. Die Sonn scheint auff den kalten Frost (13). — Hoffmann v. F., Gesellschaftslieder 285. Anders Zs. f. dt. Phil. 40, 408 nr. 10 und Opel-Cohn 1862 S. 164.
41. Ein Magdlein an der Zinne (11). — Erk-B. 116. Kopp, Ältere Liedersamml. 1906 S. 103.
85. Eins mahls da ich Lust bekam (19). — Voigtländer 1650, Vorrede. Venusgärtlein S. 145: 72. Zs. f. Volksk. 14, 221. Zs. f. dt. Phil. 39, 219 nr. 114. Dänisch: nr. 86 (21).
6. Eins mals gieng ich allein (7). — Venusgärtlein S. 140: 68.
32. Eins mahls ich sanfft entschlieff, | ein süßen Traum ich hett (6). — Vgl. ein flieg. Blatt 1601 (Berlin Ye 1009). Aelst 1602 nr. 46.
27. Es flog ein kleines Waltvögelein (9). — Erk-B. 1653.
29. Ei das dich Bottz Veltenn, | wie ist das Geld so thewer (4). — Erk-B. 1771. Hoffmann v. F. 388.
48. Ey du feyner Reüter, edler Herre mein (11). — Erk-B. 1298.
10. Frisch auff, mein Hertz, sey wolgemut (10). — Staricius 1609 nr. 20. Kopp, Archiv 117, 5 nr. 1.
22. Für Leyd kan ich nicht frölich sein, | ich hab mein mutt verloren (8).
49. Gantz sehr betrübt ist mir mein Hertz (6). — Lechner 1576 nr. 6. Turini 1590 nr. 13 (Goedeke, Grdr. 2, 59). Zs. f. dt. Phil. 39, 211 nr. 60.
50. Gar in einem schönenn lustigen Wald | nach Essens da thett ich spatzieren (6).
126. Gleich wie die Sonne, | der Sternen Krone (10).
31. Hertzlich thu ich eüch wündschen | ein frewdenreiches Jahr (12).
42. Ich fuhr mich vber Rhein (10). — Böhme 73. Zs. f. Volksk. 14, 64. Archiv 117, 241 nr. 104.
43. Ich hab so lang gestanden (11). — Ambr. Ldb. 90. Kopp, Archiv 111, 262 nr. 70.
25. Ich solt ein Nonne werden (6). — Erk-B. 919. Archiv 117, 250 nr. 166a.
130. Ich wil itz wagen, | meinn Lieblichenn fragen (7). — Zs. f. dt. Phil. 39, 219 nr. 119. Venusgärtlein S. 162: 79.
127. In Trauren muß ich leben (5). — Zs. f. dt. Phil. 40, 410 nr. 16.
34. In trawrigkeit bring ich mein Leben zu (8).
30. Jungfraw, ich wolt eüch fragen (6). — Kopp, Archiv 117, 16 nr. 96. Zs. f. dt. Phil. 39, 217 nr. 96.
9. Jungfraw, wolt ihr nicht mit mir ein Thantzelein thun (4). — V. Haußmann, Täntze 1600 nr. 1.
16. Landsknecht Leben hat got gegeben (7). — Bolte, Zs. f. Volksk. 35, 28: Aus dem schwedischen Feldzuge von 1611.
12. Lieb kann alles vberwindenn (12). — Zs. f. dt. Phil. 39, 217 nr. 103.

[1] Drey weltliche Lieder (nr. 2—4). Vier weltliche Lieder (8—11). Drey (12—14). Drey Soldatenlieder (15—17). Drey Soldatenlieder (18—20). Fünff weltliche Lieder (21—25). Vier (26—29). Drey (30—32). Zwey Liebgesange (33. 34). Drey Venuslieder (35—37). Drey weltliche Lieder (38—40). Vier (41—44). Drey (45—47). Drey (48—50). — Dagegen fehlt bei nr. 85. 126—130 eine solche Angabe.

15. Manßfeld, du edler Held, bleib mir getrew (9). — Anhang nr. 5.
23. Mein feines Lieb das krenkt mich sehr (6).
33. Mein Hertz durch Pein gedrungen (14).
13. Mein junges Leben hat ein End (12). — Kopp, Archiv 117, 6 nr. 12. Dresden M 297, S. 33.
40. Mit viel Schmertz:,: | muß ich dich jetzt verlassen (14).
36. Nun bin ich von Liebe in Trawren gebracht (6). — Waldberg, N. Heidelberger Jb. 3, 60 nr. 51: 'So bin ich'.
44. Papirs Natur ist Rauschen (7). — Ambr. Ldb. 245. Erk-B. 1685.
2. Schöne Anna, Hertzallerliebste mein, | Ach Gott (9). — Bolte, Singspiele der engl. Komödianten 1893 S. 22.
3. Schöns Jungfrawlein, | liebstes Hertzelein (11). — Hoffmann v. F. 145.
11. Schwing dich auff, Fraw Nachtigall, geschwinde (10). — Erk-B. 492. Venusgärtlein S. 222: 118. Zs. f. dt. Phil. 39, 221 nr. 131.
24. Sol es sein, | warum sagt ihr denn alzeitt nein (5). — Kopp, Archiv 117, 7 nr. 18.
19. Tieff in dem Vngerlande (12). — Bolte, Jb. f. Münch. Gesch. 4, 427 (1890). Zs. f. dt. Phil. 40, 408 nr. 8.
20. Vmb ein schons Jungfräwlein willen | geritten so maniche Nachtt (10). — Anhang nr. 6.
26. Von deinent wegen bin ich hie (8). — Forster 4, 15. Kopp 186. Erk-B. 428. Archiv 117, 252 nr. 189.
21. Von grund deß Hertzenn mein (6). — Haußmann 1598 nr. 9. Kopp, Archiv 117, 13 nr. 50.
3. Wer ist, der doch kan ansehen (7). — Fl. Bl. 1614 (Berlin Ye 1191).
45. Wie vnmenschliche Trawrigkeit (5).
35. Wo sol ich hin, verwundt ich bin (19). — Venusgärtlein S. 207: 110. Zs. f. dt. Phil. 39, 221 nr. 134.
17. Zu Ehren ein Jungfrawen zartt | lig ich gefangen vnd gebunden hartt (18).

Über den dänischen Liedern werden öfter deutsche Melodien angeführt: Ein threwes Hertz in Ehren hab ich mir außerwelett (Bl. 419b), Einsmahl da ich Lust bekam (265b. 291a. 384b. 417b), Es bath ein Baur ein Mägdelein (189a), Es war ein Jäger, woltt jagen (359b), Ey du feiner Reutter (136b), Gar lustig ist spatzieren gehn (253b), Hertzlich thutt mich erfrewen die liebe Sommerzeitt (237b), Ich bin ein Mauß in meinem Hauß (279b), In Thrawrigkeitt bringh ich mein Leben zu (185a), Manßfelds Wiße (455b), Mein junges Leben hat ein End (316b), Nu bin ich durch Liebe zu Thrawren gebracht (426b), Rolands Viße (234b), Venus du und dein Kind (90b. 233a). — Deutsch ist ferner nr. 129 'Außlegung etzlicher Farben' (Prosa) und nr. 83 'Dialog vom Haushalten', vgl. Bolte, Alemannia 16, 211. Übersetzungen aus dem Deutschen sind nr. 80 'Graabens Frierskab', 135 'Diana und Venus' und 136 'Stor trofast kierlighed'.

6. Kirsten Basses Handschrift.

Kopenhagen, Ny kong. Samling 485c fol. 1635 angelegt. Enthält neben Übertragungen von Greflingers 'Ey Fairfax' (nr. 91. Oben S. 188[5]) und Schochs 'Amande darf man' (nr. 151. Oben S. 188[6]) nur ein deutsches Lied:

182. Kein mensch ist auf dieser Erden, der ohn Sorgen leben mag (8).

7. Magdalene Sibylle Barnewitz' Handschrift.

Kopenhagen, Mscr. Thott 774 fol. 227 Bl. fol. Molbech 1848 S. 42. Die Besitzerin war um 1650 als Tochter von Frederik Barnewitz auf Rubierggaard in Lolland geboren, heiratete den Landrichter Jens Rotsten auf Langholm und starb 1682.

171. Ein ander der hällt es mit lautern geldern, | Mit Schiffahrt, mit Jagen, mit Büschen und Feldern, | Ich wils mit Gott halten und nach Ehren streben ... (6).

8. Liederbuch um 1700.

Mscr. Thott 1522. 4°. Ohne Blattzählung, in Querquarto. Enthält 171 dänische und deutsche Lieder. Über den ersteren sind öfter deutsche Melodien angegeben. Die 36 deutschen Stücke stehen meist in Gruppen beisammen (92—103. 110—120. 128—136).

96. Ach wie bin ich nun betrübet (7).
134. Charibella, laß die Ruh, höre meinem Singen zu (7).
111. Doris ging in ihren Garten (11). — Venusgärtlein 1656 S. 3: 2.
136. Ein Geist, der Ehre sucht, vergleichet sich dem Klee.
119. Galathe, du bist es eben (9). — Göring 1654 nr. 40.
118. Ich bleibe bei der Liebe wie Wasser in dem Siebe (6). — Greflinger 1651 S. 186. Venusgärtlein S. 266: 147.
110. Ihr habet, schönstes Bild, das Herz mir abgewonnen (5).
135. Ist das nicht die Silvia (6).
95. Ist den das der Liebe Lohn, falsche Roseminde (7).
113. Liebchen, was wiltu mir davor bezalen (4).
102. Lieben und vergnüget leben ist das Beste in der Welt (5).
103. Liebste, deine Zier, Bescheidenheit und Höffligkeit (15).
94. Liebstes Hertz, wenn wir betrachten unsern Abscheidt (5).
131. Mensch, wie kömpt es, daß dein Sinn (13).
98. Mit Trauren will ich nun enden mein Leben (7).
163. Nun schläfft sie schon, die andere Dion (8). — L. de Thurah S. 451 und 426: 'Sie schläfet schon'. Kopp, Liedersammlungen 1906 S. 79. Niessen, Vjschr. f. Musikw. 7, 620. 646. Archiv f. Musikw. 4, 432.
115. O Lesbia, du Hirtenlust (4).
128. O Phyllis, edle Schäferin, die du mich hast besessen (8). — Rist, Galathee 1642 Bl. H 7b.
83. Phyllis, du edle Schäferin (8). — Wie oben.
92. Seyd willkommen :,: meiner Sinnen Meisterin (13).
112. Silvander hatte kaum verspüret (9).
97. So hastu, liebes Kindt, mich gleichwol nun vergnügt (9). — A. Krieger 1657 (Denkm. dt. Tonkunst 19, 156). Niessen, Vjschr. 7, 604.
170. So heißt der alte Bund: du Menschenkind mußt sterben (19 Verse).
133. Soll ich dan mein junges Leib der Phyllis zum Dienst ergeben (3).
99. 148. Stets lieben und nimmer genießen (7). — Schäfferey von Amoena und Amandus 1641 S. 160.
120. Unter allen Schäferinnen kan mir meine Galathe (9).
100. Was kann mit Schmertzen mehr verdrießen (6). Mel. Amande darf man.
132. Was plagst du Phyllis mich? Ich bin dein ander Ich (5).
117. Weil mein Lieb ist weggezogen in die ungestüme Welt (6).
93. Wen ich die verwichne Zeit bei mir selbsten überweget (6).
116. Wenn ich doch meine Gedanken nur wüßte (7). — Thurah S. 419.
101. Wer verehrt dem opfre [!] Thomas was? Nichts als von dem Baum das Gras, daß er muß leiden Hungersnot. Gleichwol ist er noch nicht tot (12). — Vor Nr. 134 steht: Wer gibt der arme Thomas watt? Man erinnert sich an Shakespeares King Lear III, 4 (Edgar: 'Who give any thing to poor Tom?').
171. Wie geschieht mir? bin ich trunken (4). — Vgl. zu Thurah S. 507.
114. Wiltu Libgen mich nu meiden (6).
130. Wohl der, die in der grünen Jugend sich bald in solche Schranke stellt (3).

9. Laurids de Thurahs Liedersammlung.

Kopenhagen, Mscr. Thott 1526. 4°: »Samling af een deel zierlige og smukke Vers, mesten alle i det Danske og det Tydske Sprog, hvoraf saavidt vides, den mindst deel ved Trykken ere blevne bekiendt giordte. Forste Deel.« Ex Musaeo Laurentii de Thurah. 564 S. 4° und Register. — Die Sammlung scheint um 1740 von dem Hofbaumeister Laurids de Thurah (geb. 1706, gest. 1759; geadelt 1740) angelegt zu sein; auf S. 285 steht ein Gedicht auf den Tod seines Vaters, des Bischofs Laurids Thura v. J. 1731.

Den dänischen Liedern folgen die deutschen auf S. 413—555; die 43 geistlichen Lieder[1] auf S. 236f. zähle ich nicht mit auf. Direkte Beziehung zu Rostock und Königsberg weisen einige Studentenlieder auf (S. 421. 437. 501).

431. Ach lieber Sylvander, wie solt ich nicht lachen (11).
535. Ach mein Glück, ach, schläffst du noch? (5). — Archiv f. Musikw. 4, 429.
505. Ach, wer wolte dich doch nicht, schönste Charilene, lieben (7). Mel. Rosilis mein ander Ich.
429. Amanda, darf man dich wol küssen (4). — Schoch; vgl. oben S. 188⁶.
487. Animone, meine Seele, ach wie süße ruhest du (9).
513. Chloris, meine Wonne, meiner Augen Sonne (9).
457. Coridon sagt ohne Schämen (4).
455. Die Amor Lieb hat mir in schneller Eil (7).
501. Donner, Blitz und Hagelsteine, Alle Wetter gros und kleine, Alles was nur zu erdenken, So den Menschen hie mag kränken, Komm auff diese Baaren-Schar: Brumbaar, Brumbaar (8). — Vgl. S. 421: 'Eisenbeißer'.
551. Du nur, du gläserne Wälder Fontain (5).
421. Eisenbeißer, Lanzenbrecher, Hurenkinder, Bahrenstecher... Brumbahr (8). — Niessen, Vjschr. f. Musikw. 7, 638. Blümml, Leipziger Liederhandschriften 1910 S. 9: Rostocker Häscherlied. Ebenso beginnt S. 423: 'David Breitbarten letzter Ehrendienst'. Vgl. S. 501: 'Donner'.
462. Eleonora die Betrübte (10). — D. Schirmer, Singende Rosen 1654 S. 348; vgl. Kopp, Euph. 8, 270.
540. Es ist an dem, daß ich muß scheiden (7).
428. Fraget nicht, warum ich klag (4).
316. Freyheit ist ein edles Leben (3 + 1). — Kopp, Volks- u. Studentenlied 1899 S. 145.
448. Friedrichsod ist nun verloren (11). — Auf die Einnahme von Frederiksodde durch den schwedischen General Wrangel im Oktober 1657.
522. Geh, meine Seele, geh hin, begeistre doch den Sinn (7).
500. Geht, ihr meine Tränen, geht (3).
469. Glänzender Strahle der blühenden Jugend (11). — Hofmannswaldau 4, 92 (12).
516. Gute Nacht, du schönste Rosilis (4).
435. Hertz, meinst du den, wen ich von hinnen (7).
503. Höre, o Himmel, mein jammerend Noth (4).
553. Höret zu, ihr Weydenleute, wie mirs heute (14). — Blümml 1910 S. 91. Archiv f. Musikw. 4, 432.
490. Ich bin betrübt, weil mein Trost ist von hinnen (5).
492. Ich bin kein Epikurer nicht (5). Mel. Soll denn die Jugend. — Kopp 1899 S. 77.
433. Ich bin nun frey von Euch, untreue Schöne (8). — Venusgärtlein 1656 S. 286 nr. 160: G. Finckelthaus 1644 Bl. Da.
437. Ich gedachte diesen Ort und die Königsbersche Gassen (12).
530. Ich liebe dich, sie aber kränket sich (3). Mel. Sie schläffet schon.
425. Ich liebe, du liebest, er liebet das Lieben (5). — E. Gläser 1653. Hofmannswaldau 4, 129 (1704). Archiv f. Musikgesch. 4, 430.
546. Ich lobe den Krieg und achte für Götter (3).
555. Ich muß von dir abermahl (6).
458. Ihr meine Seufzer, wo fliehet ihr hin (6).
482. Ist nicht Studentenleben das Beste in der Welt (7).
531. Last uns nur lustig sein, weil wir noch leben (15). — Kopp, Ält. Liedersammlungen 1906 S. 101. Niessen, Vjschr. 7, 639. Archiv f. Musikw. 4, 428. Blümml 1910 S. 17. Keil, Studentenlieder S. 136.
446. Liebt jemand so wie ich (6). — Schoch 1660 S. 149; vgl. Kopp 1906 S. 110.
534. Mein, die Zeit ist schon allhier (8).
472. Meinst du, mir ist an dir gelegen (10).
517. Nimmermehr soll mich die Liebe verletzen (10).
451. Nun schläfft sie schon, die andre Dion (10). — Vgl. oben S. 36 nr. 163.
524. Nun so reis ich weg von hier und mus hinfort meiden (11). — Erk-B. nr. 791b (10).
479. Nun so will ich dir, mein Leben, Margaris, die Hände geben (10).
475. O du Gott ergebnes Hertz, muß ich es dennoch erleben (12).

[1] Nebenher erwähne ich 35 für Klavier gesetzte geistliche »Arien« des 18. Jahrh., z. T. von Joh. Foltmar, im Mscr. Thott 842. 4°; darunter nr. 13 »Wahre Freundschaft muß nicht wanken« (Erk-B. 568).

486. O falsches Hertz, o gantz verfluchte Sinnen (5). Parodie des folgenden.
484. O grausames Herz, o diamante Sinnen (5).
512. O Rosidora, edle Flora (7). — A. Krieger 1657 (Denkm. dt. Tonkunst 19, 158). Niessen, Vjschr. 7, 641. Arch. f. Musikw. 4, 432.
430. Rosalis, mein ander Ich (4). — Arch. f. Musikw. 4, 437.
550. Rosen und Violen mögen Kinder holen (8). — Kautzsch 1684 S. 231. Hofmannswaldau 1, 393. Kopp 1906 S. 215. Euph. 13, 122.
498. Schönste, nimb doch an die Treu (6).
417. Sein wir dan so traurig hier, gebt uns ein groses Glaß (11). — Greflinger 1644 S. 77. Hoffmann v. F. 1860 nr. 221: 'Werden wir so traurig sein'. Rattay, Ostracher Liederhs. 1911 S. 93.
510. Seyt das der Tugend Pfad hat Hercules betreten (6).
426. Sie schläfet schon, die andere Dion (7). — Vgl. oben S. 196 nr. 163.
416. Soll ich, Amande, mein Auffenthalt (4). Mel. Hast du den Liebster.
466. Soll ich denn, schönste Hyppolita, leyden (8).
326. Solt ich mich länger quälen (5). — Mscr. Thott 1102. 4° nr. 70.
427. Steht still alhie! Dis ist das Haus, wo sie, die Chariminde (8).
413. Trauret, ihr Wiesen, ihr Gärten, ihr Felder (10).
545. Trinchen, mein Hühnchen, las mich dein seyn; gib mir dein Mündchen ein Viertelstündchen zu eigen ein (9).
536. Und wenns nicht will, so will es nicht (6). — Kopp, Archiv f. Kulturgesch. 1, 431.
542. Unter allen Glückesschätzen ist ein frischer Muht zu setzen (11).
419. Wan ich doch meine Gedanken nur wüste (7). — Mscr. Thott 1522. 4° nr. 116.
520. Was ist dir, edeles Lisettchen (7).
465. Was säumst du dich, o Seele, zu verspringen (8).
460. Was säumt ihr euch, ihr treuen Adern (7).
441. Was thust du, schönste Hand (9).
454. Weil nun St. Martin bricht herein (12 Verse). — Finckelthaus 1644 Bl. D 7. Venusgärtlein 1656 S. 50: 27. Erk-B. 1149.
443. Weil wir zerstreut durch Neid und Zeit (9). — Greflinger 1644 S. 6. Kopp, Volks- u. Studentenlied 1899 S. 176. Euph. 13, 119.
507. Wie geschieht mir? Bin ich trunken (8). — Ditfurth, Volks- u. Gesellschaftslieder 1872 S. 272. Berlin Mgo 429, 21a. Oben S. 196 nr. 171.
528. Wie lieblich ist der Jungfernstand, der nichts von Liebe weiß (5). Mel. Ich fragte gestern Abend spät.
317. Wilstu mich denn ewig hassen (5).
495. Wo ist jemand auf der Erden, der dich nicht, du liebstes Kind (11).

10. Deutsche Arien des 18. Jahrhunderts.

Kopenhagen, Mscr. Thott 1102. 4°. 323 S. Quer 8°. Die 142 deutschen Lieder sind oft als Air, Arioso, Menuett, Gigue, March, Cantata, Rigaudon bezeichnet, aber nur selten mit Melodien versehen (nr. 113. 116. 118. 133. 142).

100. Ach hätt ich dich niemals recht lernen kennen (2).
13. Ach Himmel, wie pfleget die Liebe zu schertzen (6). — Kopp, Volks- und Studentenlied 1899 S. 85.
36. Ach ihr wunderschönen Augen (3).
91. Ach könten meine Augen reden (5).
51. Ach mein Engel, darf ich fragen (8).
124. Ach mein Engel, laß mich wissen (5).
99. Ach mein Engel, laß mich doch wissen (2).
139. Ach mein Leben, tödte mich (Dialog von Daphnis, Strephon, Philis).
33. Ach Salinde, ach wie lange (4).
40. Ach, was für Plagen muß ich ertragen (3).
50. Allerschönste meines Hertzens (6).
81. Allzu strenge Grausamkeit.
66. Amor, bist du nicht ein Narr (5).
22. Angenehmes Saal-Athen (4). — Kopp, Volks- und Studentenlied 1899 S. 219: 'Du angenehmes'.
86. Auf auf, ihr edlen Jäger, auf auf (6).
92. Beliebte Last, geliebte Ketten (3).
25. Bey dem Brunnen Durst zu leiden. — Zs. f. Volksk. 35, 34. Ähnlich in nr. 138: Cupido.
62. Bindet nur, ihr schönen Hände (2).
118. Charmante Doris, thu mir bekennen (3).
138. Cupido, gib Rath. (Damon, Cupido, Belinde.)
110. Cupido ist gefangen, Trarara.
82. Cupido, sage an Melinden (7).
87. Cupido, weich mit deinen Stricken (4).

35. Das Schmeicheln der Damen gehet nicht von Hertzen (2).
54. Dem Gärtner muß das Hertze lachen (6).
34. Die Mädgens seind wie Post Pappier (6). — Chr. Weise 1678 1, 5.
76. Die Welt, die richtet in der That (6).
46. Donner, Hagel, Blitz und Keule (2). — Hess. Bl. f. Volksk. 3, 22.
7. Doris, mein Schatz, mein eintziges Leben (4).
130. Du Göttin meiner Brust (10).
58. Du hast mein Hertz gestohlen (10). (Leander und Dorinde.)
85. Dunkle Augen, saget doch.
43. Du schöne Doris du (10).
142. Du siehest mir [!] ja so freundlich an (4).
12. Du sprichst, ich bin dir ungetreu (8). — Kopp 1899 S. 151.
89. Ey lustig wohlauf, jetz lieblich content (9).
23. Ey Possen, wer wolt sich verlieben (6).
61. Ein Kuß, der muß der Liebe Siegel heißen (2).
88. Empfindlich Leben, wie quelest du mich (4).
32. Englischer Schatz, vergönne doch Platz (6).
116. Englisches Kind, liebwertheste Seele (7).
126. Erlaub mir, mein Kind (3).
102. Erzürne nicht darumb, du angenehmes Kind (6).
45. Es bleibt dabey, fält gleich zuerst ein Regen (4).
129. Eure Liebe ist alt, ohne Grund und Boden (6).
135. Fahret wohl, ihr schönen Flammen (8).
117. Felsen brechen, Steine springen (5).
101. Gedanken und Grillen, weicht eilent von hinnen (6).
108. Gewünschte Triebe, holdselige Liebe (2).
119. Gute Nacht, ihr schönsten Blicke (3).
122. Habt ihr nicht meine Gedanken gesehen (8).
106. Hat denn mein Jammer noch kein Ende? (4).
120. Hier ruht Lisette auf ihrem Bette (6).
123. Hie thu ich bereiten vor Stich in den Seiten (4). (Quacksalber).
1. Ich bin so hertzlich nicht verliebt (5).
49. Ich bin so, wie ich bin (7).
133. Ich bin und bleib ein Schäfer (6).
79. Ich bin vergnügt, obgleich die holden Blicke (4).
96. Ich hab ein Hertz und eine Seele (5).
65. Ich hab ein Kind erblicket (4).
131. Ich hab ein Kind erwählet (8).
121. Ich kann ja kaum reden (8).
56. Ich küss euch zwar, ihr angenehmen Hände (6). — Ditfurth 1872 S. 35.
133. Ich lebe dir getreue.
136. Ich liebe nur, was mich kan wohl vergnügen (3).
73. Ich liebe zwar, doch bleib ich ungebunden (5).
5. Ich will auch ein Schäfer sein (3).
97. Ihr angenehmen Todes Blicke (3).
134. Ihr Augen gleicht dem Blitze.
67. Ihr süßen Lippen, entführter Muth (4).
63. In Trauren muß ich leben (5).
57. Ist denn die Liebe so heftig verblent (6).
24. Komm, mein auserwehltes Leben (6).
137. Komm, meine Schöne, und laß dich umfangen (6).
107. Laß mich deine Wangen küssen. (Amynt und Lisette).
53. Laß mich schlaffen, liebste Seele (4). — Kopp 1899 S. 245: Günther.
15. Liebe ohne Gegenliebe kan nicht lange Zeit bestehn (2).
9. Liebe siehet das Gold der Cronen (5).
59. Lieben hat mir der Himmel befohlen (4).
26. Lieben ist das Lomber-Spiel (4).
2. Meide mich, fliehe mich, eile von hinnen (5).
37. Mein Glücke schläft nun lange Zeit (6). — Chr. Weise 1678 1, 10.
46. Mein Hertz, erkenne doch die Treue (6).
27. Mein Hertze weint zwar Bluth und Trenen (2).
87. Mein Leben, sieh, dein Knecht (4).
115. Mein Schicksal macht, daß ich mich muß betrüben (6).
37. Mein Schicksal mehret sich (6)
44. Meine Losung heißt Vergnügen (4).
140. Meine Losung heißt zwar Vergnügen (4).
114. Meine Seele sucht ihr Leben (5).
14. Muntere Sinnen, vergnügt die Brust (5).
103. Nun ist sie gewandert, das edle Geblüth (6).
21. Nun, mein Kind, ietzt muß ich scheiden (3).
41. Nur einen Tag die schönen Augen sehen (7).
42. Ohne Hoffnung leben müssen (4).
128. Philis lag im Bett allein (10). — Kopp, Archiv f. Kulturgesch. 1, 428. Blümml, Leipziger Liederhs. 1910 S. 80.
3. Philis, wenn du nicht bestendig wilst bleiben (5).
28. Schöne Augen, holde Strahlen (3). — Kopp 1899 S. 153. Erk-B. 701. Euph. 13, 117.

65a. Schöner Ursprung meiner Flammen (3).
77. Schönste auf Erden, Melinde mein Leben (3).
71. Schönste Göttin meiner Seelen (6).
83. Schönste Seele, mein werthes Vergnügen (4). — Vgl. Kopp 1899 S. 168.
69. Schönster Engel, du allein (4).
72. Schweigen und im Hertzen denken (5). — Zs. f. Volksk. 35, 34.
39. Severina, deine Trähnen (6).
31. Sind die schönen Rosenwangen (6).
74. So du nicht bist von Stein (4).
17. So nim die letzte Pflicht (6).
18. So so, so so, so seh ich dich, mein Kind (6).
93. So soll ich nach des Himmels Schluß (8).
39. So wie ein Felß bei Wind und Meeresstürmen (6).
90. Soll ich denn zu Asche brennen (6).
80. Soll ich ein Ball des falschen Glückes seyn.
105. Soll meine Gluth vergeblich brennen (2).
141. Sollen denn die grünen Jahre (7). — Zigler, Banise 1688. Kopp 1899 S. 67. Euph. 11, 507.
109. Solt ich mein Hertze mit Sorgen abquälen (Strephon, Belinde).
70. Solt ich mich länger quelen (5). — Thurah S. 326.
4. Spielet, spielet, freye Sinnen (5).
29. Stoltze Schöne, fahr nur fort (4).
55. 64. Stumme Seufzer, stille Plagen (3). — Menantes 1717. Kopp 1899 S. 72.
78. Süße Liebe, deine Triebe (3).
20. Süßer Gift verliebter Hertzen (12). — Chr. Weise 1678 1, 1.
16. Treuer Herzen keusche Flammen (6).
127. Unvergleichlich Angesicht (4).
19. Verfolget das Glück mein hoffendes Hertz (3).
113. Vergnügtes Kriegen bleibet mein (4).
30. Verhaßte Gramsucht, weich von mir (5).
68a. Verliebte Gedancken, erholet euch wieder (2).
67. Von allen, die euch Treu versprechen (2).
48. Von den Banden, von den Ketten (6).
12. Warum wilt du noch länger widerstreben (9).
89. Was gedenkt ihr doch, ihr freyen Sinnen (5).
10. Was scher ich mich um dich (7).
6. Was seid ihr spröde, ihr jungen Mädgen (8).
95. Was weinst du viel, ich muß doch fort (4).
8. Weicht, ihr Gespenster, weicht (5).
132. Wenn ich verdrießlich bin (5).
60. Wer die Schmeicheley will kennen (2).
75. Wer sein Hertz will recht vergnügen (4).
112. Wie süß ist doch der Liebe Krieg (3).
125. Wo Mars den blanken Degen führt (3). (Bothmer in Brabant).
111. Zeit und Stund ist mancherley (3).
98. Zürne nur immerhin (2).
104. Zweyen Schönen zu gefallen Fehlt mir ein gedoppelt Hertz. | Beyde wünsch ich zwar zu küssen, | Doch wird eine weichen müssen. | Denn mein Schmerz Dient der Liebe nur zum Scherz. (2).
101a. Zwing ich mich gleich dich zu lieben.

Was diese zehn Handschriften uns an deutschen Liedern darbieten, ist begreiflicherweise nur ein zufälliger Ausschnitt aus der großen Masse, die in den zwei Jahrhunderten von 1550 bis 1750 in Dänemark einströmte, und deckt sich keineswegs mit der zu Anfang dieser Untersuchung aufgestellten Liste der den Deutschen und Dänen gemeinsamen Lieder. Es sind auch nicht alle Liedgattungen gleichmäßig vertreten. Von Balladen begegnet uns eigentlich nur eine, aber bisher unbekannte und interessante in der von Karen Gyldenstjerne angelegten (oder fortgesetzten) Langebekschen Handschrift[1]. Sie ist in einem heillosen Gemisch von hochdeutschen, niederdeutschen, niederrheinischen und dänischen Sprachformen überliefert, war aber ursprünglich niederdeutsch abgefaßt und vermutlich in Holstein entstanden, in Anlehnung an das niederländische Lied von dem Herren und dem Friesen. Die Situation ist die des mittelalterlichen Tageliedes. Als der Wächter das Liebespaar aus dem Schlafe

[1] Abgedruckt Zs. f. Volkskunde 35, 25: 'Der vom Gatten ertappte Liebhaber'.

weckt, entweicht der Buhler in Weiberkleidung, findet vor dem Tor sein Pferd, schwingt sich darauf und singt der geliebten Dame einen Abschiedsgruß zu. Das hört der Gatte der Edelfrau im Bette, eilt dem Liebhaber nach und fordert ihn auf, das Weiberkleid abzulegen, damit man ihm nicht nachsagen könne, er habe ein Weib erschlagen. Voller Angst schaut die Frau von der Zinne dem Zweikampf zu, heißt jedoch ihren Mann, wie er als Sieger zurückkehrt, willkommen: 'Ihr seid mir dreimal lieber, viel lieber als mein eigner Leib'. Als er ihr aber ihre Falschheit vorhält, begegnet sie ihm mit gleichem Trotze. — Drei historische Lieder des 17. Jahrhunderts hat uns Vivike Bild aufbewahrt: einen frischen Gesang eines deutschen Landsknechts[1], der 1611 im schwedischen Heere gegen Dänemark zog und stolz seine Anhänglichkeit an seine Fahne beteuert:

Ich hab mir ein feins Mägdelein außerwehlt,
Sie schwebt daher in weitem Feld;
Derselbigen hab ich geschworen ein Eid,
Bei ihr zu lassen all Ehr und Treu.

und ein Gesprächlied vom Jahr 1621, das den verwegenen Heerführer Graf Ernst von Mansfeld schildert, wie er für den aus Böhmen vertriebenen Winterkönig Friedrich von der Pfalz mit seinen Getreuen ins Feld zieht, endlich ein historisch vorläufig nicht zu fixierendes Stück, in dem ein ungenannter katholischer höherer Offizier, der dem Kriegsgericht verfallen ist, Abschied vom Leben nimmt; man denkt zunächst an die blutigen Exekutionen, die gerade damals in Böhmen von Kaiser Ferdinand II. vorgenommen wurden.

Die Hauptrolle aber fällt, wie begreiflich, dem Liebesliede zu. Bei Karen Gyldenstjerne und Anne Urop finden wir neben vielen Nummern, die uns als Texte der Komponisten Heinrich Finck und Georg Forster aus dem Frankfurter Liederbuch und deutschen Handschriften geläufig sind, auch verschiedene bisher unbekannte anziehende Gedichte, die etwa die eifrige Liebeswerbung in der Weise mittelalterlicher Minneallegorien und Märchendichtungen als eine Jagd auf einen Hirsch oder eine Hindin[2] schildern oder über das Thema 'Liebe bringt Leid' Betrachtungen anstellen. Galant schmachtenden Charakter tragen die Wechselgesänge und die teilweise im Venusgärtlein von 1656 wiederkehrenden Stücke, die Vivike Bild um 1640 aus einem Haufen von Einzeldrucken kopieren ließ. Auf heutige Leser wirkt ja diese gesellschaftlich gezähmte Galanterie durch die Wiederholung der gleichen Motive und Ausdrücke vielfach eintönig und ermüdend, wenn man auch Molbechs ärgerliche Bemerkung über die 'elendige tyske Viser' nicht unterschreiben wird[3]. Daß die adligen Damen nicht ungebundene Erotik und lustige Zecherpoesie ihrer Aufzeichnung würdigten, ist zu verstehen. Dergleichen und auch die bei ihnen ganz fehlenden Singweisen muß man in dem zwischen 1603

[1] Zs. f. Volkskunde 35, 28.

[2] Vgl. Bolte, Zs. f. Volkskunde 21, 164[5] und Zs. f. vgl. Litgesch. 3, 288; auch Bolte-Polívka 2, 345. Kopp, Euphorion 8, 522. Erk-Böhme 1434. 1445.

[3] Die Mode des Akrostichons, von der Kopp, Zs. f. dt. Phil. 32, 212. 33, 282 handelt, wird natürlich auch von dänischen Verfassern nachgeahmt: vgl. A. Urop nr. 125 (Sophie Brahe) und Vivike Bild nr. 159 und 160.

und 1608 aufgezeichneten Liederbuche der beiden Rostocker Studenten Petrus Fabricius und Peter Lauremberg suchen, das ich hier, als hinlänglich bekannt, bei Seite lassen konnte[1]. Man kann überhaupt fragen, ob jene Damen die deutschen Lieder nur als Lektüre genossen oder auch sangen. Bei vielen älteren Liedern, deren Weisen uns nur in kunstvollem mehrstimmigem Satz überliefert sind, ist der Zweifel berechtigt, daß diese Melodien gleichzeitig mit den Texten in die Häuser des dänischen Adels drangen; dagegen darf man wohl annehmen, daß Vivike Bild, die oft zu ihren dänischen Liedern die Angabe der deutschen Melodie ausdrücklich hinzufügt, auch mit diesen hinlänglich vertraut war.

Im 18. Jahrhundert drängte in Dänemark, wie man weiß, der Einfluß der französischen Literatur die deutsche in den Hintergrund; dennoch schwand die Beliebtheit des volkstümlichen Kunstliedes, wie es Greflinger, Rist, Finkelthaus, Gläser, Schoch, Schirmer und andre gestaltet hatten, nicht völlig. Diese Männer treten uns in der um 1700 angelegten anonymen Handschrift und in Thurahs einige Jahrzehnte späterer Sammlung entgegen, die auch einige aus Rostock und Königsberg stammende Studentenlieder bietet. Völlig andern Charakter trägt die letzte unserer Handschriften, die ich ums Jahr 1750 ansetzen möchte. Hier werden einige Dichtungen von Weise, Menantes und Günther überwuchert von mehr als hundert Arien aus unbekannten Opern und Singspielen. Vermutlich stammen diese aus den Aufführungen der deutschen Operngesellschaft her, die in den Jahren 1722—28 an dem neuerbauten Kopenhagener Theater wirkte. Die musikalische Leitung hatte der königliche Kapellmeister Reinhard Keiser, der vorher in Hamburg eine außerordentliche Fruchtbarkeit als Opernkomponist entwickelt hatte. Die Texte, meist Liebesbeteuerungen, sind freilich durchweg Dutzendware, doch finden sich auch ein paar zierliche und witzige Verschen[2]. Eine genauere Prüfung auch der eingestreuten Melodien muß ich den Musikforschern überlassen.

Anhang.

1. Liebesjagd.

(Langebeks Quarto nr. 115.)

1. Ich hab geiagt auff wilder arth,
Das wildt ist mir entgangen;
Das wildt, das ich geiaget hab,
Das hat ein ander gefangen.

2. Das wildt auff gruner heyden stehet
Vnd lustert nach dem horne;
Vnnd wann das wildt verstöret wirdt,
So scheuhet es weder hagenn noch dorne.

3. Wolauff, guth jeger, vnd bloß ins horn!
Die strick seint auffgenomen,
Dieweil das wildt verjaget ist;
Ich forcht, es werd nicht widerumb komen.

4. Wer allzeit jagt vnd gar nichts fahet,
Was hulfft ihn dann sein jagen?
Wer mercken kan, recht wol verstehn,
Der darff nit weiter fragenn.

2. Ein gleiches.

(Langebeks Quarto nr. 127.)

1. Wer jagen stelett vnd nihten fengett,
Was hilfft ihm dan sein jagentt?
Ich habe gestelt auf der gronen heide.
Das wilt ist mich entgangen.

2. Das mich das wilt entgangen ist,
Das spur ist mich nicht leide, auch leide.
Ich weis mich ein feines mettlein,
Das wil mich neue kleiden, ja kleiden.

[1] Vgl. oben S. 187, Anm. 5.
[2] Vgl. Zs. f. Volkskunde 35, 34 nr. 61—62.

3. Er nam sie bey irer sneweisen hantt,
Bey iren sneweisen henden,
Er fürt sie den lieben grünen waltt entlang,
Den gronen waltt ein ende, ja ende.

4. Vnder eine linde, war gröne,
Dortt oben war sie so grone,
Dar stunde ein bedde, was wol bereitt
Von samatt vnd von seiden gar schone, ja schone.

5. Dar lagen die zwene die liebe lange nacht
Bis an den hellen morgen,
Vnd da der helle tag anbrach,
Da schien er vff die wangen, ja wangen.

6. Wol auf, [gut] reuter, es ist tag!
Hir ist zu lang geschlaffen.
Die hern reiten den grünen walt entlang,
Der hiefman hatt geblasen, ja blasen.

3. Liebe bringt Leid.

(Langebeks Quarto nr. 123.)

1. Die libe hat mich gekrenket,
Darzw in schmertzen gebracht,
Darin ich bin versenckett
Mitt gedanckhen tag vnnd nacht.
Ach, wie kan ich frolich werden
Vnd haben einen guten mut
Alhie auf dieser erden,
Weil ich bin lebendig todt!

2. Wer liebet, der ist gestorben
Vnd lebet ihm selber nicht;
Hertz, mutt, sinn seindt verdorben,
Allein zum andern gericht.
Ach, wer khan alles ermessen
Der liebe marter vnd pein,
Die gar offt thutt aufffressenn
Dem menschen marck vnd bein!

3. Man spricht von schweren orden,
Da man ins closter zieh;
Ich bin aber inne worden,
Das noch gewesen nie
Kein grosser leiden auff erdenn
Als zwey getrewer hertz,
Die einander hoffen zu werden
Vnd meiden sich mitt schmertz.

4. Ir liebe muesen sie stellen
Gar offt in der finster nachtt,
Das feur im hertzen helen,
Das es nicht werde ausgebracht.
Ach, je mer sie sich bezwingen,
Je grosser die liebe wirtt,
Wissen nitt, ob ihn muge gelingen
Biß ir hoffnung wirtt erwertt.

5. Wie mannichfaltig tichten
Bey tag vnd auch bei nacht,
Darzu vil schwerer süchten
Wirt offt von ihnen gemacht,
Darmit sie einander schencken
Von irem hertzen gutt
Mit seufftzen vnd mit dencken
Mennigen blutstropffen rott.

6. Die liebe sich offt verkerett,
Nimpt hin alle freudt vnd lust,
Ja krafft vnd macht verzerett,
Die schonheit sich auch verlust.
Ach, es wechst kein krautt im garten,
Das die liebe heilen kan;
Es ist kein grosser gefare
Dan feur ihm hertzen han.

4. Abschied von der Liebsten.

(Langebeks Quarto nr. 163.)

1. Ade, mein auserwelte,
Ade, ich muß daruon!
Ich bidde, drag du kein leide,
Das ich mus von dir scheiden,
Las du alle dein traurennt staenn!

2. Negest gott bistu mir die liebeste,
Das suer ich bey meynem eydt.
Das hertz in meynem liue
Das ist dein, vnd dein schal es bleibenn,
Werstu gleich auff hundert dusennt meill.

3. Leichtlich gib du kein glauben,
Vortraw nicht jderman,
Slag alles aus deinem synne,
Das dir mucht vngefal bringen,
Schones lieb, dencke du offt daran!

4. Ade, ich muß mir scheiden,
Ade, ich muß daruon!
Gott der mag dir dein gesundtheitt sparenn
Vnd dich vor allem leidtt beuaren,
Biß das ich wider zu dir kum.

5. Der Mansfelder zieht 1621 gegen Maximilian von Bayern.

(Vivike Bilds Folio nr. 15.)

1. König Friederich.

Manßfeld, du edler Held, bleib mir getrew!
Ich hoff, es sol vnd wird dich nicht gerewen
Mein General zu seyn. Sey nur frisch auff
Gegen den Beyerfürsten, schlag wacker darauff
Vnd wehr dich frisch und ritterlich,
Wie eim Soldatten gebührett sich,
Auff das der Feind weder mich noch dich
Mitt seinem Schwerdt berühre!

Lesarten der Handschrift: **2**, 5, 3 die helle — 5, 4 Die schints er vff de — 6, 4 De. **3**, 2, 2 nitt — 3, 2 zeucht — 5, 3 seufftzen — dancken — 6, 7 gefar. **4**, 4, 5. kum zu dir.

2. Manßfeld.

Ach König Friederich, es hat kein Not,
Dein getrewer Diener bleib ich biß in Thodt;
Das wil ich mit Leib, Gut vnd Ehr beweißen,
So fern dich Cafsion wird vbereylen,
Mit meinen Reüttern vnd Landsknechtten,
Die allzeit seyn bereitt zu fechtten
Vnd sterben auch gantz ritterlich
Für dich, Königh Friederich.

3. Manßfeld.

Ihr teutschen Reutter vnd Soldaten gut,
Seyd vnverzagt vnd habt ein frischen Muth!
So wahr ich bin Graff Ernst gebohren
Aus Manßfeldlichen Geblütt erkohren,
So will ich bey euch setzen auff
Leib, Leben, Gutt vnd Blutt zuhauff.
Woltt ihr dergleichen bey mir thun,
Sprecht Ja vnd sagt mirs zu!

4. Soldaten.

Manßfeld, du edler Ritter, dein Tapferkeit
Ist nunmehr in der gantzen Welt weit vnd breit
Bekant an allen Ortten vnd Enden,
Wo man von dir hört, zu dir thut wenden.
Bey dir so wollen wir leben vnd sterben,
Dadurch viel Gutt vnd Ehr erwerben.
Königh Friederich schreibt pro tertia,
Wiewoll inn ein Personn.

5. Manßfeld.

Ihr teütschen Reütter vnd Soldaten gutt,
Seyd vnverzagt vnd habt ein frischen Muth!
Wird noch einmal kommen die liebe Zeit,
Das man ausspricht den Pfaffen Kriegh:
Ich grüß euch, lieber Domine,
Steigt ab, so thutt euch das Reitten nicht wehe.
Friede mit euch, das Pferd mit mir,
So reitte ich vnd gehtt ihr.

6. Manßfeld.

Spinola, werstu zu Hause gebleiben
Vnd hettest dein Kauffmannschafft getreiben,
Als das du mit deinen spanischen Muken
In die Pfalz vnd Romersch Reich tetst ruken!
Cordua, was wiltu richten auß?
Wenig Spanier wirstu bringen zu Hauß.
Hettett ihr dem Kayßer zuvor gemeldt,
Man hett eüch viel beßer gesteltt.

7.

Ihr Jesuiten vnd ihr Pfaffen gutt,
Weil dahin stehett ewer Sinn vnd Muth,
Wie ihr möcht Volck zusamen ruken,
Die evangelische Lehr vntter zu drucken,
So wißt, das Gott für die Seinen streitt.
Drumb werd ihr nicht erlangen die Zeitt,
Das solchs wird beßer gehen fortt,
Wie geschehn an manchem Ortt.

8.

A[u]ch Obentraut, der tapffer Held,
Hatt sich offtmalen presentirt im Feldt
Mitt seinen Reüttern vnd Landsknechtten,
Die allzeit willig waren zu fechtten
Wol vmb das liebe Vatterland
Zu reißen aus de[r] Pfaffen Hand.
Wolt ihr deßgleichen bey mir thun,
Sprecht Ja vnd sagtt mirs zu!

9.

Ihr teütschen Reütter vnd Soldaten,
Ergreifft einen vnverzagten Löwenmuth
Vnd seyd behertzt vnd dapffer zu streitten
Auff des Königes Friederichen Seitten!
Er wirds euch reichlich thun belohnen
Mitt Jacobsstuken, Ducaten vnd Kronen.
Gott geb, daß es geschehtt,
Gott geb ein fröliche Zeitt!

Drey gar Newe Soldaten Lieder, | Das erste Lied, | Mansfeld du Edler Held Bleib | mir getrew, etc. | Das ander Lied, | Landsknecht Leben, hat Got gegeben, | Das dritte Lied, | Zu Ehren einen Jungfräwlein zart.

6. Der Reiter zu Güstrow.

(Vivike Bilds Folio nr. 20).

1. Vmb ein schons Jungfräwlein willen
Geritten so maniche Nachtt,
Auch rewen mich nicht die Abendgäng,
Die ich offtmals volbracht.

2. Auß ein vergülteten Becher
Bey der Hertzallerliebsten mein
Haben wir beyde getrunken,
Getruncken den allerbesten Wein.

3. Das Mägdlein wol auff der Gassen gieng
Gantz hofferttig vnd stoltz
Mit ihren schwartzbraunen Eugelein,
Dieselbe ist mir hold.

4. Einsmals als sie zum Tantze kam
In ihrem schönen Gewand,
Lobet mir das schöne Ilßelein
Ein Beyschlaffen in die Hand.

5. Weil sie es mir dan gelobett hatt
Woll in das Handlein mein,
Nu sagen alle die Leutten fein,
Die Schultt die ist nicht mein.

6. Und ob es die Leutt schon sagen,
So ist es gleichwol war.
Wir beyde haben vns hertzlich geliebet
Lenger den ein halbes Jahr.

5, 5,5–8 sind entlehnt aus einem gleichzeitigen Flugblatt 'Soldatensegen' (J. Frey. Gartengesellschaft 1896 S. 184. G. Liebe, Der Soldat in der deutschen Vergangenheit 1899 S. 97) S.1. Der Pfälzer Oberst Hans Michael v. Obentraut schloß sich 1621 an Mansfelds Truppen an.

6, 1,1 vgl. Erk-B. 34 und 811: 'Ich bin durch Fräuleins willen' — 3,3 schwartzen braun — 3,4 huld.

7. Ein halbes Jahr wol vmb vnd vmb,
Auch manchen Tag vnd Nacht,
Vnd was Ihr mir habtt zugesagt,
Daß muß nun seyn gewagtt.

8. Wer ist, der vnß diß Liedlein sang,
Gantz frölich gesungen hatt?
Das hatt gethan ein Reutter gutt
Zu Güstro in der Stadtt.

9. Er hat es gantz frewdig gesungen
Bey Bier vnd kühlen Wein,
Darbey da seyn gesessen fein
Drey zartte Jungfrawlein.

10. Die eine die hieß Margreta,
Die ander schön Ennelein,
Die dritte hab ich genennet schön,
Sol mir die Liebste seyn.

Drey lustige Soldaten Lieder, Das erste Lied: Die Sonn scheint auff den kalten Frost, der Sommer. Daß ander: Tieff in dem Vnger-Lande Ich junger Thrommeter viel gefahr hab. Das dritte: Vmb ein schöns Jungfrewelein willen geritten so manniche Nacht.

7. Ein Offizier vor seiner Hinrichtung.

(Vivike Bilds Folio nr. 46).

1. Ade, schönes Lieb, zu gutter Nacht,
Jetzund muß ich mich scheiden.
Da ich war offt in mancher Schlacht,
Nunmehr den Thodt muß leiden.
Was hilfft mir mein ritterlich Handt!
Im Streit ward ich gefunden
Vnd ich auch in dem Vngerland
Den Feind offt vberwunden.

2. Mich hatt des Feindes Geschütz noch Stück
Niemahls können erschrecken.
Berümbt war ich im gantzen Reich,
Mein Lob sich weitt erstreckett.
Von manchem ritterlichenn Man
Ward ich im Feld gepreyßett;
Jetzund ich niemand finden kan,
Der mich hiervon erlößett.

3. Dieweil es nicht kan anders seyn,
Daß ich so muß verderben
Vnd nach dem strengen Vrtheil mein
Sol gegen Morgen sterben,
So wil ich mich in solcher Gefahr
Auch in den Thodt ergeben,
Weil man mir gibt so große Schuld,
Ich hab verwirkt das Leben.

4. Schöns Lieb, laßt euch nicht fechten an,
Das wider eweren Willen
Ich diß Versprechen habe gethan
Ewer Hertz damit zu stillen!
Dißen Thodt leid ich für euch vnd mich.
Meine Sünde damit zu büßen;
Mein Blutt wil ich gantz williglich
Für euch, mein Schatz, vergießen.

5. Mein Sünd beicht ich dem lieben Gott
Mitt hoch betrübtten Wortten,
Ergeb mich auch in solcher Noth
In Franciscaner Orden.
Mein Seel befehl ich mitt allem Fleis
Den heiligen Zwölffbotten,
Vnd meinen Leib geb ich zur Speiß
Den Schlangen vnd den Krötten.

6. Bedenk, schöns Lieb, wie wankel ist
Das Glück auff dießer Erden,
Welchs sich ietzund mitt falscher List
Gantz von mir thutt abkehren!
Die ich zuvor gecommandirt,
Mir jetzt mein Vrtheil fällen.
Ach, wenn es ging, wie sichs gebürth,
Solten sie sich für mich stellen.

7. Hiermitt wil ich gesegnen eüch
Vnd alles, was da lebet;
Gott wol erfrewen arm vnd reich,
Die sich meint wegen betrüben.
Den Thodt wil ich als ein Soldatt
Ohn alles Entsetzen leyden;
Gott erzeig meiner Seelen Gnad,
Wann sie vom Leibe scheidet.

8. Viel thausend Seufftzer hab ich heüt
Gethan auß meinem Hertzen,
Wenn ich gedenck der lieben Zeit,
Da ich mitt eüch thett schertzen.
Nunmehr muß ich all solchen Schertz
Mit meinem Blutt bezalen,
Wündsch eüch hiermitt viel Ehr vnd Gut
Zu hundert thaußent mahlen.

9. Ade zu tausent guter Nacht,
Kein Lied werd ich mehr singen.
Mein Lieb mein Hertz so weit hat bracht,
Das es muß heüt zuspringen.
Ich befehl euch Gott aus Hertzengrund,
Wolt, ich köndt eüch noch sprechen,
Das mir in meiner letzten Stund
Mein Hertz fein sanfft möcht brechen.

Drey schöne newe weltliche Lieder, Das erste: Wie vnmenschelich Trawrigkeit; Das zweite: Ade schöns Lieb; Das dritte: Cupido hat durchschossen.

6, 10, 1 vgl. Erk-B. 418 'Drei Jungfräulein'. Zs. f. dt. Phil. 40, 417.
7, 6, 1 schönes — 7, 7 meiner armen Seelen — 9, 8 möchte.

Kumārajīva.

Von Dr. Johannes Nobel.

(Vorgelegt von Hrn. Lüders am 31. März 1927 [s. oben S. 123].)

Die fast unübersehbare Fülle buddhistischer Schriften, die in dem großen Corpus des chinesischen Tripiṭaka gesammelt vorliegen, bietet, teilweise in zusammenhängenden Darstellungen, teilweise in gelegentlichen Bemerkungen, ein reiches Material, mit dem sich eine Geschichte des buddhistischen Lebens in Zentralasien schreiben ließe. Dazu kommen noch die verstreuten Angaben in den chinesischen Annalen und vor allem die berühmten Berichte der Pilger, die unter Nichtachtung der Gefahren und Mühseligkeiten Zentralasien durchwandert haben, um die Stätten, wo der Erhabene geweilt, mit eigenen Augen zu schauen und die heiligen Bücher von Indien mit heim nach China zu bringen.

Einen staunenswerten Fleiß haben die Mönche an den Tag gelegt, als sie die ursprünglich in Sanskrit abgefaßten buddhistischen Schriften ins Chinesische übersetzten. Es war vielfach keine leichte Aufgabe, weil schon damals die Texte oft genug an schlechter Überlieferung zu leiden hatten und weil es sich bei der Übertragung um Sprachen handelte, die in ihrer Struktur völlig verschieden sind. Gelegentlich ist wohl auch die Übersetzung nicht unmittelbar aus dem Sanskrit, sondern aus einer der zentralasiatischen Sprachen erfolgt.

Unter den Mönchen, die im vierten und fünften Jahrhundert gewirkt und für die Ausbreitung des buddhistischen Gedankens Sorge getragen haben, nimmt Kumārajīva eine führende Stellung ein. Sein Heimatland Kuci war damals eine Zentrale des buddhistischen Lebens und war es trotz mancher Wechselfälle auch noch zweihundert Jahre später, als Hsüan-tsang das Land durchreiste und hier etwa fünftausend Mönche in hundert Klöstern zählte. Aus der Darstellung, die der Pilger Fa-hsien in seinem Bericht von dem blühenden buddhistischen Leben in Khotan um 400 n. Chr., etwa 13 Jahre vor dem Tode Kumārajīvas, entwirft, dürfen wir auf entsprechende Verhältnisse in Kuci schließen.

Kumārajīva war in seinen Jugendjahren Anhänger des Hīnayāna. Aber noch vor seinem zwanzigsten Lebensjahre wurde er durch den Prinzen Sūryasoma zum Mahāyāna bekehrt und blieb bis zu seinem Tode ein begeisterter Anhänger dieser Richtung. Als Jünger des Mahāyāna bevorzugte er später in erster Linie Nāgārjuna und begründete die »Drei-Śāstra-Schule«, die auch

nach Korea und von hier nach Japan gelangt ist. Die dieser Schule zugrunde liegenden und von Kumārajīva übersetzten Texte sind das Mādhyamikaśāstra (Nāgārjuna), das Śataśāstra (Āryadeva) und das Dvādaśanikāyaśāstra (Nāgārjuna). Kumārajīvas großes Wissen und sein Geschick in der Behandlung religiös-philosophischer Probleme verschafften ihm weithin Anerkennung und die Gunst einflußreicher Männer. Dies verwickelte ihn freilich auch in die Kämpfe und Intrigen der an Wechselfällen und Gewalttätigkeiten so überaus reichen Zeit. Es war ihm unter diesen Umständen auch keineswegs möglich, das Leben eines weltabgeschiedenen Mönches zu führen. Manchen allzumenschlichen Zug hat uns die Überlieferung bewahrt, der nicht mitgeteilt worden wäre, wenn den Berichten, die doch nur möglichst viel Gutes von ihm erzählen wollen, nicht schlichte Tatsachen zugrunde lägen.

Den für seine literarische Tätigkeit fruchtbarsten Teil seines Lebens verbrachte Kumārajīva in Ch'ang-an, wo er 413 im Alter von siebzig Jahren gestorben ist. Bei der Ausbreitung der buddhistischen Lehre in China hatte er, wie er selbst gesteht, nicht den gewünschten Erfolg. Um so umfassender und dankbarer war sein Wirken als Schriftsteller und Übersetzer, und die Nachwelt hat seinen Namen nicht mehr vergessen. Viele indische Texte und manche historischen Einzelheiten sind heute nur noch durch seine Übersetzungen und Berichte bekannt. Bei seinen literarischen Arbeiten erfreute sich Kumārajīva der kräftigen Unterstützung gebildeter Chinesen, vor allem des Sêng Chao und Sêng Jui. Denn seine eigenen chinesischen Sprachkenntnisse hätten für seine Zwecke keineswegs ausgereicht. Die entgegengesetzten Angaben in seiner Biographie, die natürlich möglichst viel zu seinen Gunsten berichten will, entsprechen nicht den Tatsachen. In den Vorreden zu einigen seiner Übersetzungen finden wir von der Hand seiner Mitarbeiter manche interessante Einzelheit, und auch die Notizen in den Tripiṭaka-Katalogen bieten uns viel Bemerkenswertes über des Meisters Arbeitsweise.

Die Hauptquelle für Kumārajīvas Lebensgeschichte ist das *Kao-sêng-chuan*, das im Jahre 519 n. Chr. von Hui-chiao zusammengestellt worden ist[1]. Es ist für die Geschichte des buddhistischen Lebens von hervorragender Wichtigkeit und enthält über 250 Biographien indischer und chinesischer Ordensleute, die in China zwischen 67 n. Chr. und 519 gelebt haben. Die Quellen, auf die diese wichtige Sammlung zurückgeht, sind heute nicht mehr vorhanden. Die Biographie Kumārajīvas beruht sicher auf zeitgenössischen Vorlagen, vielleicht sogar auf der Darstellung eines seiner Hauptschüler, des Sêng Jui. Dafür sprechen folgende Tatsachen. Das *Li-tai-san-pao-chi*, ein im Jahre 597 zusammengestellter Tripiṭaka-Katalog, hat (Chüan 8, S. 642b der Kyotoer Ausgabe) ein Werk des *Sêng Jui* verzeichnet, das den Titel *Êrh-Ch'in-chung-ching-lu-mu* 二秦衆經錄目 trägt, ebenfalls ein Katalog der Sūtra-Übersetzungen, während der beiden *Ch'in*-Dynastien zusammengestellt. Da die chinesischen Kataloge in der Regel nicht nur die Titel der Werke, sondern auch kürzere oder längere Biographien der Übersetzer geben, so ist es von

[1] Daß es sich in der Hauptsache um Kompilationen handelt, geht schon aus der Verschiedenheit des Stiles deutlich hervor.

vornherein sehr wahrscheinlich, daß sich auch in Sêng Juis Katalog eine Notiz über Kumārajīvas Leben befunden hat. Nun gibt es in dem genannten Kataloge *Li-tai-san-pao-chi* (Kyotoer Tripiṭaka, Bd. XXX, 7) unter den Bemerkungen zu Kumārajīvas Übersetzungen gelegentlich Zitate aus Sêng Juis Katalog. So lesen wir (S. 639a) zum *Mahāprajñāpāramitāsūtra* (chinesisch auch *Ta-p'in* genannt) folgende Bemerkung: »Das alte Sūtra hatte 27 Chüan. (Sêng) Jui sagt (darüber) im *Erh-Ch'in-[chung-ching-]lu[-mu]*: 'Als er das *Ta-p'in* übersetzte, hielt der Himmelsfürst der großen Ch'in Yao Hsing selbst den alten Text, Kumārajīva hielt den indischen Text[1]«. Ganz ähnlich heißt es aber auch in der Kumārajīva-Biographie des *Kao-sêng-chuan*: »(Yao Hsing) ließ das *Ta-p'in* übersetzen. Kumārajīva hielt den indischen Text, (Yao) Hsing hielt die alte Sūtra-Übersetzung[2]«. Diese Übereinstimmung macht es sehr wahrscheinlich, daß die Biographie Kumārajīvas im *Kao-sêng-chuan*, teilweise wenigstens, auf den Bericht des Sêng Jui zurückgeht.

Ungefähr aus derselben Zeit stammt die Lebensbeschreibung Kumārajīvas in dem ältesten vorhandenen Tripiṭaka-Katalog *Ch'u-san-tsang-chi-chi* (Kyotoer Ausgabe XXVII, 10), den Sêng Yu zusammengestellt hat. Daß dieser Katalog etwas älter ist als das *Kao-sêng-chuan*, geht aus einer Notiz im *Kao-sêng-chuan* hervor. Im 14. Chüan (S. 78[a] 下) heißt es, daß der Śramaṇa Sêng Yu einen Tripiṭaka-Katalog verfaßt habe, der jedoch nur etwas über dreißig Mönchs-Biographien enthielte[3]. Die Biographie ist kürzer als die im *Kao-sêng-chuan*, stimmt aber im übrigen ziemlich wörtlich mit dieser überein. Sie wird auf dieselbe Quelle zurückgehen.

Auch die späteren Biographien haben alle dieselbe Vorlage benutzt und bieten nichts wesentlich Neues. Die im 95. Chüan der *Chin-shu* enthaltene Lebensbeschreibung deckt sich unter starken Kürzungen beinahe Wort für Wort mit der Darstellung des *Kao-sêng-chuan*. An einigen Stellen finden sich allerdings auch Einschübe, die aber nicht recht in den Zusammenhang zu passen scheinen. Ob diese Biographie unmittelbar oder erst auf Umwegen auf den Text zurückgeht, der den Verfassern des *Kao-sêng-chuan* und des *Ch'u-san-tsang-chi-chi* vorgelegen hat, läßt sich um so weniger entscheiden, als ursprünglich mehrere *Chin*-Annalen vorhanden gewesen sind, von denen der uns heute zugängliche Text jedenfalls der jüngste ist[4].

---

[1] 舊二十七卷僧叡云秦錄云譯大品持 (fehlerhaft für 時?) 大秦天王姚興自執舊本什執梵文. Die Bezeichnung 大秦 beweist, daß diese Notiz aus der Zeit der *Ch'in* stammt. Zum Titel »Himmelsfürst« vgl. unten S. 220, Anm. 1.

[2] 令出大品什持梵本興執舊經. Vgl. unten S. 222.

[3] 沙門僧祐撰三藏記止有三十餘僧.

[4] Unter den chinesischen Handschriften, die in den Höhlentempeln von Tun-huang gefunden und ins Britische Museum nach London gekommen sind, befindet sich ein Stück einer Erzählung, das auf der Rückseite eine Biographie Kumārajīvas aufweist. Da mir diese Tatsache nur aus einem in Peking gedruckten Katalog der Tun-huang-Handschriften bekannt ist, vermag ich darüber nichts zu sagen. Eine Untersuchung dieses Textstückes wäre aber vielleicht interessant. Es ist allerdings auch möglich, daß es nichts Neues enthält.

In den folgenden Seiten ist die Biographie, die das Kao-sêng-chuan bietet, vollständig übersetzt worden. Der Übersetzung liegt eine chinesische Ausgabe zugrunde. Auszüge aus der Biographie hat 1913 auch schon Sylvain Lévi[1] gegeben. Für die Erklärung einiger schwieriger Stellen und für manchen Hinweis auf die verwandte Literatur bin ich meinem gelehrten Freunde Yinkoh Tschen zu Dank verpflichtet. Bei der phonetischen Wiedergabe der chinesischen Zeichen bin ich im allgemeinen der modernen englischen Transkription gefolgt. Nur in besonderen Fällen habe ich die alte Aussprache zu geben versucht. Dabei habe ich Karlgrens Arbeiten benutzt, die Wiedergabe jedoch auf eine möglichst einfache Form gebracht, die mir für die vorliegende Arbeit ausreichend zu sein schien.

Kumārajīva 鳩摩羅什 *Kiu-muâ-lâ-ship*, das heißt auf Chinesisch 童壽 *t'ung-shou* ('Knabenalter'), war ein Inder. Seine Vorfahren sind Minister gewesen. Der Großvater des Kumārajīva, 達多 *D'ât-tâ* (Kumāradatta), war ein unabhängiger und ungewöhnlicher Charakter. Sein Ruhm war groß im Lande. Sein Vater *Kiu-muâ-yem* 鳩摩炎 (Kumārāyaṇa?)[2] war sehr intelligent und standhaft. Als er in der Ministerstellung nachfolgen sollte, lehnte er ab, um Mönch zu werden. Er begab sich in östlicher Richtung über den *Ts'ung-ling* 葱嶺 (Pamir) hinaus nach *Ku-tsi* 龜茲 (Kuci)[3]. Als der König (von Kuci) hörte, daß er den Ruhm (Kanzler zu werden) zurückgewiesen hatte, ehrte er ihn sehr. Er ging ihm persönlich nach seiner Vorstadt entgegen und forderte ihn auf, Landeslehrer zu werden.

Der König (von Kuci) hatte eine jüngere Schwester, die erst zwanzig Jahre alt war. Ihr Erkennen und Verstehen war klar und schnell; was einmal an ihrem Auge vorübergegangen war, verstand sie; was sie einmal gehört hatte, wußte sie auswendig. Außerdem besaß ihr Körper rote Flecken. Danach (mußte sie) einen weisen Sohn zur Welt bringen. Alle Lande warben um sie, aber sie war nicht willens, (dorthin) zu gehen. Nachdem sie aber den *Kiu-muâ-yem* gesehen hatte, wünschte sie im Herzen ihn zum Manne. Man drängte ihn dazu, sie zur Frau zu nehmen[4].

Dann wurde sie mit Kumārajīva schwanger. Als Kumārajīva sich in ihrem Mutterleibe befand, war seine Mutter doppelt so weise und verständig als sonst. Da sie hörte, daß es in dem großen Kloster *Ch'iao-li* 雀梨[5] nicht nur viele

[1] Le « Tokharien B », langue de Koutcha. Journal Asiatique 1913, II, 334ff.

[2] Unter Berücksichtigung der alten Aussprache des Zeichens 炎 als *yem* kann der Name des Vaters allerdings auch anders gelautet haben.

[3] Über die Form dieses Namens vgl. Watters, On Yuan Chwang's Travels. Vol. 1, S. 58 (im Index, Vol. 2, S. 350 'Kuchi') und besonders Lüders, Zur Geschichte und Geographie Ostturkestans (Sitzungsberichte 1922, S. 246).

[4] Im *K'ai-yüan-shih-chiao-li*, einem um das Jahr 730 n. Chr. verfaßten Tripiṭaka-Katalog, lautet die entsprechende Stelle: »Als der König dies hörte, freute er sich sehr und drängte ihn dazu, sie zur Frau zu nehmen.«

[5] Im Norden von Kuci. Vgl. Chavannes, Voyage de Song-Yun, Bulletin de l'École française d'Extrême-Orient III, 422, Note.

tugendberühmte (Leute) gab, sondern auch Mönche, die die rechte Lehre erhalten hatten, brachte sie zusammen mit den Frauen des königlichen Hauses und den tugendhaften Nonnen täglich Verehrung dar, hielt das Fasten inne und hörte den Dharma. Die Mutter des Kumārajīva verstand plötzlich die indische Sprache. (Selbst) den Fragen (die bei Disputationen den Gegner ad absurdum führen sollten) pflegte sie auf den Grund zu kommen, so daß sie sich aller Bewunderung zuzog.

Es lebte (dort) ein Arhat namens *D'át-mud-kiu-sha* 達摩瞿沙 (Dharmaghoṣa); der sagte: »Sie ist sicherlich mit einem weisen Sohne schwanger«. Und er erklärte ihr die Anzeichen der Schwangerschaft mit *Sha-li-put* 舍利弗 (Śāriputra)[1]. Nach der Geburt des Kumārajīva vergaß aber seine Mutter die frühere Rede[2].

Kurz nachher wollte des Kumārajīva Mutter gern in den Orden eintreten. Jedoch ihr Gatte erlaubte es ihr noch nicht. So gebar sie wieder einen Knaben, dessen Name *Put-sha-die-buâ* 弗沙提婆 (Puṣyadeva) war.

Als sie später einmal aus der Stadt herausging, um spazieren zu gehen und Umschau zu halten, da sah sie zwischen Gräbern Skelettknochen hier und da zerstreut liegen. Da dachte sie in tiefer Weise über den Ursprung der Leiden nach und faßte den festen Entschluß, das Weltleben aufzugeben. Sie legte einen Schwur ab, nicht mehr Speise und Trank zu sich zu nehmen, bis sie sich das Haar schneiden lassen (dürfte). Nach Verlauf von sechs Tagen wurden ihre Kräfte ganz schwach, und man glaubte, daß sie den Morgen nicht mehr erleben würde. Da gab ihr ihr Gatte aus Furcht (sie könnte sonst sterben) die Erlaubnis. Weil sie sich aber noch nicht das Haar hatte schneiden lassen dürfen, so hatte sie noch keine Nahrung zu sich genommen. Erst als ihr Gatte ihr das Haar schneiden ließ, nahm sie wieder Speise und Trank zu sich. Am nächsten Morgen erhielt sie die Ordensweihe. Sie gab sich weiterhin eifrig dem Dharma der Meditation hin, mit aller Energie und ohne lässig zu sein, und durch ihr Studium erlangte sie die erste Frucht[3].

Als Kumārajīva sieben Jahre alt war, trat er wie seine Mutter aus der Familie aus und lernte von einem Lehrer die Sūtras. Tagsüber lernte er tausend Strophen, jede Strophe zu 32 Zeichen (Silben), im ganzen waren es also (immer) 32000 Worte. Nachdem er den Abhidharma gelernt hatte, übergab der Lehrer ihm seine Bedeutung[4]. Ganz von selbst verstand er ihn sofort vollständig und hatte keine dunkle Stelle, die er nicht erfaßt hätte.

Die Schenkungen, die damals die Leute von Kuci machten, weil die Mutter des Kumārajīva die jüngere Schwester des Königs war, waren sehr groß. Darum führte sie den Kumārajīva weg, um so den (Schenkungen) zu entgehen.

---

[1] Vgl. darüber K'uei-chi im *A-mi-t'o-ching-t'ung-tsan-su* 阿彌陀經通贊疏 (Taishō-shinshū-daizōkyō Bd. XXXVII, 經疏部 5, S. 334 上).

[2] Die indische Sprache, oder aber auch die Rede des Arhat.

[3] Die Frucht des *śrota-āpanna*, die erste Stufe auf dem Wege zur Erlösung.

[4] Das war die gewöhnliche Form des Unterrichts; der Schüler lernte zuerst die Texte auswendig, und dann erst wurden sie ihm von einem Lehrer erklärt.

Als Kumārajīva neun Jahre alt war, überschritt er, seiner Mutter folgend, den *Sin-du* 辛頭 (Indus) und gelangte nach *Ki-pin* 罽賓 (Kaschmir). Er begegnete dem tugendberühmten Dharma-Lehrer *Buân-du-d'ât-tâ* 盤頭達多 (Bandhudatta), dem Vetter des Königs von *Ki-pin* (Kaschmir). Dieser war tiefgründig und besaß eine große Auffassungsgabe (Gesichtsfeld); er war von hervorragender Begabung und vielseitigen Kenntnissen. Er schritt allein in seiner Zeit (hatte seinesgleichen nicht). In den neun Abteilungen des Tripiṭaka (des Hīnayāna) hatte er nichts, was er nicht bemeistert hätte. Vom Morgen bis zum Mittag schrieb er eigenhändig tausend Strophen, vom Mittag bis zum Abend rezitierte er tausend Strophen. Sein Ruf war in allen Landen ausgebreitet. Fern und nah machte ihn zum Lehrer. Als Kumārajīva angekommen war, behandelte er den (Bandhudatta) mit der einem Lehrer zukommenden Ehrerbietung. Er lernte von ihm das *Tsa-tsang* 雜藏 (Khuddakanikāya), die beiden Āgamas Madhyama und Dīrgha (中長二含), im ganzen vier Millionen Worte. Bandhudatta lobte immer wieder das wunderbare Talent des Kumārajīva, und sein Ruf drang bis zum König. Der König forderte ihn darauf auf, in seinen Palast zu kommen. Er versammelte die heterodoxen Śāstra-Lehrer. Sie bekämpften sich gegenseitig mit schwierigen Problemen (Diskussionen). Zu Anfang der Diskussion behandelten die Heterodoxen zuerst des (Kumārajīva) Jugend verächtlich. Ihre Reden waren barsch. Kumārajīva benutzte eine schwache Stelle (in ihren Diskussionen) und widerlegte sie. Die Heterodoxen mußten sich als besiegt ansehen und fanden beschämt keine Worte mehr. Der König ehrte und bewunderte (den Kumārajīva darauf) noch mehr. Er ließ ihm täglich(?) ein paar getrocknete Gänse, je drei *tou* Reis und Weizenmehl und sechs *shêng* Sahne[1] reichen. Dieses war das höchste Deputat im Ausland. Er war so geehrt, daß der Abt des Klosters, in dem er wohnte, ihm fünf Großmönche und zehn Śramaṇas sandte, die ihn betreuten und (seine Räume) sauber machten, als ob sie seine Schüler wären.

Als Kumārajīva zwölf Jahre alt war, kehrte seine Mutter mit ihm nach Kuci zurück. Die Länder warben mit (Anerbietungen) hoher Ämter um ihn; aber er ging nicht darauf ein.

Dann kam die Mutter des Kumārajīva mit ihm in die nördlichen Berge der *Yüeh-chih* 月氏北山 (das Land zwischen Baktrien und Sogdiana). Hier befand sich ein Arhat. Als er (den Kumārajīva sah), bewunderte er ihn und sagte zu seiner Mutter: »Du sollst immer diesen Śramaṇa hüten. Wenn er mit 35 Jahren die Ordensgelübde nicht verletzt hat, dann wird er den buddhistischen Dharma erheben, zahllose Menschen (ans jenseitige Ufer) hinüberführen und ebenso wie *Yü-pâ-gut-tâ* 與波掘多 (Upagupta)[2] sein. Wenn er aber die Ordensgelübde nicht restlos erfüllen wird, dann wird er dazu

---

[1] 1 *tou* sind 10 *shêng*, 1 *shêng* = 1.031 *l*. Es sind aber wohl nicht diese bekannten chinesischen Maße gemeint, sondern indische, die mit den chinesischen Bezeichnungen wiedergegeben sind, ohne sich inhaltlich damit zu decken.

[2] Über Upagupta (Tissa Moggaliputta) siehe besonders Waddell, Journal of the As. Soc. of Bengal, Vol. 66 (1897), p. 76 ff.

nicht fähig sein; er kann dann nur ein hochbegabter und ausgezeichneter Dharma-Lehrer werden«.

Kumārajīva betrat dann das Land *Sha-lok* 沙勒 (Kaschgar). Als er (hier) auf seinem Haupte die Almosenschale des Buddha trug, dachte er in seinem Herzen: »Die Almosenschale ist an Gestalt sehr groß, wie ist sie (mir) doch so leicht?« Da wurde sie schwer, so daß er sie nicht mehr tragen konnte und seufzend niedersetzte. Seine Mutter fragte (ihn) nach dem Grunde. Er erwiderte: »Deines Sohnes Herz hatte Veränderungen (im Denken, *vikalpa*): darum zeigte die Almosenschale (entsprechend) Leichtigkeit und Schwere[1].«

In *Sha-lok* (Kaschgar) blieb er ein Jahr[2]. Im Winter dieses Jahres lernte er den Abhidharma. In den Abschnitten (*vargas*) *Shih-mên* 十門, *Hsiu-chih* 修智 usw.[3] erfaßte er in jeder Weise ihren geheimnisvollen Sinn, auch ohne daß er ihn erst durch Befragen hätte empfangen müssen. Und in allen Problemen der *Liu-tsu* 六足 usw.[4] hatte er nichts, was ihm Hindernisse bereitet hätte.

Im Lande *Sha-lok* (Kaschgar) lebte ein Tripiṭaka-Śramaṇa mit Namen *Hsi-chien* 善見. Der sagte zu seinem König: »Dieser Śramaṇa darf nicht leicht genommen (unterschätzt) werden. Der König möge ihn auffordern, zu beginnen, die Tür des Dharma zu öffnen. Daraus ergeben sich zwei Vorteile: erstens werden sich die hiesigen Śramaṇas schämen, daß sie an jenen nicht heranreichen, und sie werden sich darum anstrengen. Zweitens wird der König von Kuci sicherlich sagen: 'Kumārajīva stammt aus meinem Lande, und jener ehrt ihn, das heißt: er ehrt mich'. Er wird sicherlich darangehen, (dir) seine Freundschaft zu bezeigen.« Der König stimmte dem zu. Darauf veranstaltete er eine große Versammlung, forderte den Kumārajīva auf, den Thron zu besteigen und das Sūtra des »Rollenlassens des Rades der Lehre«[5] zu erklären. Der König von Kuci sandte daraufhin in der Tat einen hohen Gesandten, um dessen Freundschaft zu erwidern.

In den Mußestunden während der Erklärung des Dharma forschte Kumārajīva nach den Sūtra-Büchern der Heterodoxen. Er studierte gründlich das

[1] Eine ähnliche Geschichte wird von *Chih-mêng* erzählt. Vgl. Chavannes, Bulletin de l'École française d'Extrême-Orient, III, 433.

[2] In den *Chin-shu* vorher noch: »Der König schätzte ihn sehr.« Im übrigen fehlt aber hier die Legende mit Buddhas Almosenschale.

[3] Abschnitte aus dem *Abhidharmāṣṭakhaṇḍaśāstra* (*Abhidharmajñānaprasthānaśāstra*. Nanjio Nr. 1273). *Shih-mén* steht Kyotoer Tripiṭaka XXIV, S. 681 b, *Hsiu-chih* XXIV, S. 697 b. Das *Abhidharmajñānaprasthānaśastra* ist das Abhidharma-Hauptwerk des *Sarvāstivāda-Nikāya*. Vgl. unten S. 225 Anm. 2.

[4] *Liu-tsu*, die sechs Pādas des Abhidharma: 1. *Abhidharmasaṃgītiparyāyapāda* (Nanjio Nr. 1276). 2. *Abhidharmaprakaraṇapāda* (Nr. 1277). 3. *Abhidharmavijñānakāyapāda* (Nr. 1281). 4. *Abhidharmadhātukāyapāda* (Nr. 1282). 5. *Abhidharmadharmaskandhapāda* (Nr. 1296). 5. *Abhidharmaprajñāptipāda* (Nr. 1317).

[5] 轉法輪經. Vgl. Nanjio Nr. 657, 658. Es ist ein kurzes, im chinesischen Text nur eine Seite füllendes Sūtra. Die erste Übersetzung stammt schon aus sehr früher Zeit (um 150 n. Chr.). Das Sūtra ist ein Teil des *Saṃyuktāgama*.

Wei-dâ-sha-tâ-lun 韋陀舍多論 (*Veda-śata-śāstra*?)[1] und erwarb sich gute Kenntnisse in der schönen Literatur[2], der Grammatik usw. Er verstand sich gut auf die vier *Wei-dâ*-Bücher (die Veden), die Śāstras *Wu-ming* 五明[3], ferner auf die Astrologie. Er hatte nichts, das er nicht vollkommen erschöpft hätte. In wunderbarer Weise durchdrang er die Weissagekunst. (Wenn er etwas weissagte, dann waren seine) Worte wie (die beiden auseinandergerissenen Hälften) einer Urkunde (die genau zusammenpassen)[4].

In seinem Wesen war Kumārajīva geradezu. Er übte sich nicht in kleinlicher Selbstzucht. Die Leute, die auf Verbesserung ihres Lebenswandels hielten, zweifelten (daher) alle etwas an ihm. Aber Kumārajīva war von sich selbst überzeugt und kümmerte sich nie darum[5].

Damals lebten zwei Brüder, der Prinz von *Suâ-ko* 莎車 (Yarkand) und der Prinz . . . *Ts'an-chün* 參軍[6]. Die hatten ihr Land aufgegeben und gebeten, ihm (Kumārajīva) als Śramaṇas nachfolgen zu dürfen. Der ältere Bruder hieß *Su-li-ya-buât-d'â* 須利耶跋陀 (Sūryabhadra) und der jüngere *Su-li-ya-suo-muâ* 須利耶蘇摩[7] (Sūryasoma)[8]. Sūryasomas Begabung und Geschicklichkeit hatten ihresgleichen nicht. Er hielt nur (Bekehrung nach dem) Mahāyāna für (wirkliche) Bekehrung. Sein älterer Bruder und die übrigen Schüler betrachteten ihn insgesamt als ihren Lehrer. Auch Kumārajīva schätzte und verehrte ihn, so daß ihre gegenseitige Freundschaft immer enger wurde. Sūryasoma erklärte dem Kumārajīva später das *Â-nu-d'ât-Sūtra* 阿耨達經 (*Anavataptasūtra*). Als Kumārajīva hörte, daß die Skandhas, Dhātus und Āyatanas sämtlich leer (attributlos) wären und keine Merkmale besäßen (*animitta*), war er darüber sehr befremdet und fragte: »Welche andere Bedeutung hat dieses Sūtra noch, da es andernfalls doch alle Dharmas umstößt?« Jener erwiderte: »Die Dharmas (die Träger der Attribute) des Auges usw. sind nicht reale Existenzen.« Kumārajīva seinerseits hielt an der Existenz des Augensinnes fest. Der andere stützte sich darauf, daß sie aus einer Ursache hervorgegangen seien (*hetupratyaya*) und

[1] Andere Lesart . . . 舍多論 (*Veda-grantha-śāstra*?).

[2] Rosenberg (Vocabulary) gibt für 文辭 die Bedeutung *kāvya* an.

[3] Diese sind: 1. *Shêng-ming*, Grammatik; 2. *Kung-ming*, Kunst und Handwerk; 3. *I-fang-ming*, Medizin; 4. *Yin-ming*, Logik; 5. *Nei-ming*, Innere Wissenschaft, nämlich Buddhismus.

[4] Ursprünglich Bambusstreifen, die in zwei Hälften zerrissen wurden. Jede der beiden Parteien erhielt eine Hälfte. Die Echtheit der Urkunde ergab sich mit Sicherheit aus der Tatsache, daß die beiden Teile genau ineinanderpaßten.

[5] Dieses Urteil ist recht bemerkenswert.

[6] Der Text ist offenbar nicht in Ordnung. Der Ausdruck 參軍 ist nur als Beamtentitel nachzuweisen. Vielleicht ist hier eine (allerdings bereits entstellte) Glosse in den Text geraten. Auf die Unsicherheit des Textes deutet auch der Umstand, daß gleich darauf im Namen die Zeichen umgestellt sind. In *K'ai-yüan* lautet die Stelle kürzer: »Von Vimalākṣa lernte er das *Chih-sung-lü* 十誦律 (*Daśādhyāyavinaya; Sarvāstivadivinaya* des Hīnayāna), von Sūryasoma erhielt er das Mahāyāna.« Der erste Satz folgt in unserem Text erst später.

[7] Im Text steht *Su-ya-li-suo-muâ*.

[8] Über Kumārajīvas Verhältnis zu Sūryasoma vgl. besonders Peri, Bulletin de l'École française d'Extrême-Orient, Vol. XI, S. 375 f.

keine Realität besäßen. Kumārajīva prüfte darauf das Mahā- und Hīnayāna hin und her. Erst nach langer Zeit erkannte er, auf welcher Seite das richtige Prinzip lag. Infolgedessen ging er nur noch den Vaipulyasūtras (dem Mahāyāna) nach, und seufzend sprach er: »Früher habe ich das Hīnayāna studiert, wie jemand, der Gold nicht kennt und Kupfer[1] für das Wertvollste hält.« Daraufhin forschte er weithin nach ihrem Wert. Er erhielt und lernte die beiden Śāstras, das *Chung* 中 (*Mādhyamika-*) und das *Po* 百 (*Śata-*) *Śāstra*, das *Shih-êrh-mên* 十二門 (*Dvādaśanikāya-*) *Śāstra* u. a.[2]

Nach einiger Zeit kam er mit seiner Mutter nach *Wen-suk* 温宿 (Aksu)[3] an der nördlichen Grenze von Kuci. Damals lebte in *Wen-suk* ein Lehrer, dessen geniale Disputierkunst ganz hervorragend war. Er hatte seinen Ruf über alle Lande ausgebreitet. Mit seiner Hand schlug er die königliche Trommel und schwur aus freien Stücken: »Wenn mich jemand in der Diskussion besiegt, dann will ich mir, um dafür zu büßen, den Kopf abschneiden lassen.« Als Kumārajīva angekommen war, stritten sie mit ihren beiderseitigen Meinungen miteinander. (Der Lehrer) wurde verwirrt und verlor sich selbst. Er beugte sein Haupt zur Erde und nahm seine Zuflucht (zur buddhistischen Lehre).

Darauf erfüllte der Ruhm des Kumārajīva den Osten des *Ts'ung*-Gebirges (Pamir), und sein Ruf verbreitete sich jenseits des (Tarim-)Flusses[4]. Der König von Kuci ging persönlich nach *Wen-suk* (Aksu), um den Kumārajīva zu bewillkommnen und in sein Land zurückzuholen. (Hier) erklärte (Kumārajīva) weit und breit die Sūtras. Lernende aus allen vier Himmelsgegenden ehrten ihn, und er hatte niemanden, der ihm widerstehen konnte.

Die Tochter des Königs war eine Nonne, deren Name *Â-ga-ya-muât-tiei* 阿伽耶末帝 (Akāyamati) war[5]. Sie war belesen in den Sūtras und vertiefte sich besonders in die Elemente des *Dhyāna* (禪要)[6]. Sie soll damals bereits die zweite Frucht[7] erlangt haben. Wenn sie den Dharma hörte, jauchzte sie vor Freude. Sie veranstaltete eine große Versammlung[8] und forderte den Kumārajīva

[1] Genauer ist 鍮石, ein aus Kupfer und Gold gemischtes Metall. Williams (Wörterbuch): resembling pure copper, which comes from Persia: it attracts and forms an analgam with quicksilver, and is probably a rich ore of gold and copper.

[2] Diese drei Texte bilden die Grundlage der »Schule der drei Śāstras«, deren Vertreter Kumārajīva geworden ist. Die Schule geht auf die Lehren Nāgārjunas und Āryadevas zurück. Der Mönch *Chi-tsang* 吉藏, der während der *Liang*-Dynastie (507—557) lebte, brachte die Schule zur höchsten Blüte.

[3] Das frühere Aksu entspricht jedoch dem heutigen Ushturfan.

[4] Nach der damaligen chinesischen Auffassung der Oberlauf des 'Gelben Flusses', der streckenweise einen unterirdischen Lauf haben sollte.

[5] Die Lesart 王子 im Kyotoer Tripiṭaka beruht offenbar auf einem Irrtum, wie aus dem folgenden 尼 klar hervorgeht.

[6] Es könnte damit auch ein bestimmter Text gemeint sein.

[7] Sakṛdāgāmin, der noch einmal Wiederkehrende. Der Zustand eines solchen ist die zweite Stufe auf dem Wege zur Erlösung.

[8] S. Lévi (Journal Asiatique XI. 2, S. 337, vgl. S. 343) übersetzt: »pour elle il expliqua le Mahāsaṃnipāta et les Vaipulya-sūtras.« Doch kann 大集 hier kaum ein literarischer Titel

auf, den geheimnisvollen Sinn der Vaipulyasūtras zu eröffnen. Kumārajīva legte ihr dar, daß die Dharmas vollkommen leer (attributlos) wären und kein Ich besäßen (*nairātmya*), und er setzte ihr auseinander, daß die Skandhas und Dhātus nur fiktive Begriffe wären und keine Realität besäßen. Unter den Leuten in der Versammlung, die es hörten, gab es niemanden, der nicht betrübt und voll Trauer gewesen wäre in dem Bedauern, erst so spät erleuchtet worden zu sein.

Als Kumārajīva zwanzig Jahre alt war, erhielt er die Weihe im Palast des Königs. Von *Pie-muâ-lâ-ch'a* 卑摩羅叉 (Vimalākṣa)[1] lernte er das *Shih-sung-lü* 十誦律 (*Daśādhyāyavinaya*; *Sarvāstivādivinaya*).

Nach einiger Zeit verabschiedete sich die Mutter des Kumārajīva, um nach Indien zu gehen. Sie sprach zum König von Kuci *Po Shun* 白純[2]: »Dein Reich wird bald verfallen. Darum will ich es verlassen.« Als sie nach Indien gekommen war, erlangte sie die dritte Frucht[3]. Kurz vor ihrer Abreise sprach sie zu Kumārajīva: »Die tiefe Lehre der Vaipulyasūtras solltest du in China bekanntmachen. Daß sie sich nach den östlichen Ländern ausbreitet, das hängt nur von dir ab. Daß es für deine eigene Person (dabei) keinen Vorteil gibt, geht das an?«[4] Kumārajīva sagte: »Des großen Meisters Lehre ist dazu da, den (anderen) zu nützen und die eigene Person (dabei) zu vergessen. Wenn man die große Bekehrung sich verbreiten läßt und imstande ist, die blinde Masse aufzuwecken, dann würde man, wenn auch der eigene Körper in einem glühenden Ofen wäre, leidend doch kein Bedauern empfinden.«

Darauf blieb Kumārajīva in Kuci. Er wohnte in dem neuen Kloster. Später erhielt er in dem alten Palast neben dem Kloster zuerst das *Fang-kuang-ching* 放光經 (Pañcaviṃśatikā-Prajñāpāramitā). Als er daran ging, (das Sūtra) zu entrollen und zu lesen, kam Māra und verdeckte die Schrift, so daß er nur die leere Seite sah. Kumārajīva merkte, daß dies Māra getan hatte, und er schwor im Herzen, nur noch fester zu sein. Māra ging hinweg, die Schrift entfaltete sich wieder, und er rezitierte das (Sūtra) eifrig. Darauf hörte er in der Luft eine Stimme, die sagte: »Du bist ein weiser Mann; wozu brauchst du dies zu lesen!« Kumārajīva erwiderte: »Du bist ein kleiner Māra. Geh schleunigst von hier fort! Mein Herz ist (fest) wie die Erde; es läßt sich nicht verändern.«

---

sein, weil 設 nicht im Sinne von 說 gebraucht werden kann. Vgl. auch oben S. 212, wo es im Chinesischen heißt: 設大會.

[1] Vimalākṣa stammte aus Kaschmir. Er kam wohl schon früh nach Kuci und galt hier als berühmter Vinaya-Lehrer. Nach dem Fall von Kuci verließ er das Land und traf später wieder mit Kumārajīva zusammen. Er starb später als Kumārajīva, im Alter von 77 Jahren.

[2] Dieser Familienname *Po* war nachweislich bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber noch länger, im Gebrauch. Die Dynastie begann im Jahre 73 n. Chr. mit *Chien* 建. Vgl. Aurousseau, T'oung Pao 1914, S. 397. Gelegentlich (z. B. in den *Chin-Annalen*) wird auch 帛純 geschrieben.

[3] *Anāgāmin*, 'der nicht mehr Wiederkehrende'.

[4] ‚Nur du kannst sie nach dem Osten ausbreiten. Allerdings wirst du dabei mancherlei Unbill auf dich nehmen müssen.

Kumārajīva blieb zwei Jahre (hier) wohnen und studierte gründlich die Mahāyāna-Sūtras und -Śāstras und erkannte ihre geheime Bedeutung. Der König von Kuci erbaute für ihn einen goldenen 'Löwenthron' (*siṃhāsana*) und belegte ihn mit einer Brokatdecke aus Syrien. Er forderte den Kumārajīva auf, (den Thron) zu besteigen und den Dharma zu erklären. Kumārajīva sagte: »Mein Lehrer hat noch nicht die Erleuchtung im Mahāyāna erlangt. Ich will persönlich zu ihm gehen und ihn in ehrerbietiger Weise (zum Mahāyāna) bekehren. Ich kann darum nicht hier bleiben.« Nach einer Weile kam der große Lehrer *Buan-du-d'ât-tâ* (Bandhudatta) trotz der großen Entfernung herbei. Der König sagte zu ihm: »Wie kannst du von so weit hierher gekommen sein?« Bandhudatta erwiderte: »Erstens habe ich gehört, daß das, worin mein Schüler die Erleuchtung erlangt hat, nichts Gewöhnliches ist, und zweitens, daß du den buddhistischen Glauben preisest. Darum habe ich den Unbequemlichkeiten und Fährnissen getrotzt und bin hierher in das göttliche Land geeilt.« Als Kumārajīva den Meister vor sich hatte, freute er sich, daß sein Wunsch erfüllt war. Er erklärte für ihn das *Tê-nü-wên*-Sūtra 德女問經[1] und machte in umfassender Weise klar, daß die ursächlichen Elemente (*nidāna*) leer und nur fiktiv seien. Früher hatten sie beide (Kumārajīva und der Meister) das nicht geglaubt, darum erklärte (Kumārajīva) zuerst dieses (Sūtra). Der Meister sprach zu Kumārajīva: »Welche besonderen Merkmale erblickst du denn im Mahāyāna, daß du es so hoch geschätzt sehen möchtest?« Kumārajīva sagte: »Das Mahāyāna ist tief und rein; es macht klar, daß alles, was existiert (有法), leer ist. Das Hīnayāna ist einseitig und flach; es bleibt im *ming* 名 (Namen) und *hsiang* 相 (Begriff, *lakṣana*, *nimitta*) stecken«[2]. Der Meister sprach: »Wenn du behauptest, daß alles leer sei, dann kann man sich (vor den Konsequenzen) ja sehr fürchten. Läßt du denn alle Existenz fahren, um die Leerheit zu lieben? Wie wenn einmal ein verrückter Mensch einen Spinnmeister beauftragt hätte, einen Faden zu spinnen, und zwar ihn beauftragt hätte, (den Faden) äußerst fein zu spinnen, und der Spinnmeister hätte seine ganze Sorgfalt darauf verwandt, (den Faden) fein (zu machen) wie feinen Staub (in der Luft, *paramāṇu*). Dem verrückten Menschen wäre dann aber der (Faden) immer noch zu grob gewesen; der Spinnmeister hätte zornig ins Leere gezeigt und ihm bedeutet: 'Das hier ist der Faden.' Der verrückte Mensch hätte dann gesagt: 'Warum kann man denn (den Faden) nicht sehen?' Der Meister hätte erwidert: 'Dieser Faden ist äußerst fein. Ich bin in (dieser) Kunst der ausgezeichnetste Künstler[3], und (trotzdem) sehe ich nicht einmal (den Faden), um wieviel weniger ein anderer!' Der verrückte Mensch hätte dann in großer Freude den Faden einem Weber[4] übergeben, und

[1] Nicht mehr vorhanden. Die Schrift ist noch aufgeführt im *Ch'u-san-tsang-chi-chi* (um 520 n. Chr.) unter den Werken, die der Verfasser des Kataloges nicht selbst gesehen hat.

[2] Die Kyotoer Ausgabe liest 多諸漏失, was bedeuten würde: »es ist reich an schadhaften Stellen und Irrtümern«.

[3] Mein Auge ist darum äußerst scharf.

[4] 織, wie die Kyotoer Ausgabe richtig liest.

der (Webe-)Meister wäre damit ebenso verfahren. Beide (der Spinner und der Weber) wären dann mit hohem Lohn belohnt worden, aber in Wirklichkeit war kein Objekt da: genau so verhält es sich mit deinen leeren Dharmas.« Kumārajīva legte darauf auf Grund von Analogien (seinen Standpunkt von der Leere der Dharmas) dar. Nachdem sie wiederholt und mühsam über einen Monat das Problem diskutiert hatten, glaubte ihm schließlich der Lehrer und stimmte ihm zu. Der Lehrer seufzte und sprach: »Hier bewahrheitet es sich, daß, wenn der Lehrer nicht fähig ist, (zum Ziele) durchzudringen, der Schüler ihm das Ziel eröffnet.« Daraufhin behandelte er den Kumārajīva als Lehrer und sagte: »Du bist mein Lehrer im Mahāyāna, und ich bin dein Lehrer im Hīnayāna (gewesen).«

Alle Länder des Westens beugten sich der Genialität des Kumārajīva. Wenn immer er kam, (den Dharma) zu erklären, dann knieten die Fürsten alle neben seinem Thron und forderten den Kumārajīva auf, heranzutreten und (den Thron) zu besteigen. So geehrt wurde er.

Die Lehre des Kumārajīva hatte sich bereits nach dem Westen ausgebreitet, und sein Ruhm bedeckte den Osten. Als *Fu Chien* 苻堅 in *Kuan-chung* 關中 (Shen-si) usurpiert hatte, statteten im Ausland der König von *Ch'ien-pu* 前部[1] und der jüngere Bruder des Königs von Kuci dem Fu Chien einen Besuch ab. Fu Chien gewährte ihnen eine Audienz. Die beiden Könige erklärten dem Fu Chien, daß der Westen in reichlichem Maße Kostbarkeiten und Seltenheiten hervorbrächte, und schlugen vor, ihn mit Waffengewalt dazu zu zwingen, sich an China anzuschließen.

Im dreizehnten Jahre von Fu Chiens Regierungsperiode *Chien-yüan* 建元 (377 n. Chr.), im ersten Monat des Jahres *Ting-ch'ou*, unterbreitete der Hofastrolog (dem Kaiser folgendes): »In dem (dem) Ausland (entsprechenden Himmels-) Abschnitt gibt es einen Stern, der (anzeigt), daß (dort) ein tugendreicher und weiser Mann lebt, der nach China kommen und ihm helfen wird.« Fu Chien sagte: »Ich habe gehört, daß sich im westlichen Land Kumārajīva befindet und in *Hsiang-yang* 襄陽 (Hu-pei)[2] ein buddhistischer Mönch *Tao-an* 道安. Sollte es (einer von diesen) sein?« Dann schickte er einen Gesandten, um den (Kumārajīva) zu erbitten. Im zweiten Monat des siebzehnten Jahres (381) drangen der Fürst von *Shan-shan* 善善, *Chien-pu* 前部 und andere wieder in Fu Chien, mit Waffengewalt den Westen zur Unterwerfung zu zwingen. Im neunten Monat des achtzehnten Jahres (382) entsandte Fu Chien den *Hsiao-ch'i-chiang-chün*[3] *Lü Kuang* 呂光[4] und den *Ling-chiang-chün-chiang*[5] *Chiang-fei*

---

[1] Der Ausdruck *Ch'ien-pu* macht hier einige Schwierigkeiten. 車師前部 bezeichnet sonst Turfan. Doch sind dann die folgenden Angaben nicht recht in Einklang zu bringen, es sei denn, daß Textverderbnis vorliegt.

[2] Für Fu Chien ebenfalls Ausland.

[3] Militärischer Titel.

[4] Über Lü Kuang, der auch in der Reisebeschreibung des Sung Yün erwähnt wird, siehe u. a. besonders Chavannes, Bulletin de l'École française d'Extrême-Orient III, 391.

[5] Militärischer Titel.

姜飛, um (die Truppen des) Königs von *Chien-pu*, des Königs von *Ko-shi* 車師 (Turfan) und andere anzuführen. Sie führten 70000 Mann, um im Westen die Länder Kuci und *Wu (Yen)-gi* 烏 (richtig: 焉[1]) 耆 (Karashahr) zu unterwerfen[2]. Kurz vor der Entsendung gab Fu Chien dem Lü Kuang im *Chien-chang*-Palast 建章宮 ein Abschiedsbankett und sprach zu ihm: »Der Kaiser muß in Übereinstimmung mit dem Himmel regieren: er muß als seine Hauptpflicht betrachten, sein Volk wie seine Kinder zu lieben. Darf er etwa (ein Volk) aus (bloßer) Begehrlichkeit nach seinem Lande bekriegen? Er tut es vielmehr eines Mannes wegen, der die buddhistische Lehre hegt und pflegt. Ich habe gehört, daß sich im westlichen Lande Kumārajīva befindet, der in tiefer Weise die Kennzeichen (Lehren) des Dharma versteht und in allen irdischen und überirdischen Dingen bewandert und der ein Vorbild und Meister der jüngeren Schüler ist. Ich sehne mich nach ihm. Ein tugendhafter und weiser Mann ist der große Schatz eines Landes. Wenn du Kuci überwunden hast, dann sende den Kumārajīva auf dem Postwege hierher.«

Vor der Ankunft des Heeres des Lü Kuang sprach Kumārajīva zu Po Shun, dem König von Kuci: »Das Glück deines Landes zerfällt. Es muß einen mächtigen Feind haben. In diesen Tagen kommen Leute aus dem Osten hierher. Es wäre angemessen, sie in Ehren aufzunehmen und ihren Waffen keinen Widerstand entgegenzusetzen.« Po Shun jedoch folgte nicht und kämpfte. Lü Kuang warf daraufhin Kuci nieder, tötete den (Po) Shun und setzte den jüngeren Bruder des (Po) Shun, namens *Chên* 震 als Herren ein. Darauf ergriff er den Kumārajīva. Da er das Maß seines Wissens noch nicht begriffen hatte und sah, daß er noch jung an Jahren war, behandelte er ihn als einen gewöhnlichen Menschen, verspottete ihn und suchte ihm die Tochter des Fürsten von Kuci als Frau aufzudrängen. Kumārajīva wollte sie aber nicht nehmen und lehnte mit großer Mühe ab. Lü Kuang sagte: »Deine Prinzipientreue ist nicht größer als die deines verstorbenen Vaters[3]. Wie magst du (also) so hartnäckig ablehnen?« Darauf gab er ihm starken Wein zu trinken und schloß ihn zusammen mit (der Frau) in ein geheimes Zimmer ein. Nachdem Kumārajīva so (von ihm) bedrängt wurde, büßte er seine Charakterfestigkeit ein[4]. Er ließ ihn sogar auf einem Ochsen reiten und ein böses Pferd besteigen, damit er herunterfiele. Kumārajīva aber ertrug geduldig alle Unbill und verzog keine Miene. Lü Kuang war (daher) beschämt und ließ (von seinem Treiben) ab.

Auf der Rückkehr ließ Lü Kuang unterwegs das Heer am Fuße eines Berges lagern. Seine Offiziere und Soldaten hatten schon mit der Rast begonnen, als Kumārajīva (zu Lü Kuang) sagte: »Du kannst hier nicht bleiben. Sonst wirst du Mißgeschick erfahren. Es wäre richtig, das Heer auf dem Kamm zu lagern. Lü Kuang nahm jedoch den Rat nicht an. Als es Nacht geworden war, kam in der Tat ein großer Regen. Die Flut erhob sich heftig.

[1] Vgl. Pelliot, Bulletin de l'École française d'Extrême-Orient V, 437.
[2] Ausführlicheres über diesen Feldzug S. Lévi. Journal Asiatique XI. 2. S. 334.
[3] Auch dein Vater hat geheiratet.
[4] Oder: »verletzte er seine Keuschheit«.

das Wasser stand zahlreiche *chang*[1] hoch, und die dabei umkamen, zählten nach Tausenden. Jetzt erst bewunderte Lü Kuang den Kumārajīva in seinem Innern[2].

Kumārajīva sagte zu Lü Kuang: »Das ist eine Unglücksstätte; du solltest nicht länger zögern. Nach Schicksalsfügung solltest du vielmehr schleunigst umkehren[3]. Unterwegs gibt es sicherlich eine Glücksstätte, wo man bleiben kann.« Lü Kuang folgte ihm und gelangte nach *Liang-chou* 涼州 (in Kansu).

Als (Lü Kuang) hörte, daß Fu Chien von Yao Ch'ang 姚萇 umgebracht worden war[4], näherten sich die Heere des Lü Kuang in Trauerkleidung in feierlicher Weise dem Süden der Stadt. Dann legte sich (Lü Kuang) den Kaisertitel außerhalb von *Kuan* 關 zu und bezeichnete sein Jahr mit *T'ai-an* 太安.

Im ersten Monat des zweiten[5] Jahres der Periode T'ai-an (386) war in *Ku-tsang* 姑臧[6] ein gewaltiger Sturm. Kumārajīva sagte: »(Das ist) ein Unglück bedeutender Wind. Es wird einen Aufstand geben; doch ohne große Mühe wird er von selbst zur Ruhe kommen.« Bald darauf machten *Liang Ch'ien* 梁謙 und *P'êng Huang* 彭晃 hintereinander einen Aufstand, wurden aber gleich darauf ausgerottet.

Im zweiten Jahre der Periode Lung-fei (396) rebellierten die Barbaren in *Chang-yeh* 張掖, *Lin-sung* 臨松 und *Lu-shui* 盧水, (nämlich) *Chü-ch'ü Nan-chêng* 沮渠男成 und sein Vetter (*Chü-ch'ü*) *Mêng-hsün* 蒙遜. Sie erhoben den Statthalter von *Chien-k'ang* 建康 namens *Tuan Yeh* 段業 zu ihrem Herrn. (Lü) Kuang entsandte den Sohn einer Nebenfrau, den Gouverneur von *Ch'in-chou* 秦州, nämlich den Herzog von *T'ai-yüan* 太原 (*Lü*) *Tsuan* 纂[7]. Dieser schickte 50000 (Soldaten), um jene zu unterwerfen. Die damalige Meinung war die, daß Tuan Yeh und die anderen ein Krähenschwarm (ein undisziplinierter Heer) wären, (Lü) Tsuan dagegen besäße Macht und Ansehen. Nach Lage der Verhältnisse müßte er sie alle besiegen. (Lü) Kuang holte sich Rat bei Kumārajīva. Kumārajīva sagte: »Wenn ich mir dieses Unternehmen betrachte, so sehe ich nicht, wie es günstig auslaufen soll.« Bald darauf wurde (Lü) Tsuan in *Ho-li* 合黎 geschlagen.

Plötzlich machte *Kuo Nun* 郭黁[8] einen Aufstand. Tsuan verließ sein großes Heer, kehrte schnell zurück und wurde von (Kuo) Nun geschlagen. Nur mit seiner eigenen Person entkam er.

---

[1] 1 *chang* etwa 3 Meter.

[2] Ohne der Bewunderung mit Worten Ausdruck zu geben.

[3] 言歸 aus 詩經 I, 1. 2.

[4] Im Jahre 385.

[5] Variante: »des ersten Jahres.«

[6] Lü Kuangs Hauptstadt (in Kansu).

[7] Im Jahre 398.

[8] Statt 黁 steht im Text fälschlich 馨. Vgl. über diesen Mann die Biographie in den *Chin-shu*; sie steht hier vor der des Kumārajīva (Chüan 95): ferner besonders *Chin-shu*, Chüan 112.

Der Staatskanzler (中書監) des (Lü) Kuang mit Namen *Chang Tzŭ* 張資 war bewandert in der Literatur und von feinem Charakter. (Lü) Kuang ehrte ihn sehr. Als (Chang) Tzŭ krank wurde, suchte ihn (Lü) Kuang mit allen Mitteln zu heilen. Es lebte (dort) ein ausländischer Tao-Mann namens *Lâ-ch'a* 羅叉. Der sagte: »Ich vermag die Krankheit des (Chang) Tzŭ zu heilen.« (Lü) Kuang freute sich und beschenkte ihn reichlich. Kumārajīva wußte, daß Là-ch'a log, und sagte zu (Chang) Tzŭ: »(Lâ-)ch'a kann dir nicht helfen. Er veranlaßt dich nur zu unnützen Ausgaben. Das Schicksal des Todes, obwohl verborgen, kann man mit bestimmten Mitteln prüfen.« Darauf machte er aus fünffarbigen Fäden eine Schnur, verknotete sie, verbrannte sie zu Asche und streute (die Asche) ins Wasser: »Wenn die Asche aus dem Wasser nach oben kommt und wieder zu einer Schnur wird, dann kann die Krankheit nicht geheilt werden.« Gleich darauf sammelte sich die Asche, kam an die Oberfläche und nahm wieder ihre ursprüngliche Gestalt einer Schnur an. Die Behandlung seitens des Lâ-ch'a half also nichts, und Chang Tzŭ starb nach wenigen Tagen.

Auch (Lü) Kuang starb bald darauf[1]. Sein Sohn (*Lü*) *Shao* 紹 folgte ihm auf dem Thron. Nach einigen Tagen tötete der Sohn der Nebenfrau des (Lü) Kuang (nämlich der schon genannte) (Lü) Tsuan den (Lü) Shao, eignete sich selbst den Thron an und nannte seine Regierungsperiode *Hsien-ning* 咸寧.

Im zweiten Jahre der Periode Hsien-ning (399) brachte ein Schwein ein Junges mit einem Leib und drei Köpfen zur Welt. Ein Drache kam aus dem Brunnen am östlichen Seitenflügel, begab sich vor den Hauptpalast und legte sich hier in Windungen nieder. Am nächsten Morgen verschwand er wieder. (Lü) Tsuan hielt dies für ein glückbringendes Omen und bezeichnete den Haupt-Palast mit *Lung-hsiang tien* 龍翔殿. Plötzlich stieg ein schwarzer Drache zu dem nach Süden gerichteten Tor des *Chiu-kung* 九宮. (Lü) Tsuan änderte (darauf) das '*Chiu-kung*'-Tor in '*Lung-hsing*'-Tor 龍興門. Kumārajīva unterbreitete dem Kaiser: »Daß der früher verborgene Drache hervorkam und herumwanderte, und die Erscheinung des Schweines ist etwas Absonderliches. Was den Drachen anbetrifft, so gehört er zur Klasse der unglückverheißenden (陰) Wesen und kommt und verschwindet zu bestimmten Zeiten. Da er jetzt wiederholt gesehen wird, bedeutet das Mißgeschick. Es wird sicherlich einen Staatsstreich geben, der darin besteht, daß Untergebene sich gegen Höhere verschwören. Es wäre darum richtig, Selbstzucht und Tugend zu üben, um des Himmels Warnung zu entsprechen.« (Lü) Tsuan aber nahm (den Rat) nicht an. Mit Kumārajīva spielend, nahm (einst Lü Tsuan) eine Schach(figur) Kumārajīvas und sagte (scherzend): »Ich schlage dem Barbarensklaven (*Hu-nu* 胡奴) den Kopf ab.« Kumārajīva erwiderte: »Du bist nicht fähig, dem Barbarensklaven den Kopf abzuschlagen. Der Bar-

[1] Im Jahre 398. Im Jahre 395 hatte sich Lü Kuang den Titel *T'ien-wang* 天王 zugelegt. Genauere Einzelheiten aus Lü Kuangs Leben bei Tchang, Synchronismes chinois S. 100. Vgl. auch oben S. 217, Anm. 4.

barensklave wird einem andern den Kopf abschlagen.« Diese Rede hatte eine Bedeutung, aber (Lü) Tsuan verstand sie nicht[1].

Der jüngere Bruder des (Lü) Kuang namens Pao 保 hatte einen Sohn namens *Ch'ao* 超. Ch'aos Kosename war *Hu-nu* 胡奴. Erst als (dieser) später tatsächlich den (Lü) Tsuan tötete[2], ihm den Kopf abschlug und seinen älteren Bruder (*Lü*) *Lung* 隆 zum Herrscher einsetzte, sahen die Leute, daß Kumārajīvas Worte eingetroffen waren.

Kumārajīva hielt sich mehrere Jahre in *Liang* 涼 (Lü Kuangs Gebiet) auf. Da Lü Kuang und sein Sohn die buddhistische Lehre nicht begünstigten, hielt Kumārajīva die tiefen Geheimnisse (der Lehre in sich) verborgen und hatte niemanden, den er durch seine Predigten hätte bekehren können. Fu Chien war auch gestorben (385), ohne daß sie sich überhaupt gesehen hatten.

Als *Yao Ch'ang* 姚萇 in Kuan-chung usurpiert hatte[3], da hörte er von dem hohen Ruhm des (Kumārajīva), und ehrfürchtig[4] lud er ihn ein. Wegen Kumārajīvas vielseitigen Wissens und großen Verstehens fürchteten aber die Lüs, daß er dem Yao Ch'ang Ratschläge erteilen könnte, und ließen darum nicht zu, daß er ostwärts zöge. Als Yao Ch'ang gestorben war[5], erbte sein Sohn (*Yao*) *Hsing* 興 den Thron, und wieder sandte er, um den Kumārajīva dringend einzuladen.

Im dritten Monat des dritten Jahres der Periode Hung-shih des Yao Hsing (401) gab es Bäume, die miteinander verbunden waren und die im Hofe des Ahnentempels wuchsen, und im *Hsiao-yao*-Garten 逍遙園[6] verwandelten sich Zwiebeln in (wohlriechende) *Ch'ih* 芷-Blumen. Man hielt das für glückverheißende Vorzeichen und sagte: »Ein weiser Mann wird kommen.« Im fünften Monat entsandte (Yao) Hsing den Herzog von *Lung-hsi* 龍西, namens *Shih-tê* 碩德, um in westlicher Richtung gegen Lü Lung einen Feldzug zu unternehmen. Das Heer des (Lü) Lung wurde gründlich niedergeschlagen. Im neunten Monat unterbreitete (Lü) Lung dem Kaiser ein Gesuch und unterwarf sich ihm. Erst dann konnte (Yao) Hsing dem Kumārajīva entgegenziehen und ihn in sein Gebiet einholen.

Als (Kumārajīva) am zwanzigsten Tage des zwölften Monats in demselben Jahre (401) in *Ch'ang-an* 長安 eingetroffen war, behandelte ihn (Yao) Hsing mit

[1] In den *Chin-shu* (Chüan 122), wo ebenfalls auf diese Episode angespielt wird, steht deutlicher und kürzer: 初纂嘗與鳩摩羅什棊殺羅什子曰斫胡奴頭羅什曰不斫胡奴頭胡奴斫人頭 usw. — Mit dem Ausdruck 'Barbarensklave' meinte Tsuan scherzend Kumārajīva, der ja ein Ausländer (胡) war.

[2] Im Jahre 400. Lü Lung wurde im Jahre 403 entthront.

[3] Im Jahre 384.

[4] 虛心, wörtlich, 'mit leerem Herzen' d. h. mit einem Herzen, frei von Stolz, Anmaßung usw. Vgl. z. B. *Tao-tê-ching* (Chüan 1. 3). 是以聖人之治虛其心實其腹.

[5] Im Jahre 393.

[6] Das erste Buch *Chuang-tzŭ* führt den Namen 逍遙. Danach ist wohl der Park benannt.

der Hochachtung, die einem Landeslehrer zukommt. Er wurde sehr geehrt. Wenn sie sich miteinander unterhielten, dann brachten sie damit den ganzen Tag zu; und wenn sie den subtilsten Fragen bis auf den Grund gingen, dann vergaßen sie das ganze Jahr ihre Müdigkeit. Seit die Ausbreitung des Mahāyāna[1] in östlicher Richtung mit dem (Han-) Kaiser *Ming* 明 begonnen hatte, waren die Sūtras und Śāstras im Laufe der *Wei* 魏- und *Chin* 晋-Dynastien allmählich zahlreich geworden. Jedoch die aus Indien[2] stammenden blieben zu sehr im sprachlichen Ausdruck stecken und waren (darum) in ihrer Bedeutung wenig klar[3](?). (Yao) Hsing war von Jugend an in die drei Juwelen[4] eingedrungen und war eifrig darauf bedacht, (die Sūtras usw.) in den Versammlungen zu diskutieren. Als Kumārajīva dann gekommen war und blieb, forderte ihn (Yao Hsing) wieder auf, nach dem *Hsi-ming-ko* 西明閣 und in den Park *Hsiao-yao* 逍遙 zu kommen, um die Sūtras zu übersetzen. Kumārajīva rezitierte in der Regel nicht nur meist auswendig und hatte nichts, was er nicht bis zu Ende durchforscht hätte, sondern er beherrschte auch die chinesische Sprache, und seine Übersetzungen waren fließend und zusagend. Als er die alten (Übersetzungen der) Sūtras las, war ihre Bedeutung zumeist fehlerhaft; und da die früheren Übersetzungen nicht den rechten Sinn getroffen hatten, stimmten sie nicht mit den indischen Texten überein. Darauf ließ (Yao) Hsing die Śramaṇas *Sêng Lüeh* 䂮, *Sêng Ch'ien* 遷, *Fa-ch'in* 法欽, *Tao-liu* 道流, *Tao-hêng* 道恒, *Tao-piao* 道標, *Sêng Jui* 叡[5], *Sêng Chao*[6] 肇 und andere, im ganzen über 800 Personen, sich über die Lehrmeinung des Kumārajīva unterrichten. Yao Hsing ließ das *Ta-p'in* 大品 übersetzen. Kumārajīva hielt das indische Original, (Yao) Hsing hielt die alte Sūtra (-Übersetzung)[7], und sie verglichen sie so miteinander. Wenn immer die neue Übersetzung von der alten abwich, da war (auf Grund der neuen Übersetzung) die Bedeutung in jeder Weise verständlich. Alle Herzen waren zufrieden und fügten sich, und es gab niemanden, der (den Kumārajīva) nicht freudig gepriesen hätte.

(Yao) Hsing hielt die buddhistische Lehre für tief und den Wandel nach ihr für verdienstlich und für eine gute Furt, um aus den Nöten (*duḥkha*) herauszukommen, und für die große Richtlinie für die Leitung der Welt. Darum

[1] 大法 *mahādharma* im Sinne von *mahāyāna*. Vgl. z. B. *Saddharmapuṇḍarīkasūtra* (ed. Kern-Nanjio) S. 16, Z. 10ff.

[2] 支 für 天?

[3] Gemeint ist wohl, daß die Übersetzungen sich zu wörtlich an das indische Original hielten und darum schwer verständlich waren. Doch vermag ich den Ausdruck 格義 weder nachzuweisen noch zu erklären.

[4] Buddha, Dharma, Saṃgha.

[5] Vgl. über diesen S. 229ff.

[6] Die Biographie des Sêng Chao, der zu den bedeutendsten Schülern Kumārajīvas zählte, findet sich *Kao-sêng-chuan*, Chüan 6 Nr. 13. Sêng Chao war ein literarisch hochgebildeter Mann und schätzte besonders Chuang-tzŭ und Lao-tzŭ. Er hatte sich Kumārajīva schon angeschlossen, ehe dieser nach Ch'ang-an kam.

[7] Siehe S. 208.

richtete er seine Gedanken auf die *Chiu-ching* 九經 (Hīnayāna[1]) und lenkte seinen Sinn auf die *Shih-êrh* 十二 (Mahāyāna). Dann verfaßte (Yao-hsing) das *T'ung-san-shih-lun* 通三世論[2], um damit in anregender Weise Ursache und Wirkung (*hetuphala*; die *nidānas*) bekannt zu machen. Von Fürsten und Herzögen an priesen sie alle sein Streben. Der *Ta-chiang-chün*, der Herzog von *Ch'ang-shan* 常山 namens *Hsien* 顯 und der *Tso-chün-chiang-chün*, der Marquis von *An-ch'êng* 安城 namens *Sung* 嵩[3] glaubten fest an das ursächliche Karman und luden den Kumārajīva wiederholt nach dem großen Kloster in *Ch'ang-an* 長安 ein, um die neuen Sūtras zu erklären.

Kumārajīva übersetzte das Hsiao-p'in (Hsiao-p'in-pan-jo-po-lo-mi-ching, Daśasahasrikāprajñāpāramitā)[4], das Chin-kang (Chin-kang-pan-jo-po-lo-mi-ching, Vajracchedikāprajñāpāramitāsūtra)[5], Pan-jo (Jên-wang-hu-kuo-pan-jo-po-lo-mi-ching)[6], Shih-chu (Daśabhūmikāsūtra)[7], Fa-hua (Miao-fa-lien-hua-ching, Saddharmapuṇḍarīkasūtra)[8], Wei-mo (Wei-mo-ch'i-so-shuo-ching, Vimalakīrtinirdeśa)[9], Ssŭ-i (Ssŭ-i-fan-t'ien-so-wên-ching, Viśeṣacintabrahmaparipṛcchāsūtra)[10], Shou-lêng-yen (Shou-lêng-yen-san-mei-ching, Sūraṃgamasamādhisūtra)[11], Ch'ih-shih (Vasudharasūtra)[12], Fo-tsang (Buddhapiṭakasūtra)[13], P'u-sa-tsang (Bodhisattvapiṭakasūtra)[14], I-chiao (Fo-shêng-pan-nieh-p'an-lüeh-shuo-chiao-chieh-ching)[15], P'u-t'i (Fa-p'u-t'i-hsin-lun)[16], Wu-hsing (Chu-fa-wu-hsing-ching, Sarvadharmaparivṛttinirdeśasūtra)[17], Ho-yü (P'u-sa-ho-sê-yü-fa)[18], Tzŭ-tsai-wang (Tzŭ-tsai-wang-p'u-sa-ching, Īśvararājabodhisattvasūtra)[19], Yin-yüan-kuan (Shih-êrh-yin-yüan-kuan-ching)[20], Hsiao-wu-liang-shou (A-mi-t'o-ching, kürzerer Sukhāvatīvyūha)[21], Hsin-hsien-chieh[22], Ch'an-ching (Tso-ch'an-san-mei-ching)[23], Ch'an-fa-yao (Ch'an-pi-yao-fa-ching)[24], Ch'an-yao-chieh (Ch'an-fa-yao-chieh-ching)[25], Mi-lo-

---

[1] Vgl. S. 211: »die neun Abteilungen des Tripiṭaka«.

[2] Diese kurze Abhandlung ist noch vorhanden und findet sich 廣弘明集 (Kyotoer Tripiṭaka XXVIII, 2) Chüan 18. Dahinter steht eine Kritik darüber von Kumārajīva.

[3] Vgl. S. 225 Anm. 3, wo dieser Mann auch genannt ist.

[4] Siehe Nanjio, Catalogue Nr. 6. [5] Nanjio Nr. 10. [6] Nr. 17. [7] Nr. 105. [8] Nr. 134. [9] Nr. 146. [10] Nr. 190. [11] Nr. 399. [12] Nr. 166. [13] Nr. 1095.

[14] Nur die Übersetzung von Saṃghapāla (geb. 460) findet sich bei Nanjio (Nr. 1103). Kumārajīvas Übersetzung wird im *Ku-chin-i-ching-t'u-chi* (S. 390a) erwähnt.

[15] Nanjio Nr. 122. Im *K'ai-yüan-shih-chiao-lu* (S. 164b) wird bemerkt, daß dieses Sūtra auch unter dem Namen *I-chiao* 遺教 bekannt ist. Vgl. auch Nanjio Nr. 1209.

[16] Nanjio Nr. 1218. Das *K'ai-yüan-shih-chiao-lu* (S. 164b) bemerkt, daß dieses Śāstra auch als Sūtra gilt. In dieser Benennung ist es hier zu nehmen, da zunächst nur Sūtra-Texte aufgezählt werden.

[17] Nr. 164. [18] Nr. 1416. [19] Nr. 82.

[20] Im *Ch'u-san-tsang-chi-chi* (S. 599b) wird gesagt, daß dieses Sūtra nicht mehr vorhanden ist.

[21] Nanjio Nr. 200.

[22] Nach *Ch'u-san-tsang-chi-chi* (S. 599b) ist diese Übersetzung verloren.

[23] Nanjio Nr. 1350. Siehe S. 230 Anm. In der Überschrift zur Vorrede des Sêng Jui (Kyotoer Tripiṭaka XXVII, 10, S. 651) heißt es ebenfalls Ch'an-ching (關中出禪經序).

[24] Nanjio Nr. 779. [25] Nanjio Nr. 1342.

ch'êng-fo[1], Mi-lo-hsia-shêng (Maitreyavyākaraṇa)[2], Shih-sung-lü (Shih-sung-pi-ch'iu-chieh-pên, Daśādhyāyavinaya-Bhikṣuprātimokṣa)[3], Shih-sung-chieh-pên (Shih-sung-pi-ch'iu-chieh-pên)[4], P'u-sa-chieh-pên (Bodhisattvaprātimokṣa)[5], Shih-lun (Ta-chih-tu-lun, Mahāprajñāpāramitaśāstra)[6], Ch'êng-shih (Satyasiddhiśāstra)[7], Shih-chu (Shih-chu-p'i-p'o-sha-lun)[8], Chung (Chung-lun, Madhyamakaśāstra)[9], Po (Po-lun, Śataśāstra)[10], Shih-êrh-mên-lun (Dvādaśanikāyaśāstra)[11], im ganzen über dreihundert Bände. Er entfaltete ihren göttlichen Ursprung und brachte ihre geheime Bedeutung zur Entwicklung. Darauf(hin) pflegten die rechtlichen Leute aller vier Himmelsgegenden, mochten sie auch 10000 Li entfernt wohnen, zusammenzukommen. Das ausgezeichnete Unternehmen war langwierig und groß, und jetzt sieht man mit Bewunderung darauf zurück.

Der Mönch *Tao-shêng* 道生 aus *Lung-kuang* 龍光 drang in seiner Weisheit bis zu den Feinheiten durch und ging (sogar) darauf ein, was hinter den Worten stand. Jedesmal, wenn er einen Fehler in den Worten befürchtete, begab er sich in des (Yao Hsing) Gebiet, um die Entscheidung des Kumārajīva zu erbitten. Der Mönch *Hui-yüan* 慧遠 aus *Lu-shan* 廬山 hatte alle Sūtras studiert und war ein Balken (eine Stütze) für die Tradition. Weil man in der damaligen Zeit von den heiligen Männern zeitlich und örtlich weit entfernt war[12], steckte er jedesmal, wenn zweifelhafte Bedeutungen von ihm nicht mehr zu entscheiden waren, diese in einen Brief, um den Kumārajīva (um seine Meinung) zu befragen. Darüber berichtet die Lebensbeschreibung des (*Hui-*)*yüan*[13].

Des Śramana *Sêng Jui* 叡[14] Begabung und Weisheit waren außerordentlich groß[15]. Er begleitete beständig den Kumārajīva und schrieb für ihn. Wenn immer Kumārajīva mit *Jui* über den sprachlich rhythmischen Aufbau des Indischen und über Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten disputierte, sagte er: »Die nationale Gewohnheit Indiens betont sehr die literarische Gestaltung und hält für gut die Form, die musikalisch-rhythmisch zum Saiteninstrument paßt. Gewöhnlich, wenn man eine Audienz beim Landesfürsten

---

[1] Nr. 209. [2] Nr. 205. [3] Nr. 1160.

[4] Nicht bei Nanjio. Vgl. *Ch'u-san-tsang-chi-chi* S. 600a.

[5] Die bei Nanjio (Nr. 1098, und mit abweichenden Titeln Nr. 1083 und 1096) angeführten Übersetzungen stammen nicht von Kumārajīva.

[6] Nanjio Nr. 1169. Im *K'ai-yüan-shih-chiao-lu* (S. 164b) heißt es, daß das Ta-chih-tu-lun auch Mo-ho-pan-jo-shih-lun 摩訶般若釋論 genannt wird. Im *Ch'u-san-tsang-chi-chi* (S. 600a) steht dieser Text auch unmittelbar vor dem 成實論 (Satyasiddhiśāstra).

[7] Nanjio Nr. 1274. [8] Nr. 1180. [9] Nr. 1179. [10] Nr. 1188. [11] Nr. 1186.

[12] Ähnlich heißt es auch in der Biographie des Sêng Chao: 肇以去聖人遠文義多雜....

[13] *Kao-sêng-chuan* VI, 1.

[14] Sêng Jui hat zu mehreren Übersetzungen Kumārajīvas interessante Vorreden verfaßt, aus denen seine enge Zusammenarbeit mit Kumārajīva und seine große Achtung vor ihm mit besonderer Deutlichkeit hervorgeht.

[15] Wörtlich: hoch und hell.

hat, muß man ein Preislied (*stotra*) haben. Beim Zeremoniell des Buddhabesuches sind ein Hymnus und ein Loblied die Hauptsache. Die Gāthās und Ślokas inmitten der Sūtras sind alle von dieser Art. Wenn man aber die indische Sprache in das Chinesische übersetzt, so verliert man ihre Eleganz. Obwohl der allgemeine Sinn wiedergegeben wird, geht man in hohem Grade des Stiles verlustig. Es ist, als ob man den Reis (erst) kaut und dann einem anderen gibt: man läßt ihn nicht nur des Geschmackes verlustig gehen, sondern bringt ihn auch dazu, daß er ihn ausspeit.« Kumārajīva verfaßte einmal ein Preislied für den Śramaṇa *Fa-ho* 法和. Es lautete: »Der Berg des Herzens nährt helle Tugenden und läßt Wohlgerüche tausend Yojanas weit ausströmen. Der klagende Vogel *Luan* 鸞 sitzt auf dem einsamen *T'ung* 桐-Baume, und sein reiner Laut dringt bis zum neunten Himmel.« Im ganzen waren es zehn Strophen (*gāthā*); ihre Worte und Vergleiche waren alle von der gleichen Art (wie die angeführte)[1].

Kumārajīva liebte sehr das Mahāyāna und hatte daher den festen Willen, es (in China) auszubreiten. Er sagte: »Wenn ich die Feder ergreife und den Mahāyāna-Abhidharma verfasse, kann ich nicht mit *Ka-chiān-yen-tzŭ* 迦旃延子 (Kātyāyanīputra) verglichen werden[2]. Jetzt gibt es in China nur wenig Leute von tiefem Wissen. Nachdem mir hier die Flügel gebrochen sind, was soll ich hier noch weiter lehren!« So gab er es betrübt auf. Nur für Yao Hsing verfaßte er das *Shih-hsiang-lun* 實相論 und kommentierte das *Wi-mo* 維摩 (Vimalakīrtinirdeśa). Seine Worte kamen in vollendeter Form heraus, und nichts war daran zu korrigieren[3]. Seine Redeweise war glatt und knapp,

---

[1] Im 藝文類聚 findet sich dieses Gedicht Kumārajīvas nicht. Dagegen ist ein anderes an dieser Stelle (Chüan 76) verzeichnet.

[2] Kātyāyanīputra gilt als der Verfasser des Hauptwerkes des Abhidharmapiṭaka der Sarvāstivādins (vgl. Nanjio Nr. 1273), des Abhidharma-jñānaprasthāna-śāstra. Das Werk ist angeblich 300 Jahre nach Buddhas Nirvāṇa verfaßt. Die chinesische Übersetzung stammt aus dem Jahre 383 n. Chr. Man könnte die obige Stelle auch übersetzen: »..., will ich nicht sein wie (d. h. besser) als Kātyāyanīputra.« Dadurch käme Kumārajīvas Geringschätzung des Hīnayāna zum Ausdruck.

[3] Dieses Urteil entspricht aber nicht den Tatsachen. Schon Pelliot hat (T'oung pao 1912, S. 422) auf eine Stelle in Sêng Chaos Einleitung zum *Po-lun* aufmerksam gemacht, aus der hervorgeht, daß Kumārajīva die chinesische Sprache nicht vollkommen beherrscht hat. Sêng Chao war einer der Hauptschüler des Kumārajīva, und darum ist uns sein Urteil besonders wertvoll. Nach einigen einführenden Bemerkungen führt dieser Mönch an der bezeichneten Stelle (Kyotoer Tripiṭaka XXI, 7, S. 89b) folgendes aus: »Es gab einen indischen Śramaṇa mit Namen Kumārajīva. Seine Fähigkeiten waren tiefgründig und weit. Seine Genialität stand hoch über den andern. Als sein intimer Schüler forschte ich viele Jahre bei ihm (wörtlich: ich bohrte und schaute zu ihm auf; diese Wendung in Anlehnung an *Lun-yü* IX, 10, 1), (um ihn ganz zu verstehen), aber ich fühlte dann, daß er nicht zu ergründen war. Mit besonderer Vorliebe rezitierte er immer wieder dieses Śāstra als den Kern seiner Lehre. Er hatte es zwar schon früher übersetzt, aber seine (chinesische) Sprache war noch nicht fließend, so daß die Leute, die nach der (rechten) Bedeutung suchten, wegen der mißverständlichen Sprache Schwierigkeiten hatten, und die Leute, die zu einer festen Ansicht (in Beziehung zu der Stellung des Textes) zu gelangen wünschten, nicht zum Ziele kamen. Der *Ta-Ch'in Ssŭ-li-chiao-wei* (etwa kommandierender General der metropolitanischen Provinzen), der Marquis von *An-chêng* namens *Yao Sung* 大秦司隸校尉安成侯姚嵩 war ein Mann von reiner und ruhiger Lebensbildung, sein tiefer

und es war nichts daran, was nicht tief gewesen wäre. Sein Geist und sein Intellekt waren klar und durchdringend. In seinem Selbstgefühl ragte er weit über die Menge hinaus. In der Ausnutzung der Verhältnisse und in der Fassungsgabe hatte er kaum seinesgleichen. Von ernster Gemütsart, war er voll edler Menschenliebe; er war ein selbstloser[1], trefflicher Lehrer, und den ganzen Tag wurde er (damit) nicht müde.

Der Herr Yao Hsing pflegte zu Kumārajīva zu sagen[2]: »Deine Intelligenz und Erfassungsfähigkeit, o Meister, haben auf Erden keinen zweiten (zum Vergleich). Wenn du einmal aus der Welt scheiden wirst, wie solltest du dann den Dharma-Stamm ohne Nachkommen lassen können!« Darum nötigte er ihn, zehn[3] Dirnen zu nehmen. Seit jener Zeit wohnte (Kumārajīva) nicht mehr im Kloster, sondern (Yao Hsing) ließ ihm ein besonderes Gebäude errichten[4]. Die Schenkungen (die Yao Hsing ihm machte) waren überaus reichlich. Jedesmal, wenn (Kumārajīva) zum Predigen kam, machte er folgenden auf sich bezüglichen Vergleich: »Wenn in stinkendem Schlamm Lotusblumen wachsen, dann pflücke bloß die Lotusblumen und nimm nicht auch den stinkenden Schlamm!«[5]

---

und harmonischer Sinn war schlicht und ausgezeichnet. Er war sehr bewandert in den buddhistischen und weltlichen (Lehren). Seine Vernunft und sein Denken waren durchdringend. Schon als Knabe liebte er die große Lehre (den Buddhismus), aber im Alter widmete er sich ihr noch intensiver. Obwohl seine Zeit durch seine Beamtenpflichten sehr in Anspruch genommen war, kamen seine Reden über den Dharma nicht zum Stillstand. Wenn immer er diesen Text (des Po-lun) streichelte (sich vornahm), bedauerte er in hohem Maße (daß er so schwierig zu verstehen wäre). Im sechsten Jahre der Periode Hung-shih, in der Konstellation *Shou-hsing* 壽星 (im Jahre 404) versammelte er gelehrte Śramaṇas. Mit Kumārajīva prüften und verglichen sie den Originaltext, sie verfeinerten (die Übersetzung) und klärten sie wieder. Sie hielten sich am Sinn des Śāstra, brachten (den Text) wieder dahin, daß er (im Ausdruck) schlicht, doch nicht roh, daß er knapp wurde, aber den Sinn traf. Der Hauptzweck wurde wieder klar, und keine Lücke war mehr vorhanden (無間然矣, wieder aus *Lun-yü*, VIII, 21).« Dieses Śataśāstra ist im Jahre 404 von Kumārajīva ins Chinesische übersetzt worden; vgl. Nanjio Nr. 1188. — Noch viele andere Stellen geben schöne Aufschlüsse über Kumārajīvas Arbeitsweise. Siehe auch die Biographie des Sêng Jui, unten S. 231f.

[1] Wörtlich: »mit leerem Herzen«. Vgl. S. 221, Anm. 4.

[2] In den *Chin-shu* steht noch folgende Erzählung: »(Yao) Hsing ehrte den (Kumārajīva) wie einen Gott. Einst erklärte er die Sūtras im Tsao-t'ang Kloster. (Yao) Hsing und die Hofminister und die tugendreichen Śramaṇas, über tausend an der Zahl, schauten ehrfürchtig zu ihm auf und hörten zu. Da stieg Kumārajīva plötzlich von seinem hohen Thron herunter und sagte zu (Yao) Hsing: 'Zwei kleine Kinder steigen auf meine Schultern hinauf. Ich habe geschlechtliches Begehren; ich habe eine Frau nötig'. (Yao) Hsing rief eine Frau vom Hofe und ließ ihn sich mit ihr vereinen. Obwohl er nur einmal mit ihr verkehrte, gebar sie zwei Söhne. (Yao) Hsing pflegte immer zu Kumārajīva zu sagen: ...« usw. wie oben. Diese Episode ist sicherlich ein Einschub, da sonst die unmittelbar darauffolgende Geschichte keinen rechten Sinn mehr hat.

[3] In den *Chin-shu* wird unter Berücksichtigung der in der vorigen Anmerkung mitgeteilten Episode statt 'zehn Dirnen' vorsichtigerweise 'einige (小) Dirnen' gesagt.

[4] Das folgende bis zu der Stelle: »Als der Pei-tu-Bhikṣu (Seite 227)« fehlt in den *Chin-shu*. Statt dessen wird hier folgendes erzählt: »Von den Mönchen folgten ihm viele (in dieser Lebensweise). Darauf sammelte Kumārajīva Nadeln, füllte damit eine Almosenschale, ließ die Mönche kommen und sagte zu ihnen: 'Wer fähig ist, mir zu folgen und diese (Nadeln) zu essen, nur der mag eine Frau unterhalten.' Dann erhob er die Nadeln mit einem Löffel und aß sie wie gewöhnliche Speise. Die Mönche unterwarfen sich beschämt.«

[5] Ihr sollt euch nicht nach dem Schlechten richten, was ich erzwungenerweise tue.

Damals, als Kumārajīva noch in Kuci wohnte, hatte er von dem Vinaya-Lehrer Vimalākṣa den Vinaya gelernt. (Dieser) kam später nach *Kuan-chung* 關中 (Shen-si). Als Kumārajīva von seiner Ankunft gehört hatte, behandelte er ihn freudig als Lehrer und ehrte ihn mit aller Ehrerbietigkeit. Vimalākṣa wußte noch nichts von der Tatsache, daß (Kumārajīva) (von Yao Hsing in der beschriebenen Weise) bedrängt wurde. Darum fragte er den Kumārajīva: »In China hast du in umfassender Weise Beziehungen auf Grund früherer Existenzen; wieviele möchten wohl die Schüler sein, die (von dir) den Dharma empfangen haben?« Kumārajīva antwortete: »Im chinesischen Gebiet reichten die Sūtras und Vinayas noch nicht aus. Viele von den neuen Sūtras und Śāstras usw. habe ich überliefert. Dreitausend Schüler haben von mir den Dharma erhalten, nur habe ich (selbst) ein hohes Maß von Karman-Verhinderung (*karmāvaraṇa*)[1] angehäuft; darum nehmen sie noch nicht die Lehre des Meisters an.«

Als der *Pei-tu-Bhikṣu* 杯渡比丘[2], der in *P'êng-ch'êng* 彭城[3] wohnte, gehört hatte, daß Kumārajīva sich in Ch'ang-an befand, sprach er seufzend: »Es ist über dreihundert Jahre her, daß ich mich in spielender Weise von diesem Meister getrennt habe. Das Datum unseres Zusammentreffens ist noch unbestimmt[4]. Ich werde ihm (aber) in einer künftigen Existenz begegnen.«

Einige Tage vor seinem Tode[5] fühlte Kumārajīva, daß sein Körper nicht gesund sei, und er äußerte dreimal göttliche Beschwörungsformeln und ließ seine ausländischen Schüler dieselben rezitieren, um sich zu retten. (Jedoch) kamen sie nicht mehr dazu, eine Wirkung auszuüben, vielmehr fühlte er, daß (sein Zustand) gefährlich sei. Dann trotzte er der Krankheit, nahm von den Mönchen Abschied und sagte: »Um des Dharma willen sind wir zusammengekommen. Was ich mir vorgenommen habe, ist aber noch nicht erfüllt. Daß ich nun die Welt hinter mir lassen soll, ist unaussprechlich traurig. In meiner Unwissenheit habe ich es unwürdigerweise unternommen, (die Texte) zu interpretieren. Die Sūtras und Śāstras, die ich übersetzt habe,

---

[1] Vgl. u. a. die S. 226 Anm. 2 mitgeteilte Erzählung.

[2] Der Bhikṣu, 'der mit dem Becher über den Fluß setzte'. Sein wirklicher Name scheint nicht bekannt zu sein. Die Biographie dieses Mönches steht im *Kao-séng-chuan*, Chüan 10, No 8. Er stahl aus dem »Norden« eine goldene Statue. Der Besitzer folgte ihm nach. Aber obwohl der Bhikṣu langsam ging und der andere zu Pferde ritt, vermochte ihn dieser nicht einzuholen. Der Bhikṣu kam an einen Fluß. (Dem Wortlaut des Textes nach heißt der Fluß *Mêng-ching* 孟津. Als Flußname ist aber Mêng-ching unwahrscheinlich und auch nirgends nachzuweisen. Dagegen ist es der Name einer Furt am 'Gelben Flusse' [in Honan]. Falls nicht Textverderbnis vorliegt, wird man deshalb den Ausdruck 孟津河 vielleicht übersetzen müssen: 'der [gelbe] Fluß an der Mêng-Furt'). Der Bhikṣu warf hier einen Holzbecher (*pei* 杯) auf das Wasser, schwebte selbst auf diesem und kam so auf das andere Ufer. — Die oben angeführte Erzählung findet sich in der Biographie des Pei-tu-Bhikṣu nicht.

[3] Im Norden von Kiangsu.

[4] In den *Chin-shu* steht: 吾與此子戲別三百餘年相見杳然未期. Die oben gegebene Übersetzung ist sehr unsicher.

[5] Im Text steht 什未終日少覺四大不愈. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß mit den *Chin-shu* zu lesen ist . . . 什未終少日覺 . . .

sind im ganzen über 300 Chüan. Nur bei dem einen Werk des *Shih-sung* 十誦 (Sarvāstivādivinaya) habe ich nicht mehr das Überflüssige (die Wiederholungen usw.) herausnehmen können, aber wenn man seinen Hauptgedanken ins Auge faßt, wird man sicherlich nicht irregehen. Möchte doch das, was ich bekanntgemacht und übersetzt habe, sich bei der Nachwelt weiter ausbreiten und alles in umfassender Weise durchdrungen werden! Jetzt leiste ich vor euch den wahrhaftigen Schwur: wenn ich bei den Übersetzungen keinen Fehler gemacht habe, dann wird nach der Verbrennung meines Körpers meine Zunge nicht mit verbrannt sein.«

Am 20. Tage des 8. Monats des 11. Jahres der Periode Hung-shih (409) der falschen Ch'in[1] verschied er in Ch'ang-an. Dieses Jahr ist das fünfte Jahr der Regierungsperiode *I-hsi* 義熙 der Chin. Darauf verbrannte man im Park *Hsiao-yao* 逍遙 nach ausländischer Sitte seinen Körper. Nachdem das Brennmaterial verlöscht und seine leibliche Gestalt zerfallen war, war nur seine Zunge nicht zu Asche geworden.

Später kam ein ausländischer Śramaṇa und sagte: »Worin Kumārajīva bewandert war, noch nicht ein Zehntel davon hat er von sich gegeben.«

Des Kumārajiva einer Name war *Kiu-muá-lâ-ji-buá* 鳩摩羅耆婆. Im Ausland bildet man vielfach die Namen mittels (der Namen von) Vater und Mutter als Grundbestandteilen. Des Kumārajiva Vater hieß *Kiu-muá-yem* 鳩摩炎, seine Mutter hieß *Ji-buá* 耆婆 (*Jīvā*). Daher formte man aus beiden seinen Namen.

Betreffs des Todesjahres des Kumārajīva stimmen die Berichte nicht überein. Einige sagen: im 7. Jahre der Periode Hung-shih (405), andere sagen: im 8. Jahre (406), andere wieder sagen: im 11. Jahre (409). Man kann (diese Diskrepanz zwischen dem 7. und 11. Jahre) erklären durch Mißverständnis des Zeichens 十 für 七. Daß aber in der Biographie im *I-ching-lu* 譯經錄 (Katalog der Sūtra-Übersetzungen) das elfte Jahr angegeben ist, dürfte das weiter nichts als ein gedankenloses Wiederholen der (erwähnten) dritten Ansicht sein; man kann (die Frage also) damit nicht entscheiden[2].

[1] Vom Standpunkt des Verfassers. Die Ch'in-Dynastie im Süden war tibetisch. Auch Yao Hsing, Fu Chien usw. gehörten dazu.

[2] Über Kumārajīvas Todesjahr befindet sich am Ende der Biographie dieses Mönches im *K'ai-yüan-lu* (Chüan 4 S. 167a) folgende Notiz: »Die Berichte über Kumārajīvas Todesjahr stimmen nicht überein. Das *Kao-séng-chuan* sagt: am 20. Tage des 8. Monats des 11. Jahres der Periode *Hung-shih* (409) starb er in Ch'ang-an, oder im 7. Jahre (405) oder im 8. Jahre (406). Die Biographie nimmt das 11. Jahr (409) als richtig an. Das stimmt aber nicht. Gemäß dem Appendix zum *Ch'éng-shih-lun* 成實論 (*Ch'u-san-tsang-chi-chi*, Chüan 11, S. 662a) forderte am 8. Tage des 9. Monats des 13. Jahres der Periode Hung-shih (411) in der Konstellation *Shih-wei* 豕韋 der *Shang-shu-ling* 尚書令 (ein hoher Beamter) namens *Yao Hsien* 姚顯 den Kumārajīva auf, dieses Śāstra zu übersetzen. Am 15. Tage des 9. Monats des nächsten Jahres (412) war das beendet. Danach war Kumārajīva am Ende des 14. Jahres (der Periode Hung-shih; 412) noch nicht gestorben. Ferner, gemäß der Denkschrift zum *Nieh-p'an-wu-ming-lun* 涅槃無名論, die *Séng Chao* 僧肇 dem Ch'in-Herrn Yao Hsing überreichte, heißt es: 'Ich habe unter Kumārajīvas Studienleitung mehr als zehn Jahre gestanden.' Wenn Kumārajīva im 4. Jahre (402) das Sūtra übersetzt

Lebensbeschreibung des Sêng Jui[1].

Der buddhistische Mönch Jui 叡 war ein Mann aus *Ch'ang-lo* 長樂 in der Präfektur *Wei* 魏 (in Ho-nan). Schon als Knabe hatte er den Wunsch, Mönch zu werden; erst mit 18 Jahren gelang es ihm, seine Absicht zu verwirklichen. Er vertraute sich dem Dharma-Lehrer *Sêng Hsien* 賢 als Schüler an. Er war bescheiden und intelligent. In seinem Studium wetteiferte er mit seinen Zeitgenossen. Mit 22 Jahren war er in den Sūtras und Śāstras bewandert. Einmal hörte er den Dharma-Lehrer, den *Sêng Lang* 朗, das *Fang-kuang-ching* 放光經 (Prajñāpāramitā)[2] erklären. Immer wieder machte (Jui dabei) Einwände. Zwischen Lang und Hsien bestand eine enge geistige Freundschaft[3]. Lang sagte zu Hsien: »Jui bringt häufig Einwände vor. Wiederholt habe ich darüber nachgedacht, aber ich war nicht fähig, sie zu durchdringen. Man kann (Jui) den klugen (賢) Schüler des *Hsien* nennen.« Mit 24 Jahren reiste (Jui) durch die berühmten Länder. Überall erklärte er (den Dharma). Die Kenner, die seine Musik verstanden (die ihn recht verstanden), vertrauten sich ihm in großer Zahl an. Häufig sprach er seufzend: »Obwohl der Dharma der Sūtras (經法) klein ist, ist er doch ausreichend, Ursache und Wirkung (die *nidānas*) klar zu machen. Aber das *Ch'an-fa* 禪法[4] ist noch nicht übersetzt. Ich kann mich daher noch nicht zufrieden geben.« Als Kumārajīva später nach *Kuang(-chung)* 關(中) gekommen war, forderte (Jui) ihn auf, die drei Chüan des *Ch'an-fa-yao-ching* zu übersetzen[5]. Der Anfang (dieses Sūtra) ist von *Kiu-muâ-lâ*[*-lâ*]*-d'â* 鳩摩羅陀 (Kumāralāta) verfaßt, den Schluß hat *Ma-ming* 馬鳴 (Aśvaghoṣa) verkündet, und den mittleren Teil haben

---

hat, und wenn er dann im 11. Jahre (409) (schon) gestorben wäre, wären erst acht Jahre vergangen, und die zehn Jahre wären noch nicht voll gewesen. Wie hätte Chao dann sagen können: 'mehr als zehn Jahre'! Deswegen weiß man nur, daß Kumārajīva innerhalb der Periode Hung-shih gestorben ist. Aber Jahr und Monat kann man nicht feststellen.« — Das genaue und richtige Datum gibt Sêng Chao selbst in seinem Nachruf auf Kumārajīva (鳩摩羅什法師誄; *Kuang-hung-ming-chi*, Chüan 23). Er sagt, Kumārajīva sei gestorben im Zyklusjahr Kuei-ch'ou, im 4. Monat, am 13. Tage. Dies entspricht dem 15. Jahre der Periode Hung-shih, also dem Jahre 413. Kumārajīva hat demnach von 344—413 n. Chr. gelebt. Auf die letztgenannte Notiz hat Pelliot (T'oung pao, 1912, S. 392) aufmerksam gemacht.

[1] *Kao-sêng-chuan* VI, 11.

[2] Vgl. *Ch'u-san-tsang-chi-chi*, Chüan 2 (Seite 596). Er war von *Chu-shih-hsing* 朱士行 um 290 n. Chr. übersetzt worden. Die Übersetzung ist nicht vorhanden. Das indische Original hatte sich *Chu-shih-hsing* mit einiger Mühe aus Khotan besorgt. Der erwähnte Katalog bemerkt, daß das Sūtra 90 Abschnitte (品) enthält und daß es das 'alte *Hsiao-p'in* 舊小品' genannt wird. Das auf Seite 223 unter den Werken Kumārajīvas erwähnte *Hsiao-p'in* heißt nach einer Bemerkung dazu im *K'ai-yüan-shih-chiao-lu* das 'neue *Hsiao-p'in*'.

[3] Wörtlich »der Vertrag über dem Bach«. Es ist dies eine Anspielung auf die hübsche Erzählung bei Chuang-tzŭ, Kapitel 17, am Schluß.

[4] »Der Dharma des *Dhyāna* (Meditation)«; parallel zu 經法. Gemeint ist das *Tso-ch'an-san-mei-ching*.

[5] Kumārajīvas Übersetzung dieses Sūtra ist noch vorhanden und steht als letzter Text im Kyotoer Tripiṭaka XV, 1.

die Meister (聖) des Auslandes abgefaßt. Auch nennt man es das *P'u-sa-ch'an* 菩薩禪[1]. Als Jui es bekam, studierte er darüber Tag und Nacht. Ganz

[1] Aus dieser Stelle geht hervor, daß mit der Bezeichnung Ch'an-fa-yao-ching das Tso-ch'an-san-mei-ching gemeint ist, trotzdem das Werk in der Ausgabe des Kyotoer Tripiṭaka (XXVI, 7) eine Einteilung in nur zwei Chüan aufweist. Im *K'ai-yüan-shih-chiao-lu* (Seite 165 a) wird zudem noch ausdrücklich bemerkt, daß dieses Sūtra auch P'u-sa-ch'an-fa-ching oder Ch'an-ching heißt. Noch ausführlicher äußert sich über die oben berührten Fragen Sêng Jui selbst in seiner Vorrede zum Ch'an-ching, der vielleicht die Stelle in Juis Biographie entnommen ist (*Ch'u-san-tsang-chi-chi*, Seite 651 a). Hier wird gesagt: »Darauf erhielt ich von Kumārajīva das Ch'an-yao 禪要 (Elemente des Dhyāna) aus den verschiedenen Quellen, die (Kumārajīva) ausgesucht und abgeschrieben hatte. Ich bekam diese drei Chüan. Die ersten 43 Gāthās sind von dem Dharma-Lehrer *Kiu-muâ-là-lâ-d'â* 究摩羅羅陀 (Kumāralāta) verfaßt. Die letzten 20 Gāthās hat der Bodhisattva *Ma-ming* 馬鳴 (Aśvaghoṣa) verfaßt. Die 5 *mên* 門 in der Mitte hat (Kumārajīva) aus den Ch'an-yao 禪要 (-Werken) des *Buâ-su-mit* 婆須蜜 (Vasumitra), *Sang-ga-là-ch'a* 僧伽羅叉 (Saṃgharakṣa), *U-pâ-gut* 漚波崛 (Upagupta), *Sang-ga-se-na* 僧伽斯那 (Saṃghasena), *Lak-bhik-ṣu* 勒比丘 (?), *Ma-ming* 馬鳴 (Aśvaghoṣa) und *Là-d'â* 羅宅 (Kumāralāta) herausgezogen und übersetzt. Die Gāthās innerhalb der sechs *chio* 覺, — der Bodhisattva Ma-ming (Aśvaghoṣa) hat sich in ihnen geübt, um die sechs *chio* zu erklären. Am Anfang (im mittleren Teile) (den Abschnitt) über die Prüfung der Merkmale der sinnlichen Begierde, des Zornes und der Verblendung und die (sich daran anschließenden) drei *mên* 門 hat alle *Ga-là-ch'a* 伽羅叉 (Saṃgharakṣa) verfaßt. Die sechs Punkte über den Atmungs-*mên* (über Atmungstechnik bei der Meditation) haben verschiedene Śāstra-Lehrer verkündet (abgefaßt). Den Schlußteil über das P'u-sa-hsi-ch'an-fa hat dann Kumārajīva in Anlehnung an das Chih-shih-ching (Vasudharasūtra) um das eine Chüan des Shih-êrh-yin-yüan (Die zwölf *Nidānas*) vermehrt.« Die genannten Themata findet man leicht im chinesischen Text. Die hier wiedergegebenen Bemerkungen über die Zusammensetzung eines wichtigen Sūtra sind für uns von großem Interesse. Sie zeigen, daß der Aufbau der buddhistischen Texte vielfach komplizierter ist, als er nach den allgemeinen Angaben vor den chinesischen Übersetzungen zu sein scheint. So gilt später Saṃgharakṣa als der alleinige Verfasser des Tso-ch'an-san-mei-ching. Unter Berücksichtigung des wahren Sachverhaltes ist es daher auch verständlich, daß dieses Sūtra als Ganzes im tibetischen Kanon nicht vorhanden ist. Wichtig sind die Angaben aber auch noch aus dem Grunde, weil hier Aśvaghoṣa und Kumāralāta als Teilverfasser genannt werden. Der Name Kumāralāta, der hier und bei Hsüan-tsang (wo er 拘摩羅邏多 geschrieben wird) in der vollen Form erscheint, wird sonst meist in verkürzter Schreibweise 鳩摩羅陀 wiedergegeben. Daß mit diesen beiden Bezeichnungen dieselbe Person gemeint ist, geht aus der Stelle in Juis Biographie und aus der angeführten Parallele im *Ch'u-san-tsang-chi-chi* klar hervor, weil sich hier beide Schreibweisen finden. Was die chronologischen Verhältnisse betrifft, so könnte man aus der Notiz des *Ch'u-san-tsang-chi-chi* höchstens so viel entnehmen, daß der Verfasser oder der, auf den jene Bemerkung letzten Endes zurückgehen mag, Aśvaghoṣa (den Bodhisattva) für älter hielt als Kumāralāta (den Dharma-Lehrer). Kumāralātas Zeit läßt sich aber genauer bestimmen. In der Biographie des Harivarman, des Verfassers des Satyasiddhiśāstra (*Ch'u-san-tsang-chi-chi*, S. 662 b 下), lesen wir, daß Harivarman der Schüler des *Sarvāstivāda-Dharma-Śramaṇa Kumāralāta* (薩婆多部達摩沙門究摩羅陀) gewesen ist. Im Bulletin de l'École française d'Extrême-Orient, Vol. 11. S. 359 hat N. Peri noch auf eine andere wichtige Stelle aufmerksam gemacht: im *San-lun-hsüan-i* 三論玄義 (Kyotoer Tripiṭaka, 1. Suppl. Bd. LXXIII, 3, S. 177 a 上) erwähnt der Autor eine Äußerung des Sêng Jui, die besagt, daß das Satyasiddhiśāstra 890 Jahre nach Buddhas Nirvāṇa von Harivarman verfaßt worden sei, dem berühmten Schüler des *Hīnayāna-Gelehrten Kumāralāta* 鳩摩羅陀 aus Ki-pin. Mit der genannten Zeitangabe läßt sich nicht viel anfangen, weil das Nirvāṇa des Buddha für die chinesischen Autoren keinen chronologisch festen Punkt darstellt (vgl. Peri, a. a. O., S. 355 ff.). Wir sind daher auf eine relative Zeitbe-

besonders studierte er die *wu-mên* 五門; in geschickter Weise drang er in die *liu-ching* 六淨 ein. Der *Ssŭ-t'u* 司徒 (etwa Minister der Erziehung) der falschen Ch'in, der Herzog *Yao Sung* 姚嵩 bezeugte ihm in tiefer Weise seine Verehrung. Yao Hsing fragte den (Yao) Sung: »Wie steht es eigentlich mit dem Herrn Jui?« (Yao) Sung erwiderte: Er ist in der Tat die Pinie von *Yeh-wei* 鄴衛[1].« (Yao Hsing) ließ ihn zu sich zu einer Audienz kommen. Die hohen Beamten versammelten sich alle, um das Talent und die Kapazität des Jui zu sehen. Jui war ein Mann von weltgewandter Haltung und gewählter Ausdrucksweise. (Yao) Hsing war (daraufhin) sehr über ihn befriedigt. Er ließ ihm dann ein Gehalt geben, Sekretäre, Diener, Kutscher und Wagen. (Yao) Hsing sagte später zu (Yao) Sung: »Jui ist nicht nur die Pinie von Yeh-wei, er ist vielmehr der Ausgezeichnetste der Welt[2].« Darauf breitete sich (des Jui) ausgezeichneter Ruhm weithin aus. Fern und nah achteten seine Tugenden. Die Sūtras, die Kumārajīva übersetzte — Jui hat sie mit redigiert (in sprachlich richtige Form gebracht). Ehedem hatte der Inder *Fa-hu*

---

stimmung angewiesen. Wie Peri in seiner inhaltreichen Abhandlung A propos de la date de Vasubandhu (a. a. O., S. 339ff; s. bes. S. 360) gezeigt hat, waren Harivarman und Vasubandhu für die großen Autoren des sechsten und siebenten Jahrhunderts Zeitgenossen, Harivarman wohl einige Jahre älter. Eine sorgfältige Untersuchung der chinesischen Quellen hat Peri zu der Überzeugung gebracht, daß Vasubandhu um die Mitte des vierten nachchristlichen Jahrhunderts gestorben ist. Da nun Kumāralāta als der Lehrer des Harivarman bezeichnet wird, so müßte man Kumāralātas Blütezeit etwa in das Ende des dritten Jahrhunderts setzen. Eine genauere Festlegung von Kumāralātas Lebenszeit wäre darum besonders wünschenswert, weil wir außer den vorhin gekennzeichneten Teilen des *Tso-ch'an-san-mei-ching* jetzt auch ein größeres Werk auf diesen Mann zurückführen können. H. Lüders ist es gelungen, unter den Turfan-Texten Sanskrit-Bruchstücke eines Werkes zu finden, das den Titel Kalpanāmaṇḍitikā oder Kalpanālaṃkṛtikā trägt und nach den Kolophonen eine Schrift des Kumāralāta ist. Vgl. H. Lüders, Bruchstücke der Kalpanāmaṇḍitikā des Kumāralāta. Leipzig 1926. — Was Aśvaghoṣas Zeit anbetrifft, so hängt sie von der Datierung Kaniṣkas ab, dessen geistlicher Berater er nach der einstimmigen chinesischen Überlieferung gewesen ist. So wird für Aśvaghoṣa die Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts als gesichert gelten können. — Eine eigenartige Geschichte wird über das Mahāyānaśraddhotpādanasūtra erzählt, das dem Aśvaghoṣa wohl zu Unrecht zugeschrieben wird. In der Biographie des Hsüan-tsang, die sich im vierten Chüan des *Hsü-Kao-séng-chuan* (zwischen 645 und 667 abgefaßt) findet, bemerkt der Autor (S. 27b): »Weil das *Śāstra Ch'i-hsing* 起信 (Mahāyānaśraddhotpādanasūtra) von Aśvaghoṣa verfaßt worden war und die Mönche jenes Landes dieses (Werk) in der (indischen) Ursprache zu haben wünschten, darum übersetzte es Hsüan-tsang aus dem Chinesischen ins Sanskrit und verbreitete es so über die fünf Reiche (Indien).« Vom Mahāyānaśraddhotpādanasūtra sind zwei chinesische Übersetzungen vorhanden, eine von Paramārtha (um 550) und eine andere von Śikṣānanda (um 700). Es war also zu dieser Zeit, wie auch die Vorrede zur zweiten Übersetzung hervorhebt, in Zentralasien der Sanskrittext vorhanden, und zwar in etwas voneinander abweichenden Rezensionen. In Indien wußte man aber offenbar von diesem Werke nichts mehr. Wenn nun auch über eine von Hsüan-tsang verfaßte oder von ihm veranlaßte Rückübersetzung ins Sanskrit sonst nirgends etwas gesagt ist, so kann doch jene Angabe nicht völlig aus der Luft gegriffen sein. Denn Hsüan-tsang ist erst im Jahre 664 n. Chr. gestorben. Das *Hsü-Kao-séng-chuan* ist also offenbar zu einer Zeit abgefaßt, als Hsüan-tsang noch am Leben war, zumal es die Biographien der Mönche gibt, die zwischen 519 und 645 gelebt haben.

[1] *Yeh* ein Ort in Ho-nan. Es ist damit das am Anfang dieser Biographie genannte Ch'ang-lo gemeint. Vgl. Couvreur, Géographie ancienne et moderne de la Chine (1917), Nr. 600. Im *Pei-wén-yün-fu* wird die Äußerung des Yao Sung (unter 衛) vermerkt und als Quelle das im Jahr 668 verfaßte *Fa-yüan-chu-lin* angegeben. Über dieses vgl. Nanjio Nr. 1482.

[2] Wörtlich »Die Spitze und der Kragen der vier Meere«.

法護 (Dharmarakṣa) das Saddharmapuṇḍarīkasūtra übersetzt[1]. In dem Abschnitt *Shou-chüeh* 受決 heißt es: »Die Götter besuchen die Menschen; die Menschen besuchen die Götter[2].« Als Kumārajīva dieses Sūtra übersetzte und zu dieser Stelle kam, sagte er: »Diese Worte (in der Übersetzung Dharmarakṣas) stimmen in der Bedeutung wohl mit dem Indischen überein, nur ist die (stilistische) Ausdrucksweise zu platt.« Jui sagte: »Sollte es nicht besser so sein: 'Götter und Menschen verkehren miteinander; sie kommen, einander zu sehen'?« Kumārajīva freute sich und sagte: »Das ist wahr!« Des (Jui) alles übertreffendes Verständnis war von dieser Art.

Später übersetzte (Kumārajīva) das *Ch'êng-shih-lun* 成實論 (*Satyasiddhiśāstra*)[3] und ließ es Jui erklären. Kumārajīva sagte zu Jui: »Innerhalb dieser Diskussion gibt es sieben Stellen, in denen der Text den Abhidharma bekämpft; doch liegt (dieses) in den Worten ein wenig verborgen. Wenn du das, ohne zu fragen, selbst herausfinden kannst, dann bist du in der Tat ein Genie.« Als Jui das Dunkle und Feine erklärte, befragte er tatsächlich nicht den Kumārajīva, sondern verstand es (selbst) vollständig. Bewundernd sprach Kumārajīva: »Daß ich beim Übersetzen der Sūtras und Śāstras mit dir zusammen gearbeitet habe (hat zur Folge), daß wirklich nichts mehr zu wünschen übrig bleibt.«

(Jui) verfaßte die Vorreden zum Ta-chih-lun (Ta-chih-tu-lun), Shih-êrh-mên-lun (Dvādaśanikāyaśāstra), Chung-lun (Mādhyamikaśāstra) usw., und er verfaßte die Vorreden zum Ta-p'in (Mahāprajñāpāramitāsūtra), Hsiao-p'in (Hsiao-p'in-pan-jo-po-lo-mi-ching), Fa-hua (Miao-fa-lien-hua-ching, Saddharmapuṇḍarīkasūtra), Wei-mo (Wei-mo-ch'i-so-shuo-ching, Vimalakīrtinirdeśa), Ssŭ-i (Ssŭ-i-fan-t'ien-so-wên-ching, Viśeṣacintabrahmapariprcchāsūtra), Tzŭ-tsai-wang (Tzŭ-tsai-wang-p'u-sa-ching), Ch'an-ching (Tso-ch'an-san-mei-ching). Sie sind alle zur Nachwelt gelangt. Jui hatte es von jeher trefflich verstanden, Würde und Haltung zu bewahren, und er hatte den Dharma der Sūtras gepriesen. Er hielt sich immer fern von diesen (schlechten) Taten (?) und wünschte, im Paradies (Sukhāvatī) wiedergeboren zu werden. Beim Gehen, Stehen, Sitzen oder Liegen wagte er nie, der westlichen Himmelsgegend (wo das Land Sukhāvatī) liegt, ganz den Rücken zuzukehren.

Als er fühlte, daß sein Leben zu Ende ging, versammelte er daraufhin die Mönche, um von ihnen Abschied zu nehmen, mit den Worten: »Ich habe

---

[1] Um das Jahr 280 n. Chr. war dies geschehen.

[2] 天見人人見天. Damit ist folgende Stelle im Sanskrit-Text gemeint: *deva api manuṣyān drakṣyanti manuṣyā api devān drakṣyanti*, Saddharmapuṇḍarīkasūtra VIII (Pañcabhikṣuśatavyākaraṇaparivarta; S. 202 der Ausgabe von Kern-Nanjio). Dharmarakṣa (正法華經; S. 219 der Kyotoer Ausgabe) hatte übersetzt: 天上視世間世間得見天上人往來交接. Die Übersetzung Kumārajīvas (妙法蓮華經; S. 161), auf die oben angespielt ist, lautet: 人天交接兩得相見. Dieses kleine Beispiel gibt uns eine lebendige Vorstellung davon, wie Kumārajīvas Übersetzungen entstanden sind. — Dieselbe Erzählung findet sich übrigens auch in der Kumārajīva-Biographie des *K'ai-yüan-shih-chiao-lu*.

[3] Vgl. Nanjio Nr. 1274. Der Verfasser ist Harivarman, ein Schüler des Kumāralāta. Vgl. S. 230, Anm.

in meinem Leben das Wunschgelübde abgelegt, in der westlichen Himmelsgegend (in Sukhāvatī) wiedergeboren zu werden. Nach dem was ich gesehen habe, werde ich wahrscheinlich dorthin gehen können. Ob ich wohl der Stadt des Zweifels[1] entgehen werde? Aber in den Taten des Körpers, des Mundes und der Gedanken könnte ich mich vergangen haben. Möchte mir doch die große Gnade zuteil werden, für immer euer Dharma-Freund (*kalyāṇamitra*) zu werden!« Darauf ging er in sein Zimmer, badete, zündete Weihrauch an, betete und ging in sein Bett zurück. Indem er die Hände gegen Westen faltete, verschied er. An diesem Tage sahen die (Mönche), die in demselben Kloster wohnten, aus Juis Gemächern fünffarbigen Weihrauch herauskommen. (Jui) ist 67 Jahre (alt geworden).

Damals gab es noch einen (anderen) Śramaṇa, *Sêng K'ai* 楷. Zusammen mit Jui hat er studiert und hat auch einen berühmten Namen.

[1] 狐疑城. Die Übersetzung ist unsicher. Für 城 liest die Kyotoer Ausgabe 成.

Ausgegeben am 28. Juli.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

XXI. Gesamtsitzung. 7. Juli.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

*1. Hr. Schlenk sprach über Stereochemische Ergebnisse aus dem Studium alkaliorganischer Verbindungen.

1. Bei der Addition von Alkalimetall an solche Systeme von C,C-Doppelbindungen, welche Möglichkeit zur Bildung von cis-trans-Isomeren bieten, erfolgt die Addition des Metalls in anderer Stellung als die Addition von H-Atomen. Hydrolysiert man die betreffenden Alkaliverbindungen, so erhält man nämlich Isomere derjenigen Kohlenwasserstoffe, welche durch Hydrierung nach den gebräuchlichen Methoden gewonnen werden.

2. Aus dem Umstand, daß 1, 3, 3-Triphenylinden auf dem Weg über die Natriumverbindung ein vom bekannten 1, 3, 3-Triphenyldihydroinden verschiedenes 1, 3, 3-Triphenyldihydroinden liefert, ist zu schließen, daß im System des Indens die beiden Ringe nicht in einer Ebene liegen. Der Beweis dafür wurde durch Isolierung von optisch aktivem 1, 2-Diphenylindon erbracht.

3. Daß auch im System des Anthrazens Ringneigung besteht, ergibt sich aus der Auffindung eines 9-Phenyl-9, 10-dihydroanthrazens, welche mit dem bisher bekannten 9-Phenyl-9, 10-dihydroanthrazen isomer ist. Auch beim Fluoren ist aus der Existenz gewisser Isomerer auf Ringneigung zu schließen.

4. Es konnte ein zum gelben (bekannten) 9, 10-Diphenylanthrazen isomeres farbloses 9, 10-Diphenylanthrazen dargestellt werden. Offenbar besteht Valenzisomerie in dem Sinne, daß die gelbe Form orthochinoid ist, während die farblose Form eine Mesobindung enthält.

2. Hr. Petersen überreichte »Deutsche Reden von Gustav Roethe« (Leipzig [1927]).

3. Hr. Kehr legte den Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae Historica 1926 vor.

4. Dem University College in London hat die Akademie anläßlich seiner Zentenarfeier am 20. Juni 1927 eine Adresse überreicht, welche in diesem Stück abgedruckt ist.

Die Akademie hat das korrespondierende Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse Hrn. Vilhelm Thomsen in Kopenhagen am 12. Mai 1927 durch den Tod verloren.

Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae Historica 1926.

Von P. Kehr.

Die 50. ordentliche Hauptversammlung der Zentraldirektion fand am 23. April 1927 in Berlin statt. Von Berlin nahmen daran teil außer dem Vorsitzenden die HH. Brackmann, Heymann, Hintze und Strecker, der das Protokoll führte, ferner die HH. Krusch aus Hannover, Hampe aus Heidelberg und Levison aus Bonn, die Münchener Akademie vertrat Hr. Leidinger, während die Vertreter der Wiener Akademie an der Teilnahme verhindert waren, Hr. Redlich durch dienstliche Verpflichtungen, Hr. v. Ottenthal aus Gesundheitsrücksichten, wie leider auch Hr. Döberl aus demselben Grunde sich entschuldigen lassen mußte. Ungern vermißten wir auch unsern ehrwürdigen Senior Hrn. D. Schäfer.

Der Vorsitzende eröffnete die Tagung mit dem Hinweis auf die schweren Verluste, welche die Monumenta Germaniae im vergangenen Jahre erlitten hatten. Von früheren Mitarbeitern sind K. Rodenberg, Joh. Lechner und H. Böhmer gestorben. Aber auch die Zentraldirektion selbst ist durch den Tod ihres früheren langjährigen Mitgliedes S. v. Riezler und am meisten durch das Hinscheiden von Harry Bresslau schwer getroffen worden. Endlich ist im November 1926 dessen letzter Mitarbeiter Hr. Privatdozent Dr. P. E. Schramm in Heidelberg aus seinem Verhältnis zu den Monumenta ausgeschieden.

Auch die finanzielle Lage der Zentraldirektion ist im verflossenen Jahre noch immer sehr gedrückt gewesen, obwohl der Beitrag des Reiches wiederum erhöht worden war. Dennoch ist ihre Produktivität diesmal stärker gewesen als in den letzten Jahren.

Es erschienen:

in der Folioserie der *Scriptores* t. XXX p. II fasc. 1 hrsg. von H. Bresslau,

in der Quartserie der *Leges* t. V p. II: *Lex Baiwariorum* hrsg. von E. v. Schwind,

in der Quartserie der *Constitutiones et acta imperii* t. VIII fasc. 3: *Indices* von R. Salomon und W. Finsterwalder,

in der Quartserie der *Diplomata* t. V p. I: *Urkunden Heinrichs III.* hrsg. von H. Bresslau,

in der Oktavserie der *Epistolae selectae* t. IV: *Acta pacis ad S. Germanum* hrsg. von K. Hampe,
und die *Carmina Cantabrigiensia* hrsg. von K. Strecker.

Im Druck befinden sich:
Scriptores in fol. t. XXX p. II fasc. 2,
Legum Sectio IV: Constitutiones et acta t. VI fasc. 3,
Diplomata t. VIII (Urkunden Lothars III.) und vom Neuen Archiv Bd. XLVII Heft 1 und 2.

Aber auch sonst sind die Arbeiten in allen Abteilungen befriedigend fortgeschritten.

1. *Scriptores.* — Hr. Krusch hat mit der ihm eigenen Arbeitsfreudigkeit seine Arbeiten für die Ausgabe der *Historia Francorum* des Gregor von Tours fortgesetzt, neue Handschriften verglichen, darunter die von W. Arndt nicht benutzte prachtvolle Quedlinburger Hs., die auf Befehl des Abtes Fridugis von Tours unter Ludwig dem Frommen geschrieben ist, aber leider nicht den ganzen Gregor enthält, und er hat auch schon mit der Ausarbeitung des Textes begonnen und die Handschriftenfiliation festzustellen unternommen.

In der *Scriptores*-Serie in Folio ist durch den Tod des Herausgebers H. Bresslau nur eine kurze Störung eingetreten. Er selbst hat noch die Vollendung des ersten Faszikels mit den deutschen Supplementen erlebt. Die Manuskripte für das zweite Faszikel mit den italienischen Supplementen waren im wesentlichen druckfertig; ihre Herausgabe wurde Hrn. Prof. A. Hofmeister in Greifswald übertragen, der ja auch schon bei dem ersten Faszikel die Hauptstütze des verstorbenen Herausgebers gewesen ist. Einiges erwies sich noch als der Revision bedürftig, wie die jüngst diskutierte *Vita Bononii* des Camaldulenserabtes Grandi, von deren Unechtheit sich Hr. Hofmeister in Pisa, wo Grandis Nachlaß liegt, sogleich überzeugte. Der Druck hat unterdessen begonnen und kann voraussichtlich ohne Störung weitergeführt werden. Auch die Arbeit für das Register des ganzen XXX. Bandes ist im Gange; dessen Abfassung ist Hrn. Dr. Kittel übertragen.

Endlich ist auch das Register zu Hrn. Hofmeisters Ausgabe der Chronik des *Mathias von Neuenburg* so weit gefördert worden, daß der Druck demnächst beginnen kann. Hr. Prof. Hofmeister hat ferner die Vollendung der von Bresslau vorbereiteten Ausgabe des *Nicolaus von Butrinto*, die dem Verstorbenen besonders am Herzen lag, übernommen.

Druckfertig ist auch die neue Schulausgabe des *Widukind*, die Hr. Dr. Paul Hirsch in Heidelberg bearbeitet hat, und fertiggestellt sind die Texte der Chronik des *Levold von Northoff*, welche Hr. Dr. Zschaeck in Arnsberg unter der Aufsicht von Hrn. Levison herausgeben wird, und des *Ansbert* und der *Historia Peregrinorum*, deren Ausgabe Hr. Prof. A. Chroust in Würzburg übernommen hatte. Gute Fortschritte hat auch die schwierige Ausgabe der

Lodeser Annalen der beiden Morena gemacht, für die der Bearbeiter Hr. Prof. Ferd. Güterbock in Berlin eine Reise nach Mailand, Modena und Faenza im vergangenen Sommer unternommen hat. Diese drei Ausgaben sollen in der *Nova Series* der *Scriptores rerum Germanicarum* ihren Platz finden.

Ferner soll die fast vergriffene Schulausgabe der Chronik des *Thietmar von Merseburg* durch eine neue verbesserte Ausgabe ersetzt werden, welche Hr. Prof. R. Holtzmann in Halle übernommen hat.

2. *Leges.* — Von den alten Volksrechten ist endlich die vielumstrittene Ausgabe der *Lex Baiwariorum* von E. v. Schwind herausgekommen. Sie wird, davon ist die Zentraldirektion überzeugt, trotz aller Mängel der Wissenschaft gute Dienste leisten. Und der genaueren Erkenntnis der deutschen Rechtsgeschichte wird auch der um sie entbrannte Streit nur von Nutzen sein, auch wenn er, wie es den Anschein hat, so bald nicht zur Ruhe kommen wird. Das zeigt ja auch schon die schöne Einleitung der soeben von Konrad Beyerle in prachtvoller Reproduktion veranstalteten Ausgabe der ältesten bayerischen Handschrift der *Lex*, des *Ingolstadensis*. So wird jedem sein Recht werden, der mühevollen Arbeit des Herausgebers wie der scharfsinnigen und umstürzenden Kritik Bruno Kruschs. Dieser ist nun zur Bearbeitung der Handschriften und Texte der *Lex Salica* zurückgekehrt, für die er im kommenden Sommer eine zweite Reise nach Frankreich und Italien plant.

Allmählich kommt auch die von Seckel hinterlassene Ausgabe des *Benedictus levita* dem Abschluß näher. Der Bearbeiter, Hr. Dr. Juncker in Bonn, hat Seckels letzte (neunte) Studie darüber so weit ergänzt, daß ihr Druck demnächst begonnen werden kann, und den Text selbst auf Grund neuer Kollationen in der Hauptsache fertiggestellt. Die Zentraldirektion wird sich dann die dringend notwendige Bearbeitung einer neuen Ausgabe der *Capitularia* angelegen sein lassen.

Ebenso sollen die Arbeiten an der Ausgabe des III. Bandes der *Concilia* jetzt, wo auch die französischen Bibliotheken wieder zugänglich sind, wieder aufgenommen werden, für die bereits Hr. Dr. W. Finsterwalder systematische Vorarbeiten begonnen hat, die er auch nach seiner bevorstehenden Übersiedelung nach Frankfurt a. M. fortsetzen wird.

In der Sektion der *Constitutiones et acta imperii* ist das Schlußfaszikel von Band VIII mit den von R. Salomon und W. Finsterwalder hergestellten Indices erschienen. Das Schlußfaszikel von Band VI mit den von G. Winter und W. Finsterwalder verfaßten Indices ist bereits im Satz und wird im Sommer ausgegeben werden. Auch die noch ausstehenden Bände VII (Ludwig der Bayer) und IX (Karl IV.) sollen jetzt ernstlich in Angriff genommen werden. Für den letzteren Band hat Fräulein Dr. Lotte Hüttebräuker bereits nützliche Vorarbeit geleistet.

In der Serie der *Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV* ist die Ausgabe des *Defensor pacis* des Marsilius von Padua durch Hrn. Prof. R. Scholz in Leipzig weiter gefördert worden. Dank einer Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft hat er in Paris die dortigen Handschriften noch einmal untersucht bzw. kollationiert. Es stehen nur noch einige englische Handschriften aus. Doch wird sich das Bild der Überliefe-

rung kaum noch verschieben, für die die beiden Handschriften von Tortosa und Wien sich als die maßgebenden erwiesen haben. In einer Abhandlung über die Datierung und Überlieferung des *Defensor pacis* im NA. XLVI 490 bis 512 hat der Bearbeiter sich mit den neuen Aufstellungen von H. Otto auseinandergesetzt.

Sind so die Arbeiten in den verschiedenen Sektionen der *Leges* in gutem Gange, so schien es nun auch an der Zeit, jene alte Verpflichtung endlich einzulösen, vor der die früheren Generationen zurückgeschreckt sind, nämlich die Herausgabe der späteren *Rechtsbücher*. Das Verdienst, die Wege für diese neue große Aufgabe freigemacht zu haben, gebührt dem Leiter der Leges-Abteilung Hrn. E. Heymann. Nachdem er schon früher Hrn. Prof. Kisch für die Ausgabe des *Sachsenspiegels* nebst der Glosse gewonnen hatte, ist er mit Hrn. Hofrat Prof. H. v. Voltelini in Wien in Verbindung getreten. Die Zentraldirektion ist glücklich, daß dieser hervorragende Gelehrte als Mitarbeiter an unserm Unternehmen gewonnen und bereit ist, die Ausgabe des *Schwabenspiegels* und des *Deutschenspiegels* zu besorgen. Den *Frankenspiegel* hat Hr. Dr. Eckhardt in Göttingen übernommen, auf dessen weitere Mitarbeit die Zentraldirektion rechnet. Die Bearbeitung der *Libri feudorum* hat Hr. Heymann sich selbst vorbehalten.

3. *Diplomata.* — a) *Diplomata Karolinorum.* Die bisher immer wieder vertagte Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen, welche Hrn. Staatsarchivrat Dr. Ernst Müller in Berlin übertragen ist, wird demnächst in Angriff genommen werden. Die Vorarbeiten dazu sind ja längst fertig, und auch des originalen Materials ist die Abteilung jetzt Herr. Es bleibt nur noch eine Revision derjenigen Texte übrig, die nur in den französischen Chartularen und Abschriftensammlungen erhalten sind und an die in den letzten Jahren aus bekannten Gründen nicht leicht heranzukommen war. Jetzt sind diese Hemmungen beseitigt, und was noch fehlt kann nun leicht nachgeholt werden. Ebenso liegt es mit dem nächsten (III.) Band der Karolingerdiplome, der die Urkunden Lothars I., Ludwigs II. und Lothars II. enthält: er ist in der Hauptsache schon seit Jahren fertig und bedarf nur noch einer letzten Revision. Gute Fortschritte hat auch die Arbeit an dem folgenden (IV.) Band der Karolingerdiplome gemacht, dank dem Eifer des Bearbeiters, des Hrn. Staatsarchivrats Dr. Eugen Meyer in Berlin, der mit der Bearbeitung des Materials, das er mehrfach glücklich hat ergänzen können, weit fortgeschritten ist. Wir dürfen hoffen, daß diese Bände dann unmittelbar aufeinander folgen werden.

b) *Diplomata saec. XI.* Vom V. Bande mit den Diplomen Heinrichs III. ist der erste Teil, der die Urkunden bis 1047 enthält, noch von H. Bresslau mit Hilfe von Hrn. Dr. Schramm vollendet und herausgegeben worden; das war des alten Meisters letzte Freude. Der zweite Teil ist zwar noch nicht druckfertig, aber die Vorarbeiten dazu sind doch so weit gediehen, daß die Redaktion kaum auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Sie ist unserm neuen Mitarbeiter Hrn. Dr. Leo Santifaller anvertraut.

c) *Diplomata saec. XII.* Der Herausgeber des VIII. Bandes, der die Urkunden Lothars III. enthält, Hr. v. Ottenthal, erkrankte leider im Hoch-

sommer vorigen Jahres, und das führte zu einer Verzögerung, welche indes nun behoben ist. Der Band, an dem die HH. Prof. Hans Hirsch und Dr. Zatschek und zuletzt auch Dr. Helleiner mitgearbeitet haben, ist bis auf die Einleitung fertig und wird demnächst zur Ausgabe gelangen. Dann wird die Wiener Abteilung die Bearbeitung der Diplome Konrads III. (Band IX) unter der Leitung von Hrn. Prof. H. Hirsch in Angriff nehmen.

4. *Epistolae.* — In dieser Abteilung sind als IV. Band der *Epistolae selectae* die von Hrn. K. Hampe herausgegebenen *Acta pacis ad S. Germanum* erschienen. In Arbeit ist das Schlußheft von Band VII der Quartausgabe, dessen Fertigstellung Hr. Dr. G. Laehr sich gewidmet hat; die Redaktion der Texte geht jetzt dem Abschluß entgegen, bei der auch Hr. Dr. Zwölfer beteiligt war. Gute Fortschritte haben auch die Vorarbeiten für die von Hrn. Brackmann geplante Ausgabe der *Politischen Briefe aus der Zeit Friedrichs I.* gemacht, mit deren Bearbeitung Hr. Dr. Laehr beschäftigt war. Ebenso hat Hr. Prof. Ed. Sthamer die Bearbeitung der *Registerfragmente Friedrichs II.* und hat Hr. Leidinger die des Briefbuches des *Albertus Beham* fortgesetzt.

5. *Antiquitates.* — Nachdem die Ausgabe der Cambridger Lieder von Hrn. Strecker unter dem Titel *Carmina Cantabrigiensia* erschienen ist, wird er sich den Vorarbeiten für die *Poetae latini saec. X* widmen.

Vom Neuen Archiv erschien Heft 3 des XLVI. Bandes mit Beiträgen von Rud. Much, B. Schmeidler, E. Ottmar und R. Scholz und mit der ausländischen Bibliographie, an deren Bearbeitung die HH. Dr. W. Holtzmann und Dr. G. Laehr das meiste Verdienst haben. —

Indem wir noch einmal einen Blick auf die Arbeiten des vergangenen Jahres werfen, dürfen wir mit Befriedigung sagen, daß trotz aller noch nachwirkenden Hemmnisse und trotz der schweren Verluste, die uns getroffen haben, überall ein erfreulicher Fortschritt festzustellen ist. Wohl bedarf vor allem die Scriptores-Abteilung einer Neuorganisation, und auch die Pläne für die Ergänzung und Erweiterung der Arbeiten in der Leges-Abteilung. wie sie oben skizziert worden sind, werden sich nicht ohne Mühe verwirklichen lassen. Aber gerade nach den beiden Seiten hin, die uns bisher am meisten gedrückt haben, dem Ersatz für die Aus- und Abgeschiedenen und der Verfügung über reichlichere Mittel, haben wir Anlaß, auf bessere Zeiten zu hoffen. Es scheint eine neue Generation tüchtiger jüngerer Gelehrter heranzuwachsen, auf denen unsere Hoffnung beruht. Und erfreulicherweise ist im Reichstage gerade jetzt eine erhebliche Erhöhung unserer Dotation für 1927 beschlossen worden, worüber im nächsten Jahresbericht nähere Mitteilungen erfolgen werden. Es kommt hinzu, daß unsere Auslandsbeziehungen überall wiederhergestellt worden sind und daß wir, wie zuerst in Italien und Spanien, so nun auch in Frankreich und England die fast ein Jahrzehnt zurückgestellten Arbeiten wieder aufnehmen können. Und wohin wir uns um Rat und Unterstützung gewandt haben, im Inland wie im Ausland, ist uns jede Förderung bereitwillig zuteil geworden.

Academia Scientiarum Borussica Collegis Londinensibus S. P. D.

Festum sollemnitatis centenariae diem acturi, collegae honestissimi, nos quoque, utpote communi vobiscum studiorum vinculo coniunctos, in partes vocavistis celebrandi. Cuius honoris gratias vobis persolvimus ex animi sententia. Quod utinam ne verbis quamvis sinceris praestare, sed quo maxime inclinabat voluntas nostra, praesentibus vobis potuissemus congratulari praesentes. Iam vero per hanc epistulam vota misimus, faustis vos die festo ominibus prosecuturi. Floreas, collegium nobilitate insigne, cape laeta augescendi incrementa, persta-id quod per viginti abhinc lustra gloriose praestitisti-esse humanitatis optimarumque artium in anglia mater ac nutrix.

Dabamus Berolini, die XX. mensis Iunii A. S. MCMXXVII.

Ausgegeben am 18. August.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XXII. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 14. Juli.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

*1. Hr. Heinrich Maier sprach über den »erkenntnistheoretischen Positivismus«.

Zu unterscheiden ist der Positivismus der reinen Erfahrung und der Positivismus der positiven Wissenschaft. Der erstere gibt dem Prinzip der reinen Erfahrung, von dem er ausgeht, von vornherein eine assoziative Erweiterung und bemüht sich nun vergeblich, für diese eine kritische Rechtfertigung zu gewinnen (Berkeley — Hume — J. St. Mill — Laas — Nietzsche), bis Mach die assoziativen Gebilde durch einen subjektiven Hilfsbegriff ersetzt, damit aber zu skeptischen Folgerungen gedrängt wird (vgl. Avenarius, Vaihinger und den Pragmatismus). Dennoch ist der Positivismus der positiven Wissenschaft (Comte, H. Spencer) mit seinem realistischen Wirklichkeitsbegriff in seinen historistischen wie in seinen evolutionistischen Fassungen ein Rückschritt. In dem Positivismus der reinen Erfahrung steckt der richtige, von ihm nur falsch gewendete Gedanke, daß alle Erkenntnis auf empirisch Gegebenes zu gründen ist, — ein Grundsatz, der in der Tat allen aprioristischen Spekulationen ein Ende macht.

2. Hr. Spranger überreichte seine Schrift »Der deutsche Klassizismus und das Bildungsleben der Gegenwart« (Erfurt 1927).

3. Hr. Schulze legte die 1. Lief. des »Deutschen Sprachatlas«, bearbeitet von Ferdinand Wrede (Marburg 1926), vor.

4. Vorgelegt wurde die 13. Lief. des I. Bandes des »Rheinischen Wörterbuches«, hrsg. von Josef Müller (Bonn 1927).

Ausgegeben am 18. August.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XXIII. Gesamtsitzung. 21. Juli.

Vorsitzender Sekretar: i. V. Hr. Planck.

1. Hr. Wiegand berichtete über die im Frühjahr d. J. mit Hilfe der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft wiederaufgenommenen Ausgrabungen in Pergamon. (Abh.)

Auf der Hochfläche der Burg wurden fünf große Arsenal- und Magazinbauten für militärische Zwecke freigelegt, deren Fundamente verschiedene Systeme der Entlüftung zeigen. Das Alter der Bauten wurde inschriftlich auf das Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. festgestellt. Außerhalb der Arsenale fanden sich etwa 900 Steinkugeln für Abwehrgeschütze; die Größe der Kugeln bewegt sich zwischen 40 und 14 cm Durchmesser. Das Höchstgewicht beträgt 76 kg (drei Talente), das Mindestgewicht 6 kg. Die Anlagen entsprechen den von dem hellenistischen Kriegsschriftsteller Philo von Byzanz gegebenen Vorschriften und zeigen, daß die von den Römern später vielfach gebauten granaria und horrea (Getreidespeicher) auf hellenistische Vorbilder zurückgehen. — Das zweite Ausgrabungsobjekt dieses Jahres ist eine etwa 50 m lange und 40 m breite palastähnliche Anlage der Königszeit mit großem Innenperistyl (18 : 18 m) und Kultraum an der Nordseite. Der Bau liegt nordöstlich unweit des großen Altars. Die Freilegung ist noch nicht beendet, der Inhaber des Heiligtums inschriftlich noch nicht bestimmt. Die Arbeiten werden im nächsten Jahre weitergeführt.

*2. Hr. Wagner zeigte im Anschluß an die frühere Mitteilung vom 16. Dezember 1926 über die Ausbreitung kurzer elektrischer Wellen rund um die Erde oszillographische Kurven von Empfangszeichen, die von der Transradio A. G. in Geltow kürzlich aufgenommen worden sind.

Beim Empfang der von dem Sender SPU in Rio de Janeiro ($\lambda = 15.66$ m) ausgesandten Zeichen sind 2 bis 3 Stunden vor Mitternacht Wiederholungen des ersten Zeichens nach 0.1375 sec und 0.275 sec beobachtet worden entsprechend einem und zwei vollen Umläufen der elektrischen Welle um die Erde. Ähnliche Mehrfachzeichen sind auch von anderen Kurzwellensendern empfangen worden, z. B. von WIK in Rocky Point bei New York ($\lambda = 21.45$ m).

Die verhältnismäßig geringe Schwächung der Zeichen bei vollständiger Umkreisung der Erde lehrt, daß die kurzen Wellen in der oberen Atmosphärenschicht sich als wohldefinierte Strahlen ausbreiten, die nur wenig absorbiert und zerstreut werden.

Die Höhe der Schicht läßt sich zur Zeit noch nicht berechnen, da die Gruppengeschwindigkeit der Zeichen von dem Brechungsindex abhängt, über den nichts Zuverlässiges bekannt ist.

3. Hr. Hellmann überreichte eine Abhandlung über Die Entwicklung der meteorologischen Beobachtungen bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts. (Abh.)

Am Ende des XVII. Jahrhunderts gab es instrumentelle meteorologische Beobachtungen aus fünf europäischen Ländern, nämlich aus Italien (erste Beob. Florenz 1654), Frankreich (Paris 1658), England (London 1666), Deutschland (Kiel 1679) und Holland (Leiden 1694). Am Ende des XVIII. Jahrhunderts konnten alle europäischen Länder, mit Ausnahme der Balkanstaaten, solche Beobachtungen aufweisen. Außerhalb Europas liegen frühe Beobachtungen vor aus Afrika (1682), Asien (1698), Amerika (1730). Aus Australien fehlen sie bis zum Jahre 1800 noch ganz.

4. Das korrespondierende Mitglied Hr. Paul Koebe in Leipzig übersandte eine Arbeit über »Riemannsche Mannigfaltigkeiten und nichteuklidische Raumformen«. (Erste Mitteilung.)

Inhalt: I. Zweidimensionale topologische Mannigfaltigkeiten. II. Riemannsche Mannigfaltigkeiten. III. Das Problem des absoluten Längenmaßes in Riemannschen Mannigfaltigkeiten: Nichteuklidische Raumformen.

5. Das auswärtige Mitglied Hr. Constantin Carathéodory in München übersandte sein Werk »Vorlesungen über reelle Funktionen«, 2. Aufl. (Leipzig und Berlin 1927).

6. Hr. Wagner überreichte das von ihm herausgegebene Buch »Die wissenschaftlichen Grundlagen des Rundfunkempfangs« (Berlin 1927).

Die Akademie hat den ordentlichen Professor an der Universität Oslo Hrn. Fridtjof Nansen und den ordentlichen Professor an der Universität Hamburg Hrn. Dr. Hans Winkler zu korrespondierenden Mitgliedern ihrer physikalisch-mathematischen Klasse gewählt.

Die Akademie hat das korrespondierende Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse Hrn. Prof. Dr. Karl Robert Wenck in Marburg am 8. Juli durch den Tod verloren.

Ausgegeben am 18. August.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XXIV. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 28. Juli.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Lüders.

1. Hr. Lüders las über den Buddhismus in Turkistan nach den Kharoṣṭhī-Dokumenten von Niya und Lou-lan. (Ersch. später.)

Es sind Anzeichen vorhanden, daß die im 3. Jahrhundert am Südrande des Tarimbeckens verbreitete Form des Buddhismus die des Mahāyāna war. Sicherlich war aber auch die Schule der Sarvāstivādins im Lande vertreten. Die Tafel Nr. 204 enthält den Anfang des Udānavarga des Dharmatrāta und die Tafel Nr. 510 den Schluß des Prātimokṣasūtra in der Fassung der Sarvāstivādins. Im übrigen hat der Buddhismus hier besondere Formen angenommen. Die Śramaṇas sind verheiratet, betreiben Handelsgeschäfte und halten Sklaven.

2. Hr. Erman überreichte die 3. Lieferung des von ihm und Hermann Grapow herausgegebenen »Wörterbuch der ägyptischen Sprache« (Leipzig 1927),

3. Hr. Bolte sein Buch »Drei Schauspiele vom sterbenden Menschen« (Leipzig 1927),

4. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff seinen Vortrag »Das homerische Epos« (Berlin 1927) und

5. Hr. Wiegand das Werk »Die Münzen von Priene«, mit Benutzung der Vorarbeiten von Heinrich Dressel bearbeitet von Kurt Regling (Berlin 1927).

6. Vorgelegt wurde der mit Unterstützung der Akademie herausgegebene »Index verborum a Philone Byzantio in mechanicae syntaxis libris quarto quintoque adhibitorum«, bearbeitet von Max Arnim (Leipzig 1927).

Ausgegeben am 18. August.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

XXV. Gesamtsitzung. 20. Oktober.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Rubner.

1. Hr. Hahn sprach über das Protactinium als radioaktives und als chemisches Element. (Ersch. später.)

Das Protactinium, das Element mit der Ordnungszahl 91, ist außer dem Radium das einzige stark radioaktive Element, das in auch dem Chemiker zugänglichen Mengen in der Natur vorkommt. Wie groß diese Mengen sind, läßt sich aus der Halbwertszeit des Protactiniums berechnen. Deshalb wurde diese wichtige Konstante in Gemeinschaft mit E. Wallnig nach neuen Methoden bestimmt. Sie wurde zu 20000 Jahren ermittelt. In einer Tonne Uran sind danach 129 mg Protactiniumelement enthalten. — Die Herstellbarkeit dieser Substanz darf heute als gelöst gelten. Dr. A. v. Grosse hat im Laboratorium des Verfassers ein sicher wirkendes Anreicherungsverfahren ausgearbeitet und 2 mg eines praktisch chemisch reinen Protactiniumoxyds gewonnen. Die Herstellung größerer Mengen ist also nur noch eine Geld- und Materialfrage.

2. Hr. Wilcken legte einen Aufsatz »Zur Geschichte des Usurpators Achilleus« vor. (Ersch. später.)

Er sucht die Hypothese zu begründen, daß die soeben von I. G. Winter (Michigan) im Journ. of Eg. Arch. herausgegebene Korrespondenz des Paniskos in Beziehung steht zu dem Aufstand des Achilleus, der sich gegen Diokletian empört hat.

3. Hr. Heymann legte eine Arbeit des wissenschaftlichen Beamten und Professors an der Akademie Hrn. Dr. Eduard Sthamer vor: »Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden«.

Ausgehend von einem Vergleich zwischen den Originalen aus der sizilischen Kanzlei Karls I. von Anjou und deren Registereintragungen wird zuerst an diesen gezeigt, daß die Datierungen in beiden ganz oder teilweise nachgetragen sind; dann dasselbe an dem Originalregister Friedrichs II., an den Urkunden der Reichskanzlei vom 9. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sowie an den Reichsregistern Karls IV.; ferner an den Originalen der mittelalterlichen Papsturkunden bis zurück ins 10. Jahrhundert und an den Registern Gregors VII., Innozenz' III. und der späteren Päpste bis zum 14. Jahrhundert. Es wird wahrscheinlich gemacht, daß dieselbe Annahme schon für das Register Gregors I. zutrifft. Auch das älteste französische Register aus der Zeit Philipps II. August bietet das gleiche Bild.

4. Ferner legte Hr. Heymann das mit Unterstützung der Akademie herausgegebene Buch des Hrn. Prof. Dr. Adolf Stoll »Der junge Savigny« (Berlin 1927) und, als Geschenk des Hrn. Prof. E. Stampe in Greifswald, dessen Photographiensammlung »Urkunden zur mutatio valoris monetae« vor; endlich die Abhandlung des Hrn. Prof. Dr. Eduard Sthamer: »Eigenes Diktat des Herrschers in Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts« (Sonderabdruck, Weimar 1927).

5. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff überreichte die Abhandlung des Hrn. Prof. Dr. Friedrich Freiherr Hiller von Gaertringen »Delische Bauinschrift« (Sonderabdruck, 1926);

6. Hr. Wilcken das 3. und 4. Heft des VIII. Bandes seines »Archiv für Papyrusforschung« (Leipzig und Berlin 1927);

7. Hr. Hesse die 50. Lieferung des Werkes »Das Tierreich«: »Orthoptera Mantidae«, bearbeitet von Prof. E. Giglio-Tos (†) (Berlin und Leipzig 1927); ferner die 7. Lieferung des »Nomenclator animalium generum et subgenerum« (Berlin 1927);

8. Hr. Brackmann den 2. Teil des 2. Bandes der von ihm herausgegebenen »Germania Pontificia« (Berlin 1927).

9. Das korrespondierende Mitglied Hr. Leopold Wenger in Wien übersandte seine Schrift: »Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft« (München 1927);

10. das korrespondierende Mitglied Hr. Sten Konow in Oslo sein Buch »Hinduismen. Det religiösa livet i Indien«, 2 Bände (Stockholm 1927);

11. das korrespondierende Mitglied Hr. Michael Rostovtzeff in New Haven (Conn.) »Inland bronzes of the Han dynasty in the collection of C. F. Loo« (Paris u. Brüssel 1927).

12. Vorgelegt wurde die 11. Lief. des mit Unterstützung der Akademie herausgegebenen »Altfranzösischen Wörterbuchs« von Tobler-Lommatzsch (Berlin 1927);

13. ferner das von der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin überwiesene Werk des Hrn. Dr. Joachim Kirchner »Beschreibendes Verzeichnis der Miniaturen und des Initialienschmuckes in den Phillipps-Handschriften« (Leipzig 1926);

14. endlich das von der British Academy übersandte Werk von Sir Israel Gollancz »The Caedmon Manuscript of Anglo-Saxon biblical Poetry Junius XI in the Bodleian Library« (Oxford 1927).

15. Das korrespondierende Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse Hr. Hans Horst Meyer in Wien feierte am 3. August 1927 das fünfzigjährige Doktorjubiläum. Die Akademie hat ihm eine Adresse gewidmet, welche in diesem Stück abgedruckt ist.

16. Zu wissenschaftlichen Zwecken hat die Akademie bewilligt

durch ihre philosophisch-historische Klasse:

800 *RM* für die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge.

1100 *RM* für die Fortführung der Inscriptiones Graecae;

durch ihre physikalisch-mathematische Klasse:

9000 *RM* für die beschleunigte Herausgabe des Werkes »Geschichte des Fixsternhimmels«,

1500 *RM* für eine Forschungsreise des Fräulein Prof. Dr. Rhoda Erdmann (Berlin) nach Neapel;

durch beide Klassen gemeinsam:

2000 ℛℳ für die Fortführung des »Biographischen Jahrbuches«,
5000 ℛℳ für die Fortführung der Leibniz-Ausgabe.

Der wissenschaftliche Beamte und Professor an der Akademie Hr. Dr. Karl Apstein ist am 1. Oktober 1927 in den Ruhestand getreten.

Die Akademie hat das ordentliche Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse Hrn. Hermann Abert am 16. August 1927 und das korrespondierende Mitglied derselben Klasse Hrn. Alfred Hillebrandt in Deutsch-Lissa bei Breslau am 18. Oktober 1927 durch den Tod verloren.

Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden.

Von Prof. Dr. Eduard Sthamer
in Berlin.

(Vorgelegt von Hrn. Heymann.)

Hierzu Taf. II.

Eine Reise nach Italien, die ich mit Unterstützung der »Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft« im Mai und Juni 1927 unternahm[1], galt besonders einem Studium erhaltener Original-Urkunden aus der sizilischen Kanzlei Karls I. von Anjou. Meine Absicht war es, durch genaue Untersuchung aller Einzelheiten einen tieferen Einblick in den Geschäftsgang der Regierungszentrale des sizilischen Reiches zu gewinnen, als es nach unserer bisherigen Kenntnis der Dinge möglich war. Und in der Tat waren die Ergebnisse überraschend. Eine Fülle von Einzelbeobachtungen, über die ich in einer besonderen Abhandlung berichten werde, führte mich zu der Feststellung, daß in den Original-Urkunden die am Schlusse stehende Datierung sich bald mehr, bald minder deutlich von dem Texte der Schreiben selbst abhob. Zwar waren die Datierungen, mit wenigen Ausnahmen, stets von derselben Hand geschrieben wie der Context, aber die Art des Ductus, bisweilen auch das Heraustreten aus der Zeile oder abweichende Färbung der Tinte, zeigten, daß sie durchweg nachgetragen waren. Daß eine so wichtige Tatsache bisher allen Forschern, die das Staatsarchiv in Neapel benutzt haben — und es sind ihrer nicht wenige —, und auch mir selbst trotz langjähriger Beschäftigung mit diesen Dokumenten entgehen konnte, erklärt sich daraus, daß die Nachtragung meistens nur sehr schwer als solche erkennbar ist. Allein das von der richtigen Erkenntnis geschärfte Auge vermag sie doch überall einwandfrei festzustellen. Und je mehr man sich mit dem Versuch der Erklärung dieser Beobachtung beschäftigt, desto tiefer dringt man in die Zusammenhänge ein, und desto mehr nähert man sich der Lösung des Rätsels.

Es genügt nämlich nicht, einfach zu konstatieren, daß die Datierung in allen Original-Urkunden Karls I. von Anjou nachgetragen ist, sondern wir kommen bei noch schärferem Hinsehen und bei dem Vergleich möglichst zahl-

[1] Der »Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft« und ihrem Präsidenten, Hrn. Staatsminister Dr. Schmidt-Ott, spreche ich an dieser Stelle erneut meinen aufrichtigen Dank aus.

reicher und möglichst evidenter Einzelfälle alsbald zu einer weiteren Beobachtung: die Datierungen sind großenteils nicht in einem Zuge, auch nicht in allen ihren Teilen, sondern nur in bestimmten Angaben, und diese wiederum in mehreren, meistens zwei Phasen, ergänzt worden. Sie zerfallen in eine Reihe streng voneinander zu scheidender Abschnitte: zuerst kommt der Ausstellungsort, dann das Incarnationsjahr, weiter Monat und Tag, endlich die Indiktion und manchmal noch das Regierungsjahr des Königs; während gewisser Abschnitte der Regierung Karls I. ist zwischen der Orts- und Jahresangabe noch der Name und der Titel des Kanzlers, Vizekanzlers oder des sonst für die Urkunde verantwortlichen Beamten eingeschoben. Hierauf im einzelnen näher einzugehen, ist im Rahmen dieser vorläufigen Mitteilung nicht möglich; doch wird es in der abschließenden Darlegung ausführlich zu geschehen haben.

Von diesen einzelnen Teilen der Datierung ist das Incarnationsjahr und vielfach auch die Angabe der Indiktion und des Regierungsjahres von dem Schreiber der Urkunde sogleich im Anschluß an den Context geschrieben worden, während für den Ausstellungsort und für Monat und Tagesdatum die erforderlichen Lücken zunächst offen gelassen wurden. Diese beiden Lücken sind nachträglich, aber nicht gleichzeitig ausgefüllt worden, und zwar wurde zunächst der Ort, dann der Monat und Tag eingefügt, seltener, und wohl nur ausnahmsweise, umgekehrt. Während der Jahre, in denen in der Datierung der verantwortliche Beamte genannt wird, ist auch hierfür ursprünglich ein Teil der Zeile frei gelassen worden, der in einer dritten Phase, die wahrscheinlich zwischen der ersten und zweiten Ergänzung der Datierung anzusetzen ist, ausgefüllt wurde. Dabei können wir häufig genug eine Abweichung der Handschrift feststellen, die, wenigstens in manchen Fällen, auf Eigenhändigkeit der Eintragung schließen läßt[1].

Sind nun der Ausstellungsort einerseits, der Monat und der Tag andererseits nicht gleichzeitig mit dem Context der Urkunde geschrieben, und sind sie überdies ersichtlich in verschiedenen Momenten des Geschäftsganges in die dafür ausgesparten Lücken der Datierung eingefügt, so liegt der Schluß nahe, daß sich die beiden Angaben nicht notwendig zu decken brauchen[2]. Dem ist nun in der Tat so: der Ort gibt uns an, wo der Befehl zur Ausstellung der Urkunde gegeben, der Monat und Tag aber, zu welcher Zeit die Urkunde genehmigt und durch die Besiegelung perfekt geworden ist. Bei den kleinen laufenden Geschäften des Tages werden freilich Ort und Tagesdatum oft genug zusammengefallen sein; nicht aber bei schwierigeren und umfangreicheren Schriftstücken, insbesondere auch nicht bei Rundschreiben, die in sehr beträchtlicher Anzahl ausgefertigt werden mußten. Hier wird vielfach schon die rein physische Unmöglichkeit, die Schreibleistung in einem

[1] Hierfür haben wir auch gewisse Anhaltspunkte in einer Verordnung Karls I. vom 25. Januar 1272. Vgl. Eduard Sthamer, Die Reste des Archivs Karls I. von Sizilien, in Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl., Band XIV (1911) S. 126 Nr. 7.

[2] Zu dem gleichen Ergebnis bin ich in ganz anderem Zusammenhange gelangt, als es sich darum handelte, gewisse Unmöglichkeiten in dem urkundlichen Itinerar Karls von Anjou zu erklären. Vgl. Ed. Sthamer, Die Hauptstraßen des Königreichs Sicilien im 13. Jahrhundert (Napoli 1926) S. 8 f. (auch in Studi di storia napoletana in onore di Michelangelo Schipa).

oder wenigen Tagen zu absolvieren, eine Spanne von mehreren Tagen zwischen der Erteilung des Befehls zur Ausfertigung und der Genehmigung und Besiegelung der Reinschriften bewirkt haben. Auch die Masse der etwa gleichzeitig anzufertigenden Mandate fiel hierbei ins Gewicht. So erklärt sich der Brauch, die Reinschriften der Urkunden nicht sogleich vollständig zu datieren, zumal da für die Angaben des Ortes und des Tagesdatums dem Schreiber zunächst überhaupt die nötigen Unterlagen fehlten. Nicht so für das Jahr und die Indiktion. Ein Schreiber, der Tag für Tag Urkunden mundierte, wußte natürlich selbst, welches Jahr und welche Indiktion er einzutragen hatte. Diese Angaben konnte er also von sich aus sogleich am Schlusse der Urkunde anfügen. Die anderen Angaben aber mußten ihm erst besonders mitgeteilt werden: daher die nachträgliche Einfügung.

Es läßt sich nun tatsächlich nachweisen, daß zwischen der Anfertigung der Reinschrift und der Vollendung der Urkunde durch die Besiegelung stets eine angemessene Zeit verfloß, die manchmal nach Tagen, manchmal aber auch nach erheblich größeren Zeitspannen zu bemessen ist. Hier nur ein Beispiel für viele. Ein Mandat Karls von Anjou an den Secretus von Apulien[1] enthält in der Datierung als Tagesangabe: Tarent, als Incarnationsjahr: 1273, als Tagesdatum: 7. Januar und als Indiktion: II. Dementsprechend ist die Urkunde im Staatsarchiv zu Neapel unter »1273« eingereiht und geht auch in dem gedruckten Regest unter diesem Jahr. Nun stimmt freilich die Jahresangabe 1273 für den Monat Januar nicht zur II. Indiktion; auch war, nach dem Itinerar, Karl I. im Januar 1273 in Neapel und anderen Orten Campaniens, nicht aber in Apulien und gar in dem entlegenen Tarent. Trotz dieser, bisher freilich unbeachtet gebliebenen Unstimmigkeiten in der Datierung ist das Stück zweifellos echt und könnte auch seinem ganzen Inhalte nach als Fälschung gar nicht in Betracht kommen. Fällt somit das Argument der Fälschung von vornherein weg, so bliebe noch die Möglichkeit der Annahme eines anderen Calculus für das Incarnationsjahr, etwa des Annuntiationsstils. Dem steht aber entgegen, daß in der sizilischen Kanzlei jener Zeit allein und an zahlreichen Beispielen die Anwendung des Circumcisionsstils nachweisbar ist. Von der billigen Erklärung der Inkongruenz mit einem »Schreibfehler« wollen wir gar nicht reden, da die allgemein feststellbare Genauigkeit der Geschäftsführung am Hof Karls I. dies ausschließt. Alle diese Erklärungsversuche haben etwas Gewaltsames an sich und zeigen eigentlich nur die Verlegenheit um eine plausible Lösung. Die neue Beobachtung aber über den Vorgang bei der Datierung und über deren Ergänzung in mehreren Phasen vermag die Unstimmigkeit zwanglos zu erklären: als dieses Schreiben mundiert wurde, war noch Dezember, und dementsprechend schrieb der Schreiber richtig hin: »1273«; bevor die im Datum offengelassenen Lücken ausgefüllt waren, begann das neue Jahr 1274; Ort und Tagesdatum, sowie die Indiktion wurden im Januar eingefügt, ohne daß dabei der inzwischen eingetretene Jahreswechsel beachtet wurde.

[1] Syllabus membranarum ad regiae siclae archivum pertinentium I (Napoli 1824) p. 80 Nr. 4. Original im Staatsarchiv zu Neapel, Arche in Pergamena, IV 184.

Ähnlicher Beispiele gibt es mehr, die besonders evident sind beim Wechsel von Incarnationsjahr oder Indiktion. Die Unstimmigkeiten erklären sich ganz einfach aus der nicht immer ganz kurzen Zeitspanne, die über die geschäftliche Behandlung einer Angelegenheit verstrich.

Gerade bei dem vorgenannten Beispiel können wir die Richtigkeit unserer Lösung auch auf einem anderen Wege beweisen. Das Mandat ist registriert worden im Reg. Ang. 18 fol. 55^b—56^a, und zwar mit der in den Registern üblichen Verkürzung der Datierung in folgender Form: *Dat. Tarenti per eundem G(uilielmum de Farumvilla) VII. Ianuarii II. ind.* Hier liegt gar keine Inkongruenz mehr vor, da das Incarnationsjahr, das — selbstverständlich — bei allen Stücken das gleiche war, in der Regel nur beim ersten Vorkommen eines neuen Jahres oder am Anfange einer neuen Indiktion oder eines neuen Registerheftes einmal aufgenommen zu werden pflegte. Interessant ist es nun aber festzustellen, daß auch in der Register-Eintragung die Datierung dieselben Eigentümlichkeiten aufweist wie in der Original-Ausfertigung: es sind offensichtlich nacheinander nachträglich hinzugefügt, zuerst *Tarenti.* dann *per eundem G* und zuletzt *VII. Ianuarii II. ind.*

Damit kommen wir zu der zweiten wichtigen Beobachtung, die ich bei meinen letzten Forschungen in Neapel machen konnte: auch in den Registern der Anjou sind die Datierungen durchweg nachgetragen, und zwar in denselben zwei bzw. drei Phasen, wie in den jeweils entsprechenden Originalen.

Ich habe mehr als 100 Originale mit ihren Register-Eintragungen verglichen und bin überall zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Selbst da, wo man beim Original zweifeln konnte, ob wirklich Nachtragungen vorlagen, ergab das Schriftbild des Registers dies unzweifelhaft. Und umgekehrt. Es zeigte sich damit, daß wir es hier mit einer allgemein bräuchlich gewesenen Praxis zu tun haben. Wir dürfen daher die Gültigkeit dieser Regel auch da annehmen, wo im Einzelfalle eine sichere Feststellung nicht mehr möglich ist. Wo immer man die Register Karls I. aufschlägt, kann man sich von der Richtigkeit dieser Beobachtung überzeugen. Ein paar willkürlich herausgegriffene, aber sehr deutliche Beispiele[1] finden sich im Reg. Ang. 26 auf fol. 11^a: *Dat apd Lacūpēsilē.* || *Die. IIII° Aūg.*, fol. 11^b: *Dāt apd Lacūpēsilē.* || *Die XV°. Aūg.*, fol. 26^b: *Dāt.* || *apud Lacūpēsulē* || *VIIII° Augi Ve Ind.*, fol. 29^a: *Dāt Rome* || *VI° febr Ve Ind.*, fol. 30^b: *Dat apt Scm Gervasiū* || *XXI°. Iunii. V^e. Ind.*, fol 42^b: *Dāt Vitbii* || *XI° novembr Ve Ind.* usw. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

Diese Nachtragung der Datierung in zwei oder drei Phasen läßt sich nun nicht allein bei den Kanzlei-Registern Karls von Anjou feststellen, in denen das Datum am Schlusse der Register-Eintragungen steht, wie in den Originalen selbst, sondern auch bei seinen Kammer-Registern, in denen es, wenigstens in seinen früheren Regierungsjahren, vorangestellt zu werden pflegte. In diesen finden wir regelmäßig zuerst das Tagesdatum und evtl. die Indiktion und hinterher den Ort. Aber auch hier können wir mit Sicherheit

[1] Die Abteilungs-Striche || sollen die Abgrenzung der einzelnen Eintragungen andeuten.

feststellen, daß beide Angaben nachträglich hinzugefügt worden sind, und zwar in der Regel von rechts nach links, das heißt also zuerst der Ort und dann das Tagesdatum, bisweilen auch beides gleichzeitig. Dieser Sachverhalt zeigt sich am deutlichsten da, wo der freigelassene Raum nicht ausgereicht hat für die Nachtragungen; z. B. im Reg. Ang. 1 auf fol. 16ª: *IIII° Septembr V° Ind. Vitralle*, wobei die Ortsbezeichnung *Vitralle* über der Zeile eingefügt ist; ebenso im nächsten Stücke: *XVIII° Octubr Vitbii.* Also auch hier in Wirklichkeit dieselbe Erscheinung wie bei der Ausfertigung der Originale selbst.

Bevor ich auf die Schlüsse eingehe, die sich aus den im vorstehenden beschriebenen Beobachtungen ergeben, muß ich mit wenigen Worten die Frage streifen, ob damals in der sizilischen Kanzlei nach Originalen oder nach Konzepten registriert worden ist. Eine genaue Untersuchung aller Einzelheiten nötigt uns zur Entscheidung für die erstere Möglichkeit[1]. Das ergibt sich vor allem aus dem Umstande, daß die Registraturvermerke auf der Rückseite der Originale nicht von dem Schreiber des Originals selbst, sondern von dem jeweiligen Registrator eingetragen sind. Dem Registrator lag also bei seiner Arbeit zweifellos die Originalausfertigung vor, und zwar in noch unfertigem Zustande, ohne Angabe des Ausstellungsortes, des Ausstellungsdatums und evtl. des verantwortlichen Beamten. Alle diese Angaben wurden erst zu einem etwas späteren Zeitpunkte sowohl dem Original als auch den Register-Eintragungen hinzugefügt. Da die Ausfüllung der Lücken, wie wir annehmen dürfen, erst nach der Genehmigung und nach der Besiegelung des Originals erfolgte, bieten uns die Register überall da, wo wir in ihnen diese Angaben finden, eine Gewähr dafür, daß die eingetragenen Schreiben auch wirklich perfekt geworden und expediert sind. War das in einzelnen Fällen ausnahmsweise nicht geschehen, so ist im Register die Eintragung regelmäßig unter Hinzufügung eines entsprechenden Vermerkes getilgt[2]. Auf eine Reihe interessanter Einzelfälle einzugehen, würde uns hier zu weit führen.

Sind, wie wir sahen, auch in den Registern alle wesentlichen Elemente der Datierung, insbesondere auch das Tagesdatum, nachträglich hinzugefügt, so erklärt sich damit auf das einfachste die überall zu machende, zunächst befremdliche Beobachtung, daß die Stücke nicht in streng chronologischer Reihenfolge stehen. Sie sind eben eingetragen worden, wie der Context jeweils im Original von dem Schreiber fertiggestellt wurde. Was nachher kam, die Genehmigung, Besiegelung und Datierung, hat in den einzelnen Fällen verschieden lange Zeit in Anspruch genommen; daher die leicht feststellbare Abweichung der Daten von der chronologischen Reihenfolge: daher auch das

[1] So auch schon Isidoro Carini im Arch. stor. Sicil., Nuova Serie, Anno XV 125 unter Hinweis auf einen Registraturvermerk auf einem Original im Vatikanischen Archiv. Dem entgegen nahm Bartolommeo Capasso (Arch. stor. per le prov. Nap., Anno XXI 104) Registrierung nach den Konzepten an, was sich angesichts unserer obigen Ausführungen kaum halten lassen dürfte.

[2] Paul Durrieu, Les archives angevines de Naples I (Paris 1886) p. 225 und Inventario cronologico-sistematico dei registri angioini conservati nell'Archivio di Stato in Napoli (Napoli 1894) passim.

höchst merkwürdige Übergreifen von einer Indiktion in die nächstfolgende, eine Tatsache, die mit der sonst als Regel feststehenden Praxis des Beginnes neuer Registerbände mit dem Wechsel der Indiktion im Widerspruch zu stehen scheint: solche Stücke sind eben in der zu Ende gehenden Indiktion mundiert und registriert, aber erst in der neu beginnenden genehmigt, besiegelt, datiert und expediert worden[1].

Noch eine weitere sehr auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung in der nachträglichen und successiven Beifügung der Datierung. Nicht immer sind nämlich dem Registrator die zur Ergänzung des Datums erforderlichen Angaben zugekommen, vielleicht deshalb, weil aus irgendwelchen Gründen die Expedierung des Originals schneller, als üblich, erfolgte, oder aus anderen, uns unbekannten Ursachen. In solchen Fällen finden wir in den Registern unausgefüllte Lücken in der Datierung. So fehlt das eine Mal die Angabe des Ausstellungsortes[2], das andere Mal der Monat[3], wieder ein anderes Mal die Angabe von Monat und Tag[4], bisweilen endlich überhaupt die ganze Datierung[5]. Alle diese Erscheinungen wären unerklärlich ohne die Annahme einer nachträglichen Eintragung der betreffenden Angaben.

Nach diesen ebenso interessanten wie wichtigen Beobachtungen an den Registern Karls I. von Anjou, die, wie ich hier nebenbei bemerken möchte, auch für die sizilischen Register der nachfolgenden Könige aus dem Hause Anjou zutreffen[6], glaubte ich prüfen zu müssen, wie es unter Kaiser Friedrich II. gehandhabt worden sei. Zu meiner größten Überraschung fand ich auch hier die gleiche Erscheinung wie unter Karl I. von Anjou. Freilich war die Feststellung des wahren Sachverhaltes besonders schwer, weil bei der Registrierung in dem erhaltenen Original-Kammerregister von 1239/40[7] in der Regel nur der Wochentag in Ziffern angegeben ist, während die übrigen Bestandteile der Datierung aufgelöst und in die Seitenüberschriften aufgenommen sind. Gleichwohl ergab eine genaue Prüfung mit Sicherheit, daß auch in dem Register Friedrichs II. die Datierungen tatsächlich nachgetragen sind.

Wir können dies auf der beigegebenen Schriftprobe[8] deutlich erkennen. Schon bei dem ersten Stück auf der Seite will es scheinen, als ob die Worte *Primo Nouembr* nachgetragen seien, wiewohl die Schrift dieselbe ist wie in dem nachfolgenden Text. Weit klarer sehen wir die Nachtragung bei dem

[1] Siehe z. B. Ur-Register VII (Durrieu II 34), Ur-Register IX (Durrieu II 35), Ur-Register XXVI (Durrieu II 48), Ur-Register CXXVII (Durrieu II 132).

[2] Eduard Sthamer, Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten Kaiser Friedrichs II. und Karls I. von Anjou, I (Leipzig 1912) S. 39 Nr. 155 I; II (Leipzig 1926) S. 31 Nr. 624 I; II 34 Nr. 632 I; II 161 Nr. 1025.

[3] Sthamer a. a. O. II 187 Nr. 1113.

[4] Sthamer a. a. O. I 25 Nr. 99 II.

[5] Sthamer a. a. O. I 115 Nr. 371; I 173 Nr. 566; II 58 Nr. 716 (nur in der einen der beiden Registereintragungen).

[6] Vgl. die Tafeln bei Nicola Barone, Paleografia latina, diplomatica e nozioni di scienze ausiliarie, 3. Auflage (Napoli 1923), Tafel 17 (Karl II.), Tafel 18 (Robert), Tafel 19 (Johanna I.), Tafel 20 (Karl III.), Tafel 21 (Ladislaus).

[7] Eduard Sthamer, Studien über die sizilischen Register Friedrichs II., in den Sitzungsber. der Preuß. Akad. d. Wiss., Jahrgang 1920, S. 601 f.

[8] Tafel II: Original-Register Friedrichs II. im Staatsarchiv zu Neapel fol. 16a.

letzten Stück auf der gleichen Seite, wo das Datum *II. Nouēbr* ganz offensichtlich in eine dafür freigelassene, sogar etwas zu große Lücke eingefügt ist. Ebenso dürfte es mit den Worten *Eodem die* sein, die sich, wenigstens bei dem dritten Stück, durch etwas dunklere Tinte abheben. Auch eine genaue Betrachtung der Seitenüberschrift der uns vorliegenden Tafel führt zu lehrreichen Aufschlüssen. Daß die ganze Zeile nicht in einem Zuge geschrieben ist, sieht man auf den ersten Blick. Ich möchte sogar drei Stufen annehmen: zuerst ist geschrieben *XIII. Indc.* und zwar ziemlich genau über der Mitte der Seite; die zweite Phase ist naturgemäß die in der Schreibrichtung rechts anschließende Ortsangabe *Apt Pontē Placentie*; erst als drittes ist, links von der Indiktion, mit blasserer Tinte und etwas aus der Zeile heraustretend hinzugefügt: *Primo Nouenbr̄*. Wir haben hier also genau dieselbe Stufenfolge in der Datierung vor uns wie in den Originalmandaten und in den Registern Karls I. von Anjou[1].

Wir können aber noch weiter gehen. Nicht allein Ort, Monat und Tag sind in dem Register Friedrichs II. nachgetragen, sondern auch der Name des jeweils für den Inhalt und die Fassung des Mandates verantwortlichen Beamten, des sogen. Befehlsüberbringers. Wir haben oben bereits bemerkt, daß sich in den Originalen Karls I. von Anjou, soweit in ihnen überhaupt ein verantwortlicher Beamter genannt ist, dieser Passus deutlich abhebt, und daß auch die entsprechenden Registereintragungen dieselbe Eigentümlichkeit aufweisen. Ebenso steht es nun mit dem Register Friedrichs II. Freilich ist gerade auf der vorliegenden Tafel diese Nachtragung nicht mit derselben Deutlichkeit erkennbar wie in manchen anderen Fällen, obgleich sie für das geübte Auge auch hier sichtbar ist. So heben sich z. B. bei dem letzten Stücke die Worte *p. Magrm Ricc* sichtlich von ihrer Umgebung ab; bei dem ersten Stück hat der Schreiber die für die Nachtragung dieser Angabe erforderliche Lücke sogar an verkehrter Stelle gelassen, denn die Worte *facto p magrū P. d Viña* gehören eigentlich hinter das voraufgehende *imperiali*. Ein sehr schönes Beispiel haben wir aber in einem Mandat Friedrichs II. vom 15. April 1240[2], wo die Worte *fcto p magrm. P d Viñ* nicht nur mit dickerer Feder geschrieben sind als der Text selbst, sondern auch offensichtlich mit Mühe in die dafür gelassene Lücke hineingezwängt sind. Besonders deutliche Beispiele finden sich im Original-Register auf fol. 10[a], wo beim ersten Stück sich die Worte *fcō p magrm P. d Viña et R d Traiecto* sichtlich abheben; ferner auf fol. 11[a] beim letzten Stück die Worte *notr R. d Sug*, auf fol. 14[a] beim vorletzten Stück die Worte *p magrm P. d Viñ* usw. Daß wir es hier wirklich mit Nachtragung dieser Angaben zu tun haben, und daß ursprünglich eine Lücke zur späteren Ausfüllung offen gelassen war, ergibt sich daraus, daß in dem uns erhaltenen Fragment des Registers an einer Stelle diese Lücke tatsächlich nicht ausgefüllt worden ist.

[1] Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II (Innsbruck 1878) S. 420 f. bespricht einige Schwierigkeiten, auf die er bei der Untersuchung der Daten des Neapeler Registers Friedrichs II. gestoßen ist; sie dürften sich mit unserer oben gemachten Beobachtung lösen.

[2] H. v. Sybel und Th. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen (im folgenden zitiert als *KUA*) Lief. VI Tafel 17 b.

Wir finden auf fol. 91[b] beim dritten Stück[1] hinter den Worten *facto p* ein leeres Stück in der Zeile, und es fehlt hier der Name des Befehlsüberbringers: offenbar ist dem Schreiber durch irgendeinen Zufall nicht zur Kenntnis gelangt, wer für die Abfassung des betreffenden Stückes verantwortlich war.

Auf andere Nachträge in dem Original-Register Friedrichs II., z. B. auf die Adressen, gehen wir hier nicht näher ein.

Wenn es uns gelungen war, gewisse eigentümliche Nachtragungen im Register Friedrichs II. in gleicher Weise wie in den Registern Karls I. von Anjou festzustellen, und wenn es sich zeigen ließ, daß diese Nachtragungen sich ganz entsprechend in den Original-Ausfertigungen der Mandate Karls finden, so dürfte der Schluß nicht zu kühn sein, daß auch die Originalmandate Friedrichs aus seiner sizilischen Kanzlei dieselben Merkmale aufgewiesen haben müssen. Nachprüfen läßt sich das freilich nicht, da uns zufällig keines der in dem Registerfragment von 1239/40 enthaltenen Mandate auch im Original überliefert ist. Wohl aber können wir an anderen Erzeugnissen der staufisch-sizilischen Kanzlei derartige Nachtragungen in den Datierungen nachweisen[2].

Mit der Möglichkeit derartiger Nachtragungen dürfen wir auch bei den normannisch-sizilischen Urkunden rechnen. In einzelnen Fällen sind sie auch hier bereits festgestellt[3]: ebenso, wenigstens an einem Beispiel, eine unausgefüllte Lücke in der Datierung eines Originals[4].

Auch in der vorköniglichen Zeit in Unteritalien gibt es solche Erscheinungen. So fehlt z. B. in einer Capuaner Fürstenurkunde von 991 die Monats- und Tagesangabe[5]. Freilich läßt sich aus dem Druck[6] nicht ersehen, ob in dem Original zu Monte Cassino die Datierung an jener Stelle auch eine Lücke aufweist. Es ist dies aber wahrscheinlich, da auch das Wort *Data* oder *Datum* fehlt. Ist wirklich eine Lücke vorhanden, so ist zu ihrer Erklärung die Annahme gewohnheitsmäßiger späterer Ausfüllung der Datierung naheliegend. Bestärkt werden wir in dieser Vermutung durch die zuverlässig gemachte Beobachtung, daß in den Originalen beneventanischer Herzogspräzepte des 9. Jahrhunderts die Datierung offensichtlich von zwei verschiedenen Händen geschrieben ist, von denen die eine, und zwar die Hand des Schreibers des Contextes, nur die Datierungseinleitung und den Ort eingefügt hat[7]. Sollte sich die zweite Hand, von der das Tagesdatum und die Indiktion geschrieben

[1] Böhmer-Ficker V Nr. 2927.

[2] F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Friedrich II. Heinrich (VII.) und Konrad IV. (Münster 1885) S. 22.

[3] Karl Andreas Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (Innsbruck 1902) S. 128 Anm. 2 und S. 175. Die Urkunde König Rogers vom 24. November 1140, die von Barone a. a. O., Tafel VIII, reproduziert ist, darf nicht als Beispiel dienen, da ihre Echtheit nicht über alle Zweifel erhaben ist; vgl. Erich Casper, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie (Innsbruck 1904), Regest Nr. 135.

[4] K. A. Kehr a. a. O. S. 175, Urkunde Wilhelms I. vom Mai 1155 für La Maggione.

[5] Karl Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774) (Göttingen 1902) S. 43.

[6] Erasmus Gattula, Ad historiam abbatiae Cassinensis accessiones I (Venetiis 1734) p. 87—89.

[7] Anton Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden (Graz 1888) S. 108.

sind, als die des Rekognoszenten oder gar die des Herzogs selbst erweisen lassen, so hätten wir hier nach Analogie byzantinischen Brauches[1] eine Form der Beglaubigung vor uns[2]. Soviel aber können wir mit einiger Sicherheit sagen, daß noch für weit frühere Zeit an einer spoletanischen Urkunde von 744 die Nichtübereinstimmung der Orts- und Tagesangabe in der Datierung feststeht[3], also eines der wichtigsten Kriterien, die wir oben als Folge der nachträglichen Einfügung der einzelnen Teile der Datierung angesprochen haben. In Unteritalien und in dem Kreise der dortigen langobardischen Herzogtümer und Fürstentümer können wir also bis in das frühe Mittelalter hinein ähnliche Anzeichen erkennen wie für die Zeit der Hohenstaufen und Anjou.

Wir müssen uns nunmehr der Frage zuwenden, ob das, was wir beobachtet haben, eine spezielle Eigentümlichkeit der sizilischen Kanzlei ist, oder ob sich auch darüber hinaus in anderen abendländischen Kanzleien des Mittelalters etwas Ähnliches feststellen läßt. Unsere Augen richten sich da vor allem auf die Kaiser- und Papsturkunden. Natürlich kann es nicht unsere Aufgabe sein, uns in den hier gesteckten engen Grenzen mit der ganzen weitschichtigen Literatur auseinanderzusetzen, die sich, besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, mit den einschlägigen Fragen beschäftigt hat. Auch müssen wir es uns versagen, die großenteils auf Untersuchung einzelner Urkunden und Register begründeten Vermutungen und Behauptungen der verschiedenen Forscher des In- und Auslandes nachzuprüfen und ihre Ergebnisse im einzelnen zu billigen oder zu verwerfen. Es mag vielmehr genügen, hier allgemein darauf hinzuweisen, daß Nachtragungen der Datierungen oder einzelner ihrer Teile in Originalen kaiserlicher und päpstlicher Urkunden in zahlreichen Fällen den geübten Augen früherer Diplomatiker keineswegs entgangen sind. In weiterem Umfange hat zuerst Ficker darauf hingewiesen[4]. Auch Bresslau behandelt dies Thema[5], vermag sich aber über den Geltungsbereich der im einzelnen beobachteten Erscheinung kein sicheres Urteil zu bilden; doch betont er vorsichtig, daß man »niemals mit Sicherheit aus für uns nicht mehr erkennbarer auf nicht geschehene Nachtragung schließen« kann. Auch die Mitarbeiter der »Kaiserurkunden in Abbildungen« haben in dem zugehörigen Textbande bei mancher Gelegenheit auf solche Nachtragungen in der Datierung aufmerksam gemacht. So z. B. für zwei Urkunden Ottos II. vom 24. Mai 974[6] und vom 9. Juni 983[7]; von Bayer für eine Urkunde Heinrichs II. vom 12. No-

---

[1] Im byzantinischen Reich bestand die Unterschrift des Kaisers in älterer Zeit darin, daß er die Angabe von Monat und Indiktion mit roter Tinte eigenhändig hinzufügte. Siehe K. E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Auflage (Berlin 1892) S. 39 Anm. 35; W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Auflage (Leipzig 1896) S. 250; K. A. Kehr a. a. O. S. 172.

[2] Chroust a. a. O.

[3] Chroust a. a. O. S. 152. Original nicht erhalten.

[4] Ficker II 194ff.; 243ff.; 333f.; 373; 412f.; 512ff.; besonders aber S. 251ff.; 396ff. und 444ff.

[5] Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 1. Aufl., Band I (Leipzig 1889) S. 860ff.

[6] KUA IX, 4; Text S. 287.

[7] KUA IX, 7; Text S. 288.

vember 1002[1]; Bresslau selbst für Urkunden Konrads II.[2], Heinrichs III.[3] und Heinrichs IV.[4]; Schum für Urkunden Friedrichs I.[5] und Heinrichs VI.[6]; Philippi für Friedrich II.[7], Heinrich (VII.)[8] und Konrads IV.[9]; endlich Herzberg-Fränkel für Rudolf von Habsburg[10]. Aber keiner von ihnen hat beachtet, daß es sich bei den Nachtragungen nicht allein um das Monatsdatum, sondern auch um die Ortsangabe und häufig auch um die Indiktion und die Zehner und Einer der Jahresmerkmale handelt. Nur Philippi ist der Erkenntnis der Wahrheit verhältnismäßig nahegekommen bei seiner Spezialuntersuchung über die Urkunden Friedrichs II. und der letzten Staufer, bei denen er die Möglichkeit eines weiteren Umfanges dieses Brauches wenigstens erwog[11]. Am eindringendsten von allen hat dann Paul Kehr die Frage der Nachtragungen für die Zeit Ottos III. behandelt und dabei auch bereits die allgemeinen Gesichtspunkte, die sich aus seinen Beobachtungen ergaben, zusammengefaßt[12].

In der Tat können wir die »Kaiserurkunden in Abbildungen« aufschlagen, wo wir wollen, überall, von der fränkischen Zeit bis hinab ins 15. Jahrhundert, zeigt sich — bald mehr, bald minder deutlich —, daß hinter *Data* das Monatsdatum und hinter *Actum* die Ortsangabe nachträglich in das schon vollendete Original eingefügt ist; oft genug auch die Worte *Data* und *Actum* selbst, sowie die verschiedenen Zahlenangaben der Jahresmerkmale. So schwer erkennbar diese Nachtragungen in einzelnen Fällen oft sein mögen, so habe ich doch kein einziges zweifellos echtes Original gefunden, das unsere Annahme ausschlösse. Daß hin und wieder die ganze Datierung in einem Zuge geschrieben ist, ist höchstens ein Zeichen dafür, daß sie aus irgendwelchen, uns nicht mehr erkennbaren Gründen als Ganzes hinzugefügt ist.

Eine so weitgehende Behauptung bedarf einiger Begründung. Wir können den Beweis in zweifacher Weise führen: einmal direkt durch Anführung besonders charakteristischer Beispiele, an denen man die erfolgte Nachtragung nachprüfen kann; sodann indirekt an solchen Fällen, in denen die Nachtragung entweder unterblieben oder in fehlerhafter Form ausgeführt ist.

Fälle besonders deutlicher Nachtragung gibt es in den »Kaiserurkunden in Abbildungen« massenhaft, und zwar reichen sie viel weiter zurück, als man bisher beobachtet hat. Hier ein paar Beispiele:

[1] KUA IV, 5; Text S. 68d.
[2] KUA II, 1 und 8; Text S. 17 und 18.
[3] KUA II, 9, 15 und 16; Text S. 24 und 29.
[4] KUA II, 17; Text S. 30.
[5] KUA X, 11: Text S. 392.
[6] KUA X, 16g; Text S. 417, wo Schum allgemein bemerkt, daß Nachtragung der Datierungszeile oder einzelner Teile derselben nicht zu den Seltenheiten gehört, aber äußerst selten von anderer Hand als der des Schreibers des Contextes geschieht.
[7] KUA VI, 16 und 18b; Text S. 136f. und 138f.
[8] KUA VI, 18c; Text S. 139.
[9] KUA VI, 18d; Text S. 139. Vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. (Stuttgart 1882) S. 192ff.
[10] KUA VIII, 12 und 19b; Text S. 277 und 283. Vgl. auch Herzberg-Fränkels allgemeine Ausführungen im Text S. 223.
[11] Philippi, Geschichte der Reichskanzlei, S. 22 Anm. 1 und S. 33.
[12] Paul Kehr, Die Urkunden Ottos III. (Innsbruck 1890) S. 220ff. und S. 230ff.

KUA I, 1. Pipin 760 Juni: in der Datierungszeile sind die Worte *In mens Iunio* auffallend eng geschrieben im Vergleich zu dem vorhergehenden *Data* und zu dem nachfolgenden *Anno*. Die Ortsangabe *Actū Atiniago Pal Pobl* hebt sich sowohl durch etwas dunklere Tinte als auch durch dickere Feder ab.

KUA III. 1. Karlmann 769 März 22: deutliche Nachtragung der Worte *XI Kal aprilis* und *Hactū attiniago palacio publico*.

KUA I, 5. Karl der Große 813 Mai 9: nachgetragen sind *VII Id mai*, die Jahresmerkmale *XIII*, *XLV* und *XXXVIIII*, alle erkenntlich an feinerer Feder: ebenso offenbar die Ortsangabe *aquisgrani palatio regio*, die sich gegen die nachfolgende Schlußapprecation besonders scharf abhebt.

KUA I, 10. Ludwig II. 859 April 25: deutlich nachgetragen sind *VII K mā.* wobei der geringe Umfang der Lücke die ungewöhnlichen Abkürzungen erforderlich machte, und *Actum in Franconouurt palatio* [. . .] *regio*, deutlich hervortretend durch die dunklere Schrift und die Abhebung gegenüber der Schlußapprecation.

KUA VII. 15. Ludwig III. 881 Januar 17: nachgetragen ist *XVI Kl Febr*, die sich durch den ganzen Schriftcharakter abheben, und bei denen außerdem die *XVI* aus einer *XIII* korrigiert zu sein scheint; ferner, ganz klar, die Worte *Ac Franconofurt feliciter*, bei denen die ungewöhnliche Abkürzung des *Actum* und die gedrängten Schriftzüge zeigen, daß sie in eine zu kleine Lücke eingezwängt werden mußten.

KUA I, 21. Heinrich I. 929 September 26: sehr deutliche Nachtragung von *VI. Kl. octb.*, die weitläufig geschrieben sind zur Ausfüllung der Lücke, und *Actū In Loco qui dr quitilingaburg*.

KUA I, 29. Otto I. 941 April 23: deutlich nachgetragen sind: *Noñ Kl. mai*, die Jahresangaben und *Actū in magedeburg am.*

Für die Zeit vom 11. bis zum beginnenden 14. Jahrhundert mag es genügen, auf die oben bereits angeführten früheren Beobachtungen zu verweisen. Auch noch an den Urkunden Karls IV. können wir die gleiche Feststellung machen. Man sieht auf der Tafel KUA V, 4a deutlich, daß in der Datierung der Ort *Colñ* und eine Zeile tiefer die Worte *dez Soibentzehensten Dages des mandes der zu latine februarius ist genant* nachgetragen sind. Ebenso bei KUA V, 4b *Moguncie* und *Sexto Idus Ianuarii*; ferner, besonders deutlich, bei KUA V, 8a *Nurinb'g die XXVIII[a] Mens decembris* und bei KUA V, 10 *Nurembg* und *XV. Kalend. Aprilis* usw. Sogar das Hofgerichtsurteil KUA V, 9 weist die gleiche Eigentümlichkeit auf: in der Datierung ist es freilich nicht ganz so deutlich, wiewohl die Worte, *an den Sontag als* (man) *singet Oculi in in der Vasten* sich von den übrigen Elementen der Datierung einigermaßen abheben; klarer erkennt man die Nachtragung der Ortsangabe in der zweiten Zeile des Textes, wo das Wort *Nürnbg* offenbar mit dickerer Feder geschrieben und in eine freigelassene Lücke eingefügt ist.

Zu diesen direkten Beispielen erfolgter Nachtragung gesellen sich die indirekten der unterbliebenen Ausfüllung vorhandener Lücken oder sonstiger Unregelmäßigkeiten. So ist z. B. bei einer Urkunde Ottos II. vom Jahre 979[1]

[1] KUA IX. 6.

hinter *Data* eine unausgefüllte Lücke, während hinter *Actum* die Ortsangabe *in Magathaburg* offensichtlich mit Mühe in den zu kleinen Raum hineingezwängt ist. In einer Urkunde Heinrichs II. von 1002[1] sind beide Lücken offengeblieben, und in einer anderen Urkunde desselben Kaisers von 1013[2] ist hinter *Data* ein leerer Raum. Ebenso in einer Urkunde Heinrichs IV. von 1067[3]; in einer anderen Urkunde desselben Herrschers vom 21. September 1091[4] fehlt das Actum mitsamt der Schlußapprecation. Völlig ohne Datierungszeile ist eine Urkunde Ottos I.[5]. Die Beispiele dieser Art lassen sich aus der Literatur beliebig vermehren. Sie zeigen uns mit voller Deutlichkeit, wie wir uns die Entstehung der Datierungszeile zu denken haben, und sie erklären uns zugleich die vielen zu beobachtenden Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten[6].

Ein paar Beispiele auch für diese letzteren; In einer Urkunde Ottos I. vom 5. Oktober 942[7] war in der Datierungszeile vor und nach den Jahresangaben in üblicher Weise Raum gelassen für die Eintragung von Data und Actum. Bei der nachträglichen Ergänzung wurde das Actum irrigerweise in die für Data bestimmte Lücke eingesetzt, so daß für Data nur noch der Platz am Schlusse der Zeile übrigblieb. Beide Nachtragungen sind an der dunkleren Tinte deutlich erkennbar. Einen anderen interessanten Fall haben wir in einer Urkunde Heinrichs II. vom 11. November 1022[8], bei der man überhaupt vergessen hatte, den für die Data erforderlichen Raum am Anfange der Datierungszeile freizulassen. So war es denn zwar möglich, am Schlusse der Zeile die Worte *Actū augusta felicit* hinzuzufügen, für die Data aber mußte eine besondere Zeile zwischen der Rekognitions- und der Datierungszeile eingeschoben werden. Dort lesen wir, deutlich nachgetragen: *Data .III. id. Novemb. Indictione .V.* Endlich noch eine Urkunde Ludwigs des Frommen vom 1. Juni 833[9]. In dieser sind die Worte *Kl. iunias* und die Zahlen der verschiedenen Jahresangaben ebenso deutlich nachgetragen wie die Worte *Actū uuormacia ciuitate*, bei denen die dunklere Färbung besonders auffällt. Bevor das Actum eingefügt wurde, waren, wie noch deutlich zu sehen ist, die nachfolgenden Worte *In dī nomine* schon geschrieben. Nun ist aber einerseits die Lücke für das Actum etwas zu klein gewesen, andererseits ist der Schreiber bei der Nachtragung des Actum so stark von der Zeilenrichtung abgewichen, daß die schon dastehenden Worte *In di nomine* ausradiert und in richtiger Zeilenhöhe noch einmal geschrieben werden mußten.

Solche und ähnliche Beobachtungen bestärken uns immer mehr in der Annahme, daß wir es in den Datierungszeilen überall, auch da, wo es jetzt

---

[1] KUA IV, 4.
[2] KUA IV, 8.
[3] KUA II, 22; vgl. Bresslau im Text S. 33f.
[4] KUA II, 27; vgl. Bresslau a. a. O. S. 38.
[5] KUA III, 29.
[6] Ficker, Urkundenlehre, besonders I 192 und 202ff; II 36ff. usw.
[7] KUA III, 13; vgl. Bresslau a. a. O. S. 51.
[8] KUA IV, 15; vgl. von Bayer im Text S. 680.
[9] KUA I, 6.

kaum mehr zu erkennen ist, tatsächlich mit gleichartigen Nachtragungen zu tun haben. Es kommt hinzu, daß wir in sehr vielen Fällen am Anfange der zunächst, anschließend an den Context, geschriebenen Teile der Datierung wie auch jeweils am Anfange der einzelnen Nachtragungen große Anfangsbuchstaben finden, denen bisweilen auch am Schlusse der einzelnen Elemente Punkte oder gar Schlußschnörkel entsprechen. Auch die häufige Verwendung von Majuskeln für den Monatsnamen, bisweilen auch für den Ortsnamen, hat wohl nicht nur zur Hervorhebung gedient, sondern ist ein weiteres Kriterium für die nachträgliche Einfügung. Endlich dürfen wir nicht unterlassen, auf die seit dem 14. Jahrhundert häufig auftretende Erscheinung hinzuweisen, daß Urkunden, die in deutscher Sprache abgefaßt sind, eine lateinische Datierung haben: auch hierin kann man vielleicht eine Folge der Nachtragung erblicken.

Für die Zeit vom 14. Jahrhundert ab haben wir noch ein weiteres kritisches Hilfsmittel, um die geschehene Nachtragung der Datierung zu kontrollieren, nämlich die Register der Reichskanzlei. Freilich läßt sich über die erhaltenen Registerfragmente Ludwigs des Bayern[1] nach den veröffentlichten Schriftproben[2] kein sicheres Urteil fällen[3]; um so deutlicher aber zeigen uns die Register Karls IV. ein ganz ähnliches Bild wie die Register der Anjou. Schon Lindner[4] bemerkte die Abweichung der Eintragungen von der chronologischen Reihenfolge, glaubte aber doch, daß die Datierungen, mit wenigen Ausnahmen, gleichzeitig mit dem Text geschrieben seien. Er schloß daraus, daß die Registrierung jeweils in größeren oder kleineren Mengen geschehen sei, und zwar nach den Konzepten[5]. In einem Falle hat aber doch auch er die Nachtragung des Datums an der abweichenden Farbe der Tinte erkannt, nämlich bei dem ersten Stücke von KUA VI, 21[6]. Wir können jedoch darüber hinaus feststellen, daß auch die anderen Datierungen auf der gleichen Registerseite Nachtragungen aufweisen, nämlich in einem Falle *Prage* und *VI. Idus Iunii*, im anderen Falle *Prage* und *II. Noñ Iunii*. Sollte es sich dabei wirklich um zufällige Ausnahmen handeln? Doch wohl nicht. Zeigen doch auch die Originalmandate Karls IV. KUA V, 2—4 überall in den Datierungen Nachtragungen ähnlicher Art, bei denen es wahrscheinlich ist, daß innerhalb der als Ganzes nachgetragenen Datierung die Ortsangabe wiederum für sich allein nochmals nachträglich eingefügt ist.

Im ganzen läßt sich also zusammenfassend sagen, daß in der kaiserlichen Kanzlei bis tief ins 14. Jahrhundert hinein sich ähnliche Erscheinungen beobachten lassen, wie in der sizilischen Kanzlei, und zwar gleichermaßen in den Originalen und in den Registern. Die einfachste Erklärung dafür ist die Annahme, daß wir es auch hier mit Nachtragungen verschiedener Art zu tun haben.

[1] Grauert, im Text zu den KUA S. 309f.

[2] A. Chroust, Monumenta Palaeografica, Lief. I Taf. 8 und 9.

[3] Möglicherweise sind die ganzen Datierungen nachgetragen. Vielleicht kann man auch die Worte *Auguste* und *III. kalend. Decembr* und *Sabbto post diē Kat'ine* als Einfügungen ansprechen, da sie sich etwas von ihrer Umgebung abzuheben scheinen.

[4] Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 157f. und 190f.

[5] Lindner a. a. O. S. 162f.

[6] KUA, Text S. 141.

Wir gehen nunmehr zur päpstlichen Kanzlei über. Auch hier müssen wir es uns freilich versagen, auf die zahllosen Einzelheiten einzugehen, die eine jahrhundertalte wissenschaftliche Literatur erörtert hat. Es mag vielmehr genügen darauf hinzuweisen, daß hier die Nachtragung der Scriptumzeile zur Reinschrift, überwiegend sogar von anderer Hand, bereits bekannt ist und jetzt wohl von allen Forschern angenommen wird[1]. Insbesondere hat Diekamp diesen Sachverhalt sowohl für die ältere Zeit vom 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts[2], als auch weiterhin für die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts[3] klargestellt und an vielen Einzelfällen erläutert. Und das stimmt zu dem, was ich selbst an einer größeren Reihe von Papsturkunden des 13. Jahrhunderts, die im Staatsarchiv zu Neapel verwahrt werden, ausnahmslos habe beobachten können. Ja es hat sogar den Anschein, als ob auch hier die Eintragung des Ortes von der des Tagesdatums zu unterscheiden ist. Selbst in ganz frühen Originalen von Papsturkunden, wie Kehr sie unlängst aus spanischen Archiven veröffentlicht hat, dürfen wir Nachtragungen in den Datierungszeilen mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen. So z. B. in zwei Urkunden Johanns XIII. vom Januar 971[4], in denen die Worte *In mense Ianuario* eine etwas gedrängtere Schrift zeigen, die vielleicht durch Nachtragung zu erklären ist. Ebenso heben sich bei einer Urkunde Gregors V. vom Mai 998 die Worte *in mense madio* und bei einer Urkunde Benedikts VIII. vom Dezember 1012 die Worte *In mense december*, wenn auch kaum merklich, von ihrer Umgebung ab[5]. Jedenfalls erscheint eine Nachtragung dieser Angaben nicht als ausgeschlossen.

Mit ganz besonderer Spannung wendet man sich den päpstlichen Registern zu und findet hier zu seiner Überraschung, daß überall da, wo mit Sicherheit Original-Register vorliegen, die Datierungen sich von Texten so sehr abheben, daß wir ihre Nachtragung annehmen müssen. Schon Peitz[6], der die diplomatische Wissenschaft durch den überzeugenden Beweis der Originalität der Register Gregors VII., Innozenz' III. und Honorius' III. so sehr gefördert hat, bemerkt an einzelnen Beispielen, daß in dem Register Gregors VII. nachgetragene Daten vorkommen[7]; ferner, daß die Daten zum Teil

[1] Bresslau, Urkundenlehre[1] I 868.

[2] Wilhelm Diekamp, Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, in den Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung, Bd. III (1882) S. 588ff. Auch F. Kaltenbrunner, Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Papsturkunden des XII. Jahrhunderts, ebendort, Bd. I (1880) S. 390ff.

[3] Diekamp a. a. O. Bd. IV (1883) S. 500f. und 505f.

[4] Paul Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens, Taf. III und IV (Abhandlungen der Preuß. Akad. der Wiss. 1926, Phil.-hist. Klasse, Nr. 2).

[5] Kehr a. a. O. Taf. VII und XIb.

[6] Wilhelm M. Peitz, Das Original-Register Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innozenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 2—11), in Sitzungsber. d. Kaiserl. Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Klasse, 165. Bd., 5. Abhdlg. (Wien 1911). Ergänzend hierzu: Erich Caspar, Studien zum Register Gregors VII., im Neuen Archiv d. Ges. f. ält. Deutsche Geschichte, Bd. 38 (Hannover und Leipzig 1913); W. Peitz, Das Register Gregors I., in den Ergänzungsheften zu den Stimmen der Zeit, Zweite Reihe: Forschungen, 2. Heft (Freiburg i. B. 1917) S. 136ff. und Rudolf von Heckel, Untersuchungen zu den Registern Innozenz' III., im Histor. Jahrb. Bd. 40 (München 1920).

[7] Peitz, Register Gregors VII., S. 63. 321. 327.

ganz fehlen[1], bisweilen auch auf Rasur stehen oder korrigiert sind[2], endlich daß auch die chronologische Reihenfolge etwas variiert[3]. Dieselben Erscheinungen stellt er für die Register Innozenz' III.[4] und Honorius' III.[5] fest. Indessen könnte es nach den Ausführungen von Peitz scheinen, als ob wir es überall mit besonderen Fällen zu tun hätten, die als Abweichung von der Norm zu betrachten seien. Dem ist aber nicht so. Gehen wir die Schriftproben durch, die Peitz seiner Abhandlung beigefügt hat, so kann es m. E. gar nicht zweifelhaft sein, daß im Register Gregors VII. die Datierung überall nachgetragen ist, vielfach sogar in zwei Phasen, zuerst der Ort, dann das Monatsdatum und evtl. auch die Indiktion. Sehr deutlich tritt das auf Tafel II in Erscheinung, wo im ersten Falle zunächst geschrieben ist *Data Rome*, dann *VII kl̄ aprelis*; im zweiten Falle zunächst wieder *Data Romę*, dann *VIIII kl̄ aprelis indic. III.* Die Tafeln IV, 5, 6 und 7 und V, 4 zeigen mit großer Deutlichkeit dasselbe Bild. Das gleiche gilt für Innozenz III.: auf Tafel VIII ist überall *Dat ut sup'* oder *Dāt Rom. etc*, *Dat. Rome. etc* auffallend verschieden von dem vorhergehenden Text, wiewohl diese Daten durchweg von der Hand des Registrators geschrieben sind. Dieselbe Beobachtung können wir auch an anderen Reproduktionen von Registern Innozenz' III. und späterer Päpste machen, für die uns ein bequemes Hilfsmittel in der großen Veröffentlichung von Heinrich Denifle und Gregorio Palmieri[6] zu Gebote steht. Wir brauchen hier kaum im einzelnen darauf einzugehen, da sich jeder leicht selbst von der Richtigkeit unserer These überzeugen kann. Es steht also mit den päpstlichen Registern, soweit wir das an den erhaltenen Originalbänden nachprüfen können, genau ebenso, wie mit den sizilischen Registern Friedrichs II. und der Anjou. Wir brauchen auch hier zur Erklärung der vielfachen Abweichungen von der chronologischen Reihenfolge[7] nicht an gruppenweise Registrierung nach gesammelten Konzepten zu denken, wie selbst Peitz[8] tut, sondern können diese auffallende Erscheinung viel leichter verständlich machen durch die Annahme einer allgemein gebräuchlichen Nachtragung der Daten, gleichermaßen in den Original-Ausfertigungen und in den Register-Eintragungen. Daß in einzelnen Fällen auch einmal Ausnahmen vorgekommen sein mögen, soll damit nicht bestritten werden; aber der regelmäßige Geschäftsgang war doch wohl: Registrierung nach den Originalen[9].

Nur nebenbei möchte ich bemerken, daß die Beobachtung allgemeiner Nachtragung der Datierungen in den päpstlichen Registern ein weiterer Beweis für deren Originalität ist. Die Ergebnisse, zu denen Peitz auf Grund

[1] Peitz S. 70. 130. 312.
[2] Peitz S. 306. 310. 316. 322.
[3] Peitz S. 66.
[4] Peitz S. 161. 168. 173. 180. 331 ff. von Heckel S. 9—11.
[5] Peitz S. 186. 189.
[6] Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Vrbanum V (Rom 1888).
[7] Bresslau, Urkundenlehre (2. Aufl.), Bd. I (Leipzig 1912) S. 124; von Heckel S. 10f.
[8] Peitz S. 65. 85f 210f.
[9] Vgl. auch Bresslau[2] I 116ff., besonders S. 117 Anm. 2; ferner von Heckel S. 12, 19, 21, 42. Der von v. Heckel auf S. 20 besprochene Fall dürfte gerade eine Ausnahme von der Regel darstellen.

sorgfältiger Einzeluntersuchungen gelangt war, finden also von dieser Seite her ihre volle Bestätigung.

Für die ältere Zeit, vor Gregor VII., können wir Feststellungen an Originalregistern nicht mehr machen, da nur Abschriften erhalten sind. Gleichwohl haben wir einen Anhaltspunkt dafür, daß es auch damals möglicherweise ebenso gewesen ist. Im Register Gregors I., über das wir am besten unterrichtet sind, finden sich nämlich Abweichungen von der streng chronologischen Reihenfolge[1] der Stücke; und dies ist ja eben, wie wir oben sahen, eine der offensichtlichsten Folgeerscheinungen der Nachtragung der Daten. Auch die von Ewald[2] gemachte Unterscheidung zwischen dem Briefdatum und dem Datum der Eintragung in das Register ist, wenn sie zutrifft, geeignet, unsere These zu stützen, daß schon zur Zeit Gregors I. nach noch undatierten Ausfertigungen registriert worden ist.

Wir halten hier inne und bemerken nur noch nebenbei, daß dieselbe Beobachtung, wie wir sie für die sizilische, die kaiserliche und die päpstliche Kanzlei gemacht haben, auch für andere abendländische Staaten zutrifft. So zeigt z. B. das älteste französische Register aus der Zeit Philipps II. August von da ab, wo es nicht mehr rekonstruiert, sondern laufend geführt ist, ebenfalls Nachtragung der Datierungen[3]. Man sieht das besonders deutlich auf fol. 73^{v} bei den Worten *Anno Dñi MCC. VIII. IX. m̄se. Augusto*; ferner auf fol. 74^{v}, wo die Worte *M̄se Septemb̄* ganz offensichtlich mit etwas dunklerer Tinte geschrieben sind; auf fol. 77^{v}, wo die Worte *Act' ap̄ Scm Gnaī i loia anno dñi. M. CC. decimo. Mse Maio* nachgetragen sind; ebenso auf der zweiten Spalte derselben Seite, wo nicht nur das ganze Actum hinzugefügt ist, sondern innerhalb desselben auch die Monatsbezeichnung *Iulio*; fol. 80^{r} in zwei Phasen *Actū an. do. M.CC.XI* und *mse Iul.*; und endlich auf Folio 85^{v} *Act' Lauduni anno dni M.CC. Nono* und *M̄se M'tio.* Das sind beliebig ausgewählte Beispiele, die jeder leicht selbst vermehren kann.

Schwer erkennbar ist das Verhältnis bei den Merowinger-Urkunden. Mit einiger Sicherheit glaube ich indessen auch hier in einer Urkunde Chlodwichs III. vom 12. August 691 Nachtragung des Datums an der dunkleren Färbung der Tinte und an dem etwas abweichenden Ductus der Handschrift feststellen zu dürfen, wo die Worte *minsus agustus dies XII* und vielleicht auch der Ortsname *Captunnaco* sich schwach von ihrer Umgebung abheben[4]. Ähnlich steht es bei einer Urkunde Chlodwichs III. vom 1. November 691 mit den Worten *Kalendas nouembris* und *Lusarca*[5] und bei einigen späteren Merowinger-Urkunden, wenn auch zumeist nur sehr undeutlich.

Wir konnten die Nachtragung in den Datierungen an deutschen und italienischen Original-Urkunden bis in das 8. Jahrhundert, an den päpstlichen

[1] Bresslau[2] I 106. Vgl. dazu Peitz, Register Gregors I., S. 83ff.

[2] Paul Ewald, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., im Neuen Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde, Band III (1878) S. 595ff.

[3] Léopold Delisle, Le premier registre de Philippe-Auguste (Paris 1883).

[4] Ph. Lauer et Ch. Samaran, Les diplômes originaux des Mérovingiens (Paris 1908) Taf. 19.

[5] Ebendort Taf. 20.

Registern mit einiger Wahrscheinlichkeit sogar bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts zurück verfolgen. Da die päpstliche Kanzlei direkt an das Vorbild der Verwaltung des römischen Kaiserreichs angeknüpft hat[1], so ist es nicht ausgeschlossen, daß wir es auch hier mit einem auf das römische Altertum zurückgehenden Brauche zu tun haben. Damit eröffnet sich eine neue Perspektive auf das antike Urkundenwesen, deren Nachprüfung und Verwertung wir indessen berufeneren Fachleuten überlassen wollen.

Aber auch schon für die Beurteilung des gesamten mittelalterlichen Urkundenwesens sind die gewonnenen Resultate von größter Tragweite. Man wird künftig, mehr als bisher, von Fall zu Fall auf die Möglichkeit der Annahme etwaiger Nachtragungen der Datierung oder einzelner ihrer Teile zu achten haben, bevor man an die historische Verwertung einer überlieferten Urkunde herantritt; und dies insbesondere dann, wenn sich die von uns an den verschiedensten Orten und zu den verschiedensten Zeiten, bald einzeln, bald in Gruppen, beobachteten Erscheinungen zeigen, wie z. B. Inkongruenzen innerhalb der Datierungen, Widersprüche zwischen Ausstellungsort und Ausstellungstag, Abweichen der Register von der chronologischen Reihenfolge und offensichtliche Nachtragungen, kenntlich an Schriftcharakter, Tinte, Lücken usw. Können doch alle diese Erscheinungen gleichen Ursprungs sein, nämlich Folgen einer nachträglichen Hinzufügung oder Ergänzung der Datierungszeile. Wir gewinnen damit zugleich auch einen neuen Anhaltspunkt für die Urkundenkritik: Auf der einen Seite hören zwar Widersprüche in der Datierung auf, für sich allein ein hinreichender Beweis der Unechtheit zu sein; auf der anderen Seite aber ist gerade der Nachweis von Nachtragungen eine starke Stütze der Echtheit und Originalität. Besonders folgenschwer ist die Annahme einer Nachtragung der Datierungen, und insbesondere einer Nachtragung in mehreren Phasen, auch für die Aufstellung der Itinerare der einzelnen Herrscher. Zwar wird es da, wo, wie im 13. Jahrhundert in Unteritalien, eine große Fülle von Urkunden erhalten ist, nach wie vor möglich sein, durch die gegenseitige Stützung der Daten zu einigermaßen sicheren Ergebnissen zu gelangen; nicht aber im früheren Mittelalter, und insbesondere nicht in Deutschland, wo die Zahl der erhaltenen Urkunden spärlicher ist. Wir haben dann in dem Datum einer Urkunde höchstens einen Terminus ante quem für das Itinerar, nicht aber mehr einen festen Anhaltspunkt dafür, daß der Herrscher an einem bestimmten Tage auch wirklich an einem bestimmten Orte gewesen ist. Unübersehbar endlich sind die Aufschlüsse, die wir von unserem Ergebnis für die Geschichte des mittelalterlichen Kanzleiwesens, insbesondere für den Gang des Beurkundungsgeschäfts und für die Kenntnis der Registertechnik erwarten dürfen. Für einen Spezialfall, nämlich für die sizilische Kanzlei des 13. Jahrhunderts, hoffe ich dies bald ausführlicher zeigen zu können.

[1] Rudolf von Heckel, Päpstliches und sicilisches Registerwesen, im Archiv für Urkundenforschung, Band I, 394ff. Weitere Literatur ebendort, S. 394 Anm. 6.

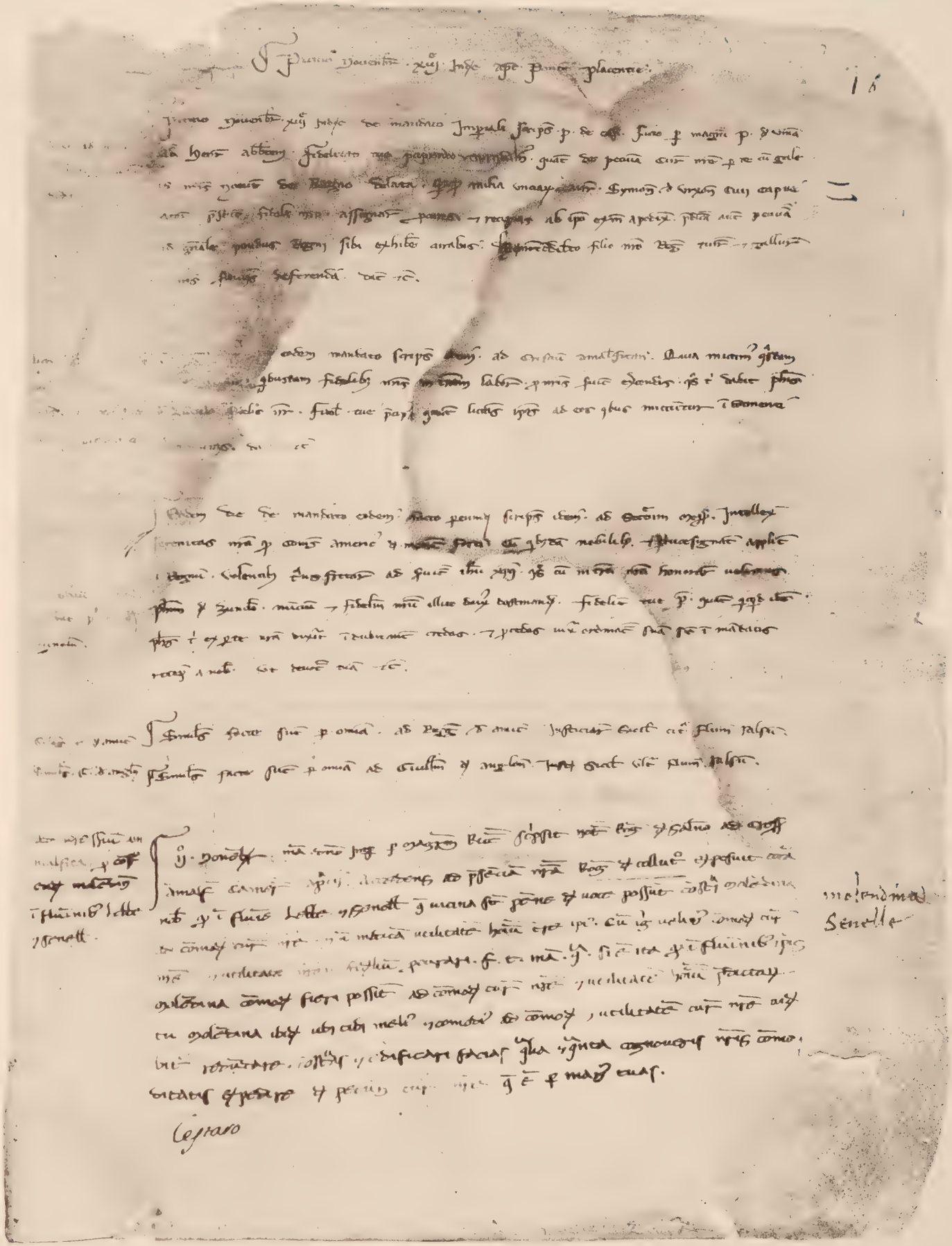

Registrum Friderici II. Fol. 10ª (Originalgröße).

Adresse an Hrn. Hans Horst Meyer zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 3. August 1927.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Bei der Feier Ihres 50jährigen Doktorjubiläums können Sie mit innerster Befriedigung auf wissenschaftliche Erfolge von seltener Bedeutung zurückblicken. — Es war Ihnen vergönnt, einer der hervorragendsten Begründer einer neuen medizinischen Disziplin der Pharmakologie zu werden, die berufen ist, an Stelle der einfachen, alten Empirie eine experimentelle Basis zu geben. Vor allem haben Sie zur Entwicklung der Wissenschaft durch die Ausbildung neuer Methoden der Forschung beigetragen und so für die Heranbildung junger Kräfte den Grund gelegt.

Die experimentelle Pharmakologie hat allmählich dann der chemischen Industrie Anregungen zur Mitarbeit gegeben, zur synthetischen Darstellung von Medikamenten gedrängt und so einen neuen ungeahnten Arzneischatz gehoben. In vielseitiger Richtung ist dabei auch die organische Chemie befruchtet worden.

Auch der Physiologie schufen Ihre schöpferischen Arbeiten die Erkenntnis wichtiger Gebiete. Das Verständnis neuer Vorstellungen über die Eigenschaften der Grenzmembranen, über das Eindringen und Wandern von Substanzen in das Zellinnere verdanken wir Ihnen.

Hochbedeutsam und nachhaltend wirkend sind Ihre Untersuchungen über die Bedeutung und Funktion des vegetativen Nervensystems, sie sind heute Gemeingut der jüngeren Generation geworden.

Die praktische Medizin erkennt in der modernen Pharmakologie die Grundlage zur rationellen Therapie.

In altgewohnter Regsamkeit haben Sie sich bis heute das Interesse für die Laboratoriumsarbeiten und für das Experiment bewahrt. Die Preußische Akademie der Wissenschaften versichert Sie zu der heutigen Feier der freudigsten und herzlichsten Anteilnahme mit dem Wunsche, es möge Ihre Gesundheit und Arbeitskraft auch für die weitere Zukunft erhalten bleiben.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften.

Ausgegeben am 9. November.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON

XXVI. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 27. Oktober.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

*1. Hr. Marcks las über politische Programme und Parteien in Deutschland in dem Jahrzehnte vor 1840.

Nach einem Überblick über Wandlungen, Bereicherungen, Zuspitzungen in Forschung und Auffassung seit Treitschkes Deutscher Geschichte teilte er aus einem in der Entstehung begriffenen Werke einen darstellenden Abschnitt mit über »Politische Programme und Parteien« in Deutschland in dem Jahrzehnte bis 1840: eine Aufreihung und Beschreibung der Richtungen, ihrer Träger, ihrer Gemeinsamkeiten und Abweichungen, ihrer sozialen und geistigen Hintergründe, in der, erzählend, charakterisierend, Schranken und Unfertigkeiten der Entwicklungsstufe betonend, zugleich eine stille Auseinandersetzung des allgemeinen Historikers mit den neuen, geistigeren Gesichtspunkten und manchmal einseitigeren Formulierungen jener Forschung vorgenommen wurde.

2. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff legte einen Aufsatz von Professor W. Kolbe in Freiburg i. Br. vor »Das Kalliasdekret«. (Ersch. später.)

Es wird durch genaue Erläuterung und Heranziehung neuer Zeugnisse erwiesen, daß die Inschriften IG I² 91. 92 aus derselben Zeit, und zwar dem Jahre 435/34 stammen, wie es Kirchhoff zuerst angenommen hat.

3. Derselbe legte eine Anzahl Photographien altattischer Steine vor, die Hr. Benjamin D. Merritt, Mitglied der amerikanischen Schule in Athen, dem epigraphischen Archiv der Akademie zum Geschenke machte.

4. Hr. Erman legte eine Arbeit des Hrn. H. O. Lange in Kopenhagen vor: Ein liturgisches Lied an Min. (Ersch. später.)

Das Museum von Parma besitzt eine ägyptische Stele des mittleren Reichs, die ein Gebet an Min, den Gott der Fruchtbarkeit, enthält. Er wird darin gebeten, zu den Feldern und Bäumen zu kommen und weiter auch den Weihenden so zu umfangen, wie einst Horus die Isis liebend umarmt habe.

Der Text war uns schon aus Verarbeitungen ältester und spätester Zeit bekannt; hier lernen wir seine ursprüngliche Fassung kennen.

5. Das korrespondierende Mitglied Hr. Stern in Zürich übersandte sein Buch »Der Einfluß der französischen Revolution auf das deutsche Geistesleben« (Stuttgart und Berlin 1928).

6. Hr. Jaeger legte vor Corpus medicorum Graecorum I, 1: Hippocratis indices librorum, iusiurandum lex, de arte, de medico, de decente habitu praeceptiones, de prisca medicina, de aere locis aquis, de alimento, de liquidorum usu, de flatibus, edidit J. L. Heiberg (Leipzig und Berlin 1927).

Zur Geschichte des Usurpators Achilleus.

Von Ulrich Wilcken.

(Vorgelegt am 20. Oktober 1927 [s. oben S. 247].)

Nur wenig wissen wir von jenem Usurpator Achilleus, der Ägypten gegen Diokletian revolutionierte und sich unter dem Namen L. Domitius Domitianus Augustus zum Gegenkaiser aufwarf[1], so daß der Kaiser sich genötigt sah, selbst nach Ägypten zu ziehen. Es war nicht das erste Mal, daß Diokletian einen Aufstand in Ägypten niederwerfen mußte: schon im Anfang des Jahres 293[2] hatte ihn eine Rebellion in Oberägypten dorthin gerufen; die Expedition endete mit der Zerstörung von Koptos, das erst durch Kaiser Probus den Blemyern entrissen war, und Busiris[3], die die Hauptherde des Aufstandes gewesen waren[4]. Zwei Jahre später (295) brach der Aufstand von neuem aus, von jenem Achilleus angefacht, der dann als L. Domitius Domitianus Augustus den Purpur nahm und nun von Diokletian in Alexandrien belagert wurde, bis die Stadt im achten Monat (März 296)[5] erobert wurde. Achilleus wurde hingerichtet und gegen seine Parteigänger mit Strenge und Grausamkeit vorgegangen[6]. Während andere Schriftsteller nur von dieser Strenge sprechen, hebt Eutrop IX 23 mit Recht hervor, daß Diokletian damals auch manche wichtige Neuerungen eingeführt habe, die bis auf seine Zeit in Geltung geblieben seien. Tatsächlich ist der durch Achilleus verursachte Zug nach Ägypten die Veranlassung für die völlige Neuordnung Ägyptens durch Diokletian geworden[7]. In dieser Rückwirkung liegt die Bedeutung der Rebellion des Achilleus für die Geschichte.

[1] Die früher umstrittene Gleichsetzung des Achilleus mit dem Domitius darf nach den Ausführungen von Jos. Vogt in seinem vortrefflichen Werk »Die alexandrinischen Münzen« (1924) I 225ff. wohl als gesichert gelten.

[2] Zum Datum (gesichert durch die Adventusmünzen) vgl. Vogt l. c. 224f.

[3] Zu Busiris in der Thebais vgl. Sethe, Pauly-Wissowa RE III 1074.

[4] Vgl. Zonaras XII 31, P 1640 C; Georg. Cedrenus P. 266 D, S. 467 Bekk.

[5] Die Chronologie nach Vogt l. c. 225ff. Seeck hatte die Eroberung Alexandriens auf 297 berechnet.

[6] Vgl. Eutrop IX 22, 1. 23, Vict. Caes. XXXIX 23. 38, Vict. Epit. XXXIX 3, Joh. Antioch. 164. 165 (FHG IV 601), Zonar. l. c. — Zur Beurteilung der Grausamkeit vgl. Kurt Stade, in seiner sehr wertvollen Frankfurter Dissertation »Der Politiker Diokletian und die letzte große Christenverfolgung« (1926) S. 43f.

[7] Vgl. meine Grundzüge der Papyruskunde S. 72 (Schaffung der 3 Teilprovinzen), p. XLVI (Ersatz der alexandrinischen Münze durch die Reichsmünze, darüber jetzt Vogt l. c. 228f.), S. 68 (Räumung der Dodekaschoinos usw.) Vgl. auch die Einführung des Indiktionenzyklus im J. 297 (meine Grundzüge p. LIX sq. S. 222f., dazu jetzt Vogt l. c. 230).

Während über den L. Domitius Domitianus bisher nur die Münzen und ein Papyrus, der, wie die Münzen, nach seinem 2. Jahr datiert ist (P. Thead. 26), Zeugnis ablegen, war uns Achilleus bisher nur aus den Autoren bekannt. Weder über seine Persönlichkeit noch über die Motive oder die Entwicklung seiner Rebellion liegen uns Nachrichten vor. Wenn ich nicht irre, begegnet er jetzt in einem Papyrusbrief der Sammlung von Michigan, den J. G. Winter soeben im Journ. of Egypt. Archæology XIII (1927) S. 72 herausgegeben hat. Dieser Brief gehört zu einer Gruppe von 7 Briefen, die, in Philadelphia im Faijûm gefunden, der Familienkorrespondenz eines gewissen Paniskos, aus diokletianischer Zeit, angehören. Winter hat diese Briefe in einer sehr dankenswerten, sorgfältigen Publikation vorgelegt. Er sieht den Hauptwert dieser Korrespondenz in den lebensvollen Bildern, die sie uns von der Persönlichkeit des Paniskos und seiner Frau Plutogeneia und ihrem Familienleben gibt (S. 59 f.). Gewiß hat dies seinen kulturgeschichtlichen Wert, aber mir scheint, daß die historische Bedeutung dieser Korrespondenz damit noch nicht ausgeschöpft ist.

Paniskos schreibt seiner Frau in VI 18 ff.: *Ὁ δὲ Ἑρμείας ὁ ἀδελφόσ | σου ἐστὶν ἐν τῷ πέρ[αν] |* (20) *μετὰ τοῦ ἐπάρχου. Πολ- | λάκι[s] φωνὴν αὐ[τῷ] | ἐβά[λομ]εν*[1]*, ἵνα ἔλ[θῃ] | πρὸς τὸν ἐπανορθωτὴ(ν) | Ἀχιλλ[έα[, καὶ οὐκ ἦλθεν. |* (25) *Οἱ πλεῖστοι τῶν*$^{\theta}$ *κολ[λη]- | γῶν ἡμῶν ἦλθαν πρὸς | ἡμᾶ[s].*

Winter bemerkt zu Z. 23: *The ἐπανορθωτής is the corrector iuventutis charged with revision of the service lists* und verweist dazu auf Preisigkes Fachwörter. Bei Preisigke steht nichts weiter als: »*ἐπανόρθωσις*: fortlaufende Berichtigung einer dienstlichen Liste«. Der Hinweis bezieht sich also nur auf die Listenführung. Woher Winter den corrector iuventutis entnommen hat, habe ich nicht feststellen können. Zum Namen Achilleus, der übrigens unter den Griechen Ägyptens außerordentlich verbreitet war (vgl. Preisigke, Wörterbuch), bemerkt Winter: *The name Achilles in a papyrus of Diocletian's time is an interesting reminder of the usurper slain at Alexandria.* Der Name erinnert ihn also an jenen Usurpator Achilleus.

Sollte hier nicht vielmehr der Usurpator selbst gemeint sein? Dieser Gedanke, der mir sogleich bei der ersten Lektüre kam, verstärkte sich, als ich die ganze Korrespondenz unter diesem Gesichtspunkt prüfte. Doch bleiben wir zunächst bei dem obigen Passus. Hermeias, der Bruder der Frau, der nach I Verso 2 zur Zeit des ersten Briefes des Paniskos noch mit ihm in Koptos gewesen war, befindet sich jetzt irgendwo außerhalb von Koptos[2] zusammen mit dem *ἔπαρχος*, dem Präfekten Ägyptens. Paniskos teilt dies formell als schlichte Tatsache seiner Frau mit, aber offenbar tadelt

[1] Zu erwarten wäre *ἐβά[λλομ]εν*. Ob der Platz reicht?

[2] Winter versteht *ἐν τῷ πέρ[αν]* scil. *τοῦ ποταμοῦ* (*across the river*), wonach der Präfekt auf dem westlichen Ufer stünde, was an sich gewiß möglich ist. Man könnte vielleicht auch *τῆs ἐπαρχείας* hinzudenken, wonach der Präfekt etwa im Süden im Kampf mit den Blemyern wäre. Auf dasselbe käme die Ergänzung *ἐν τῷ πέρ[ατι]* hinaus (= an der Grenze), wofür ich allerdings in Prosa keine Parallele wüßte. Dichterisch wird die Insel Philae als *Αἰγύπτοιο πέρας* bezeichnet in CIG III 4923 (Kaib. 978) und 4943 (Kaib. 981). Aber die ungefährlichste Deutung ist die von Winter, freilich auch die unbestimmteste.

oder bedauert er es, denn oft, wie er hinzufügt, hat er dem Schwager gegenüber seine Stimme dafür erhoben[1], daß dieser zum ἐπανορθωτὴς Achilleus gehen solle, er habe es aber nicht getan. Ohne Zwang kann man aus diesen Worten folgern, daß dieser Achilleus nicht nur hier formell, sondern auch sachlich, politisch im Gegensatz steht zu dem Präfekten, dem Vertreter der kaiserlichen Regierung. Paniskos selbst steht dann offenbar, wie seine Mahnung an den Schwager zeigt, auf seiten des Achilleus, und wenn er hinzufügt, daß die meisten seiner Kollegen[2] zu ihm gekommen seien, was er mit derselben Wendung ἐλθεῖν πρός ausdrückt, mit der er vorher vom Anschluß an Achilleus gesprochen hat, so bedeutet das offenbar, daß diese seine Kollegen auf die Seite des Achilleus getreten sind. Wenn nun die Autoren uns für ebendiese diokletianische Zeit, aus der diese Korrespondenz zweifellos stammt[3], einen Usurpator Achilleus nennen, der Ägypten gegen Diokletian revolutioniert hat, so ist es wohl nicht zu kühn, anzunehmen, daß ebendieser Achilleus in unserem Brief gemeint ist. Es fragt sich nur, ob man seine Bezeichnung als ἐπανορθωτής unter dieser Annahme verstehen kann. Jene ἐπανορθωταί = correctores, die *ad corrigendum statum* o. ä. (s. von Premerstein, RE IV 1646 ff.) gelegentlich in die Provinzen geschickt wurden, kommen für Ägypten nicht in Betracht. Auch an den *corrector Augustamnicae* kann hier nicht gedacht werden, da dieser Posten erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts geschaffen ist (s. unten). So wüßte ich keinen der bekannten correctores unserem ἐπανορθωτής gleichzusetzen. Nun ist aber zu beachten, daß dies Wort im Brief offenbar nicht als Amtsbezeichnung gedacht ist, denn dann würde es eher hinter dem Namen als Apposition zu erwarten sein. So werden wir in diesem Wort, wenn wir an den Rebellen Achilleus denken, vielmehr eine Charakteristik seines politischen Auftretens sehen, die ihm als Ehrentitel von seinen Parteigängern gegeben ist, nämlich »den Wiederaufrichter«, scil. Ägyptens, oder »den Wiederhersteller«, scil. der ägyptischen Freiheit oder dgl.[4].

Eine gewichtige Stütze für meine Deutung auf den Usurpator Achilleus finde ich nun darin, daß in einer alexandrinischen Inschrift dieselbe Bezeichnung als ἐπανορθωτής in demselben Sinne auch einem anderen Rebellenführer Ägyptens gegeben wird. Freilich ist dies nicht unbestritten. Ich gebe den Text nach der letzten Edition von Evaristo Breccia in den Iscrizioni greche

---

[1] Auch ich weiß für das merkwürdige φωνὴν βάλλειν wie Winter keine Parallele. Winter verweist aber auf κραυγὴν βάλλειν in Sophokles' Lexikon.

[2] Da die nachgetragene Zahl ιθ hinter τῶν steht, bedeutet es genau genommen, daß er 19 Kollegen in seiner uns unbekannten Stellung hatte (so Winter). Es ist nur merkwürdig, da seine Frau doch gewiß die Zahl seiner Kollegen kannte, daß er die Zahl noch extra nachträgt. Vielleicht ist der Nachtrag nicht ganz an die richtige Stelle gekommen und sollte das πλείστοι erklären, nämlich daß 19 von seinen Kollegen zu ihm gekommen seien. Doch das läßt sich nicht sicher entscheiden.

[3] Die beigefügten Lichtbilder lassen daran keinen Zweifel, namentlich plate XXVI. Sachlich passen dazu die ὁλοκόττινα in IV 9 neben den anderwärts genannten Talenten.

[4] Vgl. etwa Verbindungen wie ἐπανορθοῦν τὰ ἱερά (Wilck. Chrestom. nr. 109, 5) oder τὴν ἐλευθερίαν (Syll. I³ 496, 14).

e latine (Catal. Général d. Antiqu. Égypt. du Musée d'Alexandrie 1911) Nr. 93 S. 63[1]:

. . . . | [[ ]] ου[2] Σεβαστοῦ | Ἐπεὶφι κ̄ | ἐπὶ Κλαυδίου Φίρμου | λαμπροτάτου ἐπανορθωτοῦ.

Der erste Herausgeber Néroutsos-Bey l. c. und P. M. Meyer (Hermes XXXIII 268 ff.) stimmten darin überein, daß sie die Inschrift mit dem Aufstand des Firmus unter Aurelian (272) in Verbindung setzten. Nur sah der erstere in dem Claudius Firmus den Präfekten Ägyptens, der das Land vor den Palmyrenern gerettet und daher den Titel *illustrissimus restaurator* erhalten hätte[3], während Meyer in ihm den Usurpator Firmus sah, der von der Nationalpartei als »der Wiederhersteller der Freiheit des Landes« gefeiert sei und der Platzhalter für einen Blemyerkönig[4] gewesen sei, dessen Name in der Inschrift später eradiert sei. Hiergegen trat Arthur Stein auf, der den Titel λαμπρότατος ἐπανορθωτής = *clarissimus corrector* vielmehr aus der »diokletianischen Reichsordnung« erklärte, »in welcher an der Spitze des ägyptischen Verwaltungsbezirkes Augustamnica Korrektoren standen (Not. dign. or. I 127 p. 5 Seeck)«. So in Pauly-Wiss. RE III S. 2720. Vgl. auch VI 2383. Diese Deutung von Stein hat allgemeinen Beifall gefunden, so bei Dittenberger ad loc., Cantarelli, La serie dei Prefetti di Egitto (R. Accad. dei Lincei 1906) S. 75, Seymour de Ricci, Arch. f. Pap. II 562 Nr. 99, ja, P. Meyer selbst hat in seiner Besprechung von Homo's Buch über Aurelian, der ihm gefolgt war, seine eigene Deutung aufgegeben und erklärt, daß die Inschrift in Wahrheit der nachdiokletianischen Zeit angehöre (DLZ 1904 Sp. 2201). Inzwischen haben wir aber gelernt, daß die Augustamnica überhaupt erst im Jahre 341 eingerichtet worden ist und daß sie anfangs einen praeses gehabt und erst später, aber vor der Notitia dignitatum, einen corrector erhalten hat. Vgl. meine Grundzüge der Papyruskunde S. 74. Die Inschrift müßte danach also erst aus dem Ende des 4. Jahrhunderts stammen. Ob die Schrift einen so späten Ansatz zuließe, wäre am Original zu prüfen. Ich habe leider keine Abbildung zur Verfügung.

Entscheidend scheint mir aber der Umstand gegen Steins Deutung zu sprechen, daß die Augustamnica zwar das östliche Delta, aber nicht das westliche mit Alexandrien umfaßte, wo damals vielmehr der praefectus Aegypti, bzw. von etwa 381 an der praefectus Augustalis regierte (s. meine Grundzüge l. c.). Wie sollte man in Alexandrien auf den Gedanken kommen, auf einem Stein, den man im römischen Lager vor der Stadt errichtete, die Datierung[5] durch Nennung des damaligen corrector

[1] Zuerst herausgegeben von Néroutsos-Bey, L'ancienne Alexandrie 1888 S. 120f. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. II nr. 711.

[2] Die früheren Editoren boten nur Rasur vor *Σεβαστοῦ*.

[3] Das ist natürlich eine verkehrte Übersetzung von *λαμπρότατος ἐπανορθωτής*. Im übrigen wissen wir jetzt, daß der Präfekt Claudius Firmus im Jahre 264/5 im Amt war. Vgl. die Einleitung zu P. Oxy. IX 1194 (nach einem Berliner Papyrus).

[4] Dies beruhte auf einer falschen Lesung E. Revillouts. Vgl. A. Stein RE III 2721.

[5] Das Tagesdatum *Ἐπεὶφι κ̄* zeigt, daß nicht etwa eine Weihung für den Kaiser (mit der Formel *ὑπὲρ Αὐτοκράτορος* o. ä.), sondern ein Jahresdatum vorangegangen ist. Das Natürlichste ist, anzunehmen, daß ein Kaiserjahr vorherging. Nach Diokletian datierte man aber in Ägypten

Augustamnicae zu vervollständigen? Hierdurch scheint mir Steins Vorschlag völlig ausgeschlossen zu werden.

Nun scheint es ungewöhnlich zu sein, daß nach dem Kaiserjahr und dem Tagesdatum noch eine Datierung nach einem Landesbeamten folgt — wenigstens habe ich in Dittenbergers Or. Graec. kein Beispiel gefunden —, wohl aber gibt es dort zahlreiche Beispiele dafür, daß solche Zusätze wie *ἐπὶ ἡγεμόνος* o. ä. vor den Kaiserdaten stehen. Diese Beobachtung der ungewöhnlichen Anordnung auf unserem Stein bestärkt mich in der Vermutung, daß die Worte *ἐπὶ Κλαυδίου Φίρμου κτλ.* erst später hinzugefügt sind, und zwar als man den Kaisernamen eradierte. Dann wird dieser Firmus irgendwie in ursächlicher Beziehung zu dieser Beseitigung des Kaisernamens stehen. So komme ich zu dem Schluß, daß der Firmus der Inschrift doch der Gegner des Aurelian von 272 ist[1], und daß es Aurelians Name ist, der von den Parteigängern des Firmus im römischen Lager eradiert worden ist[2]. So haben wir hier wieder einen Empörer, der von seinen Anhängern als *ἐπανορθωτής* bezeichnet wird. Wir werden den Titel ebenso deuten wie oben beim Achilleus, als den »Wiederaufrichter« Ägyptens o. ä. In diesem Punkt hatte P. M. Meyer im Hermes l. c. schon das Richtige gesehen. Da Firmus sich nicht zum Kaiser gemacht hat (s. Groag RE V 1390, Stein RE VI 2383), konnte man ihn auch nur als *ἐπανορθωτής* zum Ersatz für den abgesetzten Kaiser in der Inschrift nennen. Daß man den Clarissimat hinzufügte und das Ganze als Titel hinter den Namen setzte, entspricht dem offiziellen Stil der Inschrift im Gegensatz zu dem privaten Briefstil des Pap. Michigan.

Sind diese Ausführungen richtig, so begreift man noch besser, daß man später auch den Achilleus, als er sich gegen Diokletian empörte, als *ἐπανορθωτής* bezeichnet hat, wohl nach dem Vorbild seines Vorläufers Firmus.

Nehmen wir also den Achilleus des Briefes als den Usurpator, so muß die ganze Korrespondenz des Paniskos, die uns Winter vorgelegt hat, unter diesem Gesichtspunkt interpretiert werden. Da finden sich manche Punkte, die dadurch neues Licht bekommen und andrerseits jene Annahme zu stützen geeignet sind. So gewinnt es ein besonderes Interesse, daß die Briefe des Paniskos in dem oberägyptischen Koptos geschrieben sind. In dem ersten Brief meldet er seiner Frau, die nach dem Fundort in Philadelphia zu denken

---

bekanntlich nicht mehr nach dem Kaiser, sondern nach den Konsuln. Wer also die Inschrift in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts rücken will, muß sich ein Jahr suchen, in dem an zweiter Stelle ein Augustus zum erstenmal Konsul ist, und zwar ein Augustus, dessen Geschichte begreiflich macht, daß sein Name eradiert worden ist.

[1] Nachträglich sah ich, daß auch Vogt l. c. S. 216 hiermit rechnet. Diese Übereinstimmung wäre mir noch wertvoller, wenn er sich nicht bloß auf Nérousos-Bey und P. M. Meyer beriefe, ohne die entgegenstehende These von A. Stein zu erwähnen.

[2] Da ich keine Abbildung des Steines kenne, bleiben mir manche Fragen, die sich erheben, ungelöst. Haben wir nur den Schluß, das Datum einer größeren Inschrift vor uns? Deuten die Punkte am Anfang der Ausgabe von Breccia an, daß vor der eradierten Zeile noch Spuren einer vorhergehenden Zeile sichtbar sind? Entsprechen die Buchstabenformen von *ἐπὶ* an genau den vorhergehenden? Ist der Stein, wie meist angenommen wird, eine Basis zu einer Statue? Wenn ja, so kann es eine Statue des Aurelian nach meiner obigen Deutung nicht gewesen sein. Doch diese Fragen mögen am Original weiter geprüft werden.

ist, daß er in Koptos geblieben sei, und sehr wahrscheinlich sind auch alle weiteren Briefe an sie dort geschrieben. Daß Koptos als Hauptherd der ersten Rebellion 293 von Diokletian zerstört war, wurde schon S. 270 bemerkt. Es wäre sehr begreiflich, wenn gerade hier der neue Aufstand vorbereitet wäre. Jedenfalls gewinnen wir aus den Briefen nach der obigen Deutung den Eindruck, daß hier die Parteigänger des Achilleus sich zusammenscharten. Wir hörten schon von den collegae des Paniskos, die sich ihm dort anschlossen. Wir lesen ferner in dem I. Brief Z. 28 ff., daß Paniskos wünscht, daß ein gewisser Nonnos, den er in IV (Rand 2) grüßen läßt, der also auch in Philadelphia zu Hause ist, »hierher«, d. h. nach Koptos komme *μετὰ ἀνθρώπων καλῶν*. Dieser auffallende Ausdruck, der hier etwa als »mit gutgesinnten Männern« zu fassen ist, ist wohl aus Vorsicht für die Parteigänger des Achilleus gebraucht. So sehen wir den Paniskos, der ja auch den Hermeias, freilich vergeblich, zum Achilleus herüberzuziehen versucht hat, eifrig bemüht, aus seinem Wohnsitz Philadelphia gleichgesinnte Männer nach Koptos hinzuziehen, und Koptos scheint hiernach ein Mittelpunkt auch für den zweiten Aufstand gewesen zu sein.

Bei dieser Auffassung der Korrespondenz rücken nun auch die Bitten des Paniskos um Nachsendung seiner Waffen in ein neues Licht. Gleich in dem I. Brief bittet er seine Frau, neben anderen, harmlosen Dingen, wie Wolle und Oliven, ihm seine Waffen mitzubringen. Im II. Brief wiederholt er die Bitte, und als er sieht, daß sie nicht kommen will, bittet er sie im III. Brief, sie ihm zu schicken. Sein neues *ὅπλον* will er haben, seinen Helm (*τὸ κασίδιον*, vgl. cassis), seine 5 Lanzen (*λόγχια*), seinen Panzer (*τὸ λωρίκιον*, vgl. lorica) und das Wehrgehenk (*τὸ βάλτιν*, vgl. balteum). Auch die Rüstung (*σκεύη*) des *Παπυλίων*, der wohl mit ihm die Reise von Philadelphia nach Koptos gemacht hat, soll sie mitbringen. Winter hat aus diesen Angaben geschlossen, daß Paniskos *a small merchant engaged in the armour-trade* gewesen sei. Aber hätte er dann von »meinem Helm« und »meinen Lanzen« usw. gesprochen? Vielmehr will er seine Waffen haben für den bevorstehenden Kampf. Vielleicht ist er früher Soldat gewesen und ist dann in Philadelphia angesiedelt worden. Er hat also, als er nach Koptos fuhr, vorher nicht gewußt, daß er die Waffen eventuell bald nötig haben werde. Es ließe sich denken, daß Paniskos vielleicht nur aus rein privaten Gründen nach Koptos gefahren[1] und erst hier in das revolutionäre Getriebe hineingekommen wäre. Man muß dann nur annehmen, daß er vor dem ersten uns erhaltenen Brief schon andere von Koptos aus an seine Frau geschrieben hat[2], in denen er sie über diese wichtigen Dinge aufgeklärt hat, denn in unserem I. Brief setzt er bei ihr schon Verständnis dafür voraus (vgl. auch Z. 28).

Einzelne Briefe geben zum Schluß das Tagesdatum an. Der II. ist am 22. Payni (= 16. Juni) geschrieben, der VI. am 12. Thoth (= 9. September).

[1] Paniskos hatte verwandtschaftliche Beziehungen in Koptos. Nach I 8 ff. lebten dort die Geschwister seiner Frau, die vielleicht von dort stammte. Ja, vielleicht stammte er selbst aus Koptos; wenigstens ist *Πανίσκος* dort einer der häufigsten Namen, da der Hauptgott Min dem *Πάν* gleichgesetzt war.

[2] In I 8 teilt er ihr mit, daß er in Koptos geblieben sei. Die Ankunft wird er ihr also schon früher mitgeteilt haben.

Da der letztere Brief den ἐπανορθωτὴς Ἀχιλλεύς nennt, dieser aber am 12. Thoth 295 bereits als L. Domitius Domitianus Kaiser war und von Diokletian in Alexandrien belagert wurde, wird dieser Brief aus dem Jahre 294 stammen[1], und dasselbe gilt dann auch für den II. und auch die andern Paniskosbriefe. Wir lernen somit aus diesen Michigan-Papyri als etwas Neues, daß Achilleus schon (mindestens) 294, also ein Jahr nach der Zerstörung von Koptos, eine neue Revolution in Ägypten angefacht hat. Wer weiß, ob die alte überhaupt je ganz erloschen war? Was wir aber aus diesen Briefen erschlossen, paßt gut zu der Vorstellung, daß die Bewegung damals erst im Werden begriffen war. Sie zeigten uns, wie die Anhänger des Achilleus sich heimlich in Koptos zusammenscharten und rüsteten, während der Präfekt anderweitig beschäftigt war.

Erwähnt sei noch, daß Paniskos wie seine Frau Christen waren, denn sie beten zum κύριος θεός. Vgl. II 6, V 3, VII 4, auch IV 12 und V 4. Nur in dem ersten uns erhaltenen Brief betet er noch zu den heidnischen Göttern (I 6: παρὰ τοῖς θεοῖς πᾶσι, korrig. aus πα⟦τρ⟧, was πατρῴοις werden sollte). Ebenda Z. 14 sagt er auch von seiner Schwägerin in Koptos, daß sie τοῖς θεοῖς εὔχετ[ε]. Die Annahme von Winter, Paniskos habe diesen Brief während der diokletianischen Christenverfolgung geschrieben und habe deshalb aus Vorsicht die heidnische Formel gewählt (S. 62/3), hat etwas Bestechendes, muß aber aufgegeben werden, falls meine Datierung des Briefes richtig ist. Entweder ist Paniskos schon vor dem I. Brief Christ geworden und hat hier aus alter Gewohnheit noch einmal die heidnische Formel angewendet, was nicht gerade sehr wahrscheinlich ist, oder er ist zwischen dem I. und II. Brief Christ geworden, wobei freilich auffällig wäre, daß er in dem II. Brief, der auf diesen Akt gefolgt wäre (vgl. II 6: δευτέραν ἐπιστολήν), mit keinem Wort auf diesen wichtigen Vorgang hingewiesen hätte, außer daß er nun von dem κύριος θεός spricht. Wie dem auch sei, keinesfalls darf man aus der Konvertierung des Paniskos etwa schließen, daß die Bewegung des Achilleus eine speziell christliche gewesen wäre, denn als Achilleus Kaiser wurde, prägte er mit heidnischen Göttertypen[2]. Aber beteiligt waren auch Christen.

Ich bin mir wohl bewußt, daß meine obige Deutung der Paniskos-Korrespondenz nur eine Hypothese ist. Ob sie standhält, mögen die Mitforscher prüfen. Eine entscheidende Lösung würde uns vielleicht zuteil, wenn aus den reichlich fließenden Philadelphiafunden, wie zu hoffen ist, noch weitere Briefe des Paniskos bekannt würden.

---

[1] An sich wäre auch 293 möglich, nur müßte man dann annehmen, daß Achilleus schon bald nach dem ersten Zuge des Diokletian (Anfang 293) seine Tätigkeit begonnen hätte.

[2] Vgl. Vogt l. c. II 178 (Nike und Sarapis).

Zu der epidaurischen Bundesstele vom J. 302 v. Chr.

Von Ulrich Wilcken.

(Vorgetragen am 16. Juni 1927 [s. oben S. 153].)

Ich komme noch einmal auf die epidaurische Inschrift zurück, die ich in den Sitzungsberichten unserer Akademie von 1922 (XVIII) S. 122 ff. behandelt habe (im folgenden kurz als »Sitz.« zitiert). Schon eine Revision des Originals, die ich im Frühling 1926 zusammen mit meinem werten Reisegenossen Hrn. Dr. Klaffenbach im Magazin zu Epidauros ausführen konnte, durch die wir über manche strittige Stelle Sicherheit gewonnen haben, hatte mir den Gedanken einer Neubehandlung nahegelegt. Vor allem aber veranlaßt mich jetzt dazu der glückliche Umstand, daß Hr. Hiller von Gaertringen, der im Sommer 1926 mehrere Wochen in Epidauros gearbeitet hat, neben vielen anderen Abklatschen auch den eines noch unbekannten Fragmentes heimgebracht hat, von dem er nachträglich bei genauerer Durcharbeitung erkannte, daß er zu ebendieser Inschrift gehört. Ich habe ihm herzlich dafür zu danken, daß er mir sowohl diesen Abklatsch des neuen Fragments wie auch seine Abklatsche von den bisher publizierten Teilen der Inschrift freundlichst zur Verfügung gestellt hat, wie er auch sonst meine Arbeit durch sein reges Interesse an ihr gefördert hat.

Da mir während der Bearbeitung die Vermutung kam, daß der neue Stein vielleicht doch zweiseitig beschrieben sein könnte, wiewohl Hr. Hiller, der die Bedeutung des Steines damals noch nicht kannte, nur eine Seite abgeklatscht hatte, bat ich, zumal dieser Umstand eventuell für das strittige Problem der Anordnung der Fragmente von großer Bedeutung werden konnte, Hrn. Georg Karo, als er in diesem Frühling in Tiryns arbeitete, diese Frage am Original in Epidauros zu prüfen. Hr. Karo hatte die große Liebenswürdigkeit, den Stein in Epidauros zu suchen, ohne ihn aber unter der großen Masse der magazinierten Steine bei kurzem Besuch finden zu können. Als dann auf seine Anregung unser auswärtiges Mitglied Hr. Kabbadias es gütigst übernahm, die Aufsuchung des Steines in die Wege zu leiten, hat Hr. Dr. Emil Kunze (Leipzig) mit Hilfe des an Hrn. Karo übersandten Abklatsches den Stein glücklich gefunden und hat von Vorder- und Rückseite — denn meine Vermutung fand sich bestätigt — Abklatsche genommen, die mir dann durch Hrn. Buschor zugestellt worden sind. Allen diesen Herren, auch Hrn. Kurt Müller (Tiryns) und Hrn. Helmut Berve, die sich gleichfalls darum bemüht haben, bin ich zu aufrichtigstem Dank verbunden.

Wiewohl die Oberflächen des neuen Fragmentes stark gelitten haben, so daß nur wenig Sicheres darauf zu lesen ist, entscheidet es doch sowohl die strittige Frage der Datierung wie auch die der Anordnung der Fragmente, die erstere entgegen den Ausführungen des hochverdienten Herausgebers, Hrn. Kabbadias, die zweite in seinem Sinne.

Während Kabbadias den Text auf die Zeit des Antigonos Doson und Philipps V. bezogen hatte[1], habe ich l. c. zu zeigen gesucht, daß er sich vielmehr auf Antigonos Monophthalmos und seinen Sohn Demetrios beziehe und den Bundesvertrag darstelle, den Demetrios im Jahre 302 auf Befehl seines Vaters mit dem neu von ihm ins Leben gerufenen Hellenenbunde abgeschlossen hat. Zu demselben Ergebnis sind, unabhängig von mir, auch Tarn[2] und P. Roussel[3] gekommen. Dieser Datierung schloß sich auch Hondius in seinem Abdruck im Supplementum Epigr. Graecum I Nr. 75 an. Dagegen S. Kugeas[4] und H. Swoboda[5] (wie auch andere laut brieflichen Äußerungen) hielten an der Datierung von Kabbadias fest, wenn sie auch dem Inhalt des Textes eine andere Deutung gaben. Andererseits hat Ad. Wilhelm, der zunächst auch an Antigonos und Demetrios dachte, angesichts der unsicheren epigraphischen Grundlage, die die Abbildungen von Kabbadias bieten, auf eine feste Entscheidung in dieser chronologischen Frage zum Schluß verzichtet[6]. Auch hat es von anderer Seite nicht an dem Versuch gefehlt, mich brieflich davon zu überzeugen, daß die Rückseite sich zwar auf Antigonos und Demetrios, die Vorderseite aber auf Polyperchon (319) bzw. auf Philippos Arrhidaios und den jungen Alexander beziehe. Erwähnt sei, daß Klaffenbach sich vor dem Original in Epidauros aus epigraphischen Gründen für das von mir vorgeschlagene Datum 302 erklärt hat, wobei er u. a. darauf hinwies, daß sich in III 18 noch das durchstrichene Ⱶ findet, während sonst die jüngere Form Ξ erscheint.

Angesichts dieses immer noch bestehenden Dissenses ist es nun äußerst erfreulich, daß das neue Fragment diese chronologische Frage definitiv entscheidet. Die Tyche ist diesmal sehr gnädig gewesen, denn unter den wenigen Worten, die sich auf dem Recto sicher lesen lassen, findet sich zweimal, wie Hiller bei genauerer Untersuchung sofort erkannt hatte, der Name Demetrios, und zwar einmal hinter Antigonos. Damit ist die Datierung auf 302 gesichert.

Was die Anordnung der Fragmente betrifft, so hatte Kabbadias sein (damals neues) Fragment *ά*, das beiderseits beschrieben ist (II und V), oberhalb der sonstigen, einseitig beschriebenen Fragmente angesetzt, hatte also mit einem einzigen Stein gerechnet, auf dessen Rückseite der Schluß des Textes geschrieben wäre. Ich glaubte dagegen aus sachlichen Gründen (Sitz. S. 132/3) annehmen zu sollen, daß der Gesamttext auf zwei Steine verteilt sei, und jenes beiderseits beschriebene Fragment *ά*, dessen Rückseite deutlich

[1] Kabbadias, Ἀρχαιολογικὴ ἐφημερίς 1918 S. 128 ff.
[2] Tarn, Journ. Hell. St. XLII (1922) 198 ff.
[3] P. Roussel, Rev. Arch. XVII (1923) 117 ff.
[4] Sokr. Kugeas, Ἀρχαιολογικὴ ἐφημερίς 1921 S. 1 ff.
[5] H. Swoboda, Hermes LVII 518 ff.
[6] Ad. Wilhelm, Anzeig. d. Wien. Akad. Wiss. 1922 (12. Juli) S. 10 ff.

den Schluß der Urkunde trägt, dem zweiten Steine angehöre (so auch Kugeas trotz anderer Deutung des Inhaltes)[1]. Das neue Fragment zeigt nun, daß dies nicht richtig war. Denn da auf seinem Recto die Beziehungen des Bundes zu den Königen festgelegt werden, was m. E. entschieden in den Anfang des Bundesvertrages gehört, da ferner nicht sein Recto, sondern sein Verso, wie ich unten zeigen werde, direkt an den Schluß des vorderen Textes (III 43) sich anschließt, und endlich dieser zweiseitige Text notwendig über dem anderen zweiseitigen Stück *á* gestanden haben muß, so ergibt sich mit Sicherheit, daß beide miteinander nur oberhalb der anderen (einseitigen) Fragmente angesetzt werden und nicht etwa auf einem zweiten Stein, mit dem ich rechnete, gestanden haben können. Also hat sich die Anordnung der Fragmente, wie sie Kabbadias gegeben hatte, für die inzwischen namentlich auch Roussel mir gegenüber eingetreten war, als richtig bewährt: der Vertrag ist auf einem einzigen Stein publiziert worden, auf dessen Verso Fortsetzung und Schluß des vorderen Textes stehen.

Ich bespreche zunächst das neue Fragment, um dann den Gesamttext, durch dieses vervollständigt, in der Gestalt, die ich jetzt für richtig halte, noch einmal vorzulegen.

Das neue Fragment.

Der Stein, der 22 cm hoch und 41 cm breit ist, ist zum größten Teil stark verwittert. Auf dem Recto sind nur die Zeilenschlüsse auf der rechten Seite lesbar, während nach links hin immer seltener ein Buchstabe erkennbar ist. Die Oberfläche ist hier so zerstört, daß die Vertiefungen, Risse und Unebenheiten im Abklatsch nur gar zu leicht Buchstaben vortäuschen. Auf dem Verso ist außer den gut erhaltenen unteren Zeilen nur die linke Seite mit den Zeilenanfängen lesbar, während weiter nach rechts hin, namentlich in der Mitte, eine ganze Anzahl einzelner Buchstaben oder Buchstabenteile sichtbar ist, doch ist es mir hier nicht gelungen, Worte oder gar einen Zusammenhang zu erkennen. Das rechte Drittel ist hier völlig abgescheuert.

Ich habe sehr viel Zeit opfern müssen, um das wenige, das ich bisher lesen konnte, herauszubekommen. Wechselnde Beleuchtungen der Abklatsche brachten immer wieder neue Möglichkeiten, manchmal neue Lesungen, aber noch öfter Enttäuschungen, indem frühere Lesungen sich bei anderer Beleuchtung als irrig erwiesen. Oft habe ich mehr als mit der bewährten und allgemein eingeführten Methode, die Abklatsche auf der Rückseite zu lesen, dadurch erreicht, daß ich die Abklatsche von vorn gesehen transparent schräg gegen das Licht hielt und hin und her wendete, bis die Schriftzeichen durch ihren Schatten oft in ganz überraschender Weise hervortraten. Freilich kommt es hierbei auf die Qualität des Abklatsches an, die Rückseite darf nicht beschmutzt sein, der Stein muß also gut abgewaschen sein. Sehr wertvoll war es mir, daß ich meinen Text mit Hrn. Klaffenbach, der so aus-

[1] Wilhelm l. c. S. 26 beobachtete, daß der »Verlauf des Bruches« für Kabbadias' Anordnung von *á* zu sprechen scheine, aber wegen der Doppelseitigkeit von *á* erwartete er erst von einer genaueren Untersuchung Sicherheit darüber, »ob *á* mit den übrigen (Fragmenten) zu verbinden oder von ihnen zu trennen ist«.

gezeichnet lesen kann, an der Hand der Abklatsche gründlichst nachprüfen konnte. Nicht nur, daß er mehrere neue Worte entziffert hat, sondern auch das gemeinsame Prüfen und Besprechen der Abklatsche hat mich gelegentlich zu neuen Lösungen geführt. Ich bin ihm für seine Mitarbeit herzlich dankbar.

Recto (I).

Für die Interpretation der Gesamturkunde ist es von Bedeutung, daß über der 1. Zeile sich ein freier Rand (von etwa $2^1/_2$ cm) befindet. Der Abklatsch täuscht zwar am obersten Ende hie und da Buchstaben vor, aber ich bin mir immer sicherer geworden, daß hier wirklich ein freier Rand vorliegt. Das besagt, daß das neue Fragment dem Anfang des Bundesvertrages angehört[1]. Entsprechend findet sich auch auf dem Verso oben ein freier Rand, hier etwas breiter (fast 3 cm). Hier ist der Rand noch deutlicher zu erkennen, so daß ich auch zuerst auf dem Verso diese Beobachtung gemacht habe. Die gerade Linie, in der oben der Stein verläuft, bezeichnet also den oberen Rand des Denkmals. Da die Breite der unteren Partie (III) nach dem Abklatsch etwa 73 cm beträgt, unser Stein aber 41 cm breit ist, so fehlt also links noch ein Stein von etwa 32 cm Breite. Bei den Ergänzungen ist darauf zu achten, daß die Zeilen auf der Vorderseite, wie jener untere Teil (III) ergibt, im Durchschnitt etwas über 60 Buchstaben enthalten, was auch für unser Fragment gelten muß. Freilich können die Buchstabenzahlen etwas variieren, da die Zeilenenden durchaus nicht genau übereinanderstehen. In dem folgenden Abdruck der gelesenen Buchstaben[2] habe ich mich bemüht, diesen Tatbestand kenntlich zu machen. Außerdem hat der Steinmetz in sehr unregelmäßiger Weise die Buchstaben bald enger, bald weiter auseinander gestellt.

Oben freier Rand.

. . . . . ΔΥΝΑ̣ 1
. 2
ΗΚΑΛΩ≤ 3
Τ̣Η̣≤ΑΥΤΟ̣ . . . 4
ΝΚΑ̣ΙΤΗ̣Ν 5
Ι̣ΤΟΙ̣≤≤Υ Μ 6
≤ΥΝΕΔΡΙΟΥΦΙΛΙΑΝΕΙΝΑΙΚΑΙ 7
Β̣Α≤ΙΛ̣Ε̣Ι̣≤ΑΝΤΙΓΟΝΟΝΚΑΙΔΗΜΗΤΡΙΟΝ 8
≤Τ̣Ε̣Κ̣Α̣ΙΧ[ΡΗ≤]ΘΑΙΤΟΙ[≤ΑΥΤΟΙ≤] ΕΧΘΡΟΙ≤ΚΑΙΦΙΛΟΙ≤ 9
. . ΤΟΥ≤ΒΑ≤ΙΛΕΙ≤ΑΝΤΙ 10
ΜΕΤΕΧΟΝΤΩΝ ΤΟΥ≤ΥΝΕ 11
Ε̣Ι̣Ρ̣[Η]Ν̣Η̣≤[ΤΗ≤]Γ̣Α̣Τ̣ΡΩΙΑ≤ ΜΕΤΕΧΟΥ 12
Φ̣Ρ̣ΟΥ̣Ρ̣Ι̣Α̣ ΚΑΤΑΛΑΜΒΑ ΝΩ 13
]ΔΗΜΗΤΡΙΟΥΚΑΙΤΩΝΕ̣[ΚΓΟ]ΝΩΝΚΑΤΑΛΥΩ≤Ι — ΗΓΟ 14
] . . Λ . [. . . .] . . . . . [15

[1] Es müßte denn noch ein anderer Stein vorhergegangen sein.

[2] Isolierte, vom Gelesenen weit abstehende Buchstaben habe ich nicht abgedruckt, zumal sie meist unsicher gelesen waren.

Erläuterungen.

Z. 1—5. Wiewohl vor *ὄνυα* noch manche Schriftspuren sichtbar sind, habe ich doch kein sicheres Wort lesen können. Es ist sehr zu bedauern, daß gerade der Anfang des Vertrages, dessen Formeln für uns von besonderem Interesse wären, völlig dunkel bleibt. Auch die Reste der nächsten vier Zeilen bleiben mir unverständlich. Nach Ps. Dem. 17, 8 hat in dem Vertrage mit Alexander (jedenfalls nach dem Muster des philippischen) die Bestimmung über die *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* der Hellenen *εὐθὺς ἐν ἀρχῇ* gestanden. Wahrscheinlich trifft das auch auf unsern Vertrag zu, wenn ich auch keine Spur dieser Bestimmung hier nachweisen kann. Zur *ἐλευθερία* und *αὐτονομία* der Griechen als Ziel des Demetrios vgl. Diod. 20, 102, 1.

Z. 6—9. Hier ist zunächst sicher die Lesung *φιλίαν εἶναι καὶ* in Z. 7, worauf nach vielen Parallelen ohne Bedenken [*συμμαχίαν* zu ergänzen ist. Da hierauf in Z. 8 nach einer Lücke die Namen der Könige nebst Titel im Akkusativ folgen, werden diese durch *πρὸς* mit *φιλίαν εἶναι κτλ.* zu verbinden sein. In dieser Lücke würde nach den Raumverhältnissen eine Ergänzung wie *εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον* möglich sein, womit auf die Ewigkeit des Vertrages hingewiesen wäre. Der zu *φιλίαν εἶναι* notwendige Dativ steckt offenbar in dem vorhergehenden Passus, zu dem *τοῖς συμ* gehört. Man denkt zunächst an *τοῖς συμ[μάχοις*, aber die *συμμαχία* wird erst in Z. 8 proklamiert. Auch wüßte ich nicht, wie ich die Lücke von etwa 20 Buchstaben füllen sollte, die dann in 7 zwischen [*μάχοις* und dem nach Parallelen später anzunehmenden *τοῖς μετέχουσι τοῦ*] *συνεδρίου* bestehen bliebe. Da der Zusammenhang erfordert, daß hier die Griechen als vertragschließende Partei den Königen gegenübergestellt werden, bin ich auf folgende Ergänzung gekommen: *τοῖς σύμ[πασιν Ἕλλησιν τοῖς κατὰ τὰς συνθήκας*(?) *μετέχουσι τοῦ*] *συνεδρίου*. Ob statt des eigentlich überflüssigen *κατὰ τὰς συνθήκας* vielleicht *κατὰ τὴν Εὐρώπην* gesagt werden könnte, stelle ich zur Wahl. Vom Standpunkt der Könige aus, die auch asiatische Griechenstädte beherrschten, wäre es vielleicht ganz begreiflich. — Da auf *τοῖς* in 6 kein *δὲ* folgt, muß der Anfang dieses Satzes vorher liegen. Vor *τοῖς* kann *ι* gelesen werden, aber kaum *καὶ*. — Der Passus würde also etwa lauten: - - *ι τοῖς σύμ[πασιν Ἕλλησιν τοῖς κατὰ τὴν Εὐρώπην*(?) *μετέχουσι τοῦ*] *συνεδρίου φιλίαν εἶναι καὶ* [*συμμαχίαν εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον πρὸς τοὺς*] *βασιλεῖς Ἀντίγονον καὶ Δημήτριον*, worauf ich in Übereinstimmung mit V 26 (s. unten) ergänze: [*καὶ τοὺς τούτων ἐκγόνους*.

Es ist bemerkenswert, daß die Könige in Z. 8 den Titel *τοὺς βασιλεῖς* führen. Ebenso steht der Titel in Z. 10, und einzusetzen ist er jetzt hiernach in V 25 (s. unten). In dem früher bekannten Stück begegnet *οἱ βασιλεῖς* ohne Nennung der Namen in III 12, 16, 29, 36. In II 26 kann man jetzt nicht wissen, ob hinter *τῶν βασιλέων* nicht die Namen der Könige gestanden haben. Ohne Titel stehen die Namen nur an den beiden identischen Stellen Z. 14 in unserm Fragment (s. unten) und V 31, beide Male offenbar deswegen, weil die Namen von *τὴν βασιλείαν* abhängen, und der Titel daher als überflüssig erschien. Es ist also zu konstatieren, daß in unserem Vertrage die Könige durchweg den Königstitel führen. Es ist demgegenüber historisch von Interesse, daß Philipp in seinem vorbildlichen Vertrage nicht als *βασιλέυς* bezeichnet ist. Wenn es in dem ihm geleisteten Eide (Dittenberger, Syll. I³ 260, 11) heißt: *τ]ὴν βασιλείαν* [*τ]ὴν Φ[ιλίππου*, so ist das zwar nach dem soeben zu Z. 14 Gesagten irrelevant. Aber ich glaube zeigen zu können, daß Philipp auch in dem Eingang der Eidesformel, wo er zum erstenmal genannt wird, ohne Königstitel erscheint. Bei meinem Bemühen, die Eidesformel *Ἐμμενῶ* in dieser Inschrift mit Hilfe von V 25 herzustellen, sah ich zunächst, daß das darauf in Z. 4 gelesene *νον[τ]ας* unmöglich richtig sein kann, da von irgendwelchen Personen im Plural hier nicht gesprochen sein kann. Auf einer ausgezeichneten Photographie, die mir Hr. Joh. Kirchner freundlichst zur Verfügung stellte, sah ich dann, daß statt *νον[τ]ας* vielmehr *νθηκας* zu lesen ist, und so ergab sich mir mit Hilfe der Photographie folgende Herstellung des Passus (unter Beobachtung der *στοιχηδόν* geschriebenen Zeile von 33 Buchstaben):

Ἐμμενῶ ἐ[ν τῆ]ι
συμμαχίαι καὶ οὔτε τὰς σ]υνθήκας τὰ[ς πρ]ὸς Φίλιππον καταλύσω οὔτ]ε ὅπλ[α] ἐ[π]οί[σω ἐ] κτλ.

Hier ist jeder Zweifel daran ausgeschlossen, daß der Königstitel nicht in die Lücken hinein ergänzt werden kann. Historisch erscheint es mir von großer Bedeutung, daß der Hegemon Philipp nicht als *βασιλεύς* an die Spitze des Bundes trat, sondern nur als überragende Persönlichkeit, hinter der freilich eine mächtige, nicht zum Bunde gehörige *βασιλεία* stand. Mochte auch der monarchische Gedanke im Lauf des IV. Jahrhunderts in griechischen Kreisen Verbreitung gefunden haben[1], so war es doch eine weise Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeit der griechi-

[1] Hierüber zuletzt Max Pohlenz in seiner vortrefflichen Schrift »Staatsgedanke und Staatslehre der Griechen« (1923) S. 136ff. (Wissenschaft und Bildung 183, Quelle u. Meyer).

schen πόλεις, daß Philipp von der Führung des Königstitels in dem Bundesvertrage absah. Ich nehme als sicher an, daß auch Alexander bei der Erneuerung des Vertrages (336) hier ohne Königstitel genannt war. Aber schon bei ihm läßt sich erkennen, daß die Anwendung des Königstitels sich allmählich ausgedehnt hat[1], und inzwischen hatte die Griechenwelt im Jahre 306 die Erhebung des Antigonos und Demetrios und bald auch ihrer Rivalen zu βασιλεῖς erlebt, und diese neuen Herren haben von vornherein Wert auf die Nennung ihrer Titel gelegt, wie andererseits auch die Griechen sich mehr und mehr in diese neuen Verhältnisse hineingelebt hatten. So werden Antigonos und Demetrios denn auch in attischen Volksbeschlüssen dieser Jahre, wo also jeder Zwang ausgeschlossen ist, als βασιλεῖς bezeichnet (Ditt. Syll. I³ 328, 7. 342, 11 ff. 343, 13. 347, 20). Es ist daher ganz natürlich, daß die Könige in unserem Bundesvertrage den Königstitel führen.

In Z. 9 habe ich τοῖ[ς αὐτοῖς] ἐχθροῖς καὶ φίλοις gelesen. Das führt auf eine Vertragsformel, die uns aus Schriftstellern und Inschriften wohlbekannt ist, nämlich auf die Verpflichtung, »dieselben Feinde und Freunde zu haben«, wie der andere Vertragspartner. Die üblichste Formel dafür ist τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν[2]. Es begegnen aber auch andere Formeln. Vgl. Ditt. Syll. II³ 633, 35: ὑπάρχειν δὲ αὐτοῖς εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον, oder Thuk. V. 48, 2: τοῖς αὐτοῖς πολεμεῖν καὶ εἰρήνην ἄγειν. An unserer Stelle ist χρῆσθαι gebraucht, das ich hinter φίλοις in Z. 10 ergänzen wollte, Klaffenbach dann aber in Z. 9 vor τοῖ[ς erkannt hat: χ[ρῆσ]θαι. Diese Formeln werden sowohl zwischen Gleichstehenden angewendet, wo sich dann die Parteien gegenseitig hierzu verpflichten (vgl. Thuk. V 48, 2; Syll. II³ 633, 35), wie auch zwischen einem Mächtigeren und einem Schwächeren, wo nur der letztere die Verpflichtung auf sich nimmt (vgl. z. B. Xen. Hell. II 2, 20; IG I² 90, 18). In letzterem Falle bedeutet dies Bekenntnis den Verzicht auf eine selbständige Politik[3]. Vergegenwärtigt man sich die gewaltige Machtstellung, die Antigonos und Demetrios im Jahre 302 gegenüber den hellenischen Bündnern hatten, so ist es wohl so gut wie sicher, daß nur die Hellenen gegenüber den Königen, nicht auch die Könige gegenüber den Hellenen diese Verpflichtung übernommen haben. Wir lernen also durch diese bisher unbekannte Vertragsbestimmung, daß die ἡγεμόνες nicht nur die militärische, sondern auch die politische Leitung des Bundes in der Hand hatten, bzw. finden dadurch bestätigt, was wir auch so schon annehmen konnten.

Die Anwendung dieser Formel gibt aber zugleich auch die Sicherheit, daß die hier geschlossene συμμαχία ein Offensivbündnis, ein Schutz- und Trutzbündnis war. Thukydides I 44, 1 sagt (bei den berühmten Verhandlungen der Athener mit den Kerkyräern a. 433): ἐν δὲ τῇ ὑστεραίᾳ μετέγνωσαν Κερκυραίοις ξυμμαχίαν μὲν μὴ ποιήσασθαι ὥστε τοὺς αὐτοὺς ἐχθροὺς καὶ φίλους νομίζειν (εἰ γὰρ ἐπὶ Κόρινθον ἐκέλευον σφίσιν οἱ Κερκυραῖοι ξυμπλεῖν, ἐλύοντ' ἂν αὐτοῖς αἱ πρὸς Πελοποννησίους σπονδαί), ἐπιμαχίαν δὲ ἐποιήσαντο τῇ ἀλλήλων βοηθεῖν κτλ. Danach ist die Formel ὥστε τοὺς αὐτοὺς κτλ. geradezu charakteristisch für das Offensivbündnis und bezeichnet einen Hauptinhalt eines solchen[4]. Das Wort ἐπιμαχία, das Thukydides hier und V 48, 2 für das Defensivbündnis gebraucht[5], kommt, wie es scheint, in Inschriften nicht vor, vielmehr wird hier auch ein Defensivbündnis ebenso wie das Offensivbündnis als συμμαχία bezeichnet (übrigens auch bei Thuk. V 23). So zeigt erst die Anwendung jener Formel, daß unsere συμμαχία ein Offensivbündnis war. Das stimmt auch durchaus zu der politischen Situation des Jahres 302. Stand doch Demetrios mitten im Kriege gegen Kassander und wollte nun, unterstützt vom hellenischen Bunde, den Kampf weiterführen, um Kassander auch aus Nordgriechenland zu verdrängen. Es ist das der κοινὸς πόλεμος, von dem unser Vertrag redet (vgl. Sitz. S. 140).

[1] Vgl. Wilcken, Alexander d. Gr. und der korinthische Bund, Sitz. Pr. Ak. 1922 (XVI) S. 108.

[2] Vgl. Thuk. I 44, 1; III 75. Xen. Hell. II 2, 20; V 3, 26. IG I² 71, 20; 90, 18.

[3] Für das Weiterleben der Formel in der Kaiserzeit vgl. den Treueid für Augustus aus Gangra in Paphlagonien (Dessau, JLS II nr. 8781) und die Eide für Caligula aus Aritium in Lusitanien (Dessau I nr. 190) und aus Assos in der Troas (Bruns, font. iur. Rom⁷ nr. 102. — Nach meinem Vortrag machte mich Hr. Brackmann darauf aufmerksam, daß sich die Formel auch noch in Pippins Bündnis mit dem Papst findet (*se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos*). Vgl. hierzu Brackmann in den Gött. G. A. 1918 S. 408, wo er, gestützt auf die von Friedr. Münzer ihm an die Hand gegebenen antiken Zeugnisse, gegenüber Caspar zeigt, daß die Formel nicht germanischen Ursprungs ist. Dieser Nachweis wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß Tacitus, worauf mich Friedr. Münzer freundlichst aufmerksam machte, den Germanen Segestes sagen läßt (annal. I 58): *ex quo a divo Augusto civitate donatus sum, amicos inimicosque ex vestris utilitatibus delegi*, die nur zeigen, daß die Formel dem Tacitus bekannt war.

[4] Vgl. auch Aristot. Ἀθη. πολ. 23, 5.

[5] Vgl. auch Xen. Kyrop. III 2, 23, Aristoteles, Politica III p. 1280 b, 27.

Die eben zitierte Stelle aus Thukydides legt nun den Gedanken nahe, daß die Formel von dem gemeinsamen Feind und Freund ebenso wie dort so auch hier in Zusammenhang steht mit der vorher erwähnten *συμμαχία*. Wenn ich nicht irre, kann sogar dieselbe Konstruktion mit *ὥστε* hergestellt werden, denn Spuren vor *χ[ρῆσ]θαι* können vielleicht *ὥ]στε καὶ* gelesen werden. Die Lesung ist zwar nichts weniger als sicher, aber ich halte sie nicht für unmöglich. Durch das *καὶ* (auch) würde hier ausgedrückt sein, daß diese Bestimmung über »dieselben Feinde und Freunde« nicht den einzigen, aber doch einen Hauptinhalt der *συμμαχία* darstellt, der darum besonders hervorgehoben wird. Zugleich würde durch diese Konstruktion die oben ausgesprochene Erwartung erfüllt, daß nur die Griechen sich gegenüber den Königen hierzu verpflichteten.

Z. 10—11. Für diese Zeilen weiß ich keine Ergänzung vorzuschlagen. Nach V 26/7 haben die Griechen nicht nur mit den Königen, sondern auch untereinander *συμμαχία* geschlossen. Dort ist das vor der Bestimmung über »dieselben Feinde und Freunde« eingefügt. Das läßt sich hier in Z. 6—9 in entsprechender Weise nicht herstellen. Es wäre daher denkbar, daß diese Bestimmung hier in anderer Form hinter dem Satz über »dieselben Feinde und Freunde«, hier in Z. 10—11, gesagt wäre. Das *μετεχόντων τοῦ συνε[δρίου* könnte hierzu passen. Aber ich weiß nicht, wie man die Erwähnung der Könige im Akkusativ in Z. 10 hierbei zu erklären hätte. Vielleicht ist diese sehr wichtige Bestimmung über die *συμμαχία* zwischen den griechischen Staaten schon vorher in den ersten Zeilen der Inschrift zum Ausdruck gekommen, aber in anderer Form als im Eide. Sehr wahrscheinlich wird bei dieser Gelegenheit auch der für diesen Bund typische Ausdruck *εἰρήνη* oder *κοινὴ εἰρήνη*, der den eben durch diese zwischen den Griechen geschlossene Symmachia gesicherten Landfrieden bezeichnet, gebraucht worden sein, denn in Z. 12 wird dieser Begriff bereits angewendet.

Z. 12—15. Die Konjunktive *καταλαμβάνω[σι* und *καταλύωσι* legen einen Satzanfang *ἐάν τινες* nahe. Dieselben beiden Verben finden sich in derselben Reihenfolge in dem Bundeseid auf König Philipp (Syll. I³ 260), 8: *οὐδὲ πόλιν οὐδὲ φρο]ύριον καταλήψομ[αι οὐδὲ*[1] *λιμένα ἐπὶ πολέ]μωι οὐθενὸς τῶν τ[ῆς εἰρήνης κοινωνούντ]ων τέχνηι οὐδεμ[ᾶι οὐδὲ*[1] *μηχανῆι, οὐδὲ τ]ὴν βασιλείαν [τ]ὴν Φ[ιλίππου καὶ τῶν ἐκγόν]ων καταλύσω*. Klaffenbachs Vorschlag, in 13 *φ]ρού[ρι]α* zu lesen, wird richtig sein, wiewohl völlig sicher nur das *ο* ist. Davor wird nach jener Parallele etwa zu ergänzen sein: *ἐάν τινες ἐπὶ πολέμωι τινὸς τῶν συμμάχων πόλεις ἢ]*. Für Z. 14 aber ergibt sich aus jenem Eid mit großer Sicherheit die Ergänzung: *καταλαμβάνω[σι — ἢ τὴν βασιλείαν τὴν Ἀντιγόνου καὶ] Δημητρίου καὶ τῶν ἐ[κγό]νων καταλύωσι*. Vgl. hiermit auch V 31, wo meine nach dem philippischen Eide gegebene Ergänzung *καὶ τῶν ἐκγόνων* durch den neuen Text aufs beste bestätigt wird. Ich schreibe *καταλαμβάνω[σι* (ohne *ν*) vor einem Trennungsstrich nach dem Muster von *καταλύωσι* — am Ende der Zeile. Diese Zeile hat danach 64 Buchstaben, dazu 2 Trennungsstriche.

Wenn ich Sitz. S. 125 bedauerte, daß diese »vorzügliche Interpunktion« der Trennungsstriche nicht in die Papyrusschrift eingedrungen sei, so hatte ich übersehen, daß sie in literarischen Papyri der ptolemäischen Frühzeit gelegentlich vorkommt. Vgl. Hyperides c. Athenogenem; Hib. I 15; Berl. klass. Texte V S. 79 f. Wenn Schubart (Einführung in d. Pap. S. 60) in bezug auf die beiden letzten Beispiele von »Paragraphos mitten in der Zeile« spricht[2], so möchte ich doch diesen Interpunktionsstrich, der innerhalb der Zeile (etwa in halber Höhe der Buchstaben) steht, und die Paragraphos, die am linken Rande unter die betreffende Zeile, in der die Pause liegt, gesetzt wird, entschieden auseinander halten. Schon der Name *παράγραφος* weist darauf hin, daß dies Zeichen nur am Rande zu finden ist. Wenn in Hib. I 15 unter den Zeilen, in denen ein Trennungsstrich steht, regelmäßig eine Paragraphos gesetzt ist, so zeigt auch dies, daß die beiden Striche nicht dieselbe Funktion haben, vielmehr deutet der Trennungsstrich hier an, auf welche Pause sich die Paragraphos bezieht. Liegt die Pause am Schluß der Zeile, so fällt der Trennungsstrich hier fort[3]. In unserer Inschrift ist die Paragraphos nur sehr selten gesetzt, unter III 35 (s. unten) und III 39. Sie markiert hier große Sinnabschnitte. Wohl wird sie in dem vollständigen Dokument noch öfter zu finden gewesen sein, aber jedenfalls ist sie ganz unregelmäßig gesetzt. So ist bemerkenswert, daß sie z. B. beim Beginn der Eidesformel auf V fehlt. Der Trennungsstrich trennt, ebenso wie in Hib. I 15, nicht nur Sätze, sondern auch Satzteile. Vgl. III 42 (danach ergänzt auch in 41 und 42 Schluß), ebenso an unserer Stelle in Z. 14 Schluß (danach auch im Anfang der Zeile). In II 7 wird mit *τρέφειν τὸ* (ohne *δὲ*) nach dem Trennungsstrich ein Nachsatz beginnen.

---

[1] Ich ziehe *οὐδὲ* dem *οὔτε* der Edition vor.

[2] Ähnlich jetzt auch in seiner Griechischen Paläographie (1925) S. 173.

[3] In der Dissertation von W. Flock, De Graecorum interpunctionibus, Greifsw. 1908 scheint der Interpunktionsstrich von Hib. I 15 nicht besprochen zu sein.

Am Schluß von Z. 14 sehe ich hinter dem Trennungsstrich *ηπο*. Nun heißt es in dem Eid auf Philipp unmittelbar nach dem soeben zitierten Passus: *ὀδὲ* sic *τὰ*[*s πολιτείας τὰς οὔσας*] *παρ' ἑκάστοις ὅτε τ*[*οὺς ὅρκους τοὺς περὶ τ*]*ῆς εἰρήνης ὤμνυον*. Als Verbum ist aus dem Vorhergehenden *καταλύσω* hinzuzudenken. Bekanntlich findet sich diese Bestimmung auch in Ps. Dem. 17, 10 zitiert, woraus zu folgern war, daß Alexander möglichst den Wortlaut des philippischen Vertrages übernommen hat (vgl. Sitz. S. 134). Dort heißt es: *ἔστι γὰρ γεγραμμένον, ἐάν τινες τὰς πολιτείας τὰς παρ' ἑκάστοις οὔσας ὅτε τοὺς ὅρκους τοὺς περὶ τῆς εἰρήνης ὤμνυσαν καταλύωσι, πολεμίους εἶναι πᾶσι τοῖς τῆς εἰρήνης μετέχουσιν*. Es ist klar, daß der Redner das Zitat nicht dem *ὅρκος*, sondern den vorhergehenden *συνθῆκαι* entnommen hat. Es ist dieselbe Konstruktion mit *ἐάν τινες* wie an unserer Stelle. Da ist es nun sehr verlockend, das *ηπο* nach diesem Vorbilde zu *ἢ πο*[*λιτείας* zu ergänzen und auch hier, wie in dem Eid auf Philipp, das vorhergehende *καταλύωσι* hinzuzudenken. Meinen Versuch, dahinter die Formel jener Parallelen (*τὰς παρ' ἑκάστους οὔσας κτλ.*) zu ergänzen, mußte ich aufgeben, da die in 15 noch erhaltenen Schriftspuren sich hiermit nicht vereinigen ließen. Aber darum brauchen wir noch nicht auf *ἢ πο*[*λιτείας* (scil. *καταλύωσι*) zu verzichten, denn betreffs der Verfassungen könnten hier ja andere Bestimmungen getroffen sein als von Philipp, oder seine Bestimmungen könnten hier in anderen Worten ausgedrückt sein. Ich werde unten S. 300 noch auf diese Frage zurückkommen. Diese Ergänzung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß diese Bestimmung über die *πολιτεῖαι* nicht, wie bei Philipp, in den Eid aufgenommen ist (V 31), denn diese Eide bieten doch nur Exzerpte aus den *συνθῆκαι*, und es wird schließlich in jedem Einzelfall selbständig entschieden, was exzerpiert werden soll. Dagegen ist ausgeschlossen eine Ergänzung wie *ἢ πο*[*λεμίους εἶναι* (widrigenfalls sollen sie Feinde sein), an die man, wie wir sogleich sehen werden, auch denken könnte, da dies mit den vorhergehenden Konjunktiven nicht vereinbar wäre.

Durch den Redner erfahren wir nun, welche Strafe für diese Übertretung in den *συνθῆκαι* Alexanders (bzw. Philipps) festgesetzt war: *πολεμίους εἶναι πᾶσι τοῖς τῆς εἰρήνης μετέχουσιν*. Auch im Hinblick auf den philippischen Eid (Z. 19: *πολεμήσω κτλ.*) werden wir diese Strafe auf alle drei in unserem Text namhaft gemachten Übertretungen beziehen dürfen. Nun läßt sich dieses Vertragszitat des Redners tatsächlich in Z. 12 wiedererkennen. Das *μετέχου*[*σιν* war von vornherein sicher. Davor las Klaffenbach *πατ*]*ρώιας* (?) oder *φ.ιας*. Immer erneute Prüfungen des Abklatsches haben mir die Gewißheit gegeben, daß er mit der ersten Lesung das Richtige getroffen hat, und daß wirklich *πατρώιας* dasteht. Das blieb mir zunächst freilich völlig unverständlich. Erst als ich jenes Rednerzitat heranzog, brachte mich die Übereinstimmung des *μετέχουσιν* auf die Vermutung, daß hier von der *εἰρήνη* die Rede sein müsse. Ich denke, es ist keine Halluzination, wenn ich in den allerdings minimalen Schriftspuren vor *πατρώιας* die Worte]*εἰρ*[*ή*]*νης* [*τῆς*] zu erkennen glaube. Danach kann im Anschluß an das Rednerzitat in Z. 12 folgendermaßen ergänzt werden: *Πολεμίους δὲ εἶναι πᾶσι τοῖς τῆς*] *εἰρ*[*ή*]*νης* [*τῆς*] *πατρώιας μετέχου*[*σιν, ἐάν τινες κτλ.* Die *εἰρήνη* wird hier als die *πατρῴα* bezeichnet sein, weil sie eine Erneuerung jener *εἰρήνη* war, die einst Philipp den Vätern der Generation von 302 gegeben hatte (s. unten S. 299).

Verso (IV).

Hiermit beginnt, wie oben (S. 280) dargelegt wurde, der Text der Rückseite.

Oben freier Rand.

1 ΜΗΕΞΕΙΝΑΙΔΕ . . . . . [
2 ΑΠΟΣΤΕΛΛΕΙΝΑΧΡΙΑΝΙΣΙ . . . [
3 ΚΑΣΤΟΝΑΝ . . . . . Ο . . . . . Η . . . [
4 . ΙΜΙΣ . ΤΟ . . . . [. . .] ΣΑΝΟΙΤΟΞΟ[ΤΑΙ?
5 [. .] . . ΝΟΣΕΝΔΕ . . . [. . .] ΑΔΕΟΙ . . . . [
6 [. . . .] ΟΣΗΙΔΙΤΗΣΟΣ . . . . . [
7 [ΓΕΓ] ΡΑΜΜΕΝΝΗΜΙΟΥΝΤΣΑΝ[
8 [. . . . .] ΙΝΔΕΤΑΣΗΜΙΑΣΤΟΥΣΜΕΝ . [
9 [. . . . .] ΗΣΤΑΣΔΕΠΟΛΕΙΣΟΣΤΡΑΤΗΓΟ[Σ
10 [. . . . .] ΤΑΕΙΣΕΝΕΧΘΕΝΤΑΧΡΗΜΑΤΑ . . [
11 [. . . . .] ΤΣΕΙΣΟΑΝΔΟΞΗΙΤΟΙΣΣΥΝΕΔΡΟΙΣ
12 [. . . . .] ΥΣΥΝΕΔΡΙΟΥΒΟΥΛΣΝΤΑΙΜΗΕΞ[
13 [. . . . .] ΟΙΣΥΝΕΔΡΟΙΚΑΤ[

Unten abgebrochen.

Erläuterungen.

Z. 1—2. Die wenigen Worte, die ich hier gelesen habe, genügen doch, um den Anschluß an das Ende der Vorderseite des Steines erkennen zu lassen. Dort war von III 35 an vom *ἀποστέλλειν* der *σύνεδροι*, von Z. 40 an vom *ἀποστέλλειν* der Kontingente die Rede. An letzteres schließt unser Text unmittelbar an: *μὴ ἐξεῖναι δὲ - - - ἀποστέλλειν*. Was ich weiter lese: *ἄχρι ἂν ἴωσι*, gebe ich nur unter allem Vorbehalt. Aber ich komme immer wieder auf diese Lesung zurück. Das *ιωσ* scheint mir sicher. Die Worte würden zeigen, daß es sich hier noch um das Militär handelt.

Z. 3—6. Auch hier ist leider nur wenig verständlich. In 4 las KLAFFENBACH *μισθωτοὶ* und nachher *σαν οἱ τοξ[ότ]αι?* Da *μισ. ωτοι* sicher ist, muß ja der Buchstabe nach *σ* ein *θ* sein, aber zu erkennen ist es nicht. Vielleicht ist die Stelle lädiert. Davor könnte *οἱ* gelesen werden. Wie die *τοξόται* zeigen, befinden wir uns auch hier noch beim Militär. — Wenn man im Anfang von Z. 6 mit KLAFFENBACH *ης* vor *η* liest, könnte man *στρατιώτ]ης ἢ ἰδιώτης* ergänzen. Mir scheint eher *ος* dazustehen (etwa *στρατευό|μεν]ος*).

Z. 7 ff. Von hier an wird der Stein lesbarer. In 7 verdanke ich die Lesung *ουντωσαν* HILLER. Zumal ich schon in der nächsten Zeile *ζημίας* entziffert hatte, erkannte ich darauf leicht *ζημιούντωσαν*. Es ist das wieder eine jener Mischformen, die auf unserm Stein schon bemerkt sind. Vgl. Sitz. S. 128 zu Z. 19. Auch eine von S. FERRI in den Pr. Abh. Ak. 1926 Nr. 5 herausgegebene Inschrift von Kyrene hat inzwischen viele neue Beispiele hierfür gebracht, I 7 (S. 6): *ὑπαρχόντωσαν*, I 15: *τιμώντωσαν* usw. Daß diese Formen in den Papyri dieser frühptolemäischen Zeit nicht ganz fehlen, habe ich l. c. gezeigt. Diese sprachliche Beobachtung könnte mit dafür sprechen, diese kyrenäische Inschrift in die Zeit des Ptolemaios I. hinaufzurücken. Mir war von vornherein bedenklich, daß Euergetes I. hier nur als *Πτολεμαῖος* bezeichnet sein sollte. Vgl. jetzt die Ausführungen von FR. HEICHELHEIM, Klio XXI, 175 ff. [Vgl. hierzu den Nachtrag unten S. 301.]

In Z. 8 hat KLAFFENBACH *]ιν δὲ* festgestellt. Da stand also ein Infinitiv. Hinter *ζημίας* las KLAFFENBACH *τούσδε ν*. Mir ist *τοὺς μὲν* wahrscheinlicher. Im andern Falle würde ich lieber *τοὺς δὲ ν* schreiben, da *τούσδε* in diesem Zusammenhang kaum zu erwarten ist. Aber die Stelle bleibt unsicher.

In Z. 9 hat KLAFFENBACH die sichere Lesung *τὰς δὲ πόλεις ὁ στρατηγ[ὸς* gewonnen. Das ist der aus III 13 und 17 bekannte Stratege, den die Könige *ἐπὶ τῆς κοινῆς φυλακῆς* gesetzt haben, wie es in III 13 heißt.

Meine Lesung *τὰ εἰσενεχθέντα χρήματα* in Z. 10 ist mir darum wichtig, weil sie einen neuen Beweis dafür bringt, daß dies Fragment oberhalb von V angesetzt werden muß, denn auf diese *εἰσενεχθέντα χρήματα* weisen doch wohl die *εἰσφοραί* in V 11 hin.

In Z. 11 ff. ist die Schrift im allgemeinen gut erhalten. KLAFFENBACH las *εἰς ὃ* in 11; in 12 will er hinter *μὴ* noch *ἐξ[εῖναι* (oder *[ἔστω) δὲ* lesen, doch ist mir dies *εξ* etwas zweifelhaft. In 13 las HILLER *σύνεδροι*.

Der Zusammenhang dieser Zeilen ist schwer zu deuten. Z. 10 und 11 lassen sich vielleicht dahin vereinigen, daß die eingezahlten Gelder verwendet werden sollen (etwa *ἀναλωθή]τω*), wofür auch immer die Synhedroi beschließen. Sollten das die vorher in Z. 8 erwähnten Bundesstrafgelder sein, so würde *εἰσφέρειν* (und danach wohl auch *εἰσφοραί* in V 11) hier nicht, wie sonst gewöhnlich, vom Zahlen einer Vermögenssteuer gesagt sein.

Der Bundesvertrag.

Ich gebe nunmehr einen Abdruck der gesamten Urkunde, wie sie sich mir jetzt darstellt. Die Arbeiten, auf die die Abkürzungen Ho(NDIUS), KAB(BADIAS), KUG(EAS), ROU(SSEL), SWO(BODA), TA(RN), WILH(ELM) hinweisen, sind oben S. 278 zitiert. Meine frühere Behandlung des Textes in den Sitz. l. c. zitiere ich mit W^1, meine jetzigen Lesungen mit W^2. KL. bedeutet KLAFFENBACH. Auch wo der Abklatsch nur geringe Spuren eines Buchstabens bietet, habe ich diesen, unterpunktiert, außerhalb der Klammern gesetzt.

Recto.

I (das neue Fragment).

Oberer Rand frei. Anfang der Urkunde.

] . . . . . . δυνα-
] . . . .
]ἢ καλῶς
] τ̣ῆ̣ς̣ αὐτο . . .
]ν καὶ τ̣ὴ̣ν̣
]ι̣ τοῖς σύμ-
[πασιν Ἕλλησιν τοῖς . . . .[1] μετέχουσι τοῦ] συνεδρίου φιλίαν εἶναι καὶ
[συμμαχίαν εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον πρὸς τοὺς] βασιλεῖς Ἀντίγονον καὶ Δημήτριον
[καὶ τοὺς τούτων ἐκγόνους ὥ]σ̣τ̣ε̣ κ̣α̣ὶ̣ χ[ρῆσ]θαι τοῖ[ς αὐτοῖς] ἐχθροῖς καὶ φίλοις
[- -] . . τοὺς βασιλεῖς Ἀντί-
[γονον καὶ Δημήτριον - - - - - - - - - - - - - - - - - -] μετεχόντων τοῦ συνε-
[δρίου . . . . Πολεμίους δὲ εἶναι πᾶσι τοῖς τῆς] ε̣ἰ̣ρ[ή]ν̣η̣ς̣ [τῆς] π̣α̣τ̣ρώιας μετέχου-
[σιν, ἐάν τινες ἐπὶ πολέμωι τινὸς τῶν συμμάχων πόλεις ἢ] φ̣ρ̣ο̣ύ̣ρ̣ι̣α̣ καταλαμβάνω-
[σι — ἢ τὴν βασιλείαν τὴν Ἀντιγόνου καὶ] Δημητρίου καὶ τῶν ἐ̣[κγόν]ων καταλύωσι — ἢ πο-
[λιτείας -] . . . . [. . . .] . . . . . [- - - - -

Unten abgebrochen.

II[2].

Oben abgebrochen.

[- π]όλεις
[- -]θρασι
[- σ]ύνεδροι
[- παραγγ]έλλωσι
[- ἑκά]στωι ὃ ἂν
[- εἰ]ρήνη καὶ μὴ
[- -] — τρέφειν τὸ
[στράτευμα (?) - τ]οῖς συνέδροις
[- ε]ἶναι στρατη-
[- συμ]μαχίας ἐν τοῖς
[- π]ατρίδες θανα-
[τ -] εἶναι αὐτοὺς
[- Ἐν ἧ]ι δ' ἂν πόλει ἐν

[1] τοῖς κατὰ τὴν Εὐρώπην? oder κατὰ τὰς συνθήκας? S. oben S. 281.
[2] Die Unregelmäßigkeit der Zeilenlängen ist im Druck berücksichtigt.

[- -]ς καὶ ἀναγέτω-
[σαν - γεγ]ραμμένων ε-
[- ἐκ τῶν ὁμολο(?)]γιῶν στρατευο-
[μεν . . - εἰ δ]ὲ μή, ἔστω καθ' αὐ-
[τ - μὴ ἐξεῖναι δὲ ταῖς πόλ]εσιν ἄλλο τι πράτ-
[τειν. Ἐὰν δέ τινες - ἢ λόγ]ωι ἢ ἔργωι, εἰσαγ-
[γελλέτω ὁ βουλόμενος(?) . . . . . . εἰς τοὺς προέδρους(?), οἱ δὲ σύν]εδροι κρινόντω-
[σαν καὶ ἐὰν ἁλῶσιν, τιμάτωσαν, ὅ,τι ἂν δοκῶσιν ἄξιοι εἶναι παθ]εῖν ἢ ἀποτεῖσαι.
[Ἐπιμελεῖσθαι δὲ καὶ -, ὅπως ἡ θά]λαττα καθαρὰ ἦι
[- πολ]ιτείαις δὲ χρῆσθαι
[- κατὰ τὴν συμ]μαχίαν — Ἵνα δὲ αἱ
[- ὡς ἂν συμφέρ(?)]ηται τῆι σωτηρίαι
[- -]ης τῶν βασιλέων
[- -] μηδ' ἐπὶ νεωτερι-
[σμῶι -]αι ἀναιρεῖσθαι ε-
[- τὸν εἰπόντα καὶ τὸν ἐπιψη]φίσαντα κρίνε-
[σθαι - π]ερὶ αὐτῶν ὁ βουλό-
[μενος -]δένα τῶν συμμά-
[χων -] αὐτόχειρες ε-
[- -].ες καθ' αὐτῶν
[- το]ῖς κληρονόμοις
[- -] ἐν ἧι δ' ἂν πόλει
[- -]ς ἀναγέτωσαν
[- -]ενηνεγμένηι
[- -]αν καὶ νέμεσθαι
[- τῆ(?)]ι χώρ[αι . . . . .]

Unten abgebrochen.

III.

Oben abgebrochen.

[. . .]οσοι [- -]
[. .]ι ἔστω ν[- -]
ἢ παρὰ τῶν [- ἑ-]
κάστων [- -]
σαν ὅθεν [- -] — Μὴ ἐ-
ξεῖναι [δὲ . . . . τοὺς πρέσβεις μήτε τοὺς π]ρεσβεύοντας π[ρὸς τ]οὺς συνέ-
δρους [μήτε τοὺ]ς ἀποστελλομέ[νους ὑπὸ τῶν σ]υνέδρων μηδὲ τοὺς ἐπὶ τὴν κοι-
νὴν σ[τρατείαν] ἐκπεμπομένου[ς μήτε ἐξιόντ]ας, ἐφ' ἃ ἑκάστοις συντέτακται,
μήτ[ε καταπορε]υομένους ἐπὶ τὰ[ς πατρίδας] μηδὲ ἀνδροληπτεῖν μηδὲ κατεγ-
γυᾶ[ν ἐπὶ μηδεμ]ι[ᾶ]ι αἰτίαι· ἂν δέ τι[ς ταῦτα ποῆι, οἵ τ]ε ἄρχοντες οἱ ἐν ἑκάστηι τῶν
πό[λε]ων κ[ω]λυέτωσαν καὶ οἱ σύ[νεδροι . . . .]ωσαν — Συνέρχεσθαι δὲ τοὺς συ-

νέδρους ἐμ μὲν τῆι εἰρήνηι τοῖ|ς ἱεροῖς ἀγῶσιν, ἐ|ν δὲ τῶι πολέμωι, ὁσάκις ἂν δοκῆι
[σ]υμφέρειν τοῖς συνέδροις (l. προέδροις) καὶ ⟨τοῖς βασιλεῦσιν ἢ⟩ [τῶι στρατηγ]-ῶι τῶι ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ τῆς κοι-
[ν]ῆς φυλακῆς καταλελειμμέν[ωι, σ]υνεδρεύειν δὲ ὁπόσας ἂν ἡμέρας οἱ πρόεδροι
τοῦ συνεδρίου παραγγέλλωσ[ιν — Τ]ὰς δὲ συνόδους γίνεσθαι τοῦ συνεδρίου ἕ-ως μὲν ἂν ὁ κοινὸς πόλεμος λυ[θῆι, ο|ὗ ἂν οἱ πρόεδροι καὶ ὁ βασιλεὺς (l. οἱ βασιλεῖς) ἢ οἱ (l. ὁ) ὑπὸ τῶν βα-
σιλέων ἀποδεδειγμένος στρ[ατ|ηγὸς παραγγέλλει, ὅταν δ' ἡ εἰρήνη γέν[ηται], οὗ ἂν οἱ στεφανῖται ἀγῶνες [γίν]ωνται — Τὰ δὲ δόξαντα τοῖς συνέδ[ρ]οις [κύρια] εἶναι· χρηματιζόντωσαν δὲ ὑπ[ὲρ] ἥμισυ γινόμενοι, ἂν δ' ἐλάττους συνέλθ[ωσιν], μὴ χρηματίζειν — Περὶ δὲ τῶ[ν ἐ|ν τῶι συνεδρίωι δοξάντων μὴ ἐξέστ[ω ταῖς] πόλεσιν εὐθύνας λαμβάνειν [παρ|ὰ τῶν ἀποστελλομένων συνέδρων [— Προέ-]δρους δὲ εἶναι πέντε ἐκ τῶν σ[υν]έδρων, οἳ ἂν λάχωσιν, ὅταν ὁ πόλε[μος λυθῆι·] μὴ ἀποκληρούσθωσαν δ' ἐνὸς [πλείο]υς ἐξ ἔθνους ἢ πόλεως — Τοὺς [δὲ προέ-δρους συνά-]
γ⟨⟨αγ⟩⟩ειν τε τοὺς συνέδρους κα[ὶ τοὺς] γραμματεῖς ἀπὸ τοῦ κοιν[οῦ . . . . . καὶ τοὺς]
ὑπηρέτας καὶ προτιθέναι περὶ ὧ[ν δεῖ βου]λεύεσθαι κ[αὶ τὰ] δόξαν[τα μεταδιδόναι] τοῖς γραμματεῦσι, καὶ αὐτοὺς εὖ[σημα ἀν]τίγροφα [ἔχοντ]ας, κ[αὶ τὰς γνώμας πά-]σας εἰσάγειν καὶ ἐπιμελεῖσθαι τ[οῦ πάντ]η χρ[ηματι]ζειν ε[ὐκόσμως, κυρίους] ὄντας τὸν ἀτακτοῦντα ζημιοῦν — [Ἂν δέ τις εἰση]γήσ⟨ασ⟩θαι π[ροαιρῆταί τι τῶν] συμφερόντων τοῖς βασιλεῦσιν κα[ὶ τοῖς Ἕλλη]σιν ἢ εἰσαγ[γεῖλαί τινας ὡς ὑ-]πεναντία πράττοντας τοῖς συμμά[χοις ἢ μ]ὴ πειθομέν[ους τοῖς ὡμολογημέ-]νοις ἢ ἄλλο τι χρηματίσαι τοῖς συ[νέδροις], ἀπογραφέσθω [πρὸς τοὺς προέ-δρους,]
οἱ δὲ προτιθέτωσαν εἰς τοὺς συ[νέδρου]ς — Ὑπευθύνους [δὲ πάντων εἶναι τοὺς] προέδρους ὧν ἂν πράξωσιν· τὰς δὲ [γρ]αφὰς διδότω κατ' α[ὐτῶν ὁ βουλόμενος πρὸς]
τοὺς μετὰ τούτους ἀποκληρωθέντας προέδρους, [οἱ δὲ μετα]λα[β]όντες εἰσα-γέτωσαν εἰς τοὺς συνέδρους ἐν τῆι πρώτηι ἕ[δραι τῆι ἐσ]ομένηι [ἐξῆς — καὶ] ἕως ἂν ὁ κοινὸς πόλεμος λυθ[ῆι], προεδρεύειν [ἀεὶ (?) τοὺς π]αρ[ὰ] τῶν βασιλ[έων — Ἂν]
δέ τις πόλις μὴ ἀποστε[ιληι] κατὰ τὰ[ς συνθήκας το]ὺς συνέδρους [εἰς τὰς] συνόδους, ἀποτινέτω [καθ' ἕκα]στον το[ύτων δραχμὰς δ]ύο ἑκάστης τ[ῆς ἕδρας,] ἕως ἂν διαλυθῶσιν ο[ἱ σύν]εδροι, ἂν μή τις [τῶν συνέδρ]ων νοσήσας ἐξ[ομόσηται,]
καὶ ἄν τις πόλις μ[ὴ ἀ]ποστείληι τὴν δύ[ναμιν τὴν συ]ντεταγμένην, [ὅταν πα-]ραγγελ⟨⟨λ⟩⟩ῆι, ἀ[π]ο[τιν]έτω ἑκάστης ⟨τῆς⟩ ἡμέρας [— κατὰ μὲν] τὸν ἱππέα ἡμιμ[αῖον — κα-]
τὰ δὲ τὸν ὁπλί[την] εἴκοσι δραχμὰς — κατὰ [δὲ τὸν ψιλὸ]ν δέκα δραχμὰ|ς — καὶ κα-]
τὰ τὸν ναύτην|. . . .|δραχμάς, ἕως ἂν π[ᾶσιν ἐξέλθηι ὁ χ|ρόνος τῆς στρα-[τείας]
το|ῖ|ς ἄλλοις Ἕ|λλησιν|.

Unten freier Rand. Schluß des Recto.

IIIa (IG IV 924 E).

Oben abgebrochen.

]δεδο[
]συνε[δρ
] . ων[
] . . [

Unten abgebrochen.

Verso.

IV (das neue Fragment, Rückseite von I).

Oben freier Rand.

Μὴ ἐξεῖναι δὲ .[
ἀποστέλλειν, ἄχρι(?) ἂν(?) ἴωσι [
καστον αν
οἱ μισθωτοὶ . . . [. . .]σαν οἱ τοξό[ται(?)
[. .] . . νος ενδε. . . [. . .]α δὲ οι[
[μεν]ος ἢ ἰδιώτης οσ . . . . [
[γεγ]ραμμένων ζημιούντωσαν [
[. . . .ε]ιν δὲ τὰς ζημίας τοὺς μὲν .[- - - - - - - - - - -, τοὺς δὲ - - - - - -]
[. . . . . . .]ης. Τὰς δὲ πόλεις ὁ στρατηγὸ[ς
[. . . . . . .] τὰ εἰσενεχθέντα χρήματα . . . [
[. . . . .]τω εἰς ὃ ἂν δόξηι τοῖς συνέδροις [
[. . . . . το]ῦ συνεδρίου βούλωνται. Μὴ ἐξ[εῖναι δὲ
[. . . . .] οἱ σύνεδροι κατ[

Unten abgebrochen.

V (Rückseite von II).

Oben abgebrochen.

δ[- -]
πελ[- -]
τες ε[- -]
δ' εἰς .[- συ-]
[ν]εδροι [- -]
συνεδρ[- ἁ-]
ναλισκομ[εν -]
ὄντες ὧν ἂν [- -]
νας — Ἵνα δὲ μ[ὴ -]
ως, ἀλλ' ἴσως κα[ὶ δικαίως -]
εἰσφοραὶ γίνων[ται - εἰς]
δύναμιν καὶ ὡς [- -]

ταῖς πόλεσιν μ[- -]
συμμαχίαι γεγε̣[νημέν. . -]
ἄν τι βούλωντα[ι ἐπανορθῶσαι (?) - περὶ]
τῶν συμφερόντ[των - καὶ]
οὗτοι ἐπανορθωσ̣[άτωσαν - - - - - - - - - - - - - - - - ἀναγράψαι δὲ τὰς ὁμο-]
λογίας καὶ τοὺ̣ς [ὅρκους τοὺς μετέχοντας τοῦ συνεδρίου εἰς στή-]
λας λιθίνας κα[ὶ στῆσαι . . . . μὲν εἰς . . . . . . , Ἀργείους δ' εἰς Νεμέ-]
αν, Ἠλείους δ' ε[ἰς Ὀλυμπίαν -]
Ἀχαιοὺς δ' εἰς [Αἴγιον (?) εἰς τὰ ἐπιφανέστατα ἱερά, ὁμοίως δὲ στῆσαι]
τὰς ὁμολογία[ς καὶ τοὺς ὅρκους καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς μετέχοντας τοῦ συ-]
νεδρίου παρ' αὐ[τοῖς εἰς τὰ ἐπιφανέστατα ἱερά — Ὅρκος — Ὀμνύω]
Δία Γῆν Ἥλιον Π[οσειδῶ Ἀθηνᾶν Ἄρη καὶ θεοὺς πάντας καὶ πάσας· ἐμμε-]
νῶ ἐν τῆι συμ[μαχίαι τῆι πρὸς τοὺς βασιλεῖς Ἀντίγονον καὶ Δημήτριον]
καὶ τοὺς τού[των ἐκγόνους καὶ τοὺς ἄλλους συμμάχους τοὺς μετέχον-]
τας τοῦ συν[εδρίου ὥστε καὶ χρῆσθαι ἐχθροῖς καὶ φίλοις τοῖς αὐ-]
τοῖς — καὶ οὐ[χ ὅπλα ἐποίσω ἐπὶ πημονῆι ἐπ' οὐδένα τῶν συμμάχων τῶν ἐμ-]
μενόντων τα[ῖς συνθήκαις οὔτε κατὰ γῆν οὔτε κατὰ θάλατταν οὐδὲ χώ-]
ραν ἀποτεμοῦμ[αι οὐδενὸς τῶν μετεχόντων τοῦ συνεδρίου οὐδὲ τὴν βα-]
σιλείαν τὴν Ἀν̣[τιγόνου καὶ Δημητρίου καὶ τῶν ἐκγόνων καταλύσω. Ἂν δέ]
[τι]ς ἄλλος τού[των τι πράττηι τῶν συμμάχων (?) ὑπεναντίον τι]
[ποι]ῶν τοῖς ἐν [ταῖς συνθήκαις γεγραμμένοις, οὐκ ἐπιτρέψω εἰς δύ-]
[ναμιν], ἀλλὰ πο[λεμήσω τῶι τὴν κοινὴν εἰρήνην παραβαίνοντι κατὰ τὴν]
[συμμα]χ̣ίαν τ[- -]
[. . . . . . .]σε[- -]

Unten abgebrochen.

Zum Text.

Die folgenden Bemerkungen gehen von meiner Ausgabe in den Sitz. l. c. aus.

I.

Hierzu vgl. oben S. 280 ff.

II.

2. Das *θ* in *θρασυ* ist ohne Punkt.

7. Vor *τρέφειν* sahen wir (Kl. und ich) am Original den Trennungsstrich, den der Abklatsch bestätigt. Zu *τρέφειν* als Beginn des Nachsatzes s. oben S. 283. Als Subjekt würde *τὰς πόλεις* zu denken sein, von deren Rechten und Pflichten dies Fragment in der Hauptsache handelt.

9. Mit *στρατη* schließt die Zeile. Die Ergänzung *στρατη[γὸν* von Kab., Rouss. (mit ?), Ho. (dito), Kug. ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls müßte dieser *στρατηγός* ein anderer sein als der nach III 13 und 17 von den Königen eingesetzte, da sonst der Artikel davor stehen müßte. Vielleicht ist vom *στρατηγεῖν* die Rede (vgl. *στρατη[γ. .* W[1]) oder auch von *στρατηλασία*. Ich kann den Zusammenhang nicht erraten.

11. Das *θ* in *θανα* ist ohne Punkt. Es könnte also auch *ὃ ἂν α* — oder *ὃ ἀνα* o. ä. gelesen werden (vgl. auch Kab. Kug.). Doch da auch im folgenden von Strafen gesprochen wird, kann *θάνατος* oder eine Ableitung davon gemeint sein. Vgl. zu Z. 2, wo *θ* sicher ist, auch ohne Punkt.

13. Mit *ἐν* schließt die Zeile. So auch KUG.

15. Mit *ε* schließt die Zeile. So auch KUG.

16. Die Länge des Querstrichs spricht dafür, daß *γιων* (so KL.), nicht *τιων* zu lesen ist. *ἐναν]τίων στρατευο[μένων* KUG. Aber eine Ergänzung ist schwer zu finden. Etwa *ἐκ τῶν ὁμολο]γιῶν στρατευο[μεν..*? Das wären die, die auf Grund des Vertrages ins Feld ziehen.

17. *εἰ δ]ὲ μή, ἔστω καθ' αὑ[τῶν* erg. KUG. (HO.).

18. *εσιν* mit *ε* lasen wir am Original wie KUGEAS. *μὴ ἐξεῖναι ταῖς πόλ]εσιν ἄλλο τι πράτ[τειν* erg. KUG. (HO.).

19/20. Der Vordersatz, der mit *ἢ λόγ]ωι ἢ ἔργωι* endet, mag etwa mit *Ἐὰν δέ τινες* beginnen. Die Zeile endet, wie ich am Original feststellte, mit dem *γ* von *εἰσαγ*, hinter dem kein Buchstabe mehr gestanden hat, also handelt es sich nicht um *εἰσάγειν*, sondern um *εἰσαγγέλλειν*. So auch KUG. WILH. HO. Ob mit KUG. der Infinitiv zu ergänzen ist, ist mir wegen der Parallele III 31/2 (*ἀπογραφέσθω — προτιθέτωσαν*) zweifelhaft. Eher *εἰσαγ[γελλέτω*, darauf *ὁ βουλόμενος* oder sonst etwas. Gegen WILHELMS Ergänzung *εἰς τοὺς συνέδρους* spricht wohl das folgende *οἱ δὲ σύν]εδροι*, vgl. III 31/2, wo auf *τοὺς προέδρους]* folgt *οἱ δέ*, ohne Wiederholung des Nomen. Daher eher *εἰς τοὺς προέδρους*. Die ständige Behörde ist hier auch sachlich wahrscheinlicher. WILHELMS *οἱ δὲ* ziehe ich dem *καὶ οἱ* W¹ vor.

21. *καὶ ἐὰν ἀλῶι, τιμάτωσαν ὅτι ἂν δοκῆι ἄξιος εἶναι παθ]εῖν* ergänzt WILH. Wegen meines *τινες* in 19 führe ich den Plural ein. Dadurch ergeben sich 62 Buchstaben in der Zeile, was der Norm entspricht.

22. Die Lesung von KERAMOPOULLOS (bei KUG.) *ἡ θά]λαττα καθαρὰ ἦι* wird durch Original wie Abklatsch bestätigt. Vgl. hierzu die Ausführungen von KUGEAS S. 44, der schon *ἐπιμελεῖσθαι ὅπως* vorschlägt.

23. *πολ]ιτείαις* lasen KUG. ROUSS. statt *στρ]ατείαις* W¹. ROUSSEL denkt an die Formel *πολιτείαις χρῆσθαι καὶ νόμοις τοῖς πατρίοις* bei Polyb. IV 25, 7. S. unten S. 300.

24. Es ist mir nach dem Abklatsch nicht absolut sicher, ob am Ende *αι* (so KUG.) oder *δι* steht. Aber vor dem Original war uns doch *αι* wahrscheinlicher.

28. *ἀναιρεῖσθαι* auch ROUSS. *ἂν αἱρεῖσθαι* KUG.

29. *τὸν ἐπιψη]φίσαντα* W¹. *τὸν εἰπόντα καὶ* nach WILH. hinzugefügt. Am Schluß lasen wir am Original, wie KUG., *κρινι*, eine unmögliche Form. Nach dem Abklatsch halte ich doch für möglich, daß *κρινε* zu lesen ist, also *κρίνε[σθαι*.

32. Die Zeile schließt mit *ε*.

33. KL. las am Original *τες* oder *ρες*. Auf dem Abklatsch kann ich den ersten Buchstaben nicht erkennen.

39. KUGEAS' Lesung *τῆ]ι χώ[ραι* wird wie oben durch Abklatsch bestätigt. *ιχο* ROUSS.

III.

1. *οσοι* mit *ι* las KL.

2. *ιεστων* lasen wir am Original.

5. Schluß: vor *Μὴ* nach Original und Abklatsch der Trennungsstrich, kein Buchstabe (s W¹).

6. Meine Lesung *πρ]εσβ[ε]ύοντας* (W¹) fand ich wie oben voll bestätigt, darauf aber nicht *μ[ηδέ*, sondern *π[ρὸς*. Hiernach ergab sich mir die obige Herstellung des Passus, wonach es sich in erster Reihe um den Schutz der Gesandten handelt, die zum Synhedrion gehen oder vom Synhedrion kommen. Anders WILH.: *ξεῖνα[ι δὲ κωλύειν*? *μήτε τοὺς συνέδρους μήτε τοὺς πρ]ες[βεύ]οντας [πρὸς τοὺ]ς συνέδρους [μηδὲ τοὺ]ς κτλ.*, auch KUG.: *ξεῖνα[ι μηδενὶ εἴ]ρ[γειν τοὺς συνέδρους μηδὲ τοὺς π]ρεσβεύοντας ε[ἰς τοὺ]ς συνέδρους [μηδὲ κτλ.* Wie ich faßt es ROUSS., bei dem aber das Verbum in 6 fehlt, das durch das *μηδὲ ἀνδροληπτεῖν* in 9 gefordert wird: *ξεῖναι [δὲ μηδενὶ τοὺς πρέσβεις μήτε τοὺς πρ]εσ[βεύ]οντας [πρὸς το]ὺς συνέδρους [μήτε κτλ.* Welches Verbum in 6 zu ergänzen ist, lasse ich dahingestellt. Das *ρ*, das KUG. liest, kann ich auf dem Abklatsch nicht sehen.

7—9. In zweiter Reihe werden die geschützt, die zum Bundesheer ausrücken oder von dort zurückkehren. Hier halte ich an den Ergänzungen v. WILAMOWITZ' in meiner ersten Ausgabe fest. Seine Ergänzung *καταπορευ]ομένους* wird durch das *υ* vor *ο* bestätigt. Danach auch ROUSS. und KUG. S. 49. WILH. ergänzt in 8 *ἐκπεμπομένου[ς ἄνδρας μήτ' ἰόντ]ας*, in 9 *καταπορευ]ομένους ἐπὶ τὰ[ς ἰδίας ἑστίας*? Danach HO. SWOBODA schlug in Z. 8 *σ[ωτηρίαν]* statt *σ[τρατείαν]* vor.

10. Im Anfang steht *γυᾶ[ν*, so daß keine Emendation nötig ist.

11. Die Lücke fülle ich nicht, weil verschiedene Verben möglich sind. Vgl. Sitz. S. 128. Doch *βοηθείτ?]ωσαν* (ROUSS.) würde ich nicht zu diesen zählen.

13. Mein Vorschlag, daß *συνέδροις* verschrieben ist für *προέδροις* (ebenso WILH.), ist von ROUSS. und HO. gebilligt worden. — Im folgenden hatte ich geschrieben: *καὶ [τῶι βασιλεῖ] ἢ τῶι κτλ.*

(so auch Tarn.) Rouss. schrieb statt dessen: *καὶ [τῶι στρατηγῶ]ι*[1] *τῶι κτλ.*, was durch meine Lesung am Original *στρατηγ]ῶι* schön bestätigt worden ist. Aber darin kann ich ihm nicht folgen, daß die Könige, die nach Z. 16 in Kriegszeiten neben den *πρόεδροι* den Ort der Versammlungen mitbestimmen, bei der Festsetzung der Zeit ausgeschlossen sein sollen. Ich halte es daher für notwendig, hinter *καὶ* eine Lücke anzunehmen und nach Z. 16 einzufügen: *καὶ ⟨τοῖς βασιλεῦσιν ἢ⟩ [τῶι στρατηγ]ῶι.* — In Wilhelms Ergänzung *[τῶι βασιλεῖ καὶ]* verstößt das *καὶ* gegen das *ἢ* in 16.

15. Ob *τοῦ συνεδρίου* verschrieben ist für *τῶι συνεδρίωι*?

16. Anfang *ως* erkannte Kl. am Original, durch Abklatsch bestätigt.

16. Mit Recht nimmt Rouss. an, daß das überlieferte *ὁ βασιλεὺς ἢ οἱ* verschrieben ist für *οἱ βασιλεῖς ἢ ὁ*. Danach oben.

18. *[γίν]ωνται* Kug. statt des bisherigen *ἄ[γ]ωνται*. Von *α* ist nichts zu sehen. *[γιν]* paßt besser zum Raum.

22/3. Gegenüber Kab.s Lesung *ὅταν ὁ πόλε[μος ἐνδη]μῆι· ἀποκληρούσθωσαν δὲ νο[μογράφο]υς*[2] hatte ich in den Sitz. l. c. zwar schon Wilamowitz' Ergänzung *δ' ἐνὸ[ς μὴ πλείο]υς* mitteilen können, hatte aber *μηι* noch zu dem vergeblich gesuchten Verbum gezogen (.....]*μηι·*). Unmittelbar nach Empfang meiner Abhandlung (Sept. 1922) teilte mir Albert Rehm die evidente Lösung der Crux mit: *λυθῆι·] μὴι.* Dieselbe hat auch Roussel gefunden. Für *μὴ* ist in der Lücke in der Tat kein Platz. Das *s* von *ἑνὸς* notierte Kl. vor dem Original mit *ṣ*. Auf meinem Abklatsch kann ich es freilich nicht erkennen. Diese Lösung von Rehm und Roussel ist für das Prohedros-Problem sehr wichtig (s. unten). Wilh. schreibt: *ὅταν ὁ πόλε[μος μὴ ἐνδη]μῆι(?)· ἀποκληρούσθωσαν δ' ἐνὸ[ς μὴ πλείο]υς κτλ.*, ebenso Kug.

24. Da die Schreibung *γαγειν* feststeht, ein Aorist *συναγαγεῖν* aber wegen der folgenden parallelen Praesentia ausgeschlossen ist (Sitz. S. 128), halte ich jetzt für die beste Lösung nicht die Annahme einer Verschreibung für *συ]νάγειν* (l. c.), sondern die einer Dittographie: der Schreiber hat *συναγαγειν* statt *συναγειν* geschrieben, also: *συνάγ⟨⟨αγ⟩⟩ειν*. Rouss. bezweckt dasselbe mit *συν]⟨⟨γ⟩⟩άγειν*. Dagegen Kug. Ho. nehmen an dem Aorist keinen Anstoß, während Wilh. S. 22 ihn zu rechtfertigen sucht. Statt *προέδρους* ergänzt Rouss. *λαχόντας*. Aber wegen des Trennungsstriches ist der Zusammenhang mit der vorher dargestellten Losung nicht so eng, und am Anfang des Abschnittes über die Funktionen der *πρόεδροι* ist die Nennung ihres Titels mir wahrscheinlicher. Doch ist Roussels Vorschlag durchaus möglich.

24/5. Der Passus über die *γραμματεῖς* und *ὑπηρέται* macht noch Schwierigkeiten. Meine frühere Deutung, daß die Prohedroi auch diese Beamten wie die *σύνεδροι* zu versammeln (*συνάγειν*) hätten, halte ich gegenüber den Ausführungen von Roussel S. 131 nicht aufrecht. Seine Auffassung scheint mir unter den vorgeschlagenen die richtigste zu sein, wenn er übersetzt: [*et engageront*] *sur les fonds communs* [*les*] *secrétaires et les hypérètes*, doch das *μισθοῦν* in seiner Ergänzung *ἀπὸ τοῦ κοιν[οῦ μισθοῦν? καὶ τούς]* *ὑπηρέτας* will mir nicht einleuchten; es müßte doch mindestens das Medium stehen. Aber auch *μισθοῦσθαι* scheint mir diesen Bundesbeamten gegenüber doch nicht richtig zu sein. Ein terminus technicus für das Einsetzen von Beamten ist z. B. *καθιστάναι* (vgl. Preisigke, Wörterbuch Sp. 716), doch würde hierfür der Platz kaum reichen. Vielleicht wäre auch das Simplex möglich. Aber das Richtige ist wohl noch nicht gefunden. Nicht annehmbar erscheinen mir die Vorschläge von Kug. *κ[αὶ δύο?] γραμματεῖς ἀπὸ τοῦ κοιν[οῦ λαβεῖν καὶ .....]* *ὑπηρέτας* und Wilh. *κ[αὶ τοὺς] γραμματεῖς, ἀπὸ τοῦ κοιν[οῦ ἐλομένους καὶ] ὑπηρέτας* (danach Ho.). Wie das Komma zeigt, nimmt er eine Wahl nur für die *ὑπηρέται* an (diese in unbestimmter Zahl), während die *γραμματεῖς* mit den *σύνεδροι* versammelt werden sollen.

25. Obiges im Anschluß an Kug. *περὶ ὅ[ν χρὴ βου]λεύεσθαι κ[αὶ τὰ] δόξ[αντα παραδιδόναι]* und Wilh., der ebenso nur *δεῖ* statt *χρή* schreibt. Am Original bestätigte sich mir dies durch *δόξαγ[τα*[3]. Damit erledigt sich Kabbadias' Text: *περὶ ὧ[ν ἂν βου]λεύεσθαι κ[οινῆι] δόξη[ι*, so W[1] und jetzt Rouss., der fortfährt *[προγράψαντάς τε?] τοῖς γραμματεῦσι.* Dem *παραδιδόναι*, das an sich gewiß möglich ist, möchte ich *μεταδιδόναι* vorziehen, das speziell terminus technicus für die Überweisung von Akten von einer Behörde an die andere ist (Gegenstück *μεταλαμβάνειν*). Vgl. Preisigke, Wörterbuch s. v.

26. Kug. und Wilh. schreiben übereinstimmend: *καὶ αὐτοὺς ἔ[χειν* (ἔχ[ειν Kug.) *ἀν]τίγροφα [σεσημ]ασμ[ένα* (danach auch Ho.). Aber erstens kann nicht *ἔ[χειν* ergänzt werden, weil auf *ε* kein *χ* folgt, sondern der untere Teil einer Hasta, die zu *ν* passen würde (Abklatsch); ferner

---

[1] Swoboda S. 525 ergänzte *[τοῖς προέδροις κα]ὶ.*

[2] An *νο[μογράφο]υς* hielten Tarn und Swoboda fest.

[3] Auf dem Abklatsch ist die Spitze von *A* ganz deutlich sichtbar, auch die oberen Spitzen des *N*.

steht am Schluß nicht *ασμ*, sondern, wie Kl. schon am Original konstatierte, *ασκ*. Der Abklatsch zeigt deutlich die untere Hälfte eines *κ*. Vor allem scheint mir hier der Infinitiv bedenklich, denn dann wäre *αὐτοὺς* zum mindesten überflüssig. Dagegen ist das *αὐτοὺς* sinnvoll, wenn man ein Partizipium dazu ergänzt, wodurch *καὶ* die Bedeutung »auch« erhält: »indem sie auch selbst Kopien davon bewahren«. Ich benutze das *ασ* zu dem Partizipium [*ἔχοντ*]*ας* und schlage für das freilich nicht ganz sichere *ευ εὖ*[*σημα* vor. Also die Reinschriften der *δόγματα*, die die *γραμματεῖς* unter Leitung der *πρόεδροι* angefertigt haben, übergeben diese den *γραμματεῖς*, zunächst wohl zur geschäftlichen Erledigung und dann zur Aufbewahrung im Bundesarchiv. Aber auch die *πρόεδροι* sollen deutliche[1] Abschriften davon stets zur Verfügung haben. Ein Partizipium *ἔχοντας* bietet auch Roussel, doch setzt er es in die erste Lücke (*καὶ αὐτοὺς ἔ*[*χοντας*? *ἀν*]*τίγροφα*), was paläographisch nicht angeht (s. oben); auch kommt hier nach seiner vorangehenden Ergänzung in 25 *προγράψαντάς τε*?] *τοῖς γραμματεῦσι* ein anderer Sinn heraus. — Das *κ* hinter *ας* benutze ich, um Kugeas' Ergänzung der Endlücke mit *κ*[*αὶ τὰς γνώμας πά*]*σας* einzufügen. Roussels Ergänzung [*καὶ τ*]*ὰς* [*χειροτονίας*? *πά*]*σας* wird schon durch das *κ* hinter *ας* ausgeschlossen. Ebensowenig möchte ich Wilhelm folgen, der an die Einführung der Gesandschaften denkt, wiewohl kein Platz dafür ist: *καὶ* ⟨*τὰς πρεσβείας*⟩ *τὰς ἐλθού*]*σας*. Mit diesen *γνῶμαι* sind wohl die ordnungsmäßigen Anträge, die aus dem Hause hervorgehen, gemeint, während in Z. 28ff von den Anträgen gehandelt wird, die von außerhalb an das Synhedrion gerichtet werden (s. Sitz. S. 144 A. 2.)

27. Statt *τ*[*οῦ πάντ*]*η χ*[*ρηματί*]*ζειν ε*[*ὐκόσμως* (s. Sitz. S. 129) schreibt Wilh.: *τ*[*ῶν λέγειν*] *ἢ*? *χ*[*ρηματί*]*ζειν ἐ*[*θελόντων*? (danach Ho.), Kug.: *τ*[*οῦ λέγειν*] *ἢ χ*[*ρηματί*]*ζειν ἐ*[*ν κόσμωι*?.

28. Am Schluß erkannte Kl. ein Π und schlug danach wie oben vor: [*Ἂν δέ τις εἰσπ*]*γήσ*⟨*ασ*⟩*θαι π*[*ροαιρῆταί τι τῶν*][2]. Durch das *π* fallen die Ergänzungen, die [*βούληται* bieten (Rouss., Wilh.) oder *β*[*ουλόμενοι* (W[1]) oder *γ*[*νώμην* (Kug.).

29. Eine interessante Parallele zu *τῶν συμφερόντων τοῖς βασιλεῦσιν κα*[*ὶ τοῖς Ἕλλη*]*σιν* finde ich in dem Diagramma des Philippos Arrhidaios (Diod. XVIII 56, 6): *τὰ συμφέροντα καὶ ἡμῖν καὶ ταῖς πόλεσι*. — Statt *τινας ὡς ὑ*]*πεναντία* (W[1], auch Wilh.) ergänzen Kug., Rouss. *τοὺς τὰ ὑ*]*πεναντία*.

30. Das *ἢ* vor *μ*]*ὴ* gebe ich nach Wilh.; die Größe der Lücke erfordert es. Ohne *ἢ* W[1], Rouss., Kug. Ebenso gefällt mir Wilhelms *ὡμολογημέ*]*νοις* besser als *γεγραμμέ*]*νοις* W[1] (mit ?), Rouss. und *κοινῆι δεδογμέ*]*νοις* Kug. Doch ist das natürlich auch nur eine Möglichkeit.

32. [*δὲ πάντων εἶναι τοὺς*] übernehme ich von Leonardos bei Kug. Auch Rouss. hat *πάντων* wegen des Raumes eingefügt, stellt es aber hinter *ὑπάρχειν*. Dies *ὑπάρχειν*, das er von mir übernommen hat, hatte ich freilich nur eingesetzt, weil die Ergänzung mit *εἶναι* (ohne *πάντων*) zu kurz war (Sitz. S. 129). Der obige Text (mit *εἶναι*) paßt genau zur Größe der Lücke. Wilh. half sich mit Annahme einer Dittographie: *εἶναι τοὺς προ-*]⟨⟨*προ*⟩⟩*έδρους*, was nach einer Lücke doch immer etwas gefährlich, prinzipiell natürlich zulässig ist.

33. Schluß Wilh. *εἰς*] statt *πρὸς*].

34. Das Fragment *θ'* (s. Kabb. S. 129), das von hier an für den Schluß der Zeilen 34—44 eintritt, bietet für diese Zeile 3 unvollständige Buchstaben, die ich *λαβ* lesen zu dürfen glaube. Danach die obige Ergänzung. *Μεταλαμβάνειν* ist mir aus den Papyri als terminus technicus für die amtliche Entgegennahme von Akten geläufig. Vgl. Preisigke, Fachwörter s. v., auch meine Urk. d. Ptolemäerz. I S. 311. Jedenfalls wird die Ergänzung von Wilh.: [*οὗτοι δὲ τὰς γραφὰς εἰσα*] durch jene Buchstaben ausgeschlossen, wie auch die Wiedergabe bei Ho.: [*οὗτοι δ*]*ὲ τὰ*[*ς κτλ*. Statt *οὗτοι* ziehe ich sowieso nach Z. 32 *οἱ δὲ* vor (schon W[1]).

Roussel hat richtig beobachtet, daß in der Zeichnung von Kabb. (S. 129) wie in der Photographie (S. 130) das jetzt einsetzende Fragment *θ'* zu weit nach links gerückt ist, so daß die bisherigen Ergänzungen von Z. 35—44 auf der einen Seite zu kurz, auf der andern zu lang ausgefallen sind. Wir verdanken ihm durch diese Richtigstellung eine wesentliche Förderung des Textes. Für die folgenden Zeilen bis 44 sind daher nur seine Ergänzungen zu berücksichtigen.

35. Rouss. schreibt *ἕ*[*δραι τῆς ἐσ*]*ομέν*[*ης συνόδου*]. Da hiermit die Zeile schließt, ist er genötigt, in Z. 36 hinter *ἕως* ein ⟨*δ'*⟩ einzuschieben, wogegen ich Bedenken habe. Aber auch sachlich habe ich Zweifel. Die *σύνοδος* besteht doch aus den einzelnen *ἕδραι*. Sein Text würde also besagen, daß die *γραφαί* in der ersten Sitzung der nächsten *σύνοδος* vorgelegt werden sollen. Aber sie konnten doch auch während einer *σύνοδος* eingereicht werden und sollten dann doch

[1] *Εὔσημα* kann auch »gut versiegelt« heißen (s. Thes.), aber hier ist wohl eher auf die deutliche Schrift hingewiesen. Vgl. Preisigke, Wörterbuch s. v.

[2] Für die Gleichstellung von *προαιρεῖσθαι* mit *βούλεσθαι* verwies er auf Syll.[3] 374, 20. 633, 67ff., 731, 40.

offenbar in der nächsten Sitzung ebendieser *σύνοδος* den Synhedroi vorgelegt werden. Also zu erwarten ist: in der ersten Sitzung nach der Einreichung. Das besagt meine Ergänzung: *ἐν τῆι πρώτηι ἕ[δραι τῆι ἐσ]ομένη[ι ἐξῆς*. Danach ist noch Platz für den Trennungsstrich und das für die nächste Zeile notwendige *καί*.

Unter Z. 35 steht am linken Rande, wie Kl. und ich schon am Original feststellten, eine Paragraphos. Sonst ist sie nur von Kugeas bemerkt worden (vgl. S. 37), der sie aber in seinem Textdruck irrtümlich als Trennungsstrich am Anfang von Z. 36 druckt (ebenso in Z. 40). Vielmehr bedeutet die Paragraphos, die von dem Trennungsstrich prinzipiell zu scheiden ist (s. oben S. 283), daß in der vorhergehenden Zeile ein größerer Sinnabschnitt zu Ende geht. Nun glaube ich freilich, daß hier der Steinmetz — wie öfter der Papyrusschreiber — sich versehen hat und die Paragraphos unter Z. 35 statt unter 36 gesetzt hat. Denn der Satz in 36 über die Kriegs-*πρόεδροι* gehört notwendig noch zum Vorhergehenden: er beschließt den Abschnitt über die *πρόεδροι* (von Z. 21) und damit zugleich den großen Abschnitt über die Organisation des *συνέδριον*. Mit *Ἂν] δέ τις* in 35/36 beginnt ein neuer Abschnitt über Pflichten der *πόλεις*.

36. Die Ergänzung *παρὰ τ]ῶν*, die ich schon in den Sitz. l. c. vorgeschlagen hatte, wird mir durch den Abklatsch bestätigt, wo ich noch Spuren von *αρ* und *τ* sehe. Die Ergänzung *[ἀεὶ τοὺς* übernehme ich von Roussel. Sachlich wichtig ist vor allem *τοὺς* (statt *τὸν* W[1]) [1]. Das *τοὺς* schlug mir schon Albert Rehm in der oben S. 292 erwähnten Mitteilung vom Sept. 1922 vor, aus treffenden sachlichen Gründen. Danach handelt es sich hier nicht, wie ich damals angenommen hatte, um den Vorsitz durch den von den Königen eingesetzten Strategen, sondern um die während der Kriegszeit von den Königen eingesetzten *πρόεδροι*, während die erlosten *πρόεδροι* erst nach Beendigung des Krieges eintreten sollen (Z. 22). Vgl. hierzu auch Roussel S. 132 ff.

37. In Roussels Ergänzung *[ὁμολογίας τοὺ]s* ist *τοὺς*, durch den Raum nahegelegt, auch sprachlich eine Verbesserung gegenüber W[1] und Wilh. (*τ[ὰς συνθήκα]s συνέδρους*). Die Ergänzung *τοὺς* wird dadurch gesichert, daß das *υ* im Abklatsch noch erkennbar ist, von Kl. schon am Original notiert. Ob man *ὁμολογίας* oder *συνθήκας* ergänzt, ist irrelevant.

38. Von *το[ύτων* an folge ich den Ergänzungen von Roussel. Wichtig ist, daß für *δραχμὰς*, das ich als ausgelassen hinzugefügt hatte, jetzt Platz in der Lücke ist. Damit erledigt sich zugleich der Gedanke von Wilhelm, daß das Strafgeld pro Tag 2 Minen betragen habe, was ja horrend gewesen wäre: *τὸ[ν σύνεδρον δ]ύο ἑκάστης τ[ῆς ἕδρας μνᾶς]* (danach Ho.).

39. Roussels Vorschlag *τῶν συνέδρω]ν*(?) (statt *τὴν ἕδρ]αν* W[1] Wilh.) wird durch den Abklatsch bestätigt, wo noch ein Rest vom *ω* erkennbar ist, freilich ein sehr dürftiger. Die Photographie hatte ein *α* vorgetäuscht. Am Schluß haben W[1] und Wilh. hinter *ἐξ[ομόσηται* einen Trennungsstrich gesetzt. Abgesehen davon, daß nach der jetzigen Anordnung von Fragment *θ'* dieser nicht mehr nötig ist, würde es dem oben S. 283 nach P. Hibeh I 15 mitgeteilten Usus widersprechen, wenn man am Ende einer Zeile einen Trennungsstrich ergänzen würde.

Unter Z. 39 steht am linken Rande eine Paragraphos. Dadurch wird der folgende Abschnitt, der von den militärischen Leistungen der Städte handelt, von dem vorhergehenden, der ihre Verpflichtung, *σύνεδροι* zu stellen, betrifft, scharf geschieden (s. Sitz. 130). Roussel, S. 125, leugnet oder verkennt diese Bedeutung der Paragraphos. Für ihn ist dieser *petit trait gravé entre les débuts des l. 39 et 40* (neben dem *καὶ* am Anfang von 40) ein Argument dafür, *que le lapicide a dû inscrire ici, d'une manière un peu arbitraire, un paragraphe, par lui omis*. So hält er mir vor, ich hätte nicht darauf acht gegeben, daß der militärische Abschnitt, Z. 40—44, *ont tout le caractère d'une addition, ou plus exactement, d'un renvoi*. Ich hatte nämlich aus der Tatsache, daß auch im Anfang von II von militärischen Dingen gesprochen wird, den, wie ich schon oben S. 279 hervorhob, irrigen Schluß gezogen, daß II auf III folgen müsse. In dem Bestreben, dies zu widerlegen, ist Roussel auf jenen überraschenden Gedanken verfallen, daß diese Zeilen 40—44 eigentlich an einen andern Platz gehörten, vom Steinmetz aber dort ausgelassen und daher hier nachgetragen seien. Der Querstrich soll das äußerlich markieren! Ich weiß nicht, ob ein derartig willkürliches Verfahren eines Steinmetzen, dazu noch in der Publikation einer wichtigen Staatsurkunde, sonst überliefert ist. Roussel, der ja ein ausgezeichneter Kenner der Inschriften ist, hat kein Beispiel beigebracht. Vielleicht würde er vor dieser kühnen Hypothese zurückgeschreckt sein, wenn ihm schon bekannt gewesen wäre, daß derselbe Steinmetz auch zwischen Z. 35 und 36 einen solchen *petit trait* gesetzt hat. Auch sein zweites Argument, *le καὶ insolite au début d'un article nouveau*, kann seine Position nicht retten. Ich habe Sitz. S. 130 schon auf die ähnliche Stellung des *καὶ* am Schluß von Z. 35 hingewiesen, das Roussel freilich, wie wir sahen, irrigerweise beseitigt hat. Im übrigen sehe ich nicht, inwiefern dieses *καὶ* in Z. 40 als

[1] Wilh. schreibt: *[τὸν ὑπὸ τ]ῶν βασι[λέων ταχθέντα*. Kug.: *[τοὺς ὑπὸ τ]ῶν βασι[λέων ταχθέντας*.

etwas »Ungewöhnliches« zu beanstanden ist: der vorhergehende Passus über die Entsendung der *σύνεδροι* beginnt in Z. 36 mit *Ἂν] δέ τις πόλις μὴ ἀποστε[ίλῃι]*; daran schließt sich jetzt in Z. 40 *καὶ ἄν τις πόλις μ[ὴ ἀ]ποστείλῃι* völlig logisch und einwandfrei an. Schon diese Parallelität in der Satzbildung hätte Roussel davor bewahren sollen, den zweiten Passus als einen von anderwärts hier eingeschobenen zu betrachten. Nun kommt zu allem übrigen noch hinzu, daß die Rückseite des neuen Fragmentes (IV) sich unmittelbar an diesen militärischen Abschnitt Z. 40—44 anschließt. Damit dürfte diese Frage erledigt sein.

40. Mit dieser Hypothese fällt aber auch die Deutung, die Roussel den Worten *[ὅταν πα]ραγγέλλῃι* in 40/1 gibt, die er in Konsequenz seiner Anordnung von Fragment *θ'* richtig in dieser Kürze ergänzt hat. Weil hier für *ὁ ἡγεμών*, das ich nach Syll. I³ 260, 21 vorgeschlagen hatte[1], kein Platz ist, meint er, das *παραγγέλλῃι* habe kein Subjekt *sans doute parce que, dans le contexte primitif[!], on le pouvait naturellement suppléer* (S. 126). Er rechnet also damit, daß in dem Zusammenhang der Stelle, an der der Steinmetz diesen Satz übergangen habe, das Subjekt nicht zweifelhaft gewesen sei. Diese an sich wenig wahrscheinliche Vermutung fällt nun mit der Prämisse jenes Steinmetzfehlers fort. Aber auch die andere Annahme, daß der Steinmetz hier einfach das Subjekt ausgelassen habe (S. 126), kann nicht richtig sein. Da nach dem oben hergestellten Text neben den *βασιλεῖς* überhaupt nicht mehr von einem *βασιλεύς* im Singular gesprochen wird, wie wir früher annahmen, und damit eine besondere Beziehung auf Demetrios als den in Griechenland anwesenden Vertreter der *βασιλεία* nicht mehr vorkommt, wäre es sehr bedenklich, den wichtigen Befehl zur Entsendung der Kontingente etwa auf Demetrios allein, sei es als *ἡγεμών* oder *βασιλεύς*, zurückzuführen. Da nun aber *πα]ραγγελλῃι* dasteht, bleibt wohl nur die Annahme übrig, daß der Steinmetz irrtümlich *παραγγέλλῃι* statt *παραγγελῇ* geschrieben hat. Nach dem vorhergehenden *ἄν τις — ἀποστείλῃι* scheint mir der Aorist hier auch durchaus erforderlich zu sein.

Die Ergänzung *τὴν συ]ντεταγμένην* übernehme ich von Roussel.

41. Das *⟨τῆς⟩* hinter *ἑκάστης* hat Kugeas mit Recht eingefügt. Vgl. Z. 38. — Die Ergänzung *[— κατὰ μὲν]* nach Rouss.

42. *τὸν* vor *ψιλὸν* nach Rouss.

43. Das *πᾶσιν* hat Rouss. hinzugefügt. Die rechtwinklige obere Ecke, die der Abklatsch hinter *ἂν* zeigt, paßt sowohl zu Γ wie zu Ε. Vielleicht könnte man dahinter noch die oberen Ränder von Ξ Ε erkennen, so daß *ἐξέλθῃι* vor *πᾶσιν* stünde. Aber das ist ganz unsicher. Die Wortstellung ist natürlicher mit Voranstellung des *πᾶσιν* (so Rouss.).

IIIa.

Der Platz dieses kleinen Fragmentes hat noch nicht bestimmt werden können. Da es nur auf dem Recto beschrieben ist, gehört es in den unteren Teil der Inschrift. Kugeas S. 20 ergänzt *δεδο* zu *δεδό[χθαι]*? Aber es liegt hier doch kein Volksbeschluß vor.

IV.

Hierzu s. oben S. 284ff.

V.

8. Das *ὄντες κτλ.* könnte in diesem Zusammenhang (vorher ist in 7 von Ausgaben die Rede) vielleicht zu *ὑπεύθυνοι] ὄντες ὧν ἂν [πράξωσιν* (nach III 32/3) ergänzt werden, doch bleibt es ganz unsicher.

9. *μ[ὴ]?* Kl.

10. Von *α* in *καὶ* noch der Anfang sichtbar. W² Kl. Vor *ἀλλ'* könnte als Gegensatz zu *ἴσως καὶ δικαίως* etwa *βιαί]ως* ergänzt werden.

11. Zu den *εἰσφοραί* s. oben S. 285.

14. Hinter *γεγ* zeigt der Abklatsch noch die Hasta vom Ε.

16. Mein früherer Vorschlag, hinter *τῶν συμφερόντ[ων* zu ergänzen *τοῖς βασιλεῦσιν καὶ τοῖς Ἕλλησιν* (nach III 29), läßt nicht genügend Platz für die Angabe, daß diejenigen, die Korrekturen an dem Text zu beantragen wünschen, es der und der Behörde vorzulegen haben. Das wird hinter *τῶν συμφερόντ[ων* gestanden haben, worauf dann folgt: *καὶ] οὗτοι ἐπανορθωσ[άτωσαν*. Roussel S. 136, 1 denkt bei dieser Behörde an *des secrétaires chargés des corrections*. Das wären

[1] So auch Tarn S. 204.

also γραμματεῖς. Sollte eine so wichtige Amtshandlung nicht eher den πρόεδροι vorbehalten gewesen sein?

17. Die Ergänzung ἀναγράψαι δὲ übernehme ich von Wilhelm.

18. Zwischen ὅρκους und εἰς στή]λας (so schon W[1]) ergänze ich jetzt τοὺς μετέχοντας τοῦ συνεδρίου, einen Ausdruck, der uns schon in 1 mehrfach als zusammenfassende Bezeichnung für die griechischen Bundesmitglieder begegnete, und auch unten in Z. 22 und 26 wiederkehrt. Das sind 51 Buchstaben für Z. 18.

Ich erwähnte schon früher, daß auf der Rückseite die Buchstabenzahl für die Zeile über 50 beträgt (zwischen 51 und 57), auf der Vorderseite über 60. Roussel (S. 136, 3) bezweifelt die geringere Zahl des Verso, aber es kann doch kein Zufall sein, daß, wo sich auf dem Verso einigermaßen sichere Ergänzungen bieten, sie immer nur etwas über 50 Buchstaben ergeben. Dies Phänomen erklärt sich dadurch, daß — wie namentlich die Abklatsche deutlich zeigen — der Steinmetz auf dem Verso die Buchstaben ein wenig größer, meist dicker und darum auch in ein wenig größeren Abständen voneinander eingemeißelt hat als auf dem Recto, so daß die Zeile dort weniger Buchstaben enthält als hier. Man kann das auch schon an den Photographien von II und V bei Kabbadias S. 131 beobachten: ganz deutlich ist hier zu sehen, daß die Buchstaben auf dem Recto (II) kleiner und zierlicher sind als auf dem Verso (V). Wenn man mit dem Zentimetermaß gleichlange Schriftgruppen auf II und V abgrenzt und die Buchstaben zählt, wird man mehrfach hier und dort Differenzen von 2—3 Buchstaben finden. Da dies Fragment aber etwa den vierten Teil der Breite der Gesamtinschrift ausmacht, so erklärt sich, daß die Zeilen der Rückseite gelegentlich 8—10 Buchstaben weniger enthalten als die der Vorderseite.

19—21. Mit στῆσαι (W[1]) beginnt die Bestimmung über den Ort der Aufstellung der Stele. In meiner früheren Bearbeitung hatte ich mich darauf beschränkt zu sagen, daß die Eleer die Stele natürlich in Olympia aufstellen sollten (ohne Textvorschlag) und die Achäer im Tempel des Ζεὺς Ἀμάριος (Z. 21 [τὸ ἱερὸν τοῦ Διὸς Ἀμαρίου (?)]). Wilhelm, der mit Recht sagt, daß für die Nennung von Orten und Heiligtümern der Raum nicht reiche, hat nun für Z. 19—20 Ἀργείους δ' εἰς Νεμέ]αν, Ἠλείους δ' εἰς [Ὀλυμπίαν vorgeschlagen (ebenso Kugeas S. 47), was sehr ansprechend ist. Für 21 schlägt er vor Ἀχαιοὺς δ' εἰς [Ἀμάριον. Aber ist Ἀμάριον, oder besser τὸ Ἀμάριον, nicht vielmehr der Name des Tempels (s. Strabo VIII p. 387) und nicht der der Stadt? Demnach würde es korrekter sein zu schreiben εἰς [Αἴγιον, wo sich dieser Tempel befindet. Doch ich gebe das mit allem Vorbehalt. Weitere Vorschläge will ich nicht machen, da es nicht feststeht, nach welchem Gesichtspunkt hier einzelne Bündner aus der Zahl der Gesamtheit herausgehoben sind[1]. Naheliegen würde es, auch an die Arkader zu denken, die Demetrios vorher (außer Mantinea) sich unterworfen hatte. Es wäre verlockend, in Z. 19 hinter στῆσαι zu ergänzen Ἀρκάδας μὲν εἰς Τεγέαν, was zum Raum passen würde (54 Buchstaben)[2]. In diesem Falle könnte man auch die Ἀργεῖοι mit Nemea voranstellen und die Arkader mit Τεγέ]αν folgen lassen. Doch das ist alles ganz unsicher, zumal die Lücke hinter Ὀλυμπίαν immer noch unerklärt bliebe[3].

Es scheint bisher nicht als ungewöhnlich empfunden zu sein, daß hier στῆσαι εἰς τὴν δεῖνα πόλιν gesagt sein soll statt ἐν τῇι δεῖνι πόλει. Ich habe kein Beispiel dafür gefunden. Die Konstruktion wird mir verständlicher, wenn man hinter Αἴγιον (?) in 21 ergänzt: εἰς τὰ ἐπιφανέστατα ἱερά, was auch sachlich sehr wünschenswert ist. Dann wäre das εἰς vor den Städtenamen unter dem Einfluß dieser gemeinsamen Schlußpointe gesetzt worden.

20—23. Wilhelm und Roussel haben beide den richtigen und wichtigen Gedanken vertreten, daß hier dieselbe Bestimmung bezüglich der Behandlung der Stele, die vorher in bezug auf einzelne, mit Namen genannte Bündner gemacht ist, für die sämtlichen anderen Bündner wiederholt wird. Den Wortlaut übernehme ich von Wilhelm (S. 27), zumal dessen Ergänzungen der oben berechneten Zeilenlänge (über 50) entsprechen: nur statt ἀναγράψαι δὲ] schreibe ich in 21 ὁμοίως δὲ στῆσαι], denn Wilhelm wie auch Roussel[4] haben übersehen, daß das ἀναγράψαι bereits in Z. 17 für alle Bündner vorgeschrieben ist, so daß hier für diesen Rest der Bündner nur noch die Bestimmung über das στῆσαι in Betracht kommt. Außerdem ziehe ich in 23 mit Rücksicht auf 21 εἰς τὰ ἐ. ἱερά vor, wo Wilhelm ἐν τοῖς ἐ. ἱεροῖς ergänzt. Doch das ist neben-

[1] Vgl. hierzu Roussel S. 138.

[2] Für εἰς τὴν Μεγάλην πόλιν wäre kein Platz. Bei Tegea wäre vielleicht an die ἑστία Ἀρκάδων κοινή bei Paus. VIII 93, 9 zu denken, wenn nicht an den Tempel der Athena Alea.

[3] Kugeas S. 47 denkt hier an Φωκεῖς δ' εἰς Δελφούς .....] und in 21 an Ἀχαιοὺς δ' εἰς [Ἐπίδαυρον ἐν τῶι ἱερῶι τοῦ Ἀσκληπιοῦ o. ä.

[4] Roussel, der seine Ergänzung nur *pour exemple* gibt, beginnt ἀναγράψαι δὲ καὶ]. Das καὶ müßte aber wie bei Wilhelm hinter ὅρκους stehen.

sächlich. Vor ὀμνύω gebe ich Ὅρκος nach Wilhelm. Da hiernach die Zeile etwas kurz ist (47 Buchstaben), ist vielleicht anzunehmen, daß vor und vielleicht auch hinter Ὅρκος ein größeres Spatium freigelassen ist, zum mindesten aber Trennungsstriche gestanden haben.

25. Wilhelm und Kugeas haben συμ (also συμ[μαχίαι) statt συν richtig hergestellt, wie Original und Abklatsch mir bestätigten. — Nach dem, was das neue Fragment (I) über die Königstitulaturen uns gelehrt hat (S. 281), muß hier τῆι πρὸς τοὺς βασιλεῖς Ἀντίγονον καὶ Δημήτριον] ergänzt werden. Das ergibt 56 Buchstaben, genau so viel wie z. B. in der absolut sicher ergänzten Z. 31. Für γεγενημένηι ist hier also kein Platz, nach meinen Ergänzungen der nächsten Zeilen auch später nicht. Es scheint mir auch nicht absolut notwendig zu sein. Wilhelm ergänzt nach συμ[μαχίαι: τῆι γεγενημένηι πρὸς βασιλέα Ἀντίγονον καὶ Δημήτριον (oder Φίλιππον?)], Kugeas: τῆι γεμενημένηι πρὸς τοὺς βασιλεῖς Ἀντίγονον καὶ Φίλιππον].

26. In den Sitz. l. c. hatte ich, da ich die Notwendigkeit von τοὺς βασιλεῖς noch nicht kannte, καὶ τοὺς ἐκγόνους in Z. 25 ergänzt, und kam dadurch in Z. 26 auf καὶ τοὺς τού[των συμμάχους (so auch Kug.). Gegen diese Ergänzung und ihre historischen Konsequenzen (S. 136 f.) hat Roussel mit Recht Einspruch erhoben (S. 137). Jetzt ergibt sich von selbst, daß in 26 καὶ τοὺς τού[των ἐγκόνους zu ergänzen ist, wie schon Roussel und Wilhelm vorschlugen.

Für den Schluß der Zeile 26 hat Wilhelm mit Recht τοὺς μετέχον]τας τοῦ συν[εδρίου vorgeschlagen, aber was zwischen ἐκγόνους und diesem Passus zu ergänzen ist, hat er nicht angedeutet (S. 28). Mir scheint es jetzt, nachdem ich meine frühere Hypothese über die σύμμαχοι der Könige aufgegeben habe, kaum anders möglich, als daß dies τοὺς μετέχοντας Apposition zu einem vorhergehenden καὶ τοὺς ἄλλους συμμάχους ist. Ist dies aber richtig, so ist es historisch von größter Bedeutung, denn damit ist gesagt, daß der einzelne Griechenstaat nicht nur mit den Königen, sondern auch mit den anderen Griechenstaaten eine συμμαχία geschlossen hat. Ich komme unten noch darauf zurück. In I 9 ist diese Bestimmung nicht zu finden, aber es ist möglich, wie ich schon oben S. 283 sagte, daß sie vorher zum Ausdruck gekommen ist.

27/8. Für die Lücke von 27 ist bisher noch keine Ergänzung vorgeschlagen worden. Das τοις in 28 führt mich auf den Gedanken, daß hier ebenso wie in I 9 die Bestimmung über »dieselben Feinde und Freunde« als ein Hauptinhalt der συμμαχία angeschlossen ist. Ich gebe zu, daß es natürlicher wäre, wenn auch hier wie dort τοῖς αὐτοῖς ἐχθροῖς καὶ φίλοις gesagt wäre, aber das τοις steht nun einmal am Schluß des Satzes deutlich da.

28. Hier habe ich mit Rücksicht auf den Raum zu meiner früheren Ergänzung noch τῶν συμμάχων hinzugefügt (55 Buchstaben).

29. Mit Recht hat Kugeas hinter dem τ noch ein α festgestellt, wie uns das Original bestätigte, also τα[ῖς συνθήκαις oder ὁμολογίαις und nicht τ[οῖς ὅρκοις. — Nach II 22 ist auch hier θάλατταν mit ττ zu schreiben.

29/30. Kugeas ergänzt: οὐδὲ τὴν χώ]ραν ἀποτεμοῦ[μαι οὐδενὸς τῶν τοῦ συνεδρίου κοινωνούντων. Danach habe ich meine frühere Ergänzung von 30 verbessert, denn es ist eine Besserung, daß auf den Besitzer der χώρα hingewiesen wird. Das ist wichtiger als die Floskel τέχνηι οὐδεμιᾶι οὐδὲ μηχανῆι, die ich dem Eid auf Philipp entnommen hatte (Syll. I³ 260).

31. Diese schon in den Sitz. l. c. vorgeschlagene Ergänzung wird jetzt durch I 14 schön bestätigt.

32. Da ich jetzt am Abklatsch [τι]ς lese, muß Ἂν δὲ an den Schluß von Z. 31 kommen. Dadurch wird aber meine Ergänzung von 32 mit 46 Buchstaben etwas zu kurz. Vielleicht ist für τῶν συμμάχων etwas anderes einzusetzen. Alles übrige scheint mir sicher ergänzt.

35. Da hinter [συμμα]χίαν noch Spuren eines τ sichtbar sind (Kl.), fällt mein früherer Vorschlag [καθότι ἂν ὁ ἡγεμὼν παραγγέλληι (nach Syll. I³ 260, 20) fort, den ich jetzt auch schon wegen des Singulars ἡγεμών ändern würde (s. oben S. 295).

Historische Ergebnisse.

Durch die Aufschlüsse des neuen Fragmentes und die Benutzung der Abklatsche der Gesamtinschrift, aber auch dank den inzwischen erschienenen Arbeiten der anderen Forscher, unter denen ich die von Pierre Roussel als besonders fruchtbar hervorheben möchte, bin ich mit dem obigen Wortlaut — ganz abgesehen von der Hinzufügung des neuen Fragmentes — über meine

frühere Textgestaltung nicht unwesentlich hinausgekommen. Es seien hier kurz einige Punkte zusammengestellt, in denen sich jetzt meine früheren historischen Feststellungen und Schlüsse modifizieren oder weiter ausführen lassen.

Auf die Hauptsache, die Bestätigung meiner Datierung, brauche ich nicht nochmals zurückzukommen (s. S. 278).

Die Könige, Antigonos und Demetrios, werden immer gemeinsam genannt. Es gibt keine Stelle mehr, an der auf Demetrios allein, als den in Griechenland anwesenden Vertreter, hingewiesen wäre (auch nicht in III 40). Siehe oben S. 295 gegen Sitz. S. 123 und 135f. Die Könige führen regelmäßig den Königstitel (*βασιλεῖς*), was erst das neue Fragment erschlossen hat (S. 281).

Die griechischen Bündner werden — abgesehen von der gelegentlichen Bezeichnung als *οἱ Ἕλληνες* (Sitz. S. 136) — genauer charakterisiert als *οἱ μετέχοντες τοῦ συνεδρίου* (I 7, 11. V 18, 22, 26). Der Bund wird nicht als *τὸ κοινόν* bezeichnet (S. 292 gegen Sitz. S. 136).

Neu ist, daß der Bund, den die Griechen mit den Königen schließen, im Eingang des Vertrages als *φιλία καὶ συμμαχία* bezeichnet wird (I 7/8), wofür später kurz *συμμαχία* gesagt wird. Neu ist auch, daß diese Symmachie durch die Verpflichtung der Griechen, dieselben Feinde und Freunde wie die Könige zu haben, zu einem Offensivbündnis (gegen Kassander) gestempelt wird (S. 282). Der Umstand, daß diese letztere Bestimmung sich in dem Philipp geschworenem Eide (Syll.[3] 260) nicht findet, könnte zu der Annahme führen, daß erst Antigonos und Demetrios den Bund zu einem Schutz- und Trutzbündnis umgestaltet hätten. Aber die Worte des Justin IX 5, 4f., die über Trogus auf eine ausgezeichnete Quelle zurückgehen: Auxilia deinde singularum civitatum describuntur, sive adiuvandus ea manu rex oppugnante aliquo foret *seu duce illo bellum inferendum. Neque enim dubium erat imperium Persarum his apparatibus peti* zeigen deutlich, daß schon Philipps Bündnis einen Offensivcharakter gehabt hat, und zwar im Hinblick auf den von ihm geplanten Perserzug, wie ich schon in den Sitzungsberichten d. Bayer. Akad. 1917 Nr. 10 S. 16/17 ausgeführt habe (vgl. auch ebenda S. 7). Ich möchte daher glauben, daß schon in dem Philippischen Vertrage die Bestimmung über dieselben Feinde und Freunde, wenn auch nicht in den *ὅρκοι*, so doch in den *συνθῆκαι*, aus denen jene ja immer nur einen kleinen Auszug geben, gestanden hat. Daß die Griechen damit auf ihre politische Selbständigkeit auch formell verzichteten (oben S. 282), und der Hegemon auch die politische Leitung in die Hand bekam, entspricht der Lage nach der Schlacht von Chaeronea.

Neu ist ferner, daß nach V 26 ff., wenn ich richtig ergänzt habe[1], die einzelnen Bündner nicht nur mit den Königen, sondern auch mit den anderen Bündnern, die am Synhedrion teilhatten, eine Symmachie geschlossen haben. Wir haben zwar schon immer mit einem Hellenenbund gerechnet und hatten die Wirkung desselben in dem sogenannten Landfrieden vor Augen, aber über die Formalien, unter denen der Bund zustande gekommen war, fehlte es an

[1] Meine frühere Annahme, daß hier die griechischen Bundesgenossen der Könige aus den vorhergehenden Jahren genannt seien, war jedenfalls irrig. Siehe oben S. 297.

genaueren Nachrichten[1]. Im besonderen scheint es mir ein neuer Aufschluß zu sein, daß es eine und dieselbe *συμμαχία* war, die die einzelnen Bündner mit den Königen und mit den anderen Bündnern schlossen, und daß beide Beziehungen gleichzeitig, in einem und demselben Bundesvertrage, hier im Eide sogar in einem und demselben Satz, festgelegt wurden[2]. Wenn hier übrigens im Eide auch den anderen Bündnern gegenüber die Bestimmung über dieselben Feinde und Freunde beschworen wird (V 27), so ergibt sich in diesem Falle (anders als gegenüber den Königen) die Gegenseitigkeit dieser Verpflichtung schon daraus, daß jeder einzelne Staat diese gegenüber dem anderen beschwor.

Auch diese wichtige Bestimmung über die *συμμαχία* mit den anderen Bündnern findet sich nicht in dem Philipp geschworenen Eide[3]. Trotzdem ist es mir nicht zweifelhaft, daß dieser grundlegende Gedanke in den *συνθῆκαι* Ausdruck gefunden hat. Es stehen im Eide ja dieselben Sätze über die Vermeidung aller Feindseligkeiten gegen die anderen Bündner, die, wie wir jetzt lernen, eben die Wirkung der miteinander geschlossenen Symmachie darstellen. Erst unter dieser Annahme wird es jetzt ganz klar, weshalb hier die Feindseligkeiten gegen die anderen Bündner in einem Atem mit denen gegen König Philipp abgeschworen werden: beide bilden miteinander die andere Vertragspartei, und beide werden in gleicher Weise geschützt durch die Bestimmung über die gemeinsamen Feinde und Freunde.

So gewinnen wir zum Verständnis von Philipps Werk aus unserer Inschrift noch mehr hinzu, als sich schon in der früheren Bearbeitung feststellen ließ (Sitz. passim), und zwar rührt es an die Grundgedanken Philipps, wenn wir annehmen, daß er den Hellenenbund dadurch zusammenschweißte, daß er jeden einzelnen Bündner nicht nur mit ihm, sondern auch mit allen anderen Bündnern eine *συμμαχία* schließen ließ. Dadurch war jeder Gedanke an etwaige Sonderbündnisse ausgeschlossen, und zugleich konnte die *κοινὴ εἰρήνη* hierdurch als fest gesichert erscheinen.

Zu den formalen Übereinstimmungen zwischen dem Bund von 338/7 und dem von 302, die uns besonders deutlich in den beiden Eidesformeln entgegentraten, kommen jetzt die Bestimmungen in I 12—15 hinzu, die wiederum wörtliche Anklänge an den Philippischen Vertrag bieten (oben S. 283). Wenn es richtig ist, daß in I 12 die *εἰρήνη* als die *πατρῴα* bezeichnet wird, so liegt darin wohl ein Hinweis darauf, daß schon Philipp diese *εἰρήνη* begründet hatte, die die *βασιλεῖς* jetzt zu neuem Leben erwecken wollten (S. 284). Im übrigen ist die Frage, welche Bestimmungen des obigen Vertrages aus

[1] Vgl. meine Behandlung des Philippischen Vertrages in den Sitz. d. Bayer. Ak. 1917, 10. Abh. S. 6ff.

[2] Wenn Berve, Das Alexanderreich I 229, schon aus Arrian III 24,5 folgert, daß unter den Mitgliedern des Korinthischen Bundes *εἰρήνη* und *συμμαχία* herrschte, so hat er übersehen, daß Arrian hier vielmehr von der Symmachie mit den Makedonen spricht (*πρὸ τῆς εἰρήνης καὶ τῆς συμμαχίας τῆς πρὸς Μακεδόνας γενομένης*). Vgl. hierzu Sitz. S. 137 und Sitz. Bayer. Ak. l. c. S. 7.

[3] Ebenso fehlt hier zu Eingang auch die Hervorhebung der Ewigkeit des Vertrages (s. oben S. 281 meine Rekonstruktion), und trotzdem ist diese nicht zweifelhaft, wie sie auch nachher in Z. 12 zum Ausdruck kommt (*καὶ τῶν ἐκγόν*]*ων*).

Philipps Vertrag übernommen sind, und welche unter dem Druck der politischen Lage von 302 hinzugefügt sind, ein ebenso wichtiges wie schwieriges Problem, zu dessen gründlicher Beantwortung uns vorläufig auf beiden Seiten die nötigen Unterlagen fehlen[1].

Neu ist die durch Keramopoullos' Lesung gewonnene Bestimmung über die Sicherheit der Meere (II 22 *ἡ θά]λαττα καθαρὰ ᾖι*), wozu Kugeas S. 44 zu vergleichen ist. Auch dieser Gedanke ist dem Philippischen Vertrage entnommen (Ps. Dem. 17, 19).

Was die Organisation des *συνέδριον* betrifft, so ergibt sich aus den Verbesserungen von Rehm und Roussel, daß die 5 *πρόεδροι* erst nach Beendigung des Krieges mit Kassander erlost werden sollen, während bis dahin die von den Königen eingesetzten Kriegs-Prohedren funktionieren sollen (oben S. 294). Damit fällt auch meine Beziehung von III 36 auf den Vorsitz (Sitz. 145). Über die Frage des Vorsitzes gibt die Inschrift überhaupt keine Auskunft.

Bezüglich der Verfassungen der *πόλεις* wies ich Sitz. S. 138 darauf hin, daß sich das aus dem Philippischen Vertrag bekannte Verbot, die zur Zeit der Eidesleistung bestehenden *πολιτεῖαι* umzustoßen, in dem obigen Eid nicht findet, was eine größere Freiheit der *πόλεις* bedeute. Auch Roussel S. 127 sah hierin eine größere Milde des Demetrios im Gegensatz zu Philipp und wollte in II 23/4 die Gewährung eines *bénéfice de leurs constitutions traditionelles* im Sinne des polybianischen Ausdrucks *πολιτείαις χρῆσθαι καὶ νόμοις πατρίοις* (IV 25, 7) sehen. Nun ist aber durch das *ἢ πο-* in I 14 die Vermutung nahegelegt, daß hier — wenn ich auch den Wortlaut in I 15 nicht herstellen kann — der Gedanke gestanden hat, daß auch diejenigen *πολέμιοι* sein sollen, die die durch den Vertrag gewährleisteten Verfassungen umstürzen (S. 284). Danach würde also, wie bei Philipp, eine Umgestaltung der zur Zeit bestehenden Verfassungen verboten sein. Hierzu paßt auch, daß nach II 25 offenbar gegen *νεωτερισμοί* vorgegangen werden soll, worauf ich schon Sitz. S. 138 hinwies. Das ist jedenfalls eine Waffe aus dem Arsenal Philipps (Ps. Dem. 17, 15). Nun fragt es sich allerdings, welchen *πολιτεῖαι* durch den Vertrag Dauer verliehen werden sollte. Diese Frage ist nicht nur in I 15, sondern auch in II 23/4 behandelt worden, dort anläßlich des Verbots der *κατάλυσις*, hier innerhalb der Darlegung der Rechte und Pflichten der Städte in Form einer Bestimmung, daß die Städte die und die Verfassung bewahren sollen (*χρῆσθαι*)[2]. Leider fehlt an beiden Stellen die Hauptsache, eben die Charakterisierung der Verfassung. Nach Roussel (s. oben) wäre damals mit

[1] Ich habe in den Sitz. S. 140 vermutet, daß auch Philipp und Alexander den Kommandanten von Akrokorinth als *στρατηγός* eingesetzt hätten, wie es für Demetrios wahrscheinlich ist. Aber das ist mir zweifelhaft geworden. Für Alexanders Zeit paßt eher Antipater für diese Stellung (freilich im Nebenamt), von dem ja überliefert ist, daß er gelegentlich mit dem Synhedrion zu tun gehabt hat. Mit der Charakterisierung des Strategen in III 13/4 berührt sich Diod. XVII 118, 1: *Ἀντίπατρον ἐπὶ τῆς Εὐρώπης στρατηγὸν ὑπ' αὐτοῦ καταλειφθέντα.* Vgl. XVIII 12, 1. Schon Tarn S. 206 hat an Antipater als Parallele gedacht. Von Philipp ist in dieser Hinsicht nichts bekannt. Es fragt sich aber, ob nicht schon in seinem Bundesvertrag eine solche Strategenstellung vorgesehen war.

[2] Beide Stellen ergänzen sich. An der ersten ist die Strafe für die Übertretung der Vorschrift festgesetzt.

dem, wie die griechische Geschichte lehrt, so vieldeutigen Begriff der πάτριος πολιτεία operiert worden, was an sich gewiß möglich wäre. Aber ebensogut könnte in II 23 nur allgemein gesagt sein, daß die Städte diejenigen Verfassungen wahren sollten, die ihnen jetzt in dem Vertrage gewährleistet seien, wobei man schwanken könnte, ob das κατὰ τὴν συμμα]χίαν mit χρῆσθαι oder mit dem Verbum des Gewährleistens zu verbinden wäre. An der früheren Stelle aber (I 15) könnte ähnlich wie in dem Philipp geleisteten Eide die Art der Verfassung genauer charakterisiert worden sein, worauf eben II 24 Bezug nehmen würde[1]. So könnte auch hier gesagt sein, wie in Philipps Vertrag, daß die Verfassungen, wie sie zur Zeit der Eidesleistungen waren, gegen κατάλυσις geschützt sein sollten. Möglich wäre aber auch noch etwas anderes. Nach Diod. XVIII 56, 3 hat Polyperchon (a. 319), der in seinem Kampf gegen Kassander als erster den Philippischen Bund zu erneuern suchte, in dem Diagramma verkündet, daß er die πολιτείας τὰς ἐπὶ Φιλίππου καὶ Ἀλεξάνδρου, die im Gegensatz zu den späteren Veränderungen des Antipater als relativ demokratisch erscheinen konnten (vgl. 55, 4), wiederherstellen wolle. Es erscheint mir nicht unmöglich, daß auch Demetrios, der sich gleichfalls im Kampf mit Kassander befand, bei seiner Wiederherstellung des Philippischen Bundes etwa τὰς ἐπὶ Φιλίππου γενομένας πολιτείας garantiert hätte[2]. Doch über das Ausdenken solcher verschiedenen Möglichkeiten werden wir zur Zeit nicht hinauskommen können.

Nachtrag zu S. 285.

Heichelheim ist mit treffenden Gründen für die Datierung der kyrenäischen Inschrift in die Zeit des Ptolemaios I. (statt III.) eingetreten, nur die Behandlung der Imperativformen (S. 177/8) würde ich nach einer gründlicheren Prüfung, die ich soeben angestellt habe, anders fassen. In der kyrenäischen Inschrift begegnet im Imperativ des Aktivs (3. Pers. Plur.) die ältere, attische Form ⁻ντων 5mal, die Mischform ⁻ντωσαν, die eine Übergangsform zwischen der älteren und der jüngeren Form darzustellen scheint, 6mal, dagegen die jüngere Form, ⁻τωσαν, abgesehen von ἔστωσαν, überhaupt nicht. Dem steht gegenüber, daß in unserer epidaurischen Inschrift die ältere Form ⁻ντων keinmal begegnet, dagegen die Mischform ⁻ντωσαν 3mal, die jüngere Form ⁻τωσαν 7mal. Unter diesem Gesichtspunkt ist also die kyrenäische Inschrift altertümlicher als die epidaurische vom Jahre 302. Jedenfalls kann sie hiernach nicht in die Mitte des III. Jahrhunderts herabgerückt werden, in der die jüngere Form durchaus herrscht. Ob die Inschrift aber mit Heichelheim ins Jahr 308 oder mit Théodore Reinach, dessen Arbeit mir soeben zugeht[3], ins Jahr 322/1 zu setzen ist, läßt sich mit diesem sprachlichen Argument nicht entscheiden, zumal die Mischform bereits in einer attischen Inschrift vom Jahre 352 vorkommt (καθελόντωσαν: Syll.³ 204, 47). Diese Frage habe ich noch nicht nachprüfen können. Erwähnen möchte ich noch, daß vor kurzem auch von Wilamowitz sich für die Zuweisung der kyrenäischen Inschrift in die Zeit des Ptolemaios I. ausgesprochen hat, und zwar aus epigraphischen Gründen. Vgl. diese Sitzungsber. 1927, XIX S. 155.

[1] Doch könnte eine genauere Charakteristik auch an einer dritten Stelle gegeben sein.

[2] Dies könnte in II 23 unter der von Roussel vorgeschlagenen πάτριος πολιτεία verstanden werden. Vgl. I 12 die εἰρήνη πατρώα.

[3] Théod. Reinach, Rev. Archéol. 1927, V. Série, T. XXVI p. 1 ff. (La Charte Ptolémaïque de Cyrène). Im Nachtrag S. 32 erwähnt er, daß jetzt auch E. S. G. Robinson, Catalogue of the Greek coins of Cyrenaica p. XVII die kyrenäische Inschrift auf Ptolemaios I. bezieht.

Ausgegeben am 22. November.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XXVII. Gesamtsitzung. 3. November.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Rubner.

Hr. Franke sprach über Das chinesische Lehenswesen. (Ersch. später.)

Der Lehensgedanke bildet einen Teil der chinesischen Weltanschauung. Er reicht vermutlich bis in die Zeiten vor der Tschou-Dynastie hinauf, hat aber seine systematische Ausgestaltung erst unter dieser erhalten. Das Lehensverhältnis hat seine älteste Wurzel in der Sippenordnung und behält in dem theokratischen Universalstaate der Chinesen stets einen religiösen Charakterzug, doch treten infolge der Verwaltungsverhältnisse des Riesenreiches die staatspolitischen Zwecke immer mehr in den Vordergrund.

Die Akademie hat den Präsidenten der Russischen Akademie der Wissenschaften in Leningrad Hrn. Prof. Dr. Sergius von Oldenburg zum korrespondierenden Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse gewählt.

Die Akademie hat das korrespondierende Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse Hrn. Georg von Below in Freiburg i. Br. am 20. Oktober 1927 durch den Tod verloren.

Ausgegeben am 22. November.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

KING'S COLLEGE LIBRARY LONDON.

XXVIII. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 10. November.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

1. Hr. Kehr berichtete über die Ergebnisse seiner und seiner Mitarbeiter Forschungen in Spanien und Portugal während der Zeit von 1925 bis 1927.

Zunächst sprach er über die in den Zentralinstituten zu Madrid, den beiden Bibliotheken des Staates und der Akademie und dem Archivo histórico nacional durch Dr. P. Rassow, dann über die in Katalanien durch ihn und D. Rius y Serra, weiter über die in Portugal durch Dr. C. Erdmann, endlich über die in Aragon und Navarra durch Prof. P. Galindo y Romeo und ihn selbst unternommenen Arbeiten. Er erläutert die eigentümliche Gestaltung des Archivwesens in Spanien und Portugal, welche für diese Forschungen richtunggebend waren, und berichtet über die jetzt fertige Restaurierung der spanischen Papyri in Rom durch Dr. H. Ibscher und über die große Ausbeute an neuen Urkunden, die bei diesen Forschungen zutage gekommen sind.

2. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff legte eine Abhandlung des Hrn. Studienrat Dr. Ernst Wenkebach in Charlottenburg über Die handschriftliche Überlieferung und die erste Druckausgabe der Kommentare Galens zu den Epidemien des Hippokrates, Teil I, vor. (Abh.)

Die Untersuchung ergibt im ersten Teile, daß für Galens Kommentare zu den Epidemienbüchern I und III die Hss. E (Estensis 211), L (Laurentianus 74, 25), M (Monacensis 231) und V (Marcianus app. V, 5) für uns als selbständige Zeugen der byzantinischen Überlieferung gelten müssen, dagegen die anderen aus den genannten Hss. abgeleitet sind, daß der Hauptüberlieferung für die Bücher I und III in MQV $=\omega$ für Buch III die Sonderüberlieferung einer zweiten Klasse in L gegenübersteht, und daß in der Übersetzung des Ḥunain Ibn Isḥāq in H (Scorialensis arabicus 804) der direkten byzantinischen Überlieferung die indirekte arabische Überlieferung als wertvolles Hilfsmittel der Textkritik zur Seite tritt. Die Kommentare zu Epid. II, auch in der ursprünglichen Ausgabe als Einzelschrift Galens schon im 9. Jahrhundert selten und unvollständig, bleiben für uns verschollen und sind nur noch in der arabischen Übersetzung Ḥunains erhalten.

Erster Bericht über die geschichtlichen Forschungen in Spanien (1925–1927).

Von P. Kehr.

Die Akademie hat mit der Einsetzung einer eigenen »Spanischen Kommission« im vorigen Jahre bekundet, wie wichtig ihr die Verbindung mit der iberischen Halbinsel und wie bedeutend ihr die wissenschaftlichen Aufgaben erscheinen, an deren Lösung dort die deutsche Wissenschaft ein besonderes Interesse hat. Nun sind zwar meine und meiner Mitarbeiter Forschungen in Spanien und deren Ergebnisse, über die ich heute hier zum ersten Male einen zusammenhängenden und übersichtlichen Bericht erstatte, nur der bescheidene Ausschnitt aus einem viel größeren Komplex, auch stehen sie selbst nicht in unmittelbarer Verbindung mit unserer Akademie und ihrer spanischen Kommission, sondern unter der Aufsicht der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Dennoch sind sie, da sie über die in Spanien erhaltenen Papsturkunden bis 1198 weit hinaus die historischen Überlieferungen des spanischen Mittelalters vom 10. bis 13. Jahrhundert überhaupt und auf einer neuen Grundlage und nach neuen und nicht nur das ältere Mittelalter allein angehenden Forschungsmethoden behandeln, auch für die Aufgaben und Ziele unserer Kommission, welche in diesem Sommer durch meinen Mitarbeiter Dr. Erdmann schon eine erste Orientierung über die Archive von Galicien und Asturien zu gewinnen versucht hat (worüber ich später in einem anderen Zusammenhang berichten werde), wie ich hoffe, von einigem Nutzen. Was ich vorhatte und nun schon einem guten Ende nahegebracht zu haben meine, hat überdies in einer anderen großen Unternehmung der Akademie ein Analogon, ja diese ist mir in mancher Beziehung ein Muster gewesen: ich meine das Corpus inscriptionum latinarum und den von Emil Hübner bearbeiteten Band der spanischen Inschriften. Wie dieser die lateinischen Inschriften der iberischen Halbinsel, so hatte ich die dortigen Papsturkunden bis 1198 zusammenzubringen mir zum Ziele gesetzt, ein Unternehmen, das nichts anderes bedeutete als die systematische Erforschung aller Archive und Bibliotheken Spaniens und wo sonst solche Urkunden zu finden waren, und damit in Verbindung die systematische Durchsicht der historischen Literatur jenes Landes, damit mir kein Stück oder keine Spur davon entgehe, mit anderen Worten: eine urkundliche Quellenkunde Spaniens im Mittelalter.

Aber wie zu allererst Glück und Geld zum Kriegführen gehören, so auch für die friedlichen Unternehmungen der Wissenschaft. Glück habe ich in

hohem Maße gehabt: überall in Spanien fand ich die freundlichste, ja herzlichste Aufnahme, das lebhafteste Interesse, die größte Hilfsbeflissenheit, und ich werde mich immer mit wahrem Vergnügen an diese menschlich schönen Eindrücke auf meinen Reisen in Spanien erinnern. Glück habe ich auch bei der Wahl meiner Mitarbeiter gehabt, ohne deren Eifer, Fleiß und Ausdauer ich das Ziel nicht so bald erreicht hätte, der beiden Deutschen Peter Rassow und Carl Erdmann und der beiden Spanier José Rius und Pascual Galindo.

Die Mittel aber verdanke ich, wie man weiß, teils der Munifizenz des jetzt regierenden Papstes Pius XI., der ja selbst ein Gelehrter ist und als früherer Bibliothekar der Ambrosiana und der Vaticana für meine Forschungen immer ein besonders warmes Interesse gezeigt hat, teils der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und deren Präsidenten Staatsminister Dr. Schmidt-Ott, der von Anfang an ein treuer Förderer der Regesta pontificum Romanorum gewesen und bis heute geblieben ist; auch das Auswärtige Amt und das Preußische Kultusministerium haben dazu beigetragen, daß das Unternehmen zustande kam und ohne Stocken weitergeführt werden konnte.

Aber es war keine leichte Sache. Ich selbst, mit vielen anderen Dingen und Geschäften belastet, habe mich immer nur gelegentlich mit Spanien beschäftigen und nur die wichtigsten Archivzentren selbst besuchen können, in Katalanien Barcelona, Tarragona, Tortosa, Lérida, Vich, Seo de Urgel und Gerona, in Aragón Zarogoza und Huesca, in Navarra Pamplona, in Kastilien Burgos, Toledo und Madrid. Es kam also darauf an, die Arbeiten zweckmäßig zu organisieren, vornehmlich durch die richtige Ein- und Aufteilung der einzelnen Arbeitsgebiete und durch die richtige Wahl der gerade für diese besonders geeigneten Mitarbeiter.

Die Geschichte selbst hat uns bei der Aufteilung der einzelnen Arbeitsgebiete den richtigen Weg gewiesen. Gewiß ist das jetzige Spanien ein sehr zentralisierter Staat, und heute weist alles und führen alle Wege nach der Hauptstadt, nach Madrid. Auch in der wissenschaftlichen und archivalischen Organisation. Die einzige wirklich große Bibliothek des ganzen Landes, die Biblioteca Nacional, ist in Madrid. Sie besitzt eine stattliche Zahl alter Handschriften, wenn sie sich darin auch nicht mit der berühmten Bibliothek des Eskurial messen kann, daneben aber eine Masse von jüngeren Handschriften und Sammlungen, vor allem die von Burriel und Villanueva. Auch die im Jahre 1711 von König Philipp V. gegründete Real Academia de la Historia in Madrid ist ein wirkliches Zentralinstitut, das über die historischen Überlieferungen des ganzen Landes waltet und wacht. Hierher sind die alten Codices aus San Millan, aus Cardeña, San Isidro und anderen Klöstern des Landes gekommen. Ihr haben in den beiden Jahrhunderten ihrer Existenz wohl alle Männer ersten, zweiten und dritten Ranges in Spanien angehört, die sich mit der Geschichte des Landes beschäftigt haben, und von vielen sind die Nachlässe, ihre Sammlungen und Abschriften in die Bibliothek der Akademie gekommen, seit den beiden Morales und Salazar bis auf Abella, Traggia und Sans de Barutell. Hier und in der Nationalbibliothek sind auch zum großen Teil jene umfassenden Aufnahmen der Bestände der geistlichen Archive ganz Spaniens, die die Regierung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts

veranlaßte; die treibenden Kräfte waren die Minister Rávago, Carvajal, Campomanes und ihr ausführendes Organ der geniale Jesuit Burriel, dessen Abschriftensammlungen in vielen Bänden erhalten sind[1]. Indem diese Sammlungen uns den Bestand vor der großen Revolution wiedergeben, sind sie zugleich ein unschätzbarer Führer wie eine unerschöpfliche Fundgrube von seitdem verlorenen Urkunden. Dieses alles mußte systematisch aufgenommen und durchgearbeitet werden. Eine analoge Stellung nimmt in der archivalischen Welt Spaniens das Archivo Histórico Nacional in Madrid ein. Es ist ein zwar ganz modernes Archiv, aber sein Stolz sind die alten Klosterfonds. Denn hierher sind auf dem Wege über die Archive der Hacienda in den Provinzen und weiterhin über die Akademie in Madrid bzw. über das Archivo géneral in Alcalá de Henares die Archive der durch die Desamortisationsgesetze der napoleonischen Zeit und der sogenannten zweiten konstitutionellen Periode (1820—25) säkularisierten und aufgehobenen Kirchen und Klöster und der Ritterorden gekommen. Eben um diese geistlichen Archive handelt es sich für uns wie für jeden Erforscher des älteren Mittelalters in erster Linie. Denn es sind aus jenen Jahrhunderten in der Hauptsache eben nur die Archive der Kirchen und Klöster auf uns gekommen. Was aus den Archiven der Könige oder wie in Barcelona der Grafen erhalten ist — es sind nur vereinzelte Stücke —, stammt erst aus dem 12. Jahrhundert, und leider ist der wichtigste erste Kodifikationsversuch des Urkundenbestandes des Archivs der Grafen von Barcelona und der Könige von Aragón, der *Liber feudorum* des Königs Alfons II., nur als Fragment erhalten. Höher gehen die Urkunden in den Archiven der alten Städte Katalaniens, Aragons, Navarras, Galiciens und Kastiliens hinauf, aber sie sind zu zählen. Es ist in Spanien wie in den meisten anderen Ländern des Abendlandes: die Geschichte des hohen Mittelalters steckt in den geistlichen Archiven. So sind deren Schicksale entscheidend für unsere Kenntnis jener Zeiten; jedes neu entdeckte Archiv erweitert sie; um so schmerzlicher ist der Verlust so vieler, die noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts vorhanden waren, aber in der Revolution, während der französischen Okkupation und im Unabhängigkeitskriege verloren gegangen sind.

In dem Archivo Histórico Nacional zu Madrid sind so gegen dreihundert geistliche Archive aus allen Provinzen des weiten Reiches vereinigt, eine Masse von fast 100000 Pergamenturkunden mit den dazu gehörenden Akten, Chartularen, die man in Spanien Becerros oder Tumbos, in Katalanien Cartorals nennt, Rechnungsbüchern, sog. Cabreos, Indizes und Inventaren. Für den Archivar ein interessantes Problem und ein eigentümliches Phänomen. Ich kenne kein Land, in dem in solchem Umfange und Ausmaß die Archive zentralisiert worden wären. In kleineren Ländern, wo immer noch ein Überblick möglich bleibt, wie in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten oder wie in den früheren italienischen Staaten Piemont, Toscana und Neapel, kennen wir dieses verhängnisvolle System der Zentralisation zur Genüge und haben gelernt, die lästigen Konsequenzen dieser durchaus unwissenschaftlichen Organisation

[1] Vgl. Papsturkunden in Spanien I, 31 f.

hinzunehmen — nur die preußischen Staatsarchive, die ganz auf dem sog. Provenienzsystem aufgebaut sind, machen da eine rühmliche Ausnahme, woran unsre Akademie einiges Verdienst hat, indem sie sich gegen den vom Kultusminister Altenstein vorgeschlagenen Zentralisationsversuch aussprach[1]. Aber die spanische Archivzentralisation und ebenso die portugiesische stellen alle andern in Schatten. Immerhin ist es ein wahres Glück, daß in diesem spanischen Zentralarchiv die einzelnen Fonds nicht miteinander vermischt, sondern in ihrem ursprünglichen Bestand, den »Procedencias«, belassen worden sind. In jenen schlimmen Zeiten der Zentralisation hat man in andern Ländern sich nicht damit begnügt, die Archive der aufgehobenen Stifte und Klöster in den großen Landesarchiven zu vereinigen, sondern man ist meist daran gegangen, sie nach einem mehr oder minder ausgeklügelten System auseinanderzureißen und unter Zerstörung der Provenienz in gewisse Kategorien neu einzuordnen, zumeist nach der chronologischen Folge. Vortrefflich, wenn nur alle Urkunden datiert wären und wenn die Archivare die datierten chronologisch richtig zu fixieren imstande gewesen wären. Die Menschen des Mittelalters haben nicht daran gedacht, daß man einmal ihre Briefe und Breven sammeln und edieren würde, sie haben oft statt ihres vollen Namens nur die Initialen gesetzt und ihre Briefe entweder gar nicht oder ganz unzureichend datiert. Da ist es denn geschehen, daß zwei Breven des Papstes Paschal II., der 1099 bis 1118 regierte, von einem übrigens sehr gelehrten Bibliothekar[2] als Briefe Pius' II., des Aeneas Silvius, der von 1458 bis 1464 Papst war, erkannt und herausgegeben worden sind. Freilich, wo blieben die Entdeckerfreuden des Forschers, wenn die Inventare der Archive und die Handschriftenkataloge der Bibliotheken vollständig und immer richtig wären? Was wird aus unserm Handwerk, wenn es nichts mehr zu finden und herauszugeben gibt?

Aber bleiben wir bei der noch recht unvollkommenen Gegenwart und ihren Nöten. Denn so einfach ist der Weg, den die geistlichen Archive in Spanien wie überhaupt in den romanischen Ländern nach der Säkularisation zurückgelegt haben, bis sie endlich in die Hände sach- oder sachunkundiger Archivare gelangten, nicht gewesen. Als der Staat sich ihrer bemächtigte, lag ihm nichts an ihrem Charakter als historischer Zeugnisse, sondern er sah in ihnen nur Dokumente rechtlicher und administrativer Natur für die eingezogenen Kirchen- und Klostergüter. Nicht Archivare oder Historiker leiteten oder überwachten ihren Übergang aus dem Besitz der toten Hand in den des Staates, sondern Finanz- und Verwaltungsbeamte. Wie in Italien an das Demanio, so kamen sie in Spanien an die Hacienda, an die Finanzbehörden in den Provinzen, und dort blieben sie, bis man sie an die Akademie in Madrid abgab. Hier waren sie nun endlich geborgen. Die Akademie hat in der Tat viel geleistet, indem sie diese Bestände aufnahm, ordnete und inventarisierte und sie so für den Dienst der Wissenschaft, für die sie seit ihrer Einziehung natürlich unzugänglich waren, vorbereitete. Aber man kann sich vorstellen,

[1] Vgl. P. Kehr, Ein Jahrhundert preußischer Archivverwaltung in der Archivalischen Zeitschrift, 3. Folge II.

[2] Bandini, Catalogus cod. lat. bibl. Mediceae Laurentianae I, 257; vgl. Ital. Pont. VII p. II, 60.

wie viele von den alten Sachen schon bei der Aufhebung und Übernahme zugrunde oder verloren gegangen oder beiseitegebracht und verschleudert worden sind, und gewiß ist auch der Aufenthalt in den Kellern und auf den Böden der Finanzämter für die armen Pergamente nicht immer ein Paradies gewesen.

So muß man also des naiven Glaubens, daß die säkularisierten ehemals geistlichen Archive, die jetzt im Archivo Histórico Nacional oder auch in andern Staatsarchiven, gelegentlich auch in Stadtarchiven ruhen, noch die alten an Umfang und Bestand seien, sich von vornherein entschlagen und in jedem einzelnen Fall der Geschichte der Überlieferung, wie sie manchmal aus alten Inventaren oder aus jenen Sammlungen und Archivaufnahmen oder aus der älteren Literatur wiederhergestellt werden kann, nachgehen. Daß wir das schon vor dreißig Jahren erkannt haben und danach verfahren sind, ist letzten Endes das Geheimnis unserer Erfolge gewesen. Mir lag diese Erwägung als beobachtendem Landkind nahe; ich habe immer an die hochbeladenen Erntewagen gedacht, die an Bäumen und Ecken und wo sonst eine Gelegenheit sich bot, von ihren Mandeln Teile hängen und liegen ließen, die wir als Jungens heimbrachten: so hab ich's auch bei meinen archivalischen Ernten gehalten.

In der Tat, was das Archivo Histórico Nacional angeht, so gibt es darin kaum einen alten Archivfonds, der intakt geblieben wäre. Schon aus dem gedruckten *Guía*, dem sehr nützlichen, von dem jetzigen Direktor des Zentralarchivs herausgegebenen Führer, in dem die einzelnen Fonds mit der Angabe der Zahl der erhaltenen Pergamenturkunden und Aktenfaszikel aufgeführt sind, kann man das auf den ersten Blick erkennen, wenn etwa bei irgendeinem alten und historisch bedeutenden Kloster wie Silos oder Escalada oder Sacramenia nur ein paar Pergamente oder höchstens einige Dutzend angegeben werden. Selbst der wahrscheinlich am besten erhaltene Archivfonds, der des berühmten Cistercienserklosters Poblet mit seinen 14961 Pergamenturkunden, ist nicht vollständig; einige Chartulare und Codices sind in Tarragona zurückgeblieben und jetzt in der dortigen Biblioteca provincial[1].

Bei dieser Sachlage, wenn ich sie zunächst auch noch nicht völlig übersah, ergab sich von Anfang an die Notwendigkeit, in Madrid einen Bearbeiter zu stationieren, der die Kirchen- und Klosterfonds des Archivo Histórico Nacional, die darin eine eigene Abteilung *Clero secular y regular* bilden, und die Archive der Ritterorden in der Sektion *Ordenes militares* systematisch durchzuarbeiten und die Papsturkunden bis 1198 genau festzustellen und zu kopieren, zugleich aber auch die Handschriften und jene großen Sammlungen in der Biblioteca Nacional und in der Biblioteca de la Real Academia de la Historia ebenso gründlich durchzunehmen hatte. Gewiß keine leichte und nicht immer unterhaltsame Aufgabe, zu deren Bewältigung außer gründlichen Kenntnissen in Paläographie und Diplomatik, Vertrautheit mit der Struktur der Archive, größte Genauigkeit und methodische Sicherheit und endlich auch Kombinationsgabe erforderlich sind. Die Wahl fiel auf Dr. Peter Rassow, der früher schon einmal in Barcelona gearbeitet hatte. Er begann seine Ar-

[1] Papsturkunden in Spanien I, 211.

beiten in Madrid anfangs Mai 1925 und ist jetzt bereits im dritten Jahr dort tätig. Er ist allmählich ein guter Kenner des Archivs und der Bibliotheken in Madrid geworden und hat es auch verstanden, sich die Sympathien der spanischen Gelehrten zu erwerben. Da es zugleich darauf ankam, daß diese Arbeiten in Madrid konform mit denen im Lande draußen gingen, so haben sich, um jene zu beschleunigen und mit diesen Schritt zu halten, auch Dr. Erdmann und noch länger Don José Rius an den Madrider Forschungen beteiligt. Ich verdanke diesen hauptsächlich die genaue Kenntnis der ganz eigenartigen Verhältnisse, die in Spanien zwischen der Hauptstadt und den Provinzen in ihren archivalischen Beziehungen bestehen. Denn es ist nicht so, daß alle erhaltenen Archivfonds in Madrid wären oder daß die Madrider Fonds geschlossene Archivkörper darstellten; es ist vielmehr so, daß neben ganzen in der Provinz verbliebenen Archiven in der Regel Teile von Archivfonds in Madrid und in der Provinz sich befinden, so daß ihre Bearbeitung gleichzeitig sowohl hier wie dort in beständiger Fühlungnahme erfolgen muß.

Denn der liberale Staat ist bei seinen Säkularisationsmaßregeln, anders wie in Portugal, sehr inkonsequent verfahren: er hat nirgends tabula rasa gemacht, obwohl die Gesetzgebung von der Aufhebung der Klöster bis zur Säkularisation der Kapitel und der Ritterorden fortschritt. An dem einen Ort ging man rigoros vor, am andern schonend oder gleichgültig. Vor den adligen Nonnenklöstern machte man halt, und mehrere von ihnen, wie Sijena, Casbas, Las Huelgas, die Johanniterinnen von San Juan und die Benediktinerinnen von San Pedro de las Puellas in Barcelona, haben ihre Archive behalten. Auf der andern Seite beschlagnahmte man in Toledo, Lugo, Avila u. a. sogar die Kathedralarchive und brachte sie nach Madrid; hernach aber hat man den Kapiteln einen Teil der Archivalien zurückgegeben, so daß man den einen Teil in Madrid, den andern in Toledo oder in Lugo suchen muß. Bei andern begnügte man sich mit der Auslieferung einzelner Urkunden, ohne daß man feststellen könnte, nach welchen Grundsätzen man verfuhr und welche Absichten dabei gewaltet haben. Aus dem alten, in den Bergen gelegenen Benediktinerkloster San Millan de la Cogolla holte man sich die alten berühmten Handschriften und brachte sie nach Madrid in die Bibliothek der Akademie, deren Stolz jetzt die Codices Emilianenses sind, aber von dem Archiv nahm man nur rund hundert Urkunden mit, die dann in das Archivo Histórico Nacional gekommen sind; die Hauptmasse mit den beiden Chartularen, dem sog. *Becerro gótico* und dem *Becerro gállico*, ließ man an Ort und Stelle, wo wir sie wieder aufgefunden haben. In den beiden ältesten und berühmtesten Benediktinerklöstern Aragons, in San Juan de la Peña und in San Victorián, beschlagnahmte man dagegen alle Urkunden und brachte sie zunächst nach Huesca in die Hacienda, von wo die Urkunden über die Akademie in das Archivo Histórico Nacional in Madrid und einige Handschriften in die Biblioteca provincial in Huesca gekommen sind, aber man unterließ es, sich rechtzeitig der wichtigen Chartulare zu versichern: so sind die Chartulare von San Juan de la Peña, der berühmte *Libro gótico* und der *Libro de San Voto* bei den Benediktinerinnen in Jaca versteckt worden, von denen sie jüngst die juristische Fakultät in Zaragoza erwarb; die Chartulare von

San Victorián aber sind noch heute in Privatbesitz. Man kennt die verhängnisvollen Folgen dieses Verfahrens, dieses Hin und Her bei Ripoll, dessen Archiv mit seinen beiden Papyrusurkunden und mit den kostbaren Handschriften der Direktor des Kronarchivs Don Próspero de Bofarull nach Barcelona brachte, hernach es aber zum größten Teil auf Befehl der Regierung wieder herausgeben mußte; eben dieses zurückgegebene Archiv mit jenen Papyrusurkunden Agapits II. und Sergius' IV. und einem Teil der Codices ist bald darauf im Juli 1835 bei der Plünderung und Zerstörung dieses berühmtesten Klosters Kataloniens durch die Soldateska in Flammen aufgegangen.

Es leuchtet ein, wie schwierig es gewesen ist, unter solchen überaus komplizierten Verhältnissen unsere Aufgabe zu einem einigermaßen befriedigenden Ende zu führen. Wirklich definitive und abschließende Resultate werden überhaupt nur möglich sein, wenn erst einmal die Geschichte der Säkularisationen, der sog. Desamortización, in Spanien gründlich mit Hilfe der Akten der Hacienda und der Dienstakten der Staatsarchive durchforscht wird: eine Arbeit, die nur spanische Gelehrte übernehmen und durchführen könnten. Auch für Italien und Frankreich wären analoge Arbeiten notwendig, und selbst für Deutschland, obschon hier die Dinge anders liegen, würden Forschungen ähnlicher Art über die Säkularisationen im Interesse der Geschichte der Archivfonds und der jetzt in unseren Bibliotheken geborgenen Handschriften erwünscht sein.

Ich komme nun zu der Aufteilung der einzelnen Arbeitsgebiete draußen im Lande. Sie ergab sich aus der geschichtlichen Entwicklung von selbst. Das Spanien, dem unsere Arbeiten gelten, ist ja nicht der Einheitsstaat von heute. Es heben sich ganz von selbst heraus als vier selbständige Teile: Katalanien, Portugal, Aragón und Navarra, Kastilien-León mit Galicien und Asturien.

I. Katalanien. Je länger ich mich mit der Geschichte des nordöstlichen Spaniens beschäftige, um so deutlicher ist mir die historische und kulturelle Verschiedenheit dieses Landes von dem eigentlichen Spanien geworden. Staatsrechtlich gehörte es seit der Begründung der Spanischen Mark in der Zeit Karls des Großen zum Reiche der Franken, und bis ins 12. Jahrhundert galten als Oberlehnsherren die westfränkischen Könige, nach deren Regierungsjahren die Notare datierten. Die Pyrenäen trennen hier nicht, und zu beiden Seiten des Gebirges saß und sitzt noch heute derselbe Menschenschlag. Der Roussillon mit Elne und Perpignan gehörte zu den Grafschaften, die den katalanischen Staat bildeten. Der Erzbischof von Narbonne war der Metropolit dieser Länder, bis die alte Metropole Tarragona wiederhergestellt wurde. So ist denn auch die Dokumentation hier eine ganz andere als im übrigen Spanien; die Urkunden reichen bis in die Zeit Karls des Großen hinauf, und so sind diese Gebiete schon in der fränkischen Zeit auch mit Rom und den Päpsten in Beziehungen getreten und haben Urkunden von dort schon im 9. Jahrhundert erhalten, während zur selben Zeit das eigentliche Spanien noch ganz außerhalb des Gesichtskreises von Rom lag.

Katalanien stellt sich auch durch seine literarische Tradition und durch seine archivalischen Verhältnisse als ein Arbeitsgebiet für sich dar. Die Franzosen Marca und Baluze und der Katalane Pujades, mit denen die historische Forschung in großem Stil hier einsetzt, gehen von der politisch-kulturellen Einheit des Landes als einer gegebenen Größe aus, und noch der geniale Archivforscher Jaime Villanueva hat wie seine Vorgänger Caresmar, Pascual und Marti sich in der Bearbeitung der katalanischen Archive ihr Lebensziel gesetzt. Hier bewahren die großen Kathedralarchive in Seo de Urgel, Gerona, Vich und Barcelona noch eine lebendige und nicht unterbrochene Verbindung mit den Zeiten der letzten Karolinger. Welch einen Reichtum an alten Urkunden enthalten sie und ihre prachtvollen Chartulare, der *Libro verde* und das *Cartoral de Carlo Magno* in Gerona, die beiden Bände der *Dotalia ecclesiae Urgellensis* in Seo de Urgel, der *Liber dotationum* in Vich, die vier Foliobände der *Libri antiquitatum* im Kathedralarchiv zu Barcelona und das große Chartular von San Cugat im Staatsarchiv daselbst! Mit Ungeduld harren wir ihrer Drucklegung. Selbst die heutige Archivorganisation und der wissenschaftliche Betrieb dort geht noch in der gleichen historischen Richtung. Katalanien besitzt ein eigenes Zentralarchiv, das *Archivo géneral de la Corona de Aragón*, ein Archiv ersten Ranges, wenn es auch in der hierarischen Ordnung Spaniens unter die Archive zweiter Klasse eingereiht ist. Wir kennen es seit den Forschungen von Heinrich Finke genauer, und wissen, daß es eine fast unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts ist und im besonderen wichtig für die Beziehungen zu Südfrankreich, zu den italienischen Seestädten und zu Sardinien und Sizilien und nicht zuletzt auch zum Papsttum. Hier ist auch das alte Archiv der Grafen von Barcelona und der Könige von Aragón mit dem *Liber feudorum*, und hier sind die aufgehobenen, freilich arg dezimierten Klosterarchive aus den Diözesen Barcelona, Vich, Gerona und Seo de Urgel, während die aus den Diözesen Tarragona, Tortosa und Lérida nach Madrid ins Archivo Histórico Nacional gekommen sind.

Neben diesem Staatsarchiv rühmt Barcelona sich eines eigenen wissenschaftlichen Instituts, des Institut d'Estudis Catalans, das mit der stattlichen und auch an Handschriften und selbst Urkunden reichen Biblioteca de Cataluña, einer Schöpfung der Deputación provincial, verbunden ist. Ein Produkt des katalanischen Patriotismus und von der Provinz und von Privaten unterhalten, ist es das Symbol und das Zentrum der unabhängigen autonomen historischen und archäologischen Forschungen im Lande und zugleich eine ideale Arbeitsstelle. Ich will nicht entscheiden, was wichtiger ist, die augenblickliche Hilfe und der unmittelbare Nutzen, den man von einer solchen Anstalt hat, oder, wenn ich so sagen darf, die Atmosphäre, in die man hier eintritt, und die Tradition, die ein solches Institut schafft. Ich wenigstens habe die Stärke dieses auf geschichtlichem Bewußtsein begründeten Eigenlebens lebhaft empfunden, und ich zähle die Wochen, die ich in dem Institut d'Estudis Catalans zugebracht habe, zu meinen erfreulichsten spanischen Erinnerungen. Ich werde die sachkundige Belehrung durch die vortreffliche

Bibliothek und die Förderung durch die im Institut tätigen Gelehrten immer dankbar im Gedächtnis behalten.

Indessen nur in Barcelona, wo es außerdem noch andere Archive gibt, wie das reiche Kathedralarchiv, das bischöfliche Archiv mit wichtigen Chartularen der Templer, das Museo diocesano mit einem Archiv des Ordens vom Heiligen Grabe, die Archive der in Klausur lebenden Nonnen von San Pedro de las Puellas und der Malteserinnen von San Juan in San Gervasio de Cassoles, die das alte reiche Archiv der Templer und Johanniter der Provinz bewahren, und besonders außerhalb Barcelonas, wo es galt, die großen Kathedralarchive des Landes aufzunehmen, bedurfte ich durchaus eines einheimischen Mitarbeiters. Denn auch die beste technische Ausbildung als Paläograph und Diplomatiker genügt nicht; der Forscher muß mit Land und Leuten vertraut sein, ihre Sprache sprechen und die Geschichte des Landes genau kennen.

Mein vornehmster Mitarbeiter war hier Mossen José Rius y Serra aus Vich, dem alten Ausona und Priester dieser Diözese. Ich hatte ihn in Rom kennengelernt, wo er nach Abschluß seiner Studien in Spanien bibliographischen Arbeiten oblag und sich mit Calixt III., dem ersten Borgia auf dem Stuhle Petri, beschäftigte. Er hatte seinen römischen Aufenthalt auch dazu benutzt, um sich in der Archivschule des Vatikan unter der Leitung von P. Bruno Katterbach in den Hilfswissenschaften zu vervollkommnen. Er ist mir ein treuer und eifriger Reisegefährte gewesen und hat mir auf unsern gemeinsamen Archivreisen nach Tarragona, Tortosa, Lérida, Vich und Urgel und auch weiterhin wertvolle Dienste geleistet. Nach meiner Abreise hat er die kleineren Archive Kataloniens selbständig bearbeitet und in Barcelona noch eine gründliche Nachlese gehalten, auch noch einen Vorstoß ins Aragonesische bis Huesca und Jaca unternommen. Er ist unserm Unternehmen auch weiter treu geblieben. Er besaß eine unverdrossene Bereitwilligkeit, jede Arbeit zu übernehmen und jede Reise auch in die unwohnlichsten Gegenden und abgelegensten Orte auszuführen.

Die Ergebnisse dieser Forschungen in Katalanien habe ich in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse Bd. XVIII, niedergelegt. Wir haben nicht weniger als 275 neue Urkunden gefunden, welche in dem älteren Regestenwerke von Jaffé und Loewenfeld nicht verzeichnet waren. Außerdem habe ich in unsern Abhandlungen zwei Beiträge veröffentlicht, den Versuch einer historischen Skizze der Beziehungen von Rom zum katalanischen Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragón, und eine diplomatische Erörterung über die ältesten Papsturkunden Spaniens, hauptsächlich über die berühmten katalanischen Papyri.

Eben mit diesen habe ich mich auch weiterhin noch beschäftigt. Von diesen kostbaren Urkunden waren mehrere in sehr üblem Zustande, was man ihnen in Anbetracht ihres Alters nicht übelnehmen kann. Auch ist es nicht leicht, mit diesen ungefügen, bis $2^1/_2$ m langen und bis zu $^3/_4$ m breiten, unter Glas und Rahmen verstaubten Stücken zustande zu kommen. Ich war so fast ganz auf die mit einem zwar sehr guten, aber kleinen Apparat bei schlechtem Licht und unter ungünstigen Verhältnissen aufgenommenen Pho-

tographien meiner Frau angewiesen. Nicht alles war so mit Sicherheit zu entziffern. Aber vor allem: einige davon waren in Gefahr zu zerfallen, und ein Eingreifen tat not.

Es ist ein neues Verdienst, das Papst Pius XI. um unsere spezielle Wissenschaft sich erworben hat, daß er auf meinen Vortrag hin beschloß, die zehn spanischen Papyrusurkunden seiner Vorgänger Formosus, Romanus, Johanns XIII., Benedikts VII., Gregors V., Silvesters II. und Johanns XVIII. aus Gerona, Vich, Urgel und Barcelona nach Rom kommen zu lassen, damit sie dort von unserm trefflichen Restaurator Dr. Hugo Ibscher wiederhergestellt würden. Das war nicht ganz leicht, obwohl die spanische Regierung und die betreffenden Domkapitel sogleich zustimmten; größer waren die technischen Schwierigkeiten der Verpackung und der Versendung; dazu kam die Opposition gewisser Kreise. Denn die Angelegenheit hat in Spanien und Frankreich ein nicht geringes Aufsehen gemacht und einige Zeitungsartikel hervorgerufen. Indessen im Juni dieses Jahres kamen sie in Rom an, geleitet von dem Direktor des Archivo Histórico Nacional Don Joaquin Gonzalez y Fernandez, und eben jetzt im Oktober und November hat Dr. Ibscher sie meisterlich restauriert zugleich mit den drei italienischen Papyri aus den Archiven des Vatikan und von Ravenna und der Bibliothek von Bergamo. Die Vatikanische Bibliothek wird nun eine neue Ausgabe dieser Papyrusurkunden der Päpste nebst Reproduktionen in Originalgröße veranstalten, und die Papstdiplomatik wird so endlich eine wirklich abschließende Bearbeitung der ältesten auf uns gekommenen Originale erhalten.

II. Portugal. Während Katalanien im Verlauf der Geschichte sich immer mehr aus seiner Verbindung mit Frankreich löst und seit der dynastischen Vereinigung mit Aragón ein Teil Spaniens wird, löst sich Portugal, das zuerst nur als ein Teil von Galicien erscheint, schon im 12. Jahrhundert von Spanien und wächst allmählich zu völliger Selbständigkeit heran. Das kommt auch im Archivwesen des Landes deutlich zum Ausdruck: es steht vollständig für sich. So war also hier für einen besonderen Bearbeiter zu sorgen.

Die Aufgabe, die portugiesischen Archive zu besuchen und die in ihnen erhaltenen Papsturkunden bis 1198 zu bearbeiten, übernahm Dr. Carl Erdmann in Würzburg, wo er Assistent am Historischen Seminar von Geheimrat Chroust, dem rühmlich bekannten Herausgeber der Monumenta Germaniae palaeographica, war. Er erschien durch einen früheren längeren Aufenthalt in Lissabon, und von daher der Sprache und des Landes kundig, für diese schwierige Aufgabe besonders geeignet. Er hat diese Erwartung weit übertroffen. In verhältnismäßig kurzer Zeit, vom Mai bis Oktober 1926, hat er seine Aufgabe bewältigt, im Juni dieses Jahres noch eine kleine Nachlese in Lissabon und Porto gehalten und zugleich sein Buch »Papsturkunden in Portugal«, das soeben in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Bd. XX erschienen ist, verfaßt. Es ist eine für einen jungen Gelehrten außerordentliche Leistung. Es bedarf keines besonderen Rühmens weiter; es spricht selbst für sich und ist des Lesens wert.

Ich will hier nur einige besonders wichtige Ergebnisse daraus hervorheben.

Das Archivwesen in Portugal ist noch mehr und jedenfalls viel radikaler zentralisiert worden als das Spaniens. Man ging gegen die geistlichen Stifter, Kirchen, Klöster und Ritterorden schonungslos vor; heute existiert in ganz Portugal kein selbständiges geistliches Archiv mehr. Sie kamen alle an die Finanzämter, an die Fazenda. Von da sind sie nach und nach in verschiedenen Etappen zumeist in das Zentralarchiv des Landes, die Torre do Tombo in Lissabon, gekommen, in neuester Zeit auch in die Provinzialarchive, die Arquivos distrctales. So haben sie dieselben Leiden durchgemacht wie in Spanien, und da die Beschlagnahme oft in einer nicht weniger tumultuarischen Weise vor sich ging, nicht geringere Verluste erlitten als dort. Dr. Erdmann schildert anschaulich, wie man bei der Beschlagnahme vorging und welche (vom archivalischen Standpunkt gesehen) verhängnisvolle Rolle dabei der berühmteste Historiker des Landes Alexandre Herculano gespielt hat, der für seine bis 1279 reichende Geschichte von Portugal alle Urkunden vor 1279 aus den Archiven des Königreichs ausheben und nach Lissabon in die Torre do Tombo bringen ließ. Aber dagegen wie überhaupt gegen diese Zentralisation erhob sich draußen im Lande eine Opposition, die am Ende zu einer Neubildung des portugiesischen Archivwesens führte, indem im Jahre 1917 in den Provinzen die schon erwähnten Distriktsarchive eingerichtet wurden, in die nun, was an Archivalien der aufgehobenen Kirchen und Klöster bei den Finanzämtern noch vorhanden war, gebracht wurde. Doch war dieses keine planmäßige Organisation, und infolge davon ist das Chaos nur noch größer geworden. In der Torre do Tombo aber ordnete man die eingezogenen Fonds nicht nach den Provenienzen, wie man es zum Glück in Madrid tat, sondern man reihte eine Abgabe unorganisch an die andere, oder man bildete sogenannte Selekte, wie wir sie auch aus anderen Archiven kennen und verabscheuen, so hier eine *Coleccão especial*, eine ausgewählte Sammlung von besonders wichtigen Urkunden. Hier, aber freilich nicht hier allein, sind nun die älteren Papsturkunden aus den Archiven der großen Kirchen und der Hauptklöster des Landes, aus San Vicente de Fora in Lissabon, dessen bischöfliches Archiv bei dem großen Erdbeben von 1755 zugrunde ging, aus Alcobaza, das weit über Portugal hinaus bekannt ist durch seine Handschriften, die jetzt in der Nationalbibliothek in Lissabon sind, aus dem Kathedralarchiv von Coimbra mit dem *Livro Preto*, aus der Kollegiata S. Cruz in Coimbra mit dem *Livro Santo*, aus der Kollegiata San Salvador de Grijò mit dem *Livro Bajo Ferrado*, aus dem älteren Bestande des erzbischöflichen Archivs in Braga, aus dem Kloster S. Maria de Refoios und aus den Ordensarchiven der Templer von Thomar, der Santiagoritter von Palmella, der Avizritter und der Johanniter von Leça. Von den Distriktsarchiven erwies sich für unsere Zwecke als das wichtigste das von Braga mit dem Archiv des dortigen Domkapitels und mit dem dort verbliebenen Rest des erzbischöflichen Archivs der Mitra und dem *Liber fidei*, jener unschätzbaren Quelle für die Geschichte des nördlichen Portugal. Von Bibliotheken waren besonders ergiebig die Biblioteca Nacional mit den Codices Alcobacenses und die Stadtbibliothek in Porto mit dem Kathedralarchiv und dem *Livro Censual do Cabido do Porto* saec. XIII. Die Schwierigkeiten waren infolge dieser Zer-

rissenheit aller Archivfonds und dem Mangel an brauchbaren Inventaren außerordentlich groß, weit größer noch als in Spanien, aber sie wurden überwunden durch die Geschicklichkeit und den Arbeitswillen des Dr. Erdmann und durch die Hilfe, die er bei den Archivbeamten in der Torre do Tombo und draußen im Lande fand, vor allem bei Don Pedro de Azevedo, dem Direktor der Handschriftenabteilung der Nationalbibliothek, der das Interesse der portugiesischen Akademie für unser Unternehmen zu erwecken wußte. Die Ausbeute an neuen Urkunden ist verhältnismäßig sehr groß; 160 mit Papst Paschal II. einsetzende Urkunden, die nicht in den Regesten von Jaffé-Loewenfeld verzeichnet sind, druckt Dr. Erdmann, darunter sehr wichtige und lehrreiche, so daß nun erst eine Darstellung der Geschichte des Verhältnisses des jungen Königreichs zur römischen Kirche, als deren Lehnsmann sich schon 1143 Herzog Alfons bekannte, während er erst im Jahre 1179 die Anerkennung Alexanders III. als König erlangte, möglich ist, die wir von Dr. Erdmann erwarten dürfen, der soeben auch eine, neue Aufschlüsse bringende Abhandlung über Mauritius Burdinus, den ehemaligen Bischof von Coimbra und Erzbischof von Braga, hernach als Gregor VIII. Kaiser Heinrichs V. und der Frangipani Gegenpapst gegen Gelasius II. und Calixt II., eine der merkwürdigsten Figuren des älteren Mittelalters, veröffentlicht hat[1]. Ich darf es wohl aussprechen, daß gerade das Gelingen dieses besonders schwierigen Unternehmens mich mit großer Befriedigung erfüllt.

III. Aragón und Navarra. Während der Zeit, die uns besonders beschäftigt, sind die Königreiche Aragón mit Sobrarbe und Ribagorza und Navarra mit der Rioja und dem Baskenland unter einer Dynastie vereinigt gewesen, den Nachkommen des großen Königs Sancho »el Mayor«, nämlich unter Sancho Ramirez, Pedro I., und Alfonso I. »el Batalladór«, jenen ruhmreichen Herrschern, die mit den vereinten Kräften ihrer Länder von den Bergen in die Ebene herabsteigend die Mauren über den Ebro zurückwarfen und die christliche Kirche in den eroberten Gebieten wiederaufrichteten — Vorgänge von größter geschichtlicher Bedeutung und denkwürdig auch wegen des Anteils der römischen Kurie an ihnen. Hier hat zuerst in Spanien die Cluniacenserreform Fuß gefaßt; hier hat der erste römische Legat für Spanien, der Kardinal Hugo Candidus die erste Predigt gegen den mozarabischen Ritus gehalten; hier ist der erste Versuch gemacht worden, die Kirche als Mönchsstaat zu organisieren, und hier hat jener Abt Frotard von Thomières jahrzehntelang seine geistliche Diktatur ausgeübt. Ist doch auch Aragón-Navarra das erste spanische Königreich, das sich der römischen Kirche tributpflichtig kommendierte und dessen Könige als Milites beati Petri den Glaubenskrieg gegen die Mauren unter dem Segen des Papstes führten. Mit dem Tode des großen Kriegsmannes Alfons I. (1134) fielen die beiden Reiche zwar auseinander, und 1151 ging Aragón jene Verbindung mit der katalanischen Dynastie der Grafen von Barcelona ein, aus der ein Großstaat erwuchs, ohne daß jedoch die beiden Teile miteinander verschmolzen: noch heute empfindet man den starken Gegensatz des ernsten, oft heroischen Charakters des Aragonesen

[1] In Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XIX (1927).

und seines Landes zu dem des beweglichen Katalanen. Auch Navarra ist ein anderes Land wie Aragón; wie heiter ist doch diese Landschaft, und wie fröhlich sind die Menschen, ganz wie die Südfranzosen drüben auf der anderen Seite von Roncesvalles. Aber jene Könige nannten sich *reges Pampilunensium et Aragonensium*, und nicht leicht sind die Grenzen der beiden Länder zu ziehen. Archivalisch gehören sie wenigstens für die ältere Zeit zusammen. Erst gegen das Ende des 12. Jahrhunderts, unter der Regierung der beiden Sanchos »el Sabio« und »el Fuerte«, bildet sich in Pamplona ein königliches Archiv, aus dem das später sogenannte Archivo de la Camara de Comptos del Reino de Navarra erwuchs. Dieses Archiv ist noch heute das Landesarchiv von Navarra und untersteht der Provinzialverwaltung, nicht der des Staates, wie ja bekanntlich in dem ganzen Lande ein lebhaftes Bewußtsein seiner Besonderheit und Unabhängigkeit, der Stolz auf seine »fueros« lebt. Es weist in dieser Hinsicht manche Analogien mit Katalanien auf. Auch wissenschaftlich. Das Land ist stolz auf seinen großen patriotischen Geschichtsschreiber, den Jesuiten José de Moret, und die Comisión provincial de Monumentos históricos y artísticos de Navarra tut viel für die Belebung des historischen Sinnes wie für die Erhaltung der Denkmäler und hat sich auch mit wissenschaftlichen Publikationen betätigt, für die es hier noch viel zu tun gibt. Das Kathedralarchiv in der Hauptstadt Pamplona hat zwar starke Verluste erlitten, aber es besitzt in dem leider sehr beschädigten *Libro redondo* ein Chartular allerersten Ranges. Man braucht auch nur die Namen der alten Klöster des Landes, San Salvador de Leire, des Pantheons der Könige von Navarra, oder S. Maria de Irache zu nennen oder des ersten Cistercienserklosters im Lande, S. Maria de la Oliva. Drüben in der Rioja bewahrt Calahorra ein großes und wichtiges, bisher fast unbekanntes Kathedralarchiv, auch in Tudela besitzt die Kollegiata von S. Maria ein schönes Archiv, und ganz im westlichen Winkel, schon ins Kastilianische hinein, locken den Historiker die alten ehrwürdigen Gründungen von S. Maria de Nájera und von San Millán de la Cogolla; Nájera zuerst ein großes Augustinerchorherrenstift, dann Cluniacenserabtei, San Millán eines der ältesten Benediktinerklöster Spaniens, beides historische Mittelpunkte von großer Bedeutung. Hier überall harrte unser eine reiche Ernte.

Trotz seiner großen Vergangenheit entbehrt das eigentliche Aragón eines solchen Zentrums, wie es Katalanien und Navarra besitzen, obwohl doch Zaragoza, die Hauptstadt des Landes und Sitz einer berühmten Universität, auf eine bedeutende, allerdings ganz der Vergangenheit angehörende historische Tradition zurücksehen kann. Wirkte doch hier einst Gerónimo Zurita, der spanische Livius, wie man ihn nicht mit Unrecht genannt hat, einer der wenigen klassischen Historiker, ein wahrer Humanist und Meister der Sprache, zugleich ein Forscher von kritischer Strenge. Seitdem bewegt sich in Aragón die Geschichtsforschung in absteigender Linie. Und doch liegen hier große Aufgaben noch ungelöst und Schätze verborgen, mit deren Hebung man eben erst angefangen hat. Ich meine die »Colección de documentos para el estudio de la história de Aragón«, die der frühere Professor der Geschichte an der Universität Zaragoza, jetzige Catedrático in Madrid, Don Eduardo Ibarra y Ro-

driguez, mir ein werter Bekannter schon von Rom her, im Jahre 1904 begründet hat, und in der teils von ihm selbst, teils von seinen Mitarbeitern und Schülern auch mehrere Urkundenbände veröffentlicht sind, welche für die ältere Geschichte des Landes und seiner Könige von großem Werte sind. Denn das Land ist reich an alten Archiven; die beiden Kathedralarchive der Seo und der Pilar in Zaragoza, die Kathedralarchive von Huesca und Jaca haben noch heute einen großen Urkundenschatz; das von Tarazona ist freilich in der Mitte des 14. Jahrhunderts zugrunde gegangen. Im Lande blühten einst sehr alte Klöster, die in der Geschichte des Landes eine große Rolle gespielt haben, San Juan de la Peña, San Victorián, Alquézar, dann die großen Cisterciensерabteien Fitero und Veruela und von jüngeren Gründungen Casbas, Sijena, Rueda und Piedra, deren Archive freilich auf dem uns schon bekannten Wege zum Teil ins Archivo Histórico Nacional nach Madrid gekommen sind; nur die von Alquézar, Casbas und Sijena sind noch an Ort und Stelle. Weniger ergiebig für uns ist das erst später eroberte Gebiet zu beiden Seiten des Jalón mit der Hauptstadt Calatayud, und noch weniger bieten uns die südlichen Teile von Aragón und Valencia. Die Städte dort, Valencia selbst, Segorbe, Daroca, Teruel, Calatayud hat Don José Rius im Sommer dieses Jahres besucht, nachdem er, wie bereits bemerkt, schon im August 1925, von Katalanien aus über Roda, Alquézar, Barbastro, Sijena und Casbas bis nach Huesca vorgedrungen war.

Aragón und Navarra zu besuchen hatte ich mir selbst vorbehalten. Doch bedurfte ich hier noch mehr wie anderswo eines landes- und archivkundigen Führers. Der beste Kenner der Archive dieses Landes ist zur Zeit Prof. Don Pascual Galindo y Romeo, Professor des Lateinischen an der Universität Zaragoza und Archivar der Seo daselbst, der seit Jahren an einer »Colección diplomática de los documentos de Alfonso el Batalladór« arbeitet, ein energischer Arbeiter und unter den jüngeren Historikern Spaniens einer der talentvollsten. Ich lernte ihn in Madrid kennen, und es gelang mir, ihn als Mitarbeiter für unser Unternehmen zu gewinnen. Wir haben im Juni dieses Jahres zusammen die Hauptarchive von Aragón und Navarra besucht, nämlich Zaragoza, Huesca, San Millán und Pamplona. Die übrigen, Calahorra, Tudela, Tarazona und Logroño, Fitero und Agreda hat dann Prof. Galindo allein erledigt.

Es ist eine reiche Ernte, die wir aus Navarra und Aragón heimgebracht haben. Davon wird der II. Band der »Papsturkunden in Spanien« in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften handeln, den fertigzustellen ich gerade im Begriff bin. Auch über gewisse kritische Fragen, die unsere neuen Funde entscheidend aufklären, gedenke ich demnächst zu handeln, einmal darüber, wann und wie das Königreich ein Lehnsstaat Sankt Peters geworden ist, dann glaube ich Zeit und Ort der Entstehung der berühmten falschen Privilegien Gregors VII. und Urbans II. für die Könige Sancho und Pedro I. von Aragón, auf denen das Patronatsrecht der spanischen Könige über die Kirchen und Klöster des Reiches und somit ein wichtiges Kapitel des spanischen Staatskirchenrechts beruht, nachweisen zu können, und endlich wird es erwünscht sein, die Einwirkungen Roms von der Legation des Hugo Candidus bis auf die des Kardinallegaten Gregor von S. Angelo im Zusammen-

hang darzulegen, wobei sich zeigen wird, welche entscheidende Bedeutung die beiden Legationen des Kardinals Jacintus, des späteren Papstes Celestin III., gehabt haben.

So bleibt jetzt noch übrig Kastilien-León mit Asturien und Galicien, also das eigentliche Spanien im engeren Sinn. Das Wesentliche ist aber auch hier schon getan; indessen abgeschlossen sind die Arbeiten noch nicht. Ich beabsichtige, im kommenden Frühjahr noch einmal Madrid, Toledo und Simancas zu besuchen und hoffe damit das gesteckte Ziel zu erreichen. Davon soll dann ein zweiter Bericht handeln.

Das Kalliasdekret.

Ernst Fabricius zum 70. Geburtstag dargebracht.

Von Prof. W. Kolbe
in Freiburg i. B.

(Vorgelegt von Hrn. von Wilamowitz-Moellendorff am 27. Oktober 1927 [s. oben S. 269].)

Seit den Tagen August Boeckhs[1] ist die Frage nach der zeitlichen Ansetzung und Auswertung des Kalliasdekrets nicht zum Stillstand gekommen. Die von ihm aufgestellte These, daß die Urkunde in die Zeit nach dem Nikiasfrieden gesetzt werden müsse, fand in Kirchhoff[2] einen scharfsinnigen Gegner. Dann aber erstand ihr in Julius Beloch[3] ein ebenso beredter, wie leidenschaftlicher Vorkämpfer. Kirchhoffs Untersuchung führte zu dem Ergebnis, daß unser Dekret und damit auch die Reorganisation eines wichtigen Zweiges des attischen Finanzwesens noch in die Zeit vor Ausbruch des Peloponnesischen Krieges — genauer ins Jahr 435/4 — gehöre. Die gleiche Meinung hat kein Geringerer als Eduard Meyer[4] gegenüber den Belochschen Angriffen mit besonderem Nachdruck vertreten.

So standen sich Jahrzehnte hindurch die Ansichten der Gelehrten unversöhnlich gegenüber. Bei dieser Sachlage konnte die resignierte Meinung aufkommen, daß es unmöglich sei, zu einer wirklich gesicherten Datierung und Auswertung der wichtigen Urkunde zu gelangen. Indessen seit einigen Jahren beginnt die Forschung sich wieder in erhöhtem Maße unserem Texte zuzuwenden. Zuerst hat sich Adolf Wilhelm[5] mit nie ermüdender Sorgfalt um die Wiederherstellung des scheinbar heillos verstümmelten Anfangs der Inschrift auf der Rückseite (B) bemüht, dann versuchte sich Bannier[6] an der Ergänzung und Datierung des Textes. Vor allem aber erschien 1924 die editio minor des I. Bandes des Corpus[7], die dank der überlegenen Sachkenntnis von Hiller und Kirchner in zahllosen Fällen einen großen Fortschritt bedeutete. So auch in dem unsrigen. Indem diese Publikation das Kalliasdekret wie die verschiedenen Klassen von Übergabsurkunden in einer zuver-

[1] Boeckh, Staatshaush. I³ 528ff., II³ 41ff.
[2] Kirchhoff, Abh. d. Berl. Akad. 1864, 8ff., 1876, 21ff.
[3] Beloch, Rhein. Mus. XLIII 1888, 113: Griech. Gesch. II 2² 1922, 344.
[4] Ed. Meyer, Forschungen II 1899, 88ff.
[5] Sitzungsber. d. Wien. Akad. 1901, Anzeiger vom 10. Juli, Nr. XVIII.
[6] Bannier, Rhein. Mus. LXX 1915, 397ff. und nach dem Erscheinen von Hillers Publikation ebenda. LXXV 1926, 184ff.
[7] IG I² (editio minor) 1924 ed. Hiller v. Gärtringen.

lässigen, dem jetzigen Stande der Forschung entsprechenden Form vorlegte, stellte sie den Fachgenossen geradezu die Aufgabe, erneut an das Problem, das noch heute das Kalliasdekret bietet, heranzutreten. Täusche ich mich nicht, so bietet sich heute wirklich die Möglichkeit, die Frage ein wenig zu fördern.

Boeckh und Beloch haben in ihrem Vorgehen das gemeinsam, daß sie von einer allgemeinen Erwägung ausgehen, nämlich von der Vorstellung, daß es unmöglich sei, das Kalliasdekret in der Vorkriegszeit anzusetzen, weil sich die athenischen Finanzen damals dauernd in blühendem Zustand befanden. So sagte Boeckh (Staatshs. II³ 56): »nun scheint es nach der Geschichte des Schatzes[1], der Volksbeschluß über die Zurückzahlung der Schulden sei ol. 90, 2 (419/8) geschrieben«; und bei Beloch heißt es (Gr. Gesch. II 2², 350): »(es sei) gar nicht abzusehen, zu welchem Zweck in jenen Jahren (d. h. vor dem Kriege) eine große Schuld hätte aufgenommen werden sollen«. Vielleicht noch bezeichnender ist es aber, daß Beloch a. a. O., nachdem er sich mit den Gründen von Kirchhoff und Eduard Meyer, die sich auf die aus der Urkunde selbst gewonnenen Einzeltatsachen stützten, auseinandergesetzt hat, seine Beweisführung mit den Worten zum Abschluß bringt: »Doch das alles sind Nebenpunkte; die Hauptsache ist, daß Athen im Anfang des Krieges sich in blühender Finanzlage befand.« Es läßt sich nicht wegleugnen, daß beide Gelehrte sich in einem Kreise bewegen: erst wird das Kalliasdekret im Hinblick auf die Lage der Finanzen in die Zeit des Nikiasfriedens datiert, und sodann wird die Inschrift benutzt, um die Geschichte des Schatzes aufzuhellen. Dieser Methode, die am deutlichsten bei Beloch in die Erscheinung tritt, vermag ich nicht zu folgen. Es erscheint mir heute mehr denn je als erste Pflicht der Wissenschaft, von dem festen Fundament der gegebenen Tatsachen auszugehen; wir müssen also mit der Interpretation der Urkunden beginnen, und erst dann, wenn es gelungen ist, sichere Anhaltspunkte für die Datierung des (oder der) Dekretes zu gewinnen, wird der Zeitpunkt gekommen sein, das Problem der Geschichte des Schatzes von neuem in Angriff zu nehmen.

A.

a. An die Spitze stelle ich die Frage nach der Schaffung der Behörde der *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*. In Z. 7—13 wird angeordnet, daß die Logisten die den »anderen Göttern« geschuldeten Summen berechnen und daß die Prytanen sie zurückzahlen sollen. Dadurch wird ein »Schatz der (anderen) Götter« (Z. 26 *τὰ τῶν θεῶν*, Z. 56 *τὰ τῶν ἄλλων θεῶν*) zusammengebracht. Daß es einen solchen zur Zeit des Beschlusses noch nicht gibt, daß wir es also mit der erstmaligen Einsetzung des Kollegiums zu tun haben, haben Kirchhoff und Ed. Meyer aus dem Umstande geschlossen, daß nach Z. 12f. die Quittungen über die geschuldeten Summen von den Priestern und Hieropoioi beigebracht werden sollen, die, wie ohne weiteres einleuchtet, Angehörige der Tempelverwaltungen der »einzelnen« Götter sind. Beloch hat

[1] Von mir gesperrt.

diese Auffassung im Rhein. Mus. XLIII 1888, 119 und mit besonderem Nachdruck Griech. Gesch. II 2^2 354ff. bekämpft. Denn Thuk. II 13 beweise, daß sich beim Beginn des Krieges noch »ansehnliche Schätze (*χρήματα οὐκ ὀλίγα*) in den Tempeln außerhalb der Akropolis« befanden; erst beim Einfall der Peloponnesier im Jahre 431 habe man die verschiedenen Schätze auf der Burg in Sicherheit gebracht und ein provisorisches Schatzmeisterkollegium von 5 Mitgliedern gebildet, das durch Kallias' Antrag, als man nach dem Nikiasfrieden das Provisorium in ein Definitivum umwandelte, auf 10 *ταμίαι* gebracht worden sei. Gegen diese Hypothese, die reichlich künstlich, um nicht zu sagen gekünstelt, erscheint, ist zunächst zu sagen, daß sie sich nicht auf Thuk. II 13 berufen kann. Mit keinem Wort ist dort gesagt, daß sich die Schätze außerhalb der Burg befinden. Der Schriftsteller führt in seiner Übersicht über die Finanzlage zunächst die regelmäßigen Jahreseinkünfte von 600 Talenten an, dann den Schatz von 6000 Talenten gemünzten Geldes und die in ungemünztem Edelmetall vorhandenen Werte an Weihgeschenken und Prozessionsgeräten in Höhe von 500 Talenten, *ἔτι δὲ καὶ τὰ ἐκ τῶν ἄλλων ἱερῶν προσετίθει χρήματα*, d. h. ferner fügte (Perikles) die »aus den anderen Heiligtümern herrührenden Gelder« hinzu. Auch diese sind sofort greifbar, wie der Zusatz beweist: *οἷς χρήσεσθαι αὐτοὺς, καὶ ἦν πάνυ ἐξείργωνται πάντων, καὶ αὐτῆς τῆς θεοῦ τοῖς περικειμένοις χρυσίοις*. Hätte nun Beloch mit seiner Deutung recht, so müßte Thukydides geschrieben haben: *ἔτι δὲ καὶ τὰ ἐ(ν) τ(οῖς) ἄλλ(οις) ἱερ(οῖς) προσετίθει χρήματα*, wie er ja unmittelbar vorher in § 3 geschrieben hatte: *ὑπαρχόντων ἐν τῇ ἀκροπόλει*. Da er sich aber des Ausdrucks *τὰ ἐκ τῶν ἄλλων ἱερῶν χρήματα* bedient, so sagt er damit, daß diese Gelder bereits aus den Heiligtümern nach Athen übergeführt sind und sich innerhalb der Stadt, vermutlich auf der Akropolis, befinden. Zum zweiten ist bei der Belochschen Hypothese anstößig — und dieses Argument dürfte durchschlagende Kraft haben —, daß die Quittungen der einzelnen Tempelverwaltungen benötigt werden, um die Höhe der ausgeliehenen Gelder festzustellen. Nehmen wir mit Beloch ein provisorisches Kollegium der *ταμίαι τῶν θεῶν* an, so ist die gegebene Konsequenz die, daß diese *ταμίαι* den Organen der verschiedenen Tempelverwaltungen Quittungen über die Höhe der abgelieferten Summen ausstellten, sowie daß ihre eigenen Buchungen über alle aus dem Fonds gemachten Zahlungen Auskunft gaben. Mithin war es, als man zur Aufstellung einer Generalübersicht über die aus dem Zentralfonds ausgeliehenen Summen schritt, unter Zugrundelegung von Belochs Hypothese eben nicht notwendig, auf die *ἱερεῖς* und *ἱεροποιοί* der Einzelverwaltungen zurückzugreifen und von ihnen die Vorlegung der *πινάκια* und *γραμματεῖα* zu verlangen. Wenn Kallias dies doch tat, so kann das nur darin seinen Grund gehabt haben, daß es ein provisorisches Schatzmeisterkollegium noch nicht gab. Auch die Anordnung Z. 13f.: *ταμίας δὲ ἀποκυαμεύειν τόττον τὸν χρεμάτον* spricht gegen Beloch. Denn wenn es vor dem Kalliasdekret bereits *ταμίαι τῶν ἄ. θεῶν* gegeben hätte, müßte es heißen: *τὸς δὲ ταμίας τόττον τὸν χρεμάτον ἀποκυαμεύειν κτλ.*

Ich fasse zusammen: Belochs Hypothese von der Entstehung des Zentralfonds ist gescheitert. Mit zwingender Notwendigkeit ergibt sich, daß die Bildung des »Fonds der anderen Götter« erst durch den von Kallias angeregten

Volksbeschluß angeordnet worden ist. Aus Thukydides lernten wir, daß dieser Beschluß vor 431 gefaßt sein muß.

Dieses Ergebnis kann nicht dadurch wankend gemacht werden, daß, wie Beloch S. 348 betont, in Z. 18ff. *οἱ νῦν ταμίαι* den neu einzusetzenden (*ταμίαι οἱ λαχόντες*) gegenübergestellt werden, woraus die Existenz des Kollegiums bereits vor Erlaß unseres Dekretes zu folgern sei. Er konstruierte zu dem Zweck eine Verschiedenheit in der Bestellung der Schatzmeister: »Die *νῦν ταμίαι* sind im Gegensatz zu den erlosten *ταμίαι* (*τ. οἱ λαχόντες*) die zur Zeit fungierenden *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*, die demnach, wie es scheint, nicht erlost, sondern erwählt wurden.« Hier ist Beloch ein sprachliches Mißverständnis unterlaufen. Der Begriff *οἱ λαχόντες* hat nichts mit der Losung zu tun, sondern will nur ganz allgemein die neu zu bestellenden *ταμίαι* kennzeichnen, deren Person ja noch nicht feststeht[1]. Es ist daher nicht der leiseste Anhalt dafür vorhanden, daß die *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* jemals durch Wahl bestellt worden sind. Es hat mithin sein Bewenden dabei, daß der Gegensatz der *ταμίαι*, von dem in Z. 18ff. unseres Dekretes offenbar die Rede ist, von anderer Art sein muß. In Z. 18ff. wird angeordnet, daß die neu einzusetzenden *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* sich die Schätze *παρὰ τῶν νῦν ταμιῶν καὶ τῶν ἐπιστατῶν καὶ τῶν ἱεροποιῶν τῶν ἐν τοῖς ἱεροῖς, οἱ νῦν διαχειρίζουσιν*, abzählen und abwägen lassen sollen. Wären nun, wie Beloch behauptet, »die im Amte befindlichen Schatzmeister« wirklich die »z. Z. fungierenden Schatzmeister *τῶν ἄλλων θεῶν*«, so hätte es keine Berechtigung, daß neben ihnen auch noch die *ἐπιστάται* und *ἱεροποιοὶ ἐν τοῖς ἱεροῖς* als übergebende Behörden genannt würden; denn dann wäre ja die gesamte Verwaltung bereits in den Händen der schon vorhandenen *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* konzentriert gewesen. Es ist aber mit aller Schärfe ausgesprochen, daß bis zum gegenwärtigen Augenblick neben den *ταμίαι* noch *ἐπιστάται* und *ἱεροποιοί* die Schatzverwaltung wahrnehmen. Von hier aus wird es gelingen, das Verständnis der Stelle zu gewinnen. Es ist an sich klar und wird durch den Zusatz *ἐν τοῖς ἱεροῖς* ausdrücklich ausgesprochen, daß wir unter den *ἐπιστάται* und *ἱεροποιοί* Organe der einzelnen Heiligtümer vor uns haben. Ist dem so, dann ergibt sich die Folgerung, daß unter den *νῦν ταμίαι* gleichfalls Schatzmeister der Einzelverwaltungen verstanden werden müssen. Daß dies die nächstliegende Bedeutung des Passus ist, hat Beloch wohl selbst gefühlt, wie mir seine Worte auf S. 348 »die *νῦν ταμίαι* können aber nicht etwa *ταμίαι* einzelner Tempelschätze sein«, zu zeigen scheinen. Aber er macht grammatische Bedenken geltend, um diese Interpretation abzuwehren. Er behauptet nämlich, daß für den Fall, daß wir es mit Schatzmeistern der Einzelverwaltungen zu tun haben, bei *ταμίαι* das *νῦν* überflüssig wäre, da gleich darauf gesagt wird *οἱ νῦν διαχειρίζουσι*. Allein auch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Der Relativsatz *οἱ νῦν διαχειρίζουσι* mußte zu den Begriffen *ἱερεῖς* und *ἱεροποιοί* hinzugefügt werden, weil es sich nicht von selbst versteht, daß derartige Organe Gelder verwalten. Und das *νῦν*, das in angeblich so anstößiger Weise zu *ταμίαι* hinzugesetzt wurde, ist eine kurze Kennzeichnung der *ταμίαι* im

[1] Vgl. z. B. IG I² 54: [*τὸς πρυτάνες, οἳ ἂν λάχ*]*οσι πρῶτοι πρυτανεύ*[*εν*].

Gegensatz zu den erst noch zu bestellenden, eine Charakterisierung, die für jeden, der die Verhältnisse kannte — und für solche ist ja der Beschluß konzipiert —, in einwandfreier Weise die Schatzmeister von Tempeln der einzelnen Götter bezeichnete.

b. Wen die bisherigen Darlegungen noch nicht von der Unrichtigkeit der Belochschen Hypothese überzeugt haben, der wird — des bin ich gewiß — für Kirchhoffs Anschauung gewonnen werden, wenn wir jetzt zur Besprechung der aus Z. 13—15[1] gezogenen Folgerungen übergehen. Nach Beloch (S. 347, vgl. S. 353) klafft ein unerträglicher Widerspruch zwischen der nur mittelbar in Z. 15 enthaltenen Bestimmung, daß das Kollegium in der Zehnzahl besetzt werden soll, und der Tatsache, daß nach Ausweis der Urkunden (IG I² 310 für das Jahr 429/8, IG I² 370 für die Jahre 421/0, 420/19, 418/7) nur fünf ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν vorhanden sind; und er folgert, daß mit Rücksicht hierauf das Prephisma des Kallias frühestens in das Jahr 418/7 gesetzt werden kann. Hier ist der Punkt berührt, wo Beloch aus den Urkunden widerlegt werden kann. Adolf Wilhelm hat nämlich zu jener Übergabsurkunde I² 370 ein neues Bruchstück hinzugefunden (Wien. Akad. Anz. 1922, 43), durch das die fast lückenlose Herstellung der Schatzmeisterkollegien τῶν ἄλλων θεῶν für die Jahre 421/0, 420/19 und 418/7 möglich geworden ist. Es ist bisher nicht beachtet worden, daß danach im Jahre 421/0 zehn ταμίαι τ. ἄ. θ. vorhanden gewesen sind. Weiter ist festzustellen, daß sie in folgender Reihenfolge der Phylen aufgeführt werden: V, VII, I, [II], III, [IV], VI, VIII, IX, X. Es unterliegt wohl keinem Bedenken, wenn ich an den beiden Stellen, wo uns das Demotikon des Schatzmeisters nicht erhalten ist, nach dem Zusammenhang angenommen habe, daß Demen der II., bzw. IV. Phyle einzusetzen sind. Mit anderen Worten: auf die Phylen ist Rücksicht genommen, wie es das Kalliasdekret implizite vorschreibt. Was wir für 421/0 feststellen konnten, gilt auch für das Jahr 418/7. Wieder haben wir die Zehnzahl des Kollegiums. Und wieder ist auf die Phylen Rücksicht genommen. Ihre Reihenfolge ist offenbar so wiederherzustellen: VIII, [I], II, III, IV, V, [VI], [VII], IX, X. Damit ist Beloch in der bündigsten Weise widerlegt: es kann nicht länger bezweifelt werden, daß das Kalliasdekret auf Grund der in IG I² 370 enthaltenen Angaben vor 421/0 gesetzt werden muß. Aber weiter! Auch das kann jetzt nicht länger in Zweifel gezogen werden, daß Kirchhoffs Schlußfolgerung aus der Übergabsurkunde der ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν vom J. 429/8 (IG I² 310) zu Recht besteht. Er folgerte, daß das Kalliasdekret vor jenes Jahr fallen müsse. Demgegenüber machte Beloch geltend, daß aller Wahrscheinlichkeit nach nur 5 ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν in IG I² 310 genannt waren, was sich in keinem Falle mit den Bestimmungen unseres Beschlusses vereinigen lasse. Er hat dabei dem Umstand, daß nicht zehn Schatzmeister aufgeführt sind, ein übertriebenes Gewicht beigelegt. Die richtige Erklärung ist darin zu suchen, daß wir 429/8 ein unvollständiges Kollegium vor uns haben. Ein ganz analoger Fall liegt in IG I² 370 Z. 10ff. vor. Hier haben wir statt zehn

[1] Im Vorbeigehen bemerke ich, daß Z. 13ff. die Zeit der Wahlen festlegt, was sich am besten dann erklärt, wenn die Behörde durch das Dekret erst geschaffen wird.

Namen nur deren neun[1]. Wenn in IG² 310 die Unvollständigkeit größer ist, so wollen wir uns daran erinnern, daß diese Urkunde noch in die Zeit fällt, wo die Pest wütete. Dabei sind zwei Möglichkeiten zu erwägen, zwischen denen wir eine Wahl nicht treffen können: entweder war die Zahl der Bewerber aus der ersten Klasse so gering gewesen, daß es von vornherein nicht gelungen war, das Kollegium in der Zehnzahl zu besetzen; oder das Kollegium war anfangs vollzählig gewesen, aber der Tod hatte Lücken in seine Reihen gerissen. So gibt uns die wiederhergestellte Urkunde IG I² 370 die Möglichkeit, dem wichtigsten Argument Kirchhoffs seine Beweiskraft zurückzugeben.

Wenn es noch eines weiteren Argumentes bedarf, so wird es durch Z. 22 ff. unseres Dekretes geliefert. Hier wird die erstmalige Herstellung eines Verzeichnisses der Tempelbestände *καθ' ἕκαστον τῶν θεῶν* angeordnet, und im Zusammenhang damit wird Z. 24 ff. bestimmt, daß in Zukunft die *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* regelmäßig Übergabsurkunden führen sollen. In IG I² 310 besitzen wir eine solche aus dem J. 429/8. Es liegt zutage, daß Kirchhoff glänzend gerechtfertigt ist: das Kalliasdekret muß vor 429/8 fallen. Genauer gesprochen, vor 430/29; denn in jener für uns ältesten Übergabsurkunde werden die *πρότερον ταμίαι* in Z. 96 f. als übergebende Behörde genannt.

Die Entscheidung ist gegen Beloch gefallen. Es handelt sich jetzt noch darum, das genaue Jahr festzulegen. Dabei ist auszugehen von der Überlegung Kirchhoffs, daß eine so tiefgreifende Reform zweifellos mit dem Beginn einer neuen Finanzperiode, d. h. mit einem Jahr der großen Panathenäen, ins Leben getreten sein wird. Demnach muß die Schaffung des Zentralfonds in den Anfang eines dritten Olympiadenjahres gesetzt werden. Das hat die Konsequenz, daß der Beschluß spätestens dem Ende eines zweiten Olympiadenjahres zuzuweisen ist. Da auf der anderen Seite der Abschluß des dreißigjährigen Friedens erst die Voraussetzung für die großen Zahlungen an den Schatz der Athena schuf, so kommen die Jahre ol. 84,2 = 443/2 (Loeschcke), ol. 85,2 = 439/8 (Levi), ol. 86,2 = 435/4 (Kirchhoff, Meyer)[2] und ol. 87,2 = 431/0 in Frage; und da wir aus der Betrachtung von Thuk. II 13 gelernt haben, daß der Zentralfonds der anderen Götter im Jahre 431 schon vorhanden gewesen ist, so scheidet von jenen oben angeführten Möglichkeiten die späteste aus, und die Entscheidung muß zwischen den drei anderen fallen. Hiermit breche ich einstweilen diese Untersuchung ab, um zunächst einmal den Beschluß der Rückseite B näher ins Auge zu fassen.

B.

Wenn ich mich zu dem Beschluß auf der Rückseite wende, so sehe ich von allen Thesen über sein Verhältnis zum Kalliasdekret ab und lasse allein den Inhalt sprechen.

---

[1] Die Reihenfolge der Phylen ist: VII, I, II, V, VI, III, X, [VII oder II], IX. Es fehlen Phyle IV und VIII; dafür ist II oder VII zweimal vertreten. Weshalb III und X nicht an ihrer richtigen Stelle erscheinen, vermag ich nicht zu sagen. — Offenbar wurde der Obmann des Kollegiums in festem Turnus nach der Phylenfolge bestellt, nämlich 421/0 — V, 418/7 — VIII. Im Jahre 420/19 hätte also ein Angehöriger der VI. Phyle an der Spitze stehen sollen. Wenn wir in diesem Jahre bereits die VII. Phyle finden, so scheint sie im folgenden Jahre, wo sie an der Reihe war, übergangen worden zu sein.

[2] Vgl. auch Stevenson, Journ. Hell. Stud. XLIV, 1924, 3.

Die Fassung dieses Textes ist ein beredtes Zeugnis dafür, welchen Fortschritt die neueste Edition des Corpus gegenüber allen früheren Ausgaben bedeutet. Selbst Wilhelms Herstellungsversuch der scheinbar hoffnungslos verstümmelten Anfangszeilen in den Sitzungsber. d. Wien. Akad., Phil.-hist. Kl., Anzeiger 1901 Nr. 18 bleibt durchaus in Äußerlichkeiten stecken und gelangt nicht zu einem Verständnis des Sinnes, ganz zu schweigen von Cavaignac in seinen Études sur l'histoire financière d'Athènes 1908, XX und S. 104. Erst Hiller v. Gärtringen gebührt das Verdienst, zum ersten Male einen lesbaren Text gegeben zu haben. Damit ist eine neue Grundlage gewonnen: der Sinn der ersten Zeilen ist im großen und ganzen klargestellt, und es kommt nur darauf an, den Text in Einzelheiten zu berichtigen und dann die Folgerungen zu ziehen.

In Z. 33 und 34 ist die Rede von Arbeiten [zum Schmuck der] Akropolis, insbesondere von den goldenen Niken (*τὰς Νί[καs τὰς χρ]υσᾶς*) und — das ist die große Förderung unserer Erkenntnis — von den Propyläen (*καὶ τὰ Προ[πύλαια]*). Bei der Bedeutung, die diese Ergänzung weiterhin gewinnen wird, kommt alles darauf an, sie gegen jeden Zweifel zu sichern. Daß nun *τὰ Προπύλαια* an unserer Stelle mit Recht eingesetzt ist, wird, wie mir scheint, durch Z. 40 bewiesen. Dort wird nach Ansicht aller, die sich neuerdings mit dem Passus befaßt haben, auf die Propyläen Bezug genommen, wenn auch in der Fassung des Gedankens gewisse Unterschiede bestehen bleiben[1]. Ist aber zugegeben, daß die Lesung *τῶν Προπυλαίων* in Z. 40 richtig ist, so ist kaum noch zu bezweifeln, daß Hillers Ergänzung von Z. 34 nicht zu beanstanden ist.

Für die Herstellung des mit Z. 35 beginnenden Satzgefüges war wesentlich, daß die im Beginn dieser Zeile erhaltenen Reste von einer Verbalform in der 3. Pers. Sing. Coni. Aor. Pass. herzurühren scheinen. Das weist auf Abhängigkeit von einer den Konjunktiv regierenden Konjunktion hin. Ferner ist zu beachten, daß der Hauptsatz von einer Reihe von Infinitiven getragen wird: *χρῆσθαι* (Z. 35) - - *καὶ* - - (Z. 36 Ende) - - *καὶ ἐπ[ισκευάζειν]* (Z. 37). Das Satzgefüge ist so zu verstehen, daß auf einen mit *ἐπειδὰν* beginnenden Nebensatz ein mehrfach gegliederter Infinitivsatz folgt. Für den Einleitungssatz, der nur kurz sein kann, hat Hiller im Corpus vorgeschlagen: *[καὶ ἐ]πειδὰν ποι[εῖ]θεῖ παντελῶς, - - χρῆσθαι*, während Bannier im Rhein. Mus. N. F. LXXV 1926, 191 statt der kopulativen Einführung eine gegensätzliche bevorzugt, indem er schreibt: *[ἐπει]δὰν δ' ἐκποι[ε]θεῖ παντελῶς κτλ.* Mir scheint der zweite Versuch den Vorzug zu verdienen, und zwar aus dem Grunde, weil das überlieferte Adverbium *παντελῶς* ein Verbum des Vollendens verlangt, so daß das vollere *ἐκποιεῖν* dem Sinne besser entspricht als das einfache *ποιεῖν*.

Ist damit in großen Zügen der Aufbau des Satzes wiederhergestellt, so ist etwas sehr Wesentliches gewonnen, nämlich die Tatsache, daß der Beschluß B während des Ausbaus der Propyläen gefaßt ist. Es wird, wie

[1] Hillers Vorschlag lautet: *καὶ [τὸ γράμμα κελευόντον ἠέν]α τῶν ἀρχιτεκ[τόνον πο]ῆν ὥσπερ τῶ[ν] Προ[πυλαίον]*. Preuner bei Noack, Eleusis 392, bietet folgenden Wortlaut: *καὶ [τὸ παράδειγ]μα Μνεσικλέ]α τὸν ἀρχιτέκ[τονα ποι]ῆν ὥσπερ τῶ[ν] Προ[πυλαίον]* und Bannier im Rhein. Mus. LXXV 1926, 121: *[πλ]ὲν ὅσπερ τὸν Προ[πυλαίον]*.

ich zuversichtlich annehme, keinem Widerspruch begegnen, wenn ich sage, daß ein derartiger Beschluß nur vor dem Beginn des großen Krieges möglich war. Nachdem der Krieg einmal die volle Durchführung des in gigantischen Ausmaßen geplanten Entwurfes vereitelt hatte — es ist ja kaum die Hälfte ausgeführt worden —, durfte Athen zu keiner Zeit, auch nicht in den ruhigeren Jahren nach dem Nikiasfrieden, daran denken, diesen gewaltigen Bau ganz zu vollenden. Dazu war die Finanzlage zu trostlos. Fast der gesamte Schatz der Athena, der bei Kriegsbeginn 6000 Talente betragen hatte, war bis auf die unangreifbare Reserve von 1000 Talenten aufgebraucht: hatte man doch bis zum J. 423/2 bei Athena Polias und Athena Nike bereits eine Schuldsumme von 4777 Talenten und 3200 Drachmen kontrahiert (s. IG I² 324_{121}). Und außerdem waren bei dem Zentralfonds der anderen Götter eine weitere Schuld von 733 Talenten und 3433 Drachmen entstanden (IG a. a. O. Z. 107 ff.). Die hier vorgetragene Ansicht stimmt aufs beste zu dem Baubefund, denn der zeigt, daß der alte Zustand in keiner Weise durch Ergänzungsbauten umgestaltet worden ist. Mithin bestätigt sich, was oben vermutet wurde, daß der Beschluß, da er die restlose Durchführung des Propyläenprojektes (*ἐκποιεῖν παντελῶς*) anordnet, vor 432 fallen muß.

In der Beweisführung ist soeben lediglich die Erwähnung der Propyläen berücksichtigt. Allein auch die Nennung der goldenen Niken in Z. 34 führt uns in die Zeit vor dem Nikiasfrieden. Unsere bisherige Kenntnis über diese Weihgeschenke ist sehr gering. Noch immer bildet Foucarts Behandlung der Materie im Bull. Hell. XII, 1888, 292 die Grundlage aller späteren Arbeiten. Foucart hat dort die Vermutung ausgesprochen, daß jede Phyle je eine Nike gestiftet habe, was Michaelis Arx Athenarum³ 1921, 85 zu dem Glauben veranlaßte, es sei an unserer Stelle von acht(?)[1] Statuen die Rede. Aber die Vermutung schwebt völlig in der Luft: es gibt nicht den leisesten Hinweis für eine Beziehung zwischen den Nikestatuen und den Phylen. Wenn daher die Theorie Foucarts bisher unbewiesen war, so sind wir jetzt durch die intuitive Ergänzung der Inschrift IG I² 176, die Hiller in der editio minor als n. 368 in neuer Gestalt vorlegt, in die Lage versetzt, sie zu widerlegen. Während noch Cavaignac Trésor XXV n. 18 in Z. 1 [*ἀγάλματ*]*α* ergänzte, lesen wir jetzt:

[*τὸ Νίκ*]*α τὸ χρυ*[*σὰ ἔστεσ*]-
[*αν*] *Ἀθεναῖοι ἐπ*[*ὶ τῆς βο*-]
[*λ*]*ῆς, ἧς Μεγακλ*[*είδες Λ*-]
[*ε*]*υκονοεὺς πρ*[*ῶτος ἐγ*-]
ραμμάτευε, Ἀθε[*ναίοις*]
δὲ ἄ[*ρχ*]*οντος Εὐ*[*θύνο. τὸ*]
[*λέδος τ*]*ῆς θεῶ ἔσ*[*τεσαν Φ*-]
[*ειδε*]*λ*[*είδες Ἀν*]*ακαεὺς*
[*καὶ χ*]*συ*[*ν*]*άρχον*[*τες κτλ.*]

Aus der Urkunde, die durch Archonten- und Schreibernamen in unzweideutiger Weise auf 426/5 datiert ist, ergibt sich, daß in diesem Jahre zwei

[1] *Νίκαι χρυσαῖ καὶ πο*[*μπεῖαι*] horum primum mentio fit in populiscito a. 435 (C I A I 32 B 2) - - mox ad (octo?) illas Victoriae statuas - - duae novae aureae accesserunt ab *ἐπιστάτας τοῖν Νίκαιν τ*[*οῖν* - -] fieri iussae. Bei Cavaignac Trésor 103 ist aus dieser vorsichtigen Fassung eine ganz positive Behauptung geworden: on sculptait aussi 10 Victoires en or (une par tribu), dont la plupart étaient achevées en 431, et qui devaient représenter une valeur de 280 talents.

goldene Niken fertiggestellt wurden[1]. Cavaignacs Behauptung, daß schon 431 »die große Mehrzahl der 10 Niken« vollendet war, wird durch IG I² 369_6 widerlegt: hier werden nämlich die *ἐπιστάται τοῖν Νίκαιν* genannt. Es leuchtet ein, daß die 10 goldenen Niken wieder aus der Kunstgeschichte verschwinden müssen. Wir haben uns zu bescheiden, daß es im Beginn des Archidamischen Krieges noch keine einzige goldene Nike gab, und daß die beiden ersten 426/5 zur Aufstellung gelangten. Da nun im Text B die Fertigstellung der Niken angeordnet wird, so muß dieser Beschluß vor 426/5 gefaßt sein. Damit ist Belochs Datierung von B abermals widerlegt. Sachlich stimmt unser Schluß aber aufs beste zu dem aus der Propyläen-Erwähnung gewonnenen Ergebnis, wenn auch die Zeitspanne etwas weiter nach unten erstreckt ist.

Ehe aus diesen Feststellungen weitere Folgerungen gezogen werden, soll der Text von B einer Prüfung unterzogen werden. Was die Wiederherstellung des Infinitivsatzes in Z. 35 ff. anlangt, so verdient der Vorschlag von Hiller: [*ἐπισκέφσ*]*ει*[2] *χρῆσθαι--- καὶ τὲν ἀκρόπολιν* [*μετακοσμῆν κατὰ τὰ γεγ*]*ραμένα καὶ ἐπι*[*σκευά*]*ζεν δέκα τάλαν*[*τα ἀναλίσκοντα*]*s τὸ ἐνιαυτ*[*ὸ hεκάστ*[*o*], *hέ*[*o*]*s ἂν ποιε*]*θῆι καὶ ἐπισκευασ*[*θῆι ὸs κάλλ*]*ιστα.*] bei weitem den Vorzug vor dem unklaren Versuch Bannier's. Mithin schreibt der Beschluß vor, daß nach Abschluß der Bauarbeiten der Propyläen an der Hand des Projektes eine Untersuchung (über die bisherigen Arbeiten) vorgenommen werden soll; daran soll sich schließen einmal die weitere Durchführung des Bauprogramms für die Umgestaltung der Akropolis und sodann Ausbesserungsarbeiten, für die jährlich 10 Talente ausgesetzt werden[3]. Für falsch halte ich in Z. 35 f. die Ergänzung *ἀπ*[*ολογιζομένο*]*s τεῖ βολεῖ*], die auf Kirchner zurückzugehen scheint. Sie bringt nämlich keine notwendige Ergänzung des Gedankens. Dabei fehlt ihm aber ein lebensnotwendiges Element, das Subjekt. Dies möchte ich an jener Stelle einsetzen und schlage vor [*τὸs ἐπιστάτας*]. Die Berechtigung zu dieser Konjektur entnehme ich den Angaben von Z. 39 f. Dort werden mit dem Begriff [*χσυνε*]*πιστατόντον* die *ταμίαι* und der *ἀρχιτέκτων* zur Mitaufsicht bestellt. Schon das erfordert als eigentliche Baubehörde ein Kollegium von *ἐπιστάται*. Zum Überfluß ist aber Z. 41 ganz klar gesagt, daß eine solche Behörde existiert hat; denn wir lesen dort: [*οὗ*]*τος* — d. i. der Architekt — *δὲ ἐπιμ*[*ελέσ*[*θο*] *μετὰ τὸν ἐπιστατῶν, hόπος ἄριστ*[*α καὶ λαμπρό*]*τατα κοσμεθ*[*έσεται hε ἀκρ*[*όπολι*]*s καὶ ἐπισκευασθέ*[*σεται τὰ δεό*]*μενα*]. Offen bleibt nunmehr noch die Frage, was in Z. 35 hinter dem erhaltenen ΑΠ gestanden

[1] Zu meiner Freude kann ich hier eine Übereinstimmung mit Bannier konstatieren, der bereits vermutungsweise die Identität der Z. 34 genannten goldenen Niken mit den I² 368 genannten ausgesprochen hat, Berl. phil. Woch. XLV 1925, 863 und Rhein. Mus. N. F. 75, 1926, 199 A.

[2] Der hier eingesetzte Begriff [*ἐπίσκεψις*] ist zum terminus technicus der Rechtssprache geworden.

[3] Ob in Z. 36 [*μετακοσμῆν*] das richtige Verbum ist, wage ich nicht zu sagen. Es wird in Z. 38 lediglich durch *ἔ*[*o*]*s* [*ἂν ποιε*]*θεῖ* aufgenommen, dagegen in Z. 41 f. mit dem volleren Ausdruck *ὅπος ἄριστ*[*α καὶ λαμπρό*]*τατα κοσμεθ*]*έσεται hε ἀκρ*[*όπολις*]. Es erscheint durchaus denkbar, daß Bannier recht hat, wenn er in Z. 36 liest [*ἐκποιῆν τε*] anstatt *μετακοσμῆν* und in Z. 42 [*ἐκποεθ*]*έσεται* für [*κοσμεθ*]*έσεται*. Das muß in dubio bleiben.

haben mag. Die Lücke beträgt 8 Stellen. Vielleicht ist ein Partizipium einzusetzen. Eine befriedigende Ergänzung ist mir noch nicht gelungen.

Der Beschluß, der entsprechend der Neigung der Griechen zuerst die nächstliegenden Anordnungen besprochen hat und von ihnen rückwärts zu den vorbereitenden Maßnahmen schreitet, geht jetzt dazu über, die Frage des Bauprogramms, das in Z. 37ff. vorausgesetzt wird, näher zu bestimmen. Oben auf Seite 325 sind in Anm. 1 die beiden zur Debatte stehenden Vorschläge von Kirchner und Preuner mitgeteilt. Der erste Versuch [*καὶ τὸ γράμμα κελευόντον ἑν*]*α τὸν ἀρχιτεκ*[*τόνον πο*]*ῆν* bringt ein an sich ganz überflüssiges *κελεύειν* in den Satz hinein, während es dem Gebrauch gerade unserer Urkunde entspricht, einfach den Infinitivus adhortativus zu setzen. Sodann ist [*ἑν*]*α τὸν ἀρχιτεκ*[*τόνον*] anstößig. Da im folgenden auf den Propyläenbau Bezug genommen wird mit *ὁσπερ τῶ*[*ν*] *Προ*[*πυλαίον*] - -, so muß man zugeben, daß die größte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß der Architekt der Propyläen selbst genannt war. Preuners Vorschlag, der, wie er mir brieflich mitteilt, die Billigung Kirchners gefunden hat, ja sogar unter seiner Mitarbeit zustande gekommen ist, trägt daher die Gewähr der Richtigkeit in sich. Wir haben also zu lesen: *καὶ* [*τὸ παράδειγ*|*μα Μνεσικλέ*]*α τὸν ἀρχιτέκ*[*τονα ποι*]*ῆν ὅσπερ τῶ*[*ν*] *Προ*[*πυλαίον*]. Wieder ist eine Tatsache gewonnen, die für die innere Einordnung des Dekretes auf der Rückseite B von größtem Werte ist. In Z. 40 ist offen ausgesprochen, daß das Propyläenprojekt bereits vorliegt, und daß ihr Erbauer Mnesikles mit der Ausarbeitung eines neuen Projektes für die weitere Ausgestaltung der Akropolis beauftragt werden soll. Diese Angaben lassen nur den Schluß zu, daß das Dekret B zwischen den Jahren 437 und 432 beantragt und votiert worden ist. Unsere auf Z. 33f. gegründeten Aufstellungen haben damit ihre Bestätigung gefunden.

Die Untersuchung ist jetzt so weit geführt, daß wir an die Frage nach dem zeitlichen und inneren Verhältnis der Beschlüsse A und B herantreten können. Beloch und Francotte[1] haben am schroffsten die Ansicht vertreten, daß die beiden Beschlüsse nicht zusammengehören. Francotte ging so weit, sie völlig auseinanderzureißen: A gehöre ins Jahr 434/3, B ins Jahr 418/7, und Hiller hat ihm im Corpus S. 48, wenn auch nicht ohne Bedenken, zugestimmt. Daß diese Hypothese fallen gelassen werden muß, ist die unvermeidliche Konsequenz meiner Darlegungen. Noch zu überlegen ist aber Belochs Behauptung Gr. Gesch. II, 2² 346 ff., daß zwar beide Beschlüsse dem gleichen Jahre angehören, daß aber zwischen A und B ein dritter Beschluß angenommen werden müsse. Demgegenüber verweise ich auf Ed. Meyers Ausführungen in den Forsch. II 95. Er hat bereits die Erkenntnis vorweggenommen, daß der Beschluß, der die Pauschalsumme auf 200 Talente festsetzte, vor A und B gefaßt war. Zu dem Zweck verwies er auf A 30ff., wo es heißt: *ἐπειδὰν δὲ ἀποδεδομένα ἦι τοῖς θεοῖς τὰ χρέματα, ἐς τὸ νεόριον καὶ τὰ τείχε τοῖς περιοῦσι χρέμασι χρῆσθαι.* Kallias rechnet also mit dem Ver-

[1] Francotte, Finances des cités grecques 202. Auch Bannier hat sich im Rhein. Mus. N. F. LXX 1915, 397ff., LXXV 1926, 195 hierfür ausgesprochen.

bleiben eines gewissen Überschusses nach Tilgung aller Schulden. Das konnte er aber nur tun, wenn ein fester Betrag im voraus bewilligt war.

Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß in beiden Dekreten die gleiche Sachlage vorausgesetzt wird. Wir können das sofort durch eine andere Beobachtung bestätigen: als A geschrieben wurde, war mit der Schuldentilgung an die anderen Götter noch nicht begonnen, denn es heißt in A 2 ff.: *ἀποδοῦναι τοῖς θεοῖς τὰ χρέματα τὰ ὀφειλόμενα.* Aber auch als B abgefaßt wurde, war, worauf bereits Boeckh aufmerksam gemacht hat, die Zahlung noch nicht erfolgt (vgl. 52 ff.: *ἐπειδὰν δὲ ἐκ τῶν διακοσίων ταλάντων, ἃ ἐς ἀπόδοσιν ἐψεφίσατο ὁ δῆμος τοῖς ἄλλοις θεοῖς, ἀποδοθῆι τὰ ὀφειλόμενα*). Die Überzeugung drängt sich auf, daß A und B gleichzeitig sind und eine innere Einheit bilden. Für diese Ansicht läßt sich weiter die Dienstinstruktion der *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* ins Feld führen. In A 13 ff. wird die Einsetzung des Kollegiums *τῶν ταμιῶν τῶν ἄλλων θεῶν* angeordnet und verfügt: *οὗτοι δὲ ταμιευόντον ἐμ πόλει ἐν τῶι ὀπισθοδόμοι τὰ τῶν θεῶν χρέματα, ὅσα δυνατὸν καὶ ὅσιον, καὶ συνανοιγόντον καὶ συγκλειόντον τὰς θύρας τῶ ὀπισθοδόμο καὶ συσσεμαινόσθον τοῖς τῶν τᾶς Ἀθεναίας ταμίαις.* Vergleichen wir damit B 52 ff.: *ἐπειδὰν δὲ ἐκ τῶν διακοσίων ταλάντων - - ἀποδοθῆι τὰ ὀφειλόμενα, ταμιεύεσθο τὰ μὲν τᾶς Ἀθεναίας χρέματα ἐν τῶι ἐπὶ δεξιὰ τῶ ὀπισθοδόμο, τὰ δὲ τῶν ἄλλον θεῶν ἐν τῶι ἐπ' ἀριστερά.* Es springt in die Augen, daß durch Z. 52 ff. die erste Dienstinstruktion abgeändert wird. Denn dieser Passus bestimmt nachträglich zu A die Teilung des Opisthodomos unter die zwei Behörden. Boeckh in der Staatsh. II^3 56 schloß daraus richtig, daß beide Urkunden zeitlich nahe zusammengehören; nur darin ging er zu weit, daß er sagte, B müsse unbedingt etwas später fallen als A. Das innige Verhältnis der beiden Bestimmungen weist uns auf eine andere Deutung: Wir haben die typischen Merkmale eines Amendements vor uns. Die erste Dienstinstruktion, die bei Kallias in zu allgemeinen Wendungen gehalten war, wird durch eine neue ersetzt, die eine Kollision der beiden Behörden ausschließt.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht der Umstand, daß sie eine Schwierigkeit behebt, die bei Belochs Ansicht nicht aus der Welt zu schaffen war. In Z. 33 ff. wird bestimmt, daß die Akropolis weiter ausgeschmückt werden soll. Es schien aber nicht näher angegeben zu sein, was für Gelder für diesen Zweck verwandt werden sollten[1]. War nun, wie Beloch und Francotte glaubten, B ein selbständiges, von A abzutrennendes Dekret, so war der Raum, der über der ersten erhaltenen Zeile von B verfügbar bleibt, für die Präskripte zu beanspruchen, und es war unmöglich, eine Bestimmung unterzubringen, in der Näheres über die Herkunft der Gelder gesagt war. Hierin liegt die große, nicht zu unterschätzende Schwierigkeit der Belochschen These. Denn es leuchtet ein, daß im Beschluß ein Wort darüber enthalten sein muß, aus welchen Mitteln die Durchführung des Bauprogramms bestritten werden soll. Hier weist uns nun die Annahme, daß B ein Amendement zu A darstelle, einen Ausweg. Sie ermöglicht, trotz der Knappheit des zur

[1] Bannier, Rhein. Mus. 1926, 194: »Hier (in B) wird ausgeführt, was mit nicht genau zu identifizierenden Geldern und denen der Athene auf der Burg geschehen (soll).«

Verfügung stehenden Raumes eine Ergänzung unterzubringen, die auf jene Frage nach der Herkunft der Gelder eine Antwort gibt. Mein Vorschlag ist, hinter [χρέμασιν in Zeile 32 zu lesen: $\overset{5}{\overline{\ldots\ldots}}$ εἰπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ἑ βολέ· τοῖς δὲ περιῶσι χρῆσθαι ἐς τ|$\overset{33}{\text{ὲν}}$ κόσμεσιν τῆς ἀ]κρ̣[ο]π̣όλ[εος κτλ.][1]. Durch das Amendement wurde Kallias' Antrag, die Überschüsse für Kriegsrüstungen und Verteidigungszwecke zu verwenden, vollkommen in sein Gegenteil umgewandelt: das Volk beschloß auf den Antrag eines für uns unbekannten Redners, die frei bleibenden Mittel in den Dienst einer großen Kulturpolitik zu stellen.

Die Erkenntnis, daß die beiden Dekrete eine Einheit bilden, setzt uns jetzt in den Stand, die oben offen gelassene Frage der chronologischen Ansetzung einer glatten Lösung zuzuführen. Von den drei für A aufgezeigten Möglichkeiten 443/2, 439/8, 435/4 kommt einzig die letzte in Betracht, weil B innerhalb der Jahre 437—432 fallen muß. Mit Sicherheit dürfen wir jetzt aussprechen, das Kalliasdekret ist im J. 434 beschlossen worden.

Doch eine Schwierigkeit gilt es noch zu beheben, auf die mich Hr. v. Wilamowitz hinweist. Seit Kirchhoff in den Abh. d. Berl. Akad. 1864, 26ff. ausgesprochen hatte, daß das Dekret nach dem Schriftcharakter und nach der Orthographie — wir haben bereits Dative auf -αις, und die Form συν kommt fünfmal vor — nicht vor 420/19 aufgezeichnet sein könne, gelten diese Worte wie ein Dogma. Und doch müssen wir heute offen bekennen, daß es für uns unmöglich ist, eine Urkunde lediglich aus dem Schriftcharakter heraus auf ein Jahrzehnt festzulegen. Die Formen mit der Schreibung συν beweisen gar nichts, wie ein Blick auf Meisterhans' Zusammenstellungen (Grammatik d. att. Inschr. 220 n. 46) zeigt. Überdies ist jetzt in Z. 39 einmal χσυν- sichergestellt. Was aber die Dative auf -αις anlangt, so findet sich daneben in Z. 52 die ältere Form auf -ασι. Offenbar schwankt die Orthographie. Das gleiche ist nun in den Parthenon-Urkunden bei dem Dat. Plur. der -o-Stämme der Fall. Es findet sich:

Ἀθηναίοισι		Ἀθηναίοις	
IG I² 349	im J. 437/6	IG I² 350	im J. 436/5
» » 352	» » 434/3	» » 351	» » 435/4
		» » 353	» » 433/2

Wie man sieht, ist das Schwanken in den Flexionsformen gerade für die dreißiger Jahre bezeichnend. Es ist daher nicht mehr notwendig, die Aufzeichnung der Urkunde zeitlich von der Beschlußfassung zu trennen.

Hiermit will ich schließen. Die Aufgabe, die dieser Untersuchung gesetzt war, bestand darin, das Kalliasdekret zeitlich festzulegen und dadurch die Vorarbeit für die Wiederaufrollung des Problems der Schatzgeschichte zu leisten. Welche Folgerungen sich aus unserem Ergebnis für die Finanzgeschichte ergeben, das soll einer späteren Studie vorbehalten bleiben.

---

[1] Ed. Meyer, Forsch. II 97, hatte die Möglichkeit erwogen, daß ein Zusatzantrag vorliege, ohne sich dafür zu entscheiden.

Ein liturgisches Lied an Min.

Von H. O. Lange
in Kopenhagen.

(Vorgelegt von Hrn. Erman am 27. Oktober 1927 [s. oben S. 269].)

Bei einem Besuch im Museo Reale d'Antichità in Parma im verflossenen Sommer wurde ich auf zwei kleine hoch in die Wand eingemauerte Stelen aufmerksam. Sie sind beide rechteckig und von ungefähr derselben Größe — die eine 48×43 cm, die andere 49×44 cm —, aus weißem Kalkstein verfertigt. Die eine ist eine einfache Grabstele aus der 12.—13. Dynastie, die andere eine Stele mit 15 senkrechten Inschriftzeilen; unter Z. 11—15 unten rechts ein stehender Mann nach links in der gewöhnlichen Anbetungsstellung. Der Widmende war 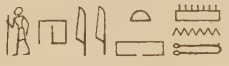 . Derselbe tritt auf der anderen Stele auf, wo er im ersten Feld vor seinem Vater 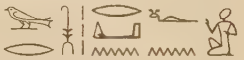 das Opfermahl einweiht; im zweiten Feld sitzt er selbst vor einem Opfertisch, auf der anderen Seite des Tisches stehen zwei Männer 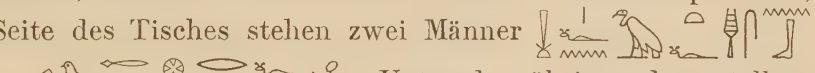 und 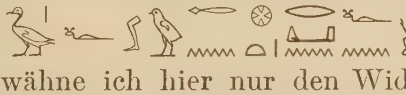 . Unter den übrigen dargestellten Personen erwähne ich hier nur den Widmenden: 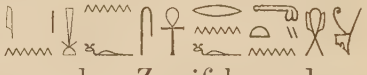 . Die beiden Stelen stammen ohne Zweifel aus demselben Grab in Abydos, in welchem sowohl der Vater als auch der Sohn begraben waren. Sie gehören gewiß in den Anfang der 13. Dynastie. Die größere Inschrift enthält einen Text, der von mehr als gewöhnlichem Interesse ist, einen Hymnus oder ein Lied an Min oder Min-Amon, das im M. R. einzig dasteht. Außerdem hat es sich gezeigt, daß derselbe Text uns in Edfu überliefert ist; er ist von Dümichen (Tempelinschr. I, 32), von Piehl (Inscr. II, 47, O.) und von Rochemonteix (Edfou I, 390) publiziert.

Ich gebe die beiden Texte einander gegenübergestellt; ich habe das Lied in Verse eingeteilt.

Parma	Edfu
1. 1 ✶	

	(Parma)	(Edfu)
2.	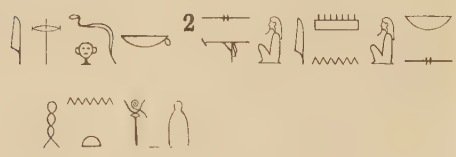	
3.	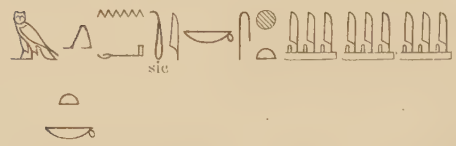	
4.	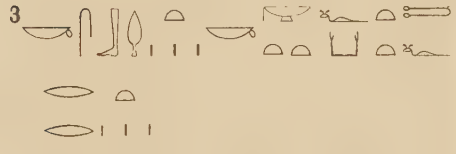	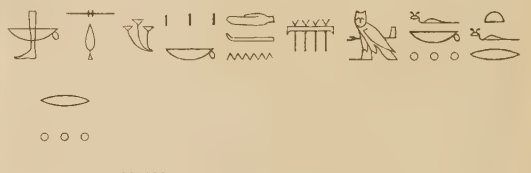
5.		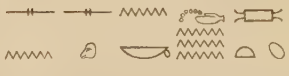
6.		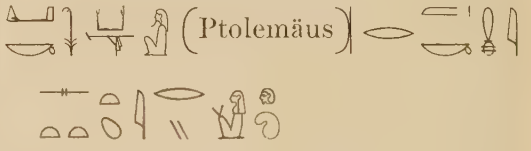 (Ptolemäus)
7.		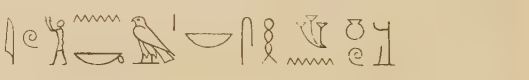
8.		fehlt
9.		
10.	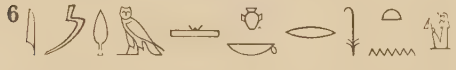	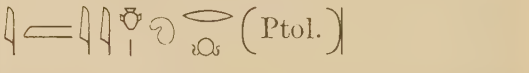 (Ptol.)
11.	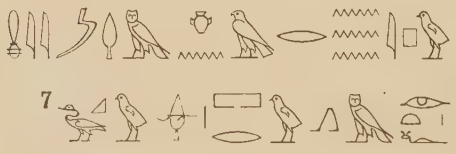	
12.		(Ptol.)
13.	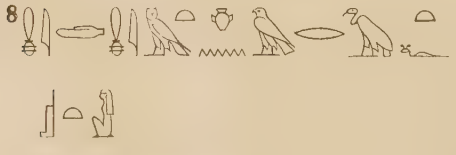	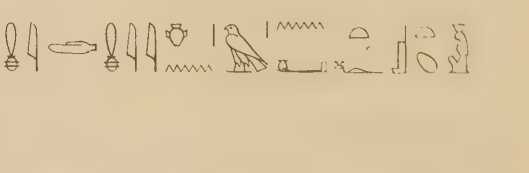
14.	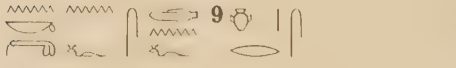	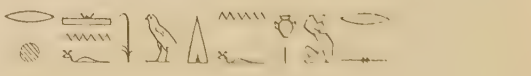

(Parma) (Edfu)

15. sie

16.

17.

18.

Außerdem findet man Teile desselben Hymnus aus anderen Perioden. Schon in den Pyramidentexten finden wir Vers 3—6 in etwas geänderter Fassung.

Pyr. 456a—e

3.

4.

5.

6. 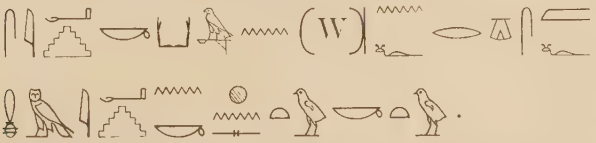

Im Seti-Tempel in Abydos kommt der Text, unvollständig und verstümmelt, auch vor. Er steht auf der S.-O.-Wand des Saales D und ist noch nicht publiziert. Ich gebe ihn hier nach der Abschrift Borchardts in den Sammlungen des ägyptischen Wörterbuches in Berlin:

1.

2.

3. 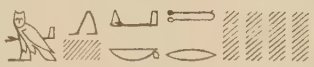

4.

5.

6.

7.

8.

9.

Die nachfolgende Übersetzung wird in den angefügten Bemerkungen näher begründet.

1. Anbetung des Min durch den Ältesten der Halle, Mentu-necht. Er sagt:
2. Heil dir, Min-Amon, Herr des *sḫn·t*,
3. komm, daß du deine Felder betretest,
4. deine goldglänzenden, grünen und blauen *ḳśb·t*-Pflanzungen,
5. daß du den Duft der *šsm·t* einatmen kannst,
6. daß du dir den Ka des Königs an deine Seite, wie die weiße Krone, die auf deinem Kopf ist, stellen kannst.
7. Preis dir, Horus, Herr des *sḫn·t*!
8. Du bist hoch, Horus, Herr des *sḫn·t*,
9. du bist freundlich, Horus, Herr des *sḫn·t*,
10. dein Herz ist freundlich gegen den König,
11. wie das Herz des Horus froh ist über dieses klare Wasser, das aus seinem Auge hervorging.
12. Dein Herz verbindet sich mit dem König,
13. wie das Herz des Horus sich mit seiner Mutter Isis verband,
14. als er sie vergewaltigte und sein Herz ihr zuwendete,
15. indem seine Seite an ihrer Seite war,
16. ohne Aufhören.
17. Deine Gnade sei gut dem M. an diesem Tage.

Obschon Pyr. den Auszug aus dem Lied an Sobek richtet, haben wir hier ein Lied an Min, wie Parma ausdrücklich in der Überschrift sagt. Der Gott wird (V. 2) als Min-Amon und später (V. 7 ff.) als Horus angeredet. Die Identifizierung von Amon und Min, die in der 18. Dynastie in Theben durchgedrungen war, war also schon im M. R. in Abydos vollzogen. In der Opferformel (V. 18) wird angerufen, die eigentümliche Form des Min, die in Abydos im M. R. einheimisch war; wir haben ja einige Hymnen an diese Min-Form auf abydenischen Stelen (Kairo 20089 = 20703. Louvre C 30. Kairo 20328, Berlin 7287, Bibl. Nat. Ledrain pl. 31, Kairo 20517). Wie diese Kombination von Min und Horus entstanden ist, kann man vorläufig nicht sagen.

In Abydos im Seti-Tempel ist der Text auf Amon (Amon-Re) bezogen. Min und Horus werden nicht genannt. Bemerkenswert ist es, daß in der Überschrift und in V. 7 statt Amon steht. In der Vorlage stand wohl überhaupt an den Stellen, wo Amon stehen sollte, oder ( ), und

der hat an den beiden Stellen vergessen den Namen einzusetzen. Übrigens ist der Text ja ziemlich verstümmelt.

2. *śḥn·t*] Die Schreibung mit ist wohl die richtige. Das Wort scheint nach Mitteilung von Hrn. Grapow aus den Sammlungen des Berliner Wörterbuchs zwei Bedeutungen zu haben (wenn es nicht zwei verschiedene Wörter sind): 1. das Gerüst des Stangenkletterns am Min-Fest, so Miss. du Caire XV (Gayet, Louxor), Pl. 53, Fig. 100: 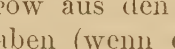 ; 2. die Kapelle des Min . wie sie immer in Verbindung mit Min dargestellt wird. Nach Erman, Äg. Rel.² 18, stellt dieses Zeichen eine Kapelle in einem spitzen Felsen mit davorgebautem Eingang dar. — Das Adjektiv *śḥnj* kommt öfters in Edfu vor in derselben Bedeutung wie *nb śḥn·t*, z. B. I, 72; II, 22.

Unsere Stele zeigt also, daß schon im M. R. Min und Amon identifiziert waren. Im N. R. wurde Min ja teilweise von Amon absorbiert.

3. P. hat hier die alte Schreibung vom Imperativ bewahrt. Das Folgende ist fehlerhaft. Pyr. hat das richtige . Das wird eine Verlesung der hieratischen Vorlage sein. Die Präposition ist nicht notwendig, denn *nꜥ* wird auch transitiv gebraucht: »betreten«. — *rjw* in Edfu ist wohl dasselbe Wort wie 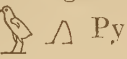 Pyr. 319, 1782; Pyr. 1005, 2014 ist vielleicht ein anderes Wort.

śḫ·wt] ist auch altertümlich mit der dreimaligen Wiederholung des Determinativs geschrieben ganz wie in Pyr. (passim). Das vor dem Suffix ist sonderbar, es sieht ganz neuägyptisch aus, ist aber doch alt; wir finden dasselbe Pyr. 709b (N.), 792b (P.).

4. Pyr. hat hier eine andere Redaktion.

kšb·t] irgendein Fruchtbaum, als solcher im Garten Annas Urk. IV, 73 erwähnt. Erzeugnisse dieses Baumes werden in Pap. Ebers als Heilmittel aufgeführt.

nbtt] Ein Wort *nbtj*, Fem. *nbt·t* gibt es nicht. Die Vermutung Hrn. Grapows, daß ein Mißverständnis für wäre, ist sehr wahrscheinlich. Im Edfutext ist 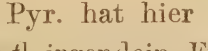 zu lesen.

ṯḥn wird auch sonst von Bäumen in der Bedeutung »glänzend, strahlend« gebraucht, z. B. in einer unpublizierten Inschrift in Medinet Habu: ein See . . 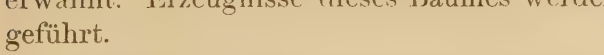 (Wb. Sethe, Heft 14, 47.)

mfkꜣ·tt] altertümliche Schreibung wie Pyr. 1784e: 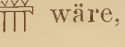 . Das Wort bedeutet wohl einfach »malachitfarbig, grün« von Seen, Bäumen, Feldern (Pyr. 936c). Nav. Todtb. 109. 5 = 149. 12 werden erwähnt, wohl nicht »zwei Bäume aus Malachit«, sondern »die beiden Bäume von Malachitfarbe« (d. h. grüne).

ṯfrr·t] hier eine Farbenbezeichnung. *ṯfrr* ist das Land, aus welchem das Lapislazuli kommt, vgl. Piehl, Inscr. I, 145 A (Seti-Tempel in Gurna), Düm., Hist. Inschr. I, 32 (Medinet Habu). Das Wort wird de Morgan, Ombos I. 60, 62 von den farbigen Einlagen in Bildern gebraucht: ; es wird also eine Farbenbezeichnung sein. So auch wohl Düm., Geogr. Inschr. IV, 118 (Dendera): »blau« wie die »Himmelfarbe«-Blumen. Die Bedeutung »blau« scheint durch diese Stelle sichergestellt.

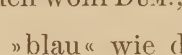

5. *śn-k*] dafür hat Pyr. *śśn fnḏ-k*. In Edfu ist wohl *snsn·k* zu lesen, die *śḏm-n-f*-Form wird ein Fehler sein; der Satz steht parallel mit V. 3 *nꜥj·k*.

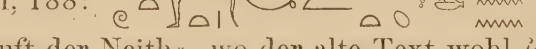

ỉꜣd·t šsm·t] »Tau« oder »Geruch« der *šsm·t*; mit diesem Wort wird ein Teil des Himmels bezeichnet. Edfu hat dies alte Wort nicht verstanden und liest statt das Zeichen der Göttin Neith. Ebenso Rochemonteix, Edfou I, 188: »ich versehe deinen Leib mit dem Duft der Neith«, wo der alte Text wohl *ỉꜣd·t šsm·t* hatte. Im Min-Hymnus Louvre C 30b (Gayet pl. 53) wird von Min gesagt: , dieser Ausdruck wird dann im N. R. auf Amon bezogen (Kairiner Amon-Hymnus II, 4—5).

6. Hier hat Pyr. einen geänderten Text. Es scheint, daß Pyr. den Text zu einem Totentext geändert hat; Sobek wird gebeten, daß er dem König seinen Ka bringen möchte. Parma und Edfu haben ohne Zweifel den ursprünglichen Text aus der Tempelliturgie bewahrt: Der Gott soll den König (den Ka des Königs) an seine Seite setzen.

7. Sowohl Parma als Edfu schreibt *mjs·t*, Ab. scheint *mj mjś·t* zu haben. Pyr. dagegen hat eine ganz andere Redaktion; das Wort *ḫnsw·t* in Pyr. kommt nur hier vor. Die Frage ist, ob wir Ab. gegen Parma und Edfu folgen und *mj mjsw·t* lesen dürfen, die beiden *mj* wären dann an beiden Stellen zusammengefallen. Ohne *mj* läßt die Verbindung sich eigentlich kaum erklären: »indem die weiße Krone auf deinem Kopf ist« würde fordern. Der Vergleich gibt eigentlich keinen Sinn und ist nur wegen der Alliteration von *nsw* und *mjsw·t* angebracht.

Mit Vers 7 fängt ein neuer Abschnitt des Hymnus an. Der Gott wird jetzt als Horus angerufen, nur Ab. ruft weiter Amon an, aber diese Redaktion hat ja auch den ganzen Schluß, wo das Verhältnis zwischen Horus und Isis erwähnt wird, ausgelassen.

11. Parma hat hier einen Fehler für . *bꜣḳ* bedeutet »hell, klar«. Pyr. 118b vom Horusauge, hier von den Tränen des Horus. — Edfu hat altertümlich statt .

12. Die Schreibung ist eigentümlich, vgl. in Pyr. og für *ḳmȝ* (s. Sethe, Verbum I, § 87).

14. Untergeordnete Sätze. Eine Anspielung auf dieselbe mythische Begebenheit auch Pap. mag. Harris VII, 10–11: »Siehe, Horus vergewaltigt seine Mutter Isis, und ihre Tränen fallen in das Wasser.« Sonst ist dieser Vorgang uns unbekannt. Wie mir Hr. Erman schreibt, entsteht hier die Frage, ob die Vorstellung von der Vergewaltigung der Isis durch Horus aus der Identifizierung von Horus mit Min-Amon-Kamephis entstanden ist. Wir wissen leider zu wenig über die abydenische Gottheit und ihren Ursprung. – Edfu hat *nk* mit dem euphemistischen *rḥ* übersetzt; denselben Euphemismus kennt man ja auch in anderen Sprachen.

15. Hier ist ein Fehler im Parma-Text; statt 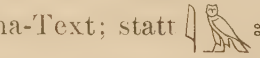 ist zu lesen. Dies alte Wort hat Edfu nicht beibehalten, sondern mit 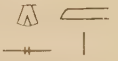 übersetzt. Die Vermutung im neuen Wörterbuch (I, 77), daß das Wort vielleicht Rippe bedeuten könnte, trifft also wohl nicht zu, es wird einfach »Seite« bedeuten; es kommt selten vor, Grab des Mereruka A 13, Nordwand. Opferliste aus Silsilis L. D. III, 200d und III, 175a. Die Pluralstriche sind sonderbar.

16. *nwr*] in einer ähnlichen Verbindung auch Pyr. 789c = 1357b, wohl »ohne Aufhören«.

17. Obschon Edfu mit Vers 16 abschließt, gehört dieser Vers doch wohl auch mit zum Hymnus. Der Urheber der Stele hat den Namen statt eingesetzt, um das Lied für seinen Zweck zurechtzumachen. Schwierigkeit bereitet das vor . Ist es eine Wiederholung an falscher Stelle von dem 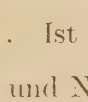 vor dem Titel und Namen? Oder hatte die Vorlage , wie es öfter vorkommt?

Die Bedeutung des vorliegenden Textes ist, daß wir hier ein uraltes liturgisches Lied aus verschiedenen Epochen der ägyptischen Geschichte überliefert haben. In der Wenes-Pyramide hat man einige Phrasen daraus genommen und an Sobek gerichtet, außerdem hat man durch eine kleine Änderung das Lied auf den Totenkult bezogen. Die Pyramidentexte sind ja durchgehend aus den verschiedensten Quellen zusammengepflückt, und vieles liturgisches Gut, das noch nicht näher bestimmt werden kann, steckt gewiß darin. Mentu-necht im M. R. hat dann den Text auf einer Stele in seinem Grabe angebracht. Er hat das Lied in Abydos bei dem Min-Kultus kennengelernt, und hat es ziemlich treu überliefert nach alten Vorlagen. Am Schluß hat er seinen Namen eingefügt und so das Gebet auf sich bezogen.

Dann hat Seti I in der 19. Dynastie das Lied wieder hervorgenommen. Seine Hierogrammaten und seine Steinmetzen haben scheinbar den Text nur teilweise verstanden. Das Lied ist an Amon (Amon-Re) gerichtet, der jetzt die Funktionen und die Eigenschaften Mins angenommen hat. Das Gebet gilt dem Wohl des Königs und ist dem König selber in den Mund gelegt.

Endlich haben die Priester in Edfu in ihrer Bibliothek diesen alten Text hervorgesucht. Er gehörte zum Kultus des Min-Horus oder Min-Amon und konnte daher bei der Ausschmückung des Horus-Tempels gebraucht werden. Mit ziemlicher Treue haben sie den alten Text wiedergegeben, an einer Stelle haben sie einen etwas derben Ausdruck gemildert, an einigen Stellen haben sie alte kaum mehr verständliche Ausdrücke modernisiert.

Es ist mir wahrscheinlich, daß es ein liturgisches Lied ist, das ursprünglich im Min-Kultus bei Anwesenheit des Königs abgesungen wurde. Es stammt aus demselben uralten liturgischen Schatz, aus dem die Pyramidentexte uns so viele disjecta membra aufbewahrt haben.

Ausgegeben am 13. Dezember.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

SITZUNGSBERICHTE
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
1927

KING'S COLL LIBRARY LONDON

XXIX. Gesamtsitzung. 17. November.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Rubner.

1. Hr. Paschen sprach über »Die Lichtanregung durch den metastabilen Zustand der Edelgasatome«.

Hat man eine Glimmentladung in einem Edelgase wie Helium, Neon oder Argon, und fügt spärlich Fremdatome von Aluminium, Magnesium, Zink oder Kadmium durch elektrische Zerstäubung oder thermische Verdampfung hinzu, so übertragen die metastabilen Edelgasatome ihre Umwandlungsenergie auf die Fremdatome und regen deren Spektren lichtstark an. Im negativen Glimmlicht betrifft diese Anregung nicht nur neutrale Atome, sondern auch eine beträchtliche Anzahl einfach positiv geladener Ionen des Fremdkörpers. Außer dem Bogenspektrum erscheinen nämlich hier vom I. Funkenspektrum alle Terme angeregt, die größer als T sind, wobei $T = T_0^+ - E$ ist. T_0^+ ist der tiefste Term des I. Funkenspektrums des Fremdkörpers. E ist die Umwandlungsenergie des Edelgases. Im positiven Licht nimmt die Zahl der Fremdatome ab, welche vom Zustand des Ions aus angeregt werden, und die Zahl derjenigen zu, die vom Zustand des neutralen Atoms aus angeregt werden. Die Linien der letzteren Anregung sind hier stärker, die der ersteren schwächer als im Glimmlicht. In einem seitlichen Ansatzrohre zur positiven Lichtsäule werden in Entfernungen bis zu etwa 2 cm vom positiven Leuchten metastabile Neonatome durch Absorption der Neonlinie 6402 $A^0 E$ nachgewiesen. In diesen Teilen wird der Fremdkörper, z. B. Magnesiumdampf, nur vom neutralen Atom aus angeregt. Es erscheinen nämlich hier nur solche Terme des I. Funkenspektrums angeregt, welche größer sind als T^1, wobei $T^1 = T_0 + T_0^+ - E$ ist. T_0 bedeutet den Grundterm des Bogenspektrums. Nach diesem Experiment ist es wahrscheinlich, daß die Energieübertragung an die Fremdatome auch in den leuchtenden Teilen der Glimmentladung hauptsächlich durch Stöße der metastabilen Edelgasatome erfolgt.

Die Leuchterscheinungen sind bedeutend lichtstärker, und die Beziehungen sind genauer nachzuweisen als bei Versuchen mit Elektronenstoß.

Die Versuche wurden auf meine Veranlassung in der Reichsanstalt von Hrn. Dr. Frerichs ausgeführt.

2. Hr. Brandl überreichte eine Abhandlung über »lebendige Sprache«. (Ersch. später.)

In den Lagern der englischen Gefangenen bot sich Gelegenheit, Dialektaufnahmen nicht bloß nach Wörtern, sondern nach Sätzen zu machen und diese auch grammophonisch festzulegen. In der Lautabteilung der Berliner Staatsbibliothek konnten dann die Aussprachen genau, teilweise mit Maschinenhilfe, zu Papier gebracht werden. Es ergab sich dabei eine Fülle von Individualismen und Stimmungseinflüssen, die hauptsächlich aus dem »inneren Sprechen« hervorgehen, teilweise auch aus einem inneren Hören. Die Lautgesetze werden dadurch direkt nicht angegriffen. Doch bilden sich bei den Mindergebildeten gewohnheitsmäßig Nebenaussprachen, die bei einer sozialen Umwälzung samt der sie tragenden Unterschicht der Bevölkerung nach oben gelangen, so daß dann auf einmal andere Lautgesetze gelten. Gegen alle früheren Sprachaufzeichnungen wird man dabei höchst mißtrauisch.

3. Vorgelegt wurde der 40. Band der »Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen« (Neue Reihe: Vom Bayrischen Erbfolgekrieg bis zum Tode Friedrichs des Großen), bearbeitet von Prof. Dr. Gustav Berthold Volz (Leipzig 1928).

SITZUNGSBERICHTE
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.
1927

XXX. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 24. November.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

1. Hr. Spranger las aus dem zweiten Teil einer Abhandlung: »Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik.« (Abh.)

Die historische Einleitung gibt eine Übersicht über die drei Zweige der älteren Literatur, die das Verhältnis von Staat und Schule betrifft: 1. die Kodifikationen eines allmählich sich herausarbeitenden staatlichen Schulrechtes; 2. die staats- und rechtswissenschaftliche Literatur (V. L. v. Seckendorff; Polizeiwissenschaft; Handbücher der Politik; Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre); 3. die Arbeit der Pädagogen, Philosophen und Publizisten. Karl Mager und Lorenz v. Stein versuchen zuerst eine systematische Darstellung auf vergleichend-historischer Grundlage. — Der Hauptteil entwickelt die Methoden und die sachliche Abgrenzung einer wissenschaftlichen Schulpolitik. Die starke Nachwirkung des naturrechtlichen Denktypus muß durch eine historisch-kulturphilosophische Betrachtungsweise überwunden werden. Die Grenzen der Wissenschaft liegen auch hier in der weltanschaulichen Stellungnahme. Grundproblem ist, ob das pädagogische Gebiet ein geistiges Eigengesetz hat, das es von anderen Kulturgebieten streng scheidet und auch im staatlichen Recht als Autonomie zur Geltung kommen muß. Die weltanschauliche Bedingtheit des staatlichen Schulrechts wird an den betr. Paragraphen der Reichsverfassung von 1919, speziell an der Frage der Schulformen und des Elternrechtes, erörtert.

2. Hr. Burdach legte das »Namen- und Sachregister zu Vorspiel I 1. 2 und II« (Halle 1927) vor.

3. Hr. Petersen überreichte die beiden ersten Bände der ersten Abteilung von »Jean Pauls Sämtlichen Werken«, hrsg. von Eduard Berend (Weimar 1927).

4. Endlich wurde vorgelegt der 4. Band des Corpus medicorum Graecorum: Sorani gynaeciorum libri IV, de signis fracturarum, de fasciis, vita Hippocratis secundum Soranum edidit Joannes Ilberg (Leipzig und Berlin 1927).

Ausgegeben am 31. Januar 1928.

SITZUNGSBERICHTE
DER PREUSSISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.
1927

XXXI. Gesamtsitzung. 1. Dezember.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Rubner.

1. Hr. Lietzmann sprach über das Problem der Spätantike.

Er analysierte die beiden repräsentativen Reliefs des Konstantinbogens und zeigte, daß ihre geistige Eigenart aus der auch auf dem Gebiet der griechischen Sprache und römischen Religion zu beobachtenden Orientalisierung zu erklären ist.

2. Hr. Johnsen überreichte das 1. Heft der von ihm herausgegebenen »Forschungen zur Kristallkunde«: H. Tertsch, Trachten der Kristalle (Berlin 1926).

3. Das korrespondierende Mitglied Hr. F. Ll. Griffith übersandte sein Werk »Oxford excavations in Nubia« 49—55 (Sonderabdr.).

4. Vorgelegt wurde Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Tomi VI, partis prioris, fasciculus III (Hannover 1927).

Das Problem der Spätantike.

Von Hans Lietzmann.

Hierzu Taf. III.

Als Kaiser Konstantin durch den Sieg am Ponte Molle den Maxentius niedergeworfen und sich zum Herrn des ganzen Westens gemacht hatte, beschloß der römische Senat nach einiger Zeit anläßlich seines zehnjährigen Regierungsjubiläums 315, ihm einen Triumphbogen zu errichten[1]. Es gehört bereits zu den Zeichen der Zeit, daß der Senat nicht ein wirklich neues Werk in Auftrag gab, sondern damit zufrieden war, daß ein Denkmal des Hadrian und eines des Mark Aurel ihres Bildschmuckes beraubt wurden, um den neuen Bogen würdig zu zieren: die Kaiserköpfe arbeitete man einfach auf Konstantin um. Wirklich neu waren nur sechs Reliefstreifen, welche oberhalb der Tordurchgänge den Bau umgürteten. Vier von diesen erzählen die Taten des Kaisers, während die zwei übrigen, an hervorragender Stelle über dem Mitteldurchgang angebracht, repräsentative Szenen zur Darstellung bringen: Konstantin redet auf dem Forum zum Volk und spendet ein Geldgeschenk. In diesen beiden Szenen tritt die neue Weise mit den charakteristischen Eigenschaften der Spätantike so deutlich ausgeprägt zutage, daß sie den besten Ausgangspunkt für eine analytische Untersuchung darbieten. Es kommt hinzu, daß wir ganz ähnliche Gegenstände in typisch klassizistischer Form in zwei andern Reliefs erhalten haben, welche einst die Seitenwände der Rednerbühne auf dem Forum bildeten: sie stellen eine Ansprache Trajans an das römische Volk anläßlich der Begründung einer Stiftung für verwahrloste Kinder und die Verbrennung der Steuerlisten auf dem Forum dar. Der Vergleich wird die Unterschiede zwischen der römischen Kunst des Jahres 101 und des Jahres 315 mit besonderer Deutlichkeit hervortreten lassen.

Im Gegensatz zu der beweglichen Meißelführung der Trajansschranken haben wir in den Konstantinischen Denkmälern geradezu Flachrelief vor uns. Die Figuren sind in Kontur aus dem Hintergrund herausgeschnitten, aber im übrigen dann mit möglichst gleichmäßiger, breit gehaltener Oberfläche ausgeführt. Das gilt für das Verhältnis der Figuren untereinander, aber nicht minder für das der Einzelteile derselben Figur. Der Künstler hat nicht plastische, dreidimensionale Körper aus dem Grunde herausgeholt, sondern er hat mit

[1] Dessau, Inscr. lat. sel. n. 694.

dem Meißel gezeichnet: an der Behandlung der Kleiderfalten tritt das mit besonders eindringlicher Deutlichkeit zutage. Dazu kommt, daß von einer feinen Durcharbeitung der Körperformen keine Rede ist: die Gestalten sind nur im groben geformt und machen einen plumpen Eindruck. Offenbar ist die weitere Ausführung der Einzelheiten dem Pinsel überlassen. Der neue Stil wendet sich von der Plastik ab und der Malerei zu.

Die Komposition ist streng symmetrisch und zentralisiert. In der Mitte beider Bilder steht der Kaiser: ihm wendet sich von beiden Seiten die Volksmenge zu, aus der er aber mit großem Geschick auf beiden Bildern durch besondere Schranken herausgehoben wird. Hier ist es die Rednerbühne, die ihm sowohl einen erhöhten Stand als auch eine besondere Umgebung von Nobiles gewährt und auf beiden Seiten durch die aufragenden Sitzstatuen vom Volke mit kräftiger Wirkung abgegrenzt wird. Dort ist der Kreis der Nobiles durch die Rahmenlinien der Bureaus mit einer scharf markierten Grenze versehen und darüber hinaus durch die geminderte Körpergröße das Volk von den Hofleuten und diese wieder vom Kaiser unterschieden. Überall ist aber durch die Blickrichtung der Personen dafür gesorgt, daß alle Aufmerksamkeit des Beschauers auf den Kaiser fällt. Keine andere Person lenkt das Interesse auf sich ab, und die nach klassizistischer Tradition eingestreuten Köpfe mit rückgewandtem Blick wirken nur wie Wellentäler in einem unaufhaltsam voranbrausenden Fluß, dessen Strömung sie mehr betonen als aufhalten. So kommt eine grandiose Einförmigkeit der Bewegung in das ganze Bild, dessen einzelne Teile rücksichtslos in den Dienst des einzigen Gedankens der Verherrlichung des Kaisers gestellt werden. Auf den Trajansschranken wird lebendig von Taten des Herrschers erzählt: hier dagegen haben wir eine repräsentative Darstellung zeremoniellen Charakters vor uns: byzantinische Hofluft weht uns an.

Die einzelnen Figuren stehen zumeist nebeneinander: Überschneidungen sind selten und belanglos, kompositionelle Vereinigung mehrerer Gestalten fehlt völlig. Allein der Kaiser ist in frontaler Darstellung gebildet — die beiden Sitzstatuen auf den Rostra sind durch die gleiche Bildung von den Menschen unterschieden. Alle übrigen Figuren sind im Profil gegeben, aber wiederum so, daß die Profilstellung nur beim Kopf durchgeführt wird. Die Körper, deren Profil die klassizistische Kunst mit so viel Geschick zur Wirkung zu bringen weiß, sind fast durchweg frontal gewendet.

Während auf dem Bilde der Allocutio alle Personen in gleicher Größe gebildet sind, begegnen wir, wie bereits gesagt, bei der Geldspendung einer Differenzierung. In überragender Größe thront der Kaiser auf seinem Postament über der Volksmasse. Ihn umgeben die Nobiles, die mit ihm gleiche Kopfhöhe haben, aber, da sie stehen, während der Kaiser sitzt, erheblich kleiner gedacht sind. Rechts und links vom kaiserlichen Thron stehen Leute zu ebener Erde, die mit den Hofleuten über ihnen gleiche Kopfgröße haben und auch durch die Toga als ihresgleichen gekennzeichnet sind. Das unter den Grenzlinien der Bureaus sich drängende Volk ist um Haupteslänge kleiner als diese Würdenträger. Aber auf beiden Seiten sind die dem Mittelfeld Nächsten auch durch die Toga als Senatoren gekennzeichnet: so daß die

Körpergröße jedenfalls nicht unbedingt dem Range entspricht, es müßte denn sein, daß die kleineren Togati, die bartlos sind, als Knaben zu deuten wären.

Das ganze Bild wird von einem breiten, wagerechten Streifen gleichsam in zwei Stockwerke geteilt; allein die kaiserliche Figur in der Mitte nimmt die volle Bildhöhe in Anspruch. Der Streifen ist wie eine Balustrade gedacht, die eine an den Wänden umlaufende Empore begrenzt. Auf dem Mittelfeld sieht man die Senatoren mit halbem Leibe über sie emporragen, während der kaiserliche Thronsitz sie durchschneidet und nicht auf dem Boden der Empore, sondern des Hauptraumes steht. Rechts und links erheben sich über dieser Balustrade je zwei logenartige Räume, die durch schmale Bretterwände seitlich begrenzt sind und im Hintergrunde gespannte und gestraffte Vorhänge erblicken lassen. Aber für die Komposition des Ganzen sind nicht diese realistischen Einzelheiten das Bestimmende gewesen: was den Künstler vielmehr zu ihnen führte, war der Gedanke einer Teilung der Seitenflächen in Felder durch breite Bänder, wodurch eben die ungeteilte Mitte mit besonderer Kraft hervorgehoben und zum Blickpunkt gemacht wird.

Schließlich muß noch einer perspektivischen Besonderheit gedacht werden. Die Allocutio des Konstantin findet ebenso wie die des Trajan auf dem Forum Romanum statt, und auf beiden Bildern ist der Hintergrund durch die Gebäude des Forums geschmückt. Die Trajansschranken zeigen die Rostra im Profil und dementsprechend jeweils die Bauten der Nord- und der Südseite. Bei Konstantin erblicken wir die Rostra von vorne. Rechts davon steht, ganz wie noch heute *in natura*, der Bogen des Septimius Severus, links der jetzt verschwundene Tiberiusbogen. Aber an diesen schließt sich unverkennbar die Basilica Julia an, die in Wirklichkeit rechtwinklig zu den Rostra verläuft. Wir haben hier also ein Auseinanderbiegen des rechten Winkels zur geraden Linie vor uns und dürfen uns die Frage vorlegen, ob nicht auch die Volksmasse analog zu interpretieren ist: sie steht vor der Rednerbühne, ist aber auf beide Seiten auseinandergelegt, um die Mitte hervortreten zu lassen. Dann wird man aber geneigt, auch das Spendebild ebenso aufzufassen. Der Kaiser sitzt vor einer Tribüne, welche die Schmalseite eines großen — offenen oder bedeckten — Raumes einnimmt; und an den Langseiten läuft die Reihe der Logen, vor denen sich das Volk drängt — so daß demnach auch hier das Volk vor dem kaiserlichen Thron zu denken ist. Damit ist also der senkrecht vorstehende Mittelraum in zwei Hälften nach rechts und links auseinandergelegt.

Wir dürfen nun innehalten im Vergleichen: denn die hervorgehobenen Tatsachen genügen völlig, um das Problem scharf zu formulieren, dem diese Studie gilt, die Frage nach den für die Entstehung der spätantiken Kunst entscheidend wirksamen Kräften. Nicht als ob mit den genannten Eigentümlichkeiten die Charakteristika dieser Periode erschöpft seien; es kommt noch mancherlei hinzu — es sei nur an das Problem der Raumgestaltung in der Architektur erinnert —, aber was wir beobachtet haben, ist nicht nur für dies eine Monument, sondern für die ganze Folgezeit typisch, und seine richtige Deutung und Wertung kann uns zum vollen Verständnis des Problems führen.

Als überwunden darf die alte Auffassung gelten, welche vom klassizistischen Gesichtspunkt aus in alledem nur Zeichen fortschreitenden Niedergangs sah: denn sie vermag weder die Mosaiken noch die übrigen dekorativen Elemente noch vollends die Bauten der Justinianischen Zeit begreiflich zu machen und liefert keine Brücke zum Verständnis der islamischen Kunst. Aber richtig ist an dieser Auffassung doch so viel, daß etwa seit der Hadrianischen Zeit ein fortschreitender Niedergang der plastischen Technik zu beobachten ist und der den Meißel oft ersetzende Bohrer mit zunehmender Derbheit gehandhabt wird. Da auch in der Kunst Angebot und Nachfrage in Wechselwirkung stehen, so haben wir das Recht, eine Abnahme der alten Formempfindlichkeit beim Publikum zu postulieren: es verlangt nicht mehr die Feinheiten der alten Kunst, für die ihm das Verständnis fehlt, und ist mit Gröberem zufrieden. Das dürfen wir ruhig als ein Sinken des Geschmackes bezeichnen und die ständige Ersetzung der alten Kulturrassen und ihrer gebildeten Familien durch aufgestiegene Neureiche aus dem Sklavenstande und östlichen Rassen dafür verantwortlich machen. Was seit Caracalla *Civis Romanus* hieß, war wesentlich verschieden und kulturell minderwertiger, als was zur Zeit des Augustus diesen stolzen Titel führte. Die feinen Hochzeitsdiptychen der altadeligen Nicomachi und Symmachi[1] aus der Zeit um 395 mit ihrem auserlesenen klassizistischen Geschmack sind ein deutliches Zeichen des Protestes dieser Kreise gegen die fremdartige Mode einer als geschmacklos empfundenen Gegenwart. Wenden wir diese Erkenntnis auf unser Denkmal an, so dürfen wir allein schon die Tatsache als Zeichen einer Verfallsperiode deuten, daß man den neuen Bogen mit leicht überarbeiteten Reliefs und Dekorationsstücken älterer Monumente errichtete, die man zu diesem Zweck zerstören mußte. Das ist wirkliche Barbarei. Wenn die Renaissance gegen alte Denkmäler wütete, so tat sie es nur, um Rohmaterial zu gewinnen, und sie zerstörte die alten Kunstwerke, weil sie sich bewußt war, selbst bessere schaffen zu können. Unsere Baumeister haben umgekehrt empfunden.

Aloys Riegl[2] hat den groß angelegten Versuch unternommen, die spätrömische Kunst als das Produkt eines neuen und eigenen Kunstwollens zu begreifen, das sich mit innerer Logik aus den immanenten Gesetzen der Kunst selbst ergeben habe. Er geht in dem grundlegenden Kapitel über die Skulptur auch von den Reliefs des Konstantinbogens aus und wertet sie als beweiskräftige Dokumente für den Übergang von der »taktisch« die Formen verbindenden klassischen Kunst zu der »optisch« isolierenden der spätrömischen Periode. Die ganze Entwicklung wird als eine Teilerscheinung des großen Ringens der Künstler mit dem Raumproblem begriffen, das in immer neuen Erscheinungsformen die gesamte Kunstgeschichte beherrscht. So viel Zutreffendes aus dem glänzenden Werk Riegls auch für das Einzelverständnis der Monumente und die Zusammenhänge der Erscheinungen gewonnen wird: als

[1] A. Venturi, Storia dell'arte italiana I p. 387. 389 fig. 354. 355. Vgl. v. Sybel, Christliche Antike II 237 f.

[2] A. Riegl, Spätrömische Kunstindustrie (1901) I 45 ff.

Ganzes muß diese Anschauung doch abgelehnt werden[1], nicht nur weil sie dauernd in Versuchung kommt, durch einen quasihegelianischen Schematismus die Geschichte konstruktiv zu vergewaltigen, sondern auch, weil sie die Kunstgeschichte schließlich doch als ein isoliertes Gebiet von eigener Gesetzlichkeit aus der Geschichte der übrigen Kultur herauslöst. Aber die Kunst steht zu allen Zeiten in lebendigem Zusammenhang mit der Gesamtheit des geistigen Lebens und kann nur in dieser ihrer genetischen Verknüpfung begriffen werden.

Von dieser Voraussetzung aus müssen wir auch an das Problem der Spätantike herantreten. Nun ist aber das hervorstechend Charakteristische für das geistige Antlitz dieser Periode die Orientalisierung. Überall können wir beobachten, wie die alten Lebensformen durch innere Zersetzung morsch werden, und wie an den schwachen Punkten das in gewissem Sinne jugendliche, jedenfalls kraftvolle, wenn auch grobschlächtige Wesen des Ostens sich einnistet und durch dauernde Einwirkung neue Formen erzeugt. Das soll zunächst auf zwei Gebieten, dem der griechischen Sprache und dem der Religion, kurz gekennzeichnet werden, und dann wollen wir fragen, ob aus der gleichen Bewegung des geistigen Lebens auch die spätantike Kunst verstanden werden kann.

Das Volk der Griechen hat von der frühesten Zeit an seine Sprache als ein Kunstwerk behandelt und sorgsam gepflegt, und der Übergang von der anfänglich allein »literarischen« Poesie zur Prosa ist bei diesen fein empfindenden Menschen nur der Weg zu immer fortschreitender Vervollkommnung ihrer Ausdrucksmittel geworden. Die Periode zwischen dem Zusammenbruch der athenischen Großmachtstellung und der Aufrichtung des makedonischen Weltreichs hat die klassische Prosaliteratur Attikas zu jenem Glanze aufstrahlen lassen, dessen Schimmer länger als anderthalb Jahrtausend die griechische Kulturwelt durchleuchtet hat. Und auch als die mächtig um sich greifende Bewegung des Asianismus seit den Tagen der Diadochen einschmeichelndere und aufreizendere Redeformen an die Stelle des klassischen Stils setzte, entlehnte sie ihre Ausdrucksmittel der sophistischen Beredsamkeit vergangener Tage und baute sie mit raffinierter Technik zu barocken Formen aus. Hr. Norden hat mit umfassender Gelehrsamkeit den Jahrhunderte währenden Kampf zwischen dieser »neuen« Richtung und dem sich immer wieder zu eindrucksvollen Leistungen erhebenden Klassizismus geschildert[2], und wir sehen mit Staunen den im Grunde tief konservativen Charakter der griechischen Kunstprosa, die fast ohne merkliche Änderung von Jahrhundert zu Jahrhundert bis in das byzantinische Mittelalter, ja bis zur Renaissance zu schreiten scheint und nur dem an schärfste Kleinbeobachtung gewöhnten Kenner die Kennzeichen einer Entwicklung offenbart.

[1] Hr. Rodenwaldt weist mich auf die ausgezeichnete Kritik der Rieglschen Methode hin, die Ernst Heidrich gegeben hat: Beiträge zur Geschichte und Methode der Kunstgeschichte (1917) 84 ff.

[2] E. Norden, Antike Kunstprosa (1898) 126 ff. 367 ff.

Aber während die Literatur so ihr kunstvoll stilisiertes Eigenleben führt, erfährt die gesprochene Sprache einschneidende Veränderungen. Schon seit der Errichtung des attischen Seebundes beginnt — vereinzelt und keimhaft — eine Abschleifung dialektischer Besonderheiten sich bemerkbar zu machen: die Forderungen des verschiedene Griechenstämme vereinigenden Wirtschaftslebens drängten auf Schaffung einer griechischen Gemeinsprache, die 200 Jahre später zur vollendeten Tatsache geworden war, als Alexanders Weltreich in der Form der Diadochenstaaten die griechische Sprache und Kultur zum beherrschenden Einheitsbande des ganzen Ostens gemacht hatte. Diese »Koine« ist ein verschliffenes und mit Eigentümlichkeiten anderer Dialekte, insbesondere des Ionischen, durchsetztes Attisch. Wir können ihre Entwicklung auf den Inschriften aller Länder und besonders reichlich in den Papyri Ägyptens verfolgen. Und sie macht sich auch in der Literatur geltend, freilich je nach der Individualität des Autors mit starken Verschiedenheiten. Aber diese Einflüsse beschränken sich auf die Wortwahl und Formbildung, gelegentlich machen sie sich auch in der Syntax und in einzelnen Redewendungen bemerkbar: die eigentlichen Kunstformen der Prosarede bleiben von ihr unberührt.

Um die gleiche Zeit vollzog sich aber noch ein anderer und tiefer greifender Wandel der griechischen Sprache: ihre Aussprache veränderte sich aufs stärkste. Der schon seit langer Zeit in einzelnen Dialekten angebahnte »Itazismus« mit all seinen Begleiterscheinungen verdünnte die Vokale und griff auch den Konsonantenklang an. Aus der sonoren Sprache des Perikleischen Athen ist in der Zeit des Augustus ein dem heutigen Englisch nicht unähnliches, bequem zu handhabendes Mittel des Weltverkehrs geworden, dem die musikalische Akzentuierung der klassischen Periode, ja sogar die Unterscheidung langer und kurzer Vokale abhanden kam. Das war im Grunde eine wohl unvermeidliche Rückwirkung der Tatsache, daß seit Alexander in steigendem Maße Griechisch von rassefremden Völkern gesprochen wurde.

Mit dieser lautlichen Veränderung wurde nun aber der gesamten griechischen Dichtkunst die metrische Grundlage entzogen: sie war ja auf der quantitierenden Aussprache und deren musikalischem Akzent aufgebaut. Aber wir können in der Literatur keine Spur dieser Wandlung entdecken: als ob nichts geschehen wäre, formte man allenthalben und Jahrhundert um Jahrhundert die Poesien in den altüberlieferten Maßen, und bis in die hochbyzantinische Periode hat die gelehrte Dichtkunst an diesem Grundsatz festgehalten. Aber es wurde eben darum auch immer mehr eine »gelehrte« Kunst, die sich vom wirklichen Leben und der gesprochenen Sprache fernhielt und fernhalten mußte, um existieren zu können. Man lernte das Dichten, wie man die Rhetorik studierte: und man mußte sich mühen, um prosodische Fehler zu vermeiden. Gregor von Nazianz hat um 380 gewaltige Mengen von Hexametern, Distichen, Trimetern geschaffen: es ist erstaunlich, wie selten ihm ein Fehler unterläuft. Und nach ihm hat es nicht wenige noch korrektere Versschmiede gegeben. Aber auch die Kunstprosa wurde von diesem Prozeß in Mitleidenschaft gezogen, denn auch sie war in den Schlußkadenzen der Sätze und Satzglieder

vielfach den Gesetzen quantitierender Metrik unterworfen. Solange es sich nur um geschriebene Prosa handelte — ein Begriff, den die Antike freilich nur in beschränktem Umfange kennt —, mochte das Mißverhältnis zwischen der Gestaltung und der volkstümlichen Aussprache erträglich sein. Und auch bei den eigentlichen »Reden« darf als sicher angenommen werden, daß der Vortrag lange Zeit hindurch in erkünstelter musikalischer Sprache erfolgte, die von den Zuhörern als ästhetischer Leckerbissen entgegengenommen wurde. Aber schließlich mußte es doch einmal zum Bruch kommen. Wilhelm Meyer aus Speier hat die Entdeckung gemacht[1], daß seit den frühesten Reden des Themistios, also noch vor der Mitte des 4. Jahrhunderts, und in der Reichshauptstadt Konstantinopel der exspiratorische Akzent der damals wirklich gesprochenen Sprache den Rhythmus der Satz- und Kolonschlüsse zu bestimmen beginnt, derart, daß vor dem letzten Wortakzent zwei unbetonte Silben stehen müssen. Hr. v. Wilamowitz hat eine Vorstufe dieser Technik bereits bei dem athenischen Sophisten Himerios etwa ein Jahrzehnt früher feststellen können[2]. Andere Redner der gleichen Periode bleiben noch bei der alten Weise oder vernachlässigen den Klauselrhythmus überhaupt, aber bei Männern wie Basilius und Gregor von Nazianz finden wir die neue Kadenz bereits gerne als Redeschmuck verwendet, und seit dem Ende des 4. Jahrhunderts wird sie zur herrschenden Form.

Die in den altüberkommenen Metren arbeitende Dichtung hat sich, wie bereits dargelegt wurde, niemals vom quantitierenden zum dynamischen Akzent hinüberleiten lassen. Wohl kommen vereinzelte Fälle vor, in denen eine den Wortton tragende Silbe an Stelle einer quantitätslangen Hebung steht, aber das sind Fehler, die einem sonst korrekt formenden Mann wie etwa Gregor von Nazianz einmal unterlaufen. In den aus Papyrusgrabungen zutage tretenden volkstümlichen Dichtungen christlicher Moralkatechismen können wir öfter ein Schwanken zwischen beiden Akzentarten neben zahlreichen völligen Entgleisungen des Metrums beobachten[3]: aber diese Ausnahmen bestätigen nur die allgemein für die Kunstpoesie geltende Regel. Sie zeigen aber zugleich in der äußeren Gestaltung eine Eigentümlichkeit, die zwar der echt griechischen Dichtung nicht ganz fremd ist, in der nun zu beobachtenden Häufigkeit aber wohl auf orientalischen, speziell syrischen Einfluß zurückgeht, die alphabetische Akrostichisis. Das reifste Beispiel dieser Gattung ist der alphabetisierte Hymnus auf die Keuschheit, den Methodios von Olympos gegen Ende des 3. Jahrhunderts seinem »Gastmahl der zehn Jungfrauen« als klingenden Abschluß eingefügt hat[4]. Und hier finden wir auch jenes Schwanken zwischen den beiden Prinzipien der Metrik, zugleich aber — und das ist

[1] W. Meyer, Gesammelte Abhandlungen II (1905), 202ff.

[2] Hermes 34 (1889) 214ff.

[3] Vgl. den Katechismus in Paroemiaci bei Lietzmann, Griech. Papyri[2] (Kl. Texte 14), 24ff., wo das Nötige über das von den meisten Herausgebern verkannte Metrum gesagt ist. Ferner Berliner Klassikertexte VI 125 n. 8 und neuerdings Winlock u. Crum, The Monastery of Epiphanius (New York 1926) II 309 n. 592 und 593. Ähnlich auch die Gedichte Le Bas-Waddington Inscr. Syrie t. III n. 1339, Prentice Greek und Latin Inscr. of Syria (1908. Publ. of an Amer. Exped. to Syria Part. III) p. 216 n. 254.

[4] Über die Metrik dieses Hymnus handelt Wilh. Meyer, Ges. Abh. II 44ff.

besonderer Beachtung wert — neue Versformen aus iambischen Elementen gebildet. Dazu tritt ein zwischen die einzelnen Strophen jeweils eingeschalteter und auch dem Ganzen vorausgehender Kehrreim, entsprechend der beliebten Sitte orientalischer Sangesformen. Wir sehen deutlich, wie in bewußter Abwendung von den klassischen Formen die christliche Poesie griechischer Zunge neue Wege beschreitet, zu denen ihr die Kirchendichter Syriens die Weisungen geben. Zweimal hat auch Gregor von Nazianz die syrische Poesie griechisch nachgebildet: deutlicher als bei Methodius tritt bei ihm das Fehlen jedes antiken Rhythmus und die Gleichheit der Silbenzahl in den einzelnen Versen zutage. Das Gedicht Σὲ καὶ νῦν εὐλογοῦμεν bildet die bei seinem wenig älteren Zeitgenossen Ephraem Syrus beliebte Memrastrophe nach[1]. Massenhaft sind derartige silbenzählende Poesien unter den griechischen Übersetzungen der syrischen Dichtungen ebendieses Ephraem erhalten: aber die Zeit ihrer Entstehung ist nicht so einwandfrei feststellbar[2], daß sie als Zeugen für die Entwicklung im 4. Jahrhundert verwertet werden dürften. Daß sie nach dem eben bei Gregor beobachteten Grundsatz gebaut sind, ist unverkennbar.

Im Laufe des 5. Jahrhunderts hat dann in der kirchlichen Dichtung der dynamische Akzent die Alleinherrschaft gewonnen und völlig neue Formen poetischer Architektur erzeugt. Neben gleichzeiligen Hymnen erscheinen die freien rhythmischen Gebilde der liturgischen Gesänge und die mannigfach gegliederten Kontakien[3], von ihren einfachen Formen bis zu den an pindarischen Strophenbau erinnernden, aber syrischen Mustern folgenden Meisterwerken des Romanos, deren Klänge die justinianische Sophienkirche erfüllt haben. Da sind völlig neue Kunstformen gewonnen.

Wir sehen, daß die christliche religiöse oder, noch schärfer gesagt, die kirchliche Dichtung es wagt, auf volkstümlicher Grundlage und von syrischen Vorbildern ausgehend einen Neubau zu errichten, der in bewußten und gewollten Gegensatz gegen die traditionellen griechischen Formen tritt. Auf dem Gebiet der Prosa stellen wir fest, daß selbst die Predigt in vollem Umfang mit der Profanliteratur in nächster Berührung bleibt, auch wo sie ihr an Schwung des Geistes und innerem Gehalt weit überlegen ist. Nur die Sprache der Liturgie macht eine Ausnahme: sie steht ihrem stilistischen Habitus nach in der Mitte zwischen Prosa und Poesie, und sie ist von Anfang an unter stärkstem orientalischen Einfluß entwickelt worden. Schon die griechische Synagoge erbaute sich an der hebräischen Geist widerspiegelnden feierlichen Sinnrhythmik des Alten Testaments in der Wiedergabe der Septuaginta, und in den Gebeten ihrer Liturgie, die Wilhelm Boussets Scharfsinn uns neu ge-

[1] Vgl. Hubert Grimme, Der Strophenbau in den Gedichten Ephraems des Syrers (1893) 38ff.

[2] Vgl. Paul Maas, Byzant. Zeitschr. 23 (1920) 451. Die metrische Form der Übersetzungen ist nachgewiesen von Wilh. Meyer, Ges. Abh. I 7f. Danach drei Reden ediert von Silvio Mercati S. Ephraem Syri opera I (1915).

[3] Eine wertvolle Zusammenstellung von Texten gibt Paul Maas, Frühbyzantinische Kirchenpoesie 1910 (Kl. Texte 52/53). Dazu sind zu vergleichen seine Studien in der Byzant. Zeitschr. 18 (1909) 309ff. 19 (1910) 285ff. K. Krumbacher, Studien zu Romanos (Sitz.-Ber. d. bayer. Akad. philos.-philol. u. hist. Klasse 1898).

schenkt hat[1], reden die Juden der griechischen Diaspora in fremder Zunge die Sprache ihrer Heimat. Beides haben die Christen übernommen und weitergebildet. Die schlichte synoptische Erzählung, die Mystagogik der johanneischen Schriften und die alle Register eines gewaltigen Organon beherrschende Sprachgewalt des Paulus wurzeln im Lande Kanaan: und die Kirche hat diesen reichen Schatz gehütet und ihn mit den Gebeten der Synagoge zu den Kunstformen christlicher Liturgien verwertet. Hr. Norden hat in eindringenden Untersuchungen[2] die Kennzeichen dieser auf orientalischer Religiosität aufgebauten Kunstprosa entwickelt und ihre bis nach Babylon und Ägypten sich absenkenden Wurzeln aufgezeigt. Gnostische Hymnen und — neben vielerlei Einzelresten aus aller Herren Länder — die Schriften des Hermes Trismegistos lehren uns, daß auch im Geltungsbereich anderer Religionen sich ein analoger Prozeß abgespielt hat: der Orient hat einen neuen Stil religiöser Kunstprosa in griechischer Sprache geschaffen.

Die Betrachtung der Sprache hat uns bereits den Orient als die Großmacht kennen gelehrt, welche bewußt und unbewußt die Alterserscheinungen des Griechentums zu benutzen versteht, um ihre noch immer mächtige und stets aufs neue sich verjüngende Gestaltungskraft zur Geltung zu bringen. Es hat sich zugleich ergeben, daß unter den Machtfaktoren des Orients bei weitem der stärkste die Religion ist — und unter den Religionen wiederum das im 4. Jahrhundert siegreich sich durchsetzende Christentum. Das führt uns zwangsläufig zur Betrachtung der spätantiken Religionsgeschichte.

Die griechische Religion der klassischen Zeit ist durch die aus primitiven Vorstellungen erwachsenen heimischen Kulte bedingt, über denen sich als gemeingriechischer Besitz die homerische Götterwelt erhebt. Zwischen diesen beiden, zwei verschiedenen Kultur- und Gesellschaftsstufen entstammenden Religionsformen gehen zahllose Verbindungsfäden hin und her und schaffen das uns aus Literatur, bildender Kunst und Inschriften bekannte reiz- und wechselvolle Bild. Orientalische Elemente sind hier schon früh am Werke, wenn anders man die aus Thrakien kommende Dionysosreligion mitsamt der Orphik so bezeichnen darf; auch der Kult der Kybele hat sich von Phrygien her mit griechischen Vorstellungen verbunden. Aber von einer Orientalisierung der griechischen Religion kann man nicht wohl sprechen, solange die griechische Kultur in ihrer Gesamtheit noch ungebrochen war. Dagegen ist eine innere Zersetzung durch philosophische Kritik zu bemerken, seitdem Xenophanes zuerst den homerischen Göttern den Spiegel der Ethik vorgehalten hatte und der aus spekulativem Denken erwachsene Gottesbegriff der Philosophen in den Kreisen der Gebildeten zu wirken begann. An den Tragikern von Aischylos bis Euripides und nicht minder am Zorn des Aristophanes kann man das Fortschreiten dieser Einwirkungen erkennen.

Ganz anders die römische Religion. Schon in der Frühzeit der Republik sind von Unteritalien aus griechische Götter und sibyllinische Orakel übernommen worden, seit den Schreckenstagen Hannibals ist griechischer Ritus

[1] »Eine jüdische Gebetssammlung im siebenten Buch d. Apost. Konstitutionen« in d. Nachr. d. Göttinger Ges. d. Wiss., phil. hist. Kl. 1915, 435—489.

[2] Ed. Norden, Agnostos Theos (1913), 177—308.

in immer breiter werdendem Strom in die römische Religion eingedrungen und hat nicht nur ihre amtliche Form, sondern auch die Anschauungen der Gebildeten und des einfachen Volkes kräftig umgestaltet. Zugleich mit den Göttergestalten aus Hellas kam aber 204 bereits die Kybele von Pessinus mit dem fremdartigen Derwischtum der Galli nach Rom und brach dem mystisch-orgiastischen Wesen des Orients Bahn. Durch Kanäle, die sich der amtlichen Kontrolle entzogen, strömte nun allerlei Konventikelwesen in der Hauptstadt zusammen und lockte die abergläubische Menge mit den Reizmitteln uralter Weisheit des Morgenlandes. Und die fortschreitende Eroberung des Ostens brachte die römischen Legionäre ebenso wie die Beamten und die Kaufleute mit immer neuen Offenbarungen orientalischer Religiosität in Berührung. Dazu kam die Verpflanzung kriegsgefangener oder gekaufter Sklaven und ihr später durch Freilassung erfolgender Übergang in die bürgerliche Bevölkerung des Westens und vor allem seiner geistig dominierenden Hauptstadt. Alles das bewirkte in steigendem Maße eine Orientalisierung der römischen Religion.

Schon in den Zeiten der Bürgerkriege sind die Götter des Orients, allen voran Serapis und Isis, im lateinischen Reichsteil verbreitet, und selbst in den Kreisen der römischen Aristokratie fehlt es ihnen nicht an Gläubigen; aus stillschweigender Duldung wird bald staatliche Anerkennung. Und in immer neuen Wellen ist orientalische Religiosität nach Westen geströmt. Den kleinasiatischen Göttern folgen die ägyptischen, diesen die syrischen und diesen der persische Mithraskult. Und über der seit Pompejus eindringlich wirkenden Propaganda der Juden erhob sich als letzte und schließlich siegreiche Offenbarung des Orients die Predigt des Christentums. Es hat nicht an Reaktionen des Römertums gegen diese Überfremdung gefehlt: aber sie trafen immer nur einzelne Erscheinungen und blieben wirkungslos. Selbst der letzte und großzügig gedachte Reformversuch des Augustus, dessen Prophet Horaz geworden ist, blieb eine höfische und ästhetische Demonstration ohne Wirkung auf die Volksseele. Ja es zeigte sich, daß gerade die Monarchie der Gedanken des Orients nicht entraten konnte. Nur das Morgenland hatte Weltreiche aufblühen und einander ablösen sehen, und nur aus seinen Vorstellungskreisen konnte das römische Imperium die Idee schöpfen, die es brauchte, um das durch Militär, Beamte und Handelsverkehr äußerlich verbundene Völkergemisch zu einer inneren Einheit zu entwickeln. Dies geistige Band war die Vorstellung vom Kaiser als dem Gott auf Erden, der zum Weltheiland wird und nach all dem Elend der Vergangenheit ein neues goldenes Zeitalter heraufführt[1]. Trotz allen vaterländischen Römertums haben Horaz und Vergil auch diese Klänge des Ostens ihrer Leier entlockt: es ging kaum ein Menschenalter vorüber, da war der Kult des Kaisergottes die Amtsreligion des großen römischen Reiches. Seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts hatte sich der Kult orientalischer Sonnengötter syrischer und persischer Herkunft verbreitet, die unter dem Namen des *Sol invictus* verehrt

[1] Die Analyse der vierten Ekloge, welche Hr. Norden, Die Geburt des Kindes (1924), geliefert hat, zeigt eindringlicher als alle ihre Vorgänger, wie tief sich hier das orientalische Element in die römische Religiosität eingesenkt hat.

wurden[1]. Nach einem kurzlebigen Versuch des vom syrischen Sonnenpriester zum Kaiserthron aufgestiegenen Elagabal (218—222) hat dann mit dauerndem Erfolg Aurelian (274) diesen *Sol invictus* zum Schutzgott des Reiches gemacht — um dieselbe Zeit, als auch der Mithraskult die persische Licht- und Sonnenreligion über das Abendland ausschüttete. Kein halbes Jahrhundert ist danach vergangen, und alle Sonnengötter wichen dem Christentum, das Konstantin zur privilegierten, Theodosius zur Reichsreligion machte. Sein Licht gab den Göttern des griechischen Olymp den letzten tödlichen Stoß und jagte alles, was da noch an Göttern und Dämonen östlicher und westlicher Abstammung lebte, in dämmernde Finsternis: da sind sie noch lange als Gespenster umgegangen — und einige haben sich gar heimlich taufen lassen.

Es kann also mit Sicherheit gesagt werden, daß die religiöse Kultur der ganzen römischen Kaiserzeit von Anfang an von orientalischen Einflüssen nicht bloß berührt, sondern entscheidend bestimmt ist: ja, daß diese Einflüsse in ursächlichem Zusammenhang mit der Entstehung des römischen Imperiums begriffen werden müssen und bereits seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. in dauerndem Wachstum sind. Fraglich und zur Zeit heiß umstritten ist nur das Problem der Gnosis. Es handelt sich um jene Kultgemeinden, die eine Erlösung von den Mächten dieser Welt und einen Aufstieg der geläuterten Seele zu ihrer himmlischen Heimat durch geheimnisvolle Weihen vermitteln. Sie verbinden orientalische Kosmogonie und synkretistische Mythologie und mischen auch wohl philosophische Ingredienzien ein. In ihrer bedeutsamsten Ausprägung treten sie uns kurz vor der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. in Alexandria und in Rom entgegen: da sind sie auf christlicher Grundlage gestaltet und geben sich als das Christentum der Vollkommenen. Aber schon Ende des 1. Jahrhunderts spüren wir in neutestamentlichen Schriften die Rückwirkungen verwandter Bewegungen. Dürfen wir nun von einer vorchristlichen Gnosis reden, in die das Christentum später nur als ein neuer, moderner Bestandteil zum alten Synkretismus hinzugemengt wäre? Und dürfen wir ferner Schriften wie die hermetische Literatur, wie manche Texte der Zauberpapyri, als zeitgenössische Quellen dieser älteren Gnosis ansprechen? Die erste Frage scheint mir mit größerer Bestimmtheit bejaht werden zu dürfen als die zweite. Denn alle jene Texte gehören in dem uns vorliegenden Zustand der Periode der vollen synkretistischen Zersetzung im 3. Jahrhundert an, und die Aufgabe, ältere Bestandteile herauszupräparieren, ist überaus schwierig, aber nicht unlösbar. Mag auch vieles von dem mit Recht beanstandet werden, was Albrecht Dieterich und Richard Reitzenstein vorgetragen haben: es bleibt doch noch genug übrig, um Material für die Erkenntnis einer vorchristlichen Gnosis zu gewinnen. Fügen wir noch hinzu, daß auch die Philosophie dem Eindringen orientalischer Einflüsse nachgegeben hat, seit sie von geborenen Orientalen betrieben wurde, und daß in steigendem Maße die konservative Vermittlungstheologie der Stoa, die mystische Neubelebung der Pythagoreischen und die

[1] Hermann Usener, Das Weihnachtsfest, 2. Aufl. (1911) 348—368.

der Platonischen Spekulation von morgenländischer Religiosität bestimmt worden ist.

Das Ergebnis ist klar: der große Orientalisierungsprozeß, dem die gesamte antike Kultur schließlich erlegen ist, wird eingeleitet und entscheidend durchgeführt auf dem Gebiet, das die schwächste Stelle eben dieser Kultur umschließt, dem der Religion. Hier ist in Hellas wie in Rom die innere Zersetzung des Bodenständigen und Eigenen am frühesten eingetreten: die Philosophie hat von Anbeginn an im Gegensatz zur Religion gestanden und die höchsten Formen geistigen Lebens nicht zur geschlossenen Einheit kommen lassen. So erwuchs hier die Angriffsfläche für die überlegenen religiösen Kräfte des Orients.

Wir kehren nun zu den Konstantinischen Reliefs zurück. Als erste Eigentümlichkeit des neuen Stils haben wir das Streben nach Flachrelief bezeichnet und auf die Stärke der isolierenden Konturen, auf die Ritzzeichnung mit dem Meißel oder Bohrer hingewiesen: alles Erscheinungen, die das Relief in der Richtung zur Malerei hinzutreiben geeignet sind und es tatsächlich auch in der byzantinischen Zeit getrieben haben. Nach den vorausgegangenen Erörterungen werden wir es jetzt als eine entscheidende Tatsache werten, daß eben das Flachrelief mit dem scharf umrissenen Kontur, den isolierten Figuren und den mit dem Pinsel bemalten, durch Ritzlinien des Meißels gegliederten breiten Flächen typisch für die orientalische Reliefkunst ist, und zwar so gut für die ägyptische wie die babylonische und die persische; Beispiele beizubringen erübrigt sich, da sie allenthaben zu finden sind. Riegl[1] hat auf Erscheinungen in der Bildhauertechnik der mittleren Kaiserzeit hingewiesen, welche eine Auflösung der alten Formgebung und eine Vorbereitung des neues Stils bedeuten. Wir dürfen seine Beobachtungen als vielfach zutreffend anerkennen: aber werden zugleich feststellen, daß eben diese Lockerung der klassizistischen Gestaltung dem Orient die Möglichkeit gab, einzubrechen und seinen Geschmack zur Geltung zu bringen.

Dasselbe läßt sich über die symmetrische Anordnung und den gleichmäßigen Fluß der Bewegung sagen. Wenn man auf die Einzelheiten achtet, so läßt sich zwar noch manche feine Differenzierung beobachten, teils als das Erbe klassischer Tradition, teils als Wirkung eines gesunden Realismus, der in der Provinzialkunst des Westens stark hervortritt[2] und da zu überaus ansprechenden, lebensvollen Darstellungen geführt hat. Aber der auf das Ganze gerichtete Blick sieht die grandiose Einförmigkeit, die wir aus den Menschenreihen der ägyptischen, babylonischen, persischen Denkmäler gewohnt sind.

[1] Spätrömische Kunstindustrie I, 68 ff.

[2] Über diese realistische Strömung in der spätantiken Kunst Roms hat Hr. Rodenwaldt eine sorgfältige Studie veröffentlicht (Mitteil. d. Archäol. Instituts, Röm. Abt. 36/37, 1921/22, S. 58—110. Er würdigt darin auch die Konstantinsreliefs unter diesem Gesichtspunkt S. 78 ff. Die Geltungszeit dieser Bewegung in der römischen Kunst begrenzt er durch das 4. Jahrhundert: sie hat »keine führende Rolle gespielt. Sie war neben klassizistischen und östlichen Mächten eine Unterströmung von verhältnismäßig beschränkter Wirkung, die durch die Einnahme Roms im Jahre 410 wohl zu Tode getroffen wurde« (S. 110).

Die starke rhythmische Wirkung der gleichmäßig schreitenden Männerzüge, die wir etwa auf den Achämenidengräbern[1] erblicken, hat die Phantasie des Künstlers angeregt, der unsere Reliefs schuf. Und dieser vom Orient genährte Geschmack setzte sich mit der Zeit völlig durch, derart, daß die klassizistischen Reminiszenzen zurücktraten, der Realismus verschwand und die Gleichförmigkeit zum Gesetz wurde: das zeigen die Heiligenprozessionen des Langhauses von San Apollinare nuovo und die Apostelreihen in den Baptisterien zu Ravenna[2].

Daß der Kaiser in frontaler Darstellung der Mittelpunkt einer rhythmisch gleichmäßig bewegten Umgebung ist, läßt sich gerade in jener Zeit als beliebtes Motiv nachweisen. Es begegnet auf dem Galeriusbogen in Saloniki[3] und auf den Basiswänden des Theodosiusobelisken in Konstantinopel[4] und tritt uns in prächtigster Wirkung auf den Mosaiken des Justinian und der Theodora in San Vitale zu Ravenna[5] entgegen. Und nach diesem Muster sind die seit dem vierten Jahrhundert auf Katakombenbildern, Sarkophagen, Elfenbeinen, Mosaiken so häufig begegnenden Gruppenbilder »Christus im Kreise der Apostel« gestaltet, dem sich andere Motive angliedern: Maria mit dem Jesuskind zwischen je zwei Magiern oder zwischen Engeln, Christus zwischen Heiligen oder Engeln und vieles mehr. Es ist nicht schwer, auch hier orientalische Parallelen aus zeitlicher und räumlicher Nähe beizubringen.

König Sapor I. läßt sich bald nach seinem Sieg über Valerian (260) ähnlich darstellen und bei Bahram II. (277—293) ist die Analogie noch eindringlicher[6]. Aber andererseits müssen wir feststellen, daß in der römischen Kunst selbst analoge Tendenzen schon früh zutage treten. Auf einem zu Boscoreale gefundenen Silberbecher[7] sehen wir Kaiser Augustus in der Mitte zwischen zwei auf ihn zuschreitenden Gruppen fast frontal thronend. Auf den Forumsschranken sehen wir die Allocutio Trajans zwar in der gewohnten Weise seitlich dargestellt, und ebenso begegnet er uns auf der ihm gewidmeten Säule; aber ein römisches Relief[8] zeigt ihn opfernd in Vorderansicht, umringt von seinem Gefolge. Ganz analog haben wir auf der Markussäule die Allocutio gewöhnlich im Profil gebildet, aber gleich am Anfang steht der Kaiser frontal von je zwei Begleitern flankiert und redet zu den symmetrisch ihn umgebenden und unterhalb des Podiums stehenden Soldaten[9].

[1] F. Sarre, Die Kunst des alten Persien (1922) Taf. 32. 33.

[2] Walter Goetz, Ravenna (1901) S. 46, Abb. 35/36; S. 29, Abb. 20; S. 37, Abb. 26.

[3] K. F. Kinch, L'arc de triomphe de Salonique (1890) Taf. 4.

[4] Hermann Barth, Konstantinopel² (1911) S. 121—124, Abb. 55—58.

[5] Walter Goetz, Ravenna S. 63, Abb. 52/53. Übrigens finden wir diese Kompositionsweise gut ausgeprägt auf den wohl dem 3. Jahrhundert entstammenden Bildern des Grenzpostens Salihîyah am Euphrat, die in der Zeitschrift Syria III (1922) 177 ff. veröffentlicht sind. Eine zusammenfassende Behandlung dieses ganzen Problems dürfen wir von Hrn. Rodenwaldt erwarten.

[6] Sapor I. bei F. Sarre, Kunst des alten Persien Taf. 75 = Sarre u. Herzfeld, Iranische Felsreliefs (1910) Taf. 45. Siehe die hier beigegebene Abbildung, S. 355. Bahram II. bei Sarre, Kunst des alten Persien Taf. 70 (rechts) = E. Herzfeld, Am Tor von Asien (1920) Taf. 24.

[7] Bequem bei S. Reinach, Répertoire de Reliefs I (1909) S. 97.

[8] S. Reinach, Répertoire de Reliefs I S. 330.

[9] Petersen u. Domaszewski, Die Marcus-Säule in Rom (1896) Taf. 11 = Reinach, Répertoire de Reliefs I S. 296 u. 297.

Das ist dann, freilich mit geminderter Symmetrie, auf dem Bogen des Septimius Severus[1] nachgebildet worden. Es ist nicht abzusehen, daß hier bereits seit Augustus orientalischer Geschmack eingewirkt haben sollte, von dem sonst diese Monumente nicht das geringste spüren lassen. Vielmehr müssen wir die Ursache dieser Erscheinungen innerhalb der römischen Kunstentwicklung suchen. Anders steht es mit den Kaiserporträts in Vorderansicht, die wir auf Münzen finden. Die Provinzialkunst liebt es, auf den Grabdenkmälern die Gestalt des Toten in Vorderansicht darzustellen, und auch die Grabkunst der Stadt Rom hat diese Weise zu keiner Zeit verschmäht. Kultbilder der Gottheiten werden auf allen Arten von Denkmälern

gerne frontal dargestellt. Aber die Kaiserköpfe auf Münzen sind ausnahmslos im Profil gebildet bis auf Postumus[2] (258—268), den Kaiser zu Köln am Rhein. Mit Licinius und Konstantin setzt aber dann plötzlich die Beliebtheit des Münzbildes in Vorderansicht ein[3], um dann nicht mehr auszusetzen, sondern in der byzantinischen Zeit schließlich zur Regel zu werden. Halten wir hierzu die Tatsachen, daß kleinasiatische Münzen der klassischen Zeit Götterköpfe in frontaler Darstellung als Münzbilder haben[4], daß Alexander und Ptolemaios I. sich gelegentlich auch frontal haben abbilden lassen[5], und daß frontales Münzbild bei den Partherkönigen[6] des 1. und 2. Jahr-

[1] Reinach, Répertoire de Reliefs I S. 260.

[2] K. Regling, Die antiken Münzen (1922, Handbücher d. staatl. Museen zu Berlin) S. 115. Max Bernhart, Handbuch zur Münzkunde der römischen Kaiserzeit (1926) Taf. 17, 13. Früher begegnet Julia Domna in Vorderansicht, aber zwischen zwei im Profil gebildeten, sie anschauenden Prinzen: das ist etwas anderes; Regling S. 108.

[3] Man vergleiche die Tafeln 20—24 in Bernharts Handbuch.

[4] Karische Münzen des 4. Jahrhunderts in den Greek Coins of the British Museum XVIII: Caria Taf. 10, 5. 6; 28, 2—15; 31, 13—18 und aus Rhodos Taf. 36 ff. 41.

[5] R. Delbrück, Antike Porträts (1912. Tabulae in usum scholarum 6) Taf. 60, 1. 5.

[6] Greek Coins of the British Museum XXIII: Parthia Taf. 12, 1—3; 25, 5. 6.; 29, 15 ff.; 35, 7 ff.

hunderts n. Chr. und bei Orodes II. von Arabia[1] Ende des 1. Jahrhunderts begegnet, so wird orientalischer Einfluß auf die analoge Mode der Kaisermünzen nicht unwahrscheinlich zu nennen sein.

Auf dem Relief mit der Geldspende finden wir den Kaiser durch Größe über seine Untertanen herausgehoben, und wir haben vielleicht auch noch mit einer durch den Rang veranlaßten Differenzierung zwischen Senatoren und gemeinem Volk zu rechnen. Nicht lange zuvor ist Galerius auf dem bereits erwähnten Triumphbogen zu Saloniki[2] in ganz analoger Weise dargestellt worden. Wir werden auch hier sofort geneigt sein, orientalischen Einfluß festzustellen, wenn wir uns erinnern, daß solche Größenunterschiede, und namentlich die Heraushebung des Königs, etwas der altorientalischen Kunst ganz Geläufiges ist. Aber auch hier müssen wir weiter Umschau halten, ehe wir ein Urteil fällen. In der griechischen wie in der römischen Kunst ist die Differenzierung der Personen durch scharf markierte Größenunterschiede in bestimmten Fällen seit früher Zeit üblich. Auf Grabreliefs wird der heroisierte Tote gern durch überragende Größe von den Überlebenden geschieden, die vor ihm stehen und das Opfer darbringen: das geht durch alle Perioden hindurch. Und ebenso ist es nicht selten, daß man einen Gott größer bildet als die zu ihm tretenden Menschen. Es ist augenscheinlich in beiden Fällen das gleiche Motiv wirksam gewesen: der Mensch wird kleiner dargestellt als das übermenschliche Wesen, sei es nun Heros oder Gott. Mit dieser Sitte werden wir zunächst die Fälle zusammenbringen, in denen wir auf Münzbildern den Kaiser in größerer Gestalt seine Umgebung überragend dargestellt finden. Denn Beispiele dieser Art begegnen bereits zu einer Zeit, wo von orientalischem Einfluß auf die bildende Kunst nicht wohl gesprochen werden kann, nämlich unter Caligula (37—46). Diesen finden wir in überragender Größe sowohl beim Vollzug eines Opfers wie bei einer Allocutio dargestellt[3]. Es folgen Nero, Hadrian, Antonius Pius, Mark Aurel, Commodus und Septimius Severus[4] (193—211). Wenn wir diese Erscheinung erklären wollen, so ist der nächstliegende Gedanke, die Auszeichnung der kaiserlichen Figur in Parallele zu den vorhin besprochenen Fällen zu setzen und sie als Andeutung seiner Übermenschlichkeit, d. h. also seiner Göttlichkeit zu fassen. Da dieser Gedanke selbst aber, wie bereits gesagt, orientalischer Herkunft ist, so haben wir allerdings hier eine Orientalisierung der Kunstform vor uns, aber freilich nur eine indirekte, nämlich durch die Idee, nicht, wie in den übrigen hier behandelten Beispielen, durch die Wirkung der Anschauung. In dieser ganzen Zeit ist eine solche Darstellung des Kaisers auf anderen Denkmälern als Münzen nicht üblich. Dann setzen plötzlich gegen 300 die vorhin genannten Reliefs ein, welche den Kaiser als überragenden Mittelpunkt einer Gruppe bilden, und es treten dazu andere Denkmäler, die ihn über kleinere Gegner hinwegsprengen

[1] Ebenda Arabia, Mesopotamia, Persia Taf. 40, 8 ff.; 41, 1 ff.; 42, 1 ff.

[2] S. 354 Anm. 3.

[3] Caligula opfernd bei Bernhart, Handbuch Taf. 93, 1. Die Allocutio bei F. Gnecchi, Medaglioni Romani III 2 (1912), Taf. 141, 1.

[4] Nero, Gnecchi 141, 5. Hadrian, Gnecchi 144, 4; 147, 5. Bernhart 89, 2. Antoninus Pius, Gnecchi 46, 1. Bernhart 57, 1. M. Aurel, Gnecchi 63, 9. Commodus, Gnecchi 78, 6—9; 89, 2; 151, 11. Bernhart 24, 10; 57, 2; 89, 7. Septimius Severus, Gnecchi 93, 6. 7. 9.

lassen[1]. Gleichzeitig sehen wir in der christlichen Reliefplastik den groß gebildeten Christus die klein dargestellten Kranken heilen oder Tote auferwecken; aber auch Johannes als den Größeren den klein geformten Christus taufen. Das ist deutlich nicht einfache Weiterführung der Tradition früherer Zeit — auch wenn sie noch gewirkt haben sollte —, sondern das Einströmen einer neuen Welle, die unmittelbar von der Anschauung[2] orientalischer Kunst ihren Anstoß bekommen hat.

Auf dem Spendungsbild ist uns ferner die Teilung der Bildfläche durch breite Streifen aufgefallen, die rechts und links von dem »kaiserlichen« Mittelfeld rechteckige Felder entstehen läßt. Es ist schwerlich Zufall, daß wir einer ganz ähnlichen Gliederung der Seitenflächen rechts und links von einem Königsbild auf dem Triumphrelief[3] des Perserkönigs Sapor I. (260) begegnen[4]. Hiermit hängt vielleicht auch die Tatsache zusammen, daß nur in der naturgemäß orientalischen Einflüssen stärker zugänglichen christlichen Kunst Sarkophage begegnen, die von einem durchlaufenden oder zu beiden Seiten eines Mittelfeldes geführten Streifen in zwei Geschosse geteilt sind, also in ihrem Aufbau an das Spendungsrelief und das Sapordenkmal erinnern.

Die größte Schwierigkeit bereitet das Problem der Perspektive, das vielleicht — wenn meine Andeutungen dem Sachverhalt gerecht werden — auf den Konstantinischen Reliefs auch berührt wird. Zweifellos ist ein solches Auseinanderlegen des rechtwinklig zur Grundfläche stehenden Raumes nach beiden Seiten eine Rückkehr zu »primitiver« Zeichenkunst, wie sie uns aus dem alten Orient wohlbekannt ist. Aber über diese naheliegende Feststellung hinaus können wir zu präziser Erkenntnis nicht vorschreiten, ehe nicht die große Frage der Perspektive und speziell der Architekturwiedergabe für das ganze Gebiet der Kaiserzeit untersucht und wenigstens bis zur Erkenntnis des Tatbestandes durchgeführt ist. Hier müssen wir von der Behandlung dieses Problems absehen.

Wir schauen zurück. Unsere Prüfung der Reliefs hat ergeben, daß die charakteristischen Abweichungen dieser Denkmäler vom klassizistischen Stil der Trajansschranken sich aus vier wirkenden Kräften erklären lassen. An erster Stelle steht die griechisch-römische Kunsttradition, die trotz allem unzerstörbar ist und unwiderruflich dem seelischen Besitz der um das Mittelmeer und im Abendland wohnenden Menschheit eingegliedert bleibt. Zweitens aber sehen wir in diesem Erbgut Kräfte wirken, die es innerlich zersetzen

[1] Über dieses letztere Motiv vgl. G. Rodenwaldt, »Der Belgrader Kameo« im Jahrbuch d. Archäol. Instituts 37 (1922) 22ff., wo der orientalische Charakter dieser Darstellungsweise im einzelnen nachgewiesen ist.

[2] Ich meine wirklich »Anschauung«. Die alten Denkmäler des Orients standen doch da — besser noch und viel reichlicher wie heute — und wirkten auf die Phantasie aller Einwohner und Besucher jener Gegenden. Sie konnten also gegebenenfalls auch dem bei dem Niedergang des klassischen Formgefühls sich naturgemäß entwickelnden »primitiven« Gestaltungswollen bestimmte Richtung geben.

[3] Abb. auf S. 355 vgl. S. 354 Anm. 6.

[4] Diese Gliederung knüpft wohl an die Flächenteilung durch breite Streifen auf den Denkmälern der Achämeniden an; F. Sarre, Kunst des alten Persien, Taf. 18, 20, 22, 25, 26, 32, 33.

und um wertvolle Errungenschaften bringen. Drittens ist ein Faktor bodenständiger natürlicher Lebendigkeit vorhanden, dem leider keine lange Lebensdauer beschieden war. Viertens sehen wir den Orient kräftig einwirken, und zwar vornehmlich auf die Gesamtgestaltung, die Komposition, die geistige Haltung des Kunstwerks. Und im Verlauf der weiteren Entwickelung nimmt dieser orientalische Einfluß ständig zu, verbindet sich in dominierender Stellung mit dem antiken Erbgut und erzeugt so die byzantinische Kunst der Justinianischen Periode.

Vor 26 Jahren hat Josef Strzygowski das Problem »Orient oder Rom?« mit Temperament aufgeworfen und es zugunsten des Orients beantwortet, und seitdem hat er selbst in immer neuen Wendungen und Umformungen seiner These orientalische Quellen für die Entwickelung der Mittelmeerkunst herangezogen. Unser Problem ist nur ein kleiner Teil des großen von Strzygowski behandelten Fragenkomplexes der Kunstgeschichte, und die gefundene Antwort ist eine andere als die seine: aber sie folgt der von ihm zuerst gezeigten allgemeinen Richtung. Und ihre innere Wahrscheinlichkeit erhellt daraus, daß bei dieser Betrachtung die Entwickelung der Kunst ein völliges Analogon zu der Geschichte der Sprache und der Religion bildet, sich also harmonisch in das Gesamtbild der antiken Kulturgeschichte einordnet. Wir haben die Religion als die stärkste der wirkenden Mächte erkannt: sie bringt der Sprache in Prosa und Dichtung neue Formen. Auch für die Entwickelung der Kunst ist sie seit dem 4. Jahrhundert für mehr als ein Jahrtausend die entscheidende Macht geworden. So erscheint der Sieg des Christentums in der antiken Kulturwelt als der innerlich notwendige Abschluß des weltgeschichtlichen Dramas, dessen Anfänge Hr. Eduard Meyer[1] geschildert hat: der Reaktion des Ostens gegen den Hellenismus. Die nachher kommende orientalische Sturzwelle des Islam ging bereits über das Griechentum hinweg.

[1] Blüte und Niedergang des Hellenismus in Asien (1925).

1

a

2

b

LIETZMANN: Das Problem der Spätantike.

Zur Beurteilung des chinesischen Lehenswesens.

Von O. Franke.

(Vorgetragen am 3. November 1927 [s. oben S. 302].)

Wer in der Geschichte des chinesischen Staates nach den Kräften sucht, die seine Entwicklung und sein Wesen bestimmt haben, der muß neben Ahnendienst und Ackerbau an die erste Stelle den Lehensgedanken setzen. Die Überlieferung verknüpft das Lehenswesen schon mit dem mythischen Altertum, zwei Jahrtausende, bis gegen das Ende der vorchristlichen Zeit, macht sie es zur Grundlage des Reiches, aber auch dann noch wirkt der Gedanke im Verfassungsleben in anderen Formen weiter bis in unsere Tage. Tatsächlich gehört der Lehensgedanke zur Weltanschauung der Chinesen, er ist unlöslich verflochten mit den Vorstellungen von Weltstaat und Universalmonarchie. Der oberste Reichsherrscher selbst ist ja nichts anderes als ein Lehensfürst des Himmels.

Nun ist es freilich heute unmöglich für uns, zu sagen, wie hoch jene weltanschaulichen Vorstellungen zeitlich hinaufzusetzen sind, und ob nicht der Begriff der Belehnung schon vorher unabhängig davon bestanden hat. Wir wissen, daß im Abendlande die Entstehung des Lehenswesens zurückgeht auf eine Verbindung des Benefizialwesens, d. h. der Vergebung von Kirchengütern zu Leiherecht an Persönlichkeiten, die dafür gewisse Heerespflichten zu leisten hatten, mit der Vasallität, der Unterstellung eines Mannes in den Schutz und Dienst eines Herrn, die gallischen Ursprungs war, aber die germanische Gefolgschaft, ein auf einen viel engeren Kreis beschränktes Verhältnis, zum Vorbilde hatte. Diese Verbindung vollzog sich im Reiche der Merowinger im 7. Jahrhundert unter Karl Martell und seinen Söhnen und kam im 9. Jahrhundert zum Abschluß. Aus ihr ist die europäische Form des Lehenswesens hervorgegangen, die als staatsrechtliche Einrichtung das ganze Mittelalter hindurch geherrscht hat, bis sie durch die Einführung stehender Heere ihre politische Bedeutung verlor[1]. Die Entstehung des chinesischen Lehenswesens hat eine ganz andere Geschichte; es geht auf viel ursprünglichere und darum viel ältere Elemente menschlicher Gesellschaftsordnung zurück[2]. Zu der Zeit aber, als es in Europa seinen Anfang nahm, war es in China schon längst überwunden.

[1] Brunner-Heymann, *Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte* S. 71 ff. und Richard Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* 6. Aufl., S. 167 ff.

[2] Max Weber hat sich in seinen *Gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie* (*Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen, I. Konfuzianismus und Taoismus* S. 314 ff.) auch mit dem chine-

Schon der mythische Herrscher Yü gilt der Überlieferung als Lehensträger von Schun, und in den ältesten uns erhaltenen Quellen wird das Lehenswesen sogar als zur Zeit Yüs längst bestehend vorausgesetzt[1]. Auch die Han-Annalen (*Ts'ien Han schu* Kap. 14 fol. 1 r°) sagen in der Einleitung zu ihren Tabellen der Lehensfürstentümer: »Vor Alters richteten die Tschou ihren Blick auf die beiden (voraufgegangenen) Dynastien, als die drei Heiligen (Wên wang, Wu wang und Tschou kung) ihre Einrichtungen schufen. Sie führten die fünf Klassen der Lehensfürsten ein und verteilten achthundert Lehensgebiete, darunter über fünfzig an Mitglieder ihrer Sippe«[2]. Aber das alles beweist für die geschichtliche Wahrheit nichts, es zeigt nur, wie weit zur Zeit der Abfassung der Han-Annalen die Stilisierung des Altertums bereits fortgeschritten war. Wir wissen über die sogenannte Hia-Dynastie an glaubwürdigen Daten so gut wie nichts und über die nachfolgende Schang-Dynastie nicht viel mehr, jedenfalls nicht annähernd genug, um uns ein Bild von den staatlichen Einrichtungen machen zu können. Mit den Chinesen am Ende des 1. nachchristlichen Jahrhunderts aber wird es nicht viel anders gewesen sein. Es läßt sich deshalb auch nicht mit Sicherheit erweisen, daß in jenen fernen Zeiträumen ein wirkliches Lehenswesen vorhanden war. Das gilt selbst von der Dynastie der Schang, obwohl diese jetzt durch die Orakelknochenfunde von Ho-nan geschichtlich sichergestellt ist. Auch die Archäologie gibt uns bis jetzt keine Handhabe. Es war zur Schang- und zur Tschou-Zeit in den vornehmen Familien üblich, bei glücklichen Begebenheiten, besonders wenn der Herrscher einem Angehörigen der Sippe ein Amt, ein Geschenk oder sonst eine Auszeichnung verliehen hatte, im Ahnentempel eine Vase als Weihgeschenk aufzustellen, auf der dies Ereignis durch einige wenige Schriftzeichen, später durch ausführliche Inschriften verkündet war. Auf den Vasen, die von den chinesischen Archäologen der Schang-Zeit zugeschrieben werden und in Abbildungen dargestellt sind (Originale haben wir nicht), finden sich gewöhnlich nur einzelne Schriftzeichen, aus denen nicht viel zu entnehmen ist. Meist ist es der Name eines Vorfahren, dem die Vase gewidmet ist, selten findet sich auch ein anderes Zeichen, z. B. *pu* 僕 »Diener«. Vasen aus der Tschou-Zeit die bereits ausführlichere Inschriften tragen, melden u. a., daß der Fürst dem Spender der Vase Kleidungs- oder Schmuckstücke oder auch Diener (Sklaven) geschenkt habe. Also könnte man auch das einfache Zeichen *pu* vielleicht so verstehen, daß der Anlaß zu der Darbringung der Vase ein Geschenk von Dienern gewesen sei. Nun begegnet man auf den Vasen auch dem Zeichen *ts'è* 冊 (vorausgesetzt, daß die chinesischen Archäologen es richtig gelesen haben) »Diplom«, »Ernennung«, was ebenfalls auf irgendeine Verleihung schließen läßt.

sischen Lehenswesen beschäftigt. Er kommt zu dem Schlusse, daß »äußerliche Ähnlichkeit mit dem occidentalen Feudalismus trotz der innerlichen Unterschiede in weitgehendem Maße bestanden habe« (S. 318). Auch von der äußerlichen Ähnlichkeit erklärt sich aber manches durch Mißverständnisse des Verfassers.

[1] Vgl. die Bemerkungen Legges in *Chinese Classics* III, 92.

[2] 昔周監於二代。三聖制法。立爵五等。封國八百。同姓五十有餘.

Ob aber der Ausdruck etwa auch als »Lehensbrief« gedeutet werden könnte, ist nicht festzustellen[1]. Indessen als wahrscheinlich dürfen wir das Bestehen eines Lehenswesens unter den Schang-Herrschern doch in jedem Falle ansehen. Einmal sprechen dafür innere Gründe: die Verteilung von Lehen muß mit der Stellung und Entwicklung der chinesischen Sippenverbände zusammenhängen, und diese Verbände mit ihren festen Ordnungen müssen natürlich lange vor den Tschou vorhanden gewesen sein. Die Sippen waren es, die, wie in der späteren historischen Zeit, so auch im Altertum die Besetzung und Besiedelung des Landes vornahmen; die einzelnen Sippennamen lassen sich mit ganz bestimmten Gebieten verbinden[2]. Ferner aber: die gut beglaubigten Nachrichten, die wir über die Verteilung der Lehen unter dem ersten Herrscher der Tschou-Dynastie an die Familienmitglieder haben, deuten mit keinem Worte an, daß hier etwas Neues geschähe, für das es keinen Vorgang gäbe, sie behandeln im Gegenteil die Maßnahme als etwas Selbstverständliches, Natürliches und Rühmenswertes.

Diese Nachrichten über die Lehensverteilung unter dem Kaiser Wu wang nach der Eroberung des Schang-Reiches durch die Tschou um 1050 v. Chr.[3], die uns Ssĕ-ma Ts'ien überliefert hat, führen uns nun mit einem Schlage auf festen Boden. Im 4. Kapitel des *Schi ki* (fol. 12 r° ff.) berichtet der große Historiker folgendes: »Wu wang richtete seine Gedanken auf die früheren heiligen Herrscher und um sie zu ehren, gab er den Nachkommen des Schên-nung in der Landschaft Tsiao ein Lehen, den Nachkommen des Huang ti in der Landschaft Tschu, den Nachkommen des Kaisers Yao in der Landschaft Ki, den Nachkommen des Kaisers Schun in der Landschaft Tsch'ên, den Nachkommen des großen Yü in der Landschaft K'i. Darauf belehnte er die verdienten Minister und Berater (unter denen nicht wenige Verwandte gewesen sein mögen), sein Lehrer, der Vater Schang (auch T'ai kung genannt), war der erste, der ein Lehen empfing. Der Vater Schang wurde belehnt in Ying-k'iu, und sein Gebiet führte den Namen Ts'i. Ferner erhielt der jüngere Bruder (des Wu wang) Tan, Herzog von Tschou, ein Lehen in K'ü-fou, und dies Gebiet führte den Namen Lu, Schi, der Herzog von Schao, erhielt ein Lehen in Yen, der jüngere Bruder (des Wu wang) Sien ein Lehen in Kuan und der jüngere

[1] Näheres über diese Vasen bei Petrucci, *L'épigraphie des bronzes rituels de la Chine ancienne* (Journ. Asiat. 1916[1] S. 5 ff.).

[2] Die Siedlungsgeschichte Chinas liegt freilich noch ganz im Dunkeln. Einen Versuch, Licht hinein zu bringen, hat G. Haloun gemacht in den Abhandlungen *Beiträge zur Siedlungsgeschichte chinesischer Clans* (Festschrift Hirth der Asia Major S. 165 ff. und *Contributions to the History of Clan Settlement in Ancient China* (Asia Major I, 76 ff.). Ganz anderer Ansicht ist freilich Maspero; in seiner Abhandlung *Légendes mythologiques dans le Chou king* (Journ. As. 1924[1] S. 1 ff.) vertritt er die Auffassung, daß die Sippe im chinesischen Altertum niemals eine territoriale Einheit, sondern immer nur eine religiöse gewesen sei. Gewiß finde man Lehensgebiete im Besitze von Angehörigen der Sippen, aber dann sei das Gebiet eben Eigentum jener einzelnen Angehörigen, nicht das ihrer Sippen. Sippe und Staat seien zwei völlig getrennte Begriffe (S. 81 ff.). Ich habe mich durch Masperos Beweisführung, so scharfsinnig sie ist, nicht von der Richtigkeit seiner Anschauung überzeugen lassen können.

[3] So nach der richtigen Chronologie der »Bambusbücher«, die übliche Chronologie nennt das Jahr 1122.

Bruder Tu ein Lehen in Ts'ai. Die übrigen empfingen Lehen der Reihe nach«[1]. Ferner erhalten wir in den Abschnitten des *Schi ki* über die Fürstengeschlechter der Tschou-Zeit (Kap. 31 ff.) noch weitere Angaben über die kaiserliche Sippe und über die Belehnung ihrer Mitglieder, nämlich Kap. 35 fol. 1 ff.: »Wu wang und seine Brüder von derselben Mutter waren ihrer zehn. Ihre Mutter hieß T'ai Ssĕ, sie war die Hauptfrau des Wên wang. Ihr ältester Sohn hieß der Erstgeborene I-k'ao, der nächste war Fa, der Kaiser Wu wang, der folgende der jüngere Sien von Kuan, der folgende Tan, Herzog von Tschou, der folgende der jüngere Tu von Ts'ai, der folgende der jüngere Tschên-to von Ts'ao, der folgende der jüngere Wu von Tsch'êng, der folgende der jüngere Tsch'u von Huo, der folgende der jüngere Fêng von K'ang, der folgende der letztgeborene Tsai von Nan. Der letztgeborene Tsai von Nan war der jüngste. Von den zehn Brüdern von derselben Mutter waren Fa und Tan die tüchtigsten; sie gingen dem Wên wang (ihrem Vater) helfend zur Hand. Wên wang überging deshalb den Erstgeborenen I-k'ao und machte statt seiner den Fa zum Thronfolger. Als Wên wang starb, bestieg Fa den Thron, das war der Kaiser Wu wang. Der Erstgeborene I-k'ao war schon vordem gestorben.« Es folgt dann eine Aufzählung der Lehensgebiete mit Namen, die jeder einzelne von den Brüdern erhielt, und zum Schluß heißt es: »Der jüngere Fêng von K'ang und der letztgeborene Tsai von Nan waren noch zu jung und konnten deshalb keine Lehen erhalten«[2].

Nach dem Tode des Ältesten und der Thronbesteigung des Wu wang blieben also unter Beiseitelassung der beiden Jüngsten, die erst später Lehensträger werden konnten, sechs Brüder, die nach der Eroberung des Landes belehnt wurden. Die Namen der einzelnen Lehen hat Ssĕ-ma Ts'ien gleich den persönlichen Namen der Belehnten angefügt (auch die beiden jüngsten Brüder werden schon mit den Namen ihrer späteren Lehen genannt). Er ist dann der späteren Geschichte der Gebiete, die sich zum Teil zu mächtigen Staaten entwickelt haben, mit großer Sorgfalt nachgegangen, soweit es ihm seine Quellen ermöglichten. Wo er nichts Sicheres hat feststellen können, sagt er es ausdrücklich. Die späteren Archäologen und Geographen haben auch die Lage der Gebiete genau angegeben, so daß wir imstande sind, sie

[1] 武王追思先聖王。乃褒封神農之後於焦。黃帝之後於祝。帝堯之後於薊。帝舜之後於陳。大禹之後於杞。於是封功臣謀士。而師尙父爲首封。封尙父於營丘曰齊。封弟周公旦於曲阜曰魯。封召公奭於燕。封弟叔鮮於管。弟叔度於蔡。餘各以次受封.

[2] 武王同母兄弟十人。母曰太姒。文王正妃也。其長子曰伯邑考。次曰武王發。次曰管叔鮮。次曰周公旦。次曰蔡叔度。次曰曹叔振鐸。次曰成叔武。次曰霍叔處。次曰康叔封。次曰冉季載。冉季載最少。同母昆弟十人唯發旦賢左右輔文王。故文王舍伯邑考。而以發爲太子。及文王崩而發立。是爲武王。伯邑考既已前卒矣. 康叔封冉季載皆少。未得封.

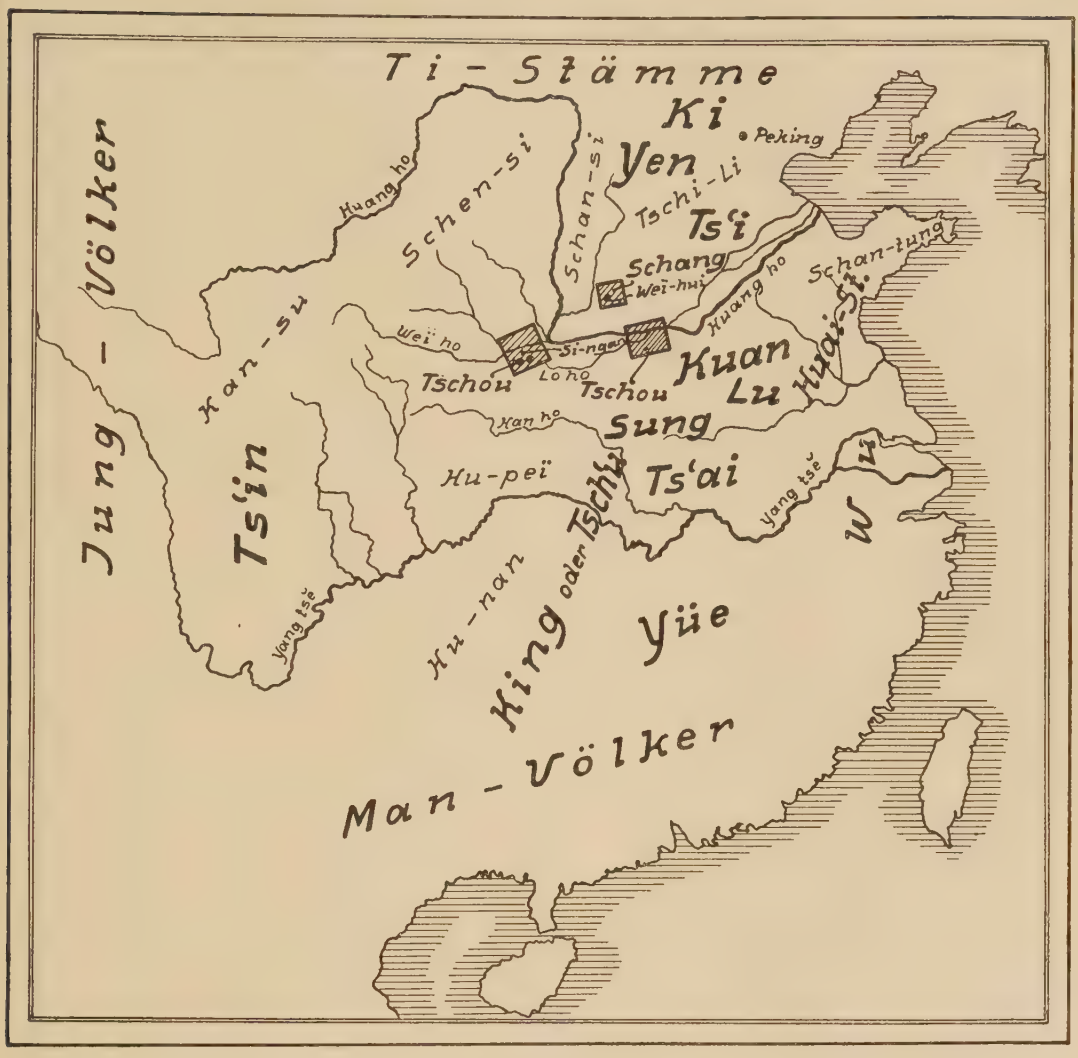

China zur frühen Tschou-Zeit.

auf den Karten mit Sicherheit aufzufinden, zumal die vielfach bis heute erhaltenen Landschaftsnamen dabei gute Führer sind.

Diese Verleihungen des Wu wang sind für uns der erste greifbare und mit Tatsachen belegte Beginn des Lehensystems. Wir brauchen, wie bemerkt, nicht zu bezweifeln, daß das letztere in höhere Zeiten hinaufreicht, aber brauchbare Nachrichten darüber haben wir nicht. Faßt man nun Wu wangs Belehnungen und die Lage der Lehensgebiete etwas genauer ins Auge, so erhält man auch zugleich einen Einblick in die Beweggründe und in das Wesen dieser Belehnungen. (Die obige Skizze wird dies veranschaulichen.)

Von den Lehen der Nachkommen der mythischen Herrscher Schên-nung usw. können wir hier absehen. Vermutlich haben wir uns unter diesen Nachkommen vornehme Sippen vorzustellen, die ihren Stammbaum, wie es in China von jeher beliebt war, auf einen der lokalen Heroen zurückführten, die mit dem Fester-

werden des lockeren Staatsverbandes zu »Kaisern« politisiert wurden. Vielleicht war es das Bestreben der neuen Dynastie, die noch lange hat ringen müssen, ehe sie wirklich Wurzel faßte, diese einflußreichen Familien für sich zu gewinnen, indem sie ihnen Landgebiete zuwies, um ihren Ahnentempeln einen würdigen Hintergruud zu geben. Berichte liegen indessen hierüber nicht vor, auch Ssĕ-ma Ts'ien hat offenbar Näheres nicht feststellen können, die Lehen verschwinden zum Teil sehr bald wieder als selbständige Gebilde, andere haben sich nur als Sippennamen erhalten. Sie werden von den Chinesen zumeist in Ho-nan gesucht, das der Nachkommen des Yao im Norden, in Tschi-li, das der Nachkommen des Huang-ti im Osten, in Schan-tung. Die übrigen besonders genannten Lehen aber lagen zum größten Teile an der Peripherie des neuentstehenden Reiches der Tschou, im Norden in der sumpfigen, damals noch zum Mündungsgebiet des Huang ho gehörenden Provinz Tschi-li, im Osten und im Süden am Rande der »Barbaren«-Gebiete oder gar darin, und sie waren sämtlich (mit Ausnahme des einen, das den angeblichen Nachkommen des Yao gehörte) in den Händen von Mitgliedern der kaiserlichen Familie und des alten schon von Wu wangs Vater überkommenen Beraters der Familie, des »Vater Schang«. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Belehnungen in erster Linie der Sicherung des neugewonnenen Staatsgebietes dienen sollten. Auch noch eine andere Seite des Lehensystems lernen wir durch Ssĕ-ma Ts'ien kennen. In dem Abschnitt über die Vernichtung der Yin- (oder Schang-) Herrschaft heißt es (Kap. 3 fol. 13r°): »(Wu wang) belehnte den Sohn des Tschou (des letzten Kaisers der Schang) namens Wu-kêng Lu-fu, damit er die Ahnenopfer der Yin (oder Schang) fortsetzte.« (封紂子武庚祿父以續殷祀). Zugleich sollte er, wie an einer anderen Stelle (Kap. 35 fol. 2r°) gesagt wird, »das noch übrige Volk der Yin regieren«. (治殷遺民). Man kann hieraus entnehmen, daß das Lehen vermutlich da lag, wo das entthronte Herrscherhaus seinen Sitz gehabt hatte, d. h. in der Gegend des heutigen Weï-hui in Ho-nan. Wu-kêng Lu-fu wurde dann später aufständisch, und zwar unter Beihilfe von zwei Brüdern des Wu wang; nach der blutigen Unterdrückung des Aufstandes wurde das Volk der Schang zum Teil nach Sung im Süden der heutigen Provinz Ho-nan umgesiedelt, aber auch hier setzte der Herrscher wiederum einen Fürsten (ebenfalls einen Verwandten der entthronten Familie) als Lehensträger ein, »damit er«, wie der Text sagt, »die Nachkommenschaft der Schang fortsetze« (Kap. 3 fol. 13r°: 以續殷後焉).

Diese geschichtlichen Tatsachen sagen uns Dinge, die in den schriftlichen Aufzeichnungen nicht oder nur mittelbar erwähnt werden. Die Vergebung von Landgebieten zu unbeschränkter Nutzung, aber nicht zu vollem Eigentum — der Verleiher behielt ein Obereigentum — muß mit der Sippenordnung der Herrengeschlechter (eine Herrenschicht muß für das älteste China angenommen werden) verbunden gewesen sein, namentlich ehe die Stellung des Zentralherrschers in dem werdenden Staate sich durchsetzte. Wie Wu wang nach der Eroberung die wichtigsten Lehen an seine Brüder verteilt, so müssen auch früher die Sippenältesten nach der Besetzung neuer Landgebiete und

hierin bestand zum größeren Teil der Kolonisationsvorgang vom Nordwesten her — ihren Familiengenossen gegenüber verfahren sein[1]. Auch die Ahnenverehrung spielt hinein. Für den Unterhalt der Ahnentempel und die Darbringung der Opfer sind Landgebiete nötig; selbst dem vernichteten Feinde wurden diese für gewöhnlich zugestanden, und das Verhalten des Wu wang der Familie der Schang gegenüber wiederholt sich oftmals während der Kämpfe im Zeitalter der Tschou. Hier dürften wir die älteste Wurzel des Lehenswesens vor uns haben, die in die Zeiten vor den Tschou hinabreicht. Erst später, mit der Entstehung und Festigung der Zentralgewalt, erhält die Belehnung auch staatspolitische Zwecke, sie dient der Sicherung der Grenzen gegen die »barbarischen« Fremdvölker. Hier berührt sich vielleicht das chinesische Lehen mit den Benefizien des deutschen Mittelalters: wie bei der Verwendung von Kirchengütern für die Verstärkung des militärischen Reiterdienstes durch die Merowinger auch die Kirche im Hinblick auf die Abwehr der Ungläubigen interessiert war, so lag den großen Lehensträgern an den Grenzen die Pflicht ob, die »Barbaren« an ihren Einbrüchen in die Kulturgebiete des »Mittelstaates« zu hindern und außerdem jene Fremdvölker in den Bannkreis des kulturspendenden Zentralherrschers hineinzuziehen. Kirche und weltliche Macht war in der chinesischen Zäsaropapie dasselbe. Je mehr die staatliche Ordnung sich festigte, um so mehr wurden natürlich die staatspolitischen Zwecke des Lehenswesens bestimmend, Sippenordnung und religiöse Pflichten traten demgegenüber in den Hintergrund. Wir wissen denn auch über diese vielleicht ältesten Wurzeln des Lehenswesens viel weniger als über seine Entwicklung als staatliche Einrichtung. Auch die oft so lehrreichen Schriftzeichen lassen uns in dieser Frage ganz im Stich. Das übliche Wort für »belehnen« ist seit der späteren Tschou-Zeit *fêng* 封. Die einheimischen Lexikographen sind sich nicht einig über die Zusammensetzung des Zeichens. Das *Schuo wên* (Kap. 44 fol. 19r°) gibt als archaische Form [illegible] und sieht darin die Teile 屮 = 之 »hingehen«, 土 »Erde« und [illegible] = 寸 »Zoll«; die späteren Erklärer weisen zum Beweise dafür auf die Stelle in dem Kapitel 蔡仲之命 des *Schu king*, wo die Belehnung einer der Söhne des Wu wang geschildert wird, und der Herrscher spricht: 往卽乃封 »gehe hin und sei belehnt«. Abgesehen davon, daß ein solcher Beweis für uns schon an sich wenig Einleuchtendes hat, gehört auch der angeführte Text zu den späten Fälschungen im *Schu king*. Eine andere Ableitung, die auf den Archäologen Sü K'ie 徐鍇 des 10. Jahrh. (s. Giles, *Biogr. Dict.* Nr. 762) zurückgeht, nimmt als Glieder entweder nur 土 (zweimal) und 寸 oder 圭 *kueï*, eine Nephrittafel, die vom Kaiser als Zeichen der Belehnung übergeben wurde (s. unten), und 寸; in beiden Fällen würde 寸 die Bedeutung von 守 »festhalten« haben und zugleich auf ein bestimmtes Raummaß des Lehens deuten. Solche etymologischen Spielereien, wie sie ja aus den einheimischen Wörterbüchern hin-

[1] Diese Bedeutung der Sippenordnungen für die Entstehung des chinesischen Lehenswesens hat auch Max Weber (a. a. O. S. 315) richtig gesehen, wenngleich er wieder abendländische Anschauungen hineinträgt.

länglich bekannt sind, haben natürlich selten einmal eine ernsthafte Bedeutung. Tatsächlich kommt das Zeichen 封 weder in den echten Teilen des *Schu king* noch im *Schi king* in dem Sinne von »belehnen« vor. Die älteste uns bekannte Stelle, wo das Zeichen erscheint, ist *Schun tien* 10 im *Schu king*, und dort soll es nach den Kommentaren des 2. Jahrh. die Bedeutung haben: »Erde aufhäufen zu einem Altar« 封土爲壇; »belehnen« kann es jedenfalls nicht heißen, denn der Text sagt: »(Schun) richtete die zwölf Provinzen (des Reiches) ein und errichtete Altäre (?) auf den zwölf Bergen.« *Fêng* war denn auch im Altertum die Bezeichnung für das große Himmelsopfer auf dem Berge T'ai schan. In den Zusätzen, die Tsch'u Schao-Sun 褚少孫 im letzten vorchristlichen Jahrhundert zu Ssĕ-ma Ts'ien's Werk gemacht hat[1], heißt es (*Schi ki* Kap. 60 fol. 9v°): »Was den Ausdruck betrifft: diese oder jene Erde empfangen, so hat es damit folgende Bewandtnis. Wenn ein Fürst zum ersten Male vom Zentralherrscher belehnt (*fêng*) wurde, so war es notwendig, daß er eine Erdscholle aus dem Altar des Gottes des Erdbodens vom Himmelssohne empfing. Er nahm sie mit (in sein Gebiet) und errichtete damit den Altar des Gottes des Erdbodens für seinen Staat, an dem er dann zu den bestimmten Zeiten des Jahres opferte[2].« Ob dieser Brauch, der übrigens nur auf die Söhne des Kaisers beschränkt gewesen, jedenfalls später auf sie beschränkt worden sein soll, in die Zeit vor den Tschou hinaufgeht, wissen wir nicht, immerhin läßt auch er die religiöse und familienrechtliche Seite der Belehnung erkennen. Jedenfalls ist es das wahrscheinlichste, daß die Bedeutung »den Erdaltar herrichten« die ursprüngliche des Wortes *fêng* gewesen ist.

Sehr viel besser sind wir, wie bemerkt, über die staatspolitische Bedeutung des Lehenswesens unterrichtet. Daß diese auch schon in der Zeit vor den Tschou ihre Rolle spielte, dürfen wir als wahrscheinlich annehmen. Der Vater des Wu wang selbst hatte unter dem letzten Kaiser der Schang die Stellung eines *Si po* 西伯, d. h. etwa »Gaugraf des Westens«, gehabt. Wir können uns nach den verworrenen Angaben der späteren Zeit von der Bedeutung dieser Stellung ein klares Bild nicht machen, angeblich soll sie eine Art Aufsicht über die Lehensfürsten bezweckt haben, aber das mag nur eine spätere Zurückübertragung einer Einrichtung des Tschou-Staates sein, immerhin muß die Sicherung der westlichen Grenzgebiete die Obliegenheit des *Si po* gewesen sein, und daß der Vater des Wu wang ein Lehensträger der Schang war, wird von der Überlieferung als selbstverständlich angenommen. Indessen, auch wenn uns die Lage der von Wu wang verteilten Lehen in den Grenzgebieten nicht bekannt wäre, würden wir, abgesehen von zahlreichen anderen Andeutungen in Belehnungsformeln, die uns im *Schu king*, *Schi king* und

[1] Siehe Chavannes, *Mémoires historiques* I, ccl ff.

[2] 所謂受此土者。諸侯王始封者。必受土於天子之社。靁立之以爲國社。以歲時祠之. Zu diesem Ritus der Übergabe einer Erdscholle aus dem Altar des Gottes des Erdbodens, der aus einem Erdhügel bestand, als Zeichen der Belehnung vgl. Chavannes, *Le T'ai chan* S. 452 ff.

Tso tschuan überliefert sind[1], über jeden Zweifel hinsichtlich des Zweckes der Belehnungen aufgeklärt werden durch die Vorstellungen, die von den Ratgebern des Schi huang ti bei dem Herrscher erhoben werden, und die ihn von der Notwendigkeit überzeugen sollen, nach der Vernichtung der Tschou-Dynastie wieder neue Belehnungen vorzunehmen. Sie sagen darin (*Schi ki* Kap. 6 fol. 12r°): »Die Lehensfürsten (der Tschou) sind nun zum ersten Male beseitigt. Aber Yen, Ts'i und King (die Grenzgebiete im Norden, Osten und Süden) sind weit entfernt, und wenn man dort keine Fürsten einsetzt, dann hat man keine Mittel, diese Gebiete in Ordnung zu halten. Wir bitten, die Söhne (der kaiserlichen Familie) dort einzusetzen[2].« Also auch hier wieder Familienlehen, aber in erster Linie die Rücksicht auf die Staatssicherheit. Dieser Beweggrund wurde durch die Verhältnisse tatsächlich auch aufgezwungen. In dem Maße, wie das wirklich regierte Reichsgebiet wuchs, mußte die Verwaltung, selbst in ihrer losesten Form, schwieriger werden. Die Entfernungen waren zu groß, die Verkehrsmittel zu mangelhaft, als daß von der Hauptstadt in Schen-si oder in Ho-nan aus die Steuerverhältnisse, die Ausübung der Rechtspflege, die Sicherung gegen auswärtige Feinde und andere Tätigkeitsbereiche der Regierung hätten überall unmittelbar geleitet werden können. In der Tat sind Verwaltungstechnik und Landessicherheit die beiden Momente gewesen, durch die das Lehenswesen in dem neu und fester gefügten Staate der Tschou seine starke Entwicklung erfahren hat. »Schutzhecke«, *fan* 蕃 oder 藩, oder »Schutzwand«, *p'ing* 屏, für das kaiserliche Haus werden die Lehensfürsten in der älteren Literatur oft genannt, ja *fan* nimmt sogar unmittelbar die Bedeutung Lehensfürst an.

Mögen nun aber auch die Wurzeln des chinesischen Lehenswesens in unbekannte Zeitfernen hinabreichen, systematisch ausgestaltet ist es nachweisbar erst unter den Tschou. Und wenn auch sehr vieles von dem, was in den Ritualbüchern darüber geschrieben steht, lediglich als Ergebnis der theoretisierenden Neigungen einer erheblich späteren (vielleicht erst der Han-) Zeit angesehen werden muß[3], so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Tschou die eigentliche gegliederte Feudal-Aristokratie geschaffen haben, indem sie die Lehensträger, ob nach der Größe und Bedeutung ihrer Gebiete, ist unsicher, in Klassen abstuften, von denen es wieder nicht klar ist, ob es fünf oder drei waren[4], ihre Rechte und

[1] Eine Anzahl solcher Formeln hat Conrady gesammelt in der Einleitung zu seinem Werke *Die chinesischen Handschriften- und sonstigen Kleinfunde Sven Hedins in Lou-lan* S. 54.

[2] 諸侯初破。燕齊荊地遠。不爲置王毋以填之。請立諸子.

[3] Es ist nicht ausgeschlossen, daß dazu auch die berühmte Fünfteilung der Lehensfürsten — *kung, hou, po, tsĕ, nan* — zu rechnen ist, die zwar von der Überlieferung einmütig dem Altertum zugeschrieben wird, die aber, wie manche andere Fünfzahl, als Bestandteil des später den ganzen Staat durchdringenden kosmischen Systems verdächtig ist.

[4] Von Chinesen wie Europäern wird für gewöhnlich die Fünfteilung der Lehensfürsten als feststehend angenommen. Wenn man aber die Angaben bei Mêng tsë (*Chin. Cl.* II, 249 f.) in Betracht zieht, wonach einmal der Kaiser, die *kung*, die *hou*, die *po* und die *tsĕ* mit den *nan* die »fünf Klassen« 五等 bildeten, dann aber wieder nach der Größe ihrer Gebiete der Kaiser, die *kung* mit den *hou*, die *po* und die *tsĕ* mit den *nan* »vier Klassen«, oder die des *Tschou li*

Pflichten abgrenzten und namentlich durch ein höchst umständliches Ritual ihr Verhältnis zum Zentralherrscher sowie ihren Verkehr mit ihm regelten. Dieses Verhältnis hatte eine stark religiöse Färbung bekommen, seitdem die Stellung des Kaisers durch die Tschou kosmisch-theïstisch unterbaut worden war. Die Ahnenreihe des Zentralherrschers war durch einen besonderen Staatsakt an den »höchsten Herrscher« im Himmel geknüpft worden[1], und der Kaiser verwaltete das Reich im göttlichen Auftrage als »Sohn des Himmels«, wie der Lehensfürst sein Teilgebiet im Auftrage des »Heiligen« auf dem Throne des »Mittelstaates«. Die Sippenordnung und das Lehensverhältnis griffen also noch über die irdische Welt hinaus. Abgesehen von dieser Einordnung in die kirchenstaatliche Hierarchie und der damit verbundenen Befolgung der allgemeinen mehr moralisch-rituellen als politischen Richtlinien des Zentralherrschers, hatte der Lehensfürst in seinem Gebiete die unbeschränkte Herrschaft, und solange er den Frieden wahrte und die Abgaben leistete, hemmte ihn kein höherer Wille; die festgesetzten Inspektionen durch den Kaiser und die Audienzen in der Zentrale änderten daran nichts. Die Lehen erbten in der Familie fort, doch bedurfte der Erbe einer Bestätigung durch den Kaiser. Die Fürsten waren berechtigt, Sublehen — *fu yung* 附庸 — an ihre Minister oder Heerführer zu verteilen, ein unmittelbarer Verkehr dieser Lehensträger mit der Zentrale fand nicht statt. In der Tat war der Genuß eines Lehens die eigentliche Entlohnung für die beamteten Würdenträger, wie denn, namentlich im Anfang der Tschou-Zeit, die Lehensfürsten selbst zuweilen gleichzeitig Inhaber hoher Staatsstellungen bei der Zentrale waren. Die Zahl der Lehen muß auf diese Weise natürlich eine ganz gewaltige geworden sein. Die Angabe der Han-Annalen (s. oben), daß die ersten Herrscher der Tschou achthundert Lehen verteilt hätten, schwebt freilich völlig in der Luft, und wenn das *Li ki* einmal 1773 und dann wieder 1680 Lehenstaaten ohne die Sublehen nennt, so sind das lediglich theoretische Zahlenspielereien, die keinen geschichtlichen Wert haben[2]. Tatsächlich wußte man schon zur Han-Zeit nichts mehr über die wirklichen Verhältnisse, und Ssĕ-ma Ts'ien hüllt sich auch wohlweislich in Schweigen. Immerhin ist bei der Kleinheit sehr vieler Lehen — sie umfaßten oft nur eine Ortschaft mit dem umliegenden Lande — eine bedeutende, aber wohl beständig wechselnde Zahl anzunehmen. Daß den Lehensträgern militärische Dienste auferlegt waren ähnlich wie denen des Abendlandes, wird zwar nirgends ausdrücklich berichtet, muß aber als sicher vorausgesetzt werden, schon weil die Grenzsicherung ja der eigentliche Zweck der meisten großen Belehnungen war. Auch Mĕng tsĕ's bekannte Äußerung über »Staaten von zehntausend Kriegswagen«, »von tausend Kriegswagen« usw. (I^a 1, 4), weist auf militärische Einteilungen hin, ebenso die Angabe des

(Biot II, 1), nach denen die *kung*, die *hou* mit den *po* und die *tse* mit den *nan* drei Klassen gebildet zu haben scheinen, so könnte man dies so deuten, daß die fünf »Klassen« *kung*, *hou*, *po*, *tsĕ*, *nan* nur die fünf Adelstitel angeben, ohne Rücksicht auf die Lehensgebiete.

[1] Vgl. Ssĕ-ma Ts'iens Angaben hierüber bei Chavannes, *Mém. hist.* III. 410.

[2] Eine Zusammenstellung dessen, was die kanonischen Schriften über das Lehenswesen der Tschou angeben, hat Plath in seiner Abhandlung *Über die Verfassung und Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien* (Abhdlg. d. Kgl. Bayer. Ak. d. W. I. Kl. X. Bd. II. Abt. S. 453 ff.) S. 501 ff. unternommen, aber ohne den Versuch einer geschichtlichen Kritik.

Tschou li (X, 5) über die Gliederung der Bevölkerung in den Staaten und die danach aufzustellenden Militärkontingente[1]. Aus der von Ssĕ-ma Ts'ien überlieferten bekannten Geschichte von dem Kaiser Yu wang (781 bis 771 v. Chr.), der die Lehensfürsten zum besten hatte, um damit seine schöne Kurtisane zum Lachen zu bringen, erfahren wir, daß auf den Bergen Rauch- und Feuersignale entzündet wurden, wenn feindliche Einbrüche drohten, worauf die Lehensfürsten mit ihren Truppen herbeieilten[2].

Das chinesische Lehensverhältnis juristisch einzuordnen, ist nicht leicht. Der einzige, der sich mit der Frage beschäftigt hat, ist Conrady. Er hat mit großem, vielleicht mit allzu großem Scharfsinn nachweisen zu können gemeint, daß »die Belehnung ein Kontrakt, ein Rechtsvertrag sei, der Geber und Empfänger zu Leistung und Gegenleistung verpflichte«[3]. Conrady geht aus von dem uralten Brauch, die Sicherstellung von Treu und Glauben zwischen zwei Parteien durch Teilung eines Holzstabes zu bewirken, von dem jede Partei eine Hälfte bekommt. Durch Anpassen der beiden Hälften aneinander ist jederzeit die Prüfung der Identität des Inhabers, gegebenenfalls auch seine Ermächtigung zu gewissen Handlungen möglich. Diese Erkennungszeichen waren ursprünglich aus Bambus, dann auch aus Nephrit, unter den Han sogar aus Bronze (vgl. Chavannes, *Mém. hist.* II, 465 f.). Die Holzstäbe hießen *tsie* 節 oder *fu* 符, die Nephritzeichen (ebenfalls in Form eines Rechtecks mit schmalen Querseiten) *kueï* 圭 oder *tschang* 璋. Mehrere solcher *tsie* oder *fu* sind auch von Sven Hedin in Lou-lan im Tarim-Becken gefunden worden[4]. Derartige Ausweise pflegten auch die Kommissare oder Gesandten der Fürsten zu erhalten, wenn sie ihren Auftrag (*ming* 命) empfingen; die eine Hälfte blieb beim Fürsten, die andere nahm der Beauftragte mit. Nach Erledigung des Auftrags wurde die letztere zurückgereicht und von dem Fürsten der anderen Hälfte angepaßt (*ho* 合)[5]. Auch die Lehensfürsten erhielten bei der Belehnung je nach dem Range ein *kueï* in bestimmter Form, und wenn sie zur Audienz an den Kaiserhof kamen, so deckte der Herrscher ein Nephritstück mit einer Aushöhlung, das die Bezeichnung *mao* 冒 »Kappe« hatte, über das obere Ende des *kueï*, das in die Aushöhlung hineinpassen mußte[6]. Auch dieser Ritus sollte zur Nachprüfung der Identität dienen. Conrady sieht nun in diesem System der zerteilten *tsie*, das natürlich auch bei vielen anderen Anlässen als Kontrollmittel verwendet wurde, die uralte Form des »Kontraktes«, und da bei der Belehnung ebenfalls die beiden Hälften, das *kueï* und das *mao*, ihre symbolisierende Rolle spielen, so hält er auch das Lehensverhältnis für einen »Kontrakt« oder Rechtsvertrag, ja er wagt sogar darüber hinaus die Behauptung, daß man es »auch in China jederzeit als einen solchen aufgefaßt habe«; »es ginge dies aus einer ganzen Reihe von Quellennachrichten

[1] Biot, *Le Tscheou-li* I, 222.
[2] Chavannes, *Mém. hist.* I, 284 f.
[3] A. a. a. O. S. 41 — 62.
[4] Die verschiedenen Arten der *kueï* und *tschang* sind abgebildet bei Laufer, *Jade* S. 85 — 102.
[5] Das Zeremoniell bei Entsendung und Rückkehr eines Gesandten ist ausführlich geschildert im *I li* (ed. Couvreur) Kap. 8, besonders S. 288 u. 329 ff.
[6] Biot, *Le Tscheou-li* II, 520.

mit absoluter Sicherheit hervor«. Zum Beweise dessen führt er eine Anzahl von Stellen aus dem *Schi king*, dem *Schu king* und dem *Tso tschuan* an, in denen die Pflicht der Lehensträger zur Beschützung des Reiches und der Dynastie ausgesprochen wird. Wir haben bereits gesehen, daß die Schutzpflicht zum Wesen der Belehnung gehörte, aber das bedingt noch längst nicht das Vorliegen eines Rechtsvertrages. Die Schutzpflicht ist in diesem Falle eine einseitige Leistung, die dem Untergebenen von seinem Vorgesetzten anbefohlen ist. Aber Conrady ist der Meinung, daß tatsächlich eine Gegenleistung des Herrschers vorliegt, eben in der Gestalt der Belehnung, und daß Leistung und Gegenleistung in einem »Abkommen«, *yo* 約, oder »Bund«, *mêng* 盟, sichergestellt wurden. Den Beweis hierfür sieht er in den zwei Bestimmungen des *Tschou li*, »daß der Bündniswart (*ssĕ yo* 司約) die Verträge über Verdienst (um König und Reich), *kung yo* 功約, zu hüten habe, und daß die sechs Minister bei großen Unordnungen, wie Usurpierung des Königstitels oder königlicher Vorrechte durch einen Lehensfürsten, die offenbar vom *ssĕ yo* aufbewahrten Duplikate der Vertragsurkunden einsehen müssen. Denn jene *kung yo* sind nichts anderes als die Begleiter oder der Ausdruck einer Belehnung, die in solchem Falle als Belohnung üblich war.« Es wird notwendig sein, die beiden Bestimmungen des *Tschou li* im Zusammenhange zu betrachten. Der Text (Kap. 36 fol. 12 r°, Schanghai-Ausgabe der *Schi san king tschu schu*) sagt folgendes: »Dem *ssĕ yo* lag die Sorge um die Teile (Hälften) der Vertragsurkunden ob, die für die Staaten und die Bevölkerungen bindend waren. Dabei standen die Verträge, die (den Dienst der) Götter regelten, an erster Stelle, dann kamen die, die (Verwaltungsfragen der) Bevölkerung regelten, dann die, die (Fragen von) Grund und Boden betrafen, dann die, die Leistungen betrafen (so werden wir, wie sich gleich ergeben wird, *kung yo* richtiger übersetzen müssen), dann die, die Geräte (des öffentlichen Dienstes?) betrafen, und dann die, die Gegenstände im Verkehr von Hand zu Hand betrafen[1]«. Es ist sehr schwer, sich von der Bedeutung dieser sechs Arten von »Verträgen« im einzelnen eine richtige Vorstellung zu machen. Die Kommentare haben zwar Erklärungen dafür, aber einen überzeugenden Eindruck machen sie nicht, vielmehr verraten sie durchweg die Unsicherheit der Auffassung. Tschêng Hüan (2. Jahrh. n. Chr.) bemerkt: »Diese sechs Vertrags(-Gruppen) betreffen Verhältnisse von den Lehensfürsten bis hinab zu den Bevölkerungen«[2], und Kia Kung-yen (8. Jahrh. n. Chr.) sagt hierzu wieder: »Die Erklärung besagt: diese sechs Vertragsgruppen betreffen Verhältnisse von den Lehensfürsten bis hinab zu den Bevölkerungen. Der Text selbst aber sagt: Teile der Vertragsurkunden, die für die Staaten und für die Bevölkerungen bindend waren: man weiß somit, daß die Lehensfürsten dabei als die Obersten zu gelten haben. Es handelt sich darin zwar auch um Angelegenheiten des Zentralherrschers, aber der Zentralherrscher ist das Erhabenste, die Errichtung eines

[1] 司約掌邦國及萬民之約劑。治神之約爲上、治民之約次之。治地之約次之。治功之約次之。治器之約次之。治擊之約次之.

[2] 此六約者。諸侯以下至於民皆有焉.

Vertrages reicht nicht bis an seine Person heran[1].« Also: wenn die *yo* schon einmal Verträge sind, können sie jedenfalls nur die Lehensfürsten binden, nicht aber den Kaiser. Was nun insbesondere den Ausdruck *kung yo* oder, wie der Text sagt, 治功之約, die »Verträge über Leistungen« betrifft, so ist er nicht klarer als die übrigen. Tschêng Hüan erklärt ihn: »*Kung yo* bedeutet Leistungen für den Zentralherrscher oder den (Einzel-) Staat (nicht »Reich«, wie Conrady übersetzt) und dem Ähnliches, wodurch die Verleihung eines Amtes oder Ranges (einschl. dessen eines Lehensfürsten) erreicht wird[2].« Dazu bemerkt Kia Kung-yen: »Die Worte: *kung yo* bedeutet Leistungen für den Zentralherrscher oder den (Einzel-) Staat und dem Ähnliches, schließen auch Leistungen des Volkes ein, z. B. bei (den Amtsbefugnissen des) *ssĕ k'ou* (Justizministers), von dem es heißt (*Tschou li* Kap. 34 fol. 4v°): (er überwacht) die Strafen auf dem Lande, wobei er die Leistungen (damit sind nach Tschêng Hüan »die Arbeitsleistungen der Landwirtschaft« 農功 gemeint) hochstellt und die Arbeitskräfte prüft; oder bei denen des *ssĕ ma* (Kriegsministers), von dem es heißt (a. a. O. Kap. 29 fol. 5r°): er befördert die Tüchtigen und begünstigt die Leistungen[3].« Die Kommentatoren der Sung-Zeit haben wieder ihre eigenen Meinungen; sie sind in der großen kaiserlichen Ausgabe des *Tschou li* von 1748 zusammengestellt. Liu Ying 劉迎 (Ende des 12. Jahrh.) sagt (Kap. 36 fol. 39r°): »*Kung yo* das sind die aufgezeichneten Eidschwüre von Gürtel und Schleifstein und dem Ähnliches[4].« Huang Tu 黃度 (um 1300)

[1] 釋曰。知此六約諸侯以下至於民者。經云。掌邦國及萬民之約劑。故知也以諸侯爲主。中亦有王事。但王至尊。設約不及之耳·

[2] 功約謂王功國功之屬。賞爵所及也· Biot (II, 358) übersetzt diesen Satz: »On proportionne les récompenses et les paines aux services rendus.« Das sieht aus, als habe der Text Biots statt 爵 »Rang« 罰 »Strafe« gelesen. Von den mir im Augenblick zugänglichen drei Ausgaben des *Tschou li* hat allerdings keine diese Lesart.

[3] 云功約謂王功國功之屬者。民功謂若司寇云。野刑上功糾力。及司馬云。進賢興功是也·

[4] 功約則銘誓帶礪之屬· Das ist eine Anspielung auf die Eidesformel bei Belehnungen, die Ssĕ-ma Ts'ien (*Schi ki* Kap. 18 fol. 11r° u. v°) überliefert hat: 使河如帶。泰山若厲。國以永寧。爰及苗裔 »Solange nicht der Huang ho zu einem Gürtel zusammenschrumpft und der T'ai schan zu einem Schleifstein, möge dein Staat sich ewigen Friedens erfreuen und möge er sich forterben unter deinen Nachkommèn«. Dieselbe Formel mit unbedeutenden Varianten findet sich auch *Ts'ien Han schu* Kap. 16 fol. 1v°, wo sie als diejenige angegeben wird, deren sich der erste Kaiser der Han-Dynastie, Kao tsu, bei seinen Belehnungen bediente, während Ssĕ-ma Ts'ien sie als bereits dem Altertum angehörend kennzeichnet. — Der ungewöhnliche Ausdruck *ming* 銘 für »aufzeichnen« — er bedeutet eigentlich, wie der Radikal 金 »Metall« zeigt, eine in Erz gegossene Inschrift — ist vielleicht von *Tschou li* Kap. 30 fol. 11r° hergenommen, wo gesagt wird, daß »diejenigen, die sich Verdienste erworben haben, auf der großen kaiserlichen Standarte aufgezeichnet werden« 凡有功者銘書於王之大常· —

Conrady (a. a. O. S. 56) erwähnt die Eidformel ebenfalls und hält sie für »entscheidend« für die Richtigkeit seiner Auffassung vom Lehensverhältnis als einem Rechtsvertrage. Die Formel

aber meint: »*Kung yo* sind Leistungen zu Wasser und zu Lande« (功約水土之功). Zur Erläuterung weist er auf eine Erzählung im *Tso tschuan* zu 定公 1. Jahr hin. Danach hatten die Staaten unter der Führung von Tsin beschlossen, einem Bundesvertrage (*mêng* 盟) gemäß die Hauptstadt des Tschou-Herrschers mit neuen Mauern zu versehen. Als man aber beginnen wollte, weigerte sich Tschung Ki 仲幾 von Sung, seinen Anteil an der Arbeitsleistung zu übernehmen — *pu schou kung* 不受功. »Um dieses *kung*«, sagt Huang Tu, »handelt es sich hier 卽此功也[1].« So verschieden also die Erklärungen der Kommentatoren sind, in einem stimmen sie alle überein: die *kung yo* waren Verträge über Leistungen, zu denen die Fürsten untereinander oder dem Zentralherrscher gegenüber verpflichtet waren, nicht aber solche, die den Zentralherrscher zu irgend etwas verpflichteten. Man sollte deshalb den Ausdruck *kung yo* besser durch »Verpflichtungen zu Leistungen« übersetzen, wie man auch beim Dienst der Götter richtiger von »Verpflichtungen« als von »Verträgen« spricht. *Yo* bedeutet eine »Bindung« im allgemeinen, eine solche braucht aber nicht immer ein Vertrag zu sein. Daran wird durch die zweite von Conrady als Beweis herangezogene Bestimmung des *Tschou li* nichts geändert, wonach bei Ordnungswidrigkeiten »die Vertragsurkunden eingesehen werden müssen«. Der Text lautet (Kap. 36 fol. 13r°): »Wenn Streitigkeiten entstehen, so wird nach erfolgter Blutweihe (d. h. nach der Erklärung Tschêng Hüans: die Tür des Archivs wird mit dem Blute eines getöteten Hahnes geweiht) das Archiv geöffnet (wo die »Vertrags«-Urkunden aufbewahrt werden). Der, welcher sich als nicht »vertrags«treu erweist, verfällt der Strafe der Brandmarkung mit schwarzer Farbe. Entstehen große Aufruhrakte, so öffnen die sechs Minister das Archiv. Der, welcher sich als nicht »vertrags«treu

enthält nichts als einen feierlich bekräftigten Wunsch des Kaisers, keinerlei Andeutung von Übernahme irgendwelcher Verpflichtung. Wenn man sich überdies vergegenwärtigt, wie Kaiser Kao tsu und seine Nachfolger über das Lehenswesen dachten, wie sie fest entschlossen waren, es zu beseitigen oder wenigstens den Lehensträgern jede Selbständigkeit zu nehmen, dann kann man nicht daran zweifeln, daß die Formel jeden Inhalt verloren hatte. Ssĕ-ma Ts'ien fügt denn auch die folgende bezeichnende Bemerkung daran: »Im Anfang versäumte man nie, für Wurzel und Stamm Gedeihen zu wünschen, aber Zweige und Blätter wurden allmählich zerstört (陵夷, der trotz der Erklärungen des Kommentators — vgl. Chavannes, *Mém. hist.* III, 122 Anm. 2 — zweideutige Ausdruck wird nicht ohne Bedacht gewählt sein), Verfall und Kraftlosigkeit traten ein. Ich habe (die Geschichte von) Kao tsu's Belehnungen verdienter Würdenträger gelesen, die Grundsätze untersucht, nach denen diese ihre Lehen erhielten, und die Ursachen, aus denen sie sie verloren, und ich muß sagen: Wie verschieden von dem, was ich sonst gehört habe!« Der Historiker weist zwar nachher noch auf die Entartung der Fürstengeschlechter als Ursache ihres Verfalls hin, aber zwischen diesen Zeilen ist noch etwas anderes zu lesen, was er nicht deutlicher aussprechen konnte. — Die Han-Kaiser wären die letzten gewesen, die in der Belehnung einen »Rechtsvertrag« gesehen hätten.

[1] Es ist gut, daß Huang Tu auf diese Bedeutung von *kung* = »Leistung« hinweist, denn an einer anderen Stelle des *Tschou li* (Kap. 30 fol. 11r°), die stark an die unsrige erinnert, ist von sechs Arten von *kung* die Rede, wie hier von sechs Arten der »Verträge« oder »Verpflichtungen«. Diese *kung*, 王功, 國功, 民功 usw., werden erklärt durch Unterstützung des Herschers, Schutz der staatlichen Unversehrtheit, Verbreitung der Gesetzlichkeit im Volke usw., und als Beispiele werden die Heroen Tschou kung, I Yin, Hou tsi u. a. angeführt. Hier bedeutet also *kung* entschieden »Verdienste« und nicht bloß »Leistungen«.

erweist, wird hingerichtet[1].« Dieser Text schließt sich an den vorigen an, es handelt sich also um die sechs »Vertrags«-Gruppen, von denen die *kung yo* die eine darstellen. Es ist selbstverständlich, daß bei einer solchen Prüfung der »Vertrags«-Treue durch die Minister nicht der Zentralherrscher selbst als Vertragspartei in Frage kommen kann, er steht natürlich außerhalb jeder Verantwortungs- oder gar Strafmöglichkeit. Nicht anders als mit den *yo* steht es mit den *mêng*. Das Wort bedeutet eine feierliche Eidbindung, die durch Schlachten eines Opfertieres geweiht wurde. Sie wurde angewendet bei Bündnissen, Friedensschlüssen u. dgl. zwischen den Lehensfürsten, kam aber auch, wie das *Tschou li* zeigt, in der Bevölkerung als Besserungsgelübde im Falle von Widersetzlichkeit oder Vertragsbruch vor. Der Text sagt (Kap. 36 fol. 13 v°): »Wenn wegen Zwietracht zwischen den verschiedenen Staaten eine Zusammenkunft (der Fürsten oder ihrer Vertreter) stattfindet, so hat (der *ssë mêng* 司盟) den Text der zu beschwörenden Bindung zu besorgen und das (bei dem Eid anzuwendende) Ritual festzustellen[2].« An die Person des Zentralherrschers als eines Mitschwörenden hat aber das *Tschou li* bei der Eidesleistung offenbar nicht gedacht, wie denn auch Tschêng Ngo 鄭鍔, ein Kommentator des 12. Jahrhunderts, ausdrücklich bemerkt: »Das bedeutet: die Lehensfürsten versammeln (am Kaiserhofe) und sie die Eidbindung vornehmen lassen« (合諸侯而盟, zu 合諸侯 vgl. *Li ki* ed. Couvreur I, 387). Deutlicher noch heißt es im *Li ki* (Couvreur I, 92): »Wenn ein Lehensfürst einen Würdenträger zu einen anderen Lehensfürsten schickt, um ihn zu befragen, so heißt dies *p'ing* 聘: wenn ein Abkommen (*yo*) zwischen ihnen geschlossen wird, so heißt dies *schi* 誓; wenn dabei ein Opfertier verwendet wird, so heißt dies *mêng*.« Im Widerspruch dazu scheint die Angabe des *Tso tschuan* zu 僖公 26. Jahr zu stehen, auf die auch Conrady hinweist. Ein Abgesandter des Fürsten von Lu erklärt dem Fürsten von Ts'i, der mit Truppen in Lu eingerückt war: Tschou kung und T'ai kung (s. oben) waren einst die Stützen des Tschou-Hauses; Tsch'êng wang dankte ihnen dafür, indem er ihnen eine Eidbindung gewährte, in der es hieß: »mögen für alle Geschlechter eure Söhne und Enkel einander niemals Schaden zufügen« (勞之而賜之盟。曰世世子孫無相害也). Legge (*Chin. Cl.* V, 198) übersetzt die Worte 賜之盟 mit »he gave them a charge«, und Couvreur (*Tch'ouen ts'iou* I, 376) mit »dans le traité qu'il signa avec eux«. Conrady meint (S. 56), wohl im Anschluß an Legge, daß *mêng* und *ming* 命, »der offizielle Teil der Belehnung« (?), hier »gleichbedeutend gebraucht würden«. Für eine solche Gleichstellung liegt gar keine Veranlassung vor. *Mêng* heißt, wie immer, so auch hier, »Eidbund«. Vorausgesetzt, daß die Angabe des *Tso tschuan* ernst zu nehmen ist, und daß der T'ai kung, der schon unter Wên wang Minister war, zur Zeit Tsch'êng wangs noch lebte — er hätte

[1] 若有訟者。則珥而辟藏。其不信者。服墨刑。若大亂。六官辟藏。其不信者。殺.

[2] 凡邦國有疑會同。則(司盟)掌其盟約之載。及其禮儀.

über 100 Jahre alt sein müssen, vgl. *Mém. hist.* IV, 40 —, wäre es ja an sich möglich gewesen, daß der Kaiser, der übrigens zu der Zeit noch ein Kind war, mit seinem Oheim Tschou kung und mit dem alten Berater der Familie, den beiden Männern, die als die Gründer des Reiches anzusehen sind, in einer für die Dynastie sehr gefährlichen Zeit, wie es die unter Tsch'êng wang wegen des großen Aufstandes war, einen solchen feierlichen Eidbund zu gegenseitigem Schutze geschlossen hätte. Aber von einer Belehnung kann dabei nicht die Rede gewesen sein, denn Tschou kung wie der T'ai kung hatten, wie wir sahen, längst ihre Lehen schon von Wu wang empfangen. Also für die Bedeutung des Lehensaktes scheidet diese Stelle des *Tso tschuan* ganz aus. Wenn ein *mêng* bei Belehnungen stattfand, so konnte es sich dabei nur um einen feierlichen Lehenseid des Fürsten dem Kaiser gegenüber handeln[1].

Unsere Erörterungen haben gezeigt, daß die Quellennachrichten die Auffassung des chinesischen Lehensverhältnisses als eines Rechtsvertrages nicht bestätigen, und daß es auch in China niemals als ein solches aufgefaßt ist. Die Bemerkung Kia Kung-yens, daß »die Errichtung eines Vertrages nicht bis an die Person des Zentralherrschers heranreicht«, ist deutlich genug. Es ist immer mißlich, festgefügte abendländische Begriffskategorien in die chinesische Geisteswelt übertragen zu wollen, und diese Erfahrung wird auch hier bestätigt. Der Gedanke eines Rechtsvertrages, der Willenseinigung mehrerer Parteien, von denen eine der Zentralherrscher wäre, widerspricht dem Geiste der chinesischen Staatsauffassung. Wie alles im alten chinesischen Staate, so beruht auch das Lehensverhältnis auf ethischer und religiöser Grundlage, nicht auf Rechtssätzen einer Verfassung oder eines Vertrages. Als die Kaisermacht der Tschou verfallen war, mag der Zentralherrscher tatsächlich mit manchem der weit mächtigeren Lehensfürsten zuweilen einen Vertrag wegen seines Schutzes abgeschlossen haben (wir kennen ähnliche Vorgänge aus dem deutschen Mittelalter), aber im Wesen des Lehensverhältnisses lag dies keineswegs.

Die gallische Vasallität oder die germanische Gefolgschaft, die sich, freilich stark mit landsmannschaftlichen Elementen durchsetzt, auch in Japan in dem Verhältnis der Samurai zu ihrem Daimyô fand, ist zwar, wenn auch in anderer Form, dem alten China nicht fremd gewesen, aber sie fiel in weitem Maße mit dem Sippenverbande zusammen. Mitglieder der eigenen Großfamilie sowie anderer vornehmer Sippen bildeten den Anhang aller Fürsten[2], und es ist

[1] Konfuzius mißbilligt übrigens im *Tsch'un-ts'iu* den »Eidbund«; das Altertum habe ihn nicht gekannt, er sei erst durch das Mißtrauen und die Unehrlichkeit der späteren Zeit in Übung gekommen. S. meine *Studien zur Geschichte des konfuzianischen Dogmas* S. 207 f. Das Wort *mêng* kommt nachweisbar zum ersten Male in einem echten Buche des *Schu king* (*Lu hing* 4) vor. Das Buch schildert Zustände vom Ende der Regierungszeit des Kaisers Mu, also vom Ausgange des 10. Jahrh. v. Chr., und hier wird der »Eidbund« durchaus nicht als etwas Verdammenswertes behandelt. Konfuzius muß also schon sein eigenes verklärtes Altertum im Auge gehabt haben.

[2] Ein sehr lehrreiches Beispiel solcher chinesischen Gefolgschaft findet sich in der Erzählung des *Schi ki* (*Mém. hist.* IV, 282 ff.) und des *Tso tschuan* zu 僖公 23. Jahr. Die beiden Söhne eines Vornehmen im Fürstentum Tsin stehen im Dienste des flüchtigen Thronanwärters. Der Fürst will diesen seines Anhanges berauben, er setzt deshalb den Vater der beiden fest, verspricht ihm aber die Freiheit, wenn er seine Söhne zurückruft. Dieser weigert sich mit dem

anzunehmen, daß viele von ihnen auch zum Lohn mit Sublehen bedacht wurden, aber bei den eigentlichen Belehnungen durch den Zentralherrscher lag doch, was schon durch die riesigen Raumverhältnisse bedingt war, ein anderer Gedanke zugrunde. Tung Tschung-schu, der größte Kenner der kanonischen Staatstheorie in der früheren Han-Zeit (2. Jahrh. v. Chr.), hat ihn auf seine Weise formuliert: »(Der heilige Herrscher) sitzt mit dem Gesicht nach Süden und beherrscht das Weltreich, so muß er ihm, es umfassend, Segen bringen. Da er aber das Ferne darin mit seinen Augen nicht zu sehen, das Verborgene mit seinen Ohren nicht zu hören vermag, so hat er außerhalb der tausend *li* (seines eigenen Gebietes) das Land zergliedert und die Bevölkerung verteilt, dadurch Staaten gebildet und Fürsten eingesetzt, so daß nun der Himmelssohn imstande ist, zu erblicken, was er nicht sieht, und zu erlauschen, was er nicht hört. Er erteilt (den Fürsten) Audienzen, d. h. er ruft sie herbei und befragt sie. (Der Name) Lehensfürsten besagt also so viel wie: die (des Kaisers Fragen) abwarten[1].« (Tung stützt sich hier auf seine kurz vorher, im Abschnitt 深察名號 erwähnte Etymologie, die den Ausdruck 諸侯 »Lehensfürst« mit 候 »abwarten« zusammenbringt[2].) Der Gedanke, der hier zum Ausdruck kommt, ist der einer Übertragung (Delegierung) kaiserlicher Regierungsgewalt über bestimmte Teilgebiete an Untergebene, nicht viel anders, als es später mit den Provinzialgouverneuren geschieht (vgl. die Delegationen im ehemaligen Kirchenstaate). Wenn man also durchaus einen abendländischen Begriff auf die chinesische Belehnung anwenden will, so kann es sich bei ihr nur um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis mit religiösem Charakter handeln.

Ein zwar nicht verfassungsrechtlicher, aber politischer Unterschied muß nun freilich zwischen den Staaten des alten Reiches gemacht werden, wenn man das Lehenswesen der Tschou-Zeit richtig verstehen will, ein Unterschied, der übrigens auch für die späteren Zeiten noch eine gewisse Geltung hat. Was Wu wang an Lehen verteilte, waren durchweg Gebiete des eroberten Reiches der Schang, und der weitaus größte Teil davon befand sich, wie wir sahen, in den Händen der kaiserlichen Sippenmitglieder. Dazu kamen nun aber im Laufe der Zeit die sogenannten Außenstaaten (外國), d. h. die unermeßlichen Gebiete der verschiedenen Völker südwärts von der Yangtsĕ-Linie und im Westen nördlich des Ts'in-ling-Gebirges in die Randländer der Gobi hinein, sowie die Vorländer des tibeto-birmanischen Hochlandes. Diese Völker

Hinweis, daß er sie damit zur Untreue gegen ihren Herrn auffordern würde. Der erzürnte Fürst läßt den Vater hinrichten. Das *Tso tschuan* macht auch einige Angaben über die Art der Aufnahme eines »Gefolgmannes« in den Dienst eines Fürsten.

[1] *Tsch'un-ts'iu fan lu*, Abschnitt 諸侯：(聖人)南面而君天下。必以兼利之。爲其遠者目不能見。其隱者耳不能聞。於是千里之外割地分民。而建國立君。使爲天子視所不見。聽所不聞。朝者召而問之也。諸侯之爲言猶諸候也.

[2] 號爲諸侯者。宜謹視所候奉之天子也. »Sie (die Lehensfürsten) heißen *tschu hou*, weil sie eifrig darauf achten müssen, was sie an Befehlen vom Himmelssohn abzuwarten (*hou* 候) haben.«

standen unter ihren einheimischen Fürsten; in dem Maße aber, wie von der nordischen Herrschaft die bestimmenden Elemente des universalistischen Staatsgedankens mit seinem festgefügten Ritual zu ihnen drangen, bildeten sich unter diesen Einflüssen entweder neue Staaten oder wandelten sich die vorhandenen nach den Vorbildern im Norden um. Ihre Herrscher sahen es als eine Ehre an, unter die Lehensfürsten aufgenommen zu werden, sie erhielten einen der Adelsränge der Tschou und damit eine Investitur vom Himmelssohn. Es handelt sich hier vor allem um die Staaten Wu am unteren Yang tsĕ zu beiden Seiten des Stromes, Yüe, südlich und westlich davon, King oder Tsch'u, am mittleren Yang tsĕ, in den heutigen Provinzen Hu-peï und Hu-nan, und Ts'in im Westen, in Kan-su und Schen-si. In diesen Staaten war das Vasallentum natürlich nicht viel mehr als ein Scheinbild, dessen Züge bestimmt wurden durch die wirklichen Machtverhältnisse. Die Fürsten waren und blieben erbliche Beherrscher ihrer Völker (nur im Staate Wu hatte sich ein Mitglied der kaiserlichen Familie zum Herrscher zu machen gewußt), sie sahen aber, soweit sie von den großen Kulturgedanken erfaßt waren, auf den Zentralherrscher als ihren geistigen und rituellen Oberen, also ein Lehensverhältnis durchaus religiösen Charakters. Zu diesen »äußeren« Staaten standen die »inneren« zur Tschou-Zeit noch lange in einem scharfen Gegensatze, die letzteren bildeten das Innen- oder »Mittelreich«, ein Ausdruck, der in der ursprünglichen Theorie nur das unmittelbare Gebiet des Zentralherrschers am Huang ho bezeichnet hatte. Das Verhältnis hat sich dann mit dem Wachsen des Reiches immer mehr verschoben: das »Mittelreich« wurde immer umfangreicher, je weiter der chinesische Kulturgedanke um sich griff, bis schließlich alle Länder der Erde, als »äußere« Lehenstaaten dazu gehörten, nachdem die »inneren« längst verschwunden waren«[1].

Das Lehenswesen ist somit zu einem Teile des theokratischen Systems der Chinesen geworden, aber auch zum Schicksal des Reiches. Die natürlichen Verhältnisse haben sich als stärker erwiesen denn alle Theorien. Die »äußeren« und zum Teil auch die »inneren« Lehenstaaten hatten durch ihre Lage an der Peripherie ganz andere Möglichkeiten, durch Vermehrung ihrer Gebiete und ihrer Bevölkerung Machtzuwachs zu erhalten, als das eingeklemmte Innenreich des Zentralherrschers. Die Lehensträger wurden souveräne »Kaiser«, die sich schließlich nicht einmal mehr um den religiösen Begriff des »Himmelssohnes« kümmerten, nachdem seine reale Macht zu einem Nichts herabgesunken war. An dem Lehenswesen ist das Reich der Tschou zugrunde gegangen. Wie in Deutschland aus der Lehensträgerschaft beim Verfall der kaiserlichen Macht die territoriale Landeshoheit hervorging, so auch im China der späteren Tschou-Zeit, und wie in England und Frankreich die Macht des Feudaladels durch das Königtum gebrochen werden mußte, so geschah es unter der Herrschaft der Ts'in in China, nur alles in größerem Maßstabe. Für die späteren Zeiten aber ist es immer das große staatspolitische Problem gewesen, das Riesenreich von einer Zentrale aus wirksam zu regieren, ohne sich des in

[1] Diese wechselnde Bedeutung des Ausdruckes »Mittelreich« ist auch bei Max Weber (a. a. O. S. 314) richtig dargestellt.

seiner ganzen Gefährlichkeit erkannten Lehensystems zu bedienen. Die Staatskunst der Han-Kaiser hat schwer mit dem Problem gerungen, aber der Erfolg ist im Laufe der Jahrhunderte wechselnd gewesen. Die ungeheuren Entfernungen ließen immer wieder Selbständigkeitsgelüste in den einzelnen Reichsteilen emporwachsen, zumal auch die rassemäßigen Verschiedenheiten der Bevölkerungen solche Bewegungen begünstigten. Eine Provinzialverwaltung mit Satrapencharakter mußte schließlich die notwendige Folge sein, aber auch ihre Sicherheit hing in erster Linie von der Festigkeit der zentralen Zügelführung ab, und die zahlreichen Zerreißungen des Reiches hat sie nicht verhindern können. Erst das konfuzianische System hat das Problem auf seine Weise bewältigt, allerdings gleichfalls erst nach jahrhundertelangen Kämpfen, und heute erleben wir, daß auch diese Lösungsmöglichkeit ihr Ende gefunden hat.

Ausgegeben am 31. Januar 1928.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XXXII. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 8. Dezember.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Heymann.

1. Hr. Brackmann gab ein Referat seiner Abhandlung: Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas.

In der Prager Handschrift VIII H 32 stehen auf fol. 77′ von einer Hand des späteren 12. Jahrhunderts 7 Briefe eingetragen, die ihrer Form nach Dictamina sind. Sie stammen nicht, wie der gedruckte Handschriftenkatalog von Joseph Truhlář angibt, von Calixt II. und Heinrich V., sondern von Calixt III. und Friedrich Barbarossa und anderen Ausstellern und betreffen teils die Angelegenheit des Schismas, teils einen Streit zwischen den Grafen von Laufen und von Schauenburg, in dem sich letztere an Friedrich Barbarossa wenden. Der Inhalt der z. T. schlecht zu entziffernden Briefe bringt positive Angaben zur Geschichte des Kaisers, die durchaus in die politische Situation passen; darum ist anzunehmen, daß dem Verf. entweder echte Briefe oder gute Nachrichten vorgelegen haben. Die Heimat der Dictamina wird, da auch die Handschrift aus Frankreich stammt, ein französisches Grenzland sein, in dem ein Zusammenhang mit dem Reiche bestand.

2. Hr. Brackmann las eine Abhandlung: Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruche des Investiturstreites.

Gegenüber der scharfen Kritik des Verhaltens Heinrichs IV. im Jahre 1076, die kürzlich Bernhard Schmeidler geübt hat, wird die Politik des Königs aus der politischen Lage zu erklären versucht und hinsichtlich der Promissio vom Oktober 1076 die Annahme Schmeidlers abgelehnt, daß es sich um eine Fälschung des sog. Mainzer Diktators handle. Aus dieser Auffassung der Ereignisse von 1076 ergeben sich auch gewisse Gesichtspunkte für die richtige Beurteilung der mittelalterlichen Kaiserpolitik, gegen deren scharfe Ablehnung durch Georg von Below Einspruch erhoben wird.

3. Das korrespondierende Mitglied Hr. Hampe übersandte sein Werk »Herrschergestalten des deutschen Mittelalters« (Leipzig [1927]).

4. Vorgelegt wurde das Buch des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters Hrn. Dr. Hans Teske »Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg (Halle a. S. 1927),

5. ferner S. A. Kaehler »Wilhelm v. Humboldt und der Staat« (München und Berlin 1927),

6. endlich Conrad Müller »Alexander von Humboldt und das Preußische Königshaus. Briefe aus den Jahren 1835—1857« (Leipzig 1928).

Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas.

Von Albert Brackmann.

Hierzu Taf. IV.

Als ich im März d. J. in Prag war, fand ich in der Handschrift VIII H 32 der dortigen Universitätsbibliothek, aufmerksam gemacht durch eine allerdings irrige Angabe des Handschriftenkatalogs von Truhlář, daß in ihr Kopien von Briefen Calixts II. und Heinrichs V. enthalten seien[1], Abschriften von 7 Schreiben aus der Zeit Friedrich Barbarossas, die bisher unbekannt geblieben sind. Die Handschrift ist von verschiedenen Händen des ausgehenden 12. Jahrhunderts geschrieben und enthält mitten zwischen Texten von Ciceros Somnium Scipionis cum commentario Macrobii (fol. 1—53), Adelardi Bathoniensis Quaestiones naturales (fol. 54—69), Excerpta de Senecae epistolis (fol. 70—77), Commentarius in Ovidii Metamorphoses (fol. 78—91[1]) auf dem ursprünglich leer gelassenen fol. 77[1] jene genannten Abschriften, von einer anderen Hand augenscheinlich des ausgehenden 12. Jahrhunderts nachgetragen. Leider ist der Text an einigen Stellen unleserlich geworden, aber im großen und ganzen läßt er sich doch so deutlich erkennen, daß weder über die Aussteller der Briefe noch über ihre Empfänger ein Zweifel bestehen kann[2]. Es handelt sich um folgende Stücke:

1. der Gegenpapst Calixt III. an Kaiser Friedrich I.;
2. Antwort des Kaisers an den Gegenpapst;
3. Graf B. von Schauenburg an Kaiser Friedrich I.;
4. Kaiser Friedrich I. an den Grafen B. von Schauenburg;
5. Graf B. von Schauenburg an Kaiser Friedrich I.;
6. Kaiser Friedrich I. an Graf B. von Laufen;
7. Graf (B.) von Laufen an Kaiser Friedrich I.

Sämtliche Schreiben sind undatiert. Der Kopist, der sie in diese Handschrift eintrug, hat sie also wohl nur als Briefformulare gewertet. Er hat die unbeschriebene Rückseite von fol. 77 zur Eintragung benutzt, gewisser-

[1] Joseph Truhlář, Catalogus codicum manuscriptorum Latinorum, qui in C. R. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis asservantur I (Pragae 1905) S. 610 n. 1650.

[2] Für Auskünfte über die Handschrift bin ich Hrn. Privatdozent Dr. Josef Peitzner in Prag, für die photographische Aufnahme (s. Tafel IV) dem Direktor des Archivs des Ministeriums des Innern, Hrn. Ministerialrat Dr. Kliċman, und Hrn. Staatsarchivdirektor Dr. Pirchan in Prag, für die Lesung einiger schwieriger Stellen Hrn. Professor Sthamer und meinem Kollegen Walther Holtzmann, für anderweitige Hilfe Hrn. Dr. Hermann Meinert und Frl. Dr. Bloch zu Dank verpflichtet.

maßen um sich üben, wofür auch die vielen Fehler der Abschrift sprechen, und es scheint so, als ob er mitten in der Abschrift unterbrochen wurde; denn er schließt unten auf der Seite mit dem Worte »De«, das am Anfange der letzten Zeile steht. Von diesem äußeren Befunde aus könnte man daher wohl auf den Gedanken kommen, daß es sich um bloße Stilübungen handelt, wie wir deren so viele aus dem Mittelalter besitzen. Aber eine genauere Betrachtung des Inhalts zeigt, daß der Kopist, zu welchem Zwecke auch immer er die Schreiben niedergeschrieben haben mag, auf echte Vorlagen zurückgegriffen hat oder daß der Verfasser über die Zeitverhältnisse sehr gut unterrichtet war.

Dem Inhalte nach scheiden sie sich in zwei untereinander in keiner Beziehung stehende Gruppen. Die ersten beiden Briefe beziehen sich auf das Verhältnis Kaiser Friedrichs I. zum Gegenpapst Calixt III., die letzten 5 auf einen Streit des Grafen von Schauenburg mit dem Grafen von Laufen.

I.

Betrachten wir zunächst die erste Gruppe. Der Brief des Papstes Calixt ist hinsichtlich der äußeren Form nicht ganz einwandfrei; darüber wird später zu berichten sein[1], aber zu stärkeren Bedenken gibt er keinen Anlaß. Der Brief will bald nach der Wahl geschrieben sein und schließt mit der Bitte, daß der Kaiser die Einigung der Kirche herbeiführen möge. Wie aus der darauf folgenden Antwort Friedrichs hervorgeht, ist der Brief durch eine Gesandtschaft überbracht. Von einer solchen wissen wir aber auch sonst. Der in dem Schreiben Calixts erwähnte Papst Paschalis III. war am 28. September 1168 in Rom gestorben[2]; bald darauf war der Kardinalbischof Johannes von Albano, ein Anhänger Paschalis' III., »per fautores imperii«[3] zu seinem Nachfolger gewählt[4] und von Friedrich I. anerkannt worden[5]. Das geschah also noch im Jahre 1168. Über die Anfänge des neuen Gegenpapstes wissen wir jedoch so gut wie nichts[6]. Namentlich wissen wir nichts über Beziehungen zum Kaiser. Die einzige Nachricht, die wir über solche Beziehungen besitzen, stammt aus dem Chron. Magni presb.[7] und bezieht sich auf das Jahr 1169. Damals hatte Friedrich I. einen Reichstag nach Bamberg berufen, der »in diebus Pentecostes« am 8. Juni stattfand und sehr stark be-

[1] Über die Formeln s. unten S. 389.

[2] Vgl. Jaffé-Löwenfeld Regesta Pontif. Roman. II 429.

[3] Chron. reg. Colon. ad a. 1168 (ed. Waitz in SS. rer. Germ. p. 120).

[4] Vgl. Jaffé-Löwenfeld a. a. O. II 429.

[5] Vgl. Boso Vita Alexandri III (ed. Duchesne II 429f.): Simulavit sicut homo callidus et valde astutus praedictam bestiam venerari et praecepit fautoribus suis, ut eam manutenerent et sustentarent.

[6] Wenn Caesarius von Heisterbach (Dialogus miraculorum vol. I 87, ed. Strange) im 13. Jahrhundert von kaiserlichen Briefen spricht, die zur Anerkennung des Gegenpapstes aufforderten, so hat schon Herm. Reuter (Gesch. Alexanders III., Bd. III S. 7 Anm. 8) darauf aufmerksam gemacht, daß er Calixt III. mit Victor IV. verwechselt hat.

[7] M. G. SS. XVII, 489: Imperator celebravit curiam generalem et valde celebratam apud Babenberg in diebus Pentecostes, quod evenerat tunc in 6 id. iun., cui interfuerunt legati quos dixerunt cardinales illius, quem post mortem Guidonis Cremonensis (Paschalis III.) illa pars sibi quasi in papam elegerant.

sucht wurde. Auf ihm erschienen auch Legaten Calixts III. Der Chronist, der auf seiten Alexanders III. steht, versäumt zu sagen, was sie dort wollten. Hier bietet nun das Schreiben Friedrichs I. eine ganz bestimmte Angabe. Wir lesen in ihm, daß die an den Kaiser geschickte legatio Calixts III. die Aufgabe hatte, den Kaiser zu energischem Handeln zu mahnen, damit endlich die Einheit der Kirche wiederhergestellt werde. Das Schreiben Calixts III. paßt also durchaus in die Situation des Jahres 1169; es müßte vor dem 8. Juni in Rom geschrieben und die Antwort des Kaisers müßte noch von Bamberg aus, also zu Pfingsten desselben Jahres, mit der päpstlichen Legation abgegangen sein. Unsere Briefe ergänzen also in sehr erwünschter Weise die Nachrichten, die Magnus uns bietet; sie enthalten so bestimmte Angaben, daß wir an ihnen nicht ohne weiteres vorübergehen können.

Gehen wir aber davon aus, daß die Briefe als geschichtliche Quellen nicht ohne Wert sind, dann dürfen wir auch noch weitere Schlüsse ziehen. Nach der furchtbaren Katastrophe des Jahres 1167 war es mit der Sache des kaiserlichen Gegenpapstes rapide bergab gegangen[1]. Die oberitalienischen Städte hatten gegen den Kaiser mobil gemacht und ihren Lombardenbund geschlossen, dessen politisches Ziel die Beseitigung der kaiserlichen Herrschaft war. Der Kaiser selbst war mit Mühe und Not über die Alpen gelangt. Seitdem war er trotz der Würzburger Eide einer Verständigung mit Alexander III. nicht abgeneigt. Den Beweis liefert die Chronica regia Coloniensis. Sie berichtet zum Jahre 1169[2]: »Imperator celeberimam curiam 8. idus Aprilis apud Bavinberg habuit, ubi de Francia abbas Cisterciensis et abbas Clarevallensis ipsius vocatione eum adierunt; quos cum episcopo Babinbergensi (Eberhardo) in Italiam pro ecclesiae unitate direxit.« Damit stimmt die Nachricht im Appendix zu Rahewins Gesta Friderici überein[3]: »Intrante quadragesima (1169) Cisterciensis et Clarevallensis abbates imperatorem conveniunt super scismate eique suggerunt, ut Babinbergensem episcopum cum eis Romam destinet. Quod et factum est. Sed propter Longobardorum insolentiam negotium ipsum tunc provectu caruit; nam episcopus ipse ab eis repulsus ad propria redire coactus est[4].« Beide Nachrichten beweisen, daß Friedrich I. gerade in den Monaten unmittelbar nach der Wahl Calixts III. die ersten Schritte zu einer Verständigung mit Alexander III. tat. In der Kölner Königschronik wird die Initiative ausdrücklich dem Kaiser selbst zugeschrieben (»ipsius«, d. h. des Kaisers »vocatione«), und zwar muß sie am Anfang des Jahres 1169 erfolgt sein, weil die Äbte von Citeaux und Clairvaux, die er um Vermittelung anging, bereits am 6. April 1169 in Bamberg am Hofe eintrafen. Halten wir nun jene Nachricht des Chronicon Magni presb. daneben, daß die Gesandten

[1] Ich kann hier auf die Ausführungen von Albert Hauck, Kirchengesch. Deutschlands[3.4] IV 287ff. verweisen.

[2] Ed. Waitz in SS. rer. Germ. p. 120.

[3] Ed. B. de Simson in SS. rer. Germ. p. 351.

[4] Ganz kurz erzählt dasselbe Johannes Salisb. p. 285, Opp. ed. Giles vol. II, S. 204; Robertson, Materials for the history of Thomas Becket t. VI 513: »Teutonicus tyrannus consilio prudentum partis suae abbates Cisterciensem et Clarevallensem accivit, cum iis et per eos, ut creditur, de pace ecclesiae tractaturus«. Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands[3.4] IV 289, Anm. 3.

des Gegenpapstes Calixts III. auf dem Reichstage erschienen, der am Pfingstfeste desselben Jahres 1169 in Bamberg stattfand, so ist die Vermutung wohl nicht zu kühn, daß eben der Versuch des Kaisers vom April 1169, durch die beiden Äbte von Citeaux und Clairvaux und den Bischof Eberhard von Bamberg mit Alexander III. Verhandlungen anzuknüpfen, den Gegenpapst veranlaßte, seinerseits eine Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof zu schicken. Dann gewinnen aber auch unsere Schreiben eine erhöhte Bedeutung. Wenn das Schreiben, das in unserer Prager Handschrift als n. 1 kopiert ist, jener Legation Calixts III. mitgegeben wurde, dann verstehen wir die fast vorwurfsvoll klingenden Worte dieses Schreibens, daß »der Keim der Zwietracht immer reichlicher gewachsen sei und vom Haupt hinab alle Glieder der Kirche, wie es offenbar sei, erfüllt habe«. Dann erklärt sich auch, warum Calixt das Schreiben mit einem Hinweis darauf beginnt, daß der Kaiser seiner Wahl zugestimmt habe, damit er, Calixt, »alle Wurzel der Zwietracht durch Gottes Gnade und des Kaisers Fürsorge vom apostolischen Sitze ausrotte«. Dann verstehen wir auch die eindringliche Schlußmahnung, daß der Kaiser »auf dem so notwendigen Geschäfte beharre« und der Kirche die Einheit zurückgebe. Wir würden zu der Annahme berechtigt sein, daß der eben gewählte Gegenpapst von den Beschlüssen des Bamberger Hoftages im April gehört hatte und nun durch seine Gesandtschaft und seinen Brief den Kaiser bei der Stange halten wollte.

Von dieser Voraussetzung aus gewinnt auch die Antwort des Kaisers einen besonderen Sinn. Er dankt Calixt für die begrüßenden Worte seiner Gesandtschaft und erklärt, daß er seit langer Zeit sich bemüht habe, den Frieden und die Eintracht auf dem apostolischen Stuhle wiederherzustellen. Zugleich teilt er ihm mit, daß er im nächsten Sommer, also 1070, mit einem Heere nach Italien kommen werde, um die Gegner des Friedens auszurotten, und ermahnt ihn zur Wachsamkeit mit einer im jetzigen Text nicht ganz verständlichen Schlußbemerkung über Streitigkeiten, die der Papst vermeiden solle(?). Wenn das der Kaiser geschrieben hat, so hat er es getan unmittelbar, nachdem er im April den Versuch gemacht hatte, mit Alexander Unterhandlungen anzuknüpfen. Aus den oben angeführten Worten im Appendix zu Rahewins Gesta Friderici müßten wir schließen, daß die Unterhandlungen sich sofort zerschlagen hätten, weil die Lombarden den Bischof von Bamberg an der Weiterreise hinderten. Dann würde unser Brief ein Zeugnis dafür sein, daß der Kaiser nunmehr nach dem Scheitern der Verhandlungen sich ganz auf die Seite des Gegenpapstes gestellt habe. Damit würde auch die weitere Nachricht des Chron. Magni presb. harmonieren, daß der Kaiser auf dem Reichstag zu Bamberg am 8. Juni 1169 dem von Ulrich von Aquileja am 15. März 1169 geweihten und von Alexander III. bestätigten Erzbischof Adalbert von Salzburg, dem Sohne des Böhmenkönigs, die Anerkennung versagt habe[1]. Von dem Reichstage zu Bamberg an würde man dann eine

[1] Chron. Magni presb. (ed. M.G. SS. XVII 490): »Archiepiscopus Salzburgensis (Adalbertus) antea ab imperatore vocatus, cum venisset illuc (d. h. nach Bamberg) cum patre suo rege Boëmorum et praesentiam imperatoris et audientiam curiae expostulasset, admissus non est; vgl. darüber Germ. pontif. I 31, Salzburg Archiepisc. n. *101.

Wandlung der kaiserlichen Politik (d. h. den Verzicht auf die Versöhnung mit Alexander III.) anzunehmen haben. Aber so einfach liegen die Verhältnisse nicht. Noch am 19. Juli 1169 schrieb Alexander III. an das Kapitel der Zisterzienser: »Accedit ad haec omnia dilectorum filiorum nostrorum Cisterciensis et Claraevellensis abbatum sollicitudo laudabilis et devota, qui non humano instinctu, sed superni consilii spiritu provocati pro pace universalis ecclesiae labores maximos et pericula subierunt. Quod tanto nobis et fratribus nostris gratum est amplius et acceptum, quanto eorum studium et laborem universae Dei ecclesiae magis confidimus profuturum[1].« An diesem Tage sprach also Alexander noch die Hoffnung aus, daß die Verhandlungen der Äbte von Citeaux und Clairvaux zu einem guten Ende führen würden. Am Schluß des Briefes bittet er daher die zum Kapitel versammelten Väter, den Abt von Clairvaux »pro inevitabili necessitate promovendae pacis« zu entschuldigen und gewärtig zu sein, daß er auch den Abt von Citeaux (der also zum Kapitel zurückgekehrt war) »pro tanta necessitate celebrato capitulo« zu sich zurückrufe. Daraus folgt, daß der Bamberger Reichstag keineswegs den Abschluß der Verhandlungen gebracht hatte; sie gingen vielmehr trotz des verheißungsvollen Schreibens des Kaisers an den Gegenpapst und seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Salzburger Erzbischof Adalbert ruhig weiter. Sie sind sogar noch im Jahre 1170 weitergegangen. In dem Liber iurium civitatis Laudensis aus dem 13./14. Jahrhundert hat sich der Text eines Schreibens Alexanders III. an die Konsuln der Städte der Lombardei usw. vom 27. März 1170 aus Veroli erhalten[2], aus dem hervorgeht, daß Bischof Eberhard von Bamberg nun doch noch nach Italien gekommen war und dem Papst eben damals in Veroli die Friedensbedingungen des Kaisers unterbreitet hatte[3]. Die Friedensbedingungen selbst interessieren uns hier nicht[4]; ihre Annahme scheiterte an der letzten, die auch später in Anagni heiß umstritten wurde, daß Alexander die von schismatischen Bischöfen vollzogenen Weihen anerkennen sollte[5]. Falls nun aber unsere Schreiben zuverlässige Angaben enthalten, so würde sich der Schluß ergeben, daß Friedrich I. im Jahre 1169 gleichzeitig mit Alexander III. und mit dem Gegenpapste Calixt III. verhandelte. Während er in unserem hier veröffentlichten Schreiben dem Gegenpapste versicherte, er werde im nächsten Jahre, 1170, nach Italien kommen, um das Schisma zu beendigen, ließ er zur selben Zeit durch seine Unterhändler Alexander III. die Friedensbedingungen mitteilen, unter denen er bereit sei, ihn als recht-

[1] JL. 11633 von Benevent aus geschrieben (ed. Migne cc 594 sq.).

[2] Kehr, Italia Pontificia VI 1 p. 248 (Civitas Laudensis n. 10, JL. 11747).

[3] Vgl. auch Hauck Kirchengeschichte Deutschlands 3. 4. IV 295. Die Schilderung, die Boso von der Zusammenkunft in Veroli gibt (Le Liber Pontificalis, ed. L. Duchesne II S. 421), ist natürlich sehr einseitig. Über Verhandlungen dieses Jahres berichtet auch Johannes Salisburensis in einem Briefe von 1170, ep. 293, ed. Robertson. Materials for the history of Thomas Becket t. VII S. 231 f.

[4] Sie sind von Johannes von Salisbury im Briefe 292 ad Baldwinum Exoniensem archidiaconum (Opera ed. Giles vol. II S. 218—222) wohl richtig wiedergegeben; vgl. Hauck a. a. O. S. 294 Anm. 4.

[5] So berichtet Johannes von Salisbury a. a. O. S. 222: »Et in his facile audiretur (d. h. der Kaiser), si non pactis insereret, ut in gradibus et dignitatibus suis remaneant, qui sunt a schismaticis haeresiarchis ordinati et consecrati.« Dasselbe berichtet auch Boso a. a. O. S. 421 f.

mäßigen Papst anzuerkennen. Ich möchte glauben, daß das alles nicht erfunden sein kann. Dann aber sehen wir Friedrich I. damals ein doppeltes Spiel treiben[1]. Dieses Doppelspiel kommt meinem Gefühl nach auch in unserem Schreiben zum Ausdruck. Der Kaiser kündigt, wie gesagt, in ihm dem Gegenpapste nur an, daß er nach Italien kommen werde, um die Eintracht wiederherzustellen und um die Feinde des Reiches auszurotten. Mit keinem Worte gibt er ihm die Versicherung, daß er ihn auf dem päpstlichen Throne schützen und den Gegner beseitigen werde. Der Text liest sich hier wie ein Ausspruch des Delphischen Orakels. Calixt III. mochte aus ihm herauslesen, was ihm angenehm war. Der Kaiser band sich durch dieses Schreiben in keiner Weise. Er behielt die Hand für beide Fälle frei, sei es daß die Verhandlungen mit Alexander zum Ziele führten oder nicht. Dazu paßt wiederum, was aus den übrigen Quellen bekannt ist. Tatsächlich hat Friedrich I. es erreicht, daß Alexander bis zum Tage von Veroli voller Hoffnung auf eine Verständigung war, daß auf der anderen Seite aber Calixt III. offenbar die Überzeugung gewonnen hatte, der Kaiser werde ihn schützen. Wir dürfen das aus der Tatsache schließen, daß Calixt gerade in den ersten Monaten des Jahres 1170 eine Reihe von Urkunden für deutsche Klöster ausgestellt hat[2]. Er betrachtete sich also damals als der rechtmäßige, für Deutschland zuständige Papst, und umgekehrt waren auch die deutschen Klöster, die solche Privilegien erbaten, augenscheinlich der Meinung, daß Calixt der kaiserliche Papst sei.

Unsere Schreiben passen also vollkommen in diese kritische Periode der Regierung Friedrichs I. und würden, wenn wir sie als echt betrachten dürften, deutlicher, als wir es bisher wußten, zeigen, mit welcher klugen und verschlagenen Art Friedrich I. nach dem Tode Rainalds von Dassel den großen Kampf mit dem Papsttum geführt hat. Jedenfalls bietet der Inhalt dieser beiden Schreiben keinen Grund, sie für freie Phantasie eines der ars dictandi Beflissenen zu halten.

II.

Weniger bedeutsam für die allgemeine Geschichte sind die Schreiben 3—7. Sie beziehen sich, wie ich schon sagte, auf einen Streit des Grafen B. von Schauenburg mit dem Grafen Bobbo von Laufen. Der Graf von Schauenburg klagt seinen Gegner vor dem Kaiser wegen verschiedener Gewalttaten an und bittet um seinen Schutz (n. 3); die Antwort des Kaisers lautet, daß der Graf seine Ankunft in der Nähe der Stadt in Frieden abwarten solle, damit er sich später des Gerichts über seinen Gegner um so sicherer freuen könne (n. 4). Darauf weist der Graf von Schauenburg in einem zweiten Schreiben auf die Unmöglichkeit hin, sich ruhig zu verhalten, da der Übermut seines Gegners dadurch nur größer geworden sei; dieser habe ein zahlreiches Heer gesammelt

[1] Insofern hat Boso nicht ganz unrecht, wenn er den Kaiser in diesem Zusammenhang einen »homo callidus et valde astutus« nennt (Le Liber Pontif. ed. Duchesne II 420), aber sonst ist sein Urteil durch Haß getrübt.

[2] Brackmann, Germania Pontificia II 1 p. 182 (Trudpert n. 2); p. 185 (St. Ulrich n. *5); p. 203 (St. Georgen n. 13).

und habe nicht nur ihn und das Seinige, sondern auch die kaiserliche Stadt anzugreifen gewagt; er bittet daher, daß der Kaiser seinen Gegner ermahne, von seinen Feindseligkeiten abzulassen, damit ihm nicht aus der gefährlichen Verzögerung Schande erwachse (n. 5). Aus dem nächsten Schreiben erfahren wir dann, daß der Kaiser eine Gesandtschaft an den Gegner des Schauenburgers, den Grafen B(obbo) von Laufen geschickt hatte, der sich Graf Bobbo aber widersetzte; nun befiehlt er ihm durch dieses Schreiben, daß er bis zum Himmelfahrtsfeste Frieden halten und wegen der Anklagen seines Gegners sich in Worms persönlich vor ihm verantworten solle (n. 6). In seiner Antwort erklärt der Graf von Laufen, daß er die kaiserliche Gesandtschaft mit dem Briefe erhalten und daraus ersehen habe, wie er vor der kaiserlichen Majestät böswillig verleumdet worden sei; wenn er seinen notorischen Feinden entgegentreten wollte, so habe er der Ehre des Kaisers nichts entzogen, sondern nur erklärt, daß er Widerstand leisten könne, um sich und die Seinigen, die von jenen angegriffen seien, zu rächen (n. 7).

Um welche Grafen von Schauenburg und von Laufen es sich hier handelt, kann nicht zweifelhaft sein. In n. 6 wird uns Worms als die Stadt genannt, in der sich der Graf von Laufen vor dem Kaiser verantworten soll. Worms ist daher auch wohl die Stadt, von der Friedrich I. in n. 4 spricht; wenn er dem Grafen von Schauenburg befiehlt, daß er seine Ankunft »in proximo civitatis« erwarten, und wenn er ihm mitteilt, daß dort das Gericht über den Gegner abgehalten werden solle, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese civitas mit Worms identisch ist. Vielleicht dürfen wir auch schließen, daß die in n. 5 erwähnte kaiserliche Stadt, die der Graf von Laufen nach der Aussage seines Gegners angegriffen hatte, ebenfalls Worms war. Dann aber dürfen wir wohl den Rückschluß ziehen, daß sowohl die Grafen von Schauenburg wie die Grafen von Laufen in der Nähe von Worms zu suchen sind. In der Tat werden beide Namen in den Urkunden des Bistums Worms häufig genug genannt. Die Schauenburg, nach der die Grafen ihren Namen trugen, steht noch heute als Ruine bei Dossenheim (bad. Amt Heidelberg) zwischen Heidelberg und Schriesheim[1]; Laufen ist die Stadt am Neckar oberhalb Heilbronn[2]. Die Besitzungen der Grafen von Laufen hat Stälin in seiner Würtembergischen Geschichte aufgezählt. Daraus geht hervor, daß beide Geschlechter benachbart waren. Beide waren gleichmäßig am Kloster Schönau interessiert. Ein Graf Boppo von Laufen war an der Gründung beteiligt[3] und erscheint wiederholt unter den Zeugen in Urkunden, die sich auf Schönau beziehen[4]; auch andere aus diesem Geschlecht werden als Zeugen in den Ur-

[1] Eine Beschreibung der Burg bei Gottschalck, Die Ritterburgen und Burgschlösser Bd. 8 (Halle 1831) S. 107—114; vgl. Hufschmid, Zur Geschichte von Dossenheim in: Mannheimer Geschichtsblätter Jahrg. IV (1903).

[2] K. Klunzinger, Geschichte der Stadt Laufen am Neckar (Stuttgart 1846) S. 11—17; über die Grafen von Laufen und ihre Besitzungen vgl. Stälin, Würtembergische Geschichte II 415—421.

[3] Vgl. die Gründungsurkunde des Klosters, ausgestellt durch Bischof Burchard von Worms im Jahre 1142, ed. Schannat, Historia Episc. Wormat. I (1734) Cod. Prob. p. 74 n. 80: Fuit autem idem locus ex fundo et proprietate b. Petri apost. Wormatiensis ecclesiae, . . . et hunc comes Boppo de Loufe a nobis in beneficio habuit.

[4] Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I S. 59 n. 72 (a. 1152); I S. 62 n. 75 (a. 1159).

kunden des Klosters genannt[1] oder machten Schenkungen für das Kloster[2]. Ebenso sind aber auch die Grafen von Schauenburg in den Klosterurkunden bezeugt. Im Jahre 1168 erscheinen »Bertolfus et Godefridus de Schowenburg« als Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Konrad von Worms für Schönau[3], und in einer Klosterurkunde von 1159 werden »Bobbo comes« und »Gerardus de Schowenburg« nebeneinander als Zeugen aufgeführt[4]. Beide Geschlechter erscheinen ferner in Urkunden anderer Klöster jener Gegend. In einer Urkunde des Klosters Lorsch vom 12. Juni 1173 werden »Bertolfus et Godefridus de Schowenburg« unter den Zeugen genannt[5], »Bertoldus de Schowenburg« 1186 in einer Urkunde Friedrichs I. für das Kloster Herrenalb (Diözese Speyer)[6]; die Grafen von Laufen auf der anderen Seite erscheinen als Zeugen in einem Privileg Friedrichs I. für Kloster Lobenfeld (Diözese Worms)[7]. Wir haben es hier also mit zwei hervorragenden fränkischen Geschlechtern zu tun, die in der Geschichte der rheinischen Diözesen Worms, Speyer und Mainz eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Die Grafen von Laufen[8] treten durch einige bedeutende Männer auch in der allgemeinen Geschichte in die Erscheinung. Einer von ihnen war Erzbischof Bruno von Trier, der 1101 von Heinrich IV. zu seiner Würde erhoben wurde[9], ein Verwandter der Grafen von Nellenburg und Gönner des Klosters Allerheiligen bei Schaffhausen, der später von der Partei Heinrichs V. zu der Calixts II. hinüberwechselte[10], gestorben 1124. Überhaupt standen die Grafen in engen Beziehungen zu den deutschen Königen. Graf Boppo (oder Poppo oder Pippo), der in unseren Schreiben genannt wird, begegnet in Urkunden Konrads III.[11] und Friedrichs I.[12]. In der letzteren findet sich eine Bemerkung, die gerade für unsere Untersuchung nicht ohne Interesse ist: »Cum idem coenobium in Lobenvelt . . . praeter regis defensionem alium non haberet advocatum, Bobbo senex comes de Loufen, quia ei vicinus erat, si quid quaestionis natum fuerat, saepius ad eum perlatum est, et quia regi gratum esse noverat, iniurias eeclesiae illatas saepius vindicabat, post cuius obitum, quod ipse affectu pietatis ac benevolentiae rogatus fecerat, filius eius Boppo in contrarium usurpare volens advocatum se esse coepit fateri, et cum hoc ocasione aliquanto tempore clam turbasset, quaestio inde coram nobis agitata est, donec novissime a d. Cunrado secundo Wormatiensi episcopo et Sigefrido praedicti coenobii praeposito convictus iniuriam cessit et iuri advocatiae . . . omnimodis renuntiavit.« Hier werden also 2 Boppos genannt: Boppo senex

[1] Z. B. Heinricus comes de Loufen in der Urkunde des Bischofs Konrad von Worms für Schönau aus dem Jahre 1174, Schannat a. a. O. I (1734) Cod. Prob. S. 83 n. 90.
[2] Graf Konrad von Laufen a. 1184, ed. Gudenus, Sylloge I (Francofurti 1728) S. 32 n. 13.
[3] Schannat a. a. O. I Cod. Prob. S. 82 n. 88.
[4] Boos a. a. O. I n. 75.
[5] Gudenus a. a. O. I S. 27 n. 11.
[6] Wirtembergisches Urkundenbuch II S. 244 n. 446 (St. 4470).
[7] Schannat a. a. O. I Cod. Prob. S. 86 n. 92 (St. 4568).
[8] 1212 ausgestorben; vgl. Kretzschmar, Histor. Geographie S. 298.
[9] Meyer von Knonau Jahrbücher V 131 f. Anm. 34.
[10] Ebenda VII 139 f.
[11] Urkunde Konrads III. für Kloster Rein vom 10. Juli 1146 (St. 3519).
[12] Urkunde Friedrichs I. für Kloster Lobenfeld vom 10. August 1181/87 (St. 4568).

comes, der 1181 bereits gestorben war, und sein Sohn Boppo[1]. Von ersterem wird gesagt, daß er dem Könige, Friedrich I., »gratus« gewesen sei. Von dem Sohn wird weniger Günstiges berichtet. Für uns ist von Bedeutung, daß dieser Boppo iunior sich Übergriffe gegen das Kloster Lobenfeld zuschulden kommen ließ und daß ein Prozeß gegen ihn vor dem König angestrengt wurde. Die Parallele zu dem, was in unseren Schreiben erzählt wird, liegt auf der Hand. Es liegt nahe anzunehmen, daß mit dem in ihnen erwähnten Grafen der jüngere Graf Boppo gemeint ist. Dazu würden aber auch die Nachrichten passen, die wir von der Geschichte der Schauenburger Dynasten besitzen[2]. Der bekannteste Schauenburger ist Bertholdus de Scovenberg, der unter den Zeugen der in Worms erlassenen Constitutio de testamentificatione clericorum Friedrichs I. vom 26. September 1165 erscheint[3] und späterhin in der Innovatio pacis Franciae Rhenensis Friedrichs I. vom 18. Februar 1179[4], hier neben seinem Bruder Gerhard. Dieser Bertholdus ist also Zeitgenosse der beiden Boppos von Laufen. Wir würden daher annehmen dürfen, daß der Streit, von dem in unseren Schreiben die Rede ist, in das Ende der 70er oder Anfang der 80er Jahre des 12. Jahrhunderts fällt. Genauer lassen sich weder der Streit noch die ihn betreffenden Schreiben datieren. Die Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern sind übrigens nicht immer so gespannt geblieben: In einer Urkunde aus dem Jahre 1208 wird Gerhardus de Schowenburch als Schwiegersohn des Grafen Boppo von Laufen bezeichnet[5]. Bald darauf ist das Geschlecht der Grafen von Laufen ausgestorben, und der Schauenburger erbte einen Teil ihres Besitzes[6].

Wiederum bietet also auch der Inhalt dieser letzten 5 Schreiben keinen Grund, sie für freie Stilübungen zu halten. Alle Personen, die in ihnen genannt werden, sind aus den Quellen nachzuweisen, und der Streit selbst, von dem sie berichten, gehört angesichts der Nachbarschaft der beiden Geschlechter sehr wohl in den Bereich der Möglichkeit. Das Verhalten des Kaisers in diesem Zwist zweier ihm sehr nahestehender fränkischer Geschlechter ist dann aber nicht uninteressant. Soweit sich aus den dürftigen Angaben unserer Schreiben erkennen läßt, hat er den Angriff des Grafen Boppo auf die Reichsstadt (also wohl Worms) nicht mit einem Gegenangriff beantwortet, sondern den Rechtsweg beschritten und den Grafen zur Verantwortung vor sein Gericht nach Worms geladen. Das kann seine Erklärung durch das enge Verhältnis des Kaisers zu dem Vater des Grafen finden. Man wird sich aber auch daran erinnern dürfen, daß der Weg des Prozesses der all-

[1] Eine Stammtafel der Grafen von Laufen findet sich in: Hopf Historisch-genealogischer Atlas Bd. I Abt. I (Gotha 1858) S. 73; die dort angegebenen Zahlen: Poppo III. 1139—1174; Poppo IV. 1174—1213, sind unkontrollierbar.

[2] Andreas Lamey, De familia dynastarum Schauenburgensi ex tabulis antiquis illustrata in: Acta Academiae Theodoro-Palatinae Tom. VI Historicus (Mannhemii 1789) S. 288—305.

[3] Mon. Germ. Constit. I 321 n. 327.

[4] Ebenda I S. 380 n. 277. Die Stammtafel, die Lamey a. a. O. S. 297 gibt, ist nicht einwandfrei; vor allem stimmen die Zahlen nicht. Wenn er unseren Bertholdus von 1156 bis 1173 leben läßt, so ist das sicher falsch; B. erscheint vielmehr als Zeuge in Kaiserurkunden von 1164 (St. 4032a) bis 1186 (St. 4470).

[5] Gudenus Sylloge dipl. S. 75.

[6] Vgl. Stälin, Wirtembergische Geschichte II 418.

gemeinen Politik des Kaisers entsprach. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen kommt hier im kleinen dieselbe Praxis zum Ausdruck wie in der großen Politik jener Zeit.

III.

Nun erhebt sich aber eben zum Schluß die Frage: dürfen wir die Schreiben in der Tat als Quellen für die Geschichte Friedrichs I. verwerten oder nicht? Der Befund der Kopien deutet zunächst darauf hin, daß sie nach Diktat geschrieben sind; dafür spricht das despectu für respectu (n. 1), das erga für ergo (n. 1 und n. 2), das universale für universali (n. 2), das regi für rei (n. 2), das exiente für exigente (n. 3) usw. Daraus würde sich die Folgerung ergeben, daß es sich um eine Schularbeit handelt, und darauf würde auch die paarweise Zusammengehörigkeit der Briefe weisen. Aber damit hätten wir noch nicht viel gewonnen. Derjenige, der diese Briefe diktierte, kann sehr wohl echte Vorlagen vor sich gehabt haben. Fragen wir deshalb, woher diese Vorlagen stammen, so ist es sicher, daß die Handschrift in Frankreich entstand. Truhlář macht zu ihr die Bemerkung, daß sie zu jenen Büchern gehöre, die Karl IV. dem Karlskolleg geschenkt habe; das wird auch dadurch bewiesen, daß sie im ältesten Bücherverzeichnis des Karlskollegs (jetzt im Prager Landesmuseum) erwähnt wird. Auf französische Herkunft weisen auch die altfranzösischen Verse, die auf fol. 91[1] nachgetragen sind; darauf weisen ferner die Schreibfehler regi für rei (n. 2), exiente für exigente (n. 3), ostibus für hostibus (n. 7). Man könnte also wohl das französische Flandern oder Lothringen als Heimat der Handschrift betrachten. Jedenfalls kommt eine Gegend in Betracht, in der noch ein Zusammenhang mit dem Reiche bestand, und man dürfte sich dann daran erinnern, daß der bekannte Briefwechsel zwischen Friedrich I., Erzbischof Hillin von Trier und Papst Hadrian IV. in Trier entstanden ist[1]. Aus der Schrift lassen sich schwerlich irgendwelche Rückschlüsse ziehen. Da sie noch dem 12. Jahrhundert angehört, so steht der Schreiber den Tatsachen, von denen die Briefe berichten, zeitlich sehr nahe. Viel wichtiger ist die Beurteilung des Formulars. Dieses entspricht im allgemeinen durchaus den Vorschriften der Briefsteller und Formelbücher, die Wattenbach[2], Rockinger[3], Langlois[4] u. a. veröffentlicht haben. Wie bei den Briefen jener Formelsammlungen sind auch bei diesen Briefen Formeln und Inhalt ausgeschrieben, die Datierung dagegen ist fortgelassen, und von den Namen ist oft nur der Anfangsbuchstabe gesetzt. Das spricht zweifellos für die Zugehörigkeit dieser Briefe zu

[1] Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen[6] II 480. — Hrn. Privatdozent Dr. Petzner in Prag verdanke ich die Mitteilung, daß als Vorsteckblatt der Handschrift eine Urkunde saec. XIV in. benutzt ist, von der noch so viel zu entziffern ist, daß sie an eine Aleydis de Nusia gerichtet wurde. Das würde auf Neuß bei Köln weisen, also wiederum auf rheinische Provenienz.

[2] Iter Austriacum in: Archiv für Kunde österreich. Geschichts-Quellen XIV (1855) S. 29 ff.: vgl. besonders die Beilage B S. 68 ff.

[3] Briefsteller und Formelbücher des 11. bis 14. Jahrhunderts in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. IX (München (1863).

[4] Vgl. z. B. die aus der Bibl. nat. Coll. des papiers de Baluze vol. 279 abgedruckten Briefe Innocenz' II. und Honorius' II. in: Notices et extraits des manuscrits de la Bibl. nat. 34 (Paris 1895) S. 2 ff.

einer Formelsammlung. Die Formeln selbst sind zeitgemäß. Die Superscriptiones entsprechen durchaus den Vorschriften, die von den Lehrern der ars dictandi vorgeschrieben wurden[1]. Ich mache hier im einzelnen nur auf folgendes aufmerksam: Wie in den kaiserlichen Briefen an die Päpste statt der in den Diplomen üblichen Devotionsformel »divina favente clementia« regelmäßig die Formel »Dei gratia« erscheint, so erscheint diese Formel auch hier, und ebenso werden in diesen Briefen regelmäßig statt des in den Diplomen üblichen Titels »Romanorum imperator augustus« der Titel: »Romanorum imperator et semper augustus« gebraucht und die in den Diplomen fehlende salutatio: »salutem et filialem cum debita reverentia dilectionem« o. ä., wie es den Vorschriften der ars dictandi entsprach. Sie können daher an sich sowohl nach einem guten Formular angefertigt wie nach echter Vorlage niedergeschrieben sein. Auffallend ist nur, daß Calixt in seinem Schreiben an den Kaiser von sich im Singular spricht (succederem, exstirparem, ascendissem, rogo usw.); das ist sonst nicht üblich, und ebenso befremdet die Bezeichnung der Kardinäle als »filii mei«. Ich möchte daher glauben, daß derjenige, der unserem Kopisten die Schreiben in die Feder diktierte (s. oben), entweder ein gutes Formular oder eine echte Vorlage gelesen hatte und sie nun aus dem Gedächtnis wiedergab. Letzten Endes muß man sich also die Frage stellen, ob wir als Vorlagen für unsere Schreiben reine Formulare mit frei erfundenem Inhalt anzunehmen haben oder Formulare, die aus wirklichen Schreiben gestaltet wurden. Die Antwort darauf scheint mir nicht zweifelhaft sein zu können. Da der ganze Inhalt der Schreiben sich vortrefflich in die Geschichte jener Jahre einfügt und da ganz bestimmte Angaben von Namen und Tatsachen gegeben werden, so muß der Verfasser der Formelsammlung, der unsere Stücke entnommen sind, als Vorlagen wirkliche Schreiben benutzt haben, die bei der Übernahme in die Sammlung hin und wieder abgeändert wurden, aber im großen und ganzen die Gestalt behielten, die ihnen ursprünglich eigentümlich war. Dann aber dürfen wir diese Schreiben sehr wohl für die Geschichte Friedrichs I. als Quellen benutzen — natürlich mit der gebührenden Vorsicht, die durch die Form ihrer Überlieferung bedingt ist.

Im folgenden drucke ich nun den Text der Schreiben ab und bemerke dabei noch einmal, daß sie alle auf fol. 77[r] der Handschrift abgeschrieben sind.

1.

Calixt III. bittet Kaiser Friedrich I., der ihn als Nachfolger Paschalis' III. anerkannte und ihn beauftragte, die Wurzel der Zwietracht vom apostolischen Stuhle zu entfernen, daß er bei diesem Geschäfte verharre und die Einheit der Kirche wiederherstelle.

[1] Die Superscriptio von n. 1 entspricht z. B. der Superscriptio von Mon. Germ. Constit. I 193 n. 139: Eugenius ep. s. s. D. karissimo in Christo filio Friderio illustri Romanorum regis et apostolici; die superscriptio von n. 2 der von Mon. Germ. Constit. I 191 n. 137: Dilectissimo in Christo patri suo E(ugenio) SRE. summo pontifici Fridericus Dei gratia Rom. rex et semper augustus filialem per omnia dilectionem et debitam in Domino reverentiam.

Calixtus episcopus[a] seruus seruorum Dei. F. dilecto filio suo Romanorum[b] inperatori et semper augusto a Deo coronato salutem et apostolicam benedictionem. Cum per pacientiam Dei uniuersa ecclesia sub discordia Romani regiminis diu laborasset, placuit discretioni tue [im]per[ia]l[i] [et dilect]orum filiorum meorum electioni, ut antecessori meo beate memorie Paschali succederem[c] et omnem radicem discordie per Dei gratiam et tuam prouidentiam a sede apostolica exstirparem. Cum ergo[d] spe optima licet indignus ascendissem[e], germen discordie habundantius excreuit et a capite descendens omnia ecclesię membra ut manifestum[f] est replevit. Rogo itaque, ut respectu[g] diuine misericordie tam necessario negotio consistas et ut[h] uniuersa ecclesia uni presuli sedis apostolice obediat, si fieri potest, efficias.

[a] aps. [b] romananorum. [c] succederens; folgt extirparem. [d] erga. [e] asscendissē. [f] manifestatū. [g] despectu. [h] ut

2.

Kaiser Friedrich I. dankt Papst Calixt III. für die begrüßenden Worte seiner Gesandtschaft, erklärt, daß er seit langer Zeit sich bemühe, die Eintracht auf dem apostolischen Stuhle wiederherzustellen, und teilt ihm mit, daß er im kommenden Sommer mit seinem Heere kommen werde, unter Hinzufügung der Mahnung, Streitigkeiten zu meiden(?).

Calixto summo pontifici et patri uniuersali. F. Dei gratia Romanorum inperator et semper augustus dilectionem sinceram et debitam reuerentiam. Pos[t]quam legationis uestre uerba salutatoria accepi, exultaui et uos affectu paterno uniuersali[a] ecclesię per dissensum pastorum iam dudum laboranti condoluisse[b] consideraui. Sicut igitur me commonuistis, ut pacem et[c] concordiam in sede apostolica reformarem[d], multo tempore laboraui et, ut huius rei[e] aduersarios exstirpem, in proxima estate cum exercitu [iterum?][f] [D]eo comite transire decreui. Cum ergo[g] magno labore ad uos perueniam, uigilate et [stud]ete, ne controuersiam aliquam uobis preteream . . . .

[a] uniuersale. [b] doppelt. [c] fehlt. [d] reformorē. [e] regi. [f] Ob hier vor [d]eo noch ein Wort gestanden hat, ist zweifelhaft. [g] erga.

3.

Graf B(ertolf) von Schauenburg beklagt sich bei Kaiser Friedrich I. über einen gewaltsamen Angriff des Grafen Bobbo (von Laufen) und bittet ihn, daß er ihn verteidige und ihm Genugtuung verschaffe.

F. gloriosissimo inperatori et semper augusto domino suo dilecto. B. comes in Scowinbrc fidelissimum cum omnimoda subiectione seruitium[a]. Iniuriam et contumeliam mihi illatam auribus uestris insonuisse non dubito; quod autem, ut insonuerit Dei clemenciam, inploro. Comes enim Bobbo reuereneia maiestatis uestre postposita nullo meo exigente[b] merito, cum minime spera-

uerim, crudeliter me inuasit et ferro et igne seuiens quosdam de meis occidit, quosdam[c] captiuauit et me funditus exstirpare destinauit. Genibus igitur maiestatis[d] uestre aduolutus peto ac suplico, ut me immo uestrum imperium a tanta uiolencia defendatis et non mihi immo uobis iusticiam super[e] iniuria hac faciatis[f].

[a] seru. [b] exiente. [c] quos. [d] maiestati. [e] suo. [f] facietis.

4.

Kaiser Friedrich I. befiehlt dem Grafen B(ertolf von Schauenburg), dessen Klage er erhalten hat, den durch kaiserliches Präzept gebotenen Frieden zu bewahren, bis er in die Nähe der Stadt (Worms) käme, um Gericht über seinen Gegner abzuhalten.

F. Dei gratia Romanorum imperator et semper augustus. B. fideli suo de [a] gratiam suam et omne bonum. De aduersitate, que tibi occurrerit, quedam audiuimus, sed quousque querimonia tua nobis patuit, id[b] minime credidimus. Ex quo enim pacem inter uos ex precepto nostro statuimus, ratam et inuiolatam eam conseruari existimauimus. Tu uero, dum in proximo ciuitatis [c] ueniamus, omnia illata pacifice sustineas, ut postmodum de uindicta aduersarii tui iuste determinata securius gaudeas.

[a] Hinter de stehen 2 Buchstaben (no oder uo), deren Bedeutung unklar ist. [b] id ist fraglich. [c] Hier steht ein einzelner Buchstabe (W?); es ist doch wohl Worms gemeint. Der Text ist auch hier verderbt, vielleicht ist »in proximo [in] civitatem W« zu lesen.

5.

B(ertolfus) von Schauenburg erwidert Kaiser Friedrich I., daß er sein Schreiben mit Freude empfangen habe und seinem Befehle nachkommen werde; da aber sein Gegner, seine Geduld sehend, mit einem Heere nicht nur ihn, sondern sogar die kaiserliche Stadt angegriffen habe, bittet er den Kaiser, daß er den Gegner mahne, davon abzulassen.

F. inuictissimo Romanorum imperatori et semper augusto domino suo dilectissimo B. de Scowenburg fidissimum cum omnimoda subiectione seruicium. Maiestatis uestre literas cum mentis[a] exultacione accepi et quicquid[b] mihi in eis iniunxistis, omni nisu mentis et corporis iugiter adimplere decreui[c]. Aduersarius autem meus, cum omnimodam in me uidisset pacienciam, a[nimum] insolentem uehementer extulit et collecto exercitu copioso non solum me et mea, sed et uestram urbem inuadere presumsit. Peto itaque uos et moneo, quatinus ei, ut ab[d] infestatione[e] mea immo uestra desistat, intimetis, ne pericul[i magis][f] dilationem michi succumbat calumnia, quam de aduersario meo possit euenire uindicta.

[a] cmtis. [b] folgt: in eis, also doppelt geschrieben. [c] decreui. [d] fehlt. [e] infestinatione. [f] Diese Worte sind nicht zu entziffern; sicher ist picul dilationem. Der Satz gibt so keinen Sinn, aber ich wage keine durchgreifende Verbesserung.

6.

Kaiser Friedrich I. tadelt den Grafen B(oppo) von Laufen, daß er seiner Gesandtschaft entgegengetreten, den auferlegten Frieden nicht gewahrt und die kaiserliche Stadt angegriffen habe, und ermahnt ihn, daß er bis zum Himmelfahrtsfest Frieden halten und zur Verantwortung vor dem königlichen Gericht in Worms erscheinen solle.

F. Romanorum imperator et semper augustus. B. comiti in Lowfin [salutem] et si meruerit dilectionem. Si honori et reuerentie tocius imperii in aliquo assurgere [cu]rares, legacioni nostre tam utili et honeste contraire non debuisses. Cum autem [pa]cem, quam auctoritate nostra seruandam tibi demandauimus, minime approbaueris, quo animo urbem nostram inuaseris, discernere non ualemus et [cu]r manifeste nobis obuiare studueris ignoramus. Monemus itaque te et sicut d[ebe]mus monendo precipimus, ut usque ad Ascensionem Domini pacem ratam habeas et de his, que aduersus[a] te habentur, in presentiam nostram responsurus Wormaciam uenias.

[a] adversum.

7.

Graf (Bobbo) von Laufen erwidert Kaiser Friedrich I., daß er sein Schreiben erhalten und daraus ersehen habe, wie er vor seiner Majestät böswillig verleumdet sei, und erklärt, daß er mit seinem Widerstand gegen seine Feinde die Ehre des Kaisers nicht schädigen, sondern nur bekunden wollte, daß er, sich und die Seinigen, die von jenen angegriffen waren, rächend, Widerstand leisten könnte.

F. gloriosissimo Romanorum imperatori et semper augusto domino suo [dilecto B.][a] comes de Lovvfin fidissimum cum omnimoda subiectione seruitium. Legationem uestram literis designatam, ut audiui, extimui et coram oculis[b] maiestatis uestre me maliuole pulsatum animaduerti. In eo autem quod hostibus[c] meis certissimis contraire uolui, honori uestro, ut arbitror, non detraxi, sed me meosque[d], quos inuaserant, uindicans quod resistere possem declaraui[e]. De . . . .

[a] Sehr undeutlich. [b] occl̄is. [c] ostibus. [d] meusq. [e] Die letzten Worte sind nicht ganz klar.

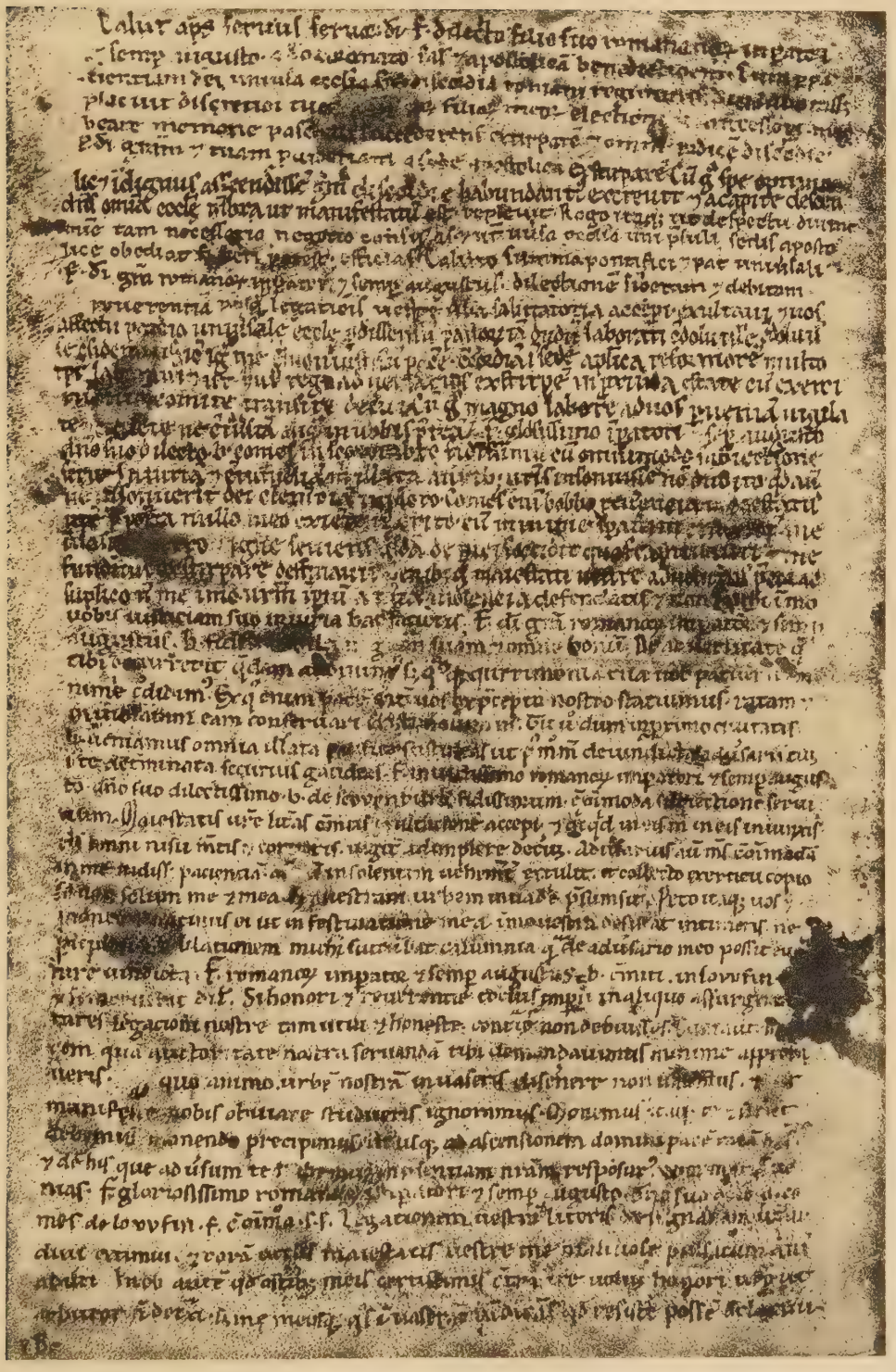

BRACKMANN: Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas.

Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites.

Von Albert Brackmann.

Seitdem mit der Staatsumwälzung von 1918 der Gegensatz von Unitarismus und Föderalismus wieder akut geworden ist, hat bei uns in Deutschland auch eine gewisse Wandlung in der Beurteilung der mittelalterlichen Kaiserzeit eingesetzt. Das entspricht sozusagen einem historischen Gesetz. Wie der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts den Sybel-Fickerschen Streit hervorrief, so führte die Begründung des neuen Deutschen Reiches zu einer gewissen Einigung auch in dem Urteil über die Bedeutung der mittelalterlichen deutschen Kaiserzeit, bis der Zusammenbruch des Reiches jetzt die relative Einheit der wissenschaftlichen Anschauungen wieder gesprengt hat. In diesem Jahre 1927 ist die Frage nach der Bedeutung der Kaiserzeit für die Entwicklung Deutschlands gleich von zwei namhaften Forschern neu aufgerollt: Der jüngst verstorbene Georg von Below hat ihr ein eigenes Buch gewidmet[1], in dem er noch über den alten kleindeutschen Standpunkt Sybels hinausgegangen ist; Bernhard Schmeidler hat im Juniheft der Preußischen Jahrbücher 1927[2] die Forderung aufgestellt, daß die Forschung intensiver als bisher versuchen müsse, die Motive für das Verhalten der deutschen Fürsten und ihrer Gegnerschaft gegen die Italienpolitik der Kaiser klarzustellen. Beide untersuchen dabei die Politik der einzelnen deutschen Kaiser, und das Urteil Belows ist außerordentlich scharf: Kaum ein einziger unter den deutschen Kaisern wird als Politiker von ihm anerkannt, und ganz besonders schlecht schneidet Heinrich IV. ab, dessen Politik auch von dem sonst viel vorsichtiger urteilenden Bernhard Schmeidler in seinem umfangreichen und gelehrten Buche über »Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreite«[3] einer scharfen Kritik unterzogen wird.

Hier ist nicht der Ort, sich mit den Argumenten der beiden Forscher gegen die mittelalterliche Kaiserpolitik auseinanderzusetzen. Aber wenigstens an einem Punkte möchte ich meinen Widerspruch sofort anmelden, an dem ich augenblicklich durch eigene Arbeiten stark beteiligt bin. Schmeidler

[1] »Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters, mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas«. München und Berlin 1927 (Beiheft 10 der Historischen Zeischrift).

[2] »Königtum und Fürstentum in Deutschland in der mittelalterlichen Kaiserzeit«: dieser Forderung ist durchaus zuzustimmen.

[3] »Stilkritische und sachkritische Untersuchungen«, Leipzig 1927.

hat Heinrich IV. in dem genannten Buche den Vorwurf gemacht, daß die sog. »Absetzung« des Papstes im Januar 1076 auf dem Tage zu Worms ein schwerer politischer Fehler gewesen sei, und er hat weiterhin das Verhalten des Königs in der Zeit nach dem Fürstentage zu Tribur-Oppenheim im Oktober 1076 lebhaft getadelt. Er nennt das Vorgehen gegen den Papst in Worms »eine Tat unverantwortlichen Leichtsinns«[1] und sagt von der damaligen Politik des Königs: »Das Hauptkennzeichen für ihn als Staatsmann ist die vollständige Ahnungslosigkeit und Unüberlegtheit, mit der er sich in diesen Kampf gestürzt hat.« Mit dieser Kritik steht Schmeidler nicht allein, und das ist für mich ein weiterer Grund, gerade hier mit der Erörterung einzusetzen. Fast alle Forscher verurteilen heutzutage das Verhalten Heinrichs IV. beim Ausbruch des Investiturstreites und sehen vor allem in der »Absetzung« Gregors VII. zu Worms den entscheidenden Fehler. Hauck meint z. B., daß, wenn sich Gregor VII. damals überhastet in den Kampf gestürzt, ihn der König noch überboten habe[2]. Hampe urteilt in seiner »Deutschen Kaisergeschichte«, daß Heinrich, indem er sich auf der Reichssynode von Worms völlig ungerüstet in den aufgedrungenen Kampf hineinstürzte, seine Sache verhängnisvoll geschädigt habe[3]. Ganz besonders scharf drückt sich Haller aus. Schon in den »Epochen der deutschen Geschichte«[4] redet er davon, daß Heinrich IV. seine eigene Stellung überschätzt habe, als er die Absetzung des Papstes erwirkte. In dem Buche über »Das altdeutsche Kaisertum«[5] aber fällt er ein vernichtendes Urteil über diesen »Jüngling, der von seinem Vater und Großvater wohl die hohe Gestalt, aber keine ihrer großen geistigen Gaben geerbt hatte«. Schmeidler beruft sich auf Haller, wenn er zu dem gleichen Urteil kommt. Die neueste französische Forschung aber[6] beurteilt Heinrich IV. überhaupt sehr schlecht, wenigstens soweit sie den Investiturstreit vom Standpunkte des kanonischen Rechts aus beurteilt.

Angesichts dessen ist es nun beachtenswert, daß fast alle Historiker die spätere Canossapolitik Heinrichs IV. außerordentlich loben. Hampe spricht z. B. dort, wo er von der Politik des Königs in der Zeit nach Canossa redet, von einer »meisterhaften Diplomatie«, und auch die übrigen Geschichtsschreiber dieser Zeit sind im großen und ganzen fast alle derselben Meinung. Ich verweise hier nur auf D. Schäfers Deutsche Geschichte, der über die Canossapolitik das Urteil fällt: »Man weiß nicht, ob man an dem Könige mehr die umsichtige Klarheit, mit der der Schritt geplant, oder die Entschlossenheit und Klugheit, mit der er durchgeführt wurde, bewundern soll[7].« Man kommt daher bei dem scharfen Urteil über die Politik Heinrichs IV. im Jahre 1076 in eine schwierige Lage. Derselbe Staatsmann, der im Januar 1076 angeblich »völlig

[1] S. 372.
[2] Kirchengeschichte Deutschlands 3.4 III, 794.
[3] 2. Aufl. S. 50.
[4] Stuttgart u. Berlin 1923 S. 63.
[5] 2. Aufl. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1926 S. 89.
[6] Ich verweise auf die zahlreichen Arbeiten von Augustin Fliche und das Buch von Élie Voosen, Papauté et Pouvoir civil à l'époque de Grégoire VII., Gembloux 1927 (Universitas Catholica Lovaniensis Dissertationes . . . Series II Tomus 20).
[7] Deutsche Geschichte I (Jena 1910) S. 224 f.

ahnungslos und unüberlegt« den Kampf mit Gregor VII. vom Zaune brach, soll bereits am Anfang des folgenden Jahres sein politisches Meisterstück in Canossa geleistet haben. Dann müßte also aus einem Stümper und einem unreifen »Jüngling« im Laufe von etwa 12 Monaten ein »Meister der Diplomatie« geworden sein. Das ist an und für sich nicht gerade sehr wahrscheinlich.

Leider lassen uns die zeitgenössischen Geschichtschreiber bei der Entscheidung wie bei den meisten Fragen nach den Motiven der politischen Persönlichkeiten jener Zeit im Stich. Wir können aber doch wenigstens negativ feststellen, daß keiner von ihnen den König als unbedeutend oder als Schwachkopf betrachtet hat. Ein positives Zeugnis hat Schmeidler selbst in seiner Schilderung angeführt, ohne die Folgerung daraus zu ziehen, die m. E. aus ihm gezogen werden muß. Otto v. Freising, der Enkel Heinrichs IV., hat in seinen Gesta Friderici[1] ein Witzwort seines Großvaters erzählt, das diesen nicht übel charakterisiert: Als Heinrich bald nach dem Tode Rudolfs von Schwaben nach Merseburg kam, wo dieser Gegenkönig mit königlichen Ehren begraben war, und einer aus seiner Umgebung ihn fragte, warum er diesem Manne ein königliches Begräbnis zugestehe, antwortete er: »O, daß doch alle meine Feinde so ehrenvoll bestattet lägen.« Diese Geschichte beweist jedenfalls, daß man den Kaiser in seiner Familie und in den Kreisen, die ihm näherstanden, keineswegs niedrig eingeschätzt oder als einen Mann »ohne große geistige Gaben« betrachtet hat. Wir werden daher wohl zu der Frage berechtigt sein, ob denn der Wormser Akt wirklich so unüberlegt war, wie die meisten glauben, und ob sich Heinrich oder seine Räte auch noch in der Zeit nach Tribur oder Oppenheim so töricht benommen haben, daß sie sich die ganze Situation verdarben[2].

I.

Der Grundfehler bei der Beurteilung liegt m. E. darin, daß man bei Heinrich bereits für den Januar 1076 die Erkenntnis voraussetzt, die er erst nach Tribur und Canossa haben konnte. Will man ihm als Staatsmann gerecht werden, so muß man vielmehr den Versuch machen, festzustellen, wie sich ihm damals am Anfange des Jahres 1076 die allgemeine Lage darstellen mußte, und wo die Motive für die Politik dieses Jahres bei ihm zu suchen sind.

Allgemein wird anerkannt, daß das Jahr 1075, das der Eröffnung des Kampfes voraufging, einen vollen Erfolg für den König gebracht hatte[3]. Er hatte am 9. Juni die aufständischen Sachsen entscheidend geschlagen und

[1] Cap. 7, ed. Scr. rer. Germ. p. 23; vgl. Schmeidler a. a. O. S. 378.

[2] Auf die kürzlich von Élie Voosen a. a. O. eingehend behandelte Rechtsfrage, ob Heinrich zur Absetzung berechtigt war, gehe ich hier nicht ein. Ebensowenig interessiert in diesem Zusammenhange, wo es die politischen Motive der handelnden Staatsmänner zu begreifen gilt, die Frage nach der Gesetzmäßigkeit der Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. — Nach dem Abschluß dieser Arbeit erhielt ich Karl Hampes Ausführungen über Heinrich IV. (Herrschergestalten des deutschen Mittelalters, Leipzig 1927) und sehe, daß ich mich in der Auffassung sehr eng mit ihm berühre (vgl. S. 141f.).

[3] So äußert sich auch Hampe a. a. O.

am 22. Oktober in Gerstungen ihre Ergebung auf Gnade und Ungnade entgegengenommen[1]. Er hatte noch im Dezember in Goslar mit Graf Otto von Nordheim, dem Führer der Sachsen, seinen Frieden gemacht[2] und zu gleicher Zeit die Anerkennung der Nachfolge seines jungen Sohnes Konrad erreicht[3]. Alle bedeutenden weltlichen und geistlichen Fürsten Deutschlands hatten in diesem Kampfe auf seiner Seite gestanden, der Herzog von Böhmen so gut wie Herzog Welf von Bayern, Herzog Rudolf von Schwaben und die beiden Herzöge von Lothringen[4], und gerade dem mächtigsten unter ihnen, Herzog Rudolf von Schwaben, dem späteren Gegenkönig, hatte er den Sieg des 9. Juni mit zu verdanken gehabt. Als er im Dezember 1075 das Weihnachtsfest in Goslar feierte, konnte er sich daher sagen, daß er in Deutschland keinen Gegner mehr besaß.

Auch die kirchlichen Verhältnisse waren günstig für ihn. Der deutsche Episkopat befand sich damals in voller Opposition gegen den neuen Papst Gregor VII. Ich will hier nicht wiederholen, was oft genug ausgesprochen ist. Aber es ist vielleicht nützlich, sich vor Augen zu halten, daß der Papst auch solche Bischöfe bedenklich gemacht hatte, die ihrer kirchlichen Überzeugung gemäß mehr auf seiten der Kurie und der Reform standen als auf seiten der Gegner. Erzbischof Udo von Trier war der Sohn des Grafen Eberhard v. Nellenburg[5], der 1049/50 das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen gegründet hatte und dort selbst Mönch geworden war, der Bruder des Grafen Burchard, der 1079 den Abt Wilhelm von Hirsau nach Schaffhausen rief, um das Kloster zu reformieren. Udo stammte also aus einer streng gregorianischen Familie. Aber als der Papst ihn am 16. Oktober 1074 beauftragte, eine Untersuchung gegen den angeblich simonistischen und im Konkubinat lebenden Bischof Pibo von Toul einzuleiten[6], antwortete Udo höflich in der Form, aber sehr bestimmt und unmißverständlich mit der Bitte, ihn mit solchen Aufträgen künftig zu verschonen[7]. Die Stimmung im deutschen Episkopat gegenüber dem neuen Papste und den Forderungen seiner Fastensynoden war damals wohl fast überall so, wie sie in dem bekannten Schreiben des Erzbischofs Liemar von Hamburg und Bremen zum Ausdruck kam[8]: »Das (Gregor VII.) ist ein gefährlicher Mensch, der den Bischöfen ebenso befehlen will wie seinen Amtsleuten.« Der König konnte also wohl die begründete Überzeugung haben, daß die überwiegende Mehrheit des deutschen Episkopates auf seiner Seite stehen würde, wenn er den Kampf gegen diesen »gefährlichen Menschen« aufnahm.

[1] Meyer v. Knonau, Jahrbücher II, 531—540.
[2] Ebenda S. 584f.
[3] Ebenda S. 584.
[4] Ebenda S. 497.
[5] Vgl. Meyer von Knonau I 509.
[6] Reg. II 10 (ed. Caspar S. 140).
[7] Sudendorf, Registrum I 6 n. 4: »Excellentiam vestram . . . exoratam volumus, ne nobis amodo aliquid tale imponatis, quod neque nos portare possumus neque aliquos, qui ad hoc onus sublevandum manus nobiscum mittere velint, invenimus.« Vgl. Meyer von Knonau II 447 ff.
[8] Schreiben an Bischof Hezil von Hildesheim bei Sudendorf, Registrum I 8 n. 5 (vgl. Meyer von Knonau II 446 f.): »Periculosus homo vult iubere quae vult episcopis ut villicis suis .

Einen unsicheren Posten in dieser Rechnung bedeuteten natürlich die weltlichen Fürsten. Sie hatten zwar im Sachsenaufstande auf seiten des Königs gestanden, aber wenigstens Rudolf von Schwaben, Berthold von Kärnten und Welf von Bayern unterhielten zugleich freundliche Beziehungen zum Papste; sie hatten von dem ersten Pontifikatsjahre an in Korrespondenz mit ihm gestanden[1] und mit ihm über die Angelegenheiten des Reiches unterhandelt. Aber bedeutete das ohne weiteres, daß sie im Konfliktsfalle mit dem Papst gegen den König gehen würden? Für Heinrich als Staatsmann lag im Anfange des Jahres 1076, als er das Ultimatum Gregors VII. bekam, zum mindesten die Wahrscheinlichkeit vor, daß die Entwickelung in Deutschland ebenso verlaufen könnte wie in Frankreich. Bei der Kritik Heinrichs IV. ist viel zu wenig beachtet worden, daß sein Gegner, dieser neue und rücksichtslose Papst, am Ende des Jahres 1075 eigentlich in allen europäischen Ländern mit seinem Kampfe für die kirchliche Suprematie Schiffbruch gelitten hatte.

Ganz besonders gilt das für Frankreich. In diesem Nachbarlande Deutschlands hatte Gregor VII. schon im ersten Jahre seines Pontifikates einen scharfen Angriff gegen König Philipp I. gerichtet, weil dieser wie schon bei früheren Angelegenheiten zur Zeit des Papstes Alexanders II.[2] so auch 1073 wieder auf seinem Investiturrechte bestanden hatte[3]. Die päpstlichen Schreiben vom 4. Dezember 1073 an den Bischof von Châlons-sur-Saône und den Erzbischof von Lyon[4] waren außerordentlich heftig im Tone; sie redeten von der Unterdrückung der gallischen Kirchen durch den König und drohten mit dem Anathem, aber es scheint, als ob sowohl der König wie der Erzbischof die Mandate unbeachtet ließen[5]. Nur so erklärt es sich, daß der Papst im Jahre 1074 noch einmal den Versuch machte, den französischen König zur Unterwerfung zu zwingen, und dieser Versuch ist für den Vergleich mit den deutschen Verhältnissen besonders bemerkenswert. Er lief kurz gesagt darauf hinaus, die geistlichen und die weltlichen Großen Frankreichs gegen den König mobil zu machen. In einem Schreiben an die Erzbischöfe von Reims, Sens und Bourges vom 10. September 1074 wurde der König als »non rex, sed tyrannus« bezeichnet und die Forderung erhoben, daß seine Sache auf einer allgemeinen Reichssynode verhandelt werden sollte; den Erzbischöfen aber wurde gesagt: wenn der König »vestra fiducia fultus incorrigibilis perduret, vos ipsos sicut socios et complices scelerum eius episcopali privatos officio pari vindictae iaculo feriemus[6]«. Zwei Monate darauf schrieb der Papst an den Herzog Wilhelm von Aquitanien von der »iniquitas« des Königs und forderte diesen Sprößling eines der Kurie seit langer Zeit eng verbundenen Geschlechtes auf, zusammen mit den »nobiliores Franciae« den

[1] Vgl. Reg. I 19 (ed. Caspar S. 31) vom 1. September 1073 an Herzog Rudolf; Reg. II 45 (ed. Caspar S. 182) vom 11. Januar 1075 an Herzog Rudolf, Berthold von Kärnten und Herzog Welf.

[2] Vgl. den Aufsatz von Willi Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich, in: Zeitschrift f. Kirchengesch. XLII (1923) S. 274f.

[3] Im Bistum Maçon; vgl. den Brief des Papstes an den Bischof Roclin von Châlons-sur-Saône, Reg. I 35 (ed. Caspar S. 56).

[4] Reg. I 36 (ed. Caspar S. 57).

[5] Vgl. die Briefe Gregors vom 17. März 1074, Reg. I 56 (ed. Caspar S. 83), und vom 15. April 1074, Reg. I 76 (ed. Caspar S. 107).

[6] Reg. II 5 (ed. Caspar S. 129ff.).

König zur Umkehr zu bestimmen[1]. Diese Aktion verdient darum eine besondere Beachtung, weil Herzog Wilhelm in viel höherem Maße dem Papste verbunden war als die deutschen Herzöge Rudolf von Schwaben und Welf von Bayern. In ununterbrochener Reihenfolge waren die Herzöge von Aquitanien seit Wilhelm I., der Cluny gründete, Schützer der Reformbewegung gewesen und hatten die engsten Verbindungen mit der Kurie gepflegt. Mit diesem Wilhelm VI., dem Bruder der ebenfalls in engsten Beziehungen zu Cluny stehenden Kaiserin Agnes, hatte Gregor VII. schon vorher Briefe gewechselt. Er hatte seine Treue gegen den apostolischen Stuhl mit warmen Worten anerkannt und war ihm in Sachen seiner Ehescheidung bereitwilligst entgegengekommen[2]. Wenn von irgendeinem Fürsten, so mußte der Papst von diesem eine Unterstützung erwarten. Er gebrauchte in seinem Schreiben an ihn die schärfsten Worte gegen den König; er redete von seinen »pravi mores«, von »depraedationes«, von der »perversitas studiorum suorum«, von seiner »induritia« und seinem »impoenitens cor« und erklärte zum Schluß, daß seine Geduld nun zu Ende sei. Aber von einer Wirkung hören wir nichts. Weder die Erzbischöfe noch dieser treueste Anhänger der Kurie ließen sich dazu bewegen, in Sachen der Investitur die päpstlichen Wünsche zu erfüllen. Als Gregor VII. unmittelbar darauf die Fastensynode des Jahres 1075 abhielt, beschränkte er sich darauf, in dem offiziellen Bericht, der in das Registrum aufgenommen ist[3], die Entsendung von Legaten anzukündigen und zu erklären, daß der König als exkommuniziert betrachtet werden sollte, wenn er diesen Legaten nicht »de satisfactione sua et emendatione securitatem fecerit«. Also hatte der Appell an die französischen Großen nichts genützt. Tatsächlich ist der Kampf in Frankreich später durch den Legaten Hugo von Die geführt worden, einen der leidenschaftlichsten Reformer, der als ständiger Legat des Papstes sein Ziel darin erblickte, die Opposition des Episkopates zu brechen. Aber als das Jahr 1075 zu Ende ging und das Jahr 1076 begann, hatte der Papst mit seinem schroffen Vorgehen gegen den französischen König nicht den geringsten Erfolg gehabt, weil die geistlichen und weltlichen Großen Frankreichs sich nicht revoltieren ließen, und er war gezwungen worden, andere Wege zu gehen. Sollte das alles dem deutschen Könige unbekannt geblieben sein? Wenn wir berechtigt sind, diese Frage zu bejahen, dann ist aber auch der Schluß erlaubt, daß Heinrich für Deutschland, dessen Episkopat durch den neuen Papst schwer verärgert war und dessen weltliche Großen soeben seine Kampfgenossen gewesen waren, dieselbe Entwicklung für möglich halten mußte, die sich in Frankreich vollzogen hatte. Es schienen immerhin manche Anzeichen dafür zu sprechen, daß auch die deutschen Großen beim Kampf um die Investitur hinter ihrem König stehen würden, wie es soeben in Frankreich der Fall gewesen war.

Die allgemeine Lage schien aber überhaupt zu der Annahme zu berechtigen, daß der neue Papst mit seiner heftigen und ungestümen Art kein besonders zu fürchtender Gegner sei. In den $2^1/_2$ Jahren seit seiner Thron-

[1] Reg. II 18 vom 13. November 1074 (ed. Caspar S. 150).
[2] Reg. II 3 vom 10. September 1074 (ed. Caspar S. 126).
[3] Reg. II 52a (ed. Caspar S. 196).

besteigung hatte er es fertiggebracht, sich fast mit allen Mächten Europas zu überwerfen. In England war das ursprünglich sehr enge Verhältnis zu Wilhelm dem Eroberer stark abgekühlt. Ich kann hier im großen und ganzen auf die Darstellung verweisen, die Heinrich Böhmer von der Entwicklung des Verhältnisses gegeben hat[1]. Wilhelm hatte in Sachen der Reform viele Hoffnungen erfüllt, die der Papst auf ihn gesetzt hatte. Aber hinsichtlich der königlichen Investitur und des priesterlichen Zölibates hatte er sich ablehnend verhalten. Böhmer weist darauf hin, daß in den Jahren zwischen 1073 und 1080 kein päpstlicher Legat nach England und umgekehrt kein englischer Prälat nach Rom gegangen sei[2]. Gerade in den Punkten, die zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. strittig waren, hatte der englische König trotz stärkster Bindung gegenüber der Kurie und persönlicher Verpflichtung gegenüber dem Papst den Forderungen nicht nachgegeben, und der Papst hatte nicht gewagt, die letzten Konsequenzen zu ziehen. Das war eine Niederlage des Papstes von anderer, aber nicht minder schwerer Art wie in Frankreich.

Ganz schlecht sah es für den Papst am Ende des Jahres 1075 in Italien aus. In Mailand war 1075 Erlembald, der energische und tatkräftige Führer der Pataria und Parteigänger des Papstes, erschlagen worden, und die königliche Partei hatte die Oberhand gewonnen. Wie die Stimmung hier in Oberitalien war, zeigen die Vorgänge aus der Zeit unmittelbar vor Canossa. Die oberitalienischen Großen warteten nur auf die Kampfparole des Königs, um loszuschlagen. In Süditalien aber hatte Gregor sich schon 1073 mit Robert Guiscard überworfen[3] und hatte ihn auf der Fastensynode 1074[4] und nach dem erfolglosen Sommerfeldzug desselben Jahres[5] auf der Fastensynode von 1075 zum zweiten Male exkommuniziert[6]. Die italienischen Mächte schieden also, abgesehen von der Markgräfin Mathilde von Canossa, ebenfalls als Bundesgenossen des Papstes aus, und die Markgräfin allein hätte ihn selbstverständlich gegen den König nicht schützen können.

Etwas besser hatte sich anfangs sein Verhältnis zu Byzanz angelassen. Nach der entsetzlichen Niederlage durch Alp-Arslan 1071, die den Verlust von Armenien und Kappadozien zur Folge hatte, war der byzantinische Kaiser in Unterhandlungen mit dem Papst getreten, um die Hilfe des Abendlandes zu gewinnen[7]. Das wurde der Anlaß zu dem sogenannten Kreuzzugsplan Gregors VII. Aber alle Hoffnungen wurden durch das Verhalten des oströmischen Kaisers Michaels VII. wieder zuschanden gemacht[8]. Er ging, wahr-

[1] Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert, Leipzig 1899.

[2] A. a. O. S. 132.

[3] Meyer von Knonau II 275ff.

[4] Ebenda S. 349.

[5] Ebenda S. 416—418.

[6] Ebenda S. 454.

[7] Vgl. Reg. I 18 an Kaiser Michael VII. vom 9. Juli 1073 (ed. Caspar S. 29).

[8] Die Ansicht Meyer v. Knonaus (II 443), daß der Verzicht auf den sogenannten Kreuzzugsplan durch den Ausbruch des Sachsenkampfes Heinrichs IV. veranlaßt worden sei, trifft nicht das Rechte. Da es Gregor VII. auf die Wiedervereinigung der beiden Kirchen ankam, so mußte eine Wandlung der byzantinischen Politik das entscheidende Moment sein.

scheinlich schon 1075, mit dem auf der Fastensynode dieses Jahres gebannten Robert Guiscard ein Bündnis ein[1], in der damals üblichen Form einer Verlobung zwischen den Kindern abgeschlossen, und damit fiel für den Papst die Möglichkeit, in eine engere Verbindung zu Byzanz zu kommen. Am Ende des Jahres 1075 riß also für Gregor VII. auch dieses Band entzwei.

Und zur selben Zeit zeigte es sich, daß seine ungarische Politik verkehrt gewesen war. Hier hatte der Papst in den Thronstreitigkeiten zwischen König Salomon, dem Sohn des verstorbenen Königs Andreas und Schwager Heinrichs IV., und Geisa, dem Sohne Belas, des Bruders des Königs Andreas, dem dieser anfangs die Nachfolge zugesagt hatte[2], Partei für den letzteren ergriffen, ohne mit Salomon gänzlich zu brechen[3]. Das Schreiben an Geisa vom 23. März 1075[4] zeigt, worauf der Papst hinaus wollte: »Das Königreich Ungarn«, so schreibt er ihm, »soll wie auch andere sehr angesehene Reiche im Stande eigener Freiheit bleiben und keinem Könige eines anderen Reiches[5] unterworfen sein außer der heiligen und allgemeinen römischen Kirche.« Gregor stellte also Geisa als Bedingung für seine Anerkennung die Lehnsabhängigkeit vom apostolischen Stuhle, und das wurde für diesen der Grund, die Verbindung mit dem Papst abzubrechen und sich die Königskrone aus Byzanz zu holen. Gegen Ende des Jahres 1075 wurde Geisa mit einer vom Kaiser Michael ihm übersandten Krone zum König von Ungarn gekrönt. Während Salomon sich an Heinrich IV. anlehnte, schloß Geisa sich an den Kaiser von Byzanz an, und der Papst hatte das Nachsehen. Wiederum wollen wir beachten, daß das am Ende des Jahres 1075 geschah.

Die allgemeine Weltlage war also gerade damals für Heinrich IV. so günstig wie möglich. Gregor VII. hatte mit seiner scharf zufassenden Politik in allen größeren Staaten Europas Schiffbruch gelitten und stand politisch fast isoliert. Jeder Staatsmann hätte daraus den Schluß gezogen, daß der Kampf mit ihm kein allzu großes Risiko bedeuten würde. Von einer falschen Einschätzung der politischen Lage kann also auf seiten Heinrichs IV. schwerlich die Rede sein.

Eine andere Frage ist, ob der König den Kampf nicht hätte vermeiden können. Der Kampf wurde bekanntlich durch die Entwicklung in Mailand bedingt. Es ist nicht nötig hier darzulegen, was dort für Heinrich auf dem Spiele stand. Die Rechte auf die Investitur wie auf die Herrschaft in Oberitalien waren durch einen Besitz geheiligt, der Jahrhunderte alt war. Warum hätte der König im Vollbesitze seiner Macht hier Verzicht üben sollen? Wenn er in Mailand auf seinem Investiturrechte bestand, so tat er dasselbe, was fast alle seine Vorgänger auf dem deutschen Königsthron getan hatten, und was Philipp I. in Frankreich und Wilhelm der Eroberer in England taten. Wenn er unter solchen Umständen auf seine Rechte verzichtet hätte, so wäre das von der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes wohl kaum verstanden worden.

[1] Vgl. Meyer v. Knonau III 307f.
[2] Vgl. Meyer v. Knonau I 93.
[3] Vgl. Meyer v. Knonau II 550ff.
[4] Reg. II 63 (ed. Caspar S. 218).
[5] Gemeint ist Deutschland und Heinrich IV., von dem Salomon Ungarn als Lehnen besaß.

Ebensowenig trifft der Vorwurf zu, daß Heinrich »völlig ungerüstet« in den Kampf gegangen sei. Wahrscheinlich bereits am Anfang September 1075 hatte er als Gesandten den Grafen Eberhard nach Oberitalien geschickt, der den Auftrag erhalten hatte, die aufständischen und von der Kurie seit Jahrzehnten unterstützten Patarener zur Ruhe zu bringen und über die Einsetzung eines neuen Erzbischofs von Mailand zu unterhandeln. Das geschah auf einem Reichstag zu Roncaglia[1]. In vorsichtiger Form suchte Heinrich aber durch diesen Gesandten und seinen italienischen Kanzler, den Bischof Gregor von Vercelli, auch in nähere Beziehungen zu Robert Guiscard zu kommen[2], allerdings ohne Erfolg. Beide Akte sind ein deutliches Zeugnis dafür, wie überlegt nach allen Richtungen hin der König den Kampf vorbereitete. Natürlich waren diese Maßregeln nicht geeignet, den Papst versöhnlich zu stimmen. Wenn Heinrich an den eben erst auf der Fastensynode exkommunizierten Normannenherzog eine Gesandtschaft schickte, so mußte der Papst wissen, daß Heinrich den Kampf nicht scheute. Noch empfindlicher mußte den Papst die Investitur des neuen Mailänder Erzbischofs treffen. Der früher von Heinrich IV. eingesetzte Erzbischof Gottfried hatte sich, wie es scheint, seiner Stellung nicht gewachsen gezeigt[3]. Der König war schon 1073 bereit gewesen, ihn fallenzulassen[4]. Als jetzt die Mailänder ihn um einen neuen Erzbischof baten, gab er ihnen in Tedald ein Mitglied der königlichen Kapelle, also einen Mann, der zwar Mailänder Kleriker war, auf dessen Treue er aber rechnen konnte. Der Akt war nicht ganz einwandsfrei, weil Gottfried und der vom Papst bestätigte Gegenbischof namens Atto noch am Leben waren[5]. Aber waren die Mittel, die für diesen päpstlichen Kandidaten angewandt waren, immer einwandsfrei gewesen? Die Gesta archiepiscoporum Mediolanensium erzählen, daß Atto »adhuc tantummodo clericus ac tenera aetate iuvenculus invito clero et multis ex populo« zum Erzbischof erhoben sei[6], und sie berichten weiterhin, daß Hildebrand viel Geld nach Mailand geschickt habe, um Attos Kandidatur zu unterstützen[7]. Außerdem hatte die Kurie die Patarener in Oberitalien auch sonst in tatkräftigster Form ohne jede Rücksichtnahme auf die alten königlichen Rechte unterstützt, so daß vom königlichen Standpunkte aus gesehen damals kaum ein Grund vorlag, nun umgekehrt auf die kurialen Ansprüche besondere Rücksichten zu nehmen. Trotzdem scheint Heinrich auch bei dieser Gelegenheit, bei der er notwendigerweise päpstliche Interessen verletzen mußte, so vorsichtig vorgegangen zu sein, als es irgend möglich war. Wenigstens lesen wir in einem Schreiben, das der Papst am 8. Dezember 1075 an Tedald richtete[8], von Bemühungen

[1] Die Nachricht stammt von Bonizo im Liber ad amicum VII; aber auch Amatus, der Geschichtsschreiber der Normannen, spricht von einer damaligen Gesandtschaft Heinrichs IV.: vgl. Meyer von Knonau II 571—573 Anm. 160 u. 161.

[2] Vgl. über diese Verhandlungen Meyer von Knonau II 572f.

[3] Vgl. Meyer von Knonau II 478.

[4] Vgl. das oben erwähnte Schreiben vom August/September 1073, Reg. I 29a (ed. Caspar S. 47).

[5] Vgl. Meyer von Knonau II 573f.

[6] Vgl. Meyer von Knonau II 176 Anm. 111.

[7] Ebenda S. 178 Anm. 114.

[8] Reg. III 8 (ed. Caspar S. 259).

des neuen Erzbischofs, die darauf abzielten, seine Freundschaft zu erwerben[1]. Daraus dürfen wir schließen, daß dieser Parteigänger Heinrichs IV. unmittelbar nach seiner Einsetzung ein gutes Verhältnis zum Papste herzustellen bemüht war. Gregor VII. selbst hat in seinem Ultimatum von den »devotae epistolae« und der »humilitas« gesprochen, die Heinrich ihm gegenüber stets bekundet habe, und wenn er das seinerseits als Heuchelei betrachtet, so dürfen wir doch daraus den Rückschluß ziehen, daß der König diese Devotion tatsächlich bekundet hat. Wir dürfen also abschließend feststellen, daß von seiten Heinrichs IV. alles geschehen war, was geeignet war, den Bruch zu verhindern, und ebenso, daß Vorbereitungen getroffen waren, wenn es trotzdem zum Bruch kommen sollte. Als Staatsmann hatte Heinrich seine Pflicht getan. Wenn es jetzt zum Kampf kam, so lag es weniger an ihm als an der Eigenart des Papstes, der in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kein Paktieren kannte. Das Ultimatum, das er dem König am 8. Dezember 1075 schickte[2], ist von jeher als der eigentliche Anlaß zum Kampf betrachtet worden. Es ist nützlich, sich immer wieder vor Augen zu halten, was dem Könige in ihm zugemutet wurde. Bei dem starken Gefühl für die königliche Würde, das Heinrich besaß, mußte schon die Anrede als eine Beleidigung von ihm empfunden werden, weil sie ihm den apostolischen Gruß nur für den Fall des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl zugestand[3]. Noch verletzender war die Forderung eines Bußaktes vor einem »religiosus episcopus«[4] und unerhört die kaum verhüllte Androhung der Absetzung. Das wagte der Papst dem Sohne Heinrichs III. zu bieten. Es waren Worte, wie sie niemals zuvor ein Papst einem deutschen Könige gegenüber geäußert hatte. Gerade angesichts der vorsichtigen und schonenden Behandlung, die Heinrich IV. bis dahin dem Papste hatte zuteil werden lassen, war dies Verhalten Gregors eine Beleidigung, die überall im königlichen Lager als solche empfunden werden mußte. Jetzt gab es kein Paktieren mehr.

Damit kommen wir auf die viel erörterte Frage, ob die Form der Gehorsamsverweigerung, zu der Heinrich sich entschloß, nicht besser unterblieben wäre. Rein theoretisch genommen, hätte ja die Möglichkeit bestanden, daß der König auf das heftige und wohl nach allgemeiner Überzeugung im Ton fehlgreifende Schreiben des Papstes nicht geantwortet, sondern abgewartet hätte, ob dieser nun seinen Worten die Tat folgen ließ[5]. Aber diese Überlegung wird der Situation nicht gerecht: Wenn der Papst es gewagt hatte, dem König mit der Absetzung zu drohen, so konnte ein damaliger deutscher Staatsmann wohl der Meinung sein, daß es richtig sei, die Empörung über diese Drohung politisch auszunutzen. Wir denken noch einmal an die günstige Lage, in der sich der König befand, und an die überaus

[1] Nuntiatum nobis est a quibusdam nostris fidelibus et tuis amicis te amicitiam nostram cupere et expetere.

[2] Reg. III 10 (ed. Caspar S. 263).

[3] Henrico regi salutem et apost. benedictionem, si tamen apost. sedi, ut christianum decet regem, oboedierit.

[4] Ut celeri confessione ad consilium alicuius religiosi episcopi venias, qui cum nostra licentia congruam tibi pro hac culpa iniungere poenitentiam te absolvat . . .

[5] Dieser Meinung ist auch Hampe in seinem neuesten Buch S. 143.

schlechte des Papstes. Wir müssen ferner beachten, daß der größte Teil des deutschen Episkopates offenbar bereit war, den Papst fallenzulassen. Selbst ein so treuer Anhänger des Papstes wie Bischof Burchard von Halberstadt hat sich an der Kundgebung von Worms beteiligt, und der erste Erzbischof des Reiches hat seinen Namen an die Spitze des Dekrets gesetzt. Wir müssen weiterhin bedenken, daß die Form der Absetzung durch den deutschen König der übliche Weg war, um Ordnung in der Kirche zu schaffen. Es waren erst 30 Jahre her, daß Heinrich III. über die Alpen gezogen war, um in Sutri drei Päpste ab- und einen neuen einzusetzen, und dieser Akt war damals von den führenden Mitgliedern der Reformpartei mit Jubel begrüßt worden, obwohl es sich bei Gregor VI. um einen entschiedenen Reformer gehandelt hatte. Warum sollte der Sohn jetzt nicht dasselbe mit einem Reformpapst tun, der durch sein rücksichtsloses Vorgehen überall im christlichen Europa Anstoß bereitet hatte? Heinrich IV. konnte sehr wohl der Meinung sein, daß er mit einer energischen Aktion nach dem Vorbilde seines Vaters Europa von diesem »gefährlichen Menschen« zu befreien berufen sei, und Worms war offenbar nur als Vorakt für ein zweites Sutri gedacht, zu dem der König mit einem Heere die Alpen überschreiten wollte[1]. Besser wäre es natürlich gewesen, wenn die persönlichen Anwürfe in dem Schreiben unterblieben wären, aber sie waren nur die Antwort auf den Vorwurf der Heuchelei, der in dem Ultimatum deutlich genug zum Ausdruck gekommen war.

Viel schwerer wiegt ein anderer Vorwurf, der im Hinblick auf den Wormser Akt erhoben wird. Der König, so sagt man, hätte wissen müssen, daß der neue Papst von einer geistigen Bewegung getragen wurde, die stärker war als jede politische Macht. Man hat oft genug die Parallele zu Bismarck und dem Beginn des Kulturkampfes gezogen und von den Grenzen gesprochen, die dem Politiker gezogen wären. Allein diese Argumentation trifft wiederum nicht zu. Ganz gewiß hatte die Reformbewegung in den 30 Jahren, die seit Sutri vergangen waren, einen anderen Charakter gewonnen, als sie damals besaß. Die jüngere Generation, als deren Vertreter Kardinal Humbert betrachtet wird, war zu tieferem Nachdenken über alle möglichen Fragen des öffentlichen Lebens veranlaßt worden und hatte ihre Kritik vor allen Dingen dem Verhältnis von Kaisertum und Papsttum zugewandt, das von der älteren Generation nur nebenher behandelt war. Humberts große Reformschrift bedeutete eine Revolution vornehmlich für die Auffassung vom Staate. Mit seinen Ausführungen lehnte er die bisherigen Anschauungen von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche ab und erschütterte damit die Grundlagen des ottonischen Staates. Aber diese geistige Bewegung hatte doch am Ende des Jahres 1075 noch keineswegs denselben Einfluß auf das öffentliche Leben gewonnen wie in der Zeit nach Canossa. Wir haben bereits gesehen, daß sie weder in Frankreich noch

[1] Daß für 1076 ein Romzug und die Kaiserkrönung geplant war, ist aus dem Schreiben Gregors VII. vom Anfang September 1075 (Reg. III 7, ed. Caspar S. 256) deutlich zu erkennen; vgl. auch Meyer von Knonau II 567; das sog. Absetzungsdekret enthält ja auch de facto nur eine Aufkündigung des Gehorsams: obedientiam renuntiamus; der eigentliche Absetzungsakt war offenbar erst für später in Aussicht genommen.

in England stark genug geworden war, um die Niederlage des Papstes zu verhindern. Und wie hätte ein deutscher Staatsmann damals auf Grund der deutschen Verhältnisse zu der Überzeugung kommen sollen, daß sie in Deutschland eine politische Macht geworden war? Selbst in dem späteren Zentrum der gregorianischen Bewegung, im Kloster Hirsau, stand man im Jahre 1075 noch im Banne der alten staatskirchlichen Anschauungen der Vergangenheit[1]. Wie hätte derselbe König, der Hirsau im Oktober 1075 nach altem Muster privilegierte, zu der Vorstellung kommen sollen, daß eine neue Zeit für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche begonnen habe? Wir sehen gerade beim Hinblick auf Hirsau deutlich, wie ungerechtfertigt es ist, von Heinrich IV. eine Einsicht zu verlangen, die am Ende des Jahres 1075 selbst die gregorianischen Kreise Deutschlands noch nicht besaßen. Wie die Verhältnisse damals lagen, konnte der König in diesem Papst, der eine Niederlage nach der anderen erlitt, nur einen politischen Phantasten erblicken, dem gegenüber er berufen erschien, zusammen mit dem deutschen und dem oberitalienischen Episkopat das alte Recht des Staates zu vertreten. Von leichtsinnigem Handeln und politischer Ahnungslosigkeit kann keinesfalls die Rede sein. Wenn Heinrich IV. sich damals trotzdem in der Beurteilung des Machtverhältnisses zwischen Staat und Kirche geirrt hat, so ist das ein Irrtum, der sich aus der leider nicht abzustreitenden Tatsache ergibt, daß uns an diese Erde gebundenen Menschen die Fähigkeit versagt worden ist, in die Zukunft zu blicken.

II.

Ist aber Heinrich IV. beim Ausbruch des Streites von wohlerwogener Beurteilung der Lage ausgegangen, so wird man von vornherein auch der Behauptung, daß er in Tribur und Oppenheim versagt habe, ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen und versucht sein, seine damalige politische Haltung günstiger zu beurteilen. Ich will hier nicht wiederholen, was ich 1912 in einem Aufsatz über »Heinrich IV. und den Fürstentag zu Tribur« ausgeführt habe[2]. Nur so viel möchte ich hier anführen, als nötig ist, um über die sogenannte Promissio des Königs ins klare zu kommen; denn gerade über dieses Aktenstück hat Schmeidler neue Beobachtungen gemacht, die ihn wiederum zu dem Urteile einer großen Unbesonnenheit des Königs veranlaßt haben[3]. Die Schreiben Gregors VII. aus der Zeit nach der Wormser Tagung und der Absetzung Heinrichs IV. auf der Fastensynode des Jahres 1076[4] zeigen ja eine allmählich sich steigernde Mißstimmung gegenüber den deutschen Bischöfen und schließlich die Neigung, mit dem gebannten König zu einer Verständigung zu gelangen. Das, was Gregor VII. hier bei seinem Angriff auf den deutschen König in der Frage des Investiturrechtes erlebte, entsprach in gewisser Weise der gleichzeitigen Entwicklung in Frankreich und England.

[1] Ich verweise hier auf meinen Aufsatz über »die Anfänge von Hirsau« im »Papsttum und Kaisertum« (Kehr-Festschrift), München 1926, S. 215—232.

[2] Histor. Vierteljahrsschrift 1912, S. 153—193.

[3] Vgl. die Ausführungen über »die Oppenheimer Erklärungen des Königs«, S. 304—310.

[4] Reg. III 10a vom 14. bis 20. Februar 1076 (ed. Caspar S. 270).

In allen drei Ländern ging der Episkopat in seiner überwiegenden Mehrheit mit dem König, und in allen drei Ländern wurde der Papst genötigt, seine Angriffspolitik zu mäßigen. In Deutschland komplizierte sich die Lage für ihn durch den Entschluß der weltlichen Großen, einen neuen König zu wählen. Dieser Entschluß war nicht etwa die Folge einer besonderen kirchlichen oder gregorianischen Gesinnung der deutschen Fürsten, sondern erwuchs aus der Opposition gegen die zentralisierende und die königlichen Rechte stark betonende Politik Heinrichs IV. Der Papst konnte daher keineswegs sicher sein, daß er mit einem neuen Könige besser fahren würde als mit dem alten. Außerdem nahm ihm die Neuwahl die Möglichkeit, selbst als Richter über Heinrich IV. zu entscheiden. Er konnte also durch einen Bund mit den deutschen Fürsten eher verlieren als gewinnen. Folglich blieb hier in Deutschland für Gregor VII. nur die Möglichkeit einer Verständigung mit dem König und der mit ihm verbündeten Mehrheit des deutschen Episkopates. Andrerseits war auch der König geneigt, sich mit dem Papste zu verständigen. Er hatte inzwischen eingesehen, daß der Wormser Akt ein politischer Fehler gewesen war. Die deutschen Fürsten hatten den Konflikt zwischen regnum und sacerdotium sofort benutzt, um gegen ihn Front zu machen; im deutschen Episkopat regte sich die antikönigliche Minorität, um eigene Wünsche durchzusetzen. Vielleicht hätte sich Heinrich trotzdem militärisch behaupten können, aber es zeugt für seine Klugheit, daß er sofort der veränderten Lage Rechnung trug. Diese Verständigung erfolgte in Tribur. Alles, was die zeitgenössischen Berichte über einen Sieg der Fürsten über den verzweifelten König geschrieben haben, ist bewußte Tendenz, von dem Bestreben diktiert, die Niederlage des Königs möglichst groß darzustellen. Der Vertrag zu Tribur oder Oppenheim, von dem nur der schwäbische Annalist die richtige Überlieferung bietet[1], zeigt uns deutlich, worüber dort verhandelt wurde: Die Auslieferung der Stadt Worms an den Bischof sollte dem deutschen Episkopat zeigen, daß der König fortan die Rechte der deutschen Bischöfe achten werde; diese erste Bestimmung des Vertrages war der Versuch des Königs, auch die Minorität des Episkopates auf seine Seite hinüberzuziehen; die zweite Bestimmung betraf die Auslieferung der sächsischen Geisel; sie sollte die Bischöfe Sachsens für den König zurückgewinnen, und die dritte, das Entschuldigungsschreiben an den Papst, die sogenannte Promissio, sollte die Versöhnung mit Gregor VII. bewirken. Die fürstlichen Interessen werden in diesem Vertrage mit keinem Worte berührt. Er war, wie ich früher nachzuweisen versuchte, ein Vertrag zwischen dem Könige und den in Tribur erschienenen päpstlichen Legaten, das Ergebnis einer Verständigung zwischen den beiden Hauptgegnern auf Kosten der ihnen beiden unbequemen Koalition der deutschen Fürsten[2].

Umstritten ist nun, ob Heinrich diesen Vertrag erfüllt hat. Der sogenannte schwäbische Annalist berichtet nämlich, daß nach dem Abschlusse des Vertrages Heinrich nach Speyer abgezogen sei, die Fürsten aber

[1] Das hatte schon J. Goll erkannt »Der Fürstentag zu Tribur und Oppenheim«, in den Mitteil. des Österreich. Instituts II, 1881, S. 359—399.

[2] Vgl. in meinem Aufsatze S. 188.

weiter getagt und nun den bekannten Beschluß gefaßt hätten, den Papst nach Deutschland einzuladen »dissensionem huiusmodi compositurus«. Ungefähr gleichzeitig gingen daher zwei Gesandtschaften nach Rom: die eine, von Heinrich IV. durch den Erzbischof Udo von Trier gesandt, die sein in Oppenheim beschlossenes Entschuldigungsschreiben dem Papst überbringen und ihm ankündigen sollte, daß der König demnächst nach Rom kommen werde, um sich die Absolution zu holen; die andere, von den deutschen Fürsten gesandt, mit der Aufforderung an den Papst, nach Deutschland zu kommen, um dort den Streit zu entscheiden. Diese Tatsache der fürstlichen Gesandtschaft bestätigt die eben dargelegte Auffassung von dem Vertrage zu Tribur. Weil die Fürsten gesehen hatten, daß sie mit ihrem Plane der Neuwahl den Papst zu einer Verständigung mit dem Könige getrieben hatten, versuchten sie nachträglich, den Vertrag wieder zu sprengen; ihr außerordentlich weitgehendes Anerbieten eines Gerichtstages auf deutschem Boden sollte den Papst doch noch auf ihre Seite hinüberziehen. An dieser zeitlichen Aufeinanderfolge der beiden Fakta ist nach dem Berichte des Annalisten gar nicht zu zweifeln.

Derselbe Annalist berichtet dann aber weiter, daß Heinrich das Entschuldigungsschreiben, das in Tribur verabredet worden sei, gefälscht habe: »ipse clam alteravit et ad libitum suum mutavit[1].« Daran schließt er die bekannte Erzählung: Als Erzbischof Udo dem Papste das Entschuldigungsschreiben des Königs überreichte, protestierten die fürstlichen Gesandten und behaupteten, »non eandem, sed alteratam et per loca mutatam fuisse. Sic Treverensis archiepiscopus, quamquam in primis litteras defendere incepisset, postremo tamen convictus ab eis et rememoratus fraudulentiam non suam, sed cuius nesciret alicuius alterius in litteris publice confessus est[2]«. Mit dieser merkwürdigen Geschichte hat sich die Kritik wiederholt beschäftigt. Der Text des Entschuldigungsschreibens ist im Codex Udalrici Babenbergensis überliefert. Dadurch sind wir in der Lage, den Bericht des Annalisten kontrollieren zu können. Der Satz, der allein für den Vorwurf der Fälschung in Betracht kommt, ist der letzte: »Condecet autem et sanctitatem tuam, ea, quae de te vulgata scandalum ecclesiae pariunt, non dissimulare, sed remoto a publica conscientia et hoc scrupulo, universalem tuam ecclesiae quam regni tranquillitatem per tuam sapientiam stabiliri«. Die frühere Forschung hatte diesen Satz meist als einen fälschenden Zusatz der Gegner des Königs aufgefaßt[3], weil man sich nicht denken konnte, daß der König diesen Satz geschrieben hätte. Dann hatte Dietrich Schäfer im Jahre 1906[4] die Meinung vertreten, daß das uns erhaltene Schreiben nur ein Konzept und das wirkliche in Rom übergebene Schreiben verloren sei, während ich darauf hingewiesen hatte, daß der Satz durchaus zu dem ganzen Charakter des Königs passe; nach den bis dahin unerhörten Zugeständnissen des Entschuldigungsschreibens und der »competens poenitentia« habe der König offenbar das Bedürfnis empfunden, den Papst auch an die eigenen Pflichten zu erinnern.

[1] SS. V, 286.
[2] SS. V, 287.
[3] Z. B. Hauck[3.4] III 806 Anm. 1.
[4] Histor. Zeitschrift 96 S. 450f.

Diese Auffassung hat Schmeidler jetzt abgelehnt und seinerseits die Ansicht vertreten, daß die Promissio vom »Mainzer Diktator«, einem Beamten der kaiserlichen Kanzlei, gefälscht und von ihm an die Stelle der ersten echten, in Oppenheim verabredeten den Gesandten ins Gepäck geschoben sei[1]. Hätte Schmeidler recht, dann wäre hier eine der schlimmsten Betrügereien der deutschen Geschichte passiert: einer der vertrautesten Räte des Königs benutzt seine Vertrauensstellung in der Kanzlei, um ein offizielles Aktenstück zu unterschlagen und ohne Wissen seines Herrn ein neues anzufertigen, das die übelsten politischen Folgen hatte. Aber ich glaube, daß Schmeidler auch in diesem Falle zu schwarz sieht. Unwillkürlich hat er sich wie fast alle früheren zu stark durch den Bericht des schwäbischen Annalisten beeinflussen lassen[2]. Prüfen wir das, was dieser erzählt, zunächst lediglich auf seine innere Glaubwürdigkeit, so ist festzuhalten, daß der Annalist unverkennbar ganz einseitig gegen Heinrich IV. Partei nimmt. Schon vorher, als er von Tribur erzählt, redet er von einem allgemeinen Abfall der deutschen Bischöfe, der zweifellos nicht stattgefunden hat[3]. Der Annalist hat das, was damals in Tribur geschah, bewußt zuungunsten des Königs umgedeutet. Ihm war daher auch die kluge Nachgiebigkeit des Königs in den Verhandlungen von Tribur äußerst unsympathisch, und er redet deshalb fortwährend von Heuchelei und von hinterhältigem Verhalten des Königs. Ganz besonders unsympathisch aber war ihm, wie den Fürsten in Tribur, das Entschuldigungsschreiben des Königs und das Versprechen Buße leisten zu wollen. Es ist ganz klar, daß ihm wie den Fürsten daran liegen mußte, gerade dieses Entschuldigungsschreiben zu diskreditieren; denn wenn der Papst mit dem Schreiben zufrieden war, mußte er den König absolvieren, und die Fürsten mit ihrem Plane der Neuwahl hatten das Nachsehen. Von vornherein dürfen wir also feststellen, daß es ein großer politischer Erfolg der Fürsten sein mußte, wenn es ihnen gelang, die Promissio zu verdächtigen. Ein königlicher Kanzleibeamter, der die Promissio in einem den Papst verletzenden Sinne verfälschte, hätte den Fürsten in die Hände gearbeitet.

Damit kommen wir auf die Möglichkeit einer Fälschung. Die Promissio ist, wie schon gesagt, nur in dem Codex Udalrici überliefert und gehört nach Schmeidlers Ansicht zu den Stücken, die der Mainzer Diktator angefertigt hat. Aber es gilt zu beachten, daß das ganze Stück von ihm herrührt, nicht etwa bloß der letzte Satz, den man früher als nachträgliche Verfälschung betrachtet hat. Ist das Stück aber einheitlich konzipiert, dann fragt es sich doch, ob das Ganze als Fälschung eines ungetreuen Kanzleibeamten betrachtet werden muß und ob wir genötigt sind, jene Geschichte von dem Diebstahl der ersten und dem Ersatz durch die falsche Promissio zu glauben, die fast wie ein Roman klingt. Ich möchte mich für eine andere Lösung entscheiden. Der Annalist erzählt, daß der Text der echten Promissio

[1] S. 309.

[2] Ich bemerke übrigens, daß der Annalist ausdrücklich berichtet, Heinrich IV. selbst habe das Entschuldigungsschreiben verfälscht, vgl. unten S. 408 Anm. 1.

[3] Ich verweise hier auf das, was ich früher dargelegt habe (in der Histor. Vierteljahrsschrift 1912 S. 170—180).

in Oppenheim selbst formuliert und das Entschuldigungsschreiben sofort besiegelt worden sei[1]. Das entspricht durchaus nicht den Kanzleigewohnheiten jener Zeit. »Daß Vertragsurkunden (der Könige mit den Päpsten usw.) regelmäßig nach Konzepten mundiert sind, versteht sich bei ihrer Wichtigkeit von selbst«, sagt H. Bresslau in seinem Handbuch der Urkundenlehre[2]. Natürlich wurde der wesentliche Inhalt bei den Verhandlungen wörtlich festgelegt, aber selbst bei einem so wichtigen Vertrage wie dem Wormser Konkordat wurden einzelne Wendungen bei der Mundierung nachträglich anders formuliert[3]. Das Entscheidende ist jedoch, daß die Angabe des Annalisten, die Promissio sei in der Versammlung selbst besiegelt, also dort bereits mundiert worden, etwas ganz Ungewöhnliches ist, daher wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat. Ich glaube aber auch noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen zu müssen, der für die Beurteilung wesentlich ist. Der Codex Udalrici enthält außer der Promissio auch den Erlaß Heinrichs IV. an alle Großen des Reiches, in dem er sie von seiner Promissio in Kenntnis setzt und sie auffordert, auch ihrerseits dem Stellvertreter des Apostels Petrus Genugtuung zu leisten[4]. Beide Schreiben sind der verschiedenen Bestimmung gemäß verschieden stilisiert, aber inhaltlich berühren sie sich sehr eng. An den entscheidenden Stellen finden sich, wie auch Schmeidler bereits bemerkt hat, teilweise dieselben Worte gebraucht[5]:

Promissio	Erlaß
tibi Gregorio papae debitam in omnibus obedientiam servare promitto et quaecumque ... imminutio per nos orta videtur, devota satisfactione emendare curabo ... vel ... pro his competentem poenitentiam libenter amplectar etc.	domno Gregorio papae per omnia debitam servare obedientiam et si quid in eum gravius praesumptum est, competenti satisfactione componere etc.

Auch der Aufbau ist, wie ich zufügen möchte, derselbe: zuerst das Versprechen bzw. Mitteilung des Versprechens, »debitam obedientiam« zu beobachten und »satisfactio« zu leisten, dann ein Nachsatz mit »autem« eingeleitet, der eine Mahnung an den oder die Empfänger enthält. Daraus folgt, daß beide Schreiben gleichzeitig und von demselben Verfasser geschrieben sind. Aber nur die entscheidenden Ausdrücke und der Aufbau sind die gleichen, im einzelnen sind die Worte sehr verschieden gewählt. Daraus ergibt sich die weitere Folgerung, daß in der Versammlung selbst nur die entscheidenden Ausdrücke formuliert, die Stilisierungen aber der königlichen Kanzlei überlassen wurden. Aus dem Vergleich der beiden Schreiben sieht man, worauf es ankam: auf das Versprechen der Obedienz und der »competens satisfactio«. Diese in beiden Schreiben vorkommenden Worte sind offenbar dem Triburer Vertrag entnommen. Wir dürfen aber auch nicht unbeachtet lassen, daß sich in dem Erlaß ein Wort nicht findet, das in der

[1] SS. V 286: Ablıinc litteras, iuxta quod condixerant inter se compositas et in praesentia eorum sigillatas, quas tamen deinceps ipse (d. h. der König) clam alteravit et ad libitum suum mutavit, per Trevirensem episcopum Romam papae praesentandas transmisit.

[2] [2] II 1 S. 148.

[3] Vgl. Sickel-Bresslau in den Mitteil. d. Österr. Instituts VI 121.

[4] Mon. Germ. Constit. I S. 114.

[5] S. 307 f.

Promissio zu lesen ist. Während in dieser von der »obedientia«, der »satisfactio« und der »competens poenitentia« die Rede ist, spricht der König in dem Erlaß nur von »obedientia« und »competens satisfactio«, während er das Wort »poenitentia« vermeidet. Man sieht daraus, daß Heinrich aufs peinlichste darauf bedacht war, nur das unumgänglich Nötige zu sagen und seiner königlichen Würde so wenig als möglich zu vergeben. Diese Tendenz ist aber auch das deutlich erkennbare Motiv in dem letzten Satz der Promissio. Und nun darf ich aus dieser philologischen Beobachtung die geschichtliche Folgerung ziehen. Das Zugeständnis, zu dem sich Heinrich in Oppenheim bereit fand, war in der Geschichte des deutschen Königtums so unerhört, daß dem König und seinen Räten Bedenken genug gekommen sein mögen es abzugeben. Sie sahen auf der anderen Seite die starke Bereitwilligkeit des Papstes, mit dem König abzuschließen, und sie kannten natürlich auch die Zwangslage, aus der sie erwuchs. Wenn jetzt der König nachgab und die »competens poenitentia« auf sich nahm, so konnte es klug und ratsam erscheinen, den Papst daran zu erinnern, daß auch seine Lage geeignet sei, ihn zur Nachgiebigkeit zu bestimmen. Die Bedeutung des viel umstrittenen Satzes ist ja nicht ganz klar. Am nächsten liegt es wohl, bei dem »ea quae de te vulgata scandalum ecclesiae pariunt« an die persönlichen Anschuldigungen zu denken, die gegen den Papst erhoben und zuletzt in Worms vom Kardinal Hugo Candidus in aller Öffentlichkeit ausgesprochen waren. Aber es ist auch möglich, daß der König hier das ganze Vorgehen Gregors VII. treffen wollte, das ja ein »scandalum« hervorgerufen hatte; dafür spricht die Aufforderung, diesen Anstoß zu beseitigen und damit die Ruhe in der Kirche und im Reiche wiederherzustellen. Der Satz sollte also dem Papste vor Augen führen, daß der Friede im Reich und in der Kirche nicht einseitig allein vom König hergestellt werden könnte, sondern daß nun die Reihe am Papst sei, das Seinige dazu beizutragen. Das Wort »scandalum«, auf das päpstliche Handeln angewandt, trägt allerdings eine gewisse Schärfe in den Brief hinein, aber es erscheint uns vielleicht schärfer, als es damals aufgefaßt wurde. Schmeidler hat gezeigt, daß es gerade vom Mainzer Diktator sehr oft gebraucht wird[1]. Und wenn der König, der Sohn Heinrichs III., von der »imminutio honoris« sprach, die er dem Papste angetan, von seiner »debita in omnibus obedientia« und seiner »competens poenitentia«, dann durfte er wohl auch dem Papste, dem Begleiter des einst von Heinrich III. abgesetzten Gregors VI., von dem Ärgernis schreiben, das von ihm selbst ausgegangen sei. Jedenfalls paßt dieser viel angefochtene Schlußsatz der Promissio durchaus in die Gedankenwelt Heinrichs IV. Es ist vollkommen unnötig, daß wir dem Annalisten folgen und in dem Satz eine Fälschung erblicken. Gegen die Tatsache einer Fälschung spricht auch, daß man an der Kurie selbst an dem Brief offenbar keinen Anstoß genommen hat. Es hätte für den Papst, wenn er von dem Oppenheimer Vertrage zurücktreten und den Vorschlag der Fürsten annehmen wollte, außerordentlich nahe gelegen, diese angebliche »Fälschung« zur Motivierung seines Entschlusses auszunutzen. Aber

[1] S. 309.

dort, wo Gregor VII. unmittelbar darauf in einem nach Deutschland gerichteten Schreiben von diesen Ereignissen erzählt[1], spricht er nur von »colluctationes«, die er in Rom mit den Boten des Königs, also mit Udo von Trier, gehabt habe, und fügt hinzu: »quibus rationibus dictis eorum obviaverimus«. Das klingt, wie schon Hauck bemerkt hat[2], nicht so, als ob er sich gegen Fälschungen des Vertrages hätte wehren müssen; nach einem Wortbruche brauchte er keine »rationes«; da hätte er ohne weiteres ablehnen können[3]. Erst die Interpretation der fürstlichen Gesandten und des ihnen folgenden schwäbischen Annalisten hat den Schlußsatz der Promissio zu einer Fälschung gestempelt, weil es den Fürsten darauf ankam, die Absolution des Königs zu hintertreiben und den Papst auf ihre Seite hinüberzuziehen. Von dieser Gegenaktion der Fürsten aber hat Heinrich, als er Oppenheim verließ und seine Promissio abschickte, schwerlich etwas gewußt, und wenn er es gewußt hat, so hat er sie kaum so hoch eingeschätzt, wie wir es heute tun, da er ja seinen Vertrag mit den päpstlichen Legaten geschlossen hatte und den Papst an ihn gebunden glauben mußte. Auch für diese Oppenheimer Promissio und ihre Stilisierung gilt dasselbe, was für den Akt des Königs in Worms gilt: Heinrich IV. hat auch in diesem Falle der Promissio so gehandelt, wie es ihm nach der ganzen politischen Lage zweckmäßig zu sein schien. Und auch für das politische Ergebnis gilt das gleiche: wenn in beiden Fällen die politische Wirkung eine andere war, als er sie erwartet hatte, so lag das an Verhältnissen, die er im Augenblicke des Entschlusses nicht zu übersehen vermochte.

Das Bild Heinrichs IV., das wir durch diese Erkenntnis gewinnen, ist daher ein wesentlich anderes, als Schmeidler es gezeichnet hat. Der König hat sich in Worms geirrt, weil er die Macht des Reformgedankens entweder nicht kannte oder sie unterschätzte, und er hat seine Oppenheimer Promissio falsch stilisiert, weil er die fürstliche Gegenaktion entweder nicht kannte oder unterschätzte, aber von leichtsinniger und unüberlegter Politik kann nicht die Rede sein. Jede Politik beruht auf einem vorsichtigen Abschätzen aller Möglichkeiten, und diese Vorsicht hat Heinrich IV. durchaus geübt. Vor allem aber hat er die vornehmste Gabe des Politikers gehabt, einen begangenen Fehler einzusehen und seine Politik danach zu ändern. Heinrich ist nie größer gewesen als in Tribur und Oppenheim, als er mit den Legaten des eben von ihm abgelehnten Papstes den Friedensvertrag schloß, und in der Stunde, als er nach dem unvermuteten Zurücktreten des Papstes von diesem Vertrage den Entschluß faßte, nach Canossa zu ziehen.

Mit dieser Erkenntnis haben wir aber, wie ich glaube, zugleich einen Punkt gewonnen, von dem aus die richtige Beurteilung der ganzen deutschen Kaiserpolitik des Mittelalters erfolgen muß. Wie Heinrich IV. in Worms,

[1] Ep. coll. 17 bei Jaffé, Bibl. rer. Germ. II 543.

[2] Hauck[3-4] III S. 806 Anm. 1.

[3] Wenn Schmeidler S. 306 mir gegenüber darauf hinweist, daß die Stelle von den Legaten, die Heinrich IV. an den Papst geschickt habe, sich nicht auf die von Oppenheim ausgeschickten Legaten bezieht, so hat er recht. Aber damit fällt die damals vorgetragene Auffassung der Dinge keineswegs dahin.

trafen auch die übrigen deutschen Kaiser nach ihm auf die geistige Macht der gregorianischen Bewegung. Als Otto I. die Kaiserwürde erneuerte und wie Karl der Große vor ihm wieder die Hand auf Oberitalien legte, trieb er durchaus die Politik, die für das Deutsche Reich damals die richtige war. Der Erwerb der Kaiserkrone war für ihn nicht etwa nur eine Erneuerung alter karolingischer Traditionen. Sie gab ihm zugleich reale Rechte, unter denen das Recht auf die Mission im Osten und die Eroberung der Slavenländer für ihn im Vordergrunde stand. Es will wohl beachtet sein, daß Otto der Große am 2. Februar 962 die Kaiserkrone erhielt und unmittelbar darauf am 12. Februar das Erzbistum Magdeburg bestätigen ließ, das nach seiner Meinung das neue Patriarchat für die Slavenwelt werden sollte. Erst kürzlich ist von tschechischer Seite darauf hingewiesen[1], daß die slavischen Völker im Anfange ihrer Geschichte fast alle in den Bannkreis der abendländischen Kaiseridee hineingezogen wurden. Sämtliche tschechische Chronisten sprechen vom Kaisertum als der höchsten Autorität, bis im 13. Jahrhundert der Rückschlag kam. Dieser politischen Bedeutung des Kaisertums wird sich auch Otto der Große nicht verschlossen haben, der in den ersten Jahren seiner jungen Ehe als Thronfolger in Magdeburg gelebt und sofort nach der Thronbesteigung die Slavenpolitik im größten Stil betrieben hat[2]. Auch so nüchterne und realpolitisch handelnde Staatsmänner wie Heinrich II. und Konrad II. sind seinem Beispiel gefolgt; sie haben sich in Rom die Kaiserkrone geholt und haben zugleich eine kräftige deutsche Reichspolitik getrieben. Nicht an dem Kaisertum und an Italien sind die deutschen Könige gescheitert, sondern an der neuen Weltanschauung der Reformer, die an den Grundlagen des damaligen Staates rüttelte. Über ihre politische Wirkung im einzelnen hoffe ich an anderer Stelle handeln zu können, aber gerade die hier betrachtete Geschichte Heinrichs IV. in dem kritischen Jahre 1076 liefert die Probe auf die Richtigkeit dieser Auffassung. Was damals in Worms und nach dem Oppenheimer Tage geschah, ist typisch für die deutsche Kaisergeschichte überhaupt. Das Typische ist kurz gesagt die enge Verkettung der deutschen Geschichte mit der Geschichte der größten geistigen Bewegung, die Europa im Mittelalter und in gewisser Beziehung überhaupt erlebt hat. Bis auf die Zeiten der Reformation und der französischen Revolution ist kaum eine andere geistige Bewegung revolutionärer gewesen als die kluniacensische. Darin liegt aber zugleich die große Tragik in der Geschichte des deutschen Volkes. Gerade in den Zeiten, in denen es zur führenden Nation in Europa geworden war, wurde es nicht durch die Schuld seiner eigenen Staatsmänner, sondern durch eine geistige Bewegung ungewöhnlichster Art in einen Konflikt getrieben, an dessen Ende sein politischer Niedergang stand.

[1] J. B. Novák, L'ideé de l'empire romain et la pensée politique tchèque au moyen âge in: Le monde slave, Nouv. sér. II, 2, 1925, S. 45—61.

[2] Vgl. meinen Aufsatz über »Die Ostpolitik Otto des Großen« in der Historischen Zeitschrift 134 (1926) S. 242—256.

Ausgegeben am 31. Januar 1928.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XXXIII. Gesamtsitzung. 15. Dezember.

Vorsitzender Sekretar: Hr. Rubner.

1. Hr. v. Ficker sprach über das meteorologische System von Wilhelm Blasius. (Ersch. später.)

W. Blasius ist als der bedeutendste Vorläufer der modernen Polarfronttheorie zu betrachten. Zeitlich an H. W. Dove anschließend, hat er in einem umfangreichen, 1875 erschienenen Werk ein System der Stürme entwickelt, das in allen wesentlichen Punkten mit der heute herrschenden Theorie in Übereinstimmung steht, ohne daß die Bedeutung dieses Systemes von einem zeitgenössischen Meteorologen erkannt worden wäre.

2. Hr. Wagner legte eine Abhandlung des Hrn. Dr. W. Cauer über die Variabeln eines passiven Vierpols vor. (Ersch. später.)

Bekanntlich hängt der komplexe Wechselstromwiderstand eines Stromzweiges, der aus Widerständen, Kapazitäten und Induktivitäten netzartig beliebig zusammengesetzt ist, nach einer rationalen Funktion $R(i\omega)$ von der Kreisfrequenz ω ab. Für ein gegebenes Netz ist $R(i\omega)$ leicht bestimmbar. Hr. Cauer hat in einer früheren Arbeit unter gewissen Voraussetzungen das umgekehrte Problem gelöst, für gegebenes $R(i\omega)$ ein entsprechendes Netz zu bestimmen.

Bei einem Vierpol, d. i. ein Netz, dem an zwei Punkten elektrische Leistung zugeführt und an zwei anderen Punkten Leistung entnommen wird, hängen Spannung und Strom an der Zuführungsstelle linear von Spannung und Strom an der Abnahmestelle ab; die Koeffizienten sind rationale Funktionen von $i\omega$ und für ein gegebenes Netz leicht zu berechnen. In der vorliegenden Arbeit führt Hr. Cauer für den Fall des symmetrischen Vierpols die umgekehrte Aufgabe, nämlich die Darstellung des zu gegebenen Koeffizienten passenden Vierpols auf das von ihm früher gelöste Problem zurück.

3. Hr. Guthnick überreichte den 7. Band der 1. Abteilung der »Geschichte des Fixsternhimmels« (Karlsruhe 1927).

4. Die Akademie hat zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt:

durch ihre philosophisch-historische Klasse

1330 ℛℳ für die Ibn-Saad-Ausgabe,

900 ℛℳ als einmaligen Sonderzuschuß für den Thesaurus linguae Latinae.

300 ℛℳ für die sizilischen Forschungen des Hrn. Prof. Dr. Eduard Sthamer in Berlin,

600 ℛℳ für den Interpolationen-Index des Hrn. Prof. Dr. Ernst Rabel in München;

durch ihre physikalisch-mathematische Klasse

1500 ℛℳ für laufende Mehrausgaben des »Tierreich«-Unternehmens,

200 ℛℳ für die Herausgabe der 44. Lieferung der »Opuscula Ichneumonologica« des Hrn. Prof. Dr. Otto Schmiedeknecht in Blankenburg i. Thür.,

800 ℛℳ für vergleichende physiologische Untersuchungen des Hrn. Prof. Dr. Paul Krüger in Berlin.

Die Akademie hat den Professor an der Universität Madrid Hrn. Dr. Hugo Obermaier, den Professor an der Universität Kopenhagen Hrn. Dr. Hans Ostenfeldt Lange, den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Wien Hrn. Hofrat Prof. Dr. Oswald Redlich und den Präsidenten der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest Hrn. Geheimrat Prof. Dr. Albert Berzeviczy von Berzevicze zu korrespondierenden Mitgliedern ihrer philosophisch-historischen Klasse und den Professor an der Universität und Direktor der Universitätssternwarte zu Leipzig Hrn. Dr. Julius Bauschinger zum korrespondierenden Mitglied ihrer physikalisch-mathematischen Klasse gewählt.

Die Akademie hat das korrespondierende Mitglied ihrer physikalisch-mathematischen Klasse Hrn. Geheimrat Prof. Dr. Emanuel Kayser in München am 29. November durch den Tod verloren.

Ausgegeben am 31. Januar 1928.

SITZUNGSBERICHTE

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1927

XXXIV. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse. 22. Dezember.

Vorsitzender Sekretar: i. V. Hr. von Wilamowitz-Moellendorff.

1. Hr. von Harnack gab ein Referat seiner Abhandlung: »Christus praesens — Vicarius Christi, eine kirchengeschichtliche Skizze«.

Die Christologie der Kirchen kann vollständig nur erfaßt werden, wenn den dogmengeschichtlichen Bestimmungen die kirchlichen Aussagen über die »Praesentia Christi« hinzugefügt werden. Diese sind mannigfaltig und bestimmt (Geistige Gegenwart in verschiedenen Ausprägungen — Der Christus der Vergangenheit als gegenwärtiger — Sakramentale Gegenwart — Erscheinungen Christi — Seine Gegenwart im Kreuz, in den Stigmen und Reliquien sowie in den Bildern). Die Idee von Re-Inkarnationen ist nur bedingt zugelassen und die Idee eines Ersatzes der Gegenwart durch einen Fortsetzer abgelehnt worden. Dagegen haben die beiden katholischen Kirchen die Idee von Vikaren Christi (in dem apostolischen Episkopat) anerkannt, die abendländisch-katholische Kirche dazu noch die Idee eines wirklichen Vikars Christi (im römischen Papst). Diese Idee hat sich aus einer doppelten Wurzel entwickelt, aus der Primatsidee, die ihrerseits aus der Sukzessionsidee entstanden ist (der römische Bischof = der Sukzessor des Apostelfürsten Petrus) und sich bis zum Universalepiskopat gesteigert hat, und aus der antiken Idee des Weltherrschers als des Stellvertreters Gottes auf Erden (zugleich aus der Idee des messianischen Königs). Erst nachdem die Päpste den theokratischen Anspruch des weltherrschenden Kaisers, Stellvertreter Gottes (und Christi) zu sein, bezwungen hatten und die Ideen des Universalepiskopats und der Weltherrschaft kirchlicherseits zur Deckung gebracht waren, ist »Vicarius Christi« neben »Sukzessor Petri« zum solennen Titel des Papstes geworden. In bezug auf das Verhältnis des »Vicarius Christi« (des Papstes) zum »Christus praesens« hat die abendländisch-katholische Kirche nur unvollständige Bestimmungen getroffen.

2. Vorgelegt wurde Monumenta Germaniae historica, Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tom. VIII: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, herausgeg. von Emil von Ottenthal und Hans Hirsch (Berlin 1927).

Christus praesens — Vicarius Christi.

Eine kirchengeschichtliche Skizze.

Von Adolf von Harnack.

Am Faden der Dogmengeschichte wird herkömmlich die Entwicklung der Christologie verfolgt. Diese Beschränkung ist berechtigt, wenn sie nicht streng exklusiv sein will; denn auch andere Gebiete müssen hier herangezogen werden und mit ihnen einige Sprüche Jesu, die eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der Christologie gespielt haben. Die innere Kirchengeschichte ist in wichtigen Abschnitten die Auswirkung von Sprüchen Jesu, verstandener und mißverstandener.

Zu den Sprüchen, die eine besonders mannigfaltige und reiche Auswirkung erfahren haben, gehört das Schlußwort des Matthäus-Evangeliums: »Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.«

Wie sich dieses Wort zu den eschatologischen Sprüchen Jesu verhält, die seine Wiederkunft verheißen, also eine Trennung von den Jüngern während dieser Weltzeit voraussetzen, soll hier nicht untersucht werden — genug, daß es nicht allein steht; es sei hier an den anderen Spruch erinnert: »Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.«

Diese Sprüche sind »echt«; denn wenn sie Jesus nicht gesprochen haben sollte, so haben doch die Jünger die Gewißheit seiner bleibenden Gegenwart nur aus seinem Wort und Wirken gewinnen können. Ist die Formulierung der Sprüche ihr geistiges Eigentum, so setzt das einen noch sichereren Eindruck von der Nähe Jesu und seinem Fortwirken voraus, als wenn sie sich lediglich auf ein gesprochenes Wort verlassen hätten.

Wenn ich es im folgenden versuche, die Auswirkungen des Matthäusspruchs in der Kirchengeschichte im Rahmen einer erweiterten Vorlesung darzustellen, so kann es sich nur um eine Skizze handeln, die die Haupterscheinungen markieren soll. Auch an dem Punkte, der allein mit einer gewissen Ausführlichkeit behandelt ist — dem letzten (»Vicarius Christi«) — ist die Darstellung summarisch. Eine Übersicht darüber, wie die Kirchen den »Christus praesens« erlebt und erfaßt haben, ist mir nicht bekannt; eine solche Übersicht aber ist nicht nur für das geschichtliche Verständnis der Vikariatsidee, ihrer Natur und Grenzen notwendig, sondern auch in bezug auf den Reichtum der Tatsachen und Gedanken, die hier hervorgetreten sind.

Inhalt:

1. Die Gegenwart Christi als eine geistige (Geist Christi, heiliger Geist, Geist Gottes, Wort Gottes, Kirche).
2. Der Christus der Vergangenheit als gegenwärtiger; das Zeichen des Kreuzes.
3. Die sakramentale Gegenwart Christi.
4. Die Gegenwart Christi als eine übersinnlich oder sinnlich wahrnehmbare; die Gegenwart in Stigmen und Reliquien.
5. Die Gegenwart Christi als Re-Inkarnation; die Inkarnation im Bilde.
6. Ersatz der Gegenwart Christi durch einen Fortsetzer (Nachfolger), der sein Wirken ergänzt bzw. noch Größeres bringt; das »Ewige Evangelium«.
7. Ersatz (Vertretung) der Gegenwart Christi durch Vikare (durch den apostolischen Episkopat).
8. Ersatz (Vertretung) der Gegenwart Christi durch einen Vikar (durch den Kaiser oder den Papst).

1. Die Gegenwart Christi als eine geistige (Geist Christi, heiliger Geist, Geist Gottes, Wort Gottes, Kirche).

Die innere Kirchengeschichte verdankt ihr Leben hauptsächlich der Erfahrung, daß Christus durch seinen Geist in ihr fortwirkt: Die Christenheit hat nach dem Pfingsttage durch ihre ältesten Zeugen, sodann durch den Apostel Paulus, die geistige Gegenwart Christi in ihrer Mitte als Kraft ihres Seins und Lebens aufs mannigfaltigste und sicherste für die ganze Bruderschaft und für jeden Einzelnen bezeugt. Das Eigentümlichste dieser Erfahrung setzte sich in einer Reihe von Erlebnissen und ihnen entsprechenden Erkenntnissen auseinander, zu denen sich nach Fülle und Art in anderen Religionen nur dürftigere Analogien finden.

Ohne Schwanken wurde in dem Wirken eines als neue, gewaltige Kraft empfundenen Geistes das Wirken Gottes selbst und das Wirken Christi als streng zusammenfallend empfunden — das war die paradoxeste Erfahrung, die aber für den Gläubigen jeder Paradoxie entbehrte: Heiliger Geist, Geist Gottes, Geist Christi sind identisch[1]. Die »theologia« Christi hat hier ihre älteste und tiefste Wurzel.

Der im heiligen Geiste gegenwärtige Christus wurde als das neue, das Dasein bestimmende Lebensprinzip empfunden. Zur stärksten Aussage hat das Paulus gebracht; aber in dem höchsten Ausdruck, den er für sie gefunden hat, hat er keinen Zweifel darüber gelassen, daß diese Gegenwart Christi eine noch nicht vollendete Glaubenstatsache ist: »Nicht mehr ich lebe, sondern es lebt in mir Christus; was ich aber jetzt lebe im Fleisch, lebe ich in dem Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat« (Galat. 2, 20)[2].

Die Wirkungen des im heiligen Geist wirksamen Christus wurden in einer Skala von inneren und äußeren Tatsachen und ihren Deutungen angeschaut.

[1] Wenn das nachmals in der Entwicklung der Glaubenslehre anders geworden ist, so hielt doch die Entwicklung des christlichen Lebens und der Ethik in den Kirchen an der Identität fest, wenn auch unter gewissen Verdunkelungen.

[2] Dieser Spruch, der Klarheit über Paulus' inneres Leben gibt, zeigt ebenso seine Christusgebundenheit wie seine Distanz in bezug auf Christusphantasien. In einem Atemzug drückt er die Gewißheit aus, daß Christus in ihm lebt, daß er aber diese Gewißheit nicht anders besitzt als in dem Glauben an den Gekreuzigten.

die alle denkbaren Stufen einschließt[1]; übergeordnet aber blieben die Wirkungen, in denen die Schöpfung des neuen Menschen und sein neues Leben zum Ausdruck kommt.

Die Kraft des im heiligen Geiste gegenwärtigen Christus, welche den neuen Menschen schafft, wurde (die ATliche Überlieferung hat hier mitgewirkt) auch als das »Wort Gottes« oder Christi bezeichnet; dieses »Wort Gottes« wurde daher den Gleichungen »Christus = Gott = heiliger Geist« als identisch beigesellt.

Ebendiese Kraft, d. h. der heilige Geist (= Christus), wurde aber auch als der Geist der berufenen heiligen Gemeinschaft (»Heilige Kirche«) empfunden, aus welcher und für welche der einzelne Christ geboren wird. Somit trat zu den Gleichungen »Christus = Gott = heiliger Geist = Wort Gottes« die Kirche als identisch hinzu. In dem Bekenntnisse, daß die Kirche der Leib bzw. die Braut Christi sei[2], in dem anderen: »Credo in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam«[3], und in dem dritten: »ecclesia ipse est spiritus«[4] kam dies zum Ausdruck[5].

Die Immanenz des durch den heiligen Geist in der Kirche gegenwärtigen Christus erhielt ihre stärkste und deutlichste Folge in der Glaubensüberzeugung der ältesten Christenheit, daß sie, wo sie als ganze oder auch nur als eine Gruppe in Gebet, Selbstzucht, Anweisung oder Ermahnung ihres Amtes walte, aus dem heiligen Geist handle, also nicht irren könne[6].

Die Immanenz des gegenwärtigen Christus in jedem einzelnen Christen erhielt ihren stärksten und deutlichsten Ausdruck (1) in der Glaubensanschauung,

---

[1] S. WEINEL, Die Wirkungen des Geistes und der Geister im nachapostolischen Zeitalter bis auf Irenäus, 1899.

[2] Auch in der Schöpfung Adams und Evas erkannte man schon die Schöpfung des Christus und der Kirche abgebildet (II. Klem. 14).

[3] Syntaktisch ist »sanctam ecclesiam« neben »spiritum sanctum« genau so aufzufassen wie »patrem omnipotentem« neben »deum« und »dominum nostrum« neben »Christum Jesum«, d. h. als identische Apposition. Erst in späterer Zeit ist dies Verständnis verlorengegangen.

[4] Tertull., adv. Prax. 21. Für den paradoxen Gedanken, daß die Kirche der Geist (und umgekehrt) sei, gibt es auch noch andere alte Zeugnisse.

[5] »Wo Christus ist, da ist die allgemeine Kirche«, sagt Ignatius (Smyrn. 8). — Die Gleichung: »der Vater = der Sohn (= Kirche) = alle Gotteskinder« [von ihnen gilt »omnes = unum«], ist nur in ihrer Aussprache eigentümlich johanneisch; auch die ältere Überlieferung hatte sie schon, und nicht nur Paulus — sie reicht zurück bis zu Sprüchen Jesu bei den Synoptikern. Die Zusammenfassung unter den Begriff der Kirche erscheint auf den ersten Blick ganz neu, ist aber schon im A. T. in dem Volk Gottes (Israel) vorbereitet. Dennoch hat die christliche Glaubensüberzeugung von der neben und mit Christus stehenden Kirche durch die Sicherheit und Energie in der sie von Anfang an zum Ausdruck gekommen ist, einen ganz originalen Wert. Daß sie sich auch bei dem wenig gebildeten Hermas (in Rom) findet, ist ein Beweis, wie verbreitet sie war und wie stark sie die christlichen Gemüter beherrschte. Welche verhängnisvollen Folgen aber die Aufnahme der Kirche in die theologischen Hauptgleichungen haben mußte, sobald man die Kirche nicht mehr wesentlich als geistige Größe faßte, sondern zugleich als die empirisch gegebene mit allen ihren Weltlichkeiten und Schwächen, darauf sei hier nur hingewiesen.

[6] S. Act. 15, 28: *Ἔδοξε τῷ Ἁγίῳ Πνεύματι καὶ ἡμῖν*, I. Klem. 63: *Χαρὰν καὶ ἀγαλλίασιν ἡμῖν παρέξετε, ἐὰν ὑπήκοοι γενόμενοι τοῖς ὑφ' ἡμῶν γεγραμμένοις διὰ τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐκκόψητε τὴν . . . ὀργὴν κατὰ τὴν ἔντευξιν ἣν ἐποιησάμεθα περὶ εἰρήνης καὶ ὁμονοίας ἐν τῇδε τῇ ἐπιστολῇ.* Was durch den heiligen Geist geredet, gelehrt oder angeordnet wird, ist unfehlbar richtig. Wer die Wurzeln der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes aufdecken will, muß hier einsetzen.

daß Christus der Bräutigam der Seele sei[1], (2) in der Erfahrung, daß jeder christliche Bruder dem anderen ein Christus sein könne und solle, eine Gewißheit, die in keinem Jahrhundert der Christenheit gefehlt hat[2]. Der Glaube erkennt in dem hilfreichen Bruder den gegenwärtigen Christus; aber er erkennt auch in dem hilfsbedürftigen Bruder den Herrn Christus[3].

In dem hier Zusammengestellten liegen die wichtigsten Erfahrungen in bezug auf den »Christus praesens« beschlossen, und man darf sagen, daß sie durch nichts übertroffen werden können, ja auch keiner Ergänzung bedürfen; denn indem das »Wort Gottes«, die »Kirche« und die »Seele des einzelnen Gläubigen« in sie hineingezogen sind, sind sie vollständig.

2. Der Christus der Vergangenheit als gegenwärtiger; das Zeichen des Kreuzes.

Das Erlösungswerk Christi wird als gegenwärtiges empfunden, in welchem er fort und fort lebendig wirksam ist. Sein Tod und seine Auferstehung sind nicht nur Ereignisse der Vergangenheit, die ein neues Verhältnis zu Gott begründet haben, sondern sie haben eine fortwirkende Gegenwart, die sich darin bezeugt, daß der Christ in der Taufe mit Christus stirbt und als ein neuer Mensch mit ihm aufersteht. Auch in diesem Sinne ist also Christus, als der Gekreuzigte und Auferstandene, für die Christenheit der lebendige, und seine Gegenwart wird in seinem Werke, das sich an den einzelnen auswirkt, angeschaut. Diese Glaubenserfahrung ist in der Christenheit ebenso ökumenisch wie die Gewißheit der Wirksamkeit seines Geistes und verbindet sich mit ihr zu einer untrennbaren Einheit[4]. Es gehört zur Phänomenologie der christlichen Religion, daß der Unterschied von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (s. Röm. 8, 35 ff.) in der höchsten Glaubenserhebung als aufgehoben erlebt wird: Die »Liebe Christi«, in der Er sich im Kreuzestode dahingegeben hat, ist die stärkste Macht; sie überwindet alles und hat alles schon überwunden, den Lauf der Zeiten, ja auch den Widerstreit aller feindlichen Gewalten, Tod und Teufel sowie die Zerspaltung der Gläubigen, die nun ein Corpus geworden sind[5].

Das wirksame Symbol aber für diese Erfahrung wurde das Kreuz. An ihm, das schon in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts nicht nur das Wappen.

---

[1] Seit den Gnostikern und Tertull, De resurr. carnis 63 immer aufs neue wiederholt; Tertullian faßt auch die leibliche Natur des Gläubigen als Braut Christi.

[2] Formuliert zuerst m. W. von Origenes, dann immer wieder, auch von Luther, usw.

[3] Darauf ist noch hinzuweisen, daß die Gegenwart Christi in ältester Zeit im Zusammenhang mit dem »Worte Gottes« auch in Propheten und charismatischen Lehrern erkannt wurde: aber diese Erscheinungen gehören streng genommen nicht hierher, weil die Person des Propheten und Lehrers hier gar nicht in Betracht kommt, sondern lediglich das Wort Gottes, dessen Träger und Mund er ist. Übrigens fiel schon im Laufe der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts der Prophetismus dahin, trotz des großen Versuchs seiner Fortführung durch Montanus. Teils starb er an natürlicher Entkräftung — über drei Generationen hinaus erhält sich selten ein lebendiges Prophetentum —, teils an Gegenbewegungen, die aus dem Selbsterhaltungstriebe der Gemeinden entsprangen, die sich durch den reaktionär gewordenen Prophetismus nicht nur in ihrer natürlichen, d. h. immer weltförmiger werdenden Entwicklung bedroht sahen, sondern auch in der Behauptung ihres vom Prophetentum unabhängigen Christusbesitzes.

[4] Am stärksten unter den älteren Lehrern hat sich in dieser Richtung Methodius ausgesprochen; s. mein Lehrbuch der Dogmengesch. I⁴ S. 784 ff.

[5] Die eindrucksvollsten Kirchenlieder erfassen Weihnachten, Charfreitag und Ostern als Gegenwart für den Christen, und das Kirchenjahr selbst will nicht an eine alte Geschichte erinnern, sondern die Ereignisse, die es feiert, als gegenwärtige zum Erlebnis bringen.

sondern auch der magische Träger der Christuskraft wurde (s. Justin., Apol. I, 55), wurde die Gegenwart des Gekreuzigten und Auferstandenen sichtbar und spürbar empfunden. Jedes Kreuz und Kreuzeszeichen stellte ihn vor Augen und machte ihn wirksam. Man staunt befremdet, wie schnell hier ein überall in der Christenheit gültiges Symbol wie durch einen Zauberschlag geschaffen worden ist; aber nicht minder sollte man staunen, daß es eben das Kreuz war, daß man sich erwählte. Die Versuche, diese Tatsache durch die Annahme fremder religionsgeschichtlicher Einflüsse zu trivialisieren und zu neutralisieren, muß man sich selber überlassen. Sie sind irreführend, obschon es feststeht, daß das Kreuz längst vor Christus symbolische Bedeutungen verschiedener Art gehabt hat.

3. Die sakramentale Gegenwart Christi.

Wurde der lebendige Christus als Gekreuzigter und Auferstandener in der Taufe erlebt, so erhielt der Glaube an seine Gegenwart noch eine besondere und eigentümliche Verstärkung durch die Abendmahlsfeier und durch das, was man an ihr erlebte: Tischgenossen Christi waren alle die, welche an dieser Feier teilnahmen, in brüderlicher Vereinigung die Güter empfangend, die Er bereitet hat, und in Dankbarkeit Ihn verkündigend und preisend. Aber darüber hinaus entwickelte sich ziemlich frühe schon am Abendmahl unter dem Einfluß des griechischen Mysterienwesens und des Bibelbuchstabens mit und in einer mystisch-magischen Vorstellung von der Kraft der geheiligten Elemente eine spezifische Vorstellung von der Art der Gegenwart Christi, nämlich in den Elementen. Sie war ursprünglich mit einer symbolischen untrennbar verbunden — weil nach griechischer Auffassung kein Symbol nur ein Symbol ist, sondern mit dem Heiligen, was es bedeutet, in einem geheimnisvollen Zusammenhang steht —; aber sie drängte diese immer stärker zurück, und nachdem sie sich im Verlauf eines Jahrtausends zu einer ausgeführten Transsubstantiationstheorie ausgebildet hatte, wurde sie die herrschende. Die Glaubensvorstellung, die so entstand, hat eine unermeßliche Bedeutung gewonnen. In scharfem Unterschied von allen anderen Erscheinungen, in denen die Gegenwart Christi empfunden bzw. geglaubt wird, lehrt die römisch-katholische Kirche, daß Christus in jeder Messe in den konsekrierten Elementen als Gottmensch mit Fleisch und Blut leibhaftig gegenwärtig sei — das größte Wunder, das die Religionsgeschichte kennt —, und wesentlich ebenso lehren heute die orientalischen Kirchen, ja auch die orthodox lutherischen, wenn diese auch mit einer gewissen Einschränkung; denn sie lassen die Realpräsenz nur für die das Sakrament Genießenden, nicht aber an sich gelten und zeigen auch sonst Unterschiede. Wie man auch über den ursprünglichen Sinn des Abendmahls urteilen mag[1] — gewiß ist, daß ihm diese in den Kirchen früh aufgetauchte, aber spät und langsam entwickelte Auffassung fremd gewesen ist; sie hat deshalb auch fort und fort in der Christenheit den Widerspruch herausgefordert, der in den reformierten Kirchen zum stärksten Ausdruck gekommen ist. Aber der »Ratio«

[1] Eine Übereinstimmung auch nur unter den unbefangenen Exegeten hat sich bisher nicht ergeben.

(nachdem sie sich entschlossen hat, vor dem täglichen Wunder zu kapitulieren), dem schwankenden, immerfort auf Versicherungen ausschauenden Glauben und der Sinnlich-Übersinnliches heischenden Phantasie konnte keine größere Sicherheit für die Gegenwart Christi geboten werden, als sie in der Behauptung seiner Realpräsenz im Abendmahl ausgesprochen war[1]. Daher gilt auch heute in den katholischen Kirchen die sakramentale Gegenwart Christi im Abendmahl als die spezifische Offenbarung und der Höhepunkt seines gegenwärtigen Wirkens überhaupt. Das Wort: »Ich bin bei euch alle Tage« wird in den täglichen Messen als überschwänglich erfüllt angeschaut.

Die sakramentale Gegenwart Christi wird aber nicht nur in den Elementen des Abendmahlssakraments als gegeben anerkannt, sondern im Mittelalter (und z. T. auch früher schon) wurde bei der Bearbeitung der allgemeinen Sakramentslehre auch festgestellt, daß Christus in allen (allmählich sieben) Sakramenten der eigentlich Handelnde (»autor«), also gegenwärtig ist: der Priester handelt nur als »minister sacramenti«. (Im Meßopfer freilich handelt er nach römisch-katholischer Lehre als »autor«; das ist eine nicht gebotene Konsequenz der allgemeinen Opfer- und Priesterlehre, die zu exzessiven Folgerungen geführt hat und noch immer führt, s. z. B. den Hirtenbrief des Kardinals und Erzbischofs Katschthaler von Salzburg v. J. 1905, bei Mirbt, Quellen z. Gesch. des Papsttums usw., 4. Aufl., 1924, S. 497 f.).

4. Die Gegenwart Christi als eine übersinnlich oder sinnlich wahrnehmbare; die Gegenwart in den Stigmen und Reliquien.

Paulus, der die Gegenwart Christi als eine geistige erlebt (s. oben sub 1) und ihre höchsten Wirkungen im Glauben und im sittlichen Leben erkannt hat, war überzeugt, Christus auch leibhaftig — vor Damaskus, aber auch sonst — geschaut, ihn gehört zu haben und von den Anweisungen des Auferstandenen fort und fort in seinem Beruf geleitet zu werden — im Traum, in der Ekstase usw. Auch Petrus war Visionär und hat Christus geschaut.

Von dem ersten christlichen Märtyrer, Stephanus, erzählt die Apostelgeschichte unmittelbar vor seiner Steinigung (c. 7): »Erfüllt mit dem heiligen Geist, blickte er gen Himmel, sah die Herrlichkeit Gottes und Jesum zur Rechten Gottes stehend und sprach: »Siehe, ich schaue die Himmel offen und den Menschensohn zur Rechten Gottes stehend.« Im Gemeindebericht über die Märtyrer von Lyon und Vienne heißt es (Euseb. h. e. V, 2): »Der Anblick der (christlichen Sklavin) Blandina — sie war in der Verfolgung in der Gestalt des Kreuzes aufgehängt — und ihr inbrünstiges Gebet erweckte in den Kämpfenden (den Genossen der Märtyrerin) großen Mut, da sie während des Kampfes auch mit ihren leiblichen Augen in der Person der Schwester den für sie Gekreuzigten erblickten.« Diese Berichte haben sich in der Geschichte der Märtyrer und Heiligen durch die ganze Kirchengeschichte hindurch bis zur

[1] Auch die Wissenschaft sah sich hier aufgerufen, nicht nur als Theologie im weiteren Sinne, sondern auch als Lehre von der Materie, von Substanz und Akzidenz, von der Transmutation, vom Raum, von der Durchdringbarkeit des Raums, von dem Finitum und Infinitum, usw. Auch die wirkliche Wissenschaft empfing hier wie bei der Lehre von der Trinität unerwartet bedeutende Anregungen.

Neuzeit unzählige Male wiederholt, und zwar eben in der Doppelgestalt: der Märtyrer bzw. der Heilige oder Begnadete wird gewürdigt, mit seinen Augen Jesus zu schauen, d. h. schon jetzt zu erleben, was sonst den Vollendeten vorbehalten ist, und die Glaubensgenossen schauen mit ihren Augen Jesus selbst an Stelle des Märtyrers, weil er durch die Besiegelung seines Bekenntnisses Jesus leibhaftig in sich trägt. Aber auch außerhalb des Martyriums werden immer wieder einzelne gewürdigt, Christus auf Erden leibhaftig zu schauen, bald als »puer« (so namentlich in der älteren Zeit), bald als in Herrlichkeit Thronenden, bald als Gekreuzigten[1], bald als »infans« (auch mit tödlicher Wunde) an der Stelle der Hostie auf der Patene; aber auch jede Stigmatisation gilt als Bezeugung des gegenwärtigen Christus[2]. Diese Erfahrungen und Berichte werden von den katholischen Kirchen auch heute noch als außerordentliche Bezeugungen der Gegenwart Christi anerkannt, wenn die Approbierenden auch in unseren Tagen in bezug auf die Beglaubigung dieser Vorgänge viel vorsichtiger geworden sind[3].

Eine besondere Art der körperlichen Gegenwart Christi stellt sich nach dem Gauben der katholischen Kirchen in seinen Reliquien dar. Trotz des Auferstehungsdogmas zeigte man sogar körperliche Reliquien (Blutstropfen usw.), aber sie konnten doch nicht recht aufkommen, und so beschränkte man sich auf die Gegenstände aus der Nähe Christi (Splitter vom Kreuz, der heilige Rock, der heilige Kelch, das Schweißtuch, die heilige Lanze usw.), sie mit hingebendster Devotion erfassend. Wurden schon die Reliquien der Märtyrer im 2. Jahrhundert als τιμιώτερα λίθων πολυτελῶν καὶ δοκιμώτερα ὑπὲρ χρυσίου bezeichnet (Mart. Polyc. bei Euseb., h. e. IV, 15), so waren jene Reliquien Christi — Beginn der Auffindung und Verehrung im 3. oder 4. Jahrhundert — von unschätzbarem Wert. Die Wunder, die angeblich fort und fort durch die Reliquien geschahen, bezeugten es den Gläubigen und der Kirche, daß Christus in ihnen wirksam, also gegenwärtig sei; aber eine feste Theorie hat die Kirche hier nicht aufgestellt, jedoch auch noch in unserer Zeit den Glauben an die wundertätige Wirksamkeit der Christus-Reliquien, in denen die Kraft des gegenwärtigen Christus ausstrahlt, zu stärken gesucht[4].

5. Die Gegenwart Christi als Re-Inkarnation; die Inkarnation im Bilde.

Die katholische Vorstellung von der Gegenwart Christi im Sakrament kann auch als Glaube an Re-Inkarnationen betrachtet werden, da nach der festgestellten Lehre der ganze Christus in ihm gegenwärtig ist; aber das Gebundensein an den Raum des Elements und anderes ziehen dieser Auffassung

[1] Es kommt auch vor, daß Christus in der Gestalt eines anderen geschaut wird; so sieht ihn Thekla in den »Acta Pauli« in der Gestalt des Paulus. Woran hat sie ihn als Christus erkannt?

[2] Die Stigmatisation wird als das unwiderlegliche äußere Zeichen der Verschmelzung des Begnadeten mit dem wirkenden Christus betrachtet.

[3] Von hier aus hat sich kirchlicherseits auch ein gewisses Interesse an okkulten Vorgängen eingestellt; aber die Dogmatik lehnt es ab, diese mit solchen Christuserscheinungen zu vermengen, die sie für gesichert hält.

[4] S. z. B. die Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier.

eine Schranke, so daß es richtiger erscheint, die Gegenwart Christi im Abendmahl für sich zu betrachten, wie das oben geschehen ist (sub. 3)[1].

Daß eine bedeutende Persönlichkeit in neuer Inkarnation wieder auftritt (demgemäß auch schon früher in anderer oder derselben Gestalt und unter anderem oder demselben Namen dagewesen ist), ist ein bei vielen Völkern verbreiteter, wenn auch nur von kleineren Gruppen angenommener Glaube. Auch in den Evangelien besitzen wir dafür Belege: Nach Mark. 8, 28 berichten die Jünger ihrem Meister, im Volke würde er bald für den wiedererschienenen hingerichteten Täufer gehalten, bald für Elias, bald für einen der alten Propheten. Selbst der König Herodes teilte diesen Aberglauben; auch er hat (l. c. 9, 14 f.), als er von den Taten Jesu hörte, ihn in seinem bösen Gewissen für den wiedererstandenen Johannes gehalten. Die Spekulation im Judenchristentum, im Zusammenhang mit alten Adam-Spekulationen (denen auch Paulus gehuldigt hat I. Kor. 15, 45 ff.; doch ist der Apostel von dem Gedanken einer Re-Inkarnation weit entfernt), bemächtigte sich des phantastischen Mythologumenons von dem schon in dem Erstgeschaffenen erschienenen und dann immer aufs neue sich inkarnierenden Adam-Christus bzw. dem wahren Propheten, der durch die Geschichte geht. Bei den »Ebioniten« (Epiphan., h. 30, 3), den Elkesaiten (Hippol., Refut. IX, 14) und in den Pseudoklementinen (Hom. III, 20 f.; Recogn. I, 45. 47)[2] haben wir Belege dafür. Die Spekulationen sind nicht gedanken- und wertlos. Sie sollen einerseits, wenn ich recht sehe, die strenge Einheit des offenbarenden Prinzips als prophetisches in der Geschichte zum Ausdruck bringen, anderseits das lastende Dilemma, ob Christus Gott oder Mensch gewesen sei, durch eine ganz andere Bestimmung seines Wesens beseitigen. Der Verfasser des zweiten Klemensbriefes nähert sich nur scheinbar dieser Adam-Spekulation, wenn er c. 14 (s. o.) in der Schöpfungsgeschichte Adams die Schöpfung Christi sieht; denn diese Betrachtung ist anders gemeint, und die große Kirche hat sich niemals auf Spekulationen eingelassen, welche Re-Inkarnationen im strengen Sinn des Worts, d. h. als handelnder Personen einführen. Aber sie konnte es nicht verhindern, daß immer wieder in ihrer Mitte Personen auftraten — auch heute noch treten solche auf —, welche sich förmlich für Neuerscheinungen Christi ausgaben. In der Regel waren diese Leute verrückt oder bewußte Betrüger; aber sie waren es nicht alle: die Not der Zeit, ein ungezügeltes Selbstbewußtsein, die drängende Leichtgläubigkeit der Umgebung und eine steuerlose Exegese schaffen neben

[1] Doch fassen hochstehende Kirchenfürsten den Vorgang in der Messe, den der Priester herbeiführt, als Re-Inkarnation, s. den Hirtenbrief des Kardinals und Erzbischofs Kurschtualer von Salzburg v. J. 1905 (Mirbt, a. a. O. S. 498): »Maria hat Christum, den Sohn Gottes, in ihrem Schoße empfangen und im Stalle zu Bethlehem geboren. Ja, aber erwägt, was bei der heiligen Messe vorgeht! Geschieht nicht unter den segnenden Händen des Priesters bei der heiligen Wandlung gewissermaßen dasselbe? Unter den Gestalten des Brotes und Weins wird Christus wahrhaftig wirklich, und wesentlich gegenwärtig und gleichsam wiedergeboren. . . . Einmal hat Maria das göttliche Kind zur Welt gebracht. Und sehet, der Priester tut dies nicht einmal, sondern hundert- und tausendmal« usw.

[2] S. dazu Victorin. Rhetor. zu Galat. 1, 19: »Dicunt Christum ipsum Adam esse et esse animam generalem«.

jenen Spottgeburten, die sich für neue Inkarnationen Christi ausgeben, auch solche, die einem furchtbaren Selbstbetrug verfallen[1].

Als Re-Inkarnationen, welche einige Hauptkirchen gutgeheißen haben, sind aber die Objekte der Bilderverehrung in Anspruch zu nehmen, nämlich dann, wenn in dem Bilde eine wunderbare und wesenhafte Reproduktion des lebendigen Originals anerkannt wird. Das geschieht in dem Gesamtgebiet der morgenländischen Kirche, während die abendländisch katholische Kirche zurückhaltender ist und eine förmliche »Bildertheologie« nicht ausgebildet hat. Für den morgenländischen Christen ist die Gegenwart Christi im authentischem Bilde so gewiß und wichtig wie seine Gegenwart im Sakrament, ja — von der hier alles überwuchernden religiösen Praxis ganz abgesehen — es gibt Äußerungen ernsthafter griechischer Theologen, die so lauten, als sei die Gnadengegenwart Christi im Bilde die erhebendste, tröstendste Form seiner Gegenwart überhaupt. In der Bildertheologie trafen rohe religiöse Sinnlichkeit mit feinstem griechischen Kunstsinn, aber auch mit dem hohen philosophischen Ideal der »Form« und endlich mit dem leidenschaftlichen Begehren Jesus zu sehen zusammen und schufen aus dem authentischen Christusbild den die Herzen erhebenden gegenwärtigen Christus. Zugleich aber war das authentische, Christus umschließende Bild das Siegel auf die kosmische Bedeutung der Inkarnation des Logos, der sich die Materie unterworfen und sie zum Vehikel des Geistes gemacht hat.

6. Ersatz der Gegenwart Christi durch einen Fortsetzer (Nachfolger), der sein Wirken ergänzt bzw. noch Größeres bringt. Das »Ewige Evangelium«.

Im Unterschied von »Vicarius« setzt die Bezeichnung »Successor« voraus, daß der Vorgänger abgeschieden oder vom Schauplatz seines Wirkens zurückgetreten ist. Der »Successor« rückt an die Stelle seines Vorgängers.

[1] Noch allerneuestens wird gemunkelt, ein bekannter Sektenstifter habe sich, als tiefstes Geheimnis, für den wiedererschienenen Christus gehalten oder sei von Anhängern für ihn gehalten worden. — In der Regel handelt es sich nicht um den Anspruch auf Re-Inkarnation, wenn ein Prophet als Gott oder als Christus spricht; es ist das nur eine sehr bestimmte Ausdrucksweise des Bewußtseins, ganz und gar Instrument Gottes zu sein und nur als sein Organ zu sprechen. Wenn Montanus und die ihn begleitenden Prophetinnen ihre Sprüche in Formen ausdrücken, wie Ἐγὼ κύριος ὁ θεὸς ὁ παντοκράτωρ καταγινόμενος ἐν ἀνθρώπῳ, oder Οὔτε ἄγγελος οὔτε πρέσβυς, ἀλλ' ἐγὼ κύριος ὁ θεὸς πατὴρ ἦλθον, oder Ἐγώ εἰμι ὁ πατὴρ καὶ ὁ υἱὸς καὶ ὁ παράκλητος, so dachten sie nicht daran, sich selbst für eine Inkarnation Gottes oder Christi auszugeben. Ähnlich steht es in andern Fällen (s. z. B. die Oden Salomos). Diese Fälle sind also von den Re-Inkarnationen scharf zu unterscheiden. Ebenfalls gehören nicht hierher die mystischen Spekulationen, Anweisungen und Erlebnisse inbezug auf eine Wiedererscheinung und Inkarnation Christi im spekulierenden oder quietistischen Gläubigen in Form der Immanenz bis zur Koinzidenz. Sie sind der alten Märtyrermystik nahe verwandt, von der oben die Rede war. — Wenn angeblich erlebt und demgemäß verkündet wird, Christus werde in jedem wirklichen Christen aufs neue geboren, so unterscheidet sich das von der Aussage, jeder Christ müsse mit Christus sterben und auferstehen. Es handelt sich hier in der Regel um Aussagen, denen eine pantheistische Gott-Welt-Spekulation (in verschiedenfacher Abwandelung) zugrunde liegt, für die es überhaupt keine echte Inkarnation gibt, oder um rhetorisch-erbauliche Ergüsse, die man nicht zu genau nehmen darf. Am weitesten unter den alten Kirchenlehrern sind in dieser Hinsicht Methodius und Gregor von Nyssa vorgeschritten (s. mein Lehrbuch der Dogmengesch. I⁴ S. 787); man muß sich hier aber auch an die ganze Kette der Mystiker bis zu Angelus Silesius und über ihn hinaus erinnern.

Ob er bedeutender oder unbedeutender ist als dieser, ob er ihn ergänzt, übertrifft oder hinter ihm zurückbleibt, bleibt offen; aber sicher ist, daß der Vorgänger selbst nicht mehr am Werke ist und nunmehr der Sukzessor, der grundsätzlich seinem Vorgänger ebenbürtig ist, der Bestimmende und Handelnde ist.

Ein Ersatz Christi durch Sukzession bzw. durch einen Fortsetzer ist niemals in den Kirchen anerkannt worden, wird vielmehr als widerchristlich abgelehnt[1]. Aber es fehlt in der weiteren christlichen Religionsgeschichte nicht an Männern, die Nachfolger bzw. Fortsetzer Christi zu sein für sich in Anspruch genommen haben.

Durch seine Botschaft ein solcher fortsetzender Sukzessor zu sein nahm z. B. Mani für sich in Anspruch. Auch Mohammed und weniger berühmte Religionsstifter, wie das Haupt der Mormonen, gehören hierher[2]. Weil die Predigt Jesu in bezug auf viele Probleme »unvollständig« erschien, weil sie vielen religiösen Fragen und Spekulationen nicht genügte, weil ihr das »Gesetz« fehlte, weil sie dem zeitgeschichtlichen Milieu, auf welches sie traf, fremd erschien, weil man Neues in die religiöse Verkündigung hineinnehmen wollte usw., sind solche Sukzessoren aufgetreten, Jesus voraussetzend und ihn anerkennend, aber mit dem Anspruch, ihn übertreffende Gottesboten zu sein.

Trotz der entrüsteten Ablehnung solcher Sukzessoren seitens der Kirchen darf man doch nicht übersehen, daß der vierte Evangelist einen gewissen Anstoß gegeben hat zu diesen Erscheinungen, nämlich durch seine Ankündigung des Parakleten[3]. Die Aussagen über den Parakleten[4] gehören zu den

[1] Die Größen, die oben sub (1) betrachtet worden sind, sind keine »Fortsetzer« (auch die »Kirche« nicht), sondern Christus selbst ist in ihnen wirksam. Auch der Papst ist nicht Sukzessor Christi und auch m. W. niemals so genannt worden. Allerdings fehlen unvorsichtige Äußerungen in dieser Hinsicht nicht ganz. So erinnere ich mich, daß der »Osservatore Romano« seinerzeit in der Begrüßung Leos XIII. von dem »Witwenstand« gesprochen hat, in welchem der Tod Pius' IX. die Kirche zurückgelassen habe. Diese Aussage bezeichnet den Papst als den Ehegemahl der Kirche; nur als Nachfolger Christi könnte er das sein: denn in der Ehe gibt es keine Stellvertretung.

[2] Ob sie sich ausdrücklich als Nachfolger bezeichnet haben oder nicht, tut nichts zur Sache; aber sie haben alle drei an Christus angeknüpft und lassen ihn (mit gewissen Einschränkungen) gelten, am stärksten Mani. Ganz eigentümlich ist die Haltung der Marcionitischen Kirche gewesen. In der Anerkennung der Einzigartigkeit, Göttlichkeit und Suffizienz Christi blieb sie nicht hinter der katholischen Kirche zurück; aber sie konstatierte, daß Christus selbst keinen Erfolg gehabt habe, weil seine Jünger sämtlich rückfällig geworden seien, und daß deshalb Paulus erweckt worden sei, daß aber auch dessen Verkündigung erfolglos gewesen, so daß es der Sendung Marcions bedurfte, um die neue Religion des Christentums in die Menschheit einzuführen. Dennoch kann man auch hier nicht von einem Ersatze Christi sprechen, da es sich vielmehr — freilich anstößig genug — um einen Ersatz seines Mißerfolges handelt.

[3] Das vierte Evangelium ist kein Evangelium wie die anderen, wenn es auch wahrscheinlich an ihre Stelle treten wollte, sondern eine theologische, apologetisch-polemische Darlegung über Christus in seinem Verhältnis zu Gott, zu den Seinigen und zur Welt — im Gewande der überlieferten Evangelien-Erzählung, weil das Buch nur in diesem Gewande den älteren Evangelien gegenübertreten konnte.

[4] Wie Johannes auf diesen Namen gekommen ist, wissen wir nicht. Bei den LXX fehlt er; Hiob 16, 2 bieten ihn Aquila und Theodotion (LXX: παρακλήτωρ). Entsprechend dem hebräischen »Nicham« wird die Übersetzung »Tröster« (»Helfer«) richtig sein. Übrigens nennt sich Jesus selbst Joh. 14, 6 »Paraklet«, (s. auch I. Joh. 2, 1). Aus den Namen an sich läßt sich daher nichts gewinnen.

eigentümlichsten Abschnitten im Evangelium. Ausgangspunkt der Darlegung ist die urchristliche Erfahrung und Lehre von dem »Geist« als Erlebnis der Gemeinde und der Christgläubigen (s. oben im 1. Kapitel). Sie hält sich auch an mehreren Hauptpunkten, die einzeln aufzuführen unnötig ist, im Rahmen des Gemeinchristlichen (parallele Zeugnisse gibt es bei so verschiedenen Lehrern wie Paulus und Hermas); aber in folgenden Stücken geht sie eigene Wege: (1) In der scharfen persönlichen Unterscheidung des Parakleten als »Geist der Wahrheit«[1] von (Gott und) Christus. (2) In der Bemühung, den Geist mit (Gott und) Christus dennoch auf engste zusammenzuhalten und die Vorstellung einer falschen Selbständigkeit des Geistes zu unterdrücken: der Geist redet nichts von sich, sondern schöpft alles aus dem Schatze Christi. (3) In der deutlichen Vorstellung, daß Christus zwischen seiner ersten und zweiten Ankunft seine Wirksamkeit auf Erden (in der Welt und auch bei den Seinigen) diesem zweiten Parakleten (den »Geist der Wahrheit«) als seinem Nachfolger übergeben habe. (4) In der Verkündigung — das ist das Wichtigste —, daß diesem die Aufgabe übertragen sei, fort und fort an alles von Christus Gelehrte zu erinnern und ihn zu verherrlichen, ferner aus dem Schatze, der Christus zusteht, das nachzutragen, was Christus selbst, der Schwäche der Jünger wegen, noch nicht hat mitteilen können, weiter das Kommende kundzumachen und somit in alle Wahrheit zu leiten. Dieses Werk des Parakleten ist so wichtig, daß Jesus sagt, sein Scheiden sei für seine Jünger ein Gewinn; denn es sei die Voraussetzung für das Kommen des Parakleten.

Daß hier der Lösungsversuch einer Kontroverse vorliegt, die in der Umgebung des Verfassers des 4. Evangeliums und wohl auch von ihm selbst lebendig verhandelt wurde, und daß er hier zwei Thesen ausgleichen will, ist sehr wahrscheinlich. Er erkennt einen Nachfolger Christi an und sieht ihn in der umrissenen Person des »Geistes der Wahrheit«; er erkennt ferner an, daß dieser Geist die Jünger Christi zu einer umfassenderen Erkenntnis geführt hat, als dies Christo selbst bei der Schwäche der Jünger möglich war, und zu Aufschlüssen über das Kommende, die Christus noch nicht hat geben können; aber er will das so verstanden wissen, daß Christus doch das A und O bleibt, von seiner Einzigkeit nichts verliert und ihm also alle Heilserkenntnis verdankt wird.

Fragt man, wie dieser Gedankenkomplex und in ihm die Idee eines Nachfolgers bzw. Fortsetzers Christi entstehen konnte, so genügt es nicht darauf hinzuweisen, daß sie aus der Absicht stammt, die Christenheit über das Scheiden Christi von der Erde und über das Verwaistsein in dieser bösen Welt zu trösten. Gewiß hat diese Absicht mitgewirkt — wer hört nicht den Schmerz der Jünger aus Joh. 14—16 heraus? —, aber um ihr zu entsprechen, bedurfte es nicht einer so komplizierten Darlegung. Vielmehr hat augenscheinlich, wie öfters bei Johannes, ein zweites Motiv disparater Art mitgewirkt: Daß man seit dem Scheiden Christi in den folgenden zwei Menschenaltern in der Erkenntnis der »Wahrheit« und in dem Wissen um das Kommende fortgeschritten war, ja daß man bereits in alle Wahrheit geführt zu werden sich bewußt

[1] »Wahrheit« bedeutet bei Johannes dasselbe wie Heil, bzw. sichere Heilserkenntnis.

war und das beschränkte Judenchristentum ja auch die Stufe der älteren evangelischen Verkündigung hinter sich gelassen hatte, das lag hier vor[1]. Wie das mit der Souveränität Christi zu vermitteln sei, war nunmehr, neben dem Willen Trost zu spenden, die Aufgabe der neuen Darstellung.

Der vierte Evangelist hat den Gedanken eines Nachfolgers und Fortsetzers Christi geschaffen — ein stärkeres Zeugnis dafür, was der »Geist« der Christenheit bedeutete und was sie seiner Führung über den ursprünglichen geistigen Zustand hinaus zu verdanken habe, gibt es nicht —, aber er hat ihn so gefaßt, daß Christus selbst nichts einbüßte; denn Christus sendet den Geist, und der Geist lehrt und wirkt aus dem Schatze Christi[2].

Aber Begriffe, ja auch schon Worte haben ihre eigene Logik. Der Begriff »Paraklet« neben Christus war geschaffen, und es war nur eine Frage der Zeit, wann er im Sinne eines selbständigen Nachfolgers und Fortsetzers Christi aufgegriffen werden würde. Schon nach einem halben Jahrhundert trat das ein. Gewisse, uns nicht näher bekannte Häretiker verkündigten, Paulus sei der verheißene Paraklet[3], und Montanus in Phrygien erklärte, daß in seiner Predigt und in der seiner prophetischen Genossinnen der Paraklet erschienen sei, der durch eine neue strenge Gesetzgebung für das christliche Leben die Heilsverkündigung Christi ergänze, wie einst Moses mit seiner Gesetzespredigt auf Abraham mit seiner Heilspredigt gefolgt sei. Montanus fand bald in vielen Kirchenprovinzen zahlreiche Anhänger; aber die große Kirche lehnte ihn ab und damit den Gedanken einer Perfektibilität der Lehre Jesu und eines sein Werk fortsetzenden Sukzessors, sei es auch des Parakleten[4].

Hundert Jahre später hat der große Kirchenstifter Mani in Persien, an das vierte Evangelium anknüpfend, sich als den verheißenen Parakleten bezeichnet und auf Grund dieses Anspruchs neue Erkenntnisse und eine neue Lebensregel, Christus und sein Evangelium voraussetzend, gegeben. Daß er sich selbst — nicht etwa erst spätere Anhänger — als den Parakleten ein-

[1] Umfangreich wird der Kreis nicht gewesen sein, der so empfand und dachte. Die Hypothese aber, daß der vierte Evangelist sich selbst (bzw. sein Buch) als den Parakleten hat hinstellen wollen, ist m. E. abzulehnen; doch enthält sie etwas Richtiges.

[2] Der volle Begriff eines Nachfolgers und Fortsetzers Christi ist also bei Johannes nicht vorhanden; denn (1) fehlt der Name, (2) kehrt Christus nach einer kurzen Spanne seiner Abwesenheit wieder zurück, (3) bleibt er auch in dieser Zeit die letzte Quelle aller Erkenntnisse, aus der der Paraklet schöpft.

[3] Siehe Orig., hom. XXV in Luc. Hat ihn etwa der Verfasser des 4. Evangeliums wirklich gemeint? Gewiß nicht!

[4] In Anschluß an Offenb. Joh. 14, 6 — aber die Stelle gibt richtig verstanden keinen Anlaß dazu — hat Joachim von Fiore in seiner kirchengeschichtlichen und eschatologischen Spekulation von dem »Ewigen Evangelium« gesprochen, mit welchem eine neue, abschließende Stufe des christlichen Verständnisses werde heraufgeführt werden. Seitdem spukt in der Kirchengeschichte bis ins 19. Jahrhundert das »Ewige Evangelium«. Es sollte aber bei Joachim nicht etwas bedeuten, wodurch das Evangelium Christi irgendwie zurückgeschoben sei oder gar ersetzt werde, sondern nur ein tieferes Verständnis desselben und seine nun in der Geschichte durchschlagende Anerkennung und Verbreitung. Erst der Minorit Gerhard von Borgo San Donnino hat die Schriften Joachims als »Ewiges Evangelium« bezeichnet und als neue Stufe den beiden Testamenten übergeordnet. In der Neuzeit ist dann mit geringerer oder stärkerer Anlehnung an den Parakleten und an Joachim die reizvoll unklare Formel »Das Ewige Evangelium« geschichtsphilosophischen und -theologischen Spekulationen untergeschoben worden — auch zu dem Zweck, das historische Evangelium zu relativieren.

geführt hat, kann heute nicht mehr zweifelhaft sein. Nach ein paar Jahrhunderten folgte ihm mit einer neuen Religionsstiftung Mohammed. Auch er wußte sich, ohne an den Parakleten anzuknüpfen, als Nachfolger und Fortsetzer Christi; von Mani wollte er als strenger Monotheist nichts wissen. Die Gefahr des Manichäismus war für die Kirche vielleicht größer als die des ihr näherstehenden Islam. Im Kampf und unter schweren Verlusten hat sie beide abgelehnt.

7. Ersatz (Vertretung) der Gegenwart Christi durch Vikare (durch den apostolischen Episkopat).

Im Unterschied vom »Nachfolger«, der Stelleninhaber ist, ist der Vikar nur Stellvertreter. In welchem Umfang er das ist, bleibt offen und ist in den verschiedenen Fällen verschieden: Er kann sich nach Recht und Bedeutung mit dem Stelleninhaber ganz oder nahezu decken; er kann aber auch eine untergeordnete Persönlichkeit sein, die nur in gewissen Beziehungen ihn vertritt, wie denn auch das Wort »Vicarius« einen Unterbeamten, ja Sklaven bezeichnen kann. Auch braucht der Stelleninhaber nicht vom Schauplatz abgetreten zu sein; ein Vikar oder Vikare können auch neben ihm funktionieren[1].

Mit einer Untersuchung darüber, wie und in welchem Umfang in der Christologie die Vikariatsidee Anwendung gefunden hat, betritt man ein Gebiet von außerordentlicher Bedeutung, vor allem für die katholischen Kirchen bis auf den heutigen Tag.

Man muß hier drei aufs nächste verwandte Quellenstellen voranschicken. Im I. Klemensbrief c. 42 (Zeit Domitians) heißt es: »Die Apostel sind für uns von dem Herrn Jesus Christus mit dem Evangelium betraut worden, Christus ist von Gott gesandt worden. So kommt also Christus von Gott und die Apostel von Christus.« Joh. 17, 18 lautet: »Wie du mich in die Welt gesandt hast, so sende ich sie (die Apostel) in die Welt« (vgl. c. 20, 21), und Tertullian, De praescr. 37 liest man: »Die Glaubensregel, die die Kirche von den Aposteln, die Apostel von Christus, Christus von Gott empfangen hat.«

Es handelt sich also um zwei Sendungen[2], die in einer Gleichung stehen, und die Gesandten vertreten den Sender. Daß dies bei beiden der Fall ist, lehren Matth. 10, 40 (»Wer euch aufnimmt, nimmt mich auf, und wer mich

[1] Beachtenswert ist, daß weder das Hebräische noch das Griechische ein Wort für »vicarius« bzw. für Stellvertreter besitzt und sich daher mit Umschreibungen behelfen muß. Die Byzantiner haben in einigen Fällen das lateinische Wort übernommen. Im Westen brachte die Staatsverwaltung den Vikariatsbegriff und das Wort dafür dem allgemeinen Bewußtsein nahe. — »Vicarius« und »Successor« stehen einmal bei Cyprian (ep. 68, 5) nebeneinander (»Stephanus vicarius et successor Cornelii et Lucii«); aber ich kenne keine zweite Stelle. Wahrscheinlich sollten die beiden Konfessor-Bischöfe dadurch ausgezeichnet werden, daß ihr Nachfolger ihr Vikar genannt wird. — Für »vicarius« im Sinne eines Untergeordneten s. Tertull., adv. Marc. IV, 35. Hier wird gesagt, Christus habe auch ohne Mittel und ohne Berührung geheilt; anders die Propheten im A. T., die nur Gottes Diener (»famuli«) seien: »Documenta virtutis et potestatis Christi, ut clariora et validiora, qua propria, distare a vicariis fas est.«

[2] Auf die Kontroverse einzugehen, ob Jesus selbst die beiden Sendungen in eine Gleichung gesetzt hat, ist hier keine Veranlassung; ich sehe übrigens keinen Grund zur Bestreitung dieser Überlieferung. Daß innerhalb der Doppelgleichung doch eine große Distanz bleibt und daß das niemals verkannt worden ist, bedarf keiner Erinnerung.

aufnimmt, nimmt den auf, der mich gesandt hat«), Joh. 13, 20 (»Wer annimmt, wenn ich jemanden sende, nimmt mich an: wer aber mich annimmt, nimmt den an, der mich gesandt hat«). Luk. 10, 26 (»Wer euch hört, hört mich«). Serapion Antioch. bei Euseb., h. e. VI. 12 (»Wir nehmen Petrus und die anderen Apostel an wie Christus«)[1] usw. usw. Hieraus folgt die Bezeichnung Christi als »vicarius dei« (s. Tertull., adv. Marc. III, 6: »ab initio vicarius patris in dei nomine«; adv. Prax. 24: »filius vicarium se patris ostendit«) und der Apostel als »vicarii Christi« (bzw. »dei«), s. Pseudocypr., adv. aleat. 10 (von Paulus): »Beatus apostolus procurator et vicarius Christi ecclesiasticam curam agens«. da der Geist selbst, den sie empfangen haben, als »vicarius paracletus« (Tertull., adv. Valent. 16), »vicaria vis« (Tert., de praescr. 13). »vicarius domini« (Tert., de virg. vel. 1) bezeichnet wird.

Für die heidenchristliche Kirche, die ihre Stifter in den Aposteln sehen mußte und es peinlich und schmerzlich empfand, daß Jesus selbst nur bei den Juden erschienen war, war die Gleichung »die Apostel = Jesus« ein großer Trost und wurde das Fundament ihres kirchlichen Selbstbewußtseins und ihrer ganzen Verfassung. Auch ihrer Verfassung; denn nun reihte sich abschließend eine dritte Gleichung in doppelter Formulierung den beiden ersten an: die Bischöfe = die »vicarii apostolorum« (indirekt also auch Christi, ja Gottes) und die Bischöfe = die »successores apostolorum«.

Welche Bedeutung diese Konzeption (Episkopat = Apostolat im Sinne des Vikariats und der Sukzession) für die katholischen Kirchen und ihre Verfassung seit dem Ende des 2. Jahrhunderts gewonnen hat, lehrt jedes Blatt der Kirchengeschichte. Hier Zeugnisse zu sammeln erübrigt sich[2]; aber einige wichtige Hauptpunkte seien hervorgehoben:

1. Vor der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts findet man noch keine Zeugnisse; doch ahnt man im I. Klemensbrief das Herannahen der kommenden Betrachtung, und die Wertschätzung des Schülerverhältnisses einiger alter Bischöfe und

[1] Über »Apostel und Kirche« s. das gleich Folgende.

[2] In dem Kommentar des Aponius zum Hohen Lied (ed. Bottino et Martini, Romae, 1843) saec. V init., der ganz durchzogen ist vom Vikariatsgedanken in verschiedener Anwendung (s. meine Abhandlung »Vicarii Christi vel dei bei Aponius«, in der Festschrift für H. Delbrück, 1908, S. 37ff.), werden nicht nur die Bischöfe »vicarii Christi« genannt (oder »vice Christi agentes«), sondern auch die »sacerdotes« und »doctores«. Aber es ist mir wahrscheinlich, daß Aponius auch unter diesen die Bischöfe versteht (vielleicht aber eingeschlossen auch die von ihnen beauftragten Priester und Lehrer); s. III p. 56: »Domus dei [die Kirche] de doctoribus apostolorum vicem agentibus«, VIII p. 153: »Interrogant filiae Jerusalem [Cantic. 5, 5] in persona apostolorum vel sacerdotum, qui eorum vicarii derelicti sunt in hoc mundo«, XII p. 230: »Vineam tradidit custodibus apostolis eorumque vicariis doctoribus, ut fructum fidei per trinitatis confessionem proferant«, II, 42: »Correptio dei sive illius, quem sua vice ordinat« (dazu II, 43: »Apostoli et illi, qui succedunt in eorum locum vel ordinem, portant deum in corpore suo« [das ist eine der sehr seltenen Stellen, in denen darauf geachtet ist, was für die Nachfolger der Apostel ihr Amt persönlich bedeutet]): III. p. 61: Fructus quotidie per eos qui vices Christi agunt, in guttur ecclesiae infundi monstratur«, VIII p. 158: »In labiis illis [Cantic. 5, 13] videntur intelligi, qui vices Christi agunt in terris, quibus ligandi et solvendi tradita est potestas«. Da sie Christi Vikare sind, so ist ihre Arbeit seine Arbeit (XII p. 216), und es gilt von den Aposteln und daher auch von ihren Nachfolgern, daß (XII. p. 235) »quod Christus ipse est natura, hi quos sua virtute portat vel suos vicarios ponit, imagine consecuntur«. Diese Unterscheidung ist beachtenswert; denn solche Reflexionen sind hier selten.

Lehrer in bezug auf Apostel und Apostelschüler ist eine Vorstufe der werdenden Entwicklung.

2. Ignatius weiß nichts von der Gleichung »episcopi = apostoli«, aber er bringt die große Konzeption »Bischof (für seine Gemeinde) = Stellvertreter Gottes«[1], und diese Konzeption (auch in der Form »Stellvertreter Christi«) verbreitete sich bei vielen Predigern und Theologen und blieb bestehen; aber sie ging nur in die Admonitionen, Homilien und in die hierarchische Mystik über, während sie in der Dogmatik und in dem kirchlichen Versicherungssystem keine Stelle erhalten hat; auch kirchenrechtlich blieb sie wirkungslos.

3. Maßgebend wurde die Formel: »episcopi = successores apostolorum«; die Sukzession ruht auf der »ordinatio (vicaria)«[2] s. Cyprian, ep. 66, 4: »praepositi [= episcopi] qui apostolis vicaria ordinatione succedunt«, daher gilt von ihnen Luk. 10, 16; Firmilian bei Cypr., ep. 75, 16: »potestas peccatorum remittendorum apostolis data est et . . . episcopis qui eis ordinatione vicaria successerunt«), und daher sind die Sukzessoren durch das Mittelglied der Apostel »vicarii Christi«; s. Cyprian, ep. 63, 14: »sacerdos vice Christi vere fungitur«, ep. 59, 5: »iudex vice Christi«. Wenn die pseudocyprianische Schrift adv. aleatores nicht einem römischen (schismatischen) Bischof (saec. III. fin.) zuzuschreiben ist, sondern einem unbekannten Bischof, so gehört die Stelle c. 1 hierher: »Quoniam in nobis (scil. episcopis) divina et paterna pietas . . . vicariam domini sedem caelesti dignatione ordinavit.« Der Episkopat fungiert also als Nachfolgeschaft des Apostolats nicht nur »vice apostolorum«, sondern er vertritt auch auf seinem Sitze den thronenden Christus selbst auf Erden. Rechtlich aber kann auch hier das Mittelglied der Apostel nicht fehlen; denn allein aus der Ordination entspringt alle bischöfliche Gewalt[3], diese aber ist apostolische Gewalt. Allmählich hat sich das in den Kirchen geklärt, im Abendland früher als im Morgenland, und in einigen morgenländischen Kirchen ziemlich spät.

4. In der Gleichung »Christus = apostoli = episcopi« sind die beiden letzten Glieder kollektiv zu verstehen — mit einer Ausnahme, die im nächsten Abschnitt zur Sprache kommen wird —, d. h. nicht der einzelne Bischof entspricht als Vikar und Nachfolger einem Apostel, sondern der Episkopat entspricht dem Apostolat. Auch die großen Bischöfe der alten Apostelstühle sind nur geschichtlich Nachfolger der betreffenden Apostel, die diese Stühle gegründet haben; die apostolische Gewalt, die sie besitzen und ausüben, ist nicht die des Paulus oder Johannes usw., sondern die apostolische Kollektivgewalt[4].

---

[1] Ignatius hat auch die Proposition gebildet: Bischof: Einzelgemeinde = Gott: Allgemeine Kirche. Gott als Bischof Ignat., ad Magn. 3, 1, Christus als Bischof I. Pet. 2, 25; Ignat., ad Rom. 9, 1. Als Zufall muß es beurteilt werden, daß uns kein Zeugnis dafür erhalten ist, daß auch Apostel »Bischöfe« genannt worden sind.

[2] Pseudocypr., adv. aleat. 3: »Episcopium i. e. spiritum sanctum per impositionem manus cordis excepimus hospitio.«

[3] Auf das Verhältnis von »Bischof« und »Presbyter« braucht hier nicht eingegangen zu werden. Auch die Frage kann beiseite bleiben, ob für die Ausbildung der Auffassung der Bischöfe als »vicarii Christi« noch andere Konzeptionen als die hier erörterten anzunehmen sind.

[4] Seit dem Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrhunderts wurde in den Bischofslisten, die nun für die einzelnen Gemeinden konstruiert wurden, der Apostelstifter als der erste Bischof

5. Sofern die Bischöfe »vicarii Christi« sind, sind sie, wie er, »doctores«, »sacerdotes« und »iudices« in der Kirche, und sofern die »ecclesia in episcopo est«, darf die Kombination »episcopus — ecclesia« an die Stelle der Kombination »Christus — ecclesia« treten. Aber damit ist der Umfang des Vikariats der Bischöfe bzw. die Frage, in welchem Maße sie als »successores apostolorum« und »vicarii Christi« Christum vertreten, doch nicht bestimmt. Sie ist niemals in der Kirche bestimmt worden; man hat das dem dogmatischen Takt überlassen müssen; denn wie könnte hier eine Abgrenzung gelingen!

6. Die Gegenwart Christi im Episkopat soll als geistgewirkte vorgestellt werden; denn der Geist Christi ist in der Ordination wirksam wie im Wort der Vergebung; aber dort ist die Art der Wirkung eine ganz andere; denn es wird ein »character (indelebilis)« geschaffen, und um rechtliche Wirkungen handelt es sich.

7. Die den Bischöfen übertragene apostolische Amtsgewalt, die implicite die »potestas Christi« selbst ist und seine Gegenwart darstellt, ist notwendig unfehlbar (s. o. im 1. Kapitel). Von hier aus ergab sich zwangsläufig die Anerkennung der Unfehlbarkeit der Bischofssynoden. Eine Unsicherheit darüber ist in den katholischen Kirchen erst verhältnismäßig spät aufgetaucht.

Durch die Konzeption, die hier skizziert worden ist, ergab sich für die Kirche die besonders erwünschte Vergewisserung der Gegenwart Christi, daß sie sich in Personen der Gegenwart darstellt. Allein diese Vergewisserung blieb doch mit einer sehr empfindlichen Unsicherheit behaftet, da ja nicht der einzelne Bischof als solcher »Vicarius Christi« ist, sondern nur durch seine Teilnahme am Gesamtepiskopat; dieser konnte sich aber nur selten und dann oft wenig eindrucksvoll geltend machen. Daher ist die Lehre von dem Ersatz der Gegenwart Christi durch die Bischöfe für den Glauben und die Frömmigkeit nicht von wirklicher Bedeutung geworden. So blieb ein wichtiger Rechtssatz, um die Legitimität der Kirche zu sichern.

8. Ersatz (Vertretung) der Gegenwart Christi durch einen Vikar, d. h. durch den Kaiser oder den Papst.

Wie der vierte Evangelist in der Figur des Parakleten einen ihm eigentümlichen und nicht vollkommen durchsichtigen Ersatz für den von der Erde scheidenden Christus eingeführt hat (s. oben, Abschnitt 6), so hat er auch einen zweiten solchen Ersatz dargeboten, der aber, wenn er einen tieferen Sinn haben sollte, noch rätselhafter ist. In c. 19, 26 heißt es: »Als Jesus (am Kreuz) nun seine Mutter sah und den Jünger dabeistehen, den er liebte, spricht er zu seiner Mutter: 'Weib, siehe dein Sohn'; darauf spricht er zum Jünger: 'Siehe, deine Mutter'. Und von Stund' an nahm sie der Jünger in seine Hausgemeinschaft auf.« Hat man dieser Anweisung ihren wörtlichen Sinn zu lassen, oder ist sie allegorisch zu verstehen? Gegen jene Auslegung könnte sprechen, daß man in solcher Stunde und Situation keine häusliche Angelegenheit erwartet:

mitgezählt; aber das änderte — mit einer Ausnahme (s. u.) — nichts an der Auffassung, daß die bischöfliche Amtsgnade die rechtliche Fortsetzung der gesamtapostolischen ist und nicht die des Apostelstifters.

gegen diese spricht, daß sich kein tieferer Sinn ungezwungen darbietet[1]. Mir ist es wahrscheinlicher, daß der Stelle ihr wörtlicher Sinn zu belassen ist[2]; aber ich fühle mich bei diesem Urteil nicht ganz sicher und muß daher die Perikope auf sich beruhen lassen[3].

Lange hat die Kirche davon abgesehen, eine bestimmte Persönlichkeit in ihrer Mitte als den »vicarius Christi« anzuerkennen; zu fremd und bedenklich erschien der Gedanke. Dennoch ist es in einem großen Teil der Christenheit dazu gekommen: der römische christliche Kaiser hat sich »Vicarius Christi (dei)« genannt, und der römische Papst nennt sich seit Jahrhunderten so und nimmt die Rechte des Vikars Christi in Anspruch. Ich versuche im folgenden den Gang der Entwicklung zu skizzieren. Er hat zwei ganz disparate Ausgangspunkte, (1) den Vorrang des Petrus unter den zwölf Jüngern und die exklusive Zuordnung des römischen Bischofs als »successor Petri« zu ihm, (2) die antike Vorstellung von dem Verhältnis des Kaisers, aber auch Davids und Salomos (d. h. des jüdischen Königs), zur Gottheit[4].

(Ad 1) Die Paulusbriefe und Evangelien bezeugen es, daß Petrus in der Urgemeinde das anerkannte Haupt und der Sprecher der Zwölf gewesen ist; die Evangelien zeigen ferner, daß diese seine Stellung auch schon zu Lebzeiten Jesu bestanden hat, und aus I. Kor. 15, Luk. 24, 34 (und Joh. 21) folgt, daß sein Zeugnis, er habe Christus nach dem Kreuzestode geschaut, als das erste dieser Art sein Ansehen verstärkt hat. Wie über Matth. 16, 17ff., Luk. 22, 31f. und Joh. 21, 15ff. exegetisch und historisch-kritisch zu urteilen ist[5], ferner ob, warum und wie die führende Stellung des Petrus in der Urgemeinde, sei es durch Jakobus, sei es durch Johannes, sei es durch beide (bzw. durch ihre Anhänger) zeitweise beanstandet und angegriffen worden ist, kann hier unerörtert bleiben: es genügt die Anerkennung der Tatsache, daß

---

[1] EDUARD MEYER (Sitzungsber. der Preuß. Akademie 1924 S. 157ff.) erklärt den Vorgang aus der Absicht des Evangelisten, seine neue Auffassung gegenüber dem alten Verständnis des Evangeliums zu legitimieren. W. BAUER (Kommentar) erblickt in der Mutter Jesu die ATliche Gottesgemeinde, der auch in Zukunft ein Platz in der Kirche gesichert werden soll. Beide Auslegungen lassen sich m. E. nicht zu höherer Wahrscheinlichkeit bringen.

[2] Die Szene ist in den Stichworten: Mutter und Sohn, Sohn und Mutter, Rezeption der Mutter durch den Jünger, vollkommen bestimmt, und zwar ist es die Mutter, für die Sorge getragen wird, nicht Johannes. Also ist jede Auslegung hier unrichtig, die diesen hervorzugt. Wen aber soll die Mutter abbilden? Ein geheimer Sinn liegt hier nicht nahe.

[3] Der Bischof von Ephesus hat sich hier einen Anspruch entgehen lassen, der nach den im kirchlichen Altertum herrschenden exegetischen Methoden nicht leicht hätte bestritten werden können. Er hätte behaupten können, Jesus habe ihn in dem Apostel Johannes, dem Bischof von Ephesus, zu seinem Stellvertreter eingesetzt und ihm keine Kompetenz vorenthalten, da er ihm sogar die Sorge für die Gottesmutter anvertraut habe.

[4] Der »Paraklet« hat hier also keine Rolle gespielt und Joh. 19, 26 auch nicht.

[5] Der Gedanke, das dem Petrus Zugesprochene gelte auch von einem »Nachfolger«, taucht an keiner der drei Stellen auf, ist also willkürlich später eingetragen bzw. rationalistisch konstruiert worden. An der ersten Stelle ist noch immer zweifelhaft, ob »die Kirche« ursprünglich ist, ob sie nicht später eingeschoben ist, ferner ob die »Pforten des Hades« den Tod oder die Hölle bedeuten. An der zweiten Stelle ist mindestens kontrovers, ob sie generell gemeint ist oder sich lediglich auf die Verleugnung Petri bezieht. An der dritten braucht nicht verstanden zu werden, es handele sich um alle Schafe und Petrus allein seien sie anvertraut. Auch hier fragt es sich, ob es sich nicht einfach um die Restitution des Petrus nach seinem Fall handelt. Zum Gedanken »mehrere Hirten« s. Ignat. ad Rom. 9, 1: *Μνημονεύετε ... τῆς ἐν Συρίᾳ ἐκκλησίας, ἥτις ἀντὶ ἐμοῦ ποιμένι τῷ θεῷ χρῆται· μόνος αὐτὴν Ἰ. Χρ. ἐπισκοπήσει καὶ ἡ ὑμῶν ἀγάπη.*

das hervorragende Ansehen des Petrus trotz der Erschütterungsversuche, wenn es solche gegeben hat, unerschüttert in die große Kirche aus den Heiden übergegangen ist[1], so daß die Anschauung »Petrus und die übrigen Jünger« oder »die um Petrus« an die Stelle der strukturlosen »Zwölf« getreten ist.

Daneben bildete sich für die gesamte rechtgläubige Kirche aus den Heiden noch im ersten Jahrhundert eine zweite geschichtliche Anschauung und Formel, welche gleichfalls sehr wichtig wurde: »Petrus und Paulus«. In dieser Formel, die auf richtiger geschichtlicher Kunde und Wertung beruht, sind die beiden Apostel zunächst als die durchaus gleichwertigen Hauptmissionare vorgestellt; denn die m. W. fast ausnahmslos festgehaltene Voranstellung des Petrus erklärt sich befriedigend aus dem chronologischen Tatbestand.

Die römische Gemeinde konnte ihren Ursprung nicht mit geschichtlichem Recht auf das Apostelpaar zurückführen, wohl aber sich rühmen, Paulus und Petrus in ihrer Mitte gesehen, von ihnen gelernt, ihren Märtyrertod erlebt zu haben und ihre Leiber zu besitzen. Aber damit begnügte sie sich nicht, vielmehr ging sie einen Schritt weiter und tat bald darauf noch einen zweiten Schritt. Sie proklamierte sich als die Stiftung der beiden Apostel: das war der erste Schritt, und sie erklärte unter Zurückstellung des Paulus den Apostel Petrus für ihren ersten Bischof; das war der zweite Schritt.

Der erste Schritt ergab sich fast von selbst: hatte ein Apostel geschichtlich mit einer Gemeinde in Verbindung gestanden, so wurde er in der Folgezeit zwangsläufig zu ihrem Stifter[2]. So hat auch Dionysius von Korinth schon zur Zeit Marc Aurels Petrus und Paulus für die Stifter der korinthischen Gemeinde erklärt und dasselbe in bezug auf die römische Gemeinde ausgesagt (bei Euseb., h. e. II, 25, 8). Wenig später hat Irenäus in Lyon, die Anschauung der römischen Gemeinde wiedergebend (III, 3, 2), Petrus und Paulus als die Stifter dieser Gemeinden proklamiert (»fundaverunt et constituerunt«, sodann: θεμελιώσαντες καὶ οἰκοδομήσαντες). Seitdem ist dies Zeugnis stets in Rom und in anderen Kirchen wiederholt worden.

Der zweite Schritt ist im Anfang des 3. Jahrhunderts oder schon etwas früher geschehen. Auch er erscheint zunächst harmlos, und die römische Gemeinde war nicht die einzige, die ihn getan hat: Hat der Bischof die apostolische Gewalt, so hat natürlich auch der Apostel die bischöfliche: also kann man ihn in jeder Kirche, die er gestiftet, als ersten Bischof zählen. Die außerordentliche und einzigartige Bedeutung erhielt der Schritt erst dadurch, daß sich der römische Bischof, getragen von der Bedeutung und Autorität, die seine Gemeinde im Laufe von mehr als hundert Jahren durch ihre

[1] Die Erschütterungen, wenn es solche gegeben hat, blieben also auf das judenchristliche Gebiet beschränkt. Marcions Ablehnung des Petrus gehört nicht hierher.

[2] Sohm hat irgendwo einmal geäußert, das Urteil, die römische Kirche sei von den Aposteln gestiftet, bestehe insofern zu Recht, als sie ihr Amt von den Aposteln bekommen habe. Aber das ist nicht nur nicht nachweisbar, sondern auch ganz unwahrscheinlich, und selbst wenn es zuträfe, ist nicht einzusehen, warum man eine Gemeinde ohne Amt oder Ämter für keine Gemeinde halten solle.

Arbeit in zahlreichen Gebieten der Christenheit gewonnen hatte, auf das besondere Ansehen des Petrus, auf den Besitz der Apostelgräber und auf Matth. 16, 19ff. besann, daher ein persönliches und exklusives Verhältnis zu Petrus in Anspruch nahm und sich als fortsetzenden Nachfolger des Petrus proklamierte, auf den Christus die Gesamtkirche gegründet hatte. Vermutlich ist dies schon durch Viktor I. am Ende des 2. Jahrhunderts geschehen, doch läßt sich das nicht strikt beweisen; sehr wahrscheinlich durch Kallist I. am Anfang des 3. Jahrhunderts, zweifellos in der Mitte desselben Jahrhunderts (s. Stephanus I.)[1].

Von diesem Momente an hob sich der römische Bischof aus der Zahl der übrigen Bischöfe um Kopfeslänge heraus — auch aus der Zahl der bischöflichen Inhaber von Apostelstühlen, mochten sie auch, wie er, es versuchen, sich als persönliche vollbürtige Nachfolger spezieller Apostel zu proklamieren[2], und der Name »Successor Petri« wurde gradezu zur Amts- und Wesensbezeichnung des römischen Bischofs bzw. zu dem Titel, der seine Würde und Stellung geschichtlich fundamentiert zum Ausdruck bringt.

Bis auf den heutigen Tag ist es so, und es ist eine reizvolle Aufgabe, zu untersuchen, wie sich der Titel entfaltet hat und welche Folgerungen im einzelnen aus ihm gezogen worden sind[3]. Da wir es aber in dieser Abhandlung nicht mit diesem Titel zu tun haben, sondern mit dem anderen »Vicarius Christi«, so muß es genügen, die Hauptpunkte herauszuheben, die größtenteils für den »Vicarius Christi« aus dem Titel »Successor Petri« von hoher Bedeutung sind.

(A) Die Beziehung auf Paulus ging neben dem auf Petrus sich beziehenden Sukzessionsgedanken allmählich vollständig verloren[4]. Zwar kommt es vor. daß Paulus als »caput ecclesiae et vice Christi fungens« vorgestellt wird[5]. und daß ein römischer Bischof sich beiläufig auch als Nachfolger dieses Apostels bezeichnet, aber im Sinne einer geschichtlichen Reminiszenz, nicht als Titel[6].

[1] Siehe CASPAR, Primatus Petri, 1927 und dagegen v. HARNACK, Ecclesia Petri propinqua (Sitzungsber. der Preuß. Akad., 1927, S. 139ff.).

[2] Das haben sie merkwürdigerweise seltener getan, als man vermuten sollte. Sie begnügten sich mit dem Anspruch, die cathedra Jacobi oder Marci usw. zu besitzen, ohne aus diesem Besitz zu folgern, daß sie selbst in jedem Sinne das seien, was Jakobus oder Markus usw. gewesen war.

[3] Bereits am Ende des 5. Jahrhunderts war der Titel von den Päpsten und ihren unterwürfigen Freunden so stark ausgebeutet worden, daß man glauben könnte, er sei erschöpft; aber Nikolaus I. und die Gregorianischen Päpste haben gezeigt, daß man noch sehr viel mehr aus ihm herauszuholen vermochte.

[4] Nach Irenäus aber (III, 3, 3) haben Petrus und Paulus zusammen den Linus zum römischen Bischof eingesetzt.

[5] Siehe Aponius, Cantic. I p. 14 in einer großartigen Schilderung der Wirksamkeit des Apostels, die mit den Worten schließt: »Perfecti viri persona. qui ecclesiae caput est, qui vice Christi fungitur in populo Christiano.«

[6] So spricht der römische Bischof Simplicius (ann. 478), ep. 10 in Hinsicht auf II. Kor. 11, 28f. von seiner Nachfolgeschaft des Paulus (»secundum b. Paulum«), betreffend die Sorge für alle Kirchen. In der konstantinischen Schenkung wird noch (c. 14) Paulus neben Petrus genannt. Die spätere römische Formel in bezug auf die Sukzession lautete so, daß man entweder Paulus ganz unterschlug oder, nachdem man den römischen Episkopat auf Petrus begründet hatte, des Paulus etwa mit den Worten gedachte: »Addita est etiam societas beatissimi Pauli, vasis electionis« (so Gelasius I.: und Nikolaus I.; der letztere geht aber

Daß Petrus gegenüber Paulus der Größere sei, wurde nun eine feststehende Schätzung; doch hat erst Innocenz X. in der Neuzeit diese Schätzung durch ein Dekret formulieren lassen, in welchem die Ansicht als häretisch gebrandmarkt wird, es bestehe zwischen Petrus und Paulus eine »omnimoda aequalitas sine subordinatione et subiectione S. Pauli ad S. Petrum in potestate suprema et regimine universalis ecclesiae«[1].

(B) In älterer Zeit und im Mittelalter findet sich sehr häufig statt »successor Petri« der Titel »vicarius (principis apostolorum) Petri«[2]; er sollte keine Abschwächung, sondern genau dasselbe bedeuten wie »successor«. Doch ist er, weil er geringer scheinen konnte, in der Neuzeit ganz zurückgetreten[3].

(C) Nicht ganz selten wurde beachtet, daß Petrus als heimischer Apostel auch von Jerusalem, Antiochia und Korinth in Anspruch genommen werden kann. Jerusalem bildete dabei für Rom eine wirkliche Verlegenheit, über die man gerne hinwegglitt — doch Rom besitzt das Apostelgrab! —, aber von der »schwesterlichen« Gemeinde in Antiochia sagt Innocenz I. (ep. 24, 1), die Zuteilung einer ganzen Diözese an Antiochia auf dem Konzil von Nicäa verdanke die Kirche dort nicht ihrer Größe, sondern weil hier der erste Sitz des ersten Apostels gewesen sei; »Antiochia würde dem römischen Stuhl nicht nachstehen, wenn dieser sich nicht rühmen könnte, daß das, was jene nur im Vorübergehen genoß, bei ihm aufgenommen und vollendet wurde«.

(D) Beim Ausgang der Antike und im Mittelalter ist vom Papst als Nachfolger Petri häufig so geredet worden, als säße Petrus selbst in ihm auf dem bischöflichen Thron. Naive Gemüter, und nicht nur sie, mußten an eine Art von fortlaufender Einwohnung des Petrus in den Päpsten denken. Der außergewöhnlich hochgegriffenen Sprache, die in bezug auf den Papst als Nachfolger Petri geführt wird, liegt die Annahme zugrunde, daß der römische Bischof nicht nur in dieser oder jener Beziehung Nachfolger Petri sei, sondern daß er sich in seiner Einzigkeit (s. episc. Dardaniae bei Gelasius I., ep. 11, 1), in seinen Gewalten und in der Verehrung, die ihm zukomme, vollständig mit Petrus decke. Der Papst ist »successor Petri apostolicus«, ist der lebendige Petrus. Auf römischen Synoden wurde dem Papst zugerufen: »Wir sehen in dir den Apostel Petrus« (s. bei Gelasius I., ep. 30, 15)[4].

in seinem Schreiben an den Kaiser Michael v. J. 865 in bezug auf Paulus noch etwas weiter, läßt jedoch keinen Zweifel, daß die römische Kirche ihre Privilegien allein dem Petrus verdankt). Wo man päpstlicherseits im allgemeinen Autoritäten für sich ins Feld führen wollte, wurde natürlich noch immer Paulus neben Petrus gern genannt. Alte Graffitti setzen manchmal den Namen des Paulus dem des Petrus voran: s. die Inschriften an den Apostelgräbern.

[1] Siehe Mirbt, a. a. O. S. 381 f.

[2] Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts scheint mir diese Bezeichnung (manchmal findet sich auch in älterer Zeit »vicarius apostolicae sedis«) sogar häufiger gewesen zu sein als »successor«.

[3] Bezeichnend ist, daß Bellarmin bei Aufzählung der 15 Namen des Papstes (Controversia III: De summo pontif. lib. II. 31), unter denen sich auch »vicarius Christi« findet, den Namen »successor Petri« nicht aufführt, augenscheinlich weil das kein Name ist, sondern das Subjekt bezeichnet, dem die Namen zukommen.

[4] Von ebendiesen Synoden wird öfters gesagt, daß auf ihnen in Gegenwart des seligsten Apostels Petrus verhandelt wird, und Petrus Chrysologus von Ravenna schreibt an Eutyches

(E) Da Petrus als Primas unter den Aposteln galt, da vom 5. Jahrhundert (Papst Siricius) an immer wieder die runde Formel wiederholt wurde: »durch Petrus hat der Apostolat und der Episkopat seinen Anfang genommen«[1], da nach Matth. 16 Petrus das Fundament der Universalkirche darstellt, da ihm nach Joh. 21 das »regimen universalis ecclesiae« zukommt und da endlich ihm auch die Seelsorge übergeben und die Schlüssel zum Heil anvertraut sind, so ging das alles auf den Papst über, nachdem seine vollkommene und exklusive Nachfolgeschaft in bezug auf Petrus anerkannt war. Der universalkirchliche Primat ist von den Päpsten bereits auf Grund der »successio Petri« in vollem Umfang in Anspruch genommen worden, ohne daß hier noch ein anderer, direkt auf Christus sich beziehender Rechtstitel mitgespielt hat. Er mußte sich aber zwangsläufig dem Gedanken der Weltherrschaft nähern, sobald man in der Kirche die Menschheit, wie sie sein soll, sah und zugleich in dem Priester den Richter aller Seelen erkannte.

(F) Es wird daran gedacht und auch schon in der alten Kirchengeschichte einige Male hervorgehoben, daß hinter Petrus Christus selbst steht, s. z. B. Felix III. (ann. 490), ep. 15, 4 an den Kaiser Zeno: »In mir, dem unwürdigen Vikar, bittet dich der sel. Apostel Petrus und in diesem Christus selbst.« Dennoch findet sich die Bezeichnung des Papstes »Vicarius Christi« im Altertum und im älteren Mittelalter nur ganz spärlich und wurde damals von den Päpsten selbst m. W. nicht (oder nicht als solenner Titel) in Anspruch genommen[2].

(Leo I., ep. 25, 2), indem er den Papst Leo im Auge hat: »Der heilige Petrus, der auf dem ihm eigenen Stuhle lebt und herrscht, bietet denen, die da suchen, die Wahrheit des Glaubens.« Bei Papst Bonifazius I. (um 420), ep. 16, 4 findet sich der runde Satz: »Man gelangt zu Gott durch Petrus, auf welchem die ganze Kirche gebaut ist.«

[1] Siehe auch die Formel: »In Petri personam potestas omnium convenit sacerdotum« (Consult. Zacchaei et Apollonii saec. IV. med. bei MIGNE XX, Col. 1142).

[2] Als Ausnahme — aber nicht für den Sprachgebrauch der Päpste selbst — sei auf Aponius, l. c. II p. 32 f. (»Petrus pastor, quem princeps pastorum Christus mundo vicarium dereliquit dicendo: Si amas me, pasce oves meas«) verwiesen. Petrus ist also der »vicarius Christi« κατεξοχήν. Damit sind zahlreiche andere Stellen im Kommentar des Aponius zu vergleichen, s. I p. 15; IV p. 70; VIII p. 151; X p. 192. 203. Doch fehlt hier der runde Ausdruck »vicarius Christi«. Eine Ausnahme bietet ferner der Zuruf einer römischen Synode an Gelasius I. (Gelas., ep. 30, 15): »Wir sehen in Dir den Stellvertreter Christi.« Wenn Pseudocyprian (Adv. aleat.) von einem römischen Bischof stammt, so gehört c. 1 hierher. Die wichtige, in ihrer Fülle einzigartige Stelle, die bereits oben herangezogen wurde, lautet: »Quoniam in nobis divina et paterna pietas apostolatus ducatum contulit et vicariam domini sedem caelesti dignatione ordinavit et originem authentici apostolatus, super quem Christus fundavit ecclesiam in superiore nostra [»nostro«: andere Mss.] portamus, accepta simul potestate solvendi ac ligandi et curatione peccata dimittendi.« Ich neige mich noch immer der Ansicht zu, daß hier ein römischer Bischof redet, aber gewichtige Kritiker sind anderer Meinung und erklären, daß hier über den Episkopat überhaupt von einem Bischof eines unbekannten Orts gesprochen wird. Ich gestehe, daß eben die vorliegende Untersuchung mir es nahelegt, diesen Kritikern aus chronologischen Gründen — soll ein römischer Bischof schon in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts den Vikariat Christi in dieser Weise in Anspruch genommen haben? — beizutreten, vermag mich aber ohne erneute Durcharbeitung des Problems nicht zu entscheiden: denn andrerseits vermisse ich den Nachweis, daß jemals ein provinzialkirchlicher Bischof des Altertums so hoch, so konzinn und so exklusiv (gegenüber der Möglichkeit eines Primats) vom Episkopat als solchem gesprochen hat.

Woher kommt es, daß die römischen Bischöfe selbst die Bezeichnung »der Vikar Christi« in dieser ganzen Zeit nicht in Anspruch genommen haben und daß sie sich auch sonst damals selten für ihn findet? War der Titel schon mit Beschlag belegt? Jedenfalls ist aus der bisherigen Untersuchung und den Darlegungen in Kap. 7 bereits klar geworden, daß zwischen »vicarii Christi« (Bischöfe) und »dem vicarius Christi« ein großer Unterschied bestehen muß.

(Ad 2) Vom Anfang der Kirchengeschichte an geht bekanntlich neben einer ganz pessimistischen und verurteilenden Beurteilung des Staats und des Kaisers, die auf die Seite des Teufels gestellt werden, gleich mächtig eine sehr günstige einher; selbst die schwersten Verfolgungen haben sie in der Kirche nicht auf die Dauer zu erschüttern, geschweige zu beseitigen vermocht: Kaiser und Obrigkeit sind von Gott eingesetzt; von ihm ist dem Kaiser die Regierung der Welt übertragen, und er sorgt für Recht und Gerechtigkeit sowie für den Frieden auf Erden an Gottes Statt; seine monarchisch-despotische Gewalt auf Erden ist ein Abbild der göttlichen im Himmel — wenn er sie mit Mitregenten teilt, hat auch das seine Analogie im Himmel[1] —; diese Gewalt hat im Reich gleichzeitig mit Christus ihren Anfang genommen (Augustus Zeitgenosse Christi; das Kaiserreich und die Kirche Christi sind also »Milchschwestern«[2]); wer sich dieser Gewalt widersetzt, lehnt sich wider Gott und Christus auf, die der Kaiser in terris vertritt[3]. Kein aktiver Widerstand gegen den Kaiser ist erlaubt[4].

Der Kaiser ist also der »Vicarius dei vel Christi« — ob und in welchem Umfang christliche Lehrer diesen Titel für ihn gebraucht haben, ist schlechterdings gleichgültig; die Anschauung selbst unterliegt keinem Zweifel: Exklusiv vertritt der Kaiser als Fürst der Gerechtigkeit und des Friedens die Gottheit auf Erden, und schon vor Konstantin sind ATliche Weissagungen in bonam partem von den Christen auf Handlungen des Kaisers gedeutet worden, bzw. auf seine Erscheinung.

Vollends war diese Schätzung des Kaisers als des Vikars Gottes bzw. Christi durch die Haltung Konstantins und seinen Übertritt gesichert, zumal da sie nun noch durch eine Gedankenlinie aus der ATlichen Offenbarung wunderbar verstärkt wurde: Der israelitische König, wie er in David und Salomo gipfelte, war der von Gott über sein Volk eingesetzte Sohn und Statthalter Gottes; die Christenheit ist aber jetzt das Volk Gottes; folglich ist ihr Herr und Kaiser, der Gottgeliebte, jetzt der Statthalter Gottes auf

[1] Siehe schon den Apologeten Athenagoras z. Z. Marc Aurels, Suppl. 18: *Ἔχοιτε ἀφ' ἑαυτῶν* [die Kaiser sind angeredet] *καὶ τὴν ἐπουράνιον βασιλείαν ἐξετάζειν. ὡς γὰρ ὑμῖν πατρὶ καὶ υἱῷ πάντα κεχείρωται, ἄνωθεν τὴν βασιλείαν εἰληφόσι . . . . οὕτως ἐνὶ τῷ θεῷ καὶ τῷ παρ' αὐτοῦ λόγῳ υἱῷ νοουμένῳ ἀμερίστῳ πάντα ὑποτέτακται.*

[2] So der Apologet Melito z. Z. Marc Aurels.

[3] Belege hier zu geben ist unnötig. Sie beginnen mit Paulus und fehlen in keiner Generation der folgenden Zeit bis Eusebius. Daß der Name »Vikar (Gottes)« nicht vorkommt, hat, wie schon oben bemerkt, darin seinen Grund, daß den Griechen ein Wort dafür fehlt.

[4] Hiernach haben die Christen (im Unterschied von den Juden) auch gehandelt. Eine Ausnahme unter Diokletian ist vielleicht anzunehmen neben ein paar Auflehnungen einzelner Christen.

Erden als der neue David und der neue Salomon; eben deshalb ist er auch der gottberufene Herrscher, der die letze Weltmonarchie, die vierte, wie sie Daniel geschaut, aus einer gottfeindlichen Macht zum Reiche Gottes gemacht hat. Wer kann sich da noch neben den christlichen Kaiser auf Erden stellen, der Konstantin, Augustus und David zugleich ist und dessen Monarchie die göttliche Monarchie abbildet? —

Das Kaisertum war in den Orient übergesiedelt. In Konstantinopel sah der Kaiser keinen Bischof apostolischer Tradition neben sich. Eine ihm gefährliche Rivalität mit dem Stadtbischof vermochte hier gar nicht aufzutauchen. Zwar Spannungen und Kämpfe zwischen dem Kaiser und der Kirche gab es seit den Tagen des Konstantius und des Chrysostomus genug; aber es waren Spannungen zwischen den Personen, die nicht bis zum Problem der Weltregierung hinaufreichten; es waren ferner Rivalitäten zwischen den großen provinzialkirchlichen Kirchenfürsten, die sich untereinander befehdeten und gegenseitig schwächten; es waren Kämpfe um die Regierungsgewalt innerhalb der Kirche, die der Kaiser in steigendem Maße in Anspruch nahm[1]. An einen von Alexandria aus zu leitenden Kirchenstaat haben die dortigen Bischöfe von Athanasius bis Dioskur gedacht, aber auf eine förmliche Verdrängung des Kaisers als Weltregierer war es niemals abgesehen. Für den Orient blieb er der David und Salomo sowie der Nachfolger Konstantins, also der Statthalter Gottes, mochte man die Maßnahmen oder die Person eines einzelnen Kaisers noch so sehr bekämpfen, ja selbst in ihm den Antichrist sehen.

Ganz anders lagen die Dinge im Okzident — erstlich weil das, was als Kaisertum nach dem Tode des großen Theodosius dorthin zurückkehrte und sich wenig mehr als zwei Menschenalter hindurch behauptete, ein kraftloses Gebilde war, zweitens weil der römische Bischof in der Entwicklung zum Primat in der Kirche begriffen war mit dem Anspruch, die ganze Herde Christi zu weiden. Die ganze Herde Christi umfaßte aber ideell die ganze Menschheit als sündige und als begnadete, d. h. eben das Gebiet, welches dem christlichen Kaiser als dem gottgesetzten Herrscher auf Erden übergeben war. Noch existierte das weströmische Kaiserreich, und doch wurden schon, wie wir gehört haben, Stimmen laut, die erklärten, Christus habe der Welt Petrus als seinen Vikar hinterlassen, und bald nach dem Untergang dieses Reichs rief eine römische Synode dem römischen Bischof zu: »Wir sehen in dir den Statthalter Christi.« Der große Konflikt war damit gegeben: Wer ist der Vikar Christi, der Kaiser oder der Papst?

[1] Verhängnisvoll und zuungunsten der Kirche verwirrt gestaltete sich das Verhältnis zwischen ihr und dem Kaiser dadurch, daß dieser selbst immer mehr eine geistliche Person wurde — bis zum Titel »Priester« hin und mit wachsenden geistlichen Attributen und Rechten. Die Kirche hat das anfangs gefördert, dann stillschweigend hingenommen, zuletzt, als es zu spät war, in einigen Aktionen bekämpft. Der unerschöpfliche Quell für diese kaiserlichen Anmaßungen war das Vorbild Davids und Salomos, ferner die danielische Konzeption von der vierten Weltmonarchie und die sich stets steigernde Verehrung für den großen Konstantin. Diesen Berufungen gegenüber war die orientalische Kirche so gut wie wehrlos. Die griechisch-römische Auffassung des Kaisers als »divus« und als »pontifex maximus« mag hier auch eingewirkt haben, aber spielte nicht die erste Rolle.

Es ist indes m. W. nicht genügend erkannt, daß der Konflikt in dieser zugespitzten Form Jahrhunderte hindurch auch im Abendland nicht ausgebrochen ist, weil auch die Vertreter der abendländischen Kirche einschließlich der Päpste den Kaiser fort und fort noch als Statthalter Gottes (bzw. Christi), d. h. als Regierer der Welt und in diesem Sinn auch als »caput Christianae plebis«, ausgestattet mit der Schutzgewalt über die Kirche, anerkannt haben. So schreibt Aponius (saec. V init.): »In tantum religiosissimi reges, vices dei agentes in terris, caput Christianae plebis esse noscuntur, ut, si quando morbo haereticae contagionis aut persecutionis ecclesiae corpus coeperit infirmari, ipsorum auctoritate ad pristinam sanitatem reformatur«, und noch in der pseudokonstantinischen Schenkung (c. 11) heißt es: ». . . ut, sicut in terris vicarius filii dei esse videtur constitutus [der Kaiser][1], etiam et pontifices, qui ipsius principis apostolorum gerunt vices [die Päpste], principatus potestatem amplius, quam terrena imperialis nostrae serenitatis mansuetudo habere videtur concessam, a nobis nostroque imperio obtineant, eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel eius vicarios firmos apud deum adesse patronos.« Zwar war man in Rom schon vor Gelasius I. (492—496) und vor allem durch ihn beflissen, dem Kaiser in Konstantinopel die »auctoritas sancta pontificum« neben und über der »regalis potestas« als Weltregierungsgewalt vorzurücken[2]; aber man bestritt den gottgesetzten Vikariat des Kaisers »in terris« nicht, und man wagte es noch nicht päpstlicherseits, den Titel des Vicarius Christi — erst recht nicht förmlich und exklusiv — in Anspruch zu nehmen: die geistliche Gewalt als solche (in bezug auf die ganze Kirche und das Schicksal der Seelen) wurde gegenüber dem Kaiser und seiner weltlichen Diesseitigkeit von den Päpsten ausgespielt; rund und manchmal sogar grob wurde dem Kaiser bedeutet, er habe die Finger von den kirchlichen Geschäften zu lassen; der Papst stellte sich ihm fort und fort als den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und die Bischöfe als »vicarii apostolorum« (indirekt auch »Christi«) dar; er hütete sich, die Grenzen zwischen den Gebieten der Kirche und des Reichs genauer zu bestimmen, und er ließ keinen Zweifel darüber, daß der Papst und die Priester hoch über allem Irdischen stehen, aber — er blieb der Untertan des Kaisers, den Gott als seinen Stellvertreter auf Erden eingesetzt hat, und er tastete die Ideologie nicht an, nach der der Kaiser die Monarchie Davids und Salomos fortsetze, erfülle und das christliche Weltreich regiere. Die Lage, in der sich das Papsttum die drei Jahrhunderte nach Gelasius I. befunden hat, brachte mehrmals Entehrung und Knechtschaft über dasselbe, aber auch zeitweise durch die Aufrichtung der germanischen Reiche und die Schwäche des byzantinischen Kaisertums eine beträchtliche Erweiterung der kirchlichen

[1] Gregor IX. (»Si memoriam beneficiorum«, 23. Oktober 1236) unterschlägt die Würde des Kaisers bei seiner Wiedergabe dieses Abschnitts der »Schenkung« und fälscht sie auch sonst.

[2] Gelas. I., ep. 12, 2 (Ad Anastasium Imp.): »Duo quippe sunt, in quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.«

und politischen Macht. Jedoch prinzipiell geändert und formuliert konnte nichts werden[1].

Somit ist es nicht auffallend, daß, als Karl der Große das Erbe seines Vaters als fränkischer Staats- und Kirchenkönig antrat und dann das fränkisch-römische Kaisertum in die Hände gespielt bekam, der Papst nicht in der Lage war, ihm als »der vicarius Christi« entgegenzutreten, es vielmehr ertragen mußte, daß Karl, von dem fränkisch-königlichen Staatskirchenbewußtsein getragen und dann noch durch die Kaiserkrone gehoben, die fränkisch-römische Kirche als »caput Christianae plebis« regierte. Karl war »der« vicarius Christi — ob er sich selbst so genannt hat, kann dahingestellt bleiben —; unter der Hand und bereits von Pippin vorbereitet, hatte sich der absolute Regent der fränkischen Kirche in den Leiter der abendländischen Kirche verwandelt, und seinen Theologen fiel es nicht schwer, die dazugehörige Ideologie zu reproduzieren[2]. Der Papst funktionierte zwar auch für Karl als der heilige Petrus, und jener legte von hier aus seine Rechte und Ansprüche dar[3]; aber der König-Kaiser funktionierte, ohne sich um rechtliche Darlegungen viel zu kümmern[4], als der Beauftragte, ja als der Sohn Gottes bzw. als der Stellvertreter Christi, ebenso für die Kirche wie für das Reich. Das war eine ungleiche Partie! Dort zwar der Apostelfürst, der Oberpriester, der privilegierte »Beter«, der geistliche Vater, der Regent durch Dogma und Lehre; aber hier der von Gott (Christus) eingesetzte Weltregierer, der König-Kaiser, dessen Untertan der Papst ebenso war wie jeder andere Reichsbischof und der auch das Steuerruder der Kirche führte; denn wie konnte er sie gegen die äußeren und inneren Feinde schützen, erhalten und verbreiten, wenn er nicht Herr im Hause war[5]? Diese Konsequenzen haben die Päpste — zu weit war bereits die Entwicklung ihres Amtes vorgeschritten —

[1] Die weit verbreitete Vorstellung, die Päpste hätten vom dritten Jahrhundert bis zum Vatikanum unablässig darauf gesonnen, ihre Macht und Ansprüche zu vermehren und die dazugehörige Lehre auszubilden, hat eine falsche Legende geschaffen: denn es ist vielmehr umgekehrt auffallend, wie unbekümmert die große Mehrzahl der Päpste mindestens bis zu Gregor VII., aber nicht wenige Päpste auch noch über ihn hinaus, gewesen ist. Automatisch wuchs ihre Macht, aber sie fixierten das nicht. Eine Fülle von Gelegenheiten sie zu vermehren stellte sich ein, aber sie achteten nicht darauf. Erworbene Rechte galt es zu formulieren, aber sie formulierten nichts. Die päpstliche Ideologie ist fast immer den vollzogenen Tatsachen erst spät gefolgt. Es sind stets nur einzelne große Päpste gewesen, die die Fortschritte zusammengefaßt und als Rechte verkündigt haben, und für die Ausbildung der Lehren vom Papst kommen die Bemühungen von Bischöfen, großen Mönchen und provinzialkirchlichen Theologen mindestens ebenso stark in Betracht wie die der Päpste selbst.

[2] Siehe Alkuins zahlreiche Zeugnisse, der übrigens schon vor der Kaiserkrönung in Karl den Leiter des kirchlichen Volkes gesehen hat; Jesus Christus hat ihm in der königlichen Würde diese Stellung verliehen.

[3] Hadrian an Karl i. J. 794: »Petro claves regni caelorum et totius ecclesiae cura commissa est . . .; ipse vices suas vicariis suis pontificibus relinquere dinoscitur ecclesiae curam gerendi.«

[4] Die Macht an sich begründete schon nach fränkisch-angelsächsischer Auffassung den göttlichen Auftrag. In diesem Sinne hat daher die Kaiserkrone dem König Karl nichts geben können, was er nicht schon besaß.

[5] Aber er herrscht über sündige Menschen und »die Schlüssel des Himmelreichs« zu besitzen konnte er nicht behaupten. Dieser Besitz des Papstes sollte sich in der Folgezeit immer mehr als der wichtigste — auch in bezug auf die Weltherrschaft — bei der Himmelangst der Menschen erweisen.

theoretisch nicht sämtlich anerkennen können und sie auch Karl gegenüber nicht anerkannt; aber sie beugten sich notgedrungen und schwiegen. Sie schwiegen auch, als die staatskirchlichen Freunde Karls ihn und ebenso auch seinen Nachfolger ausdrücklich als »den vicarius Christi (vel dei)« feierten[1].

In den vier Jahrhunderten zwischen Ludwig dem Frommen und Innocenz III. erhebt sich zunächst das Papsttum unter Nikolaus über die zerbröckelnde kaiserliche Macht; es sinkt aber bald um so tiefer und wird auch während der unvollkommenen Restauration als politische Größe erst von Otto I., dann von Heinrich II. und III. unter der kaiserlichen Leitung gehalten; aber nun beginnt — als Folge der cluniacensischen Reformation und als ihre bleibende Frucht — die dauernde Erhebung über Heinrich IV. und die staufischen Kaiser hinweg bis zu Innocenz III. und weiter. In dieser Zeit entwickeln und betätigen die Päpste ihre Ansprüche (erst in bezug auf die »Freiheit« und die absolute Kirchenregierung und -gestaltung, dann auf die Weltherrschaft) aus der allem Weltlichen übergeordneten »cura animarum«, die nur den dem Primat unterworfenen Priestern zustehe, ferner aus dem Sündenfall und der Moral, aus der Natur des regnum caeleste, aus den Rechten des Petrus, aus der »konstantinischen« Schenkung und aus der »translatio imperii per papam ad Francos«. Der Titel »vicarius dei (vel Christi)«, den Heinrich II. und III. in Anspruch genommen hatten[2], bleibt auch noch bei den Gregorianischen Päpsten (ebenso wie bei Nikolaus I.) m. W. außer Spiel; denn schon aus den Rechten des Petrus als »vicarius Christi« vermögen sie alles abzuleiten, was sie nötig haben, um die kaiserliche Überordnung zu beseitigen, die weltliche Macht zu unterdrücken und die Absolutheit, d. h. Göttlichkeit der päpstlichen Herrschaft auf Erden, zu ergreifen. Sie gerieren sich und bezeichnen sich als die Fürsten »super omnem terram«, weil die Kirche, die schlechthin ihnen allein als den Nachfolgern Petri anvertraut ist, sich mit dem Volke Christi deckt, dem die ganze Menschheit zugeführt werden soll. Als der leibhaftige Petrus und als der Prokurator der göttlichen und irdischen Gerechtigkeit sieht sich Gregor VII., auch ohne Berufung auf die Statthalterschaft Christi, als den Herrn auf Erden an[3].

Für Innocenz III. besteht, ein Jahrhundert nach Gregor VII., das Wesen der päpstlichen Gewalt abschließend in der Vereinigung von Priestertum und Kaisertum, d. h. nun endlich wird auch die letzte, längst vorbereitete und

[1] Zeugnisse bei Hauck, Kirchengesch. Deutschlands Bd. 2 (1890) S. 112 ff. Der Priester Cathwulf an Karl: »Stellvertreter Gottes«; Abt Smaragdus von St. Mihiel: »Stellvertreter Christi, der du bist« (an Ludwig I.); Amalrich von Metz (an denselben): »Cum sciamus vos rectorem esse totius christianae religionis, quantum ad homines pertinet«: s. auch v. Schubert, Gesch. der christl. Kirche im Frühmittelalter S. 359f.

[2] S. auch die Schriftsteller des Zeitalters. Hauck (a. a. O. Bd. III S. 262) schreibt: »Der Gedanke (Kaiser = vicarius Christi) tritt im 11. Jahrhundert bestimmt hervor: Wipo, Gesta Chuonr. 3 S. 17: 'Vicarius es Christi; nemo nisi illius imitator verus est dominator': Benzo, Alb. I, 26: 'Ipse deus vice sua contulit ei [dem Kaiser] ad superiores gradus ordinare homines ... vicarius est conditoris'.«

[3] Bei den cluniacensischen Päpsten ist der Anspruch auf Weltherrschaft noch ein indirekter, durch Petrus und die Kirche vermittelter; erst im Lauf des 12. Jahrhunderts und abschließend durch Innocenz III. wird der Anspruch neben dem indirekten ein direkter. In abstracto hat die staatskirchliche Theorie im 11. Jahrhundert auch noch im Abendland geherrscht.

bereits in Kraft gesetzte Folgerung gezogen, daß das weltliche Kaisertum keine selbständige göttliche Gewalt besitzt. Das drückt sich nun auch in dem Titel aus, den Innocenz III. dem alten Besitzer entzieht und annimmt: »Vicarius Christi« (»dei«); er bedeutet für den Papst dasselbe, was er für den Kaiser immer und exklusiv bedeutet hat: der von Gott eingesetzte Weltherrscher. In dem Titel arripierte der Papst das Kaisertum; denn dieses ist der Inhalt des Titels. Und die weltliche Gewalt? Sie verzichtet, läßt ihn fallen und überläßt die Verteidigung sehr bald der akademischen Kontroverse und den franziskanischen Utopisten. »Für Innocenz III. ist der römische Bischof nicht nur vicarius Petri, auch nicht nur der Stellvertreter Jesu Christi: er vertritt vielmehr die Stelle des warhaftigen Gottes auf Erden«[1]. Das bedeutet, daß die weltliche Gewalt eigentlich gar nicht notwendig ist; das Ideal Innocenz' III. war vielmehr die unmittelbare Herrschaft des Papstes[2]. Daher predigte er an seinem Konsekrationstage über sich selber und gab dem Begriff »Stellvertreter Christi« folgenden Inhalt: »Ich bin über das Haus Gottes gesetzt, damit mein Verdienst wie meine Stellung alles überrage. Mir ist gesagt vom Propheten: 'Ich will dich über Völker und Königreiche setzen' . . . der Knecht, der über das ganze Haus gesetzt wird, ist der Stellvertreter Christi, der Nachfolger Petri, der Gesalbte des Herrn, der Gott Pharaos; er ist in die Mitte gestellt zwischen Gott und die Menschen, geringer als Gott, aber größer als ein Mensch[3].«

Das unbeschränkte Recht auf die Weltherrschaft ist für Innocenz und die folgenden Päpste in dem nun päpstlichen Amt des »vicarius Christi (vel dei)« enthalten. Als solcher ist der Papst »imperator coelestis«, der das Recht hat, weltliche Reiche aufzulösen und widerspenstige Fürsten jeden Grades zu beseitigen. Er hätte sich auch den Titel »Kaiser«, und zwar exklusiv, aneignen können[4]; aber er hat es nicht getan, weil es gegen die Gewohnheit verstieß und — weil der Titel zu gering war; denn ihm haftete ein irdischer Beigeschmack an. Aber die Tiara mit drei Reifen hat er sich (spätestens seit

[1] S. Hauck, a. a. O. Bd. IV[3] (1913) S. 715; hier auch die Belege.

[2] S. Hauck, a. a. O. S. 716: »Es wirkt eigentlich störend, daß die päpstliche Kaisergewalt gelegentlich auf die konstantinische Schenkung zurückgeführt wird; denn der beherrschende Gedanke ist, daß sie dem Papst als dem Vikar Gottes gebühre.« Die Bulle »Unam sanctam« Bonifaz' VIII. interpretiert lediglich diesen Gedanken im Sinne Innozenz' III. und bringt nichts Neues.

[3] Sermo de divers. 2 (Hauck, a. a. O. S. 717). Aus der Stellvertretung Christi hat Innocenz für sein amtliches Handeln auch Sündlosigkeit und Unfehlbarkeit in Anspruch genommen. Das hat zeitweise zu Ansätzen geführt, in dem Papste in ähnlicher Weise den lebendigen Christus auf Erden zu sehen (ja Gott selbst) wie den lebendigen Petrus, blieb auch eine Grenze immer bestehen. Aber Sätze wie die »Romanus pontifex est Christus in terris« (Arnold v. Villanova um 1300. Mirbt, a. a. O. S. 242), »Sententia papae et sententia dei una sententia est« (Augustinus Triumphus um 1320) sind auf diesem Standpunkt nicht exzessiv. — Um so beachtenswerter ist es, daß die Kirche daran festzuhalten scheint, der Papst dürfe nicht seinen Nachfolger ernennen. Die Versuche einzelner Päpste in dieser Richtung sind zurückgewiesen worden. Aber darf der Papst wirklich nicht seinen Nachfolger ernennen? Das wäre eine starke Einschränkung seiner plenitudo potestatis als vicarius Christi! Man wird denen zustimmen müssen, welche trotz der Bestimmungen über die Papstwahl dem Papste das Recht nicht absprechen, seinen Nachfolger zu wählen.

[4] Um so leichter, als bei den lateinischen Vätern »imperator« und »rex« nicht ganz seltene Bezeichnungen für Christus gewesen sind.

dem Anfang des 14. Jahrhunderts) aufs Haupt gesetzt. In diesem Emblem steckte mit der Weltherrschaft das Kaisertum[1], dessen früherem Inhaber das Anrecht auf den Titel »vicarius Christi (vel dei)« entzogen ist[2], während dieser nun von den Päpsten neben dem anderen »successor Petri« geführt wird.

So ist es bis zur Gegenwart geblieben, wie die offiziellen Kundgebungen Roms beweisen, s. das Konzil von Florenz[3], die Bulle »Cum ex apostolatus officio« Pauls IV.[4], die Professio fidei Tridentinae[5], den Catechismus Romanus[6], Bellarmin[7], das Vatikanische Konzil[8] usw. usw.[9] Der Titel »vicarius Christi« tritt sowohl absolut auf als auch mit den Zusätzen »unus«, »verus«, »legitimus«, »summus«[10]; sie sind nicht überflüssig, denn sie richten ihre Spitze gegen jeden Rivalen (also noch immer gegen Kaiser und Fürst), gegen allegorische Ver-

[1] Den zweiten goldenen Reif hat sich Bonifaz VIII. beigelegt, vielleicht auch schon den dritten. Doch mag dieser von einem seiner nächsten Nachfolger hinzugefügt worden sein. Nach der pseudokonstantinischen Schenkung (c. 14) ist schon damals dem Papst das kaiserliche Diadem und der kaiserliche Residenzpalast geschenkt worden. Daß die Päpste unter Zurückstellung von »vicarius dei« den Titel »vicarius Christi« bevorzugt haben, ist ohne Bedeutung, da Christus = deus ist und da »vicarius dei« sich auch noch findet.

[2] Unbestritten war das freilich noch lange nicht; man braucht nur an Dante und die kaiserlichen und franziskanischen Publizisten des 14. Jahrhunderts zu erinnern. Die Unterscheidung, die Dante macht (De Monarchia III, 3, 32 f.): »Summus pontifex, domini nostri J. Chr. vicarius et Petri successor, cui non quidquid Christo, sed quidquid Petro debemus« hat nicht mehr die Bedeutung erlangt, die ihr zukommt. — Der Titel »Apostolische Majestät«, den der Kaiser von Österreich führte, war ein ziemlich wertloser Nachhall der einstigen kirchlichen Machtstellung des römischen Kaisers, immerhin aber eine Reminiszenz an den »vicarius Christi«.

[3] »Successor Petri et verus Christi vicarius.«

[4] Diese Bulle ist nur besonders scharf formuliert, aber übertreibt den damals herrschenden Gedanken nicht: »Romanus pontifex dei et domini nostri J. Chr. vices gerit in terris et super gentes et regna plenitudinem obtinet potestatis omnesque iudicat.«

[5] »Petri successor ac Jesu Christi vicarius.«

[6] I, 10, 11: »Unus rector ac gubernator ecclesiae ... visibilis is, qui Romanam cathedram Petri apostolorum principis legitimus successor tenet .... Christus ecclesiae hominem suae potestatis vicarium et ministrum praefecit.« II, 7, 24: »Petri successor Christique domini verus et legitimus vicarius.«

[7] De eccl. milit. c. 2: »Unus Christi in terris vicarius.«

[8] Sess. IV, constit. dogm. de eccl. c. 3: »Verus Christi vicarius«. Zu der Unfehlbarkeitserklärung muß man die erste Konsistorialallokution Pius' X. vom 9. Nov. 1903 hinzufügen (Mirbt. a. a. O. S. 502): »Quisque aequus rerum iudex videt, Pontificem a magisterio quod gerit fidei morumque nequaquam posse politicorum genus diiungere.«

[9] Im neuen »Corpus iuris canonici« fehlt, wenn ich nicht irre, »vicarius Christi«. Das ist aber ein unerwarteter Zufall. Maßgebend ist das »Annuario Pontificio«. Vor mir liegt der Jahrgang 1924. Auf S. 779 werden die Titel des Papstes förmlich angegeben. Sie lauten:

Santa chiesa di Roma
il cui vescovo è
Il vicario di Jesu Christo

Es folgen nun die anderen Titel »Successore del principe degli apostoli. Sommo Pontifice della Chiesa Universale usw. usw.« Hiernach ist also nicht »Successor Petri«, wie in früheren Zeiten, die primäre Amtsbezeichnung, sondern »Vicarius Christi«. Dann aber ist nicht verständlich, warum auf S. 31, wo zum erstenmal der Papst in solenner Weise eingeführt ist, der Titel lautet:

Pio XI.
gloriosamente regnante
Sommo Pontifice
Successore di S. Pietro

und »Vicarius J. Chr.« ganz fehlt.

[10] So im Anerkennungsschreiben des Jesuitengenerals Aquaviva an Clemens VIII. (s. Ztschr. f. Kirchengesch. Bd. 46, 2 [1927], S. 239 f.).

flüchtigung, gegen den Vorwurf der Arreption und gegen eine niedrige Auffassung des Vikariats[1]: denn bis auf den heutigen Tag bedeutet »Vicarius Christi« neben »Successor Petri« (analog der Bedeutung, die der Titel für den Kaiser besessen hat) die Weltregierung[2].

Welcher Umfang dem Titel zukommt, hat das kirchliche Lehramt niemals definiert. d. h. es ist nie bestimmt worden, wieweit sich Christus, der Herr der Kirche, und der Papst als sein Vikar decken. Unzweifelhaft gehört das Erlösungswerk Christus allein an; aber wo liegen die Grenzen zwischen der Regierung, die Christus selbst ausübt, und der, die er seinem Vikar überläßt, und wie weit reichen die Konformitäten zwischen dem Herrn und dem Vikar? Es bringt doch Übelstände mit sich, daß die Machtsphäre des Papstes als des »unus, legitimus, verus vicarius Christi«, gemessen an der Christi, nicht abgegrenzt und definiert ist[3]. Wer annehmen wollte, sie erschöpfe sich vollständig in den beiden Lehrsätzen des Vatikanischen Konzils von der Unfehlbarkeit und den ordentlichen Bischofsrechten des Papstes in jeder Diözese und über jeden Bischof, würde sich irren[4] und sich auch in Widerspruch zur ursprüng-

[1] Beiläufig der ungeschickte Titel: »Vicarius Christi et Petri« ist früher nicht immer vermieden worden, und noch in der Neuzeit rechtfertigt ihn Commer (»De maiestate pontificis Romani« im Jahrb. f. Philos. u. spekulative Theologie 1903 S. 497, bei Mirbt in der protest. Realenzykl. Bd. 20³ S. 474), durch die ungeschickte Formulierung: »Affirmamus, ecclesiae esse unum caput in duabus personis distinctis, Christo scil. et Petro«. — Der Papst selbst kann keinen Vikar im vollen Sinn haben, d. h. der einstige Vikar des Papstes in Thessalonich (5. Jahrh.) und die heutigen päpstlichen Missionsvikare waren und sind nicht Vikare des Papstes in dem Sinne, in welchem er selbst Vikar Christi ist, sondern Beamte mit sehr begrenzten Kompetenzen.

[2] Darauf, daß in neuester Zeit dieser Anspruch nicht nur erweicht worden ist, sondern auch direkt nicht mehr erhoben wird, ist hier nicht einzugehen. Der weltlichen Obrigkeit ist ein selbständiges Recht wieder zurückgegeben worden — auch deshalb, weil es einen »Kaiser« im antiken und mittelalterlichen Sinn nicht mehr gab; s. die Enzyklika Leos XIII. »Immortale dei« v. J. 1885: »Utraque potestas est in suo genere maxima« usw., und vgl. auch den Artikel »Unam sanctam« in Kaulens Kirchenlexikon Bd. 12 Col. 229ff. Aber ausdrücklich zurückgezogen worden ist nichts Früheres, und es bleibt dabei, daß alle Getauften unter dem Papst stehen, und daß die »cura animarum« und die Oberaufsicht über die »Sitten« schlechthin keine von außen gezogenen Schranken zuläßt.

[3] Ich habe Einsicht in zwei ältere französische Devotionsbilder (Stahlstiche) genommen, wie sie in die Gebetbücher gelegt werden. Sie tragen den Vermerk: »Bonamy, édit. pontifical, à Poitiers«. Auf dem einen steht der Papst (Pius IX.) in seiner Amtskleidung, aber die Schnüre sind so um die Hände gelegt, daß man sie für gefesselt halten soll, in seiner rechten Hand trägt er jenes lange Rohr, wie es der leidende Christus häufig auf den Bildern in der Hand hält, und unter der dreifachen Krone scheint Blut zu tropfen; hinter und über ihm aber am Himmel, in der gleichen Größe und wie eine Abschattung von ihm, daher nur in leichten Strichen angedeutet und in einer gewissen Entfernung überhaupt nicht mehr sichtbar, steht Christus mit der Dornenkrone und dem Rohr. Über dem Bilde liest man die Worte: »Ecce homo« — jeder Beschauer muß sie zunächst auf den Papst beziehen, dann erst auf ihn und Christus —. unter dem Bilde steht: »Der Jünger ist nicht über seinem Meister.« Das andere Bild zeigt Jesus im Schiff (= die Kirche) im Sturm schlafend unter den aufgeregten französischen Matrosen (= den Jüngern); aber hoch aufgerichtet sitzt neben dem schlafenden Christus der wache Papst (Pius IX.), und die Unterschrift lautet (nach dem Hohen Liede): »Ich schlafe, aber mein Herz wacht.« Die Konsequenzen, die man aus diesen Bildern in bezug auf die Natur und den Umfang des Vikariats des Papstes ziehen muß, würde das kirchliche Lehramt unzweifelhaft ablehnen; denn es will nicht »Ecce homo« auf den Papst bezogen wissen, und es lehrt nicht, daß Christus während dieser Weltzeit seine Regierung dem Papst abgetreten und sich zurückgezogen habe; aber es muß notwendig eine schwere Verwirrung entstehen, wenn ein éditeur pontifical solche Bilder verbreitet.

[4] Doch scheint es manchmal so, s. d. Allokution Pius' IX. vom 20. Juli 1871 (Mirbt, a. a. O. S. 465).

lichen Bedeutung des Titels, der sich auf die Weltregierung bezieht, setzen. Umgekehrt hat freilich das Fehlen einer Abgrenzung den Erfolg, daß der Zuversicht der Gläubigen zum Statthalter Christi keine Schranken gezogen sind.

Das Wort: »Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« hat, wie gezeigt, in der Kirchengeschichte die reichste Auswirkung erfahren. Gegenwärtig ist Christus in seinem Geist, in seinem Wort, in den Sakramenten, in der Kirche selbst, die als sein Leib eine untrennbare Einheit mit ihm bildet; gegenwärtig ist er in seinem fortwirkenden Erlösungswerk, gegenwärtig als Bräutigam der Seele. Gegenwärtig, so fügen die katholischen Kirchen hinzu, ist er durch das Wunder der Transsubstantiation leibhaftig, ferner in sichtbaren Erscheinungen, deren Einzelne fort und fort gewürdigt werden; gegenwärtig ist er endlich auch bei seinen Reliquien, Stigmen, Gnadenbildern und dem Kreuzeszeichen. Keine stärkere und mannigfaltigere Vergegenwärtigung kann gedacht werden.

Um so paradoxer erscheint es dann aber, daß trotz dieser Fülle persönlicher Bezeugungen zwar nicht zur Sukzessionsidee, wohl aber zu der Idee eines Ersatzes der Gegenwart gegriffen worden ist, und dies in doppelter Gestalt — Vikariat durch den apostolischen Episkopat und Vikariat durch den römischen Bischof. Allein diese Paradoxie verschwindet, sobald man beachtet, daß die Vikariatsidee in beiden Gestalten auf Feldern erwachsen ist, die nicht wie der Glaube an die Gegenwart Christi mit der Frömmigkeit etwas zu tun haben: der apostolisch-episkopale Vikariat aus dem Interesse an der Legitimierung der Kirche und ihrer apostolischen Leitung und der päpstliche Vikariat aus zwei disparaten Voraussetzungen. Die Idee des Ersatzes der Gegenwart Christi durch den Episkopat ist niemals bis ins Herz der Frömmigkeit gedrungen, sondern ist stets ein historisch-dogmatischer Hilfs- und Lehrsatz geblieben; ebendeshalb konnte er neben den Bezeugungen der Gegenwart Christi seine Stelle finden.

Nicht so einfach steht es mit dem Vikariat des Papstes. Es ist gezeigt worden, daß er auf zwei ganz verschiedene Wurzeln zurückgeht, die sich miteinander verschlungen haben: auf den Primat des Petrus, der bis zur Höhe universaler Menschheitsleitung entwickelt worden ist, und auf die antike und zugleich alttestamentliche Idee, daß der Weltherrscher (der Kaiser bzw. der König Israels) der Vikar Gottes auf Erden ist. Der Titel »vicarius dei (vel Christi)« für den Papst hat sich definitiv erst aus dem siegreichen Kampf des Papstes mit dem Kaiser ergeben[1]. Auch dieser Titel hat demnach von seinem Ursprung her mit der Frömmigkeit bzw. mit der Gegenwart Christi selbst in der Kirche nichts zu tun. Aber im Unterschied von der apostolisch-episkopalen Vikariatsidee wurde er doch auch für die Frömmigkeit sehr wichtig: denn nun wurde für alle die, welche nach einer äußeren Vergewisserung ihres Glaubens ausschauten, die tiefe Beruhigung erreicht, daß es auf Erden jemanden gibt, der die Stelle Christi bzw. Gottes vertritt. Keine Versammlung auch

[1] Er bezeichnet also den Untergang des Gedankens einer weltlichen Universalmonarchie auf abendländisch-katholischem Boden.

der frömmsten und weisesten Männer (denn werden sie jemals ganz einig werden, und wie oft tritt eine solche Versammlung zusammen?), kein bloß menschlicher Führer (denn er kann irren) und kein geschriebenes Offenbarungswort (denn die sichere Deutung fehlt) reichen an die Beruhigung heran, die durch eine stets zugängliche persönliche Stellvertretung Christi (Gottes) auf Erden gegeben ist. Die Kraft der Anpassung an die Zeitlage und die Zeitfragen, die persönliche Autorität gegenüber der Autorität von Lehren, endlich die Konservierung des Gedankens, freilich in politischer Umformung und Veräußerlichung, daß die Kirche Gottes letztlich nicht von einem Buchstaben, auch nicht von einer erstarrten Tradition regiert werden dürfe, sondern von Trägern des Geistes, liegen in der Idee der Stellvertretung Christi durch den Papst beschlossen[1]. Deshalb hat diese Idee neben dem Glauben an die persönliche Gegenwart Christi doch noch eine Stelle finden können.

»Ab initio non sic fuit« — ab initio nicht und noch viele Jahrhunderte hindurch auch nicht! Ab initio hatte man in dem Wirken des Geistes Christi alles, was man bedurfte; ab initio sollte ein Christ dem andern ein Christus werden; ab initio war jeder wahrhaftige Lehrer dem seiner bedürftigen Schüler ein Christus. Unter den dem Papst zugesprochenen Eigenschaften und Rechten gibt es mehrere, die z. Z. des Urchristentums in jeder Christenversammlung und in den einzelnen Christen lebendig gewesen sind, die aber jetzt nur noch der Papst in Anspruch nimmt. Die Christen selbst sind schuld, daß sie sie verloren haben. Wenn der Geist ausströmt, strömt die Autorität ein. Der Satz: »La mediocrité fonda l'autorité«, absolut gefaßt, ist gewiß falsch — die Autorität hat einen höheren Ursprung —, aber zu ihrem Aufbau hat in zahlreichen geschichtlichen Entwicklungen auch die mediocrité beigetragen.

Der Ersatz der Gegenwart Christi durch einen Fortsetzer ist von der ganzen Christenheit abgelehnt worden; der Gedanke des Ersatzes durch apostolisch-bischöfliche Vikare ist auf ein begrenztes Gebiet beschränkt geblieben, wird vom Protestantismus zurückgewiesen und ist auch in der abendländisch-katholischen Kirche, zumal nach dem Vatikanum, verblaßt. Die Idee eines Stellvertreters Christi (Gottes) auf Erden ist nur von dieser Kirche gefaßt worden, und zwar definitiv und formell erst, nachdem sie den Anspruch

[1] Daraus folgt, daß der Titel »vicarius Christi« neben »successor Petri« der überragende ist. Es ist übrigens eine subtile Frage, wie sich die beiden Titel zueinander verhalten. Sind sie als identisch anzusehen, oder folgt der eine aus dem andern, und welcher ist in diesem Fall der primäre? Geschichtlich geht zweifellos der Titel »successor Petri« voran, und der andere »vicarius Christi« ist von ihm aus gewonnen worden: die zum Universalepiskopat gesteigerte Idee des Primats des Petrus führte zum »vicarius Christi«; aber dieses Ziel ist doch erst erreicht worden, nachdem die Idee vom Kaiser als Weltherrscher (»deus in terris«), die längst bestanden hatte, niedergekämpft worden war. So ist der Titel des Papstes »vicarius Christi«, geschichtlich betrachtet, beides — eine Funktionsfolge des Titels »successor Petri« und eine aus dem Kampf mit der Weltmacht errungene Siegesbeute. Wie in der abendländisch-katholischen Kirche offiziell das Verhältnis der beiden Titel zueinander beurteilt wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Ist der Papst immediate Vikar Christi oder durch Petrus? Gilt etwa, daß er es in doppeltem Sinne ist, direkt als der beauftragte Leiter des regnum Christi in terris, indirekt durch Petrus als Universalbischof der Kirche? Hierfür spricht die Reihenfolge der Titel, wie sie oben aus dem »Annuario« (S. 779) mitgeteilt worden ist. Die exzessiven Darlegungen Commers »De maiestate pontificis Romani« (s. Mirbt in der Protest. Realenzkl. Bd. 20³, S. 474) dürfen m. E. nicht als authentisch in Anspruch genommen werden.

des christlichen Kaisers, der Stellvertreter zu sein, niedergezwungen hatte[1]. In diesem Siege, also in einem Negativen, liegt das geschichtliche Verdienst der abendländisch-katholischen Kirche auf dem kirchenpolitischen Gebiet: von der Theokratie des Kaisers hat sie das Abendland befreit. Aber die Mehrzahl der Christgläubigen lehnt auch die priesterliche Theokratie bzw. jede Ausprägung des Gedankens, Christus bedürfe eines Stellvertreters auf Erden, ab in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit seines Geists und Worts keine Ergänzung oder Vertretung brauche und zulasse.

[1] Im Osten, d. h. im zarischen Rußland, blieben gewisse Reminiszenzen an diesen Anspruch des Kaisers bestehen.

Ausgegeben am 31. Januar 1928.

NAMEN- UND SACHREGISTER.

Abert, gestorben am 16. August 1927. 249.

Acta Borussica, siehe Preußische Kommission.

Adressen: an die Royal Society in London zur Feier des hundertsten Geburtstages von Joseph Lister 131. 132. — an Hermann Dessau zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum. 154. 177–178. — an das University College in London zur Zentenarfeier. 235. 241.

Ägyptologie: Wörterbuch der ägyptischen Sprache. XL. 245. — Ein liturgisches Lied an Mîn, von Lange. 269. 331–338.

Altertumskunde, griechisch-römische: Bericht. XXXVI–XXXVIII. — Inscriptiones Graecae. XXXVI–XXXVII. 133. 179. 248. — Corpus inscriptionum Latinarum. XXXVII. — Corpus medicorum Graecorum. 269. 340. — Griechisches Münzwerk. XXXVII–XXXVIII. — Prosopographia imperii Romani saec. I–III. XXXVIII. — Corpus inscriptionum Etruscarum. XXXVIII. — Ausgrabungen in Pergamon (*Abh.*), von Wiegand. 243. — Über das Problem der Spätantike, von Lietzmann. 341. 342–358.

Antrittsrede: Lietzmann. LXXXIII–LXXXV. Erwiderung von Lüders. LXXXV–LXXXVI.

Archäologie: Ausgrabungen in Pergamon (*Abh.*), von Wiegand. 243.

Below, Georg von, gestorben. 302.

Beczeviczy, Albert von, zum korrespondierenden Mitglied gewählt. 413.

Bibliothekskataloge, mittelalterliche: Geldbewilligung. 248.

Berend, Eduard: Prolegomena zur historisch-kritischen Gesamtausgabe von Jean Pauls Werken (*Abh.*). 2.

Biographisches Jahrbuch, Deutsches: Bericht. LXVIII. — Geldbewilligung. 249.

Bolte, Deutsche Lieder in Dänemark. 179. 180—205.

Brackmann, Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas. 378. 379–392.

—, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruche des Investiturstreites. 378. 393–411.

Brandl, Über die Art des Schaffens des Lord Byron als Dichter. 3.

—, Lebendige Sprache. 339.

Burdach, Jahresbericht der Deutschen Kommission. Mit Petersen. XLV–LVIII.

Burdach, Bericht über die Forschungen zur neuhochdeutschen Sprach- und Bildungsgeschichte. LVIII–LIX.

—, Über das persönliche Verhältnis Jacob Grimms und Karl Lachmanns. 138.

Corpus glossarum anteaccursianarum: Bericht. LXVI–LXVII.

Corpus inscriptionum Latinarum: Bericht. XXXVII.

Corpus medicorum Graecorum: Bericht. XXXVI–XXXVII. — Veröffentlichung. 269. 340.

Corpus nummorum: Bericht. XXXVII–XXXVIII.

Decretum Bonizonis: Bericht. LXVI–LXVII.

Dessau, Hermann, Adresse an ihn zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum. 154. 177–178.

Deutsche Kommission: Bericht. XLV–LVIII.

Deutschtum der Ostmarken: Bericht. LXVII–LXVIII.

Dilthey-Ausgabe: Bericht. LXI.

Erman, Bericht über das Wörterbuch der ägyptischen Sprache. XL.

Festrede: Ansprache, gehalten in der öffentlichen Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages, von Heymann. LXIX–LXXVI. CIII–CV.

Forschungen zur neuhochdeutschen Sprach- und Bildungsgeschichte: Bericht. LVIII–LIX. — Geldbewilligung. 134.

Francke, Ein Dokument aus Turfan in tibetischer Schrift, aber unbekannter Sprache. 47. 124–130.

Franke, Das chinesische Lehenswesen. 302. 359–377.

Friedrich der Große, Politische Korrespondenz desselben: siehe Preußische Kommission.

Gedächtnisreden: auf Karl Holl, von Lietzmann. LXXXVI–CI. — auf Gustav Roethe, von von Wilamowitz-Moellendorff. CI–CIII.

Geldbewilligungen: Mittelalterliche Bibliothekskataloge. 249. — Inscriptiones Graecae. 248. — Biographisches Jahrbuch. 249. — Leibniz-Ausgabe. 249. — Ibn Saad. 412. — Thesaurus linguae Latinae. 412. Für den »Index über die Interpolationen in den

Justinianischen Digesten« von Rabel. 42. 412. — Für die Anfertigung von Tafeln zum »Corpus inscriptionum Chaldicarum« von Lehmann-Haupt. 43. — Für den Oscar-Mann-Nachlaß« (Hadank). 131. — Für das »rheinische Wörterbuch«. 131. — Für die Kirchenväterausgabe (Mras). 131. — Für die Veröffentlichung von Savigny-Briefen von Stoll. 131. — Für das Werk »Vom Mittelalter zur Reformation« von Burdach. 134. — Für die sizilischen Forschungen von Sthamer. 412.

Germanisation des Ostens: Bericht. LXVII–LXVIII.

Geschichte: Prosopographia imperii Romani saec. I–III. XXXVIII. — Preußische Kommission. XXXIX. 339. — Spanische Kommission. LX. — Monumenta Germaniae historica. 3. 47. 235. 236–240. 341. 414. — Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken. LXVII–LXVIII. — Geldbewilligung für die sizilischen Forschungen von Sthamer. 412. — Das homerische Königtum, von Nilsson. 5. 23–40. — Ein Siedlungsgesetz aus West-Lokris, von von Wilamowitz-Moellendorff. 5. 7–17. — Über die beiden letzten Schlachten zwischen Arminius und Germanicus vom Jahre 16 n. Chr., von Schuchhardt. 41. — Die allgemeinen historischen Bedingungen für die Ausbildung ständischer Verfassungen im christlichen Abendlande, von Hintze. 47. — Über die russisch-deutsche Meerengenverhandlung von 1899, von Meinecke. 133. — Bismarck und Kurd von Schlözer, von Lenz. 134. — Zu der epidaurischen Bundesstele vom Jahre 302 v. Chr., von Wilcken. 153. 277–301. — Über den Berliner Germanicus-Papyrus, von Wilcken. 153. — Heilige Gesetze, eine Urkunde aus Kyrene, von von Wilamowitz-Moellendorff. 153. 155–176. — Ecclesia Petri propinqua. Zur Geschichte der Anfänge des Primats des römischen Bischofs, von von Harnack. 138. 139–152. — Zur Geschichte des Usurpators Achilleus, von Wilcken. 247. 270–276. — Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden, von Sthamer. 247. 250–266. — Über politische Programme und Parteien in Deutschland in dem Jahrzehnte vor 1840, von Marcks. 269. — Das Kalliasdekret, von Kolbe. 269. 319–330. — Das chinesische Lehenswesen, von Franke. 302. — Erster Bericht über die geschichtlichen Forschungen in Spanien (1925–1927), von Kehr. 303. 304–318. — Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas, von Brackmann. 378. 379–392. — Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruche des Investiturstreites, von Brackmann. 378. 393–411.

Goldschmidt, Die figurierten Buchstaben der mittelalterlichen Handschriften. 18.

Grimm, Brüder Jakob und Wilhelm, ihr Briefwechsel mit Karl Lachmann: Bericht. LVIII. — Veröffentlichung. 18. 123. 134. 179.

von Harnack, Bericht über die griechischen Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte (1916–1926). XXVI–XXX.

—, Bericht der Kirchenväterkommission. LXVI.

—, Ecclesia Petri propinqua. Zur Geschichte der Anfänge des Primats des römischen Bischofs. 138. 139–152.

—, Christus praesens — Vicarius Christi. 414. 415–446.

Heymann, Ansprache, gehalten in der öffentlichen Sitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages. LXIX–LXXVI. CIII–CV.

—, Bericht über das Wörterbuch der Deutschen Rechtssprache. LXII–LXV.

—, Bericht über das Vocabularium iurisprudentiae Romanae. LXI.

—, Bericht über das Decretum Bonizonis und das Corpus glossarum anteaccursianarum. LXVI–LXVII.

—, Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts. 49–121.

Hillebrandt, Alfred, gestorben. 249.

Hintze, Die allgemeinen historischen Bedingungen für die Ausbildung ständischer Verfassungen im christlichen Abendlande. 47.

Hoffmeister, Cuno, erhält die silberne Leibniz-Medaille. CIII–CV.

Holl, Gedächtnisrede auf ihn, von Lietzmann. LXXXVI–CI.

Jaeger, Bericht über das Corpus medicorum Graecorum. XLV.

—, Über mythische Beispiele in den homerischen Epen. 135.

Ibn-Saad: Bericht. XXXIX–XL. — Geldbewilligung. 412.

Jean-Paul-Ausgabe: Bericht. LII–LIII. — Veröffentlichung. 340.

Inschriften, etruskische: Bericht. XXXVIII.

—, griechische: Bericht. XXXVI–XXXVII. — Veröffentlichung. 133. 179. — Geldbewilligung. 248.

—, lateinische: Bericht. XXXVII.

Inscriptiones Graecae: Bericht. XXXVI–XXXVII. — Veröffentlichung. 133. 179. — Geldbewilligung. 248.

Inventarisation deutscher Handschriften: Bericht. XLVII–LII.

Kant-Ausgabe: Bericht. XXXIX.

Kehr, Bericht über die Arbeiten der Spanischen Kommission. LX.

—, Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae Historica 1926. 235. 236–240.

—, Erster Bericht über die geschichtlichen Forschungen in Spanien (1925–1927). 303. 304–318.

Kirchengeschichte: Kirchenväter-Ausgabe. LXVI. 131. — Bericht über die Ausgabe der griechischen Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte (1916–1926), von von Harnack. XXVI–XXX. — Ecclesia Petri propinqua. Zur Geschichte der Anfänge des Primats des römischen Bischofs, von von Harnack. 138. 139–152. — Christus praesens — Vicarius Christi, von von Harnack. 414. 415—446.
Kirchenväter-Ausgabe: Bericht. LXVI. Bericht über die griechischen Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte (1916–1926), von von Harnack. XXVI–XXX. — Geldbewilligung (Mras). 131.
Klebahn, Henrich, erhält die silberne Leibniz-Medaille. CIII.
Klostermann, Erich, zum korrespondierenden Mitglied gewählt. 134.
Kolbe, Das Kalliasdekret. 269. 319–330.
von Künssberg, Bericht über das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. LXIII–LXV.
Kunstgeschichte: Die figurierten Buchstaben der mittelalterlichen Handschriften von Goldschmidt. 18.
Lachmann, Karl, sein Briefwechsel mit den Brüdern Jakob und Wilhelm Grimm: Bericht. LVIII. — Veröffentlichung. 18. 123. 134. 179.
Lange, Hans Ostenfeldt, ein liturgisches Lied an Min. 269. 331–338.
—, zum korrespondierenden Mitglied gewählt. 413.
Leibniz-Ausgabe: Bericht. XLIV. — Geldbewilligung. 249.
Leibniz-Medaille: Verleihung. CIII–CV.
Lenz, Bismarck und Kurd von Schlözer. 134.
Lietzmann, zum ordentlichen Mitglied gewählt. 154.
—, Antrittsrede. LXXXIII–LXXXV.
—, Gedächtnisrede auf Holl. LXXXVI. — CI.
—, Über das Problem der Spätantike. 341. 342–358.
Literaturzeitung, Deutsche: Bericht. XLV.
Lüders, Erwiderung auf die Antrittsrede von Lietzmann. LXXXV–LXXXVI.
—, Über die Sprache des buddhistischen Urkanons. 123.
—, Über den Buddhismus in Turkistan nach den Kharoṣṭhī-Dokumenten von Niya und Lou-lan. 245.
Maier, Heinrich, Bericht über die Kant-Ausgabe. XXXIX.
—, Bericht über die Leibniz-Ausgabe. XLIV.
—, Bericht über die Dilthey-Ausgabe. LXI.
—, Über den erkenntnistheoretischen Positivismus. 242.
Mann-, Oskar-, Nachlaß: Bericht. LXI. — Geldbewilligung. 131.
Marcks, Bericht über die Arbeiten der Preußischen Kommission. XXXIX.
Marcks, Bericht über das Biographische Jahrbuch. LXVIII.
—, Über politische Programme und Parteien in Deutschland in dem Jahrzehnte vor 1840. 269.
Meinecke, Über die russisch-deutsche Meerengenverhandlung von 1899. 133.
Meyer, Eduard, Bericht über die Arbeiten der Orientalischen Kommission. LIX–LX.
Moldenhauer, Gerhard, erhält die silberne Leibniz-Medaille. CIV.
Monumenta Germaniae Historica: Bericht, von Kehr. 235. 236–240. — Veröffentlichung. 3. 47. 341. 414.
Müller, F. W. K., Uigurica IV. (*Abh.*). 4.
Müller, Josef, Bericht über das Rheinische Wörterbuch. LIII–LIV.
Münzwesen: Corpus nummorum. XXXVII–XXXVIII.
Neuhochdeutsche Sprach- und Bildungsgeschichte, Forschungen zu derselben: Bericht. LVIII–LIX. — Geldbewilligung. 134.
Nilsson, Das homerische Königtum. 5. 23–40.
Nobel, Kumārajīva. 123. 206–233.
Norden, Bemerkungen zu Tacitus. 19.
Obermaier, Hugo, zum korrespondierenden Mitglied gewählt. 413.
Oldenburg, Sergius von, zum korrespondierenden Mitglied gewählt. 302.
Orientalische Kommission: Bericht. LIX–LX.
Pädagogik: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik, von Spranger. (*Abh.*). 340.
Petersen, Bericht über die Deutsche Literaturzeitung. XLV.
—, Bericht über die Jean-Paul-Ausgabe LII.
Philologie, germanische: Deutsche Kommission. XLV–LVIII. — Forschungen zur neuhochdeutschen Sprach- und Bildungsgeschichte. LVIII–LIX. 134. — Deutsches Wörterbuch: LVII–LVIII. — Preußisches Wörterbuch: LVI–LVII. — Hessen-Nassauisches Wörterbuch. LV–LVI. — Rheinisches Wörterbuch. LIII—LIV. 3. 131. 133. 242. — Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. LXII–LXV. — Deutscher Sprachatlas. 242. — Wieland-Ausgabe. LII. — Briefwechsel der Brüder Jakob und Wilhelm Grimm mit Karl Lachmann. LVIII. 18. 123. 134. 179. — Jean-Paul-Ausgabe. LII–LIII. 340. — Deutsche Texte des Mittelalters. LII. 18. — Inventarisation deutscher Handschriften. XLVII–LII. — Prolegomena zur historisch-kritischen Gesamtausgabe von Jean Pauls Werken (*Abh.*), von Eduard Berend. 2. — Über die Art des Schaffens des Lord Byron als Dichter, von Brandl. 3. — Deutsche Lieder in Dänemark, von Bolte. 179. 180—

205. — Über das persönliche Verhältnis Jacob Grimms und Karl Lachmanns, von Burdach. 138.
Philologie, griechische: Incriptiones Graecae. XXXVI—XXXVII. 133. 179. 248. — Corpus medicorum Graecorum. XLV. 269. 340. — Das homerische Königtum, von Nilsson. 5. 23–40. — Ein Siedlungsgesetz aus West-Lokris, von von Wilamowitz-Moellendorff. 5. 7—17. — Heilige Gesetze, eine Urkunde aus Kyrene, von von Wilamowitz-Moellendorff. 153. 155–176. — Über mythische Beispiele in den homerischen Epen, von Jaeger. 135. — Das Kalliasdekret, von Kolbe. 269. 319—330. — Die handschriftliche Überlieferung und die erste Druckausgabe der Kommentare Galens zu den Epidemien des Hippokrates, Teil I (*Abh.*), von Wenkebach. 303.
—, lateinische: Corpus inscriptionum Latinarum. XXXVII. — Prosopographia imperii Romani. XXXVIII. — Thesaurus linguae Latinae. 41. 412. — Bemerkungen zu Tacitus, von Norden. 19.
—, orientalische: Orientalische Kommission. LIX–LX. — Ibn-Saad-Ausgabe. XXXIX–XL. 412. — Oskar-Mann-Nachlaß. LXI. 131. — Geldbewilligung für das »Corpus inscriptionum Chaldicarum« von Lehmann-Haupt. 43. — Uigurica IV (*Abh.*), von F. W. K. Müller. 4. — Ein Dokument aus Turfan in tibetischer Schrift, aber unbekannter Sprache, von A. H. Francke. 47. 124–130. — Über die Sprache des buddhistischen Urkanons, von Lüders. 123. — Kumārajīva, von Nobel. 123. 206—233. — Über den Buddhismus in Turkistan nach dem Kharoṣṭhī-Dokumenten von Niya und Lou-lan, von Lüders. 245.
Philosophie: Kant-Ausgabe. XXXIX. Leibniz-Ausgabe. XLIV. 249. — Dilthey-Ausgabe. LXI. — Über den erkenntnistheoretischen Positivismus, von H. Maier. 242.
Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, siehe Preußische Kommission.
Preußische Kommission: Bericht. XXXIX. — Veröffentlichung 339.
Prosopographia imperii Romani saec. I–III: Bericht. XXXVIII.
Rechtswissenschaft: Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. LXII–LXV. Vocabularium iurisprudentiae Romanae. LXI. — Savigny-Stiftung. LXI–LXII. — Decretum Bonizonis. LXVI–LXVII. Corpus glossarum anteaccursianarum. LXVI–LXVII. — Geldbewilligung für den »Index über die Interpolationen in den Justinianischen Digesten« von Rabel. 42. 412. — Geldbewilligung für die Veröffentlichung von Savigny-Briefen von Stoll. 131. — Erklärung über die Schutzfrist des Urheberrechts. 43. 44–46. — Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, von Heymann. 49–121.
Redlich, Oswald, zum korrespondierenden Mitglied gewählt. 413.
Roethe, Gedächtnisrede auf ihn, von von Wilamowitz-Moellendorff. CI–CIII.
Sachau, Bericht über die Ibn-Saad-Ausgabe. XXXIX–XL.
—, Bericht der Oskar-Mann-Nachlaß-Kommission. LXI.
Savigny-Stiftung: Bericht. LXI–LXII.
Schröder, Bericht über das Deutsche Wörterbuch. LVII–LVIII.
Schuchardt, Hugo, gestorben. 134.
Schuchhardt, Über die beiden letzten Schlachten zwischen Arminius und Germanicus vom Jahre 16 n. Chr. 41.
Schulze, Wilhelm, Über das Neutrum im Germanischen und die indogermanischen Witterungsimpersonalien. 2.
Sering, Über die internationale Preisbewegung in Industrie und Landwirtschaft. 131.
Seuffert, Bericht über die Wieland-Ausgabe. LII.
Sinologie: Das chinesische Lehenswesen, von Franke. 302.
Spiess, Fritz, erhält die goldene Leibniz-Medaille. CIV–CV.
Sprachatlas, Deutscher: Veröffentlichung. 242.
Sprachwissenschaft: Corpus inscriptionum Etruscarum. XXXVIII. — Über das Neutrum im Germanischen und die indogermanischen Witterungsimpersonalien, von Wilhelm Schulze. 2. — Lebendige Sprache, von Brandl. 339.
Spranger, Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik. (*Abh.*). 340.
Staatswissenschaften: Über die internationale Preisbewegung in Industrie und Landwirtschaft, von Sering. 131.
Stern, Alfred, zum korrespondierenden Mitglied gewählt. 20.
Sthamer, Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden. 247. 250–266.
Stutz, Bericht über die Savigny-Stiftung. LXI–LXII.
Texte, Deutsche, des Mittelalters: Bericht. LII. — Veröffentlichung. 18.
Thesaurus linguae Latinae: Veröffentlichung. 41. — Geldbewilligung. 412.
Thomsen, Vilhelm, gestorben. 235.
Todesanzeigen: Schuchardt. 134. — Thomsen. 235. — Wenck. 244. — Abert. 249. — Hillebrandt. 249. — von Below. 302.
Urheberrecht: Erklärung über die Schutzfrist desselben. 43. 44–46.
Vocabularium iurisprudentiae Romanae: Bericht. LXI.

Wahl ordentlicher Mitglieder: Lietzmann. 154.
— korrespondierender Mitglieder: Stern. 20. — Klostermann. 134. — von Oldenburg. 302. — Obermaier. 413. — Lange. 413. — Redlich. 413. — von Berzeviczy. 413.
Wenck, Robert, gestorben. 244.
Wenkebach, Die handschriftliche Überlieferung und die erste Druckausgabe der Kommentare Galens zu den Epidemien des Hippokrates, Teil I (*Abh.*). 303.
Wentzel-Stiftung: Bericht. LXII–LXVIII.
Wiegand, Bericht über das griechische Münzwerk. XXXVII–XXXVIII.
—, Ausgrabungen in Pergamon (*Abh.*). 243.
Wieland-Ausgabe: Bericht. LII.
von Wilamowitz-Moellendorff, Bericht über die Sammlung der griechischen Inschriften. XXXVI–XXXVII.
—, Gedächtnisrede auf Roethe. CI–CIII.
—, Ein Siedelungsgesetz aus West-Lokris. 5. 7–17.
—, Heilige Gesetze, eine Urkunde aus Kyrene. 153. 155–176.
Wilcken, Bericht über die Sammlung der lateinischen Inschriften. XXXVII.
Wilcken, Bericht über die Prosopographia imperii Romani saec. I–III. XXXVIII.
—, Zu der epidaurischen Bundesstele vom J. 302 v. Chr. 153. 277–301.
—, Über den Berliner Germanicus-Papyrus. 153.
—, Zur Geschichte des Usurpators Achilleus. 247. 270–276.
Witte, Bericht über die Erforschung unserer Nationalitätsgrenze (Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken). LXVII–LXVIII.
Wörterbuch der ägyptischen Sprache: Bericht. XL. — Veröffentlichung. 245.
Wörterbuch, Deutsches: Bericht. LVII–LVIII.
Wörterbuch der deutschen Rechtssprache: Bericht. LXII–LXV.
Wörterbuch, Hessen-Nassauisches: Bericht. LV–LVI.
Wörterbuch, Preußisches. Bericht. LVI–LVII.
Wörterbuch, Rheinisches: Bericht. LIII–LIV. — Veröffentlichung. 3. 133. 242. — Geldbewilligung. 131.
Wrede, Bericht über das Hessen-Nassauische Wörterbuch. LV–LVI.
Ziesemer, Bericht über das Preußische Wörterbuch. LVI–LVII.

Ausgegeben am 31. Januar 1928.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei